

Georg Jostkleigrewé

Monarchischer Staat und ‚Société politique‘

MITTELALTER-FORSCHUNGEN

Herausgegeben von
Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter

Band 56



JAN THORBECKE VERLAG

Georg Jostkleigrewé

Monarchischer Staat und ‚Société politique‘

Politische Interaktion und staatliche Verdichtung im
spätmittelalterlichen Frankreich



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Jan Thorbecke Verlag
ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagabbildung: Ms. BnF français 18437, 2 recto (Ausschnitt)
Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4378-1

Inhalt

Vorwort	9
1. Politische Interaktion und staatliche Verdichtung im spätmittelalterlichen Frankreich. Einführung	13
1.1 Ein Sonderweg? Moderne Staatlichkeit und monarchischer Staat im spätmittelalterlichen Frankreich	13
1.2 Das französische Königreich und die ‚Entstehung des modernen Staates‘	19
1.2.1 Historischer Kontext: Königsherrschaft und Verwaltungsinstitutionen in Frankreich (12.–14. Jahrhundert) ..	20
1.2.2 Vormoderne Staatlichkeit als Forschungsthema	26
1.3 Instrumentarium und Betrachtungsbereich der Untersuchung	38
1.3.1 Der Gegenstand: Politische Interaktionen in der ‚Société politique‘ des Königreiches	38
1.3.2 Der Analyseansatz: Unterscheidung von gewaltbasiertem, konsensualem und juristisch-administrativem Interaktionsmodus	41
1.3.3 Ein zentrales Untersuchungsfeld: Politische Kohäsion	45
1.3.4 Der zeitliche Rahmen der Untersuchung	49
1.4 Aufgabenstellung, Perspektiven und Plan der Untersuchung	50
LOKALE HERRSCHAFT UND POLITISCHE GEWALT	53
2. Königsherrschaft und Gewalt in der Grafschaft Brienne. Eine Klage gegen den Herzog von Athen	55
2.0 Ein Gnadenerweis	55
2.1 Das Quellenkorpus: Die Lettres de rémission für Gautier de Brienne	56
2.2 Anklage und Rechtfertigung: Die Rekonstruktion von Tatgeschichten	60
2.2.1 Gefangennahme, Beraubung und Ranzionierung des Jaque Sauvin	60
2.2.2 Verstümmelung und Mißhandlung der Leute von Lassicourt und <i>Champignole</i>	65
2.3 Anklage und Rechtfertigungsdiskurs: Majestätsverletzung und Verteidigung der Ehre	68
2.4 Der Konflikt: Feodalgewalt und königliche Verwaltung	76

2.5	Konfliktführung: Motivationen und Zielsetzungen der Beteiligten ...	89
2.5.1	König und Herzog	89
2.5.2	Jean Bonnet und die lokalen Amtsträger des Königs	96
2.6	Königsherrschaft und Gewalt in der Grafschaft Brienne. Ergebnisse	102
3.	Politische Gewalt und königliche Verwaltung	105
3.1	Staat und Gewalt: Forschungsansätze und Vergleichsperspektiven	105
3.1.1	Staatliche Verdichtung und nichtstaatliche Gewalt: Forschungsperspektiven	106
3.1.2	Ansatzpunkte des Vergleichs: Koexistenz und Konversion von gewaltbasierter und administrativ-juristischer Interaktion	118
3.2	Die Ubiquität politischer Gewalt	120
3.3	Gewaltbasierte und administrativ-juristische Interaktionen: Überschneidung – Reinterpretation – Konversion	126
3.3.1	„Standardformen“ der Konversion: Kriminalisierung, Beschwerde wegen Amtsmissbrauchs, <i>assecuramentum</i>	127
3.3.2	Beschwerde und Kriminalisierung: Möglichkeiten kreativer Nutzung	131
3.3.3	Die Gewalt der Administration I: Der „Krieg“ gegen Hugues de Monéteau – Konversionen vom juristisch-administrativen zum gewaltbasierten Modus	136
3.3.4	Die Gewalt der Administration II: Der Krieg zwischen Arpajon und La Barthe – Nutzung des behördlichen Gewaltpotentials durch die Untertanen	141
3.4	Die Ambivalenz der königlichen Gewalt	149
3.5	„Société politique“ und politische Gewalt. Zusammenfassung und Perspektivierung	155
DER ZUSAMMENHALT DER GESELLSCHAFT: PARTEIEN UND PARTEIKONFLIKTE		161
4.	Fürstliche Parteien, adlige Identität und unvereinbare Ansprüche: Das Scheitern des Robert von Artois	163
4.0	Eine Verfolgungsjagd	163
4.1	Problematische Kohäsion. Perspektiven auf die Konflikte um Robert von Artois	166
4.2	Die Ereignisse: Die Entstehung des Konfliktes und seine Krise	170
4.3	Der Fall des Robert von Artois als Parteikonflikt	184
4.4	Sturz des Günstlings oder Aufkündigung der Gefolgschaft? Der Bruch der Kohäsion als Ergebnis inkompatibler Interaktionserwartungen	211
4.5	Konfliktbeladene Parteikonstellationen, konfligierende Interaktionsmodi und problematische Kohäsion. Ergebnisse und Perspektiven	230

5. Kohäsion im Konflikt? Parteikonstellationen und Parteidiskurse in der französischen ‚Société politique‘	233
5.1 Parteien und Faktionen: Ubiquität des Phänomens und Problematik des Nachweises	233
5.1.1 Nachweisbare Parteikonstellationen in der ‚Société politique‘ des späten 13. und 14. Jahrhunderts	234
5.1.2 Epiphänomene des Parteigegensatzes: Günstlinge und Günstlingsstürze	238
5.1.3 Ungreifbare Parteien und fluide Kontinuitäten? Analyseansätze	248
5.2 Grundmotive der Konfliktkommunikation: Unzulässige Nähe und ungreifbare Übermächtigung	255
5.2.1 Der Kampf gegen den Günstling als Idealtyp des Parteikonflikts	256
5.2.2 ‚Politische Sodomie‘ als Ursünde des Herrschers	264
5.2.3 Die Waffen der Übermächtigung: Zauberei und Gift	273
5.3 Parteikonflikt als Modernisierungskonflikt? Akteure, Rechtfertigungen und Zielsetzungen des Partehandelns	279
5.3.1 Eine Partei des Adels	282
5.3.2 Eine Partei der Verwaltung?	291
5.4 Kohäsion im Konflikt: Stabilisierungspotentiale von Konstellationen des Parteigegensatzes	299
5.5 Parteien und Konflikte: Ergebnisse und Perspektiven für die weitere Untersuchung politischer Kohäsion	303
 DER ZUSAMMENHALT DER GESELLSCHAFT: KONFLIKTE UND KONSENSKOMMUNIKATIONEN	 305
6. Der Bruch der Kohäsion: Problematische Beziehungen und dysfunktionale Kommunikationen im Konflikt zwischen Johann ‚dem Guten‘ und Karl ‚dem Bösen‘	307
6.0 Ein Mord	307
6.1 Kohäsionsbruch, Kontinuitäten und Konsenskommunikationen. Perspektiven auf die Konflikte um Karl von Navarra	313
6.2 Die Ereignisse: Eine Kette von Konflikten	316
6.3 Rahmenbedingungen: Kontinuitäten und Parteigegensätze	323
6.4 Die Ursachen der Krise: Zeitgenössische Urteile zu den Vorgängen der Jahre 1353–1356 und deren mediävistische Deutung	332
6.5 Eine Deutung: Der Kohäsionsbruch als Folge problematischer Beziehungen und dysfunktionaler Kommunikationen	339
6.6 Problematische Kohäsion und konfligierende Interaktionsmodi. Ergebnisse und Perspektiven	351

7. Die Kohäsion der Gesellschaft: Konsenskommunikationen	355
7.1 Konsens und politische Kohäsion: Ansätze der Forschung	355
7.2 Konsensuale Herrschaft: Konsenserzeugung als Herrschaftstechnik und Machtinstrument	362
7.3 Die Struktur der Konsensgemeinschaft	372
7.3.1 Konsensuale Herrschaft und Konsensgemeinschaft: Methodische Vorüberlegungen	372
7.3.2 Der Umfang der Konsensgemeinschaft und der Gegenstand des Konsenses	378
7.4. Die Grenzen des Konsenses: Administrativer Staat und konsensuale Herrschaft	390
7.4.1 Verzicht auf Konsenskommunikation – Bruch der Kohäsion ...	391
7.4.2 Strukturelle Grenzen konsensualer Interaktion: Die Aushandlung von Sachentscheidungen	402
7.5 Der Zusammenhalt der Gesellschaft: Konflikte und Konsenskommunikationen. Zusammenfassung und Perspektivierung	411
KONKLUSION	421
8. Politische Interaktion und staatliche Verdichtung im spätmittelalterlichen Frankreich. Konklusion	423
8.1 Administrative, konsensuale und gewaltbasierte Interaktionen im spätmittelalterlichen Frankreich	423
8.2 Interpretations- und Vergleichsperspektiven	427
8.2.1 Historische Perspektiven	428
8.2.2 Historisch-komparatistische Perspektiven	430
8.2.3 Systematisch-komparatistische Perspektiven	438
8.3 Ein Sonderweg?	442
Verzeichnisse	447
Abkürzungsverzeichnis	447
Quellenverzeichnis	448
Literaturverzeichnis	450
Ortsindex	477
Personenindex	480
Quellenindex: Autoren und Werke	489
Sachindex	490

Vorwort

Der thronende König Philipp von Valois im liliengeschmückten Ornat, ihm zur Seite die Könige von Böhmen und Navarra, rechts und links die weltlichen und geistlichen Pairs des französischen Königreichs, zu seinen Füßen die gelehrten Räte – so stellt sich der Prozeß des Robert von Artois im Manuskript Paris, BnF français 18437, dar. Der dort auf Folio 2 recto enthaltenen Illumination (s. S. 12) ist die Umschlagabbildung entnommen. Der Künstler stellt das mittelalterliche Frankreich als ranggeordnete Gesellschaft dar, deren Strukturen innerhalb der Institutionen des entstehenden monarchischen Staates inszeniert und reproduziert werden. Die streitenden Parteien, die *clercs* der Verwaltung, die geistlichen und weltlichen Großen und nicht zuletzt der König – sie alle erscheinen als Bestandteile einer stabilen Herrschaftsordnung, in der jedem Akteur eine eindeutige Rolle zugewiesen ist. Und doch liegt der Fokus der Umschlagabbildung nicht auf der monarchischen Spitze, nicht auf dem Pairskolleg und auch nicht auf den gelehrten Räten: Der Blick richtet sich vielmehr auf die Leerstelle zwischen den einzelnen Bildelementen. Dieser leere Raum steht symbolisch für den Untersuchungsgegenstand meines Buches – für die oft nur schwer zu greifenden und kaum zu definierenden Beziehungen zwischen den verschiedenrangigen Akteuren, die in ihrer Gesamtheit die politische Gesellschaft des Königreichs bilden. Untersucht man diese Beziehungen freilich genauer, so wird bald klar, daß sich die Geschichte des spätmittelalterlichen französischen Königreiches nicht ohne weiteres als die Geschichte einer ranggeordneten Gesellschaft und ihres monarchischen Hauptes erzählen läßt. Die sich aus dieser Feststellung ergebende Aufgabe einer gleichzeitigen De- und Rekonstruktion der französischen politischen Gesellschaft will die hier vorgelegte Untersuchung zumindest im Ansatz erfüllen.

Dieses Buch stellt die überarbeitete und zum Teil gekürzte Fassung der Habilitationsschrift dar, die ich im Januar 2015 am Fachbereich für Geschichte und Philosophie der Universität Münster eingereicht habe. Ein solches akademisches Schicksal war der zugrundeliegenden Untersuchung indes keineswegs von vornherein in die Wiege gelegt. Begonnen hatte die Arbeit sehr viel bescheidener. Im Jahr 2010 hatte mich ein Kollege aufgefordert, für einen Aufsatzband in straffer Form die Grundstrukturen königlicher Herrschaft im hochmittelalterlichen Frankreich darzustellen; die Zielsetzung des betreffenden Bandes bestand darin, in europäisch-vergleichendem Zugriff das Verhältnis von Herrschaftsstrukturen und deren historiographischer Beschreibung zu explorieren. Nun hätte ich wahrscheinlich einfach zu einem gängigen Handbuch greifen und die dortige Darstellung französischer Königsherrschaft, ergänzt um einige eingängige Beispiele, zu einem lesefreundlichen Text ausbauen sollen. Statt dessen hielt ich es für notwendig, mehr schlecht als recht einige Analyse-kategorien zu entwickeln, mit deren Hilfe ich dem Impetus des betreffenden Bandes gerecht zu werden hoffte – dem Ziel nämlich, eine Beschreibung mittelalterlicher Königsherrschaft zu liefern, die nicht ganz und gar den dominie-

renden Diskursen der wichtigsten Quellengruppen verhaftet blieb. Diese selbstgestellte Aufgabe war alles andere als trivial, wahrscheinlich sogar unlösbar; doch machte ich mich immerhin an die Arbeit und entwarf ein Analyseraster, mit dessen Hilfe ich die herrschaftlichen Strukturen des französischen Königreichs dann zumindest in der geforderten Schematizität beschreiben konnte.

Der Aufsatz wurde geschrieben und auch gedruckt – und damit hätte eigentlich alles gut sein können. Doch war mir in der Zwischenzeit der Gedanke gekommen, den einmal entwickelten Analyseansatz nun auch für die Arbeit an jenem Forschungsvorhaben zu nutzen, das ich damals zur Habilitationsschrift ausbauen wollte. Ich beschäftigte mich zu dieser Zeit mit der Verflechtung spätmittelalterlicher französischer Akteure im Mittelmeerraum und wollte insbesondere herausfinden, ob und wie deren grenz- und kulturüberschreitende Verbindungen auf die politischen Strukturen und Interaktionsmechanismen innerhalb des Königreichs zurückwirkten. Dazu war nun freilich an erster Stelle zu klären, wie die ‚normalen‘ politischen und herrschaftlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Frankreich funktionierten – und um dies herauszufinden, schien mir mein Analyseraster hilfreich. Ich machte mich also an die notwendigen vorgängigen Untersuchungen, die mich zunehmend faszinierten – bis die Vorstudie keine Vorstudie mehr war, sondern sich zu einer veritablen Qualifikationsschrift ausgewachsen hatte. Da ich immer noch hoffe, im Laufe der Zeit die Arbeit an meinem ursprünglichen Habilitationsprojekt abzuschließen und meine Untersuchungen zur französisch-mediterranen Verflechtung – ebenfalls ein höchst spannender Gegenstand! – zu publizieren, habe ich die Relikte dieses Forschungsprojektes aus der hier im Druck vorgelegten Fassung meiner Habilitationsschrift herausgenommen. Vielleicht wird irgendwann ja auch aus diesen Relikten eine Monographie.

An der etwas krummen Geschichte dieses Buches sieht man bereits, daß es nicht im luftleeren Raum entstanden ist. Ganz sicher hätte es nicht geschrieben werden können ohne die vielfältigen Anregungen und die Unterstützung von Freunden, Kollegen und Familie. Mein erster Dank gilt Grischa Vercamer (Warschau/Berlin), der gewissermaßen für die Initialzündung verantwortlich ist. Entscheidende Unterstützung und Ratschläge verdanke ich französischen Kolleginnen und Kollegen, von denen nur einige stellvertretend genannt seien. Jean-Marie Moeglin hat mich als DAAD-Stipendiat an der École Pratique des Hautes Études empfangen und stets freundlich beraten; er fungierte auch als Korreferent im Rahmen des Habilitationsverfahrens. Xavier Hélay hat mir seine ungedruckte Habilitationsschrift zur Verfügung gestellt, die für meine Argumentation sehr wichtig war. Stéphane Péquignot danke ich für seine Unterstützung als Freund und Gesprächspartner (und nicht zuletzt als Mitglied eines prämierten Laufteams) während Pariser und Münsteraner Tagen. Mit Olivier Canteaut schließlich verbindet mich das gemeinsame Interesse an den Strukturen und Interaktionsmechanismen der französischen politischen Gesellschaft des frühen 14. Jahrhunderts: Olivier war ein unerschöpflicher Quell prosopographischer Informationen und immer zu Diskussionen über ‚kapingische Faktionen‘ und ähnliche spätmittelalterliche Irrungen bereit.

Ein gleicher Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich über zehn Jahre in Münster zusammenarbeiten durfte. Martin Kintzinger hat die Arbeit als mein Chef und Habilitationsbetreuer jahrelang in liberalster Weise gefördert; er ist auch für meine Rückkehr ins Universitätssystem (nach einem Ausflug an die Schule) verantwortlich, wofür ich ihm sehr dankbar bin (obwohl es an der Schule auch nicht schlecht war). Torsten Hiltmann hat mich am Beginn unserer gemeinsamen Münsteraner Zeit mit nicht-politischen Königtümern in Frankreich vertraut gemacht (etwa dem Königtum des ‚roi des ribauds‘). Mit Nils Bock verbinden mich gemeinsame Forschungen in und über Frankreich; zudem haben wir mehrere Jahre lang gemeinsam die französischsprachige Vortragsreihe in Münster organisiert. Ebenso wie Julia Crispin und Gesa Wilangowski hat er Teile dieser und anderer Arbeiten gelesen und hilfreich kommentiert. Sita Steckel verdanke ich wertvolle Hinweise zur mittelalterlichen Polemik und Streitkultur, vor allem aber freundliche Ermunterung in einer Krisenphase meiner Arbeit.

Ratschläge und Hilfe verschiedenster Art haben auch viele weitere ‚Münsteraner‘ gegeben: Ich nenne neben vielen anderen aus älteren und jüngeren Zeiten nur Manuela Brück, Simon Deventer, Bastian Walter, Christoph Dartmann, Max Schuh, Willem Fiene, Christian Scholl, David Crispin und Steffi Rütter. Ein ganz besonderer Dank gilt den studentischen Hilfskräften, ohne deren Hilfe nicht nur die Drucklegung dieses Bandes noch schwieriger geworden wäre: Kirsten Becker, Fin Langner und Lena Schaffer. Zu danken wäre noch vielen anderen: Wolfram Drews (Münster) und Bernd Schneidmüller (Heidelberg) waren ebenfalls Gutachter im Habilitationsverfahren; Bernd Schneidmüller hat mich auch sehr freundlich dazu aufgefordert, die Arbeit in den Mittelalter-Forschungen zu publizieren. Die Teilnehmer der Kolloquien und Oberseminare in Mainz, Bielefeld, Darmstadt, Bonn und Hamburg haben Teile meiner Arbeit diskutiert. Ein spezieller Dank gilt Ludger Körntgen für seine freundliche Ermutigung und Unterstützung, wie überhaupt den Freundinnen und Freunden in der deutschen Mediävistik, mit denen zu diskutieren immer Freude macht. Dem Thorbecke-Verlag und seinem Lektor, Herrn Weis, ist für das Drängen zu danken, die Arbeit doch nun endlich zu publizieren. Und auch die Familie sei erwähnt, wie so oft an letzter Stelle – und das ist ungerecht, aber folgerichtig, stellt sie doch einen der besten Gründe dar, die Arbeit zu beenden.



Paris, Bibliothèque nationale de France, Ms. Français 18437, folio 2 recto

1. Politische Interaktion und staatliche Verdichtung im spätmittelalterlichen Frankreich. Einführung

1.1 Ein Sonderweg? Moderne Staatlichkeit und monarchischer Staat im spätmittelalterlichen Frankreich

Wolfgang Reinhard: Die Nase der Kleopatra. Geschichte im Licht mikropolitischer Forschung. Ein Versuch

In der Tat müssen wir lernen, (...) unseren Staat nicht mehr als historischen Regelfall, sondern als vorübergehende Ausnahme zu betrachten. (...) Angesichts unserer Geschichte haben wir sogar allen Grund, den modernen nationalen Machtstaat als historische Fehlentwicklung zu betrachten. Damit rücken seine angeblichen Vor- und Zerfallsformen zum historischen Normalfall auf. Es könnte also sinnvoll sein, sich in diesem Sinn mittels historischer Information auf nachstaatliche, offen mikropolitische Formen politischer Ordnung einzurichten¹.

Bernd Schneidmüller: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter

In verschiedenen Räumen (...) sind bei allen Unterschiedlichkeiten und frühstädtischen Beschränkungen die Bemühungen um Intensivierung und Systematisierung der Königsherrschaft zu beobachten. (...) Doch lassen sich scheinbar klare Entwicklungslinien zur Ausgestaltung monarchischer Staatlichkeit erst aus der Rückschau ausmachen. Das 13. Jahrhundert bot vielmehr ein wesentlich differenzierteres Bild: (...) Elemente der Stagnation und Dynamisierung in der Ausgestaltung von Herrschaft mischten sich. Ihr konsensuales Verständnis bestimmte die politische Wirklichkeit im Reich wie in den westeuropäischen Königreichen anhaltend².

* * *

Zu den emanzipatorischen Aufgaben der Geschichtswissenschaft zählt es von jeher, tradierte Meistererzählungen kritisch zu beleuchten und vertraute Wissensbestände zu hinterfragen³. Diesem Anspruch gemäß rufen zwei herausra-

1 Reinhard, *Nase der Kleopatra*, S. 659.

2 Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*, S. 63.

3 Zu den unterschiedlichen – „monumentalischen“, „antiquarischen“ und „kritischen“ bzw. emanzipatorischen Funktionen der Geschichte vgl. aus philosophischer Perspektive: Nietzsche, *Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben*, S. 111 f.

gende Historiker dazu auf, die historische Bedeutung und Beschränktheit einer normativen Ordnungskonfiguration zu reflektieren, die ganzen Forschergenerationen entweder als Grundtatsache oder als Fluchtpunkt menschlicher Geschichte gegolten hat: der moderne Staat. Bernd Schneidmüller hat in seinem vielbeachteten und vielzitierten Aufsatz dafür plädiert, nicht den seit dem 12. Jahrhundert sich abzeichnenden Zentralismus des monarchischen Staates, sondern das „selbstverständlich praktizierte konsensuale Entscheidungsgefüge“⁴ als Normalfall mittelalterlicher und vielleicht auch noch frühneuzeitlicher Herrschaft zu betrachten. Wolfgang Reinhard geht im Jahre 2011 noch deutlich weiter: Unser Staat – der „moderne nationale Machtstaat“ – stellt nicht nur vor der Folie vormoderner Herrschaftswirklichkeit eine Ausnahme dar – er ist die historische Ausnahme schlechthin. „Offensichtlich ist die Vorstellung vom modernen europäischen Staat als weltweitem Erfolgsmodell eine Illusion, von der wir uns schleunigst verabschieden sollten“⁵. Als Normalität sind Reinhard zufolge vielmehr die „angeblichen Vor- und Zerfallsformen“ des modernen Staates mit ihrer phylogenetisch oder kulturell verankerten Dominanz mikropolitischen Interaktionsformen anzusehen⁶. Damit vertritt der Freiburger Emeritus anders als etwa Friedrich August von Hayek zwar keine grundsätzliche Ablehnung eines extrinsisch begründeten Gemeinwohlkonzeptes, sondern plädiert eher für eine mikropolitisch fundierte Form der Gemeinwohlorientierung⁷. Aber in der Abkehr vom Staat als normativ aufgeladenem Ordnungsrahmen unterscheidet sich Wolfgang Reinhard im Jahre 2011 deutlich von der gemäßigeren oder weniger desillusionierten Auffassung, die er als Verfasser der „Geschichte der Staatsgewalt“ noch 1999 vertreten hatte. Auch dort hatte er den modernen Staat bereits als „weltgeschichtliche Ausnahme“ charakterisiert – ihn zugleich aber auch als Ermöglichungsbedingung von Demokratie, Konsensfähigkeit und Gemeinwohldenken vom Normalfall undemokratischer, gewalttätiger und parasitärer Gemeinwesen abgehoben⁸.

Sowohl Schneidmüllers wie Reinhard's Ausführungen sind den Erfahrungen ihrer eigenen – unserer – Zeit verhaftet und reflektieren diese Verwurzelung. Auch stellen sie als wissenschaftliche und zugleich politische Stellungnahmen

4 Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft, S. 75.

5 Reinhard, Nase der Kleopatra, S. 658.

6 Vgl. Reinhard, Nase der Kleopatra, S. 659 (Zitat), sowie S. 654: „Die Menschheit hat Millionen Jahre mikropolitische Praxis hinter sich, aber allenfalls zwei- bis dreitausend Jahre Staatshandeln, das sich am Interesse des gesamten Gemeinwesens orientieren will. Ob dieser Sachverhalt durch Auslese der besonders tüchtigen Mikropolitiker zu einer genetischen Verankerung mikropolitischen Verhaltens geführt hat, oder ob es sich *nur* um die erfolgsbedingte Weitergabe eines kulturellen Codes handelt, braucht hier nicht entschieden zu werden“ [Hervorhebung W. R.]. Noch radikaler vertritt Reinhard diese Auffassung in späteren Äußerungen, vgl. etwa seine Rezension zu Jens Ivo Engels, Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main 2014, in: HZ 301 (2015), S. 734–736, hier S. 735f.

7 Vgl. Reinhard, Nase der Kleopatra, S. 665, mit Verweisen auf die Möglichkeit einer „bescheidenen Ethik des mikropolitischen Alltags“.

8 Vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 15.

naturgemäß nicht das letzte Wort in der Diskussion über die Vergangenheit und die Zukunft des (vor- bzw. post-)modernen Staates dar. An der Relevanz, dem kritischen Potential und der Reichweite der aufgeworfenen Fragen ändert dies indes nichts. Wer immer sie als Anregungen aufgreift und sich affirmativ oder auch kritisch mit ihnen auseinandersetzt, muß große Teile der europäischen Geschichte noch einmal neu aufrollen und gegebenenfalls anders schreiben.

Tatsächlich stellte die Entstehung des modernen Staates lange Zeit die Grundtatsache politikwissenschaftlicher und politikgeschichtlicher Großerechnungen dar. Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts extrapolierte man aus den historischen Daten mehr oder minder vorbildliche Normalverläufe, die je nach Couleur den nationalen Machtstaat, die liberale Demokratie oder auch einen revolutionären Sozialismus zum Ziel hatten. Als konkrete historische Vergleichsfolie fungierte dabei neben dem britisch-parlamentarischen Modell vor allem das französische Exempel des revolutionären, zentralistischen Staates. In beiden Fällen ist die Entwicklung moderner Staatlichkeit bis weit in die mittelalterliche Geschichte zurückverfolgt worden. Betrachten wir allein den französischen Beispielfall: Seit dem 12. Jahrhundert hat man dessen Geschichte explizit oder implizit als Geschichte eines sich modernisierenden Staates erzählt. Tatsächlich drängt sich in der ‚longue durée‘ trotz aller historischen Wechselfälle der Eindruck einer kontinuierlichen Entwicklung auf: Ausgehend von einer eher schwachen machtpolitischen Basis wuchsen der geographische Einflußbereich und die politische Bedeutung des Königtums seit dem 13. Jahrhundert beständig. Aus der zunehmend administrativ unterfütterten Herrschaft der Kapetinger und Valois entwickelten sich sukzessive die absolutistische Monarchie der Frühen Neuzeit und der zentralistische Nationalstaat der Moderne. Das Ende des Ancien Régime und die folgende revolutionäre Umgestaltung machten aus Frankreich das vielbeachtete Modell eines bürgerlichen Staatswesens. Durch die napoleonischen Eroberungen und die koloniale Expansion in der Phase des Imperialismus wurden französische Regierungs- und Verwaltungsstrukturen schließlich in aller Welt implementiert. Neben Großbritannien und den Vereinigten Staaten stellte Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert so eines der dominierenden Vorbilder staatlicher Entwicklung dar. Vor dieser Folie wurden andere Verläufe der Modernisierung und Demokratisierung – und insbesondere die deutsche Geschichte – bisweilen als problematische „Sonderwege“ qualifiziert, deren Ursprünge bisweilen bereits im Mittelalter verortet wurden⁹.

Obwohl die Sonderwegsmetapher hauptsächlich zur Beschreibung und Bewertung moderner Entwicklungsverläufe verwendet worden ist, lagen vergleichbare normative Konzepte auch anderenorts vielfach der historischen Analyse zugrunde. So hat die ältere deutsche Mediävistik den spätmittelalter-

9 Zur These eines deutschen Sonderwegs in die Moderne, die prononciert etwa von Hans-Ulrich Wehler vertreten worden ist, vgl. den Diskussionsband „Deutscher Sonderweg – Mythos oder Realität“ [o. Herausgebernennung]; zusammenfassend Winkler, *Der lange Weg nach Westen*, Bd. 1, S. 1 f. – Zur Annahme mittelalterlicher Wurzeln des modernen „deutschen Sonderwegs“ vgl. Reuter, *Medieval German Sonderweg*, S. 389, in kritischer Auseinandersetzung mit Barraclough, *The Origins of Modern Germany*.

lichen ‚Verfall‘ der ottonischen, salischen und staufischen Kaiserherrlichkeit mit dem Aufstieg der westeuropäischen Königreiche England und Frankreich verglichen. Die starke Stellung der Partikulargewalten im politischen System des Reichs wurde explizit oder implizit am Maßstab der ‚modernen‘, stärker zentralisierten Monarchien gemessen und für defizitär befunden, wie schon Bernd Schneidmüller herausgestellt hat. Dabei ist das mediävistische „Leiden an mangelnder Staatlichkeit“ stark durch die Erfahrungs- und Vorstellungswelt des 19. und frühen 20. Jahrhunderts geprägt¹⁰. Tatsächlich verraten die einschlägigen Ausführungen der älteren Mediävistik mehr über politische Leitbilder und ideologische Vorannahmen der Historiker als über das mittelalterliche Reich: Als gesellschaftliche Leitwissenschaft im Zeitalter des Nationalismus projizierte die Geschichtswissenschaft den nationalen Machtstaat der Moderne in die Alterität der mittelalterlichen Welt zurück. Die Mediävistik wurde so zu einem Forum, auf dem die Zeitgenossen ihre Konflikte austrugen¹¹.

In seinem oben zitierten Aufsatz hat Bernd Schneidmüller nicht nur den ideologischen Charakter solcher Bewertungen dekonstruiert, sondern mit dem Konzept der ‚konsensualen Herrschaft‘ zugleich ein neues Verständnis mittelalterlicher Herrschaftsbeziehungen angeregt. Löst man sich nämlich von der analytischen Fixierung auf monarchisch dominierte Verwaltungs- und Erzwingungsapparate, so ist die Rückbindung königlicher Herrschaft an den Konsens partikulärer Gewalten nicht länger als Defizit zu interpretieren. Sie stellt vielmehr bis weit in die Neuzeit hinein den „durchaus tragfähigen“ Normalfall vormoderner Herrschaftsordnung dar¹². Schneidmüller entwickelt seine Überlegungen zunächst an Beispielen aus dem Reich des 12. und frühen 13. Jahrhunderts: Durch Gewährung und Verweigerung von Konsens partizipierten Fürsten und Ministerialen hier ganz selbstverständlich an der Herrschaft des Königs bzw. ihrer geistlichen oder weltlichen Herren. Zugleich zeigt er weitere Anwendungsmöglichkeiten des Konzeptes auf. Die Aufmerksamkeit für konsensuale Herrschaftsstrukturen ermöglicht nicht nur eine neue Bewertung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen (Verfassungs-)Geschichte des Alten Reiches, sondern erlaubt es ebenso, die etatistisch-zentralstaatliche Tendenz der

10 Vgl. Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*, S. 62: „Das Leiden an mangelnder Staatlichkeit prägte seit dem Beginn deutscher Mediaevistik die Perspektive der Geschichtsschreibung zum späten Mittelalter, die sich vom darstellerischen Interesse her so klar von der Mittelalterforschung in anderen europäischen Ländern unterschied. Die nationale Sinnstiftung erwuchs in Deutschland aus der großen Kaisergeschichte von Ottonen, Saliern und Staufern, von der bürgerlichen Geschichtswissenschaft immer wieder als Voraussetzung des Hohenzollernreichs gefeiert und vom ersten deutschen Kaisertum seit 1871 wiederholt in Dienst genommen“.

11 Vgl. in diesem Zusammenhang beispielsweise die kleindeutsch-preußisch bzw. großdeutsch-österreichisch gefärbten Frontlinien im Streit um die mittelalterliche Italienpolitik der Kaiser, s. Klein, *Von der Aktualität einer überholten Fragestellung: Der Sybel-Ficker-Streit und der Diskurs über den deutschen Nationalstaat*.

12 Vgl. Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*: „Wichtig bleibt (...) die Feststellung, daß sich die Urteile über Versäumnisse im Modernisierungsprozeß von Herrschaft und Verwaltung hauptsächlich am Königtum festmachten, nicht aber am durchaus tragfähigen Gefüge konsensualer Herrschaft, das dem monströsen Reich (Samuel von Pufendorf) immerhin eine geringfügig längere Dauer als dem vermeintlich fortschrittlicheren Ancien Régime in Frankreich bescherte“.

auf das Königtum fixierten karolingischen Quellen und ihrer mediävistischen Ausdeuter zu hinterfragen¹³. Aber auch die ‚offenen‘ Verfassungsverhältnisse, wie sie die westeuropäischen Königreiche England und Frankreich im 13. Jahrhundert kennzeichnen, wären noch einmal auf Ansatzpunkte konsensualer politischer Partizipation hin zu untersuchen¹⁴.

Schneidmüllers Vorschlag, „die konsensuale Bindung von Herrschaft als Grundlage alteuropäischer Ordnung zu begreifen“¹⁵, hat innerhalb weniger Jahre Klassikerstatus erlangt. Sein Plädoyer gegen alle Versuche, die politischen Partizipationsmechanismen mittelalterlicher Gesellschaften am Modell des modernen Staates zu messen und als defizitär zu begreifen, wird so stringent und überzeugend vorgetragen, daß es bis heute nicht auf grundsätzlichen Widerspruch gestoßen ist¹⁶. Seither erscheint es kaum noch möglich, in der „Schmälerung oder [dem] partiellen Verlust der ‚Zentralgewalt‘ im Imperium“ den Ausgangspunkt eines „deutschen Sonderweg[s] in der alteuropäischen Geschichte“ zu sehen¹⁷.

Die Gegenfrage ist freilich noch nicht konsequent gestellt, geschweige denn ausführlich diskutiert worden. Wenn konsensuale Partizipations- und Entscheidungsstrukturen gewissermaßen den Normalfall vormoderner Herrschaftsgefüge darstellen, wie sind dann Beispiele der Zentralisierung und administrativen Verdichtung monarchischer Herrschaft zu bewerten? Schlagen Königreiche wie Aragón, Sizilien und eben auch England und Frankreich seit dem 13. Jahrhundert nun ihrerseits Sonderwege ein – Wege, die bisweilen wieder abbrechen, bisweilen aber auch zur frühen Herausbildung einer ‚unmittelalterlich‘ modernen Staatlichkeit führen? Oder stellt die Hervorhebung von monarchischen Zentralisierungstendenzen und Formen administrativer Gouvernamentalität auch in diesen Fällen nur eine historiographische Projektion dar? Unterschlägt also die Annahme früher Sonderentwicklungen zum monarchischen Staat in retrospektiver Verlängerung späterer Entwicklungslinien wesentliche Aspekte der komplexen politischen Realitäten des Mittelalters, wie schon Schneidmüller und Reuter im Blick auf die englischen und französischen Königreiche des 12. und 13. Jahrhunderts argumentiert haben?¹⁸ Kurz: Stellt die

13 Ibid., S. 64–69.

14 Ibid., S. 63, 75. Zum Begriff der „offenen Verfassung“ und ihrem Gegenstück, der „gestalteten Verdichtung“, vgl. Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, S. 21–26.

15 Ibid., S. 65.

16 Schon wenige Jahre nach der Publikation von Schneidmüllers Überlegungen hat Steffen Patzold eine lange Reihe von positiven Bezugnahmen in einschlägigen mediävistischen Arbeiten nachgewiesen, vgl. Patzold, Konsens und Konkurrenz, S. 75, Anm. 2.

17 Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft, S. 61. Mit ähnlicher Stoßrichtung hat sich mit dem Problem eines mittelalterlichen ‚deutschen‘ Sonderweges schon früher auseinandergesetzt: Reuter, Medieval German Sonderweg, hier S. 411: „The German rulers were not alone in ruling over a polycentric realm, or in having to cooperate with their leading men; it is only because rulers elsewhere with hindsight seem to have been the drops around which the rain-clouds of the modern state could form that they have in anticipation been so readily invested with its qualities“.

18 Vgl. dazu noch einmal Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft, S. 63, sowie Reuter, Medieval German Sonderweg, S. 411.

frühzeitige Herausbildung ‚moderner‘ monarchischer Staatlichkeit in den westeuropäischen Königreichen des Spätmittelalters einen historischen Sonderweg dar – oder ist sie eine Fiktion?

Solche Fragen zu stellen, bedeutet nicht, an die Stelle eines apriorisch vorgegebenen Modells des nationalen Machtstaats ein ähnlich ideologisiertes Konstrukt der harmonischen Konsensualität vormoderner Herrschaft zu setzen¹⁹. Es bedeutet auch nicht, die Existenz institutioneller bzw. organisationeller und diskursiver Elemente moderner Staatlichkeit in den spätmittelalterlichen Königreichen grundsätzlich zu leugnen. Aber vor der Folie der weiten Verbreitung konsensualer Herrschaftsformen in der Vormoderne muß gefragt werden, welche Rolle die Verwaltungsinstitutionen, Rechtskonzepte und auch ideologischen Konstrukte des monarchischen Staates im Rahmen jener „practical realities“ politischer Interaktion spielen, deren Analyse Timothy Reuter anstelle der „necessarily abstracted accounts of their institutional developments“ schon 1993 eingefordert hat²⁰. Dominieren die aufgeführten Elemente moderner Staatlichkeit, die seit dem 13. Jahrhundert in vielen europäischen Gemeinwesen greifbar werden, tatsächlich auch die konkreten politischen Interaktionen innerhalb dieser Reiche? Oder erscheinen sie nur aus der Rückschau als dominant? Und wie ist ihr Verhältnis zu anderen Formen politischer Interaktion zu bewerten?

Die aufgeworfenen Fragen umreißen das Forschungsinteresse der vorliegenden Untersuchung. Ihr Ziel besteht darin, die politischen bzw. herrschaftlichen Strukturen des spätmittelalterlichen französischen Königreichs durch eine genaue Analyse des tatsächlichen politischen Handelns verschiedenrangiger Akteure zu fassen. Trotz der damit verbundenen Fokussierung auf konkrete Interaktionen geht es dabei durchaus um die Extrapolation systemischer Charakteristika der französischen politischen Gesellschaft in einer Zeit, die weithin als Periode der Verdichtung staatlicher Strukturen beschrieben wird und in der solche Strukturen zweifellos zunehmend faßbar werden. Aus dem bereits Gesagten ergibt sich aber auch, daß die folgenden Ausführungen nicht dazu dienen, die Genese des modernen Staates in Frankreich – oder vielmehr: die Entstehung wesentlicher Elemente moderner Staatlichkeit – nachzuzeichnen. Ein solches Unterfangen wäre zweifellos legitim, sofern die dabei erzielten Ergebnisse hinsichtlich ihrer Aussagekraft nicht überdehnt werden. Doch erlaubt dieses Vorgehen es eben nicht, die relative Bedeutung staatlicher Institutionen und der zu deren Betrieb notwendigen Konzepte und Diskurse im politischen Gefüge des Königreichs sowie die Grenzen ihrer konkreten Nutzung durch die beteiligten Akteure herauszuarbeiten. Aus denselben Gründen wird hier auch nicht der

19 Tatsächlich hat ‚konsensuale Herrschaft‘ nicht viel mit Harmonie zu tun, wie schon die von Schneidmüller behandelten, sämtlich aus Konfliktsituationen erwachsenen Fallbeispiele belegen; konsensuale Entscheidungsprozesse sind im besten Fall „behäbig“, zumeist „mühsam“ und nicht selten „chaotisch“, vgl. Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*, S. 86. Daß dieser Herrschaftstyp zumindest im Früh- und Hochmittelalter aufgrund der ausgeprägten Konkurrenz potentieller Konsenserteiler zudem einen ausgesprochen agonalen Charakter aufweist, unterstreicht Patzold, *Konsens und Konkurrenz*, zusammenfassend S. 102 f.

20 Reuter, *Medieval German Sonderweg*, S. 412.

Versuch unternommen, die Herausbildung der absolutistischen Monarchie teleologisch aus den Entwicklungen des Spätmittelalters herzuleiten; ein solcher Versuch wäre im übrigen um so unsinniger, als die Forschung zur Frühen Neuzeit in Frankreich schon seit einigen Jahren die Angemessenheit allzu schematischer Absolutismuskonzeptionen in Zweifel zieht²¹.

Das Erkenntnisinteresse der folgenden Untersuchungen richtet sich also nicht primär auf den Prozeß der Beseitigung bzw. Domestizierung der Zwischengewalten durch die aufstrebende Monarchie, nicht auf die in der Diachronie möglicherweise zu beobachtende zunehmende Anerkennung königlicher Souveränitätsansprüche oder die Durchsetzung eines Gewaltmonopols. Vielmehr geht es darum, das Gefüge der französischen politischen Gesellschaft des Spätmittelalters in konsequent synchronischem Zugriff zunächst aus sich selbst heraus zu begreifen. Oder konkreter: Die Arbeit fragt nicht nach der Unterdrückung ‚privater‘ Gewalt durch den monarchischen Staat, sondern nach dem Umgang des Königtums wie auch anderer Akteure mit den vorhandenen Konzepten und institutionellen Instrumenten öffentlicher Gewaltregulierung; sie fragt nicht nach der Durchsetzung der königlichen Souveränität, sondern nach dem Umgang der Akteure mit entsprechenden zeitgenössischen Konzepten wie der ‚Majestät‘²². Kurz: Es geht um die Nutzung oder Nicht-Nutzung staatlicher Institutionen, Konzepte und Diskurse durch das Königtum wie durch andere Akteure – und dementsprechend auch um die Nutzung konkurrierender Formen politischer Interaktion.

1.2 Das französische Königreich und die ‚Entstehung des modernen Staates‘

Die hier vorgestellte Untersuchung, die nach der relativen Bedeutung staatlicher Strukturen und staatsbezogener Diskurse im politischen Gefüge vormoderner Gesellschaften fragt, wird am Beispiel des spätmittelalterlichen französischen Königreiches durchgeführt. Der besondere Fokus liegt auf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und insbesondere auf der Zeit des ersten Valois-Königs, Philipps VI. (1328–1350), und den unmittelbar angrenzenden Jahren. Die dort beobachteten Phänomene sind dabei zum Teil in längerfristige Entwicklungen einzuordnen, die sich bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen.

21 Vgl. in diesem Sinne etwa Cosandey/Descimon, *L'absolutisme en France. Histoire et historiographie*, die eine Übersicht über das Phänomen und Ansätze zu seinem Verständnis und seiner Erforschung geben; vgl. insbesondere S. 288 f. zur Infragestellung einer „*émergence implacable de l'absolutisme dans la France moderne*“ (unter Bezugnahme auf Bakos, *Images of Kingship in Early Modern France. Louis XI in Political Thought 1560–1789*, S. 93–95).

22 Daß die auf dem oben skizzierten Wege erzielten Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt dann selbstverständlich auch zum Verständnis diachroner Entwicklungen herangezogen werden können, bleibt unbenommen.

Die Fokussierung auf das französische Königreich liegt sowohl aus historischer wie aus forschungsgeschichtlicher Perspektive nahe. Die Konzepte, Institutionen und Ideologien zunächst des monarchischen und später des bürgerlich-revolutionären Staates haben in der französischen Geschichte wie auch in der auf Frankreich bezogenen Geschichtsschreibung eine große Rolle gespielt. Das französische Königreich des ‚Ancien Régime‘ und seine monarchischen und republikanischen Nachfolger haben seit dem Hochmittelalter spezifische Modelle von Staatlichkeit entwickelt, die zu verschiedenen Zeiten von bestimmten Akteuren außerhalb Frankreichs als vorbildlich betrachtet und nachgeahmt worden sind. Dabei sind diese Entwicklungen innerhalb Frankreichs insofern zum Gegenstand historischer Identitätsbezüge geworden, als sie zwischen dem 13. und dem 20. Jahrhundert wiederholt zur kulturellen, politischen und auch militärischen Dominanz Frankreichs in Europa und anderen Teilen der Welt beigetragen haben – oder zumindest als Grundlagen der damit verbundenen französischen Größe betrachtet worden sind.

Zum besseren Verständnis der anschließenden Untersuchung wird in den folgenden beiden Abschnitten dieses Unterkapitels zum einen ein knapper Überblick über die Entwicklung staatlicher Herrschaftsstrukturen in Frankreich – und damit über ein dominierendes Narrativ der spätmittelalterlichen französischen Geschichte – gegeben. Zum anderen werden verschiedene Ansätze zur Erforschung vormoderner Staatlichkeit und deren kritische Diskussion vorgestellt.

1.2.1 Historischer Kontext: Königsherrschaft und Verwaltungsinstitutionen in Frankreich (12.–14. Jahrhundert)

Das französische Königtum erlebte zwischen dem 12. und dem 14. Jahrhundert einen Gewinn an Macht und Einfluß, wie er in der Geschichte des europäischen Mittelalters ansonsten kaum zu beobachten ist. Am Beginn des 12. Jahrhunderts war der herrschaftliche Aktionsradius des Königtums weitgehend auf die hochmittelalterliche Krondomäne beschränkt. Über materiell nutzbare Herrschaftsrechte verfügte der König vor allem in der Île de France, einem relativ kleinen Gebiet zwischen Orléans und Sens im Süden, Beauvais und Compiègne im Norden, sowie in einem von den späten Karolingern ererbten Hausgutbezirk um Laon²³. Zugleich besaß er Eingriffs- und Besetzungsrechte in einer Anzahl von Abteien und Bistümern, die innerhalb dieser Krondomäne oder in deren Umkreis lagen: Ortskirchen und andere geistliche Institutionen zwischen Arras und Reims im Norden, Tours und Clermont im Süden standen in einer bald stärker, bald schwächer ausgeprägten Verbindung zum Königtum. Auch wenn man in letzter Zeit dafür plädiert hat, die vermeintliche Ohnmacht des hoch-

23 Der in der Île-de-France konzentrierte königliche Domänenbesitz beruht weitgehend auf den robertinischen bzw. kapetingischen und karolingischen Güterkomplexen des 10. Jahrhunderts, vgl. Guiot/Sassier, *Pouvoirs et institutions*, Bd. 1, S. 242.

mittelalterlichen französischen Königs nicht zu überschätzen²⁴, so unterliegt die materielle Beschränkung seiner Herrschaftsgrundlagen und der vergleichsweise geringe Umfang seines machtpolitischen Einflußbereichs doch keinem Zweifel.

Am Ende des 13. Jahrhunderts hingegen umfaßte die Krondomäne zusammen mit den Apanagen der königlichen Prinzen bereits den weitaus größten Teil des französischen Königreiches. Tatsächlich hat man die Zeit zwischen 1180 und 1285 mit gutem Grund als das Jahrhundert der Eroberung Frankreichs durch seine Könige bezeichnet²⁵. Philipp II. (1179/80–1223) – der sogenannte Philippe-Auguste – erwarb nicht nur das Artois, sondern gewann nach wechselvollen Auseinandersetzungen mit den englischen Herrschern und deren europäischen Verbündeten auch die Normandie und den größeren Teil der Festlandslehen, die die englischen Könige aus dem Hause der Plantagenêt nördlich der Loire besaßen. Sein Sohn Ludwig VIII. (1223–1226) arrondierte die kapetingischen Gewinne im Poitou; vor allem aber unterwarf er den südlichsten Teil des Königreichs, der später als Languedoc bezeichnet werden sollte. Dessen östlicher Teil zwischen Beaucaire und Carcassonne ging unmittelbar in königliche Verwaltung über; der westliche Teil verblieb unter der Herrschaft des Grafen von Toulouse, der aber 1229 im Vertrag von Paris dazu gezwungen wurde, seine Erbtochter mit Alfons von Poitiers, dem Bruder Ludwigs IX. (1226–1270), zu verheiraten. Als Alfons und seine Gattin 1271 kinderlos starben, fiel auch die Grafschaft Toulouse an die Krone. Schließlich erheiratete Philipp IV. das Königreich Navarra und die Grafschaft Champagne. Beim Aussterben der Kapetinger im direkten Mannesstamm (1328) fiel das Pyrenäenreich an eine Enkelin Philipps IV. zurück; die eigentlich ebenfalls in weiblicher Linie vererbbare Champagne hingegen verblieb gegen eine finanzielle Entschädigung der Erbberechtigten bei der Krone, die an Philipp von Valois, den bestberechtigten kapetingischen Agnaten, überging²⁶.

Im selben Zeitraum bildete sich das Grundgerüst einer königlichen Verwaltung heraus, die das gesamte Reich umfaßte und der mehr oder weniger effektiven Kontrolle des Königtums und seiner zentralen Regierungs- und Justizorgane unterworfen war²⁷. Das hochmittelalterliche Königtum hatte seine

24 Vgl. in diesem Sinne vor allem Barthélemy, *Nouvelle histoire des Capétiens*, S. 13–15, 224 et passim.

25 In seiner Darstellung der kapetingischen Geschichte überschreibt Ehlers, *Kapetinger*, S. 128, die Regierungszeit Philipps II. (1179/80–1223) und seines Sohnes Ludwigs VIII. (1223–1226) auf diese Weise.

26 Zum knappen Überblick über die territoriale Entwicklung der Krondomäne seit dem 12. Jahrhundert vgl. mit weiteren Literatur- und Quellenangaben auch Jostkleigrewe, *Gewalt – Konsens – Recht*, S. 179–183; zu den Erbregelungen von 1328 vgl. den Überblick bei Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 46–50.

27 Die Institutionen der französischen Lokal- und Zentralverwaltung sind Gegenstand einer Reihe von Forschungsarbeiten und Handbüchern, die dieses Thema vor allem aus rechtsgeschichtlicher Perspektive angehen: Borrelli de Serres, *Recherches sur divers services publics du XIII^e au XVII^e siècle*; Luchoire, *Manuel des institutions françaises*; Lot/Fawtier, *Histoire des institutions françaises au Moyen Âge*; Guillot/Sassier/Rigaudière, *Pouvoirs et institutions dans la France médiévale*. Vgl. daneben auch Mattéoni, *Institutions et pouvoirs en France*, der neben den königlichen auch die fürstlichen Verwaltungsstrukturen (vor allem im Herzogtum Bourbon)

domanialen Besitzungen mit Hilfe sogenannter ‚Praepositi‘ oder ‚Prévôts‘ verwaltet. Dabei handelte es sich noch nicht durchgängig um absetzbare, allein dem König verpflichtete Beamte im modernen Sinne, sondern um verschiedenrangige Amtsträger, die ihre Stelle oft als vererbbares Besitz behandelten und bisweilen sogar als Lehen bezeichneten²⁸; sie glichen in diesen Bestrebungen den grundherrlichen Prévôts. In ihrer Grundfunktion als Verwalter königlicher Domangüter existierten die königlichen Prévôts, die ihr Amt seit dem 12. Jahrhundert in der Regel pachten mußten, bis ins 18. Jahrhundert fort²⁹.

Über der Ebene der Prévôtés entstand am Ende des 12. Jahrhunderts das Institut der Bailliages. Die königlichen Baillis wurden wie die ‚Enquêteurs-réformateurs‘ des 13. Jahrhunderts ursprünglich in die Provinzen entsandt, um dort die Tätigkeit der Prévôts zu überwachen und die Beschwerden der örtlichen Bevölkerung zu hören³⁰. Im Laufe des 13. Jahrhunderts etablierten sich die Bailliages im nördlichen Teil des Königreiches als Grundeinheiten der königlichen Verwaltung, in denen der vom König besoldete und nur auf Zeit berufene Bailli die Autorität des abwesenden Herrschers repräsentierte. Er hatte einen festen Gerichtssprengel, in dem er als Appellations- und Schiedsinstanz fungierte und dem königlichen Reservatrecht vorbehaltene Fälle erstinstanzlich richtete; der Umfang dieser sogenannten ‚cas royaux‘ war in der Praxis freilich oft strittig. Zudem nahm er die Hommagien und Treueide der lokalen Königsvasallen entgegen, verwaltete die königlichen Festungen seines Bezirks und befehligte das örtliche militärische Aufgebot bei Maßnahmen der Friedenswahrung. Schließlich kontrollierte er im Prinzip zunächst auch die königliche Finanzverwaltung, wobei die Erhebung der dem König geschuldeten Abgaben teils durch die Prévôts, teils durch sogenannte ‚Receveurs‘ erfolgte, die ihr Amt gepachtet hatten³¹.

Die Baillis ließen sich von jeher durch Stellvertreter unterstützen, die bis ins 15. Jahrhundert von ihnen selbst ernannt wurden. Dabei kristallisierte sich rasch eine zunächst informelle, seit dem 15. Jahrhundert dann auch formalisierte Aufgabenverteilung innerhalb der Bailliages heraus; so wurde der Bailli durch den Siegelbewahrer (‚Garde du sceau‘) und später auch einen ‚Lieutenant de justice‘ vom Großteil seiner jurisdiktionellen Aufgaben entlastet. Etwas anders sah die Lage in den seit dem 13. Jahrhundert der Krondomäne hinzugefügten Gebieten des französischen Südens aus, in denen nicht die halbgelehrten Rechtsgewohnheiten der nordfranzösischen Coutumiers galten, sondern lokale

berücksichtigt. Aus Gründen der Praktikabilität wird bei der Vorstellung der französischen Verwaltungsstrukturen im folgenden ausschließlich auf die einschlägigen Artikel im Lexikon des Mittelalters verwiesen, die teils von den Autoren des letztgenannten Werks, teils von anderen, entsprechend ausgewiesenen französischen Spezialisten verfaßt sind, sofern nicht über diese Artikel hinausweisende Informationen belegt werden müssen.

28 Vgl. dazu mit Belegen aus den von Jean Dufour edierten Diplomen Ludwigs VI. Jostkleigrewe, *Gewalt – Konsens – Recht*, S. 182, bei Anmerkung 19.

29 Vgl. Élisabeth Lalou, Artikel „Prévôt. II. Der königliche Prévôt“, in: *LexMA VII*, Sp. 198 f.

30 Vgl. Olivier Guillot, Artikel „Bailli/Bailliage. I. Entstehung“, in: *LexMA I*, Sp. 1354 f.; Élisabeth Lalou, Artikel „Prévôt. II. Der königliche Prévôt“, in: *LexMA VII*, Sp. 198 f.

31 Vgl. Olivier Guillot, Artikel „Bailli/Bailliage III. Aufgaben“, in: *LexMA I*, Sp. 1355 f.

Varianten des ‚geschriebenen‘ (römischen) Rechtes. Als Vertreter des Königs fungierte hier ein sogenannter Seneschall; trotz seiner Amtsbezeichnung, die ursprünglich von den Inhabern des in einigen Provinzen noch als Hofamt erhaltenen Dapiferates geführt worden war, handelte es sich im Rahmen der königlichen Verwaltung um einen besoldeten und jederzeit abrufbaren Amtsträger, dessen Funktionen denen der nordfranzösischen Baillis entsprachen. Allerdings war im Süden die Aufteilung der Amtspflichten des Seneschalls auf mehrere Personen möglicherweise schon früher und deutlicher ausgeprägt als im Norden. In den Sénéchaussées, die meist einen größeren territorialen Zuschnitt aufwiesen als die nordfranzösischen Bailliages, stand dem Seneschall beispielsweise seit dem 13. Jahrhundert regulär ein ‚Juge-mage‘, ein Oberrichter, zur Seite³².

Diese lokale Verwaltungsstruktur, die auf der Autorität jederzeit abrufbarer Amtsträger beruhte, wurde durch ein System von Kontrollen und Beschwerdemöglichkeiten stabilisiert. Deren konzeptionellen Kern bildete die kategoriale Unterscheidung zwischen ‚privater‘ und ‚amtsbezogener‘ Tätigkeit. So verbot schon die berühmte ‚Grande ordonnance‘ Ludwigs IX. von 1254 den lokalen Amtsträgern, in ihren Sprengeln jenseits einer Bagatellgrenze Geschenke anzunehmen, Geschäfte zu tätigen, Kredite aufzunehmen, Eigentum zu erwerben und Ehen zu schließen; dabei wurde dieses Verbot ausdrücklich auch auf die Verwandten und Familiaren des Amtsinhabers ausgedehnt³³. Die Reformordonnanz Philipps IV. von 1303 sollte später noch einen Schritt weitergehen, indem sie verbot, eine Person gleich welchen Ranges in ihrer eigenen Heimat als Seneschall, Bailli, Richter, Prévôt usw. einzusetzen³⁴. Zugleich wurden die Amtsträger eidlich dazu verpflichtet, ohne Ansehen der Person Recht zu sprechen³⁵; sie hatten also zumindest in der Theorie persönliche Bindungen und Verpflichtungen hintanzustellen.

Die Einhaltung dieser und anderer Regeln konnte im Rahmen des Verwaltungssystems von den Untertanen selbst eingeklagt werden. So mußten die Baillis und Seneschälle nach Ablauf ihrer Amtszeit während 40 oder 50 Tagen in ihrem alten Sprengel verbleiben, um sich im Falle etwaiger Klagen aus der Be-

32 Vgl. Élisabeth Lalou, Artikel „Seneschall“, in: LexMA VII, Sp. 1753 f. Takayama, The local administrative system of France under Philip IV (1285–1314) – *baillis* and seneschals, hat im Widerspruch zur übrigen Forschung einen gleichsam institutionalisierten qualitativen Unterschied zwischen den Ämtern des Bailli und des Seneschall ausmachen wollen; eine solche Differenzierung zwischen den in der königlichen Ordonnanzgesetzgebung analog behandelten Ämtern von Bailli und Seneschall ist meines Erachtens wenig überzeugend. Daß Baillis und Seneschälle aufgrund der unterschiedlichen durchschnittlichen Größe und Entfernung ihrer Amtssprengel vom Königshof in der Praxis unterschiedlich große Freiräume und vielleicht auch ein unterschiedlich hohes Ansehen haben mochten, bleibt dabei unbenommen.

33 Vgl. Ordonnance Ludwigs IX. vom Dezember 1254, ed. Ordonnances I, S. 69/71, §§ 4 f., 13 f.

34 Vgl. Ordonnance Philipps IV. vom 18. (Edition: 23.)03.1303 n. s., ed. Ordonnances I, S. 362, § 27. (Zur (Fehl-)Datierung der Ordonnanz durch ihre Editoren vgl. unten Kapitel 2.4, S. 67, Anm. 85).

35 Vgl. Ordonnance Ludwigs IX. vom Dezember 1254, ed. Ordonnances I, S. 68, § 2.

völkerung vor den neuen Richtern verantworten zu können³⁶. Darüber hinaus entsandte das Königtum seit den Zeiten Ludwigs IX. regelmäßig sogenannte ‚Enquêteurs-réformateurs‘ in die Provinzen, die als königliche Kommissare Jurisdiktionsgewalt über die Amtsträger hatten und diese bei Verfehlungen zur Rechenschaft ziehen konnten³⁷. Zusätzlich etablierte sich an den lokalen Gerichtshöfen der Baillis wie auch an den königlichen Obergerichten im Spätmittelalter eine Struktur von Prokuratoren bzw. ‚Avocats du roi‘, die von Amts wegen die Rechte der Krone zu schützen hatten und daher vor Gericht als Partei auftraten, wenn sie diese gefährdet sahen³⁸. Zu all diesen Vorkehrungen trat schließlich die zunehmend institutionalisierte Prüfung der Rechnungslegung lokaler Amtsträger durch die Zentralgewalt hinzu. Diese wurde seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die ‚Gens des comptes‘ gewährleistet, die seit der Regierungszeit Philipps IV. in einem eigenen Saal des königlichen Palastes tagten. In den folgenden Jahrzehnten wurde die ‚Chambre des comptes‘ zu einer der wichtigsten Regierungsinstitutionen des Königreiches, die im Namen des Königs Urkunden und Erlasse herausgeben konnte³⁹.

Etwa zeitgleich mit der Chambre des comptes entstand auch das königliche Obergericht, das sogenannte ‚Parlement de Paris‘. Ebenso wie die Chambre des comptes und die später in einzelnen Provinzen entstandenen Obergerichte sollte diese Institution bis zum Ende des Ancien Régime im Jahre 1790 Bestand haben. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wuchs sie aus dem königlichen Hof heraus, dessen jurisdiktionelle Funktionen sie übernahm und dessen gewöhnlichen hochmittelalterlichen Namen – ‚curia‘ – sie in lateinischen Erlassen während des ganzen Mittelalters führte. Dabei tagte das Parlement während der ersten hundert Jahre seines Bestehens in zwei jährlichen Sessionen, an denen ad hoc berufene Räte teilnahmen, denen sich bei Bedarf weitere Ratgeber des Königs wie auch einzelne Große zugesellten. Das Verfahren vor dem Parlement wurde freilich rasch formalisiert. Dies galt auch für die Hinzuziehung weiterer Magnaten und Prälaten zu den Beratungen: Die sogenannten ‚Pairs de France‘ – d. h. die Bischöfe von Reims, Beauvais, Noyon, Châlons, Laon und Langres sowie die Inhaber der großen Lehensfürstentümer des 12. Jahrhunderts und weiterer, vom

36 Vgl. Ordonnance Ludwigs IX. vom Dezember 1254, ed. Ordonnances I, S. 75, § 31; vgl. zur Implementation dieser Bestimmung Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, Bd. 2, S. 276. Zur Nutzung dieses Rechtsinstituts vgl. auch unten, Kapitel 5.1.2, S. 235.

37 Zur Tätigkeit der ‚Enquêteurs-réformateurs‘ vgl. Françoise Autrand, Artikel „enquêteurs-réformateurs“, in: LexMA III, Sp. 2017 f.; Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, Bd. 2, S. 279–281. Zu den Aufgaben der ‚commissaires réformateurs‘ des 14. Jahrhunderts vgl. Telliez, *Per potentiam officii*, S. 113–116. Daß die königlichen Kommissare nicht nur das Wohlergehen der Untertanen, sondern auch die Interessen der Krone (und insbesondere die Erhebung von Steuern und Beihilfen) im Auge hatten, liegt auf der Hand; vgl. dazu auch unten Kapitel 3.2, S. 311, sowie 3.3.2, S. 120.

38 Vgl. Françoise Autrand, Artikel „Avocat du roi“, in: LexMA I, Sp. 1308 f.; ead., Artikel „Procureur du roi“, in: LexMA VII, Sp. 238 f.

39 Vgl. Élisabeth Lalou, Artikel „Chambre des comptes (Camera compotorum)“, in: LexMA II, Sp. 1673–1675. Zur späteren Rolle der Chambre des comptes bei der Verfestigung staatlicher Strukturen vgl. auch Mattéoni, *La Chambre des comptes du roi de France et l’affirmation de l’État*.

König zu Pairien erhobener Herrschaften – wurden in bestimmten Kontexten zu den Sitzungen des Parlement geladen⁴⁰. Die sogenannte ‚cour des pairs‘ bildete freilich keine abgeschlossene Spruchkammer wie etwa das Oberhaus des englischen Parlaments in späteren Jahrhunderten; und auch das Parlement im engeren Sinne erhielt erst in den 1340er Jahren einen festen Personalbestand und eine durch Ordonnanz festgelegte organisatorische Struktur⁴¹. In den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten sollten sich die ‚gens du Parlement‘ zu einer veritablen Kaste entwickeln, die qua Amt nobilitiert waren; die Stellen am Parlement wurden zu einem vererbaren und tendenziell auch handelbaren Besitz. Die Herausbildung eines Parlement-Milieus, zu dem auch die dort tätigen Prokuratoren, Advokaten und Schreiber zählten, zeichnet sich bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts ab.

Der hier gegebene Überblick über die Entwicklung der französischen Verwaltungsstrukturen des 13. und 14. Jahrhunderts ist ebenso unvollständig wie idealisiert. Wichtige Institutionen wie den königlichen ‚Trésor‘ und die zumeist an Finanzleute verpachteten Einnahmebehörden für Steuern und Abgaben haben wir ebensowenig betrachtet wie die verschiedenen Dienstzweige am königlichen Haushalt (‚Hôtel‘) oder die älteren und jüngeren Hofämter⁴². Tatsächlich läßt sich die politische und administrative Bedeutung dieser Ämter wie auch ihrer Inhaber nicht allgemeingültig bestimmen. Die ‚Chambellans du roi‘ beispielsweise hatten ursprünglich Pflichten im Haushalt des Königs zu erfüllen; sie konnten aus dieser Stellung heraus aber wesentlichen Einfluß auf die Regierung des Königreiches gewinnen, wie z. B. der Fall des Enguerrand de Marigny in der Regierungszeit Philipps IV. zeigt. Die Inhaber anderer Hofämter erfüllten von Amts wegen wichtige Regierungsfunktionen, ohne daß damit automatisch ein besonderer Einfluß auf den König verbunden gewesen wäre. Der Kanzler etwa, der jährlich viele tausend Schriftstücke mit dem Siegel des Königs zu versehen hatte, mußte die königlichen Erlasse und Privilegierungen auf ihre Angemessenheit und Vereinbarkeit mit dem geltenden Ordonnanzrecht überprüfen und gegebenenfalls ihre Ausfertigung verhindern; dessenungeachtet gab es neben ausgesprochen einflußreichen Kanzlern auch solche, die ihr Amt sehr zurückhaltend ausübten⁴³. Ähnliche Beobachtungen gelten auch für die Connétable und das Admiralat, die sowohl militärische als auch politische und jurisdiktionelle Instanzen darstellten. Schließlich betrifft ein vergleichbares Verdikt auch die nominelle Kerninstanz der königlichen Regierung – den Rat. Seine Zusammensetzung und Struktur schwankten und bildeten zugleich den

40 Vgl. dazu den Überblick von Sautel-Boulet, *Cour des pairs*.

41 Vgl. Françoise Autrand, Artikel „Parlement I. Die Anfänge“, in: *LexMA VI*, Sp. 1731 f.

42 Vgl. hierzu Lalou, *Grands officiers de l'hôtel du roi*.

43 Vgl. in diesem Zusammenhang etwa die Ausführungen von Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 220–222, zur Entfernung des Guillaume Flote aus dem Kanzleramt (1348): Weit davon entfernt, darin einen Ausdruck königlicher Ungnade zu sehen, interpretiert Cazelles den Vorgang vielmehr als die Entlastung eines hervorragenden Ratgebers, dem im Kanzleramt übrigens drei unauffälligere Mitglieder seiner eigenen Klientel folgen.

Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, wie wir noch sehen werden; als Regierungsorgan konnte der Rat alles sein, aber auch nichts⁴⁴.

Ein vollständiger Abriß der französischen Verwaltungsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert ist hier nicht nötig; ja, er wäre nicht einmal sinnvoll. Tatsächlich besteht das Ziel dieser knappen Ausführungen darin, das Verständnis der im folgenden behandelten politischen Interaktionen zu erleichtern; es geht nicht darum, die Genese der einzelnen Institutionen und Gremien im einzelnen nachzuvollziehen. Auch sollten die idealtypisch beschriebenen Verwaltungsabläufe selbstverständlich nicht als Abbild der tatsächlichen Herrschaftsrealitäten betrachtet werden, sondern vielmehr als organisationelle und konzeptionelle Instrumente und Versatzstücke, mit denen die verschiedenen Akteure in konkreten Situationen durchaus unterschiedlich und gerne auch unsachgemäß umgingen. In diesem Sinne wird die skizzierte Verfestigung der Strukturen des monarchischen Staates im folgenden als Rahmenbedingung politischen Handelns, nicht aber als dessen ausschließliches Ziel zu betrachten sein.

1.2.2 Vormoderne Staatlichkeit als Forschungsthema

Ungeachtet der oben angestellten skeptischen Überlegungen zur tatsächlich oft „unsachgemäßen“ Nutzung des französischen Verwaltungsapparates bildet die Entstehung staatlicher Strukturen und Diskurse zweifellos ein wichtiges Phänomen. Das französische Königreich ordnet sich damit in eine Entwicklung ein, die seit dem 12. Jahrhundert auch anderenorts in Europa zu beobachten ist. Das stetig verfeinerte kanonische Recht und das neurezipierte römische Recht der gelehrten Juristen stellten gewissermaßen den Funktionsmodus bereit, mit dessen Hilfe die staatlichen Institutionen vieler europäischer Reiche in den kommenden Jahrhunderten betrieben werden konnten. In diesem Prozeß folgte das französische Königreich stets mit einigen Jahrzehnten Verspätung den Entwicklungen in England, Italien oder Aragón: Während des Spätmittelalters wies Frankreich wohl zu keiner Zeit die ‚modernsten‘ staatlichen Strukturen auf. Aber das spätmittelalterliche Frankreich stellte machtpolitisch wie demographisch bei weitem das bedeutendste europäische Reich dar und bildete zugleich den größten Raum, der durch mehr oder weniger einheitliche administrative Strukturen herrschaftlich erschlossen wurde. Zusammen mit der frühneuzeitlichen Entwicklung zu einem absolutistischen Staatswesen haben diese Faktoren dazu geführt, daß die Entstehung ‚moderner‘ Staatlichkeit im französischen

44 Vgl. dazu mit weiterführenden Literaturangaben unten Kapitel 7.3.1, besonders S. 366–368. Daß Parlement und Chambre des comptes gewissermaßen als Ausschüsse bzw. spezifische Ausformungen des Rates betrachtet wurden und die Inhaber der großen Hofämter üblicherweise den Titel eines Rates führten, macht ebenso wie die Tatsache, daß es im französischen Mittelalter nie zu einer langfristigen institutionellen Verfestigung eines Ratsgremiums gekommen ist, eine genaue verwaltungs- bzw. rechtsgeschichtliche Beschreibung des Rates als Regierungsorgan unmöglich.

Spätmittelalter bis heute zu den Kernthemen der auf Frankreich bezogenen Geschichtsforschung zählen⁴⁵.

Die französische Geschichtswissenschaft hat sich in diesem Zusammenhang gerade in den letzten Jahren aus komparatistischer Perspektive mit konkreten Herrschaftstechniken und -praktiken beschäftigt. Untersucht hat man beispielsweise die Nutzung von ‚Enquêtes‘ bzw. ‚Inquisitiones‘ in verschiedenen Regionen und Ländern – eine Praxis, deren Aufkommen in Frankreich wie auch in anderen europäischen Königreichen den Beginn eines verstärkten Zugriffs der monarchischen Zentralgewalt auf die Provinzen kennzeichnet⁴⁶. Ein ähnliches Interesse gilt den Suppliken bzw. ‚Requêtes‘ der Beherrschten, mit denen diese bestimmte Handlungen der Herrscher anstoßen und Gnadenerweise initiieren wollten⁴⁷. Das Phänomen der Supplik stellt ganz allgemein gesprochen eine Grundform mittelalterlicher politischer Kommunikation dar; es ist gewiß kein Spezifikum ‚moderner‘ monarchischer Staatlichkeit in der Vormoderne. Doch hat beispielsweise Claude Gauvard überzeugend aufzeigen können, wie der damit zusammenhängende Modus des „gouvernement par la grâce“ in der ‚longue durée‘ etwa zur allmählichen Domestikation ‚privater‘ Gewalt durch den monarchischen Staat führen konnte – indem man diese nämlich nicht zu verhindern suchte, was von vorneherein aussichtslos gewesen wäre, sondern sie vielmehr gerade durch den regelmäßig erfolgenden Gnadenerweis in den Regelungs- und Sanktionsbereich des sich verdichtenden Staates einbezog⁴⁸. Zu-

45 Vgl. mit kritischer Sichtung der älteren Forschung zum französischen Staat Guenée, *L'histoire de l'État en France à la fin du Moyen Âge, vue par les historiens français depuis cent ans*: Der Verfasser skizziert zunächst die besondere Bedeutung, die der Geschichte der politischen Institutionen (Parlement, Verwaltungsinstitutionen usw.) in der älteren, historistischen Forschung zukam (S. 334 ff.) sowie die Abkehr von der klassischen Staatsgeschichte, die der Schule der Annales zu verdanken ist (S. 339 ff.). Sodann entwickelt er – im Jahre 1964! – verschiedene Perspektiven für eine neue Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Staates, die den Forschungen späterer Jahrzehnte gewichtige Impulse gegeben haben (S. 345 ff.): Wechselwirkungen von Ideengeschichte und politischer Geschichte, Problematik der öffentlichen Meinung und Propaganda (S. 350), Infragestellung der alten, laizistisch-republikanischen Meistererzählung vom Bündnis zwischen Krone und Bürgern gegen Adel und Kirche (S. 352), Frage nach der Effektivität staatlicher Institutionen und ihrer Nutzung, wie sie Guenées eigene ‚Thèse‘ prägen (Guenée, *Tribunaux et gens de justice*); vgl. daneben auch id., *État et nation en France au Moyen Âge*. – Zum Interesse an der spätmittelalterlichen Staatswerdung und deren Zusammenhang mit dem späteren frühneuzeitlichen Absolutismus (wie auch zur Wahrnehmung eines gewissen Entwicklungsrückstandes des spätmittelalterlichen Frankreich) vgl. z. B. Chiffolleau, *Sur le crime de majesté médiéval*, S. 202 f., wo er im Blick auf die Entwicklung mittelalterlicher Souveränitätskonzepte konkretisiert wird: „[En France,] les choses vont en effet plus lentement, mais peut-être aussi plus sûrement qu'en Sicile par exemple, et conduisent, comme on le sait, à l'absolutisme louisquatorzien“.

46 Vgl. hierzu etwa die Beiträge des thematischen Sammelbandes von Gauvard (Hg.), *L'Enquête au Moyen Âge*; Pécout (Hg.), *Quand gouverner, c'est enquêter*; sowie die monographische Studie von Verdon, *Voix des dominés*.

47 Vgl. den einschlägigen Band von Millet (Hg.), *Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en Occident (XIIe – XVe siècle)*.

48 Vgl. Gauvard, „De grace especial“. *Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge*; ead., *Le roi de France et le gouvernement par la grâce à la fin du Moyen Âge. Genèse et développement*

gleich ging die Herausbildung monarchischer Staatlichkeit zumindest in Frankreich mit dem Aufbau geordneter Supplikationsstrukturen einher: Wer die Gunst des Königs erbat, hatte sich an bestimmte administrative Verfahrensnormen zu halten⁴⁹. Im Bereich der Gütervergabe durch den König stützte sich der Widerstand gegen formal oder inhaltlich unzulässig (*subrepticie*) erfolgte Bittgesuche zusätzlich auf das Konzept der ‚inaliénabilité domaniale‘, das spätestens seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in Frankreich faßbar wird⁵⁰.

Weitere Forschungen haben sich mit anderen neugeschaffenen bzw. umgedeuteten Konzepten beschäftigt, die bis heute zum Kernbestand staatlicher Ordnung gehören. Zu nennen sind hier beispielsweise Arbeiten, die sich mit der Konstruktion des Verratsdeliktes bzw. des ‚*Crimen laesae maiestatis*‘ befassen⁵¹. Im Begriff der ‚Majestät‘, der vom frühneuzeitlichen Staatstheoretiker Bodin mit dem Konzept der staatsrechtlichen Souveränität gleichgesetzt worden ist⁵², überschneiden sich die Untersuchungen zum Majestätsverbrechen mit Forschungen, die weitere Aspekte monarchischer Staatlichkeit in den Blick nehmen. Dies gilt etwa für die Herausbildung einer souveränen Legislationskompetenz, die dem französischen König wie auch anderen Herrschern seit dem 13. Jahrhundert in der juristischen Diskussion zugeschrieben wird: In Analogie zum Kaiser bzw. ‚*Principes*‘ des römischen Rechtes kann er Gesetze erlassen, verändern oder auch außer Kraft setzen⁵³. Andere Arbeiten haben Metapher und Praxis des ‚politischen Vertrages‘ in den Blick genommen, mit deren Hilfe die mittelalterlichen Zeitgenossen bereits vor dem Rousseauschen Gesellschafts-

d’une politique judiciaire. Vgl. zu dieser Problematik ausführlicher auch unten, Kapitel 3.1.1, S. 102–104.

- 49 Zur Unzulässigkeit bestimmter Supplikationsformen (etwa beim Gottesdienstbesuch des Königs) vgl. Gauvard, *Ordonnance de réforme*.
- 50 Die grundlegende Forschungsarbeit zu diesem Thema hat Guillaume Leyte vorgelegt: *Domaine et domanialité publique dans la France médiévale (XII^e-XV^e siècles)*.
- 51 Vgl. hier zum einen die ältere Arbeit von Cuttler, *The Law of Treason and Treason Trials in Later Medieval France*, die gewissermaßen die auf England bezogene Studie von Bellamy, *The Law of Treason in England in the Later Middle Ages*, ergänzt; zum anderen etwa verschiedene Aufsätze in den einschlägigen Sammelbänden von Bercé, *Les procès politiques (XIV^e-XVII^e siècle)*, und Maité Billoré/Myriam Soria, *La Trahison au Moyen Âge. De la monstruosité au crime politique (V^e-XV^e siècle)*, Rennes 2009, sowie beispielsweise die Arbeiten von Jacques Chiffolleau zum Majestätsverbrechen, z. B. *Sur le crime de majesté médiéval*. – Weitere Überlegungen zum Einsatz juristischer Konzepte als politischer Instrumente im französischen Königreich finden sich auch bei Krynen/Rigaudière (Hgg.), *Droits savants et pratiques françaises du pouvoir (XI^e-XV^e siècles)*.
- 52 Vgl. Chiffolleau, *Sur le crime de majesté médiéval*, S. 183.
- 53 Vgl. Petit-Renaud, „*Faire loy*“ au royaume de France de Philippe VI à Charles V (1328–1380), speziell S. 33. Der Grundsatz der kaisergleichen Stellung des (französischen) Königs wird in der juristischen Diskussion auf die klassische Formel *Rex (Franciae) princeps est in regno suo* gebracht, vgl. dazu (sowie zum begrenzten Einfluß des Konzeptes auf außer-juristische Diskurse über das Verhältnis von französischem König und römisch-deutschem Kaiser) Jostkleigrewe, *Noch ein weißer Reiter? Zwei Kaiserbesuche in Paris. Zur Funktion eines politischen Symbols im Spannungsfeld von diplomatischer Inszenierung, juristischer Fiktion und kultureller Differenz*, sowie id., *The notion of ‚rex imperator in regno suo‘ and the political elite in late medieval France: A question of French ideology?*

vertrag die Herkunft und Natur ihrer Gemeinwesen reflektiert und zugleich die Kohäsion dieser Gemeinwesen in der politischen Interaktion reproduziert haben⁵⁴.

Diese unterschiedlichen Gegenstände sind in der jüngeren französischen Forschung zumeist mit breit angelegter komparatistischer Perspektive und in der ‚longue durée‘ diskutiert worden. Der spezifische Fokus lag dabei nicht in allen Fällen auf der Entstehung ‚moderner‘ Staatlichkeit in der Vormoderne, geschweige denn ausschließlich auf dem monarchischen Staat. Das ist auch nicht verwunderlich, wie an weiteren einschlägigen Arbeiten gezeigt werden kann. Die Untersuchung pragmatischer Schriftlichkeit etwa, die in Frankreich zur Zeit eine Renaissance erlebt, läßt sich ebenso am Beispiel von Klöstern und Konventen durchführen, wie sie auf der anderen Seite gegebenenfalls ein genaueres Verständnis des spätmittelalterlichen Königtums und der Schriftlichkeit seiner Institutionen ermöglicht. So ist es Olivier Canteaut anhand einer genauen Untersuchung des Schriftgutes der zentralen Verwaltungsinstitutionen des französischen Königreiches gelungen, die gouvernementalen Prozesse und Milieus am Hof der letzten Kapetinger zu rekonstruieren⁵⁵. Ähnliches gilt für die tendenziell sozialgeschichtlich angelegte Aufarbeitung von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsmilieus. Auch sie kann ebensogut am Beispiel fürstlicher oder baronialer Herrschaften wie im Blick auf die königliche Verwaltung durchgeführt werden – wobei mit der administrativen Verdichtung von Herrschaft natürlich auf alle Fälle ein zentrales Moment von Staatlichkeit zur Debatte steht⁵⁶.

Innerhalb wie außerhalb Frankreichs hat man solche Forschungen bisweilen explizit auf das Paradigma des modernen Staates bezogen, indem man einschlägige Untersuchungen als Aufarbeitung von dessen mittelalterlichen Wur-

54 Vgl. hier neben den auf den iberischen Raum bezogenen eigenen Arbeiten von François Foronda den von diesem herausgegebenen, komparatistisch angelegten Band zur mittelalterlichen ‚contractualité politique‘: *Avant le contrat social. Le contrat politique dans l’Occident médiéval. XIII^e-XV^e siècle.*

55 Canteaut, *Gouvernement et hommes de gouvernement sous les derniers Capétiens (1313–1328).*

56 Als Beispiel für die Untersuchung der Beamtschaft apanagierter Fürsten im französischen Königreich sei hier exemplarisch Mattéoni, *Servir le prince. Les officiers des ducs de Bourbon à la fin du Moyen Âge*, genannt; im Blick auf die (Frei-)Grafschaft Burgund Bépoix, *Gestion et Administration d’une principauté*; zum Aufbau einer fürstlichen Administration in der Auvergne unter Alfons von Poitiers vgl. demnächst auch die bei William C. Jordan angefertigte Dissertation von Hagar Barak, *Capetian Corporate Qualities: The Administration of the Auvergne Under Alphonse of Poitiers, 1241–1270* (Phil.-Diss. Princeton 2014), die moderne betriebswirtschaftliche Ansätze für die veraltungsgeschichtliche Analyse fruchtbar zu machen sucht. –Die hier betrachtete Untersuchung fürstlicher Beamtenmilieus und –karrieren und deren Bedeutung für die Verfestigung territorialer Strukturen spielt auch in der deutschlandbezogenen Spätmediävistik eine Rolle, vgl. insbesondere Hesse, *Amtsträger der Fürsten*; Hirschbiegel, *Nahbeziehungen bei Hof*; Schulz (Hg.), *Funktionseliten*. – Als Beispiel für die Untersuchung der königlichen Beamtschaft sei auf die alte, aber immer noch grundlegende Arbeit von Bernard Guenée, *Tribunaux et gens de justice*, verwiesen; vgl. daneben auch die in eine etwas andere Richtung weisende Untersuchung von Telliez, *„Per potentiam officii“*. *Les officiers devant la justice dans le Royaume de France au XIV^e siècle*. Zu den Interaktionen zwischen städtischen und königlichen Amtsträgern sowie der Nutzung des Parlement im 15. Jahrhundert vgl. Naegle, *Stadt, Recht und Krone*.

zeln verstanden wissen wollte. Schon Joseph Strayer, der Doyen der amerikanischen mediävistischen Frankreichforschung des 20. Jahrhunderts, veröffentlichte 1970 einen monographischen Essay „On the medieval origins of the modern state“; daß er dabei in besonderer Weise das englische und französische Königreich in den Blick nahm, mochte mit dem Bedürfnis zusammenhängen, die ‚eigene‘ englische Entwicklung mit der ebenso vorbildlichen konkurrierenden Entwicklung in Frankreich zu vergleichen⁵⁷. Und bis in die jüngste Zeit haben englischsprachige Forscher in komparatistischer Perspektive beispielsweise das Verhältnis von monarchischer Gewaltregulierung und widerständiger Adels-gewalt untersucht⁵⁸.

Mit ihrem Fokus auf die Repression bzw. Einhegung privater Gewalt durch die Instanzen des monarchischen Staates, „[who was] busily moving (...) in the direction of sovereignty“⁵⁹, nehmen die zuletzt genannten Arbeiten die zentrale Frage eines staatlich-monarchischen Gewaltmonopols in den Blick, die im Rahmen einer ursprünglich von Frankreich ausgehenden internationalen Forschungskoope-ration als eines von drei idealtypischen Merkmalen moderner Staatlichkeit herausgestellt worden ist. Tatsächlich hat sich das seit den 1980er Jahren verstärkt zu beobachtende grenzüberschreitende Forschungsinteresse an der Historisierung des ‚modernen‘ Staates in dem Versuch niedergeschlagen, dieses Phänomen begrifflich zu operationalisieren und in seine Grundelemente aufzulösen. Maßgebliche Anstöße gingen dabei zunächst von französischen Forschungsinstitutionen aus. Zwischen 1984 und 1989 finanzierte das C.N.R.S. den unter anderem von Jean-Philippe Genet angeregten Forschungsschwerpunkt (‚Action thématique programmée‘) „La Genèse de l’État moderne“, dessen Arbeit in neun Tagungsbänden und den Publikationen von mehr als zwanzig einzelnen Projektgruppen dokumentiert ist⁶⁰. Die Initiatoren dieses Programms haben die Existenz moderner Staatlichkeit dabei auf drei Kernbedingungen zurückgeführt, die ihrer ursprünglichen Vermutung nach seit dem späten 13. Jahrhundert in Frankreich und anderenorts zunehmend greifbar werden. So besitzt der moderne Staat zum einen Anstaltscharakter; er läßt „sich klar von den Personen abheben, die in seinem Rahmen tätig werden“⁶¹. Zum anderen zeichnet

57 Vgl. Strayer, *On the medieval origins of the modern state*, S. VI: „The first European states that have endured to our own time were formed in France and England, and all other European states were strongly influenced by the example of these precursors. In any case France and England offer excellent, if not unique, examples of the process of state-building“.

58 Vgl. in diesem Zusammenhang die Arbeiten von Kaeuper, *War, Justice, and Public Order. England and France in the Later Middle Ages*, sowie id., *Chivalry and Violence in Medieval Europe*; die letztgenannte Arbeit fokussiert stärker auf den von Kaeuper wahrgenommenen diskursiven Gegensatz zwischen einem ‚gewalttätigen‘ Selbstbild des Adels und den auf die Wahrung von öffentlicher Ordnung und Frieden abzielenden Ansprüchen des Königtums. Im Blick auf den französischen Süden sind Kaeupers Ansätze jüngst weitergeführt worden von Justine Firmhaber-Baker, *Violence and the state in Languedoc, 1250–1400*.

59 Richard W. Kaeuper, Artikel „Private War“, in: MFE, S. 760.

60 Vgl. dazu den knappen Überblick im 1990 erschienenen Bilanz-Band: Chevalier, *L’État moderne: Genèse. Bilans et perspectives. Introduction*, S. 7–13.

61 Vgl. ibd., S. 8: „L’État moderne est un être de raison qui se distingue clairement de la personne de ceux qui en exercent l’action. La couronne n’est pas identifiable à celui qui la porte“.

er sich durch eine operative Schließung aus. Die Kommunikationen, durch die das Herrschaftssystem reproduziert wird, entspringen diesem selbst: Im französischen Spätmittelalter etwa werde die sakrale Legitimität der Königsherrschaft zunehmend durch den monarchischen Staat (und nicht durch eine davon unabhängige geistliche Gewalt) erzeugt⁶². Schließlich ist der moderne Staat durch seine oben bereits angesprochene „Berufung zur Monopolisierung der öffentlichen Gewalt“ („*sa vocation à monopoliser l'exercice de la puissance publique dans la société*“) gekennzeichnet⁶³.

Die hier vorgestellte Grunddefinition moderner Staatlichkeit ist von Beginn an nicht als Beschreibung einer konkreten historischen Realität, sondern als analytisches Konzept begriffen worden; und trotz der Anklänge an die Selbstbeschreibung der französischen laizistischen Republik, die hier unverkennbar zutage treten, ist der skizzierte Begriff des ‚modernen Staates‘ in dieser oder ähnlicher Form von späteren Forschungen als universal anwendbare theoretische Abstraktion genutzt worden⁶⁴. In den 1990er Jahren wurde die Thematik des französischen „Genèse“-Projektes durch einen internationalen Forschungsverbund unter Leitung von Jean-Philippe Genet und Wim Blockmans fortgeführt, der durch die European Science Foundation finanziert wurde. Die Arbeiten zu den „Origins of the Modern State“ brachten auf einer Reihe von Forschungsfeldern Gemeinschaftspublikationen zu wesentlichen Bereichen und Grundlagen staatlicher Entwicklung hervor; dabei verschob sich der ursprüngliche Fokus aus dem Spätmittelalter in die europäische Frühe Neuzeit. Das Spektrum der dabei entstandenen Untersuchungen umfaßt die Organisation militärischer Zwangsmittel⁶⁵, den Aufbau von Finanzverwaltungen⁶⁶, die Ent-

62 Ibid., S. 8f.: „Dans sa propre sphère d'action, qui est temporelle, il ne connaît aucune autorité qui lui soit supérieure, aucun mode de légitimation qui lui soit extérieur. Le champ politique est bien clos; ses rapports au sacré, qui ne sont pas effacés, ne passent plus par la médiation des détenteurs du pouvoir spirituel“.

63 Vgl. ibd., S. 9.

64 Vgl. hier etwa die explizit an Georg Jellinek angelehnte „Arbeitsdefinition“ des modernen Staates bei Reinhard, Einführung: Moderne Staatsbildung – eine ansteckende Krankheit?, S. VIII–X: Moderne Staatlichkeit besitzt als notwendige Merkmale die Verfügungsgewalt über ein ausschließliches Staatsgebiet, ein Staatsvolk als zugehörigen Untertanenverband, das Monopol legitimer Gewaltausübung sowie den Anspruch auf äußere Souveränität (vgl. S. VIIIff.). Aus diesen Festlegungen leitet Reinhard dann auch die Organisationsförmigkeit sowie die Säkularität des Staates ab, der „nicht mehr auf transzendenter Legitimität von außerhalb [beruht]“ (vgl. S. X), womit er an die oben zusammengefaßten Kriterien des „Genèse“-Programms anschließt (an dessen europäischer Fortsetzung er beteiligt war).

65 Vgl. Contamine (Hg.), *War and Competition between States*. – Die grundlegenden Forschungen des Bandherausgebers zur Organisation der französischen Heere des Hundertjährigen Krieges – Contamine, *Guerre, État et société à la fin du Moyen Âge. Études sur les armées des rois de France, 1337–1494* – sind in jüngster Zeit durch die Arbeit eines seiner Schüler zu den Heeren der späten Kapetinger ergänzt worden, vgl. Hélyar, *L'armée du roi de France. La guerre de Saint Louis à Philippe le Bel*.

66 Vgl. Rigaudière, *Essor de la fiscalité royale*.

stehung spezifischer Wirtschaftsordnungen⁶⁷ und die Herausbildung legislativer und jurisdiktioneller Strukturen⁶⁸ ebenso wie das Verhältnis von Staat, Herrschaftseliten, Repräsentativorganen und Beherrschten⁶⁹ und die legitimierende bzw. delegitimierende Wirkungen von politischer Theorie und Propaganda⁷⁰.

Im deutschsprachigen Raum mag das oben beschriebene Interesse an der Historisierung des modernen Staates wie auch die Suche nach seinen vormodernen Wurzeln bisweilen auf Befremden stoßen. Man verfolgt hier vielfach andere Forschungsinteressen und rezipiert andere geschichtswissenschaftliche Ansätze⁷¹. In diesem Zusammenhang wird man zum einen auf Forschungen hinweisen, die weniger die Herausbildung moderner Staatlichkeit im oben skizzierten Sinne in den Blick nehmen als vielmehr unterschiedliche Typen vormoderner staatlicher Herrschaft herausarbeiten und miteinander vergleichen⁷². Zum anderen hat gerade die deutschsprachige Mediävistik sehr zu Recht

67 Vgl. Bonney (Hg.), *Economic Systems and State Finance*. Bonney ist schon zuvor hervorgetreten als Autor eines einschlägigen Bandes in der ‚Short Oxford History of the Modern World‘: Bonney, *The European Dynastic States. 1494–1660*. – Bereits vor den Forschungen zu den ‚Origins of the Modern State‘ hat die Entstehung des französischen Fiskalwesens gerade die anglo-amerikanische Forschung umgetrieben, vgl. u. a. Strayer/Taylor, *Studies in early French Taxation*; Henneman, *Royal taxation, 1322–1356*; id., *Royal taxation, 1356–1370*; Brown, *Customary aids and royal finance in Capetian France: the marriage aid of Philip the Fair*.

68 Padoa-Schioppa (Hg.), *Legislation and Justice*; id. (Hg.), *Les origines de l’État moderne en Europe. Justice et législation*, Paris 2000; darin: Rigaudière, *Un enjeu pour la construction de l’État. Penser et écrire la loi dans la France du XIVe siècle*.

69 Vgl. Reinhard, *Power Elites and State Building*; Blicke, *Resistance, Representation, and Community*.

70 Vgl. Coleman, *The Individual in Political Theory and Practice*; mit besonderer Berücksichtigung ikonographischer Formen der Herrschaftsrepräsentation und Propaganda vgl. Ellenius (Hg.), *Iconography, Propaganda, and Legitimation*.

71 Zum umstrittenen Charakter der „bei transparenten definitorischen Vorklärungen methodisch völlig unproblematische[n] Anwendung“ des als Analyseinstruments verwendeten Konzepts moderner Staatlichkeit auch auf vormoderne und sogar altgeschichtliche Epochen vgl. Marian Nebelin, Rezension zu: Christoph Lundgreen (Hg.), *Staatlichkeit in Rom? Diskurse und Praxis (in) der römischen Republik*, Stuttgart 2014, in: *HZ* 302 (2016), S. 770–772, hier S. 770. Vgl. daneben mit Kritik an der Unterscheidung von Vormoderne und Moderne, die als historisches Phänomen begriffen wird, das in engem Zusammenhang mit dem Konzept moderner Staatlichkeit stehe, auch Patzold, *Human security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter*, besonders S. 412–415 (mit Verweis auf die ‚begrenzte Staatlichkeit‘ vieler heutiger Herrschaftsformationen).

72 Einschlägige Forschungen betonen bald den komparatistischen, bald den typologisierenden Aspekt eines solchen Ansatzes. Eich/Schmidt-Hofner/Wieland, *Der wiederkehrende Leviathan: Zur Geschichte und Methode des Vergleichs spätantiker und frühneuzeitlicher Staatlichkeit*, S. 16, 23–25, akzentuieren in bewußter Abgrenzung zu ‚exzeptionalistischen‘ Konzeptionen der frühneuzeitlichen Staatswerdung das heuristische Potential (wie auch die Probleme) eines Vergleichs von spätantiker und frühneuzeitlicher Staatlichkeit, der in reflektierter Weise auf die Terminologien zurückgreift, mittels deren der europäische Staat der Neuzeit sich selbst beschreibt. – Als Vertreter des ‚typologisierenden‘ Ansatzes ist z. B. zu nennen Ertmann, *Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe*: Ertmann unterscheidet vier Typen vormoderner Herrschaft, die sich aus der kreuzweisen Kombination der

den ebenso anachronistischen wie ideologischen Charakter einer hypostasierten mittelalterlichen Staatlichkeit herausgestellt, die auf der unreflektierten Rückprojektion politischer und staatsrechtlicher Konzeptionen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts in die Vormoderne einhergeht. Geschult an Otto Brunners immer noch einflußreichen, wiewohl zunehmend kritisierten Auffassungen hat die Mediävistik in Deutschland einen Blick für die Alterität mittelalterlicher Herrschaftsstrukturen entwickelt⁷³. So untersuchen die wegweisenden Beiträge der deutschsprachigen Vormoderneforschung im Bereich der erneuerten Politikgeschichtsschreibung gerade diejenigen Aspekte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gesellschaftsordnungen, die sich charakteristisch von den Realitäten bzw. Selbstbeschreibungen der Moderne abheben. Im Rahmen einer ‚Kulturgeschichte des Politischen‘ ist hierzulande beispielsweise die konstitutive Bedeutung von Zeremoniell- und Rangfragen aufgearbeitet worden, deren

beiden Dichotomien ‚absolutistischer‘ vs. ‚konstitutioneller‘ Regierungsform und ‚bürokratischer‘ vs. ‚patrimonialer‘ (Verwaltungs-)Infrastruktur ergeben. Daß eine solche Herangehensweise spätestens dann hochproblematisch wird, wenn sie zur trennscharfen Einordnung konkreter historischer Herrschaftsverbände verwandt wird (vgl. z. B. *ibid.*, S. 9f., 317–324), liegt auf der Hand. Das ‚patrimoniale‘ Beamtentum des frühneuzeitlichen französischen Königreichs, das Ertmanns Charakterisierung Frankreichs wesentlich zugrunde liegt, ist übrigens schon früher diskutiert worden, vgl. etwa Giesey, *State-Building in Early Modern France: The Role of Royal Officialdom*. Bei der kritischen Bewertung solcher typologisierender Ansätze ist weiterhin zu berücksichtigen, daß ihre Verwendung keineswegs den Rekurs auf ausgesprochene Modernisierungsparadigmata ausschließt; vgl. als Beispiel etwa Tilly, *Coercion, capital, and European states, AD 990–1990*, der im Hinblick auf die Organisation des militärischen Zwangspotentials (vor-)staatlicher Herrschaftsverbände eine Abfolge von „patrimonialism“ (= „feudal levies, urban militias“ u. ä.), „brokerage“ (~ Söldnertruppen und Kriegsunternehmer), „nationalization“ und „specialisation“ postuliert (S. 29). – Nur genannt, nicht aber diskutiert seien in diesem Zusammenhang auch die Arbeiten der Wiener Schule zur frühmittelalterlichen Herrschaft, vgl. etwa den von Walter Pohl herausgegebenen Sammelband „Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven“.

- 73 In seinem Hauptwerk „Land und Herrschaft“ operiert Otto Brunner mit einer klaren Abgrenzung zwischen den ‚konkreten Herrschaftsordnungen‘ des Mittelalters und den als entfremdet wahrgenommenen Herrschaftsstrukturen der Moderne, die auf der Unterscheidung zwischen einer privatrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Sphäre beruhen, vgl. Brunner, *Land und Herrschaft*. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Baden b. Wien 1939, besonders S. 123f. Brunners Konzept eines ‚ganzheitlichen‘ Mittelalters, das in anti-modernistischen Affekten der Zwischenkriegszeit wurzelt, hat mit umgekehrten Vorzeichen in der Folge auch progressiv-linksliberale Geschichtsbilder etwa bei Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, S. 42, geprägt. Zur Kritik an Brunners Konzeptionen vgl. grundlegend Algazi, *Herrengewalt*, sowie im Blick auf die Ablehnung der Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Sphäre von Moos, *Öffentlich und privat*, S. 167f. Vgl. dazu ausführlicher Jostkleigrewe, *Öffentlichkeit des Lachens im Mittelalter*, S. 359f. Zur stärker biographisch fundierten Kritik an Brunner vgl. schließlich Hans-Henning Kortüm, *Otto Brunner über Otto den Großen*. Aus den letzten Tagen der reichsdeutschen Mediävistik. – Zur Feststellung, daß „deutsche Mediävisten [sich seit und mit Brunner] angewöhnt haben, politische Systeme ‚Alteuropas‘ als andersartig, eben ‚vormodern‘ zu beschreiben“ und „die Alterität ‚Alteuropas‘ zu einem guten Teil über die Absenz dessen konstruiert worden ist, was man ‚den modernen Staat‘ nennen kann“, vgl. Patzold, *Human security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter*, S. 411f.

schlechthin fundamentalen Charakter die Forschung lange Zeit unterschätzt hatte⁷⁴.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine klassisch ausgerichtete Untersuchung mittelalterlicher Verwaltungs- und Regierungsinstitutionen – eine Untersuchung also, die vor allem deren instrumentelle Funktionen in den Blick nimmt – tendenziell als belanglos und historisch wenig aussagekräftig. Mehr noch: Angesichts eines grundlegenden Mißtrauens gegenüber allen Modernisierungserzählungen, das die Geschichtswissenschaft infolge ihrer Öffnung für Ansätze etwa aus dem Bereich der ‚postcolonial studies‘ erfaßt hat, muß die Suche nach den ‚Wurzeln des modernen Staates‘ im Mittelalter stets mit dem Vorwurf rechnen, den europäischen Staat der Moderne zum ideologisch überhöhten Zielpunkt einer notwendigen historischen Entwicklung zu erheben und dabei neben der Alterität auch die Vielgestaltigkeit gerade des spätmittelalterlichen Europa aus dem Blick zu verlieren⁷⁵.

Nun wäre es im Blick auf das französische Königreich natürlich nicht hilfreich, die spätmittelalterliche Entstehung von Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen, welche die Monarchie bis zum Ende des Ancien Régime prägen, und die Existenz darauf bezogener juristischer Diskurse schlechterdings zu leugnen; ein solches Vorgehen hieße die überwältigende Fülle der Quellenbelege schlichtweg zu ignorieren. Indes tragen neuere Arbeiten, die aus der Tradition des „Genèse“- bzw. „Origins“-Projektes heraus entstanden sind, den skizzierten Einwänden durchaus Rechnung oder nehmen sie vielmehr vorweg. Tatsächlich ginge jeder Versuch, die Entwicklung des modernen Staates aus seinen mittelalterlichen Wurzeln mithilfe teleologischer Postulate zu erklären, zweifellos in die Irre. Die spannendsten Ansätze der jüngsten Zeit weisen denn auch in eine

74 Zu den Zielsetzungen einer ‚Kulturgeschichte des Politischen‘ vgl. programmatisch Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte des Politischen. Einleitung. Zu einschlägigen mediävistischen Ansätzen vgl. exemplarisch die international breit diskutierten Forschungen von Gerd Althoff, z. B. Althoff, Macht der Rituale.

75 Vgl. in diesem Sinne etwa die in der anglo-amerikanischen Forschung und darüber hinaus mittlerweile sehr einflußreichen Überlegungen von Watts, Making of Politics, S. 35 f., zu den vielfältigen „Strukturen“, die politisches Handeln jenseits des Bezugs auf monarchische Staatlichkeit im Spätmittelalter prägten: „This word ‚structure‘ [means] the frames and forms and patterns in which politics took place (...). Among the most familiar of these structures are the political and social institutions on which historical attention has already been lavished: kingdoms, empires, churches, communes, principalities, leagues, guilds, companies, ‚estates‘, courts, lordships, dynasties, affinities, parties and so on. Within them, and not infrequently cutting across them, were other institutional structures, or substructures: networks of taxation, representation, administration and military organisation; hierarchies both formal and informal; agencies of communication, exploitation or regulation. It is worth stressing, perhaps, that informal arrangements can also be seen in structural, even institutional terms: relationships and practices of grace or service, lordship or fellowship, equally rested on codes and expectations, reflected models and possessed all kinds of typical features; we may stress the interpersonal and flexible aspects of these structures in order to differentiate them from more standardised routines and procedures, such as those associated with bureaucracies, but we can recognise their common forms without doing too much violence to their variations – one affinity, *alliance* or *bando* is as much like another as one chancery, or law-code or king“.

ganz andere Richtung. Sie begreifen die Herausbildung des modernen Staates nicht als unidirektionale, geschweige denn monokausale Entwicklung. Die Verdichtung staatlicher Strukturen wird nicht in erster Linie als Ergebnis eines zielgerichteten „state building“ seitens der Herrschaftseliten, sondern vielmehr als Emergenzphänomen gedeutet, das maßgeblich durch die Interaktion zwischen Beherrschten und Herrschern geprägt ist⁷⁶. Die beobachtete Herausbildung und Bedeutungszunahme von Justiz- und Verwaltungsinstitutionen ist also nicht von vorneherein aus den vermuteten Interessen der Zentralgewalten, geschweige denn aus deren bewußten Modernisierungsabsichten abzuleiten; ausschlaggebend sind vielmehr die Zwänge, die sich aus den konkreten Interaktionen mit den Beherrschten und deren Inanspruchnahme der herrschaftlichen Institutionen ergeben⁷⁷.

76 Vgl. Holenstein, Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, S. 4f.: „Recent historians (...) have independently suggested conceptualizations of the statebuilding process that imply a perspective from below. As a common determinant – very generally and provisionally speaking – they have identified the articulation of interests, moral concepts and needs by communities, corporate entities, interest groups and subjects from local society as determining forces in the statebuilding process. From this perspective, statebuilding – that is the extension and strengthening of state institutions, courts and authorities and the activity of the state itself – no longer appears to be the exclusive achievement of dynasty members and their ministers, civil servants and generals. It rather seems to be the unintended outcome of interactive processes, which brought about and fostered the emergence of the state“ [Hervorhebung G. J.]. Ähnlich jüngst auch Firnhaber-Baker, Violence and the State, S. 5: „My central contention is that the authority of the French royal state over seigneurial violence expanded substantially in the thirteenth and fourteenth centuries, but that this occurred as much through cooperation as through coercion. Much of this development was unplanned and unintentional“.

77 Vergleichbare Überlegungen zur Aushandlung von Herrschaft finden sich mit der Metapher des „Kräftefeldes“ bereits bei Lüdtke, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, S. 13: „Die Figur des ‚Kräftefeldes‘, in dem Macht durchgesetzt, Herrschaft begründet oder bezweifelt wird, vermeidet eine einfache Zweipoligkeit. Den Herrschenden stehen zwar Beherrschte *gegenüber* (...). Dennoch mögen sich die Herrschenden ihrerseits in Abhängigkeiten finden. Und auch die Beherrschten sind mehr als passive Adressaten der Regungen der Herrschenden“. [Hervorhebungen durch den Verfasser]. Die bi- bzw. multidirektionalen Kommunikationsprozesse zwischen Herrschaftsträgern und Beherrschten sind auch in weiteren Forschungen vor allem zur frühneuzeitlichen Geschichte fruchtbringend untersucht worden, vgl. im Blick auf die herrschaftsvermittelnde Funktion von Amtsträgern bzw. Agenten z. B. die Arbeiten des Sammelbandes von Stefan Brakensiek/Heide Wunder (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005, sowie jüngst id./von Bredow/Näther (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit; mit Blick auf „Herrschaftsvermittlung durch Verfahren“* vgl. auch id., *Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat*, S. 364. Zum Problemkreis der Justiz- und Verwaltungsnutzung durch die Untertanen vgl. im selben Sammelband mit erneuter – argumentativer! – Rückwendung zu einer stärker herrschaftsbetonten Perspektive auch Krischer, *Problem des Entscheidens*, S. 48f., der – sachlich – den reziproken Charakter von Justiznutzung betont: „Justiznutzung stärkte also nicht nur die Position der Untertanen, sondern auch die der Justiz“ (S. 49).

In personeller wie inhaltlicher Kontinuität zu dem Forschungsverbund, der sich die Erforschung der ‚Origins of the Modern State‘ zum Ziel gesetzt hatte⁷⁸, ist mit dem Paradigma des ‚Statebuilding from below‘ ein Forschungsansatz entstanden, der ein neues und vertieftes Verständnis ‚moderner‘ Staatlichkeit in der Vormoderne ermöglicht und zugleich deren Begrenztheiten zu fassen erlaubt. Der konkrete Fokus dieser und verwandter Forschungen hat sich gegenüber dem „Genèse“-Projekt der 1980er Jahre weit in die Frühe Neuzeit verschoben. Unter den Beiträgen des bereits zitierten Bandes zum ‚Statebuilding from below‘ bzw. zu den ‚Empowering interactions‘ (so der Titel) beschäftigt sich nur ein einziger explizit mit Frankreich und dem französischem Mittelalter⁷⁹. Dieser Sachverhalt bedeutet natürlich nicht, daß entsprechende Untersuchungen im Blick auf mittelalterliche Gesellschaften nicht angestellt werden könnten. In der auf Italien bezogenen Forschung etwa fragt man schon seit längerer Zeit nach der konkurrierenden Nutzung kirchlicher und weltlicher Jurisdiktionsinstanzen durch die rechtsuchenden Parteien⁸⁰. Und auch im Blick auf Frankreich sind wichtige Arbeiten zu nennen, die die Entwicklung staatlicher Instanzen in erster Linie aus der Interaktion mit den Beherrschten heraus zu verstehen versuchen⁸¹. Der Hinweis auf den vergleichsweise geringen Einfluß, den der Ansatz des ‚Statebuilding from below‘ bislang auf die frankreichbezogene Mediävistik ausgeübt hat, sollte daher nicht als Beleg für dessen Unanwendbarkeit aufgefaßt werden, sondern vielmehr als Plädoyer für seine künftige Nutzung, die reichen Ertrag verspricht.

Daß sich das historische Erkenntnisinteresse am ‚Statebuilding from below‘ aus zeitgenössischen Erfahrungen speist, liegt auf der Hand. Schon die Historisierung des modernen Staates, die während des späten 20. Jahrhunderts im

78 Vgl. zu den personellen und inhaltlichen Kontinuitäten das Vorwort der Herausgeber zu dem oben genannten Band: Blockmans/Holenstein/Mathieu (Hgg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, S. xxxiii–xxxiv (Preface).

79 Vgl. Challet, *Political Topos or Community Principle? Res Publica as a Source of Legitimacy in the French Peasant's Revolts of the Late Middle Ages*, besonders S. 215–218; der knappe, aber interessante Beitrag untersucht den Gebrauch von Gemeinwohldiskursen während der Aufstandsbewegung der sogenannten ‚Tuchins‘ im Languedoc des späten 14. Jahrhunderts.

80 Vgl. z. B. Dartmann, *Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.–14. Jahrhundert)*, S. 380–383 („Gerichtbarkeit und Konfliktpaxis“), mit weiteren Literaturverweisen. Mit Blick auf den provenzalischen Grenzraum zwischen Frankreich, Reichsromania und Italien vgl. auch Smail, *Consumption of justice*.

81 Zu nennen ist hier in der französischen Mediävistik etwa die Untersuchung des lokalen königlichen Beamtenapparates in seinen Auseinandersetzungen mit den „justiciables“, die Telliez, „Per potentiam officii“. *Les officiers devant la justice dans le Royaume de France au XIVe siècle*, vorgelegt hat; die Arbeit bezieht sich, soweit ich sehe, nicht auf das Paradigma eines ‚Statebuilding from below‘, obwohl sie die oftmals gewalttätigen und hinsichtlich des Verhaltens beider Seiten normwidrigen Interaktionen zwischen Amtsträgern und Untertanen als „mode d’actualisation du pouvoir politique“ analysiert (S. 679). Außerhalb Frankreichs ist zu nennen etwa die noch unveröffentlichte Dissertation der amerikanischen Mediävistin Jolanta Komornicka, „The Parlement Of Paris And Crimes Of Lese Majesty In France, 1328–1350“, die die gerichtliche Nutzung von Majestäts- und Souveränitätskonzepten durch die vor dem Parlement de Paris klagenden Parteien (nicht die königlichen Beamten!) untersucht hat.

Rahmen des „Genèse de l'État moderne“-Programms und seiner Nachfolger angestrebt wurde, war zeitgenössischen Problemhorizonten verhaftet, wurde doch die Entwicklung staatlicher Strukturen seit den 1980er Jahren zunehmend als ambivalent wahrgenommen. Auf der einen Seite sahen zumindest Teile der Gesellschaft den Staat als ein „monstre froid (...) devenu si envahissant que les individus réclament avec force la limitation de ses entreprises“ – als eine ubiquitäre Institution, die sich in die intimsten Belange der Bürger einmischt. Auf der anderen Seite zeichnete sich bereits der Bedeutungsverlust des nationalen Staatsmodells im zusammenwachsenden Europa ab⁸². Im neuen Millennium hat die Erfahrung der Transformationsprozesse in einer globalisierten Welt zusammen mit der De-Essentialisierung konzeptioneller Grundpfeiler des Phänomens Staat auch den Blick der Historiker verändert. Das heutige postmoderne – und tendenziell wohl auch postdemokratische – Zeitalter zeichnet sich durch einen rapiden Wandel in der Wahrnehmung von Staatlichkeit, wenn auch nicht unbedingt durch einen Bedeutungsverlust des Staates aus. Als Zuschreibungsobjekt von Gemeinwohldiskursen wie auch als einziger legitimer Träger hoheitlichen Handelns fällt der Staat zunehmend aus; und dieser Verlust ist im politischen Bewußtsein in erheblichem Maße präsent. Wenn wir in bewußter Bezugnahme auf die oben skizzierten Ansätze im folgenden nun Vor- und Frühformen des modernen Staates in den Blick nehmen, so geschieht dies selbstverständlich auch in der Absicht, historisches Vergleichs- und Reflexionswissen für unsere eigene Zeit bereitzustellen, die möglicherweise durch ähnlich strukturierte Spät- oder vielleicht sogar Zerfallsformen moderner Staatlichkeit geprägt ist.

In ihrer konkreten Ausrichtung ist die hier vorgelegte Untersuchung nicht vollständig deckungsgleich mit dem vorgestellten Forschungsparadigma eines ‚Statebuilding from below‘, dessen genuines Forschungsinteresse primär auf die Diachronie ausgerichtet ist. Den Gegenstand der folgenden Ausführungen bildet stattdessen in streng synchronischer Perspektive zunächst einmal die Analyse der Interaktionsmechanismen innerhalb der politischen Gesellschaft des französischen Königreichs. Angestrebt wird dabei eine historische Interpretation, die nicht durch die Annahme teleologischer Entwicklungen oder gar durch die Unterstellung einer voll ausgebildeten Staatlichkeit im Sinne des 19. und 20. Jahrhunderts verzerrt ist, die sich aber auch nicht den Aporien einer ebenso unhistorischen Leugnung der spätmittelalterlichen Ansätze ‚moderner‘ Staatlichkeit ausliefert. Das dafür verwendete analytische Instrumentarium wird im folgenden Kapitel knapp vorgestellt.

82 Vgl. Chevalier, *L'État moderne: Genèse. Bilans et perspectives*. Introduction, S. 7f. (Zitat), S. 13.

1.3 Instrumentarium und Betrachtungsbereich der Untersuchung

1.3.1 Der Gegenstand: Politische Interaktionen in der ‚Société politique‘ des Königreiches

Den Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden die Interaktionen innerhalb der politischen Gesellschaft des spätmittelalterlichen französischen Königreichs. Die damit verbundene Abgrenzung des Untersuchungsbereiches macht eine Reihe von Begriffsklärungen erforderlich. An erster Stelle ist dabei das Konzept der ‚politischen Gesellschaft‘ zu erläutern. In der französischen Mediävistik ist der Begriff der ‚Société politique‘ seit langem eingeführt. Bereits vor 60 Jahren hatte Raymond Cazelles damit die personalen und politischen Bindungen, Entscheidungsprozesse und Konfliktstrukturen im Umfeld von Hof und Regierung der ersten Valois-Könige zu erfassen versucht⁸³. Dabei erwog er die Möglichkeit einer weiten Verwendung des Begriffs („En un sens, toute la société française peut être considérée comme société politique“), entschied sich dann aber für eine eingeschränktere Nutzung: Die von ihm untersuchte ‚politische Gesellschaft‘ setzt sich aus „denjenigen Männern zusammen, die über Zugang zum königlichen Rat verfügen, die Umgang mit dem König haben und sein Vertrauen besitzen, die der König um Rat fragt und denen er Funktionen von einer gewissen Wichtigkeit zuweist“⁸⁴. Damit war Cazelles’ Erkenntnisinteresse auf der einen Seite in durchaus klassischer Manier sehr weitgehend auf das Königtum bzw. die monarchische Zentralgewalt beschränkt⁸⁵. Auf der anderen Seite versuchte dieser bedeutende französische Mediävist schon damals, die im Umfeld der königlichen Regierung zu beobachtenden Abläufe in einem multifokalen Ansatz zu erfassen, indem er die ganz verschieden ausgerichteten Handlungen, Interessen und Verbindungen „des hommes qui ont vécu autour du premier Valois“ in den Blick nahm⁸⁶.

In seinen Untersuchungen zur politischen Gesellschaft des französischen Königreiches hat Raymond Cazelles wesentliche Vorarbeiten geleistet, auf denen

83 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté* (1958); id., *Société politique, noblesse et couronne* (1982).

84 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 9: „La société française, telle qu’elle est envisagé dans cet ouvrage, est une société politique, vocable qui ne se laisse pas facilement définir puisque, en un sens, toute la société française peut être considéré comme société politique. Le sens retenu est plus restreint. La société politique est ici représentée par les hommes qui ont accès aux conseils royaux, à la familiarité et à la confiance royales, par ceux que le souverain peut consulter et auxquels il délègue des attributions d’une certaine importance“.

85 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 8: „Les pages qui suivent (...) veulent seulement montrer (...) comment a pu s’exercer ce pouvoir royal qui change de mains en 1328“.

86 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 7; vgl. auch ibd.: „L’objet de cet ouvrage est de chercher à savoir quels sont ceux qui ont pesé sur les destinées du royaume, quelle politique ils ont entreprise ou combattue, sur qui et sur quoi ils se sont appuyés, les motifs et la durée de leur victoire ou de leur défaite, les liens par lesquels la royauté a réussi à les attacher ou les raisons de leur désaffection, quels profits ils ont su tirer de l’exercice du pouvoir“.

die vorliegende Untersuchung fußt – auch wenn sie Cazelles' konkrete Interpretationen wie auch seinen generellen Deutungshorizont im folgenden oft kritisiert. Sie ordnet sich damit in eine internationale Forschungstradition ein. Auch in der anglo-amerikanischen Mediävistik ist der von Cazelles vertretene Untersuchungsansatz aufgegriffen worden. Schon Peter Lewis hat in seiner sowohl sozial- wie ideengeschichtlich argumentierenden Analyse der ‚Polity‘ des spätmittelalterlichen französischen Königreichs ähnliche Perspektiven auf seinen Untersuchungsgegenstand entwickelt; die Ergebnisse dieser Untersuchung werden anders als bei Cazelles freilich auf einen stärker typologisierenden, strukturgeschichtlichen Rahmen bezogen⁸⁷. Am Ende des 20. Jahrhunderts ist das Konzept der ‚politischen Gesellschaft‘ dann von John Henneman erneut verwendet worden; dieser legt es seiner Analyse der politischen Strukturen und Konflikte am Hof Karls V. und Karls VI. zugrunde⁸⁸. Schließlich wird das Konzept der ‚politischen Gesellschaft‘ auch in einer jüngst erschienenen, umfassenden Untersuchung fürstlicher Herrschaft in der Grafschaft Évreux verwendet, allerdings in einer engen, ganz auf die fürstlichen Ratgeber und Beamten zugespitzten Weise⁸⁹.

Die hier vorgelegte Studie verwendet das Konzept der ‚Société politique‘ in der schon von Cazelles selbst erwogenen weiten Bedeutung. Sie nimmt die gesamte französische Gesellschaft als politische Gesellschaft in den Blick. Oder genauer: Sie nimmt die gesamte Gesellschaft in den Blick, insofern diese als politische Gesellschaft betrachtet werden kann. Ohne den Blick für die Abläufe an der Spitze des Königreiches zu verlieren, fragt sie auch nach den Interaktionen, die außerhalb der zentralen Regierungsinstitutionen auf der lokalen Ebene in ganz Frankreich zu beobachten sind.

Der Fokus der Untersuchung richtet sich hier also auf die Interaktionen verschiedener Personen, die ganz unterschiedlichen Akteurskategorien angehören. Neben dem König, seinen hochadeligen Verwandten, seinen Familiaren und adligen wie bürgerlichen Ratgebern in den zentralen Verwaltungsinstitutionen, die schon Cazelles betrachtet hat, werden beispielsweise auch die Amtsträger der lokalen königlichen Verwaltungsinstanzen und ihre Konflikte und Kooperationen mit den adligen und kirchlichen Hochgerichtsinhabern in den Blick zu nehmen sein; die letztgenannten baronialen oder seigneurialen Akteure werden entsprechend dem Sprachgebrauch der englisch- und französischsprachigen Forschung in der Folge gegebenenfalls zusammenfassend als

87 Lewis, *Later Medieval France. The Polity*. Lewis verwendet – unterminologisch – auch den Begriff der ‚political society‘ (vgl. z. B. S. 378).

88 Henneman, *Olivier de Clisson and political society in France under Charles V and Charles VI* (1996); vgl. *ibid.*, S. 1, in expliziter Anlehnung an Cazelles das vom Autor verwendete Verständnis von ‚political society‘: „those people who influenced events, whose political power or opinions counted when the French royal government was deciding important matters of policy“. Das Buch ist 2011 auch in französischer Übersetzung erschienen: Henneman, *Olivier de Clisson et la société politique française sous les règnes de Charles V et Charles VI*.

89 Vgl. Charon, *Princes et principautés au Moyen Âge. L'exemple de la principauté d'Évreux, 1298–1412*, S. 527–642.

‚feodale Herrschaftsträger‘ o. ä. bezeichnet⁹⁰. Auch auf der lokalen Ebene richtet sich der Fokus indes nicht nur auf die adligen Herren und die meist ebenfalls dem Adelsstand entstammenden Prälaten, sondern auf alle Akteure und Gruppen, die auf die eine oder andere Weise an der Aushandlung von Herrschaftsbeziehungen beteiligt sind.

Mit der im letzten Absatz gegebenen Bestimmung der ‚politischen Gesellschaft‘ ist zugleich auch das Verständnis des ‚Politischen‘ skizziert, das den folgenden Ausführungen zugrundeliegt. Als ‚politisch‘ werden sämtliche Aktionen, Bündnisse, Zielsetzungen usw. bezeichnet, die auf die eine oder andere Weise der Herstellung, Darstellung oder Aushandlung von Herrschaftsbeziehungen dienen. Konzeptionell entspricht die gegebene Definition dem Bezug des ‚Politischen‘ auf die „Herstellung kollektiver Verbindlichkeit“, wie er etwa von Barbara Stollberg-Rilinger vertreten worden ist⁹¹. Die hier gewählte begriffliche Bestimmung ist aber durch eine andere Konnotationsstruktur geprägt: So bezieht die Rede vom Politischen als ‚Aushandlung von Herrschaftsbeziehungen‘ ohne weiteres auch die gewalttätigen Interaktionen zwischen lokalen Herren, königlichen Beamten und örtlichen Bauernschaften ein, die man auf den ersten Blick wohl nicht unter dem Schlagwort der ‚Herstellung kollektiver Verbindlichkeit‘ subsumieren würde. Gleichwohl geschieht im Rahmen solcher Konflikte genau dies – auch wenn die beteiligten Parteien in der Regel wohl anderslautende Vorwürfe gegen ihre jeweiligen Gegner erhoben haben.

Eine letzte begriffliche Präzisierung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die hier zugrundegelegte Bedeutung des Ausdrucks ‚Interaktion‘ von dessen Verwendung in anderen Forschungstraditionen abzuheben. Der Terminus wird im folgenden als Oberbegriff für all diejenigen Handlungen genutzt, die auf andere Akteure hin ausgerichtet sind und nicht notwendig, aber doch in der Regel von diesen beantwortet werden. Er wird daher nicht ausschließlich zur Bezeichnung von ‚Kommunikation unter Anwesenden‘ verwendet, wie dies in Teilen der soziologisch-systemtheoretisch argumentierenden Forschung geschieht⁹².

90 Der hier angesprochene Sprachgebrauch der westeuropäischen Mediävistik orientiert sich an der – zutreffenden oder unzutreffenden – Wahrnehmung der hochmittelalterlichen Gesellschaft als einer ‚feodalen Gesellschaft‘, deren Hauptcharakteristikum zumindest in Westeuropa in einem mehr oder minder anarchischen, auf quasi-allodialer Partikularherrschaft beruhenden politischen System besteht, in das sich nach einer Phase des Konfliktes zunehmend auch die geistlichen Herrschaften integrieren. Ob die Konzeptionen einer ‚société féodale‘, wie sie Marc Bloch, oder einer ‚mutation féodale‘ am Ende des 10. Jahrhunderts, wie sie Georges Duby und ihm folgend viele französische und amerikanische Forscher vertreten haben, dem historischen Befund angemessen sind, ist hier nicht zu diskutieren. Hinzuweisen ist aus terminologischer Perspektive indes auf das Faktum, daß die ‚feodale‘ Lehensbindung dabei anders als in der deutschsprachigen Forschungstradition vor der Rezeption von Susan Reynolds „Fiefs and Vassals“ nicht als herrschaftsorganisierendes Element gedeutet, sondern vielmehr als Ergebnis flexibler, frei aushandelbarer und oft gebrochener Bündnisse begriffen wird.

91 Vgl. Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte des Politischen. Einleitung, S. 14.

92 Vgl. mit einer solchen Verwendung des Begriffs in der historischen Forschung etwa Schlögl, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden, sowie in soziologisch-systemtheoretischer Tradition Kieserling, Kommunikation unter Anwesenden.

1.3.2 Der Analyseansatz: Unterscheidung von gewaltbasiertem, konsensuellem und juristisch-administrativem Interaktionsmodus

Die folgenden Ausführungen gelten dem Analyseraster, mit dessen Hilfe die Interaktionen in der ‚Société politique‘ des französischen Königreichs erfaßt und interpretiert werden. Mit welchen Mitteln verhandeln die dortigen Akteure eigene oder fremde Herrschaftsansprüche? In welchen Formen versuchen sie diese durchzusetzen, zu benutzen oder auch zu bestreiten? Und mittels welcher Kategorisierungen lassen sich diese unterschiedlichen Formen der Aushandlung von Herrschaftsbeziehungen im Rahmen einer geschichtswissenschaftlichen Interpretation fruchtbar analysieren?

Daß Herrschaftsbeziehungen nie anders als im Rahmen diskursiv fundierter Geltungsansprüche funktionieren, ist mittlerweile ein Gemeinplatz der historischen Forschung. Die aus diesen Diskursen resultierenden konkreten Ansprüche freilich sind oft in hohem Maße kontrovers: Herrschaft kann immer durch konkurrierende Herrschaftsträger oder auch den Widerstand der Beherrschten in Frage gestellt werden. Dies muß nicht notwendig zu einer Schwächung der jeweils dominanten Diskurse führen, insofern jeder Diskurs die Codierung von Devianz ermöglicht. So läßt sich beispielsweise der Widerstand gegen staatlich legitimierte Zwangsgewalt problemlos kriminalisieren, das heißt zum Verbrechen bzw. zur illegitimen Rebellion erklären. Andererseits kann der Zusammenstoß konkreter Herrschaftsansprüche aber auch mit der Entstehung, Verstärkung und ideologischen Aufladung widerstreitender Normensysteme einhergehen; im Mittelalter ist dies immer wieder zu beobachten.

Nun ist es nicht Aufgabe der vorliegenden Untersuchung, einen allgemeinen und umfassenden Erklärungsansatz für das komplexe Verhältnis einander teils überschneidender, teils widersprechender Diskurse und Normensysteme vorzulegen⁹³; in diesem Zusammenhang wäre etwa der Stellenwert zeitgenössischer Rationalisierungsversuche zu diskutieren, der die Existenz widerstreitender Normensysteme zu überwinden versucht und sie gerade dadurch erst recht ins Bewußtsein rückt. Vielmehr soll die skizzierte Problematik im folgenden gewissermaßen von unten her angegangen werden – im Blick auf konkrete Interaktionen nämlich, deren genaue Untersuchung sowohl den Stellenwert explizit normativer Vorgaben als auch die Brüche und Widersprüche im politischen Diskursuniversum des spätmittelalterlichen französischen Königreiches genauer zu fassen erlaubt.

Für diese Untersuchung ist bewußt ein exogenes – und insofern notwendig artifizielles – Instrumentarium gewählt worden, das gleichwohl den spezifischen Strukturen der spätmittelalterlichen Gesellschaft Rechnung zu tragen vermag. Aus der Perspektive einer Fachtradition, die dazu tendiert, als analy-

93 Der Umgang vormoderner Gesellschaften mit einander widersprechenden Normensystemen wird insbesondere im Blick auf Ambiguitätstoleranz bzw. –indifferenz in religiösen Kontexten von Forschern des Münsteraner Exzellenzclusters „Religion und Politik“ untersucht, vgl. Bauer, Kultur der Ambiguität; Althoff, *Libertas ecclesiae* oder die Anfänge der Säkularisierung im Investiturstreit.

tische Werkzeuge sogenannte Quellenbegriffe zu verwenden, mag die Wahl eines exogenen Analyserasters in besonderem Maße Anachronismusgefahren bergen. Diese Gefahren sind zweifellos existent; sie bestehen aber auch dort, wo die moderne Geschichtswissenschaft mittelalterliche Quellenbegriffe als Analyseinstrument verwendet. Auch die Forschungsbegriffe, die aus der mittelalterlichen Quellensprache gewonnen werden, stellen das Ergebnis eines modernen Selektions-, Abstraktions- und Generalisierungsprozesses dar und wären den mittelalterlichen Zeitgenossen am Ende wohl als ebenso fremd erschienen wie genuin moderne Kategorien. Insofern hält der Rückgriff auf ein unverkennbar nicht-mittelalterliches Analyseraster die Problematik möglicher Anachronismen vielleicht sogar effektiver als andere Ansätze im Bewußtsein der Forschenden und erlaubt zugleich, die heuristischen Chancen und Potentiale eines reflektierten bzw. „kontrollierten Anachronismus“ zu nutzen⁹⁴.

In diesem Sinne beruht die folgende Untersuchung auf der simplen Unterscheidung dreier grundlegender Interaktionsmodi: Gefragt wird nach dem jeweiligen Stellenwert gewaltbasierter, konsensualer und juristisch-administrativer Interaktionen innerhalb der politischen Gesellschaft⁹⁵. Strukturell wie auch inhaltlich weist diese Unterscheidung dreier grundlegender Formen politischer Interaktion Berührungen mit Max Webers Kategorien charismatischer, traditionaler und rationaler bzw. legaler Herrschaft auf⁹⁶. Anders als bei Weber liegt der

94 Zur Idee des reflektierten bzw. „kontrollierten Anachronismus“ vgl. Peter von Moos, *Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, besonders* S. 121–137.

95 Das im folgenden vorgestellte Analyseinstrumentarium ist auf Kolloquiumsvorträgen in Paris, Münster (Westfalen), Mainz und Bielefeld sowie auf einer internationalen Tagung am Deutschen Historischen Institut in Warschau („Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik“, 10.-13.03.2011) diskutiert worden; die später nur geringfügig überarbeiteten Ausführungen (von „Strukturell wie auch inhaltlich...“ bis „Das ist methodisch gewiß heikel und stellt auf alle Fälle eine Herausforderung dar“, s. unten S. 42-45) sind im Rahmen des in den dortigen Tagungsakten abgedruckten Beitrags bereits veröffentlicht worden, vgl. Jostkleigrewe, *Gewalt – Konsens – Recht*, S. 176–179.

96 Vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Bd. 1, S. 124: „Es gibt drei r e i n e Typen legitimer Herrschaft. Ihre Legitimitätsgeltung kann nämlich primär sein: 1. r a t i o n a l e n Charakters: auf dem Glauben an die Legalität gesetzter Ordnungen und des Anweisungsrechts der durch sie zur Autorität Berufenen ruhen (legale Herrschaft), – oder 2. t r a d i t i o n a l e n Charakters: auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen [...] (traditionale Herrschaft), – oder 3. c h a r i s m a t i s c h e n Charakters: auf der außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnungen (charismatische Herrschaft)“ (Hervorhebungen in Webers Text). – Die begriffliche Nähe zwischen dem hier verwendeten Konzept der administrativ-juristischen Machtkommunikation und dem Typus legaler Herrschaft liegt auf der Hand; inhaltliche Konvergenzen bestehen aber auch hinsichtlich des traditionellen Herrschaftstyps, dessen Legitimitätsgeltung („Alltagsglaube an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen“, s. o.) letztlich im diesbezüglichen (impliziten) Konsens der Beteiligten gründet. Webers Konzept der charismatischen Herrschaft hingegen weist mit seiner psychologisch-transzendentalisierenden Ausrichtung zunächst über die hier verwendete Dreiteilung politischer Kommunikationsarten hinaus. Gleichwohl dürften die Kommunikationsprozesse, die im Rahmen charismatischer Herrschaftsbeziehungen stattfinden, strukturell

Fokus indes nicht auf der Begründung bzw. Legitimierung von Herrschaft, sondern auf den kommunikativen Grundstrukturen der Aushandlung von Machtverhältnissen – das heißt konkret: auf den charakteristischen Kommunikationscodes bzw. den Leitdifferenzen der verschiedenen Interaktionsarten⁹⁷.

Im Falle gewaltbasierter Interaktionen besteht die kommunikative Leitdifferenz in der dichotomischen Unterscheidung von ‚Gewalt‘ und ‚Nicht-Gewalt‘: Entscheidend für die Bedeutung einer jeden Interaktion ist letztlich allein die Frage, ob Gewalt angewendet, angedroht bzw. erwartet wird oder nicht – ganz gleich, wie die konkreten Handlungen der beteiligten Partner im Einzelfall aussehen. Der so definierte Interaktionsmodus schließt also beispielsweise das ein, was Heinrich Popitz als „instrumentelle“ Macht bezeichnet hat – die Fähigkeit zur (impliziten) Androhung von Gewalt⁹⁸.

Die Leitdifferenz des zweiten Interaktionsmodus besteht demgegenüber in der Dichotomie von ‚Konsens‘ und ‚Nicht-Konsens‘. Die Kommunikation von Macht wird hier gewissermaßen diskursiviert: Sie ist nicht nur diskursiv vermittelt, sondern auch von ihren Grundlagen her im Diskurs angesiedelt, d. h. zu einem Bestandteil des Diskurses gemacht. Im konsensualen Modus reicht bereits die Gewährung oder Verweigerung von Zustimmung aus, um andere Akteure unter Zugzwang zu setzen; Gewährung oder Verweigerung des Konsenses – und nichts anderes – bilden die Grundlage der betreffenden Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der politischen Gesellschaft. Aus diesen Überlegungen folgt im übrigen, daß konsensuale Herrschaftskommunikation im hier definierten Sinn die Existenz einer mehr oder minder institutionalisierten Konsensgemeinschaft voraussetzt. Deren Analyse stellt daher einen wesentlichen Bestandteil der Untersuchung von konsensualer Herrschaft dar.

Nicht dem konsensualen Modus zuzurechnen sind Verfahren der Konsensherstellung, wenn und insofern sie vorrangig rechtlich kommunizierbare Ansprüche und Rechtstitel schaffen. Die in solchem Rahmen zu beobachtenden Interaktionen sind vielmehr dem juristisch-administrativen Interaktionsmodus zuzuordnen, der sich auf die Differenz von ‚Recht‘ und ‚Nicht-Recht‘ zurückführen läßt. Soweit dabei die Ausübung physischer Gewalt in den Blick genommen wird, kodiert dieser Interaktionsmodus letztlich alle Kommunikatio-

denen ähneln, die hier als gewaltbasiert analysiert werden: In beiden Fällen erfolgen die Kommunikationsentscheidungen auf der Grundlage einer (hier militärisch, dort charismatisch begründeten) Überlegenheitsannahme.

97 Mit dem Begriff des Codes bzw. der Leitdifferenz schließt das hier vorzustellende Modell terminologisch an Niklas Luhmanns Konzept der Kodierung symbolisch-generalisierter Kommunikationsmedien in modernen Funktionssystemen an; vgl. hierzu die knappe Zusammenfassung bei Beck/Reinhardt-Becker, Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften, S. 90–145; anders als Luhmanns Theorie unterscheidet das vorgestellte Modell analytisch jedoch durchaus zwischen der (hier vorrangig betrachteten) Kommunikations- bzw. Zeichenebene einerseits und der Referentenebene bzw. den Gegenständen der Kommunikation andererseits. Die drei vorgestellten Kommunikationsmodi sind unter diesen Voraussetzungen gewissermaßen als Sub-Codes dessen zu betrachten, was bei Luhmann das politische Funktionssystem bildet.

98 Vgl. Popitz, Phänomene der Macht, S. 22–31.

nen entweder als Ausfluß legitimer Zwangsgewalt oder als illegitime Wideretzlichkeit.

Es soll an dieser Stelle keine theoretische Rechtfertigung dieser dezidiert als heuristisches Hilfsmittel zu verstehenden Trias von Interaktionsmodi unternommen werden⁹⁹. Stattdessen sind im Blick auf die Anwendung des vorgestellten Instrumentariums einige Erläuterungen zu geben und potentielle Mißverständnisse auszuräumen. An erster Stelle ist dabei zu unterstreichen, daß die vorgeschlagene analytische Unterscheidung dreier Herrschaftsmodi keineswegs ein historisches Phasenmodell impliziert. Zwar bauen die beschriebenen Herrschafts- bzw. Kommunikationsmodi l o g i s c h aufeinander auf. Administrative Herrschaft bildet gewissermaßen den institutionalisierten Aggregatzustand konsensualer Herrschaft, so wie diese selbst die diskursivierte Form gewaltbasierter Kommunikation im oben definierten Sinn darstellt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß historische Gesellschaften zwangsläufig eine Entwicklung von gewaltbasierten hin zu administrativ geprägten Herrschaftsformen durchlaufen. Vielmehr werden verschiedene historische Formationen jeweils in unterschiedlichen Bereichen durch die Dominanz bzw. das charakteristische Zusammenspiel eines oder mehrerer Interaktionsmodi geprägt sein.

Zum anderen ist mit Nachdruck festzuhalten, daß unser Ansatz auf die Analyse von Interaktions-Systemen zielt. Wir betrachten unterschiedliche Handlungen hinsichtlich ihrer Funktion und Bedeutung innerhalb der oben definierten kommunikativen (Sub-)Systeme. Daher haben die äußeren Formen einzelner Handlungen wie auch die damit verbundenen Intentionen der individuellen Akteure für die Analyse zunächst nur eine nachrangige Bedeutung, wenngleich selbstverständlich bestimmte Affinitäten bestehen. So sind rechtsförmliche Handlungen typischerweise Elemente administrativ-juristischer Herrschaftskommunikation, doch werden sie keineswegs in jeder Kommunikationssituation ausschließlich oder vorrangig als solche wahrgenommen. Als methodische Konsequenz folgt aus diesen Überlegungen, daß der einzelne Kommunikationsakt nie für sich allein, sondern stets nur im Kontext der tatsächlichen und erwarteten Folgekommunikationen zu analysieren ist. Wenn wir begreifen wollen, wie die Mitglieder der französischen ‚Société politique‘ miteinander interagieren, nützt es daher nichts, allein die äußeren Merkmale der durch die Überlieferung bekannten Interaktionen bzw. Kommunikationsakte

99 Man kann das vorgestellte Analysemodell gewiß aus unterschiedlichen Perspektiven heraus kritisieren. Klassisch-hermeneutisch arbeitenden Historikern wird die Unterscheidung der drei extrapolierten Kommunikationsarten möglicherweise unnötig und auf den ersten Blick vielleicht auch arbiträr erscheinen, wenngleich die Überschneidungen mit älteren Ansätzen wie etwa dem Weberschen größer sind, als die Differenz der Terminologien erwarten läßt. Unter Bezugnahme auf Schneidmüllers wegweisendes Konzept konsensualer Herrschaft wird man zudem darauf hinweisen, daß hier zwar Schneidmüllers Terminologie aufgegriffen wird, daß der ‚konsensuale‘ Interaktionsmodus aber anders und deutlich enger gefaßt ist als das, was Schneidmüller unter politischer Konsensualität versteht. Von einem soziologischen Standpunkt aus kann man schließlich auch kritisieren, daß das vorgestellte Modell systemtheoretische Gedanken und Terminologien aufgreift, ohne doch konsequent systemtheoretisch zu argumentieren.

mittels eines quantifizierenden Zugriffs zu erfassen und vor dem Hintergrund der verfügbaren normativen Texte zu deuten. Eine solche Vorgehensweise – die gerade in der französischen Forschung alles andere als unüblich ist – würde die Untersuchung vollständig den spezifischen Tendenzen der fast durchweg archivalischen Quellen ausliefern: Nicht alles, was die königlichen Archive als juristischen Akt überliefern, ist im Licht der Vor- und Folgekommunikationen auch tatsächlich als Bestandteil juristisch-administrativer Interaktion zu fassen.

Die hier vorgelegte Untersuchung gilt also tatsächlich weniger den äußeren Formen als vielmehr den Grundstrukturen politischer Interaktion. Das ist methodisch gewiß heikel und stellt auf alle Fälle eine Herausforderung dar. Wenn die Analyse mittelalterlicher Herrschaftsrealitäten jedoch über die bloße Wiedergabe der ganz überwiegend von einem juristischen Diskurs geprägten, im Dienst des Königtums verfaßten und durchweg parteiischen Quellen hinausgehen soll, so ist die interpretierende – und damit subjektiv zu verantwortende – exogene Charakterisierung der beobachteten Interaktionen und Kommunikationsakte unerlässlich.

1.3.3 Ein zentrales Untersuchungsfeld: Politische Kohäsion

Das besondere Interesse dieser Untersuchung gilt der Frage, wie der Gebrauch der einzelnen Interaktionsmodi und deren Wechselwirkungen auf den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft einwirken. Wo tragen sie zur Festigung, wo zur Verunsicherung oder gar zur Auflösung der politisch-gesellschaftlichen Kohäsion bei? Die vorliegende Studie thematisiert damit ein zentrales Problem geschichtswissenschaftlicher Forschung: Wo immer die Geschichtswissenschaft ihr Ziel nicht nur in der reinen Sammlung und Aneinanderreihung von Fakten sieht, sondern diese analytisch durchdringen will, sucht sie auch zu ergründen, was die von ihr beschriebenen Gesellschaften zusammenhält. Die universelle Geltung der nationalen, politischen, sozialen und rechtlichen Konzepte, die dem historistischen Geschichtsverständnis und seiner Interpretation politischen Zusammenhalts explizit oder implizit zugrundelagen, ist im Laufe des letzten Jahrhunderts freilich fragwürdig geworden. Seither gilt ein besonderes Augenmerk der Forschung den spezifischen Mechanismen und Konzepten, die auf verschiedenen Ebenen sozialen und politischen Zusammenhalt begründen und strukturieren: Geschichts- und Kulturwissenschaften untersuchen unterschiedlich geformte kulturelle und kollektive Identitäten, soziale Praxen sowie normativ oder diskursiv vermittelte Exklusions- und Inklusionsmechanismen.

Die schlechterdings grundlegende Bedeutung von Kohäsionsphänomenen für jede Form gesellschaftlicher Ordnung bewirkt freilich paradoxerweise, daß das Phänomen der Kohäsion als solches in der mediävistischen Diskussion noch kaum diskutiert und begrifflich bestimmt worden ist: Es ist zu zentral, um im Zentrum geschichtswissenschaftlicher Reflexion zu stehen. Anders ausgedrückt: Konkrete Erscheinungsformen politischer Kohäsion wie auch deren Zerstörung

werden allenthalben auf hohem theoretischem Niveau thematisiert¹⁰⁰. Aber die damit einhergehenden Überlegungen verdichten sich jenseits eines alltags-sprachlichen Verständnisses von gesellschaftlichem oder politischem Zusammenhalt nicht zu der Frage, worin das verbindende Element der jeweils betrachteten unterschiedlichen Kohäsionsphänomene besteht und welche Typologisierungen auf einer mittleren Abstraktionsebene eventuell vorgenommen werden können. Im Diskurs der historischen Mediävistik und ihrer Nachbardisziplinen spielen der Terminus ‚Kohäsion‘ und seine Synonyme daher kaum eine Rolle¹⁰¹.

Angesichts dieses Befundes soll der bislang intuitiv gebrauchte Begriff der Kohäsion bzw. des politischen Zusammenhalts auch in der vorliegenden Untersuchung nur behutsam operationalisiert werden. Es geht darum, ihn in eine Form zu gießen, die an das in dieser Studie verwendete Analyseinstrumentarium anschließt, ohne die semantischen Bezüge zum alltags-sprachlichen Ge-

100 Im Blick auf die mediävistische Forschung der letzten 20 Jahre sei an dieser Stelle vor allem auf die Arbeiten zu symbolischer Kommunikation und gesellschaftlicher Ritualität hingewiesen, die unter anderem herausgearbeitet haben, daß der Zusammenhalt vormoderner Gesellschaften immer auch praxeologisch zu analysieren ist; unter der Vielzahl von Veröffentlichungen sei hier exemplarisch genannt: Stollberg-Rilinger/Neu/Brauner (Hgg.), Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation. Zum Arbeitsprogramm des zwischen 2002 und 2013 einschlägig arbeitenden Heidelberger SFB 619 vgl. das kurzgefaßte Arbeitsprogramm „Grundlagen des SFB 619 RITUALDYNAMIK. Soziokulturelle Prozesse in historischer und kulturvergleichender Perspektive“, mit expliziter Bezugnahme auf den kohäsionsstiftenden Charakter von Ritualität: „Soziologische Theorien (...) konzentrieren sich auf die Aspekte der Konfliktvermeidung, der Schaffung von Solidarität (*communitas*), der Kontrolle und Hierarchie, der Internalisierung normativer Kontexte sowie auf Fragen der Macht, des Status und auf die Legitimationsprobleme des für die jeweilige Gemeinschaft verbindlichen Ethos“ (S. 9). Vgl. mit anderem thematischem Zugriff auf Prozesse der Herstellung und Zerstörung von Kohäsion die Arbeiten des ebenfalls kürzlich abgeschlossenen DFG-Schwerpunktprogramms 1173 „Integration und Desintegration der Kulturen im europäischen Mittelalter“, die sich in besonderer Weise mit Inklusions- und Exklusionsmechanismen beim Kontakt zwischen den monotheistisch geprägten Kulturen des Euromediterraneums beschäftigen; s. hier exemplarisch Borgolte et al. (Hgg.), Mittelalter im Labor.

101 Die meisten einschlägigen Nachschlagewerke greifen die Lemmata ‚Kohäsion‘ bzw. ‚Zusammenhalt‘ nicht auf: Dies gilt entsprechend dem weitgehenden Verzicht auf die lemmatische Aufnahme genuin forschungsgeschichtlicher Themen und bloßer Analyse-kategorien für das Lexikon des Mittelalters. Die von Gert Melville und Martial Staub herausgegebene, systematisch angelegte Enzyklopädie des Mittelalters diskutiert unter dem Stichwort „Gesellschaft“ (Jürgen Miethke, S. 1–9) und „Herrschaft“ (Karl Ubl, S. 9–12) implizit wichtige Aspekte, die mit der Frage nach den Grundlagen politischer Kohäsion eng zusammenhängen (insbesondere die zentrale Problematik der Legitimation, S. 10–12). Das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III, Sp. 109–117, behandelt allein den Begriff des „Konsenses“ (Gerhardt Dilcher), mit Reflexionen über die Legitimation von Herrschaft durch Konsens und die Beziehungen zwischen Konsenskonzeptionen und der Vorstellung eines Gesellschaftsvertrags. In den ‚Geschichtlichen Grundbegriffen. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland‘, Bd. 2, S. 117–151, hier S. 117–119, wird nur das Konzept der ‚Einheit‘ thematisiert, wobei der wie üblich knappe Abriss zum Mittelalter allein auf die ‚unitas (bzw. *respublica*) christiana‘ und deren Ablösung bzw. Infragestellung durch das thomistisch-aristotelische Konzept der Einheit des ‚corpus politicum‘ abhebt.

brauch der betreffenden Ausdrücke aufzugeben. Der Rückgriff auf eingeführte soziologische Konzepte ist dabei hilfreich, setzt aber deren Anpassung an die hier verfolgte Fragestellung voraus. Dies gilt zum einen für die klassischen Begrifflichkeiten Max Webers. Weber greift das Problem politischer Kohäsion implizit bei seiner Behandlung der unterschiedlichen Legitimierungsformen von Herrschaft auf. Seine bekannte Definition von Herrschaft („Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“) öffnet den Blick dafür, daß politischer Zusammenhalt ein relationales Phänomen ist, das nur in konkreten Interaktionen greifbar wird, wobei die Begründung des relational zu beobachtenden Zusammenhalts natürlich über die einzelnen Herrschaftsbeziehungen hinausweisen kann¹⁰². Insofern Webers Definition auf den Spezialfall eindeutig gerichteter, „vertikaler“ Herrschaftsbeziehung abzielt, erfaßt sie anders geformte Kohäsionsphänomene wie etwa die „horizontalen“ Beziehungen zwischen Angehörigen bzw. Untertanen desselben Herrschaftsverbandes freilich nicht.

Ein zweites soziologisches Modell, das bei der Untersuchung gesellschaftlicher und politischer Kohäsion ebenfalls berücksichtigt werden muß, ist nicht auf den Sonderfall herrschaftlich begründeter Kohäsion beschränkt. Es handelt sich um den Denkansatz, mit dem die Systemtheorie Luhmannscher Prägung die Stabilität operativ geschlossener gesellschaftlicher Systeme erklärt. Solche Systeme sind Luhmann zufolge solange stabil, wie die sie konstituierenden Kommunikationen Anschlußfähigkeit für in gleicher Weise kodierte Folgekommunikationen besitzen¹⁰³. Auch die Systemtheorie stellt freilich keine Blaupause dar, mit deren Hilfe politische Kohäsion ohne weitere Anpassungen untersucht werden könnte: Es geht der vorliegenden Untersuchung nicht um die Analyse gesellschaftlicher (Kommunikations-)Systeme, so aufschlußreich deren Untersuchung für das Verständnis politischer Kohäsion im hier interessierenden Sinne auch sein mag. Vielmehr gilt das Augenmerk dem Zusammenhalt einer ‚politischen Gesellschaft‘, die als Konnex von Akteuren verstanden wird. ‚Anschlußfähigkeit für Folgekommunikationen‘ kann daher kein Kriterium für deren

102 Weber, Soziologische Grundbegriffe, § 16, S. 89. Zu den Grundlagen politischen Zusammenhalts, die Weber in drei idealtypischen Formen von Legitimität(-sglauben) ausmacht, vgl. id., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen⁴1956, Bd. 1, S. 124 (s. o. Anmerkung 96). – Vgl. im Blick auf den relationalen Charakter von Macht und die Neigung sozialwissenschaftlicher Forschung zur Verdinglichung dieses Phänomens auch Sofsky/Paris, Figurationen sozialer Macht, S. 9 sowie vor allem S. 10: „Der Alltagsverstand, der die Soziologie der Macht ebenso durchdringt wie die Soziologie der Organisation, neigt dazu, Vorgänge zu Gegenständen zu verdinglichen. Allzu oft verbindet sich mit dem Begriff der Macht die Vorstellung, Macht sei ein Besitz, ein Vermögen, das von Zeit zu Zeit eingesetzt wird, um fremden Widerstand zu brechen“.

103 Vgl. in diesem Sinne etwa Luhmann, Wissenschaft der Gesellschaft, S. 271: „Wenn Operationen aneinander anschließen, entsteht ein System. Der Anschluß kann nur selektiv erfolgen, denn nicht alles paßt zu jedem. Und er kann nur rekursiv erfolgen, indem die folgende Operation berücksichtigt und dann voraussetzt, was gewesen ist. Dieser sehr allgemeine Sachverhalt ist auch dann zu beobachten, wenn die Operationen unter sehr spezifischen Codierungen ablaufen“ [d. h. z. B. unter den spezifischen Codes bzw. Leitdifferenzen funktional ausdifferenzierter Systeme].

Stabilität bzw. Zusammenhalt bilden, denn „man kann nicht nicht kommunizieren“, wie schon Paul Watzlawick unterstrichen hat¹⁰⁴.

Gleichwohl spielt die Beobachtung von Folgekommunikationen auch im Rahmen des hier verwendeten Ansatzes eine große Rolle. Politische Kohäsion liegt dort vor, wo die Akteure die sie betreffenden Entscheidungen akzeptieren, die innerhalb der ‚Société politique‘ in unterschiedlichen Interaktionsmodi ausgehandelt worden sind – wo sie die Resultate vorgängiger politischer Kommunikationen anerkennen und zum Ausgangspunkt ihres eigenen weiteren Handelns nehmen¹⁰⁵. Oder konkreter und vielleicht auch spezifischer ausgedrückt: Kohäsion liegt dort vor, wo als Ergebnis jeder Interaktion die Neuaushandlung und wechselseitige Anerkennung miteinander in Konflikt geratener Ansprüche nicht nur prinzipiell denkbar erscheint (denn denkbar ist vieles), sondern auch mehr oder minder wahrscheinlich ist.

Für die Analyse politischer Kohäsion ergeben sich aus diesen Überlegungen mehrere Folgerungen. Zum einen stellen Kohäsion und Bruch der Kohäsion kein dichotomisch-komplementäres Gegensatzpaar dar: Kohäsion ist keine Eigenschaft, die entweder zugeschrieben werden kann oder eben nicht, sondern ein graduelles Phänomen. Dieser Sachverhalt muß stets reflektiert werden, auch wenn eine dichotomisierende Redeweise überall dort abkürzend verwendet werden kann, wo Konstellationen größerer und geringerer Kohäsionswahrscheinlichkeit miteinander verglichen werden. Zum anderen können entsprechende Kohäsionswahrscheinlichkeiten streng genommen immer nur für die Beziehungen innerhalb eines definierten Sets von Akteuren ausgesagt werden. Auch hier gilt freilich, daß eine abkürzende Redeweise überall dort möglich und sinnvoll ist, wo sich die betreffenden Zuordnungen ohnehin aus dem Kontext ergeben.

Die Kohäsion der politischen Gesellschaft – also die Akzeptanz vorgängiger politischer Kommunikationen – wird historisch gesehen auf unterschiedlichen Wegen erzeugt. Die etwa von Luhmann als Signum der Moderne beschriebene Akzeptanzerzeugung bzw. Legitimation durch Verfahren wird man in der Vormoderne wahrscheinlich seltener und auf alle Fälle in anders ausgeprägter Form als im 19. und 20. Jahrhundert beobachten können¹⁰⁶. Welche Formen der Erzeugung politischer Kohäsion demgegenüber die französische politische Gesellschaft des Spätmittelalters prägen, wird in dieser Studie detailliert zu untersuchen sein.

104 Vgl. zu Paul Watzlawicks oben zitiertem ‚metakommunikativem Axiom‘ Watzlawick/Beavin/Jackson: *Menschliche Kommunikation*, S. 58–60.

105 Vgl. in diesem Sinn zum Spezialfall der ‚Akzeptanz‘ von Verfahrensentscheidungen Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 33: „Der Begriff des Akzeptierens muß entsprechend formalisiert werden. Gemeint ist, daß Betroffene aus welchen Gründen immer die Entscheidung als Prämissen ihres eigenen Verhaltens übernehmen und ihre Erwartungen entsprechend umstrukturieren“.

106 Vgl. Stollberg-Rilinger, *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen*. Einleitung, besonders S. 11 f.

1.3.4 Der zeitliche Rahmen der Untersuchung

Ganz knapp ist schließlich auch der zeitliche Rahmen der Untersuchung zu erläutern. Wie oben schon ausgeführt, liegt der besondere Fokus der Analyse auf der Regierungszeit Philipps VI. (1328–1350) und den unmittelbar angrenzenden Jahren, d. h. den letzten Regierungsjahren Philipps IV. und seiner Söhne (ca. 1300–1328) und den ersten Regierungsjahren Johanns II. (1350–ca. 1356). In einzelnen Fällen werden Phänomene oder Entwicklungen, die sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beobachten lassen, bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgt.

Eine solche Abgrenzung, die mehr Raum läßt für den Blick zurück als für den Blick in die Zukunft, ist umso leichter zu rechtfertigen, als die politischen Strukturen, Gegensätze und Konflikte der Regierungszeit Philipps VI. sowohl sachlich wie auch personell in hohem Maße durch Kontinuitäten zur Zeit der letzten direkten Kapetinger geprägt sind. Auf der anderen Seite markiert die Gefangennahme Johanns II. in der Schlacht von Poitiers (19.09.1356) und die folgende Krisenphase des Königtums einen deutlichen Bruch in der Geschichte der französischen ‚Société politique‘, wengleich Raymond Cazelles zu Recht darauf hingewiesen hat, daß die „revolutionären“ Ereignisse der Jahre 1357–1360 auch ihrerseits tief in der Vorgeschichte verwurzelt sind¹⁰⁷.

Darüber hinaus läßt sich auch der besondere Fokus auf die Regierungszeit Philipps VI. inhaltlich-systematisch begründen. Mit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts nimmt die Untersuchung eine Periode in den Blick, die aus verschiedenen Gründen bisweilen als Krisenzeit beschrieben wird, die aber hinsichtlich der Verdichtung staatlicher Strukturen auch als Phase einer ersten Normalität betrachtet werden kann. Die Regierungszeit Philipps IV. und seiner Söhne ist auf der einen Seite durch den raschen Auf- und Ausbau zentraler wie lokaler Verwaltungsinstitutionen, auf der anderen Seite durch deren Infragestellung etwa im Kontext der sogenannten Adelsligen von 1314 und 1315 geprägt. Im vierten und fünften Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts hingegen sind die meisten Verwaltungsinstitutionen der Monarchie bereits seit einiger Zeit etabliert und entwickeln allen internen Verwerfungen zum Trotz zunehmend Betriebsroutinen. Zugleich sind Königtum und politische Gesellschaft trotz des anhebenden Hundertjährigen Krieges noch nicht durch die teils exogenen Probleme erschüttert, die später mit der Gefangenschaft Johanns II. in England, der Geisteskrankheit Karls VI., der Niederlage von Azincourt (1415) sowie den Bürgerkriegen und weiteren militärischen Katastrophen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einhergehen. Die Herrschaft Philipps von Valois, die trotz mannigfacher institutioneller Weiterentwicklungen weder von der klassischen Verfassungsgeschichte noch der politischen Ideengeschichte besonders beachtet worden ist, stellt daher ein besonders geeignetes Untersuchungsfeld dar, um die ‚practical realities‘ (Timothy Reuter) der monarchi-

107 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 7f.: „L’objet de cet ouvrage (...) est d’examiner comment ont été préparés les événements qui devaient bouleverser le royaume après la capture du roi Jean à Poitiers et si cette révolution n’a pas des origines plus lointaines que les mouvements qui l’ont immédiatement précédée“.

schen Herrschaft und die alltäglichen politischen Interaktionen im französischen Königreich zu untersuchen.

1.4 Aufgabenstellung, Perspektiven und Plan der Untersuchung

Die primäre Aufgabenstellung der Untersuchung besteht darin, die spezifische Interaktionsstruktur der französischen ‚Société politique‘ in einer Periode der Verdichtung monarchischer Staatlichkeit anhand konkreter Beispiele zu beschreiben. Trotz der einleitend aufgeworfenen Frage, ob Frankreich mit der Herausbildung staatlicher Strukturen seit dem 13. Jahrhundert im europäischen Vergleich einen Sonderweg eingeschlagen habe, folgt die hier vorgelegte Studie keinem komparatistischen Plan. Es geht im folgenden nicht um eine breit angelegte Gegenüberstellung des französischen Königreichs und anderer Reiche, die auf der Grundlage vordefinierter Vergleichskriterien durchzuführen wäre, nicht um den auf verschiedenen Ebenen angesiedelten Nachweis französischer Sonderentwicklungen. Vielmehr wird zunächst eine möglichst genaue, synchronisch angelegte Beschreibung der Interaktionsmechanismen innerhalb der politischen Gesellschaft angestrebt.

Dies bedeutet nicht, daß die dabei gewonnenen Erkenntnisse später nicht für einen Vergleich mit den Strukturen und spezifischen Entwicklungsverläufen anderer Länder und Gesellschaften herangezogen und fruchtbar gemacht werden können. Im Gegenteil: Es ist zu hoffen, daß weitere Forschungsarbeiten die hier angestellten Beobachtungen zum französischen Königreich aufgreifen und komparatistisch verwerten werden; am Schluß dieser Studie werden dazu einige Perspektiven aufgezeigt. Dabei wird auch eine erste Antwort auf die Frage formuliert, ob, wo und wie die erzielten Resultate die Annahme einer französischen Sonderentwicklung bestätigen und wo diese Annahme gegebenenfalls zu nuancieren ist.

Die Analyse der Interaktionen innerhalb der französischen ‚Société politique‘ wird nun in drei großen Kapiteln durchgeführt. Ein erster Abschnitt nimmt Vorgänge auf der lokalen Ebene in den Blick, auf der höchst verschiedenrangige Akteure miteinander und mit den Repräsentanten und Institutionen des monarchischen Staates interagierten. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf der Bedeutung gewaltbasierter Interaktionen und deren Verhältnis zu anderen Interaktionsmodi („Société politique und politische Gewalt“).

Die beiden folgenden Großteile lenken den Blick von der Basis des Königreiches hin zu deren Zentrum und fragen danach, wie der Zusammenhalt der politischen Gesellschaft auf der Ebene des Gesamtreiches gewährleistet wurde. Diese zentrale Frage wird nach zwei Aspekten hin aufgefaltet. Wir untersuchen zum einen den Einfluß von Parteiungen und Parteikonflikten auf den Zusammenhalt der Gesellschaft und fragen nach dem Stellenwert dieser Phänomene im Kontext des immer wieder zu beobachtenden partiellen Bruchs der Kohäsion („Der Zusammenhalt der Gesellschaft: Parteien und Parteikonflikte“). Zum an-

deren diskutieren wir die spezifische Rolle von Konsenskommunikationen und deren Bedeutung für Kohäsion und Kohäsionsbruch („Der Zusammenhalt der Gesellschaft: Konflikte und Konsenskommunikationen“). Dieser letzte Großteil thematisiert zugleich die Grenzen konsensualer Interaktion innerhalb der französischen politischen Gesellschaft und fragt in einem Ausblick auch danach, welche relative Bedeutung diesem Interaktionstyp bei der Fällung politischer Sachentscheidungen zukommt.

Die hier projektierte Studie weist damit ein weites Untersuchungsfeld aus. Zwar betrachtet sie die französische Gesellschaft nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt – als politische Gesellschaft nämlich. Doch nimmt sie dabei tendenziell die Gesamtheit der politischen Interaktionen innerhalb des Königreichs in den Blick. Sie kann daher im Wortsinne nur ein Essay, ein Versuch sein: Schon mit dem klassischen Handbuchwissen über die politischen Strukturen und Institutionen des spätmittelalterlichen französischen Königreiches kann man ganze Bücher füllen, ohne doch den betreffenden Phänomenen vollständig gerecht zu werden. Um wie viel mehr muß auf eine solche fiktive Geschlossenheit und Vollständigkeit dann ein Ansatz verzichten, der das Funktionieren der politischen Gesellschaft nicht auf der Grundlage der einschlägigen normativen Vorgaben, sondern durch die Betrachtung konkreter Interaktionen zu analysieren sucht? Es ist klar, daß diese konkreten Interaktionen auch innerhalb eines räumlich und zeitlich streng begrenzten Rahmens kaum vollumfänglich aufgearbeitet werden können, zumal dabei immer deren je unterschiedlichen Kontexten Rechnung getragen werden muß.

Um angesichts der aufgezeigten Probleme dennoch die notwendige analytische Tiefe bei der Betrachtung einzelner Fallbeispiele mit einer gewissen repräsentativen Breite der Untersuchung zu verbinden, weisen die einzelnen Großteile dieser Studie eine Doppelstruktur auf. Sie bestehen jeweils aus einer einleitenden Fallstudie, die ein einzelnes Beispiel multiperspektivisch und möglichst umfassend aufarbeitet, sowie aus einem vergleichend angelegten Kapitel, das wichtige Einzelfragen vertieft und die beobachteten Phänomene zugleich in längerfristige Entwicklungslinien einordnet. Am Beginn dieser systematisch-vergleichenden Kapitel wird dabei jeweils ein Überblick über die einschlägige Forschungsliteratur und wichtige methodische und theoretische Ansätze zu den dort verhandelten Problemstellungen gegeben.

Wenden wir uns nun in einem ersten Untersuchungsschritt der politischen Gewalt innerhalb der ‚Société politique‘ zu, wie sie die lokalen Interaktionen zwischen adligen und geistlichen Hochgerichtsinhabern, ländlichen Kommunen, Bürgern, Bauernschaften und nicht zuletzt auch königlichen Amtsträgern prägt. Die einleitende Fallstudie beschäftigt sich mit der Konfliktführung des Gautier de Brienne, Herzogs von Athen, sowie seiner Amtleute und Gegner in der champagnischen Grafschaft Brienne. Wie schon Gautiers Titel vermuten läßt, weist dieses Fallbeispiel weit über die Grenzen der Champagne, ja sogar des französischen Königreiches hinaus. Zugleich aber eröffnet es gerade aufgrund der besonderen ständischen Qualität des Protagonisten detaillierte Einblicke in die charakteristische Ausformung lokaler Herrschaftskonflikte im französischen Königreich.

LOKALE HERRSCHAFT UND
POLITISCHE GEWALT

2. Königsherrschaft und Gewalt in der Grafschaft Brienne. Eine Klage gegen den Herzog von Athen

2.0 Ein Gnadenerweis

Ob der erste Oktobertag des Jahres 1349 christlicher Zeitrechnung am französischen Hof im Schloß von Vincennes nahe Paris in besonderer Weise begangen wird, wissen wir nicht. Es ist der Festtag des heiligen Remigius, der als Bischof von Reims einst den Merowinger Chlodwig taufte und mit Öl salbte, das der Heilige Geist in Gestalt einer Taube auf wundersame Weise vom Himmel herabgesandt hatte, um die französischen Könige vor allen anderen Herrschern auszuzeichnen. Wir wissen auch nicht, ob der französische König Philipp von Valois und der Herzog von Athen diesen Tag gemeinsam verbringen. Jedenfalls läßt Philipp VI. an diesem Tag zwei Urkunden ausstellen, mittels deren er Gautier de Brienne, Herzog von Athen und Grafen von Lecce und Conversano, seine königliche Gnade erweist¹. Ob der Tag nun bewußt gewählt ist oder nicht: Es ist auf alle Fälle ein guter Zeitpunkt, um die ungebrochene Eintracht zwischen dem König und einem bedeutenden Großen seines Reiches darzustellen. Denn der Friede dieses Reiches ist beeinträchtigt durch den Streit darüber, ob Philipp legitimerweise als Nachfolger Chlodwigs amtiert und ob er zu Recht mit dem Himmelsöl des Remigius zum französischen König geweiht worden ist. Der englische König Eduard III., durch seine Mutter Isabelle ein Enkel Philipps IV., spricht Philipp von Valois dieses Recht bekanntlich ab: Philipp stammt zwar in ununterbrochener männlicher Linie von französischen Königen ab, ist aber nur ein Enkel Philipps III. Sein Thronfolgeanspruch ist aus englischer Sicht schwächer als derjenige Eduards, der Philipp 1346 bei Crécy besiegt hat in der ersten großen Landschlacht des Krieges, den man später den Hundertjährigen nennen wird.

Gautier de Brienne, der als kleines Kind durch eine marodierende Söldnerkompanie aus seinem griechischen Herzogtum vertrieben worden ist und seither

1 Gautiers Anwesenheit am königlichen Hof ist für den September und Oktober 1349 durch die Register des Trésor des Chartes nicht nachgewiesen. Am 16. und 17. Januar und am 23. März 1349 ist Gautiers Aufenthalt in Paris durch die Archive des Parlement nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht; an diesen Tagen nimmt er vor dem Parlement zu gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung bzw. wird zur Vernehmung vorgeladen, vgl. AN X^{2A}5, fol. 150r, ## B, C. Am 10. und 11. Mai 1349 ist er im Rat bzw. als Empfänger eines Geschenks des Königs nachgewiesen; am 11. Mai 1349 erhält Gautier einen Begnadigungsbrief. Da die Angelegenheit, in der Gautier im Januar vor das Parlement geladen wird, letztlich erst durch Philipps endgültigen Gnadentakt im Oktober niedergeschlagen wird, ist die weitere Anwesenheit des Herzogs in Paris oder auf seinen französischen Gütern nicht unwahrscheinlich.

von seinen französischen und italienischen Besitzungen aus die Wiedereroberung des väterlichen Erbes betreibt, hat Philipp im Konflikt mit Eduard immer unterstützt und wird die Valois-Könige weiterhin unterstützen. In der Schlacht von Poitiers am 19. September 1356 stirbt er als *connétable de France* im Kampf gegen die englischen Truppen. Und doch ist auch das Verhältnis zwischen Philipp und Gautier bis zu diesem ersten Oktober 1349 gestört. Daß beide in den vergangenen Monaten und Jahren mehrmals ihr Vertrauen und ihre Loyalität bekundet haben, ändert daran nichts. Die Justiz- und Verwaltungsinstanzen des entstehenden monarchischen Staates haben sich zwischen den König und seinen Getreuen gedrängt. Ihre Vertreter werfen dem Herzog und dessen Amtleuten eine Vielzahl von Übergriffen (*exces*), Untaten (*malefices*), Delikten (*delits*) und Verbrechen (*crimes*) vor. Diese haben in großem Umfang königliche Rechte usurpiert oder das Königtum in deren Nutzung behindert; sie haben Privatpersonen, Amtsträger, geistliche Institutionen und deren Grundbesitz trotz des königlichen Schutzrechtes (*sauvegarde*) „auf viele verschiedene Arten“ (*par plusieurs et diverses manieres*) angegriffen, gefangengesetzt, mißhandelt und geplündert. In seiner champagnischen Grafschaft Brienne hat Gautier Taten zu verantworten, die in hohem Maße auf die Mißachtung und Geringschätzung der königlichen Majestät und Souveränität (*ou contempt et vitupere de nous et de notre souverainete*) hinauslaufen und einen Verstoß gegen die Treuepflichten des Vasallen und Untertanen bedeuten. Zugleich aber ist er ein treuer Parteigänger des Königs; weder er selbst noch Philipp von Valois zweifeln daran. Auf dem Rechtsweg läßt sich ein solcher Widerspruch nicht beseitigen, zumal der Herzog darauf verzichtet, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in der Sache zu bestreiten. Nur die königliche Gnade kann das Paradox von persönlicher Treue und wiederholten Übergriffen gegen das Recht des Königs auflösen – und so schlägt König Philipp an diesem ersten Oktobertag sämtliche Vorwürfe gegen den Herzog sowie Jean Bonnet, dessen *bailli* oder Amtmann in der Grafschaft Brienne, endgültig nieder und verbietet seinen Amtsträgern, die beiden in den aufgeführten Angelegenheiten jemals wieder zu belangen².

2.1 Das Quellenkorpus: Die Lettres de rémission für Gautier de Brienne

Die Gnadenbriefe oder ‚Lettres de rémission‘ für Gautier de Brienne und Jean Bonnet sind unmittelbarer Ausdruck der Vollgewalt des Königs (*pleine poissance royale*) und seiner besonderen Huld (*grace especial*). Der moderne Ausdruck

2 AN JJ 68, fol. 503r: *Donnons en mandement et deffendons par ces lettres a noz amez et feaulz gens qui tenront notre parlement et noz Jours de Troies, a notre bailli de troies et a touz autres officiers et subges et a chascuns deuls presens et avenir que contre la teneur dicelles lettres ne contraignent ne molestent en aucune maniere pour les causes dessus dites ou aucunes dicelles le dit notre cousin [sc. le duc d'Athenes] ou temps avenir. Mais du contenu en icelles lettres le facent et laissent paisiblement et perpetuellement joir et user (...); gleiche Bestimmung in der Rémission für Jean Bonnet, AN JJ 68, fol. 505r.*

‚Begnadigung‘ ist freilich ein Begriff, der den Bedeutungsumfang des zeitgenössischen Terminus ‚Rémission‘ nur unvollständig wiedergibt: Er suggeriert eine vollständig durchgeführte kategoriale Trennung zwischen Rechts- und Gnadenweg, die den mittelalterlichen Verhältnissen nicht gerecht wird³. Die königlichen Remissionen gewähren dem Herzog von Athen und seinem Bailli Jean Bonnet die Vergebung aller aufgeführten Taten „sofern und soweit es sich dabei irgend um Verbrechen oder andere Untaten handelt“⁴. Sie schlagen alle weiteren Untersuchungen und Prozesse in den betreffenden Angelegenheiten nieder und erlassen zugleich „alles, was daran hängt oder daran hängen könnte“⁵: *toute poine criminelle et civile*, wie es in früheren Remissionen heißt, die Gautier in derselben Angelegenheit erwirkt hatte⁶. Sie befehlen die Aufhebung etwaiger Sequestrationen „an Leib und Gütern“ (*en corps et en bien*), und verfügen im Falle des Jean Bonnet schließlich auch die Wiederherstellung des guten Leumundes, falls dessen Ansehen „in irgendeiner Weise durch die aufgeführten Taten verletzt oder vermindert ist“⁷.

Die Ausstellung der beiden Lettres de rémission für den Herzog von Athen und seinen Bailli hat im Oktober 1349 bereits eine längere Vorgeschichte. Sie ist das vorerst letzte Glied einer Kette von Konflikten, juristischen Aktionen und Gnadenerweisen, die verschiedene königliche Amtsträger in der Champagne, das regionale Obergericht der ‚Jours de Troyes‘ und die zentrale Gerichtsinstanz des ‚Parlement de Paris‘ sowie die königliche Kanzlei immer wieder beschäftigt haben. Seit 1345 hatte Gautier de Brienne in verschiedenen Angelegenheiten Remissionsbriefe von König Philipp VI. und dessen Sohn Johann [II.] erhalten, die vom zuständigen königlichen Prokurator jedoch mehrfach angefochten wurden, weil sie unvollständig und mittels falscher Darstellung erwirkt worden

3 Vgl. Gauvard, *De grace especial*, S. 63: „La lettre de rémission est un acte de la Chancellerie par lequel le roi octroie son pardon à la suite d’un crime ou d’un délit, arrêtant ainsi le cours ordinaire de la justice, qu’elle soit royale, seigneuriale, urbaine ou ecclésiastique. Outre la remise de peine, l’accusé est pleinement rétabli dans sa bonne renommée et dans ses biens, les intérêts de la partie adverse étant néanmoins préservés“. Die Spannbreite der Sachverhalte, für die königliche Remissionen erbeten werden, ist außerordentlich groß; die von Claude Gauvard untersuchte Überlieferung bezieht sich vielfach auf physische Gewaltakte, die oft mit der Verteidigung der Ehre begründet werden. – Zur Bedeutung des königlichen Pardon im englischen Königreich vgl. die Arbeiten von Lacey, *Royal pardon* (mit besonderem Fokus auf die fiskalischen Implikationen des königlichen Gnadenerweises), und ead., ‚Grace for the rebels‘ (mit besonderem Fokus auf das Konzept der Gnade als Bestandteil des politischen Diskurses).

4 AN JJ 68, fol. 503r: (...) *tant comme il puet toucher crime delit ou malefice quelconques* (...).

5 AN JJ 68, fol. 503r: (...) *tout ce qui sen despent et peut despandre*.

6 AN JJ 77, fol. 251v: *Et toute poine criminelle et civile en quoy pour cause dudit fait notre dit cousin ses dites gens et vallez pourroient estre encourruz envers nous de grace especial et par vertu de lauctorite et pouvoir a nous donnez de notre dit seigneur avons quitte remis et pardonne quittons remectons et pardonnons a notre dit cousin a ses dites gens et vallez*.

7 AN 68, fol. 505r: *Et se en aucune maniere la bonne renommee du dit Jehan bonnet en estoit de riens blecie, ou amenrie pour les causes dessus dites, nous a icelle renommee le reestablissons et ostonz toute tache se aucune en planoit pour occasion de ce*.

seien⁸. Insgesamt sind in den Registern des Trésor des chartes aus der Regierungszeit Philipps VI. sechs Lettres de rémission für Gautier de Brienne und seine Leute überliefert, die nicht ediert und von der historischen Forschung bislang noch kaum wahrgenommen worden sind⁹. Es handelt sich dabei um

- F: die bereits erwähnte Urkunde Philipps VI. für Gautier de Brienne und Jean Bonnet (Vincennes, 1. Oktober 1349):
AN JJ 68, fol. 502r-503v, französisch, Rubrik: *Remissio facta Duci athenarum cunctorum casuum hic contentorum sibi impostorum*
- E: die bereits erwähnte, abgesehen von einigen gegen Jean Bonnet *en son prive nom* erhobenen Vorwürfen mit F inhaltsgleiche Urkunde Philipps VI. für ebendiesen (Vincennes, 1. Oktober 1349):
AN JJ 68, fol. 503v-505r, französisch, Rubrik: *Item similis absolucio pro Johanne Bonnet baillivo dicti ducis*
- D: eine Urkunde Philipps VI. für Gautier de Brienne „und seine Leute bezüglich aller hier enthaltenen Fälle“ (*Gelatas lez domaz*, 11. Mai 1349):
AN JJ 77, fol. 251r-252r, französisch, Rubrik: *Absolutio domini ducis Athenarum et gencium suarum super cunctis casibus hic descriptis*
- C: eine Urkunde Philipps VI. für Gautier de Brienne „und seine Leute“ bezüglich der Gefangennahme eines Florentiner Kaufmanns (Meaux, 26. November 1348):
AN JJ 77, fol. 219v-220r, französisch, Rubrik: *Absolutio facta domino duci Athenarum et gentibus suis super eo quod certum lombardum ceperint*; zusätzlich überliefert als Transsumpt in D, fol. 251r-151v
- B: Vidimus und Bestätigung einer Urkunde Johanns [II.] für Gautier de Brienne durch Philipp VI (s. A) (Vincennes, 24. Dezember 1345):
überliefert als Transsumpt in D, fol. 251v-252r
- A: Urkunde Johanns [II.], lieutenant du roy de France, für Gautier de Brienne (Angoulême, 22. Oktober 1345)
überliefert als Transsumpt in B bzw. D, fol 251v-252r

8 Vgl. AN JJ 77, fol. 252r. Zum ab der Mitte des 14. Jahrhunderts üblichen Ablauf von Gnaden-gesuch, dessen Bearbeitung und Weiterleitung durch die Maîtres des requêtes, königliche Gnadengewährung im Conseil und abschließende Bestätigung (*entérinement*) durch einen königlichen (und zusätzlich ggf. auch seigneurialen oder kommunalen) Richter, der die Korrektheit und Vollständigkeit der im Remissionsbrief aufgeführten Fakten überprüft, vgl. Gauvard, *Gouvernement par la grâce*, S. 379. Inwieweit diese – gerade im 14. Jahrhundert wohl eher als normatives Ideal denn als Beschreibung der administrativen Realität zu begreifenden– Verfahrensnormen in der Angelegenheit des Herzogs Anwendung gefunden haben, läßt sich kaum feststellen; die Verweigerung des *entérinement* scheint hier weniger das Ergebnis einer gerichtlichen Untersuchung als vielmehr die Folge der Opposition des königlichen Prokurators zu sein. Vgl. dazu ausführlicher unten Kapitel 2.3, besonders S. 62–65, sowie 2.5.2.

9 Die betreffenden Dokumente sind registriert in RTC III, 2684f., 6925, 6978. Die beiden ältesten Stücke sind nur als Transsumpt in den späteren Remissionsbriefen überliefert. – Ohne Kenntnis dieser Urkunden, aber (unter anderem) auf der Grundlage zweier späterer, sachlich einschlägiger edierter Urkunden Johanns II. hat Chabrun, *Bourgeois du roi*, einen Einzelaspekt behandelt, der auch für das Verständnis der hier zu untersuchenden Remissionsbriefe von Belang ist, vgl. dazu unten Kapitel 2.4, sowie 2.5.2, S. 97f.

Die Aufgabe der Lettres de rémission vom 1. Oktober 1349 (F, E) besteht darin, den Herzog von Athen und seinen Bailli Jean Bonnet endgültig vor jeder Anklage und Verfolgung durch königliche Amtsträger zu schützen. Sie müssen daher eine möglichst exakte und umfassende Zusammenstellung aller Vorwürfe enthalten, die gegen diese erhoben worden sind: Nur diejenigen Tatbestände oder Tatbestandsgruppen, die klar und eindeutig benannt sind, werden von den königlichen Prokuratoren und Gerichten tatsächlich nicht weiter verfolgt. Es liegt also in Gautiers und Jeans Interesse, daß die gegen sie erhobenen Klagepunkte vollständig aufgezählt werden¹⁰. Neben den Taten, die in den früheren Remissionen bereits beschrieben wurden, erfassen die Urkunden vom Oktober 1349 daher auch eine Reihe weiterer, bisweilen summarisch zusammengefaßter Vergehen.

Der Herzog bestreitet die Taten nicht, die ihm und seinem Bailli zur Last gelegt werden: Er ist zuversichtlich, diese rechtfertigen zu können und plädiert, da keine schuldhaften Verfehlungen vorliegen, auf Freispruch¹¹. Vor dem König, der zu diesem Zweck im Parlement erschienen ist, legt er ein umfassendes Bekenntnis (*aveu*) ab, das hier wie in vielen Fällen Voraussetzung und Grundlage des Remissionsbriefes bildet¹². Gewiß ist dieses Eingeständnis ein Stück weit taktisch begründet: Gautier de Brienne kann auf Philipps Gunst zählen, und er befürchtet, daß die anderenfalls notwendigen Prozesse vor den Jours de Troyes und dem Parlement allzu lange dauern und allzu teuer werden könnten¹³. Gleichwohl ist nicht anzunehmen, daß Gautier zur Erlangung der königlichen Rémission in großem Umfang Taten eingestanden hätte, die er bzw. sein Bailli nicht zu verantworten haben. Zwar orientieren sich die Urkunden vom 1. Oktober 1349 Punkt für Punkt an den Vorwürfen, die der Procureur du roi vor den Jours de Troyes und im Parlement erhoben hat. Doch ist der Tathergang in den meisten – wenn auch nicht allen!¹⁴ – Fällen grundsätzlich nicht strittig. Dies zeigt

10 Zur Funktion der Lettres de rémission und ihrer Abfassung im Spannungsfeld der „logiques contradictoires du suppliant, de la partie adverse [= hier: der Procureur du roi] et surtout de la royauté, qui manifeste ainsi la puissance rédemptrice, et par conséquent la sacralité, du pouvoir souverain“ vgl. Telliez, *Per potentiam officii*, S. 154 f. Zur Grundausrichtung der Schule Claude Gauvards, die auch bei Telliez zum Ausdruck kommt, vgl. unten Kapitel 3.1.1, S. 115 f.

11 AN JJ 68, fol. 503r: *Aus quels faiz notre dit cousin respondit par perhemptoires a fin dabsolucion pour li et pour son dit bailli et a fin quil neussent en riens mespris (...)*.

12 AN JJ 68, fol. 503r: (...) *et de tout ce que fait avoit le dit bailli en exerçant son dit office lavoia en notre dit parlement et devant nous mesmes la advenus*. Zur hohen Bedeutung, die das Eingeständnis der „vérité du cas“ im Zusammenhang mit der Ausübung des Gnadenrechtes durch den König hat, vgl. Gauvard, *Entre norme et pratique*, S. 35.

13 AN JJ 68, fol. 503r: *Et pour ce que notre dit cousin doubtoit que sur ce, Il et son dit bailli ne demourassent trop longuement en proces tant en noz diz Jours comme en notre dit parlement, et (...) pour obvier a plus grant despens et pour autres causes nous eust supplie et requis que de touz proces faiz aus diz Jour et ou dit parlement nous de notre grace speciale le vouissions oster en annullant touz proces faiz contre euls par notre dit procureur et en vouissions reserver la cognoissance a notre personne*.

14 Beide Remissionen vom 1. Oktober 1349 (E, F) vermerken, daß Jean Bonnet in einigen, leider ungenannten Fällen den Aveu ausdrücklich verweigert; auf Bitten Gautiers verwirft Philipp VI. den entsprechenden Einwand der *gens qui tindrent nos jours* gegen eine Begnadigung jedoch, vgl. AN JJ 68, fol. 504v (E): *le quel Jehan bonnet a este advoe de notre dit cousin en notre parlement et*

die Untersuchung der älteren Lettres de rémission, die der Prokurator von Troyes als falsch und unvollständig angefochten hatte. Deren Darstellung zielt in der Tat eindeutig auf die Rechtfertigung Gautiers und seiner Leute ab. Hinzugefügt oder fortgelassen werden indes hauptsächlich diejenigen Details, die die Handlungen der beteiligten Personen in ein positives oder negatives Licht rücken. Es geht also weniger um eine Leugnung bestimmter Taten als vielmehr um deren Bewertung.

Die Analyse der königlichen Remissionsbriefe für Gautier de Brienne und seinen Bailli Jean Bonnet erlaubt daher in vielen Fällen eine vergleichsweise klare Rekonstruktion der Tatbestände, die den Gegenstand des Konflikts zwischen Gautier und den königlichen Amtleuten bilden. Dennoch läßt sich aus Darstellung und Gegendarstellung allein kein neutrales und vollständiges Bild der Auseinandersetzung gewinnen. Anklage wie Rechtfertigung blenden konvergierend wichtige Bereiche aus, die für unsere Frage nach den Modi politischer Interaktion auf der lokalen Ebene von großer Bedeutung sind. Diese blinden Flecke bedürfen zu ihrer Aufhellung einer weiteren Reflexion, die auch die Auswertung zusätzlicher Quellenzeugnisse einschließt.

Dessenungeachtet läßt sich der Konflikt zwischen dem Herzog von Athen und den königlichen Amtsträgern nicht vom Standpunkt einer über den Parteien und ihren jeweiligen Diskursen stehenden Objektivität aus erzählen. Anklage wie Gegendarstellung sind bestimmten Sinnhorizonten verpflichtet und gewinnen ihre Bedeutung zunächst einmal in deren Kontext. Diese Horizonte müssen überschaut und verstanden werden, ehe weitere Analysen möglich sind. Daher werden wir in den folgenden beiden Abschnitten nicht nur die unterschiedlichen Tatgeschichten des Herzogs und des königlichen Prokurators rekonstruieren, wie sie sich in zwei Fällen aus den verschiedenen Lettres de rémission ergeben, sondern in einem zweiten Schritt auch die zugrundeliegenden Kriminalisierungs- und Rechtfertigungsdiskurse analysieren.

2.2 Anklage und Rechtfertigung: Die Rekonstruktion von Tatgeschichten

2.2.1 Gefangennahme, Beraubung und Ranzionierung des Jaque Sauvin

Die lange Liste der Vorwürfe des Procureur du roi beginnt mit einem Raubüberfall und anschließender Entführung und Lösegelderpressung¹⁵. Vermutlich

pardevant nous de tout ce que le dit Jehan bonnet avoit fait comme ses bailli et en exercant le dit office et a icellj aveu nous avons receu notre dit cousin, Non obstant que par noz Gens qui tindrent noz Jours feust dit que le dit Jehan bonnet avoit respondu sanz demander aveu et que a avoir aveu ne seroit plus receu. Im Remissionsbrief für Gautier ist ausdrücklich vermerkt, daß sich Jeans Aveu-Verweigerung nur auf einige Fälle bezieht, vgl. AN JJ 68, fol. 503r: A iceli aveu lavons receu, Nonobstant que par noz gens qui tindrent noz diz Jours feust dit que le dit bailli de briene avoit respondu a plusieurs des diz faiz sanz en demander adveu. Vgl. zur Frage von Bonnets Aveu-Verweigerung auch unten Kapitel 2.5.1, S. 92.

15 AN JJ 68, 502r (F); derselbe Fall ist außerdem Gegenstand der Remissionen E, D und C.

in der Fastenzeit des Jahres 1348 hatte der Herzog den Florentiner Kaufmann Jaque Sauvin¹⁶ auf dem Weg zur Handelsmesse von Bar-sur-Aube¹⁷ überfallen und der mitgeführten Güter berauben lassen¹⁸. Dieser wurde dann in Gautiers Schloß in Piney (*Pigny*) und vielleicht noch an anderen Orten gefangengehalten: Der Procureur spricht davon, Jaque sei „von einem Gefängnis ins andere gebracht worden“¹⁹. Da der Herzog als Graf von Brienne in mehreren champagnischen Herrschaften über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verfügte, ist diese Behauptung durchaus plausibel. Schließlich leistete der Kaufmann auf die geraubten Güter Verzicht und versprach die Zahlung eines Lösegelds von 300 Écus d’or; möglicherweise zwang der Herzog ihn auch, auf ausstehende Schuldforderungen gegen ihn zu verzichten²⁰. Zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten wurde Jaque nach Troyes in Jean Bonnets Haus verbracht, wo er vor dem öffentlichen Notar unter dem königlichen Siegel der Baillage oder der Prévôté einen entsprechenden Schuldschein ausstellte²¹.

Für den Prokurator von Troyes ist die Gefangennahme des Jaque Sauvin ein krimineller Übergriff, der nicht nur den Kaufmann in unzulässiger Weise schädigt, sondern auch die Rechte des Königs verletzt. Gautier hat den Kaufmann aus dem Hinterhalt überfallen und auf freiem Feld beraubt (*le prist ou le fist prendre en*

-
- 16 In den Remissionen F, E und D wird der Kaufmann als Jaque Saumin bezeichnet. Die Remission C liest dagegen Sauvin; Aline Vallée, die Bearbeiterin des Inventaire analytique der Register Philipps VI, Bd. 3, S. 129 (= RTC III, 6925), vermutet, daß diese Lesung dem italienischen Namen des Kaufmanns näherkommt als Saumin. Diese Vermutung wird durch ein abschriftlich überliefertes Mandat Philipps VI. vom 17. Juni 1348 an den Bailli von Troyes gestützt, das Gautier de Brienne und Jacques Sauvin zwecks Regelung ihres Streitfalles vor den königlichen Rat zitiert, vgl. BnF Champagne 99, fol. 34r. Daher wird auch hier im folgenden die Namensform Sauvin verwendet.
- 17 Die Messe von Bar-sur-Aube begann in der Woche vor Laetare, vgl. Michel Bur, Artikel „Bar-sur-Aube“, in: LexMA I, Sp. 1430f.
- 18 Vgl. BnF Champagne 99, fol. 34r (Mandat Philipps VI. vom 17.06.1348: (...) *Sauvin Jacques de Florence espicier et Bourgeois de Troyes si comme il dit lequel en allant a la foire de Bar sur Aulbe et sous le conduit et garde d’icelle, notre amé et feal cousin le Duc d’Athenes ou ses gens de fait et pour leur voulenté ont pris et detenus longtems et encore detiennent en prison et avec ce ont pris et detenu, longtems emporté et tiennent les biens qu’il avoit et faisoit mener et porter a ladite foire.*
- 19 AN JJ 68, fol. 502r (F): *Premiere(ment) maintenoit notre dit procureur sur le fait de la prise de Saumin Jaque espicier demourant a Troies que le dit Saumin estant notre bourgeois et par noz lettres faites sur ce, notre dit Cousin le prist ou fist prendre en agait apense et par roberie faite aus champs ou au bois et aussi plusieurs de ses biens, lui estant en notre garde et ou conduit de noz foires. Et le fist mener en ses prisons et translater de prison en autre.*
- 20 Die Höhe des Lösegelds wird in den Remissionen C und D benannt; hinsichtlich des Umfangs weiterer Verzichtsleistungen seitens des Florentiner Kaufmanns ist das Zeugnis der beiden Dokumente nicht ganz eindeutig, vgl. AN JJ 77, fol. 219v (C): *li fist quittance li dit florentin de ce qui avoit este pris du sien et de plusieurs autres choses*; AN JJ 77, fol. 251r (F): *le fist on quitter par contrainte du tout ce que len avoit pris du bien et tout ce que notre dit cousin li devoit*. Die Version der Remission C widerspricht der Darstellung in Remission D nicht, entspricht aber sichtlich den Darstellungsinteressen Gautiers.
- 21 AN JJ 77, fol. 219v (C): *de toutes ces choses fist lettre obligatoire a notre dit cousin souz notre seel de troies*; AN JJ 77, fol. 251r (D): *illeuc lui obligierent devant noz tabellions de troies*.

agaît apense et par roberie faite aus champs ou au bois)²²; er hat ihn also ohne Rechtsgrund und ohne vorherige Warnung angegriffen und seine Waren weggenommen²³. Zugleich stellt der Überfall auch einen Bruch des königlichen Schutz- und Geleitrechts dar. Dem Zeugnis aller Quellen zufolge war Jaque als *espicier*, d. h. als Gewürzhändler oder Kaufmann in wertvollen Verbrauchsgütern, in Troyes ansässig. Hier hatte er nach Angaben des Procureur ein Bürgerrecht erworben und war als *Bourgeois du roi* „in der Hand des Königs“. Als Kaufmann bewegte er sich zudem unter dem Schutz des *conduit des foires*, das die An- und Abreise sowie den Aufenthalt auf den großen Champagnemessen in Troyes, Provins, Bar-sur-Aube und Lagny sicherte²⁴. Jaques weitere Gefangenschaft in der Grafschaft Brienne und im Hause des Jean Bonnet *comme en prison privée*²⁵ ist deshalb in jeder Hinsicht unrechtmäßig, zumal sie „sehr lang und unmenschlich“ und mit Folter und unwürdiger Unterbringung verbunden gewesen sei²⁶. Schließlich hat sich Gautier auch des offenen Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegenüber dem König schuldig gemacht: Als der Bailli von Troyes – d. h. der königliche Oberbeamte des Bezirks – nach Piney gekommen sei, um die Herausgabe des Florentiner Kaufmanns als eines Königsbürgers zu fordern, hätten die Leute des Herzogs die Tore geschlossen, die Brücke hochgezogen und so einem ausdrücklichen Befehl des Bailli zuwidergehandelt²⁷.

Ganz anders liest sich die Schilderung des Tathergangs durch Gautier de Brienne (oder seinen Rechtsberater). Diese findet sich neben der – vom Herzog ausdrücklich bestrittenen – Darstellung des Prokurators in der ältesten einschlägigen Lettre de rémission von 1348 (C)²⁸. Von Raub und unrechtmäßigem Überfall ist dort keine Rede. Gautier hatte für seinen Angriff auf den Kaufmann einen guten und ehrlichen Grund – führte er doch mit königlicher Erlaubnis seit Jahren Krieg gegen die Florentiner! Tatsächlich lag Gautier seit Juli 1343 im Streit mit Florenz, in welchem Monat er infolge eines Aufstandes die erst 1342 er-

22 AN JJ 68, fol. 502r (F); AN JJ 77, fol. 251r (D): *Saumin Jaque (...) que [le]dit cousin fist prendre avecques plusieurs de ses biens (...) et fust surpris en roberie [et] en mauvaistié aux champs ou au bois.*

23 Zum Tatbestand des Raubes vgl. allgemein E. Kaufmann, Artikel „Raub“, in: HRG IV, Sp. 182–186.

24 Vgl. AN JJ 68, fol. 502r (F): *le dit Saumin estant notre bourgeois <et> par noz lettres faites sur ce (...); lui estant en notre garde et ou conduit de noz foires.*

25 AN JJ 68, fol. 502r (F).

26 AN JJ 68, fol. 502r (F): *Et le fist mener en ses prisons et translater de prison en autre ou il fu tenu moult longuement et inhumanement questiones et gehines et mis en unes chambres privees en lordure; AN JJ 77, fol. 251r (D): Saumin Jaque (...) fust (...) emprisonnez, mis a gahine, detenuz inhumanement et longuement mis en unes chambre coyse et chut en lordure.*

27 AN JJ 68, fol. 502r (F): *Et quant notre bailli de troies aloit requerir notre dit bourgeois et vint a Pigny devant le chastel de notre dit Cousin ses gens fermerent les portes et leverent les pons du dit chastel et tindrent encontre li et sa defense; JJ 77, fol. 251r (D): avoit este ordenez par noz genz qui[[l]] seroit mis hors de la dite prison et quil cognoistroient de la dite chose pour ce quil estoi<en>t notre bourgeois et pris ou conduit de noz foires.*

28 AN JJ 77, fol. 219r-220v.

rungene Signorie über die Kommune wieder aufgeben mußte²⁹. Drei Jahre später, am 16. Juni 1346, beurkundete Philipp VI., daß seine Bemühungen um einen gütlichen Ausgleich zwischen dem Herzog und der Kommune gescheitert seien. Da auch die in Paris weilenden Florentiner bis zum Pfingsttag 1346 – dem 4. Juni – den Forderungen nach Genugtuung nicht nachgekommen seien, habe er ihnen seinen Schutz entzogen und dem Herzog zur Verfolgung seines Rechtes erlaubt, alle Einwohner von *locus* und *pagus* der Kommune Florenz innerhalb wie außerhalb des Königreiches anzugreifen³⁰. Ausgenommen von dieser Verfügung

29 Zu Gautiers politischen Aktivitäten in Italien und insbesondere seiner Signorie über Florenz vgl. mit Überblick über die italienische Forschung Franco Cardini, Artikel „Brienne, Gautier VI.“, in: LexMA II, Sp. 687f.

30 AN JJ 80, fol. 365v: *Notum facimus quod cum dilectus et fidelis consanguineus noster .. dux athenarum, pluribus et diversis homicidiorum depredationum et aliorum enormium quasi nefandorum excessuum generibus contra dictum duces et eius gentes per Florentinos seu incolas loci et pagi florencie in italia nequiter et prodicionaliter perpetratis nobis expositis, supplicandum duxisset ut cum pro predictis iuste materiam guerre contra ipsos haberet, non computaretur ad offensam si contra dictos suos inimicos, quorum plures in regno nostro tunc erant, exerceret actus guerre. Nos autem benignius agi voluerimus et eis primitus significari seu intimari fecerimus quod erga eum procederent in promptum [et] tenebuntur [!] ad emendum, et certis nunciis nostris ad locum florencie prope hinc destinatis nostra intentione eis exposita videlicet quod de bono pacis inter ipsas partes tractare volebamus pluribus quoque diebus assignatis seu accordatis intervallis convenientibus mediis ad tractandum super hoc coram nobis, ipsi pacis pulcritudinem contempnentes minus sufficientes comparuerint intimacionem nostram predictam quasi habentes pro derisu, et ob hoc per dictos et fideles nostros milites ludovicum de Sabaudia et comitem terre nove Florentinis qui tunc parisiis existebant iubendo fecerimus intimari ut nisi infra primam diem maii novissime preteriti satisfecissent dicto duci, ipsi relinquerent seu exirent totaliter nostrum regnum – quin autem extunc eos <ut> cum bonis suis omnibus extra protectionem et manum seu gardiam nostram ponebant –; et rursus ex habundanti usque ad festum penthecostes domini proximo preteriti fecerimus prorogari, tamen ipsi propter s(u)a maliciam aut negligenciam ad emendam seu concordiam cum dicto duce nullatenus processerunt. Unde nos dictum duces quominus jus suum contra dictos Florentinos (...) prout sibi visum fuit persequi valeat impedire nolentes, (...) omnes et singulos florentinos seu de partibus aut pago florentie natos cum bonis suis omnibus tam in regno nostro quam extra nostra protectione salva gardia et conductu at regni nostri libertatibus quibus[cum]que privari ac privatos esse decernimus et expertes. Die Urkunde ist überliefert als Transsumpt in einem Privileg Johans II. vom 22. Juni 1351, in dem die von Philipp verhängten Maßnahmen aufgehoben werden. Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 278, zitiert die Urkunde fälschlich als *confirmatio* eines bereits von Philipp vorgenommenen Aktes und nicht als dessen *revocatio*; er datiert die Aufhebung der Repressalien gegen die Florentiner daher bereits auf das Jahr 1346. Der Irrtum erklärt sich möglicherweise dadurch, daß Giovanni Villani, dessen Darstellung derjenigen von Cazelles Gewährsmann Peruzzi, Storia del commercio, S. 194, zugrundeliegt, die Gewährung des Repressalienrechts für den Herzog von Athen auf den Februar 1345 [aber 1346 n. s.!] datiert, vgl. Giovanni Villani, Chronica, l. XII, cap. LVII, Bd. I, S. 477: *Del mese di febraio, del detto anno, Filippo di Valois re di Francia, a petizione del duca d'Atene, gli diè rappresaglia sopra i Fiorentini in avere e in persona in tutto suo reame, se per infino a' calen di maggio prossimo non avessero contento il detto duca d'Atene in ciò che domandava di menda a' Fiorentini, ch'era infinita quantità di moneta; e poi del mese di Luglio la confermò, e diede balia al duca d'Atene, ch'egli gli potesse prendere e incarcerare e tormentare a sua volontà, non togliendo loro la vita o membro, siccome traditori di loro signore duca d'Atene. Villani bezieht sich hier eindeutig auf die oben zitierte Urkunde Philipps VI.; warum Peruzzi den Florentiner Annunziationsstil nicht berücksichtigt, bleibt unklar. Korrekte, aber lückenhafte Angaben zur Chronologie von Verhandlungen, Repressaliengewährung und deren Rücknahme findet sich bei Reumont, Herzog von Athen, S. 66f. (unter Benutzung von Desjardins, Négoc-**

sind allein bepfändete Kleriker, Scholaren und diejenigen Kaufleute mit ihren Frauen, *qui diu ante forifactam predictam (...) facti sunt incole regni nostri nec de societate seu allegacione malefactorum praedictorum existunt, sofern sie dictorum scelerum conscii non fuerint aut ipsis [!] clam vel palam dictis malefactoribus favorem vel auxilium non dederint.*³¹

Der Remissionsbrief von 1348 (C) betont demgemäß die formale wie sachliche Korrektheit von Gautiers Vorgehen. Gleich zu Beginn wird der Krieg des Herzogs gegen die Florentiner, die erteilte Erlaubnis wie auch die Unterrichtung des Königs über die Gefangennahme des Jaque Sauvin berichtet³². Der weitere Ablauf der Angelegenheit stellt sich in dieser Version dann etwas anders dar als in der Remission vom Oktober 1349 (F). Da die Angelegenheit im *conseil secret* – also im kleinen Rat der vom König berufenen Ratgeber – zur Sprache gekommen sei, habe man angeordnet, daß der Florentiner Kaufmann aus dem Gefängnis des Herzogs in das des Königs zu überstellen sei; die königlichen Gerichte sollten dann darüber entscheiden, ob seine Festnahme zu Recht erfolgt sei³³. Das abschriftlich überlieferte Mandat des königlichen Rates vom 17. Juni 1348 bestätigt diesen Teil von Gautiers Darstellung³⁴. Zugleich habe man Gautier mitgeteilt, daß er mit dem Gefangenen eine gütliche Einigung treffen könne³⁵ – was dann auch geschah. Die 300 *florins dor a lescu* stellen aus dieser Perspektive den Anteil des Jaque Sauvin an der Wiedergutmachung dar, den die Florentiner dem Herzog und seinen Leuten schuldeten – *tant pour lui comme pour un sien neveu*

ciations diplomatiques de la France avec la Toscane, Bd. 1, Paris 1859, S. 17–25). Eine weitgehend korrekte Chronologie bietet in der jüngeren Historiographie der prosopographische Beitrag von E. Sestan, Artikel „Brienne, Gualtieri di, (VI.)“, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 14, Rom 1972, S. 237–249, hier S. 247; allerdings datiert Sestan – im Anschluß an Villani? – das Inkrafttreten der anti-florentinischen Repressalien auf den 1. Mai als den unsprünglich angeordneten Termin.

31 AN JJ 80, fol. 366r.

32 AN JJ 77, fol. 219v (C): *Signifie nous a (...) le duc dathenes que, comme pour cause de la guerre qui a aux florentins pour la quelle nous li avions yeux abandonnez, Il eust fait prendre et mettre en ses prisons saumin Jaque espicier demourant a trois et aucunes biens et de la dite prise laquelle il nous signifia, si comme il dit, question eust este meue...*

33 AN JJ 77, fol. 219v: (...) *si comme il dit, question eust este meue devant noz amez et feaulx genz de notre conseil secret et par iceulx eust este ordene que par notre main comme souveraine le dit prisonnier seroit mis de la dite prison dudit suppliant et seroit mis en noz prisons, jusques atant qui[ll] fust sceu par nous ou noz dites gens se il fust bien pris ou mal.*

34 Vgl. BnF Champagne 99, fol. 34r: *Philippe par la grace de Dieu roys de France, au bailli de Troyes et de Meaulx ou a son lieutenant salut. Nous avons ordonné et voulons que Sauvin Jacques de Florence (...) soit realement et de fait pris et mis par vous hors de la prison ou il a été et est mis par ledit Duc ou ses gens et que par notre main comme souveraine vous le gardiez ou fassiez tenir et gardier prisonnier la ou bon vous semblera, et que tous ses biens qui prins furent et emportez comme dessus est dict vous pregniez quelque part qu'il soient en les gardant ou faisant garder sauvement part notre ditte main, et ensemment avons ordonné et voulons que lesditz duc et Sauvin vous adjourniez ou faciez adjourner a jour convenable devant nous a Paris ou devant nos amez et feaulx gens de notre secret conseil a Paris pour oyr ce que l'un voudra demander a l'autre sur le fait dessus dit et sur les circonstances et dependances d'icellui.* Die Formulierungen dieses Zitationsmandates werden im Remissionsbrief z. T. wörtlich übernommen.

35 AN JJ 77, fol. 219v (C): *Les quiex noz dites [gens] octroioient audit suppliant, si comme il dit, que il peut faire accord dudit prisonnier en disant quil leur plairoit bien que il peussent accorder.*

comprehensible de la dite guerre, wie es im Remissionsbrief heißt³⁶. Jaques Aufenthalt in Jean Bonnets Haus unterscheidet sich unter diesem Blickwinkel auch von seiner vorherigen Gefangenschaft; sie ist allenfalls einem schuldrechtlichen Einlager zu vergleichen, das der Absicherung der mündlich eingegangenen Verpflichtungen dient³⁷. Von Folter, langer Haft und unwürdiger Unterbringung des Gefangenen ist im übrigen nicht die Rede – übrigens auch nicht in der im Anschluß wiedergegebenen Darstellung des königlichen Prokurators, die allerdings die eingegangenen Verpflichtungen mit der *doubte de la dite prison* begründet.

Tatsächlich scheint Jaque Sauvin selbst die Angelegenheit nach seiner Freilassung nicht weiter verfolgt zu haben. Dem Zeugnis der Remission C zufolge habe der Florentiner die Einigung nach seiner Freilassung bestätigt (*ratifié*), die Zahlung ohne Widerspruch geleistet und *ne sen soit en riens doluz ne plains dudit duc ne de ses gens*. Möglicherweise zog er die Zahlung der bedeutenden, aber doch tragbaren Summe einer unabsehbaren Störung seiner Geschäftstätigkeit in der Champagne vor. In den überlieferten Gerichtsakten läßt sich der Fall jedenfalls nicht nachweisen; wenn er bei königlichen Gerichten anhängig gemacht wurde, scheint er zumindest nicht vor das Parlement gekommen zu sein³⁸. Die Aufnahme des Falles durch den Procureur erfolgt daher von Amts wegen (*doffice*), wozu dieser zweifellos berechtigt war, wenn Jaque tatsächlich ein Königsbürger war³⁹.

2.2.2 Verstümmelung und Mißhandlung der Leute von Lassicourt und *Champignole*

Der zweite Fall, den der Procureur gegen Gautier de Brienne und Jean Bonnet vorbringt, liegt schon so lange zurück, daß die genauen Einzelheiten keine Rolle mehr zu spielen scheinen. Im Jahre 1340 *ou environ* hatte der Herzog mehreren Einwohnern von *Larcicourt* oder *Champignole* Nasen und Lippen abschneiden, den Wein der Einwohner vergießen und weitere in den Häusern befindliche

36 Vgl. AN JJ 77, fol. 219v (C).

37 Die Remission C macht an dieser Stelle einen deutlichen Unterschied zwischen der Gefangenschaft bei Gautier und der späteren Haft bei Jean Bonnet, obwohl in beiden Fällen das Wort ‚*prison*‘ verwendet wird, vgl. AN JJ 77, fol. 219v: *furent faite les dites lettres en lostel de Jehan bonnet bailli dudit suppliant ou quel hostel il ala gesir quant il yssi de prison pour ce quil avoit promis faire les dites lettres obligatoires et accomplir ce que promis avoit avant quil entrast en sa [= Jeans] prison*.

38 Die Registerserien des Parlement sind nicht vollständig überliefert. Lücken hinsichtlich der Registerüberlieferung der Jugés betreffen in der Regierungszeit Philipps VI. die Jahre 1334–1336/1337, zudem fehlt die Überlieferung der ursprünglich registrierten ‚*procès reçus à juger*‘. Vgl. dazu ausführlich Canteaut, *Registres perdus*.

39 Vgl. AN JJ 77, fol. 219r (C): *combien que le dit florentin depuis et lonc temps apres lui estant en sa prison et [en] liberte ait ratiffie le dit accort et de ce fait nominelles lettres et ait le [!] diz escus paieez de son gre et senz contrainte et ne sen soit en riens doluz ne plains dudit duc ne de ses gens, notre procureur poursuit et entent a poursuivre doffice notre dit cousin et ceulz qui [a] son commandement prindrent le dit florentin et ses biens*.

Güter beschädigen lassen. Der Vorfall spielt sich in unmittelbarer Nähe des gräflichen Stammsitzes Brienne-le-Château ab. Bei der in den Quellen durchweg *Larcicourt* genannten *ville* handelt es sich mit Sicherheit um die wenige Kilometer entfernte Ortschaft Lassicourt, wie bereits die Bearbeiter des *Inventaire analytique* der Register Philipps VI. gesehen haben⁴⁰. Der benachbarte Weiler *Champignole* oder *Champigneulle* ist im Mittelalter ansonsten nicht sicher nachzuweisen, wird jedoch 1732 als zerstörte oder aufgelassene Besetzung des Kapitels von Saint-Étienne de Troyes in der Herrschaft Lassicourt erwähnt⁴¹.

Folgt man dem Bericht des Herzogs im Remissionsbrief A von 1345, so handelt es sich bei dem ganzen Vorgang um einen Akt der Vergeltung. Um die Zeit des Allerheiligenfestes herum hatten einige seiner Bediensteten die dem Kapitel von Saint-Étienne in Troyes gehörigen *villes* Lassicourt und *Champignole* aufgesucht, weil in einem der beiden Orte *la feste* – also vermutlich das Patronatsfest – gefeiert wurde. Dabei kam es zu einem Streit mit den Einwohnern eines der beiden Orte, in dessen Verlauf einer der Diener getötet und die anderen geschlagen und mißhandelt (*batuz et villenez*) wurden. Sobald der Herzog davon erfuhr, habe er befohlen, daß die so verhöhnten *vallez* mit zusätzlicher Unterstützung unverzüglich die betreffende Ortschaft aufsuchen, die Schuldigen ausmachen und verstümmeln sowie in den Häusern Weinvorräte „und anderes“ verwüsten sollten, ohne sich davon aber etwas anzueignen⁴². Diese Befehle – die

40 Vgl. RTC III, 2684f., 6978. Für eine Identifikation mit dem mehr als 30 km entfernten Larzicourt gibt es außer der Schreibung keine Gründe.

41 AN P 198, Nr. 1882, zitiert nach Roserot, *Dictionnaire historique* (Aube), Bd. 1, Langres 1942, S. 302. Zum Kapitel von Saint-Étienne vgl. *ibd.*, Bd. III, S. 1597–1602.

42 AN JJ 77, fol. 251v (A): *Quatre ou cinq de ses valles qui a un certain jour environ la feste de toussaint lan xl ou environ estoient alez es villes de lassicours et de champignoles en la prevoste de Ronay les quelles villes sont du chapitre de l'Eglise Saint Estie[nne] de troies et en lune des quelles villes estoit la feste. apres que en icellui jour yceulx vallez et les gens de lune des dites deux villes prent en brigue et parolles contentieuses ensamble lun appelle Colin de bonay fut tuez ou mors en la place et les autres furent batuz et villenez (...) par les gens de lune de dites deux villes notre dit cousin si tost comme ces choses vindrent a sa cognoissance appellast les diz vallez et leur commandast qui alassent aux dites villes et gueassent ceus que sondit vallet avoient ensi tue et iceulz batuz et villenez et que a touz ceulz quil trouveroient de ceulz qui les diz meffaiz avoient faiz il coppassent les nes et les bauleffres sanz les autresment blecer ne affoler ne rienz prendre du leur, mais se il trouvoient en leurs maisons vins ne autres choses quil les espandissent et gastassent sanz riens prendre du leur ne mettre a prouffit; et pour ce envoiast notre dit cousin aucunes de ses gens avecques les diz vallez pour leur donner force et aide a fere les choses dessus dites. yceulx valles avec les gens de notre dit cousin alerent es dites villes et trouvoient aucuns diceulz qui ainsi avoient tue le dit colin et batuz et villenez les autres valles, aus quiex il copperent les nes et les bauleffres sanz eulz mefflais] ant autre choses.* –Das Verschütten des Weins ist eine möglicherweise ritualisierte, übliche Vergeltungsmaßnahme; in einer ähnlich gelagerten Auseinandersetzung mit den Leuten des Priorats von Saint-Blin befiehlt der Graf von Joigny ebenfalls die Verstümmelung derer, die seine eigenen Leute angegriffen hatten, und das Vergießen des Weins, vgl. AN JJ 78, fol. 141v (lettre de rémission, Juni 1350). Zusammen mit dem Zerstören von Häusern, Mühlen, Teichen, Urkunden, Geschirr und der Tötung von Nutztieren wird auch das Vergießen von Wein im Rahmen eines Privatkriegs durch Johann II. mehrfach untersagt, vgl. *Ordonnances*, Bd. 2, S. 395, § 16; *ibd.*, S. 508, § 14; S. 531, § 14; S. 569, § 14; vgl. als einschlägigen nicht-normativen Beleg eine Erwähnung entsprechender Aktivitäten im Kontext des Kriegs zwischen Jean de Dinteville und

er im übrigen bereue – habe er in einer Zorneswallung (*par chaleur*) gegeben, wobei er damals nicht gedacht habe, dem König dadurch zu mißfallen (*lors ne cuidoit pas en ce faire desplaisir a notre dit seigneur [= Philipp VI.]*)⁴³.

Die späteren, an den Vorwürfen des königlichen Prokurators orientierten Remissionen sprechen durchgängig von der Mißhandlung mehrerer Männer aus Lassicourt und *Champignole*, vereindeutigen die ursprüngliche Alternative also zu einem einzigen, beide Ortschaften umfassenden Delikt. Der Angriff auf die Leute des Kapitels – und damit auch auf dessen Herrschafts- bzw. Eigentumsrechte – ist umso gravierender, als er wiederum mit einem Bruch der ‚Garde‘, der Vogtei, einhergeht, die der König als Schutzherr der Kirche Saint-Étienne ausübt. Der spezifisch rechtliche Aspekt wird noch dadurch betont, daß nun der Galgen der Herrschaft Brienne ins Spiel gebracht wird. Der Remission D zufolge wurden Einwohner der beiden Orte ergriffen, nach Verschütten der Weinvoräte gebunden und zur Richtstätte von Brienne geführt, wo sechs oder acht von ihnen Nasen und Lippen abgeschnitten wurden⁴⁴. In den letzten beiden Remissionsbriefen scheint die Reihenfolge umgekehrt: Auf die Verstümmelung folgt das Aneinanderketten (*accoupler lun a lautre*), der Weg zum Galgen und die Verwüstung des Eigentums⁴⁵. Wengleich sich diese Unstimmigkeit mit dem summarischen Charakter der jüngsten Lettres de rémission erklären läßt, so hat die Umstellung der ‚logischen‘ Reihenfolge doch einen rhetorischen Effekt: Sie läßt das Binden, das Verschütten des Weines und die Verwüstung der Häuser stärker noch als die früheren Urkunden als eine an der gesamten Einwohnerschaft verübte Untat erscheinen. Aus dem Vergeltungsakt an wenigen Schuldigen, als der das Vorgehen von Gautiers Untergebenen im ältesten Remissionsbrief erscheint, wird so ein Versuch der Einschüchterung ganzer Ortschaften.

Robert de Fontaine (1340) AN X^{2A} 4, fol. 139v: *per violenciam domos ipsas intraverant, portas et hostia earum frangendo, et vina ibidem existencia effuderant.*

43 AN JJ 77, fol. 251v (A). Die Überlieferung des von Johann [II.] als *lieutenant du roy* ausgestellten Remissionsbriefes, der nur als Registereintrag eines Vidimus Philipps VI. erhalten ist, liest an dieser Stelle (...) *faire desplaisir a notre dit cousin*. Die vorgenommene, einzig sinnvolle Emendation wird zusätzlich noch dadurch gestützt, daß der Schreiber wenige Zeilen später erneut *notre dit cousin* anstelle von *notre dit seigneur* geschrieben und diesen Fehler korrigiert hat.

44 AN JJ 77, 251r (D): [*Notre procureur*] *eust fait demander sur le fait de plusieurs habitans de larcicourt et de Champignoles, les quieux notre dit cousin eust fait prendre combien quil fussent en notre garde comme homme de notre Eglise de Saint Estienne de troies et dabundant mis par notre prevost de Ronnay, et par maniere de hostilite fist respandre leurs vins, gaster leurs autres biens et les fist lier et accoupler en ensemble et mener jusques vers le gibet de Brienne et illeuc eust cooper les nes et bauleffres a six ou a huit.*

45 AN JJ 68, fol. 502r (F): *a plusieurs hommes de larcicourt et de champignole estanz en notre sauve garde notre dit cousin fist couper les nefs et les baulevres et les fist lier et accoupler lun a lautre et mener iusque au gibet et leur fist respandre leurs vins et gaster plusieurs de leurs biens.*

2.3 Anklage und Rechtfertigungsdiskurs: Majestätsverletzung und Verteidigung der Ehre

Hinter den klar voneinander abgegrenzten Tatgeschichten des Herzogs und des königlichen Prokurators, die beide in unterschiedlichem Umfang in die sechs Lettres de rémission eingeflossen sind, lassen sich deutlich zwei verschiedene Diskurse ausmachen. Die Darstellung des Procureur orientiert sich in der Hauptsache an juristischen bzw. prozeßrechtlichen Kategorien, auch wenn der Text der Remissionen keine im eigentlichen Sinne juristische Aufbereitung der beiden Fälle aufweist: Die Allegation einschlägiger Rechtstexte gehört nicht zu den Gattungsspezifika von Remissionsbriefen, wie auch die rechtskundliche Ausbildung der Juristen in den Bailliages zumeist wohl eher mittelmäßig ist⁴⁶. Gleichwohl besteht das Ziel des Prokurators natürlich darin, einen Prozeß gegen den Herzog anhängig zu machen und zu führen. Er plädiert nach Auskunft der Remissionsbriefe *a plusieurs fins criminelles et civiles*⁴⁷ gegen Gautier und seinen Amtmann und faßt deren Taten daher in erster Linie als Delikte auf, die allgemeinen Kategorien zuzuordnen sind: *Roberie*, Bruch der königlichen Sauvegarde, Ungehorsam, Usurpation...

Dabei erfolgt die Bewertung der betreffenden Sachverhalte in erster Linie vom Standpunkt des entstehenden monarchischen Staates aus; Jaque Sauvin und die anonymen Opfer von Lassicourt oder *Champignole* sind von nachrangiger Bedeutung. Auch die Ansprüche adliger oder geistlicher Herrschaftsträger wie des Kapitels von Saint-Étienne de Troyes spielen hier keine Rolle. Entscheidend sind vielmehr die Rechte und Ansprüche des Königs – oder besser: der Rechtsfigur des Königtums. Daß Gautier und seine Leute diese mißachtet haben – und sei es auch nur in der Person eines königlichen Amtsträgers oder durch die Verletzung eines Schutzprivilegs – macht sie mehr als alles andere zu Verbrechern. Die Remissionsbriefe vom 1. Oktober 1349 beginnen denn auch mit dem Generalvorwurf des Prokurators, Gautier de Brienne und Jean Bonnet hätten durch ihre *exces* und *malefices* (...) *qui redondoient grandement ou contempt et vitupere de nous et de notre souverainete* die Verringerung oder Usurpation königlicher Rechte betrieben – eine Anklage, die insbesondere bei Bruch der königlichen Sauvegarde bisweilen zusätzlich mit dem Vorwurf der Majestätsverletzung verbunden wird⁴⁸. Daher muß auch die Beseitigung der Störung, die durch

46 Vgl. Gauvard, Jugement entre norme et pratique, S. 31 f.: „Quant aux juges des bailliages, leur culture judiciaire semble médiocre: *jurisperiti*, ils sont seulement frottés de droit“.

47 AN JJ 68, fol. 502v (F); AN JJ 68, fol. 504v (E); AN JJ 77, fol. 251r (D); AN JJ 77, fol. 219v (C);

48 Vgl. dazu Bubenicek, Quand les femmes gouvernent, S. 251–259; ebenso ead., Charles V face à ses nobles, S. 222–225. Im Blick auf die gegen Yolande von Flandern erhobenen Klagen setzt die Autorin die *contempt et vitupere*-Formel mit dem Vorwurf der *laesa maiestas* gleich; es scheint mir indes fraglich, ob diese Annahme verallgemeinert werden kann. – Grundsätzlich gilt, daß das *crimen laesae maiestatis* (nicht nur) im spätmittelalterlichen Frankreich als vergleichsweise unspezifischer Vorwurf verschiedene Delikte wie Aufstand, Bruch der Sauvegarde, Mord usw. umfaßt und die Nennung der konkreten Delikte auf (scheinbar?) gleicher Abstraktionsebene keineswegs überflüssig macht, vgl. Jacques Chiffolleau, Crime de majesté, politique et extraor-

Gautiers und Jean Bonnets Taten in der Ordnung des Königreiches verursacht worden ist, dem Konnex von Verbrechen und Strafe verhaftet bleiben. Weil der Herzog sich gegen den König und die Treue, die er ihm schuldet, vergangen hat, ist er zu bestrafen – *en corps et en biens*⁴⁹.

Gautier selbst mißt seine Taten mit einem anderen Maßstab. Gewiß geht es auch ihm um sein gutes Recht, mehr noch um eine Pflicht gegenüber der Gesellschaft wie vor allem dem Namen seiner Familie. Aber dieses Recht und diese Pflicht orientieren sich nicht an den Verfahrensnormen des gelehrten Rechts der Legisten und Kanonisten, und sie gehen auch nicht im halb-gelehrten Recht der ‚Coutumiers‘ auf, deren man sich im Norden Frankreichs bedient. Auch Gautiers Handlungen zielen auf die Wiederherstellung einer gestörten Ordnung, aber es ist nicht die Ordnung des monarchischen Staates, sondern die einer ehrbasierten Gesellschaft. Sie bezwecken zuallererst die Wiederherstellung seiner verletzten Ehre⁵⁰. Die Schilderung des Vergeltungsaktes gegen die Einwohner von Lassi-

dinaire, S. 612 (mit einer Polemik gegen die Historiker, die aufgrund der „juxtaposition de toutes ces incriminations, qui mettrait par exemple la lèse-majesté au niveau des autres“ die darüber hinausgehende, übergeordnete Bedeutung des *laesae maiestatis*-Vorwurfs nicht berücksichtigen). Zum tatsächlichen, eingeschränkten Gebrauch in Remissionen und in der gerichtlichen Praxis vgl. Gauvard, De grace especial, S. 832: „Tous les exemples rassemblés confirment qu’aux XIV^e-XV^e siècles les théoriciens ont besoin de se référer au contenu de la *lex Julia majestatis* et de la *lex Quisquis*. Dans la pratique judiciaire, cette référence peut être parfaitement explicite (...). Il est exact que les archives judiciaires sont, en langue d’oïl, fort avares de ce type de références“.

49 AN JJ 68, fol. 502v (F): *Disoit encor que par ce notre dit cousin sestoit meffait envers nous et encontre la feaute quil nous devoit et quil avoit a nous et en devoit estre puni en corps et en biens*.

50 Gauvard, Violence et ordre public au Moyen Âge, S. 14, verweist – leider ohne Beleg – darauf, daß die Sammlungen von Gewohnheitsrechten (coutumiers) seit dem 13. Jahrhundert eine Unterscheidung vornehmen zwischen ehrenhaften „homicides qui sont considérés comme de ‚beaux faits“ und denjenigen Homiziden „qui se rangent parmi les ‚vilains cas‘. Les premiers répondent aux lois de la vengeance honorable : ils ont lieu de jour, après défi, en public. Les seconds se cachent en privé, de nuit, sans avertissement fait à la victime, en recourant éventuellement à un tueur de gages“. Ob eine solche Unterscheidung, die die Rechtspraxis wie auch die öffentliche Wahrnehmung und Bewertung von Homiziden unzuverlässig prägte, in dem apostrophierten Ausmaß auch in die Rechtssystematik der *coutumiers* eingegangen ist, scheint indes zweifelhaft. Zumindest Philippe de Beaumanoir, der die bekannteste und wohl auch bedeutendste einschlägige Rechtssammlung verfaßt hat, nimmt keine derartige Unterscheidung vor. Seine Coutumes de Beauvaisis sehen für *murtre*, *traïson* [d. h. heimtückischen Angriff mit oder ohne Todesfolge] und *homicide en chaude mellee* bekanntlich durchweg die – in der Praxis nur selten verhängte – Todesstrafe vor, vgl. Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ed. Amédé Salmon, Bd. 1, Paris 1899, cap. XXX, §§ 825–828, S. 429 f. Beaumanoir sieht nur zwei allgemeine Fälle, in denen die Tötung straffrei bleibt: zum einen im Falle des ehrlichen (Privat-) Krieges zwischen Adligen, zum anderen im Falle von (verhältnismäßiger!) Notwehr gegen einen unangekündigten Angriff, vgl. *ibid.*, §§ 887 f., S. 449 f. Schließlich kennt er einen Fall, in dem eine schwerwiegende Verbalinjurie (die Behauptung, seinen Gegner gehört zu haben), die unmittelbar zum Totschlag des Beleidigers geführt hatte, vom Gericht Philipps II. als Entschuldigungsgrund akzeptiert wurde; Beaumanoir ist sich aber nicht sicher, ob dies tatsächlich den Coutumes entspricht (vgl. *ibid.*, § 932, S. 471 f.). Darüber hinaus bleibt ein Totschlag seinem Zeugnis zufolge straffrei, wenn er vom Ehemann am Liebhaber der Ehefrau oder an dieser selbst verübt wird. Beaumanoir ist aber bemüht, die Möglichkeit eines solchen ‚legitimen‘ Totschlags eng zu umgrenzen: Nach der Entdeckung „en fait present“ muß die Tötung unmittelbar darauf

court oder *Champignole* zeigt dies ganz unmittelbar. Der schmachvolle Angriff auf Gautiers *vallez* wird in der Quelle nicht ohne Grund durch das in seinem Bedeutungsumfang in modernen Sprachen kaum wiederzugebende *vilener* bezeichnet: Es umschließt alle Facetten des Entehrens einschließlich der Konnotation sozialer Rangminderung⁵¹. Eine solche tätliche Beleidigung rechtfertigt, ja erfordert eine umgehende Antwort. Gautier verweist denn auch darauf, daß er für die im Zorn befohlene Rache beim König auf jeden Fall Verständnis, wenn nicht Zustimmung zu finden erwartet habe⁵². Wenn er, wie in derselben Quelle angegeben, gleichwohl Reue bekundet, dann weniger wegen der Vergeltung an sich als – vielleicht – wegen der Art ihrer Durchführung. Im Gegensatz zu anderen Gewaltformen kann die Verstümmelung nach zeitgenössischen Maßstäben als grausam begriffen werden; sie paßt dann nicht ins Bild einer ehrlichen Vergeltungstat⁵³. Auch die gegen Florenz gerichteten Repressalien, die Phil-

erfolgt sein. Er präzisiert zudem, daß die Schändung einer Tochter oder Schwester (trotz vorher erteilten Umgangsverbots) keinen entsprechenden Entschuldigungsgrund liefert, vgl. *ibd.*, §§ 933 f., S. 472 f.

51 Vgl. Tobler-Lommatzsch, *Altfranzösisches Wörterbuch*. Edition électronique conçue et réalisée par Peter Blumenthal et Achim Stein, Artikel „vilener“ (Sp. 482–484); Artikel „vilain“ (Sp. 468–476). Die Wortfamilie ‚vil‘ (von lat. ‚vilis‘: geringwertig, verächtlich) weist infolge der semantischen wie phonetischen Nähe zur Wortfamilie ‚vilain‘ (von ‚*villanus‘: Dorfbewohner, Person gemeinen Standes) eine starke soziale Konnotation auf.

52 Vgl. oben Kapitel 2.2.2, S. 67, Anmerkung 43.

53 Vgl. Gauvard, *Violence et ordre public*, S. 279. Auf der Grundlage ihrer umfangreichen Arbeiten zur Gewalt in der spätmittelalterlichen französischen Gesellschaft geht die Autorin davon aus, daß die gesellschaftliche Akzeptanz von Vergeltungsgewalt an die Beobachtung gewisser Grenzen geknüpft war: „Le contenu de la violence doit aussi être soumis à certaines limites. Des gestes violents portent à des excès condamnables, tels le fait de crever les yeux de l’adversaire ou de ‚trainer‘ les femmes de la partie adverse sur un fumier, de les défigurer et de les violer (...). L’acte violent devenu hors normes (...) dépasse alors un seuil de tolérance qui le fait basculer dans la gratuité, dans la cruauté (...)“. In ähnliche Richtung vgl. auch Mauntel, *Gewalt in Wort und Tat*, S. 260, 306–308. Bei der Darstellung von Morden beklagen die Chronisten oft weniger das Faktum der Gewalttat an sich als vielmehr die grausame Verstümmelung der Leichname: „Grausamkeit und Unmenschlichkeit scheinen in den Augen der Zeitgenossen nicht so sehr durch die Todesart an sich bedingt gewesen zu sein. Das (...) Ertränken von Gegnern (...) wurde nie explizit als unmenschlich oder grausam benannt. (...) Grausam hingegen war es, den Körper des [toten, G. J.] Gegners mutwillig zu entstellen“ (vgl. *ibd.*, S. 370). Der Verfasser setzt diese Beobachtung in Bezug zu den Forschungen von Danielle Westerhof, *Death and the noble body*, die die hohe Bedeutung des unversehrten Körpers in der englischen Adelskultur des Spätmittelalters betont. In spätmittelalterlichen deutschen Städten trifft das Abschneiden der Nase, insbesondere als Vergeltung für sexuelle Untreue, dagegen oft auf das Verständnis der Obrigkeiten, vgl. Groebner, *Ungestalten*, S. 74. Zum mittelalterlichen Umgang mit dem Konzept der Grausamkeit vgl. allgemein Baraz, *Medieval cruelty*; für die hier interessierende Frage bietet die Arbeit indes keine Aufschlüsse. – Eine andere Deutung von Gautiers Reuebekenntnis, die die Usurpation obrigkeitlicher Strafrechte in den Fokus rückt, ist an dieser Stelle wenig wahrscheinlich: Zwar kennt Du Canges *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, éd. augm., Niort 1883–1887, t. 3, col. 063b, s. v. ‚denasatus‘, den Strafcharakter des Abschneidens der Nase, doch beschränken sich die angeführten Belege mit einer Ausnahme auf frühmittelalterliche Rechtsquellen. Die dort ebenfalls zitierten avienonesischen Statuten von 1243 hingegen bestimmen das

ipp VI. dem Herzog gewährt, schließen neben der Tötung die Verstümmelung daher ausdrücklich aus⁵⁴.

Die Berufung auf den Schutz der Ehre ist im späten Mittelalter weder Ausflucht, noch stellt sie ein Spezifikum adeligen Handelns dar. Wie Claude Gauvards umfassende Analyse späterer Gerichtsakten und Remissionen gezeigt hat, bildet dasselbe Argument vielfach die Grundlage der Gnadengesuche, die adlige wie nicht-adlige Petenten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an den König richten. Auch sie rechtfertigen ihre Taten damit, daß sie durch die verbalen oder tätlichen Beleidigungen ihrer Gegner gewissermaßen zur Notwehr gezwungen worden sind⁵⁵.

Man kann die Bedeutung des Ehrdiskurses für die Interpretation der hier behandelten Remissionsbriefe daher kaum überschätzen. Er stellt gewissermaßen die Folie dar, vor der die Zeitgenossen – und nicht zuletzt König Philipp – auch in anderen Fällen Gautiers Beteuerungen verstehen, er habe sich nichts zuschulden kommen lassen. Wir müssen diesen Diskurs daher auch dort berücksichtigen, wo die Quellen auf den ersten Blick einen anderen Aspekt hervorheben. Hinsichtlich des Überfalls auf Jaque Sauvin beleuchtet die auf der Rechtfertigungserzählung des Herzogs beruhende Remission (C) vom 26. November 1348 vor allem die finanzielle Seite. Diese Tatsache scheint zunächst die Behauptungen über die Geldgier des Herzogs zu bestätigen, die sich in den florentinischen Quellen und der Historiographie des 19. Jahrhunderts finden⁵⁶. Daß die finanziellen Transaktionen und Übereinkünfte zwischen Jaque und Gautier so genau aufgelistet werden, ist allerdings in erster Linie der spezifischen Funktion des Remissionsbriefes geschuldet: Wenn der König das Vorgehen des Herzogs im Nachhinein gutheißen soll, kann dies nur auf der Grundlage einer genauen Beschreibung der rechtlich relevanten Vorgänge geschehen. Daher wird man kaum sagen dürfen, daß Gautiers Angriff auf den florentinischen Kauf-

Abschneiden von Nase und Lippen ausdrücklich als Strafe für die absichtliche Heranziehung falscher Zeugen vor Gericht.

- 54 Vgl. AN JJ 80, fol. 365v-366r: : *Mandamus vobis (...) quod dictum ducem vel eius gentes et adiutores in ditorum Florentinorum bonorum suorum <et et> ubi inveniri poterint capcione detentione // spoliatione prout sibi visum fuerit – dum tamen ad mortem sive membri mutilacionem minime procedatur – jus suum persequendo contra ipsos nullatenus impediatis*. Edition desselben Mandats nach dem Florentiner Eingangsregister bei Paoli, *Nuovi documenti intorno a Gualtieri VI signore di Firenze*, S. 37–38.
- 55 Vgl. Gauvard, *Violence et ordre public*, S. 275: „La description des crimes remis montre que le roi accorde en priorité sa grâce aux auteurs d’homicides commis pour l’honneur – rappelons qu’il s’agit de 57% des cas remis pour le règne de Charles VI (1380–1422) –, c’est-à-dire à l’issue d’altercations qui mettent en cause la *fama* des individus agressés par des gestes ou par des paroles injurieuses. L’existence de ces lettres de rémission, qui connaissent une véritable inflation entre 1350 et 1450, tend à montrer que le roi ne condamne pas la violence mais qu’il la loue en accordant facilement sa grâce à ceux qui se sont vengés de leur agresseur en le tuant. Il s’agit d’un ‚beau fait‘ et la lettre se construit de façon à montrer que la victime était en fait l’agresseur réel, puisqu’il avait attaqué la réputation du suppliant. Cette construction du discours tend à démontrer que l’homicide n’est finalement pas le crime le plus important puisqu’il est la riposte nécessaire à la diffamation“.
- 56 Vgl. Reumont, *Herzog von Athen*, hier S. 40 f., 44, 54, 67; E. Sestan, Artikel „Brienne, Gualtieri di, (VI.)“, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. XIV, Rom 1972, S. 237–249, hier S. 244.

mann vor allem von ökonomischen Motiven geleitet war, zumal der bloße Hinweis auf die Lösegeldleistung noch keine Rechtfertigung für Gautiers Tat darstellt. Vielmehr ist es die Bereitwilligkeit des Kaufmanns, sich auf eine Komposition, einen gütlichen Ausgleich einzulassen, die den Vorgang als Element eines ehrlichen „Krieges“ erscheinen läßt. Dabei soll die erhaltene Geldzahlung den Herzog zweifellos für materielle Verluste entschädigen, die er im Zusammenhang mit seiner Vertreibung aus Florenz erlitten hat. Aber sie dient zumindest ebenso sehr der moralischen Genugtuung für die damit verbundene Ehrverletzung. Anders als die vermeintlich nüchterne Moderne haben mittelalterliche Gesellschaften viel geringere Vorbehalte, Sozialprestige und persönliche Ehre in finanzielles Kapital zu konvertieren – auch und gerade dann, wenn die Ehrverletzung so tief geht wie im Fall von Gautiers Konflikt mit Florenz. Durch die Vertreibung und ihre Umstände ist dieser im Kern seines adligen Selbstverständnisses getroffen worden. Er, der Herzog, war von Handwerkern und Kaufleuten wie Jaque Sauvin tagelang im Palazzo Vecchio belagert worden. Als Voraussetzung seines Abzuges hatten die Florentiner die Preisgabe mehrerer Vertrauter gefordert, und seine Söldner hatten ihn schließlich gezwungen, diese Bedingung anzunehmen und vor der offenbar lange unterschätzten Revolte zu kapitulieren⁵⁷. Trotz aller Bemühungen war es ihm seither weder gelungen, den Schlag zu erwidern noch von der Kommune Genugtuung erhalten⁵⁸.

Wie sehr die Zeitgenossen diese Ereignisse vom Standpunkt der Ehre aus betrachten, zeigt das Beispiel der rasch reagierenden päpstlichen Diplomatie. Bereits am 7. August 1343 – weniger als zwei Wochen nach Ausbruch der Revolte – interveniert Clemens VI. bei den Häuptionern der Zünfte (*artes*), dem Bischof und der Kommune zugunsten Gautiers; als ehemaliger französischer Prälat ist der Papst dem Königreich und seiner Adelswelt eng verbunden. In Anerkennung der Sachlage verzichtet er gleichwohl darauf, die Wiedereinsetzung des Herzogs in sein Amt als Signore zu verlangen. Aber er fordert die Adressaten seiner Schreiben nachdrücklich auf, „voll und ganz für die ehrenhafte und geziemende Freilassung des Herzogs und seiner Umgebung“ zu sorgen (*hortamur ... quatenus ... prefatum duces nobiles et familiares predictos ... liberari decenter et honeste penitus procuretis*), und tadelt die „schrecklichen und ungezügelten Übergriffe“ der Aufständischen (*terribilibus et irrefrenatis insultibus insurgentes*)⁵⁹. Zugleich betont er die negativen Folgen „für Ehre und Vorteil“ der Florentiner, die ihre bisherige,

57 Vgl. zum vor allem von den städtischen Oberschichten getragenen Aufstand gegen Gautier Franco Cardini, Artikel „Brienne, Gautier VI.“, in: *LexMA II*, Sp. 687f.; Reumont, Herzog von Athen, S. 54–60.

58 Zur Wahrnehmung dieser Bemühungen am französischen Hof sowie zur florentinischen Ablehnung eines Ausgleichs mit Gautier und der hinhaltenden Verhandlungstaktik gegenüber dem französischen Rat vgl. die oben bereits zitierte Urkunde Philipps VI. vom 16. 06. 1346, AN JJ 80, fol. 365v: *Ipsi pacis pulcritudinem contempnentes (...) intimacionem nostram predictam quasi habentes pro derisu (...) propter s(uam) maliciam aut negligenciam*.

59 Vgl. Guerrieri, *Nuovi documenti intorno a Gualtieri VI di Brienne*, S. 304f. (Schreiben Clemens VI. vom 7. August 1343 an die *Priores artium*; zwei größtenteils gleichlautende Schreiben an die Kommune und Angelo Acciaiuoli, Bischof von Florenz, unter demselben Datum).

gleichsam infame Behandlung des Herzogs nach sich ziehen könne⁶⁰. Und auch König Philipp wirft den Florentinern im Dezember desselben Jahres nicht nur zahlreiche *crimina enormia*⁶¹ gegen Person, Stand und Leute des Herzogs vor – tatsächlich hätten sie ihn und seine Leute *cum maximo vituperio* gänzlich geplündert und ausgeraubt und elend aus der Stadt gejagt –, sondern hebt zugleich die „unerträgliche Schmach“ hervor, die damit verbunden gewesen sei⁶².

Die Ubiquität des Ehrdiskurses erklärt, warum Gautier in den beiden bislang betrachteten Fällen die Vorwürfe des Procureurs in der Sache eingestehen und dennoch gegenüber dem König seine Unschuld beteuern kann. Wenn der Herzog in seiner Ehre angegriffen wurde – wir haben gesehen, daß Philipp VI. diesen Punkt ausgesprochen ernst nimmt – dann ist die Vergeltung prinzipiell gerechtfertigt. Allen Einwendungen seines Prokurators zum Trotz betrachtet der König Gautiers Vorgehen daher auch nicht als Mißachtung seiner Majestät, obwohl dessen Maßnahmen auf einen Bruch des königlichen Geleits hinauslaufen. Als Garant einer Gesellschaftsordnung, in der die Ehre konstitutive Bedeutung besitzt, zögert der König nicht, deren Verteidigung durch seine königliche Gnade zu sanktionieren⁶³.

Die juristischen Kategorien, deren sich die königlichen Amtsträger bedienen, und die auf dem Konzept der Ehre basierenden Rechtfertigungen Gautiers gehören zwei verschiedenen, in vielen Bereichen inkommensurablen Diskursen an. Gleichwohl resultiert die Schärfe des Konfliktes und die Hartnäckigkeit, mit der der königliche Prokurator seine Klagen gegen den Herzog verfolgt, gewiß nicht aus dem Unverständnis, mit dem der Jurist den Regeln einer ehrbasierten Gesellschaft gegenübersteht: Auch er selbst lebt ja inmitten dieser Gesellschaft und orientiert sich an ihren Ansprüchen. In seinem Bestreben, den königlichen

60 Vgl. *ibd.*, S. 304: *Cum autem hec que, non solum propter ducem predictum, sed propter vestrum et eiusdem Civitatis honorem et comodum, nobis redduntur admodum displicibilia et infesta, possent preter infamiam Civitatis ejusdem mercatoribus et aliis florentinis, qui pro suis mercaturis et negociis ad Francie partes et diversas alias, in quibus sunt multi nobiles et potentes de alta et generosa progenie Ducis predicti, affere innumera dispendia et periculosa discrimina, (...) universitatem vestram rogamus et hortamur...* Die *infamia*, die mit der unehrenhaften Behandlung des Herzogs einhergeht, erscheint in der Formulierung der päpstlichen Kanzlei gegen deren Urheber gewendet. – Die Proteste gegen die unehrenhafte Behandlung fruchteten übrigens nicht; im Gegenteil ließen Gautiers Gegner nach dessen Vertreibung die Fassade des Palazzo del Bargello mit einem Schandbild versehen, das in Teilen bis ins 16. Jahrhundert erhalten blieb, vgl. Edgerton, *Pictures and Punishment*, S. 78–85; Groebner, *Ungestalten*, S. 53; Reumont, *Herzog von Athen*, S. 72 f.

61 Zur immer wieder evozierten Kategorie der *enormitas* in juristischen sowie theologischen Zusammenhängen vgl. die knappe Zusammenfassung einschlägiger Forschungsergebnisse bei Théry, *Enormia*, S. 535–537.

62 Vgl. Desjardins, *Relations diplomatiques de la France avec la Toscane*, Bd. 1, S. 18 f.: *Populus et Commune civitatis [Florentie] (...) consanguineum meum (...) una cum ejus gentibus, rebus et bonis suis omnibus spoliatis et depredatis, cum vituperio maximo, miserabiliter et in magnis periculis expulerint, innumeralia vel quidem alia delicta et crimina enormia in ipsius ducis personam, statum et gentes, ac eorum bona tunc temporis committendo, in dicti consanguinei nostri ac gentium suarum dedecus intollerabile, damnumque maximum et quasi irreparabile, ac etiam lexionem enormem.*

63 Zur Rolle des Königs als Verteidiger einer ehrbasierten Gesellschaftsordnung vgl. Gauvard, *Violence et ordre public*, S. 273–276; ead., *Gouvernement par la grâce*, S. 385 f.

Gnadenerweis für Gautier zu verhindern, argumentiert der Procureur daher nicht mit der juristischen Bedeutungslosigkeit des Ehrdiskurses – was angesichts des hohen Einflusses, den Ehrerwägungen nicht nur auf die Entscheidungen des Königs, sondern auch auf die Urteilspraxis seiner Gerichte haben, auch kaum überzeugend wäre⁶⁴. Vielmehr bemüht er sich, die auf diesem Diskurs aufbauenden Rechtfertigungen des Herzogs konsequent zu dekonstruieren. Daher erwähnt er im Bericht über die Mißhandlung der Leute von Lassicourt bzw. *Champignole* ausdrücklich den herrschaftlichen Galgen von Brienne, der in Gautiers eigener Darstellung keine Rolle gespielt hatte⁶⁵. Daß die Vergeltung ausgerechnet an diesem Ort vollzogen worden sei, suggeriert, daß Gautiers Handlungen weniger auf die Wiederherstellung verletzter Ehre als vielmehr auf die Usurpation von Gerichtsrechten abzielten: Am Galgen wird gerichtet, nicht gerächt.

Noch deutlicher tritt die Dekonstruktionsabsicht bei der Darstellung von Gautiers Angriff auf Jaque Sauvin zutage. Hier sät der königliche Prokurator systematisch Zweifel an der ‚Ehrlichkeit‘ des herzoglichen Vorgehens gegen den Florentiner Kaufmann. Gautiers Rechtfertigung, er führe Krieg gegen Florenz, betrachtet er offenbar als vorgeschoben, zumindest aber als juristisch nicht haltbar, und betont dementsprechend die *mauvaistié* des herzoglichen Vorgehens⁶⁶. Der im ältesten einschlägigen Remissionsbrief enthaltene Hinweis auf Schuldforderungen gegen den Herzog, die Jaque zusätzlich zum Lösegeld habe zurückgeben müssen, ist offenkundig geeignet, Gautiers Darlegungen zu konterkarieren⁶⁷. Wenn Gautier und Jaque in einem Kreditverhältnis standen, so paßt dies schlecht zu der Behauptung, daß letzterer infolge eines ehrlichen Krieges zwischen dem Herzog und den Florentinern gefangengenommen worden sei. In den späteren Remissionen, die sich stärker an der Darstellung des Procureur orientieren, wird der Konflikt mit den Florentinern nicht mehr thematisiert⁶⁸; dort fehlt – weil überflüssig – dann auch der Verweis auf die erzwungene Abtretung von Schuldforderungen.

Zweifel sät der Prokurator auch an Gautiers Behauptung, er bzw. seine Leute hätten bei der gütlichen Einigung mit Jaque Sauvin guten Glaubens und im Vertrauen auf eine entsprechende Erlaubnis des königlichen Rates gehandelt⁶⁹.

64 Zur Bedeutung, die der Wiederherstellung der Ehre der geschädigten Partei insbesondere im Gerichtsverfahren zukommt, vgl. Gauvard, *Jugement entre norme et pratique*.

65 AN JJ 77, fol. 251v (A); AN JJ 77, 251r (D); AN JJ 68, fol. 502r (F) (vgl. oben Kapitel 2.2.2, S. 67).

66 Vgl. AN JJ 68, fol. 502r (F): *le fist prendre en agait apense et par roberie faite aus champs ou au bois*.

67 AN JJ 77, fol. 251r (A) (vgl. oben Kapitel 2.2.1, S. 61, Anm. 20).

68 Die ältere Remission D (AN JJ 77, fol. 251r) enthält neben dem Transsumpt von C, das Gautiers ursprünglicher Darstellung verpflichtet ist, immerhin noch eine Andeutung dieser Rechtfertigung: (...) *Saumin Jaque espicier demourant a troies que ledit cousin fist prendre (...) pour ce quil le disoit florentin et fust surpris en roberie et en mauvaistié aux champs ou au bois*.

69 AN JJ 77, fol. 219v (C) (vgl. oben Kapitel 2.2.1, S. 64 f., Anm. 35). Daß königliche Gerichte bis hin zum Parlament die Parteien zum Abschluß gütlicher Einigungen auffordern, ist gängige Praxis, vgl. Gauvard, *Entre norme et pratique*, S. 34 f.: „Le Parlement peut aussi inciter aux transactions qui sont placées sous son égide, y compris pour les crimes graves comme le viol, la rupture de sauvegarde, les coups et les injures. En principe, les crimes de sang sont exclus de ces transactions

Das Einlager des Florentiner Kaufmanns in Jean Bonnets Haus in Troyes, das in Gautiers Darstellung wohl vor allem dazu dient, Jaques Bereitwilligkeit zum Abschluß einer Komposition zu unterstreichen, erscheint aus dieser Perspektive vielmehr als ein Versuch, den Befehl zur Überstellung des Kaufmannes in königlichen Gewahrsam zu umgehen. Obwohl der Herzog wie auch sein Amtmann das betreffende Mandat kannten, hätten sie ihren Gefangenen zunächst von einem Gefängnis ins nächste verlegt und schließlich formal freigelassen – freilich nur, um ihn in Troyes *en prison privee* weiterhin festzuhalten⁷⁰. Folgt man der Auffassung des Procureur, so haben Gautier de Brienne und seine Leute mit der Verlegung des Jaque Sauvin nach Troyes den Befehl des königlichen Rates in besonders dreister Weise mißachtet.

Die übrigen Vorwürfe, mit denen die Ehrlichkeit des Brienneschen Vorgehens in Zweifel gezogen werden soll, gehören demgegenüber zum Standardrepertoire eines mittelalterlichen Klägers. Wenn der königliche Prokurator auf den geplanten Charakter von Gautiers Angriff *en aguet apense* hinweist, so verwendet er eine Argumentation, mit der man in anderen Zusammenhängen die Begnadigung eines Totschlägers, der seine verletzte Ehre gerächt hatte, verhindern konnte⁷¹. Im Kontext eines fehdeähnlichen Konfliktes ist dieser Vorwurf indes kaum stichhaltig: Daß Gautier die ihm gewährten Repressalienrechte zielgerichtet und sozusagen mit Vorsatz ausübt, versteht sich von selbst.

Alle argumentativen Anstrengungen des königlichen Prokurators stoßen letztlich ins Leere. Philipp VI. ist von Anfang an entschlossen, die tatsächlichen oder vorgeblichen Verbrechen Gautiers und seines Amtmannes zu pardonieren. Wir haben bereits gesehen, daß der Herzog von Athen für den Angriff auf Jaque Sauvin und die Verstümmelung der Einwohner von Lassicourt oder *Champignole* zwischen 1345 und 1349 sukzessive nicht weniger als sechs Lettres de rémission erwirkt. Wenn die königlichen Juristen die Anklagen dennoch wieder und wieder aufgreifen, so liegt dies gewiß nicht nur an ihrem Amtsethos: Ihre Hartnäckigkeit beruht nicht allein auf dem Streben, dem von Gautier mit Füßen getretenen Recht wieder Geltung zu verschaffen. Die Wurzeln des Konfliktes reichen tiefer.

que permet le Parlement criminel, ainsi que le précise l'ordonnance de réforme de 1357. En fait, on les trouve dans les registres des accords autorisés par le Parlement, de façon plus ou moins couverte, jusqu'au cœur du XVe siècle.

70 AN JJ 68, fol. 502r (F): *et le fist mener en ses prisons et translater de prison en autre (...) et depuis le rensonna et fu mene en la maison du dit bailli comme en prison privee et la jut et puis le fist obligier le dit bailli envers notre dit cousin et (...) passa le dit saumin pour paour de ladite prison et si estoit le dit prisonnier en notre main et en estoit faite certaine ordenance par nos genz contre laquele le dit notre Cousin et son bailli qui la savoient firent les choses dessus dites.*

71 Vgl. Gauvard, De grace especial, S. 68, hier im Blick auf das frühe 15. Jahrhundert: „Au début du XVe siècle, la préméditation du crime, l'aguet apensé, apparaît comme une clause suffisante de non recevabilité. Tout crime commis ainsi devrait échapper à la grace royale. La partie adverse peut donc avoir intérêt à le faire préciser“.

2.4 Der Konflikt: Feodalgewalt und königliche Verwaltung

Bis 1349 lassen sich die Auseinandersetzungen zwischen Gautier de Brienne und den königlichen Amtsträgern in der Champagne allein anhand der beiden bisher behandelten Streitfälle fassen. Beide eignen sich aufgrund ihrer Prägnanz besonders gut dazu, Klagen gegen den Herzog zu führen. Die Verstümmelung der Einwohner von Lassicourt bzw. *Champignole* zeichnet sich auch nach mittelalterlichen Maßstäben durch ihre Grausamkeit aus⁷², während der Angriff auf den Florentiner Kaufmann Jaque Sauvin eine überregionale politische und wirtschaftliche Bedeutung besitzt, was nicht zuletzt in der Befassung des königlichen Rates mit dieser Angelegenheit zum Ausdruck kommt⁷³. Es liegt daher nahe, im Aufgriff dieser beiden Einzelfälle eine bewußte Strategie der Konfliktführung seitens der königlichen Amtsträger zu sehen.

Der Schlüssel zum Verständnis der Auseinandersetzung liegt indes in den weniger außergewöhnlichen Vorwürfen, die allein in den letzten beiden Remissionsbriefen vom Oktober 1349 begegnen. Es handelt sich dabei um eine große Zahl kleinerer und größerer, bisweilen summarisch zusammengefaßter Tatbestände, die dem Herzog und seinem Amtmann Jean Bonnet zur Last gelegt werden. Sie spiegeln gewissermaßen die alltäglichen Konflikte lokaler Herrschaftsträger im sich verfestigenden monarchischen Staat wider.

Die lange Liste der Anklagen beginnt mit dem tätlichen Angriff auf den Prior von Ramerupt, der durch Jean Bonnet gefangengenommen, auf entehrende Weise (*vilenement*) geschlagen, eines Maßes Salz beraubt und durch weitere *exces* geschädigt worden sei, obwohl sein Konvent unter königlicher Sauvegarde stand⁷⁴. Der Übergriff auf das inmitten Briennescher Hausgüter gelegene Priorat⁷⁵ stellt neben den oben behandelten Fällen den einzigen konkreten Tatvorwurf dar, der auch außerhalb der Remissionsbriefe E und F belegt ist, da Gautier de Brienne, Jean Bonnet sowie weitere Leute des Grafen durch den Prior vor das Parlement de Paris zitiert worden waren. Da der Prior zum anberaumten Termin indes nicht erschien, wurden die Beklagten unter Abwälzung der Ladungskosten auf diesen wieder entlassen, ohne daß es zum Prozeß kam⁷⁶.

Ein ähnlicher Vorwurf betrifft die gewaltsame Eintreibung einer Schuldforderung gegen Jean *Crolebois*, den Archidiakon von Troyes, durch die Beschlagnahme und den Verkauf von Gütern des dortigen Kathedrankapitels. Da zwi-

72 Vgl. oben Kapitel 2.3, S. 70, Anm. 53.

73 Vgl. oben Kapitel 2.2.1, S. 64f.

74 AN JJ 68, fol. 502r (F): *Derrech[ief] dist notre dit procureur que le dit bailli de briene avoit pris ou fait prendre le prieur de Rameru, batu vilene, mis en prison, pris mesures de sel dont il estoit en saisine et possession et fait plusieurs autres exces en enfreignant notre sauve garde et proteccion en [laquelle] estoit le dit prieur et son dit prioure.*

75 Der Konvent von Ramerupt ist ein Priorat der in der Touraine gelegenen Benediktinerabtei Marmoutiers, vgl. Michel Bur, Artikel „Ramerupt“, in: LexMA 7, Sp. 1058f., sowie AN X^{1A} 7, fol. 189v; der Ort selber fiel im Jahre 1126 nach dem Aussterben der Grafen von Ramerupt an eine Linie der Grafen von Brienne, vgl. Michel Bur, Artikel „Arcis-sur-Aube“, in: LexMA 1, Sp. 911.

76 Vgl. AN X^{1A} 7, fol. 189v; vgl. dazu auch unten Kapitel 2.5.2, S. 98–100.

schen Jean Bonnet und dem Kapitel Feindschaft bestand, sei dabei zudem ein unverhältnismäßig großer Schaden entstanden.⁷⁷ Eine vergleichbare, aber größer angelegte Aktion stellt der Angriff auf Lhuître dar. Obwohl dieser Ort Gautier in keiner Weise untertan sei, habe Jean Bonnet mit einer großen Anzahl Bewaffneter dessen noch grüne Getreidefelder geplündert⁷⁸. Beide Male sei dabei die königliche Sauvegarde mißachtet worden. Im Falle Lhuîtres kommt erschwerend hinzu, daß der Angriff „während einer Zeit erfolgte, in der das Waffentragen verboten war“: Wenn die französischen Könige ‚öffentliche‘ Kriege führen, sind die prinzipiell zulässigen sogenannten Privatkriege regelmäßig untersagt⁷⁹.

Weitere Übergriffe richteten sich unmittelbar gegen königliche Amtsträger und insbesondere deren Sergents. Letzere erfüllen polizeiliche Aufgaben, nehmen Verhaftungen, Pfändungen und Konfiskationen vor; sie verankern allgemein gesprochen die königliche Verwaltungstätigkeit in der Fläche⁸⁰. Dem Procureur zufolge hat Gautiers Amtmann auf dem Gebiet der Brienneschen Herrschaften durch allgemeinen Ausruf verboten (*fist crier et deffendre*), den Anordnungen des königlichen Prévôts von Troyes irgend Folge zu leisten. Den Sergents dieses Beamten habe er zugleich untersagt, mit dem königlichen Siegel versehene Mandate oder Schuldtitel zu exekutieren⁸¹. Darüber hinaus hätten Gautier de Brienne und Jean Bonnet auch die *Maieurs* ‚de hors‘ (*de foris*) der

77 Vgl. AN JJ 68, fol. 502v: *Sous lombre dune cession (...) dune debte en quoi li estoit tenu (...) feu maistre Jehan crolebois arcediacre de troies notre dit cousin et son dit bailli a tort et sanz cognoissance de cause et en enfraignant notre sauve garde (...) firent prendre saisir empeescher et vendre plusieurs des biens de la dite eglise et firent moult de dommage a icelle par la hayne que avoit a icelli chapistre le dit bailli de briene.*

78 Vgl. AN JJ 68, 502v: *Le dit bailli de briene ou temps que armes estoient defendues estoit ale a grant foison de gens darmes sur les habitans de luistre et leurs biens qui en riens nestoient subges ne justiciables de notre dit cousin et qui estoient en notre sauve garde mis par notre bailli de troies, et par force et violence fist cuillir lever et emporter les blez dez diz de luistre touz verz.*

79 Zu den königlichen Bemühungen um die Regulierung des Privatkrieges seit dem späten 13. Jahrhundert vgl. den Überblick von Cazelles, *Réglementation royale*, S. 538–544; Kaeuper, *War, Justice, and Public Order*, S. 225–260, mit besonderer Berücksichtigung der Regierung Ludwigs IX. (1226–1270), Philipps IV. (1285–1214) und Philipps V. (1318–1322), und Firnhaber-Baker, *King's Order*, S. 20–25, sowie jüngst ead., *Violence and the State*. Zu diesen und weiteren Ansätzen vgl. unten ausführlicher Kapitel 3.1.1, S. 109–112.

80 Die Bezeichnung *Sergent* leitet sich vom lateinischen *Serviens*, ‚Dienender‘, ab und bezeichnet im französischen Mittelalter ganz unterschiedliche Dienstverhältnisse; neben den Amtsdienern der königlichen Gerichte, Baillis und Prévôts begegnen Sergents auch in der feodalen Domänialverwaltung und als professionelle Söldner in verschiedenen Heeren, vgl. Élisabeth Lalou, Artikel „Sergent“, in: *LexMA* 7, Sp. 1784f. Mediävistische Studien zum Amt des königlichen Sergents gibt es kaum, vgl. Hamel, *Être sergent du roi*, S. 56: „Parmi tous ces officiers [du roi], les sergents sont ceux que l'on connaît sans doute le moins bien (...) parce qu'ils n'ont pas eu l'attrait de leurs supérieurs pour les historiens des institutions“; Toueille, *Sergents du Châtelet*, S. 69, Anmerkung 2: „Hormis dans le remarquable travail de Bernard Guenée sur les gens de justice (...), les sergents n'apparaissent le plus souvent que de manière subsidiaire“.

81 AN JJ 68, fol. 502r: *Derechief dist notre dit procureur que iceli bailli avoit fait crier et defendre en la terre de notre dit cousin que noz sergens ny meiss(ent) noz seillez a execution et que len ny obeist point ne a noz prevoz de troies.* Der Zusammenhang legt nahe, daß es sich bei den unspezifizierten „seillez“ um Mandate des genannten Prévôt oder vielleicht auch Schuldverschreibungen handelt, die unter dem Siegel der Prévôté von Troyes abgefaßt waren.

Prévôté von Troyes und ihre Sergents daran gehindert, die Grafschaft Brienne zu betreten, dort Recht zu sprechen und Gerichtsentscheide zu vollstrecken, wie sie es von alters her gewohnt gewesen seien. Der König habe dadurch Untertanen sowie Einkünfte von mehr als 800 Pfund *tournois* verloren⁸². Die Usurpation dieser und anderer Rechte sei durch einen königlichen Sonderkommissar namens *Boileau* gedeckt worden, dessen Bestallung von den Beschuldigten in betrügerischer Absicht allein zu diesem Zweck erreicht worden sei⁸³.

Neben diesen allgemeinen Vorwürfen verzeichnet der Procureur eine Reihe konkreter Übergriffe auf königliche Sergents. In Ramerupt habe Jean Bonnet den Sergent Guiot de Gran gefangengesetzt und ihm gegen seinen Willen das Mandat des zuständigen Baillis fortgenommen⁸⁴, das entsprechend der oft wiederholten Ordonnanz Philipps IV. die Voraussetzung für jegliche Tätigkeit königlicher Sergents in den Gebieten feudaler Hochgerichtsinhaber darstellte⁸⁵. Jean Esmere widerfuhr dem Procureur zufolge Ähnliches. Als er im Auftrag des Bailli von Troyes das Vieh zurückforderte, das Gautier de Brienne bei einem Königsbürger⁸⁶ beschlagnahmt hatte, wurde er von zwei Bewaffneten des Her-

82 AN JJ 68, 502r: *Derech[ief] dist notre dit procureur que notre dit cousin et sondit bailli avoient empeeschie et fait ampeescher nos Maieurs de hors de notre prevoste de troies et leurs sergents de aler par la conte de briene, de illec tenir ju[stice] et faire autre exploits et execucion de justice quil y soloient faire ou temps passe par nous et en non de nous, dont nous estions en saisine, possession paisibles quant le dit bailli de Briene fist crier et defendre que len ne obeist a eulz par quoi nous aviens deperdu noz homes et femes et noz iust[es] droiz et en estions deschuez de bien viii.c livres de T(ou)rs.* Die königlichen *maieurs* von Troyes, die in einem Privileg Johanns II. für Gautier de Brienne (JJ 80, fol. 429v-430r, 03.10.1351) explizit als *maiores de foris* bezeichnet werden, sind Reiserichter, die erstinstanzlich in Angelegenheiten champagnischer Königsbürger tätig werden, die nicht in königlichen Städten ansässig sind (daher: *de hors* bzw. *de foris*); vgl. dazu Chabrun, *Bourgeois du roi*, S. 113, sowie unten Kapitel 2.4, besonders S. 85f. Sie sind nicht mit den beiden *magistri/maîtres* bzw. *gardes des foires* zu verwechseln, die mit der Oberaufsicht über die Champagnemessen betraut waren.

83 AN JJ 68, fol. 502r: *Et pour nous defrauder et noz droiz avoient empetre de nous un comissaire especial appelle boileau souz lombre duquel plusieurs de noz hommes et droiz nous estoient osterz et usurpez.*

84 AN JJ 68, fol. 502r: *Le dit bailli de briene arresta ou fist arrester et emprisonner a Rameru un notre sergent appele Grinot de gran qui la estoit alez et faisant certains exploit de par nous par vertu dune commission de notre bailli de troies la quele retint par devers lui le dit bailli de briene contre la volonte de notre dit sergent.*

85 Ordonnanz vom 18. (laut Edition: 23).03.1303 (n.s.), ed. *Ordonnances des roys de France de la troisième race*, Bd. 1, S. 362, § 29. Laut den Bestimmungen der Ordonnanz mußte das betreffende *praeceptum* die Angelegenheit, in der der Sergent tätig war, ausdrücklich benennen. Die Ordonnanz schrieb im übrigen nur fest, was auch zuvor schon gängige Praxis des Königtums gewesen war: Als sich Robert II. von Artois in den 1290er Jahren über die Einmischung königlicher Beamter in seine Apanage beschwerte, instruierte Philipp IV. seine eigenen Baillis in diesem Sinne, vgl. Wood, *French Apanages*, S. 118. – Die Datierung der Edition bezieht die Datumsangabe der Quelle – *die lune post mediam quadragesimam M^oCC^oII^o* – möglicherweise versehentlich auf das Jahr 1338, in welchem Jahr die Ordonnanz Philipps IV. durch Philipp VI. bestätigt wurde und Mittfasten auf den 22.03. fiel; vielleicht lag diese Fassung den Bearbeitern der Ordonnances vor. Der Fehler geht jedenfalls nicht auf die Nichtberücksichtigung des Osterstils zurück (wie die Bearbeiter des *Inventaire analytique* der Register des Trésor des Chartes, Bd. III, 1 (= RTC III, 2301) andeuten); im Jahre 1302 fiel der Sonntag Laetare auf den 01.04.

86 Zum Problem der Königsbürger vgl. unten Kapitel 2.4, S. 82–89.

zogs bedroht und mußte unverrichteter Dinge abziehen⁸⁷. Bisweilen betrieben Gautiers Leute auch nur Obstruktion: So machten Jean Bonnets Stellvertreter und der herzogliche Verwalter von Ramerupt die Eintreibung einer königlichen Schuldforderung durch einen Sergent des Prévôt von Troyes dadurch unmöglich, daß sie jede Unterstützung verweigerten⁸⁸. In zwei weiteren Fällen schließlich beschränkte man sich nicht allein auf Festnahme oder Gewaltandrohung, sondern zerbrach auch die mit dem königlichen Lilienwappen bemalten Stäbe, die die Sergents als Zeichen ihrer Amtsgewalt bei sich führten⁸⁹.

Ebenso wie die Wegnahme der königlichen Mandate diente die Zerstörung der mit dem königlichen Wappen versehenen Amtsstäbe zunächst einmal dazu, den Sergents die Ausführung ihrer Aufträge unmöglich zu machen. Ohne den symbolischen und rechtlichen Nachweis ihrer Amtsbefugnisse konnten sie nicht aktiv werden: Kein Untertan des Königs war verpflichtet, sich ihren Befehlen zu beugen oder sie gar zu unterstützen; niemand konnte belangt werden, wenn er sich ihnen widersetzte. Zugleich aber bildete das Zerbrechen der Sergentenstäbe einen Angriff auf die Majestät des Königs, der hier in seinem Wappen präsent war. Die Träger der königlichen Lilien waren in besonderer Weise in die Rechtssphäre des Königs einbezogen. Trotz ihrer untergeordneten Position stellten sie nicht nur ausführende Organe der Verwaltung dar, sondern reprä-

87 AN JJ 68, fol. 502v: *Notre dit cousin avoit desobei a Jehan esmere notre sergent qui par vertu dune commission de notre dit bailli estoit ale requerir bestes, que notre dit cousin avoit fait prendre dun notre bourgeois et guigna a deux de ses escuiers qui notre dit sergent menacoient et convint quil sen partist pour la paour quil ot sanz ravoir les dites bestes.* Vgl. ibd. einen ähnlichen, von Jean Bonnet verantworteten Fall der Bedrohung eines königlichen Amtsträgers: *A un notre officier qui estoit commis de par nous a faire certain exploit en ladite conte et le sot le dit bailli de briene, iceli bailli li dist imperieusement: Alez sire vous ferez les fors aiels.*

88 AN JJ 68, fol. 502r/v.

89 AN JJ 68, fol. 502r: *Derechief dist notre dit procureur que iceli bailli de briene au contempt et vitupere de nous avoit fait prendre et mener en prison un autre notre sergent apelle perrot louche ou le camus et li avoit defendu quil ne sergentast en ladite comte et [ce] que pis estoit li avoit brisie ou fait brisier sa verge que iceli sergent portoit painte de noz armes. Derechief dist notre dit procureur que a un autre notre sergent, Jehan Lendriz sergent de briene avoit brisie sa verge par le commendement de notre dit cousin et de son bailli ou au moins par leur consentement et lorent agreable le quel notre sergent estoit en la compagnie de notre maire de hors.* – Der Stab – die *verge* bzw. der *bâton de justice* – „machte“ gewissermaßen den Sergent; im (nicht notwendig mit dem Lilienwappen versehenen) Amtstab kondensiert die übertragene Amtsgewalt. Vgl. dazu Telliez, *Per potentiam officii*, S. 519f. : „La verge et la masse [= die beiden nach ihrem Erscheinungsbild benannten Formen des Amtsstabes der Sergents] étaient des instruments symboliques et non des armes (...). Nombre d’attitudes symboliques montrent à quel point l’autorité déléguée se concentre tout entière dans ce bâton de commandement : un sergent ne peut l’arborer hors de sa juridiction sans provoquer un conflit avec le maître des lieux, ceux à qui l’on refuse l’entrée d’un fort jettent leurs verges par-dessus les murailles pour signifier l’aposition de la main royale, on ,renonce à sa verge’ lorsqu’on met de côté ses fonctions officielles pour se battre d’homme à homme, etc. Briser la verge du sergent revient donc à défier frontalement l’autorité dont il est le représentant“. In ikonographischen Darstellungen dominiert der Stab daher neben anderen Attributen; zumindest im Bereich der Prévôté de Paris läßt sich für Sergenten auch die ausdrückliche Verpflichtung nachweisen, einen entsprechenden Stab zu tragen; vgl. dazu Bellanger, *Figure du sergent*, S. 80f.

sentierten mit und in ihren Amtszeichen die ferne und doch allgegenwärtige Person des Königs gegenüber den Untertanen⁹⁰.

Eine solche Deutung liegt implizit der Argumentation des königlichen Prokurators zugrunde, soweit sich diese aus den Remissionsbriefen (E, F) rekonstruieren läßt. Diese reduzieren die gegen Gautier de Brienne erhobenen Vorwürfe ohnehin auf jene Delikte, die sich gegen das Königtum richten: Usurpation königlicher Rechte, Bruch der königlichen Sauvegarde und Angriff auf königliche Amtsträger. Wie schon im Falle der Übergriffe auf Jaque Sauvin und die Einwohner von Lassicourt oder *Champignole* werden Gautiers Taten ausschließlich vom Standpunkt der monarchischen Gewalt aus betrachtet. Verwerflich sind die Übergriffe gegen die Sergents vor allem deshalb, weil sie *au contempt et vitupere de nous* erfolgen – weil sie eine Mißachtung und Schädigung der königlichen Herrschaft darstellen, die man bisweilen mit den Begrifflichkeiten des Majestätsverbrechens gefaßt hat⁹¹. Durch die Zerstörung der Amtstäbe wird die Verwerflichkeit solcher Übergriffe freilich noch gesteigert, wie aus entsprechenden expliziten Kommentaren in den Lettres de rémission hervor-

90 Zur Implementation der Vorstellung, daß der König im Körper seiner Amtsträger repräsentiert sei, in die politische Praxis vgl. Autrand, *Offices et officiers royaux*, S. 301 f.; das Konzept gewinnt in der Verfasserin zufolge seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunehmende Bedeutung. Zu verschiedenen „violences symboliques“ gegen Zeichen der königlichen Herrschaft bzw. des königlichen Schutzes vgl. Telliez, *Per potentiam officii*, S. 518: „La force de ces symboles apparaît tout aussi bien dans les gestes sacrilèges qui portent atteinte aux objets matérialisant la fonction royale. (...) Ce sont d’abord les panonceaux que l’on appose aux portes des maisons en signe de sauvegarde, ou sur les biens mis sous la main du roi. Les ôter, c’est enfreindre la main royale; les abîmer, c’est injurier le roi. L’expression n’est pas une simple métaphore, et la gravité de l’injure se mesure au degré de souillure ou de destruction de l’objet jeté dans la boue, dans la poussière ou au feu“. Zur Auszeichnung städtischer Räume durch vergleichbare Zeichen der Obrigkeiten vgl. Groebner, *Ungestalten*, S. 50f. – Die eindeutige Einordnung der mit solchen Praktiken verbundenen Repräsentationskonzepte in die politischen und juristischen Vorstellungshorizonte der Zeit auf der Grundlage der bisherigen Forschung fällt schwer. Die grundlegende begriffsgeschichtliche Studie von Hasso Hofmann, *Repräsentation*, Berlin 2003, diskutiert Repräsentationskonzepte umfassend aus juristischer und verfassungsrechtlicher, theologisch-philosophischer und politischer Perspektive, behandelt die Frage der gewissermaßen subalternen Repräsentation des Souveräns in der Verwaltungstätigkeit und deren symbolische Umsetzung jedoch nicht. Ein ähnlicher Befund gilt auch für Nederman, *Theory of Political Representation*, S. 41–59. Zur Unterscheidung von „symbolischen Verfahren der Verkörperung“ und „institutionellen Zurechnungsverfahren“ vgl. Stollberg-Rilinger, *Kulturgeschichte des Politischen*. Einleitung, sowie Dartmann, *Repräsentation der Stadtgemeinde*, S. 97, 108.

91 Mit Telliez, *Per potentiam officii*, S. 428–432, besonders S. 430, ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der bloße Angriff auf königliche Amtsträger im 14. Jahrhundert in der Regel nicht als Majestätsverletzung behandelt wird: „Quant à qualifier les violences contre les gens du roi, on s’en tient normalement au bris de sauvegarde, quelle que soit la gravité concrète ou symbolique des faits. Au mieux souligne-t-on que les officiers molestés *représentent* la personne du roi, ou que les faits ont été perpétrés *contre le roi en la personne de plusieurs de ses justiciers et sujets* [Hervorhebung durch den Autor]: on voit que le statut d’officier ne suffit pas à [le] mettre au-dessus du lot (...). En effet, l’incrimination de lèse-majesté pour des torts causés à des officiers repose sur la définition de ceux-ci comme ‘pars corporis regis’. Or, celle-ci ne s’impose au XIV^e siècle que pour les proches conseillers du roi et les gens du Parlement, dépositaires de la justice suprême du souverain“.

geht: Gautiers Amtmann Jean Bonnet hatte einen königlichen Sergent ins Gefängnis werfen und ihm die Ausübung seines Amtes in der Grafschaft Brienne verbieten lassen; und, „was schlimmer war, er hatte den mit unserem Wappen bemalten Stab zerbrochen oder zerbrechen lassen, den dieser trug“⁹². In ähnlicher Weise heben die Lettres de rémission ansonsten nur noch die Lästerungen des Königs hervor, die Jean zur Last gelegt werden. Dieser habe Befehle königlicher Amtsträger oder Berufungen auf die königliche Garde wiederholt mit Schmähworten quitiert: Als etwa ein Einwohner von *Ruilly* sich darauf berief, unter königlichem Schutz (*garde*) zu stehen, „warf der Amtmann von Brienne ihn schmähdlich ins Gefängnis und hielt ihn dort lange fest; und was schlimmer ist, er sagte (...) ihm mit großer Heftigkeit, daß er ihn besser bewachen (*garder*) werde als sein König oder Klepper (*ses rois ne ses ros*), oder: Hol doch deinen König!“⁹³.

Obwohl die letztgenannten Vergehen nur in symbolischen Handlungen und Verbalinjurien bestehen, wiegen sie doch schwerer als alle anderen Vorwürfe: Sie allein nämlich richten sich unmittelbar gegen die in der Person des Königs verkörperte Majestät⁹⁴. Aus der juristisch geprägten Perspektive, die in die Lettres de rémission Eingang gefunden hat, erscheinen Gautier de Brienne und insbesondere sein Amtmann als skrupellose Usurpatoren und Zerstörer der monarchischen Herrschaftsbasis, denen nichts – nicht einmal die Person des Königs –

92 AN JJ 68, fol. 502r: *Iceli bailli de briene au contempt et vitupere de nous avoit fait prendre et mener en prison un autre notre sergent (...) et li avoit defendu quil ne sergentast en ladite comte et que pis estoit li avoit brisie ou fait briser sa verge que iceli sergent portoit painte de noz armes.*

93 AN JJ 68, fol. 502v: *Et pour ce que lun deuls (...) se advoa notre home et en notre garde le dit bailli de briene lenvoia en prison vilement et la le tint et fist tenir longuement et que pis est li dist en le envoiant en la dite prison moult impetueusement quil le garderoit mieulx que ses Rois ne ses Ros ou va querir ton roi; ähnlich fol. 502r (en perseverant de mal en pis avoit respondu icelli bailli ou contempt et vitupere de nous quil nen feroit rien pour Roi ne pour Roq).* Die ehrabschneidende ‚rois ou ros‘ bzw. ‚rois ou roq‘-Formel ist in ähnlichen Zusammenhängen auch anderweitig belegt, vgl. Hoareau-Dodinau, *Dieu et le Roi*, S. 227, Anmerkung 4 (AN JJ 146, fol. 209v: *je ne sais quel roy ne quel roc*). Die Varianz von ‚ros‘ und ‚roc‘ läßt vermuten, daß die betreffende Wortbedeutung (‚Roß‘ bzw. ‚Mähre‘ und ‚Felsstück‘, vgl. Algirdas J. Greimas, *Dictionnaire du moyen français*, Paris 1992, s. v. ‚rosse‘, ‚roc‘, sowie id., *Dictionnaire de l'ancien français*, Paris 1997, s. v. ‚ros‘) weniger im Vordergrund steht als die durch Alliteration hervorgehobene Relativierung der königlichen Würde, die in gänzlich unpassende semantische Zusammenhänge hineingestellt wird.

94 Vergleichbare Verbalinjurien und Angriffe auf Symbole des Königtums begegnen im spätmittelalterlichen französischen Königreich häufiger, als man angesichts der weitgehenden Akzeptanz der monarchischen Herrschaftsordnung vielleicht erwartet hätte, vgl. Kaeuper, *War, Justice, and Public Order*, S. 242. Die mediävistische Forschung hat diese Taten in der Regel als Majestätsverbrechen analysiert, vgl. Hoareau-Dodinau, *Injure au roi*, besonders S. 234; ead., *Dieu et le Roi*, besonders S. 168, 273, zur Gleichsetzung von Verbalinjurie gegen den König und Majestätsverbrechen sowie zur Parallelisierung von Blasphemie und Majestätsverbrechen. Trotz dieser juristischen Aufladung bleibt aber zu konstatieren, daß die „protection renforcée de l'honneur du roi n'a pas empêché ses sujets d'exprimer avec force leur opposition“ – was freilich nicht mit grundsätzlicher Infragestellung der Monarchie zu verwechseln sei (ibid., S. 273). Zur Interpretation von Angriffen auf Symbole des Königtums als *laesio maiestatis* vgl. ibid., S. 227, Anmerkung 2 (mit Angabe einschlägiger Quellenzeugnisse).

heilig ist. Die verschiedenen königlichen Amtsträger fungieren demgegenüber als Bewahrer und Verteidiger der bestehenden Ordnung.

Die Analyse einer letzten Gruppe von Vorwürfen läßt indes erkennen, daß Licht und Schatten weit weniger eindeutig verteilt sind, als es das Zeugnis der Quellen auf den ersten Blick erkennen läßt. Diese Vorwürfe betreffen verschiedene Maßnahmen gegen sogenannte Königsbürger, die Jean Bonnet in Gautiers champagnischen Herrschaften angeordnet hat. Bei diesen ‚Bourgeois du roi‘ handelt es sich um Personen, die aus den Herrschaften lokaler Herrschaftsträger stammen und dort über Besitz verfügen, aber das Bürgerrecht einer königlichen Stadt erworben und ihren früheren Herren die Untertänigkeit aufgekündigt haben (*désaveu*). Sie unterstehen fortan dem Gericht des Königs und werden als persönlich frei betrachtet, da der Eintritt in die ‚Bourgeoisie du roi‘ vom Grundsatz her nur Freien offensteht⁹⁵. Es liegt daher in der Regel nicht im Interesse der jeweiligen Herren, daß sich ihre Untertanen zu Königsbürgern erklären (*s'avouer homme du roi*): Auch wenn der mit dem *aveu* einhergehende persönliche Statuswechsel grundsätzlich nicht mit einer Ablösung der am Grundbesitz haftenden Lasten einhergeht, stellt der Übergang in die ‚Bourgeoisie du roi‘ doch eine Beeinträchtigung der feudalen Herrschaftsrechte dar⁹⁶.

Jean Bonnets Maßnahmen gegen die ‚Bourgeois du roi‘ zielen deshalb darauf ab, die Gautier de Brienne aus diesem Rechtsinstitut erwachsenden Nachteile zu minimieren, seine Untertanen von einem *aveu* als Königsbürger abzuhalten und solche Statusänderungen vielleicht sogar rückgängig zu machen. Zu diesem Zweck fordert er zum einen konsequent alle Abgaben und Frondienste ein, die an den Gütern der Königsbürger hängen (können). Dem Zeugnis der Remissionsbriefe zufolge zitiert Jean mehrere Königsbürger aus *Ruilly* nach Piney und nötigt sie dazu, Zahlungen und Naturalabgaben für den Unterhalt des dortigen gräflichen Schlosses zu leisten. Er reklamiert damit ein klassisches bannherrliches Recht, das aus der Delegation oder Usurpation öffentlicher Zwangsgewalt hergeleitet werden kann⁹⁷. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es fraglich, ob die

95 Vgl. dazu allgemein Albert Rigaudière, Artikel „Königsbürger“, in: LexMA 5, Sp. 1326f. Eine ausführlichere Darstellung der *bourgeoisie du roi* in der Champagne und im übrigen Königreich bietet die alte Dissertation von Chabrun, *Bourgeois du roi*, Paris 1908. Chabruns Arbeit und mehr noch die Betrachtung konkreter Beispiele zeigen indes, daß die dynamischen Realitäten des Königsbürgertums nicht in starre Schemata zu fassen sind.

96 Die *Ordinatio super modo tenendi et faciendi Burgesias regni nostri* vom 18. (Edition: 23.)03.1303 (n.s.) legt fest, daß in Angelegenheiten, die Grundbesitz (*heritaige*) betreffen, das Gericht des jeweiligen Herrn zuständig bleibt, vgl. *Ordonnances*, Bd. I, S. 368, § 8. – Zur (Fehl-)Datierung dieser sowie der zeitgleich ausgestellten allgemeinen Reformordonnanz Philipps IV. durch ihre Editoren vgl. oben Kapitel 2.4, S. 78, Anm. 85.

97 Die mediävistische Forschung hat die Entstehung der auf bann- und grundherrlichen Rechten beruhenden *seigneurie châtelaine* lange Zeit auf die Usurpation ‚öffentlicher‘ Zwangsrechte durch lokale Adlige zurückgeführt, die zeitlich mit einer Krise der königlichen und gräflichen Autorität an der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert koinzidiere, vgl. dazu exemplarisch die Dissertationsschrift des großen französischen Mediävisten Georges Duby, *Société mâconnaise*, besonders S. 155, 161–171. In den letzten Jahrzehnten hat man diese Sicht grundlegend revidiert und insbesondere die Unterscheidung zwischen ‚öffentlichen‘ und ‚privaten‘ Herrschaftsrechten in Zweifel gezogen. Der um das Jahr 1000 herum vermeintlich zu beobachtende Wandel der

unmittelbar dem König unterstehenden Bürger zu einer solchen Abgabe herangezogen werden dürfen. Der königliche Prokurator verneint dies jedenfalls entschieden – ohne freilich mitzuteilen, worauf sich seine Einschätzung gründet⁹⁸. Indes lassen sich die gewohnheitsrechtlich legitimierten Ansprüche adliger Herrschaftsträger im französischen Spätmittelalter kaum auf ein rechtssystematisches Grundgerüst zurückführen. In Ermangelung weiterer Zeugnisse ist heute daher kaum mehr zu entscheiden, ob die betreffende Forderung entsprechend den lokalen *consuetudines* zu Recht bestand oder nicht.

Zum anderen bemüht sich Jean, die Position der Königsbürger so unattraktiv wie möglich zu machen. So habe er diesen die Nutzung von Gewässern, Weiden und anderen Allmenden entweder gänzlich verboten oder mit neuen Abgaben belegt; ganz allgemein seien die ‚Bourgeois du roi‘ zu höheren Grundabgaben genötigt worden als Gautiers eigene Leute, weshalb auch mehrere Bürger dem König ihre Untertänigkeit wieder aufgekündigt hätten⁹⁹. Die Eintreibung dieser strittigen Abgaben erfolgt hier wie auch in anderen Zusammenhängen durch die Pfändung von Vieh oder deren Androhung¹⁰⁰. Den Lettres de rémission zufolge haben die Königsbürger der Grafschaft versucht, solchen Praktiken durch eine Klage vor den Jours de Troyes einen Riegel vorzuschieben. Tatsächlich hätten die königlichen Richter den ‚Bourgeois du roi‘ die Leistung der geforderten Abgaben untersagt und Jean Bonnet die Anwendung entsprechender Zwangsmaßnahmen verboten; doch habe das Verbot keine Wirkung gezeigt¹⁰¹. Schließlich be-

Herrschaftsordnung wird mittlerweile weitgehend auf die gewandelten Tendenzen und Ausdrucksmöglichkeiten der – fast durchgängig von geistlichen Autoren verfassten – Quellen zurückgeführt, vgl. dazu grundlegend Barthélémy, *L’an mil et la paix de Dieu*, S. 82–86; weiterführend Vanderputten, *Monks, Knights*, S. 592 f.

98 Vgl. AN JJ 68, fol. 502v (F): *Derechief dist notre dit procureur que le dit bailli de briene avoit fait venir par devant lui a pigni plusieurs de noz bourgeois demourans a Ruilli les qiex il voloit contraindre a paier et metre es refectons dudit chastel de pugny ou il nestoient de riens tenus.*

99 Vgl. AN JJ 68, fol. 502v (F): *Derrechief disoit notre dit procureur que en la terre de notre dit cousin Il et son dit bailli avoient fait plusieurs impositions et mis servitutes nouveles sur noz hommes et femes de la dite conte et leur h(eri)tages et euls contrains a ce en corps et en biens et defendu a iceulx les eaues les pastures et autres elemens communs (...), et leur avoient fait faire letres obligatoires de paier frestages de leurs maison, de leurs terres .j. boissel de ble du journal par an, vi. d. de chascune fauchie de pre et plus grans servitutes que li homes mesmes de notre dit cousin par quoi plusieurs se desavoioient destre noz hommes.* Die Deutung dieser Textpassage ist nicht ganz klar: Hat Gautiers Amtmann den Königsbürgern die Nutzung der Allmenden (*elemens communs*) vollständig untersagt, wie der erste Teil des Textes nahelegt, oder hat er nur erhöhte Abgaben für deren Nutzung erhoben, wie insbesondere die Erwähnung der Abgabe für die üblicherweise auf den Allmenden durchgeführte Heumahd (*fauchie de pre*) nahelegt?

100 Vgl. AN JJ 68, fol. 502v: (...) *et pour la dite contrainte faire plus asprement avoient pris avec ce leur bestes et retenues en prison (...).* In einem ähnlichen Kontext dürfte auch der oben, Kapitel 2.4, S. 67 f., bereits erwähnte Konflikt zwischen Gautiers Leuten und dem Sergent Jean Esmere angesiedelt sein; auch hier geht es darum, daß Gautiers Untergebene bei einem Königsbürger Vieh gepfändet hatten.

101 AN JJ 68, fol. 502v: *Derechief dist notre dit procureur que noz bourgeois de ladite conte sestoient doulu et plaint desdiz notre cousin et son bailli en noz diz Jours des dites servitutes et autres gries que on leur avoit fait en ladite conte et de ce que on les contraignoit et en la presence du dit bailli de briene noz genz ten(ant) noz diz jours leur avoient deffendu quil nen paiassent riens et commande que de ce il ne feussent point*

richten die Remissionsbriefe auch davon, daß Gautier und sein Amtmann entgegen dem Herkommen den Verkauf von Liegenschaften an Königsbürger verboten hätten – was den Reiz der ‚Bourgeoisie du roi‘ zweifellos verringert haben dürfte. Folgt man der Darstellung des königlichen Procureurs, so stellt dieses Verbot ebenfalls einen Versuch dar, Königsbürger zur Aufkündigung ihres Status und zur Rückkehr in Gautiers Untertanenverband zu verleiten¹⁰².

Es versteht sich von selbst, daß die champagnischen Amtleute diese Maßnahmen als Usurpation und Verletzung von Rechten des Königs interpretieren. Berücksichtigt man indes den oben skizzierten Kontext, so leuchtet unmittelbar ein, daß die Bewertung als juristisches Delikt in hohem Maße parteiisch ist. Die von Gautiers Amtmann getroffenen Maßregeln sind jedenfalls nicht als willkürliche Exzesse eines anarchischen Feodaladels und seiner Schergen zu deuten. Vielmehr handelt es sich um den Versuch, die eigenen Herrschaftsrechte – oder das, was man dafür hält – zu wahren und neu zur Geltung zu bringen. Gautier selbst und seine Unterstützer haben daher guten Grund, Jean Bonnets Vorgehen gegen die Königsbürger in einem anderen Licht zu betrachten. Aus ihrer Perspektive stellt etwa die gewaltsame Pfändung von Königsbürgern nichts weiter dar als die Einforderung geschuldeter Herrenrechte mittels der *via facti*, der Selbsthilfe. Wo sich königliche Amtsträger der Wahrnehmung dieser Ansprüche entgegenstellen, da ist Widerstand zulässig und im Hinblick auf die eigene Ehre vielleicht sogar geboten. Tatsächlich untersagt ja die Reformordonnanz Philipps IV. vom März 1303 (n. s.) den königlichen Sergents, sich in Domanalangelegenheiten von Hochgerichtsinhabern einzumischen¹⁰³. Insofern stellt die Verteidigung seigneurialer Rechte keineswegs einen Angriff auf das Königtum dar: Wenn überhaupt von Aggression die Rede sein soll, so geht diese aus Briennescher Sicht wohl eher zu Lasten der königlichen Amtsträger.

Tatsächlich glauben Gautier und seine Unterstützer, berechtigten Grund zur Beschwerde über Amtsträger des Königs in der Champagne zu haben. Dies geht aus einer Urkunde Johanns II., des Sohnes Philipps VI., hervor, in der dieser am 3. Oktober 1351 die Ergebnisse einer Untersuchung (*enquête, informacio*) über die jeweiligen Rechte Gautiers und des Königs auflistet und bestätigt¹⁰⁴. Deren knappe Narratio berichtet, daß Gautier und seine Mutter Jeanne de Châtillon¹⁰⁵, ihre Vasallen, Aftervasallen und die unter ihrer *garde* stehenden Institutionen

contrains. Neantmoins depuis ces choses notre dit cousin et son bailli les avoient contrains et fait contraindre des dites servitudes et les en avoient fait mettre en prison.

102 Vgl. AN JJ 68, fol. 502v: *Derechief dist notre dit procureur que depar le dit notre cousin et son dit bailli avoit este crie en la dite conte que a noz bourgeois ou bourgeois on ne vendist aucuns heritaiges ne quil nen achetassent aucuns, laquele chose estoit nouvelete et admuacion de faire desavoer noz bourgeois de nous et advoer de notre dit cousin.*

103 Ordonnanz vom 18. (laut Edition: 23).03.1303 (n.s.), ed. Ordonnances des roys de France de la troisième race, Bd. 1, S. 362, § 29. – Zur (Fehl-)Datierung der Ordonnanz durch ihre Editoren vgl. oben Kapitel 2.4, S. 78, Anm. 85.

104 AN JJ 80, fol. 429v-430r.

105 Während Gautiers Abwesenheit aus Frankreich verwaltete Jeanne de Châtillon dessen französische Angelegenheiten; ein entsprechendes Prokuratorium aus dem Jahr 1331 ist erhalten, vgl. BnF Champagne 151, fol. 52.

beim König Klage geführt haben über dessen Prokurator sowie verschiedene „Männer und Frauen, die in der Grafschaft Brienne leben und sich als Königsbürger bezeichnen“. Im Zentrum der Vorwürfe steht die Problematik der zu Unrecht erfolgten bzw. als unrechtmäßig wahrgenommenen *aveus* bzw. *désaveus* ihrer Untertanen, die vom königlichen Prokurator aufgegriffen und juristisch unterstützt worden sind¹⁰⁶. Eine weitere Klage richtet sich gegen die champagnischen *maiores de foris* oder *maieurs de hors*, denen Gautiers Partei offenbar Übergriffe auf ihre Rechte vorwirft¹⁰⁷. Die Enquête von 1351 gibt hierüber allerdings nur undeutlich Auskunft. Sie beschränkt sich auf die Feststellung, daß diese Reiserichter zwar berechtigt seien, ihre Jurisdiktionsgewalt über die ‚Bourgeois du roi‘ der Grafschaft Brienne in hergebrachter Manier auszuüben, daß sie dabei aber sowohl Leute des Königs wie auch andere geschädigt hätten, weshalb der königliche Rat demnächst Abhilfe schaffen müsse¹⁰⁸. In einem späteren Privileg für Gautier und die Brienneschen Vasallen werden die von diesen erhobenen Vorwürfe jedoch explizit benannt: Die Grafschaft Brienne werde von Leuten aufgesucht, die sich als königliche *maiores* bezeichneten, dort Recht sprächen und Gautiers Untertanen dazu verleiteten, sich zu Königsbürgern zu erklären¹⁰⁹. Was genau die *maieurs* tun, um die Brienneschen Untertanen

106 Die betreffende Praktik wird in den Quellen mit dem Begriff *adiungere*, *adjoindre* bezeichnet: Die königlichen Prokuratoren greifen im Interesse des Königs regelmäßig Klagen auf bzw. unterstützen eine Prozeßpartei; dies geschieht auch dort, wo sie dazu nicht von Amts wegen verpflichtet sind. Durch ihre Autorität, ihre juristische Expertise usw. wird die betreffende Partei zumeist nicht unwesentlich gestärkt, vgl. Françoise Autrand, Artikel „Procureur du roi“, in: LexMA 7, Sp. 238 f. Ob der königliche Prokurator im vorliegenden Fall solche *Aveus* unterstützen darf, ist eine Frage, die durch die betreffende Untersuchung (positiv) beschieden wird, vgl. JJ 80, fol. 429v: *Item apparebat per dictam Informationem quod dictus procurator noster habebat causam sustinendi quod ipse se adiungere poterat et debebat cum illis qui se advoent burgenses nostros de Jurata dictos comitem aut aliquos consortum suorum deadvoando.*

107 JJ 80, fol. 429v: *Johannes dei gracia francorum Rex. Notum facimus (...) quod cum super certis debatis seu discordijs occasione plurium rerum de quibus dilecti et fideles dux Athenarum consanguineus et consiliarius noster ad causam sui comitatus de Brena in campania et eius mater, eorum feudarii retrofeodarii et gardie nobis ac consilio nostro conquerebantur, videlicet de pluribus hominibus et feminabus dicti comitatus qui se de dicto comite et eius consortibus deadvovaverant et deadvovabant et se Burgenses nostros de Jurata trecensi advovabant, de adiunctione procuratoris nostri cum hominibus et feminabus predictis, (...) de Maioribus de foris ac de pluribus aliis rebus contentiosis inter dictos comitem et eius consortes ex una parte, et dictos procuratorem nostrum ac homines et feminas in dicto comitatu commorantes et se burgenses nostros ut est dictum avovantes ex altera, certa informacio (...) facta fuisset.*

108 AN JJ 80, fol. 429v: *Item quoque per dictam informationem apparebat quod dictus procurator noster habebat et habet causam sustinendi quod maiores de foris commorentur et possint tenere eorum Jurisdictionem in comitatu de brena eo modo quo consueverunt. Quia tamen per dictam informationem repertum fuit quod dicti maiores plura gravamina inferebant in dicto comitatu tam contra homines nostros quam aliter, ordinatum extitit quod nos in nostro consilio deliberabimus quale remedium super hoc apponemus.*

109 AN JJ 84, 178v (Amiens, November 1355): *In dicto comitatu brene feodisque retrofeodis et gardiis eiusdem et aliis terris dicti nostri consanguinei in dicto comitatu campanie frequentant et quandoque morantur quidam se dicentes nostros maiores, ibi jurisdictionem exercent et plura faciunt explecta quamplurimum dicto nostro consanguineo suis feodatis retrofeodatis et gardiis dampnosa, hominesque et feminas ipsius nostri consanguinei et suorum feodatorum retrofeodatorum et gardi[arum] mouent et inducunt ad ipsos deaduoandos et se nostros homines et feminas aduoandos de jurata [trecensi], pluraque*

zum *désaveu* zu bewegen, bleibt freilich auch hier unklar. Vielleicht genügt bereits ihre regelmäßige Jurisdiktionstätigkeit, um die Vorteile der Königsbürgerschaft und die Wege zu ihrem Erwerb weithin bekannt zu machen – was Gautier und seine Vasallen angesichts der für sie nachteiligen Folgen dann als Übergriff auf ihre eigenen Rechte deuteten. Jedenfalls stellen legale wie illegale Praktiken der *maieurs* aus seigneurialer Sicht ein schweres Ärgernis dar¹¹⁰.

Die Brienneschen Vorwürfe gegen den ‚*procureur du roi*‘ und die königlichen *maiores de foris* verdeutlichen die Grundproblematik des Konfliktes zwischen Gautier und den königlichen Amtleuten in der Champagne. Die Grenze zwischen legaler Amtstätigkeit und administrativem Übergriff, zwischen berechtigtem Widerstand und unzulässiger Widersetzlichkeit ist in der Praxis des alltäglichen Verwaltungs- und Herrschaftshandelns ausgesprochen schwer zu ziehen: Zu komplex sind die lokalen Gemengelagen, die sich jeweils durch eine Vielzahl unterschiedlicher Rechte und Ansprüche auszeichnen. Ansätze der Komplexitätsreduktion dienen daher in der Regel weniger dem Interessenausgleich als vielmehr den argumentativen Bedürfnissen einer Partei. Durch den Rekurs auf die Ordonnanzgesetzgebung, exemplarische Gerichtsentscheidungen oder auch königliche Gnadenerweise werden die Handlungen der Gegenseite eindeutig als unzulässige Aggressionen oder Übergriffe gekennzeichnet. Die lokalen Herrschaftsrealitäten werden dabei freilich nicht angemessen erfaßt. Eine stabile Lösung des Konfliktes läßt sich auf diese Weise nicht erreichen.

Auch auf dem Wege der Schlichtung können die Streitigkeiten zwischen Gautier de Brienne und den Amtsträgern des Königs nicht ohne weiteres ausgeräumt werden. Dies zeigt die oben zitierte *informacio* von 1351 über die jeweiligen Rechte Gautiers und des Königs. Diese Untersuchung erfolgt durch Kommissare, die der König bzw. sein Rat mit Zustimmung Gautiers sowie des königlichen Prokurators ernannt hat. Die Parteien sind zu den Ergebnissen der Untersuchung gehört worden und haben offenbar keinen Widerspruch angemeldet; die Register des Trésor des Chartes überliefern die Ergebnisse der Untersuchung als „Bestätigung einer Übereinkunft zwischen dem Herzog von Athen und dem königlichen Prokurator“¹¹¹. Dennoch ist das Konfliktpotential damit nicht beseitigt. Tatsächlich beschränken sich die Kommissare weitgehend darauf, in allgemeiner Form über die vom königlichen Prokurator in der Vergangenheit vorgetragene Ansprüche zu statuieren: Der Prokurator war und ist berechtigt, in der Grafschaft Brienne die „Fremden und Zugezogenen“ (*aubani et superventi*) als Königsbürger zu beanspruchen; er ist nicht berechtigt, dies zu tun,

alia faciunt ibidem grauamina et inconvenientia. Die Urkunde liegt in einer alten Edition vor im vierten Band der Ordonnances des roys de la troisième race, S. 721 f.

110 Die Tätigkeit der *maires* oder *maieurs* ist noch am Beginn des 16. Jahrhunderts Gegenstand von Klagen der champagnischen Adligen, vgl. Chabrun, Bourgeois du roi, S. 124f.: „Les nobles [du bailliage de Troyes] se plaignent également des maires qui sont ‚ivrognes et mécaniques‘ [!], qui se livrent à des exactions et a des pilleries“.

111 Vgl. AN JJ 80, fol. 429v. Das Register bietet in *marginé* folgende Rubrik: *Confirmatio cuiusdam accordi facti inter ducem Athenarum ex parte una et procuratorem regis ex altera.*

wenn diese sich zu Untertanen Gautiers erklären¹¹². Der Prokurator darf die in der Grafschaft Brienne geborenen Bastarde für den König reklamieren; er darf dies nicht tun, wenn die Mütter zu Gautiers Leibeigenen zählen¹¹³. Der Prokurator hat das Recht, den *aveu* von Königsbürgern durch seine *adiunctio* zu unterstützen; dieser *aveu* muß freilich in den rechten Formen und in Gegenwart von Gautiers Stellvertreter erfolgen, um *falsae et calumpniosae aduocaciones* zu verhindern¹¹⁴. Unberechtigt ist die Forderung des Prokurators, daß königliche Sergents innerhalb des Brienneschen Untertanenverbandes tätig sein dürfen; ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Fälle, die dem König grundsätzlich vorbehalten sind, wofür dann freilich das Präzept eines siegelführenden Amtsträgers nötig ist¹¹⁵. Berechtigt ist seine Forderung, daß Sergents auf dem Gebiet der Grafschaft Brienne in Angelegenheiten von Königsbürgern und in

112 AN JJ 80, fol. 429v: *Per dictam Informacionem non apparebat procuratorem nostrum habere causam sustinendi quod aubani et superventi ac exeutes ab eisdem qui in advoacione dicti comitis aut quorundam suorum consortium fuerint per annum et diem et per solucionem taillie aut alterius reditencie vel per advoacionem oris, ad nos pertineant, quamdiu dicti aubani et superventi et illi qui ab eis exeunt in sua advoacione perseverint. Item apparebat per dictam informacionem quod dictus procurator noster habebat causam sustinendi quod aubani et superventi ac exeutes ab eis ad nos pertinent quousque advoent, ut supra dictum, comitem aut aliquos consortium suorum et in dicta advoacione per annum et diem permanserint. Item apparebat per dictam informacionem quod dictus procurator noster habebat causam sustinendi et prosequendi quod dicti aubani et superventi et exeutes ab eisdem nos advoantes ad nos pertinent licet in advoacione dicti comitis aut quorundam consortium suorum fuerint quoque plures annos.*

113 AN JJ 80, fol. 429v: *Item quoque per dictam Informacionem non apparebat quod dictus procurator noster haberet causam sustinendi quod bastardi oriundi in alta Justicia dicti comitis de suis feminabus de corpore aut in alta Justicia quorundam consortium suorum aut de feminabus ipsorum de corpore et ab eis exeutes sint aut pertinent ad nos. Apparebat autem per dictam Informacionem quod dictus procurator noster causam habebat sustinendi quod omnes alii bastardi et illi qui exeunt ab eis ad nos pertineant in quacum [que] Justicia et de quacumque femina nati existant.*

114 AN JJ 80, fol. 429v: *Item apparebat per dictam Informacionem quod dictus procurator noster habebat causam <et habebat> sustinendi quod ipse se adiungere poterat et debebat cum illis qui se advoent burgenses nostros de Jurata dictos comitem aut aliquos consortium suorum deadvoando quamdiu se non advoent de tali condicione quali ipsi prosequuntur. Tamen ad obviandum falsis et calumpniosis advoacionibus ordinatum extitit quod quando aliquis dictam advoacionem facere voluerit Jurare tenebitur ad sancta dei evangelia in Judicio coram baillivo nostro trecensi aut eius locum tenenti in presencia procuratoris dicti comitis aut aliquorum consortium suorum in quorum preiudicium dicta advoacio fieri posset, et publice proclamabitur, si aliquis sit pro dictis comite et consortibus, quod dictus sit advoans, facit bonam et legitimam advoacionem. – Zur *adiunctio* der königlichen Prokuratoren vgl. oben Kapitel 2.4, S. 85, Anm. 106.*

115 AN JJ 80, fol. 429v: *Item non apparebat per dictam informacionem quod dictus procurator noster haberet causam sustinendi quod servientes nostri possent sergantare in dicto comitatu de brena super homines comitis vel aliquorum consortium suorum nisi in causa superioritatis et ressorti et servatis ordinacionibus clare memorie regis philippi pulcri. Zum Erfordernis eines Präzeptes oder Mandates, das die Sergents für jegliche Tätigkeit in den Gebieten eines Hochgerichtsinhabers vorweisen müssen, vgl. Ordonnanz vom 18. (laut Edition: 23).03.1303 (n.s.), ed. Ordonnances des roys de France de la troisième race, Bd. 1, S. 362, § 29. – Zur (Fehl-)Datierung der Ordonnanz durch ihre Editoren vgl. oben Kapitel 2.4, S. 78, Anm. 85.*

königlichen Domanialangelegenheiten tätig werden können – und zwar ohne explizites Präzept!¹¹⁶

So detailliert das Verdikt der Kommission in Einzelfällen auch ausfallen mag, gilt dennoch: Auch die königlichen Kommissare formulieren letztlich nur eine Anzahl allgemeiner Regeln, die Auseinandersetzungen im besten Fall eingrenzen, aber nicht verhindern können. Wer entscheidet, welche Rechtsstellung die Mutter eines Bastards besitzt – und ob sie aufgrund dieser Stellung den unfreien *femmes de corps* zuzurechnen ist oder nicht? Wer entscheidet, ob das *aveu* eines konkreten Königsbürgers korrekt notifiziert worden ist und ob der Sergent, der in dessen Angelegenheiten tätig wird, dazu berechtigt ist oder nicht? Wer entscheidet, ob *aveu* und *désaveu* unter unzulässigem Druck seitens der Amtsträger oder auch Gautiers erfolgt sind? Solange es möglich ist, wird hier jede Partei ihre eigene Deutung durchzusetzen versuchen, wobei die Leute des Königs wohl auf einen strukturellen Vorteil zählen können.

Die einzige halbwegs erfolversprechende Lösung des Konfliktes zwischen Gautier und den königlichen Amtsträgern besteht daher in der Entflechtung der betreffenden Herrschaftsansprüche. Genau dies versucht Johann II. schließlich: Auf Bitten des Brienneschen Hauses und seines Vasallenverbandes überträgt er Gautier und seinen Erben sämtliche veräußerbaren Rechte an den Königsbürgern der Grafschaft¹¹⁷. Ein solcher Schritt ist nicht ungewöhnlich; Verkauf bzw. Übertragung der *iura regalia* an Hochgerichtsinhaber sind während des ganzen Spätmittelalters zu beobachten¹¹⁸. Das Institut der Königsbürgerschaft wird damit für die Brienneschen Besitzungen zwar nicht aufgehoben, da ein mittelalterlicher französischer König seinen Untertanen nicht einfach ihre Rechte aberkennen kann. Doch wird Gautier mit Ausnahme des *jus superioritatis* zum

116 AN JJ 80, fol. 430r: *Item (...) per dictam informacionem apparebat quod dictus procurator noster habebat et habet causam sustinendi quod seroientes nostri sergardare possunt in dicto comitatu super homines nostros et alijs casibus domaniam nostram concernentibus absque commissione et absque evocanda justicia loci.*

117 JJ 84, fol. 179r: *Damus et concedimus ac in ipsum eius heredes vel successores praedictos transferimus per presentes omne jus quod habemus vel habere possumus aut quoquomodo possemus habere in futurum in hominibus et feminis et burgensibus nostris albanis superventis aliunde et aliis in dicto comitatu brene feodis retrofeodis et gardiis ipsius et in aliis terris quas habet dictus noster consanguineus et in dicto comitatu Campanie ad presens morantibus et in futurum undecumque originem traxerint vel evenerint moraturis; ac etiam in hominibus et feminis qui dictum nostrum consanguineum eius feodatos retrofeodatos aut gardias aliquos deavoaverint et se homines aut feminas nostros de dicta jurato advoaverint; (...) absque eo quod nos aut successores nostri amodo possimus in dictis hominibus et feminis qualitercumque jus aliquod reclamare, jure nostro superioritatis dumtaxat excepto.*

118 Vgl. Chabrun, *Bourgeois du roi*, S. 126–128. – Die Veräußerung königlicher Reservatrechte an hochrangige adlige Herrschaftsträger stellt nicht nur im Reich, sondern auch in den ‘modernen’ Königreichen Frankreich und England ein charakteristisches Merkmal spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Königsherrschaft dar; die Entwicklung monarchischer Staatlichkeit geht also keineswegs überall mit zunehmender Zentralisierung einher. Vgl. zu diesem Problemfeld die durch ein ERC StG finanzierten Untersuchungen der Forschungsgruppe von Frederik Buylaert: *STATE. Lordship and the Rise of the State in Western Europe, 1300–1600* (www.ugent.be/en/research/research-ugent/trackrecord/trackrecord-h2020/erc-h2020/erc-frederik-buylaert.htm, letzter Abruf am 17.2.2018).

Inhaber all derjenigen Rechte, die der König in der Grafschaft Brienne und ihrem Zubehör beansprucht oder beanspruchen kann. Er erhält künftig die ‚Taille de jurée‘, den Rekognitionszins der Königsbürger; seine Richter fungieren als Königsrichter, übernehmen also die Aufgaben, die bislang die *maieurs* der Prévôté von Troyes ausgeübt haben¹¹⁹. *De jure* räumt Johanns Privileg von 1355 das materielle Konfliktpotential zwischen dem Brienneschen Herrschaftsverband und den königlichen Amtsträgern in Troyes daher weitgehend aus; wir werden aber noch sehen, daß selbst dies die Auseinandersetzungen nicht vollständig zu beseitigen vermag.

Was immer der Erfolg der oben skizzierten Ausgleichsbemühungen war: Das königliche Privileg von 1355 und vor allem die Enquête von 1351 zeigen jedenfalls in wünschenswerter Deutlichkeit – und von allen Parteien anerkannter Form! – daß die lokalen Auseinandersetzungen um die ‚Bourgeois du roi‘ als kriminelle Delikte nicht angemessen zu erfassen sind. Sie resultieren in erster Linie aus der engen Verschränkung königlicher wie seigneurialer Rechte, die sich nur schwer gegeneinander abgrenzen lassen. Diese Feststellung läßt zugleich vermuten, daß auch die anderen Vorwürfe gegen den Herzog von Athen und dessen Repräsentanten nuancierter zu betrachten sind, zumal vielfältige Verflechtungen bestehen. Die inkriminierten Angriffe auf königliche Sergents, der Bruch der königlichen Sauvegarde, die Fälle von Ungehorsam gegenüber königlichen Beamten, der gewaltsame Überfall auf Lhuître sowie die Schmähungen der königlichen Majestät stehen ganz oder teilweise im Zusammenhang mit Brienneschen Maßnahmen gegen tatsächliche oder vorgebliche Königsbürger. Hier wie auch in anderen Fällen verschleiert der Kriminalisierungsdiskurs des königlichen Prokurators die tatsächlichen Hintergründe der Auseinandersetzung: Der Konflikt zwischen Gautier de Brienne und seinen Vasallen einerseits, den königlichen Beamten von Bailliage und Prévôté de Troyes andererseits ist ein Streit um die Abgrenzung von königlichen und seigneurialen Herrschaftsrechten.

2.5 Konfliktführung: Motivationen und Zielsetzungen der Beteiligten

2.5.1 König und Herzog

In den vorausgehenden Abschnitten haben wir den Konflikt, in dessen Zentrum Gautier de Brienne und sein Amtmann Jean Bonnet stehen, unter diskurs- und strukturgeschichtlichen Gesichtspunkten untersucht. Dabei sind die Kriminalisierungs- und Rechtfertigungsstrategien, deren sich die Parteien bedienen, ebenso zutage getreten wie die materiellen Rahmenbedingungen des Konfliktes. Die Analyse möglicher Motivationen und Zielsetzungen der Beteiligten steht als letzter Schritt zu einem umfassenden Verständnis der Auseinandersetzung noch

119 Vgl. Chabrun, Bourgeois du roi, S. 126; S. 109, Anm. 1.

aus. Auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse erlaubt es die erneute Lektüre der Quellen, die konkrete Ausformung des Konflikts differenziert zu erfassen und so über die bloße Gegenüberstellung widerstreitender Quellendiskurse und materieller Interessen hinauszugelangen. Im folgenden werden dazu die hauptsächlichen Akteure bzw. Akteursgruppen erneut in den Blick genommen. Nicht in allen Fällen freilich erlauben die verfügbaren Zeugnisse eine plausible Rekonstruktion der jeweiligen handlungsleitenden Motive – und so vereitelt die Quellenlage den ohnehin zum Scheitern verurteilten Versuch, ein vollständiges Bild des Konfliktes zu zeichnen, „wie er eigentlich war“.

Die Analyse der Zielsetzungen, die Gautier de Brienne im Konflikt mit den königlichen Amtsträgern verfolgt, ist diesem Verdikt in besonderer Weise unterworfen. Obwohl der Herzog von Athen das nominelle Haupt einer der beiden Konfliktparteien ist, bleiben wesentliche Aspekte seiner Beteiligung und insbesondere der Grad seines Einflusses auf die Handlungen der Untergebenen im Dunkeln. Als unmittelbarer, alleiniger Auftraggeber von inkriminierten Maßnahmen und gewalttätigen Übergriffen erscheint Gautier nur drei Mal in den Lettres de rémission. Dies betrifft die Bedrohung des königlichen Sergent Jean Esmere durch Briennesche Bewaffnete¹²⁰, die Strafaktion gegen Einwohner von Lassicourt oder *Champignole*¹²¹ sowie die Gefangennahme des Florentiner Kaufmanns Jaque Sauvin¹²². Die Koordination von Gefangenschaft und weiteren Zwangsmaßnahmen wird in diesem letzten Fall aber bereits nicht mehr durch Gautier geleistet; die Federführung obliegt vielmehr Jean Bonnet, dem herzoglichen Bailli – im Wortsinne, denn dieser entwirft unter anderem den Text der Obligation, durch die Jaque die Zahlungsverpflichtung für das ausgehandelte Lösegeld anerkennt¹²³.

In allen anderen Fällen fungiert Jean Bonnet als Initiator und Koordinator der Maßnahmen, die der königliche Prokurator Gautier und seinem Amtmann zur Last legt. Zwar führen die Lettres de rémission den Herzog bei allgemein gefaßten Vorwürfen vor Jean Bonnet stets an erster Stelle als Verantwortlichen auf, zumeist mit der Formel *notre dit cousin et son dit bailli*. Die Verantwortung für die konkrete Durchführung wird indes Jean Bonnet zugeschrieben. So hätten Gautier und Jean gemeinsam die königlichen *maieurs de hors* daran gehindert, in der Grafschaft Brienne Recht zu sprechen; der Befehl zum Ausruf eines entsprechenden Verbotes wird hingegen Jean Bonnet allein zugeschrieben¹²⁴. Der Remissionsbrief für Jean Bonnet (E), der ja die Anklagepunkte des königlichen Prokurators referiert, hebt denn auch Jeans bestimmenden Einfluß auf Gautiers

120 AN JJ 68, fol. 502v (F), vgl. oben Kapitel 2.4, S. 78 f.

121 Vgl. dazu oben Kapitel 2.2.2.

122 Vgl. dazu oben Kapitel 2.2.1.

123 AN JJ 68, fol. 502r (F): *Depuis le rensonna et fu mene en la maison du dit bailli comme en prison privee et la jut et puis le fist obligier le dit bailli envers notre dit cousin et et geta la note de loblacion iceli bailli laquele fist et passa le dit saumin pour paour de ladite prison.*

124 AN JJ 68, fol. 502r (F): *Notre dit cousin et sondit bailli avoient empeeschie et fait ampeescher nos Maieurs de hors de notre prevoste de troies et leurs sergents de aler par la conte de briene, de illec tenir ju[stice] et faire autre exploits et execucion de justice (...) quant le dit bailli de Briene fist crier et defendre que len ne obeist a eulz.*

Gebaren in der Grafschaft Brienne hervor: An allen Maßnahmen und Untaten, die in Gautiers Herrschaftsgebiet begangen worden seien, trage Jean Bonnet Schuld, und „nichts wurde getan, was nicht auf seinen Rat hin getan wurde; denn in allen Punkten richtete sich unser Vetter [= Gautier de Brienne] nach seinem Amtmanne“¹²⁵.

Die Feststellung, daß Jean Bonnet hinter sämtlichen inkriminierten Maßnahmen in der Grafschaft Brienne steckt, dient dazu, die strafrechtliche Verantwortung dieses herzoglichen Amtsträgers vor den königlichen Gerichten zu unterstreichen. Um eine Entlastung Gautiers geht es dem Prokurator nicht. Er strebt im Gegenteil die Bestrafung des Herzogs *en corps et en biens* an – oder gibt dies zumindest vor¹²⁶. Tatsächlich wird an dieser Stelle deutlich, daß die Anklage eine Desavouierung Bonnets durch Gautier de Brienne zumindest als Möglichkeit in Betracht zieht. Der Prokurator betont daher, daß der Herzog die Verantwortung nicht auf seinen Amtmann abwälzen könne und daß er „für dessen Taten ebenso zur Verantwortung gezogen werden könne wie für seine eigenen“¹²⁷. Sollten den königlichen Juristen diesbezüglich Sorgen umgetrieben haben, so erweisen sich diese indes als unbegründet. Sei es aus Loyalität, sei es aus wohlverstandenen Eigeninteresse – Gautier denkt offenkundig nicht daran, Bonnet fallenzulassen. Vor dem königlichen Gerichtshof, dem Parlement de Paris, übernimmt der Herzog am 19. Januar 1349 die Verantwortung für das, was Jean als sein Amtmann getan hat. Er bezeugt dessen guten Leumund und verbürgt sich für ihn, so daß dieser trotz der Anklage des Procureur weiterhin auf freiem Fuß bleibt¹²⁸.

Gautiers Interesse an der Grafschaft Brienne und ihrem Zubehör dürfte vorrangig darin bestehen, diesen Stammsitz seiner Familie als wirtschaftliche und finanzielle Basis für seine politischen Aktivitäten in Italien und im adriatischen Einflußbereich der Anjou zu erhalten. Das wenige, was uns die Quellen in diesem Zusammenhang über sein Vorgehen verraten haben, paßt zu dieser

125 AN JJ 68, fol. 504r (E): *Et de toutes ces choses estoit le dit Jehan bonnet bailli dessusdit consentans et coupables et touz ces malefices et autres faiz en la terre de notre dit cousin avoit fait faire le dit bailli ne riens ny estoit fait (...) qui ne feust fait par son conseil car de touz point notre dit cousin se gouvernoit par icelli bailli.*

126 Daß der Procureur tatsächlich ernsthaft Gautiers Verurteilung betrieb, scheint unwahrscheinlich; sehr groß können seine Erfolgsaussichten auch in den Augen der Zeitgenossen jedenfalls nicht gewesen sein. Womöglich versuchte er allen anderslautenden Äußerungen zum Trotz, Druck auf Gautier auszuüben, damit dieser Jean Bonnet fallen ließ – was ein klarer taktischer Erfolg gewesen wäre, da dessen Nachfolger dann zweifellos Konflikten mit den königlichen Amtsträgern aus dem Weg gegangen wären.

127 AN JJ 68, fol. 502v (F): *Dist que notre dit cousin ne povoit desavoer son dit bailli ne ses faiz et que aussi bien en estoit il tenuz comme des siens propres. Disoit encor que par ce notre dit cousin se estoit meffait envers nous et encontre la feaute quil nous devoit et quil avoit a nous et en devoit estre puni en corps et en biens.*

128 AN X^{2A} 5, fol. 150r (C): *Oies les responses du duc dathenes et .J. Bonnet son bailli au fait du procureur du Roi. (...) Item Jehans bonnet est elargiz jusques alors comme devant et est plege pour lui corps pour corps et avoir pour avoir li dux dathenes. (...) Le duc sest excuse de plusieurs desobeissances et occupations du droit du Roy par plusieurs causes et dit que son dit bailli est prudomme et laduoé de ce quil a fait de son baill en la comte de Briennem et len ga[ra]ntira.*

Vermutung. Der Herzog deckt Bonnets nicht gerade konfliktscheues Verhalten bei der Einforderung strittiger Herrschaftsrechte und hat ihn vermutlich sogar zur nachdrücklichen Verteidigung seiner Ansprüche angehalten; doch ist er nur in Ausnahmefällen direkt in die Verwaltung seiner Güter involviert. Denselben Interessen entspricht auch seine Taktik bei der Konfliktbeilegung. Nachdem die Vorwürfe gegen ihn und seinen Amtmann einmal vor das Parlement gebracht worden sind, betreibt Gautier die rasche und reibungslose Liquidation der Affäre, ohne indes Bonnet als seinen Sachwalter zu desavouieren. Bezeichnend ist seine Bereitschaft zum materiellen Eingeständnis der gegen ihn und Jean erhobenen Vorwürfe. Er setzt sich dabei ohne weiteres über Jean Bonnets Widerstand hinweg, der in einigen, leider nicht spezifizierten Fällen ein entsprechendes Geständnis vor den Jours de Troyes ja ausdrücklich verweigert hatte¹²⁹. Das mag zum Teil damit zu tun haben, daß Gautier die betreffenden Taten nicht für unvereinbar mit seiner Ehre und seinem adligen Selbstverständnis hält; anderenfalls hätte er die Remission vermutlich auch ohne einen solchen *aveu* erhalten¹³⁰. Was der Herzog getan, angeordnet oder in seinem Namen hatte geschehen lassen, mochte falsch gewesen sein oder auch nicht, aber es war nichts, was ein Edelmann um jeden Preis hätte verbergen müssen. Ausschlaggebend aber dürfte ein anderer Grund gewesen sein, dessen Formulierung vielleicht topischen Charakter besitzt, der aber nichtsdestoweniger den Kern der Sache treffen dürfte: Durch das Eingeständnis und die Anrufung der Gnade des Königs und seiner ‚justice retenue‘ möchte Gautier einen langen und kostspieligen Prozeß verhindern.¹³¹

Ohne Rückhalt beim König wäre das Vorgehen des Herzogs allerdings kaum möglich. Tatsächlich ist Philipp VI. nicht nur Gautiers nomineller Gegner im Rechtsstreit, sondern zugleich auch seine festeste Stütze gegen die königlichen

129 Vgl. oben Kapitel 2.1, S. 59f., Anm. 14.

130 Wenngleich die Remission in der Regel den *aveu* zur Voraussetzung hat, erteilt der König seine Gnade bisweilen auch dann, wenn das Eingeständnis der Verbrechen verweigert wird. Philipp VI. begnadigt etwa im Jahre 1331 den Adligen Jean de Séchelles zu zeitlich unbegrenzter Verbannung und zur Bußleistung im Dienst der Hospitalier auf Rhodos wegen des Verdachts auf ungenannte Verbrechen *les quelz cas nous ont este exprimez mes nous ne voulons mie quil soient ci dedens expressez pour cause combien que diceux cas il ne feust atains ne convaincues* (AN X²A³, fol. 120r (A), 26. Februar 1331). Die Begnadigung zu einer vergleichsweise schwerwiegenden Buße und die Tatsache, daß das Verbrechen nicht nur nicht eingestanden, sondern auch im Remissionsbrief ausdrücklich nicht benannt wird, läßt vermuten, daß es sich um einen hochgradig tabuisierten Tatbestand handelt; Jacques Chiffolleau, *Dire l'indicible. Remarques sur la catégorie du nefandum du XII^e au XV^e siècle*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 45/2 (1990), S. 289–324, macht als Domäne des „nefandum“ vor allem die miteinander verbundenen Bereiche der Häresie bzw. Blasphemie, der Majestätsverletzung und der sexuellen Perversion aus.

131 AN JJ 58, fol. 503r (F): *De tout ce que fait avoit le dit bailli en exerçant son dit office lavoia en notre dit parlement et devant nous mesmes la advenus. (...) Et pour ce que notre dit cousin doubtoit que sur ce, il et son dit bailli ne demourassent trop longuement en proces tant en noz diz jours comme en notre dit parlement, et ainsi sur les autres choses proposees contre ledit bailli en son prive nom pour obvier a plus grant despens et pour autres causes nous eust supplie et requis que de touz proces faiz aus diz jour et ou dit parlement nous de notre grace especiale le vouisissions oster en annullant touz proces faiz contre euls par notre dit procureur et en vouisissions reserver la cognoissance a notre personne.*

Amtleute und Juristen. Der König ist zu keinem Zeitpunkt gewillt, den Vorwürfen seines Prokurators Gehör zu gewähren und den Herzog fallen zu lassen. In der Lettre de rémission D vom Mai 1349 kommt dies deutlich zum Ausdruck. Der Urkundentext referiert den Vorwurf des Procureur, Gautier habe die drei ältesten Remissionen (A, B, C) *subrepticie*, auf unrechte Weise und unter Verschleierung wesentlicher Tatsachen, erschlichen¹³², weist ihn aber nachdrücklich zurück. Die bereits erteilten Briefe seien „gut und gültig“; falls sie aber doch Spuren einer *subrepcion* oder eines Mangels aufwiesen, solle dieser aufgrund des vorliegenden Diploms (D) als geheilt betrachtet werden. Unter Androhung seiner Ungnade verbietet Philipp allen Amtsträgern und Gerichten, den Herzog und seinen Amtmann in den aufgeführten Angelegenheiten künftig jemals wieder zu belangen¹³³ – was diese freilich nicht daran hindert, neue Vorwürfe zu erheben.

Nach Philipps Tod im August 1350 führt Johann II. die Politik seines Vaters gegenüber Gautier de Brienne fort. Wie wir gesehen haben, unterstützt er den Herzog beim Abschluß eines akzeptablen Ausgleichs mit dem königlichen Procureur und überträgt ihm im November 1355 die *iura regalia* für die Grafschaft Brienne und deren Zubehör¹³⁴. Weil auch dies noch nicht ausreicht, um jeden Konflikt mit den Juristen und Amtleuten in Troyes zu verhindern, überstellt er im Dezember desselben Jahres die Brienneschen Besitzungen in der Champagne in das Ressort einer anderen Bailliage: Zukünftig ist nicht mehr der Bailli von Troyes mit seinen Unterbeamten für Gautier zuständig, sondern derjenige von Chaumont¹³⁵. Dieser Schritt ist durchaus nicht selbstverständlich: Chaumont ist etwa doppelt so weit von den Brienneschen Herrschaftszentren entfernt wie Troyes. In der auf Gautiers Bitten erlassenen *Ordonnance* wird die Entscheidung daher auch ausführlich erläutert. Schon früher hätten Teile der Grafschaft zum Ressort von Chaumont gehört. Gautiers Mutter habe dann erwirkt, daß die Grafschaft insgesamt nach Troyes überstellt wurde¹³⁶. Da nun aber

132 AN JJ 77, fol. 252r: *Notre dit procureur (...) dist que toutes les dites lettres et graces <est> estoient subreptices et iniques et que telles de noient elles est[oient] dites et pronunciees par noz dites gens tenant notre dit parlement tant pour ce que notre diz cousins nous avoit tenebrié et ne nous avoit pas exprimes touz les diz faiz et les circonstances, li quel fait avoient este fait Inhumainement que se toute la verite nous <euste> eust este dicte et a notre dit filz nous neussiens jamais passees les dites lettres et graces.*

133 AN JJ 77, fol. 252r: *De grace especiale de certaine science de notre plein povoir et auctorite royal avons decerne et decernons par la teneur de ces presentes lettres les dites lettres et graces estre bonnes et valables, non subretices ne Iniques. Et se aucune subrepcion ou deffait y avoit nous dabundant les suppleons et voulons estre supploye en tele maniere que jamais notre dit procureur ne soit oys ne receu a les impugner ne a riens dire ou proposer au contraire et li en imposons silence perpetuelle et ausi a noz gens qui tendront notre parlement et noz jours de troies et a touz noz autres justiciers quelconques et leur deffendons sur peine de encourre en notre Indignacion que des ores en avant plus ne sen entremettent ne ne molestent ou suffrent estre moleste dores en avant notre dit cousin son dit bailli et diceulx pour occasion des choses dessusdites.*

134 Vgl. oben Kapitel 2.4, S. 88f.

135 AN JJ 84, fol. 185v-186r.

136 AN JJ 84, fol. 185v: *Cum dudum comitatus Brene cum suis pertinentibus quem tenet dilectus et fidelis consanguineus noster Galtherus dux Athenarum esset de pluribus et diversis ressortis in comitatu Campanie videlicet ad sedem Calvimontis et alibi.; post hec ad requisicionem dilecte et fidelis consanguinee*

in der Grafschaft Brienne das Gewohnheitsrecht von Chaumont gelte, da Gautier weiteren Besitz habe, der nach Chaumont gehöre, und da es besser sei, wenn alle Domänen des Herzogs einem einzigen Bailli unterstellt seien, darum erfolge jetzt die Rücküberstellung nach Chaumont¹³⁷. Dem Bailli von Troyes und allen königlichen Richtern und Beamten wird zugleich ausdrücklich untersagt, Gautier weiter zu belästigen¹³⁸. De jure sind die herzoglichen Besitztümer in der Champagne damit vor jeder Einmischung von Beamten aus Troyes geschützt. Falls diese weiterhin versuchen, in Gautiers Herrschaftsgebiet Amtshandlungen zu vollziehen, so können sie aufgrund des königlichen Dekrets ohne weiteres als Eindringlinge behandelt werden. Der Konflikt zwischen den königlichen Beamten von Troyes und Gautier de Brienne sollte damit endgültig abgeschlossen sein. Doch noch der Erbe des Herzogs, Sohler d'Enghien, sieht sich wenigstens zweimal gezwungen, beim König um die Bestätigung der Überstellung nach Chaumont einzukommen, da der Bailli von Troyes *in ejus grande prejudicium* nach seiner Verantwortung für die Brienneschen Güter beharrt¹³⁹.

Wie läßt sich das Wohlwollen der beiden Valois-Könige gegenüber Gautier de Brienne erklären? Zunächst einmal ist zu betonen, daß die Kontinuität in der Politik von Vater und Sohn keineswegs selbstverständlich ist. Trotz seines ritterlichen Images gilt Johann II. zumindest in Teilen der französischen Historiographie weit weniger als Adelskönig denn Philipp VI. Für die Führung der Regierungsgeschäfte stützte er sich sehr weitgehend auf die Partei seines Günstlings Charles d'Espagne, deren Zielsetzung Françoise Autrand als „*progrès brutal de l'État moderne*“ zusammengefaßt hat¹⁴⁰. Angesichts dessen ist zu erwägen, ob Johanns Entgegenkommen und sein Eingehen auf die Brienneschen

nostre matris dicti consanguinei nostri fuisset positus ad unum solum ressortum scilicet ad ressortum baillivie trecensis ad sedem trecensem (...).

- 137 AN JJ 84, fol. 185v: *In dicto comitatu Brene diu usum fuerit et utatur consuetudinibus et usibus baillivie Calvimontis ac etiam nimis foret dampnosum dicto nostro consanguineo apud loca diversa ressortiri, et terras aliquas alias preter dictum comitatum Brene habeat in dicto comitatu Campanie prout nobis exposuit supplicans sibi per nos super hoc provideri de remedio gratioso.*
- 138 AN JJ 84, fol. 185v-186r: (...) *inhibentes baillivo trecensi ceterisque univrsis justiciariis et officariis nostris presentibus et futuris ne dictum consanguineum nostrum eius feodatos retrofeodatos et gardias ac subditos quoscumque contra tenorem nostre presentis gracia aliquomodo// impediunt vel molestent aut impediendi vel molestari quoquomodo permittant.*
- 139 Vgl. Ordonnances III, S. 643f., hier S. 644. Die betreffende Urkunde (Reims, Oktober 1363) vidimiert und bestätigt das oben zitierte Dekret vom Dezember 1355. Der Bailli beruft sich für seine Forderung auf eine allgemeine Ordonnanz des königlichen Rates vom August 1361 (vgl. *ibid.*, S. 507f.). Diese ordnet an, daß sämtliche Adels- und Kirchenherrschaften denjenigen Baillis unterstehen sollen, denen sie zur Zeit Philipps IV. unterstanden – eine Anordnung, die Johann II. hinsichtlich der Grafschaft Brienne freilich nicht befolgt wissen möchte. – Die zweite Bestätigung (Paris, Dezember 1380) erfolgt möglicherweise ohne konkreten Anlaß im Zusammenhang mit der Thronbesteigung Karls VI. durch einen der ‚*Maîtres des requêtes de l'hôtel*‘, enthält aber wie ihre Vorgängerin eine Injunktionsklausel für den Bailli von Troyes, in der dieser ausdrücklich angewiesen wird, von jeder Aktion gegen Sohler abzugehen.
- 140 Autrand, *Un certain sens de l'Etat*, S. 344: „Si [les idées réformatrices, hostiles à l'Etat moderne, favorable à la royauté traditionnelle] sont formulées avec force, ce n'est peut-être qu'en réponse aux agressions du parti royal qui se distingue clairement autour du roi Jean. Son programme? Le progrès brutal de l'Etat moderne. Son noyau dur? Le parti du connétable Charles d'Espagne“.

Wünsche in erster Linie tagespolitischen Einflüssen geschuldet sein könnte. Tatsächlich ist eine solche Vermutung nicht völlig von der Hand zu weisen. Während der Versammlung der Generalstände von 1355 etwa spielte Gautier als ‚Orateur‘ des Adels eine zentrale Rolle, die durch seine Ernennung zum *Connétable de France* angesichts der sich zuspitzenden englisch-französischen Spannungen noch akzentuiert wurde¹⁴¹. Indes mahnt schon die Tatsache, daß Johann auch Gautiers Erben gegenüber dem Bailli von Troyes unterstützt, zur Vorsicht gegenüber der Annahme allzu direkter tagespolitischer Einflüsse.

Viel wahrscheinlicher ist, daß Gautier als hochrangiger Adliger, als Fürst mit Zutritt zum königlichen Rat und als Unterstützer des Valois-Königtums ganz selbstverständlich auf das königliche Wohlwollen zählte – und daß Philipp und Johann diese Erwartung nicht enttäuschten. Eine solche Deutung entspricht dem Zeugnis der Quellen: Sowohl in den Remissionsbriefen wie auch den späteren Privilegien wird der königliche Gunsterweis jeweils mit der *contemplacion de notre dit cousin* und den *grata servicia*, den *bons et agreables services* begründet, die Gautier dem Königtum erwiesen habe und noch tagtäglich erweise¹⁴². In ihrem Wortlaut ist diese Begründung fraglos formelhaft; sie dürfte aber dennoch den Kern der Sache treffen. Es griffe indes zu kurz, wenn man diesen Vorgang als ein Tauschgeschäft begreifen wollte, bei dem der König seine Gnade gegen die Zusicherung politischer und militärischer Unterstützung verkauft. Zwar mag es in Südwestfrankreich durchaus vorkommen, daß lokale Herren von der Auseinandersetzung zwischen dem französischen König und dem englisch-aquitainischen König-Herzog profitieren und ihre Unterstützung dem Meistbietenden zuschlagen; in der Champagne, einem Kerngebiet der französischen Königsherrschaft, ist ein derart macchiavellistisches Verhalten hingegen kaum möglich. Was Gautier mit den beiden Königen verbindet, ist denn auch weniger ephemere. Es ist das Wissen um eine persönliche Verbindung, die auf gegenseitiger Anerkennung, auf dem wechselseitigen Aufeinanderbezogensein der jeweiligen sozialen und politischen Ansprüche beruht. Die Quellen bezeichnen dieses Verhältnis mit dem juristisch überformten Begriff der Treue (*fidelitas*, *feaute*), der forschungsgeschichtlich nicht unproblematisch ist¹⁴³. Wir werden noch sehen, daß personale Bindungen dieses Typs keineswegs immer oder auch nur regelmäßig Harmonie implizieren; in Gautiers Fall scheint das Wechselspiel der gegenseitigen Verpflichtungen aber zu funktionieren. Angesichts dieser Sachlage betont der königliche Prokurator umso mehr, daß Gautier durch sein Verhalten

141 Vgl. dazu E. Sestan, Artikel „Brienne, Gualtieri di (VI.)“, in: DBI XIV, S. 247; Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 196 f.

142 Vgl. AN JJ 68, fol. 503r (F): *pour contemplacion de notre dit cousin et des bons services quil nous a faiz et fait encore de iour en iour*; ebenso AN JJ 68, fol. 504v (E); AN JJ 77, 220r (C): *pour consideracion des bons et agreables services que il nous a faiz et fait de jour en jour*; ebenso AN JJ 77, 251v (A); AN JJ 77, fol. 252r (D): *pour contemplacion des bons et agreables services quil nous a fait et fait de jour en jour*; AN JJ 84, fol. 179r: *Nos (...) grata servicia per ipsum nobis et predecessoris nostris in guerris et alibi impensa fideliter et que continue impendere non desistit recolentes*; AN JJ 84, JJ 84, fol. 185v: *Nos attendentes grata servicia per eum nobis et nostris predecessoris in guerris et aliter diu et fideliter impensa et que de die in diem impendere non desistit*.

143 Vgl. Buschmann/Murr, *Treue als Forschungskonzept*, S. 11 f.

die dem König geschuldete Treue verletzt und daß dessen Amtmann sich dem König gegenüber als undankbar erwiesen habe. Folgt man seinen Ausführungen, so haben der Herzog und Jean Bonnet die königlichen Gunstbeweise eben nicht in angemessener Form erwidert. Obwohl Jean trotz seiner niedrigen Herkunft nobilitiert worden sei, „wodurch er [Philipp VI.] sehr verpflichtet war“, sei er in das Laster der Undankbarkeit (*vice d'ingratitude*) verfallen, habe die Wohltaten des Königs geringgeschätzt und die Gewohnheit angenommen, in allem den königlichen Interessen zuwiderzuhandeln¹⁴⁴. Der König indes zeigt sich von dieser Argumentation letztlich unbeeindruckt.

Die Gunstbeweise Philipps VI. für den Herzog von Athen sind trotz der partiellen Übertragung von Herrschaftsrechten im übrigen nicht in erster Linie als Verzicht auf königliche Ansprüche und königlichen Domänialbesitz zu verstehen. Ebenso wenig, wie es dem König um die Ausweitung seiner Herrschaftsrechte auf Gautiers Kosten geht, faßt er die Schmälerung seiner eigenen Stellung ins Auge. Im Remissionsbrief (E) für den Herzog wird dies ausdrücklich festgehalten: Der König hat nicht die Absicht, durch Gautiers *quittance, absolucion et delivrance* irgendwelche Festlegungen bezüglich des jeweiligen Besitzstandes zu treffen. Vielmehr solle jeder das Seine behalten – was eine Untersuchung erforderlich macht, die mit der *informacio* von 1351 dann umgesetzt wird¹⁴⁵. Philipp VI. – und ungeachtet der Zielsetzungen und Konzeptionen seiner Berater wohl auch Johann II. – verfolgen gegenüber Gautier de Brienne eine Politik, die sich an dem orientiert, was François Autrand als „norme de la conscience politique“ bezeichnet hat: das Idealbild einer traditionellen Königsherrschaft, die die alten Privilegien und Rechte respektiert und verteidigt¹⁴⁶.

2.5.2 Jean Bonnet und die lokalen Amtsträger des Königs

Damit kommen wir zu den Motiven derjenigen, die nicht nur nominell, sondern tatsächlich als Gegner Gautiers und seines Amtmannes agieren: die königlichen

144 AN JJ 68, fol. 504v: *Derrechief disoit notre dit procureur que nous avions le dit Jehan Bonnet qui estoit attrait [sic!] de petit lieu anobli et sa posterite et fait plusieurs autres biens; par quoi il estoit moult tenu et obligies a nous et nient moins en encourant au vice d'ingratitude et en mesconnoissant les biens que nous li avions fait il avoit fait contre nous les meffaiz et exces dessus diz, usurpe noz droiz et fait contre notre honneur et souverenete et estoit coustumier destre contre nous en toutes noz causes.*

145 AN JJ 68, fol. 503r: *Toutesvoies notre entencion nest mie que en ceste quittance absolucion et delivrances soient en riens compris choses qui regardent leritaige de nous ou de notre dit cousin; ains voulons que chascun [garde] le sien et que sur ce la verite soit sceue selon ce que autrefois avons octroie afin que en tout ce qui touche heritage nous aions notre droit et notre cousin le sien.*

146 Autrand, *Un certain sens de l'Etat*, S. 344: „Les idées réformatrices, hostiles à l'Etat moderne, favorables à la royauté traditionnelle, respectueuses des privilèges et des anciennes coutumes, ce modèle idéal qu'une bonne réforme devrait rétablir, (...) semblent bien (...) n'être rien d'autre que les idées généralement admises, celles qui font la norme de la conscience politique“. Die betreffende Forderung – jeden bei seinem Recht zu lassen – ist ein Kernelement solcher Reformbestrebungen; sie firmiert bereits in der *Grande Ordonnance* Ludwigs IX., vgl. *Ordonnances I*, S. 68–75, § 3: *Jurabunt insuper [ballivi et senescalli] jura nostra, bona fide, requirere & salvare, & aliorum jura scienter, nec diminuere, nec etiam impedire.*

Amtsträger und Juristen aus Troyes. Wir haben oben vermutet, daß die Hartnäckigkeit, mit der diese Beamten ihre Klagen gegen den Herzog vorbringen, nicht in erster Linie durch Gerechtigkeitsstreben oder ein spezifisches Amtsethos zu erklären ist¹⁴⁷. Das heißt zwar nicht, daß entsprechende Überlegungen nicht als Argument hätten benutzt werden können: Pierre Dubois etwa beruft sich in seinem Kreuzzugstraktat *De recuperatione terrae sanctae* ausdrücklich auf die aus seinem Amt als ‚avocat du roi‘ resultierenden Pflichten, um seine Reformvorschläge und die damit verbundene Kritik an der königlichen Zentralverwaltung zu rechtfertigen¹⁴⁸. Inwiefern aber beeinflussen solche ethischen Überlegungen das konkrete Vorgehen gegen Gautier tatsächlich? Und wie weit läßt sich aus der bisweilen offensiven Verteidigung königlicher Ansprüche und Interessen durch andere Beamte auf eine amtsethische Motivation dieser Handlungen schließen?

Daß die königlichen Amtsträger ihre konkreten Handlungen an amtsethischen Grundsätzen ausrichten und insbesondere die Interessen des Königs im Auge haben, ist, ganz allgemein gesprochen, natürlich keineswegs auszuschließen. Indes wird man gerade im Blick auf Beispiele offensiver, expansiver Amtsführung umso vorsichtiger urteilen, als die Ausweitung des königlichen Verwaltungs- und Jurisdiktionsbereichs in der Regel auch dem persönlichen Interesse der ‚officiers du roi‘ entspricht. Bereits César Chabrun hat in seiner 1908 veröffentlichten rechtsgeschichtlichen Dissertation darauf hingewiesen, daß champagnische Beamte nicht zuletzt deshalb Königsbürger „anwarben“, weil sie auf diese Weise ihre eigene Praxis vergrößern konnten¹⁴⁹. Tatsächlich hingen die Einkünfte der Amtsträger zum Teil vom Umfang ihrer Tätigkeit ab: Die königlichen Sergents etwa wurden für viele ihrer Aufgaben – etwa die Zustellung von Pfändungstiteln und ähnlichem – direkt von den jeweiligen Interessenten bezahlt¹⁵⁰. Es liegt auf der Hand, daß das daraus resultierende ökonomische In-

147 Vgl. dazu oben Kapitel 2.3, S. 64.

148 Pierre Dubois, *De recuperatione Terre Sancte*, S. 125 f.: *Cum autem ego sim patronus causarum domini regis, eidem per iuramentum astrictus, crederem mortaliter peccare, si tacerem veritatem premissorum, in tantum periculum et prejudicium spirituale et temporale domini mei et innumerabilium suorum subditorum*. Zu Person und Werk des Pierre Dubois sowie mit Ausführungen zu vergleichbaren zeitgenössischen Berufungen auf das Recht zur Ermahnung des Monarchen vgl. mit Überblick über die jüngste Forschungsliteratur Karl Ubl, *Figur des Tyrannen*, S. 231–234. Ich danke dem Autor für die vorab erfolgte Überlassung des Manuskriptes.

149 Chabrun, *Bourgeois du roi*, S. 120 (mit Blick auf das Privileg Johanns II. für Gautier de Brienne von November 1355 und den damit verbundenen Streit um die Königsbürger in der Grafschaft Brienne): „Nous pouvons saisir ici sur le vif le mode de procéder des officiers champenois : ils opèrent sur les terres des vassaux du roi une sorte de racolage tout à leur profit puisqu’il augmente leur pratique. Notons que c’est d’un procédé analogue que se servaient les sergents de Languedoc“.

150 Guinée, *Tribunaux et gens de justice*, S. 214: „Un sergent touche (...) des gages fixes, environ 6. d. par. par jour, mais ceux-ci ne représentent malheureusement qu’une très faible partie de ses profits. Pour le reste, il est payé par les plaideurs. En effet, ce n’est pas le juge qui choisit le sergent auquel confier ses commissions; c’est le plaideur qui, ayant obtenu commission du juge, la livre pour exécution au sergent qui lui plaît et lui verse directement son salaire. Si bien qu’un sergent (...) vit pour l’essentiel de la clientèle qu’il sait se faire, comme un avocat ou un procureur. Il y a donc des sergents (...) qui se sont fait une solide réputation pour telle sorte d’exploits ou pour tels

teresse ein starkes *Movens* darstellte, königliche Rechte und Ansprüche auch in zweifelhaften Fällen mit allem Nachdruck einzufordern. Wie weit der Einfluß solcher Motive reicht, läßt sich im Einzelfall – und so auch im hier behandelten Beispiel – jedoch naturgemäß nur schwer nachweisen.

Gut belegt ist hingegen die Verquickung des Konfliktes zwischen Gautier de Brienne und den königlichen Amtsträgern mit „privaten“ Gegensätzen und Feindschaften, die sich insbesondere gegen Jean Bonnet richten. Dieser zweifellos nicht konfliktscheue Bürger von Troyes ist dem Zeugnis des königlichen Prokurators zufolge in eine ganze Reihe von Auseinandersetzungen verwickelt. Außerhalb des Brienneschen Kontextes ist er wenigstens in einem Fall als Konfliktpartei nachzuweisen: Auf Antrag von Jacques de Laignes und dessen Frau Margarete schwor er 1346 zusammen mit Pierre *de Combles* vor dem Parlement ein *assecuramentum*, d. h. eine Art Urfehde oder Sicherheitseid¹⁵¹; er erklärte also infolge der Anrufung des königlichen Gerichtes durch seine Gegner den Verzicht auf weitere gewaltsame Zwangsmaßnahmen¹⁵². Darüber hinaus haben wir bereits gesehen, daß solche privaten Konflikte auch in seine Amtsführung als Gautiers Bailli hineinspielten. Vertraut man in diesem Punkt dem Zeugnis des königlichen Procureurs, so nutzte Bonnet eine möglicherweise zweifelhafte Schuldforderung seines Herrn gegen den Archidiakon von Troyes dazu, um dem Kapitel dieser Kathedralstadt insgesamt Abbruch zu tun – *par la hayne que avoit a icelli chapistre le dit bailli de brienne*¹⁵³.

Vergleichbare Überschneidungen von persönlichen und amtsbezogenen Interessen sind auf Briennescher Seite natürlich auch in anderen Fällen und hinsichtlich anderer Personen zu beobachten. Die bereits erwähnte Zivilklage des Priors von Ramerupt *super pluribus iniuriis et violenciis* richtet sich nicht nur gegen Gautier de Brienne und Jean Bonnet, sondern mindestens elf weitere Personen. Zwar verzeichnet der betreffende Registereintrag nur hinsichtlich Jeans, daß dieser zugleich in seinem eigenen Namen wie auch als Bailli des Grafen von Brienne beklagt werde (*suo proprio nomine et ut ballivus predicti comitis*); zumindest bei drei weiteren Personen sind ähnliche Verbindungen aber auf alle Fälle anzunehmen. Es handelt sich dabei zum einen um den Domani-alverwalter (*prévôt*) von Ramerupt, zum anderen um Lambert und Symon Co-

adversaires au point d'être jugés indispensables quand le cas se présente"; ähnliche Beobachtungen (regelmäßige Besoldung und zusätzliche Bezahlung für jeden einzelnen exploit de justice) auch für die Prévôté de Saint-Quentin, vgl. Hamel, *Être sergent du roi*, S. 61. Das Amt des Sergent wurde ebenso wie das des Prévôt oft verpachtet, vgl. Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, Bd. 2, S. 294–297.

151 AN X^{1A} 10, fol. 353r: *Ad requestam Jacobi dicti de Laignes et margarete eius uxor Johannes Bonneti de trecis et petrus dictus de combles in nostra curia presentes. De se et suis dictis coniugibus pro se et suis ad mandatum curie nostre sed in usus et consuetudines eiusdem curie per eius Juramentum legitimum prestiterunt assecuramentum [...] xxviii die marcii.*

152 Zu *assecuramentum*, *asseurement* oder *assecuratio* vgl. Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, s. v. "assecurare", éd. augm., Niort 1883-1887, Bd. 1, Sp. 429a.

153 AN JJ 68, fol. 502v; vgl. dazu oben S. 77, Anm. 77.

chon, *receptor* und *procurator* des Grafen von Brienne¹⁵⁴; nicht anders als ihre Kollegen im Königsdienst profitierten auch diese grundherrlichen Amtsträger unmittelbar von der Einschränkung konkurrierender Herrschaftsansprüche. Die mutmaßliche Entstehung des Konfliktes mit dem Prior von Ramerupt ist unter diesem Gesichtspunkt bezeichnend: Wahrscheinlich entzündete er sich am Streit um die Ausübung eines herrschaftlichen Salzmonopols und betraf so unmittelbar die Interessen des Brienneschen *receptors*¹⁵⁵. Solche Verquickungen werden Jean Bonnet und seinen Helfern in den überlieferten Quellen übrigens nicht in besonderer Weise zum Vorwurf gemacht. Obwohl die problematische Überschneidung privater und öffentlicher bzw. amtsbezogener Tätigkeiten im spätmittelalterlichen Frankreich durchaus reflektiert wurde¹⁵⁶, erschien sie Bonnets

154 AN X1 A 7, fol. 189v. Als weitere Beklagte sind genannt: *Johannes dictus argentarius, Johannes theobaldi, gerardus de pigny, Jaquetus mariole de pigny, Guillelmus Prins (?) prapositus de Rameru, guillelmus gonaut dictus saribo de magni, lambertus cochon et Symon cochon receptor ac procurator comitis antedicti dictus gras pain dictus petitet, Giraudus de Rameru dictus monachus de Worpabo (?) dictus bigot de Worpacon, Johanne de Maurville et Gerardus de safiresse.*

155 Die späteren Lettres de rémission nennen neben der Festnahme und Mißhandlung des Priors als konkreten Tatvorwurf nur die Wegnahme einiger Maße Salz, vgl. AN JJ 68, fol. 502r: *Derrech[ie]ff dist notre dit procureur que le dit bailli de briene avoit pris ou fait prendre le prieur de Rameru, batu, vilene, mis en prison, pris mesures de sel dont il estoit en saisine et possession et fait plusieurs autres exces.* – Der genaue Hintergrund dieses Salzstreites läßt sich nicht vollständig rekonstruieren; eine fundierte Einschätzung ist umso schwerer, als noch zu klären bleibt, ob Gautiers champagnische Besitzungen in den 1340er Jahren schon von der Einrichtung des königlichen Salzmonopols erfaßt wurden oder nicht. Entgegen der von Neithard Bulst, Artikel „Gabelle“, in: *LexMA IV*, Sp. 1070 f., vertretenen Meinung bezogen sich die einschlägigen Ordonnanzen Philipps VI. vom 16.03.1341 (n. s.) und vom 20.03.1343 n. s. (*Ordonnances II*, S. 179 f.) wohl nur auf die engere Domäne und nicht auf die Herrschaftsbereiche bannherrlicher Hochgerichtsinhaber; diese Ausweitung wurde erst 1355 von den Ständen der langue d’oil gewährt, vgl. Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, S. 260. Es ist daher nicht mit Sicherheit nachzuweisen, aber durchaus wahrscheinlich, daß der Prior von Ramerupt in den Augen von Gautiers Amtsträger gegen ein Briennesches Salzmonopol verstoßen hatte und seine Salzvorräte deshalb beschlagnahmt wurden. Dazu paßt die Tatsache, daß der Prior von Ramerupt den Grafen von Brienne und seine Leute nicht nur *super pluribus iniuribus et violenciis*, sondern auch *in causa novitatis* vor das Parlement zitieren ließ; es ging also um – dem Prior zufolge: neue – Herrschafts- bzw. Rechtsansprüche, die Gautier ohne ausreichende rechtliche Grundlage erhoben hatte.

156 Das Prinzip der Trennung von Amt und persönlichem Interesse liegt seit der ‚Grande Ordonnance‘ Ludwigs IX. (*Ordonnances I*, S. 67–75) der königlichen Gesetzgebung über Auswahl und Amtsführung der höheren Beamten zugrunde. Die Reformordonnanz Philipps IV. vom 18. (Edition: 23.)03.1303 n. s. (*Ordonnances I*, S. 357–367) schreibt u. a. vor, daß Baillis und Seneschälle nicht mit ihren Unterbeamten verwandt sein dürfen (§ 18), daß Seneschälle und Baillis, Prévôts, Richter, Viguiers und Bayles nicht an ihrem Geburtsort als solche eingesetzt werden dürfen (§ 27), und verbietet den Seneschällen und Baillis sowie deren Angehörigen, während ihrer Amtszeit in ihren Amtssprengeln Immobiliengeschäfte und Ehen abzuschließen, sofern nicht die ausdrückliche Erlaubnis des Königs vorliegt (§§ 50 f.). Daneben gab es vergleichbare Bestimmungen für die königlichen Sergents; sie durften in Herrschaftsgebieten von Hochgerichtsinhabern, wo sie oder ihre Angehörigen über Besitz verfügten, nicht tätig werden (§ 30). – Zur (Fehl-)Datierung der Ordonnanz durch ihre Editoren vgl. oben Kapitel 2.4, S. 78, Anm. 85. – Zu der in letzter Zeit an Intensität gewinnenden Diskussion um vormoderne Konzeptionen von Korruption sowie korruptionsähnliche Phänomene vgl. die einschlägigen Bände von Asch/

Gegnern offenbar als normal; sie selbst verhielten sich in dieser Hinsicht wohl auch nicht anders als der Briennesche Amtmann. Hingegen zeichnete sich Jean möglicherweise durch besondere Skrupellosigkeit bei der Verfolgung seiner eigenen Interessen aus. Die vom königlichen Prokurator gegen Jean Bonnet *en son privé nom* vorgebrachten Anklagen zielen jedenfalls in diese Richtung.

Aus den gegen Jean vorgetragenen Vorwürfen erfahren wir einiges über Biographie, Lebensumstände und Geschäftspraktiken dieses Mannes. Seinen Beruf hatte er im Dienst des Königs erlernt: Bevor er in Gautiers Dienste trat, arbeitete er als *avocat* an den königlichen Gerichtshöfen der Region und fungierte möglicherweise sogar als ‚*avocat du roi*‘, der anstelle des königlichen Prokurators plädierte: *Il avoit gaaignie sa chevance en advocacion en noz cours ou il estoit et avoit este par lonc temps commis et jure a nous advocat*¹⁵⁷. Die so erworbenen Kenntnisse und Verbindungen setzte er offenbar erfolgreich ein, um sich Vorteile zu verschaffen. Ein aus heutiger Sicht besonders groteskes Beispiel stellt die oben bereits erwähnte Nobilitierung dar¹⁵⁸. Sie diente nicht allein der Standeserhöhung, sondern war ebenso ein Kunstgriff im Konflikt um eine Erbschaft. Tatsächlich hatte Philipp VI. im Januar 1342 (n. s.) nicht nur Jean Bonnet, seine Frau Aelis und etwaige gemeinsame Nachkommen, sondern auch deren Kinder aus früheren Verbindungen nobilitiert; weil der Herzog von Athen Bonnets Ansuchen unterstützte, wurden dabei nicht einmal die üblichen Gebühren fällig¹⁵⁹. Folgt man der Darstellung des königlichen Procureurs, so war Aelis nicht nur sehr reich (*moult riche*), sondern auch kränklich und hilflos (*maladive et disposee a tost morir*). Da angesichts dessen wohl keine gemeinsame Nachkommenschaft zu erwarten war, hätte Bonnet vom Erbe seiner Gattin keinen Nutzen gehabt. Durch die Nobilitierung gelang es ihm indes, die Erbansprüche der nicht-adeligen Seitenverwandtschaft auf Aelis' Mobilienbesitz auszuschalten (*pour convoitise de desheriter ses hoirs et de avoir les meubles de elle empetra il de nous noblece pour li et ses enfans*); sodann sicherte er einen Teil dieses Erbes seinen eigenen Nachkommen, indem er Aelis' Tochter kurzerhand mit seinem eigenen Sohn verheiratete (*et fist tant que li filz de li ot la fille dicelle*)¹⁶⁰.

Die Seitenverwandten der Aelis waren über Jean Bonnets Vorgehen zweifellos nicht erfreut und suchten nach Wegen, um dagegen anzugehen. Beim

Emich/Engels (Hgg.), *Integration – Legitimation – Korruption*, sowie Grüne/Slanička (Hgg.), *Korruption*.

157 AN JJ 68, fol. 504v (E). – Ob die in der Quelle angedeutete Stellung eines ‚*Avocat du roi*‘ tatsächlich mit dem später in der Bailliage Troyes gut belegten Amt gleichzusetzen ist, muß offen bleiben. Bei Dupont-Ferrier, *Gallia regia*, ist Jean Bonnet nicht unter den *avocats du roi* von Troyes verzeichnet; der erste dortige Eintrag, Nr. 22661, betrifft den Amtsinhaber der Jahre 1388–1399. Auch hinsichtlich der ‚*Avocats du roi en cours d'Église*‘ liefert die *Gallia regia* in bezug auf das 14. und 15. Jahrhundert keine Daten.

158 Vgl. oben Kapitel 2.5.1, S. 96.

159 AN JJ 77, fol. 175v. Die Urkunde wurde unmittelbar durch den König in Auftrag gegeben; die einschlägige *Mention hors teneur* (*Par le roy*) im Register wird von folgendem Marginalvermerk begleitet: *Sine financia quia Rex dedit eam duci Athenarum per litteras suas datas xxii jan. signatas, par le roy*'.

160 AN JJ 68, fol. 504v (E).

königlichen Prokurator in Troyes fanden sie bereitwillige Unterstützung. Die Argumente und Vorwürfe der enterbten Verwandten mußten freilich in bestimmter Weise gefärbt werden, um ihm den Aufgriff eines im Grunde zivilrechtlichen Streitfalles zu erlauben, der in keiner Weise königliche Interessen berührte. In der Darstellung des Prokurators wird das zentrale erbrechtliche Argument der Verwandten – daß nämlich Aelis ihrer Standeserhöhung nicht zugestimmt habe und diese daher nicht wirksam geworden sei – zum Vorwurf einer wissentlichen, betrügerischen Unterschlagung umgeformt: *Aelis (...) ne se consenti point [a la noblesse] ne ne porta labit et nientmoins il [= Jean] emporta touz les meubles en defraudant les hoirs dicelle*¹⁶¹. Dazu treten weitere, ähnlich gelagerte Vorwürfe, deren Wahrheitsgehalt kaum abzuschätzen ist: Nach dem Tod seines Sohnes habe Jean Aelis' Tochter das vereinbarte Witwengut (*douaire*) ebenso vorenthalten wie das mütterliche Erbe; zudem habe er Gelder unterschlagen, die den Kindern der Aelis gehörten und von dieser verwaltet wurden¹⁶².

Schließlich bringt der Procureur auch noch einen letzten Klagepunkt vor, der mit den Auseinandersetzungen um das Erbe von Jean Bonnets Gattin Aelis nichts zu tun hat: Jean habe seine Befugnisse als Bailli von Brienne genutzt, um eine *pucelle jeune et vierge* unter dem Vorwand einer gerichtlichen Untersuchung in sein Haus zu zitieren, obwohl diese nichts zur Klärung des betreffenden Streitfalls beitragen konnte. Am Abend habe er sie dann aus ihrer Kammer in sein Bett gezwungen und dort gegen ihren Willen defloriert¹⁶³. Wie in anderen Fällen läßt sich auch hier mangels weiterer Quellen nicht entscheiden, ob der gegen Jean erhobene Vorwurf begründet ist oder nicht. Dafür ist er umso geeigneter, die angeblichen oder tatsächlichen moralischen Defizite des Brienneschen Amtmannes hervorzuheben. Der Procureur will denn auch keinen Zweifel aufkommen lassen: Bonnet hat diese und andere Verbrechen begangen; er ist ein Mann von schlechtem Ruf.¹⁶⁴

Die Vorwürfe, die gegen Jean Bonnet *en son privé nom* erhoben werden, lassen das Netz der Konflikte und Feindschaften deutlich hervortreten, in das diese schillernde Person eingesponnen ist. Ganz gleich, wie der Wahrheitsgehalt der Vorwürfe im einzelnen zu bewerten ist – sie stammen von Leuten, die er sich zum Feind gemacht hat oder die ihn mit ihrer Feindschaft verfolgen. Dabei vermi-

161 AN JJ 68, fol. 504v (E).

162 AN JJ 68, fol. 504v (E): *Li filz de li ot la fille dicelle et li promist certain douaire le quel fil morut et apries ce defrauda la dite fille de son douaire et des biens meubles qui appartenoient a icelle pour cause de la dite noblece. Avec ce avoit pris le dit Jehan bonnet certains deniers que sa dite femme avoit en garde et en depost appartenanz aus enfans dicelle et le dit Jehan les mist en son proffit.*

163 AN JJ 68, fol. 504v (E): *Disoit encor notre dit procureur que le dit Jehan bonnet avoit efforcie et ravie une pucelle jeune et vierge applee marie fille patris de Rameru de la juridiction et du bailliage du dit Jehan Bonnet et par mauvaises indications lavoit fait venir du dit Rameru ches lui a troies par une seue seur applee pistorelle et par i. sien mari qui pledoient devant le dit Jehan bonnet et estoient en son dangier et jut ches le dit Jehan Bonnet et ne savoit riens du dit fait ne pour quoi il lavoient amene ches le dit Jehan et le soir quant elle fu couchiees le dit Jehan la vint prene en une chambre ou elle gisoit et par force la mena gesir en son lit, et contre la volente dicelle just avec li et la deflora.*

164 AN JJ 68, fol. 504v (E): *Si disoit notre dit procureur que ce crime et plusieurs autres le dit Jehan bonnet avoit fait et quil estoit home de mauvaise renommee.*

schen sich private und öffentliche bzw. amtsbezogene Gegensätze und Konfliktlinien zu einem komplexen Gemenge, das sich unter Zugrundelegung abstrakter Kategorien letztlich nicht restlos auflösen läßt. Bonnets Feinde unter den königlichen Amtsträgern sind selbstverständlich in lokale Netzwerke eingebunden, und seine privaten Gegner bemühen sich zweifellos nach Kräften, bestehende Gegensätze zwischen dem Brienneschen Amtmann und den königlichen Beamten zu nutzen und zu verstärken. Vielleicht erweckten Jeans geschäftlicher Erfolg und seine skrupellosen Praktiken aber auch nur den Neid und das Mißtrauen seiner ehemaligen Kollegen im Königsdienst. Beliebt war er im Umfeld des königlichen Prokurators von Troyes jedenfalls nicht – und so schildert ihn dieser in seiner Klageschrift schließlich auch als Archetyp des bösen Advokaten: „Er pflegte offensichtlich unbegründete und böswillige Prozesse anzustrengen und als Anwalt zu vertreten, berief sich wissentlich auf falsche Rechtsgewohnheiten und war so überaus stolz, daß er nicht einmal seine Richter achtete“¹⁶⁵.

2.6 Königsherrschaft und Gewalt in der Grafschaft Brienne. Ergebnisse

Die durch das Prisma der Remissionsbriefe beobachteten Konflikte in der Grafschaft Brienne haben sich als Ergebnis eines ganzen Bündels unterschiedlicher Faktoren und Motive erwiesen. Auf der lokalen Ebene lassen sie sich zunächst als Gegensätze zwischen örtlichen Notabeln fassen, die zumeist auf den Streit um Besitz oder Einkünfte zurückzuführen sind; im Zentrum steht dabei die Gestalt des Jean Bonnet. Durch die Verquickung der Streitfälle und die Verbindungen zwischen den verschiedenen Parteien erhalten die Auseinandersetzungen einen größeren Umfang; die Konfliktstrukturen stabilisieren sich. Aufgrund ihrer spezifischen Funktion und Eigenart bilden die Lettres de rémission diese Zusammenhänge allerdings nur eingeschränkt ab; über Art und Umfang der wechselseitigen Beziehungen zwischen Jean Bonnets Gegner lassen sich allenfalls Vermutungen äußern. Mangels weiterer Quellen wissen wir eben nur von den Fällen, die der königliche Procureur aufgreift. Diese aber kennen wir, weil der Prokurator sie bewußt mit denjenigen Klagepunkten verbindet, die sich gegen Jean als Amtmann von Brienne richten.

Die Durchdringung von Jean Bonnets ‚privaten‘ Auseinandersetzungen mit den Gegensätzen zwischen den königlichen Amtsträgern und den Leuten des Gautier de Brienne hebt den gesamten Konflikt dann auf eine andere Ebene. Zwar lassen sich auch diese Gegensätze und ihre konkrete Ausformung nur dann begreifen, wenn man den widerstreitenden persönlichen Interessen der beteiligten herrschaftlichen und königlichen Amtsträger Rechnung trägt. Doch sind die daraus resultierenden Auseinandersetzungen zugleich auf eine darüber

165 AN JJ 68, fol. 504v (E): *Avec ce estoit coustumier a soustenir et pledoier fausses et mauvaises causes et proposer fausses coustumes sciemment et si estoit si fier et si orgueilleux queil ne contredaignoit ses Juges.*

hinausweisende, regional bedeutsame Konfliktlage bezogen: Stabilisiert werden die mikropolitischen Auseinandersetzungen durch den Streit um die Ausübung seigneurialer Herrschaftsrechte über die königlichen Pfahlbürger in der Champagne. Mit den politischen und herrschaftlichen Instrumenten der Zeit ist diese Konfliktkonstellation kaum aufzulösen; vielmehr erzeugt sie auf allen Ebenen der königlichen Administration neue Konflikte zwischen den Repräsentanten des Königs und denen des Grafen von Brienne und seinen Standesgenossen.

In den Lettres de rémission scheinen die Auseinandersetzungen zwischen den *Officiers du roi* und Gautier de Brienne, zwischen Jean Bonnet und seinen Gegnern sehr weitgehend dem Konnex von Verbrechen und Strafe, von Rebellion und legitimer Zwangsgewalt verhaftet. Folgt man den Ausführungen des königlichen Prokurators, so verkörpert Jean Bonnet das Urbild des Rechtsbeugers, Rechtsbrechers und Rebellen. Auf Jeans Rat hin hat sich auch Gautier de Brienne des vielfachen Angriffs auf Rechte des Königs und der Mißachtung seiner Souveränität und Majestät schuldig gemacht. Eine solche Darstellung entspricht dem spezifischen Kommunikationsmodus der Institutionen, die die erhaltenen Dokumente hervorgebracht haben. Sie dient zudem unmittelbar den Zwecken der königlichen Amtsträger, die ihren Gegnern auf diesem Wege Abbruch tun wollen.

Ob der juristisch-administrative Diskurs der Remissionsbriefe außerhalb des Bannkreises der königlichen Gerichtshöfe die Konflikte in der Grafschaft Brienne angemessen beschreibt, ist indes mehr als fraglich. Vor Ort blieben die Auseinandersetzungen letztlich ein Streit um Herrschafts- und Besitzrechte, der von beiden Seiten mittels der *via facti*, durch die Anwendung vergleichsweise niederschwelliger Gewalt ausgetragen wurde. Diese Sicht teilten schließlich auch die Könige und ihre Kommissare, als sie den Gegensatz zwischen Gautier de Brienne und dem königlichen Prokurator auf gütliche Art beizulegen versuchten.

3. Politische Gewalt und königliche Verwaltung

3.1 Staat und Gewalt: Forschungsansätze und Vergleichsperspektiven

Die Auseinandersetzungen in der Grafschaft Brienne werfen Schlaglichter auf das Verhältnis von Staat und Gewalt, von administrativen und gewaltbasierten Mechanismen der Konfliktführung und -beilegung. Die Hintergründe der Auseinandersetzung und ihr Verlauf weisen darauf hin, daß private, nicht-staatliche Gewalt im entstehenden monarchischen Staat nicht nur ein ubiquitäres Phänomen darstellt, sondern auf der lokalen Ebene auch einen Grundmodus der politischen Interaktion bildet. Gewalt prägt nicht nur die Beziehungen der feudalen Herrschaftsträger untereinander und im Verhältnis zu ihren Untertanen, sondern kommt auch gegenüber Repräsentanten der königlichen Verwaltung zum Einsatz¹⁶⁶.

Ein generalisierter Widerstand gegen die monarchische Ordnung ist damit freilich nicht verbunden. Was die Quellen als „Exzesse“ und „Angriffe auf die königliche Souveränität“ bezeichnen, sind tatsächlich zumeist niederschwellige Gewaltakte, die in der Regel ganz konkreten, begrenzten Zielen dienen. Sie sind aufs engste mit lokalen Auseinandersetzungen zwischen königlichen und grundherrlichen Amtsträgern und deren jeweiligen Bündnispartnern unter den örtlichen Notabeln verknüpft und zielen auf die gewaltsame Wahrnehmung strittiger Herrschafts- und Eigentumsrechte.

Aus verschiedenen Gründen verschleiern die Quellen indes diese Spezifik der gewalttätigen Interaktionen. Die zeitgenössische Diskussion wird sozusagen auf Nebenkriegsschauplätzen geführt: Die dominanten Diskurse blenden den Zusammenhang gewaltbasierter Interaktionen mit den komplexen lokalen Konfliktstrukturen im wesentlichen aus; sie deuten die Gewalt vielmehr mithilfe allgemeiner, etwa juristischer oder sozialständischer bzw. standesethischer Konzepte, und weisen ihr so einen anderen Rang zu. Tatsächlich kommt solchen Diskursformationen ja auch eine hohe Bedeutung zu, insofern sie die Selbstwahrnehmung der mittelalterlichen Gesellschaften prägen. Es darf daher nicht verwundern, daß die betreffenden Diskurse in der Folge auch die wissenschaftliche Diskussion des Verhältnisses von staatlich-administrativer Macht und privater Gewalt nachhaltig beeinflusst haben.

Die oben angestellte Untersuchung des Konflikts zwischen Gautier de Brienne und den königlichen Amtsträgern in der Champagne führt daher wesentliche Argumentationslinien der bisherigen Forschung mit neuen (oder zumindest neu zu bedenkenden) Ansätzen zusammen: Wir finden hier *in nuce* viele

166 Zur Verwendung des Ausdrucks ‚feodale Herrschaftsträger‘ u. ä. vgl. oben Kapitel 1.3.1, S. 40, Anm. 90.

der Aspekte versammelt, die im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen staatlicher Verdichtung und nichtstaatlicher Gewalt hervorgehoben und bisweilen zum Signum der historischen Entwicklung erklärt worden sind. Zugleich läßt das Beispiel aber auch Gesichtspunkte zutage treten, die noch nicht umfassend ausgeleuchtet sind und im derzeitigen wissenschaftlichen Diskurs tendenziell unterbelichtet bleiben. Um diese Impulse fruchtbar zu machen und zugleich Perspektiven für den Vergleich mit anderen Fallbeispielen zu entwickeln, ist der Diskussionsstand zum Verhältnis von Staat und Gewalt unter besonderer Berücksichtigung des französischen Spätmittelalters daher in wesentlichen Punkten knapp zusammenzufassen¹⁶⁷.

3.1.1 Staatliche Verdichtung und nichtstaatliche Gewalt: Forschungsperspektiven

Jeder Versuch, das komplexe Verhältnis von staatlichen Strukturen und nichtstaatlicher Gewaltanwendung in der Vormoderne zu fassen, muß sich im Spannungsfeld zweier Extrempositionen verorten. Da ist auf der einen Seite die Deutung von Gewalt als Bestandteil einer allgemein anerkannten Gesellschaftsordnung, in der bewaffnete Selbsthilfe – etwa in Form der Fehde – als Rechtsinstitut an die Stelle gerichtlicher Konfliktaustragung tritt und staatliches Handeln zur Rechtsdurchsetzung weitgehend überflüssig macht. Das Problem einer solchen Interpretation liegt auf der Hand. Sie leistet bewußt oder unbewußt der Verklärung vormoderner Gewaltanwendung Vorschub, erhebt die auch im Mittelalter stets umstrittenen gewalttätigen Praktiken in den Rang einer rechtlichen Norm und blendet die Kritik der Zeitgenossen ebenso wie die konkurrierenden Geltungsansprüche staatlicher bzw. herrschaftlicher oder auch kirchlicher Ordnungen aus¹⁶⁸. Beispielhaft läßt sich dies an Otto Brunners einfluß-

167 Eine umfassende Auseinandersetzung mit allen Streitpunkten der historischen Gewaltforschung soll hier selbstredend nicht geleistet werden. Dies betrifft insbesondere die strittige Abgrenzung des Phänomens Gewalt: In partieller Abkehr von dem einflußreichen Konzept der ‚strukturellen Gewalt‘ hat die Forschung den Gewaltbegriff zunehmend wieder auf den Kern der „zielgerichteten physischen Schädigung von Menschen durch Menschen“ zugespitzt (vgl. zu dieser Definition der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission) Bulst/Gilcher-Holtey/Haupt, Gewalt im politischen Raum. Einleitung, S. 12f. Dies gilt insbesondere auch für die jüngste mediävistische Forschung, wie sie beispielhaft durch die Beiträge des Sammelbandes von Kintzinger/Rexroth/Rogge (Hgg.), Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters, dokumentiert wird: Herausgeber und Autoren bevorzugen „einen Ansatz, der [Gewalt] als Analysebegriff weniger (...) in Strukturen verortet als vielmehr den Handlungen zurechnet“ (Jörg Rogge, Einleitung, S. 13f.). Vgl. ähnlich auch id., Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Einleitung, S. 5f. – Zur Erläuterung des von mir analytisch verwendeten Gewaltbegriffs, der in diesem Forschungsüberblick nicht zu thematisieren ist, vgl. oben, Kapitel 1.3.2, S. 43.

168 Vgl. zu dieser Problematik und zu mittelalterlicher Kritik an Fehdegewalt Algazi, Social Use of Private War, S. 254f. – Ungeachtet der skizzierten Problematik dient Brunners Auffassung der Fehdegewalt als eines charakteristischen mittelalterlichen Rechtsinstitutes gerade außerhalb

reichen, in einem anti-modernen Affekt wurzelnden Konzeptionen zur mittelalterlichen Sozial- und Verfassungsgeschichte illustrieren, deren ideologische Grundierung vor allem durch Gadi Algazi herausgearbeitet worden ist¹⁶⁹. Brunner sieht die mittelalterliche Gewalt in ein Gefüge „konkreter (Herrschafts-) Ordnungen“ eingeeht; zusammen mit dem ‚Politischen‘ als einem eigenen gesellschaftlichen Funktionsbereich negiert er dabei tendenziell die Existenz staatlicher Strukturen und scheidet deren als entfremdend wahrgenommenes Potential aus der Analyse mittelalterlicher Herrschaft aus. Auch wenn Brunners Auffassungen mittlerweile zu Recht kritisiert worden sind, prägen sie als ein oft mehr implizit denn explizit vertretenes Modell weiterhin die Wahrnehmung der mittelalterlichen Gesellschaft.

Auf der anderen Seite des Spektrums steht die Deutung privater Gewalt als reines Devianzphänomen: Gewalt ist ein Verbrechen oder wird zu einem solchen gemacht. Auf der Grundlage verschiedener Paradigmata der Sozialdisziplinierung fokussieren entsprechende Theorien sehr stark auf die Normsetzungspotentiale der Gesellschaft bzw. des Staates, die zumeist als ambivalent wahrgenommen werden: Sieht man die Eingrenzung privater Gewaltanwendung in der Regel als zivilisatorischen Fortschritt, so wird die damit einhergehende Kriminalisierung anderer Praktiken und die Verschärfung staatlicher oder gesellschaftlicher Repression im Gegenzug eher kritisch bewertet¹⁷⁰.

Man hat den Gegensatz zwischen historischen Gesellschaftsformationen, die sich tendenziell jeweils einem der beiden Pole dieses mediävistischen Deutungsspektrums annähern, bisweilen in der politischen Geographie zu verorten gesucht. So hat Christine Reinle erst jüngst den Erfolg staatlicher Gewaltregulierung in Westeuropa mit dem Fehlschlag entsprechender Bemühungen im Reich kontrastiert: „Im Gegensatz zu den westeuropäischen Monarchien gelang es im Reich nicht, die adlige Eigenmacht, die sich in Fehden äußerte, faktisch zu unterbinden oder wenigstens theoretisch zu kriminalisieren“¹⁷¹. Aus der sche-

Deutschlands als unhinterfragter Bezugspunkt historischer Interpretation, vgl. etwa Valente, *Theory and Practice of Revolt*, S. 5.

169 Algazi, *Herrengewalt*, S. 97–127, besonders S. 109–115; daneben mit einem Überblick über weitere einschlägige Forschungen von Moos, *Öffentlich und Privat*, S. 163–165; sowie Kortüm, *Konstruktion der Fehde*; id., *Otto Brunner* (mit stärker biographischem Zugriff).

170 Vgl. paradigmatisch für eine tendenziell positive Deutung von Sozialdisziplinierungsphänomenen Norbert Elias, *Prozeß der Zivilisation*; zu einer tendenziell negativen Deutung vgl. paradigmatisch die an Foucault anschließende diskursanalytische Forschung (vgl. etwa Foucault, *Surveiller et punir*). Mit Blick auf Spätmittelalter und Frühe Neuzeit vgl. etwa die Kriminalisierung von Zungensünden: Schwerhoff, *Zungen wie Schwerter*.

171 Reinle, *Legitimation und Delegitimierung von Fehden*, S. 83. Zur europäisch-vergleichenden Untersuchung von Fehden bzw. vergleichbaren Formen gewaltbasierter Konfliktführung vgl. auch die in Reinles Umfeld entstandenen, thematisch einschlägigen Sammelbände: Eulenstein/Reinle/Rothmann (Hgg.), *Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich*. Zwischen adeliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung, Affalterbach 2013; Pange (Hg.), *Fehdehadeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa*. Vgl. im letztgenannten Band auch den auf Frankreich bezogenen Beitrag von Juchs, „Nahme“ als wesentliche Beziehung in der Fehde, der die mittels lexikographischer Auswertung französischer Archivquellen erhobenen Befunde in engem Anschluß an Otto Brunners Modell der ‚rechten Fehde‘

matisierenden Perspektive des Vergleichs ist eine solche Gegenüberstellung, die nicht zuletzt auf den unterschiedlichen Grad staatlicher Verdichtung abhebt, durchaus verständlich. Dennoch wird sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Eine vollständige und durchgängige Kriminalisierung eigenständiger adliger Kriegführung ist nämlich im spätmittelalterlichen französischen Königreich keineswegs zu beobachten. Hier wird das Recht auf autonome Gewaltausübung nicht nur vom Adel als wesentliches Merkmal seiner Identität immer wieder eingefordert, sondern auch von anderen Gruppen praktiziert. Trotz der Existenz von Kriminalisierungs- und Regulierungsdiskursen, wie sie übrigens ja auch im Reich belegt sind¹⁷², wird private, nicht-staatliche Gewaltausübung doch auf allen Ebenen der Gesellschaft, vom König nicht anders als von den Richtern des Parlement, immer wieder für gerechtfertigt befunden. Zumindest im Blick auf Frankreich wird man daher grundlegend fragen müssen: Wie deviant ist Gewalttätigkeit tatsächlich in einer Gesellschaft, die diese – trotz aller Kritik – eben auch allenthalben akzeptiert, ja sogar lobt¹⁷³?

Die wichtigsten Ansätze, mittels deren die aktuelle Forschung das Verhältnis von Staat und nicht-staatlicher Gewalt im spätmittelalterlichen französischen Königreich zu erfassen sucht, sind daher zwischen den beiden idealtypischen Maximalpositionen angesiedelt; dabei liegt der Fokus zumeist mehr auf dem monarchischen Staat als auf der (noch) nicht domestizierten, privaten Gewalt. Im folgenden sollen verschiedene Grundauffassungen skizziert und an konkreten Forschungsarbeiten exemplifiziert werden. Es sind dies zum einen Ansätze, die auf das dialektische Verhältnis zwischen monarchischer Gewaltregulierung und adeliger Opposition abheben („Repressionsthese“). Zum anderen sind Konzepte zu nennen, die die Persistenz autonomer Gewaltanwendung mit dem defizitären Charakter des spätmittelalterlichen Staates und seiner Institutionen erklären („Defizit- bzw. Defizienzthese“). Schließlich ist die maßgeblich von Claude Gauvard vorgetragene These zu diskutieren, derzufolge das Handeln des monarchischen Staates weniger auf die Unterdrückung als vielmehr auf die Integration privater Gewalt in seinen eigenen Ordnungsrahmen abzielt – und gerade dadurch die Implementation staatlicher Strukturen in die Gesellschaft befördert („Implementationsthese“)¹⁷⁴.

interpretiert; die unveröffentlichte Thèse des Autors (Jean-Philippe Juchs, *Vengeance et guerre seigneuriale au XIV^e siècle (Royaume de France – Principauté de Liège)*, Paris I/Pantheon-Sorbonne 2012 (vgl. www.theses.fr/2012PA010564, letzter Abruf am 19.2.2018), konnte ich leider nicht einsehen.

172 Vgl. Reinle, *Legitimation und Delegitimierung von Fehden*, S. 83 (im unmittelbaren Anschluß an die oben zitierte Stelle): „Gleichwohl ziehen sich die Bestrebungen, dem Fehdewesen Regeln zu geben, durch das Hoch- und Spätmittelalter“.

173 Gauvard, *Violence et ordre public*, S. 276: „Des particuliers aux juges, des juges au roi, la société du royaume de France continue donc à louer la violence. C'est dire que l'ordre public, dans l'esprit des gouvernants comme dans celui des gouvernés, est encore une valeur secondaire“.

174 Die hier idealtypisch als Repressions-, Defizit- und Implementationsthese bezeichneten Konzeptionen dienen der analytischen Rekonstruktion wichtiger Ansätze der zeitgenössischen mediävistischen Gewaltforschung; es handelt sich dabei nicht um eingeführte Schulbezeichnungen (vgl. aber unten, Kap. 3.1.1, Anm. 187, zur Verwendung des Ausdrucks ‚Defizienzthese‘

Selbstverständlich erschöpfen die genannten Richtungen nicht das gesamte Feld der historischen Gewaltforschung, insofern der Fokus eben auf dem Verhältnis von Gewalt und staatlicher bzw. monarchischer Herrschaft liegt¹⁷⁵. Ansätze, die hier nur am Rande einschlägig sind, werden daher nur subsidiär herangezogen. Dies gilt etwa für Reproduktionstheorien, die das Augenmerk auf die hohe Bedeutung von Gewalt für die Stabilisierung der Grundherrschaft gelenkt haben, im Blick auf das spätmittelalterliche Frankreich aber eher eine geringe Rolle spielen¹⁷⁶. Gleichwohl sind wesentliche Impulse der allgemeinen mediävistischen Gewaltforschung natürlich aufzugreifen; dies gilt insbesondere für die Einbettung von Gewalt in die (politische) Kultur¹⁷⁷, etwa hinsichtlich des rituellen Charakters von Gewalthandlungen, sowie für deren diskursive Verarbeitung – denn stets müssen „Gewaltakte sowohl von Seiten der Obrigkeit und des Staates als auch von sozialen und politischen Gruppen diskursiv vermittelt und legitimiert werden“¹⁷⁸.

Betrachten wir zunächst die Repressionsthese. Diese ist vom Ansatz her auf die engste mit der Frage nach der Entstehung des modernen Staates verbunden:

in der deutschen Fehdeforschung). Dessenungeachtet liegt die hier vorgeschlagene Unterscheidung dreier verschiedener Formen, das Verhältnis von vormoderner Staatlichkeit und nicht-staatlicher Gewalt zu beschreiben, implizit auch dem einschlägigen Kapitel von Alain Demurger fünftem Band der „Nouvelle histoire de la France médiévale“ zugrunde, vgl. Demurger, *Temps de crises, temps d’espoirs*, S. 194–200. Demurger polemisiert gegen die Vorstellung, daß die Gewalt mittelalterlicher politischer Akteure auf die Schwächung des Königtums zurückzuführen sei, diskutiert die „répression du crime“ und die zunehmende Rolle des Königs als „garant de l’ordre public“ und skizziert unter Bezugnahme auf Gauvard den Prozeß der „canalisation de la violence“.

175 Vgl. allgemeiner zur Gewaltforschung den konzisen Überblick von Bulst/Gilcher-Holtey/Haupt, *Gewalt im politischen Raum*. Einleitung, S. 7–19. Verschiedenen Ansätze der jüngeren Gewaltforschung sind zudem enzyklopädisch erschlossen, vgl. Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hgg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden 2002; Lester Kurtz (Hg.), *Encyclopedia of Violence, Peace, and Conflict*, 3 Bde, San Diego 1999.

176 Vgl. im Blick auf das spätmittelalterliche Reich z. B. die Arbeit von Algazi, *Herrengewalt*, S. 128–167; Algazi weist bekanntlich darauf hin, daß das Schutzbedürfnis grundherrlicher Untertanen in erster Linie durch die Gewalt konkurrierender Herren erzeugt werde und daß der ‚Schutz‘ der eigenen Hörigen, mit dem die Einforderung von Abgaben etc. ideologisch begründet wird, oft genug im Angriff auf fremde Untertanen, mithin in einem Weitertreiben der Gewaltspirale, bestehe. – Hinsichtlich des französischen Königreiches ist tatsächlich eine etwas andere Lage zu konstatieren, insofern bestehende grundherrliche Strukturen nicht zuletzt mittels des Zwangs- und Gewaltpotentials des monarchischen Staates stabilisiert werden, vgl. z. B. RTC III, 3563 (Niederschlagung eines Aufstandes gegen die Kapitelherrschaft von Laon durch die königlichen Kommissare Robert de Picquigny und Pierre d’Auxerre). Das bedeutet allerdings keineswegs, daß nicht auch hier das Verhältnis von Grundherren und Abhängigen durch gewalttätige Interaktionen beeinflußt wird. Insofern wäre durch einschlägige Untersuchungen zu überprüfen, ob die Bedeutung von Gewalt für die Stabilisierung der feudalen Grundherrschaft entsprechend dem von Algazi skizzierten Mechanismus nicht auch in Frankreich höher zu veranschlagen wäre, als dies unter Verweis auf die stärkere staatliche Verdichtung des Königreiches bisweilen geschieht.

177 Vgl. hierzu beispielhaft die Beiträge bei Kintzinger/Rexroth/Rogge (Hgg.), *Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters*.

178 Bulst/Gilcher-Holtey/Haupt, *Gewalt im politischen Raum*. Einleitung, S. 8.

Neben dem Anstaltscharakter des Staates und der operativen Schließung des politischen Systems stellt die sukzessive Monopolisierung des Anspruchs auf legitime Gewaltanwendung eines der grundlegenden Merkmale moderner Staatlichkeit dar¹⁷⁹. Bestrebungen zur Regulierung und Zurückdrängung privater Gewalt werden aus dieser Perspektive daher vor allem als Faktoren bzw. Indikatoren staatlicher Verdichtung betrachtet. Innerhalb dieses Rahmens lassen sich zwei unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ausmachen. Da ist auf der einen Seite der normbezogene Ansatz, der die Kriminalisierung von Gewaltpraktiken durch religiöse, soziokulturelle, vor allem aber juristische Diskurse und Regelsysteme untersucht. Soweit diese Forschungen die zunehmende Bedeutung juristischer Normsetzungen als eines politischen Instruments und deren partielle Verselbständigung seit dem späten 13. Jahrhundert herausarbeiten, fügen sich ihre Erkenntnisse hervorragend in unsere Untersuchung der Auseinandersetzung in der Grafschaft Brienne ein. Tatsächlich ist die Konfliktführung gerade der königlichen Amtsträger ohne die Annahme eines zunehmend in sich geschlossenen, wiewohl gegenüber den Fortentwicklungen der zeitgenössischen Rechtstheorie vergleichsweise unspezifischen juristischen Diskurses kaum zu verstehen. Oft reicht der Erklärungsanspruch solcher normbezogener Ansätze indes weiter und geht nahtlos in eine Modernisierungserzählung über. Auch wenn die praktischen Probleme und Diskontinuitäten der Repression von Gewalt und Delinquenz im Mittelalter selbstverständlich nicht ausgeblendet werden, deuten die mediävistischen Vertreter dieser These die Expansion juristischer Normsysteme und jurisdiktioneller Sanktionsinstanzen doch vor allem als einen Prozeß der Beseitigung autonomer Eigengewalt – ein Prozeß, der bisweilen zu einer Geschichte der Übermächtigung des Individuums durch den expandierenden Fürstenstaat wird. Im *theatrum justitiae* findet dieser Aspekt seinen sinnfälligen Ausdruck: Das Schauspiel der Justiz gibt nicht nur den abstrakten Bestimmungen des Rechts ein Gesicht, sondern veranschaulicht auch die alle Lebensbereiche erschließende Macht des Fürsten¹⁸⁰.

Die Repressionsthese unterstreicht also zum einen die gewissermaßen totalitären Tendenzen, die mit der Expansion juristischer Normen und dem damit einhergehenden Aufbau dezentraler staatlicher Repressionsinstanzen einhergehen. Zum anderen betonen Vertreter dieses Deutungsansatzes auch den zielgerichteten Charakter monarchischer Bestrebungen zur Gewaltrepression: Einschlägige Forschungsarbeiten führen die normative, institutionelle und admi-

179 Vgl. zur Verwendung dieser drei Kriterien durch die vom französischen CNRS geförderten Forschungen zur „Genèse de l’État moderne“ Chevalier, *L’État moderne: Genèse. Bilans et perspectives*. Introduction, S. 8f.

180 Vgl. neben Gerd Schwerhoffs oben schon erwähnten Forschungen hier die Arbeit von Chiffolleau, *Délinquance et criminalité*, S. 279: „La justice du Prince punit, criminalise, marginalise, sépare ici-bas le bon grain de l’ivraie (...). Le théâtre judiciaire ne concerne pas seulement les criminels et les délinquants, il s’adresse à tous. Et pas du tout (...) pour provoquer chez le spectateur la simple peur du châtement, mais plutôt pour répandre la crainte révérentielle d’un Pouvoir désormais concentré dans la personne du Prince et rendre sensible, quotidiennement, les limites du licite et de l’illicite, les frontières du bien et du mal.“

nistrative Einhegung nicht-staatlicher Gewalt in erster Linie auf das planvolle, strategische Regierungshandeln des Herrschers und seiner Ratgeber zurück. Indem sie in besonderer Weise die Dialektik von monarchischen Regulierungsbemühungen und feudalem Widerstand gegen entsprechende Bestrebungen hervorheben, erlauben sie es zugleich, die Opposition gegen den entstehenden Staat jenseits bloßer Devianzzuschreibungen mit einem gesellschaftlichen Gegenentwurf und einem spezifisch adligen Rollenmodell in Beziehung zu setzen.

Ein bedeutender Exponent dieses staatsbezogenen Ansatzes ist Richard W. Kaeuper. In einer 1988 veröffentlichten Arbeit hat er das Verhältnis von Krieg, Justiz und öffentlicher Ordnung in den spätmittelalterlichen Königreichen Frankreich und England untersucht. Neben der Bedeutung des Krieges für die Verdichtung staatlicher Strukturen thematisiert der Autor vor allem die inhärente Gewalttätigkeit der englischen und französischen Gesellschaft und analysiert die Versuche der Zentralgewalt, die öffentliche Ordnung zu sichern. Weite Teile seiner vorwiegend sozial- und strukturgeschichtlich argumentierenden Arbeit beschäftigen sich mit königlichen Bestrebungen, den Privatkrieg und das latente Gewaltpotential des feudalen Burgenbaus, die symbolisch aufgeladene Gewalt des gerichtlichen Zweikampfs und die spielerisch überformte Gewalt der Turniere zu kontrollieren¹⁸¹. In der von Kaeuper beschriebenen Welt, in der Waffengebrauch alltäglich war, kollidiert die königliche Ordnung mit dem nachdrücklich vertretenen Anspruch des Adels auf autonome Gewaltausübung¹⁸².

Kaeupers elf Jahre später erschienene Exploration des Verhältnisses von Rittertum und Gewalt greift die Grundgedanken des früheren Werkes auf, vertortet die gesellschaftliche Spannung zwischen adeligem Gewaltpotential und königlicher Ordnung nun aber stärker in den konfligierenden Diskursen, die die volkssprachliche Kultur des hohen und späten Mittelalters prägen¹⁸³. Kaeuper weist zu Recht darauf hin, daß das Recht auf Gewaltausübung als wesentliches Element adeligen Habitus immer wieder eingefordert wurde: Die grundsätzliche Berechtigung des Privatkrieges war nicht nur durch verschiedene Rechtsgewohnheiten garantiert, sondern wurde auch vom Königtum verbrieft – etwa in

181 Kaeuper, *War, Justice, and Public Order*, S. 134–139, 184–268.

182 Vgl. Richard W. Kaeuper, Artikel "Private War", in: *Medieval France. An encyclopedia*, S. 760: [Private war] was a cherished right, insisted upon as a sign of noble status and freedom, exercised vigorously by lords who viewed fighting as one of the chief joys and most meaningful occupations of life. (...) The later Capetian kings, however, busily moving their power in the direction of sovereignty, looked on control of lordly violence (...) within their realms as an essential attribute of royal authority; ebenso Brown, *Violence in medieval Europe*, S. 255/259. Vgl. mit Blick auf das 15. Jh. ähnlich Valérie Toureille, *Désobéissance d'un sire*, S. 141: „L'usage de la force armée, conserve toujours à la fin du Moyen Âge une dimension identitaire, propre à une aristocratie qui demeure militaire. (...) L'évolution du pouvoir royal se heurte alors à cette tradition, incompatible avec la notion de sujétion et le monopole de la force que l'idéologie royale tente d'imposer“.

183 Kaeuper, *Chivalry and Violence in Medieval Europe*; daneben id., *Civilizing process, sowie Vale, Aristocratic Violence*.

den *Chartes* der verschiedenen Regionen, die als Reaktion auf die Adelsligen der Jahre 1314/1315 erlassen wurden¹⁸⁴.

Im Blick auf das Beispiel des Gautier de Brienne helfen Kaeupers Untersuchungen zu verstehen, warum die aktive Kriegführung gegen Florenz für diesen Adligen so wichtig war – und sei es auch nur durch den Angriff auf einen Florentiner Kaufmann in der Champagne. Andererseits läßt die milde Reaktion des französischen Königs auf diese und andere Friedbrüche allerdings auch daran zweifeln, ob die Repression adliger Gewalt tatsächlich zu den Kernzielen der Monarchie gehörte. Selbstverständlich erließen die Könige einschlägige normative Bestimmungen gegen ‚private‘ Gewalt; aber in der Praxis wie auch in ihrer Gesetzgebung erkannten sie ohne Zwang ebenso selbstverständlich auch die Berechtigung ebendieser ‚privaten‘ Gewalt an¹⁸⁵.

Die Perspektive des modernen Staates liegt implizit auch einer weiteren These zugrunde, die das Verhältnis von Staat und nicht staatlich legitimierter Gewaltausübung zu fassen versucht: die Defizithese. Diese These zeichnet sich allerdings nicht durch die Betonung zunehmender Gewaltrepression aus, sondern führt die Existenz und hohe Bedeutung gewalttätiger Interaktionen im französischen Mittelalter gerade auf die Schwäche des monarchischen Staates zurück. In ihrer starken Form wird sie freilich kaum explizit vertreten. Zwar argumentieren ihre Gegner wiederholt gegen die verbreitete Vorstellung einer generellen Ineffizienz, ja Ohnmacht staatlicher Instanzen, die der überbordenden privaten Gewalt nicht Herr werden¹⁸⁶; doch finden sich in der einschlägigen Literatur kaum Belege, die konkrete Gewaltkonstellationen in diesem Sinne deuten¹⁸⁷.

184 Kaeuper, *War, Justice, and Public Order*, S. 228f. Neben den dort genannten *Chartes* für die Adligen Burgunds und der Picardie könnte man auch die von Ludwig X. bestätigten Privilegien der Adligen in den Senechausseen Toulouse, Carcassonne, Périgord, Rodez, Beaucaire und Lyon anführen, vgl. *Ordonnance des roys de France*, Bd. 12, S. 411–415 (Urkunde Ludwigs X., Januar 1316 n. s.), hier S. 414, §§ 22–24 (mit den üblichen Bestimmungen bezüglich *Diffidatio*, *trêve*, Verbot des Privatkriegs in Zeiten öffentlichen Krieges, Verbot der Kriegführung gegen Minderjährige); vgl. dazu auch Philippe de Beaumanoir, *Coutumes du Beauvaisis*, ed. Salmon, Bd. 2, Kapitel 59, §§ 1670, 1673–1689, S. 355–365.

185 Vgl. Cazelles, *Réglementation royale*, S. 530–548, der trotz eines ähnlich etatistischen Ansatzes wie Kaeuper die Ambivalenz der königlichen Gewaltregulierungsversuche weit klarer herausarbeitet.

186 Telliez, *Per potentiam officii*, S. 684: „Bornons-nous donc à constater que le traitement du contentieux [par les justices] (...) ne corrobore en rien l’image traditionnelle d’une justice médiévale impuissante et inéquitable. Son fonctionnement paraît pragmatique et globalement efficace“; Claude Gauvard, *Violence et ordre public*, S. 282: „L’idée de souveraineté n’implique pas encore, au moins jusqu’au milieu du XVe siècle, que le roi tende à exercer le monopole de l’exercice légitime de la force. (...) Beaucoup de règlements relatifs à l’homicide ont lieu en dehors des cours et le rôle du tribunal comme de la lettre de rémission consiste surtout à obliger les parties à négocier. Ce n’est pas, contrairement à ce qui est souvent écrit, un constat d’impuissance“. Ähnlich Canteaut, *Composer, ordonner, gracier*, S. 193.

187 Vgl. hierzu aber die von Teilen der deutschen Fehdeforschung vertretene ‚Defizienzthese‘, vgl. Rothmann, *Adlige Eigenmacht und Landesherrschaft*, S. 147: „Die bei Brunner durchaus positiv besetzte fehlende Staatlichkeit mittelalterlicher Gesellschaften mündet in der Forschung – vor allem der Landfriedensforschung – in die sogenannte Defizienz-These, die die Fortexistenz von

Häufiger hingegen wird Gewalt als Begleiterscheinung einer temporären Schwächung des Staates interpretiert: Gewalt erscheint als Krisenphänomen¹⁸⁸. Das besondere Augenmerk der Forschung gilt in diesem Zusammenhang spätmittelalterlichen Aufstandsbewegungen wie der sogenannten *Jacquerie* (1358) in Nordfrankreich oder der *Peasants' Revolt* in Südostengland¹⁸⁹. Gewalt wird dabei nicht nur als Distinktionsmittel der laikalen Eliten betrachtet, sondern in seiner sozialen Ubiquität untersucht. Besonders deutlich erscheint der Zusammenhang von Gewalt und – politischer – Krise im Falle der französischen *Jacquerie*. Den Ausbruch dieser vornehmlich gegen den Adel gerichteten Revolte hat man von jeher auf die Erschütterung der monarchischen Autorität zurückgeführt, die aus der Niederlage Johanns II. in der Schlacht von Poitiers (19. September 1356), seiner Gefangennahme durch die Engländer und den folgenden politischen Wirren resultierte¹⁹⁰. Der Verweis auf die Krise erklärt insofern weniger die Ursachen des gesellschaftlichen Gewaltpotentials, wohl aber dessen Eruption.

Gerade bei der Betrachtung der sozialrevolutionären Aufstandsbewegungen des Spätmittelalters überschneidet sich das Krisen- bzw. Defizitparadigma mit anderen Erklärungsansätzen. In der Forschung zur *Jacquerie* ist darauf hingewiesen worden, daß die früher oft als irrational wahrgenommene Gewalt der Aufständischen und ihrer Gegner in erster Linie der Infragestellung bzw. Reproduktion der feudalen Grundherrschaft diene; zugleich hat man auch den kommunikativen, teils sogar ritualisierten Charakter der Gewaltakte herausgearbeitet¹⁹¹. Die historische Rekonstruktion der tatsächlich ausgeübten Gewalt

Fehde an den Mängeln der Gerichtsorganisation, der Parteilichkeit der Urteiler und der Politikgebundenheit der Urteile, sowie an der mangelnden Urteilszekution festmachte“. – Jenseits der Diskussion um Fehde und adlige Eigengewalt ist in diesem Zusammenhang auch auf eine charakteristisch anders gelagerte, aber durchaus bedenkenswerte Anregung von Gert Melville zu verweisen: Lassen sich die gelegentlichen exzessiven Gewaltakte spätmittelalterlicher Herrschaftsträger an ihren hochrangigen Gegnern möglicherweise mit der Schwäche staatlicher Institutionen erklären – freilich nicht, weil die schwachen Institutionen der Gewalt keinen Einhalt gebieten konnten, sondern vielmehr, weil diese Schwäche den Rekurs auf nicht „„verfassungsmäßige“ Mittel“ erforderlich machte, um politische Ziele zu erreichen? Vgl. Melville, Präsenz der Gewalt im Mittelalter, S. 133.

- 188 Die Unterscheidung zwischen prinzipieller Schwäche der staatlichen Institutionen einerseits, ihrer nur temporären, krisenhaften Schwächung andererseits setzt voraus, daß das französische Spätmittelalter nicht als eine durchgängig krisenhafte Epoche verstanden wird, sondern als eine Zeit, die durch verschiedene, nicht notwendig miteinander verbundene Krisenerscheinungen geprägt war. Vgl. dazu ausführlicher Bove, *Le temps de la guerre de Cent Ans. 1328–1453*, S. 507–539.
- 189 Vgl. hier exemplarisch die drei mediävistischen Beiträge des Sammelbandes von Bulst/Gilcher-Holtey/Haupt (Hgg.), *Gewalt im politischen Raum: Boone, Die Grafschaft Flandern im langen 14. Jahrhundert: Ansteckende Gewalt in einer urbanisierten Gesellschaft angesichts der Krisen des Spätmittelalters; Bommersbach, Gewalt in der *Jacquerie* von 1358; Hick, Obrigkeitliche Gewalt bei der Niederschlagung der englischen Erhebung von 1381.*
- 190 Vgl. dazu Bommersbach, *Gewalt in der *Jacquerie**, S. 50; Mauntel, *Behauptete und bestrittene Legitimität*, S. 93 f.
- 191 Zur historiographischen Einschätzung der *Jacquerie* vgl. den Überblick bei Bommersbach, *Gewalt in der *Jacquerie**, S. 46–48; Bommersbach zeigt zudem selber auf, daß die Gewalt der

wird gerade im Blick auf Aufstände und ihre Repression freilich durch ein grundsätzliches Problem erschwert: Die Darstellung zumindest der historiographischen Quellen ist in hohem Maße tendenziös und zielt in aller Regel auf die Delegitimierung des Aufstandes. Die Gewalt der Bauern wird oft genug auf hochgradig tabuisierte Greuelthaten reduziert, womit die ebenso gewaltsame Unterdrückung der Revolten von vorneherein als gerechtfertigt erscheint¹⁹².

So aufschlußreich die Untersuchung von Krisenkonstellationen für das Verständnis politischer Gewalt ist, muß doch darauf hingewiesen werden, daß hier Ausnahmesituationen in den Blick genommen werden. Wenngleich wichtige Elemente wie beispielsweise die Ritualisierung des Gewalthandelns auch in anderen Zusammenhängen begegnen, liegt der Analysefokus doch auf Gewaltformen, die auch von den Zeitgenossen als außergewöhnlich wahrgenommen wurden. Die alltägliche, wenig spektakuläre Gewalt zwischen königlichen Beamten und adligen Herrschaftsträgern, die in der Grafschaft Brienne eine so große Rolle spielte, wird hingegen beiseite gelassen.

Sowohl die Defizit- wie auch die Repressionsthese eröffnen wichtige Perspektiven auf das Verhältnis von Staat und nicht-staatlicher Gewalt, erschließen aber nicht alle wesentlichen Aspekte dieses Problemkreises. Gleichwohl prägen sie gerade im französischen Kontext nachhaltig die derzeitige Forschungsarbeit und die dadurch angestoßene wissenschaftliche Diskussion. So bündeln die Herausgeber eines 2010 veröffentlichten einschlägigen Aufsatzbandes die Beiträge entlang dreier „Forschungsachsen“, die in besonderer Weise auf das Repressionspotential jurisdiktioneller Institutionen, die herrschaftlichen Regulationsdefizite, welche die „*aspiration à l'ordre*“ überhaupt erst verständlich machen, und die Dialektik zwischen fürstlicher Gewaltregulierung und adeligem Widerstand ausgerichtet sind¹⁹³. Eine solche Schwerpunktsetzung ist aufgrund ihrer Rückbindung an dominierende Quellendiskurse völlig verständlich. Zu-

„Jacques“ sehr konsequent gegen den Adel sowie die Grundlagen und Symbole seiner Herrschaft gerichtet war, vgl. *ibd.*, S. 54–62.

192 Vgl. zu den historiographischen Delegitimierungsstrategien zuletzt Maunel, Legitimität, S. 95–102. Anders Neveux, *Révoltes paysannes*, S. 26, 108–110, mit Blick auf den Bericht des Fortsetzers der Nangis-Chronik über die Jacquerie; der Bericht dieses sogenannten Jean de Venette zeichnet sich durch Kritik an den adeligen Eliten aus.

193 Vgl. Foronda, *Violences souveraines*, S. 5f.: „Le premier [axe] – *procédures et gouvernement judiciaire* – est une plongée dans (...) un monde de femmes et d'hommes pris dans un jeu dont ils tirent parfois avantage, mais qui plus souvent les dépasse et les casse, celui de la concurrence entre des juridictions et entre des pouvoirs enclins à poser leurs limites et leurs puissances en les soumettant. Le deuxième axe – *la part du négatif* – [est plus varié] dans les situations rapportées et les questions envisagées, celles de l'honneur, de l'émotion, de la renommée, de l'opinion publique, de l'information et de la ritualité. Cette variété fait émerger un autre jeu, plus diffus peut-être, celui des comportements, ou plutôt celui de leur dérèglement, un désordre sans lequel n'est pas compréhensible l'aspiration à l'ordre, sa définition et son application. Enfin, le troisième axe – *le choc souverain* – envisage la façon dont le prince impose finalement ses règles à ce jeu socio-politique, par la composition ou la confrontation. Au plus près de lui, ses parents et la noblesse voient leur identité profondément remise en cause par sa volonté d'afficher à leurs dépens sa différence souveraine, laquelle est parfois perçue comme une menace tyrannique contre laquelle la résistance est légitime“.

gleich aber muß sie erstaunen; denn der betreffende Band stellt eine Hommage an Claude Gauvard dar – eine Forscherin, die sich explizit gegen die Annahme einer Schwäche der spätmittelalterlichen monarchischen Institutionen ausgesprochen und zugleich nachgewiesen hat, daß deren Handeln in vielen Fällen eben nicht auf Gewaltrepression abzielte.

Seit der Arbeit an ihrer grundlegenden ‚Thèse‘ zu „Gewalt, Staat und Gesellschaft“ im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert¹⁹⁴ hat Claude Gauvard immer wieder nach dem Zusammenhang zwischen der Jurisdiktions- und Begnadigungspraxis des französischen Königtums und der diskursiven und institutionellen Verdichtung des monarchischen Staates gefragt¹⁹⁵. Im Zentrum ihrer Untersuchungen steht nicht die Gewalt der adligen Eliten, sondern diejenige der breiten Bevölkerung. Dabei hat sie zeigen können, daß die blutige Verfolgung und Bestrafung von Gewalttaten eher die Ausnahme als die Regel darstellt¹⁹⁶. Tatsächlich wird die Gewalt auch der einfachen Untertanen von Königtum und Gesellschaft nicht nur akzeptiert, sondern sogar gelobt – vor allem dann, wenn sie der Verteidigung bzw. der Wiederherstellung verletzter Ehre dient¹⁹⁷. Es gehört zu Gauvards Verdiensten, diese spezifische Funktion des Ehrdiskurses auch jenseits des adligen Milieus für die französische Gesellschaft des Spätmittelalters herausgearbeitet zu haben¹⁹⁸.

Wie eng der Konnex zwischen Ehrverletzung und gewaltsamer Wiederherstellung der Ehre war, haben wir bereits bei der Untersuchung des Racheaktes an den Einwohnern von Lassicourt oder *Champignole* gesehen: Gautiers Rechtfertigung fügt sich in denselben Diskurs ein, der auch Gauvards Quellen prägt. Das Beispiel des Gautier de Brienne zeigt freilich auch, daß der spezifische Fokus auf den Aspekt der Ehre weite Bereiche mittelalterlichen Gewalthandelns nicht erfaßt: Die große Mehrheit der Gewalttaten, die man Gautier vorwirft und für die er von König Philipp VI. einen Remissionsbrief erhält, läßt sich nicht auf Ehrkonflikte zurückführen und wird von den Parteien auch nicht darauf zurückgeführt. Allein durch den Verweis auf Ehrkonzepte ist die Akzeptanz gewalttätiger Interaktionen durch die spätmittelalterliche französische Gesellschaft ebensowenig zu erklären wie durch deren Funktion als Distinktionsinstrument des Adels.

Dessenungeachtet stellt Gauvards Beitrag im Blick auf das Verhältnis von Staat und nicht-staatlicher Gewalt einen wesentlichen Entwicklungsschritt dar, insofern die Fortexistenz gewaltbasierter Interaktionen gerade nicht zu einem Argument für die Ohnmacht oder Irrelevanz der monarchischen Institutionen

194 Gauvard, „De grace especial“. *Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge*.

195 Vgl. unter der Vielzahl einschlägiger Veröffentlichungen hier nur Gauvard, *Entre norme et pratique*, sowie ead., *Violence et ordre public*; im letztgenannten Band sind eine Reihe älterer Aufsätze in überarbeiteter Form zu einem kohärenten Ganzen zusammengefügt.

196 Vgl. Gauvard, *De grace especial*, S. 895–934.

197 Vgl. Gauvard, *Violence et ordre publique*, S. 273–276.

198 Im Überblick über Forschungen zur Gewalt in der Frühen Neuzeit, insbesondere im Alten Reich, hat Gerd Schwerhoff ganz ähnliche Tendenzen hervorgehoben: Auch hier spielen Ehrkonflikte, z. B. im dörflichen Milieu, eine besondere Rolle als Gewaltgeneratoren bzw. überlagern andere, materielle Konfliktgründe, vgl. Schwerhoff, *Gewaltkriminalität im Wandel*, S. 65–67.

gemacht wird. Vielmehr legt die französische Mediävistin stringent dar, daß das Königtum die tief in den Strukturen der Gesellschaft verankerte Gewalt in seinen eigenen jurisdiktionellen Aktionskreis integriert, ohne sie grundsätzlich zu unterdrücken: Selbst tödliche Gewalt wird in vielen Fällen pardonnirt, wenn deren Urheber die königliche Gnade anrufen. Gerade dadurch aber erkennt die Gesellschaft zunehmend an, daß ihre private Gewalt ein Delikt darstellt, das des königlichen Pardons bedarf. Die gezeigte Milde ist daher kein Zeichen der Schwäche. Vielmehr verstärkt das Königtum gerade so seinen regulierenden Zugriff auf gewaltbasierte Interaktionen innerhalb der Gesellschaft: Zusammen mit dem juristischen Diskurs, der der Kategorisierung von Gewalt als Delikt zugrunde liegt, werden auch die mittels dieses Diskurses operierenden monarchischen Institutionen in die Gesellschaft implementiert.

Man kann gegen eine solche Implementationsthese Kritik vorbringen: Sie argumentiert gewissermaßen *ex eventu*, suggeriert also ausgehend von der Kenntnis späterer Entwicklungen eine historische Zwangsläufigkeit, die durchaus angezweifelt werden kann¹⁹⁹. Dennoch ist die Implementationsthese, die Claude Gauvards Interpretationen zugrunde liegt, aus diachroner Perspektive sicher der überzeugendste Ansatz, das Verhältnis von staatlicher Verdichtung und nicht-staatlicher Gewalt im französischen Spätmittelalter zu begreifen. Sie erklärt, wie es dem entstehenden Staat ohne radikale Repressionsmaßnahmen langfristig gelingen konnte, das Gewaltpotential seiner Untertanen zu kanalisieren und zu regulieren²⁰⁰.

Aus synchronischer Perspektive hingegen eignet sich das Konzept einer mehr oder weniger ‚sanften‘ Domestikation privater Gewalt offenkundig nicht als Angelpunkt der Analyse: Die konkreten Interaktionen innerhalb der ‚société politique‘ werden schließlich nicht durch langfristige, extrapolierte Trends und Tendenzen bestimmt. Es ist schwer vorstellbar, daß die mittelalterlichen Akteure Gewalt vor allem als ein Phänomen betrachteten, das langsam, aber sicher durch den sich verfestigenden monarchischen Staat domestiziert werden würde, und ihr eigenes Handeln an dieser Erkenntnis ausrichteten. Selbstverständlich gab es allenthalb Ansätze, die ubiquitäre Gewalt einzudämmen; noch öfter wurden entsprechende Aufforderungen an die Obrigkeit vorgetragen. Das tatsächliche Verhältnis von Staat und Gewalt, Repression und Widerstand dagegen war indes weit weniger eindeutig, als die entsprechenden zeitgenössischen Diskurse sug-

199 In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß königliche Remissionsbriefe bisweilen auch dort gewährt werden, wo der zur Begnadigung angezeigte Sachverhalt gar nicht kriminalisiert ist, vgl. etwa RTC III, Nr. 6189 (Remissionsbrief für einen südfranzösischen Kaufmann, der in England und Flandern eine vom englischen König gewährte Entschädigungszahlung für sein beschlagnahmtes Schiff eingetrieben hatte; offenbar befürchtete der Kaufmann, aufgrund seiner Reise wegen Verstoßes gegen das kriegsbedingte Embargo belangt zu werden).

200 Vgl. im Blick auf frühneuzeitliche Formen der Justiznutzung auch die ähnlich geartete Einschätzungen etwa bei Krischer, Problem des Entscheidens, S. 48 f., der sicher zu Recht einen ganz ähnlichen Konnex zwischen der Inanspruchnahme herrschaftlicher Jurisdiktionsinstanzen durch die Untertanen und der Implementation der in Anspruch genommenen Instanzen in die Gesellschaft konstatiert.

gerieren: Wer in einem Fall lautstark die Herstellung öffentlicher Ordnung einforderte, griff in einem anderen Fall ohne Skrupel zur Waffe, wie bereits Gauvard selbst ausgeführt hat²⁰¹.

Es ist diese Vielschichtigkeit von Gewaltakten und Regulationsbemühungen, die die Untersuchung des Verhältnisses von staatlicher Verdichtung und nichtstaatlicher Gewalt zu einem ebenso spannenden wie spannungsgeladenen Gegenstand machen. Gewaltbasierte und administrativ-juristische Interaktionen bestehen nebeneinander, werden aber auch transformiert und ineinander überführt, wie nicht zuletzt die Konflikte zwischen den königlichen Amtsträgern in der Champagne und den Leuten des Gautier de Brienne lehren. In dem Versuch, die Vielfalt der Akteure und die Diversität ihrer Handlungen mit dem Prozeß der Staatswerdung in Bezug zu setzen, überschneidet sich die vorliegende Untersuchung mit mikrohistorischen Ansätzen vornehmlich der Frühneuzeitforschung, die unter dem Schlagwort des ‚Statebuilding from below‘ subsumiert werden können²⁰². Aber auch in der mediävistischen Forschung lassen sich trotz der oben skizzierten Dominanz anderer Interpretationsmuster gewichtige Vorbilder für eine multiperspektivische Untersuchung der Koexistenz von gewaltbasierten und administrativ-juristischen Interaktionsformen benennen. Neben Romain Telliez‘ ursprünglich wohl in andere Richtung zielenden Arbeiten²⁰³ sind hier insbesondere Bernard Guenées Untersuchungen zur spätmittelalterlichen französischen Justiz und ihrer Nutzung durch lokale Akteure zu nennen²⁰⁴. Jean-Marie Moeglin hat diese Ansätze jüngst im Blick auf politische, juristische und gewaltförmige Interaktionen an der spätmittelalterlichen französischen Reichsgrenze wieder aufgegriffen, die seiner Deutung zufolge nicht von der monarchischen Zentralgewalt dominiert wurden, sondern

201 Vgl. Gauvard, *Violence et ordre public*, S. 282: „Les critiques contre le désordre public, qui émanent essentiellement des clercs et des villes, ne doivent pas nous tromper. Ces mêmes protagonistes peuvent utiliser la violence pour régler leurs propres différends d’honneur“.

202 Vgl. zu diesem Forschungskonzept die durchweg anregenden, zumeist die frühneuzeitliche Epoche in den Blick nehmenden Beiträge des Sammelbandes von Blockmans/Holenstein/Mathieu (Hgg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, darin insbesondere Holenstein, *Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below*; sowie ibd. zur (mehr terminologischen als den mikrohistorischen Ansatz betreffenden) Kritik am Konzept des ‚Statebuilding from below‘ Reinhard, *No Statebuilding from Below! A Critical Commentary*.

203 Telliez‘ Arbeiten gehen von der Untersuchung der königlichen Jurisdiktionen im 14. Jahrhundert aus, weisen aber analytisch über die bloße Beschäftigung mit juristischen Diskursen und Interaktionen hinaus. Neben seiner Thèse zur Gewalt von und an königlichen Amtsträgern, die diese auch als einen „mode d’actualisation du pouvoir politique et de réaction face à celui-ci“ betrachten (Telliez, *Per potentiam officii*, hier S. 679) hat der Autor kürzlich einen überaus anregenden Aufsatz zur Nutzung des gerichtlichen Zweikampfs im späten 13. und 14. Jahrhundert veröffentlicht, vgl. Telliez, *Duel judiciaire*, S. 107–122. Folgt man dem Autor, läßt sich der Umgang mit dem gerichtlichen Zweikampf nicht nur nicht auf die griffige Formel von monarchischer Repression und adeligem Widerstand reduzieren; die Inaussichtstellung des Zweikampfes wird seitens der Kontrahenten auch auf unterschiedlichste Weise zur Erreichung ihrer Ziele eingesetzt, wobei der tatsächliche Austrag möglicherweise eher in den Hintergrund tritt.

204 Guenée, *Tribunaux et gens de justice*.

von den lokalen Konfliktparteien²⁰⁵. Diese Ansätze werden im folgenden mit unserem spezifischen Fokus auf die grundlegenden politischen Interaktionsmodi verbunden, weitergeführt und für die Analyse der französischen ‚politischen Gesellschaft‘ des 14. Jahrhunderts fruchtbar gemacht.

3.1.2 Ansatzpunkte des Vergleichs: Koexistenz und Konversion von gewaltbasierter und administrativ-juristischer Interaktion

Die bisherigen Überlegungen laden dazu ein, die Koexistenz von allgemein akzeptierter Gewalt und Diskursen der Gewaltregulierung, von Staat und privatem Gewalthandeln, von gewaltbasiertem und administrativ-juristischem Interaktionsmodus ernst zu nehmen und zum Ansatzpunkt der Analyse zu machen. Aus synchronischer Perspektive ist diese Koexistenz nicht als defizitäre Vorstufe einer noch nicht voll ausgeprägten Staatlichkeit, sondern als eigenständige Form politischer Organisation in ihrer Komplexität zu untersuchen. Von besonderem Interesse ist die Frage nach der Konvertibilität der verschiedenen Interaktionsmodi. Der Fokus richtet sich dabei nicht auf die gewissermaßen unidirektionale diskursive bzw. virtuelle Umwandlung von privater Gewalt in kriminelle Devianz, die in der ‚longue durée‘ zweifellos zu beobachten ist. Im Zentrum stehen vielmehr die Tag für Tag ablaufenden und unterschiedlich gerichteten Konversionsmechanismen, mittels deren gewaltbasierte und administrativ-juristische Interaktionen auf verschiedenen Wegen ineinander überführt werden. Eine solche Untersuchung läßt vielleicht deutlicher als andere Ansätze die Spezifik des monarchischen Staates im Frankreich des 14. Jahrhunderts und die Bedeutung seiner Institutionen im Gefüge der Gesellschaft zutage treten.

Die am Beispiel des Gautier de Brienne angestellten Beobachtungen geben wichtige Impulse für weitere einschlägige Analysen, werfen aber auch die Frage nach ihrer Repräsentativität auf. Das betrifft erstens die Normalität des politischen, nicht durch den Rekurs auf Ehrkonzepte gerechtfertigten Gewaltgebrauchs und seine Akzeptanz durch das Königtum. Ist dieser Befund verallgemeinerbar oder spiegelt er nur die Besonderheiten des untersuchten Beispielfalles wider? Tatsächlich ist Gautier de Brienne mehr als ein beliebiger Adliger. Zwar sind seine champagnischen Güter in keiner Weise mit den Besitzungen der großen französischen Lehensfürsten und Apanagisten zu vergleichen, doch hebt er sich durch den athenischen Herzogstitel und die engen Verbindungen zu den süditalienischen Anjou zweifellos vom grundherrlichen Feudaladel der Champagne ab. Zusätzlich zu den ererbten Herrschaftsansprüchen und Restbesitzungen auf dem Balkan verfügt er ebenso wie manche anderen französischen Adligen seiner Zeit über Güter im festländischen, neapolitanischen Königreich Sizilien; anders als diese ist er durch seine erste Ehe ein (Schwieger-)Neffe König Roberts des Weisen, der ihn auch nach dem Tod seiner Nichte weiter unter-

205 Jean-Marie Moeglin, *Französische Ausdehnungspolitik*; id., *Frontière comme enjeu politique*, S. 203–220.

stützt²⁰⁶. Es wäre daher denkbar, daß Gautiers Leute gegenüber den königlichen Amtsträgern nur deshalb so selbstverständlich Gewalt anwenden, weil ihr herzoglicher Herr aufgrund seiner herausgehobenen Stellung mehr als andere der Nachsicht des französischen Königs gewiß sein kann.

In eine ähnliche Richtung weist die Frage, ob die in der Grafschaft Brienne beobachteten Konflikte mit den königlichen Amtsträgern und die dabei zum Einsatz kommenden Mechanismen der Konfliktführung möglicherweise nur einen regionalen Sonderfall bilden. Zwar stellt die Grafschaft Champagne in gewisser Weise ein repräsentatives Abbild des gesamten Königreiches dar: Es handelt sich um ein zentral gelegenes Herrschaftsgebiet im nordöstlichen Frankreich, das 1284 vom späteren König Philipp (IV.) erheiratet worden war und im 14. Jahrhundert in mehreren Schritten in die Kronmäne integriert wurde, aber noch strukturelle Relikte eines unabhängigen Lehensfürstentums wie etwa das Obergericht der Jours de Troyes aufwies. Doch betreffen die Auseinandersetzungen zwischen Gautier de Brienne und den königlichen Amtleuten hinsichtlich der Königsbürger möglicherweise einen spezifisch champagnischen Problemkreis, wenn man der älteren Forschung Glauben schenken darf. Vor allem in der Champagne gab es unter den Königsbürgern im 14. und 15. Jahrhundert viele Pfahl- oder Ausbürger, die entgegen den Bestimmungen der Ordonnanzgesetzgebung von königlichen Gerichten in dieser Rechtsstellung auch bestätigt wurden – was immer wieder zu Konflikten mit den Grundherren führte²⁰⁷.

Zweitens ist zu untersuchen, ob die charakteristischen Strukturen, die die Koexistenz gewaltbasierter und administrativ-juristischer Interaktionen in der Grafschaft Brienne prägen, auch in anderen Konstellationen zu beobachten sind. Ausweislich des bisher untersuchten Fallbeispiels scheint die Kontrolle über den administrativ-juristischen Modus weitgehend bei den königlichen Amtsträgern zu liegen. Diese sind es, die ihre Amtsbefugnisse in den Konflikten mit Gautiers Leuten als Machtinstrument einsetzen und zugleich die entsprechenden Maßnahmen der Gegenseite diskursiv konvertieren, also in ihren Kommunikationen mit höheren königlichen Jurisdiktionsinstanzen zu Akten der Rebellion umdefinieren. Dieser Befund schreibt in gewisser Weise das klassische Bild vom Gegensatz zwischen Staat und feudaler Anarchie fort, wenn auch mit charakteristischen Verschiebungen: Auch wenn der administrativ-juristische Modus möglicherweise nicht die primäre Interaktionsperspektive der Zentralgewalt bzw. des Königs darstellt, wird er gleichwohl von den lokalen Amtsträgern der Monarchie zielgerichtet zur Erweiterung ihres Einflusses eingesetzt. Ist

206 1321 hatte Gautier Beatrix, die Tochter von Roberts Bruder Philipp von Tarent, dem lateinischen Titularkaiser von Konstantinopel, geheiratet. Zu Gautiers politischen Beziehungen vgl. die Überblicke bei Franco Cardini, Artikel „Brienne, Gautier VI.“, in: LexMA II, Sp. 687 f.; E. Sestan, Artikel „Brienne, Gualtieri di (VI.)“, in: DBI XIV, S. 247; Reumont, Herzog von Athen, S. 10–14.

207 Zur Ausnahmestellung der Champagne (genauer: der Bailliages von Troyes und Sens) hinsichtlich des Fortbestehens einer „bourgeoisie foraine“ der königlichen Städte vgl. Chabrun, Bourgeois du roi, Paris 1908, S. 107. Eine knappe Zusammenfassung hinsichtlich der in der Ordonnance von 1287 festgelegten Prozedur zur Erlangung der Königsbürgerschaft gibt Albert Rigaudière, Artikel „Königsbürger“, in: LexMA 5, Sp. 1326 f.

mit dieser idealtypischen Rollenzuweisung indes tatsächlich alles Wesentliche zum Verhältnis von gewaltbasierten und administrativen bzw. juristischen Interaktionen gesagt?

Um die Relevanz und Reichweite der bisher angestellten Beobachtungen einordnen zu können, ist die vergleichende Untersuchung weiterer Fallbeispiele nötig. Im Blick auf unterschiedliche regionale und sozialständische Konstellationen wird zunächst die These der Ubiquität von Gewalt als eines normalen, nicht *per se* als deviant markierten Modus der politischen Interaktion überprüft. In einem zweiten Schritt wird dann das Spektrum der verschiedenen Konversionsformen von administrativ-juristischen und gewaltbasierten Interaktionen in den Blick genommen. Dabei ist gezielt auch nach solchen Beispielen zu suchen, die nicht dem bisher extrapolierten ‚klassischen‘ Muster entsprechen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung lassen sich schließlich Bedeutung und Funktion der lokalen Verwaltungsinstanzen des monarchischen Staates für die französische politische Gesellschaft des 14. Jahrhunderts neu fassen.

3.2 Die Ubiquität politischer Gewalt

Die politische Gewalt des Spätmittelalters hat viele Gesichter. Nur selten ist sie spektakulär, und oft nichts weniger als exzessiv. Bisweilen erscheint der gewaltbasierte Austrag von Konflikten zwischen konkurrierenden Herrschaftsträgern aus moderner Sicht geradezu absurd. Im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts löste ein Ulmenast einen Streit zwischen den Mönchen von Saint-Maur-des-Fossés und der Châtellenie Crécy-en-Brie²⁰⁸ aus, die damals zur Apanage des späteren Königs Karl (IV.) gehörte. Die Leute der Abtei hatten den Ast, der auf einen Weg herabgefallen war, in eines ihrer Häuser gebracht, wobei sie sich auf die *justicia*, die Gerichtsherrschaft der Abtei, beriefen. Die konkurrierenden Ansprüche, die namens des Apanageninhabers durch den grundherrlichen Bailli von Crécy – einen Amtmann, ähnlich den königlichen Prévôts – erhoben wurden, waren offenbar übergangen worden. „Ziemlich rasch danach“ ordnete dieser daher Vergeltungsmaßnahmen an und ließ durch zwei Sergents im Bereich der Klosterherrschaft einen Wagen mitsamt Lenker und Pferden beschlagnahmen²⁰⁹. Den eigentlichen Gegenstand des Konfliktes bildete wohl die Abgrenzung der jeweiligen Herrschaftsrechte; offenbar beanspruchten beide

208 Saint-Maur-des-Fossés, dép. Val-de-Marne, arr. Créteil ; Crécy-en-Brie, heute Crécy-la-Chapelle, dép. Seine-et-Marne, arr. Meaux.

209 Der Bericht über diesen Streitfall ist in einer modernen Gelehrtenabschrift überliefert: BnF n. a. fr. 7373 (De Camps 44 bis), fol. 1r: *Cum quidam ramus cujusdam ulmi situati ut dicebant in sua praedicta justitia et infra metas ejusdem, cecidisset, gentes dictorum Religiosorum ipsum ramum fecerant asportari ad domum suam apud Montei utendo dicta sua justitia prout hoc facere poterant ut dicebant, [...] satis cito postea de mandato Baillivi de Creciaco duos servientes nostri ceperant quemdam quadrigarium, quadrigam et equos dictae quadrigae turbando ipsos in sua praedicta justitia.* Zur Identifikation der fraglichen Apanage Crécy mit der Châtellenie Crécy-en-Brie, die zusammen mit der Grafschaft Champagne an die Krone gekommen war, vgl. RTC II, 124, 246, 2741, 2811, 3445.

Parteien die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit über den Weg, auf den der Ast gefallen war²¹⁰; vielleicht bildete dieser Weg auch die Grenze zwischen den Grundherrschaften²¹¹.

Kirchliche Einrichtungen waren nicht nur Opfer gewaltsamer Selbsthilfe; sie griffen gegenüber Herrschaftskonkurrenten auch selbst zu diesem Mittel. Im Jahr 1330 ließ der Prior von Bagneaux²¹² beispielsweise Felix le Munerat, den königlichen Prévôt von La Rivière²¹³, gewaltsam festnehmen, als dieser in Bagneaux den Nachlaß eines Königsbürgers inventarisierte, um ihn im Namen des Königs für die minderjährigen Erben zu verwalten²¹⁴. Der zuständige Bailli von Sens erlegte dem Prior dafür eine Geldstrafe auf, obwohl dieser zu seiner Verteidigung eine ganze Reihe von Argumenten vorbrachte: Ebenso wie seine Vorgänger sei er von jeher im unangefochtenen Besitz der gesamten Gerichtsbarkeit über Bagneaux gewesen und habe das betreffende Inventar daher schon selbst aufnehmen lassen. Während er mit dem Prévôt unterhandelte, sei ein *écuyer*, ein ritterbürtiger Adliger, hinzugekommen und mit dem Prévôt derart heftig in Streit geraten, daß er beiden habe befehlen müssen, ins Gefängnis zu gehen – welche Anordnung im übrigen befolgt worden sei, ohne daß Gewalt oder anderweitiger Zwang hätten ausgeübt werden müssen. Außerdem habe er nicht gewußt, daß der Prévôt von La Rivière ein königlicher Prévôt sei²¹⁵. Über die eigentliche Ursache des Konfliktes können diese Erklärungen freilich nicht hinwegtäuschen: Ebenso wie in der Grafschaft Brienne geht es auch hier darum, königliche Amtsträger an der Wahrnehmung von Herrschaftsrechten über (echte

210 BnF NAF 7373, fol. 1r: *Dicebat [procurator] etiam quod ratione dictae Castellaniae nos eramus usi dicta possessione et saisina a tempore a quo memoria non extabat, et specialiter in dicta via in qua dictus ulmus contentiosus erat situatus.*

211 Für den Hinweis auf die Bedeutung der Ulme als Grenzbaum im französischen Raum danke ich Jean-Marie Moeglin (Paris IV).

212 Bagneaux (dép. Yonne, arr. Sens, cant. Villeneuve-l'Archevêque).

213 Identifikation des Ortes bislang nicht möglich.

214 AN X^{1A}6, fol. 106r: *Cum dictus prepositus noster officio suo utendo ad dictam villam de Baigneaux accessisset et ibidem bona quorundam nostrorum burgensium regionum patre ipsorum mortuo saisivisset et arrestasset ac ad munus regiam cepisset, feciisset inventarium de dictorum minorum bonis ad eorum utilitatem et conservacionem, prefatus prior ad dictum prepositum nostrum accesserat, et ibidem dictum prepositum ceperat (...) et ipsum in prisonem suam violenter duxerat, non obstante quod dictus prepositus noster et alie quamplures bone gentes dicte ville dicto priori dicerent ac eciam intimarent quod ipse precaveret quia dictus prepositus erat prepositus regius de Ripparia, et quod ea que faciebat utendo officio suo faciebat. (...)*

215 X^{1A}6, fol. 106v: *Priore (...) in contrarium proponente quod ipse et predecessores sui (...) erant et semper fuerant in saisina et possessione pacifice habendi omnimodam jurisdictionem in dicta villa de Baigneaux (...); quadam die ad auditum dicti prioris pervenerat quod dictus prepositus de Riveria ad dictam villam de baigneaux accesserat et ibidem jurisdictionem exercebat, videlicet arresando bona cuiusdam defuncti in dicta villa (...); proponente eciam quod cum de pluribus adinvicem loquerentur dictus prior et dictus prepositus, supervenerat ibidem quidem armiger qui cum dicto preposito inceperat rixare et contendere et in tantum pro animo malivolo et iniuriose se adinvicem per ??? et corpus acceperant. Propter quam causam dictus prior preceperat eis quod ipsi irent in prisonem suam, qui quidem sine vi et violencia ac etiam sine aliqua alia coactione per ipsum facta in dictam prisonem suam irent. Quare petebat dictus prior (...) que fecerat bene et juste fecisse dici, maxime cum ignoraret ut dicebat dictum prepositum esse prepositum regium de Riveria (...).*

oder angebliche) Königsbürger innerhalb eines feudalen Herrschaftsgebietes zu hindern – weshalb das Parlement die Appellation des Priors gegen das Urteil des Bailli denn auch verwirft.

In vielen Fällen überlagerten sich mehrere Konfliktlinien. Vor oder im Jahr 1288 ließ Guillaume *Putvilain*, der Amtmann des Bischofs von Langres in Moussy²¹⁶, mit Hilfe der *quemuneté* von Moussy das Haus des Abtes von Pothières in *Vausouef* trotz der Präsenz eines königlichen Sergents stürmen und plündern. Den Hintergrund dieser Aktion bildete vermutlich ein Jurisdiktions- und Herrschaftskonflikt, denn die Menge befreite vier *maufecteurs* aus dem Gefängnis des Abtes und riß die Mauern des Hauses teilweise ein. Bereits zuvor hatte Guillaume dem Abt angeblich angedroht *qu'il li abatroit sadite meson seur sa teste, et que il sauroit se sa teste estoit aussit dure comme les pierres*²¹⁷. Erhebliche Spannungen bestanden aber auch zwischen der Gemeinde von Moussy und dem Konvent. Laut der Klage des Abtes habe die Menge nicht nur *au meurtre, a la mort, au murtrier* gerufen – was bei Volksaufläufen im spätmittelalterlichen Frankreich nicht selten vorkam²¹⁸ – sondern habe ihn und die Mönche auch bis an den Altar der Kirche verfolgt und dort tötlich beleidigt. Wenig später sei der örtliche (?) Stellvertreter des Abtes, ein Konverse (?), ergriffen, an den Füßen durch den Ort geschleift und schließlich ins Gefängnis gesteckt worden²¹⁹. Selbstverständlich liest sich auch hier die Version der Beschuldigten anders; das Parlement schenkte jedoch der Darstellung des Abtes Glauben.

Schließlich ist auch die Gewalt zu betrachten, die im Rahmen von (Privat-)Kriegen zum Ausbruch kommt – seien diese nun erlaubt oder wegen auswär-

216 Vermutlich Moussy (dép. Marne, arr. Meaux).

217 AN J 1028, Nr. 5, zitiert nach Elisabeth Lalou/Xavier Hélary (edd.), *Enquête sur l'attaque du bailli, du prévôt et des gens de l'évêque de Langres à Mussy contre les biens de l'abbé de Pothières*. 1288 (Archives nationales, J 1028, n°5), in: Elisabeth Lalou/Christophe Jacobs (Hgg.), *Enquêtes menées sous les derniers capétiens* (<http://www.cn-telma.fr/enquetes/enquete50>). Der edierte Text beruht auf Robert Fawtiers Transkription des Dokuments für das *Corpus Philippicum*. Vgl. *ibd.*: *Empres cesdites menaces le prevost de Muixi [de] l'evesque de Langres, le que[m]un de ladite vile de Muixi (...) vindrent, du commandement au baillif, o armes, comme gent de guerre, a lances, a glaives, a arbalestes, [a] Vausouef, ou lidiz abbés estoit. (...) Et vilainement et ostragieusement ladite meson brisierent et entrerent ens, et brisierent la prison de ladite meson et en trairent 4 maufecteurs et les delivrerent. (...) Item il percierent les murs de ladite meson a martiaus ou a autres instrumentz. (...) Item que il destruisirent et emporterent et ravirent touz les biens dudit abbé qui estoient en la meson et en l'eglise desus dites et les seaus dudit abbé, son argent, ses chevaus, ses liz, ses vestemenz et les aournemenz de ladite eglise et touz les autres biens que il peürent trouver a ravir.*

218 Vgl. hierzu Offenstadt, *Cris publics*, sowie Beugnot, S. 362–366, hier 363: „Chastelain à la mort! Tu n'en puez aler“ (im Zusammenhang einer Revolte in Montbrison).

219 AN J 1028, Nr. 5, zitiert nach Elisabeth Lalou/Xavier Hélary (edd.), *Enquête sur l'attaque du bailli, du prévôt et des gens de l'évêque de Langres à Mussy contre les biens de l'abbé de Pothières*. 1288 (Archives nationales, J 1028, n°5), in: Elisabeth Lalou/Christophe Jacobs (Hgg.), *Enquêtes menées sous les derniers capétiens* (<http://www.cn-telma.fr/enquetes/enquete50>): *Item que il essaierent et s'efforcierent plusieurs foiz laidement et vilainement a ocirre et murtrir ledit abbé et ses moignes qui estoient avec lui et ses mesgnies joute l'autel de ladite eglise, et plusieurs d'iceus navrerent et 1 de ses moignes, et plusieurs autres griés, vilenies et injures firent audit abbé et a ses genz. (...) Poi empres ces choses desus dites ainsit faites li sergiant de Muixi pristrent frere Symon leur convert et le lieutenant dudit abbé, et le trainerent par les piez par les rues et a la parfin il le mistrent en vilenne prison et en cruel.*

tiger ‚öffentlicher‘ Kriege verboten. In den 1340er Jahren führte Aycard de Miramont im Languedoc mit angeblich mehr als 400 Bewaffneten Krieg gegen Sicard de Paulin, mit dem er gemeinsam die Herrschaft Paulin in der Sénéchaussée Carcassonne besaß. Mit logistischer Unterstützung der Äbtissin von Vielmur, seiner Tante, griff er eine befestigte Siedlung seines Co-Seigneurs an, obwohl diese unter königlichem Schutz stand. Der königliche Sergent, der in der Bastide als *gardiator* fungierte, wurde trotz seiner Berufung auf die Sauvegarde mit mehreren seiner Begleiter erschlagen; die entblößten Leichen warf man den Hunden zum Fraß vor. Aycard und seine Komplizen wurden wegen dieser Taten vor mehreren königlichen Gerichten angeklagt; am 28. Oktober 1349 bestätigte Philipp VI. indes den ursprünglichen Freispruch vom 4. Mai 1346, wobei Aycard allerdings zu umfanglichen Wiedergutmachungsleistungen und einer erheblichen Geldbuße an den König verpflichtet wurde²²⁰.

Selbstverständlich orchestrierten auch Vertreter der monarchischen Zentralverwaltung die verschiedenen Stufen dieses Crescendos der Gewalt. Bisweilen setzten auch sie weit über die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse hinaus Gewalt ein, wenn dies nützlich oder notwendig erschien. Im Laonnois unterdrückten die königlichen Kommissare Robert de Picquigny und Pierre d’Auxerre Unruhen und Schwureinungen, die sich gegen die Herrschaft des Kapitels von Laon richteten. Nach Beratung mit lokalen Notablen ließen die Kommissare ohne weitere Untersuchung die tatsächlichen oder vermeintlichen Rädelsführer, die ihnen in die Hände gefallen waren, hinrichten oder brandmarken – „*pour eschiver les perilz et les esc[ll]andres qui sen pouoient ensuir par la commocion du peuple*“. Im Mai 1338 hieß Philipp VI. diese Maßnahme gut und erteilte den beiden Kommissaren einen entsprechenden Remissionsbrief, um sie vor jeder diesbezüglichen Anklage zu schützen²²¹.

Königliche Amtsträger waren auch nicht zimperlich, wenn es darum ging, die Einkünfte des Königs zu maximieren. In den Jahren 1297 und 1298 trieben die

220 AN JJ 78, fol. 23r-27r, hier 23v : *In quodam angulo dicte bastide dictum servientem (...) nominatum poncium de mirello servientem regium de Regali monte gardiatorem dicti Sycardi de Paulino, qui incessanter appellabat ad dominum nostrum Regem et salvam gardiam regiam notificabat, ut est dictum, et quatuor de sociis suis quos [gentes Aycardi] ad salvam vitam receperunt (...), interfecerunt (...) et ipsos sic interfectos <et> nudos per fenestras proisserunt [sic!] ita quod testiculi et viscera eorum prima facie videbantur. Et ipsos sic prestuatos [sic] dimissos in via per aliquos dies, canes, quod est inhumanum audire de eis comederunt et eosdem comedissent nisi per provisionem curie regis aliud fuisset ordinatum;* vgl. das Regest zur gesamten Urkunde bei Aline Vallée, *Registres du Trésor des Chartes. Tome III: Règne de Philippe de Valois*, Bd. 1, Paris 1984, S. 149, Nr. 7054 (hier allerdings als Bestätigung eines Freispruchs vom 14. Mai 1346 verzeichnet). Der Remissionsbrief für die Äbtissin von Vielmur ist zum größten Teil ediert bei C. Devic/J. Vaissette, *Histoire générale du Languedoc. Édition revue par A. Molinier*, Bd. 10, Toulouse 1885, ND Osnabrück 1973, Sp. 956–958. Zum Krieg zwischen Aycard de Miramont und Sicard de Paulin, der den Hintergrund dieser Gewalttat bildet, vgl. Firnhaber-Baker, *Violence and the State*, S. 95, 103–109; zu Aycards Massaker am Gardiator und seinen Leuten vgl. auch Telliez, *Per potentiam officii*, S. 371. – Zum Narrativ der ‚grausamen‘ bzw. ‚unmenschlichen‘ Entblößung und Mißhandlung von Leichen, etwa durch den Verzicht auf Bestattung und die Auslieferung an wilde Tiere, vgl. Mauntel, *Gewalt in Wort und Tat*, S. 380–385.

221 AN JJ 71, fol. 65r-65v, für das Zitat: 65v.

königlichen Kommissare Raoul de Breuilly und Pierre de Latilly in der Sénéchaussee Toulouse Abgaben und pauschalierte Geldbußen von verschiedenen Kommunen ein – laut Zeugenaussagen *per incarcerationem sive arrestationem seu bonorum suorum captionem aut aliter per potenciam sive ratione publici officii seu per probabilem metum*. Ausweislich späterer Beschwerden hielten ihre Bevollmächtigten beispielsweise die Konsuln von Montgaillard so lange in Toulouse fest, bis diese einer Abgabe von 12.000 Tolosaner Schillingen zustimmten²²²; hätten die Konsuln dieses Angebot nicht annehmen wollen, so würden die Kommissare ihre Forderung auf 15.000 Schillinge erhöht haben²²³. Die Privilegien, welche später verschiedenen Kommunen des Languedoc gewährt wurden, enthalten denn auch stereotyp den Verzicht auf willkürliche Verhaftungen und *pignorationes*²²⁴ – wobei unklar bleibt, wie wirksam solche Bestimmungen in der Praxis tatsächlich waren.

Bei aller Verschiedenartigkeit der betrachteten Konstellationen läßt der knappe Blick auf das omnipräsente Phänomen der Gewalt doch die grundlegende Gemeinsamkeit der Beispiele erkennen: Die soziale Stellung der Beteiligten, die weitere Konfliktgeschichte und die Intensität der eingesetzten physischen Zwangsmaßnahmen mögen sich unterscheiden; immer aber handelt es sich um genuin politische Gewalt. Sie wird von Herrschaftsträgern oder gegen sie eingesetzt und bezweckt in erster Linie die Infragestellung, Verteidigung oder Ausweitung von Besitz- und Herrschaftsrechten, dient also der Erringung grundsätzlich als legitim gedachter Ziele, die im Rahmen staatlicher Institutionen auch durch administrativ-juristische Interaktionen verfolgt werden können²²⁵. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß der Aspekt der Ehre, der das

222 Vgl. mit Blick auf diesen Fall zum problematischen Verhältnis von tatsächlichem Gewalthandeln und Gewaltvorwurf unten Kapitel 3.3.2, S. 133 f.

223 AN J 896, Nr. 8, zitiert nach: „Enquête sur Raoul de Breuilly et Pierre de Latilly (02) (Archives nationales, J896, n° 8)“, ed. Elisabeth Lalou/Xavier Hélary (edd.), in: *Enquêtes menées sous les derniers capétiens* [<http://www.cn-telma.fr/enquetes/> date de mise à jour: Première version, 28 octobre 2007]; vgl. ibd.: *Et ad mandatum predicti magistri R.[aimundi Durandi] venerunt Tholosan coram dicto domino R. in capella sancti Martini juxta aulam domini regis, et cum essent coram eis, dixit eis magister Guillelmus de Gauderiis quod finarent et quod darent pro financia 12000 s.thol. et ipsi responderunt quod non possent predictam summam portare nec solvere, et tunc dictus magister Guillelmus dixit eis quod si exirent capellam non evaderent pro 15000 s.thol.*

224 Vgl. dazu beispielsweise die Privilegien für die Bastide Tournay im Languedoc, ed. Ordonnances des roys de France, Bd. 12, S. 368, § 4: *Quod nos vel Bajulus noster non capiemus aliquem habitantem dictae villae, nec vim inferemus, vel saisimus bona sua, dum tamen velit et fide jubeat stare juri, nisi pro murtro, vel morte hominis, vel plaga mortifera, vel alio crimine quo corpus suum vel bona sua Nobis debeant esse incursa, vel nisi pro forefactis in Nobis vel Gentibus nostris commissis; mit ähnlichem Wortlaut ibd., S. 377, § 4; S. 398, § 5 (Privilegien für Peyrouse und Lunas); auch die allgemeinen Freiheitsrechte für den Adel der südlichen Senechausseen enthalten eine einschlägige Bestimmung, vgl. ibd., S. 413, § 12: *Volumus insuper et concedimus gratiose, quod Senescalli nostri praedicti seu alii Officiales, seu Ministri nostri, ad captionem aliquorum hominum bonae famae aliquatenus non procedant, nisi prius per informationem factam cum non malivolis secretam, vel fama publica referente de crimine sibi imposito, aut similiter dicatur esse suspectus.**

225 Zum Verständnis des ‚Politischen‘ vgl. oben Kapitel 1.3.1, S. 40. Die hier vorgenommene begriffliche Eingrenzung politischer Gewalt ist nicht als umfassende Definition zu verstehen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den stärker konkretisierenden Ansatz von Kintzinger/Rogge,

Gewalthandeln in allen gesellschaftlichen Schichten ansonsten so deutlich prägt, überhaupt keine Rolle spielt: Die Übergänge zwischen ehrbezogener und politischer Gewalt sind fließend, wie wir bereits im Blick auf Gautier de Briennes Konflikt mit Florenz festgestellt haben. Entscheidend ist aber, daß die betrachteten Beispielfälle ohne Berücksichtigung ihrer politischen bzw. herrschaftlichen Komponente nicht sinnvoll zu begreifen sind.

Zugleich läßt die Betrachtung dieser illustrativen Beispielfälle aber auch die spezifische Problematik jeder extensiven Untersuchung der alltäglichen politischen Gewalt im spätmittelalterlichen französischen Königreich zutage treten. Die Quellen zeigen immer nur bestimmte Perspektiven auf die betreffenden Auseinandersetzungen, deren Hintergründe sich in der Regel allein hypothetisch erschließen lassen. In vielen Fällen fehlen Vergleichsquellen, die ein nuanciertes Urteil erlauben; zudem ist eine intensive und detaillierte Auswertung aller relevanten Quellenbestände ohnehin nur in Einzelfällen möglich. Im Rahmen einer vergleichenden Studie ist die jeweilige spezifische Motivation der Gewaltanwendung, die Einbindung anderer Akteure in den Konflikt und insbesondere der Grad ihrer Beteiligung daher stets nur näherungsweise abzuschätzen. Weniger noch als anderenorts spiegelt der Quellenbefund hier unmittelbar historische Realitäten wider. Um ein Beispiel zu nennen: Die Archive des Parlement etwa zeugen überproportional häufig von der Beteiligung königlicher Amtsträger an gewaltbasierten Auseinandersetzungen²²⁶. Für sich genommen ist dieses Faktum leicht zu erklären: Allein die zentralen monarchischen Institutionen haben zusammenhängende Dokumentserien produziert, die unter einer zeitlich wie räumlich umfassenden Fragestellung auf das Vorkommen von Gewaltphänomenen hin ausgewertet werden können. In diesem Rahmen gilt der königlichen Verwaltung, ihren Belangen und Amtsträgern fraglos ein besonderes Augenmerk. Ob und in welchem Umfang die jeweiligen Konfliktverläufe durch die Beteiligung der betreffenden Amtspersonen aber tatsächlich beeinflußt wurden, läßt sich allein auf der Grundlage der Verwaltungsarchive in vielen Fällen nicht feststellen. Ein überproportionaler Einfluß der königlichen Amtsträger läßt sich auf diesem Wege weder ausschließen noch nachweisen.

Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters. Einleitung, S. 10: „Erstens ist der Einsatz [politischer] Gewalt mit der Absicht verbunden, politische Verhältnisse zu verändern, z. B. die Partizipation an der politischen Herrschaft, die Verteilung der Macht, oder auch die Besetzung von Ämtern. Zweitens zielte auch im späten Mittelalter diese Gewalt auf eine Verhaltensänderung von politischen Akteuren oder sie wurde drittens zur Sicherung der Herrschaftsanerkennung eingesetzt.“

226 Vgl. hierzu Telliez, *Per potentiam officii*, S. 177: Für das 14. Jahrhundert kalkuliert Telliez auf der Grundlage einer umfangreichen Auswertung der Parlamentsarchive den Anteil der Prozesse, an denen königliche Amtsträger als Angeklagte oder Kläger beteiligt sind, im langjährigen Durchschnitt auf etwa 4 % (vgl. auch die entsprechende graphische Übersicht *ibid.*, S. 179); dieser Anteil übersteigt weit den Anteil der königlichen Amtsträger aller Ebenen an der Gesamtbevölkerung des französischen Königreichs. Von den weit über tausend von Telliez ausgewerteten Klagen wiederum betrifft ein großer Teil verschiedene Formen gewaltbasierter Handels von und gegen Amtsträger, vgl. dazu die Übersicht, *ibid.*, S. 408 f.

Als weit problematischer erweist sich die spezifische Prägung der archivalischen Überlieferung indes vor allem dort, wo das Verhältnis von gewaltbasierten und administrativ-juristischen Interaktionsformen in den Blick genommen wird. In allen bislang betrachteten Fällen politischer bzw. herrschaftlicher Gewaltanwendung weist die Konfliktführung auch eine juristische Komponente auf. Mehr noch: Das Zeugnis der Quellen scheint darauf hinzuweisen, daß die gewaltbasierten Interaktionen der verschiedenen Akteure letztlich doch immer wieder in die administrativen Strukturen des monarchischen Staates eingeholt werden. Sowohl der Streit um den Ulmenast wie das Sergentenmassaker des Aycard de Miramont, der Aufruhr in *Vausouef* und die Unterdrückung des Aufstands gegen die Herrschaft des Kathedralkapitels von Laon werden am Ende offenbar im juristisch-administrativen Modus entschieden bzw. beigelegt – sei es gerichtlich, sei es auf dem Gnadenweg. Tatsächlich enthält das archivalische Quellenmaterial praktisch keine Hinweise auf rein gewaltbasierte Konfliktszenarien mehr, sobald man größere Interaktionskonexe in den Blick nimmt. Auch dies ist selbstverständlich mit der spezifischen Überlieferungschance zu erklären: Hinweise auf konkrete Auseinandersetzungen finden sich vor allem dann in den Registern des Parlement de Paris und des Trésor des chartes, wenn – und soweit! – die betreffenden Fälle von den Institutionen des monarchischen Staates in dem ihnen eigenen Modus bearbeitet worden sind – und das ist eben der juristische²²⁷.

Am Beispiel des Gautier de Brienne haben wir indes gesehen, daß die juristische Kodierung der Quellen den tatsächlichen Strukturen und Mechanismen der Konfliktführung keineswegs immer angemessen ist. Man wird in vielen Fällen annehmen müssen, daß die betreffenden Auseinandersetzungen weit stärker durch genuin gewaltbasierte Interaktionsformen geprägt sind, als es die Dominanz des juristischen Diskurses suggeriert. Gleichwohl sollte die vielfältig belegte Tatsache der diskursiven wie faktischen Durchdringung von gewaltbasiertem und administrativ-juristischem Modus nicht nur als quellenkundliches Problem bewertet werden. Sie ist wesentlich für das Verständnis der Interaktionsstrukturen innerhalb der ‚Société politique‘ und wird daher mit Blick auf die Möglichkeiten der wechselseitigen Konversion beider Modi in den folgenden Kapiteln ausführlich zu diskutieren sein²²⁸.

3.3 Gewaltbasierte und administrativ-juristische Interaktionen: Überschneidung – Reinterpretation – Konversion

Die politische Gesellschaft des spätmittelalterlichen französischen Königreiches ist in erheblichem Maße von Gewalt geprägt. Im Spiegel der Quellen sehen wir

227 Zum Begriff der Überlieferungschance vgl. Esch, Überlieferungschance und Überlieferungszufall.

228 Vgl. dazu insbesondere Kapitel 3.3.3, 3.3.4 und 3.4.

freilich nur einen bestimmten Ausschnitt dieser Gewalt. Was an gewaltbasierten Interaktionen zu beobachten ist, registrieren wir fast stets in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit administrativ-juristischen Prozeduren und Interaktionen. Jenseits seiner letztlich nicht aufzulösenden Problematik birgt dieser Befund den Kern einer wesentlichen Erkenntnis. Die Interaktionsmechanismen der politischen Gesellschaft beruhen nicht nur auf der Koexistenz von administrativ-juristischem und gewaltbasiertem Modus, sondern sind auch durch deren Vermengung und wechselseitige Konversion nachhaltig geprägt. Mehr noch: Die spezifischen Wege und Muster solcher Konversionen charakterisieren die Gesellschaft; sie bestimmen in besonderer Weise die in ihr zu beobachtenden Abläufe.

3.3.1 ‚Standardformen‘ der Konversion: Kriminalisierung, Beschwerde wegen Amtsmissbrauchs, *assecuramentum*

Für die Analyse lassen sich verschiedene Konversionsformen unterscheiden: Manche kommen selten und manche regelmäßig vor; manche sind schwierig, manche leicht zu beobachten. Zu den letztgenannten Standardformen zählen diejenigen Konversionen, die die Überlieferungschance erhöhen – die also mit administrativen Abläufen und juristischen Kommunikationen kompatibel sind. An erster Stelle sind diejenigen Vorgänge zu nennen, die wir im Laufe der Untersuchung schon mehrfach beobachtet und als ‚Kriminalisierung‘ bezeichnet haben. Hier sei allein auf das Beispiel des Priors von Bagneaux verwiesen, der das Tätigwerden eines Herrschaftskonkurrenten – des Königs – in seinem eigenen Jurisdiktionsbereich durch physischen Zwang zu unterbinden suchte, indem er dessen Prévôt kurzerhand ins Gefängnis steckte²²⁹. Es läßt sich durchaus darüber streiten, ob ein solches Vorgehen gegen einen königlichen Amtsträger in jedem Fall als ungesetzlich betrachtet werden mußte. Vor dem Hintergrund der Ordonnanzgesetzgebung konnte ein Hochgerichtsinhaber sich durchaus berechtigt fühlen, offenkundige Übergriffe von königlichen Amtsträgern vor seinem Gericht zu ahnden – wenn es sich denn um Übergriffe handelte²³⁰. Verständlicherweise hielt sich der Procureur du roi mit solchen Erwä-

229 S. oben Kapitel 3.2, S. 121 f.

230 Königliche Ordonnanzen sprechen Hochgerichtsinhabern ausdrücklich das Recht zu, Verfehlungen von Sergents, aber auch von anderen Beamten *cujuscumque auctoritatis* vor ihren eigenen Gerichten zu verhandeln und diese auch entsprechend zu bestrafen, sofern die betreffenden Amtsträger nicht in Ausübung ihres Amtes gehandelt haben, vgl. etwa die auf Bitten des Adels des Languedoc erlassene allgemeine Ordonnance vom Juni 1338: Ordonnances II, S. 125, § 14: *Statuimus etiam ut si quis Officialis noster, cujuscumque auctoritatis existat, infra jurisdictionem cujuscumque alti justitiarü, seu merum imperium habentis, de cetero reperiatur delinquens, puniatur, non exercendo suum officium. Et non impediatur dictus altus justitarius, per quemcumque Justitiarium nostrum, quominus in delinquentes hujusmodi, suam jurisdictionem exerceat, ipsumque puniat justitia mediante*; eine ähnliche, auf Sergents beschränkte Bestimmung enthält die Reformordonnanz vom 18. (Edition: 23.) 03.1303 n.s., vgl. Ordonnances I, S. 362 f., § 31. (Zur (Fehl-)Datierung der Ordonnanz durch ihre Editoren vgl. oben Kapitel 2.4, S. 78, Anm. 85.) Das Kernproblem dieser

gungen jedoch nicht auf. Er übertrieb möglicherweise den Grad der physischen Gewalt, die gegen den Prévôt eingesetzt worden war, interpretierte die Maßnahmen des Priors als Delikt, das sich in besonderer Weise gegen die königliche Majestät richtete²³¹, und erreichte auf diese Weise eine Verurteilung durch zwei Gerichtsinstanzen.

Der hier am Beispiel illustrierte Vorgang der Kriminalisierung weist bestimmte Charakteristika auf, die auch viele andere Fälle kennzeichnen. Er beruht zunächst auf einer diskursiven Umdeutung: Herrschaftliche Gewaltanwendung und physische Zwangsmaßnahmen werden als Ausdruck unzulässiger Gewalt, als *violentia*, interpretiert, wobei die Grundlagen dieser rechtlichen Bewertung zumeist nicht expliziert werden. Dabei richtet sich die inkriminierte Gewalt oft, aber keineswegs immer gegen den König bzw. seine Amtsträger. So werden beispielsweise Abt und Konvent von Montier-en-Der vom königlichen Prokurator vor allem wegen des Mißbrauchs ihrer Gerichtsbarkeit verfolgt: Den Angaben der Quelle zufolge hatten sie im Bereich der Klosterherrschaft willkürliche Verhaftungen vorgenommen und die Gefängnisinsassen zum Teil ausgesprochen rüde behandelt²³².

Die diskursive Konversion wird idealtypisch vom faktischen Wechsel des Interaktionsmodus begleitet. Was als gewaltbasierte Inanspruchnahme oder Verteidigung von Herrschaftsrechten begonnen hat, wird von den monarchischen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen im juristisch-administrativen Modus aufgegriffen und weitergeführt: Die an sich nicht weiter spektakuläre Festnahme eines königlichen Prévôts durch den Prior von Bagneaux zieht so eine ganze Reihe juristischer Folgekommunikationen vor dem Bailli und dem Parlement de Paris nach sich.

Als dominierende Akteure des doppelten Konversionsvorganges der Kriminalisierung erscheinen die Repräsentanten der königlichen Verwaltung. Dies bedarf insofern keiner Erklärung, als ihre Tätigkeit *per definitionem* eine besondere Affinität zum juristisch-administrativen Modus aufweist. Zudem kontrollieren die Amtsträger in gewissem Umfang den Zugang zu den königlichen Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanzen, die sie selbst in vollem Umfang nutzen können. Wie oben schon ausgeführt, darf aber nicht übersehen werden, daß die besondere Hervorhebung königlicher Amtsträger und ihres Verwaltungshandelns dem spezifischen Fokus der archivalischen Quellen entspricht und in vielen Fällen mehr diesen Produktionsbedingungen als den tatsächlichen Interaktionsstrukturen geschuldet sein mag²³³. Wir werden uns daher im folgenden immer wieder die Frage stellen müssen, ob die Konversionsprozesse tat-

allgemeinen Regelungen besteht offenkundig in der Unterscheidung zwischen Amtstätigkeit und amtsfremder Tätigkeit. War der Prévôt, wenn er (wie der Prior behauptete) ohne ausreichenden Rechtsgrund in einem fremden Herrschaftsgebiet tätig wurde, gleichwohl in Ausübung seines Amtes tätig? Die daraus resultierende Unsicherheit hat im 14. Jahrhundert auch anderenorts zu Konflikten geführt, wie das Beispiel des Gautier de Brienne gezeigt hat.

231 AN X^{1A}6, fol. 106v: *Que omnia facta fuerant in contemptum regie maiestatis, grave quoque dampnum et preiudicium necnon et dicti prepositi nostri iniuriam et iacturam.*

232 AN JJ 306v-307v.

233 Vgl. dazu oben Kapitel 3.2, S. 125f.

sächlich in erster Linie von den beteiligten Amtsträgern angestoßen werden oder ob deren Kriminalisierungspotential nicht ebenso oft – oder sogar häufiger – von Dritten für eigene Zielsetzungen nutzbar gemacht wird.

Eine weitere, typische Konversionsform ist die Beschwerde wegen Amtsmissbrauchs oder Kompetenzüberschreitung. Sie erlaubt es den Untertanen, gegen Unzulänglichkeiten der Verwaltung zu protestieren und auf dem Verwaltungswege um die Abstellung von Mißständen einzukommen. Als zunehmend standardisiertes Kontrollinstrument wird die Beschwerde seit der Mitte des 13. Jahrhunderts an mehreren Stellen in die Strukturen und Prozesse der königlichen Verwaltung eingebaut. Bereits die sogenannte ‚Grande Ordonnance‘ Ludwigs IX. von 1254 entwirft einen Mechanismus, der die reguläre gerichtliche Verfolgung etwaiger Übergriffe der lokalen Oberbeamten ermöglicht. Da die Baillis und Seneschälle während ihrer Amtszeit als Vertreter des Königs vor den Gerichten ihres eigenen Sprengels sinnvollerweise nicht belangt werden können, müssen sie nach ihrer Ablösung noch 40 oder 50 Tage vor Ort bleiben, um sich für ihre Amtsführung vor den zuständigen Richtern zu verantworten²³⁴.

Das reguläre Beschwerdeverfahren gegen abgelöste Amtsträger wird von Zeit zu Zeit durch die Entsendung von sogenannten ‚Enquêteurs-réformateurs‘ ergänzt, die den ordentlichen Jurisdiktionsinstanzen der lokalen Verwaltungseinheiten übergeordnet sind. Wie die Forschung seit Gustave Dupont-Ferrier herausgearbeitet hat, handelt es sich dabei nicht um ein klar definiertes Amt, sondern um eine Oberbezeichnung für königliche Kommissare mit ganz unterschiedlichen Befugnissen, deren Aufgabe nicht zuletzt in der Wahrung königlicher Interessen und der Eintreibung von Geldmitteln besteht. Doch auch die Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden gehört selbstverständlich zu den Obliegenheiten der Enquêteurs-réformateurs²³⁵. Schließlich können Beschwerden auch direkt an die monarchische Zentralgewalt gerichtet werden, wie dies zum Beispiel mehrere Kommunen des Languedoc als Antwort auf das

234 Vgl. Ordonnances I, S. 75, § 31: *Omnes autem Baillivos nostros majores & minores, finito officio, remanere volumus, vel saltem procuratorem sufficientem dimittere in ipsa Baillivia, per quinquaginta dies, ut de se conquerentibus coram illis, respondeant, quibus hoc committetur.* Vgl. zur Implementation dieser Bestimmung Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, S. 276.

235 Vgl. Dupont-Ferrier, *Rôle des commissaires royaux*, S. 174 f. : „Pour n’avoir pas la même organisation qu’au temps de Philippe-Auguste, de saint Louis ou de Philippe le Bel, où les enquêteurs royaux eurent si copieuse besogne, les réformateurs, qui leur succédaient, eurent, eux aussi, fort à faire. (...) Le roi envoyait bien, auprès de ces États, des ‘commissaires’, à lui, qui pouvaient porter jusqu’ à l’oreille du souverain les plaintes tombées des lèvres de ses sujets. (...) Mais, en réalité, les ‘commissaires royaux’ avaient pour principal souci d’obtenir des contribuables les tailles ou aides réclamées par le fisc“. Einen Überblick über die Tätigkeit der enquêteurs-réformateurs bietet Françoise Autrand, Artikel „enquêteurs-réformateurs“, in: *LexMA 3*, Sp. 2017 f.; Albert Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, S. 279–281. Zu den Aufgaben der ‚commissaires réformateurs‘ im 14. Jahrhundert vgl. Telliez, *Per potentiam officii*, S. 113–116. Zum Verhältnis von Abgabenerhebung und Abstellung von Mißständen durch die ‚enquêteurs-réformateurs‘ vgl. Canteaut, *Composer, ordonner, gracier*, S. 187–194; sowie id., *Juge et financier*.

Vorgehen der königlichen Kommissare Raoul de Breuilly und Pierre de Latilly taten²³⁶.

Die Beschwerde dient idealtypisch der Abfederung von Konflikten zwischen Amtsträgern und Untertanen, die sich aus der zunehmenden monarchischen Verwaltungstätigkeit ergeben. Verwerfungen, die möglicherweise die Stabilität des Systems beeinträchtigen könnten, werden auf diesem Wege aufgefangen. Mehr noch: Die bestehenden Spannungen werden den Interessen des monarchischen Staates nutzbar gemacht, insofern sie der Zentralgewalt eine Handhabe für die Kontrolle ihrer lokalen Repräsentanten bieten. Formal ist die Beschwerde durch eine doppelte diskursive Konversion gekennzeichnet. Sie bezweckt die Delegitimierung behördlicher Zwangsmaßnahmen, die zunächst als unberechtigte Gewaltakte charakterisiert und dann in der Regel auch kriminalisiert, d. h. mit anderer Wertigkeit in den Bereich juristisch-administrativer Interaktionen zurückgeholt werden. Faktisch kommt es daher nicht zu einem Wechsel des Interaktionsmodus: Die Beschwerdeführer gehen auf dem Verwaltungsweg gegen Verwaltungsakte vor – wobei letzteren freilich diskursiv ein ganz anderer, eben nicht juristisch-administrativer Charakter zugeschrieben wird. Bisweilen – aber durchaus nicht immer! – kommt es dabei zu einer Dissoziation zwischen den kriminalisierten Taten einzelner Amtsträger und der nicht grundsätzlich in Frage gestellten Tätigkeit der königlichen Verwaltung²³⁷.

Sind die Vorgänge der Kriminalisierung privater Gewalt und der Beschwerde gegen Amtsmissbrauch auch unter den veränderten Rahmenbedingungen des voll ausgebildeten modernen Staates denkbar und sinnvoll, so gilt dies nicht für eine dritte reguläre Konversionsform, weil diese die grundsätzliche Legitimität nicht-staatlicher politischer Gewaltanwendung voraussetzt. Die königliche Ordonnanzgesetzgebung wie auch die Coutumes, die die Rechtmäßigkeit des Privatkrieges garantieren, sehen stets zugleich Prozeduren für die Überführung der gewaltbasierten Auseinandersetzung in einen gerichtlichen Konfliktlösungsmodus vor. Nach der vorgeschriebenen *diffidatio* hatte die herausgeforderte Partei grundsätzlich das Recht, unter Beibringung einer Bürgschaft auf den bewaffneten Austrag des Streites zu verzichten und das Gericht des zuständigen Herrn anzurufen²³⁸. Zudem konnte jeder, der sich durch die unberechtigten Zwangsmaßnahmen eines anderen geschädigt sah, seinen Gegner vor dem Gericht eines beliebigen Herrn durch ein sogenanntes *assecuramentum* oder *asseurement* auf Unterlassung verpflichten – und zwar ohne Kri-

236 Vgl. dazu oben Kapitel 3.2, S. 114f.; die Enquête, der wir die Kenntnis der Angelegenheit verdanken, geht auf entsprechende Eingaben zurück, vgl. AN J 896, Nr. 8.

237 Eine Vielzahl einschlägiger Fälle (mit quantitativer Auswertung der hauptsächlichen Quellenbestände) untersucht Telliez, *Per potentiam officii*, besonders S. 435–506.

238 Vgl. hierzu die entsprechenden Bestimmungen in den Privilegien Ludwigs X. für den Adel der Seneschallate des Languedoc (Januar 1316 n. s.): Ordonnances XII, S. 414, § 22: *Si dictus diffidatus fideiubere potuerit in manibus Officialium nostrorum (...) vel Domini sui cuius immediate fuerit iusticiabilis, quod tunc diffidans non possit sibi (!) nocere, sed querelam suam in Curia nostra vel Domini sui exponat, et tunc Dominus cuius erit iusticiabilis diffidatus, eidem diffidanti, ad expensas ipsius diffidati significare tenebitur qualiter diffidatus ipse in suis manibus fideiussit*; vgl. auch Philippe de Beauvoir, *Coutumes du Beauvaisis*, §§ 1681, 1690–1708, S. 360f., S. 366–374.

minalisierung der betreffenden Gewaltakte. Bei Bruch der eingegangenen Verpflichtung wurde der betreffende Gerichtsherr dann allerdings für die Ahndung dieses *bris d'asseurement* zuständig²³⁹.

3.3.2 Beschwerde und Kriminalisierung: Möglichkeiten kreativer Nutzung

Die hier idealtypisch skizzierten Formen der Konversion gewaltbasierter Interaktionen in den juristisch-administrativen Modus sind vielfach belegt und der Forschung gut bekannt. Sie eröffnen Möglichkeiten zur Einhegung des Gewaltpotentials von Herrschaftsträgern und königlichen Amtleuten und tragen so zur Stabilisierung der Strukturen des monarchischen Staates bei. Gleichwohl dürfen sie nicht auf diesen strukturellen Aspekt reduziert oder gar als fest umrissene administrative Prozeduren staatlicher Gewaltregulierung mißdeutet werden. Vielmehr handelt es sich dabei um spezifische Antworten auf die Koexistenz von gewaltbasierten und juristisch-administrativen Interaktionen, mittels deren die politischen Akteure ihre je eigenen, situativ unterschiedlichen Ziele verfolgen.

Besonders auffällig ist die Bandbreite der möglichen Nutzungen und konkreten Ausformungen beim Blick auf die Beschwerden gegen Amtsträger: Sie lassen sich nicht auf eine dominante Funktion oder gar auf ein idealtypisches Modell reduzieren. Gerade Beschwerden changieren stets zwischen zwei konkurrierenden Perspektiven, weil dem inkriminierten Vorgehen der Amtsträger von Beginn an auch eine andere Deutung eingeschrieben ist. Das gewaltbasierte Handeln eines beliebigen Herrschaftsträgers bedarf nicht unbedingt einer expliziten Legitimierung – die Gewaltakte eines Amtsträgers aber beruhen wesentlich auf seiner Stellung als Repräsentant der monarchischen Zwangsgewalt. Daher oszilliert die Beschwerde notwendig zwischen der Demaskierung des illegitimen gewaltbasierten Vorgehens einzelner Amtsträger und dessen bloßer Behauptung, zwischen begründeter Beschwerde und böswilliger Denunziation, ohne daß die Berechtigung der betreffenden Vorwürfe aus heutiger Perspektive sicher einzuschätzen wäre. Die Forschung kann deshalb in vielen Fällen nur feststellen, wie die betreffenden Klagen und Beschwerden von den Instanzen des monarchischen Staates im weiteren Verlauf behandelt wurden – und Vermutungen darüber anstellen, welchen konkreten Nutzen sich die Beschwerdeführer versprochen.

Betrachten wir einige Beispiele: Bernard Bérard hatte als Stellvertreter des Bayle von Muret nachts mit mehreren königlichen Sergents und Helfern das Haus des Guilhem Bertrand *de grauleto* in Labarthe umzingelt und aufgebrochen, mehrere Bewohner getötet, andere verletzt, wieder andere festgenommen, unter Mißachtung des zuständigen Richters von Clermont(-le-Fort) ins Gefängnis von Muret gebracht und dort – *officio magi[st]ratus utendo indebite* – eine Zeitlang

239 Vgl. Guenée, *Tribunaux et gens de justice*, S. 125.

gefangengehalten²⁴⁰. Handelt es sich hierbei um einen im Schutz der Nacht verübten Übergriff, der gleichwohl *more hostili cum armis et trumpeta* im Stile eines Privatkriegs durchgeführt wurde und mit Brandstiftung und Plünderung des Hauses einherging, wie die Kläger behaupteten?²⁴¹ Oder waren die Angeklagten nur in der Verfolgung von *malefactores* begriffen und verletzt dabei unabsichtlich die – vielleicht umstrittenen – Jurisdiktionsrechte der Herrschaft von Clermont, wie sie selbst angaben?²⁴² Die Richter der Senechaussee von Toulouse (und die von Clermont) vertraten die erstgenannte Ansicht, als sie Bernard Bérrard und seine Helfer belangten – *ex officio seu instigantibus procuratoribus regiis*. Der königliche Generalstatthalter im Languedoc akzeptierte hingegen die Erklärung der Angeklagten: Wohl auf Bitten des Herrn von Isle-Jourdain begnadigte er sie am 6. November 1341 und setzte sie wieder in ihre Ämter ein²⁴³.

Bisweilen traten Gerichte aufgrund ähnlicher Beschwerden selbst dann in Aktion, wenn die inkriminierten Vorgänge durch die Autorität höherer Beamten gedeckt waren. Am 2. Dezember 1342 befahl das Parlement de Paris beispielsweise, eine Reihe königlicher Sergents zusammen mit dem Bailli und Prévôt von Vitry vor die *Jours de Troyes* zu laden. Der Bischof von Châlons-sur-Marne hatte Klage geführt, weil Thorel von Lüttich – *dicens se serviens noster* [sc. regis] – zusammen mit mehreren Komplizen verschiedenen Klerikern der Diözese Châlons großen Schaden zugefügt und so die königliche Sauvegarde und die Gerichtsrechte des Bischofs verletzt habe²⁴⁴. Auf der Grundlage dieser Kriminalisierung des Vorgehens königlicher Amtsträger in einem klassischen Jurisdiktionsstreit ordnete das Parlement nun an, den Prozeß gegen die Sergents zur

240 AN JJ 74, fol. 311r; vgl. RTC III, 5350. Der *bayle* des südöstlich von Toulouse gelegenen Muret (dep. Haute-Garonne, arr. Muret) übt in etwa dasselbe Amt wie die Prévôts der nördlichen Bailliages aus; er verwaltet also königlichen Domänenbesitz. Bei dem in der Quelle als *barta sita infra iurisdictione de Claromonte* bezeichneten Ort dürfte es sich um Labarthe-sur-Grèze (dep. Haute-Garonne, arr. Muret, cant. Portet-sur-Garonne) handeln, das zwischen Muret und Clermont-le-Fort (dep. Haute-Garonne, arr. Toulouse, cant. Castanet-Tolosan) liegt.

241 AN JJ 74, fol. 311r: [*Dicuntur prenominati*] *de nocte, hora tarda et suspecta venisse, (...) circumcincta dictam domum incendium fecisse seu posuisse (...), portas quoque dicte domus per vim et cum dictis armis fregisse eandem domum intrando et quosdam de dictis existentibus infra domum fugasse (...), necnon ulterius quattuor homines (...) vulnerasse letaliter et occidisse (...), quosdam alios de eisdem (...) graviter vulnerasse (...), et alios usque ad numerum decem per se cepisse et captos abstrahendo de dicta Juridicione versus murellum secum duxisse et ibidem aliquamdiu captos tenuisse officio mag[is]tratus utendo indebite, et prefatum Guillelmum dominum dicte domus de duobus florenis raubis etiam et alijs bonis depredasse.*

242 AN JJ 74, fol. 311r: *Dicti superius nominati propositum mali committendi <sed> quosdam malefactores capiendo non habebant.*

243 AN JJ 74, fol. 311r-311v (Zitat : 311r). Die Urkunde des Statthalters, Graf Ludwigs von Valenciennes und Die, ist im Registereintrag der königlichen Bestätigung vom März 1342 (n. s.) überliefert; die ‚mentions hors teneur‘ dieses Registereintrags bezeugen, daß zumindest die königliche Bestätigung der Begnadigung auf Bitten des Herrn von Isle-Jourdain erfolgte.

244 AN X^{2A} 4, fol. 171v; vgl. Parl. crim. 4171 v°.

Spruchreife zu bringen – und zwar unabhängig davon, ob der Bailli die Taten seiner Untergebenen decke oder nicht!²⁴⁵

In anderen Fällen wurden Beschwerden nicht gerichtlich weiterverfolgt, sondern auf anderem Wege bearbeitet. Im Juni 1333 erwirkten die Einwohner von Montbrison zu ihrem Schutz eine königliche Urkunde gegen ungerechtfertigte Zwangsmaßnahmen königlicher Amtsträger²⁴⁶. Aufgrund einer 1304 *vel circa* angestellten Untersuchung wegen gewalttätiger Übergriffe gegen Leute des Königs seien die Bewohner des Ortes 1308 vom Parlement zu einer Geldstrafe von 5.000 Pfund verurteilt worden²⁴⁷, die sie abzüglich eines Nachlasses von 1.000 Pfund zwischen 1310 und 1315 abgetragen hätten. Dennoch seien sie in dieser Angelegenheit weiterhin *de die in diem multipliciter* von königlichen Amtleuten belästigt worden. Nach Prüfung des Sachverhaltes verbot die Pariser Chambre des Comptes den Amtleuten daher im Namen des Königs, die Bürger in dieser Angelegenheit weiter durch Zwangsmaßnahmen *in personis vel bonis* zu belästigen²⁴⁸.

Schließlich zielten Klagen und Beschwerden auch nicht immer auf die juristische Verfolgung der Amtsträger und die Annullierung ihrer Maßnahmen. Dies gilt zum Beispiel für die schon mehrfach erwähnten Beschwerden südfranzösischer Kommunen gegen Raoul de Breuilly und Pierre de Latilly. Im Laufe einer mehr als hundertjährigen Forschungsgeschichte ist deutlich geworden, daß die Praktiken, mit denen diese königlichen Kommissare Abgaben erpreßten, zwar zweifellos höchst rabiat waren – daß aber den Opfern gar nicht an einer vollständigen Rücknahme der abgepreßten Zahlungsvereinbarungen gelegen war. Sie bestritten nicht die generelle Berechtigung pauschaler Ablösesummen für Geldstrafen und ausstehende Steuern, sondern wollten nur weniger

245 AN X^{2A} 4, fol. 91v B/C; vgl. Parl. crim. 4091 v° B/C. Bei dem betreffenden Bailli handelt es sich um Érad de Lignol; zu möglichen Hintergründen des harschen Vorgehens seitens des Parlements vgl. unten Kapitel 3.4, S. 149–152.

246 AN JJ 66, fol. 562v. – In RTC III, 1945 (dort mit falscher Folio-Angabe: 563v) wird der in der Quelle als *Mons Brisonis* bezeichnete Ort mit Montluçon (départ. Allier, arr. Montluçon) identifiziert. Aufgrund des unten, Anm. 247, angesprochenen Zusammenhangs mit dem in AN X^{1A} 4, fol. 124v registrierten Dokument – und da der Ort ausweislich des Registerintrags von 1333 zum Ressort der Bailliage Mâcon bzw. der Sénéchaussée von Lyon gehört – ist die Identifikation mit dem im Forez gelegenen Montbrison (départ. Loire, arr. Montbrison) gesichert.

247 Es handelt sich vermutlich um die in AN X^{1A} 4, fol. 124v erwähnte Revolte (ed. Beugnot, Bd. 3, 2, Paris 1844, S. 362–366; vgl. Boutaric, Actes du Parlement de Paris, Nr. 3605). Vgl. dazu Perroy, Émeute fiscale, S. 63–66. Das Urteil des Parlements in dieser Angelegenheit ist mit Datum vom 26. 04. 1309 registriert; deshalb geht Perroy davon aus, daß die betreffende Revolte im Jahre 1308 stattfand. Aufgrund dieser Datierung stellt ihn die ‚fiskalgeschichtliche‘ Einordnung des Vorfalles vor Probleme. Wie er überzeugend ausführt, sei die Steuerforderung, die die Tumulte auslöste, nicht auf das ‚subsidium maritagii‘ für die Eheschließung der Isabelle de France mit Eduard II. von England (1308) zurückzuführen. Vielmehr handele es sich um die 1303 beschlossene Beihilfe zum Flandernkrieg, die seit 1304 eingetrieben wurde – eine Vermutung, die unsere spätere Quelle bestätigt.

248 AN JJ 66, fol. 562v.

zahlen²⁴⁹. Die Vorwürfe gegen Raoul de Breuilly und Pierre de Latilly – immerhin hochrangige Vertreter der Zentralverwaltung – fungierten daher eher als Druckmittel, um entsprechende Ermäßigungen zu erhalten, was in gewissem Umfang auch gelang²⁵⁰.

Beschwerden und Klagen dienten also nicht nur dem Schutz gegen behördliche Übergriffe und kriminelle Machenschaften einzelner Amtsträger, sondern konnten gezielt auch anderen Zwecken nutzbar gemacht werden. So versuchten die Mönche von Saint-Ayoul in Provins, Jean le Moine, den örtlichen Stellvertreter des Baillis von Troyes, zu einer Strafzahlung verurteilen zu lassen, weil dieser die Zeichen der königlichen Sauvegarde von den Gebäuden des Priorats hatte entfernen lassen und sie damit einer nicht unerheblichen Gefahr ausgesetzt hatte²⁵¹. Die Konventualen verschwiegen indes, daß sie sich im Schutz der Sauvegarde zuvor eine gewalttätige Auseinandersetzung mit dem Pfarrer und der Gemeinde von Saint-Ayoul geleistet und dabei ihrerseits die königliche Garde über die Güter der Pfarrei verletzt hatten. Als der Stellvertreter des Bailli und der Prévôt von Provins die Mönche zum Verzicht auf weitere Gewalttaten aufforderten, wurden beide laut einer späteren Untersuchung *violenter et cum armis* angegriffen, der Prévôt sogar verletzt²⁵². Diese Vorgeschichte erklärt, warum das Parlement die – zweifellos ungewöhnliche – Entfernung der königlichen *pannonceaux* als gerechtfertigt ansah. Tatsächlich verfolgten die Mönche mit ihrer Klage gegen Jean le Moine wohl vor allem das Ziel, die gegen sie selbst geführte Untersuchung zu torpedieren, womit sie allerdings keinen Erfolg hat-

249 Zu den Beschwerden gegen Pierre de Latilly und Raoul de Breuilly vgl. grundlegend Langlois, *Doléances des communautés du Toulousain* (mit besonderer Betonung der Übergriffe der königlichen Kommissare); Brown, *Royal Commissioners* (mit besonderer Betonung des Interesses der südfranzösischen Kommunen an einer Übereinkunft mit dem Königtum); zusammenfassend Canteaut, *Composer, ordonner, gracier*, S. 89f.: „Il ne faut toutefois pas oublier que les plaintes émises par les communautés – tout comme l'éventuel recours des agents royaux à la violence – s'inscrivent dans un processus de négociation entre le pouvoir royal et ses sujets, dont les compositions financières constituent le fruit : en dénonçant les pratiques de Raoul de Breuilly et Pierre de Latilly, les communautés languedociennes n'entendaient pas obtenir du roi qu'il annulât des compositions qui leur auraient été arrachées contre leur gré, mais elles espéraient qu'il en allégeât le coût“.

250 Im Gegenzug für die Gewährung von Privilegien handelt das Königtum 1299 mit Vertretern des gesamten Toulousain eine Zahlung von 200.000 lb. t. aus, wodurch die mit einzelnen Kommunen vereinbarten Compositionen hinfällig wurden, vgl. Brown, *Royal commissioners*, S. 175f.

251 AN X^{1A} 6, fol. 22v: *Nisi locum tenens prepositi dicte ville populum dicte ville (...) refrenasset, asserendo eidem populo quod dicti penuncelli non fuerant ideo amoti [quod?] ipsos extra nostram salvam gardiam propter hoc ponerentur, dictus populus dictos religiosos, prioratum et eorum bona penitus destruxisset.*

252 Vgl. AN X^{1A} 6, fol. 21r-22v. Den Anlaß des Streites bildete offenbar die Aufstellung einer Marienstatue in der von beiden Parteien genutzten Kirche von Saint-Ayoul, die von den Mönchen entfernt worden war. Der Bailli von Troyes ordnete daher die Aufstellung einer neuen Statue an und sein Stellvertreter gebot den Mönchen, dagegen nichts zu unternehmen – allerdings ohne Erfolg: *Dicti religiosi spretis dictis inhibitionibus multa impedimenta in reponendo dictam ymaginem prestiterunt et dicto locum tenenti restiterunt violenter et cum armis, manus violentes in prepositum nostrum dicte ville qui cum dicto locum tenenti ibidem venerat incientes usque ad sanguinis effusionem; quendam eciam murum dicte capelle principal[is] sine quo non potest dicta capella aliquoties sustentari in duobus locis post et contra salvam gardam nostram predictam perforaverunt et destruxerunt.*

ten: Am 21. Januar 1329 (n. s.) wurden Konvent wie Pfarrer von Saint-Ayoul wegen des beiderseitigen Bruchs der königlichen Sauvegarde zu Geldbußen von 1.000 bzw. 200 lb. t. verurteilt²⁵³.

Im übrigen griffen auch königliche Amtsträger selbst auf das Instrument der Kriminalisierung zurück, wenn sie die administrativen Demarchen ihrer jeweiligen Gegner entwerten wollten. Wir haben einen solchen Vorgang bereits in der Grafschaft Brienne beobachtet: Zu den zahlreichen Vorwürfen, die der Procureur du roi gegen Gautier de Brienne und dessen Amtmann Jean Bonnet erhebt, zählt auch die angeblich durch Betrug erreichte Bestallung eines königlichen Sonderkommissars namens *Boileau*²⁵⁴. Allerdings führt der Prokurator nicht aus, inwiefern dessen Ernennung in betrügerischer Absicht (*pour nous defrauder*) erwirkt worden sei. Nach Lage der Dinge bestand *Boileaus* Vergehen wohl in erster Linie darin, die durch spätere Untersuchungen zumindest teilweise bestätigte Rechtsauffassung der Brienneschen Seite hinsichtlich ihrer Herrschaftsansprüche zu teilen. Das formal in keiner Weise zu beanstandende, verwaltungskonforme Vorgehen Gautiers wird durch den mehr oder weniger plausiblen Vorwurf der Korruption kriminalisiert und auf eine Ebene mit den Vorwürfen gewalttätiger Majestätsverletzungen gestellt: Aus der Enquête eines königlichen Kommissars wird so das Verbrechen eines rebellischen Adligen.

* * *

Anhand der bislang betrachteten Beispiele haben wir unterschiedliche Formen der diskursiven wie faktischen Transformation von gewaltbasierten Interaktionen in den juristisch-administrativen Modus beobachtet. Genauer: Wir haben die betreffenden Fälle im Blick auf jene Konversionsprozesse analysiert, die im juristischen Modus enden bzw. wieder dorthin zurückführen. Die konkrete Ausprägung solcher Beschwerde- und Kriminalisierungsvorgänge ist ausgesprochen vielfältig; die archivalische Überlieferung enthält zahlreiche einschlägige Beispiele. Indes gibt es keinen Grund zur Annahme, daß die Umwandlung gewaltbasierter in administrative Interaktionen die einzige historisch relevante Konversionsrichtung ist; sie ist nur aufgrund der oben bereits angesprochenen Überlieferungschance erheblich öfter belegt. Tatsächlich steht zu vermuten, daß die mittelalterlichen Zeitgenossen die umgekehrte Konversionsrichtung ebenfalls kannten – daß sie also das Gewalt- und Zwangspotential der königlichen Amtsträger als eine Waffe fürchteten oder auch nutzten. Sie begriffen adminis-

253 Der Konflikt zwischen dem Konvent und der Pfarrei bzw. Gemeinde von Saint-Ayoul ist möglicherweise schon älter. Bereits Guichard, der 1308 aufgrund von Magiemordvorwürfen verhaftete Bischof von Troyes, war als Prior von Saint-Ayoul 1280 möglicherweise in einen entsprechenden Konflikt verwickelt, vgl. Provost, *Domus diaboli*.

254 AN JJ 68, fol. 502r, vgl. oben Kapitel 2.4, S. 78. Dieser Kommissar ist möglicherweise identisch oder verwandt mit jenem Jean Boileau, der im Januar 1345 als Lieutenant des Bailli von Troyes nachgewiesen ist, vgl. *Gallia regia, ou: État des officiers royaux des bailliages et des sénéchaussées de 1328 à 1515*, Nr. 22536–3.

trative Maßnahmen und juristische Prozeduren als Instrumente gewaltbasierter Politik und berücksichtigten sie im Rahmen ihrer Konfliktführung auch als solche, wie im folgenden zu zeigen sein wird.

3.3.3 Die Gewalt der Administration I: Der „Krieg“ gegen Hugues de Monéteau – Konversionen vom juristisch-administrativen zum gewaltbasierten Modus

Ein Beispiel für die konsequente Konversion von administrativ-juristischen Interaktionen in den gewaltbasierten Modus ist der Fall des Hugues de Monéteau. Dieser wahrscheinlich in der Gegend von Auxerre begüterte Ritter²⁵⁵ befand sich im Konflikt mit Gilles de Marmeaux. Um den Gewaltakten seines Gegners zuvorzukommen, hatte Gilles sich und seine Besitzungen der königlichen Sauvegarde unterstellt und Hugues dies durch einen Sergent auch mitteilen lassen²⁵⁶; zumindest behauptet dies die auf Angaben von Gilles' Freunden beruhende Quelle. Hugues ließ sich davon freilich ebenso wenig beeindrucken wie von den Schutzzeichen (*pannonceaux*) mit dem königlichen Wappen, die Gilles den Angaben derselben Quelle zufolge auf seinem Besitz hatte aufstellen lassen. Zusammen mit mehreren Helfern zog er mit Vorbedacht (*pensatis insidiis*) und ohne vorgängige Herausforderung oder Drohung bewaffnet gegen Gilles, brach in dessen Haus in Channay²⁵⁷ ein, nahm ihn gefangen und führte ihn gewaltsam mit sich fort in sein Schloß von Monéteau *aut alibi ubi voluerat*²⁵⁸. Gilles' Freunde hätten daraufhin mehrfach seine Herausgabe gefordert, was aber unter Mißachtung geltenden Rechtes abgelehnt worden sei²⁵⁹.

Trotz des ausdrücklichen königlichen Verbots war Hugo also mitten in der Führung eines recht erfolgreichen Privatkrieges begriffen, als ihn vermutlich im Herbst oder Winter 1349 mehrere Kommissare des Baillis von Sens bei dieser erquicklichen Tätigkeit störten. Die Freunde des Gilles de Marmeaux hatten beim Parlement Beschwerde geführt, woraufhin der Bailli angewiesen worden war, die Angelegenheit zu untersuchen, die Freilassung des Gefangenen zu er-

255 Monéteaux (dép. Yonne, arr. Auxerre, cant. Auxerre-Nord Seignelay).

256 Zu diesem nicht unüblichen Vorgehen vgl. Guenée, *Tribunaux et gens de justice*, S. 126.

257 Channay (dép. Côte-d'Or, arr. Montbard, cant. Laignes).

258 AN X^{2A} 5, fol. 186r: *Audita gravi conquestione amicorum Egidii de Marmeaux militis, dicentium quod ipso existente in nostra salva et speciali gardia Hugoni de Monestallo militi per certum servientem nostrum sufficienter intimata, sibi que inhibito per servientem predictum ne sub omni pena quam erga nos incurrere posset eidem Egidio in persona vel bonis suis forefacere quomodolibet presumeret, dictus Hugo maligno ductus spiritu (...) associatis sibi pluribus ipsius complicibus cum armis pensatis insidiis et absque diffidationibus aut minis quibusvis, ad domum ipsius Egidii de Channiaco quam inhabitabat in ballivia senonensi, pennuncellis nostris in signum dicte gardie nostre supra dictam domum patenter existentibus veniens, dictam domum (...) intraverat et eundem egidium ceperat et captum violenter secum duxerat ad castrum suum de monestallo extra dictam balliviam aut alibi ubi voluerat; eumque per plura et diversa loca tra<n>ductum et incarceratum tenuerat et adhuc tenebat.*

259 Vgl. AN X^{2A} 5, fol. 186r. Vom *crimen plagii* über die *vis publica*, den *carcer privatus* und die *infractio salvae gardiae* führt die Quelle eine ganze Reihe römisch-rechtlicher wie genuin französischer Deliktategorien auf.

zwingen und die Schuldigen für ihre Taten zur Verantwortung zu ziehen. Die Kommissare begannen schon damit, die Besitzungen der namentlich bekannten Komplizen zu beschlagnahmen und diese selbst vor das Gericht des Baillis zu laden, da stürmte Hugues zusammen mit mehreren Bewaffneten zu Pferd und zu Fuß – *lanceis erectis et ensibus evaginatīs* – gegen sie vor. Er beschimpfte sie als Schurken, Mistkerle, Räuber und Spitzbuben (*ribaldi, stercosi* (?), *latrones, gartiones*) und bedrohte sie, beraubte einen von ihnen seiner Habe und belagerte sie in einem festen Haus in Saint-Seine²⁶⁰, in das sie sich geflüchtet hatten. Nach zwei Tagen gaben die Kommissare des Baillis auf: Obwohl Hugues und seine Genossen zugaben, Gilles de Marmeaux gefangengenommen zu haben, verzichteten sie darauf, die befohlenen Sequestrationen und Vorladungen durchzuführen, und konnten dann offenbar unbehelligt abziehen²⁶¹.

Aus der Perspektive des administrativen Staates heraus betrachtet ist Hugues' Vorgehen zweifellos absurd. Zwar nehmen die belagerten Kommissare selbst keine Vorladungen und Beschlagnahmungen mehr vor; das bedeutet aber selbstverständlich nicht, daß die zuständigen Instanzen auf weitere Schritte verzichten. Auf die Beschwerde von Gilles' Freunden hin werden die königlichen Gerichte unverzüglich tätig; François Caucinel, ein weiterer *sergent d'armes* des Königs, notifiziert die betreffenden Vorladungen in Monéteau und mehreren anderen Orten – und zwar trotz vergleichbarer *inobediencie et rebelliones* (...) *et plura verba ignominiosa, terribilia et comminatoria*²⁶². Im Januar 1350 befiehlt das Parlement dann demselben François Caucinel sowie Pierre Bournost, Huissier du parlement, den Hugues de Monéteau durch die Beschlagnahme seiner Güter und deren Besetzung mit sogenannten ‚Mangeurs‘²⁶³ zur Freilassung des Gilles

260 In Frankreich lassen sich wenigstens vier Orte namens Saint-Seine nachweisen, die sämtlich mehrere Tagesreisen von Channay und Monéteau entfernt liegen: Saint-Seine, Saint-Seine-en-Bâche, Saint-Seine-sur-Vingeanne, Saint-Seine-l'abbaye. Der letztgenannte Ort im Département Côte-d'Or, arr. Dijon, cant. Saint-Seine-l'Abbaye, liegt mit etwa 70 km Entfernung am nächsten an Channay.

261 AN X^{2A} 5, fol. 186r: [*Cum*] *dicti commissarii saisire et ponere ad manum nostram terras possessiones et bona dictorum malefactorum incepissent et eos adiornassent ad comparendum personaliter coram dicto ballivo ad certam diem senonis (...), Hugo de monestallo, Johannes de Sancto Secano milites, Johannes le Raichat dictus Malmoir et plures tam equites quam pedites eorum complices cum armis, lanceis erectis et ensibus evaginatīs super magnis equis in dictos commissarios irruentes, dixerunt eis verba talia vel similia: ‚O ribaldii, stercosi (?), latrones, gartiones, vos non potestis evadere! Vos moriemini!‘, plura alia verba opprobriosa turpia terribilia et de morte eis inferende (!) dicendo eisdem, depredaverunt quoque Diuncum (?) Le Gaule seroientem nostrum, alterum (!) de commissariis predictis, maleta [= frz. mallette] et bonis suis, propterque (!) ob metum mortis sibi comminate et parate ut dicebatur dicti commissarii se [r] etraxerunt in domo forti de Sancto Secano in iusticia ducis Burgondie, in qua per [statt: pro] duos dies vel circa [unleserlich: fuerant?] obsessi in villa predicta per malefactores predictos, absque eo quod potum vel cibum possent ibidem habere. Denique manus [?] dictorum malefactorum aliter evadere nequeunt compulsi fuerant renunciare omni expleto et adiornamento predictis [flactis per eosdem, licet dictum Egidium cepisse et eum tenere confiterentur malefactores predicti.*

262 AN X^{2A} 5, fol. 186r.

263 Bei den *mangeurs* oder *comestores* handelte es sich wohl um Sergeants, die die beschlagnahmten Güter besetzt hielten und deren Ertrag – der abzüglich der Verwaltungskosten bis zu einer eventuellen Gerichtsentscheidung ansonsten treuhänderisch verwaltet wurde – im Wortsinne „aufaßen“; die auf diese Weise Sequestrierten hatten also ein finanzielles Interesse daran,

de Marmeaux zu zwingen, ihn mit seinen Komplizen unter Anwendung aller geeigneten Mittel gefangenzunehmen und unter sicherer Bewachung ins Pariser Châtelet zu schaffen²⁶⁴; wir kennen die ganze Angelegenheit überhaupt nur aufgrund dieses einen Mandates.

Man muß indes annehmen, daß Hugues die Auseinandersetzung nicht mit den Augen des Juristen betrachtet. Seine Handlungen folgen vielmehr konsequent der Logik gewaltbasierter Interaktion. Es steht außer Zweifel, daß sämtliche Interventionen der königlichen Amtsträger in dieser Affäre unmittelbar auf Gilles de Marmeaux und seine Freunde und Verbündeten zurückgehen. Dies gilt selbstverständlich für die Beantragung und Verkündung der königlichen Sauvewarde (wenn sie denn tatsächlich vor Ausbruch des Konfliktes stattgefunden hat); es gilt für die Untersuchung durch Kommissare des Baillis und die verhängten Zwangsmaßnahmen und Vorladungen; und es gilt schließlich auch für den letzten uns bekannten Akt des Dramas, nämlich die neuerlichen Vorladungen und das Sequestrationsmandat des Parlement an Caucinel und Bournost. Wenn sich also königliche Amtsträger in Hugues' Angelegenheiten einmischen, so geschieht dies auf Bitten und Seiten seiner Feinde. Auch die Amtsträger selbst zählen deshalb zu Hugues' Feinden, und was wäre natürlicher, als diese neuen Feinde durch Gewalt zu zwingen, von ihrem aggressiven Vorhaben Abstand zu nehmen? Hugues führt die Auseinandersetzung gegen Gilles, dessen Verbündete und eben auch die königlichen Amtsträger daher im gewaltbasierten Modus fort. Das Parlement trägt diesem Wechsel des Interaktionsmodus später auch Rechnung, als es anordnet, den Ritter und seine Komplizen auf alle Fälle gefangenzunehmen, und sei es auch mittels kriegerischer Gewalt: *Etiam manu militari si sit opus*²⁶⁵.

Verläßt Hugues' Vorgehen gegen die Kommissare des Baillis von Sens den Rahmen dessen, was auch anderweitig üblich bzw. gut belegt ist? Sofern man das bloße Faktum des gewaltsamen Widerstands gegen königliche Amtsträger betrachtet, lautet die Antwort gewiß nein. Durch Auswertung der Archivserien des Parlement de Paris und der Register des Trésor des chartes hat Romain Telliez eine Reihe ähnlicher Belege aus dem gesamten 14. Jahrhundert zusammengestellt. Dabei geht es zumeist darum, daß Adlige, geistliche Gemeinschaften oder auch Kommunen den königlichen Amtsträgern den Eintritt in ihre befestigten Häuser, Klöster oder Städte verweigern (wobei von Zeit zu Zeit auch Steine oder Geschosse fliegen) oder daß sie die eingedrungenen Amtsträger gewaltsam

möglichst bald mit den Behörden zu kooperieren. Wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Institut sind mir nicht bekannt.

264 AN X^{2A} 5, fol. 186v: *Mandamus et commitimus vobis quatinus per captionem bonorum et locorum dicti Hugonis et appositionem comestorum et multiplicationem ipsorum in dictis locis si opus fuerit ac aliis viis et modis (...) dictum Hugonem compellatis ad restituendum dictum Egidium in loco captionis ipsius et reintegrandum gardam nostram de eodem. Et nichilominus dictum Hugonem necnon et omnes complices suos prenominatos (...) capiatis seu capi faciatis, etiam manu militari si sit opus, eosque abducatis vel mittatis sub securo custodia in nostrum castelletum Parisiis.*

265 AN X^{2A} 5, fol. 186v.

festhalten und an der Ausübung ihrer Aufträge hindern²⁶⁶. Wir haben den Vorwurf vergleichbarer Widerstandsdelikte bereits im Blick auf Gautier de Brienne kennengelernt²⁶⁷.

Auch die verbalen Injurien und Drohungen gegen die königlichen Amtsträger halten sich im Rahmen des Üblichen. Daß Hugues diese als Räuber und Spitzbuben bezeichnet, dient nicht nur der Herabsetzung ihrer persönlichen Ehre, sondern entspricht auch der – bewußten oder unbewußten – Zielsetzung, ihre amtliche Autorität und die darauf beruhende Rechtfertigung ihres Vorgehens in Zweifel zu ziehen. Vergleichbare Beschimpfungen sind daher weit verbreitet. Der störungsfreie Ablauf solcher *exploits de justice*, wie sie die Kommissare des Baillis von Sens vorzunehmen hatten, ist wahrscheinlich eher die Ausnahme als die Regel²⁶⁸.

Dennoch ist es auffällig, wie konsequent Hugues die administrativen Schritte der Amtsträger im gewaltbasierten Modus beantwortet. Es griffe zu kurz, wollte man seinen Angriff auf die Kommissare nur als Widersetzlichkeiten, als *inobedientie et rebelliones* begreifen. Die Belagerung der Kommissare in Saint-Seine ist eine Maßnahme, die man jederzeit im Rahmen der Fehde- bzw. Kriegführung erwarten würde und die dort – aber auch nur dort – vollkommen sinnvoll ist: Hugues zwingt einen Teil seiner Gegner, aus dem Kampf gegen ihn auszuschneiden, und verbessert so seine militärische Lage²⁶⁹.

Ob Hugues tatsächlich so naiv war, wie der Bericht der Quelle suggeriert, ist mangels vergleichbarer Zeugnisse letztlich nicht zu entscheiden. In anderen Fällen, in denen Repräsentanten des Königs durch ähnliche Gewalttaten am Vollzug von Rechtsakten gehindert werden, ist dieses Vorgehen zumeist leichter nachzuvollziehen und vielleicht sogar zweckdienlicher. Gut belegt ist beispielsweise die Verhinderung der Ausrufung unpopulärer Maßnahmen durch die Bevölkerung. So stieß die Verkündung neuer Steuern in den Städten des Königreichs oft auf Widerstand: Solange die rechtsförmliche Proklamation des betreffenden Dekrets verhindert werden konnte, mußte niemand zahlen. Da die dazu nötigen anonymen Gewaltakte und Drohungen mithin im Interesse aller lagen, war der Gedanke durchaus verständlich, auf diesem Wege die Eintreibung der Steuern immer wieder hinauszuzögern oder sogar ganz zu verhindern.

266 Vgl. Telliez, *Per potentiam officii*, S. 508–511 (bezüglich der Revolten vor allem städtischer Bevölkerungen); S. 511–518 (zu Widerstandsdelikten vor allem des Adels).

267 Vgl. oben Kapitel 2.2.1/2.4.

268 Das Einstecken von Beleidigungen zählt gewissermaßen zum täglichen Geschäft eines Sergent, vgl. Guenée, *Tribunaux et gens de justice*, S. 213; vgl. auch Telliez, *Per potentiam officii*, S. 531 f., 535, mit Parallelbelegen zu *garcio* und *latro*. Ganz ähnliche Verbalinjuriere finden sich auch im Kontext der oben, Kapitel 3.3.2, S. 120 f., erwähnten Revolte von Montbrison, vgl. AN X^{1A} 4, fol. 124v, ed. Beugnot, S. 362–366, hier 363: „Fils à putain, ribauz, vous avez pris tel gaige qui vous fera perdre les autres“; „Chastelain à la mort! Tu n’en puez aler“.

269 Einen vergleichbaren Fall zitiert Telliez, *Per potentiam officii*, S. 370: Guiot de la Ferté, der mit seinen Leuten einen Zolleinnehmer drei Wochen lang gefangengehalten hat, weil dieser wegen eines nicht entrichteten Zolls die Harnische seiner Leute beschlagnahmt hatte, rechtfertigt seine Bitte um eine diesbezügliche Lettre de rémission damit, daß „les gentils hommes du pays ont acoustumé à faire guerre a ceulx qui leur meffont“.

Die Chroniken berichten jedenfalls verschiedentlich von den Problemen, die sich ergaben, wenn niemand die betreffenden Ausrufe durchzuführen wagte, und von den unterschiedlichen Auskunftsmitteln, zu denen die Obrigkeiten schließlich greifen mußten²⁷⁰.

Verfolgte also auch Hugues mit seiner Aktion am Ende andere Ziele? Versuchte er aus unbekanntem Gründen Zeit zu gewinnen und nahm dafür den Konflikt mit dem königlichen Verwaltungsapparat in Kauf? Handelte er als Strohmann mächtiger Hinterleute, was beispielsweise seinen Rückzug nach Saint-Seine, ins Kernland des burgundischen Herzogtums, erklären würde²⁷¹? Hatte er vielleicht sogar damit gerechnet, daß sein Angriff auf die Kommissare des Baillis von Sens überhaupt keine Folgen haben würde – wie im Fall jenes Ferry de Ham, der seinen Bruder mit Waffengewalt aus dem königlichen Gefängnis von Laon befreite, ohne daß in der Angelegenheit jemals eine gerichtliche Untersuchung erfolgt wäre?²⁷² Denkbar wäre schließlich auch, daß Gilles de Marmeaux – und nicht Hugues – den Konflikt begonnen hatte, wie dies in einem anderen Fall von der beklagten Partei als Verteidigung vorgebracht wurde²⁷³; Hugues' Entrüstung über das Vorgehen der königlichen Amtsträger wäre dann leichter zu verstehen.

Wie der Konflikt zwischen Hugues, Gilles und den Amtsträgern des Königs weitergeht, muß offen bleiben; die Archive der zentralen Verwaltungsinstitutionen geben darüber keine Auskunft. Welcher Vermutung man aber auch folgt – eines bleibt festzuhalten: Hugues Vorgehen besitzt einen ausgesprochen offensiven Charakter. Er begreift das administrative Vorgehen der königlichen Amtsträger konsequent als gewaltbasierte Unterstützung seiner Feinde und führt deshalb einen regelrechten Krieg gegen sie. Im Spektrum der unterschiedlichen Konversionsformen besetzt er damit sicherlich eine Extremposition.

In anderen Fällen gehen die Beteiligten erheblich geschickter vor, wenn sie administrative Interaktionen in den gewaltbasierten Modus konvertieren. Vielfach bedient man sich der königlichen Amtsträger so, wie wir dies bereits bei Hugues' Feinden gesehen haben: Man spannt deren Gewaltpotential für die

270 Vgl. Offenstadt, *Cris publics*; id., Bekanntmachungen. Ich danke den Herausgebern des Bandes, in dem der letztgenannte Beitrag erscheint, für die Bereitstellung einer unpaginierten Entwurfsfassung.

271 Das Herzogtum Burgund stand zu diesem Zeitpunkt unter der Herrschaft Odos IV. († 03.04. 1349) oder seiner Schwiegertochter Jeanne de Boulogne, die seit 1350 mit dem Thronfolger Johann [II.] verheiratet war. – Zum Einsatz von Strohleuten mächtiger Adliger im Rahmen von Herausforderungen zum gerichtlichen Zweikampf (womit nicht die z. B. anstelle von Frauen kämpfenden ‚Champions‘ gemeint sind!) vgl. Telliez, *Duel judiciaire*, S. 117 f.

272 Vgl. AN JJ 78, fol. 112v: *Jean de Ham chevalier feust japieça detenus prisonniers en notre tour a Laon pour certain (!) cas criminelz et malefices (...) et lui estant ainsi prisonnier Ferry de Ham chevalier (...) feust venus en la dite tour et eust brisie la dite prison, et amene avec lui le dit Jehan son frere sanz ce que des dis cas aucune cognoissance ou punicion sen fust ensive*. Der Remissionsbrief, aufgrund dessen wir von dem Vorgang wissen, kommt zustande, weil Ferry Dienste im Heer des Königs nehmen will; als symbolische und materielle Wiedergutmachung muß er sich verpflichten, selbst vier Tage im Turm von Laon einzusitzen und weitere elf Tage auf eigene Kosten mit zehn Mann im Heer des Königs zu dienen.

273 AN X^{2A} 4, fol. 140r (vgl. dazu unten Kapitel 3.4, S. 150).

eigenen Zwecke ein. In solchen Fällen bleibt es den jeweiligen Gegnern überlassen, effektivere Antworten zu entwickeln, als dies Hugues de Monéteau gelungen war.

3.3.4 Die Gewalt der Administration II: Der Krieg zwischen Arpajon und La Barthe – Nutzung des behördlichen Gewaltpotentials durch die Untertanen

Ein eindrückliches Beispiel für die Nutzung des Zwangspotentials der königlichen Verwaltung stellt der Krieg zwischen den Arpajon und Géraud de La Barthe und seinen Freunden dar. Hier rufen beide Seiten erfolgreich die Unterstützung der königlichen Jurisdiktions- und Verwaltungsinstanzen an und erwirken im Laufe des Konfliktes vom Parlement de Paris auch die Ausstellung entsprechender Mandate.

Ebenso wie ein weit berühmterer Krieg beginnt auch derjenige zwischen den Arpajon und ihren Gegnern mit der Entführung eines Mädchens namens Helena; dies ist zumindest die Version der La Barthe-Partei. Tatsächlich handelt es sich bei dem Konflikt in erster Linie um einen Erbschaftsstreit zwischen zwei südfranzösischen Familienverbänden, deren Herrschaftsansprüche im Rouergue eng miteinander verzahnt sind²⁷⁴. Der verstorbene Ratier de Castelnau, Herr eines mehrere *castra* umfassenden Güterkomplexes im westlichen Rouergue und Quercy²⁷⁵, hatte diesen Besitz seiner einzigen Tochter Helena hinterlassen und deren Mutter, Catherine de Penne, zusammen mit anderen als Vormund eingesetzt. Zugleich hatte er verfügt, daß Helena nur mit Zustimmung ihrer väterli-

274 Vgl. zu diesem Konflikt auch die 2014 erschienene Arbeit von Firnhaber-Baker, *Violence and the State*, die den Krieg zwischen den beiden südfranzösischen Adelsgruppen als Einführungsbeispiel benutzt (S. 1–3, 10–12). Firnhaber-Baker deutet den Verlauf der Auseinandersetzungen später tendenziell im Sinne der oben skizzierten Defizithese, vgl. z. B. *ibid.*, S. 106: „It is possible that the plague hampered royal efforts to prevent the war between the Arpajons and Geraud de la Barthe over Helene de Castelnau’s marriage in 1348“. Generell gilt, daß Firnhaber-Bakers Arbeit ihrer ganzen Anlage nach auf den Gegensatz zwischen königlicher Gewaltregulierung und adliger Privatgewalt ausgerichtet ist, wobei allerdings die fortdauernde Koexistenz unterschiedlicher Konfliktlösungsstrategien und die damit einhergehenden ‚unorthodoxen‘ Interventionsmöglichkeiten königlicher Amtsträger herausgestellt werden, vgl. *ibid.*, S. 12: „When the crown’s coercive faculties waned, as they did after the mid-fourteenth century, royal agents could nonetheless exert influence over seigneurial conflict and maintain a role for the crown in provincial politics“; wiederum fällt der Rekurs auf ein Krisenparadigma zur Erklärung der geschwundenen königlichen Durchgriffsmöglichkeiten auf. Vgl. zur Rolle königlicher Amtsträger bei der Mediation von Privatkriegen auch *ead.*, *Jura in medio*.

275 Zu dem Herrschaftskomplex gehören neben dem – in der archivalischen Überlieferung nirgends als Besitz der Helena bezeichneten! – namensgebenden Castelnau (heute Castelnau-Montratier, *dép.* Lot, *arr.* Cahors, *cant.* Castelnau-Montratier; das Toponym Montratier verweist offenbar auf einen Leitnamen des Geschlechtes) die Burgherrschaften *Barre* bzw. *Barthe* und Flaugnac *et alia plura castra et pertinentia*, vgl. AN X^{2A} 5, fol. 177v.

chen Verwandten und der *gentes terrae suae* verheiratet werden dürfe²⁷⁶. Nach Ratiers Tod heiratete seine Witwe in zweiter Ehe Hugues d'Arpajon – was in den Augen von Ratiers Verwandtschaft vielleicht schon einen kleinen Skandal darstellte, da die Arpajon möglicherweise in verschiedenen Fällen direkte Herrschaftskonkurrenten von Mitgliedern der Castelnau-Familie waren²⁷⁷. Hugues d'Arpajon und sein Sohn Jean ließen Helena daraufhin aus ihrer ererbten Herrschaft in ihre eigenen Schlösser verbringen. Schlimmer noch: Sie bewogen das junge Mädchen *per falsas suggestiones et brandia* [sic!] *verba* zu einer Heirat mit Jean und ließen deren Gültigkeit durch den Offizial von Cahors bestätigen, wobei der Vollzug der Ehe möglicherweise vorgetäuscht wurde²⁷⁸. Diese handstreichartige Eheschließung brachte das Faß nun endgültig zum Überlaufen. Daß Helena ebenso wie ihre Mutter mit einem Arpajon verheiratet sein sollte, konnten die *amici paternales* unmöglich akzeptieren: Sie ergriffen eine Reihe von Gegenmaßnahmen, und daraus entstand ein mehrjähriger Krieg.

Die referierten Details zu Ratiers Testament, der angeblichen ‚Entführung‘ seiner Tochter durch Hugues und Jean d'Arpajon, den Umständen der Eheschließung und deren tatsächlichem oder angeblichem Vollzug sind uns nur aus zwei königlichen Schreiben bekannt, die mit Datum vom 13. Februar 1348 (n. s.) in die Register des Parlement de Paris eingetragen sind. Deren Darstellung entspricht ganz dem Interesse von Géraud de la Barthe und Helenas *amici paternales*: Offenbar versuchten diese, die königlichen Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanzen gegen die Arpajon einzuspannen. Sie hatten damit um so mehr Erfolg, als sie ihre Bemühungen mit einem zusätzlichen Argument stützen konnten: Als minderjährige Waise von fünf oder sechs Jahren²⁷⁹ stand Helena automatisch

276 AN X^{2A} 5, fol. 118r: *Ad nostram nuper pervenit audientiam quod cum iam pridem dilectus et fidelis noster Ratherus de Castro novo miles (...) [ordinavisset] quod [Helena unica filia] nisi cum assensu et voluntate amicorum suorum paternalium et gentium sue terre minime existeret cum aliquo per matrimonium copulata (...).*

277 Aufgrund der weiten Verbreitung des okzitanischen Toponyms Castelnau (= *Castrum novum*, entspricht in etwa dem französischen Châteauneuf oder Villeneuve) läßt sich aus dem bloßen Namenszusatz ‚de Castelnau‘ noch weniger als in vergleichbaren Fällen eine Familienzugehörigkeit, geschweige denn ein familiär begründetes Bündnis ableiten. Ohne eine intensive landesgeschichtliche und genealogische Aufarbeitung läßt sich daher nicht sagen, inwiefern beispielsweise der jahrelange Konflikt zwischen Pierre de Castelnau, Bischof von Rodez, und seinem Co-Seigneur Bérenger d'Arpajon um die Hälfte des gemeinschaftlich besessenen *castrum* von Lincou (vgl. dazu Furgeot, Nr. 645, 682, 794, 2023, 2130, 3559, 4351, 5176) das hier interessierende Verhältnis zwischen den Verwandten des Ratier de Castelnau und Hugues bzw. Jean d'Arpajon beeinflusste. Pierre entstammte der im Quercy ansässigen Linie der Castelnau-Bretenoux, vgl. Desachy, *Fasti ecclesiae gallicanae*, Bd. 6 (Diocèse de Rodez), S. 183; deren Verhältnis zu Ratiers Geschlecht wäre zu untersuchen, ehe weitergehende Schlußfolgerungen gezogen werden.

278 AN X^{2A} 5, fol. 118r: *Ipsam iuvenulam per falsas suggestiones et brandia* [sic!] *verba ad matrimonium cum dicto Johanne copulandum induxerunt et postea officiale caturcensi in castrum de Brossa predictum veniente (...) inter eos esse [agnovit?], non obstante etate tenerrima dicte pupille.* Die Registerabschrift dieser im Original verlorenen Lettre patente ist an mehreren Stellen verderbt, was die Interpretation des Dokuments insbesondere hinsichtlich der Frage des Ehevollzugs stark erschwert.

279 Nur am Rande sei bemerkt, daß die Angaben zum Alter der Helena vom Parteistandpunkt abhängen. In den von der La Barthe-Partei erwirkten Schriftstücken wird ihr Alter durchweg mit

unter dem besonderen Schutz des Königs und in seiner Sauvegarde! In einem ersten, unmittelbar vom König in Auftrag gegebenen Schriftstück weist dieser seinen Rat Geoffroi de Charny daher an, die junge Helena *avec honeste compaignie et seur conduit* nach Paris zu schicken, wo sie gebührend aufgezogen werden könne, und ihre Besitzungen unter königliche Verwaltung zu stellen. Zudem solle er die Angelegenheit zusammen mit Jean de Saint-Just, dem ‚Juge mage‘ von Toulouse, untersuchen und die Schuldigen vor das königliche Gericht laden. Das zweite, ebenfalls am 13. Februar ausgestellte Schreiben dient als ‚lettre patente‘ der Beglaubigung von Geoffrois Auftrag; es enthält eine detaillierte Darstellung der Angelegenheit, die in der Registerabschrift leider nur in z. T. verderbter Form überliefert ist, und weist alle Amtsträger und Untergebenen des Königs an, gegebenenfalls Unterstützung zu leisten²⁸⁰. Am 14. April 1348 wird diese Kommission auf Ligier de Bardilly und Jean Hanière übertragen, da Geoffroi *aliis nostris negociis occupatus* sich nicht darum kümmern konnte²⁸¹; Ligier hat die Aufgabe dann auch ausgeführt²⁸².

Die Gegner der Arpajon beschränkten sich freilich nicht darauf, die königliche Verwaltung anzurufen. Vielmehr ergriffen sie selbst sehr nachdrückliche Maßnahmen, um ihren Ansprüchen Gewicht zu verleihen. Géraud de La Barthe oder La Barre, der in einem späteren Dokument als der von Helenas *amici paternales* in Aussicht genommene Heiratskandidat bezeichnet wird²⁸³, verwüstete wohl im Laufe des Jahres 1348 mit einer großen Zahl Bewaffneter die Besitzungen der Arpajon, ihrer Vasallen und Untertanen²⁸⁴. Laut den später von Jean

fünf oder sechs Jahren angegeben; die Arpajon-Seite nennt Helena nur als *uxor* des Jean d'Arpajon und verzichtet auf eine Altersangabe. Die königliche Urkunde, die im Juli 1350 den zwischen den Parteien gefunden Kompromiß bestätigt (vgl. AN JJ 78, fol. 139r = RTC III, 7259, S. 183) bezeichnet das junge Mädchen als Minderjährige von weniger als 12 Jahren.

280 AN X^{2A} 5, fol. 109v, ed. Cazelles, Lettres closes, Nr. 198, S. 134 (dort mit falscher Quellenangabe: AN X^{2A} 5, fol. 171v; als Empfänger des Mandats wird im Regest fälschlich Robert de Charny angegeben); AN X^{2A} 5, fol. 118r. Die Lettre patente ist weit ausführlicher als das knappe Mandat an Geoffroi de Charny; so expliziert letzteres Schreiben nicht den Konnex von Minderjährigkeit der Waisen und königlicher Sauvegarde, den wir bereits im Zusammenhang mit den Königsbürgern von Bagneaux beobachtet haben (vgl. oben Kapitel 3.2, S. 121.), sondern gibt vielmehr nur das Alter der Helena an (*de l'aage de VI ans ou environ*); das lateinische Patent hingegen weist ausdrücklich darauf hin: *Helena (...) etatis v. vel sex annorum (...) in nostra gardia ut infante et pupilla existente*.

281 AN X^{2A} 5, fol. 119r; die Registerabschrift dieses Dokuments verzichtet leider auf die erneute Wiedergabe des Sachverhalts; vielmehr wird auf die entsprechenden Abschnitte auf fol. 118r verwiesen.

282 Vgl. AN X^{2A} 5, fol. 147v (B): Nennung von Ligier de Bardilly als Empfänger der Kautions des Bernard d'Albinhac, eines Verbündeten der Arpajon.

283 AN JJ 78, fol. 139r; vgl. RTC III, 7259.

284 AN JJ 77, fol. 247 (*Lettre de rémission* für Géraud de La Barthe, 20.01.1349 (n.s.): *Pour cause de guerre que notre ame et feal Geraut de la Barte chevalier seigneur d'Aure avoit contre Hugues seigneur darpaion chevalier jadis Jehan son filz et maistres hugues darpaion leur oncle, le dit Giraut avec ses complices vint a grant assemblee de plusieurs genz a cheval et a pie armes de diverses armes et bannieres desployees en la terre des diz darpaion (...) Par force et violence entra ou lieu de brosse qui estoit dudit feu hugues et envay et combati efforcement le chastel dicellui lieu et les diz darpaion et les amis qui avec euls estoient dedens le*

d'Arpajon erhobenen Klagen umfaßte Gérauds Heerhaufen nicht weniger als 300 *pedites* und 200 vermutlich berittene *homines armorum* unter Führung des Bertrand de Cardaillac; mit dieser Armee hätten sie zunächst Helenas Besitzungen einschließlich der Burgen von Barra und Flaugnac²⁸⁵ erobert, bevor sie gegen die Ländereien der Arpajon gezogen seien²⁸⁶. Jedenfalls konnten Helenas *amici paternales* und deren Freunde auf eine stattliche Zahl von Unterstützern zurückgreifen. Ihre Verbindungen erstreckten sich bis in die höchsten Ränge der Verwaltung und des königlichen Heeres, in dem Géraud selbst im April 1347 als Mitglied der Kompagnie des Grafen von Foix stand²⁸⁷. Neben Bertrand de Cardaillac, der einflußreich genug war, um im Dezember 1346 eine Lettre de rémission für mehrere Adlige zu erwirken, die wegen Verletzung der königlichen Sauvegarde angeklagt waren²⁸⁸, sind als Gérauds Unterstützer insbesondere der Maître des arbalétriers, Mathieu de Roye, und sein Vorgänger Étienne Le Galois de la Baume zu nennen, der 1348 als Stellvertreter des Königs im Languedoc fungierte²⁸⁹. In ihrer Anwesenheit ließ Philipp VI. am 20. Januar 1349 (n. s.) einen Remissionsbrief für Géraud de La Barthe ausstellen: Auf Bitten von dessen *amis charnelz* und in Ansehung seiner Kriegsdienste pardonnierte er sämtliche Delikte, die sich Géraud während seines Krieges mit den Arpajon hatte zuschulden kommen lassen. Der König stützte diese Entscheidung im übrigen ausdrücklich auf das Votum von Mitgliedern seines Rates²⁹⁰. Laut der ‚Mention hors teneur‘²⁹¹ der betreffenden Urkunde handelt es sich dabei um den Erzbischof von Rouen, den Bischof von Laon und den Abt von Corbie; diese zählten in den 1340er Jahren zu den wichtigsten Pfeilern der königlichen Verwaltung²⁹². Schließlich ist auch Geoffroi de Charny in die Entscheidung involviert – was

dit chastel en faisant son pooir de euls tuer et mettre a mort. Et couru la dite terre des diz darpaion et de leurs vassaulz et subgez en la gastant desrobant domagant et les diz vaissaulz et subgez de tout leur pooir.

285 Flaugnac, dép. Lot, arr. Cahors, cant. Marches du Sud-Quercy.

286 Vgl. AN X^{2A} 5, 177v (Mandat an den Seneschall von Beaucaire, die von Jean d'Arpajon erhobenen Vorwürfe zu untersuchen und die Schuldigen vorzuladen, 01.02.1350 n. s.). – Es ist anzunehmen, daß das in diesem Text genannte *castrum de Barra* (Labarthe, dép. Tarn-et-Garonne, arr. Montauban, cant. Pays de Serres Sud-Quercy) mit dem namensgebenden Stammsitz von Géraud de La Barthe in Bezug zu setzen ist; Géraud selbst wird in der Quelle als *Geraldus de Barra* bezeichnet und dürfte zu den wichtigsten Adligen in Helenas Ländern zählen.

287 Vgl. RTC III, 6274.

288 Vgl. RTC III, 6223.

289 Vgl. RTC III, 6909.

290 AN JJ 77, fol. 247r/v: [Comme] *par aucuns des amis charnelz dudit Geraut (...) nous ait este humblement supplie que audit geraut nous voussissions estre misericors et faire grace en ceste partie, Nous en consideracion aus bons et agreables services que le dit Geraut et ceulz de son linage [!] nous ont faiz longuement tant en noz guerres comme ailleurs et eue delibercion sur toutes les choses dessus dites et chascune dicelles aveuc plusieurs de noz genz de notre conseil, ...*

291 Als *mentions hors teneur* bezeichnet die französische Diplomatie die im Spätmittelalter auf den eigentlichen Urkundentext folgenden (Kanzlei-)Vermerke zur Veranlassung und Ausfertigung eines Schriftstückes sowie ggf. zu weiteren, damit in Zusammenhang stehenden Sachverhalten (etwa anfallende Gebühren, Überprüfung der Registration usw.). Vgl. dazu Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 53–56.

292 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 178–181. Die drei Prälaten sind: Jean de Marigny, Hugues d'Arcy, Hugues de Vers.

seiner früheren Ernennung zum königlichen Kommissar in dieser Angelegenheit immerhin einen besonderen Beigeschmack gibt²⁹³.

Die Arpajon waren den Machenschaften der La Barthe-Partei und ihrer Unterstützer freilich nicht schutzlos ausgeliefert. Trotz der Verwüstung ihrer Ländereien gaben sie sich militärisch offenbar keineswegs geschlagen; der Krieg endete im Jahre 1350 mit einem Vergleich, durch den Helena zwar ihre Erbgüter verlor, aber eine Rente von 1.000 l. t. erhielt, die der König ursprünglich Géraud zugesprochen hatte²⁹⁴. Zudem aktivierten auch sie allenthalben Unterstützung. Der Seneschall des Rouergue und seine Beamten verfolgten Géraud de La Barthe und dessen Komplizen gerichtlich wegen ihres Angriffs auf die Arpajon; sie ordneten deren Gefangensetzung sowie die Beschlagnahme ihrer Güter an. Der Procureur du roi griff die Klage der Arpajon auf und zitierte Géraud und seine Unterstützer vor das Parlement. All dies geschah zumindest teilweise auf Veranlassung der zentralen königlichen Verwaltungsinstanzen – *tant de notre mandement comme autrement*, wie es in der daraufhin ausgestellten Lettre de rémission für Géraud heißt²⁹⁵. Tatsächlich agierten die Behörden des Rouergue in den Augen der La Barthe-Partei als Verbündete der Arpajon. In dem aufgrund von deren Angaben erwirkten Remissionsbrief erscheinen die königlichen Prokuratoren dieser Sénéchaussée daher sogar als *promoteurs des diz Arpajon!*²⁹⁶

Weitere Hilfe fanden die Arpajon jenseits der Grenzen des Rouergue. Die Intervention des Offizials, also des geistlichen Richters, von Cahors haben wir bereits erwähnt; Bertrand, der Bischof dieser Diözese, gehörte pikanterweise dem Geschlecht der Cardaillac an, dem vielleicht auch sein auf Seiten des Géraud de la Barthe engagierter Namensvetter entstammt²⁹⁷. Andere Kontakte verweisen in die südostfranzösische Sénéchaussée von Beaucaire. Als beispielsweise der im Rouergue ansässige Adlige Bernard d'Albinhac vermutlich im Herbst 1348 wegen seiner Teilnahme am Krieg gegen Géraud de la Barthe vom könig-

293 AN JJ 77, fol. 247v (*mention hors teneur*): *Par le Roy present l'arcevesque de Rouen, levesque de Laon, labbe de Corbie mes. G. de Charny, le Galois de la Baume et le maîtres des arbalestiers.*

294 AN JJ 78, fol. 139r; vgl. RTC III, 7259. Durch die im Juli 1350 *par le roy à la relation du conseil* ausgestellte Urkunde bestätigt Philipp VI. die Übereinkunft der Parteien.

295 AN JJ 77, fol. 247r: *Sur les quelz crimes excès et malefacons plusieurs informacions proces et enquestes ont este faiz ou commenciez tant de notre mandement comme autrement contre le dit geraut et ses complices par notre seneschal de Roergue ou autres ou comandees a fere et yceulz Geraut et complices a estre pris avec tous leurs biens pour cause des diz crimes excès et malefacons et avec aient este adiournez personnelment a certain jour pardevant nous ou noz genz de notre parlement sur iceuls crimes excès et malefacons tant a la requeste de notre procureur comme des diz Jehan et Hugues darpaion ou dautres.*

296 AN JJ 77, 247v: *Desioignons a touz jours mais notre dit procureur et touz noz autres procureurs et promoteurs des diz darpaion (...) et defendons a toz procureurs et promoteurs et a touz noz justiciers et officiers et a chascun deulz que poursuite accion et petition question ou demande ne facent ne meuvent dores en avant (...) contre le dit Giraut ne ses diz complices.*

297 Als Bischof von Cahors fungiert 1348 Bertrand de Cardaillac, vgl. RTC III, 6049, 6909f. Dieser durchaus streitbare Prälat, der auf Seiten von Bruder und Neffen in gewalttätige Auseinandersetzungen mit dem Priorat von Le Bourg verwickelt ist (vgl. AN X^{2A} 4, fol. 67v C), erscheint im Juli 1348 in anderer Angelegenheit als Vermittler an der Seite des Galois de La Baume. Ob die Handlungen seines Offizials mit einer entsprechenden Parteinahme des Bischofs im Streit zwischen Arpajon und Castelnau bzw. La Barthe koinzidieren, muß offen bleiben.

lichen Kommissar Ligier de Bardilly verhaftet und vor das Parlement zitiert wurde, fungierten neben Pons d'Albinhac (einem Verwandten?) aus der Sénéchaussée Carcassonne auch Guillaume de Mirabel, Guillaume de Sabran und Raymond *Amaurici* aus der Sénéchaussée Beaucaire als Bürgen für seine zeitweilige Freilassung²⁹⁸. Schließlich gelang es Jean d'Arpajon auch, die Behörden des letztgenannten Verwaltungsbezirks für seine Zwecke zu aktivieren, wobei er sich selbst zum minderjährigen Opfer seiner Gegner stilisierte²⁹⁹. Am 1. Februar 1350 wiesen die für die Kriminalgerichtsbarkeit zuständigen laikalen Mitglieder des Parlements den Seneschall von Beaucaire an, aufgrund der von Jean erhobenen Klagen gegen Géraud de La Barthe und Bertrand de Cardaillac vorzugehen und sie vor die nächsten Gerichtstage der Sénéchaussée zu zitieren. Dort sollten die Beschuldigten dem Kurator des Jean d'Arpajon *in civilibus* und dem Prokurator des Königs *in criminalibus* Rede und Antwort stehen³⁰⁰. Die angeordnete Wiederaufnahme des Falles durch die Behörden von Beaucaire erfolgte ungeachtet der Tatsache, daß weder die strittigen Besitzungen der Helena noch vermutlich auch die durch Géraud geschädigten Güter der Arpajon zu deren Ressort gehörten; zudem widersprach sie auch der ein Jahr zuvor vom Parlement registrierten Lettre de rémission für Géraud de La Barthe. Ihren Zweck erfüllte sie vermutlich trotzdem: Sie setzte Géraud und seine Verbündeten unter Druck, so daß der Konflikt im Laufe des Frühjahrs und Sommers (vorerst?) durch einen Kompromiß beigelegt werden konnte³⁰¹.

Wie sind die Interventionen der königlichen Verwaltungsinstanzen in die Auseinandersetzung zwischen den Arpajon und ihren Gegnern nun zu bewerten? Raymond Cazelles, der das knappe Schreiben des Königs an Geoffroi de Charny in seinen „Lettres closes, lettres ‚de par le roy‘ de Philippe de Valois“ ediert, hat als vorrangiges Interesse des Königtums die Friedenswahrung ausgemacht. Er kann sich auf entsprechende Formulierungen im Schreiben des Königs berufen (*grans esclandes est ou pais (...) dont grant guerre et grant damage et peril pourroient venir ou dit pais et a nostre royaume se par nous n'y est pourveu de brief remede*³⁰²) und kommentiert angesichts der ihm aus dem oben zitierten Mandat des Parlements vom Februar 1350 bekannten Eskalation des Konfliktes daher

298 AN X^{2A} 5, fol. 147v A, 148r E, 152r C; vgl. zu den betreffenden Registereinträgen die einschlägigen Regesten: Parl. crim 5147 v^o A, 5148 E, 5152 C.

299 AN X^{2A} 5, fol. 177v-178r, hier fol. 177v: *Nobis significavit Johannes de arpaione domicellus dominus Calomontis minor viginti quinque annis graviter conquerendo...*

300 AN X^{2A} 5, fol. 178r: *Mandamus vobis committendo quatinus vos diligenter et secreta informetis de premissis et illos quos culpabiles aut vehementer suspectos [inveneritis] necnon militem [= Géraud] et Bertrandum predictos adiornetis personaliter ad dies senescallie vestre nostri futuri proximo parlamenti, dicto supplicanti cum auctoritate curatoris sui civiliter et procuratori nostro ad criminales fines prout ad ipsorum quemlibet pertinuerit super premiss(is) (...) responsuros et facturos quod fuerit rationis.* – Als „Gerichtstage“ (*dies, jours*) der Sénéchaussées bzw. Bailliages werden in den Akten des Parlement de Paris diejenigen Sessionszeiten bezeichnet, während derer Fälle aus den betreffenden Bezirken vor Richtern des Parlements verhandelt wurden, vgl. Labat-Poussin/Langlois/Lanhers, *Actes du Parlement de Paris. Parlement criminel*, S. 12f.

301 In diesem Sinne deutet das Vorgehen des Jean d'Arpajon auch Firnhaber-Baker, *Violence and the State*, S. 11.

302 AN X^{2A} 5, fol. 109v, ed. Cazelles, *Lettres closes*, Nr. 198, S. 134.

lakonisch: „Le roi avait raison de craindre une sorte de guerre intérieure“³⁰³. Betrachtet man die einzelnen hier zitierten Dokumente des königlichen Verwaltungshandelns jeweils für sich, so sind entsprechende Deutungen durchaus plausibel; vergleichbare Motive lassen sich zumindest als redensartige Begründungen königlicher Interventionen auch anderenorts nachweisen³⁰⁴. Der tatsächliche Effekt der betreffenden Interventionen aber war ein anderer: Weit davon entfernt, den bewaffneten Austrag des Streits zu verhindern, trugen die widersprüchlichen Aktionen verschiedener Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanzen vielmehr dazu bei, die Konfliktkonstellationen zu stabilisieren³⁰⁵.

Um zu einer solchen Deutung zu gelangen, muß man den Beteiligten keine Doppelzüngigkeit unterstellen. Tatsächlich dürften sie alle – zumal der König – ein aufrichtiges Interesse an der Wahrung von Frieden und Gerechtigkeit besitzen haben. Doch ist es kaum verwunderlich, wenn sie dieses Ziel am besten durch den Sieg der eigenen Partei verwirklicht sahen. Dazu aber war der Rückgriff auf das Legitimations- und Zwangspotential der königlichen Verwaltung ein wesentlicher Schritt. Wenn Géraud de La Barthe den Arpajon die Castelnau-Besitzungen entriß und zugleich versuchte, sich ihrer Personen zu bemächtigen, so trug er dazu bei, die – ihm genehmen – Anweisungen des Königs an seine Kommissare umzusetzen. Wenn die Arpajon ihrerseits gegen ihre Gegner vorgingen, so halfen sie den Behörden der Sénéchaussée Rouergue und Beaucaire dabei, Friedstörer zu ergreifen. Daß die Handlungen der Zentralverwaltung an sich keineswegs dazu gedacht waren, die eine Partei unzulässig gegen die andere zu unterstützen, störte in der Regel nicht. Die verfügbaren Spielräume reichten oft genug aus, um die administrative Zwangsgewalt der königlichen Amtsträger zur Deckung des eigenen gewaltbasierten Vorgehens und zur Behinderung der gegnerischen Aktivitäten zu nutzen.

* * *

303 Cazelles, *Lettres closes*, S. 134, Anm. 2.

304 AN X^{2A} 5, fol. 118r: *Propter que* [= 'Entführung' der Helena und Eheschließung mit Jean d'Arpajon] *guerre et pericla quamplurima in partibus evenerunt et graviora evenire sperantur*; AN X^{2A} 5, fol. 178r: *Nolentesque quod tanta et talia enormia [crimina] et delicta* [= der Angriff des Géraud de La Barthe auf die Arpajon-Güter] *remaneant impunita*...

305 Vergleichbare Beobachtungen zur konfliktverschärfenden Wirkung königlicher Verwaltungstätigkeit, insbesondere im Blick auf die Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen, Kommunen und Niederadel des Languedoc, finden sich bereits James Given, *State and Society in Medieval Europe*, S. 183, 192–203, hier 203: „The king's administration, relatively weak and thinly spread, staffed mostly by local men who frequently had important personal ties with the rival factions bidding for royal assistance, pursued policies that were often inconsistent if not indeed contradictory. In Languedoc the advent of royal rule fostered not calm and tranquillity, but chronic turmoil“. Wie freilich die in diesem Kapitel und insbesondere in den folgenden Abschnitten angeführten nordfranzösischen Beispiele zeigen, ist die von Given skizzierte Konstellation keineswegs auf das südfranzösische Languedoc und die dortige Situation eines „outside rule“ durch das nordfranzösische Königtum beschränkt.

Es liegt nahe, das Verhältnis von administrativ legitimierter Gewaltausübung und Partikularinteressen auch in anderen Fällen entlang der hier ausgeführten Linien zu interpretieren. Ob Pfarrer und Gemeinde von Saint-Ayoul in Provins mit den Mönchen des gleichnamigen Konvents in Streit lagen³⁰⁶ oder südfranzösische Herren ihre konfligierenden Herrschaftsansprüche austarieren: Es ist mehr als plausibel, daß die Interventionen der königlichen Amtsträger nicht nur nicht im luftleeren Raum stattfanden, sondern daß sie allenthalben durch enge Kontakte zu den jeweiligen lokalen Akteuren geerdet waren. Überall griff man für die eigene Konfliktführung gerne auf die Unterstützung königlicher Amtsträger zurück, und in vielen Fällen wurde dabei eben auch deren Gewaltpotential abgerufen.

An guten Gründen (oder zumindest überzeugenden Begründungen) für die Assoziierung der Amtsträger fehlte es nie: Die jeweiligen Gegner waren Friedbrecher, verletzten die königliche Sauvegarde oder usurpierten Rechte des Königs und forderten damit das Eingreifen der Behörden heraus. Doch hätten diese Gegner vermutlich ebenso gute Gründe dafür ins Feld führen können, warum die Repräsentanten des Königs vielmehr sie selbst gegen ihre Feinde unterstützen sollten. Im Konflikt zwischen den Arpajon und den *amici paternales* der Hélène de Castelnau ist eine solche ‚paradoxe‘ Inanspruchnahme königlicher Amtsträger tatsächlich innerhalb weniger Monate in den Archiven ein und derselben monarchischen Zentralinstitution aktenkundig: Beide Parteien greifen auf das administrative Zwangspotential der Behörden zurück, um die Möglichkeiten ihrer eigenen, gewaltbasierten Konfliktführung zu erweitern.

Abgesehen vom etatistischen Diskurs der administrativen Quellen gibt es daher wenig Grund zu der Annahme, daß die Handlungen der königlichen Amtsträger auf den verschiedenen Ebenen der monarchischen Verwaltung stets nur das wohlverstandene Interesse ihres königlichen Herrn und die Wohlfahrt seines Reiches bezweckten. Vielmehr liefen in ihrer Amtsführung ganz unterschiedliche Motive und Anforderungen zusammen. Die Wahrnehmung ihrer Amtspflichten wurde durch die damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen, die Interaktionen mit anderen Amtsträgern und nicht zuletzt auch durch die mehr oder minder geschickten Manipulationen seitens der Untertanen beeinflusst.

Hierin nur ein Zeichen für die Schwäche der staatlichen Institutionen oder deren Korruption zu sehen, griffe allerdings zu kurz: An die Stelle der kritiklosen Übernahme des die Quellen prägenden Diskurses träte die Behauptung seiner völligen Bedeutungslosigkeit und damit de facto dessen Leugnung. Damit wäre wenig gewonnen, zumal so gerade die Spezifik der Koexistenz zweier unterschiedlich funktionierender Interaktionsmodi und deren gleichwohl gegebene Konvertierbarkeit verschleiert würde. Gleichwohl wirkt die Beobachtung der vielfältigen Konversionsmöglichkeiten von juristisch-administrativen Interaktionen in den gewaltbasierten Modus zweifellos Fragen hinsichtlich der Rolle auf, die dem monarchischen Staat und seinen Institutionen in der ‚Société poli-

306 Vgl. oben Kapitel 3.3.2, S. 134 f.

tique' des 14. Jahrhunderts zukommt. Die daraus für die historische Analyse entstehenden Probleme sind im letzten Kapitel dieses Abschnitts schärfer zu fassen.

3.4 Die Ambivalenz der königlichen Gewalt

Die oben illustrierte Möglichkeit, das Zwangs- und Gewaltpotential königlicher Amtsträger für partikulare Zwecke zu nutzen, konfrontiert die mittelalterlichen Zeitgenossen ebenso wie die heutige Geschichtswissenschaft mit einer grundlegenden Zuschreibungsproblematik. Wer agiert in den vielfältigen gewalttätigen Konflikten, die die politische Landschaft des französischen Königreiches prägen – und in welcher Eigenschaft? Ist die ausgeübte administrative Zwangsgewalt denen zuzurechnen, die sie zur Verfolgung ihrer eigenen ‚privaten‘ Zwecke nutzen, oder den Instanzen, in deren Namen sie ausgeübt wird? In besonderer Schärfe stellt sich diese Frage dort, wo hochrangige Amtsträger miteinander im Streit liegen – wie beispielsweise im Krieg zwischen Jean de Dinteville und den Familien der Fontaine und Lignol.

Vermutlich im Sommer des Jahres 1340 kam ein seit längerem schwelender Konflikt zwischen Jean de Dinteville, einem der laikalen Conseillers an der Grand-Chambre des Parlements, und Robert, Guiot und Jacquet de Fontaine zum Ausbruch³⁰⁷. Ebenso wie seine Gegner war auch Jean de Dinteville in der Champagne begütert, wo er unter anderem die „Festung“ (*fortalicia*) bzw. das feste Haus von Fontaine und vermutlich auch einen Teil der zugehörigen Herrschaft besaß; als weitere Teil-Herrin ist Jeanne de Lignol, die Mutter von Jacquet de Fontaine, belegt³⁰⁸. Vielleicht hatte Jean seine frühere Stellung als königlicher Réformateur in der Champagne irgendwie dazu benutzt, seine Besitzungen auf Kosten der Fontaine zu vergrößern; vor dem Parlement erhob Erard de Lignol, der Bailli von Vitry und Onkel der Fontaine, später jedenfalls ähnliche Vorwürfe³⁰⁹. Auf alle Fälle bestand zwischen Jean de Dinteville und den

307 Der Konflikt ist ab dem 28. September 1340 in den Akten des Parlement nachgewiesen, vgl. Parl. crim. Nr. 4008 B; 4010 v E.

308 AN X2 A 4, fol. 43v (*damoiselle Jehanne de Ligno, dame de Fontaines en partie*); zur Verwandtschaft zwischen Jeanne und Jacquet de Fontaine vgl. Furgeot, Nr. 5558.

309 Vgl. Furgeot, Nr. 3230 (Vorwurf mehrerer „vols, larcins et usurpations commis au préjudice du roi“). – Jeans Teilnahme am Parlement während der Sitzungsperiode 1340–1341 ist durch eine Aufstellung der *Presidentes ibi in Magna Camera* in den Registern des Parlement criminel belegt, vgl. AN X1 A 4, fol. 17r, ed. Labat-Poussin/Langlois/Lanhers, Actes du Parlement de Paris. Parlement criminel, S. 372. Laut Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 114f., Anm. 7, ist Jean als einer der sogenannten ‚Bourguignons‘ im Gefolge des Miles de Noyers in der königlichen Verwaltung aufgestiegen. Er fungiert 1346 als Maître de l'hôtel de la reine und 1349 als Réformateur in der Grafschaft Beaumont-le-Roger; seine (bei Cazelles nicht aufgeführte) Stellung als Réformateur in der Champagne ist 1339 in weiteren Prozeßakten belegt, darunter einmal wegen einer von ihm begangenen Kompetenzüberschreitung, vgl. Furgeot, Nr. 2751 (29.07.1339) sowie 2594 (08.05.1339), 2755 (29.07.1339). – Zu den verwandtschaftlichen Beziehungen des Erard de Lignol und seiner Stellung als Bailli von Vitry vgl. u. a. X2 A 4, fol. 139v

Fontaine ein Streit um verschiedene Besitzungen, die zuvor Guy (Guiot?), dem Sohn des verstorbenen Guillaume de Fontaine, gehört hatten³¹⁰. Es ist wahrscheinlich dieser Konflikt, der im Jahre 1340 zum Krieg führte.

Gemäß einer zwischen den Parteien nicht strittigen Darstellung hatten Robert, Guiot und Jacquet de Fontaine mit einer größeren Zahl von Helfern, unter denen sich mehrere königliche Sergents aus Vitry und Sainte-Menehould befanden, im Morgenrauen Jeans Häuser in Fontaine und Baroville mit Waffengewalt angegriffen, gestürmt, geplündert und zum Teil zerstört. Zudem verschleppten sie mehrere seiner Familiaren und Diener gebunden über die Grenze ins Reich, wo einige längere Zeit in Gefangenschaft lagen³¹¹. Strittig ist hingegen die Deutung dieses Vorfalles. Jean de Dinteville betont, daß der Angriff ohne vorgängige *diffidatio*, unter Bruch der königlichen Sauvegarde und in einer Zeit, in der die Führung von Privatkriegen verboten war, erfolgt sei³¹²; er greift also zum Mittel der Kriminalisierung, wie dies ja auch naheliegt. Guiot und Jacquet behaupten demgegenüber, daß der Krieg den lokalen Rechtsgewohnheiten entsprechend angesagt worden sei und Jean selbst die Feindseligkeiten begonnen habe³¹³; sie heben also darauf ab, daß ihr Gegner gar kein Recht habe, sie vor den Gerichten des Königs für ihre legitimen Gewaltmaßnahmen zur Rechenschaft zu ziehen.

Trotz der Betonung des Privatkriegscharakters ihres Angriffs nutzen indes auch die Fontaine das Gewaltpotential der königlichen Verwaltung, wo dies möglich war. Laut dem bereits mehrfach zitierten Zwischenurteil des Parlements, das die Standpunkte der beiden Parteien festhält, hatte Robert de Fon-

(*Erardus de Lignoto baillivus noster Vitriaci; Guiotus et Jaquetus de Fontanis, nepotes dicti baillivi; Robertus de Fontanis, dicti Guioti frater et nepos prefati baillivi*) sowie Dupont-Ferrier, Gallia regia, Nr. 23447.

- 310 Furgeot, Nr. 3629 (vom Parlement bestätigte Entscheidung des Prévôt von Bar-sur-Aube vom 31.07.1341, Jean de Dinteville auf dem Wege der ‚récréance‘ wieder in den Besitz der strittigen Güter einzusetzen).
- 311 Vgl. AN X^{2A} 4, fol. 139v-140r: *Circa auroram diei domos de Fontanis et de Barravilla (...) unam post aliam cum armis assalliverant et invaserant, et scalis super muros fortalicii dicte domus de fontanis appositis, per violenciam domos ipsas intraverant, portas et hostia earum frangendo, et vina ibidem existentia effuderant et plurima bona in dictis domibus existentia consumpserant et destruxerant, pecuniam et quamplura alia bona in ipsis ceperant et secum portaverant (...) et quinque familiares et servitores dicti consilarii nostri [= Jean de Dinteville] secum ligatos duxerant et imprisonment extra regnum nostrum fecerant et adhuc eorum aliquos faciebant detineri carceri mancipatos. Weitere Einzelheiten zu den angerichteten Zerstörungen im (ersten) Urteil des Parlements in *civilibus* vom 23.12.1342, vgl. Furgeot, Nr. 4670.*
- 312 AN X^{2A} 4, fol. 139v: *Proditorie et sine diffidatione (...) assaliverant*; ibd, fol. 140v: *Consiliarius et procurator nostri (...) proposuissent ipsos [= Guiot und Jacquet de Fontaine] audiui seu admitti non debere (...) ad factum guerre, cum ex parte nostra preconisatum et inhibitum fuisset in baillivis Calvimontis unde ipsi erant quod nullus guerram faceret, guerra nostra durante, et quod gardiator per nostras litteras dicto consilario nostro deputatus eisdem inhihuerat ne forefacerent seu attemptarent in personam, familiam seu bona ipsius.*
- 313 AN X^{2A} 4, fol. 140r: *Dictus Robertus prefatum consiliarium nostrum ex iustis et legitimis causis diffidaverat verbotenus et per litteras easque diffidaciones dictus consiliarius noster receperat et de facto forefaciendo dicto Roberto tam in bonis familiaris et subditis suis guerram in se susceperat et fecerat quam aliter.*

taine Jeans Häuser nämlich „auf Anordnung und Anraten“ seines Onkels, des Baillis von Vitry, oder wenigstens in dessen Namen angegriffen³¹⁴. Es ist nicht ganz klar, ob diese Erwähnung des Baillis der Verteidigungsstrategie der Neffen entspringt oder ob sie – was wahrscheinlicher ist – den Vorwurf des Amtsmissbrauchs begründen soll. An der sachlichen Berechtigung der betreffenden Behauptung kann aber kaum ein Zweifel bestehen. Zwar spielt Erards Beteiligung am Angriff auf die Dintevilleschen Besitzungen in der weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung nur eine untergeordnete Rolle. Der Bailli bleibt unangefochten in Amt und Würden; er fungiert mehrfach als Bürge für die zeitweilige Freilassung seiner Neffen³¹⁵ und wird auch in einem ersten Urteil des Parlements *in civilibus* nicht unter den Beklagten aufgeführt³¹⁶. Dennoch ist es wahrscheinlich, daß er den Krieg seiner Neffen mit seiner Autorität explizit oder implizit unterstützte. Die Beteiligung mehrere Sergents aus seiner Bailliage weist ebenso in diese Richtung wie seine spätere offene Parteinahme gegen Jean de Dinteville. Nachdem dieser ihn im Parlement als „Räuber an seinen Nachbarn“ verunglimpft hatte, revanchiert sich der Bailli mit der Behauptung, Jean habe sich in seiner Zeit als Réformateur als Dieb, Wegelagerer und Usurpator von Königsrechten betätigt, und macht sich anheischig, die Wahrheit seiner Worte im Zweikampf zu beweisen³¹⁷.

Der weitere Verlauf der Auseinandersetzung ist hier nicht im einzelnen zu verfolgen. Erard und seine Neffen nutzten ihre offenbar guten Beziehungen zum König, um prozeßrechtliche Erleichterungen zu erwirken, was das Parlement indes mehrfach ignorierte³¹⁸. Jean de Dinteville nutzte seinen Einfluß im Parlement, um sich mit juristischen Mitteln in den Besitz des oben erwähnten umstrittenen Güterkomplexes zu setzen³¹⁹, was möglicherweise der Grund für eine weitere gewalttätige Reaktion des Guiot de Fontaine war³²⁰. Am 23. Dezember 1342 fiel ein erstes zivilrechtliches Endurteil des Parlements – aber schon am 17. Juni des Folgejahres ist die Erneuerung des Verfahrens *in civilibus* wie *in criminalibus* gegen die Hauptbeschuldigten aktenkundig³²¹. Wenige Tage später scheiterte Jean de Dinteville dann mit seinem Versuch, gegen Erard persönlich *in causa novitatis* vorzugehen und sich den Besitz eines zwischenzeitlich beschlagnahmten umstrittenen Waldstücks zu sichern³²². In der Folge verlieren sich die

314 AN X^{2A} 4, fol. 139v: *De mandato et consilio predicti Erardi aut eius nomine, ipso ratum et gratum habente.*

315 Vgl. u. a. Parl. crim., Nr. 4021 v B; 4022 B/D, 4023 D

316 Vgl. Furgeot, Nr. 4670.

317 Furgeot, Nr. 3230, vgl. oben, Anm. 303; vgl. dazu auch X^{2A} 4, 27v. Die Herausforderung wurde von der Kammer allerdings abgelehnt.

318 Vgl. Parl. crim., Nr. 4023 v A, 4030 v B, 4061 D; Furgeot, Nr. 3338–3340, 3342.

319 Furgeot, Nr. 3629, 3634, vgl. oben Anm. 304.

320 Parl. crim., Nr. 4059 C/F; 4062 B (Guiot de Fontaine wird am 5. Februar 1342 an seine Bürgen übergeben, nachdem er zuvor vom Prévôt von Bar-sur-Aube gefangengehalten worden war, weil er zwei Sergents des Châtelet von Paris tötlich angegriffen hatte).

321 Parl. crim., Nr. 4106 v B/C.

322 Furgeot, Nr. 5090 (05.07.1343). – Jeans kreativer Einsatz juristischer Instrumente zur Verfolgung seiner Interessen war auch in anderen Fällen nicht immer von Erfolg gekrönt, vgl. *ibd.*, Nr. 9514

Spuren der Auseinandersetzung; wir kennen weder einschlägige Lettres de rémission noch weitere Gerichtsakten. Vielleicht wurde der Prozeß auf unbestimmte Zeit vertagt, vielleicht erfolgte eine nicht dokumentierte Einigung; in beiden Fällen ist allerdings nur schwer zu erklären, warum sich dazu keine Einträge in den Registern des Parlements finden³²³.

Die Analyse und historische Bewertung dieses Beispielfalles ist durchaus komplex. Wie schon in den vorausgehenden Kapiteln beobachten wir auch hier die simultane Nutzung gewaltbasierter und juristisch-administrativer Interaktionen. Deren wechselseitige Durchdringung zeigt sich nicht zuletzt darin, daß man den Ablauf des Konfliktes in weiten Teilen stringent entlang zweier in vielen Bereichen inkompatibler, ja einander widersprechender Darstellungsmuster erzählen kann, ohne dem Zeugnis der Quellen Gewalt anzutun. So läßt sich der Fall zweifellos als Abfolge eines kriminellen Gewaltdelikttes und dessen gerichtlicher Aufarbeitung darstellen. Mit gleicher Berechtigung läßt er sich aber auch als Krieg zweier Adelsclans deuten, in dem diese alle verfügbaren Machtmittel gegeneinander einsetzen.

Schwieriger ist hingegen der Umgang mit der oben angesprochenen Zuschreibungsproblematik: Handelt der König oder handeln die Amtsträger – und handeln sie für den König oder für sich? Betrachtet man die verschiedenen Interventionen von Erard de Lignol und Jean de Dinteville im Verlauf des Konfliktes, so erscheint die einmal personal, einmal kollegial ausgeübte Amtsgewalt gewissermaßen als Beute ihrer Inhaber, zumal beide Protagonisten des Konfliktes offenbar ziemlich skrupellos agieren. Aus heutiger Sicht ist ihr Verhalten eigentlich nur als Signum äußerster Korruption zu deuten. Ist die oben angedeutete Ambivalenz daher im Sinne einer ‚Privatisierung‘ staatlicher Gewalt aufgelöst?

Es bedarf eines zweiten, genaueren Blicks, um zu sehen, daß dies nicht der Fall ist. Von einem Verfall des administrativen Staates in Frankreich zu sprechen, ist trotz wiederholter Krisenerscheinungen im Blick auf das 14. Jahrhundert nicht angebracht³²⁴: An der relativen Stärke der Institutionen des monarchischen Staates besteht wenig Zweifel. Zugleich kann man auch nicht davon sprechen, daß die Amtsträger die an sie delegierte Gewalt vollständig in Besitz genommen hätten. Zwar gelingt es Jean de Dinteville, die Entscheidungen des Parlements zu manipulieren, wie die – allerdings keineswegs singuläre – Mißachtung der königlichen Interventionen zugunsten der Fontaine zeigt. Doch funktioniert der königliche Gerichtshof im Prinzip auch weiterhin nach Maßgabe der ihm zugrundeliegenden Normen. Mehr noch: Das Parlement bleibt ganz fraglos auch

(26. 06. 1350): In einer Auseinandersetzung um das feste Haus von Buxeuil, die er gegen Pons de Chaudenay, einen weiteren *consiliarius* des Königs, führte, hatte er sich durch die falsche Behauptung, das Streitobjekt sei bereits dem Jean de Noé (dessen Erbe er vermutlich war) gerichtlich zugesprochen worden, in dessen Besitz setzen wollen; die Kammer lehnte dies ab.

323 Zur wohl zu verneinenden Frage, ob einstmals existierende, einschlägige Register des Parlement für die 1340er Jahre verloren gegangen sind, vgl. Canteaut, *Registres perdus du Parlement, de Louis IX à Philippe VI : un état des lieux*.

324 Bove, *Le temps de la guerre de Cent Ans. 1328–1453*, S. 507–539.

Jeans Gegnern zugänglich, die es nicht nur als juristisches, sondern im weitesten Sinne auch als politisches Forum nutzen. Jeans Herausforderung zum Zweikampf durch Erard de Lignol ist hierfür ein eindrückliches Beispiel.

Es zeigt sich, daß der hier betrachtete Konflikt zwischen zwei Amtsträgern und ihrem Anhang in eine relativ stabile politische Struktur eingebettet ist, die die ‚private‘ Nutzung öffentlicher Amtsgewalt bzw. des damit verbundenen Einflusses weitgehend toleriert. Erards und Jeans weitere Karrieren werden von der Auseinandersetzung ebensowenig beeinträchtigt wie von den wechselseitigen Korruptionsvorwürfen. Beide haben auch später hochrangige Posten inne: Jean übt weiterhin Ämter in den zentralen Institutionen des Hofes aus, und Erard fungiert zusammen mit Johann von Böhmen als königlicher Vermittler im Streit zwischen dem Grafen von Bar und dem Herzog von Lothringen³²⁵. Nach seiner Ablösung als Bailli von Vitry bekleidet er zudem die wichtige Stellung des Baillis von Troyes und Meaux³²⁶. In dieser Funktion gewährt Philipp VI. ihm 1346 die Legitimierung seines Bastards Pierre – wegen der in Krieg und Verwaltung erworbenen Verdienste, wie es in der Begründung heißt³²⁷.

Daß der Krieg zweier Amtsträger nicht mehr als eine temporäre und lokale Störung im politischen Gefüge verursacht, ja daß ihr wenig amtskonformes Verhalten nicht einmal für sie selbst Konsequenzen hat – eben dies zeigt deutlich, daß die Zwangsgewalt der königlichen Amtsträger auch dort einen zutiefst ambivalenten Charakter besitzt, wo dies auf den ersten Blick nicht (mehr) ins Auge fällt. Diese Ambiguität staatlicher Gewalt beruht nicht darauf, daß die juristische Devianzmarkierung ihrer mißbräuchlichen Ausübung nicht möglich wäre; wir haben im Gegenteil gesehen, daß die Kriminalisierung des Handelns von Amtsträgern eine durchaus übliche Strategie der Konfliktführung war³²⁸. Aber anders als heute ist eine solche Devianzmarkierung, geschweige denn die strafrechtliche Verfolgung entsprechender Taten, nicht notwendig, um den Bestand des politischen Systems zu sichern. Vor dem höchsten Gericht des Königreiches kann unwidersprochen behauptet werden, ein königlicher Bailli habe den bewaffneten Angriff auf das unter königlichem Schutz stehende Haus eines anderen Amtsträgers befohlen, ohne daß dadurch eine weitere Untersuchung, geschweige denn eine Entfernung des Schuldigen aus dem Amt nötig würde. Es genügt, wenn der betreffende Bailli zu seiner Entschuldigung mitteilt, der Vorfall sei im Rahmen eines von ihm für zulässig gehaltenen Privatkriegs erfolgt. Tatsächlich toleriert das politische System des spätmittelalterlichen französischen Königreiches, daß das Gewaltpotential des monarchischen Staates für Aktionen eingesetzt wird, die offenkundig partikularen Zwecken dienen.

Es liegt auf der Hand, daß die hier am Beispiel ausgeführten Überlegungen *cum grano salis* für alle Bereiche der Delegation staatlicher bzw. monarchischer Gewalt Gültigkeit beanspruchen und bei deren Untersuchung auch zu berück-

325 Vgl. Furgeot, Nr. 6319.

326 Vgl. Gallia regia, ou: État des officiers royaux des bailliages et des sénéchaussées de 1328 à 1515, Nr. 22495.

327 Vgl. Parl. crim., Nr. 6438.

328 Vgl. oben Kapitel 3.3.1, 3.3.2.

sichtigen sind. Eine akteurszentrierte Analyse im oben skizzierten Sinne wird die Handlungen königlicher Amtsträger nie vollständig und ungebrochen den extrapolierten Absichten einer monarchischen Zentralgewalt zuschreiben können – wie sie andererseits freilich auch nicht zulassen darf, daß die Deutung der betreffenden Handlungen von vorneherein ausschließlich auf die partikularen Interessen der sie ausführenden Amtsträger reduziert wird.

Trotz einer allenthalben zu beobachtenden Tendenz der Quellen zur Disambiguierung, die es bei der Betrachtung einzelner Interaktionen oft praktisch unmöglich macht, solche Ambivalenzen anders denn hypothetisch sichtbar zu machen, müssen diese Spannungen doch bei der historischen Analyse immer wieder berücksichtigt werden. Was dies bedeuten kann, läßt sich durch einen abschließenden Blick auf den ‚exekutiven‘ Arm der monarchischen Administration, das *office de sergenterie*, illustrieren. Wie wir bereits mehrfach gesehen haben, bilden die Sergents auf den verschiedenen Ebenen der Administration eine wesentliche Grundlage des Zwangspotentials, über das der monarchische Staat verfügt. Gleichwohl sind ihre Handlungen nicht unmittelbar der monarchischen Zentralgewalt zuzuschreiben. Wenn geistliche und adlige Hochgerichtsinhaber sich beispielsweise über die Schikanen beschwerten, denen sie seitens königlicher Sergents ausgesetzt seien, so bedeutet dies nicht in jedem Fall, daß das Königtum auf diesem Wege die Rechte der feudalen Zwischengewalten einschränken will. Im Gegenteil: Das Königtum reagiert auf diese häufigen Klagen im 14. Jahrhundert regelmäßig mit der Reduktion der Sergentenstellen in den betreffenden Gebieten³²⁹. Wenn andererseits eine geistliche Institution wie der Konvent von Brioude gegenüber einem Sergent des Königs den Vorwurf erhebt, er habe mehrere Sergentenstellen allein zu dem Zweck kumuliert, *ut magis posset capitulum aggravare*³³⁰, so bedeutet dies nicht notwendig, daß die Handlungen dieses Amtsträgers allein partikularen Intentionen verpflichtet sind und jeglicher ‚amtlicher‘ Legitimität entbehren.

Die festgestellte Ambivalenz der königlichen ‚Gewalt‘ und ihrer lokalen Ausübung durch Amtsträger des Königs hat im übrigen auch Implikationen für den Bereich der hohen Politik, die hier nicht ausführlich zu diskutieren sind. Wenn königliche Sergents und andere Amtsträger über die Grenzen des Königreiches hinaus aktiv werden, so ist dies nicht als Beleg für eine gezielte Expansionspolitik der königlichen Zentralgewalt zu begreifen. Vielmehr geschieht dort genau das, was wir auch im Innern des Reiches beobachtet haben: Lokale

329 Vgl. hierzu etwa die Ordonnanz Philipps VI. vom 12.02.1339 (n. s.), ed. *Ordonnances II*, S. 131; Ordonnanz Philipps VI. vom 15.02.1346 (n. s.), ed. *Ordonnances II*, S. 138–141, hier S. 139, § 3: „Des Sergenz & Sergenteries, Nous Voulons & Ordenons qu’il soient touz ramenez à l’estat & au nombre ancien, selon les Ordenances royauls autrefois faites sur ce“; Ordonnanz vom 17.05.1347, ed. *Ordonnances II*, S. 262 f. – Zur Forderung nach Reduktion des ‚wuchernden‘ Beamtenapparates allgemein vgl. Gauvard, *Officiers royaux et opinion publique*, S. 585; Scordia, *Vivre du sien*, S. 202 f.

330 Vgl. die Gravamina des Konvents von Brioude gegen Bernard Manant, ed. Chabrun, *Bourgeois du roi*, Paris 1908, S. 170: *Sexto literam [impetravit a rege] quod esset seroiens in quatuor serianterijs ut magis posset capitulum aggravare et pro certo tenendum est quod ratione dictarum serianteriarum capitulum et homines suos damnificauit in centum marchas argenti et ultra.*

Akteure bemühen sich darum, das Zwangs- und Gewaltpotential der Amtsträger für sich zu nutzen – und die Amtsträger nehmen an diesem Spiel zumeist gerne teil³³¹. Doch auch hier gibt es ein ‚Aber‘, eine Ambivalenz. Zwar dürfen wir aus den beobachteten Handlungen der Amtsträger nicht auf entsprechende Intentionen der monarchischen Zentrale schließen, denn in der Regel gehen die betreffenden Handlungen nicht auf solche Intentionen zurück. Aber wir müssen immer im Blick behalten, daß das Königtum und seine zentralen Institutionen entsprechende Zuschreibungen bewußt oder unbewußt oft genug tolerieren. Die Handlungen der Amtsträger sind die Handlungen des monarchischen Staates, wenn dessen Organe sie nicht ausdrücklich desavouieren. So wird aus dem, was das Königtum nie gezielt angestrebt hat, im Laufe der Zeit bisweilen die Politik des Königreiches – mit allen Konsequenzen, die das daraus resultierende Spannungsverhältnis im Einzelfall für die Interpretation haben mag³³².

3.5 ‚Société politique‘ und politische Gewalt. Zusammenfassung und Perspektivierung

Ausgehend von der Analyse mehrerer Herrschaftskonflikte in der Grafschaft Brienne haben wir in diesem ersten Untersuchungsabschnitt nach der Bedeutung politischer Gewalt im französischen Königreich des 14. Jahrhunderts gefragt. Welcher Stellenwert kommt der Gewalt zu, die durch (oder gegen) Herrschaftsträger und ihre Repräsentanten ausgeübt wird, auf die Verteidigung oder Verbesserung der eigenen Stellung abzielt und zur Erringung materieller wie rechtlicher Vorteile dient? Vor der Folie einschlägiger Forschungsansätze haben wir dabei in erster Linie den Umgang des entstehenden modernen Staates und seiner Institutionen und Organe mit dem fortbestehenden Gewaltpotential feudaler Herrschaftsträger, aber auch anderer Akteure diskutiert. Dabei lag der Fokus nicht auf der Frage nach den Entwicklungen, die in der *longue durée* zur Verfestigung des monarchischen Staates und zur weitgehenden Akzeptanz seines Gewalt- und Zwangsmonopols führten. Vielmehr verfolgte die Untersuchung einen synchronen Ansatz: Um die Strukturen der politischen Gesellschaft des französischen Königreiches und deren konkrete Funktionsweise nachvollziehen zu können, haben wir das Verhältnis von staatlicher Zwangsgewalt und nicht-staatlicher Gewaltausübung, von administrativ-juristischen und genuin gewaltbasierten Interaktionen in den Blick genommen und danach gefragt, wie diese unterschiedlichen Modi ineinander konvertiert werden konnten. Das spezifische Erkenntnisinteresse dieser Untersuchung kondensierte dabei letztlich in der Leitfrage, welche Rolle juristisch-administrative und genuin gewaltbasierte Interaktionen für den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft (und gegebenenfalls deren Auseinanderbrechen) spielten.

331 Vgl. in diesem Sinn Moeglin, *Französische Ausdehnungspolitik*; id., *Frontière comme enjeu politique*, besonders S. 217 f.

332 Vgl. dazu Jostkleigrew, *Entre pratique locale et théorie politique*, insbesondere S. 95 f.

Im Ergebnis hat der Blick auf verschiedene Konstellationen zunächst gezeigt, daß politische Gewalt im oben skizzierten Sinne einen völlig üblichen, verbreiteten und akzeptierten Normalmodus der Konfliktaustragung darstellt. Ob geistlicher Hochgerichtsinhaber oder kleiner Adliger, königlicher Bailli oder baronialer Amtmann: Sie alle setzen Gewalt ein (oder lassen Gewalt einsetzen), um ihre Herrschafts- oder Amtstellung zu verteidigen und zu verbessern. Zwar haben sie damit nicht immer Erfolg: Nicht selten greifen die Konkurrenten zu juristischen Mitteln, um die militärischen Anstrengungen ihrer Feinde zu konterkarieren oder sogar im Keim zu ersticken. Doch zögern auch die, die ihre Konfliktführung auf gerichtliche und administrative Maßnahmen gründen, in anderen Fällen nicht, Gewalt gegen ihre Gegner anzuwenden. Kurz: Die Nutzung von Gewalt zur Durchsetzung bzw. Abwehr herrschaftlicher und besitzrechtlicher Ansprüche ist eine durch und durch akzeptierte Realität, die weit über das hinausgeht, was die königlichen Ordonanzen und die Freiheitsurkunden des Provinzialadels bezüglich der Führung von (Privat-)Kriegen bestimmen.

Daß die Berechtigung konkreter Gewaltmaßnahmen vor den Institutionen des monarchischen Staates oft bestritten und nicht selten auch gerichtlich geahndet wird, steht nicht im Widerspruch zu dieser Feststellung. In der Grafschaft Brienne haben wir gesehen, daß Handlungen, die von den lokalen Amtsträgern als Rebellion und Majestätsverletzung verfolgt werden, von anderen Amtsträger und auch vom König als eine robuste Form der Austarierung von Herrschaftsansprüchen erkannt und akzeptiert werden. Doch selbst die Gewalt bäuerlicher Gemeinschaften gegen ihre Herren kann Erfolg haben: Im Laonnois wird eine Schwureinung gegen das Kapitel von Laon zwar zunächst von königlichen Kommissaren als Revolte niedergeschlagen. Am Ende des Konfliktes steht indes ein Kompromiß, der den zunächst gewalttätig geäußerten Forderungen der Bauern durchaus Rechnung trägt³³³. Im konkreten Einzelfall mag Gewalt von den beteiligten Parteien und den königlichen Amtsträgern immer wieder als deviant markiert werden. Im Blick auf die Gesellschaft als Ganzes stellt politische Gewalt indes eine nicht sinnvoll durch Devianzzuschreibungen zu erfassende Normalität dar.

Diese Realität wird durch die Quellenlage freilich zum Teil verschleiert. Akte der Kriminalisierung politischer Gewalt haben eine erheblich höhere Überlieferungschance als die bloße Darstellung gewaltbasierter Interaktionen. Wer sich an die zentralen Institutionen der Monarchie wendet, die allein im 14. Jahrhundert in nennenswertem Umfang eine erhaltene archivalische Überlieferung erzeugt haben, der tut dies eben deshalb, weil er die Gewaltanwendung seiner Gegner für unzulässig erklärt wissen will. Wie wir gesehen haben, kann dies zu dem scheinbar paradoxen Ergebnis führen, daß ein nach allen Regeln der Kunst geführter Privatkrieg nur durch Klagen über die seitens der Gegenpartei jeweils erlittene Gewalt aktenkundig wird.

333 Vgl. AN JJ 71, fol. 65r-65v (Lettre de rémission vom Mai 1338 für die königlichen Kommissare, die den Aufstand niederschlugen); AN JJ 75, 186r-188r (Bestätigung des im Dezember 1340 gefällten Schiedsspruches königlicher Kommissare und der *Carta compositionis facte inter decanum et capitulum laudunense ex una parte et certos habitatores villarum suarum ex altera*, Dezember 1344); vgl. dazu auch oben, Kapitel 3.2, S. 111.

Auch wenn bestimmte Formen der politischen Gewaltausübung wie der theoretisch eher streng regulierte Privatkrieg den meisten Rechtsordnungen des Königreichs zufolge zulässig sind, dominiert in den Quellen daher deren Deutung als Devianzphänomen. Diese Dominanz ist zu guten Teilen durch den spezifischen Funktions- bzw. Interaktionsmodus der Institutionen zu erklären, die die betreffenden Quellen hervorgebracht haben. Sie ist insofern nicht nur als ‚verfälschendes‘ Moment der Überlieferung, sondern als wesentliche Rahmenbedingung politischer Interaktion zu bewerten. Darüber hinaus hängt diese Dominanz aber auch damit zusammen, daß gewaltbasierte und juristisch-administrative Interaktionen vielfältig ineinander konvertiert werden können. Nur wenige Konflikte sind wohl ausschließlich im gewaltbasierten Modus geführt worden; und über diese erfahren wir aus den oben dargelegten Gründen in der Regel nichts. Viel öfter nutzen die Parteien sowohl administrative als auch genuin gewaltbasierte Mittel, wobei sie das Zwangs- und Gewaltpotential der Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen nicht selten zur Waffe umformen und mithilfe der königlichen Amtsträger die gewaltbasierte Auseinandersetzung mit ihren Gegnern fortführen.

Tatsächlich erscheinen administrativ-juristische und gewaltbasierte Formen der Konfliktführung zumindest in lokalen Kontexten weitgehend als reziproke Interaktionsmodi, die sich durch ein hohes Maß an Konvertibilität auszeichnen. Gewalthandeln und Verwaltungshandeln können jederzeit ineinander übergehen – und zwar ungeachtet der Frage, ob sich die Gewalt gegen leibeigene Untertanen, feudale Herrschaftskonkurrenten oder königliche Amtsträger richtet. Bei der Untersuchung einschlägiger Konversionen haben wir selbstverständlich die ‚erwartbaren‘ Formen und Akteurskonstellationen beobachten können: Konfliktparteien kriminalisieren das Gewalthandeln ihrer Gegner, um es dann gerichtlich verfolgen zu können. Amtsträger setzen ihr Zwangspotential ein, um sich – oder ihrem königlichen Herrn – unzulässige Vorteile zu verschaffen; im Zusammenhang mit der Aushandlung von Steuern und Geldbußen kommt dies immer wieder vor. Daneben gibt es andere, auf den ersten Blick eher überraschende Konversionen. Zu diesen gehört etwa die Kriminalisierung administrativer Akte durch Amtsträger, die wir im Fall des Gautier de Brienne beobachtet haben. Am häufigsten dürfte schließlich die ‚private‘ Nutzung der Zwangsgewalt königlicher Amtsträger durch die Untertanen vorkommen; in den administrativen Quellen schlagen sich derlei Manipulationen des ‚öffentlichen‘ Gewaltpotentials indes naturgemäß nur selten nieder.

Die Vermengung und Durchdringung des administrativ-juristischen und des genuin gewaltbasierten Interaktionsmodus wirft Schlaglichter auf das Verhältnis von Gewalt und administrativer Staatlichkeit im französischen Königreich des 14. Jahrhunderts. Die auf diesem Gebiet bislang vorgetragenen Forschungsthesen sind offenkundig nicht geeignet, der im Laufe der Untersuchung nachgezeichneten Gemengelage vollständig Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere für die Ansätze, die wir unter den Schlagworten der Repressions-

bzw. Defizit-These diskutiert haben³³⁴. Kann man das Verhältnis von Staat und Gewalt auf die dialektische Spannung von monarchischer Gewaltrepression und feudalem Gewaltbeharren reduzieren, wenn die Institutionen des monarchischen Staates die gewaltbasierten Konflikte der Untertanen nicht nur nicht konsequent unterdrücken, sondern ebendiesen Untertanen immer wieder auch ihr eigenes Gewaltpotential zugänglich machen? In ähnlicher Weise sind auch die Theorien, die die Defizite der frühstaatlichen Gewaltregulierung hervorheben, zugleich zu stark und zu schwach, um die Komplexität der tatsächlich stattfindenden politischen Interaktionen zu erklären: Sie sind viel zu schwach, um das tatsächliche Ausmaß gewaltbasierter Interaktionen in der politischen Gesellschaft des französischen Königreichs zu erfassen, und viel zu stark, um ein angemessenes Verständnis der Effizienz seiner administrativen Strukturen zu gewährleisten. Denn die Koexistenz und Konvertibilität gewaltbasierter und administrativ-juristischer Interaktionen implizieren eben keine Anarchie. Sie gehen insbesondere nicht mit dem Zerfall staatlicher und gesellschaftlicher Strukturen einher, wie er in den *failing states* der Postmoderne zu beobachten sein mag: Trotz vielfältiger temporärer Störungen funktionieren die administrativen und gerichtlichen Institutionen des monarchischen Staates weiterhin gemäß den ihnen eigenen Normen und Interaktionsmodi³³⁵.

Für die Interpretation ergibt sich aus dem beobachteten Nebeneinander von gewaltbasiertem und administrativ-juristischem Interaktionsmodus freilich ein

334 Vgl. oben Kapitel 3.1.1, S. 108–114.

335 Es wäre spannend, die hier angestellten Beobachtungen zum Verhältnis von monarchischer Staatlichkeit und Gewalt sowie zur Konversion verschiedener Interaktionsmodi für einen Vergleich mit den Verhältnissen im spätmittelalterlichen Reich fruchtbar zu machen. Anders als von uns im Blick auf das französische Königreich beobachtet, wird die Fehdegewalt etwa der Fürsten im Reich oft als planmäßig eingesetztes Mittel im Prozeß der Territorialisierung, des Aufbaus eines Fürstenstaates gedeutet; vgl. in diesem Sinne etwa Eulenstein, Territorialisierung durch das Schwert; zur Diskussion der ‚Territorialisierungsthese‘ vgl. auch die Beiträge bei Eulenstein/Reinle/Rothmann, Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich, Affalterbach 2013. Zugleich scheint die lokale Konfliktführung im Reich angesichts der schwach ausgeprägten ‚staatlichen‘ Institutionen des Reiches bzw. einzelner Stände nicht primär durch Konversionen zwischen gewaltbasiertem und administrativem Modus, sondern vielmehr durch das Wechselspiel von Gewalt und konsensualen Interaktionen geprägt; vgl. dazu etwa Dirks, Konfliktaustragung im norddeutschen Raum, zusammenfassend S. 265 („Politische[s] Tagungswesen [mit dem] Ziel der Beilegung von Konflikten mittels Kommunikation durch Vermittlung von Kompromissen“), S. 267 („Tagfahrt als Praktik des Konfliktmanagement in der Region“), S. 271: „Abschließend läßt sich festhalten, daß die Untersuchung der Praxis, direkte Kommunikation zwischen Fehdegegnern auf Tagfahrten anzuwenden, dazu beiträgt, ein weitaus differenzierteres Bild der Gesellschaft im Nordwesten des Reichs zu zeichnen. Die spätmittelalterlichen Zeitgenossen setzten Kommunikation viel nuancierter ein (...). Damit dürften Vorstellungen über allgegenwärtige Gewaltanwendung zwischen den Herrschaftsträgern für die Zeit von 1380 bis 1480 als überholt anzusehen sein“; vgl. daneben auch die stärker an den Kriterien der Bourdieuschen Soziologie ausgerichtete Untersuchung von Köller, Agonalität und Kooperation, die die Interaktionen zwischen den führenden friesischen Familien und den umgebenden Hochadelsgeschlechtern ebenfalls in einem Spannungsfeld von Konflikt und Kooperation, bei dem neben Gewalt auch der nicht notwendig militärisch ausgetragene „Wettstreit um beanspruchte soziale Positionen sowie das dafür erforderliche (...) symbolische Kapital“ (S. 590) eine Rolle spielen.

erhebliches Problem: Nach Lage der Dinge müßte die skizzierte Konstellation eigentlich in hohem Maße instabil sein. In der Tat koexistieren hier zwei weitgehend inkompatible Interaktionsmodi, deren einer – der gewaltbasierte – entsprechend den diskursiven Prinzipien des anderen in vielen Fällen als deviant markiert ist. Historisch ist hingegen zu konstatieren, daß der sich stetig verfestigende juristische Diskurs, dem zweifellos eine Tendenz zur Repression nicht-staatlicher Gewalt innewohnt, offenbar ohne tiefgreifende Verwerfungen mit der Realität vielfältiger gewaltbasierter Interaktion zu vereinbaren ist. Wodurch wird diese Stabilität bewirkt?

Die französische Historikerin Claude Gauvard hat versucht, die Koexistenz von realer Gewaltausübung und im juristischen Diskurs verankerter Gewaltrepression durch die Berücksichtigung eines weiteren gesellschaftlichen Diskurs-elements zu erklären: Gewalt gilt tatsächlich zunehmend als deviant, kann aber durch den Verweis auf die Verteidigung der eigenen Ehre jederzeit rechtfertigt werden. Wie wir bereits im Blick auf Gautier de Brienne festgestellt haben, ist diese Beobachtung gewiß nicht falsch. Aber sie erfaßt nicht das gesamte Feld spätmittelalterlicher Gewalt, zumal Gauvard selbst sie nicht auf die „ordnungsstörende“ Gewalt gegen das Königtum und seine Vertreter bezogen wissen wollte, da diese anders behandelt werde als die ehrbezogene Gewalt³³⁶.

Die Frage bleibt daher bestehen: Wie ist die relativ stabile Koexistenz von administrativer Staatlichkeit und ‚privater‘ politischer Gewalt im 14. Jahrhundert zu begreifen? Damit ist zugleich der Bogen zur Ausgangsfrage dieses Kapitels geschlagen: Welche Bedeutung besitzen der monarchische Staat und seine Institutionen für die Kohäsion der politischen Gesellschaft? Begründen sie deren Zusammenhalt, oder befördern sie ihn zumindest? Man wird hier insgesamt eine negative Antwort geben. In der ‚longue durée‘ mag die Existenz staatlicher Institutionen zur Homogenisierung der politischen Gesellschaft und zur Konstituierung eines nationalen Interaktionsrahmens beitragen. Für die synchronische Analyse sind diese langfristigen Entwicklungsperspektiven aber ohne Belang. Aus dieser Perspektive ist im Blick auf das französische Königreich vielmehr festzuhalten: Die Institutionen des monarchischen Staates bilden in erster Linie Machtmittel. Diese dienen nicht nur den Interessen des Königs und seines Reiches, sondern können oft genug auch partikularen Zwecken nutzbar gemacht werden und dabei disintegrative Kräfte freisetzen. Gewiß sind sie einem spezifischen Interaktionsmodus verhaftet, was das ihnen inhärente Zwangs- und Gewaltpotential in gewissem Maße berechen- und kontrollierbar macht. Doch vermögen Amtsträger wie Untertanen dieses Potential immer wieder in ‚privater‘ Gewalt zu konvertieren und ihren eigenen Zielsetzungen dienstbar zu machen.

Abschließend ist daher zu formulieren: Im 14. Jahrhundert bewirken staatliche Verwaltungsinstitutionen ebenso wenig die Kohäsion der politischen Gesellschaft, wie gewaltbasierte Interaktionen zwischen den verschiedenen politischen Akteuren jenseits temporärer Störungen notwendig deren Auflösung be-

336 Gauvard, *Violence et ordre public*, S. 282.

wirken. Die Grundlagen des Zusammenhalts der Gesellschaft sind ebenso wie die Ursachen ihrer (Zer-)Störung an anderer Stelle zu suchen.

DER ZUSAMMENHALT DER
GESELLSCHAFT:
PARTEIEN UND PARTEIKONFLIKTE

4. Fürstliche Parteien, adlige Identität und unvereinbare Ansprüche: Das Scheitern des Robert von Artois

4.0 Eine Verfolgungsjagd

Zu Beginn des Jahres 1334 erhielt Robin du Martrai, Sergent des Königs in Montpellier, den Auftrag, einen gesuchten Verbrecher dingfest zu machen und zur weiteren Behandlung ins Pariser Châtelet zu überstellen; der Seneschall von Beaucaire erteilte ihm dazu die nötigen Anweisungen. Zusammen mit einem Knecht begab sich Robin zunächst in die Grafschaft Provence, die zwar nicht zum Königreich gehörte, aber von den neapolitanischen Anjou, einer Nebenlinie des französischen Königshauses, beherrscht wurde. Die Behörden dieser Grafschaft hatten den französischen Hof informiert, daß der Gesuchte möglicherweise in die Provence kommen wolle. Robin fand ihn dort indes nicht vor; der angevinische Seneschall der Provence, an den sich der Sergent auftragsgemäß wandte, wies ihn vielmehr nach Norden, um dort nach Spuren des Flüchtigen zu suchen.

Die anschließende Suche und Verfolgungsjagd, bei der ein Pferd zuschanden geritten wurde, sollte den königlichen Sergent vier Monate lang durch die Reichsromania, Deutschland, Oberitalien und Frankreich führen. Vom provenzalischen Nizza aus begab sich Robin bis nach Deutschland *ad quemdam locum vocatum Philibort* und kehrte dann vom Rhein nach Südwesten zurück. In Genf gelang es ihm tatsächlich, eine Spur des Gesuchten zu finden. Dieser hatte Hugo von Genf, den Herrn von Anthon, getroffen und von ihm eine sechsköpfige, berittene und zum Teil mit Armbrüsten ausgestattete Eskorte erhalten. Robin folgte dem Gesuchten und seinen Begleitern dann bis zum Papsthof in Avignon. Hier verlor er freilich dessen Spur, denn der Flüchtling verfügte wohl auch anderenorts über mächtige Freunde und Beschützer. Weder in der Provence noch in der Lombardei ergaben die Nachforschungen Aufschluß über seinen weiteren Verbleib. Der Sergent kehrte daher nach Frankreich zurück, um seinem Auftraggeber, den er in Paris antraf, Bericht zu erstatten¹.

Am Ende war es Robin du Martrai vielleicht gar nicht unrecht, daß er den flüchtigen Verbrecher nicht hatte stellen können. Denn ungeachtet der Urteile wegen Betrugs und Fälschung königlicher Urkunden, die über dessen Haupt schwebten und bald darauf um den Vorwurf des Verrates erweitert und zur Majestätsverletzung verdichtet werden sollten, handelte es sich bei dem Flüchtling um einen der höchstrangigen französischen Adligen, einen Prinzen

1 Vgl. hierzu Dacier, *Extrait d'un manuscrit de Saint-Martin-des-Champs sur le bannissement de Robert, comte d'Artois*, S. 138–145.

aus kapetingischem Blut und obendrein den Schwager des regierenden Königs: Robert von Artois.

Die von König Philipp persönlich angeordnete Verfolgung Roberts von Artois bildet den vorläufigen Endpunkt einer Beziehung, die lange Zeit ganz anders ausgesehen hatte². Tatsächlich gehörte Robert – ein Nachfahre Ludwigs VIII. –, dem man 1302 das Erbe seines Großvaters, des Grafen von Artois, vorenthalten hatte, um es seiner Tante Mahaut zuzusprechen – von jeher zum Umfeld der Valois. Nachdem die Kapetinger 1328 im direkten Mannesstamm ausgestorben waren, unterstützte er die Wahl Philipps VI., auch wenn sein persönlicher Anteil an der Entscheidung von verschiedenen Chronisten zweifellos übertrieben worden ist³. Im Gegenzug wurde er von Philipp nach Kräften gefördert: Der König gewährte ihm eine Aufstockung seiner relativ mageren Ausstattung und erhob zudem seine Grafschaft Beaumont-le-Roger zur Pairie, stellte Robert im Rang also den höchsten Adligen des Reiches gleich. Das gute Einvernehmen mit dem König änderte sich erst, als es Robert nicht gelang, auch die Übertragung der Grafschaft Artois zu erreichen. Seine Tante Mahaut und ihre Erbinnen besaßen nicht nur mächtige Verbündete am königlichen Hof und im lehensfürstlichen Adel, auf die der Valois angewiesen war; sie verfügten auch über die besseren Rechtsgründe, die Robert durch die Vorlage von gefälschten Urkunden und Privilegien nicht entkräften konnte. Nachdem seine Klage auf Herausgabe der Grafschaft Artois gescheitert war, wurde der Graf von Beaumont wegen dieses Vergehen selbst vor dem Parlement zur Rechenschaft gezogen. Aus dem Freund des Herrschers, „durch den im Königreich alles und ohne den nichts geschah“, wurde ein Mann, der sich selbst durch seine Feinde in der Kamarilla des Königs verfolgt sah⁴. Trotz vierfacher Ladung erschien er nicht vor dem Parlement, um sich gegen die *in criminalibus* erhobenen Vorwürfe zu verteidigen. Am 6. April 1332 erging daher ein Urteil, das auf Verbannung und Konfiskation seines gesamten Besitzes lautete. In den Folgejahren hielt sich der Exulant im niederländisch-französischen Grenzraum auf, bis er schließlich auf seiner Reise nach Avignon im Frühjahr 1334 der Verfolgung des Robin du Martrai entging und sich später nach England absetzte. Seine französische Heimat sollte Robert, den Philipp VI. 1337 als den schlimmsten Feind seines Königreiches bezeichnen ließ,

-
- 2 Tatsächlich stellt die Jagd auf Robert von Artois dem Zeugnis der einzigen einschlägigen Quelle zufolge eine geheime Staatsaktion dar, die von Philipp VI. selbst angeordnet wird. Philipp gibt seinem Seneschall von Beaucaire mündlich („*ore tenus*“) den Auftrag, die Verfolgung in die Wege zu leiten, und dieser ergreift die notwendigen Maßnahmen, nicht ohne den beauftragten Sergent zu strengster Geheimhaltung zu verpflichten. Die verordnete Geheimhaltung ist paradoxerweise auch der Grund, warum wir überhaupt von der Angelegenheit wissen; denn der Sergent konnte die während der Verfolgungsjagd angefallenen Spesen gegenüber dem Zahlmeister der Sénéchaussée Beaucaire nicht geltend machen, ohne Auskunft über deren Verwendung zu geben. Er sah sich daher dazu gezwungen, sein Anliegen unmittelbar den in der Chambre des Comptes versammelten Räten des Königs vorzulegen. Diese Rechnung ist im Manuskript Bnf n. ac. fr. 7603 überliefert.
- 3 Vgl. zu Roberts angeblicher Selbstaussage, er habe Philipp VI. zum König gemacht, die Fortsetzung der *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 126.
- 4 Vgl. Jean le Bel, *Chroniques*, ed. Déprez/Viard, Bd. 1, S. 95 f.

nur noch an der Spitze englischer Truppen wiedersehen. Im bretonischen Erbfolgekrieg wurde er 1342 tödlich verwundet – im Kampf gegen die Soldaten und Verbündeten desselben Königs Philipp, an dessen Erhebung im Jahre 1328 er einst wesentlichen Anteil genommen hatte.

* * *

Das hier skizzierte Schicksal und die Taten Roberts von Artois bilden den Gegenstand des ersten von insgesamt vier Kapiteln, die die problematische Kohäsion des Königreichs aus interaktionsanalytischer Perspektive thematisieren. In zwei großen Abschnitten, die jeweils eine detaillierte Fallstudie mit einem stärker vergleichend ausgerichteten systematischen Kapitel verbinden, diskutieren wir die Grundlagen politischen Zusammenhalts wie auch deren Probleme. Dabei liegt der Untersuchungsfokus zunächst auf den kohäsionsauflösenden wie auch den stabilisierenden Folgen von Parteigegensatz und Parteikonflikt. In einem zweiten Abschnitt, der mit der exemplarischen Analyse der Konflikte zwischen Johann II. ‚dem Guten‘ von Frankreich und Karl ‚dem Bösen‘ von Navarra einsetzt, fragen wir dann vor allem nach den stabilisierenden wie destabilisierenden Potentialen des parallelen Einsatzes von juristisch-administrativem und konsensuellem Interaktionsmodus. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Bedeutung von Konsenskommunikationen.

Die analytischen Schwerpunktsetzungen der einzelnen Großteile präjudizieren indes die Untersuchung der beiden zentralen Fallbeispiele nicht vollständig. Die ausschließliche Konzentration auf je einzelne Aspekte wäre in diesem Zusammenhang auch wenig sinnvoll. Die Problematik der Parteikonstellationen und die Frage nach den Spezifika der Verwendung unterschiedlicher Kommunikationsmodi sind eng miteinander verwoben und müssen im Blick auf Einzelfälle stets gemeinsam reflektiert werden. Die einzelnen Untersuchungsabschnitte zur Kohäsion des französischen Königreichs wären daher idealerweise in Form eines Hypertextes mit- und nebeneinander zu lesen. Dies gilt in besonderer Weise für die beiden detaillierten Fallstudien. Sie lassen sich sinnvollerweise nicht exklusiv als ‚Beispiel eines Parteikonfliktes‘ oder ‚Beispiel problematischer Kommunikationsstrukturen‘ lesen, sondern bilden vielmehr Anlässe, das Scheitern wie das Gelingen politischer Kohäsion im Blick auf unterschiedliche Faktoren zu diskutieren. Daß im Rahmen der jeweiligen Untersuchungsabschnitte eine verstärkte Fokussierung auf bestimmte Aspekte erfolgt, schließt eine umfassende Analyse der einzelnen Fallbeispiele daher nicht aus.

Jenseits einer schematischen Dichotomisierung von Gelingen und Scheitern politischer Kohäsion eröffnen die folgenden Fallbeispiele wichtige Einsichten in die Funktionsweise der spätmittelalterlichen französischen Gesellschaft und ihre informellen Strukturen. Ihre Untersuchung generiert Erkenntnisse und weiterführende Fragen hinsichtlich derjenigen Faktoren, die politische Kohäsion im 14. Jahrhundert tendenziell befördern bzw. gefährden. Zum Zweck des Vergleichs mit anderen Konstellationen ergeben sich so neue Perspektiven auf die

Frage, was die Welt des spätmittelalterlichen französischen Königreichs im Innersten zusammenhält – und was sie bisweilen auseinanderreißt.

4.1 Problematische Kohäsion. Perspektiven auf die Konflikte um Robert von Artois

Der Blick auf die Konflikte um Robert von Artois stellt den Auftakt zur Untersuchung der problematischen Kohäsion des französischen Königreichs und seiner ‚Société politique‘ dar. Das Schicksal und die Taten dieses kapetingischen Dynasten sind insofern höchst aufschlußreich, als seine endgültige Ungnade und Verbannung aus dem Königreich nur das letzte Glied einer Kette von Auseinandersetzungen bilden, aus denen Robert zunächst jeweils mit einer tendenziell gefestigten Stellung hervorging, wenngleich er die Grafschaft Artois nicht zurückgewinnen konnte. Tatsächlich dauerte Roberts Kampf um das Erbe seines Großvaters mehrere Jahrzehnte. Dieser „einen übermächtigen Obsession“ seines Lebens widmete er den größten Teil seiner Energie, wie Jonathan Sumption schreibt; und er tat dies in allen Interaktionsformen, die ihm zu Gebote standen: „He had prosecuted his claim at different times by litigation, by violence and by intrigue at court“⁵. Formelle Prozeßführung und informelle Einflußnahme auf die französische Hofgesellschaft spielten ebenso eine Rolle wie die üblichen Formen der Kriegführung zwischen Adligen. Die durch den Streit um das Artois generierten Konflikte bilden daher ein hervorragendes Beobachtungsfeld für die Mechanismen, mittels deren die Akteure der politischen Gesellschaft des französischen Königreiches miteinander interagierten, sowie für die Strukturen, in denen die betreffenden Interaktionen abliefen.

Die mediävistische Forschung hat Roberts Kampf um die Grafschaft Artois in der Regel freilich aus anderer Perspektive in den Blick genommen. Überschneidungen zum hier vertretenen Untersuchungsansatz weisen vor allem die grundlegenden Forschungen von Raymond Cazelles auf. Im Zuge seiner Analyse der ‚Société politique‘ des frühen Valois-Königreiches hat Cazelles auch die Stellung Roberts von Artois in den Netzwerken und Parteikonstellationen untersucht, die Hof, Verwaltung und französische Adelsgesellschaft in der Zeit der letzten Kapetinger und den ersten Regierungsjahren Philipps von Valois prägen⁶.

Das spezifische Forschungsinteresse weiterer einschlägiger Arbeiten richtet sich demgegenüber auf andere Aspekte. Den wohl wichtigsten Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Beschäftigung mit diesem kapetingischen Prinzen bildet die Aufarbeitung und Analyse der juristischen Konflikte, die im Zusammenhang

5 Sumption, *Trial by Battle*, S. 170.

6 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 75–90 (zu den Auseinandersetzungen bis 1332) sowie 90–105 (zu den Nachwirkungen des Konfliktes in den frühen 1330er Jahren, *passim*). Die Arbeit von Ollivier, *Procès de Robert d’Artois*, stellt in weiten Teilen eine Zusammenfassung von Cazelles Deutung dar.

mit Roberts Bemühungen um die Grafschaft Artois stehen. Da das Artois zu dieser Zeit den Rang einer Pairie besaß und auch Robert selbst 1329 zum Pair de France erhoben wurde, sind die betreffenden Prozesse im Hinblick auf die Entwicklung des Pairskollegs und die juristische Stellung seiner Mitglieder diskutiert worden. Antoine Lancelots *Mémoires pour servir à l'histoire de Robert d'Artois* bildeten mehr als 200 Jahre eine wesentliche Grundlage für jede weitere Auseinandersetzung mit dem Thema; sie erwuchsen aus seinem Interesse am Institut der Pairie und an den Prozessen, die das Königtum gegen einzelne Pairs führte⁷. Im selben Zusammenhang sind die durch oder gegen Robert geführten Prozesse dann auch in den folgenden Jahrhunderten immer wieder untersucht worden⁸. Darüber hinaus hat man die Geschichte des glücklosen kapetingischen Prinzen auch im Kontext der Herausbildung des französischen Hochverratsprozesses untersucht; zudem wurde der gegen ihn geführte Prozeß in tendenziell irreführender Weise sogar als frühes Beispiel eines Hexereiprozesses thematisiert⁹.

Einem breiteren Publikum ist das Schicksal Roberts von Artois schließlich vor allem als Bestandteil der Vorgeschichte des Hundertjährigen Krieges vertraut. Verschiedene zeitgenössische Chronisten betonen die Rolle, die Robert sowohl bei der Thronerhebung Philipps von Valois 1328 wie auch bei der Entscheidung Eduards III. von England gespielt habe, im Jahre 1337 die französische Krone zu beanspruchen. Die Verweigerung des Artois und der nachfol-

7 Lancelot, *Mémoires pour servir à l'histoire de Robert d'Artois*. Die Arbeit desselben Verfassers: *Mémoires concernant les pairs*, Paris 1720, war mir während der Arbeit weder in digitaler noch in analoger Form verfügbar. Lancelot begründet seine Auseinandersetzung mit Robert in den *Mémoires* zu Robert von Artois ausdrücklich mit dem Ziel „pour justifier la conduite de Philippe de Valois dans le procès de Robert d'Artois (...) dont on ne pourra jamais excuser les attentats commis contre son Souverain, & contre sa patrie“, vgl. *ibd.*, S. 571, 663.

8 Vgl. etwa Desportes, *Pairs de France et la couronne*, S. 331–333, 335f.; Sautel-Boulet, *Cour des pairs aux XIIIe et XIVe siècles*, S. 517. Einen umfassenden bibliographischen Überblick auch zur mittelalterlichen Geschichte der Pairs bietet Labatut, *Ducs et pairs de France*.

9 Zur Entwicklung des Hochverratskonzeptes und seiner Nutzung innerhalb Frankreichs vgl. Simon H. Cuttler, *Law of treason*, mit Bezug auf Robert von Artois S. 96f., 101f. Vgl. mit ähnlicher Ausrichtung auch Callies, *Procès de Robert III d'Artois*, in: *Positions des thèses soutenues... pour obtenir le diplôme d'archiviste-paléographe*. École nationale des Chartes, Paris 1932, S. 35–41. (Die unveröffentlichte Thèse selbst war mir nicht zugänglich). Im Zusammenhang mit dem sogenannten ‚lit de justice‘ und der damit verbundenen feierlichen Sitzung des Parlaments in Anwesenheit des Königs ist der Prozeß gegen Robert von Artois, die dabei entstandenen Akten und die zusammen damit überlieferte Darstellung einer solchen Gerichtssitzung (z. B. in BnF fr. 18437, 2r) auch bei Brown/Famiglietti, *Lit de justice*, S. 115–121, behandelt worden. – Mit der in der älteren Literatur verbreiteten Auffassung, die Prozesse gegen Robert und seine Komplizen seien auf der Grundlage von Hexereivorwürfen geführt worden, hat sich Ledwidge, *Procès de Robert d'Artois*, S. 28–37, auseinandergesetzt. Tatsächlich unterstellen zeitgenössische Zeugnisse Robert die Verwendung magischer Praktiken zur Schädigung seiner Gegner (vgl. dazu unten Kapitel 4.2, S. 183, sowie 5.2.3, S. 274f.), doch spielen diese Vorwürfe im eigentlichen Prozeß keine Rolle. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Ollivier, *Procès de Robert d'Artois*, S. 25, 29, die in Anlehnung an Jacques Chiffoleaus Forschungen (vgl. Chiffoleau, *Crime de majesté*) die späteren Hexereivorwürfe gegen Robert mit dem impliziten Vorwurf der *laesa maiestas* in Zusammenhang bringt.

gende Prozeß stellen aus dieser Perspektive den Wendepunkt dar, an dem Robert von einem Parteigänger Philipps VI. zu dessen schlimmstem Feind wurde. Dem Fortsetzer der *Grandes Chroniques de France* zufolge habe sich Robert in diesem Moment geschworen, den von ihm erhobenen König auch wieder zu stürzen: *Par moy a esté roy, et par moy en sera demis, se je puis*¹⁰. Gewiß wird diese Sichtweise, die durchaus Niederschlag in jüngeren Überblicksdarstellungen gefunden hat¹¹, von der mediävistischen Forschung in ihrer Radikalität zumeist nicht geteilt, zumal Roberts Rolle beim Ausbruch des englisch-französischen Krieges von der englischen Chronistik in keiner Weise hervorgehoben wird¹². Wie historiographiegeschichtliche Untersuchungen zudem in schlüssiger Weise gezeigt haben, setzt etwa Froissart die Gestalt Roberts von Artois flexibel ein, um in den verschiedenen Fassungen seiner Chronik jeweils unterschiedlich nuancierte Deutungen des Kriegsausbruches zu geben¹³.

Jüngere Arbeiten betonen die politische und diplomatische Relevanz des Konfliktes zwischen Robert und seinem königlichen Schwager Philipp für den Ausbruch des Hundertjährigen Krieges demgegenüber wieder stärker. So plädiert Dana L. Sample, der auch die Aufarbeitung und Edition eines Großteils der einschlägigen französischen Dokumentation zu verdanken ist, vehement für die Annahme „that Philip’s relationship with the nobleman may have played a considerably larger role in the outbreak of war than is usually thought“¹⁴. Dabei

-
- 10 *Grandes Chroniques de France*, ed. Jules Viard, Bd. 9, Paris 1937, S. 126 : *Quant messire Robert d’Artois vit par quelle manière les choses aloient, si se doubtta et fu moult corroucié de ce que le roy procedoit par celle manière contre lui. Si dust dire ces paroles : ‘Par moy...’*.
- 11 Vgl. etwa Ehlers, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, S. 209f.: „Robert von Artois hatte bei der Erhebung seines Schwagers Philipp von Valois zum König eine wichtige Rolle gespielt (...). [In der Auseinandersetzung um die Grafschaft Artois] verlor [er] seinen Anhang, wurde in der Sache abgewiesen und Anfang April 1332 vom Pairshof aus Frankreich verbannt. Daraufhin begab er sich nach England mit dem Vorsatz, im Bündnis mit Eduard III. jenen König zu beseitigen, dessen Wahl er im wesentlichen herbeigeführt zu haben glaubte“; ähnlich Favier, *Frankreich im Zeitalter der Lehnsherrschaft*, S. 301f.
- 12 Vgl. Moeglin, *Paix finale*, S. 59, Anm. 19: „Robert d’Artois, présenté (...) comme le protagoniste principal de la guerre, ne joue qu’un rôle insignifiant de ce point de vue dans l’historiographie anglaise et n’a ce rôle que dans l’historiographie française et royale ainsi que dans la tradition issue de Jean le Bel et reprise par Froissart“.
- 13 Vgl. Moeglin, *Métier d’historien*; Moeglin analysiert in diesem Aufsatz die jeweilige ‚conjointure‘ der verschiedenen Chronikversionen und die sich daraus ergebenden, durchaus tiefgreifenden Verschiebungen hinsichtlich der historischen Interpretation des Krieges durch Froissart. Zur Deutung der Rolle Roberts von Artois in der Version des Manuskripts von Amiens vgl. apodiktischer Diller, *Robert d’Artois et l’historicité des Chroniques de Froissart*, S. 220f.: „Que’est-ce que le chroniqueur veut nous faire comprendre (...) lorsqu’il crée [= invente, G. J.] pour Robert d’Artois le privilège d’avoir été le premier de la guerre de Cent Ans à mener une action armée de quelque envergure contre la France, sinon que ce pair de France contumace est à placer parmi les causes premières du grand conflit du siècle?“ Dillers Deutung beruht dabei viel stärker als Moeglins Interpretation auf der Annahme, daß Robert von Artois tatsächlich eine ursächliche Rolle beim Kriegsausbruch gespielt habe, vgl. *ibd.*, S. 223f.
- 14 Sample, *Mortal enemy*, S. 262. Die Autorin wendet sich ausdrücklich gegen die Unterschätzung des „viewpoint of French contemporaries, that Robert was (...) the evil genius who urged Edward III to war in the 1330s“ und unterstreicht: „Robert was not simply a convenient casus

schlägt Sample die Aussagekraft entsprechender archivalischer Zeugnisse sehr hoch an und liest sowohl die im Verhör erzielten Aussagen gefangener Agenten Roberts wie auch verschiedene Äußerungen, mit denen das Valois-Königtum seine diplomatischen Aktivitäten in den Niederlanden und die Eskalation des englisch-französischen Konfliktes in den Jahren 1336 und 1337 begründet, als authentische Wiedergabe der jeweiligen Auffassungen und Zielsetzungen Roberts und Philipps¹⁵.

Auch die vorliegende Arbeit mißt dem Konflikt zwischen Philipp VI. und Robert von Artois große Bedeutung zu, ohne den impliziten Positivismus der Sampleschen Quellenlektüre in jedem Punkt zu übernehmen. Der Fokus liegt dabei freilich nicht auf Roberts Rolle beim englisch-französischen Kriegsausbruch. Entsprechend dem hier verfolgten Forschungsinteresse wird vielmehr danach zu fragen sein, was der Verlauf des Konfliktes um die Grafschaft Artois über die Kohäsion der politischen Gesellschaft und deren Infragestellung verrät und welche spezifischen Interaktionsstrukturen und -mechanismen den Konfliktverlauf in besonderem Maße prägen. Der spektakuläre Eklat der Jahre 1329–1332, in denen Robert zunächst die Übertragung des Artois erzwingen wollte und dann wegen der Vorlage gefälschter Beweismittel selbst gerichtlich belangt wurde, ist daher mitsamt seiner Vorgeschichte und seinen Nachwehen in einem ersten Schritt pointiert zu skizzieren.

belli in 1337; the king and his officials had begun to pursue him long before that year, (...) and Robert acted against Philip's interests in the Low Countries and England" (ibd.). Die Überlegungen der mittlerweile verstorbenen Autorin beruhen weitgehend auf ihrer von Elizabeth Brown betreuten Dissertationsschrift, deren Gegenstand jene Register bilden, in die königliche Notare in den 1330er Jahren nachträglich Abschriften der meisten Dokumente eintrugen, die im Zusammenhang mit Roberts Kampf um das Artois entstanden waren, vgl. ead., *Case of Robert of Artois*. Die um Lesungen aus dem heute in der Bibliothèque nationale de France (fr. 18437) aufbewahrten Register ergänzte, weitgehend diplomatische Edition des Registers AN JJ 20, die den Hauptteil der Dissertation bildet, ist in philologischer Hinsicht vielfach mangelhaft; nichtsdestoweniger stellt sie eine wichtige Grundlage für jede weitere Beschäftigung mit Robert von Artois dar. Zur Überlieferung der nachträglich erstellten Register, auf deren Auswertung Samples Forschungen weitgehend beruhen, vgl. auch Brown/Famiglietti, *Lit de justice*, S. 108–113; ibd., S. 105 f., Anm. 4, auch ein Überblick über die ältere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Prozessen des Robert d'Artois und den in diesem Zusammenhang entstandenen Dokumenten.

- 15 Vgl. Sample, *Mortal enemy*, besonders S. 269 f. Andere Forscher haben den Abschluß von Verträgen mit niederländischen Fürsten in den Jahren 1332 von vorneherein im Zusammenhang des englisch-französischen Konfliktes gedeutet, vgl. etwa Moeglin, *Französische Ausdehnungspolitik*, S. 359: „Schon um 1332, im Kontext des Streits mit Robert von Artois, sieht man den französischen König sich bemühen, dem englischen König seine potentiellen Verbündeten in den deutschen Niederlanden sozusagen präventiv wegzunehmen“.

4.2 Die Ereignisse: Die Entstehung des Konfliktes und seine Krise

Die juristischen und politischen Grundlagen des Konflikts um die Grafschaft Artois sind seit langem bekannt. Das artesische Gewohnheitsrecht sah die Repräsentation eines Erbberechtigten durch seine Nachkommen nicht vor; es schloß mithin den gradferneren Agnaten – sei er auch in direkter männlicher Linie gezeugt – zugunsten der gradnäheren Erbinnen und Erben von jedem Anspruch aus. Da Roberts Vater Philipp von Artois vor seinem eigenen Vater verstorben war, ging die Grafschaft nach dem Tod Roberts II. an dessen einziges überlebendes Kind: Nicht Robert (III.), sondern seine Tante Mahaut trug fortan den Grafen- und Pairstitel, der mit der Herrschaft über das Artois verbunden war. Obwohl Philipp der älteste Sohn Roberts II. gewesen war, konnte er doch gemäß dem Erbrecht des Artois nicht an seine Nachkommen vererben, was er selbst nie besessen hatte.

Vor dem König und seinem Gerichtshof setzte sich Mahaut im Laufe ihres Lebens insgesamt dreimal mit der Argumentation durch, daß sie entsprechend der Coutume des Artois als nächste Verwandte ihres Vaters auch dessen Erbin sei¹⁶. Dennoch wurde die Tatsache, daß Robert (III.) demgemäß aus der Erbfolge ausschied, in Teilen der politischen Gesellschaft durchaus als unpassend betrachtet. Ganz allgemein gesprochen, tendierte das kapetingische Frankreich am Beginn des 14. Jahrhunderts dazu, Nachfolgerechte in der weiblichen Linie zu übergehen: Die nachgeborenen Söhne Philipps IV. setzten sich 1317 und 1322

16 Vgl. dazu Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 4f.: Investitur der Mahaut und ihres Gatten Otto von Burgund im Jahr 1302); Abweisung der Klage Roberts von Artois auf Herausgabe des Artois, vgl. Urteil Philipps IV. vom 09. 10. 1309, ed. Sample, *ibd.*, S. 407–416 (nach AN JJ 20, fol. 86r-87r): *Mathildis (...) dicebat dictum comitatum ad se tanquam propinquiorem dicto patri suo tempore mortis sue ratione propinquitatis seu proximitatis de consuetudine notoria et ex causis aliis pertinere. (...) Nos (...) dicimus ordinamus et pronuntiamus in hinc [!] modum videlicet quod Comitatus Attrebatensis (...) integraliter et insolidum [= in solidum?] erit et pertinebit ad dictam Mathildim Comitissam Attrebatensem et eius heredes; Bestätigung dieser Entscheidung durch Philipp V., vgl. Urteil Philipps V. vom Mai 1318, ed. Sample, *ibd.*, S. 416–422 (nach AN JJ 20, fol. 88r-90r). – In einschlägigen Arbeiten ist diese Berufung auf die Coutume des Artois meines Wissens nie mit anderen zeitgenössischen Belegen zu den Rechtsgewohnheiten des Artois verglichen worden. Laut Piquart, *Législation apanagère*, S. 10, zitiert nach Wood, *French Apanages*, S. 60f., Anm. 61, verbietet Artikel 18 der schriftlich niedergelegten Coutume „even the direct line representation of a father by his son“; ich konnte den von Wood zitierten Beleg nicht einsehen, vermute aber, daß die von ihm zitierte Arbeit auf die im 16. Jahrhundert kodifizierte Coutume Bezug nimmt. Im Blick auf das frühe 14. Jahrhundert steht daher nur fest, daß die Berufung auf eine entsprechende Rechtsgewohnheit im Falle der Mahaut von Artois von königlichen Gerichten mehrfach akzeptiert wurde. Das kürzlich von Xavier Hélary untersuchte Kodizill zum Testament Philipps von Artois scheint indes nahezu legen, daß auch dieser selbst angesichts seines bevorstehenden Todes nicht von der Nachfolge seines Sohnes Robert in der Grafschaft Artois ausging; so strich er sämtliche Legate an geistliche Institutionen im Artois und legte hinsichtlich seiner eigenen Besitzungen fest, daß diese gemäß der ‚coutume de France‘ an seine Kinder vererbt werden sollten, vgl. Hélary, *Dernières volontés de Philippe d’Artois*, S. 46f.; ähnlich Wood, *French Apanages*, S. 60f., Anm. 60.*

nicht nur hinsichtlich der französischen Thronfolge, sondern auch bezüglich der Grafschaften Champagne und Brie sowie des Königreichs Navarra über die unbestreitbaren Erbrechte ihrer Nichten hinweg¹⁷. Mit der Grafschaft Artois hingegen ging ein großes Lehensfürstentum im Rang einer Pairie, das seit über hundert Jahren als Bestandteil der Krondomäne oder Apanage von kapetingischen Fürsten beherrscht worden war, in weiblicher Linie an eine fremde Dynastie über. Der vorhandene kapetingische Prätendent wurde de facto mit dem Rang und der untergeordneten Stellung eines nachgeborenen Sohnes abgefunden, statt in die politische Stellung seines Großvaters einzurücken, der innerhalb des französischen Königreiches wie darüber hinaus jahrzehntelang bedeutenden Einfluß ausgeübt hatte¹⁸.

Wollte Robert gegen seinen Ausschluß aus der Erbfolge vorgehen, so ließ sich dies juristisch nur auf zwei Wegen erreichen. Zum einen konnte er Existenz und Geltung der Coutume, auf der Mahauts Anspruch gründete, in Zweifel ziehen und einen eigenen, überlegenen Erbsanspruch behaupten. Angesichts der Tatsache, daß die meisten gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen am Beginn des 14. Jahrhunderts nur mündlich überliefert waren und die Belehnung Mahauts mit der Grafschaft Artois einer Tendenz zur agnatischen Linealfolge zumindest in den Apanagen widersprach¹⁹, war ein solches Vorgehen keineswegs von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Dies galt umso mehr, als Mahaut und ihr Gatte dem Zeugnis der *Grandes Chroniques de France* zufolge von Philipp IV. 1302 nur unter dem Vorbehalt etwaiger Rechte der Kinder Philipps von Artois

-
- 17 Anders als hinsichtlich des französischen Königreichs war die Möglichkeit kognatischer Erbfolge für Champagne und Navarra nicht zu bestreiten, waren beide Herrschaften doch über die weibliche Linie an die Kapetinger gefallen. Zu den erbrechtlichen Entscheidungen von 1317, 1322 und 1328, die dieses weibliche Erbrecht partiell ignorierten, und den damit zusammenhängenden dynastischen Ausgleichsgeschäften vgl. mit archivalischen Belegen Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 48–50.
- 18 Zur Bedeutung Roberts II. innerhalb wie außerhalb Frankreichs vgl. den prägnanten Überblick bei Héлары, *Chef de guerre*; zur Verbindung Roberts II. mit den süditalienischen Anjous und zur Rolle, die dieser sowohl in den 1270er Jahren wie insbesondere während des Vesperkrieges in Italien spielte, vgl. id., *Robert d'Artois et les Angevins*, sowie Dunbabin, *The French in the kingdom of Sicily*.
- 19 Vgl. Wood, *French Apanages*, S. 37–66: Als Erstbeleg für entsprechende Regelungen hinsichtlich königlicher Apanagen diskutiert Wood die betreffende Bestimmung, die Philipp IV. in seinen letzten Lebenstagen hinsichtlich der Apanage Philipps (V.) traf; er interpretiert diese indes – eher gewagt – als indirekte Aussage Philipps des Schönen zu den Erbrechten seiner möglicherweise einem Ehebruch der Gattin Ludwigs X. entstammenden Enkeltochter Jeanne, die direkt zu enterben er sich in der angespannten Situation des Jahres 1314 nicht mehr getraut habe. Zugleich unterstreicht Wood, es habe „at the beginning of the fourteenth century (...) increasing signs of a prejudice against female succession within the royal family“ (ibid., S. 58) gegeben und weist darauf hin, daß zur selben Zeit in Ehe- und Erbverträgen der apanagierten Häuser Valois und Clermont Klauseln eingefügt werden, die ausdrücklich das Erbrecht der männlichen Linie und die Repräsentation verstorbener Erben durch ihre Söhne vorsehen, was vielleicht eine Reaktion auf den Konflikt zwischen Robert und seiner Tante Mahaut von Artois darstelle (vgl. ibid., S. 58 f., 62 f.).

zur Lehensleistung zugelassen worden waren²⁰. Zum anderen konnte Robert zu beweisen versuchen, daß die Nachfolge in der Grafschaft Artois bereits zu Lebzeiten seines Vaters diesem selbst und seinen Nachkommen zugesprochen worden war. Im Laufe seines Lebens sollte er nacheinander beide Wege beschreiten.

Im Jahre 1308 befaßte Robert zusammen mit Schwestern und Mutter die *curia regis* mit seiner Forderung nach Herausgabe der Grafschaft *ex successione Avi sui (...)* & *Representatione patris sui*; falls seiner Klage nicht stattgegeben werden könne, verlangte er eine angemessene Entschädigung²¹. Wenn Antoine Lancelot nicht unplausible Vermutung zutrifft, koinzidierte die Klageerhebung mit Roberts Volljährigkeit im Alter von 21 Jahren²²; der kapetingische Prinz forderte jetzt also als Erwachsener, was dem Minderjährigen verweigert worden war. In der Folge unterwarfen sich beide Parteien dem Schiedsspruch des Königs – *pro bono pacis et concordie post multas et varias altercationes super hoc habitas*. Sie leisteten einen persönlichen Eid auf die Evangelien, das Ergebnis der Schlichtung anzuerkennen, und akzeptierten für den Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von 100.000 l. p. guter Münze²³. Das im Oktober 1309 verkündete Urteil des Königs fiel dann zugunsten Mahauts aus, die Robert, seiner Mutter und seinen Schwestern aber zusätzlich zu deren bisherigem Erbgut insgesamt 5.000 l. t. jährlicher Rente in Form verschiedener, nicht im Artois gelegener Herrschaften zuweisen mußte. Darüber hinaus war eine Abschlagszahlung von weiteren 24.000 l. t. zu leisten, von denen 10.000 l. t. zunächst in der Verfügung des Königtums blieben – *pro hereditate emenda ad opus dicti Roberti et heredum suorum*²⁴.

Die von beiden Seiten beschworene Einigung hinderte Robert nicht daran, seinen Anspruch auf das Artois erneut aufzugreifen, als sich nach dem Tode Philipps IV. eine gute Gelegenheit dazu bot. Im Dezember 1315 nahm er neben den Brüdern Ludwigs X. sowie den Grafen von Valois, Évreux, Clermont und weiteren hochrangigen Mitgliedern des königlichen Rates an der Schlichtung des Konflikts zwischen Mahaut und dem Adel ihrer Grafschaft teil²⁵; die Protestbewegung, die in den Jahren 1314–1316 auch die meisten anderen Provinzen des Königreichs erschütterte, richtete sich im Artois vor allem gegen die Verwaltung der Gräfin und deren Geldforderungen²⁶. Robert nutzte vielleicht die Gunst der

20 Grandes Chroniques de France, ed. Jules Viard, Bd. 8, S. 212: *Le roy (...) envoesti et saisi le conte de Bourgoigne Othelin, de la seigneurie de la conté d'Artois pour rayson de Mahaut sa femme (...), sauf le droit que en yce requeroient les filz et les enfanz Phelippe, frere de celle Mahaut, qui par devant estoit mort.*

21 Urteil vom 09. 10. 1309, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 407.

22 Vgl. Antoine Lancelot, Mémoires pour servir à l'histoire de Robert d'Artois (1re partie), S. 572; ähnlich Sample, Case of Robert of Artois, S. 4; Ollivier, Procès de Robert d'Artois, S. 22.

23 Urteil vom 09. 10. 1309, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 409–411.

24 Ibid., S. 412–415.

25 Vgl. RTC II, 1396 (Vidimus und Konfirmation des Schiedsspruchs Ludwigs X. vom Dezember 1315 durch Philipp (V.), Regenten des Königreichs, vermutlich vom Juli 1316; für die Zeit von Oktober 1315 bis Juni 1316 fehlt die Registerüberlieferung, vgl. ibd., Bd. 1, S. VIII).

26 Zu den artesischen Unruhen zwischen 1314 und 1318 vgl. die knappe Zusammenfassung bei Sample, Case of Robert of Artois, S. 6f.; zu der vom nicht-fürstlichen Adel dominierten Pro-

Stunde und ließ sich von Ludwig X. eine neuerliche Prüfung seiner Erbanprüche zusagen, solange die Grafschaft unter königlicher Verwaltung stand²⁷. In der unklaren Situation nach Ludwigs frühem Tod im Juni 1316 griff der artesische Adel erneut zu den Waffen, und diesmal beteiligte sich auch Robert an der Auseinandersetzung. Im September sandte er seiner Tante einen Fehdebrief, weil sie ihm seit Jahren sein Recht vorenthalte, und kündigte ihr an, daß er sein Erbe nun unverzüglich in Besitz zu nehmen gedenke – was er im Verein mit dem aufständischen Adel dann auch zu guten Teilen umsetzte²⁸. Gegenüber Philipp (V.), der bis zum Tod von Ludwigs postumem Sohn Johann I. am 19. November 1316 zunächst nur als Regent herrschte, konnte er sich indes nicht behaupten. Am 6. November schloß der Regent im Einvernehmen mit dem großen Rat des Königreiches in Amiens eine Übereinkunft mit Robert, derzufolge die eroberten festen Plätze in königliche Verwaltung zu überstellen waren. Im Gegenzug wurde Robert zugesichert, daß seine Ansprüche erneut vor dem mit Pairs besetzten Gericht des Königs verhandelt würden; die Beamten der Grafschaft sollten einvernehmlich ernannt, ihre Einkünfte in der Zwischenzeit durch Karl von Valois und Ludwig von Évreux verwaltet werden²⁹.

Im Mai 1318 fiel der Urteilspruch, der die Entscheidung Philipps IV. von 1309 bestätigte. Dies geschah sicher nicht ganz unerwartet, zumal Philipp V. mit Mahauts Erbtöchter Jeanne verheiratet war³⁰. Statt einer Konventionalstrafe sah der Spruch diesmal vor, daß Robert neben der eigenen Ratifikation bzw. Homologation des Urteils auch entsprechende Garantiekunden seitens weiterer Fürsten einzuholen hatte. Als Garantare wurden zum einen Roberts Onkel Jean

testbewegung der Jahre 1314–1316 vgl. Brown, *Reform and resistance*, sowie die alte Arbeit von Artonne, *Mouvement de 1314*.

- 27 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 76: „En décembre 1315, Louis X décida une enquête sur les droits de Robert et, dans l’attente de ses conclusions, mit le comté en sa main, y nommant un gouverneur royal“. Es ist mir nicht gelungen, den ersten Teil dieser vom Verfasser nicht belegten Aussage anhand der von Jean Guerout, *Registres du trésor des chartes. Inventaire analytique*, Bd. 2, 1, registrierten Urkunden Ludwigs X. zu verifizieren.
- 28 Der Absagebrief ist mit dem Archiv der Grafen von Artois überliefert: AD Pas-de-Calais, A 61, Nr. 10^o; Zitat bei Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 7, Anm. 16: ... *vous me aiez empesche a tort mon droit de la Contee d’artois dont moult me poisez [et? G. J.] a touz lours pese la quel chose le ne puis ne ne veil plus souffrir ...*; neufranzösische Paraphrase bei Lancelot, *Mémoires*, S. 578: „Il écrivit à Mahaut sa tante, qu’il luy pese & pesera à toujours que ladite Mahaut l’a empesché à tort en son droit de la Comté d’Artois, lequel ne veult plus souffrir. A cette cause luy mande qu’il y vat [?] à mettre conseil & à recouvrer le sien le plustost qu’il porra. [Hervorhebung durch Autor] Ces lettres sont datées d’Oisemont (en Vimeu) le merquedy 22 Septembre 1316“. Das Original habe ich bislang nicht einsehen können.
- 29 AN JJ 54B, fol. 21r-21v. Vgl. dazu Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 76, sowie RTC II, 1393. Zeitgenössische chronikalische Bezugnahme auf die Übereinkunft in der *Continuatio Chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 1, S. 433. Zu den Auseinandersetzungen im Artois der Jahre 1314–1319 vgl. auch die Detailstudie bei Wood, *French Apanages*, S. 117–131 (mit Nutzung der einschlägigen Stücke in den AD Pas-de-Calais, A 60f.)
- 30 Urteil Philipps V. vom Mai 1318, ed. Sample, *Case of Robert of Artois.*, S. 416–422.

de Bretagne, Graf von Richmond³¹, und sein Schwager Johann von Namur benannt; diese hatten während des Prozesses offenkundig als Roberts Beistand fungiert³². Zum anderen wurden vergleichbare Erklärungen auch von weiteren fürstlichen Mitgliedern des königlichen Rats eingefordert. Karl von Valois, Ludwig von Évreux, Karl von La Marche (= der spätere Karl IV.), Ludwig von Clermont, Philipp von Valois (= der spätere Philipp VI.) und dessen Bruder Karl sollten versichern, daß sie Robert niemals mit Rat und Tat bei einem Verstoß gegen das Urteil unterstützen, sondern ihn vielmehr nach Kräften daran hindern wollten³³. Sie alle taten dies auch, allerdings in neutraler Form, indem sie in gleicher Weise die Vertragstreue beider Parteien garantierten³⁴.

Obgleich Robert nach dem gescheiterten Versuch, das Artois mit Waffengewalt zu erobern, eine kurze Zeit in königlicher Gefangenschaft verbrachte³⁵, schadete die erlittene Schlappe seiner Stellung am französischen Hof und in der Adelsgesellschaft des Königreiches ebensowenig wie die verlorenen Prozesse. Schon Philipp IV. war Robert trotz der Entscheidung für Mahaut keineswegs ungünstig gesinnt. So unterstützte er ihn in dem Bemühen, sich außerhalb des

31 Jean de Bretagne ist der Onkel Johanns III. von Bretagne, der ihm nach seinem Tod im Januar 1334 im Besitz der englischen Grafschaft Richmond nachfolgte, vgl. Hellot, *Chronique parisienne anoyne*, § 257, S. 161, Anmerkung 3.

32 Urteil Philipps V. vom Mai 1318, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, hier S. 417f.: *Lesqueles choses le dit Robert par le Conseil de ses Amis Cest assavoir le Conte de Richemont le Conte de namur et pluseurs autres (...) nous supplia et Requist que nous du descort dessus dit (...) Nous nous volsissiens chargier pour bien de pais.*

33 Urteil Philipps V. vom Mai 1318, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, hier S. 421: *Et avec ce le dit Robert pourchassera que le Conte de Richemont et le Conte de Namur (...) penderont leurs Seauls aus lettres seelles du dit Robert (...) Et promettront par les dites lettres que toute ceste ordenance (...) procurerent [= procureront, G. J.] estre gardee & tenue par le dit Robert Et ses il aloit encontre en aucune manere il aideroient a contraindre le dit Robert au garder et tenir toutes foiz quil en seroient Requis par la dite Contesse ou ses hoirs Et avec ce pourchassera le dit Robert que noz Oncles frere & Cousins dessus dit donrront leurs lettres patens que de leur conseil et de leur assentement le dit Robert a accorde approuue Ratefie & emologue toutes les choses dessus dites & chascune dicelles Et que se le dit Robert vouloit venir a lencontre en tout ou en partie par soy ou par autres en quelque manere que ce fust Il ne li donrraient aide ne conseil confort ne faueur aincois aideroient a le contraindre a tenir et garder les choses dessus dites (...) toutes foiz quil en seroient Requis de nous ou de noz Successeurs.*

34 Homologation und Ratifikation des Urteils durch Karl von Valois, Ludwig von Évreux, Karl von La Marche, Ludwig von Clermont, Philipp und Karl von Valois sowie Robert von Artois, Jean de Bretagne und Johann von Namur (jeweils 28.05.1318), ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 423–433. Vgl. hierzu auch Wood, *Apanages*, S. 62, der hier den Beleg für eine „princely party in favor of Robert's pretensions“ sieht.

35 Roberts vergleichsweise lockere Haft während der Wintermonate 1316/1317 – er konnte sich innerhalb von 20 Meilen um Paris frei bewegen und seine Besitzungen in der Normandie und im Artois aufsuchen – stand nicht im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verfolgung seiner Aktivitäten im Artois, sondern diente als Druckmittel, um Robert und dessen widerspenstige Verbündete zur Umsetzung des Abkommens von Amiens (vgl. oben S. 173) anzuhalten, vgl. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 7f.; Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 76, jeweils unter Verweis auf Lehugueur, *Histoire de Philippe le Long*, Bd. 1, S. 70f. (Vertrag von Amiens), 167f. (Haft Roberts von Artois). – Zum bedingten *élargissement* Roberts vgl. die bei Gérard, *Chronique de Guillaume de Nangis et de ses continuateurs*, Bd. 1, Paris 1843, S. 433, Anm. 1, abgedruckte Urkunde des Prévôt de Paris vom 2. Januar 1317 (ohne Signaturangabe).

Artois eine unabhängige Stellung zu verschaffen. Im Tausch gegen die von Mahaut abgetretenen Besitztümer und Grundrenten übertrug er ihm 1314 einen zusammenhängenden Herrschaftskomplex in der Normandie; Robert sollte diese Grafschaft Beaumont-le-Roger in der Folge nach Kräften ausbauen³⁶. Während der Regierung Ludwigs X. erschien er zusammen mit Karl von Valois und anderen Fürsten im königlichen Rat; nach dem Tode dieses Königs zählte er zu den Mitgliedern jenes ‚conseil étroit‘, dessen Befugnisse diejenigen des Regenten begrenzen sollten³⁷. Auch nach der Krönung Philipps V. änderte sich an Roberts Stellung nicht viel. Obwohl Philipp seinem Cousin wohl weniger gewogen war als seine Brüder, erließ er Robert die Zahlung der Konventionalstrafe von 100.000 l. t., die nach dem Verstoß gegen das Urteil von 1309 eigentlich fällig gewesen wäre, und zog ihn bereits im Jahr 1319 zu Verhandlungen mit dem Adel der Provinzen heran³⁸.

In die Gruppe der Princes du sang im königlichen Rat war Robert in diesen Jahren fest integriert³⁹; es ist nicht unwahrscheinlich, daß diejenigen, die der Gräfin Mahaut im Januar 1317 das Recht zur Teilnahme an der Krönung ihres Schwiegersohnes absprachen, auf diese Weise ihre Solidarität mit dem enterbten

36 Vgl. RTC I, 2223 (Urkunde Philipps IV. vom August 1314). Zum weiteren Ausbau des Herrschaftskomplexes vgl. RTC II, 2928 (Auftragung der Baronnie Ferrières durch Jean de Ferrières an Robert; königliche Bestätigung vom Juli 1319), RTC II, 2973 (Zuweisung einer Rente von 1.750 l. t. in der Grafschaft Beaumont-le-Roger, Januar 1320).

37 Zur Beteiligung Roberts am Rat Ludwigs X. vgl. RTC II, 1369. Daß sich Robert nach dem Tode Philipps IV. am Hof Ludwigs X. aufhielt und von Zeitgenossen als eine der dominierenden fürstlichen Persönlichkeiten wahrgenommen wurde, erhellt z. B. aus dem Bericht des Guillaume Baldrich an den Mallorquiner Hof (07.12.1314), ed. Baudon de Mony, *Mort et funérailles de Philippe le Bel*, S. 11–14, hier S. 11 f.; der Berichtersteller erwähnt namentlich als Teilnehmer des detailliert beschriebenen Leichenzuges Philipps IV. nur Brüder und Onkel Ludwigs X. sowie Robert von Artois. Zu Roberts Teilnahme am ‚conseil étroit‘ des Jahres 1316 vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 36–38; Robert wird neben Karl von Valois, Ludwig von Évreux, Karl von La Marche (= Karl IV.), Ludwig von Clermont sowie weiteren Lehensfürsten, ‚grands officiers‘ und altgedienten Stützen der kapetingischen Monarchie als Teilnehmer genannt, wengleich er wohl nicht zum Kern des Rates gehörte: Als sich der englische König im Juli 1316 mit einem Anliegen an den französischen Rat wandte, schrieb er begleitend neben den Brüdern Philipps IV. und Ludwigs X. nur Mile de Noyers und Gaucher de Châtillon, den Connétable, an, vgl. *ibid.*, S. 37, Anm. 1. – Die älteren Forschungen zum keineswegs als klar definierte Institution zu verstehenden ‚Conseil étroit‘ sind nur mit Vorsicht zu benutzen, vgl. Canteaut, *Gouvernement et hommes de gouvernement*, S. 585–592.

38 Vgl. RTC II, 1596 (Bevollmächtigung Roberts sowie des Bischofs von Amiens zu Verhandlungen mit dem normannischen Adel bezüglich der Steuer wegen des Flandernkrieges); vgl. auch Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 76, mit Hinweis auf Bevollmächtigung derselben zu Verhandlungen mit dem poitevinischen Adel (unter Verweis auf Guérin, *Archives historiques du Poitou XIII*, S. 23, Nr. 222).

39 Der Ausdruck ‚Princes du sang‘ stellt erst seit dem 16. Jahrhundert einen offiziellen Rangtitel im französischen Königreich dar; er bezieht sich zu diesem Zeitpunkt auf die von Ludwig d. HL. abstammenden Agnaten. Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts stellt der Terminus *seigneurs du sanc* o. ä. aber eine völlig verständliche, keiner weiteren Erklärung bedürftige Bezeichnung für die Agnaten der Königsdynastie dar, die bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts als eine abgegrenzte Gruppe wahrgenommen werden. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird der Begriff daher zur Bezeichnung dieser Gruppe kapetingischer Agnaten benutzt.

kapetingischen Prinzen zum Ausdruck bringen wollten⁴⁰. Besondere Bindungen verknüpften Robert mit den Valois. Seit 1318 mit Jeanne, einer Tochter Karls von Valois und der lateinischen Kaiserin Katharina von Courtenay verheiratet, erscheint er im Februar 1321 neben seinem Schwiegervater und dem Königsbruder Karl von La Marche, Ludwig von Clermont sowie dem Connétable und verschiedenen niederrangigen Adligen und Räten als Mitglied einer Reformkommission, deren vornehmste Aufgabe in der Revindikation verausgabten königlichen Domänialbesitzes bestand⁴¹; in dieser Funktion war er an der Untersuchung von Vorwürfen gegen den königlichen Schatzmeister Géraud Gayte und an der Bestätigung umfangreicher Schenkungen zugunsten desselben beteiligt⁴². Daß sich die Gunst, in der Robert stand, nach der Thronbesteigung Karls IV. noch steigerte, hat bereits Raymond Cazelles betont⁴³; als besonderer Ratgeber Karls ist Robert im übrigen schon während der Regierung Philipps V. wenigstens einmal belegt⁴⁴.

Trotz der Rückschläge im Kampf um das Artois sehen die 20 Jahre zwischen 1308 und 1328 eine kontinuierliche Bedeutungszunahme dieses kapetingischen Prinzen am französischen Hof. Daß Robert dann auch im Umfeld des neuen Königs Philipps VI. eine privilegierte Stellung einnimmt, stellt also durchaus keine neue Entwicklung, keinen Bruch mit der kapetingischen Vergangenheit dar. Es versteht sich von selbst, daß Robert als Schwager Philipps von Valois nun noch stärker in den Vordergrund tritt, zumal er aufgrund des dynastischen Zufalls im kleiner gewordenen Kreis der kapetingischen Prinzen ohnehin an relativem Gewicht gewonnen hat: Die apanagierten Söhne Philipps IV. haben bekanntlich keine männliche Erben hinterlassen; Karl von Valois, der im Rat lange einen dominierenden Einfluß ausgeübt hatte, ist 1325 verstorben; und sein

40 Zur französischen Königsweihe gehörte das von den Pairs vollzogene Ritual des „Coronam sustentare“: Nach erfolgter Krönung durch den Erzbischof von Reims hielten die geistlichen wie auch die (Vertreter der ursprünglichen) laikalen Pairs die Krone über das Haupt des Geweihten, vgl. dazu zuletzt Kintzinger, *Coronam sustentare*. Anlässlich der Weihe Philipps V. erwähnt der Fortsetzer der Nangis-Chronik ausdrücklich, daß es Widerspruch gegen Mahauts Beteiligung gegeben habe, vgl. *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 1, S. 432: *Mathildis etiam comitissa Attrebatensis, mater reginae, tamquam par regni coronam regis cum caeteris paribus dicitur sustentasse, de quo aliqui indignati fuerunt*.

41 RTC II, 3433; vgl. zu dieser Kommission und vergleichbaren Reformbestrebungen Leyte, *Domaine et Domänialité*, S. 324–340, speziell S. 327–330, sowie Canteaut, *Confisqueur pour redistribuer*, S. 322–324; zu den damit in Zusammenhang stehenden Diskursen der Steuerkritik in Frankreich vgl. auch Scordia, *Vivre du sien*.

42 Vgl. RTC II, 3435f. Zu den Implikationen der Hinzuziehung des mit Fürsten und hochrangigen Adligen besetzten Rates bei solchen Angelegenheiten vgl. unten Kapitel 7.2/7.3.

43 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 76f. Das in diesen Zeitraum fallende „involvement“ mit der englischen Königin Isabella von Frankreich, das Sample, *Mortal Enemy*, S. 269, als Beleg für Roberts konspiratorische Fähigkeiten und Vorausdeutung auf seine spätere Verbindung mit England deutet, ist mit Cazelles, *ibid.*, S. 77, eher als Beleg für seine herausgehobene Stellung im Umfeld Karls IV. zu deuten, der Robert – wohl zur Bestreitung seiner Kosten im Zusammenhang mit dem Empfang der Königin – die nicht unerhebliche Summe von 8.000 l.p. auszahlen läßt.

44 Vgl. RTC II, 3445 (Bestätigung eines Schiedsspruches Karls (IV.) vom 04.02.1321 in einem Erbstreit im Grafenhaus von Dreux unter Hinzuziehung Roberts von Artois).

Sohn Philipp ist 1328 zur Königswürde aufgerückt. Es ist daher nur folgerichtig, daß Roberts gewachsene Bedeutung im Kreis der verbliebenen Princes du sang dadurch anerkannt wird, daß seine Grafschaft Beaumont-le-Roger im Januar 1329 zur Pairie erhoben wird⁴⁵.

Auch in anderer Hinsicht ist zunächst kein Bruch zu konstatieren: Robert verzichtet 1328 vorerst darauf, seine Ansprüche auf das großväterliche Erbe zu erneuern. Man hat diese Zurückhaltung mit der Rücksichtnahme auf Philipps politische Schwierigkeiten während seines ersten Regierungsjahres gedeutet. Erst durch den Sieg von Cassel über die rebellischen Flamen (1328) sowie das englische Hommagium (1329) sei dessen Stellung soweit gefestigt gewesen, daß Robert nun auch an die Verfolgung seiner eigenen Pläne habe denken können⁴⁶. Ob diese Annahme zutrifft, sei dahingestellt. Tatsache ist jedenfalls, daß Robert unter Philipp VI. nicht anders als unter Karl IV. zunächst keinen Versuch mehr unternimmt, die Entscheidungen von 1309 und 1318 infragezustellen. Er wird erst wieder aktiv, als sich ihm ein neuer und bislang unbeschrittener Weg zeigt, das Artois doch noch zu erhalten. Er erhebt erst dann wieder Ansprüche, als er beweisen zu können glaubt, daß die früheren Urteile auf falscher Grundlage gefällt worden seien – daß er nämlich die Grafschaft im Jahre 1302 nicht als großväterliches, sondern als väterliches Erbe zu beanspruchen hatte. Tatsächlich sei Philipp von Artois infolge seines Ehevertrages mit Blanche de Bretagne bereits 1281 in den Besitz der Grafschaft gesetzt worden, was König Philipp und Mahaut seinerzeit bestätigt hätten; später seien die betreffenden Dokumente durch Mahaut und ihre Helfer dann böswillig unterschlagen worden.

Die erneute Rückforderung des Artois ist unbegründet, und die Dokumente, auf die sie sich stützt, erweisen sich im Verlauf der folgenden Jahre als Fälschungen. Doch bleibt festzuhalten, daß Robert seinen Anspruch erst im Frühsommer 1329 erhebt, nachdem er durch Jeanne de Divion, die Tochter eines kleinen artesischen Herrn, auf die angeblich unterschlagenen und nunmehr wieder aufgetauchten Urkunden hingewiesen worden ist⁴⁷. Auch jetzt geht Robert zunächst ausgesprochen vorsichtig vor. Gestützt auf die ihm zugetragenen Hinweise veranlaßt er zunächst den König, eine Untersuchung anzuordnen, was am 7. Juni 1329 auch geschieht⁴⁸. Erst als Jeanne Behauptungen durch die Aussagen von Zeugen bestätigt sind, versichert sich Robert der Un-

45 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 77.

46 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 78: „Comprenant que sa revendication ne pourrait qu'ajouter aux difficultés du commencement du règne, Robert d'Artois attend que la victoire de Cassel ait consolidé le trône de son royal beau-frère pour manifester ses intentions“. Zu Cazelles Annahme, daß Robert die Erneuerung seiner Ansprüche bereits im Herbst 1328 öffentlich gemacht habe, vgl. unten, Anm. 55.

47 Zur Kontaktaufnahme zwischen Jeanne de Divion und Robert von Artois vgl. die Aussage des Martin de Nuefport, AN JJ 20, 146r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 616f. Während Roberts Abwesenheit in Avignon (Januar 1329) habe Jeanne sich zunächst an dessen Gattin gewandt; bald nach Roberts Rückkehr sei sie dann durch Vermittlung des Sergent d'armes *Maciot L'Allemand* mit diesem selbst in Kontakt getreten.

48 AN JJ 20, 4v-5r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 120–122.

terstützung seiner Freunde und Verwandten⁴⁹; dann kommt er beim König um die Erlaubnis ein, seine Ansprüche den früheren Urteilen zum Trotz erneut vor Gericht verfechten zu dürfen⁵⁰.

Die Vielzahl der Aussagen, die im Jahre 1329 Roberts Ansprüche und die Geschichte von der Unterschlagung der Urkunden bestätigen, ist beeindruckend. Verschiedene Zeugen, die in den Folgejahren zur Rechenschaft gezogen werden, versuchen ihre Falschaussage mit den Drohungen zu entschuldigen, die Jeanne de Divion unter Verweis auf Roberts Macht und Einfluß vorgebracht habe⁵¹. Später wird auch Robert selbst unmittelbar als Anstifter beschuldigt: Nach Aufdeckung ihrer Fälschungen erhebt Jeanne de Divion aus verständlichen Gründen entsprechende Vorwürfe gegen Robert⁵²; und auch weitere Zeugen geben später an, daß Robert sie zu ihrer Aussage gedrängt habe⁵³. Andere

-
- 49 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Jules Viard, Bd. IX, S. 109 f.: *L'an mil CCC XXIX, commença messire Robert d'Artois le plait contre la devant dite Mahaut contesse d'Artois pour la conté d'Artois, si comme il avoit fait l'an XVII (...). Et assez tost après, assambla ledit messire Robert d'Artois, le conte d'Alençon, le duc de Bretagne et tout plain d'autres haus hommes de son linage; et vint au roy Phelippe et li requist que droit li fust fait de la conté d'Artois. Tantost le roy fist adjourner la contesse à jour nommé contre ledit messire Robert.* – Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 78, hat angenommen, daß Robert die Erneuerung seiner Ansprüche bereits im Frühherbst 1328 seinen Verwandten mitgeteilt habe. Diese Vermutung stützt sich auf einen fehlerhaft ausgewerteten Beleg in den *Anciennes Chroniques de Flandre*, ed. Kervyn de Lettenhove, Istore et croniques de Flandre, Bd. 1, Brüssel 1879, S. 348. Die betreffende Stelle, die textgeschichtlich eng mit dem oben zitierten Abschnitt der *Grandes Chroniques* verwandt ist, datiert die betreffende Versammlung in die Zeit nach der Lehensleistung Edwards III. in Amiens und damit ebenfalls in das Jahr 1329.
- 50 AN JJ 20, 40r-40v (Supplik Roberts und Erlaubnis Philipps VI. vom 28. 12. 1329), ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 256–259.
- 51 Vgl. etwa die Aussage des Guillaume de la Planche, AN JJ 20, 140r-140v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 596, 599, die schon Lancelot, *Mémoires*, S. 599 f., auszugsweise zitiert (dort fol. 141v zugeordnet): *Et dist li diz Guillaumes que il regarda la grant puissance Robert d'Artois que il avoit adonques (...). Si dit il quil lavoit fait pour le grant peril ou il estoit comme celuj que on disoit a mourir* [Guillaume war als Amtsträger der Gräfin wegen Amtsüberschreitung angeklagt] *se il ne deposoit en la maniere que la dite damoysele lavoit dit (...). Et ce que il en dist. Il dist par l'induction de la dite damoysele (...) quar il sauoit comment on seruoit aus autres qui ne vouloient riens tesmoigner pour le dit Monsieur Robert qui adont estoit grans & si puissans & si doubtez par le Royaume comme len scet & quil estoit si auant enuiron le Roy*; ähnlich Sohler de la Chauciee, *ibd.*, fol. 142v, S. 606; Jehan le Blond, fol. 143v, S. 608 f. Vgl. auch hier Lancelot, *Mémoires*, S. 600.
- 52 Vgl. die dritte Aussage der Jeanne de Divion vom 6. 10. 1331 *le jour que elle fut justicee*, AN JJ 20, fol. 49v-51v, ed. Sample, S. 287–292, hier S. 291: *Item <elle dit> que Monsieur de beaumont et Madame la font mourir a leur grant tort et quil lont mieux desserui si comme il li semble Car elle dit Car elle nauoit escondire Monsieur de beaumont tant estoit estoit [sic] fort et puissant et bien de Court Et dist que elle leust plus tost Refuse au Roy et a touz ceuls du Royaume que au dit Monsieur de beaumont Item elle dit que plusieurs foiz en la demeure de Elle Aucuns des Genz de lostel Monsieur de Beaumont disoient a ses Genz que Monsieur de beaumont la feroit noyer se elle ne faisoit tant quil eust les dites lettres.* Generell hat Jeanne de Divion die Tendenz, in besonderer Weise auch Roberts Gattin Jeanne de Valois der Komplizenschaft zu beschuldigen; diese habe ihr sogar mit dem König gedroht, vgl. *ibd.*, S. 290: *se vous ne faites tant que nous les [= lettres] aiens le Roy vous fera mourir si comme il ma dit Car <le> li ay dit en vous escusant que vous nauiez nules des dites lettres. et il me Respondoit quil vous feroit ardoir se vous ne les bailliez.* Vgl. auch hier Lancelot, wiederum mit anderer Folioangabe.
- 53 Vgl. etwa die *environ v. ans* nach den Ereignissen aufgezeichnete Aussage des *orlogeurs* Gérard de Juvigny, AN JJ 20, fol. 144v-145r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 611–614, hier S. 611 f. Im

Aussagen lassen indes vermuten, daß Roberts Vertreter weniger Druck ausübten als vielmehr solche Zeugen vorluden, von denen sie annahmen, daß sie zugunsten ihres Auftraggebers aussagen würden: In diesem Sinne sind etwa die einschlägigen Angaben von Guillaume de la Chambre zu deuten, der 1329 zwar nach Paris zitiert worden war, dort aber seinen eigenen Behauptungen zufolge nicht zur Sache ausgesagt hatte und daher auch nichts entschuldigen zu müssen glaubte⁵⁴.

Tatsächlich dürften zahlreiche Zeugenaussagen zu Roberts Gunsten vor allem auf die fortbestehenden Spannungen im Artois zurückzuführen sein: Sowohl in den Städten wie auch im Adel gab es Gruppierungen, die sich vom Neffen mehr versprochen als von der Tante. Wohl in den letzten Monaten des Jahres 1329 unternahm beispielsweise der artesische Ritter Thomas *Paste* auf Roberts Geheiß eine Reise ins Artois, um die dortigen Städte zur Parteinahme für seinen Herrn zu bewegen⁵⁵. Auch das Zeugnis des Guillaume du Breuil – eines bekannten Juristen, den Robert engagiert hatte und der sich Philipp VI. gegenüber später dafür rechtfertigte – läßt vermuten, daß dieser bei der Vorbereitung seines Prozesses auf Unterstützung im Artois zurückgreifen konnte⁵⁶. Im übr-

Gegensatz zu den zuvor aufgezeichneten Verhören fragen die Untersuchungsführer hier von Anfang an danach, ob der Befragte *onques porta tesmoignage pour Monsieur Robert dartoys a sa Requeste a la Requeste dautre personne ou non de lui et pour lui*. Er entschuldigt seine Falschaussage dann damit, *que il le fist par Linduction a la Requeste du dit Monsieur Robert <dartoys> qui venoit chies lui si souuent quil en estoit tout ennuie Et ne li finoit de dire et enseigner comment Il le tesmoignast en lui promettant granz biens a faire (...) comme par la paour quil auoit que le dit Messire Robert par la grant puissance quil auoit ne li feist perdre ses Gaiges du louure se il <ne> le tesmoignoit*. Vgl. Lancelot, *Mémoires*, S. 599.

- 54 Vgl. AN JJ 20, fol. 145r-145v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 614f., hier S. 614: *Enuiron vij. ans a si comme il li semble Jehan le seruoisier sergent darmes le Roy ala querre li qui parle et feu Richart son frere a saint Germain en Laye Et leur apporta vnes lettres de monsieur Thomas paste contenant qui leur mandoit quil venissent a paris tantost pour leur grant bien et pour leur grant proufit Et leur admena le dit Jehan le seruoisier ij cheuaus pour en venir tantost dessus avec lui et arriuerent au vespre en la Maison du dit Monsieur Robert dartoys deuant Nauarre Et tantost les mena Monsieur Thomas paste en I. autre hostel en la Rue mesmes en I. Jardin <par> deuant Monsieur Pierre de Cuigneres (...). Et lors se trest le dit Messire Thomas paste Arrieres. – Guillaumes Aussage wirft insofern Probleme auf, als er als einziger der Zeugen, die zu Roberts Gunsten ausgesagt hatten (vgl. seine Aussage vom 26.06.1329, AN JJ 20, 22v, ed. Sample, ibd., S. 188f.), diese frühere Aussage leugnet.*
- 55 Aussage des Thomas Paste, AN JJ 20, 81v-83r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 393–398, hier S. 394: *Premierement Monsieur Robert enuoia (...) le dit Monsieur Thomas en Artoys porter lettres aus bonnes villes de prieres depar le dit Monsieur Robert qui le volsissent tenir pour leur Seigneur (...). Ainsi enuoies la comme dit est disoient bien et prioient aus bonnes Villes que a ce <se> volsissent accorder et consentir & en escrire au Roy monsieur*. Die Reise ist nicht datiert; aus dem Zusammenhang ergibt sich aber, daß sie nach dem erneuten Ausbruch des Konfliktes zwischen Robert und Mahaut 1329 und vor dem Tod von Mahauts Erbin Jeanne (wahrscheinlich 21.01.1330; anderen Quellen zufolge 05.01.1330, vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 89, Anm. 2) erfolgt sein muß. Eine zweite Mission nach dem Tod der Königin Jeanne lehnt Thomas, wohl aufgrund der gestiegenen Spannungen, ab *se le dit Monsieur Robert ny aloit*.
- 56 Vgl. dazu das Memorandum des Guillaume du Breuil, ed. Henri Moranvillé, Guillaume du Breuil et Robert d'Artois, in: BEC 48 (1887), S. 645–650, hier S. 646f.: *Plusieurs fois avint (...) que ledit mosenheur R. se levoit du conseil, car on li apportoit lettres closes aucunes fois; et aucunes fois mosenheur Thomas Paste venoit parler à li à conseil et mosenheur Guillaume de Pressi; et au revenir il*

gen geht der erneute Ausbruch des artesischen Erbfolgestreites wohl wesentlich auf die kriminelle Initiative der Jeanne de Divion zurück, die in einen weiteren, von Roberts Angelegenheiten ganz unabhängigen Erbstreit mit Mahaut verwickelt gewesen war und sich für die dabei erlittene Niederlage rächen wollte. Wenn die diesbezüglichen Aussagen ihres Komplizen Martin de Neufport, der später als Kronzeuge fungierte und daher straffrei ausging, korrekt sind, so begann die Angelegenheit zunächst als einfacher Erpressungsversuch, bei dem sich Jeanne den wohlbekannten Konflikt um die Grafschaft und die nie verstummteten Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Mahauts Herrschaft zunutze machen wollte, um die Gräfin mit angeblichen Beweisen für Roberts Erbananspruch unter Druck zu setzen. Erst als die Gräfin nicht auf die verschleierte Drohungen der Erpresserin einging, trat Jeanne ernsthaft mit Mahauts Neffen in Kontakt⁵⁷.

Der erneute Konflikt um das Artois bricht 1329 also wohl nicht als Ergebnis einer langfristigen strategischen Planung Roberts aus, sondern ergibt sich eher zufällig aus der Überschneidung verschiedenrangiger Konfliktkonstellationen. Dessenungeachtet gewinnt er nach langsamen Anfängen im Jahr 1329 rasch an Virulenz, zumal der innerhalb weniger Monate erfolgte Tod der Gräfin Mahaut und ihrer Erbtöchter Jeanne de Bourgogne das Gewicht der Angelegenheit noch weiter erhöht. Erbin des Artois ist seit Januar 1330 Jeanne de France, die Tochter

nos disoit telles paroles o semblables : „Je ei eues bones noveles ; Dieu me fara trop bien ma besonge, car totz jours me viennent à conoissense choses de quoy nos aiderons“. A l'une fois disoit de tesmoings, à l'autre de letres, à l'autre, que il sentoit que les gens du pais auroient grant joie de son bien.

57 Vgl. die Aussage des Martin de Neufport, AN JJ 145v-148v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 616–626: Auf Veranlassung der Testamentsvollstrecker des Thierry d'Hireçon, des verstorbenen Bischofs von Arras und langjährigen Vertrauten der Gräfin Mahaut, war Jeanne in Arras festgesetzt worden; Anlaß dazu waren wahrscheinlich Forderungen der Testamentsvollstrecker gegen Jeanne, die möglicherweise die Mätresse des Bischofs gewesen war. Jeanne ließ sich und ihre Güter nun unter königliche Sauvegarde stellen und begab sich mit Martin de Neufport, der als ihr *gardien deputez* fungierte, nach Paris, wo sie im dort deponierten Teil von Thierrys Nachlaß nach einer Urkunde suchen ließ, die Roberts Ansprüche auf die Grafschaft Artois bestätigte. Sodann kontaktierte sie zunächst die Gattin Roberts von Artois und wurde in deren Auftrag durch einen Familiaren Roberts *en la meson de lespee en la Cite de Paris* befragt. Nachdem sie auf diese Weise ihre Verbindung zu Robert demonstriert hatte, ließ sie der Gräfin Mahaut durch Martin de Neufport ihre königliche Sauvegarde notifizieren und zugleich mitteilen, daß sie über wichtige und nützliche Informationen verfüge. Mahaut blieb indes unbeeindruckt; auf Martins wiederholtes Drängen antwortete sie mit Spott. Als Martin dies seiner Auftraggeberin mitteilte, war diese sehr erzürnt *et iura que elle feroit damage a Madame d'artois dedens vn an de Cent Mille liures*. Ins Artois zurückgekehrt, wurde sie wenig später von der Gräfin nach Paris vorgeladen, wo sie dann bald darauf mit Robert in Kontakt trat. – Der Streit zwischen Jeanne de Divion und den Testamentsvollstreckern des Thierry d'Hireçon, zu denen auch Mahaut gehörte, ist in der Literatur behandelt worden. Für den Erpressungsversuch an Mahaut gilt dies nicht – vermutlich deshalb, weil Antoine Lancelot, auf dessen Arbeit die einschlägigen Forschungen des 19. und 20. Jahrhunderts weitgehend basieren, diesen Aspekt nicht berührt, sondern nur vom Fehlschlag der Kontaktaufnahme zwischen Jeanne de Divion und Roberts Gattin berichtet, vgl. Lancelot, *Mémoires*, S. 596; vielleicht hat Lancelot die Unterscheidung zwischen *Madame femme de Messire Robert* und *Madame d'artois* [= Mahaut] in Martin de Neufports Aussage nicht erkannt.

Philipps V.; sie ist mit dem Herzog von Burgund verheiratet, dem Bruder der Gattin Philipps VI. und Schwager des Königs. In der Folgezeit spaltet sich die politische Gesellschaft des Königreichs daher in zwei Lager – in die Unterstützer Roberts und diejenigen des burgundischen Herzogs⁵⁸. König Philipp steht zwischen den verfeindeten Parteien: Solange kein abschließendes Urteil gefällt ist, muß er den widerstreitenden Forderungen beider Seiten Rechnung tragen. Er erlaubt Robert, seine Ansprüche auf das Artois vor Gericht zu verfolgen, belehnt aber zugleich Mahauts Erbin Jeanne de Bourgogne mit der Grafschaft – was er auch nicht gut verweigern kann, da Mahaut unzweifelhaft im Besitz ihres Lehens verstorben ist⁵⁹. Nach Jeanne Tod stellt er das erledigte Artois für längere Zeit unter königliche Verwaltung, ja er überträgt diese zunächst sogar einem Parteigänger Roberts⁶⁰. Gleichwohl läßt er im August 1330 Jeanne Tochter und deren burgundischen Ehemann zur Lehensleistung zu, entsprechend dem gewohnheitsrechtlichen Grundsatz, daß der Tod des Erblassers die Erben unmittelbar in den Besitz ihres Erbes setzt⁶¹. Roberts Ansprüche bleiben dabei indes ausdrücklich vorbehalten, und am 31. Oktober werden Herzog und Herzogin von Burgund für den 14. Dezember 1330 vor das königliche Gericht geladen, um auf Roberts Klage zu antworten⁶². Zugleich prüft das Königtum auch die Möglichkeit einer gütlichen Einigung, die den Heimfall des Artois an die Krone und eine finanzielle Entschädigung der gegnerischen Parteien vorsieht⁶³.

-
- 58 So berichtet im Dezember 1330 der Botschafter des aragonesischen Königs, der auch die Bedeutung des Konflikts *per lo gran poder que cascuna de les parts han* hervorhebt: Joaquim Miret y Sans, *Negociacions diplomàtiques d'Alfons III de Catalunya-Aragó ab el rey de França per la croada contra Granada*, (1328–1332), Nr. 9, in: *Anuari de l'institut d'estudis catalans* (1908), S. 321; vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 81, Anm. 2.
- 59 Zur Robert erteilten Erlaubnis vgl. AN JJ 20, 40r–40v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 256–259. Zur Belehnung der Jeanne de Bourgogne vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 80; Jeanne Investitur wird indirekt auch durch ein archivalisches Zeugnis belegt, vgl. RTC III, 712 (Vidimus einer Urkunde der Jeanne, Gräfin von Artois, vom 30. 12. 1329).
- 60 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 80, 82. Königlicher Gouverneur ist zunächst Ferri de Picquigny, der unter Ludwig X. und Philipp V. zu den Gegnern der Gräfin Mahaut zählte; Cazelles betont daher seine Zugehörigkeit zu Roberts Unterstützern. Gleichwohl verfügt Ferri auch über familiäre Kontakte ins burgundische Lager, genauer zu den Noyers: So ist Miles de Noyers, ein Vertreter der ‚Bourguignons‘ in der königlichen Verwaltung, im März 1329 an der Aufhebung der gegen Ferri ausgesprochenen Verbannung (wegen seines Konflikts mit Mahaut) durch Philipp VI. beteiligt, vgl. RTC III, 630. – Dem Zeugnis der *Chronique anonyme parisienne*, ed. Hellot, § 197, S. 130, zufolge erfolgt die Sequestration des Artois im übrigen ebenso sehr wegen der Ansprüche Roberts wie zur Klärung der Erbensprüche des Grafen von Flandern und des Dauphin von Vienne, die ebenso wie Odo IV. von Burgund mit einer Tochter der Jeanne de Bourgogne verheiratet sind.
- 61 Vgl. das entsprechende Dekret: AN JJ 20, 41r–41v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 259–261, hier S. 259 f.: *par la coustume notoire & general du Royaume de France par laquelle le mort saisist le vif (...) nous le Duc dessus dit [= de Bourgogne] ou nom que dit est Receurons en nostre foy & homage de la Conte & Parrie d'Artois*.
- 62 Vgl. *ibd.*, S. 261, zum Vorbehalt zugunsten Roberts; sowie *ibd.*, 41v–42r, S. 261–264, zum *adiournement* des burgundischen Herzogspaares.
- 63 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 80.

Erst als gegen Ende des Jahres deutlich wird, daß es sich bei den von Robert vorgelegten Dokumenten um Fälschungen handelt, senkt sich die Waagschale zu seinen Ungunsten⁶⁴. Folgt man dem königlichen Schreiben vom 23. März 1331, das die Kanzellierung der für falsch erkannten Beweisstücke beurkundet, so dringt Philipp zunächst unter vier Augen in seinen Schwager, auf die Vorlage der Fälschungen zu verzichten. Da dieser sich seinen Argumenten verschließt, läßt der König seine Mahnungen durch verschiedene Prälaten und Barone *des plus souffisans de son lignage* wiederholen. Auch habe Jeanne de Divion Robert in Gegenwart des Königs gestanden, daß die von ihr beigebrachten Urkunden gefälscht seien⁶⁵. Nachdem diese informellen Schritte nichts fruchten, wird Robert schließlich vor dem Gericht des Königs *souffisamment garnie de Pers & dautres* öffentlich dazu gezwungen, auf die Vorlage der gefälschten Beweise zu verzichten – und sein Anspruch auf das Artois folglich zurückgewiesen⁶⁶.

Was folgt, ist rasch erzählt. Nachdem Robert nun auch seinen dritten Prozeß um das Artois verloren hat, wird nicht nur die Fälscherin Jeanne de Divion, sondern auch er selbst vom königlichen Prokurator zur Rechenschaft gezogen. Jeanne wird am 6. Oktober 1331 auf dem Scheiterhaufen verbrannt, während Robert drei Ladungsfristen verstreichen läßt, ohne sich zum Prozeß zu stellen. Nachdem er auch zu einem vierten Termin nicht erscheint, der ihm einem chronikalischen Zeugnis zufolge nur aus besonderer Gnade aufgrund der kniefälligen Bitte Johanns von Böhmen, des Kronprinzen Johanns [II.] „und vieler anderer Barone“ gewährt worden ist⁶⁷, erklärt ihn der mit Pairs besetzte

64 Ollivier, Procès de Robert d'Artois, S. 26, weist zu Recht darauf hin, daß die Erosion von Roberts Stellung am Hof an den Formulierungen abzulesen ist, die die Kanzlei für ihn benutzt: „Le ,très cher et aimé Robert d'Artois' devient ,notre féal Robert d'Artois' et finalement ,Robert d'Artois' tout court“. Tatsächlich ist der Wandel sogar noch ausgeprägter, weil Robert im Gegensatz zum Herzog von Burgund in offiziellen Dokumenten ab 1331 nicht mehr als *frere* [= Schwager] des Königs bezeichnet wird.

65 Urkunde Philipps VI. vom 23.03.1331 (n. s.), AN JJ 20, 93r-94r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 433–437, hier S. 434f.: [*Comme nous*] *eussiens en nostre propre personne monstre au dit Robert li present seulement et declar[é] les souppecons & faussetez qui estoient et apparoint <cuidament> es dites lettres et seauls. Et liadmonneste que il se vouldist cesser de vser dicelles / et en quel peril il pouoit encheoir / se il perseueroit en vsant plus dicelles / Et pour ce que apres ce le dit Robert ne se souffri (...) dicelles lettres vser. li eussiens fait monstre derrechief secretement par pluseurs Prelaz & Barons des plus souffisans de son lignage / par vne foiz par .ij. & par pluseurs foiz / Et avecques ce la damoiselle de diuion li eust dit en nostre presence que toutes les lettres des queles il vsoit estoient fausses (...)*. Knappere Darstellung desselben Sachverhalts im Dekret vom 17. 02. 1332, das Robert die Wiederaufnahme seiner Ansprüche auf das Artois für immer verbietet, vgl. *ibid.*, 177r-179v, S. 728–736, hier S. 734. – Daß Robert im Auftrag des Königs vor der Vorlage der Fälschungen gewarnt wurde, bezeugt auch das Memorandum des Guillaume du Breuil, ed. Moranvillé, Guillaume de Breuil et Robert d'Artois, S. 649, das *monsieur le patriarche* (wohl Pierre de la Palud, Patriarch von Jerusalem; vgl. in diesem Sinne auch Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 89) als Mittler nennt.

66 Urkunde Philipps VI. vom 23.03.1331 (n. s.), AN JJ 20, 93r-94r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 436.

67 Vgl. Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco, ed. Géraud, Bd. II, S. 130: *Eodem vero die (...), genu flexo, rex Boemiae et Johannes primogenitus regis Francia cum multis aliis baronibus, regem instanter rogabant ut dicto domino Roberto quartam dilationem gratia concederet, et quod ipsius bona, durante termino, nullatenus confiscarentur; quod rex concessit (...) de gratia speciali*. Die abschriftlich

Gerichtshof des Königs in Kontumaz seiner Lehen für verlustig und verbannt ihn aus dem Königreich⁶⁸. Robert befindet sich zu diesem Zeitpunkt bereits am Hof des Herzogs von Brabant, von wo ihn die Diplomatie Philipps VI. bald vertreibt. In den kommenden Jahren hält sich der Verbannte an verschiedenen Orten im lothringisch-niederländischen Grenzraum auf. Eine mögliche Verfolgung durch den französischen König – der bereits 1332 ein ausdrücklich gegen Robert gerichtetes Bündnis mit niederrheinischen Fürsten geschlossen hat!⁶⁹ – scheint er offenbar nicht allzu sehr zu fürchten. Im September 1333 sucht er der Aussage seines im Folgejahr festgenommenen Agenten Henri de Sagebran zufolge sogar für wenige Tage seine Frau in Frankreich auf⁷⁰.

Die Verhaftung des Trinitariers Henri de Sagebran steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Wiederaufflammen des Konfliktes zwischen Roberts Unterstützern und seinen Gegnern am französischen Hof. Dem Bericht der *Chronique parisienne anonyme* zufolge ist Henri bald nach dem Osterfest 1334 zusammen mit dem Priester Jean Aymeri aus Lüttich in Roberts Auftrag nach Frankreich gekommen, wo beide bald darauf festgenommen werden. Im Verhör berichten sie in Gegenwart zahlreicher Amtsträger und auch des Königsbruders Karl von Alençon über Mordpläne und magische Praktiken, mittels deren Robert den Tod der königlichen Familie und einiger weiterer Feinde zu bewirken suche⁷¹. Daraufhin fordert Philipp VI. am 17. Juli 1334 von verschiedenen Räten, Amtsträgern und Großen – darunter seinem eigenen Bruder Karl von Alençon und der Königinwitwe Jeanne d'Évreux – einen Schwur, Robert von Artois niemals zu unterstützen; drei einschlägige Urkunden sind zusammen mit dem

überlieferte vierte Ladung wie auch die dritte und vierte Kontumazerklärung erwähnen hingegen keine besondere Intervention zugunsten Roberts, vgl. AN JJ 20, 108v-124r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 486–538.

68 Vgl. das Verbannungsurteil vom 08.04.1332: AN JJ 20, 124r-126v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 538–546. Zum prozessualen Vorgehen gegen Robert vgl. auch die knappen Überblicke bei Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 81; Sample, Case of Robert of Artois, S. 17 f.

69 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 83 f.; Sample, *Mortal enemy*, S. 270.

70 Vgl. die Aussage des Henri de Sagebran vom 31.01.1335 (n. s.), AN JJ 20, 179v-185r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 737–756, hier S. 748 f.

71 *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, S. 157–159. Der gut informierte Verfasser, der offenbar im Umfeld von Parlement und königlicher Verwaltung anzusiedeln ist, berichtet von einer Sitzung im Juli 1334, bei der die beiden verhafteten Kleriker ihre Bekenntnisse vor einem größeren Kreis wiederholten. Die archivalisch im Register AN JJ 20, 179v-187v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 737–765 aufgezeichneten Aussagen sind mit Datum vom 31.01.1335 (n. s.) notariell beglaubigt; sie erwähnen ebenfalls die Anwesenheit des Karl von Alençon sowie anderer *potentes viri nobiles de sanguine Regio* und entsprechen auch ansonsten den vom anonymen Chronisten wiedergegebenen Aussagen zum Teil wörtlich, worauf bereits der Herausgeber Hellot hingewiesen hat (ibid., S. 159 f., Anm. 26). Unter Nicht-Berücksichtigung des mittelalterlichen französischen Osterstils hat Antoine Lancelot, *Mémoires*, S. 629, die letztgenannten Schriftstücke ins Jahr 1334 datiert, was von der späteren Forschung einschließlich Sample, Case of Robert of Artois, S. 77, 96, übernommen worden ist. – Zur Nutzung von Zaubereivorwürfen in späteren politischen Prozessen vgl. allgemein Mercier, *Procès pour crime de lèse-majesté de Jean II d'Alençon*; Berlin, *Magie am Hof der Herzöge von Burgund*.

abschriftlich überlieferten Formular des geforderten Eides erhalten⁷². Vermutlich in der zweiten Jahreshälfte läßt Philipp VI. dann seine eigene Schwester, Roberts Gattin, mit ihren Kindern in Haft nehmen – „unter dem Verdacht gewisser Beschwörungen“, wie der Fortsetzer der Nangis-Chronik schreibt⁷³. Am 17. Februar 1335 ordnet der König schließlich auch die Aufnahme von Prozessen gegen die Zeugen an, die 1329 zugunsten seines Schwagers ausgesagt hatten⁷⁴. Robert selbst befindet sich zu diesem Zeitpunkt wohl nicht mehr auf dem Kontinent. Irgendwann nach seiner avignonesischen Reise hat er sich nach England abgesetzt, wo er im Jahr 1337 dann als *anemi mortel* des französischen Königs zum Anlaß für den englisch-französischen Kriegsausbruch avancieren wird⁷⁵.

4.3 Der Fall des Robert von Artois als Parteikonflikt

Das Leben des Robert von Artois ist eine bewegte, an Verwicklungen und dramatischen Umschwüngen reiche Geschichte. Sie ist Stoff, aus dem Romane sind; und tatsächlich haben Historiker wie Literaten unserer Zeit die verblaßten pergamentenen Chroniken und Verhörprotokolle farbig ausgemalt und die Zeugen der Ereignisse erneut zum Sprechen gebracht⁷⁶. Aber auch vor dem Hintergrund

72 Die betreffenden Stücke sind unter der Signatur AN J 440 B, Nr. 42 sowie zusammen mit dem Formular abschriftlich im Register AN JJ 20, fol. 187v-189r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 765–770 überliefert. Die Urkunde der Königin Jeanne nennt laut Samples Edition, S. 770, als Datum der Eidesleistung und der Ausstellung den 17. Juli (nicht 17. Juni, wie Lancelot, Mémoires, S. 631, und nicht 3. November, wie Sample, Case of Robert of Artois, S. 77 angibt). Die Urkunde des Karl von Alençon ist auf den 14. November, die ebenfalls individuell überlieferte Urkunde des Karl von Étampes, auf den 3. November (nicht 2., wie Sample, ibd., angibt) datiert. Zu dieser Eidesleistung, ihrer individuellen Ausgestaltung und deren Deutung vgl. unten Kapitel 4.3, S. 195–207.

73 Continuatio Chronici Guillelmi de Nangiaco, ed. Géraud, Bd. II, S. 142: *Eodem anno uxor domini Roberti de Attrebatu, soror regis Francie, quarundam inuoltationum, ut dicebatur, suspecta, cum filiis suis, mater apud Chinonem in Pictavia, filii vero apud Nemosum in Vastinetu sub quadam custodia detinentur*. Zur Haft der Jeanne de Valois und ihrer Söhne vgl. auch Moranvillé, Charles d’Artois, in: BEC 68 (1907), S. 433–480, hier S. 433 f.

74 Mandat Philipps VI. vom 17. Februar 1335 (n. s.), AN JJ 20, 137r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 586–589

75 Vgl. Mandat Philipps VI. vom 07.03.1337 (n. s.), AN JJ 20, 194v-195v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 791–794. – Zu Roberts avignonesischer Reise vgl. oben, Kapitel 4.0.

76 Kervyn de Lettenhove, Procès de Robert d’Artois, hat die Ansprüche Roberts auf das Artois und die von ihm und gegen ihn angestregten Prozesse gestützt auf die von diesem selbst im Jahre 1329 beigebrachten Zeugenaussagen farbig und mit viel Verständnis für Roberts Position dargestellt; zur Problematik von Kervyns Ansatz und der bereits zeitgenössisch geäußerten Kritik vgl. den knappen Überblick bei Brown/Famiglietti, Lit de justice, S. 105 f., Anm. 4. – Jenseits der Geschichtswissenschaft spielt die Gestalt Roberts von Artois eine bedeutende Rolle in Maurice Druons historischer Hexa- (bzw. Hepta-)logie „Les rois maudits“, die in romanhafter Ausmalung die Geschichte der letzten (direkten) Kapetinger (sowie in einem siebten, anders gestalteten Band auch die Geschichte Philipps von Valois und seines Sohnes Johann) darstellt; mit ihrer

unserer prosaischeren Frage nach den Grundlagen dessen, was die politische Gesellschaft zusammenhält, bleibt die Geschichte des Robert von Artois höchst spannend: Sie gibt neue Aufschlüsse hinsichtlich der Faktoren, die den Zusammenhalt der ‚Société politique‘ oder im Gegenteil deren Auflösung bewirken. Von der suggestiven Logik einer Erzählung von Intrige und krimineller Verfehlung, von Verrat und Rache, von Vorladungen, Gerichtsverfahren und schließlich Verbannung muß sich die Analyse dabei allerdings freimachen. Wenn wir den Konflikt zwischen Robert und seinem königlichen Schwager von vorneherein als eine Kette zwingend aufeinander folgender Eskalationsschritte begreifen, schöpfen wir das Erkenntnispotential dieser Auseinandersetzung nicht aus. Die auf der Hand liegende, aber allzu leicht übersehene Frage bliebe dann nämlich ungestellt: Warum gelingt im Frühjahr 1332 und in den Folgejahren jene Versöhnung nicht, die 15 Jahre zuvor offenbar so problemlos zustande gekommen ist? Warum bleibt der Konflikt zwischen Robert und seinem Schwager Philipp VI. bestehen, ja verschärft sich sogar noch, während der Konflikt mit dem viel weniger wohlgesonnenen Philipp V. innerhalb weniger Monate beigelegt werden konnte? Warum büßt Robert seinen dritten Versuch, das Artois zu erhalten, mit der endgültigen königlichen Ungnade, nachdem die früheren, nicht minder erfolglosen Bemühungen eher zu einer Festigung seiner Stellung geführt haben?

Man hat die Eskalation der Jahre 1331 und 1332 durch den spezifischen Charakter von Roberts krimineller Konflikt- bzw. Prozeßführung zu erklären versucht. Während seiner Fehde mit Mahaut in den Jahren 1316 und 1317 hatte Robert zweifellos gegen Anordnungen des Regenten, Philipps (V.), gegen die königliche Sauvegarde und gegen frühere Entscheidungen des Königsgerichtes verstoßen, aber letztlich doch nur das getan, was der baroniale Adel eben tat: Er hatte Krieg geführt und gegen eine Herrschaftskonkurrentin Gewalt angewendet. Während seines dritten und letzten Prozesses um das Artois habe sich Robert indes ‚echter‘ Kriminalität schuldig gemacht und damit den Groll Philipps VI. heraufbeschworen, wie Dana Sample vermutet. Sie deutet die Vorlage gefälschter Urkunden als „kriminelle Aktivität“ und sieht darin die Ursache für Philipps harte Reaktion⁷⁷. Auch Maud Ollivier, die Roberts Prozeß und dessen Nachgeschichte im Licht von Jacques Chiffoleaus Forschungen zum *crimen laesae maiestatis* betrachtet, geht davon aus, daß Philipp VI. eine derart freche Fälschung königlicher Urkunden, wie sie sich Robert hatte zuschulden kommen lassen, nicht einfach pardonieren konnte⁷⁸.

Charakterisierung der historischen Akteure hat Druons Saga indirekt auf die zeitgenössische Geschichtsforschung zurückgewirkt (etwa in der Übernahme des Bildes vom „roi de fer“ für Philipp IV.).

77 Sample, *Mortal enemy*, S. 266: „Criminal activity on the part of any great noble would have been a cause for concern“.

78 Vgl. Ollivier, *Procès de Robert d'Artois*, S. 27: „Les enjeux politiques n'ont pas été le seul facteur incitant Philippe VI à abandonner Robert d'Artois. Le roi ne pouvait en effet accepter l'usage de faux au cours du procès“; unter zusätzlicher Berücksichtigung der politischen Implikationen ähnlich S. 29: „La déchéance rapide [de Robert] s'explique sans doute par les enjeux politiques du procès (...) autant que par le crime de faux commis par Robert d'Artois“.

Auf den ersten Blick ist eine solche Deutung einleuchtend, zumal sie ja die Abfolge von Prozeß, Verbannung und späterer Stilisierung zum *anemi mortel* durchaus angemessen zu erklären scheint. Gleichwohl sind Zweifel angebracht. Gewiß läßt sich Roberts betrügerische Prozeßführung und die Vorlage gefälschter Urkunden ohne weiteres als Verbrechen – ja vielleicht sogar als Majestätsdelikt – deuten, wie im übrigen ja auch die gewaltbasierte Konfliktführung französischer Adliger problemlos als Verbrechen kodiert werden kann⁷⁹. Aber erklärt der Vorwurf der Urkundenfälschung tatsächlich Roberts Bruch mit dem König? Ist die öffentliche Kriminalisierung nicht vielmehr Folge und Ausdruck eben dieses Bruches? Betrachtet man die Abläufe im Vorfeld von Roberts Verbannung nämlich genauer, so wird man kaum annehmen können, daß Philipp VI. seinen Schwager aus Entrüstung über dessen Fälscheraktivitäten fallen ließ. Die Interventionen verschiedener Großer, vor allem aber das Verhalten des Königs selbst sprechen eine andere Sprache. Bekanntlich hielt Philipps vermeintliche Empörung über Roberts Machenschaften ihn keineswegs davon ab, diesem im vertraulichen Gespräch von einer Nutzung der Urkunden abzuraten und eine Reihe weiterer Prälaten und Barone in gleicher Sache zu ihm zu schicken⁸⁰. Wenn Philipps Bruch mit Robert tatsächlich in der Hauptsache auf dessen Fälscheraktivitäten zurückzuführen gewesen wäre, so ist jedenfalls kaum einzusehen, warum der König ihn zum freiwilligen Rückzug der gefälschten Urkunden hätte überreden sollen – und wieso dies den Konflikt beigelegt hätte, den der im Prozeß erzwungene, aber formal natürlich ebenfalls freiwillige Verzicht später umso heftiger auslöste. Die königliche Entrüstung über kriminelle Prozeßführungspraktiken, Urkundenfälschung und Nutzung falscher Zeugenaussagen wird man also nicht als Ursache des Konfliktes zwischen Robert und Philipp VI. anführen können⁸¹.

79 Zum Majestätsverbrechen Roberts vgl. das Mandat Philipps VI. vom 07.03.1337 (n. s.), das Robert zum „Todfeind“ erklärt und von allen ligischen Lehensleuten – also auch vom englischen König – seine Auslieferung verlangt: AN JJ 20, fol. 194v-195v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 791–794. Das Dokument erklärt Robert zum Majestätsverbrecher, wobei aufgrund verschiedener grammatischer Bezugsmöglichkeiten allerdings offen bleiben muß, ob Robert bereits durch die Verbrechen, deretwegen er verbannt wurde, oder erst durch seine späteren Taten zum Majestätverletzer geworden ist, vgl. *ibd.*, S. 792: *Comme Robert d'artois banniz de nostre Royaume pour certains crimes en soy rendant & monstrant nostre anemi mortel ait Machine contre nous & nostre maieste Royal / par quoy il est encheuz en crime de lese maieste si comme nous en sommes plainement & certainement enformez (...)*. – Zur Diskussion adliger Gewaltanwendung und ihrer Kriminalisierung bzw. Rechtfertigung vgl. oben Kapitel 2.3, sowie Kapitel 3.

80 Vgl. Urkunde Philipps VI. vom 23.03.1331 (n. s.), AN JJ 20, 93r-94r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 433–437.

81 Unabhängig von den oben ausgeführten Überlegungen hält die Annahme besonderer königlicher Entrüstung über die von Robert verwendeten Praktiken auch dem Vergleich mit anderen einschlägigen Fällen nicht stand. Die Register des Trésor des chartes enthalten eine ganze Reihe von Belegen dafür, daß Philipp adligen wie nicht-adligen Petenten entsprechende Vergehen aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenen Zeiten als Dank für ihre Unterstützung, gegen Zahlung einer Buße oder im Vertrauen auf ihre Gutgläubigkeit ohne weiteres verzeiht, vgl. etwa RTC III, 1997, 2424, 2452, 2517, 2938, 3933, 6375.

Raymond Cazelles hat demgegenüber einen anderen Erklärungsansatz gewählt. Entsprechend seinem spezifischen Erkenntnisinteresse deutet er Roberts Sturz als Resultat einer spezifischen Partei- oder vielmehr Kräftekonstellation innerhalb der ‚Société politique‘ des Königreiches. Tatsächlich habe sich dieser am Hof Philipps VI. mit einer Koalition unterschiedlich gearteter Akteure konfrontiert gesehen, der er letztlich nichts habe entgegensetzen können. So verfügte Robert zwar über gute Beziehungen zu den meisten kapetingischen Apanageninhabern und anderen hochrangigen Lehensfürsten, mit denen er verwandt oder verschwägert war. Doch habe sein Anspruch auf das Artois in sehr viel stärkerer Weise die Interessen einer anderen fürstlichen Partei verletzt, die neben dem Herzog von Burgund auch die Grafen von Flandern und Bar umfaßte; diese Gruppe wurde nicht nur durch Schwiegerverwandtschaft, sondern auch durch gemeinsame politische und territoriale Interessen zusammengehalten und war durch die burgundische Ehefrau Philipps VI. am Königshof fest verankert⁸².

Zum anderen sei Robert auch im Umfeld der königlichen Verwaltungsinstanzen, wo er zwischen 1328 und 1330 eine dominierende Rolle spielte, auf Widerstand gestoßen. Die dortige Situation bildet nach Cazelles eigener Analyse eigentlich ein Abbild dessen, was auch auf der Ebene des fürstlichen Adels zu beobachten ist. Auch dort steht in den frühen 1330er Jahren eine ‚burgundische‘ Partei den ‚Neuankömmlingen‘ gegenüber, die im Dienste der Valois aufgestiegen sind oder – wie Robert – enge Beziehungen zu ihnen pflegen. Die Häupter der letztgenannten Gruppe sind der Kanzler Guillaume de Sainte-Maure, der Trésorier Pierre Forget oder auch der Marschall Mathieu de Trie; als führender Vertreter der ‚Bourguignons‘ ist etwa Miles de Noyers, Bouteiller des Herzogs von Burgund und zeitweilig ebenfalls Maréchal de France, zu nennen. Das politische Beziehungsgeflecht wird dabei übrigens durch Dienstkontinuitäten und Verbindungen beider Parteien zu den Amtsträgern der letzten Kapetinger weiter kompliziert. So zählt Miles de Noyers bereits seit der Zeit Philipps IV. zu den Grundpfeilern des königlichen Rates; und der Kanzler Sainte-Maure verfügt über beste Beziehungen zu Martin des Essarts, einem Président der Chambre des comptes, der ebenfalls schon unter Philipp IV. in den Königsdienst eingetreten ist und bis zu seinem Tod im Jahr 1336 eine wichtige Position in der königlichen Verwaltung einnimmt⁸³.

Folgt man Cazelles‘ Analyse, so beherrschen beide Gruppen in den 1330er Jahren nacheinander die königliche Verwaltung. Die Gruppe um Sainte-Maure dominiert bis 1334; in diesem Jahr indes erscheint eine ganze Anzahl ‚burgundischer‘ Räte neu im Königsdienst oder gewinnt ihren alten Einfluß zurück – und

82 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 81–89. Die dort aufgearbeiteten Hintergründe des Zusammenhalts dieser Gruppe – u. a. die Verteidigung gemeinsamer Ansprüche aus der Erbmasse der Jeanne de Bourgogne gegen konkurrierende Forderungen Roberts, des Herzogs von Bretagne und des Dauphin von Vienne auf das Artois und Savoyen – sind hier nicht im einzelnen zu diskutieren.

83 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 90–105, besonders 90 f., 93 f., 99 f.

fügt Guillaume und seinen Verbündeten unverzüglich Niederlagen zu⁸⁴. In den ersten Regierungsjahren Philipps VI. treten diese Gegensätze freilich noch nicht zutage. Cazelles zufolge hätten sich beide Gruppen im Gegenteil sogar verbunden, um Robert von Artois zu beseitigen. Die burgundisch-flandrische Fürstengruppe, ihre Gefolgsleute in der königlichen Verwaltung und die langjährigen Ratgeber der Valois hätten aus unterschiedlichen Gründen, aber umso effektiver Front gegen Robert als die dominierende Figur im königlichen Rat gemacht:

La coalition des adversaires de Robert d'Artois réunit donc, d'une part, ceux qui sont directement menacés par ses exigences et, de l'autre, ceux qui sont jaloux de l'ascendant qu'il possède sur le roi, de son autorité au sein des conseils. (...) C'est le groupe des nouveaux venus qui se divise: d'un côté Robert d'Artois avec quelques amis, de l'autre quantité de vieux serviteurs des Valois qui veulent la perte du comte de Beaumont, qui entendent lui retirer l'appui du roi et prendre sa place au pouvoir⁸⁵.

Roberts Sturz ergibt sich Cazelles zufolge unmittelbar aus den Schwächen seiner Stellung: Da er nicht über eine eigentliche Partei verfügt habe, sei seine Machtstellung in dem Moment erodiert, in dem er auf ernsthafte Opposition stieß und zugleich – oder deshalb? – auch den Rückhalt am König verlor⁸⁶. Da Philipp die Fragilität seiner eigenen Position nur zu gut gekannt habe, sei er vor dem vereinten Widerstand der burgundisch-flandrischen Partei und des größten Teils seiner eigenen Amtsträger und Räte zurückgewichen und habe Robert fallengelassen – wie er in milderer Form später auch Guillaume de Sainte-Maure, Miles de Noyers und andere fallen lassen sollte⁸⁷.

Vor dem Hintergrund unserer Suche nach den Grundlagen dessen, was die politische Gesellschaft des Königreichs zusammenhält, besitzt Cazelles' Interpretation der Artois-Affäre höchste Relevanz. Wenn sie zutrifft, bedeutet dies, daß die politische Interaktion zumindest im hier untersuchten Fall durch konkrete machtpolitische bzw. herrschaftsbezogene Interessen nicht nur beeinflusst, sondern auch unmittelbar und sehr weitgehend bestimmt wird. Mehr noch: Cazelles setzt voraus, daß die politische Einflußnahme auf der Ebene der Lehensfürsten an entscheidenden Punkten auf der kaum verhüllten Androhung von Gewalt beruht. Philipps Abkehr von Robert steht seiner Meinung nach in engem Zusammenhang mit einem burgundisch-flandrischen Bündnis *contra omnes* – einem Bündnis, das nach Cazelles' Auffassung auch gegen den König

84 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 90–105, besonders S. 92–95, 102–104. – Ob Cazelles die Parteigegensätze in der königlichen Verwaltung allzu starr und schematisch nachzeichnet, ist hier nicht zu diskutieren.

85 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 86.

86 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 81–84.

87 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 86–89 (zu Philipps Zurückweichen vor den Robert feindlich gesinnten Mitgliedern von Rat und Verwaltung sowie der burgundisch-flandrischen Partei), sowie S. 425 f. (zur generellen Einschätzung von Philipps ‚Personalpolitik‘); ähnlich auch Caron, *Noblesse et pouvoir royal*, S. 92, die sich sehr weitgehend auf Cazelles Ausführungen stützt.

gerichtet ist. Ebenso bedrohlich hätten später auch flandrisch-englische Unterhandlungen gewirkt⁸⁸. Wenn Cazelles' Deutung wirklich korrekt ist, so beruht das politische Gefüge des Königreiches wesentlich auf der von anderen Akteuren anerkannten Fähigkeit, die Berücksichtigung eigener Interessen durch den Einsatz von Machtmitteln zu erzwingen. Ungeachtet des Fehlens tatsächlicher militärischer Konfrontationen zwischen dem Herrscher und seinen fürstlichen Vasallen würden politischer Einfluß und letztlich auch die Kohäsion der politischen Gesellschaft dann gerade auf der Ebene des Königreiches sehr weitgehend im gewaltbasierten Modus reproduziert⁸⁹. Cazelles' exemplarische Analyse des Sturzes Roberts von Artois ist angesichts derart weitreichender Implikationen daher im folgenden genau zu überprüfen und zu diskutieren.

Die Interessen des Herzogs von Burgund und das burgundisch-flandrische Bündnis spielen unzweifelhaft eine große Rolle in der Auseinandersetzung um das Artois. Dem Bericht der *Grandes Chroniques de France* zufolge stützt sich bereits die Gräfin Mahaut in ihrer Auseinandersetzung mit Robert auf den Herzog von Burgund und den Grafen von Flandern; vom König vorgeladen, um auf die Klage ihres Neffen zu antworten, erscheint sie in Begleitung der beiden Fürsten, die jeweils mit einer ihrer Enkeltöchter verheiratet sind⁹⁰. Nach dem innerhalb weniger Monate erfolgten zweimaligen Erbfall des Artois klären der Graf von Flandern und der Herzog von Burgund zunächst ihre wechselseitigen Ansprüche auf das Erbe; nachdem dieser Punkt geregelt ist, bilden sie wieder eine gemeinsame Front gegenüber Robert von Artois⁹¹. Zugleich zeigt der Blick auf die Quellen, daß auch das Vorgehen der königlichen Amtsträger gegen Robert von Artois und seine Unterstützer von burgundischen Interessen beeinflusst ist; ja, es wird vielleicht sogar in stärkerem Maße von burgundischen Parteigängern getragen, als Cazelles angenommen hat. Das Geständnis des königlichen Sergenten Sohier de la Chauciee, der vor der königlichen Untersuchungskommission am 14. Juni 1329 in Paris die Existenz der später gefälschten Urkunden bezeugt hatte, mit denen Robert seinen Anspruch auf das Artois zu untermauern hoffte, ist hier aufschlußreich. Sohier hatte seine Falschaussage vermutlich infolge eines Konfliktes mit der Gräfin Mahaut und aufgrund von

88 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 87 f. Cazelles bezieht sich an dieser Stelle auf das am 2. September 1330 in Becoiseau (bei Mortcerf, dep. Seine-et-Marne, arr. Provins, cant. Rozay-en-Brie) geschlossene Abkommen zwischen Odo IV. von Burgund und dem flandrischen Grafen Ludwig von Nevers, das tatsächlich keine ausdrückliche Exzeptionsklausel bezüglich des Königs enthält: Plancher, *Histoire de Bourgogne*, Bd. 2, S. CLXXXII, Nr. CCLII. Zur Kritik an Cazelles Deutung, die meines Erachtens fehlgeht, vgl. unten Kapitel 4.3, S. 209, mit Anmerkung 164.

89 Zum hier verwendeten Verständnis gewaltbasierter Interaktion und der daraus abzuleitenden Folgerung, daß gewaltbasierte Interaktion keine tatsächliche Gewaltanwendung voraussetzt, vgl. oben Kapitel 1.3.2.

90 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. IX, S. 110: *Tantost le roy fist adjourner la contesse à jour nommé contre ledit messire Robert, à laquelle journée elle vint et admena avec li, Edon le duc de Bourgoigne et Loys le conte de Flandres.*

91 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 87 f.

Klientelbeziehungen zu Jeanne de Divion gemacht⁹². Unmittelbar nach seiner Rückkehr ins Artois habe er dann aber Gewissensbisse bekommen, weil der Herzog von Burgund durch seine Aussage enterbt werden könne. In der Beichte habe er sich dem burgundischen Pfarrer seiner Gemeinde eröffnet und eine entsprechende Buße auf sich genommen. Auf den Rat desselben Pfarrers habe er darüber hinaus auch Jean de Melun, den burgundischen Gouverneur des Artois, unverzüglich informiert und sich ganz der Gnade des Herzogs anheim gestellt⁹³. Sohiers Geschichte ist zweifellos erbaulich und muß in ihrem Grundtenor nicht falsch sein; aber ein Abgleich mit der anderweitig belegten Chronologie der betreffenden Amtsdaten zeigt, daß die Information der burgundischen Amtsträger frühestens im Herbst 1330 und damit mehr als ein Jahr nach der ursprünglichen Aussage erfolgt sein kann. Mit anderen Worten: Sohiers Gewissensbisse zeitigen erst dann Folgen, als die burgundische Seite schon fest im Artois installiert ist und ihrerseits die Möglichkeit besitzt, die dortigen Zeugen durch sanften oder unsanften Druck zum Geständnis der Wahrheit zu bewegen. Im übrigen nützt die offen zur Schau gestellte Reue dem Schuldigen nichts: Zusammen mit einigen anderen Zeugen wird Sohier im Mai 1335 in Paris und Arras am Pranger bestraft.

Auch das prozessuale Vorgehen gegen Robert, die Verfolgung und Bestrafung der von ihm produzierten falschen Zeugen und die Erhöhung des Drucks auf seine einstige Unterstützer ist wahrscheinlich auf das Drängen der burgundischen Partei zurückzuführen⁹⁴. Der im Februar 1335 – und damit fast sechs Jahre nach den ursprünglichen Vergehen – eröffnete Prozeß gegen Roberts Zeugen geht vermutlich ebenfalls auf burgundischen Einfluß zurück. Schließlich

92 Laut seiner Aussage vom 14. 06. 1329, AN JJ 20, fol. 17v-18r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 169–171, hier S. 169f., hatte Sohier die Hilfe der Jeanne de Divion angerufen, *qui li appartient en aucune chose de lignage*, um Nachlaß einer Strafzahlung an die Gräfin Mahaut zu erreichen – was Jeanne durch die Vermittlung des Thierry d’Hireçon auch gelungen sei. In seinem späteren Geständnis, vgl. AN JJ 20, 142r-143r, ed. Sample, a. a. O., S. 603–607, widerruft Sohier (der hier als Edelknappe, *escuier*, erscheint) nicht nur die Aussage hinsichtlich der gefälschten Urkunden, sondern auch seine Behauptungen bezüglich der Verwandtschafts- und Patronagebeziehungen zu Jeanne.

93 Vgl. das undatierte Geständnis des Sohier de la Chaucière, AN JJ 20, 142r-143r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 606f.: *Si tost comme il fu Retournez en Artoys il qui en conscience se sentoit agreuez du pechie de son faus tesmoignage (...) se traist de son propre mouvement (...) par devers son prestre Monsieur Hugue cure et doyen de la dite Parroisse de Houdaing pour alegier lame de lui et auoir conseil sur ce. (...) Et li dist ces Parolles ou semblables: (...) Vous estes mes curez et du pais Monsieur le .. Duc de Bourgoigne en verite le ne oy [= vy?] onques les dites lettres Et par moy pourroit estre desheritez le dit Monsieur le Duc. (...) En accomplissant [les penitances desqueles son dit Cure le charga] le dit Sohier ala sanz delay a Monsieur lehan de Meleun adonc gouverneur dartoys (...) Et leur dist et Reuela toutes les choses dessus dites et leur Revise [requist?] merci ou non du dit Monsieur le Duc et mist en la volente du dit Monsieur le Duc (...) son corps et tous ses biens.*

94 Die nachträglich zusammengestellte Übersicht über die verschiedenen prozessualen Schritte gegen Robert von Artois, die die Abschriften der einschlägigen Dokumente in den Registern AN JJ 20 und BnF fr. 18437 beschließt, läßt schon im Jahr 1331 eine zunehmende Einflußnahme des burgundischen Herzogs und seiner Gattin auf die Prozeßführung des königlichen Prokurators vermuten; vgl. AN JJ 20, fol. 191r-194v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 777–791, vor allem S. 790f.

ist auch die verschärfte Verfolgung Roberts und seiner verbliebenen Unterstützer, die seit der zweiten Jahreshälfte 1334 zu beobachten ist, wohl zumindest teilweise durch burgundische Interessen und burgundische Parteigänger inspiriert. So wird das Verhör der Kleriker Henri de Sagebran und Jean Aymeri, das den Auftakt für weitere Maßnahmen gegen Roberts Gattin und seine ehemaligen Unterstützer bildet, von burgundischen Vertrauensleuten geleitet. Die beiden geistlichen Agenten des Verbannten machen ihre fragwürdigen Enthüllungen über die magischen und mörderischen Machenschaften ihres Auftraggebers zwar vor einem größeren Publikum, zu dem auch der Robert wohlgesonnene Königsbruder Karl von Alençon gehört⁹⁵; doch liegt die Führung der Untersuchung in den Händen burgundisch gesinnter Amtsträger. Da sowohl Henri wie Jean Kleriker sind, muß ihr Verhör vor dem zuständigen geistlichen Richter – hier dem Bischof von Paris – erfolgen. Als dessen Vertreter fungiert der *Chronique parisienne anonyme* zufolge bei einer ersten Einvernahme im Juli 1334 Gui Baudet, der Dekan des Kapitels und frühere Offizial der Diözese Paris; Gui zählt als Nachfolger des Kanzlers Guillaume de Sainte-Maure in den Folgejahren zu den führenden ‚Bourguignons‘ am Hof⁹⁶. Im abschließenden Verhör vom 31. Januar 1335, dessen Protokolle erhalten sind, führt der Bischof selbst den Vorsitz; ihm sekundiert Jean Mandevilain, seit 1334 Bischof von Arras und schon länger mit der burgundischen Partei verbunden⁹⁷. Die weiteren Zeugen der Verhöre gehören zumeist nicht zu der von Cazelles umrissenen Gruppe der Burgunder, kooperieren aber in der Folgezeit mit ihr⁹⁸. Als Robert von Artois sich 1329 dazu entscheidet, erneut um den Besitz des Artois zu streiten, fordert er daher Kräfte heraus, deren Potential er wahrscheinlich gar nicht vollständig erfassen kann. Sowohl auf der Ebene der Fürsten wie auch in der königlichen Verwaltung sieht er sich mit einer mächtigen burgundischen Partei konfrontiert, die seinen eige-

95 Vgl. dazu oben Kapitel 4.2, S. 183. – Zur Deutung der Anwesenheit von Vertretern verfeindeter Hofparteien bei vergleichbaren Anlässen vgl. unten Kapitel 7.2, S. 364–370.

96 Vgl. *Chronique anonyme parisienne*, ed. Hellot, § 254, S. 156 f.; Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 111 f. (zu Gui Baudet).

97 Vgl. Protokoll über das Verhör des Henri Sagebran vom 31.01.1335, AN JJ 20, 179v-185r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 737–756, hier S. 737; Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 107 f. (zum Clermonteser Bürger Jean Mandevilain und seiner Verbindung mit der burgundischen Partei).

98 Das Verhörprotokoll vom 31.01.1335 (AN JJ 20, 179v-187v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 737–765) nennt neben den bisher genannten Personen als einzigen ‚echten‘ Burgunder Hugues de Pommard (vgl. zu dieser Person Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 112 f. Als weitere Zeugen erscheinen: 1. der König. 2. der Erzbischof von Sens sowie Pierre Roger (= der spätere Clemens VI.), Erzbischof von Rouen; zumindest letzterer verfügt über gute Beziehungen zu den ‚burgundischen‘ Mitgliedern des Rates. 3. Jean de Milon, Pierre Belagent, Étienne Gyen, Jean du Chastelier; sie alle sind im Dienst der Valois aufgestiegen, bekleiden aber auch während der von Cazelles identifizierten ‚burgundischen‘ Phase (1335–1343) und darüber hinaus hohe Ämter; zumindest Jean du Chastelier befindet sich zudem in Opposition zum Kanzler Sainte-Maure, vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 103. 4. Martin des Essarts sowie Petrus, Archidiakon von Paris. Die *Chronique parisienne anonyme* (vgl. oben Anm. 102), S. 159, nennt neben den bereits aufgeführten Personen noch Nicolas Behuchet und Gui Chévrier, die in den Folgejahren ebenfalls hohe Ämter bekleiden.

nen Plänen zähen Widerstand entgegengesetzt und zunehmend auf seine Ausschaltung dringt.

Soweit Cazelles' Feststellungen die Bedeutung der burgundischen Partei im Machtgefüge des französischen Königreiches betreffen, ist seiner Analyse also uneingeschränkt zuzustimmen. Weniger überzeugend sind hingegen die Annahmen bezüglich der Stärke von Roberts Stellung, die der große französische Mediävist aufgrund der Prämissen seiner Untersuchung konsequent unterschätzt hat. Wir haben bereits gesehen, daß Robert seit vielen Jahren fest in eine Gruppe kapetingischer Fürsten eingebunden ist: Seit beinahe zwanzig Jahren erscheint er am königlichen Hof zusammen mit verschiedenen apanagierten Repräsentanten der Familien Valois und Évreux und kann im Konflikt um das Artois auch auf deren Wohlwollen zählen⁹⁹. Gewiß: Diese Gruppe ist anders strukturiert als der konzentrierte burgundisch-flandrische Verbund, der in der Auseinandersetzung mit Robert von Artois klare territoriale und dynastische Zielsetzungen verfolgt. Trotz einer gewissen Massierung der betreffenden Apanagen in den westlichen Provinzen des Königreichs und vor allem in der Normandie – Alençon, Beaumont-le-Roger, Évreux – wird die Gruppe dieser ‚Princes du sang‘ nicht durch gemeinsame territorialpolitische Interessen zusammengehalten; zudem ist sie nicht zuletzt infolge der kurzfristig aufeinanderfolgenden Thronwechsel in ihrem personalen Bestand bestimmten Fluktuationen unterworfen. Aber bedeutet dies, daß ihre Verbindungen und Netzwerke insgesamt weniger stabil und einflußreich sind?

Der politische Handlungsraum der *seigneurs du sanc*, mit denen Robert in Verbindung steht, ist zweifellos stärker auf das Königtum bezogen als etwa derjenige des Herzogs von Burgund. Um nur ein Beispiel zu nennen: Während Herzog Odo im Januar 1317 ebenso wie der Graf von Flandern die Königsweihe Philipps V. sabotiert, da der Streit um eine mögliche Thronfolge seiner Nichte, der Tochter Ludwigs X., noch schwelt, akzeptieren sowohl Karl von Valois wie auch der Königsbruder Karl (IV.) von La Marche Philipps' Quasi-Staatsstreich und begeben sich zur Krönung nach Reims, obwohl sie nicht anders als der Burgunderherzog zu diesem Zeitpunkt in ausgesprochener Opposition zu Philipp stehen¹⁰⁰. Im königlichen Rat wie auch darüber hinaus scheinen die Vertreter der Häuser Valois (bzw. nach 1328: der Königsbruder Karl von Ale-

⁹⁹ Vgl. oben Kapitel 4.2, S. 174–176.

¹⁰⁰ Daß Karl von Valois nach dem Tode Ludwigs X. den Bestrebungen Philipps (V.) entgegenarbeitete, wird durch den Bericht König Sanchos von Mallorca an Jakob II. von Aragón über ein im Mai 1317 stattgehabtes Gespräch mit Philipp V. belegt, vgl. Finke, AA I, S. 467 f. Karl arrangierte sich dann aber mit Philipps Ansprüchen auf die Regentschaft und dessen späterer Thronfolge; zusammen mit Karl von La Marche reist er daher zur Krönung nach Reims. Vgl. als Überblick über Quellenzeugnisse und Abläufe Lehugeur, *Histoire de Philippe le Long*, Bd. 1, S. 80–84. Infolge eines Ekklats im Streit um die Aufbesserung seiner Apanage verließ Karl von La Marche die Stadt am Krönungsmorgen dann doch noch, während Karl von Valois in Reims blieb, obwohl er nach Meinung vieler weiterhin die Partei von Philipps Gegnern unterstützte, vgl. *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 1, S. 432: *Multorum concludetur iudicio, (...) nonnullos regni proceres et magnates contra regem ipsum saltem in occulto simultatem habere, cum etiam avunculus ejus Karolus comes Valesii tunc esset partem eorum, ut dicebatur, fovens.*

nçon), Évreux und Clermont sowie Robert von Artois charakteristisch miteinander und mit anderen Vertretern des baronialen Adels verbunden¹⁰¹. Ob sie in Opposition zu den letzten Kapetinger stehen oder diese stützen; ob sie im Rat an Verhandlungen mit dem Adel der Provinzen beteiligt sind oder beim söhnelosen Tod des Königs die Herrschaftskontinuität sichern und über die Erbfolge beraten – die ‚Princes du sang‘ bilden im Zentrum der politischen Gesellschaft des Königreiches eine Gruppe, die zwar nicht die alltägliche Regierungsarbeit trägt, deren prinzipielle Einbindung aber die Grundlage der königlichen Herrschaft bildet¹⁰². Kurz: Sie üben ihren Einfluß für oder gegen das Königtum aus, aber immer in Verbindung mit diesem.

Dieser Kreis kapetingischer Fürsten umfaßt die einflußreichsten „Freunde“, auf die Robert auch nach seiner Verbannung aus dem Königreich zählen durfte und wohl auch gezählt hat: den Königsbruder Karl von Alençon und seine eigenen Neffen aus dem Hause Évreux. Raymond Cazelles und andere haben die Annahme einer ernsthaften Unterstützung durch Mitglieder dieser Gruppe zurückgewiesen, da sie mit Robert nicht durch gemeinsame Interessen verbunden gewesen seien und mit Ausnahme des Herzogs von Bretagne schon 1332 nicht gegen die Verbannung ihres Verwandten protestiert hätten¹⁰³. Ob eine solche Argumentation den oben skizzierten Formen der Einflußnahme gerecht wird, muß allerdings bezweifelt werden. Die feierliche Sitzung der *cour du roi suffisamment garnie de pairs* ist nicht der Ort, politische Differenzen auszutragen. Wenn der Herzog von Bretagne einem unsicheren Beleg zufolge gegen das Urteil protestiert, erklärt sich dies aus seiner spezifischen Stellung als Beistand seines Cousins¹⁰⁴: Durch den – im weiteren Verlauf der Sitzung zurückgezogenen!¹⁰⁵ – Einspruch erfüllte er öffentlich seine besonderen Pflichten gegenüber Robert und demonstrierte doch seine ungebrochene Loyalität zum König. Für Karl von

101 Vgl. im Blick auf die Regierungszeit Philipps V. auch Wood, *Apanages*, S. 62, der die Verbindung der genannten Häuser im Jahre 1318 als Ausdruck der Existenz einer „princely party“ deutet.

102 Die Bedeutung fürstlicher Konsenserteilung und die Rolle des – nicht nur, ja nicht einmal vorrangig mit Fürsten besetzten – Rates ist hier noch nicht zu diskutieren; vgl. dazu unten Kapitel 7.2/7.3. Zur geringen Beteiligung der fürstlichen Räte am administrativen Kern der Regierungsarbeit (nämlich der Inauftraggabe königlicher Urkunden und Mandate) sowie der Bedeutungszunahme der Princes du sang während der Krisen- und Umbruchsjahre der letzten Kapetinger – die ich mehr als Sichtbarmachung ihrer tatsächlichen Bedeutung denn als tatsächliche Zunahme deute – vgl. die bislang nur im Typoskript auf Microfilm veröffentlichte Thèse des derzeit vielleicht besten Kenners der Regierungsinstitutionen während der Herrschaft der Söhne Philipps IV.: Canteaut, *Gouvernement et hommes de gouvernement*, S. 452; 588 f.

103 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 82: „Parmi ses proches parents, Robert d’Artois ne semble avoir trouvé de secours réel que chez le duc de Bretagne, son cousin germain, qui sera le seul de ses juges à se prononcer contre le bannissement et contre la confiscation de ses biens“. Ähnlich Ollivier, *Procès de Robert d’Artois*, S. 25, die auch auf das Fehlen eines politischen „projet commun“ verweist.

104 Bereits beim Prozeß von 1318 fungierte Jean, Onkel des Herzogs und Graf von Richmond, als Beistand Roberts, vgl. oben Kapitel 4.2, S. 173 f.; während der Auseinandersetzungen der Jahre 1329–1331 übernahm Johann III. von Bretagne vermutlich diese Rolle, wie das entsprechende Zeugnis der *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. IX, S. 109 f., nahelegt.

105 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 82, Anm. 4.

Alençon, der seinem königlichen Bruder enger verbunden war als seinem Schwager, verbot sich eine entsprechende Demonstration. Im übrigen ist es fraglich, ob Cazelles Annahme einer protestlosen Akzeptanz des Verbannungsurteils durch Roberts Freunde in den Quellen überhaupt belegt werden kann: Die Erzählung vom zurückgezogenen Widerspruch des bretonischen Herzogs stützt sich auf das spät überlieferte Zeugnis einer Pariser Gelehrtenhandschrift¹⁰⁶. Die im Register AN JJ 20 enthaltene Liste der während der Urteilsverkündung anwesenden Prälaten und Herren führt den Herzog jedoch ebensowenig als Teilnehmer der Versammlung auf wie die Brüder Évreux¹⁰⁷ – was sich als deutliches Zeichen ihrer Opposition lesen läßt.

Die Öffentlichkeit, das Königtum und die burgundische Partei setzen jedenfalls voraus, daß der verbannte Robert unter den apanagierten Fürsten Unterstützer besitzt, auch wenn diese nirgends ausdrücklich als solche benannt werden¹⁰⁸. Dies erhellt aus zwei Indizien. Zum einen implizieren die Angaben, die Roberts gefangene Agenten im Verhör machen, daß Robert und seine Umgebung nach dem Tod des Königs oder der Beseitigung des durch seine Gattin repräsentierten burgundischen Einflusses in Frankreich größere Macht zu besitzen hoffen als je zuvor; diese Macht kann nach Lage der Dinge nur aus der Verbindung mit den Princes du sang erwachsen¹⁰⁹. Ob die betreffenden Aussagen tatsächlich Roberts Meinung widerspiegeln, ist dabei vergleichsweise unerheblich; wichtig ist vielmehr, daß sie innerhalb Frankreichs plausibel genug erscheinen, um als politisches Argument zu dienen. Zum anderen und vor allem zeigen die weiteren Reaktionen des Königs, wo er potentielle Unterstützer seines artesischen Schwagers vermutet; so fordert er von verschiedenen Großen und Amtsträgern den oben bereits erwähnten Eid, diesem niemals wieder Hilfe zu leisten. Die Pariser Patrizier, die in den Verhörprotokollen ausdrücklich als

106 Es handelt sich um BnF Moreau 227, S. 85 ; vgl. dazu Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 82, Anm. 4.

107 Vgl. AN JJ 20, 129v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 556–561. Die bildliche Darstellung der Sitzung im Register BnF fr. 18437, 2r, hebt dagegen die Anwesenheit Philipps von Évreux, des Königs von Navarra, an prominenter Stelle hervor (Abdruck der Miniatur u. a. bei Boris Bove, *Le temps de la guerre de Cent ans. 1328–1453 (Histoire de France)*, o. O. 2009, S. 62; vgl. zu dieser Darstellung und den Pairlisten im Register JJ 20 Desportes, *Pairs de France*, S. 331 f. Auch auf der Liste der ordnungsgemäß zu ladenden Pairs, vgl. JJ 20, fol. 130v, ed. Sample, *ibid.*, S. 565, sind die Brüder Évreux und der Herzog von Bretagne (ebenso wie der gleichfalls abwesende Herzog von Burgund, der namens seiner Frau auch die nicht unter den Pairien aufgeführte Grafschaft Artois innehatte) selbstverständlich verzeichnet.

108 Vgl. die Protokolle der Verhöre von Henri de Sagebran und Jean Aymeri (31.01.1335, n. s.), AN JJ 20, 179v–187v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 737–765.

109 Vgl. Aussage des Henri Sagebran (31.01.1335, n. s.), AN JJ 183v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 752: *Se [la royne] estoit morte & son filz mort le auoie ma pais tantost au Roy car de lui feroie le tout ce qui me plairoit le ne men doute mie*; ähnlich Aussage des Jean Aymeri (31.01.1335, n. s.), AN JJ 20, 186v, ed. Sample, *ibid.*, S. 762: *[L'avoué du Huy dit:] Messire Robers est vns grans gentiz homs & de grans amis/et se il est ore en la hayne du Roy de France. ce ne durra pas tous iours (...). Il est a tort en cest estat Et se le Roy de france estoit mort. Messire Robers seroit plus grans & plus puissans que onques ne fu*. Die *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 254, S. 159, gibt diese Aussage noch prägnanter wieder: *Se le roy estoit mort, il seroit encore au royaume de France gregneur homme qu'il ne fut onques*.

Freunde Roberts erwähnt werden, braucht er nicht zu einer solchen Erklärung zu verpflichten: Sie versichern den König unaufgefordert ihrer uneingeschränkten Loyalität¹¹⁰.

Die Eide, die Philipp VI. am 17. Juli 1334 in Le Moncel lez Pont-Sainte-Maxence seinen Großen und Räten abverlangt, sind nie eingehend untersucht worden, obwohl sie seit Antoine Lancelots ‚Mémoires‘ in der Literatur zu Robert von Artois fast überall erwähnt werden¹¹¹. Ihre eigentliche Bedeutung und Tragweite ist daher bislang nicht verstanden worden. Das im Register AN JJ 20 überlieferte Quellenkonvolut enthält zum einen das allgemeine Formular des geforderten Eides, zum anderen die Liste derer, die „anwesend waren und in der angegebenen Weise schwuren“, und schließlich die individuell beurkundeten Eide Karls von Alençon, Karls von Étampes sowie der Königin Jeanne d'Évreux¹¹². Alle diese Elemente bedürfen der Analyse und Erklärung.

Die übliche, naheliegende und in ihrer Grundrichtung sicher auch korrekte Deutung der Eide – daß es sich nämlich um eine Sicherstellung des Königs gegenüber den Freunden und Verwandten Roberts von Artois handelt – wird durch die Aufstellung der Schwörenden nur zum Teil gedeckt. Zwar firmieren die bekanntesten und höchstrangigen Gegner Roberts wie Philipps Gemahlin Jeanne und ihr burgundischer Bruder nicht auf der Liste, doch umfaßt sie gleichwohl eindeutige Parteigänger des Burgunderherzogs; zugleich fehlen wichtige Verwandte Roberts wie Johann III. von Bretagne. Da das Dokument nicht eindeutig zwischen Schwörenden und bloßen Zeugen der Eidesleistung unterscheidet, muß offen bleiben, ob die Präsenz burgundischer Gefolgsleute gegebenenfalls nur der Bezeugung des Eides diene.

Insgesamt ist die Liste in drei distinkte Gruppen gegliedert. An erster Stelle stehen die Mitglieder des Königshauses und der kapetingischen Nebenlinien: die französische Königinwitwe Jeanne d'Évreux; der Thronfolger Johann (II.), Herzog der Normandie; der König von Navarra, Philipp von Évreux; der Königsbruder Karl von Alençon; Herzog Ludwig I. von Bourbon und sein Sohn Peter (I.); sowie Karl von Étampes. Es folgen zwei Reichsfürsten und ihre Schwiegerverwandtschaft: Der unter der Vormundschaft Eduards von Bar stehende Herzog Raoul von Lothringen; Heinrich (IV.) von Bar, Eduards Sohn; sowie Ludwig von Blois, der mit Raoul verschwägert ist. Die zahlenmäßig größte Gruppe bil-

110 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 255, S. 160: *Et (...) venu à la congnoissance dez bourgeois de Paris tantost de ce que mons. Robert avoit dist de Paris, s'en allerent excuser par devers le roy moult humblement, en disant qu'il ne crust pas telz parollez que Paris eust nulle amour à luy puis qu'il estoit ennemy du roy, et que avec le roy vouilloient il vivre et mourir, et se metoient du tout en son aide.*

111 Vgl. Lancelot, *Mémoires*, S. 631. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 82, widmet den Eiden einen einzigen Satz, der die Quellenlage im übrigen durch eine – vermutlich unbeabsichtigte, da auf eine ältere Darstellung in Félibiens *Histoire de Paris* zurückgehende – Fortlassung verfälscht („Lorsque la rupture sera consommée, il exigera de [Charles d'Alençon], comme du comte d'Étampes et de la reine Jeanne d'Évreux, un serment spécial de fidélité comportant l'engagement de ne jamais porter aide à Robert“); über diese knappe Darstellung geht auch Sample, *Mortal enemy*, S. 271, nicht bzw. nur ansatzweise hinaus, vgl. ead., *Case of Robert of Artois*, S. 103.

112 AN JJ 20, 187v-189r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 765–770; Zitat S. 766.

den schließlich die nach Ständen geordneten Mitglieder des königlichen Rates und der Verwaltung: Die Erzbischöfe und Bischöfe von Sens, Rouen, Paris und Auxerre; der Kanzler Guillaume de Sainte-Maure, und zwei weitere Kleriker, Gui Baudet, und Hugues Pommard; weiterhin Jean de Melun, der *Borgne de Soecourt* (vermutlich Gille de Soyecourt, der Mundschenk des Königs), Guy Chévrier, Martin des Essarts, der Trésorier *Neuelon* (also Jean de Milon?), sowie der als *secrétaire du Roy* bezeichnete Notar Guichard de Perrueux¹¹³. Es fällt auf, daß acht Mitglieder dieser letzten Gruppe an den Verhören des Henri de Sagebran und des Jean Aymeri beteiligt sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einforderung der Eide stehen; hinsichtlich der beiden anderen Gruppen gilt dies nur für Karl von Alençon.

Analysiert man Liste und Eide hinsichtlich der Partei- bzw. Konfliktstrukturen innerhalb der politischen Gesellschaft und zugleich im Hinblick auf das Verhältnis der aufgeführten Personen zu Robert von Artois, so wird man differenziert werten müssen. Am einfachsten fällt noch die Deutung der Präsenz des reichsfürstlichen Adels – wenn man seiner Hinzuziehung denn tatsächlich eine politische Absicht zuschreiben möchte¹¹⁴. Sowohl der unter Vormundschaft des Grafen von Bar stehende Herzog von Lothringen wie auch der Graf von Bar selbst und dessen Sohn gehören in diesen Jahren zu den proburgundischen Stützen des französischen Königs im lothringischen Grenzraum¹¹⁵. Ihre Beteiligung an der Schwurversammlung beruht daher sicher nicht auf der Notwendigkeit, die beiden Fürsten von einer Unterstützung Roberts von Artois abzuhalten. Sie stellt vielmehr eine Demonstration der Entschlossenheit des Valois-Königtums dar, auch künftig keine Aussöhnung mit Robert und dessen Freunden zu suchen, und fungiert insofern als politische Botschaft an die Verbündeten Philipps VI. wie auch an weitere Reichsstände im lothringischen, niederländischen und niederrheinischen Raum.

In jeder Hinsicht zentral ist die Auseinandersetzung mit den Eiden der Princes du sang. Nur diese sind von allen Bestimmungen des Eidformulars betroffen und werden durch die eingeforderte eidliche Verpflichtung in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Nur von ihnen sind individuelle Eidesleis-

113 AN JJ 20, 188r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 766.

114 Es ist durchaus möglich, daß die Anwesenheit des Herzogs von Lothringen, Heinrichs (IV.) von Bar sowie Ludwigs von Blois nicht vorrangig mit dem Konflikt um Robert von Artois zusammenhängt. Im Mai 1334 hatte Philipp VI. in Le Moncel – mithin am Ort der späteren Eidesleistung – den Ehevertrag zwischen Raoul von Lothringen und Marie de Blois in Anwesenheit der Parteien garantiert, vgl. RTC III, 2007; wahrscheinlich waren die Gatten bis zum Juli dort bzw. im Gefolge des Königs geblieben.

115 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 84. Die enge Anlehnung beider Fürsten an das französische Königstum entsprach der nur durch gelegentliche Konflikte unterbrochenen Grundausrichtung ihrer Häuser im 13. und 14. Jahrhundert, vgl. Thomas, *Bar und Lothringen*, S. 11–15. Die enge Verbindung Bars mit der burgundisch-flandrischen Partei drückt sich in den Eheverbindungen Eduards I. mit Marie de Bourgogne und Heinrichs IV. mit Yolande de Flandre aus; bezeichnenderweise setzte Heinrich in seinem Testament Vertreter des burgundischen und französischen Königshauses als Regenten ein, vgl. *ibd.*, S. 25; der Herzog von Lothringen, der auf französischer Seite in der Schlacht von Crécy fallen sollte, war seit 1334 durch Vermittlung Philipps VI. mit einer von dessen Nichten (Marie de Blois) verheiratet, vgl. *ibd.*, S. 97.

tungen überliefert – und das bedeutet auch: Nur von ihnen kennen wir Umformulierungen und Umdeutungen des geforderten Eides. Betrachten wir diese Untergruppe als Ganzes, so fällt zunächst auf, daß sie sämtliche agnatische Nebenlinien des kapetingischen Hauses seit drei Generationen umfaßt; wenn man Robert von Artois und die neapolitanischen Anjou aus der Betrachtung ausklammert, gilt dies sogar für die letzten sechs Generationen. Mit anderen Worten: Ihre Repräsentanten stehen dem Thron näher als irgendeine andere Person innerhalb Frankreichs; dynastisch gesehen sind sie durch eine breite Kluft von allen anderen Adelsgeschlechtern getrennt. Zugleich stellen sie unter allen Schwörenden die einzigen großen Lehensträger bzw. Fürsten des französischen Königreiches: Weitere Pairs wie der Graf von Flandern und Barone wie die Grafen von Foix, Forez oder die verschiedenen Linien der Châtillon und Brienne, die am Hof Philipps VI. eine besondere Rolle spielen¹¹⁶, werden nicht zur Eidesleistung aufgefordert. Die Anwesenheit Ludwigs von Blois ist hier wohl als Ausnahme zu betrachten, die die Regel bestätigt, da sie zweifellos im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Eheschließung zwischen Raoul von Lothringen und Marie de Blois steht.

Von dieser Gruppe kapetingischer Agnaten, die ihm nach Abkunft, Rang und Teilhabe an fürstlicher Herrschaft in besonderer Weise nahestehen, fordert Philipp VI. nun dreierlei. Erstens sollen ihre Vertreter künftig darauf verzichten, Robert mit Rat oder Hilfe zu unterstützen, vielmehr ihm und seinen Verbündeten im Gegenteil allen möglichen Schaden zufügen¹¹⁷. Sodann sollen sie niemals ihre Zustimmung dazu geben, daß Robert im Königreich und insbesondere in seinen früheren Besitzungen *estat ne honeur* (zurück-)erhält¹¹⁸. Schließlich fordert Philipp eine ähnliche Verpflichtung im Blick auf Roberts Nachkommen: Auch diese sollen mit Zustimmung der Schwörenden in Frankreich keinerlei Güter erhalten, mittels deren sie der königlichen Familie, ihren Nachkommen und weiteren Verwandten sowie den Mitgliedern des königlichen Rates Schaden zufügen können; der Text des Formulars hebt hier insbesondere diejenigen hervor, die ihren Rat in Bezug auf Robert von Artois erteilt haben¹¹⁹. Diese Verpflichtungserklärung, die der König am 17. Juli 1334 einfordert, geht weit über die Bestätigung der Loyalität zum König und den Verzicht auf eine Unterstüt-

116 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 285–289.

117 Vgl. AN JJ 20, 187v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 765 f.: *Jamais a nul temps du Jour duy en auant le ne conseilleyray conforteray ayderay ne soufferray [qu'il sera aidé] par moy ne par autre / en quelque maniere et de quelque chose que ce soit couuertement ne en appert. Robert d'arroys Jadis Conte de Beaumont ne autre qui <a> luy ou pour luy soit. Ayncois nuiray greueray et contresterey au dit Robert/ et a ses aidins / ou aliez / ou a ceuls qui a luy ou pour luy seroient en toutes les manieres que pourray.*

118 Vgl. AN JJ 20, 187v, ed. Sample, a.a.O., S. 766: *Item ne soufferray conseilleyray / consentiray que jamais le dit Robert ait estat nehonneur / ou Royaume de france ne que il recueure ou acquiere terre en la Conte de Beaumont / ne en la terre quil a tenue ou autre part.*

119 Vgl. AN JJ 20, 187v-188r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 766: *Item le ne soufferray (...) que si Enffans (...) acquierent ou dit Royaume honeur ou estat terre ne heritage tel par quoy il eussent pouoir de nuire (...) au Roy ou a la Roynne qui ores sont & qui seront pour le temps au Duc de Nonnendie ou a leurs enffans ou a autres de leur lignage ne a ceuls de leurs conseil / (...) especialment a ceuls qui ont este ou seront a conseilleyr ceste ou autre besoingne touchant le dit Robert.*

zung des verbannten Robert hinaus. Sie zielt darauf ab, nicht allein diesen, sondern auch seine Nachkommenschaft endgültig und vollständig aus der politischen Gesellschaft des Königreiches auszuschließen – was die burgundischen Interessen im Artois gegen alle künftigen Ansprüche sichern würde – und verlangt den Schwörenden sogar ein aktives Vorgehen gegen ihren Verwandten ab.

Die noch am selben Tag beurkundete individuelle Eidesleistung der Königinwitwe Jeanne d'Évreux stellt in der Sache eine kühle Zurückweisung der oben skizzierten Zumutungen dar. Da der König für erwiesen ansehe (*se tenoit pour enfourmez*), daß Robert von Artois den Tod von Königspaar und Thronfolger betrieben habe, habe sie geschworen, Robert *vivant le Roy ne apres* solange nicht zu unterstützen, bis der König – wer immer dann König sei – dies nicht mehr als erwiesen ansehe (*se tenist pour desenfourmez*)¹²⁰. Jeanne verzichtet also auf jede Verpflichtung, die über eine bloße Neutralitätserklärung hinausgeht, und unterstreicht zugleich in aller Deutlichkeit, daß sie Roberts angebliche Mordpläne – deren Bekanntwerden ihrem eigenen Zeugnis zufolge den Anlaß der Eidesleistung bildet¹²¹ – für einen ziemlich zweifelhaften Vorwand hält.

Auch Karl von Alençon interpretiert die Vorgaben des Formulars sehr selbständig. Er verpflichtet sich nicht zu einem Vorgehen gegen Robert und hält sich auch nicht mit der Abgabe von Garantien zugunsten des Königspaares und dessen weiterer Verwandtschaft auf, die – soweit sie die eigentliche königliche Familie betreffen – vielleicht auch überflüssig sind. Vielmehr spitzt er seinen Eid auf eine einzige Konstellation zu. Er beschränkt seine Verpflichtungen streng auf diejenigen Personen *qui ont conseillie Monsieur le Roy en la besoingne touchant le dit Monsieur Robert / ou a ceuls qui de la dite besoigne se sont entremis du commandement Monsieur le Roy*¹²². Falls Robert oder seine Kinder ein Mitglied dieses Kreises zu schädigen versuchten, werde er sie nicht unterstützen, sondern nach Kräften davon abhalten und die Geschädigten verteidigen, sofern diese ihn darum ersuchen. Der Eid schließt mit der ausdrücklichen Betonung, daß alle Verpflichtungen nur in den Fällen gelten, die einen Bezug zu Robert aufweisen – *et non en nuls autres cas*¹²³.

Die Urkunde Karls von Étampes ist das einzige Dokument, das sich vergleichsweise eng an den Text des vorgegebenen Formulars anschließt; sie allein orientiert sich an der dreigliedrigen Struktur des Formulars und greift alle Forderungen des Königs auf. Diese Beobachtung ist insofern nicht verwunderlich, als der Graf nach Rang und Macht weit hinter die beiden anderen Urkundensteller zurücktritt; als nachgeborener Sohn Ludwigs von Évreux hat er nur dessen vergleichsweise kleine Apanage im Étampois geerbt. Auch Karl setzt

120 Eid der Jeanne d'Évreux vom 17.07.1334: AN JJ 20, 188v-189r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 770.

121 Vgl. ibd. Dieser naheliegende, aber in den zeitgenössischen Chroniken nicht erwähnte Nexus wird auch durch eine ähnliche Formulierung im Eid von Jeanne Bruders Karl von Étampes belegt, vgl. AN JJ 20, 188v, ed. Sample, a. a. O., S. 768: *Considerer que le dit monsieur Robert a machine si comme len dit en la mort monsieur le Roy de Madame la Royne sa compaignie & de monsieur le duc de normendie leur filz ay promis & promet...*

122 Eid Karls von Alençon vom 14.11.1334: AN JJ 20, 188r, ed. Sample, a.a.O., S. 767.

123 Ibid.

freilich eigene Akzente. Als Begründung für seine Eidesleistung führt er ausdrücklich Roberts Verbannung und die Tatsache an, daß dieser – *si comme len dit* – gegen das Leben der königlichen Familie konspiriert habe¹²⁴; er macht seine Verpflichtung also implizit von diesen Voraussetzungen abhängig. Sodann verspricht er, Robert nicht zu unterstützen und den König nicht um dessen Wiedereinsetzung in seine Besitztümer zu bitten. Auch wolle er nicht durch Rat und Tat dazu beitragen, Roberts Kinder in den Stand zu setzen, gegen König, Königin und Thronfolger vorzugehen; täten sie dies gleichwohl, werde er sie nach Kräften davon abhalten und König, Königin und Thronfolger über ihre Pläne informieren *en touz les cas que le pourray savoir qui toucheront en aucune maniere la dite besoigne & les personnes dessus dites*. Schließlich werde er Roberts Kindern auch davon abraten, gegen die Räte des Königs vorzugehen (*leur des-conseilleray & loeray le contraire et en celuj cas ne leur donray conseil / confort ne aide*) – ohne sich allerdings zu den Gegenmaßnahmen zu verpflichten, die er im Falle eines Angriffs auf den König für angebracht hält¹²⁵. All diese Verpflichtungen gelten indes nur, solange der König sich nicht aus freien Stücken entscheidet, Robert Gnade zu gewähren¹²⁶.

Obwohl der Eid Karls von Étampes insgesamt eine größere Nähe zu den Forderungen des Königs aufweist, teilt er doch wesentliche Merkmale mit den Eiden seiner Schwester und seines Cousins. Alle drei Dokumente interpretieren und verändern das ursprüngliche Formular in charakteristischer Weise. Überall wird die Verpflichtung zur Schädigung Roberts (*ayncois nuiray greueray et contresteray au dit Robert*) fortgelassen. Nirgends ist davon die Rede, über die königliche Kernfamilie und deren Nachkommenschaft hinaus auch deren weitere Verwandtschaft gegen Roberts Nachstellungen in Schutz zu nehmen, was nach Lage der Dinge in erster Linie eine Garantie der burgundischen Ansprüche auf das Artois bedeuten würde. Darüber hinaus sprechen sowohl Jeanne d'Évreux wie auch ihr Bruder von der Möglichkeit einer Versöhnung zwischen Robert und König Philipp – eine Eventualität, die der Intention des Eidformulars diametral entgegensteht. Die Eide Karls von Alençon und Karls von Étampes schließlich begrenzen die übernommenen Verpflichtungen streng auf die mit Robert von Artois zusammenhängenden Konflikte. Dies ist umso aufschlußreicher, als sich diese Eingrenzung in beiden Fällen bereits aus dem übrigen Wortlaut ergibt und ihre ausdrückliche Wiederholung daher eigentlich überflüssig ist.

Die vergleichende Betrachtung von Eidformular und tatsächlich beurkundeten Eiden bekräftigt die Vermutung, daß die *seigneurs du sang* und insbesondere die dem König am engsten verbundenen Häuser Alençon und Évreux die eigentliche Zielgruppe der geforderten Eidesleistung darstellten. In der Tat hatte

124 Eid Karls von Étampes vom 03. 11. 1334: AN JJ 20, 188r-188v, ed. Sample, a.a.O., S. 768 f., hier 768.
125 *Ibd.*, S. 769.

126 *Ibd.*, S. 769: *Sauf et Reserue en touz les seremenz dessuz diz que ou cas que monsieur le Roy Madame la Royne et Monsieur le Duc ou le Roy qui pour le temps sera de leur propre mouuement seur [!] mon pourchaz vourroient faire au dit Monsieur Robert aucune grace, le le soufferoie*. Die von Sample edierte Version *seur mon pourchaz* anstelle des vom Sinn geforderten *senz mon pourchaz* stellt mit Sicherheit eine Verlesung des Kopisten oder der Editorin dar.

der König aus seiner Perspektive heraus guten Grund, von den Angehörigen gerade dieser Gruppe mit Nachdruck zu verlangen, sein Vorgehen gegen Robert von Artois mitzutragen. Wie die Reaktionen auf diese Forderung zeigen, besaß der Verbannte hier weiterhin unzweifelhaft Rückhalt: Ohne sich Philipp direkt zu widersetzen, verweigerten Bruder, Cousin und Cousine des Königs doch in deutlicher Form ebendiese Zustimmung.

Die hochadlige Opposition gegen Roberts Ausschluß aus der politischen Gesellschaft des Königreiches, die im Modus der Konsensverweigerung zum Ausdruck gebracht wird, läßt jedoch zugleich auch die Strukturen eines Partei-gegensatzes erkennen, der über die Personalie Robert von Artois hinausreicht. Der Text aller drei Urkunden impliziert die Existenz einer Robert und den Princes du sang feindlich gesonnenen Partei, die zum Zeitpunkt der Eidesleistung das Ohr des Königs besitzt und ihn entsprechend ihrer eigenen Interessen und Zielsetzungen „informiert“¹²⁷. Die ausdrücklichen Vorbehalte in den Eiden Karls von Alençon und in geringerem Maße auch Karls von Étampes unterstreichen darüber hinaus, daß sich diese Fürsten durch den erzwungenen Verzicht auf die Unterstützung Roberts nicht das Recht nehmen lassen wollen, ihren Gegnern in anderen Angelegenheiten weiterhin entgegenzutreten. Man wird daher kaum fehlgehen, wenn man den Grafen von Alençon und die Vertreter des Hauses Évreux als Exponenten einer Art hochadliger Partei ansieht, die vielleicht stärker durch geteilte Frontstellungen und gemeinsame Gegner als durch übereinstimmende materielle Interessen stabilisiert wird¹²⁸. Die Einbindung Roberts von Artois in dieses Netzwerk und dessen fortdauernde Solidarität gegenüber dem Verbannten dürfte unter diesem Gesichtspunkt ebenso aus seiner sozialen Stellung und den verwandtschaftlichen Bindungen wie aus dem gemeinsamen Konflikt mit der burgundischen Partei in Verwaltung und Adelsgesellschaft resultieren.

Den Bezugs- und Sammelpunkt dieser Gruppierung – wenn auch vielleicht nicht ihre bestimmende Gestalt – bildet Karl von Alençon. Diese These wird durch ein bemerkenswertes Zeugnis gestützt, auf das Franck Collard bei der Untersuchung von Giftmordvorwürfen im Hause Valois gestoßen ist. Tatsächlich hat der oben skizzierte Gegensatz zwischen Bruder und burgundischer Gattin des Königs im Streit der Dienstboten einen kuriosen Nachhall gefunden. Am 9. November 1337 verhandelte das grundherrliche Gericht des Klosters Saint-Martin-des-Champs in bzw. bei Paris den Fall der Alips, Gattin des *Jehan Nantoys*, welcher nach eigenem Bekunden ein Diener der Königin war. Alips hatte im Streit eine andere Frau als Dirne beschimpft und ihr vorgeworfen, sie wisse „üble Wässer, Hexereien und Gifte“ herzustellen und liefere diese der Gräfin von Alençon¹²⁹. Diese Beschuldigung ist um so aussagekräftiger, als die

127 Vgl. die entsprechende Formulierung im Eid der Jeanne d'Évreux vom 17.07.1334: AN JJ 20, 188v-189r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 770.

128 Zu einer strukturellen Analyse solcher Parteibildungen vgl. unten Kapitel 5.3/5.4.

129 Vgl. dazu *Registre criminel de Saint-Martin-des-Champs*, ed. Louis Tanon, S. 105, Eintrag vom 09.11.1337: *Fu détenue en nostre prison, Alips, famé Jehan Nantoys, vallet saucier de madame la Roynne de France, si comme elle disoit, pour ce que il fu souffisamment prouvé, de par Marie, famé Jehannin de*

Auseinandersetzung zwischen Robert von Artois und seinen Unterstützern einerseits, der Königin Jeanne de Bourgogne und ihrer burgundischen Verwandtschaft andererseits auch ansonsten von gegenseitigen Gift- und Zaubereivorfürwürfen begleitet wird¹³⁰. Der von Alips geäußerte Vorwurf stellt also durchaus keine Bagatelle dar, sondern greift wesentliche Elemente der Parteipolemik am französischen Hof auf. Im Fall der Alips entschieden sich die Beteiligten allerdings für die Deeskalation: Mit Zustimmung von Karls Hofmeistern wurde die Beschuldigte gegen eine Geldbuße freigelassen¹³¹.

Karls Stellung als Bezugspunkt der antiburgundischen Princes du sang bedeutet nicht notwendig, daß das Verhältnis zu seinem Bruder Philipp VI. gestört ist¹³². Aber der historiographisch eher unauffällige Graf von Alençon stellt in gewisser Weise die Zukunft einer von burgundischen Bindungen befreiten Dynastie dar. Dies dürfte auch die eigentliche Bedeutung der Mordpläne sein, die Robert von seinen Feinden unterstellt werden: Wenn König Philipp zusammen mit Frau und Thronfolger den magischen Beschwörungen zum Opfer gefallen ist, von denen der Verfasser der *Chronique parisienne anonyme* unter Bezug auf die im Verhör erzielten Aussagen von Roberts Agenten berichtet¹³³, dann besteigt Karl von Alençon den Thron, und der Verbannte darf sich tatsächlich Hoffnungen machen, „in Frankreich größer zu sein als je“¹³⁴. Daß die Annahme eines derart kruden Automatismus der tatsächlichen Entwicklung wohl kaum standgehalten hätte, wäre sie denn je auf die Probe gestellt worden, verbietet nicht, entsprechende Vorstellungen als historischen Faktor ernst zu nehmen; auch die für sich genommen ebenso unplausiblen Attentatsvorwürfe gegen Robert von Artois haben ja zweifellos auf die weitere Entwicklung des Konfliktes eingewirkt. Man wird daher festhalten können, daß die Zeitgenossen Karl von Alençon und die Repräsentanten weiterer kapetingischer Nebenlinien als eine durchaus stabile Partei am Hof ansahen und daß diese ihre dynastische Nähe zum König auch tatsächlich entschlossen einsetzten, um Einfluß zu nehmen und gegebenenfalls auch Widerstand gegen die Politik des Königtums zu üben.

Die im Widerspruch zur bisher gültigen Auffassung stehende Annahme, daß das in seiner Bedeutung unterschätzte Eintreten eines Teils des baronialen Adels

Trambley, par manière d'injure et en taçant alle, telle paroles ou semblables : Teztoy, orde g...., p.... Je ne scé faire les ordes yaues, les sorceries et poisons aussi comme tu fés, que Ysabel, la saucière, ta mestresse, les t'a aprinses à faire pour porter chieix madame la contesse d'Alençon. – Verweis auf diese Stelle bei Collard, Meurtres en famille, S. 188.

130 Vgl. dazu ausführlicher unten Kapitel 5.2.3, S. 275–278.

131 Vgl. *Registre criminel de Saint-Martin-des-Champs*, ed. Louis Tanon, S. 106.

132 Zu den Auseinandersetzungen um das mit Schulden belastete Erbe Karls von Valois und die durch Philipp vorgenommene Kürzung des Erbteils seines Bruders vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 44. Zur Deutung der Rolle, die Karl in der Regierungszeit Philipps spielte, vgl. auch unten Kapitel 5.4, S. 301 f.

133 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 254, S. 158: [Robert] eust entour luy qui luy firent plusieurs vouldz et breveiz pour la roynne de France, pour le roy et pour leur filz enorter à faire mourir.

134 Vgl. *ibd.*, S. 159: *Et dist le dit mons. Robert (...) que, se le roy estoit mort, il seroit encore au rayaulme de France gregneur homme qu'il ne fut onques.* – Der zweite (überlebende) Sohn Philipps VI., Philipp (von Orléans), wurde erst 1336 geboren.

und der Princes du sang für Robert von Artois das Ergebnis eines Konfliktes zweier unterschiedlich konstituierter Parteien darstellt¹³⁵, wird durch den Blick auf die ‚burgundische‘ Gegenseite noch zusätzlich gestützt. Tatsächlich koinzidiert die erzwungene Eidesleistung der Fürsten ebenso wie das erneute, verschärfte Vorgehen gegen Roberts einstige Unterstützer mit mehreren Ereignissen, die bereits Raymond Cazelles mit dem „retour en force“ der burgundischen Räte in die höchsten Verwaltungsinstitutionen des Königreichs in Verbindung gebracht hat¹³⁶. Am 1. Juli 1334 schließen die Leute des Königs und des Herzogs von Burgund in der Pariser Chambre des comptes den Ausgleich der wechselseitigen finanziellen Ansprüche beider Fürsten ab, über den seit mehr als vier Jahren verhandelt worden ist¹³⁷. Zwischen dem 12. und dem 23. Juli nobilitiert der König Guillaume und Bonnet Mandevilain, die Brüder des aus Clermont stammenden Bischofs von Arras¹³⁸; als Finanziers kooperieren die Mandevilain und ihre Gesellschafter ebenso wie ihr bischöflicher Bruder, der bereits als führendes Mitglied der gegen Roberts Agenten eingesetzten Untersuchungskommission erwähnt worden ist, eng mit der burgundischen Partei. Vor allem aber hebt König Philipp das unter Karl IV. verhängte Amtsverbot gegen die Verwandten und Nachfahren des Géraud Gayte auf¹³⁹; in den ‚burgundisch‘ geprägten Folgejahren werden diese unter Führung des Matthieu Gayte, der mit Renarde Mandevilain verheiratet ist, die finanziellen und auch politischen Geschicke des Königreiches nicht unerheblich beeinflussen¹⁴⁰.

Im hier untersuchten Zusammenhang ist gerade die Rehabilitation der Familie Gayte besonders aufschlußreich, da sie trotz der sozialen Kluft unmittelbar die Belange und Parteiinteressen der Princes du sang und ihrer Gegner berührt. Géraud Gayte hatte als Finanzier und Finanzverwalter des Königtums unter Philipp V. eine Vertrauensstellung genossen, die ihm neben den üblichen Korruptions- und Unterschlagungsvorwürfen auch die Feindschaft eines Teils der Großen eintrug. Im Februar 1321 verpflichtete der König neben kleineren Adli-

135 Zur bisher gängigen Deutung vgl. die stark an Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 81 f., angelehnte Darstellung bei Ollivier, *Procès de Robert d'Artois*, S. 25, die Unterstützung für Robert, wenn sie denn überhaupt stattfindet, eher auf die „solidarité de lignage“ als auf ein gemeinsames politisches Projekt zurückführt.

136 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 107–115.

137 Die durch die *genz des comptes* in Auftrag gegebene Ratifikationsurkunde Philipps VI. ist in den Registern des Trésor des Chartes mehrfach registriert: RTC III, 3078; RTC III, 3150 (jeweils mit Datum vom 1. Juli 1334; die Ausfertigung erfolgte laut Kanzleivermerk allerdings später am 3. Februar 1336 (n. s.)). Die am 17. 12. 1328 geschlossene Vereinbarung, auf die der oben genannte Ausgleich zurückgeht, findet sich ebenfalls in doppelter Ausfertigung im selben Register, vgl. RTC III, 3131, 3149.

138 Vgl. RTC III, 2057; der Aufenthalt des Königs in Moncel, von wo diese Urkunde – ebenso wie die oben diskutierten Eide – datiert ist, liegt laut Viard, *Itinéraire de Philippe de Valois*, S. 115, zwischen den beiden genannten Terminen.

139 Vgl. RTC III, 2059; ein genaueres Tagesdatum ist über das sonstige Itinerar des Königs nicht zu ermitteln.

140 Zur späteren politischen Rolle der Gayte und zur Eheverbindung zwischen den Gayte und den Mandevilain vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 107–110; Boudet, *Gayte et Chauchat*, S. 138.

gen und Räten auch Karl von Valois, Karl (IV.) von La Marche, Ludwig von Clermont und Robert von Artois, im großen Rat der Entlastung seines Maître des comptes zuzustimmen, nachdem eine Untersuchung dessen Unschuld erwiesen hatte¹⁴¹. Die daraufhin ausgefertigte feierliche Absolutionsurkunde legte den Nachfolgern des Königs und allen anderen *qui sunt vel erunt imposterum de genere Francie* ans Herz, Géraud und die Seinen zukünftig in Gunst zu halten¹⁴² – was zusammen mit der Tatsache, daß dieser nach dem Tode Philipps V. nichtsdestoweniger unverzüglich stürzte, wohl als hinreichender Beleg für eine entsprechende Gegnerschaft unter den Princes du sang gelten dürfte. Sehr bald nach Philipps Hinscheiden wurde Gayte verhaftet und starb im September 1322 vermutlich an den Folgen der Folter; seine Brüder und Nachfahren wurden für immer aus dem Königsdienst entfernt¹⁴³.

Als Parteikonflikt betrachtet, stellen die Verurteilung der Gayte und der endgültige Ausschluß Roberts von Artois aus der politischen Gesellschaft des Königreiches in gewisser Weise spiegelbildliche Entwicklungen dar. Die Faktion derer „aus dem Geschlechte Frankreichs“, die in den frühen 1320er Jahren entscheidend zum Sturz des Géraud Gayte beigetragen hatte, wird nun dazu verpflichtet, sich von Robert zu distanzieren und damit einen der ihren aus den eigenen Reihen auszustoßen – und zwar zur gleichen Zeit, da sie die Rückkehr der Gayte an die Schaltstellen der Macht beobachten muß. Eine unmittelbare personale Kontinuität zwischen Gérauds einstigen Gegnern und Roberts späteren Unterstützern ist zwar nicht gegeben: Das einzige fürstliche Mitglied der Schwurversammlung vom 17. Juli 1334, das schon im Jahr 1321 mit der Personale Gayte befaßt war, ist Ludwig von Clermont bzw. Bourbon, der nun gerade kein Feind der Gayte und zugleich auch kein ausgesprochener Unterstützer Roberts ist¹⁴⁴. Aber diejenigen, die sich Philipp VI. in der Frage des anti-robertinischen Eides der Sache nach am deutlichsten widersetzen, führen in gewisser Weise die Tradition der Gegner Géraud Gaytes fort: die Königin Jeanne d'Évreux als Witwe Karls IV. und der Königsbruder Karl von Alençon als Sohn Karls von Valois.

Der Widerstand, den Karl von Alençon und die Geschwister Évreux den Forderungen des Königs in Le Moncel entgegenzusetzen, kann indes nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich um ein Rückzugsgefecht handelt. Der enge zeitliche

141 Vgl. Urkunde Philipps V. vom Februar 1321, RTC II, 3436.

142 Vgl. Urkunde Philipps V. vom Februar 1321, RTC II, 3437, mit Anmerkung 1.

143 Zur Untersuchung gegen Géraud Gayte unter Philippe V. und zu seinem Sturz vgl. Boudet, *Gayte et Chauchat*, S. 126–133; das Urteil des Parlements gegen die Gayte, das Philipp VI. im Juli 1334 aufhebt, ist nicht überliefert, vgl. *ibd.*, S. 133.

144 Da Ludwig aufgrund seines mütterlichen Erbes im Bourbonnais begütert ist (das 1327 für ihn zur Duché-Pairie erhoben wird), verfügt er über gute Beziehungen zu den auvergnatischen Bankiersfamilien aus dem benachbarten Clermont, zumal diese in der Kreuzzugsfinanzierung aktiv sind, die dem Grafen bzw. Herzog am Herzen liegt, vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 110 f. – Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die ursprüngliche Apanage des Herzogs nach dem nordfranzösischen Clermont-en-Beauvaisis benannt ist, ihrer geographischen Lage nach also keine besonderen Beziehungen zwischen Ludwig und den Clermonteser Bankiers begründet.

Konnex zwischen der Rehabilitation und Privilegierung der auvergnatischen Bankiers, dem Ausräumen des verbliebenen finanziellen Konfliktpotentials zwischen dem König und dem burgundischen Herzog und der erzwungenen Eidesleistung der Princes du sang weist darauf hin, daß im Sommer 1334 eine grundlegende Entscheidung gefallen ist, die den Einfluß der kapetingischen Dynasten verkleinert. Die Tatsache, daß Philipp VI. gerade zu dieser Zeit einen solchen Eid von denen fordert, die dem Thron am nächsten stehen, ist ein weiteres Indiz für die fundamentale Neuausrichtung der königlichen Politik in den Jahren 1334 und 1335, die bereits Cazelles beobachtet hat¹⁴⁵. Tatsächlich lassen die Ereignisse des Sommers 1334 schon die Dominanz jenes burgundisch-auvergnatischen Netzwerkes erahnen, das in den Folgejahren Verwaltung, Rat und – als dessen Kernstück – die *Chambre des comptes* beherrschen wird¹⁴⁶. Wendet man nun den Blick von den Fürsten hin zu den Amtsträgern, die unter den Teilnehmern der Schwurversammlung des 17. Juli 1334 als letzte Gruppe aufgeführt werden, so zeichnet sich die pro-burgundische Entwicklung auch hier bereits deutlich ab.

Die Prälaten, Amtsträger und Räte, die hinter den französischen und auswärtigen Fürsten an dritter Stelle als Teilnehmer oder Zeugen der Eidesleistung genannt werden, repräsentieren in gewisser Weise die Zukunft des königlichen Rates. Das gilt zunächst für die anwesenden ‚Burgunder‘. Der Bischof von Auxerre, Aymeri Guenaud, ist zwar zunächst in Philipps Dienst aufgestiegen, verdankt seine Erhebung aber der gemeinsamen Intervention von König Philipp und Königin Jeanne de Bourgogne; er wird 1339 auf dem Höhepunkt des burgundischen Einflusses in das reiche Erzbistum Rouen transferiert¹⁴⁷. Guillaume II de Brosse, der Erzbischof von Sens, hat seinen Aufstieg unter dem eng mit Mahaut von Artois und Odo von Burgund verbundenen Philipp V. gemacht: 1317 zum Bischof von Le Puy erhoben, wird er ein Jahr später nach Meaux und 1321 nach Bourges transferiert, ehe er am 14. Dezember 1330 auf den senonesischen Erzstuhl wechselt. Noch eindeutiger zur burgundischen Partei zählt der Vizegraf Jean de Melun, dessen Brüder und Sohn unter Philipp VI. übrigens ebenfalls auf den Stuhl von Sens berufen werden; auch Jean ist einer der Vertrauten Philipps V. gewesen und vertritt später die burgundischen Interessen als Gouverneur des Artois¹⁴⁸. Gui Baudet und Hugues de Pommard schließlich zählen zu den burgundischen Hauptstützen im königlichen Rat; Gui wird 1335 dem verstorbenen Guillaume de Sainte-Maure als Kanzler nachfolgen¹⁴⁹. Eine ganz ähnliche Bedeutung wie die beiden Letztgenannten besitzen auch die fol-

145 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 107–115; Cazelles Deutung der Vorgänge, die die Rolle der Princes du sang weitgehend ausblendet, fokussiert weit stärker als die hier vertretene Interpretation auf Machtverschiebungen innerhalb des Rates und der zentralen Institutionen des Königreichs.

146 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 102–104, 107–115.

147 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 62.

148 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 103; zu Jean de Meluns Rolle als Gouverneur des Artois vgl. auch oben, S. 190.

149 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 111–113. Zur Rolle beider Personen bei der Einvernahme von Roberts Agenten vgl. auch oben Kapitel 4.3, S. 191.

genden Personen, die nicht direkt der burgundischen Partei zuzurechnen sind: Jean de Milon, der 1334 kurzfristig als Trésorier fungiert und dann während langer Jahre als Mitglied der Chambre des comptes amtiert, und der aus dem Limousin stammende Pierre Roger, der spätere Papst Clemens VI. Die fulminante Karriere dieses Klerikers wird wesentlich durch Philipp VI. gefördert¹⁵⁰. Seit 1330 Erzbischof von Rouen, ist er bis 1336 mit Kreuzpredigt und Vorbereitung der geplanten Kreuzfahrt Philipps VI. betraut. In dieser Eigenschaft arbeitet er eng mit den Gayte zusammen, die mit Einnahme und Verwaltung der französischen Kreuzzugszehnten betraut sind¹⁵¹. Die Gayte wiederum befassen sich nicht nur mit der Vorbereitung des Kreuzzuges, sondern auch mit der Verfolgung anderer französischer Interessen im Mittelmeerraum und kooperieren dabei mit weiteren Amtsträgern, die im Juli 1334 als Teilnehmer der gegen Robert von Artois gerichteten Eidversammlung belegt sind. So unterhandelt Mathieu Gayte im Jahr 1336 zusammen mit Gui Chévrier am päpstlichen Hof über einen Ausgleich zwischen Sizilien-Neapel, Aragón und Mallorca sowie den genuesischen Guelfen und Ghibellinen¹⁵²; im Herbst 1337 schließt er zusammen mit Gui, Hugues de Pommard, Pierre des Essarts, dem Bruder des 1335 verstorbenen Martin des Essarts und anderen einen Vertrag über die Anwerbung genuesischer Galeeren ab, die in der ersten Phase des Hundertjährigen Krieges eine große Bedeutung für die Seekriegführung besitzen.¹⁵³

Anders als die meisten Princes du sang, die im Juli 1334 eidlich zum Vorgehen gegen Robert von Artois verpflichtet werden sollen, sind die aufgeführten Amtsträger und Prälaten in den nächsten Jahren direkt und unmittelbar an der Formulierung und Umsetzung der königlichen Politik in Rat und Verwaltung beteiligt. Der Unterstützung Roberts sind sie zum größeren Teil unverdächtig. Problematisch bleibt unter diesem Gesichtspunkt vor allem die Beteiligung des Kanzlers Guillaume de Sainte-Maure an der Eidesleistung. Dem Zeugnis des Henri de Sagebran zufolge gehört Guillaume zu den vier oder fünf Personen, die Robert von Artois für seine größten Feinde innerhalb Frankreichs gehalten habe und deshalb ermorden lassen wollte. Diese tatsächlichen oder vermeintlichen Gegner Roberts sind der Herzog von Burgund, der Kanzler, der jüngst verstorbene Trésorier Pierre Forget, der Marschall Mathieu de Trie und der Graf von Bar¹⁵⁴. Raymond Cazelles hat auf diesem einen Beleg seine oben referierte

150 Zu den einzelnen Stationen von Pierres Laufbahn vgl. J. Lenzenweger, Artikel „Clemens VI. (Pierre Roger)“, in: LexMA II, Sp. 2143f.

151 Vgl. dazu überblicksweise Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 109f. Eine ausführlichere Untersuchung der französischen Mittelmeerpolitik und der einschlägigen Verhandlungen zwischen Papsttum, französischem Königtum und mediterranen Akteuren (insbesondere Genua) werde ich demnächst vorlegen.

152 Benoît XII. *Lettres se rapportant à la France*, Nr. 190, Sp. 128f.

153 Vgl. Vertrag vom 25. 10. 1337 mit Aytonio Doria, Abdruck im Anhang zur Edition der *Chronique normande* von Auguste und Émile Molinier, S. 210–213, hier S. 210.

154 Aussage des Henri de Sagebran (31. 01. 1335, n. s.), AN JJ 20, fol. 181v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 744: *Ce lour mesmes Requist Monsieur Robert a Berthelot (...) que il li querist des Compaignons pour aler en france I Et il donroit granz biens faiz pour mettre a mort ceuls qui plus li*

Theorie aufgebaut, derzufolge Robert von Artois nicht nur wegen des burgundischen Einflusses, sondern auch aufgrund von Konflikten zwischen ihm und anderen Gefolgsleuten der Valois gestürzt sei¹⁵⁵. Gleichwohl ist der Kanzler Sainte-Maure unter den überlebenden angeblichen Todfeinden Roberts der einzige, der den anti-robertinischen Eid leistet: Weder der Herzog von Burgund noch der Maréchal de Trie werden dazu verpflichtet. Warum also erscheint ausgerechnet Guillaume de Sainte-Maure unter den Teilnehmern der Schwurversammlung? Nimmt er – wiewohl ein Gegner der Burgunder – als triumphierender Zeuge am endgültigen Ausschluß seines Feindes Robert aus der politischen Gesellschaft des Königreiches teil? Möchte die burgundische Partei eine Annäherung zwischen ihren verfeindeten Gegnern verhindern, wie Cazelles wahrscheinlich vermutet hätte, wenn ihm die vollständige Liste der Schwörenden bekannt gewesen wäre?¹⁵⁶ Oder ist im Gegenteil den im Verhör erzielten Aussagen von Roberts Agenten zu mißtrauen? Übertreiben diese den Haß ihres Herrn gegenüber den alten Gefolgsleuten der Valois, ja dienen die Anschuldigungen gegen Robert gar gezielt dazu, das Mißtrauen und die Feindschaft des Kanzlers zu wecken? Diese Fragen werden sich kaum eindeutig entscheiden lassen.

Zweifel bleiben auch hinsichtlich Martin des Essarts' und Gui Chévriers bestehen; beide Amtsträger gehören vermutlich zu den Pariser Freunden, auf die Robert in seinem Exil zählt¹⁵⁷. Gemeinsam mit anderen Pariser Patriziern haben sie Robert noch im Sommer 1330 zusammen mit Karl von Alençon und Ludwig von Bourbon als Interzedenten in Anspruch genommen, um vom König die Erlaubnis zur Ausrichtung eines Turniers gegen die Patrizier anderer Städte des Königreiches zu erhalten¹⁵⁸. Beim Abschlußbankett dieses Festes, das als *Tournois du roi Priam* in die Annalen städtischer Turnierkultur eingegangen ist, präsidiert Robert zusammen mit Gui Chévrier und den anderen *seigneurs et maîtres de la court*¹⁵⁹. Wie ist Martins und Guis Beteiligung an den Eiden des Sommers 1334

faisoient de mal et de tourment par deuers le Roy (...) dont demanda Berthelot qui cil estoient Et dist Monsieur Robert Cest le Duc de Bourgoigne le chancelier Pierre forget le Mareschal de Trie le Conte de Bar.

155 Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 86; vgl. dazu oben Kapitel 4.3, S. 187f.

156 Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 82, sind die Eide des Sommers 1334 nur aus der alten, unvollständigen und zum Teil mißverständlichen Darstellung bei Félibien, Histoire de Paris, Bd. 1, S. 586, bekannt.

157 Vgl. Aussage des Henri Sagebran (31.01.1335, n. s.), AN JJ 183v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 750: *Sachiez que le ay bien des Amis a Paris (...). Ceuls mesmes de paris que namoit le Roy Il y a enquire telz Cent Bourgois qui manderoient chascun de Mille liures se le vouloie.*

158 Vgl. Chronique parisienne anonyme, ed. Hellot, § 212, S. 135–140, hier S. 137: *Jehan Gencien, Jehan Barbeite, filz jadiz sire Estiene Barbeite, Adam Loncel, preost dez marchans, Jehan Billouart, et Martin des Essars, maistre dez comptez, à eux aliez tous lez bourgois de Paris, supplierent au roy que, de sa grace, il vouldist donner congïe auz bourgois de Paris de faire jouste contre les bourgois du royaulme. (...) [Le roi] par la priere de son frere le conte d'Alenchon, Louys de Clermont duc de Bourbon, et Robert d'Artoiz conte de Beaumont, leur octroia leur feste à faire sans esmouvoir le peuple.*

159 Vgl. Chronique parisienne anonyme, ed. Hellot, § 212, S. 139f: *Et l'endemain (...) les diz bourgois des dictes bonnes villes, avec lez bourgois et les noblez dames et bourgoises de Paris (...), en la presence de mons. Robert d'Artoiz conte de Beaumont, [de] mons. Guy Chevrier, et des seigneurs et maîtres de la court (...) disnerent.* – Das Turniermotiv dieses Festes bestand darin, daß die 35 Söhne des Königs

angesichts dessen zu deuten? Schwören sie als potentielle Unterstützer des Verbannten? Oder beteiligen sie sich an der Eidversammlung im Gegenteil als Vertreter einer Gruppe im Rat, die sich seit langem mit Roberts Ausschaltung arrangiert oder diese sogar gezielt betrieben hat? Auch hier wird man sagen müssen: Non liquet.

Ein eindeutigeres Urteil läßt sich hinsichtlich der Hintergründe von Roberts Sturz hingegen in einem anderen Punkt fällen. Die Verbindungen Roberts zum Pariser Patriziat und dem teils von dort rekrutierten Personal der königlichen Verwaltung sind ebenso wie die daraus resultierenden Kooperations- und Konfliktpotentiale wohl mit Sicherheit überschätzt worden. Dies gilt sowohl für Robert selbst – wenn er denn wirklich auf seine Pariser Freunde vertraut, wie Henri de Sagebran behauptet – wie vor allem für die spätere Forschung. Tatsächlich ist Robert unter Philipp VI. nicht anders als unter dessen Vorgängern ein einflußreicher Mann; aber sein Einfluß rührt aus anderen Quellen und wirkt auf anderen Ebenen als der Einfluß von Leuten wie Martin des Essarts und Guillaume de Sainte-Maure. Man muß sich das Verhältnis der ‚Gens du roi‘ in den zentralen Verwaltungsinstitutionen zu Robert wohl vielmehr so vorstellen, wie es der gut informierte Verfasser der *Chronique parisienne anonyme* schildert – als das Verhältnis zu einem hochrangigen Fürsten, dessen Unterstützung und Patronage man in bestimmten Angelegenheiten sucht. Ebenso wie Karl von Alençon und Ludwig von Bourbon ist Robert zweifellos ein privilegierter Ansprechpartner unter den Princes du sang; durch Protektion und direkte Einflußnahme auf den König kann er innerhalb gewisser Grenzen auf die Zusammensetzung des Rates und dessen politische Ausrichtung einwirken und so fremden Interessen entgegenwirken. Aber er ist kein direkter Konkurrent derer, die ihre soziale, wirtschaftliche und politische Stellung in erster Linie dem Königsdienst verdanken. Zwar ist die französische Adelsgesellschaft des 14. Jahrhunderts keineswegs durch unüberwindliche Standesschranken geteilt; die Gestalt des Robert de Lorris etwa, die wir später noch genauer behandeln werden, beweist das Gegenteil¹⁶⁰. Aber die Strahlen königlicher Gunst, in denen sich Robert von Artois bis 1330 sonnt, hätten Guillaume de Sainte-Maure und andere Mitglieder der Entourage Philipps VI. nie in gleicher Weise gewärmt wie den um sein Erbe gebrachten Abkömmling Ludwigs VIII. Welche Gründe Guillaume de Sainte-Maure, Pierre Forget und andere auch immer besessen haben mögen, Robert von Artois nicht, oder nicht genug, zu unterstützen oder sich gar gegen ihn zu stellen und damit seinen Unwillen zu erregen: Die Existenz einer Robert

Priamus die Ehre der Stadt gegen ihre Angreifer verteidigte. Im chronologischen Katalog der Turnierveranstaltungen bei van den Neste, S. 218f., Katalog-Nr. 25, wird das Fest zwar erwähnt, das Turniermotiv aber auf der Grundlage des knappen Berichts der *Récits d'un bourgeois de Valenciennes* als „Table ronde“ klassifiziert, obwohl die umfassendere parallele Darstellung in der *Chronique parisienne anonyme* bekannt ist. Allgemeiner zur Entwicklung des Turniers im spätmittelalterlichen Frankreich und insbesondere zum patrizischen Turnier vgl. Vale, *Tournoi*, S. 263–266.

160 Zum sozialen Aufstieg des Robert de Lorris bis hin zu den Eheverbindungen seiner Söhne mit Nebenlinien hochadliger Häuser vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 79f. Vgl. dazu auch unten Kapitel 6.2/6.3.

feindlich gesinnten Gruppe altgedienter Räte Philipps VI., die in Roberts Schatten standen – „qui avaient souffert de la faveur de Robert d'Artois“¹⁶¹ – und die ihn deswegen aus dem Weg räumen wollten, ist sehr wahrscheinlich Fiktion.

* * *

Warum scheitert im Jahre 1332 der Ausgleich zwischen Robert von Artois und dem Königtum, der 15 Jahre zuvor unter weit schlechteren Rahmenbedingungen so problemlos gelungen ist? In der Zuspitzung auf Parteikonstellationen und -solidaritäten hat die Untersuchung dieser Kernfrage wichtige Aufschlüsse über die Interaktionsmechanismen, Konfliktlinien und Strukturen der politischen Gesellschaft des französischen Königreichs erbracht. Die Ergebnisse sind geeignet, eine Reihe bislang weitgehend akzeptierter Forschungspositionen, die vor allem von Raymond Cazelles vertreten worden sind oder auf seinen grundlegenden Arbeiten beruhen, zu nuancieren oder infragezustellen.

So ist zunächst deutlich geworden, daß die politische Gesellschaft des Königreichs in erheblichem Maße durch die Existenz bzw. den Gegensatz zweier unterschiedlich konstituierter Parteien geprägt ist. Neben Gruppierungen wie dem burgundisch-flandrischen Bündnis, das vor allem durch materielle und territoriale Interessen zusammengehalten wird, steht eine Fraktion, deren Kohäsion nicht nur auf verwandschaftlichen Bindungen, sondern auch auf dem geteilten Selbstverständnis beruht, aus dem Geschlecht der Lilien abzustammen. Angesichts dynastischer und biologischer Fluktuationen wird die Stabilität dieser Partei vielleicht sogar weniger durch positive Bindungen als vielmehr durch gemeinsame Gegensätze und Abgrenzungen gegenüber anderen Akteuren gewährleistet. Diese Vermutung erklärt unter anderem, warum Karl von Alençon im Sommer 1334 so nachdrücklich darauf beharrt, daß sein Neutralitätseid nur für diejenigen Angelegenheiten gelten solle, die Robert betreffen: Ungeachtet der hier erzwungenen Neutralitätserklärung bleibt die Aufrechterhaltung informell-institutionalisierter Konfliktlinien konstitutiv für Karls Selbstverständnis und seine Parteizuordnung.

Der offene Charakter einer Gruppenbindung, die nicht primär durch materielle Interessen fundiert ist, sondern vor allem in positiven wie negativen Beziehungen gründet und daher nur *in actu* zu beobachten ist, macht die Partei der Princes du sang so schwer faßlich. Dies gilt umso mehr, als die Auswirkungen des Parteigegensatzes in ihrer Reichweite charakteristisch eingeschränkt sind. Die diesen Gegensatz konstituierenden Konfliktlinien lösen nicht alle anderen Bindungen auf und wirken nur in bestimmten Kontexten. Wenn sich Karl von Alençon und die ihm verbundenen Princes du sang ziemlich beständig für Robert von Artois einsetzen und den Einfluß von dessen Gegnern auf den König bekämpfen, so bedeutet dies nicht, daß sie die königliche Stellung ihres Bruders

161 So Ollivier, Procès de Robert d'Artois, S. 26, in Anlehnung an Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 86.

bzw. Cousins nicht anerkennen und ihn in anderen Belangen nicht unterstützen; ja es bedeutet nicht einmal, daß sie ihren Gegnern im lehensfürstlichen Adel in externen Konfliktkonstellationen die Unterstützung verweigern, wie dies etwa im Falle des Krieges zwischen Odo von Burgund und Johann von Chalon-Arly zu beobachten ist¹⁶².

Das Gewicht der Gruppe um Karl von Alençon und die Évreux ist darüber hinaus auch deshalb so schwer einzuschätzen, weil ihre Interaktion mit dem König weitgehend im konsensualen Modus abläuft. Gewiß ist der Streit um das Artois sowohl mit Waffengewalt wie auch vor Gericht geführt worden; wir haben die einzelnen Etappen und ihren jeweiligen Erfolg oben nachgezeichnet. Aber die Princes du sang ziehen Roberts wegen nicht das Schwert und setzen doch ihren Einfluß zu seinen Gunsten ein; und König Philipp greift ihnen gegenüber nicht zur Waffe des Rechts, wie er dies 1337 im Konflikt mit England tun wird, als er Robert zum Staatsfeind und dessen Unterstützer zu Verrätern erklärt¹⁶³. Vielmehr bemüht er sich, seine fürstlichen Verwandten hinsichtlich des Vorgehens gegen Robert zum Konsens zu zwingen – und diese zeigen, daß sie den Konsens zu verweigern wissen, ohne den König offen zu brüskieren. Mit einer vorrangig auf die materiellen Interessen der Akteure ausgerichteten Analyse, wie sie Raymond Cazelles geleistet hat, ist die hier vorgelegte Deutung offenkundig nicht kompatibel. Wenn die politischen Interaktionen innerhalb des Königreiches letztlich nur durch konkrete, territorial begründete Herrschaftsinteressen bestimmt werden, dann ist die Einforderung der gegen Robert gerichteten Eide durch den König und deren de facto-Verweigerung durch die Princes du sang bestenfalls eine historische Arabeske. Wenn aber im Gegenteil den informellen, nicht-institutionalisierten Prozessen der Konsenserteilung und –verweigerung irgend Bedeutung zukommt, dann wird man Cazelles andererseits kaum in der Annahme folgen können, daß Fürsten wie der Herzog von Burgund und der Graf von Flandern dem König an dessen eigenem Hof offen mit einem gegen ihn gerichteten Bündnis drohen – und daß der König dieser Erpressung nachgibt, indem er Robert von Artois fallen läßt. Die Anwesenheit des burgundischen Herzogs am Hof seines Schwagers, die Cazelles zufolge gewissermaßen die Voraussetzung der gewaltbasierten Erpressung des Königs darstellt, ist im konsensualen Modus vielmehr als Ausdruck guten Einvernehmens zu lesen – und tatsächlich spricht alles für eine solche Deutung, da Philipp VI. in dem von Cazelles betrachteten Fall gerade drei Tage zuvor eine wesentliche Forderung der flandrisch-burgundischen Seite erfüllt hatte¹⁶⁴.

162 Mehrere kapetingische Dynasten nahmen auf Seiten des Burgunderherzogs an dieser Expedition teil; Karl von Étampes starb bei der Belagerung von Pimorain, vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 277, S. 168; *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 154.

163 Vgl. die *Lettre par laquelle le roy a declarie que monsieur Robert dartoys est son anemi mortel* (07.03.1337, n. s.), AN JJ 20, 194v-195v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 791–794, hier S. 792: *Auec ce est tenuz quiconques nous fait homage lige de prenrre noz Anemis mortels (...) et se il auenoit que aucun de noz homes liges feist le contraire ou feust defaillans ou Remis de faire ce que dit est Il se seroit meffait des lors enuers nous en corps & en biens.*

164 Zu Cazelles Deutung des flandrisch-burgundischen Bündnisses von Becoiseau *contra omnes* (02.09.1330), die auf dem Fehlen einer expliziten Exemptionsklausel bezüglich des Königs be-

All diese Beobachtungen und Überlegungen helfen zu verstehen, warum dem problematischen, weitgehend auf Konsenskommunikationen beruhenden Einfluß der kapetingischen Fürsten im Zusammenhang der Konflikte um Robert von Artois bisher so geringe Bedeutung zugemessen worden ist. Zugleich sind sie Ansporn, die spezifischen Grundlagen und Grenzen dieser und ähnlicher Parteibildungen im fürstlichen und baronialen Adel Frankreichs aus komparatistischer Perspektive näher zu beleuchten¹⁶⁵. Auf alle Fälle aber lassen sie die chronikalischen Zeugnisse, die von einer baronialen Opposition gegen Roberts Ausschluß aus der politischen Gesellschaft des Königreiches sprechen, erheblich bedeutungsvoller erscheinen als bislang angenommen: Diejenigen, die im Jahr 1332 dem Urteil zuerst ihren Konsens verweigert und dann den König dazu bewegen haben, die Exekution der Verbannungssentenz auszusetzen¹⁶⁶, halten Robert auch später noch die Stange.

Hat die Untersuchung hinsichtlich der verschiedenen Parteiungen innerhalb des Königreiches eine Reihe konkreter, weiterführender Ergebnisse erbracht, so gilt dies in Bezug auf eine weitere Ausgangsfrage dieses Teilkapitels nicht: Die Erkenntnisse darüber, was denn nun zum Sturz Roberts geführt hat, sind weitgehend negativ: Wir haben bislang nur klären können, was seinen Sturz nicht verursacht hat. So hat sich die Vermutung, daß der kapetingische Prinz 1331 nicht nur am burgundischen Einfluß, sondern auch am Widerstand einer weiteren Partei in der königlichen Verwaltung gescheitert ist, nicht erhärten lassen. Die von Cazelles beobachtete zeitweilige Abnahme des burgundischen Einflusses in den beiden Jahren nach Roberts Verbannung ist daher wohl nicht als

ruht, vgl. oben Kapitel 4.3, S. 189. Tatsächlich mißversteht Cazelles sowohl die Zielrichtung wie auch den intendierten Anwendungsbereich des Vertrags: Die vertragsschließenden Parteien – die ihre jeweiligen Ansprüche auf das Erbe der Mahaut von Artois bzw. der Jeanne de France untereinander bereits geklärt haben – fassen in diesem Vertrag die Möglichkeit ins Auge, daß Robert gerichtlich ein Teil des Artois zugesprochen werden könnte; sie vereinbaren für diesen Fall eine Entschädigung desjenigen, aus dessen Erbteil der Robert gewährte Anteil entnommen wird, und versprechen darüber hinaus, einander bei der Behauptung des (verbliebenen?) Besitztums „vor Gericht und im Krieg“ (*au plait et a guerre*) beizustehen, vgl. Plancher, *Histoire de Bourgogne*, S. CLXXXII. Eine Drohung gegen den König, dessen Gerichts- bzw. Schlichtungskompetenz nicht bestritten, sondern vielmehr implizit anerkannt wird, bedeutet die Fortlassung der Exemptionsklausel daher nicht, sichert man sich doch Beistand „gegen alle“ vor dem Gericht des Königs zu. Darüber hinaus paßt Cazelles weitere Deutung – daß Philipp VI. angesichts des flämisch-burgundischen Drucks den Robert von Artois fallen läßt – auch nicht zur Chronologie der Ereignisse. Der Vertragsschluß fällt vielmehr in eine Zeit, in der König Philipp sich darum bemüht, den Interessen sowohl Roberts als auch seiner burgundischen Schwiegerverwandtschaft Rechnung zu tragen.

165 Vgl. dazu unten Kapitel 5., insbesondere Kapitel 5.3.

166 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 131: *L'an de grâce mil CGC XXXII, Robert d'Artois fu bani du royaume de France par les barons, et furent touz ses biens confisqués au roy. Mais encore d'abondant, et aus prières d'aucuns grans seigneurs, voutl le roy que les sollemnés bannies fuissent différées jusques au moys d'après Pasques; Chronique parisienne anonyme, § 228, S. 149: Robert (...) du commandement du roy et par le jugement de sa court, contre l'accort et voutenté d'aucuns dez barons de France (...) par cry fait par devant le peuple, à tousjours maiz du royaume de France fut banniz.*

„dissolution de la coalition des vainqueurs“ zu interpretieren¹⁶⁷; vielmehr stellt sie wohl die notwendige Gegenbewegung im „viskosen Milieu“ einer Adelsgesellschaft dar, die allzu abrupte Machtverschiebungen nicht duldet¹⁶⁸. Zugleich haben wir gesehen, daß Robert auch nach seiner Verbannung noch über den Rückhalt einer in ihrem Umfang nicht klar zu umreißenen baronialen Partei verfügt, in deren Zentrum der Königsbruder Karl von Alençon und andere Princes du sang stehen. In diese Fürstengruppe ist Robert seit langem eingebunden; sie bildet vermutlich die wichtigste Grundlage seiner Stellung am Hof Philipps VI. Warum es 1332 dennoch zu einem unheilbaren Bruch zwischen dem Valois-König und seinem Schwager kommt, erklärt diese Beobachtung freilich nicht.

Fassen wir zusammen: Der Sturz Roberts von Artois läßt sich nicht aus dem Zusammenwirken zweier ihm feindlich gesinnter Parteien in der Adelsgesellschaft und am Hof erklären – denn eine solche Koalition ist in den Quellen nicht zu beobachten. Roberts Scheitern kann aber auch nicht aus dem oben beschriebenen Gegensatz zweier unterschiedlich konstituierter Parteien innerhalb der Adelsgesellschaft abgeleitet werden; eine solche Konstellation läßt sich zwar beobachten, doch erklärt sie nicht den tiefen und endgültigen Fall des kapetingischen Prinzen. Die Analyse der oben umrissenen Parteikonstellationen eröffnet daher wichtige Einblicke in die Natur der politischen Gesellschaft, erschließt aber nicht die Grundlagen des beobachteten Konflikts. Die Frage nach den Ursachen von Roberts Scheitern ist daher noch unbeantwortet.

4.4 Sturz des Günstlings oder Aufkündigung der Gefolgschaft? Der Bruch der Kohäsion als Ergebnis inkompatibler Interaktionserwartungen

Für verschiedene zeitgenössische Chronisten wie auch für die mediävistische Günstlingsforschung ist klar: Der Fall Roberts von Artois ist der Sturz eines Günstlings. Thierry Dutour etwa ordnet den enterbten kapetingischen Prinzen in die lange Reihe der Favoriten, Mignons und gestürzten Minister des französischen Königtums ein, die mit Pierre de la Broce, Enguerrand de Marigny und Géraud Gayte im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert beginnt und mit Georges de la Trémoille und Georges d'Amboise im 15. und frühen 16. Jahrhundert noch nicht endet¹⁶⁹. Unter diesen ist Robert weder der prominenteste noch der am meisten typische: Hinsichtlich der sozialen Herkunft etwa entspricht er dem Urbild des Emporkömmlings nur sehr begrenzt. Gleichwohl hat man ihn zur Gruppe derer gezählt, die ihre herausragende Stellung „ganz oder teilweise der

167 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 90.

168 Die Metapher der politischen „Viskosität“ geht auf Dominique Barthélemy zurück, der damit das Bündnisverhalten der hochmittelalterlichen frz. Adelsgesellschaft analysiert; vgl. Barthélemy, *Nouvelle Histoire des Capétiens*, Paris 2012.

169 Dutour, *Affaires de favoris*, S. 140.

Gunst des Herrn“ verdanken¹⁷⁰ und die zugleich als Individuum die Politik des Fürsten inkarnieren¹⁷¹. Aus dieser Perspektive erscheint Robert von Artois dann bisweilen als der allmächtige Vertraute, der die Machtfülle des Herrschers kanalisiert und seinen eigenen Zielen dienstbar gemacht habe; so gesehen, hätte Philipp VI. in den ersten Jahren seines Königtums geradezu durch seinen Schwager Robert geherrscht. Die niederländischen Chronisten des 14. Jahrhunderts haben diese Deutung sehr prägnant vertreten. Bereits der unmittelbar zeitgenössisch schreibende Jan van Hocsem, der wenig genutzte Chronist der Lütticher Bischöfe, bezeichnet Robert als *post regem totius regni secundus*¹⁷². Jean le Bel zufolge war Robert nicht nur einer der höchstrangigen Adligen des Königreichs und Schwager des Königs, sondern „stets sein bevorzugter und vertrautester Begleiter“. Nach Philipps Krönung stieg sein Stern weiter: Während dreier Jahre war er „der einflußreichste Mann im Rat, denn alles geschah durch ihn und nichts ohne ihn“¹⁷³. Froissart greift Jean le Bels Darstellung später auf und steigert sie noch: „Während dreier Jahre geschah in Frankreich alles durch ihn und nichts ohne ihn“¹⁷⁴.

Die Diskussion von Roberts Stellung als Günstling hängt enger mit der im vorigen Abschnitt untersuchten Frage der Parteikonstellationen zusammen, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Dies folgt weniger aus der allgemeinen Überlegung, daß die Phänomene ‚Günstling‘ und ‚Hofpartei‘ im Grunde nur verschiedene Aspekte derselben Konstellation sind, wie schon Werner Paravicini vermutet hat¹⁷⁵. Vielmehr liegt die Annahme, daß Roberts politische Stellung letztlich vollständig von der Gunst des Herrschers abhängt und damit im Wortsinne die eines Günstlings ist, bereits Raymond Cazelles’ Deutung zugrunde. Dem großen französischen Mediävisten zufolge stürzt Robert deshalb,

170 So die Charakterisierung der Stellung des Günstlings bei Hirschbiegel, *Figur des Günstlings*, S. 31 („Karrieren, die sich ganz oder teilweise der Gunst des Herrn, weniger der Rücksichtnahme auf Gruppenzugehörigkeiten verdanken“).

171 So Dutour, *Affaires de favoris*, S. 140, im Blick auf den Sturz Roberts: „[Après l’avènement d’un changement radical de la politique suivie par le gouvernement royal,] l’individu qui paraît symboliser la politique précédemment suivie est alors inquiété, poursuivi, condamné“.

172 Jan van Hocsem, *Gesta pontificum leodensium*, ed. Chapeauville, Bd. II, S. 407, zitiert nach Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 77.

173 Jean le Bel, *Chroniques*, ed. Déprez/Viard, Bd. 1, S. 95 f.: *Robert d’Artois (...) estoit ung des plus hauls barons de France et des miex enlignagié et estrait des royaulx. Et avoit à femme la seur dudit roy Philippe, et avoit esté toudis son plus especial et secret compaignon ; si en estoit plus doubté, ainchoys que ce roy Philippe fust couronné. Ce messire Robert, par l’espace de III ans fut toudis le plus grand maistre de son conseil, car par luy estoit tout fait et sans luy riens n’estoit fait.*

174 Froissart, *Chroniques*, ed. Kervyn de Lettenhove, Bd. 2, S. 305 f.: *Robers d’Artois (...) estoit uns des plus haus barons de France le mieus linagiés, et estrais des royaus, et avoit à femme la sereur g e r m a i n n e doudit roy Phelippe, et avoit toutdis esté ses plus espéciaux compains et amis e n t o u s e s t a s ; et fu bien l’espace de III ans que e n F r a n c e estoit tout fait par lui et sans lui n’estoit riens fait.* Im hier zitierten Auszug aus der sogenannten ‚version ordinaire‘ bemüht sich Froissart darum, Roberts Macht wie auch den Grad seiner Vertrautheit mit Philipp noch stärker herauszuarbeiten als Jean le Bel; so macht er etwa Roberts Gattin, die tatsächlich der zweiten Ehe Karls von Valois entspringt, zur *sereur germanne* des Königs.

175 Vgl. Paravicini, *Der Fall des Günstlings*, S. 13. Vgl. dazu auch unten Kapitel 5.2.

weil er gerade keine Partei hinter sich versammelt und daher nur so lange erfolgreich agieren kann, wie ihn der König stützt¹⁷⁶. Im letzten Teilkapitel haben wir diese Interpretation deshalb kritisiert, weil sie die Stärke von Roberts Position unterschätzt: Cazelles mißverstehet den spezifischen Charakter der fürstlichen und baronialen Unterstützung, die noch dem Verbannten zuteil wird, und hält diese daher für irrelevant. An dieser Stelle ist hingegen aus der entgegengesetzten Perspektive Kritik zu üben und skeptisch zu fragen: War Robert tatsächlich während dreier Jahre so übermächtig, wie es Cazelles und die niederländischen Chronisten vor ihm dargestellt haben?¹⁷⁷

Tatsächlich scheint die Deutung Roberts als eines allmächtigen Günstlings auf den ersten Blick sehr überzeugend, weil sie sich auf unterschiedlich geartete archivalische wie historiographische Belege berufen kann. Eine genauere Untersuchung zeigt indes, daß die einschlägigen Zeugnisse nur ein sehr begrenztes Vertrauen verdienen. Die betreffenden Aussagen sind durch drei unterschiedliche, in ihrer Wirkung aber übereinstimmende Tendenzen stark überformt, wo nicht geradezu von diesen erzeugt. Am deutlichsten ist dies beim Blick auf das archivalische Material zu sehen, das im Zuge der strafrechtlichen Aufarbeitung von Roberts letztem Griff nach dem Artois entstanden ist. Wo immer dort die Rede auf die besondere Macht des kapetingischen Prinzen kommt, geschieht dies als Ergebnis konvergierender Be- und Entlastungsstrategien von Verhörerführern und Beschuldigten. Diejenigen, die im Jahre 1329 eine – falsche – Aussage zu Roberts Gunsten gemacht oder gar an der Fälschung von Dokumenten teilgenommen haben, bemühen sich nun darum, ihre Handlungen wo nicht entschuldbar, so doch verständlich erscheinen zu lassen¹⁷⁸. Im gleichen Zug versuchen diejenigen, die die Untersuchung gegen Roberts Zeugen und Komplizen führen, die Schuld des ehemaligen Grafen von Beaumont weiter zu erhärten. Dabei wächst die Gestalt Roberts von Artois bisweilen ins Ungeheure. So gibt die Fälscherin Jeanne de Divion noch am Morgen ihrer Verbrennung zu Protokoll, daß sie niemanden in Frankreich so gefürchtet habe wie Robert; ja, sie hätte lieber dem König etwas abgeschlagen als dessen Schwager – so stark und mächtig und einflußreich bei Hof sei dieser gewesen¹⁷⁹. Die Aussage ist zweifellos prägnant und eingängig formuliert; als Beweis für Roberts Allmacht in den

176 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 84: „Robert d’Artois n’a pas derrière lui de parti organisé, d’équipe homogène. En réalité son appui le plus sûr, c’est le roi. Philippe de Valois lui demeure longtemps favorable, mais, quand il vient à lui manquer, c’est l’effondrement de ses prétentions“.

177 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 84 („très puissant durant près de trois ans“).

178 Vgl. die Aussagen des Guillaume de la Planche, Sohler de la Chaucée, Jehan le Blond, Gérard de Juvigny, AN JJ 20, fol. 140r-140v, 142v, 143v, 144v-145r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 596, 599, 606, 608f., 611–614.

179 Dritte Aussage der Jeanne de Divion vom 6. 10. 1331, AN JJ 20, fol. 49v-51v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 287–292, hier S. 291: *Elle nausoit escondire Monsieur de Beaumont tant estoit estoit [sic] fort et puissant et bien de Court Et dist que elle leust plus tost Refuse au Roy et a touz ceuls du Royaume que au dit Monsieur de Beaumont.*

ersten Regierungsjahren Philipps VI. aber eignet sie sich ebensowenig wie die übrigen Geständnisse.

In den historiographischen Zeugnissen hat die Hervorhebung von Roberts herausragender Stellung am Hof des französischen Königs eine andere Funktion. Bei Jean le Bel und Froissart ist sie Bestandteil einer narrativen Konstruktion, die Roberts Fallhöhe akzentuiert und die Peripetien seiner letzten Lebensphase dramatisiert: Aus dem Vertrauten Philipps VI., der maßgeblich dessen Königserhebung betrieben hat, wird der Verbannte, der im niederländisch-lothringischen Grenzraum Zuflucht suchen muß und von dort schließlich nach England aufbricht, um nunmehr Eduard III. auf den französischen Thron zu helfen. Der topisch geformte Verweis auf Roberts angebliche Allmacht, den Jean le Bel später ganz ähnlich auch bei der Charakterisierung des Charles d'Espagne, eines Vertrauten oder Günstlings Johanns II. verwendet¹⁸⁰, ist also eng in eine bestimmte historische Deutung eingebunden. In der skizzierten Form findet sich diese Deutung indes nur bei den beiden niederländischen Chronisten. Die zeitgenössischen französischen Chroniken hingegen sprechen nirgends von einem außergewöhnlichen Einfluß Roberts von Artois auf den französischen König – selbst dort nicht, wo sie vereinzelt sein besonderes Engagement für Philipp VI. anlässlich der dynastischen Entscheidung von 1328 hervorheben¹⁸¹. Nicht anders als die archivalischen Zeugnisse stellen also auch die Berichte Jean le Bels und Jean Froissarts keinen überzeugenden Beleg für die These dar, daß Robert von Artois nach dem Regierungsantritt Philipps VI. eine Art übermächtiger Günstling-Minister gewesen sei.

Der Vergleich zwischen den niederländischen Chronisten, die Roberts Machtstellung betonen, und den französischen Chroniken, die dies nicht tun, ist übrigens noch in anderer Hinsicht aufschlußreich. Die Gestalt des einflußreichen Höflings, der beim Fürsten alles erreichen kann, begegnet in Bezug auf die ersten Regierungsjahre Philipps von Valois selbstverständlich auch in französischen Texten. Nur wird sie hier nicht durch Robert, sondern durch Jean de Cherchemont verkörpert. Dieser Vertraute Karls von Valois hatte dem späten Philipp V. sowie Karl IV. und Philipp VI. als Kanzler gedient und war im Oktober 1328 bei

180 Vgl. Jean le Bel, *Chronique*, ed. Viard/Déprez, Bd. 2, S. 200 f.: *En ce temps amoit très durement le roy Jehan ung gentil chevalier avecq lequel il avoit esté nourri d'enfance, que on clamoit messire Charles d'Espagne; et estoit ses compaigns de toutes choses, et le croyoit devant tout aultre; si ne sçavoit ce gentil chevalier riens deviser ne convoitier que le roy ne luy donnast tantost.*

181 Vgl. die entsprechende Darstellung in der Version der *Grandes Chroniques de France*, BnF fr. 17270, 377v, ed. Viard, *Grandes Chroniques de France*, Bd. IX, S. 72 f., Anm. 2: *Ces raisons oyes et pluseurs autres par lesquelles le roy d'Engleterre ne devoit pas venir au gouvernement ne au royaume, (...) il fu conclud par aucuns des nobles et especialment par messire Robert d'Artois, si comme l'en dist, que à Phelippe de Valois, filz de messire Charles, conte de Valois, devoit venir le gouvernement du royaume de France, comme au plus prochain par ligne de masle.* Die *ibid.* im Haupttext edierte Version der anderen Manuskripte erwähnt Robert nicht; eine besondere Rolle bei der Thronbesteigung Philipps wird durch den später wiedergegebenen Ausspruch *Par moy a esté roy, et par moy en sera demis, se je puis* (*ibid.*, S. 126) angedeutet. In keiner dieser Versionen erscheint Robert als dominierender Günstling Philipps.

einer Reise ins Poitou plötzlich verstorben¹⁸². Die im Manuskript BnF fr. 10132 überlieferte Version der *Grandes Chroniques de France* schreibt diesem Kleriker nebst einer Reihe schlechter Eigenschaften nun genau diejenige Machtfülle zu, die Robert von Artois bei Jean le Bel besitzt: „Er war von solcher Überheblichkeit, daß niemand am französischen und päpstlichen Hof größer erschien als er; durch seine üble Geschicklichkeit erreichte er bei Papst und König, was er wollte, und erhöhte und erniedrigte [seine Umgebung], wie es ihm gefiel“¹⁸³. In anderen Versionen wird die Kritik am Kanzler und seine besondere „Eignung für Kurie und Hof“ ebenfalls erwähnt, das endgültige Urteil darüber aber Gott anheimgestellt¹⁸⁴.

Daß Jean de Cherchemont, nicht aber Robert von Artois in verschiedenen Fassungen der *Grandes Chroniques de France* wegen seines Einflusses kritisch beleuchtet wird, kann man als zusätzliches Indiz für die oben vorgetragene These betrachten, daß Robert im Jahre 1331 nicht deshalb scheiterte, weil er weitere Vertraute und Ratgeber Philipps VI. aus der königlichen Gunst zu verdrängen drohte; falls die Mitglieder der zentralen Verwaltungsinstitutionen entsprechende Befürchtungen hegten, so galten diese wohl vielmehr Leuten wie Jean, die wie sie selbst im Königsdienst aufgestiegen waren¹⁸⁵. Zugleich und vor allem aber eröffnen die strukturellen Ähnlichkeiten zwischen den oben betrachteten historiographischen Darstellungen noch eine weitere Perspektive. Die Zuschreibung einer – gewissermaßen totalen – Günstlingsstellung an Robert, Jean de Cherchemont und andere ist über ihre topische Formung hinaus offenkundig eine regelmäßig zu beobachtende diskursive Erscheinung, in der bestimmte Konfliktstrukturen und wohl auch Ängste der politischen Gesellschaft kondensieren. In seiner Spezifik ist dieses Phänomen in einem vergleichenden Zugriff später noch genauer zu untersuchen¹⁸⁶. Hinsichtlich Roberts von Artois wird man hier zunächst nur folgendes festhalten: Daß einflußreichen Amtsträ-

182 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 57 f.

183 BnF 10132, 410r-413v, ed. Viard, *Grandes Chroniques de France*, Bd. 9, S. 338: *En cel an (...) li chanceliers qui lors estoit, selonc la commune renommée, ourgueilleus et de telle outrecuidance, que nulz sus li n'apparaoit à la court de France ne à la court du pape, comme cilz qui par sa malicieuse soutilité faisoit et empetroit et vers pape et vers roy ce que il voloit, et eslevoit et abbassoit ce que il li plaisoit, (...) morut.* – Das zitierte Manuskript enthält Primats ‘Roman des roys’, wird dann aber anders als die meisten anderen Fassungen der *Grandes Chroniques de France* um eine Version bzw. Fortsetzung der Chronique française abrégée des Guillaume de Nangis (bis 1316), eine Übersetzung des letzten Teils des Memorialia historiarum des Jean de Saint-Victor (bis 1322) sowie einen Bericht über die Jahre 1322–1329 ergänzt, der Anklänge an eine weitere Fortsetzung der Chronique française abrégée aufweist. Vgl. dazu Guyot-Bachy/Moeglin, *Comment ont été continuées les Grandes Chroniques de France*, 390 f.

184 *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. IX, S. 96: *Ou temps ensuiuant et en ceste présente année, messire Jehan de Cherchemont, chancelier du roy de France, très sage es choses seculieres et très convenable es cours du pape et du roy, en viures très délicieux, en port, en manière au jugement de plusieurs très orgueilleux, avint qu'il volt partir pour aler veoir une chapelle de chanoines, laquelle il avoit faite edefier (...). Et aloit là plus pour son nom magnifier que pour le nom de Dieu honorer, si comme plusieurs disoient et le creoient. Mais Dieu juge des cuers des hommes et à lui seul appartient et non à autre.*

185 Vgl. dazu oben Kapitel 4.3, S. 188 f., 207 f.

186 Vgl. dazu unten Kapitel 5.2.

gern eine Günstlingsstellung zugeschrieben wird, kommt im Spätmittelalter häufig vor. Im Falle des Grafen von Beaumont jedoch handelt es sich um eine nachträgliche Zuschreibung; sie wird nur von denen vorgetragen, die dafür im Nachhinein bestimmte Gründe persönlicher oder narrativer Natur hatten: Wer Robert als rachsüchtigen Verbannten im Exil kannte oder darstellen wollte, mochte ihn nötigenfalls auch als gestürzten Favoriten des Königs zeichnen. Der wirkliche Robert, der vor seiner Verbannung im Zentrum der politischen Gesellschaft zweifellos einen wichtigen Platz eingenommen hatte, war indes kein Günstling.

Wer Roberts Scheitern als Sturz eines Günstlings erklären möchte, wird der Gestalt dieses kapetingischen Prinzen und seiner Stellung in der politischen Gesellschaft also nicht gerecht. In den Jahren nach Philipps Thronbesteigung war er nicht der allmächtige Minister, als den ihn einige Chronisten zeichnen; und wir haben oben schon gesehen, daß seine soziale und auch politische Stellung zu gefestigt war, als daß er bei Verlust des königlichen Wohlwollens jeden Rückhalt innerhalb Frankreichs verloren hätte¹⁸⁷. Zugleich ist die Erzählung von Roberts Sturz als dem Fall eines Günstlings, der vom Fürsten aufgrund von Widerständen in seiner Umgebung geopfert wird, jedoch noch aus einer anderen Perspektive kritisch zu hinterfragen: Wird dieses Narrativ dem Verhalten des Königs gerecht? Ist Philipp VI. tatsächlich der König, der seine dominierenden Ratgeber brüsk fallen läßt, sobald diese auf den ernsthaften Widerstand überlegener Kräfte stoßen, wie Cazelles formuliert hat? Die Bedeutung der Gegensätze und Parteikonflikte in der ‚Société politique‘ des französischen Königreiches ist unbezweifelt, ihr Einfluß auf das Handeln des Herrschers offenkundig. Aber ist es angemessen, den König hinsichtlich dieser Auseinandersetzungen auf die Rolle eines bloßen Zuschauers, eines „spectateur“, zu reduzieren, der die Ergebnisse des internen Machtkampfes dann nur noch umzusetzen hat¹⁸⁸?

Das Grundproblem einer solchen Interpretation liegt auf der Hand: Sie mißt dem König eine ungeheure Bedeutung zu – und zeichnet ihn zugleich viel zu schwach. Auf der einen Seite erscheinen die Beziehungsgeflechte der politischen Gesellschaft ganz auf den Herrscher ausgerichtet: Politische Dominanz ist aus dieser Perspektive stets allein über das Königtum vermittelt. Auf der anderen Seite aber ist der König selbst nur der Spielball ephemerer Kraft- und Interes-

187 Vgl. oben Kapitel 4.3.

188 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S 425: „[Philippe VI] a assisté, presque en spectateur, aux intrigues et aux batailles des individus et des groupes qui voulaient conquérir le pouvoir, sans se compromettre avec les uns ou avec les autres. Il semble qu’il ait désiré récompenser Robert d’Artois en trouvant un moyen de lui donner le fief dévolu à sa tante Mahaut, et pourtant il sacrifia son beau-frère lorsqu’il comprit qu’il ne pouvait être question de s’aliéner le duc de Bourgogne. Il semble que Philippe VI ait été assez satisfait des services de Guillaume de Sainte-Maure, son ancien compagnon, et pourtant, au moment où le chancelier agonisait, il rappelait déjà Mile de Noyers à sa cour. Il vécut ensuite en bonne intelligence avec ce même Mile de Noyers puisqu’il en fit son exécuteur testamentaire, et pourtant il le sacrifia, après 1343, aux rancunes des hommes de l’ouest et à l’échec de sa politique. Le duc de Bourgogne fut longtemps son plus solide appui, et pourtant il n’hésita pas à lui retirer l’Artois quand les habitants de cette région l’exigèrent“.

senkonstellationen, die er kaum zu überblicken, geschweige denn zu kontrollieren vermag. Nun stellt die Spannung zwischen diesen beiden gegensätzlichen Perspektiven zweifellos eine grundsätzliche Herausforderung für jede politikgeschichtliche Analyse spätmittelalterlicher Herrschaft dar. Der König ist immer kleiner als die Fassade der Majestät und der souveränen Entschlüsse, die die Quellen in dieser Zeit der beginnenden Verrechtlichung und Systematisierung der Königsgewalt zeichnen; zugleich wird der Anteil des Herrschers an den tatsächlich getroffenen Entscheidungen immer schwerer zu fassen, je mehr er hinter den sich ausdifferenzierenden Institutionen des monarchischen Staates verborgen bleibt. Die historische Analyse kann sich der aufgezeigten Spannung zwischen Allmacht und Ohnmacht des Königtums daher nie vollständig entziehen, zumal diese Spannung wohl auch inhärente Widersprüche spätmittelalterlicher Königsherrschaft widerspiegelt. Sie muß sich den Aporien einer staats- bzw. herrscherfixierten Perspektive deshalb aber nicht bedingungslos ergeben. Vielmehr können neue, quer zur bisherigen Beobachtungsrichtung stehende Fragen gestellt werden, die die skizzierte Problematik zumindest teilweise auflösen.

Angesichts dieser Überlegungen ist die im vorigen Teilkapitel aufgeworfene Fragestellung daher zu modifizieren. Bisher haben wir die Frage, warum der Konflikt zwischen Philipp VI. und seinem Schwager in den Jahren 1331 und 1332 eskaliert, ganz auf den König bezogen: Aus welchen Gründen wendet er sich gegen Robert; warum läßt er ihn fallen? Doch kann der Fokus ja auch auf letzteren selbst gerichtet werden. Die Frage lautet dann nicht: Warum stürzt Robert? Sie heißt vielmehr: Warum bricht er mit dem König – und zwar entgegen aller Vernunft? Für den folgenden, letzten Untersuchungsschritt ergeben sich daraus drei Aufgaben: Zum einen ist die Motivation hinter Roberts Kampf um das Artois im Blick auf die Quellen detailliert zu untersuchen. Zum anderen ist zu fragen, wieweit das Königtum diesen Motiven Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund können der Bruch des Jahres 1331/1332 und seine Ursachen dann noch einmal neu interpretiert werden.

Welche Motive also leiten Robert bei seinem Kampf um das Artois? Allein in Kategorien zweckrationalen Handelns sind seine Bemühungen nicht zu erklären. Anders als seine Rechtsbeistände, die im Jahre 1308 hilfsweise die Zahlung einer Entschädigung beantragten, falls der Klage des jungen Prinzen auf Herausgabe der Grafschaft nicht stattgegeben werden könne, verfolgt Robert in der Auseinandersetzung um das Erbe seines Großvaters wohl nicht nur materielle Ziele¹⁸⁹. Es geht ihm auch nicht in erster Linie darum, eine stabile territoriale und politische Basis für die Auseinandersetzungen innerhalb der französischen

189 Urteil Philipps IV. vom 09. 10. 1309, AN JJ 20, 86r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 407 f.: *Si forsam [sic] dictus Comitatus ad se pertinere non posset debebat sibi fieri prouisio quatuor mille librarum turonensium terre de Comitatu predicto ex conuentionibus habitis inter dictum Auum suum paternum / et auum suum maternum gratia matrimonij predicti contracti inter patrem et matrem suos predictos que nec non et Arreragia prouisionis huiusmodj (...) sibi Reddj et solui debere in casu huiusmodj dicebat.*

Adelsgesellschaft zu erwerben, wie Raymond Cazelles vermutet hat¹⁹⁰. Viel enger und grundlegender scheint der Konflikt hingegen mit Fragen der Identität verknüpft zu sein. In der *Diffidatio*, der Kriegserklärung, die Robert seiner Tante im September 1316 zusendet, inszeniert er sich als ein Mann, der um sein Recht betrogen und in seiner Ehre zurückgesetzt worden ist und der dies nun nicht länger dulden kann¹⁹¹. Noch deutlicher kommt die relative Bedeutungslosigkeit materieller Beweggründe gegenüber der imperativen Notwendigkeit, die eigene Geltung zu behaupten, in einem späteren Zeugnis zum Ausdruck. In ihrem zweiten Verhör gibt Jeanne de Divion zu Protokoll, Roberts Gattin sei einst nach einem Gespräch mit dem König aufs höchste erzürnt zu ihr gekommen und habe ihr gesagt, sie müsse nun unbedingt die Urkunden erhalten, die den Anspruch ihres Gatten belegten; sie sei geschändet (*honie*), wenn sie und ihr Mann die Grafschaft nicht erhielten; und sie würde das Artois lieber als Almosen verschenken, als es nie zu bekommen¹⁹². Es gibt wenig Grund zu der Annahme, daß Robert von Artois anders empfunden haben sollte, als es Jeanne de Divion seiner Gattin hier in den Mund legt. Aber selbst wenn Robert den Kampf um die Grafschaft seines Großvaters nicht in erster Linie als eine Frage der Ehre begriffen haben sollte, die aufs engste mit der Behauptung seiner fürstlichen Identität verknüpft war – Jeanne de Divion, ihre Befrager und wohl auch andere Zeitgenossen interpretieren die Auseinandersetzung jedenfalls gerade in diesem Sinne.

Daß Robert im Artois nicht nur um Besitz kämpft, sondern vor allem seinen Rang und sein Standing unter den Fürsten behaupten möchte, erklärt schließlich auch, warum er so sehr darauf besteht, nicht hinter seine Tante zurücktreten zu müssen, sondern im Konflikt mit Mahaut ebenfalls wie ein Pair behandelt zu werden. Als sich Robert dem Regenten Philipp (V.) im November 1316 in Amiens unterwirft, ist seine erste Bedingung, den Anspruch auf die Grafschaft vor dem mit Pairs besetzten Gericht des Königs verfechten zu dürfen¹⁹³. Der Prozeß wird dann auch tatsächlich vor den Pairs geführt; um keinen Präzedenzfall zu

190 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la société*, S. 84: „Mal doté en fiefs, ne jouissant pas de revenus très considérables, [Robert d’Artois] partait avec un handicap sérieux en face d’un duc de Bourgogne aux domaines immenses. C’était précisément pour diminuer ce handicap qu’il voulait obtenir l’Artois“.

191 Absagebrief Roberts von Artois vom 22.09.1316: AD Pas-de-Calais, A 61, Nr. 10^o, zitiert nach Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 7, Anm. 16: *Vous me aiez empesche a tort mon droit de la Contee dartoys dont moult me poisez [et G. J.] a touz lours pese la quel chose le ne puis ne ne veil plus souffrir.*

192 Zweites Verhör der Jeanne de Divion, 04.-06.08.1331: AN JJ 20, 48v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 284: *La Damoiselle de Diuion dit par son serement que bien demy an auant ce que len commencast leuure du plaquement des Seaulz des lettres qui ont este trouuees fausses Madame de Beaumont vint a Ruilly et venoit de deuers le Roy toute courrocie et disoit que le Roy ne lauoit courrocie et que il conuenoit que elle eust des lettres a soj dauoir celle conte dartoys et que elle seroit honie se il ne lauoient Et que elle Aymeroit mieux que la Conte fust donnee pour dieu apres que que elle ne leust Et que elle sauoit bien que cestoit son droit et que len contrefaisoit bien seaulz.*

193 Vgl. RTC II, 1393.

schaffen, halten die Notare des Parlements ausdrücklich fest, daß dies nur deshalb geschehen sei, weil der König es Robert so versprochen habe¹⁹⁴.

Das Königtum kommt Roberts berechtigten – oder aus der Perspektive der spätmittelalterlichen Adelsgesellschaft zumindest sehr verständlichen – Bedürfnissen und Wünschen weit entgegen. Philipp V. gewährt Robert dieselbe Behandlung wie einem Pair, wenn er ihm auch das Artois nicht gibt. Philipp VI. tut zehn Jahre später noch mehr: Auch er kann Robert das beanspruchte Erbe nicht ohne weiteres übertragen, aber er erhebt dessen Grafschaft zur Pairie und stellt den Neffen damit im Rang seiner Tante Mahaut gleich¹⁹⁵. Das Bewußtsein, daß die Auseinandersetzung um das Artois zutiefst mit Fragen der Ehre, des Ranges und des fürstlichen Selbstverständnisses verquickt ist, prägt auch die Ausgleichsversuche, die das Königtum in diesen Jahren unternimmt. Wie wir bereits gesehen haben, erwägt Philipp VI. im Jahre 1330 die Möglichkeit, das Artois gegen eine Entschädigung beider Parteien zur Krondomäne zu ziehen. Es ist dies vermutlich die einzige Möglichkeit, den im Grunde unlösbaren Konflikt zweier unvereinbarer Ansprüche gütlich beizulegen, da Gräfin Mahaut und ihre Erbinnen wohl ebenso von ihrem Recht auf die Grafschaft durchdrungen sind wie Robert¹⁹⁶. Wenn die strittige Herrschaft nicht dem jeweiligen Konkurrenten, sondern dem im Rang überlegenen König übertragen wird, ist dies vielleicht für beide Parteien eine gangbare Lösung. Sie berücksichtigt nicht nur deren materielle Interessen, sondern erlaubt es ihnen auch, das Gesicht zu wahren; unter diesem Gesichtspunkt ist sie einer Teilung des Artois vorzuziehen, wie sie im flandrisch-burgundischen Vertrag vom 2. September 1330 als Eventualität ins Auge gefaßt wird¹⁹⁷.

194 Arrêt des Parlement vom 14.03.1317 (n. s.), ed. Beugnot, Bd. 2, S. 630: *Et sciendum est quod, ad dictam causam seu requestam audiendam, dominus Rex curiam suam de paribus Francie habuit munitam, pro eo solummodo quod, in accordo Ambianis facto novissime, dominus rex hoc promiserat Roberto predicto, quamquam forsitan videretur alias non fuisse necesse dictos pares esse vocandos, nisi foret accordum predictum;* vgl. dazu Sautel-Boulet, *Cour des pairs*, S. 517, Anm. 2.

195 AN K 166 B, Nr. 2, vgl. dazu Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 77; Registerüberlieferung derselben Urkunde: AN JJ 65^A 70v (= RTC III, 91). Im April des Folgejahres gewährt Philipp seinem Schwager zudem eine weitere Erbrente von 3.000 l.t. „en récompense des grands services que lui rend Robert d’Artois“: AN JJ 67, 20v (= RTC III, 2208; Zitat aus Regest).

196 Vgl. hierzu den Bericht einer Fortsetzung der *Grandes Chroniques de France* bzw. der *Chronique abrégée des Guillaume de Nangis* (BnF fr. 10132), ed. Viard, *Grandes Chroniques de France*, Bd. 9, S. 341: *[II] fu dit comunément que ansois que [Mahaut d’Artois] trespassast, elle fist venir devant soy le chancelier et monseigneur Thoumas de Marfontaine et monseigneur Pierre de Cuignieres, chevaliers, et pluseurs autrez du conseil le roy, et leur dit, en sa consscience et sus le sauvement de s’ame, que elle attendoit, com celle qui disoit que bien savoit que elle se mouroit, que à bonne cause et bon titre elle avoit tenu la conté d’Artois, et que son neveu, monseigneur Robert n’avoit droit en riens que il demandast. (...) Et requis et conjura les dessus dis chevaliers et chancelier que ce raportassent; et il li proumirent que si feroient-il.*

197 Vertrag zwischen Odo IV. von Burgund und Ludwig von Flandern, 02.09.1330, ed. Plancher, *Histoire de Bourgogne*, Bd. II (Preuves), Nr. 252, S. 181–183, hier S. 182: *Ou cas que Mons. Robert d’Artoys (...) mouvroit (...) question ou debat par action (...) ou droit par lequel il tendist (...) a avoir heritage esdiz Contes & Seigneuries ou en aucunes choses dicelles, (...) & il emporteroit (...) aucune partie en heritage, cilz sur qui celle partie seroit prise seroit dedomagiez sus tout le commun proportionnellement.*

Daß es im Jahr 1330 nicht gelingt, die widerstreitenden Ansprüche Roberts und seiner Tante bzw. seiner Cousinen auszugleichen, stellt eine schwere Hypothek für die königliche Politik dar. Es macht die erneute juristische Klärung des Streitfalls notwendig, die Robert am 30. August zugesichert wird¹⁹⁸. Dies bedeutet aber nicht, daß sich der König – vor die Wahl zwischen Robert und dem burgundischen Ehemann von Mahauts Enkelin gestellt – nunmehr konsequent gegen ersteren wendet. Vielmehr bleibt Philipp VI. seinem Schwager gegenüber auch weiterhin konzilient oder versucht doch zumindest, den endgültigen Bruch zu vermeiden. Während des Prozesses wegen der Vorlage falscher Urkunden wird Robert mit aller Nachsicht behandelt, die ein kapetingischer Prinz erwarten darf. Nach dreimaliger Ladungsverweigerung gewährt ihm der König noch einen vierten Gerichtstermin; und als Robert auch dann nicht erscheint und demgemäß verbannt wird, schiebt Philipp VI. die öffentliche Verkündung der Sentenz einen weiteren Monat lang auf – in der Hoffnung, daß der Exulant sich doch noch unterwirft und der König ihm dann Gnade erweisen kann, wie beispielsweise die *Grandes Chroniques* schreiben¹⁹⁹. Doch selbst gegenüber dem Verbannten wahrt Philipp noch lange Zurückhaltung. Zwar schließt der König bereits im Mai 1332 mit dem Erzbischof von Köln sowie den Grafen von Jülich und Geldern ein Bündnis gegen Robert von Artois und dessen Gastgeber, den Herzog von Brabant; doch dient der Vertrag wohl in erster Linie dazu, das niederländisch-lothringische Vorfeld des französischen Königreiches im französischen Sinne zu organisieren und auch den Herzog von Brabant zu einem Bündnis mit dem Valois-König zu veranlassen²⁰⁰. Eine ernsthafte Verfolgung Roberts scheint jedenfalls bis ins Jahr 1334 nicht stattgefunden zu haben²⁰¹. Nun erst geht das Königtum erneut gegen Robert und seine Unterstützer vor: Erst jetzt verfolgt und bestraft man die falschen Zeugen, deren sich Robert 1329

198 Vgl. AN JJ 20, 41r-42r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 259–264, speziell S. 261.

199 *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. IX., S. 131: *Mais encore d'abondant, et aus prières d'aucuns grans seigneurs, voutt le roy que les sollempnés bannies fussent différées jusques au moys d'après Pasques. Et ainsi, se il venoit dedenz le terme et qu'il se meist en la volenté du roy, du tout le roy li feroit telle grâce qui li sembleroit à estre convenable.*

200 Vgl. Vertragsurkunde des Erzbischofs von Köln und der Grafen von Jülich und Geldern, Mai 1322: AN 522, Nr. 5, ed. Kervyn de Lettenhove, *Chroniques de Froissart*, Bd. 18, S. 22–25. – Köln, Jülich und Geldern sind zu diesem Zeitpunkt Mitglieder einer großen niederländischen Koalition gegen Brabant, der auch Lüttich, Luxemburg, Namur und kleinere Herren angehören; im Frühsommer 1332 kommt es unter französischer Vermittlung zu einer vorläufigen Schlichtung, die im Jahre 1334 dann in einen endgültigen Vertrag mündet, vgl. RTC III, 2259–2266.

201 Anders Sample, *Mortal enemy*, S. 272: „It might be argued that Philipp VI possessed the requisite resources to arrest Robert, had he really desired to do so. Taking that position would imply that [the] king did not, in fact, feel as threatened as he made out to be the case. On the other hand, his issuance of letters establishing alliances with imperial princes, his insistence that Robert's relatives and friends in France swear not to help the fugitive, and his carrot-and-stick approach toward Robert's kin in Brabant contradict any such interpretation“. Keiner der von Sample angeführten Belege ist indes geeignet, die von ihr kritisierte Annahme zu widerlegen, zumal jegliche historische Kontextualisierung der französischen Bündnispolitik im niederländisch-lothringischen Raum fehlt.

bedient hatte²⁰²; erst jetzt setzt man seine Freunde unter Druck und seine Familie gefangen; erst jetzt verschwindet Robert vom Kontinent, um dann irgendwann vor 1336 in England wieder ins Licht der höfischen Öffentlichkeit zu treten.

Vor 1334 gibt es überhaupt nur einen einzigen Hinweis darauf, daß König Philipp seinen Schwager ungnädig behandelt, ohne durch Roberts Handlungen unmittelbar dazu veranlaßt worden zu sein – als er ihn nämlich dazu zwingt, vor dem Parlement auf die Vorlage seiner gefälschten Urkunden zu verzichten, und ihn dann später wegen der Fälschungen gerichtlich verfolgen läßt. Tatsächlich wird Robert in diesem Moment die Möglichkeit eines gesichtswahrenden Rückzugs verweigert: Als der Procureur du roi ihn befragt, ob er trotz der überwältigenden Einwände gegen die Echtheit seiner Urkunden weiterhin an deren Vorlage festhalte, verweigert Robert die Antwort. Er findet sich zunächst nur zu folgender Formel bereit: Er selbst halte die Urkunden und Siegel für echt; wenn er aber dächte, daß sie in irgendeiner Weise gefälscht seien, habe er keinesfalls die Absicht, sie zu benutzen²⁰³. Das Gericht entscheidet freilich, daß Robert die Frage in der vom Procureur gestellten Form zu beantworten habe, woraufhin er die Urkunden zurückzieht²⁰⁴.

Der Streit um die Vorlage der gefälschten Urkunden ist in seiner Bedeutung bislang noch nicht vollständig erfaßt worden; er bildet einen der Wendepunkte im Verhältnis zwischen Robert und Philipp VI. Tatsächlich bezeichnet die Demütigung im Parlement wahrscheinlich den Punkt, an dem Robert mit seinem Schwager bricht; in der Folgezeit ist er nicht mehr in dessen Umgebung belegt²⁰⁵. Doch auch hier ist die Eskalation des Konfliktes durch den König nur als Antwort auf die Halsstarrigkeit zu verstehen, mit der Robert auf der Nutzung seiner Urkunden besteht. Wir haben bereits gesehen, daß Philipp VI. ihn frühzeitig von der juristischen Wertlosigkeit der gefälschten Urkunden in Kenntnis gesetzt und eindringlich von deren Gebrauch abgeraten hatte. Das dazu vom König gewählte Verfahren zeichnet sich durch ein hohes Maß an Rücksichtnahme aus. Ausweislich der durch unabhängiges Zeugnis bestätigten Darstellung im Protokoll über die Kanzellierung der Urkunden hatte Philipp seinen Schwager zunächst unter vier Augen zum Rückzug der Dokumente zu bewegen versucht und angesichts von dessen Weigerung den Grad der Öffentlichkeit dann in geradezu klassischer Manier sukzessive gesteigert²⁰⁶. Der öffentliche Eklat im

202 Vgl. oben Kapitel 4.2, S. 178 f.

203 Urkunde Philipps VI. über die Kanzellierung der gefälschten Urkunden, 23.03.1331 (n. s.): ANJJ 20, 93r-94r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 435f.: *Au quel iour [de] nostre dite Court (...) I nostre Procureur proposa & fist proposer les faussetes qui estoient es dites lettres et seauls. (...) Si fu Requis depar nostre dit Procureur I que le dit Robert Respondist I se il vouloit plus user des dites lettres ou non I et que a ce devoit Respondre precisement. li quels Robert fist proposer plusieurs Raisons afin quil ne feust tenuz de Respondre a ce en disant I que il cuidoit que les diz seauls & lettres feussent bonnes. Et se il cuidoit que il y eust aucune faussete I ce nestoit mie sentencion de user dicelles I Et que parmi ceste Response I se devoit passer I ne autre response nestoit tenuz du faire si comme il disoit. (...)*

204 Ibid.

205 Vgl. Sample, Case of Robert of Artois, S. 17.

206 Vgl. Urkunde Philipps VI. vom 23.03.1331 (n. s.), ANJJ 20, 93r-94r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 433–437, besonders S. 434f.: Der König informiert Robert zunächst *en nostre propre*

Parlement stellt daher nur den letzten Schritt einer Entwicklung dar, die der Graf von Beaumont jederzeit hätte unterbrechen können.

Wenn Robert trotz der deutlichen Warnungen, welche Gefahr er durch die weitere Nutzung der gefälschten Dokumente laufen könne²⁰⁷, gleichwohl nicht auf deren Vorlage verzichtet, so setzt er den König damit unter Zugzwang: Philipp VI., der Robert in seinem Kampf um das Artois bislang stets unterstützt hat und die Ansprüche des enterbten Prinzen zumindest moralisch für gerecht gehalten haben dürfte, muß sich jetzt zwischen diesem und der burgundischen Partei entscheiden. Der Valois-König faßt diese Zumutung offenkundig als Provokation auf. Die *Grandes Chroniques de France* berichten bezeichnenderweise, daß Philipp durch die Halsstarrigkeit seines Schwagers in hohem Maße erzürnt gewesen sei²⁰⁸. Nicht die Vorlage der Fälschungen als solche, sondern der Versuch, den König im Vertrauen auf die alte Verbundenheit unter Druck zu setzen, machen Roberts Vergehen aus. Daß dieser vor dem Parlement dann in sehr viel demütigenderer Weise auf seine Ambitionen verzichten muß und obendrein selbst unter Anklage gestellt wird, ist die direkte Folge seiner vorherigen Entscheidungen. Ob der Zorn des Königs vorerst allerdings sehr viel tiefer reicht, scheint angesichts der weiterhin gezeigten Milde fraglich.

Roberts unkluger Versuch, den König zur Unterstützung seines Anspruchs zu zwingen, hat die sozialen, politischen und rechtlichen Kosten des Scheiterns erhöht. Nüchtern betrachtet, wäre es im Frühjahr 1331 bei weitem das klügste gewesen, diese erhöhten Kosten zu zahlen und sich der Gnade des Königs anheimzustellen, statt durch eine Weigerung alles zu verlieren. Genau dies tut der Graf von Beaumont jedoch nicht. Mit der Furcht vor einem unversöhnlichen König ist dieses Verhalten nicht zu erklären, zumal er ja weiterhin über hochrangige Fürsprecher verfügt. So berichtet Guillaume du Breuil in seinem Memorandum, daß Robert durch Karl von Alençon und Karl von Étampes Zusicherungen hinsichtlich seines Prozesses erhalten habe; er selbst habe deshalb ebenso wie die Gräfin von Namur – Roberts Schwester – dazu geraten, vor Gericht zu erscheinen²⁰⁹. Auch die Barone, die Philipp VI. im April 1332 um einen

personne monstre (...) li present seulement, sendet dann secretement mehrfach Prälaten und Barone *des plus souffisans de son [= Roberts] lignage* und konfrontiert seinen Schwager schließlich mit den Geständnissen der Fälscherin Jeanne de Divion.

207 Vgl. Urkunde Philipps VI. über die Kanzellierung der gefälschten Urkunden, 23.03.1331 (n. s.): AN JJ 20, 93r-94r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 434: [*Comme nous eussions admonnesté [ledit Robert] que il se voulsist cesser de vser dicelles [lettres] et en quel peril il pouoit encheoir / se il perseueroit en vsant plus dicelles (...)*].

208 *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 123f.: *Puis manda le roy messire Robert d'Artois et li dist que il estoit enformé que la lettre n'estoit pas vraie, et qu'il se deportast de la demande qu'il faisoit de la conté d'Artois. Et il respondi que se aucuns vouloit dire que elle ne fust bonne, il s'en voudroit combatre, et que ja ne se deporteroit de la demande. Pourquoi le roy se courrouça si à lui que à la journée il fist porter les lettres en présence du parlement et les fist descirer*; *Continuatio chronici Guglielmo de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 2, S. 124f., 131.

209 Guillaume du Breuil, Memorandum, ed. Moranvillé, S. 649f.: *Madame de Beaumont me manda III fois, (...) et me demanda conseil se seroit bon que il venist à sa journée, sous la confiance de ce que monseigneur d'Alanson et d'Estampes li avoient dit et je li conseillai et madame de Nemur sa seur aussi, que il y fust.*

Aufschub der Verbannung bitten, gehen offenkundig von der Möglichkeit einer Versöhnung aus²¹⁰; und selbst Robert hält es im Exil der Jahre 1332 und 1333 unter bestimmten Bedingungen für möglich, seinen Frieden mit dem König zu machen, sofern die einschlägigen Aussagen seiner Agenten zutreffen²¹¹. Warum aber schlägt er während seines Prozesses jede Möglichkeit der Verständigung aus und nimmt dafür den vollständigen Verlust seiner Güter und seiner Stellung in Frankreich in Kauf?

Mit zweckrationalen Überlegungen ist das Verhalten des Grafen von Beaumont und der bewußt in Kauf genommene Bruch mit dem König kaum zu analysieren. Aber auch eine eindimensional psychologisierende Analyse, die auf Beweggründe wie Stolz oder verletztes Ehrgefühl abhebt, wird der Beleglage nicht gerecht; sie erklärt insbesondere nicht die Diskrepanz zwischen Roberts weltkluger Akzeptanz des unter Philipp V. gegen ihn gefällten Urteils und seiner kompromißlosen Ablehnung der gleichlautenden Entscheidung seines Schwagers. Um zu begreifen, warum sich Robert von Artois gerade von Philipp VI. offenbar in einem Ausmaß im Stich gelassen fühlt, das den offenen Bruch gleichsam als natürliche und unvermeidliche Folge dieses königlichen Verrates erscheinen läßt, bedarf es vielmehr einer Deutung, die die verschiedenen Perspektiven zusammenführt. Neben allgemeinen Handlungsmaximen der Adelsgesellschaft sind dabei vor allem die konkreten personalen Bindungen zu berücksichtigen, die den Rahmen für die Handlungsweise des kapetingischen Prinzen bildet. Bezieht man diese spezifischen Faktoren in die Untersuchung ein, so erscheint Roberts Verhalten weniger irrational und inkonsistent. Die verwandtschaftlichen Beziehungen, die zu einem guten Teil seinen Einfluß am Hof Philipps VI. begründen, erklären zum Teil auch sein späteres Konfliktverhalten.

Daß Verwandtschaftsbeziehungen in der Vormoderne immer auch eine politische Komponente enthalten, ja daß stabile politische Beziehungen innerhalb der Fürsten- und Adelsgesellschaft Europas bisweilen nur durch Verwandtschaft bzw. Ehebündnisse hergestellt werden können, ist ein Gemeinplatz. Gleichwohl wäre es unangemessen, solchen personalen Bindungen einen ausschließlich instrumentellen Charakter zuzuschreiben. Zwischen der Ebene des Politischen und jenen emotionalen Bindungen, die wir heute im Bereich des Privaten verorten, entwickeln zweifellos auch vormoderne Ehe- und Verwandtschaftsbeziehungen eine Eigendynamik veränderlicher Ansprüche; sie lösen und begründen Spannungen, die bei anachronistischer Fixierung allein auf die politischen Aspekte einer Verbindung unverständlich bleiben. Die Konflikte um Robert von Artois, die im Zentrum dieser Fallstudie stehen, lassen sich erst dann vollständig erfassen, wenn diese allgemeinen Überlegungen für die konkrete Analyse fruchtbar gemacht worden sind.

210 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 130f.

211 Vgl. Protokoll über das Verhör des Henri Sagebran vom 31.01.1335, AN JJ 20, 179v-185r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 737–756, hier S. 745: *le (...) ay par pluseurs foiz songie auisions que petites Genz me feroient ma pais et matens bien que petites Genz me pourchaceront ma pais et assez prochainement.*

Roberts Stellung am Hof Philipps VI. ist nicht nur in seiner kapetingischen Abstammung begründet, sondern erklärt sich auch durch seine Heirat mit Jeanne de Valois, einer Halbschwester des Königs. Diese Ehe hat uns bislang vor allem deswegen interessiert, weil sie zweifellos eine besondere Beziehung zwischen Philipp und seinem entfernten Cousin herstellt. Aber Robert ist nicht nur Schwager des Königs, sondern auch Gatte der Jeanne; und diese stellt dem einhelligen Zeugnis der Quellen zufolge seine vertrauteste Helferin und Partei-gängerin in der Auseinandersetzung um das Artois und auch im späteren Konflikt mit dem König dar. So bezichtigen mehrere miteinander verwandte Chroniken aus dem Umfeld des Klosters Saint-Denis die Gräfin von Beaumont der Mitwisser- und Mittäterschaft an Roberts Verbrechen. Der Fortsetzer der Nangis-Chronik berichtet davon, daß ein gewisses Fräulein (*quaedam domicella*), das mit dem Grafen von Beaumont und seiner Gattin auf vertrautem Fuß gestanden habe, in Gegenwart des Königs die vor Gericht gegen Robert erhobenen Vorwürfe bestätigt habe; Jeanne de Valois aber sei schuldiger als ihr Mann²¹². Ähnliche Darstellungen finden sich auch in Richard Lescots lateinischer Chronik und den möglicherweise von Richard fortgeführten *Grandes Chroniques de France*²¹³. Die drei Chroniken beziehen sich an dieser Stelle offenbar auf die Geständnisse der Jeannette de Chareennes, die diese Zofe oder Gesellschafterin der Jeanne de Divion am 17. Februar 1332 im Louvre ablegte. Jeannette gibt zu, an der Fälschung der Urkunden durch Jeanne de Divion beteiligt gewesen zu sein und nach Jeannes Verhaftung ein letztes Dokument auf Drängen Roberts selbst mit einem falschen Siegel versehen zu haben. Zumindest hinsichtlich dieser letzten Urkunde seien sich sowohl Robert als auch seine Gattin über deren Unechtheit völlig im klaren gewesen. Die Gräfin von Beaumont habe ihr indes versichert, daß sie die mit der Fälschung verbundene Sünde auf sich nehme, sofern denn tatsächlich eine damit verbunden sei; doch gebe es keine Sünde, wo ein Mann nur sein rechtmäßiges Erbe einfordere²¹⁴. Als Jeannette später nach

212 Vgl. *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 2, S. 130: *Eodem vero die [= 17.02.1332, n. s.], in praesentia regis et procerum adducta fuit quaedam domicella, quae multum familiaris fuerat dicto domino Roberto et uxori suae, quae a Francia fugerat in Brabantiam; et cum multa ibidem detegerentur crimina contra dictum dominum Robertum et uxorem suam, quamplurima de ipsis, in praesentia omnium qui aderant, confessa est esse vera; uxorem tamen dicti Roberti, sororem regis Franciae, gravius quam dominum Robertum in ejus praesentia accusabat, et maxime de falsitate sigillationis litterae de qua dominus Robertus fuerat accusatus.*

213 Vgl. Ricardi Scoti *Chronicon*, ed. Jean Lemoine, Paris 1896, § 66, S. 28: *Dixit uxorem domini Roberti, sororem regis Francie, magis esse culpabilem quam maritum*; *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 130: *Lors vint une damoiselle, laquelle dit (...) que la femme messire Robert d'Artois (...) estoit plus coupable que son mari.*

214 Aussage der Jeannette de Chareennes (17.02.1332, n. s.): AN JJ 20, 51r-53r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 292–298, hier S. 294f.: *Monsieur Robert vint a Elle Et li parla de celle Confirmation auoir et li bailla et monstra vne lettre de petit volume seelle du seel du Roy Philippe le bel en cire vert en laz de soie et vne autre lettre sanz seel qui estoit grant et large plus assez que celle qui estoit seellee Et li dist que elle feist comment le seel feust mis / en celle ou <il> nauoit point de seel. (...) Et depuis Madame de Beaumont la manda a Conches et (...) parla a luj seul a seul par telz moz ore lehannete Monsieur a il sa confirmation oil Madame dit lehannete il la dieux doint que mal nen veigne ne nen aiez la paour dist Madame ce nest ne mal ne pechie de chose que len y face pour auoir son heritage Car (...)vous sauez que*

Paris vorgeladen wird, habe Jeanne de Valois sie an verschiedenen Orten vor dem König verborgen, bis sie schließlich in Namur – wo sich auch Robert eine Zeitlang aufhält – gefaßt wird²¹⁵.

Ähnliche, teils noch drastischere Aussagen zur Rolle der Gräfin von Beaumont kennen wir von Jeanne de Divion, die Robert und seiner Gattin in ihrem letzten Verhör die Verantwortung für ihren bevorstehenden Feuertod zuschreibt. Wie wir oben bereits gesehen haben, berichtet sie von Drohungen, mit denen Jeanne de Valois sie unter Druck gesetzt habe, die versprochenen Urkunden bzw. Fälschungen zu liefern. In ihrem zweiten Verhör hatte sie zuvor bereits die hohe Bedeutung unterstrichen, die der Erwerb des Artois für die Gräfin besaß²¹⁶. Auch andere Zeugen scheinen gezielt nach den Aktivitäten der Jeanne de Valois befragt worden zu sein. Jedenfalls wird Jeanne in den Verhören zur Herkunft der gefälschten Urkunden immer wieder als Vertraute ihres Mannes genannt – übrigens auch dort, wo die betreffenden Aussagen eher eine Tendenz zur Entlastung des Paares aufweisen²¹⁷. Von Roberts Agenten schließlich, die nach ihrer Gefangennahme im Sommer 1334 verhört werden, wird Jeanne geradezu zu Roberts bösem Geist stilisiert. Von Gautier de Huy, einem niederländischen Vertrauten Roberts, will Henri de Sagebran gehört haben, daß Jeanne de Valois ihrem Mann rundheraus verboten habe, die Gnade des Königs anzurufen: „Als Robert begann, die Gunst des Königs zu verlieren, hätte er sich ihm zu Füßen geworfen, hätte sie es nicht verboten und davon abgeraten“. Daß der Exulant seine Gattin später trotz des Verbannungsurteils in Frankreich aufsuchte, habe derselbe Gautier mit den Worten kommentiert, Madame de Beaumont habe Robert erst um seine Lehen gebracht und bringe ihn nun auch noch dazu, sein Leben aufs Spiel zu setzen²¹⁸. Darüber hinaus bezeugt Henri de Sagebran auch die unbedingte Vertrautheit, die hinsichtlich des Konfliktes mit dem König und der burgundischen Partei zwischen den Gatten fortbesteht. In diesem Sinne berichtet er über ein Gespräch zwischen Robert und Gautier de Huy, in dem der Verbannte seine Gründe für die Reise zu seiner Frau darlegt: Nicht wegen der

cest le droit de Monsieur dauoir la Conte d'artois se il y a pechie le le preniz tout seur moy mais il nen y a point quant cest son droit.

- 215 Aussage der Jeannette de Charenes (17.02.1332, n. s.): AN JJ 20, 51r-53r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 292–298, hier S. 294 f.: *Item elle a compte trop bien comment <Monsieur Robert & Madame de Beaumont l'ont faite demener de place en place puis ci puis la Premierement en la verderie et puis a Andaine (...) et puis vers foyes et vers Arragon ou Pais au frere au Conte de foyes Et (...) puis a Conches de nuit et y fu bien vj Jours bien gardee en vne chambre ou temps que le Roy estoit a la noce. Et depuis enuoiez a Cambray et depuis a namur la ou elle a este prise.*
- 216 Vgl. AN JJ 20, 49v-51v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 287–292, hier S. 291; AN JJ 20, 48v, ed. Sample, a.a.O., S. 284.
- 217 Vgl. z. B. die Aussage der Marie d'Orbec, einer Dame der Jeanne de Valois: AN JJ 20, 60v-61r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 324–327. Vgl. zu den betreffenden Verhören insgesamt auch Sample, Case of Robert of Artois, S. 87 f.
- 218 Aussage des Henri de Sagebran vom 31.01.1335 (n. s.): AN JJ 20, 179v-185r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 737–756, hier S. 750: *Si dist li Aduouez [= Gautier de Huy] a frere henri <frere henri> Madame de Beaumont honnist Monsieur Robert. Elle li fait perdre les honeurs de france Et apres li fera perdre le corps. (...) Du premier quil commença a estre mal du Roy Il se fust getez en sa merci se ne fust la deffense et le Conseil de Elle si comme le dit Aduouez li dist & Racompta au dit frere henri.*

grant volente de couchier avec madame habe er sich nach Frankreich begeben, sondern weil diese ihn besser als irgendein anderer über die Stimmung im Königreich und seine Freunde und Feinde aufklären könne²¹⁹.

Man wird diese Berichte, die Jeanne de Valois als Komplizin ihres Mannes, ja als treibende Kraft hinter seinen Machenschaften zeichnen, nicht unbesehen für bare Münze nehmen. Sie alle beruhen auf Aussagen in Verhören, die das Ziel verfolgen, Roberts Schuld zu erhärten und Auskünfte über seine Mittäter zu erlangen. Hinsichtlich der Gräfin von Beaumont dürfte es den Gegnern ihres flüchtigen Gatten zudem nicht zuletzt auch darum gegangen sein, diejenige Person ein für allemal als Mittlerin zwischen Robert und dem König auszu-schalten, die aufgrund ihrer familiären Stellung am besten dazu geeignet war und nach Lage der Dinge eigentlich auch das größte Interesse daran haben mußte. Zumindest bezüglich der Urkundenfälschungen übertreiben die betreffenden Darstellungen daher wahrscheinlich Jeannes Verantwortung. Indes wird ihre Unversöhnlichkeit und das Mißtrauen gegenüber ihrem königlichen Bruder durch das vergleichsweise unabhängige Zeugnis des berühmten Juristen Guillaume du Breuil bestätigt, der als Rechtsberater Roberts von Artois fungiert hatte. Als Jeanne ihn befragen ließ, ob Robert vor Gericht erscheinen solle, riet er zu – hatte aber das Gefühl, daß „ihr dies keineswegs gefiel“²²⁰. Zugleich erscheint die Annahme, daß die Gräfin ihren Mann in seinem kompromißlosen Kurs gegenüber dem Königtum bestärkte, auch im Blick auf den späteren Konfliktverlauf und weitere Daten plausibel. Die Zielsetzungen und Befindlichkeiten der Jeanne de Valois sind daher in der weiteren Analyse als Explanantia ernst zu nehmen.

Tatsächlich entspricht die spezifische Situation der Jeanne de Valois in der französischen Adelsgesellschaft in mehr als einem Punkt derjenigen ihres Gatten. Ebenso wie Robert ist auch Jeanne in gewisser Weise eine enterbte Fürstin, deren Ansprüche nicht erfüllt worden sind. Als Tochter der Katharina von Courtenay entstammt sie einem Geschlecht von Kaisern, dessen Tradition durch ihre Schwester Katharina von Valois fortgeführt wird. Im Rahmen eines dynastischen Tauschgeschäftes zwischen dem Haus Valois, den süditalienischen Anjou und dem Herzog von Burgund, das ihrer Schwester die Eheschließung mit Philipp von Tarent und damit die effektive Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf den lateinischen Kaiserthron von Konstantinopel ermöglicht, hat sie im Jahre 1313 auf ihre Rechte an den französischen Besitzungen der Courtenay verzichtet²²¹. Anders als ihr Halbbruder Philipp (VI.), der im Zusammenhang dieses

219 Aussage des Henri de Sagebran vom 31.01.1335 (n. s.): AN JJ 20, 179v-185r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 737–756, hier S. 749f.: *Adont li dist li aduouez present le dit frere henri Or Sire vous amez [= aviez, G. J.] grant volente de Couchier avec <ma> madame Car vous en avez mis vo corps en grant aventure Si Respondj monsieur Robert ce nest mie pour ce Car il a assez femes a Namur Mais le say mieux de la bouche de la Contesse de Beaumont coment il est dit comune [!] de france que le ne sauroie par messaiger Et si ma dit & nomez ceuls qui sont mes Amis et aussi ceuls qui sont mes Anemis.*

220 Guillaume du Breuil, Memorandum, ed. Moranvillé, S. 649f.: *Je li conseil lai (...), que il y fust : et me semla que ce ne li plaisoit mie bien.*

221 AN JJ 49, 118v-119r (= RTC I, 2177), ed. ex. alio teste Ducange, Histoire de l'Empire de Constantinople sous les empereurs français, Bd. 2, S. 364f., Nr. XLI: *Comme par les convenances eues et*

Geschäftes die Tochter des Burgunderherzogs heiratet, zieht Jeanne indes kaum Vorteile aus ihrem Verzicht. Nachdem sie 1316 mit Karl, dem Sohn ihres Schwagers Philipp von Tarent, verlobt worden ist²²², was ihr immerhin Nachfolgerspektiven hinsichtlich des lateinischen Kaisertums und der griechischen Besitzungen der Anjou eröffnet, heiratet sie 1318 dann Robert von Artois. Diese Ehe ist gewiß mit dem Ziel geschlossen worden, Jeanne berechnete Ansprüche auf eine ihrem Rang angemessene Ausstattung im Rahmen des Möglichen zu erfüllen. Dafür spricht die Annahme, daß sie bei der Zuweisung der Morgengabe in besonderer Weise begünstigt wird: Entgegen der gewohnheitsrechtlichen Norm, derzufolge die Ehefrau ein Drittel der Güter ihres Mannes erhält, überträgt Robert ihr die Hälfte all dessen, was er bei Abschluß des Ehevertrages besitzt²²³. Da ihr Halbbruder ebenso wie der gemeinsame Vater Karl von Valois zu diesem Zeitpunkt fest auf Seiten Roberts stehen, dürften Jeanne und ihr Mann nicht daran gezweifelt haben, daß Philipp von Valois ihnen im Gegenzug auch später beistehen werde. In den Jahren 1330 und 1331 muß Jeanne indes feststellen, daß all dies keine Garantie für den Erwerb des Artois bedeutet, der durch die Fälschungen der Jeanne de Divion zunächst in greifbare Nähe gerückt zu sein scheint. Während ihr Bruder zu königlichen Ehren aufsteigt, werden sie, die Kaisertochter, und ihr Mann weiterhin um ihre berechtigten Ansprüche betrogen.

Berücksichtigt man die aufgezeigten Hintergründe, so erscheinen die Zeugnisse bezüglich Jeanne's Zorn, Mißtrauen und Unversöhnlichkeit gegenüber dem König zumindest in ihrem Grundtenor völlig plausibel: In der Tat hatte Philipp VI. nicht das geleistet, was er seiner Schwester schuldig war. Mehr noch: Erst wenn man Jeanne als wesentlichen Faktor – und nicht nur als Bindeglied zwischen zwei politischen Akteuren – in die Analyse einbezieht, wird klar,

faites ès traités de mariages de notre chier cousin Philippe prince de Tarente avec Katherine empereris de Constantinoble, fille notre très-chier frère Challe comte de Valois, et de notre chier cousin Loys frère nostre amé et féal Hugue duc de Bourgoigne, avec noble dame Mahaut de Hainaut princesse de la Morée, lidiz princes ait ottoiré et donné audit Loys tout le droit que il avoit et pouvoit avoir ou royaume de Salenique, (...) et avec ce eust promis li diz princes (...) que (...) il porchaceroit et ferait que icelle empereriz et Jeanne sa sœur, qui doit estre fame Challe aisé fil d'iceluy prince (...) quant elles vendroient en aage de discrétion, gréeroient, loeroient, et ratifieroient le don de la terre de Courtenay, et d'autres choses qui estoient de leur héritage par cause de leur mère jadiz empereriz de Constantinoble, fait pour certaines causes par nostre très chier frère Challes dessusdit à son fils Philippe nostre neveu, et Jehanne sa femme sereur dudit duc ou traité du mariage d'iceus, (...) icelle empereriz (...) et ladite Jehanne sereur d'icelle empereriz, (...) loerent, approuverent, ratifièrent, et tant comme à elles appartient, de nouvel firent les dessusdiz dons. Die dynastischen Tauschgeschäfte zwischen den Häusern Valois, Sizilien-Neapel bzw. Tarent und Burgund will Xavier Hélyary demnächst ausführlicher untersuchen und darstellen. – Die *Donatio inter vivos*, mit der Katharina von Courtenay Karl von Valois ihre Besitzungen überträgt, stipuliert ausdrücklich, daß Katharinas mit Karl gezeugte Nachfahren bei der Vergabe der betreffenden Herrschaften vor allen anderen Kindern Karls zu berücksichtigen sind, vgl. AN J 167, Nr. 3; zudem gewährt Karl seiner Gattin und den gemeinsamen Nachfahren an anderer Stelle Renten im Wert von insgesamt 6000 l. t. aus der Herrschaft Alençon, vgl. AN JJ 37,13v-14v (= RTC I, 35); vgl. dazu Petit, Charles de Valois, S. 56.

222 Vgl. Petit, Charles de Valois, S. 244.

223 Vgl. RTC II, 3175 (Bestätigung der *donation en douaire* durch Philipp V., Juli 1320).

warum sich Roberts nachgiebiges Verhalten gegenüber Philipp V. so stark von seiner konfliktverschärfenden Kompromißlosigkeit gegenüber Philipp VI. unterscheidet. Nicht die Tatsache, daß Robert von Artois seinem Schwager Philipp VI. näher steht als Philipp V., ist hier ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, daß sich die Thronbesteigung Philipps VI. auch auf die Ansprüche der Jeanne de Valois auswirkt: Sie wird im Jahr 1328 von der nachgeborenen Tochter eines kapetingischen Fürsten, die bislang über eine eher magere Ausstattung verfügt, zur Schwester eines Königs. Die damit verbundene implizite Erhöhung ihres dynastischen Rangs vergrößert freilich zugleich auch die Diskrepanz zwischen der Position, auf die sie nun noch entschiedener als zuvor Anspruch erheben darf, und ihrer Stellung als Gräfin von Beaumont. Daß ihrem Mann das Artois auch unter Philipp VI. vorenthalten wird, stellt daher einen weit größeren Affront dar als der erzwungene Verzicht des Jahres 1318.

Die hier skizzierte Deutung setzt bei Jeanne und Robert von Artois allerdings ein ganz bestimmtes Verständnis von juristischen Prozeduren und deren Verhältnis zu anderen Formen politischer Interaktion voraus. Als Affront – das heißt als gezielte Entscheidung des Königs zugunsten einer gegnerischen Partei – kann Roberts erneuter Fehlschlag vor Gericht nur dann begriffen werden, wenn man den Ausgang des Prozesses ausschließlich durch das Verhältnis der Parteien zum Herrscher bestimmt sieht, wenn also die von Robert selbst initiierten juristisch-administrativen Interaktionen auf derselben kategorialen Ebene angesiedelt sind wie andere Kommunikationsakte, mit denen der König seine Gunst oder Mißgunst bezeugt. Eine solche unitarische Perspektive, die nicht zwischen verschiedenen Interaktionsmodi differenziert, schlägt sich in Roberts Äußerungen nieder, in denen dieser im Exil sein Mißgeschick allein durch die Mächenschaften der ihm feindlich gesonnenen Parteien am Hof erklärt²²⁴. Wie wir gesehen haben, ist eine solche Deutung nicht völlig abwegig, sondern besitzt genug Fundierung in der historischen Realität, um auch Historiker wie Raymond Cazelles zu überzeugen. Der Ausgang von Roberts Prozeß um das Artois läßt sich jedoch auf diese Weise nicht erklären. Tatsächlich dürften Philipp VI. hier weitgehend die Hände gebunden gewesen sein; selbst wenn er dem Mann seiner Schwester die Grafschaft hätte zusprechen wollen, wäre es ihm kaum möglich gewesen. Zwar steht es außer Frage, daß die königlichen Gerichts- und Verwaltungsinstanzen bei der Erhebung und Sicherung von Beweisen tendenziös vorgehen und Aussagen nötigenfalls die gewünschte Richtung geben können: Im Sommer 1329 profitiert Robert davon, in den Folgejahren seine Gegner. Im ersten großen Abschnitt dieser Untersuchung haben wir überdies gesehen, daß das Zwangspotential der königlichen Verwaltungsinstitutionen schon auf lokaler Ebene den Zielsetzungen ‚privater‘ Akteure dienstbar gemacht werden kann²²⁵. Der König zumal kann Prozesse niederschlagen und seinen

224 Aussage des Henri Sagebran (31.01.1335, n. s.), AN JJ 183v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 752: *[La] royne cest vne deablesse la tant comme elle viue ne fera que moy greuer ne la que elle viue le nauray ma pais*; vgl. auch ibd., S. 744, die Aufzählung seiner übrigen Feinde am französischen Hof.

225 Vgl. oben Kapitel 3., insbesondere Kapitel 3.3.4.

Amtsträgern die weitere Verfolgung von Straftaten verbieten. Dennoch ist es sehr fraglich, ob er in einem von Robert selbst angestregten Prozeß auf der Grundlage offenkundig gefälschter Urkunden eine Entscheidung gegen dessen Gegner fällen lassen kann – zumindest dann, wenn es sich bei diesem Gegner um den Herzog von Burgund handelt. Juristisch-administrative Interaktionen können kreativ genutzt, instrumentalisiert und im oben skizzierten Sinn auch in andere Interaktionsmodi konvertiert werden; aber sie funktionieren nach Maßgabe der ihnen zugrundeliegenden Normen und lassen sich diesbezüglich nur in begrenztem Umfang manipulieren.

Daß Robert von Artois und Jeanne de Valois diese strukturelle Autonomie des juristisch-administrativen Modus nicht akzeptieren, gibt ihrem Konflikt mit König Philipp seine besondere Schärfe. Es zwingt sie, den unvermeidlichen Verlust ihres Prozesses als unfreundlichen Akt, als Aufkündigung der Freundschaft und Verbundenheit zu deuten und ihn damit einem ganz anderen Interaktionsmodus zuzuordnen. Tatsächlich trifft das genaue Gegenteil zu: Hätte Philipp VI. die strittige Grafschaft auf der Basis der als falsch erkannten Urkunden gleichwohl Robert zugesprochen – das wäre ein feindlicher Akt gegenüber der burgundischen Partei gewesen, und noch dazu einer mit desaströsen politischen Folgen. Daß das Parlement hingegen eine rechtlich nicht fundierte Klage abweist, ergibt sich unmittelbar aus den Prinzipien, die seiner Funktionsweise zugrunde liegen.

Die Ausblendung der Autonomie des juristisch-administrativen Modus erklärt schließlich auch das ausgeprägte Mißtrauen, mit dem Graf und Gräfin von Beaumont dem König seit dem Verlust ihres Prozesses um das Artois begegnen. Wenn Philipp das Instrument des Rechts nicht zu Gunsten seiner Schwester und deren Gatten einsetzt, so deshalb, weil er – deren Meinung zufolge – unter dem Einfluß der feindlichen Partei steht. Solange dieser Zustand währt, ist seinen informellen Zusicherungen nicht zu trauen, zählt der König zu den erklärten Gegnern des Paares. Es ist verständlich, daß Robert vor dem Hintergrund dieser Annahmen auf der förmlichen Zusage freien Geleits für Hin- und Rückweg besteht, bevor er vor Gericht erscheint; und es ist ebenso klar, warum das Parlement einem solchen Arrangement nicht zustimmt²²⁶. Eine Versöhnung ist unter solchen Voraussetzungen freilich ausgeschlossen: Den klassischen Weg der *Deditio* mit anschließender Wiederaufnahme in Gnade kann Robert unter diesen Bedingungen nicht beschreiten, da dieser Weg gerade die symbolische Darstellung der bedingungslosen Unterwerfung erfordert. Der Bruch ist damit unvermeidlich.

226 Vgl. Antwort Philipps VI. auf die Einwände und Entschuldigungen Roberts von Artois, 18.02.1332 (n. s.), AN JJ 20, 131r-134r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 567–578, hier S. 573 f.: *Et de ce qui est tenuz ou dit Article que li Roys ne li a voulu ottroier sauf conduit conuenable li Roys a fait dire que il nen fu onques ne est ne sera deffaillant de donner suffisant et conuenable conduit Ains a touz iours dit (...) quil estoit appareilliez de donner a lui sauf conduit de venir sauusement et seurement a la Iournee (...) Mais chascun scet que nuls bons Iuges nest tenuz de donner conduit a celui qui est poursuiz de cas de Crime / quil ne puisse estre pris et arreste a sa Ioumee Se li cas Raison et coustume le Requeroient.*

4.5 Konfliktbeladene Parteikonstellationen, konfligierende Interaktionsmodi und problematische Kohäsion. Ergebnisse und Perspektiven

In den Kapiteln dieser Fallstudie haben wir den jähen Sturz des Robert von Artois neu zu verstehen versucht. Wir haben danach gefragt, wieso es nach einer 25 Jahre währenden Auseinandersetzung, die Robert ohne nennenswerte Schäden, ja sogar in gefestigter Position übersteht, und nach einer wenigstens fünfzehnjährigen engen Verbundenheit mit Philipp von Valois am Beginn der 1330er Jahre so plötzlich zum Bruch kommt. Dabei haben wir festgestellt, daß Roberts Sturz und vor allem die diesem Sturz vorausgehenden Konflikte durch den Gegensatz zweier unterschiedlich konstituierter Parteien unterlegt und strukturiert sind. Wir haben aber auch gesehen, daß der Bruch mit dem König durch die Parteiauseinandersetzungen alleine nicht zu erklären ist. Vielmehr ergibt sich Roberts Scheitern aus seinem spezifischen Selbstverständnis und den daraus resultierenden Erwartungshaltungen hinsichtlich der Interaktion mit dem König und anderen Akteuren – aus Faktoren also, die aufs engste mit bestimmten Parteikonstellationen zusammenhängen und auf diese zurückwirken, sich aber nicht in ihnen erschöpfen.

Tatsächlich bricht Robert von Artois im Jahre 1331 vor allem deshalb mit dem König, weil er sich durch den erneuten Verlust seines Prozesses in einem Punkt verraten sieht, der aufs engste mit seiner eigenen Identität verknüpft ist. Nachdem Philipp von Valois viele Jahre hindurch Roberts Position im artesischen Erbstreit geteilt hat, liefert er ihn nun der Partei seiner Gegner aus. Den Zusicherungen, die der König seinem Schwager über dessen Freunde mitteilen läßt, mißtraut dieser fortan; und er wird in dieser Auffassung durch die Person bestärkt, die eigentlich gerade die Verbindung zum König sichern sollte – durch die Gräfin von Beaumont, seine Gattin Jeanne de Valois. Das hier deutlich zum Ausdruck kommende Kommunikationsproblem zwischen Robert von Artois und Philipp VI. manifestiert sich aber auch noch auf einer anderen Ebene. Obwohl Roberts Anspruch auf das Artois durch die Aufdeckung der Fälschungen juristisch unhaltbar wird, interpretiert er den Verlust seines Prozesses als persönlichen Treubruch des Königs, der ihn im Konsens mit anderen Großen zuvor stets seiner Unterstützung bei der Verfolgung der Ansprüche auf das Artois versichert hatte. Er ist nicht bereit, die Koexistenz juristisch-administrativer und konsensualer Kommunikationsformen als zweier nebeneinander bestehender und vielfältig ineinander konvertibler, aber ihren eigenen Regeln verpflichteter Interaktionsmodi zu akzeptieren. Von seinem Schwager Philipp erwartet Robert daher, das juristische Mittel des Prozesses nicht nur als Werkzeug zu seinen Gunsten und gegen einen mächtigen Gegner einzusetzen, sondern dieses Instrument auch offenkundig zu manipulieren. Er stellt damit eine Forderung, die der König nicht erfüllen kann – und macht so seinen (Selbst-)Ausschluß aus der politischen Gesellschaft des Königreichs unvermeidlich.

Aus den am Beispiel Roberts von Artois aufgezeigten Zusammenhängen ergeben sich wichtige Perspektiven für die Analyse politischer Kohäsion im

spätmittelalterlichen französischen Königreich. Stabilisiert und destabilisiert wird die politische Gesellschaft nicht nur durch materielle – herrschaftspolitische und territoriale – Interessen und Gegensätze; zu berücksichtigen ist vielmehr auch das Widerspiel unterschiedlich begründeter Rangansprüche, das von der älteren Forschung nie ganz ernst genommen worden ist, spätestens seit dem ‚cultural turn‘ aber verstärkt im Fokus der Geschichtswissenschaft steht. Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich auch das spezifische Zusammen- und Gegeneinanderwirken verschiedener Kommunikations- bzw. Interaktionsmodi mit seinen Implikationen für den Zusammenhalt der Gesellschaft und deren Aufbruch.

Bevor freilich in einem späteren Kapitel das problematische Wechselspiel konsensualer und juristischer Interaktionen behandelt werden kann, müssen nun zunächst die Parteikonstellationen innerhalb der politischen Gesellschaft des französischen Königreichs in einem systematisch-vergleichenden Ansatz genauer untersucht werden. Lassen sich die Gegensätze und Konflikte, die wir am Beispiel Roberts von Artois beobachtet haben, auch in anderen Kontexten in ähnlicher Form nachweisen? Welchen Umfang und welches relative Gewicht besitzen sie gegebenenfalls? Welche Ausdrucksformen des Parteigegensatzes sind zu beobachten, welche Ziele verfolgen die jeweiligen Parteien bzw. die sie tragenden Akteure? Besitzen die betreffenden Parteibildungen ein soziales Fundament, oder lassen sie sich ggf. auf andere Weise soziologisch fassen? Und schließlich: Wie – und in welcher Form – wirken sie sich auf den Zusammenhalt der Gesellschaft aus?

5. Kohäsion im Konflikt? Parteikonstellationen und Parteidiskurse in der französischen ‚Société politique‘

5.1 Parteien und Faktionen: Ubiquität des Phänomens und Problematik des Nachweises

Hofparteien, Adelsfaktionen und Konflikte innerhalb der Verwaltungsinstitutionen sind im französischen Spätmittelalter allgegenwärtig. Im Fokus der Quellen stehen sie allerdings kaum: Sowohl die zeitgenössische Historiographie wie auch andere Quellensorten berichten nur selten explizit über die subkutanen Gegensätze und Spannungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen der politischen Gesellschaft und noch seltener über deren genauen Umfang und ihre Hintergründe – ganz so, als ob sich die Existenz solcher Konfliktkonstellationen von selbst verstünde. Besondere Aufmerksamkeit widmen ihnen die Chronisten eigentlich nur dann, wenn die Gegensätze zwischen den Parteien eskalieren: Von Parteikonflikten erfahren wir dann, wenn die verfeindeten Gruppen Krieg gegeneinander führen wie Robert von Artois und seine Tante Mahaut im Jahre 1316 oder wenn der Exponent einer Partei zum Gegenstand der Angriffe seiner Gegner wird und diesen vielleicht gar zum Opfer fällt; die Ermordung des Connétable Charles de la Cerda im Januar 1354, die gewissermaßen den Auftakt der langjährigen Konflikte zwischen Johann II. und Karl von Navarra bildet, stellt einen solchen Fall dar²²⁷. Dementsprechend hat auch die mediävistische Forschung den Normalfall nicht-eskalierter Parteigegensätze bislang nur unzureichend erfaßt. Das in jüngster Zeit erneuerte Interesse an den internen Strukturen von Hof und königlicher Verwaltung der letzten direkten Kapetinger läßt auf diesem Gebiet zukünftig wichtige Aufschlüsse erwarten; im Moment liegen freilich noch keine systematischen Untersuchungen vor²²⁸. Unter diesen

227 Zum Ausbruch des Konfliktes zwischen Johann ‚dem Guten‘ und Karl ‚dem Bösen‘ von Navarra vgl. unten Kapitel 6.0/6.2.

228 Exemplarisch für den Zugriff der jüngeren französischen Forschung, die sich den Gegensätzen innerhalb der spätmittelalterlichen ‚Société politique‘ gewissermaßen von der infrastrukturellen Seite her nähert, und deren spezifischen Erkenntnismöglichkeiten ist vor allem die Untersuchung von Olivier Canteaut zu nennen: Canteaut, *Gouvernement et hommes de gouvernement sous les derniers Capétiens (1313–1328)*; die Arbeit liegt bislang nur in der als Thèse eingereichten Version als Microfilm vor. Gemeinsam mit Olivier Canteaut bereite ich zur Zeit eine monographische Studie der Parteistrukturen in Hof, Verwaltung und Adelsgesellschaft des französischen Königreiches der letzten Kapetinger und ersten Valois vor. Zur Analyse von Parteistrukturen, die in der Regel im Rahmen allgemeiner Untersuchungen zur ‚Société politique‘ des Königreiches betrieben wird, vgl. für die Regierungszeit der ersten drei Valois-Könige die paradigmatischen Studien von Cazelles: *La Société politique et la crise de la royauté sous Phi-*

Voraussetzungen können wir die Parteiungen und Faktionen in der politischen Gesellschaft des spätmittelalterlichen französischen Königreiches nur bruchstückhaft und in Ausschnitten erfassen – nämlich dort, wo aufgrund detaillierter monographischer Untersuchungen entsprechende Vermutungen aufgestellt worden sind, oder dort, wo sich die Gegensätze in (z. B. literarischen) Polemiken niedergeschlagen haben, die aufgrund von Überlieferungszufällen erhalten sind.

5.1.1 Nachweisbare Parteikonstellationen in der ‚Société politique‘ des späten 13. und 14. Jahrhunderts

Parteikonstellationen, die durch die mediävistische Rekonstruktion entsprechender Netzwerke und Feindschaften nachgewiesen oder plausibel gemacht worden sind, haben wir bereits im ersten Kapitel dieses Untersuchungsteils diskutiert. Es handelt sich dabei um Konflikte im Umfeld des Hofes und der zentralen Verwaltungsinstitutionen, die zwischen der von Raymond Cazelles identifizierten Gruppe der ‚Burgunder‘ und ihren Gegnern bestehen – unabhängig davon, ob es sich bei letzteren nun um Guillaume de Sainte-Maure und seine Unterstützer handelt, wie Cazelles angenommen hat, oder ob die betreffenden Gegensätze zwischen den ‚Burgundern‘ und einer Gruppe kapetingischer Prinzen um Karl von Alençon bestehen, wie im vorigen Kapitel ausgeführt worden ist²²⁹. Im Blick auf die 1350er Jahre hat Raymond Cazelles weitere, ähnlich geartete Parteibildungen ausgemacht. Es handelt sich dabei um Gegensätze zwischen der Partei der Évreux-Navarra und deren Gegnern in der Verwaltung und am Hof Johanns II.; dieser Konflikt überlagert sich mit Spannungen zwischen regionalen Adelsfaktionen sowie mit Parteiungen innerhalb der königlichen Verwaltung selbst²³⁰. In beiden Fällen stehen die Parteigegensätze als solche nicht im Fokus der historiographischen Quellen. Wenn etwa die Spannungen zwischen der ‚navarresischen‘ Partei und ihren Gegnern dennoch in Ansätzen greifbar werden, so geschieht dies deshalb, weil die resultierenden Konflikte in einer Weise gewalttätig eskalieren, die den Zusammenhalt des Königreiches nachhaltig erschüttert.

lippe de Valois, Paris 1958; *Société politique, noblesse et couronne* sous Jean le Bon et Charles V. Für die Zeit Philipps III. ist auf die alte Untersuchung von Langlois, *Le règne de Philippe III le Hardi*, insbesondere S. 13–46, sowie auf die noch unveröffentlichte Habilitationsschrift von Xavier Hélary, *L’ascension et la chute de Pierre de La Broce, chambellan du roi († 1278). Étude sur le pouvoir royal au temps de Saint Louis et de Philippe III (v. 1250-v. 1280)* und weitere Aufsatzveröffentlichungen, insbesondere id., *Trahison et échec militaire*, S. 185–195, zu verweisen. Faktionale Strukturen an fürstlichen Höfen sind in jüngerer Zeit u. a. untersucht worden von Andenmatten/Pibiri, *Factions, violence et normalisation*.

229 Vgl. dazu oben Kapitel 4.3, insbesondere S. 200–203.

230 Vgl. Cazelles, *Parti navarrais*; zu den skizzierten Überlagerungen von Parteikonstellationen vgl. unten Kapitel 6.3, besonders S. 326–330, mit kritischer Sichtung der einschlägigen Forschung, die ihre wesentlichen Impulse in diesem Zusammenhang wiederum Raymond Cazelles zu verdanken hat.

Ein weiteres Beispiel ist am Beginn unseres Untersuchungszeitraums angesiedelt. Es handelt sich um den Konflikt zwischen einer englandfeindlichen und einer mit dem englischen Königtum verbundenen Partei am französischen Hof, die sich bis in die 1300er Jahre und vermutlich noch darüber hinaus fassen läßt, ihre Wurzeln aber schon in den Auseinandersetzungen der 1250er Jahre hat. Anhand einer unterschiedlich dichten archivalischen Überlieferung sowie einiger historiographischer Belege läßt sich die personale Grundkonstellation des Gegensatzes während der 30 Jahre zwischen 1255 und 1285 vergleichsweise genau umreißen. Das Haupt der englischen Partei ist die Gattin bzw. Witwe Ludwigs IX., Marguerite de Provence; sie pflegt enge Verbindungen zu ihrer Schwester Eleonore, die den englischen König Heinrich III. geheiratet hat. Nachdem die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um den Festlandsbesitz der Plantagenêt durch den Friedensschluß von Paris 1259 beendet worden sind, wirft sie ihren ganzen Einfluß in die Waagschale, um Ludwig zu einer weitergehenden Unterstützung des englischen Königs zu bewegen: Dieser sieht sich seit einigen Jahren nämlich dem Druck einer starken baronialen Reformbewegung ausgesetzt, die auf die Einschränkung der königlichen Prerogative abzielt. Der Streit um die Positionierung gegenüber der englischen Magnatenopposition im Vorfeld des sogenannten ‚Barons‘ War‘ (1264–1267)²³¹ bildet daher während mehrerer Jahre einen zentralen Konfliktherd innerhalb der französischen ‚Société politique‘. Aber auch nach den turbulenten Krisenjahren stellt Margarete weiterhin die wichtigste Unterstützerin des englischen Königtums am französischen Hof dar: Sie bildet einen Grundpfeiler der englisch-französischen Verständigung und fördert nach Kräften die französischen Interessen von Schwester, Schwager und später auch Neffen²³².

Die anti-englische Position wird durch Karl von Anjou und Alfons von Poitiers vertreten. Die Apanagen beider Königsbrüder liegen in den ehemaligen Festlandslehen des englischen Königs, die Philipp II. einst konfisziert hatte. Alfons‘ Grafschaften Poitiers und Toulouse sind den verbliebenen englischen Besitzungen in der Guyenne zudem unmittelbar benachbart, was ihn zum gegebenen Ansprechpartner für diejenigen lokalen Herren macht, deren Beziehun-

231 Speziell zum ‚Barons‘ War‘ vgl. die ältere Studie von Treharne, *Baronial Plan of Reform*, sowie Maddicott, *Simon de Montfort*, S. 106–345; id., *Origins of the English Parliament*, S. 233–272; Valente, *Theory and Practice of Revolt*, S. 68–107; Allmand, *Opposition to royal power*, S. 54 f.; Phillips, *Violence and politics*. Streiflichter auf den Barons‘ War und andere englische Oppositions- bzw. Rebellionsbewegungen wirft auch Peltzer, *Révoltes en Angleterre*, S. 167–184.

232 Vgl. hierzu noch immer die alte Studie von Boutaric, *Marguerite de Provence*, S. 417–458; darauf aufbauend Sivéry, *Marguerite de Provence*, S. 233–242. Zu Margaretes politischer Rolle während der Herrschaft Philipps III. und ihres Eintretens zugunsten ihres englischen Neffen Edward I. vgl. Langlois, *Règne de Philippe III*, S. 35–38. Vgl. darüber hinaus im selben Zusammenhang auch die unveröffentlichte Habilitationsschrift von Hélyar, *Ascension et chute de Pierre de la Broce*, die die politische Gesellschaft des französischen Königreiches der 1270er und 1280er Jahre untersucht (hier besonders Kapitel 1). Zur Bedeutung der Schwägerschaft von englischem und französischem König und zur stabilisierenden Funktion, die Margarete und Eleonore lange Zeit im Rahmen der englisch-französischen Beziehungen ausübten, vgl. schließlich van Eickels, *Inzenierter Konsens*, besonders S. 190–191.

gen zum englisch-aquititanischen König-Herzog oder dessen Verbündeten einen problematischen Anstrich haben²³³. Der Streit um die französische Englandpolitik ist um so schärfer, als er mit einem weiteren Gegensatz verquickt ist, der die Provence betrifft. Eleonore und Margarete haben sich seit langem mit Karl von Anjou überworfen: Als Ehemann ihrer jüngsten Schwester Beatrix verweigert er ihnen die Herausgabe ihrer Mitgift bzw. ihres provenzalischen Erbteils. Margarete betreibt daher konsequent eine Politik, die auf die Rückgewinnung ihres Erbes zielt und angesichts von Karls unnachgiebiger Haltung schließlich beinahe zum Krieg führt. Unter Duldung des französischen Königs und mit Unterstützung Eduards I. von England versammeln sich 1281 zahlreiche französische Fürsten in Mâcon, um über ein gemeinsames Vorgehen gegen Karl zu beraten; der drohende Krieg findet am Ende nur deshalb nicht statt, weil in den Ostertagen 1282 beinahe zeitgleich die Sizilianische Vesper und der walisische Aufstand des Dafydd ap Llywelyn ausbrechen, was beide Parteien dann doch zum Einlenken zwingt²³⁴.

Sind die widersprüchlichen dynastischen und politischen Interessen der verschiedenen Akteure und deren gegeneinander gerichtete Handlungen von der älteren Forschung in ihren Umrissen zuverlässig herausgearbeitet worden, so läßt sich der Parteicharakter ihres Konfliktes nur anhand von literarisch-pamphletistischen Texten fassen, die von der Forschung bislang noch kaum berücksichtigt worden sind. Die noch zu leistende Analyse dieser Dokumente zeigt, daß die skizzierten Gegensätze tatsächlich eine parteibezogene Komponente aufweisen – daß sie also entweder auf Faktionen innerhalb der französischen ‚Société politique‘ zurückgehen oder eben solche Parteiungen erzeugen. Die angesprochenen Pamphlete erfüllen insofern dieselbe Funktion, die politische Propaganda unter den ganz anders gearteten Kommunikationsbedingungen der Massengesellschaft wahrnimmt: Sie dienen der Bekräftigung politischer (Teil-)Identitäten, indem sie deren Position in ihrer Abgrenzung zu konkurrierenden Parteien plastisch herausstellen, und zielen zugleich wohl auch auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Umkreis des Hofes. Aus den frühen 1260er Jahren sind wenigstens zwei literarisch-pamphletistische Zeugnisse in altfranzösischer Sprache erhalten, die in diesem Sinne gegen die allzu englandfreundliche Haltung des französischen Königs polemisieren: Von der wenig umfangreichen romanistischen Forschung werden sie als *Paix aux Anglais* und *Charte aux Anglais* bezeichnet²³⁵. Beide Texte bündeln die aus unterschiedlichen Richtungen vorgebrachte Kritik an Ludwig IX. und stellen den König in ob-

233 Vgl. dazu Boutaric, Marguerite de Provence, S. 430–433, mit einem – ganz aus der ‘etatistischen’ Perspektive Alfons’ – geschilderten Fallbeispiel.

234 Vgl. zur sogenannten ‚Ligue de Mâcon‘ Boutaric, Marguerite de Provence, S. 445–457; Langlois, Règne de Philippe III., S. 125–128. Beide Autoren fokussieren auf die provenzalischen Interessen der Königinnen Eleonore und Marguerite und die Implikationen der Affäre für das französische Königreich und seine (Außen-)Politik. Eine dazu komplementäre Betrachtung legt Galland, Deux archevêchés, S. 524, vor, der die Liga und ihre Zielsetzung aus dem politischen Beziehungsgeflecht im Arelat heraus erklärt.

235 Edition, neuf französische Übersetzung und philologischer Kommentar beider Texte bei Edmond Faral, Mimes français, S. 41–47 (*Paix*), 48–50 (*Charte*).

szöner Weise als Opfer – oder sogar stillschweigenden Unterstützer? – der perversen Praktiken seines englischen Pendantes bloß²³⁶.

Im Kontext des erneuten englisch-französischen Konfliktes der Jahre 1293–1299 wird die oben skizzierte Form der Kritik am – tatsächlich oder vermeintlich englandfreundlichen – König ein weiteres Mal aufgegriffen, wobei die Obszönität der Angriffe gegen Philipp IV. diejenige der Invektiven gegen Ludwig IX. noch übersteigt²³⁷. Die Ausgestaltung des englisch-französischen Verhältnisses geht auch hier wiederum mit innerfranzösischen Spannungen einher. Als Leitfiguren und Agglutinationspunkte der anti-englischen Partei hat die Forschung den Königsbruder Karl von Valois sowie Robert II. von Artois ausgemacht. Philipp IV. selbst verfolgt demgegenüber eine konziliantere Politik oder muß doch zumindest entsprechenden Bestrebungen in seinem Umfeld Rechnung tragen – was ihn zum Gegenstand drastischer Invektiven der anti-englischen Partei macht²³⁸.

Daß die Konflikte am französischen Hof auch in den dazwischenliegenden Jahrzehnten von den Zeitgenossen als Parteigegensätze aufgefaßt und in ähnlicher Weise ausgefochten wurden, läßt sich schließlich an einem weiteren Beispiel plausibel machen. Im Vorfeld der sogenannten ‚Ligue de Mâcon‘²³⁹ versucht ein artesischer Dichter, den französischen Adel von einer Unterstützung der Königinmutter Margarete in ihrem Konflikt mit Karl von Anjou abzuhalten. Dazu bündelt er den Unmut über die vermeintlich adelsfeindliche Politik des Königtums, kontrastiert diese mit der adelsfreundlichen Idealgestalt Karls von Anjou und bemüht sich zugleich darum, Margaretes Ansprüche auf die Provence iro-

236 Die detaillierte Analyse der beiden Texte bildet den Gegenstand von Jostkleigrewe, *Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit*, und id., *Parler d’ennemi national au Moyen Âge ?*, sowie unten, Kapitel 5.2.2, S. 266–269.

237 Das betreffende pamphletistische Zeugnis ist nur fragmentarisch überliefert; es wird als *Nouvelle Charte aux Anglais* bezeichnet und ist ebenfalls bei Faral, *Mimes français*, S. 51, ediert. Vgl. auch hierzu wiederum die Analyse bei Jostkleigrewe, *Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit*, und id., *Parler d’ennemi national*.

238 Vgl. zu den innerfranzösischen Auseinandersetzungen um die Politik gegenüber dem englisch-aquitaischen König-Herzog Vale, *Angevin Legacy*, S. 196–200, mit prononcierter Zusammenfassung S. 199f.: „It seems that Edward I’s *de facto* sovereignty over Aquitaine was a standing provocation in the eyes of an influential party within the French royal council, especially when it stood in the way of Valois ambitions. As subsequent events were to show, there were also strong acquisitive instincts at work among the vassals, clients, allies and dependents of French magnates (...). One of these magnates was Robert II, count of Artois. (...). His part in the preliminaries to war cannot be overlooked“ [Hervorhebung durch den Autor]. – Der fortbestehende Einfluß einer pro-englischen Partei äußert sich in der Aushandlung eines ‘geheimen Vertrages’ durch Edmund von Lancaster und Philipp IV. im Februar 1294, der die englisch-französischen Spannungen wohl langfristig beseitigt hätte, aber nicht ratifiziert wurde. Da die englische Seite in Erfüllung ihrer Vertragspflichten bereits Geiseln gestellt und feste Plätze übergeben hatte, hat man den Bruch der Übereinkunft oft auf das macchiavellistische Handeln der französischen Seite zurückgeführt; er spiegelt aber vermutlich eher die internen Auseinandersetzungen am französischen Hof wider. Vgl. dazu ibd., S. 187–189, mit Verweisen auf die einschlägigen archivalischen Belege.

239 Vgl. dazu oben S. 236.

nisch zu diskreditieren²⁴⁰. Der artesische Graf Robert II. ist auf angevinischer Seite prominent an dieser Auseinandersetzung beteiligt; er stellt insofern das personale Bindeglied zwischen der angevinischen Partei der 1270er und 1280er Jahre und der anti-englischen Partei der 1290er Jahre dar.

Der Umfang und die Bedeutung der oben skizzierten Parteigegensätze lassen sich nur bruchstückhaft anhand zufällig überlieferter Quellenzeugnisse untersuchen. In anderen Fällen ist der Nachweis entsprechender Konstellationen noch schwieriger: Ob die beobachteten Konflikte von Gruppen getragen werden, die durch mehr zusammengehalten werden als zufällig übereinstimmende materielle Interessen, ist zunächst vielfach nur zu vermuten. Ein vergleichender Überblick über die Faktionen und Parteikonstellationen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft läßt sich daher vorerst nur anhand des Blicks auf deren Epiphänomene entwerfen.

5.1.2 Epiphänomene des Parteigegensatzes: Günstlinge und Günstlingsstürze

Die prominenteste Begleiterscheinung von Parteigegensätzen bildet die Figur des Günstlings, gegen den sich Opposition erhebt, bis er irgendwann mit mehr oder weniger großem Eklat stürzt. Werner Paravicini hat schon vor fünfzehn Jahren darauf hingewiesen: „Jede Einzelfigur [eines Günstlings] entspringt einer Hofpartei oder bildet eine solche, von Anfang an oder in Folge, ja vielleicht handelt es sich überhaupt mehr um Gruppen als um Einzelne“²⁴¹. Die Partei macht den Günstling, der Günstling macht die Partei – so könnte man Paravicinis ahnungsvolle Einsicht auf den Punkt bringen. Ihre tiefe Berechtigung reicht weit über die Hervorhebung der Netzwerke und Patronagebeziehungen hinaus, in

240 Bei dem betreffenden Text handelt sich um das bislang als bloße Panegyrik mißverständene Kleinepos ‚Roi de Sezile‘ des Adam de la Halle, der seit 1280 in Diensten Roberts II. von Artois steht und diesen nach der Sizilianischen Vesper auch nach Italien begleitet; vgl. dazu den knappen Überblick von Françoise Ferry-Hue, Artikel „Adam de la Halle“, in: DLFMA, S. 9–12, besonders S. 10f. Aufgrund dieses Italienaufenthaltes und der engen Verbindungen seines Dienstherrn Robert zu Karl von Anjou hat man das Epos bislang als Reaktion auf die Infragestellung der angevinischen Position in Italien begriffen und in die Jahre 1283–1285, jüngst sogar in die Zeit nach Karls Tod datiert, vgl. dazu Leuker, *Roi de Sezile*, zusammenfassend S. 405. Vgl. zur Kritik der bisherigen Forschung und Neudeutung des Kleinepos demnächst Jostkleigrewe, *Höfischer Streit und literarische Autorität. Literatur als Parteiargument in der französischen ‚Société politique‘*.

241 Paravicini, *Fall des Günstlings*, S. 13. – Die Auseinandersetzung mit den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Günstlingen als einem „europäischen Strukturphänomen“ (Kaiser/Pečar) wird in der Vormoderneforschung seit einiger Zeit verstärkt geführt. Zu den französischen Günstlingen des Spätmittelalters vgl. Dutour, *Affaires de favoris*; id., *Faveur du Prince*; mit Fokus auf das 16. Jahrhundert: Le Roux, *Faveur du roi*; mit Blick auf das frühneuzeitliche Reich: Kaiser/Pečar (Hgg.), *Der zweite Mann im Staat*, darin id., *Reichsfürsten und ihre Favoriten. Die Ausprägung eines europäischen Strukturphänomens unter den politischen Bedingungen des Alten Reiches* (S. 9–20); in einer vergleichenden europäischen Perspektive Elliott/ Brockliss, *The World of the Favourite*, New Haven/London 1999.

die auch der mächtigste Favorit eingebunden ist: Das dialektische Verhältnis zwischen Günstlingsstellung und Parteigegensatz ist vielschichtig, wie wir noch sehen werden. Im Grundsatz ist jedenfalls unbestritten, daß die Figur des Günstlings aufs engste mit dem Phänomen vormoderner Faktionen und Hofparteien verbunden ist, selbst wenn dieser Aspekt bei der Untersuchung einzelner Fälle und Gestalten dann zumeist doch wieder in den Hintergrund tritt²⁴². Die bisherigen Forschungen zum „Fall des Günstlings“ ermöglichen uns daher, mit den ‚affaires de favoris‘ des späten 13. und 14. Jahrhunderts zugleich eine ganze Reihe von Parteikonflikten und Faktionsgegensätzen innerhalb des französischen Königreiches zu fassen.

Der Sturz von Günstlingen oder vergleichbaren, einflußreichen Amtsträgern ist seit Philipp III. ein regelmäßig wiederkehrendes Phänomen, das sich beinahe unter jedem der nachfolgenden Könige nachweisen läßt. Bis zum Ende der Regierungszeit Johanns II. verzeichnet allein Thierry Dutour wenigstens neun einschlägige Fälle, die für die jeweiligen Protagonisten zumeist tödlich enden²⁴³. An erster Stelle erscheint Pierre de la Broce († 1278), dessen Aufstieg und Sturz unter Philipp III. in Frankreich gewissermaßen das Zeitalter der Günstlinge einläuten und der deshalb auch in allen einschlägigen Auflistungen firmiert²⁴⁴. Es folgen drei Räte Philipps IV., die unter dessen Nachfolger Ludwig X. in Ungnade fallen: Pierre de Latilly und Raoul de Presles (der Ältere), die nach längerer oder kürzerer Zeit wieder in Gnaden aufgenommen werden, und Enguerrand de

242 Zur hohen Bedeutung von Parteikonstellationen im Zusammenhang mit Günstlingen und ihren Geschicken vgl. innerhalb des von Hirschbiegel und Paravicini herausgegebenen Bandes der Residenzenkommission zum „Fall des Günstlings“ vor allem Reitemeier, *Günstlinge am englischen Hof*; in der vierten These seiner Schlußbetrachtung zu diesem Band thematisiert auch Ronald Asch die Zusammenhänge von Günstlingsschaft und Hofpartei, vgl. Asch, *Schlußbetrachtung. Höfische Gunst und höfische Günstlinge zwischen Mittelalter und Neuzeit*, S. 520: „Vielfach verdankt der Favorit seine Position zumindest anfänglich auch der Unterstützung durch eine Hofpartei, deren Haupt oder vielleicht auch nur Instrument er ist. Umgekehrt kann er allerdings auch vom Monarchen bewußt gefördert werden, um eine Balance zwischen den Faktionen herzustellen oder um gewissermaßen eine eigene Königspartei in einer politischen Krisensituation herzustellen“. Auch Arbeiten aus anderen Forschungskontexten thematisieren den Zusammenhang von Günstling und Hofpartei, wobei die große Bedeutung dieses Phänomens paradoxerweise als Grund angeführt wird, sich nicht erschöpfend damit zu beschäftigen; vgl. Dutour, *Affaires de favoris*, S. 140 f.: „Le troisième contexte politique dans lequel éclatent des affaires mettant en cause des favoris est la lutte des factions, qui est parfois rendue visible par l’opposition de deux favoris, derrière lesquelles agissent des groupes aux intérêts antagonistes: Robert de Lorris et Charles de la Cerda (...) auprès du roi Jean II le Bon (...). Les affaires de ce type sont trop nombreuses pour qu’on en donne ici une énumération exhaustive et l’on notera simplement que beaucoup d’affaires présentent cette dimension, à titre principale ou accessoire“.

243 Dutour, *Affaires de favoris*, S. 139–142.

244 Vgl. hierzu explizit Contamine, *Pierre de Giac*, hier S. 141: „Si l’on considère (...) l’histoire médiévale des rois de France, on a l’impression que le premier favori que l’on puisse franchement saisir et situer fut (...) Pierre de la Broce“; ebenso Oschema, *Cruel end of the favourite*, S. 179. Zu Pierre de la Broce vgl. weiterhin Langlois, *Le règne de Philippe III le Hardi*, insbesondere S. 13–46; Hélar, *Ascension et la chute de Pierre de La Broce*; sowie id., *Trahison et échec militaire*, und id., *Ost de Sauveterre*.

Marigny, der im Frühjahr 1315 am Galgen endet²⁴⁵. Unter Karl IV. und Philipp VI. stürzen drei Finanzleute: Géraud Gayte, der unter Philipp V. die königlichen Finanzen verwaltet und als Kreditgeber des Königs fungiert hatte, wird nach dessen Tod verhaftet und stirbt 1322 im Gefängnis²⁴⁶. Pierre Remi, der unter Karl IV. eine ähnliche Funktion bekleidet, wird bereits während der kurzen Regentschaftszeit Philipps von Valois unter Anklage gestellt und wenige Wochen nach dessen Thronbesteigung gehängt²⁴⁷. Pierre des Essars, der als Nachfolger seines verstorbenen Bruders Martin 1336 in die *Chambre des comptes* berufen worden war und ebenso wie Géraud Gayte und Pierre Remi auch als Bankier des Königs fungierte, wird in der Krisenphase nach der verlorenen Schlacht von Crécy seiner Ämter enthoben und verhaftet; er kann sich durch eine Bußleistung von 50.000 Livres freikaufen²⁴⁸. Man könnte diesen herausragenden Beispielen gestürzter Finanzleute im übrigen eine Reihe kleinerer Fälle zur Seite stellen, die für die Betroffenen ebenfalls mit dem Tod oder einer schweren Geldbuße enden²⁴⁹. Als weiteren in Ungnade gefallenen Favoriten Philipps VI. führt Dutour auch Robert von Artois an, dessen Anspruch auf den Günstlingstitel wir bereits kritisch diskutiert haben²⁵⁰. Im Blick auf die Herrschaft Johanns II. erscheinen schließlich die miteinander konkurrierenden Gestalten des Robert de Lorris und des Charles de la Cerda, der von den französischen Zeitgenossen zumeist Charles d’Espagne genannt wird. Dieser verliert als einziger der aufgeführten Favoriten nicht die Gunst des Königs, sondern fällt einem Mordkomplott seiner Gegner zum Opfer²⁵¹.

Betrachtet man die Beispiele im einzelnen, so fällt zunächst auf, daß sie zumeist ganz und gar dem eingangs skizzierten Paradoxon entsprechen: Faktionen und Parteikonflikte mögen ubiquitäre und für den ‚Fall des Günstlings‘ ausschlaggebende Phänomene sein, werden aber als solche kaum je explizit thematisiert. Sieht man einmal von Robert von Artois sowie von Charles d’Espagne ab, dessen Fall im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Karl von Navarra und Johann II. noch detailliert zu besprechen ist, so privilegieren sowohl die Quellen wie auch die mediävistische Forschung bei der Deutung der aufgeführten Fälle andere Aspekte. Trotz der zum Teil eklatanten

245 Vgl. zu diesen drei Räten die knappen Überblicke von Élisabeth Lalou: „Latilly, Pierre de“, in: *LexMA V*, Sp. 1746; „Presles, Raoul de (Nr. 1)“, in: *LexMA VII*, Sp. 190; „Marigny, Enguerran de“, in: *LexMA VI*, Sp. 292 f. Zu Enguerrand de Marigny vgl. auch die Studie von Favier, Enguerran de Marigny; sowie Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 6, 14–18 et passim; dort, S. 6, auch eine kritische Würdigung des von Favier vertretenen Ansatzes.

246 Zur Untersuchung gegen Géraud Gayte unter Philippe V. und zu seinem Sturz vgl. Boudet, *Gayte et Chauchat*, S. 126–133.

247 Vgl. zu Pierre Remi zuletzt Olivier Canteaut, *Confisquer pour redistribuer: la circulation de la grâce royale d’après l’exemple de la forfaiture de Pierre Remi (1328)*, in: *Revue historique* 313/2 (2011), S. 311–326.

248 Vgl. dazu Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 181 f.

249 Vgl. die Übersicht über einschlägige Beispiele bei Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 394–396. Unter diesen befinden sich die Erben des Kanzlers Guillaume de Sainte-Maure, der „Lombarde“ Mache des Maches, Mathieu Gayte der Jüngere und viele andere.

250 Vgl. oben Kapitel 4.4.

251 Vgl. unten Kapitel 6.0.

Unterschiede zwischen den einzelnen Gestalten zeichnen die erzählenden Quellen vielfach das stereotype Bild des Günstlings und führen dessen Sturz auf die Raffgier und Überheblichkeit des aus kleinen Verhältnissen zur Allmacht strebenden Favoriten zurück: Wen das Rad der Fortuna allzu rasch nach oben getragen hat, der wird noch schneller stürzen!

Bereits Pierre de la Broce, der Archetyp des gestürzten Günstlings, wird auf diese Weise dargestellt. Die moralisierende *Complainte de Pierre de la Broce* führt Pierres Untergang auf seine Begehrlichkeit und seinen Stolz zurück; sie inszeniert Aufstieg und Fall dieses Chambellans Philipps III. als Exempler der Maßlosigkeit eines Parvenus, der sich aus niedrigsten Ursprüngen über Grafen und Herzöge erhoben hat, bis er die Schlüssel Frankreichs verwaltet²⁵². Auch in historiographischen Texten sind ähnliche Wertungen zu beobachten. So kontrastiert die *Chronique anonyme finissant en 1286* Pierres kometenhaften Aufstieg zur Allmacht mit seinem noch rascheren Sturz und leitet daraus die Warnung ab, sich nicht im Vertrauen auf Fortunas Beständigkeit zu überheben²⁵³. In ganz ähnlichen Worten und Bildern wird zwei Generationen später auch die Karriere des Pierre Remi beschrieben²⁵⁴. Vergleichbares gilt schließlich auch für den vielleicht bekanntesten Günstling oder Minister der letzten Kapetinger: Enguerrand de Marigny. Auch dessen Sturz wird weniger durch die Existenz einer gegnerischen Partei als vielmehr durch dessen eigene Raffgier und Überheblichkeit erklärt: Sowohl Moralisten wie auch Chronisten zeichnen ihn als den zeitweilig allmächtigen und daher alle konkurrierenden Ansprüche mißachtenden Parvenu-Minister, der Enguerrand allenfalls in gewissen Grenzen war²⁵⁵.

252 Vgl. zur *Complainte de Pierre de la Broce* und zu verwandten bzw. ähnlich ausgerichteten moralisierenden Dichtungen die unveröffentlichte Habilitationsschrift von Hélyary, Ascension et chute de Pierre de la Broce, S. 289–300, besonders S. 290 f., mit ausführlicher Inhaltswiedergabe der *Complainte*.

253 Vgl. *Chronique anonyme finissant en 1286*, ed. RHF 21, S. 96: *Sachiez que moult est li povres homs folz, quant il vient el service d'un roi (...) et fortune l'a soushaucié et mis en richesce, quant il veut surmonter les gentilzhommes du roiaume. Sachiez qu'il n'en puet a bon chief venir; et bien i parut a Pierre de La Broche, qui estoit en si grant point qu'il faisoit ce qu'il vouloit a la court le roi de France. Que quant fortune l'ot mis el plus haut de sa roe, et il cuida estre audesus et aseur, elle tourna sa roe et le fist descendre à demi tour plus qu'èle ne l'avoit monté a C. tours*. Vgl. dazu und zu weiteren einschlägigen Zeugnissen die unveröffentlichte Habilitationsschrift von Xavier Hélyary, Ascension et chute, S. 278 f., sowie S. 262–288.

254 *Renart le Contrefait*, ed. Raynaud/Lemaître, Bd. 1, V. 2921–2944, besonders V. 2934, 2942–2940: *Le plus grant de la court vault estre; (...) Et tant le surmonta orgueul, / Et outrecuidance et maniere, / Que des fourches [sc. patibulaires] tint la chariere*.

255 Zu Enguerrands Allmacht vgl. *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 1, S. 415 f: *Enguerrannus de Marigniac miles (...) regis Franciae Philippi nuper defuncti praecipuus inter caeteros et principalis consiliarius; qui etiam quasi vel plus quam alter major-domus effectus, totius regni Franciae praesidebat regimini; per quem expediebantur ardua omnia disponenda, et ad ejus nutum tanquam praecellentis obediebant omnes et singuli*; den Aspekt der Raffgier betont beispielsweise Jean de Saint-Victor, *Memoriale historiarum*, ed. RHF 21, S. 659 f. Beide Aspekte faßt zusammen Renart le Contrefait, ed. Raynaud/Lemaître, Bd. 1, V. 2864–2871, 2881–2888: *Tu vis Engueran de Margny / Qui fu si grant et si levés / (...) Car il avoit sur tous François / Grace et honneur, maniere et chois / Tant comme roy Phlipe [!] vesqui, / Qui n'ot ne filz ne fille qui / Osast faire oultre le sien gré. / Mais orgueul si le maistria / Que le roy Charles ne prisa, / Et tant ama l'autrui avoir / Qu'il en delaiissa son savoir: / S'estoit ilz*

Das Narrativ des überheblichen Ministers wird im letztgenannten Fall übrigens so stringent vorgetragen, daß es noch die Wertungen moderner geschichtswissenschaftlicher Darstellungen prägt²⁵⁶.

Daß Pierre de la Broce, Enguerrand de Marigny und Pierre Remi dem ofenkundig stereotypen Zerrbild des Günstlings nur bedingt entsprechen, liegt auf der Hand. Die Perspektive auf die einzelnen Beispiele ändert sich denn auch, wenn diese detaillierter untersucht werden und der Vergleichsrahmen breiter abgesteckt wird. So läßt sich Dutours Auflistung um weitere Fälle ergänzen, die die bisherige Forschung nicht wahrgenommen oder nicht als Sturz eines Günstlings interpretiert hat, die aber aus Sicht der Zeitgenossen nicht weniger spektakulär waren als viele der oben aufgeführten Beispiele. Dies gilt etwa für die Hinrichtung von Henri de Taperel und Hugues de Crusy, die als Prévôts de Paris – das heißt als Inhaber der Polizeigewalt in Paris und als Appellationsbehörde für die umliegenden Gerichtsbarkeiten – eine zentrale Vertrauensstellung in der Hauptstadt einnahmen. Der aus dem westlichen Burgund stammende Hugues de Crusy war von 1325 bis 1330 Prévôt de Paris und wurde dann als ‚erster Präsident‘ ins Parlement berufen²⁵⁷. Im Jahre 1336 wurde er aufgrund von Korruptionsvorwürfen zum Tod verurteilt, wobei die Hintergründe dieser strengen Bestrafung eines alltäglichen Deliktes ungeklärt sind; Raymond Cazelles deutet sie als Ausdruck von Machtverschiebungen zwischen Parlement und Chambre des comptes²⁵⁸.

Besonders aufschlußreich ist aus unserer Perspektive der Fall des Henri de Taperel, der im Jahr 1320 als Prévôt abgesetzt, verurteilt und von seinem eigenen Nachfolger zum Galgen geführt wurde. Die *Chronique parisienne anonyme*, die ausführlich über das archivalisch ansonsten nicht nachzuweisende Verfahren berichtet, läßt erkennen, welche Bedeutung der Angelegenheit innerhalb der ‚Société politique‘ zugemessen wurde: Die Kommission, die Henris Verfehlungen zu untersuchen hatte, ist mit dem Herzog von Burgund, dem Grafen von Comminges, Anseau de Joinville und Amaury III de Craon hochrangig besetzt. Vor allem aber berichtet die Chronik, daß der Sturz des Prévôt de Paris auf das

de petis venus,/(...)/Mais il avoit tant amassé/Qu'il ot oultre raison passé. Enguerrands verderbliche Überheblichkeit wird übrigens bisweilen auch dort zugegeben, wo sein Untergang hauptsächlich auf das Wirken von ‚Envie‘ zurückgeführt wird, vgl. Jean de Condé, *Li dis du seigneur de Maregny*, V. 213–216, ed. A. Scheler, zitiert nach Favier, Enguerrand de Marigny, S. 191: *Encor soit ce c'on l'ait desfait/Par orgueil et par son mesfait,/Ge tien qu'il ait perdu la vie/En grant partie par envie.*

256 Vgl. Favier, Enguerrand de Marigny, S. 204: „En conclusion de cette étude des causes de la disgrâce de Marigny, nous estimons que la cause véritable fut l'inimitié de certains grands seigneurs, et notamment de Charles de Valois, inimitié que Marigny avait réellement provoquée par les excès de sa faveur, de son gouvernement exclusif, de sa vanité même et que la crainte d'une extension des pouvoirs du chambellan, à la faveur d'un règne faible, avait exacerbée chez certains, et surtout chez Charles de Valois qui sentait son heure venue“.

257 Vgl. die historiographischen Darstellungen in der *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 275, S. 167, und den *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 155 f. (mit Überblick über die einschlägigen Quellen und Literatur, s. ibd., Anm. 5). Biographische Skizze mit Literaturangaben auch bei Viard, *Journaux du trésor de Charles IV le Bel*, Sp. 1016, Anm. 3.

258 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 433.

Betreiben einer einflussreichen Gruppe innerhalb des fürstlichen Adels zurückzuführen sei, an deren Spitze Karl von Valois und Karl von La Marche, also Onkel und Bruder Philipps V., standen. Während der gesamten *quarantaine* – also während der 40 Tage, in denen ein Amtsträger nach seiner Ablösung wegen etwaiger Beschwerden in seinem Sprengel verbleiben mußte²⁵⁹ – hätten diese ohne Unterlaß neue Klagen gegen den abgesetzten Prévôt vorgebracht²⁶⁰.

Henri ist seinen mächtigen Gegnern keineswegs schutzlos preisgegeben. Die Darstellung des anonymen Chronisten, der im Umfeld der königlichen Verwaltungsinstitutionen zu verorten ist, läßt vermuten, daß Taperel im Verwaltungsmilieu über Unterstützer verfügt²⁶¹. Zudem besitzt er am Hof Verbündete, deren Protektion dem Einfluß der Grafen von Valois und La Marche im Prinzip durchaus gewachsen ist: Es handelt sich um Philipps Königin Jeanne de Bourgogne und deren Mutter, die Gräfin Mahaut von Artois²⁶². Daß Jeanne und Mahaut zu Henris Gunsten Stellung beziehen, ist wahrscheinlich als Ausdruck einer Patronagebeziehung zu werten: Wohl aus diesem Grund hält der Pariser Anonymus den ehemaligen Prévôt für einen Artesier (*de la nacion d'Arras*), obwohl er verlässlichen Zeugnissen zufolge im Amiénois begütert war und diesem Teil der Picardie vermutlich auch entstammte²⁶³. Wenngleich die Protektion der beiden Fürstinnen Henri nicht rettet, so nützt sie doch zumindest seinen Kindern: Diese erhalten auf Bitten der Königin später einen Teil der Renten ihres

259 Vgl. Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, Bd. 2, S. 276.

260 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 51, S. 49f.: *De Philippe le roy de France et de Navarre, sus Henry de Taperel, de la nacion d'Arras, son prevost de Paris, par l'esmouvement et enditement de Charlez conte de Valoiz et de Charlez conte de la Marche et de Bigorne, frere du roy de France Philippe, et d'autres, – sur yceluy Henry inquisiteurs donnez à enquerre lez malefachons de luy et à lez rapporter au roy, (...) le dist Henry (...) fut desposé. (...) Sus le quel Henry yceux contez de jour en jour (...) enquestans et senefians, jusques (...) que la quarantaine de l'inquisicion faicte sur le dist Henry determina.*

261 Der Anonymus streitet die Berechtigung der Vorwürfe gegen Henri nicht rundweg ab, läßt aber offen, ob der Prévôt mehr *à cause* oder *par haynne* verurteilt worden sei, und unterstreicht, daß er auch unter dem Volk durchaus Fürsprecher gehabt habe, vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 53, S. 52f.: *Mont d'aultres choses sur luy imposées tant des inquisiteurs comme de partie, et tant par haynne comme à cause donc grant prolixité seroit de dire et raconter, (...) le roy, o deliberacion de son noble conseil, le condempna à estre pendu. (...) Adecertez le vendredi ensuivant, (...) le dit Henry (...) criant au peuple: „ Bonnes gens, priés pour l'ame de moy; je meur par haynne “; le peuple après, aucuns esperans que il ne mourroit mie, et lez aultres si disoient: „ Penduz soit-il! si ne fera jamais faulz jugement!“ (...) fu mené au gibet.* Im selben Sinn äußert auch der Fortsetzer der Nangis-Chronik Zweifel an der Berechtigung von Henris Verurteilung, vgl. *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 2, S. 25 (*licet tamen nonnulli velint asserere hoc eidem ex suorum aemulorum invidia processisse*).

262 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 53, S. 54: *[Henry] fut pendu, jasoit ce que Jehanne la roynne de France et de Navarre et Maheult la contesse d'Artoiz et de Bourgongne, sa mere, bien veullans au dit Henry, et de elles mont amé, tendans lez bras de leur puissance à priere et supplicacion devers le roy et lez princes de son royaume, [mais] aussi comme poi ou nient vallut.*

263 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 51, S. 49f.; dort, Anm. 1, auch summarischer Verweis auf die folgenden Belege: *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 2, S. 24 (*natione Picardus*); sowie AN JJ 59, fol. 135v, Nr. 512 (= RTC II, 1, Nr. 3234: Aktenstück bezüglich der Konfiskation von Henris Besitztümern bei Amiens).

Vaters zurück²⁶⁴. Auch den berechtigten Interessen von Jeanne und ihrer Mutter wird wahrscheinlich Rechnung getragen: Henris Nachfolger Gilet Haquin entstammt dem Zeugnis der *Chronique parisienne anonyme* zufolge bezeichnenderweise der *nacion d'Arras*²⁶⁵.

Schwieriger hingegen ist die Feindschaft zu erklären, die Karl von Valois, Karl von La Marche und andere Herren Henri gegenüber an den Tag legen. Auch hier mögen Patronagebeziehungen eine Rolle gespielt haben. Taperel hatte als Prévôt de Paris drei adlige Knappen zu Recht oder zu Unrecht hinrichten lassen, die möglicherweise in einem Klientelverhältnis zur Bernard von Comminges oder Robert von Boulogne standen. Diese, die *ad inquirendum contra officiales regios* in Stadt, Prévôté und Vicomté de Paris abgeordnet sind, gehen vielleicht deshalb so streng gegen Henri de Taperel vor. Jedenfalls erreichen sie vom König, daß die Stiftung eines Seelgeräts zugunsten der drei Hingerichteten vorrangig vor den gnadenhalber zugestandenen Ansprüchen von Henris Erben aus der Konfiskationsmasse zu bedienen ist²⁶⁶. Indes weist die der Affäre zugemessene Bedeutung und das besondere Engagement der Grafen von Valois und La Marche über diese bloß partikuläre Perspektive hinaus. Vielmehr besitzt Henris Fall strukturelle Ähnlichkeit mit anderen Beispielen, die auf Dutours Liste gestürzter Günstlinge firmieren.

Die auffälligsten Parallelen zum Sturz des Henri de Taperel weist zweifellos der Fall des Gérard Gayte auf, den wir bereits im Zusammenhang mit dem Fall des Robert von Artois diskutiert haben²⁶⁷. Ebenso wie Henri sieht sich auch Gérard mit der Gegnerschaft hochrangiger Fürsten konfrontiert, an deren Spitze Karl von Valois und Karl von La Marche stehen. Ebenso wie Henri wird auch er im Rahmen von Bestrebungen zur ‚Reform‘ des Königreiches belangt: Die ‚Inquisitio‘ gegen die königlichen Amtsträger in Stadt und Umland von Paris, der der Prévôt de Paris zum Opfer fällt, entspringt demselben Impetus wie die mit einer ganzen Reihe von Princes du sang besetzte Kommission zur Reform des Königreiches, vor der sich der Finanzier und Maître des comptes rechtfertigen muß²⁶⁸. Ebenso wie Henri verfügt auch Gérard über die Protektion mächtiger Personen am Hof, und ebenso wie jenem nützt auch ihm diese Protektion am Ende nichts. Wie wir bereits gesehen haben, versucht Philipp V., Gérard und die Seinen noch aus dem Grab heraus zu schützen, indem er ihn seinen Nachfolgern

264 Vgl. RTC II, 1, Nr. 3240.

265 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 51, S. 50.

266 Vgl. RTC II, 3313; Zitat aus dem dort registrierten Stück (ANJJ 59, 315v, Nr. 566) nach Lehugueur, Philippe le Long, Bd. 2 (*Le mécanisme du gouvernement*), S. 310, Anm. 6. – Die Beteiligung Roberts VII von Boulogne an der Untersuchung gegen Henri Taperel wird auch durch die unikal überlieferte *Chronique parisienne anonyme*, § 51, S. 50, bestätigt, wenn man die dortige Erwähnung von *Robert le conte de Comminge* zu *Robert [le conte de Boulogne et Bernard] le conte de Comminge* emendiert.

267 Vgl. oben Kapitel 4.3, S. 202 f.

268 Zur Bedeutung des Reformdiskurses im Zusammenhang mit der Enquête-Tätigkeit königlicher Kommissare im späten 13. und 14. Jahrhundert vgl. Françoise Autrand, Artikel „Enquêteurs-réformateurs“, in: *LexMA III*, Sp. 2017 f.; Scordia, *Vivre du sien*, S. 201–206, sowie Canteaut, *Composer, ordonner, und id., Juge et financier*.

und „denen vom Geschlechte Frankreichs“ ans Herz legt – freilich ohne Erfolg, wie die Gayte erfahren müssen.

Ganz ähnlich ist auch der Fall des Enguerrand de Marigny gelagert, der in verschiedenen zeitgenössischen Texten zum Idealtypus des gestürzten Günstlings geformt wird. Enguerrand entstammt dem normannischen Niederadel und ist im Dienst Philipps IV. aufgestiegen, dem er ab 1304 als Chambellan und später auch als Finanzverwalter zur Seite steht; in Philipps letzten Regierungsjahren dominiert er zunehmend den königlichen Rat²⁶⁹. Nach dessen Tod scheidet er an der Feindschaft einer mächtigen Adelsfaktion, an deren Spitze dem einhelligen Zeugnis der Quellen zufolge Karl von Valois steht²⁷⁰. Dieser hat insbesondere zu verantworten, daß Enguerrand nach seinem Sturz hingerichtet wird: Einer Reihe unterschiedlich gearteter Quellen zufolge will Ludwig X. den Minister seines Vaters wohl nur zu einem Exil *outré mer* verurteilen²⁷¹, sieht sich dann aber zu einem schärferen Vorgehen gezwungen, weil Karl den Angeklagten und dessen weibliche Verwandtschaft durch zusätzliche Zaubereivorwürfe belastet²⁷². Die Beteiligung anderer Akteure und deren Intensität ist demgegenüber weniger eindeutig zu bestimmen. Die *Grandes Chroniques de France* berichten zum einen von der Gegnerschaft normannischer und picardischer Barone, unter denen insbesondere Ferri de Picquigny und Gui von Saint-Pol genannt werden; sie verorten den Entschluß zum Vorgehen gegen Enguerrand zum anderen in einer Unterredung (*parlement*) zwischen König Ludwig X., seinen Brüdern sowie Karl von Valois²⁷³. Der *Renart le Contrefait*, eine zeitkritische Umarbeitung des Fuchsepos mit enzyklopädischen Zügen, berichtet von einer besonderen Feindschaft zwischen Enguerrand und dem *roy Charles* (IV.), verwechselt letz-

269 Vgl. zu Enguerrands Herkunft und Karriere den knappen Abriss von Élisabeth Lalou, Artikel „Marigny, Enguerrand de“, in: LexMA 6, Sp. 292 f., sowie die Biographie von Favier, Enguerrand de Marigny, S. 9–14, 82–89, 98–108.

270 Vgl. mit Überblick über die einschlägigen Zeugnisse Favier, Enguerrand de Marigny, S. 193–195 (zur Tatsache der Feindschaft an sich und möglichen Hintergründen), S. 205–216 (zur Untersuchung gegen Enguerrand, seinem ‚Prozeß‘ und der Rolle, die Karl von Valois in diesem Zusammenhang spielt).

271 Vgl. Favier, Enguerrand de Marigny, S. 212 f., mit Übersicht über die einschlägigen Aussagen bei Gérard de Frachet, in der Fortsetzung der Nangis-Chronik sowie im Bericht des aragonesischen Prokurators an der Kurie, Johannes Lupi, vom (18.?) März 1315, ed. Finke, AA I, S. 358. – Favier, a. a. O., führt ebenso wie der Chronist Jean de Saint-Victor, *Memoriale historiarum*, ed. RHF 21, S. 661, den Vorschlag einer Verbannungsstrafe auf Enguerrands Bruder Philipp und seinen Halbbruder Jean zurück, die als Erzbischof von Sens bzw. Bischof von Beauvais zu den höchstrangigen Prälaten des Reiches gehörten.

272 Vgl. dazu noch einmal Favier, Enguerrand de Marigny, S. 213, mit Übersicht über die einschlägigen Quellen.

273 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 8, S. 304f.: Verhaftung Enguerrands *par l'amonnestement et enditement Charles le conte de Valois et si comme l'en dit, par l'esmouvement d'aucuns des barons de Picardie et de Normandie, et especiaument de messire Ferri de Piquegny chevalier et du conte de Saint Pol*; *ibid.*, S. 305, zum *parlement* zwischen dem König, seinen Brüdern und seinem Onkel Karl.

teren aber wahrscheinlich mit seinem gleichnamigen Onkel²⁷⁴. Jean de Saint-Victor zufolge ist das Urteil gegen Enguerrand auf Drängen (*ad instantiam*) des Grafen von Armagnac, Karls von Valois sowie der Gräfin Mahaut von Artois gefallen²⁷⁵. Die Geoffroi de Paris zugeschriebene Reimchronik schließlich nennt sämtliche bisher erwähnten Personen als Feinde Enguerrands und fügt diesen noch den Grafen von Foix hinzu²⁷⁶. Schließlich nimmt Jean Favier an, daß auch der Graf von Flandern am Vorgehen gegen Enguerrand beteiligt war, da der Advokat, der das Plädoyer gegen diesen Minister Philipps IV. vortrug, eine Pension von ihm empfing²⁷⁷.

274 Renart le Contrefait, ed. Raynaud/Lemaître, Bd. 1, S. 31, V. 2876–2878, 2881 f.: *Fortune contre lui courut./Mais ja ne lui fust advenue,/Se il eust pascience eüe./(...)/Mais orgueil si le maïstrial/Que le roy Charles ne prisä. In den Versen 2898–2906 berichtet der Verfasser indes über einen Streit zwischen Charles und Enguerrand, in dessen Verlauf Karl seinem Gegner den Empfang flandrischer Bestechungsgelder vorwirft und Enguerrand Karl als Lügner bezeichnet – zwei Informationen, die sich auch im Memoriale Historiarum des Jean de Saint-Victor, ed. RHF 21, S. 660 bzw. in den Grandes Chroniques de France, ed. Viard, Bd. 8, S. 306, finden, dort aber auf Karl von Valois bezogen sind.*

275 Vgl. Jean de Saint-Victor, Memoriale historiarum, ed. RHF 21, S. 661: *Dominica igitur ante Ascensionem, ad instantiam domini Karoli et comitissae Attrabatensis et comitis de Armigniaco et multorum ei adversantium magnatorum, rex manum suam anovit ab Enjoranno.* – Die tatsächliche oder angebliche Beteiligung der Gräfin von Artois am Vorgehen gegen Enguerrand de Marigny ist aus verschiedenen Gründen erstaunlich und bedarf einer genaueren Untersuchung, zumal Mahaut der älteren Biographie von Jules-Michel Richard, Mahaut, S. 70, zufolge beim Prozeß gegen Enguerrand gerade nicht anwesend war. Wie Favier, Enguerran de Marigny, S. 113–120, herausgearbeitet hat, waren Enguerran und Mahaut spätestens seit 1309 eng miteinander verbunden: Enguerran war Lehensmann der Gräfin für die Herrschaft Beaumetz und stand mit der ganzen Familie in regem Geschenkverkehr. Bei der Abwicklung der Mitgift für Mahauts Tochter Blanche de Bourgogne, die Karl (IV.) von La Marche geheiratet hatte, fungierte Enguerran als einer ihrer Ansprechpartner. Sucht man nach Konfliktpotential zwischen Enguerrand und Mahaut, so bleibt abgesehen von Spekulationen eigentlich nur der Ehebruchsskandal der Schwiegertöchter Philipps IV., in den Mahauts Töchter Blanche de Bourgogne als Schuldige und Jeanne, die Gattin Philipps (V.), als Mitwisserin verwickelt waren. In diesem Zusammenhang hatte Enguerrand möglicherweise für strengeres Vorgehen gegen Jeanne de Bourgogne plädiert; die Liste der Anklagepunkte, die in einigen Manuskripten der Grandes Chroniques de France in den Bericht über den Prozeß gegen Enguerrand inseriert ist, enthält neben zwei weiteren Artikeln, die Vergehen gegenüber Mahaut betreffen, als 18. Artikel denn auch einen diesbezüglichen Vorwurf (vgl. hierzu den achten Band der Edition von Viard, S. 310: *Derechief, que il donna le conseil de madame de Poitiers prendre ensi comme il fu fet*). Wie nicht zuletzt dieser sicher nicht justiziable Punkt zeigt, ist die in die Grandes Chroniques inserierte Abschrift der Anklage möglicherweise verfälscht.

276 Vgl. Chronique métrique attribué à Geoffroi de Paris, ed. Diverrès, V. 7124–7134, S. 225: *Esp[ic]iaument contre lui/Estoit du tout mesire Charle,/Celui ne li tient mie falle;/Ausinques d’Artois la contesse/Forment sa besoingne li presse ;/Le conte de Saint Pol après/Le tenoit malement de pres/Po i en ot qui se faingni/Celz ausinques de Piquigny,/Le quens d’Armignart, cil de Fois,/Contre lui furent maintes foiz.* Die Hintergründe der Gegnerschaft zwischen Enguerrand und den Grafen von Armagnac und Foix sind unklar; laut Favier, Enguerran de Marigny, S. 192, gibt es keinerlei Hinweise auf eine irgendwie geartete Konfrontation. Die Historizität der nur in der Geoffroy zugeschriebenen Chronik belegten Beteiligung des Grafen von Foix ist doppelt unsicher, weil sie dort nur in Reimstellung und nur in Verbindung mit dem benachbarten Grafen von Armagnac zu finden ist.

277 Favier, Enguerran de Marigny, S. 209 f.

Obwohl Enguerrand de Marigny zweifellos eine Gestalt von anderem Format war als Henri de Taperel und Gérard Gayte und obwohl sein Sturz in einer ausgesprochenen Krisenphase erfolgte, lassen die verfügbaren Zeugnisse doch das gleiche Grundmuster erkennen, das wir schon dort beobachtet haben: Ein hochrangiger Amtsträger des Königs stürzt über Widerstand aus den Kreisen des fürstlichen Adels. In allen drei Fällen spielt Karl von Valois eine besondere Rolle; auch weitere Gegner von Enguerrand, Henri und Gérard entstammen dem Milieu der *Princes du sang*. Zugleich zeigt der Konfliktverlauf und die weitere Entwicklung, daß der gestürzte Amtsträger durchaus über Unterstützung am Hof und in der ‚*Société politique*‘ verfügt. Nach dem Tod Philipps IV. hält sich Enguerrand de Marigny trotz der erklärten Feindschaft Karls von Valois noch mehrere Monate im Amt und wird wohl überhaupt nur wegen dessen unerbittlichen Drängens zum Tode verurteilt. Einfluß und Solidarität von Enguerrands Unterstützern zeigen sich in den Folgejahren: 1317 erwirken seine *amis* von Philipp V., daß Enguerrands Leichnam vom Galgen abgenommen und in geweihter Erde bestattet werden darf²⁷⁸. Auch Philipp V. selbst gehört trotz des entgegenstehenden Zeugnisses der *Grandes Chroniques* möglicherweise zu den Freunden des gestürzten Ministers, der in früheren Jahren seinem Haushalt angehört hatte²⁷⁹. Zumindest dürfen wir davon ausgehen, daß die Ratgeber, auf die sich Philipp V. nach seiner Thronbesteigung stützt, nicht zu Enguerrands Feinden zählen. Jedenfalls rehabilitiert der neue König am 24. Juni 1317 Enguerrands Nachfahren, die dem Laienstand angehören, und begnadigt vor dem April des Folgejahres auch dessen Gattin, der im Zusammenhang mit dem Sturz ihres Mannes Zaubereidelikte vorgeworfen worden waren²⁸⁰. Schließlich veranlaßt er im Mai 1319 die Freilassung und Rehabilitation der Jeanne de Lagny, die im Zusammenhang mit Karls Zauberei- bzw. Beschwörungsvorwürfen gegen Enguerrands Umfeld verhaftet worden war²⁸¹.

Der vergleichende Blick auf Enguerrand de Marigny, Henri de Taperel und Gérard Gayte erweist deren Sturz als das Ergebnis von Konflikten zwischen unterschiedlich konstituierten Parteiungen, deren jeweiliger Einfluß am Hof Schwankungen unterworfen ist. Daß die drei Amtsträger ihr Leben in der Haft bzw. auf der Folter oder am Galgen beenden, stellt nicht allein die Folge persönlicher Verfehlungen oder individueller Feindschaften dar. Vielmehr lassen sich die drei Episoden als Ausdruck einer jeweils über den Einzelfall hinausweisenden Konfliktkonstellation interpretieren. Sinnfällig tritt dies im Blick auf die Gruppe der jeweiligen Gegner zutage, die durch die Führungsrolle Karls von

278 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 8, S. 337f.; *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Gérard, Bd. 2, S. 3.

279 So Wood, *French apanages*, S. 49, unter Verweis auf BnF Clairambault 832, S. 389.

280 Vgl. RTC II, 519 (Rehabilitation von Enguerrands Kindern), 1855 (Bestätigung Philipps V. einer Schenkung Ludwigs X. bezüglich eines konfiszierten Gutes von Enguerrands Witwe ungeachtet deren später erfolgter Begnadigung; falls die Witwe die Zurückerstattung des betreffenden Gutes verlangen sollte, wird die Begnadigung widerrufen).

281 Vgl. RTC II, 2740 (Bestätigung Philipps V. von Jeannes Freilassung durch drei königliche Kommissare, Freisprechung und Befehl zur Restitution ihrer konfiszierten Güter ungeachtet deren späterer Vergabe durch Ludwig X., die widerrufen wird).

Valois und andere personelle Kontinuitäten geprägt ist; in ihrer sozialen Zusammensetzung erinnert sie zudem an den Kreis jener Fürsten, die wir im ersten Kapitel dieses Großteils als Unterstützer Roberts von Artois ausgemacht haben²⁸². Selbst wenn die einschlägigen Berichte der historiographischen Quellen in einzelnen Punkten durch ahistorische Rückprojektionen verformt sein mögen, spricht daher viel dafür, die untersuchten „Fälle“ königlicher Amtsträger ganz im Sinne Paravicinis als Resultat konflikträchtiger Parteikonstellationen zu deuten.

Der Vergleich mit den günstlingsfreien Konfliktkonstellationen, die wir weiter oben betrachtet haben, erhärtet diese Vermutung noch zusätzlich. Er zeigt, daß der Kampf gegen königliche Favoriten oder Parvenu-Minister nicht das einzige Ziel, die einzige *raison d'être* von Adelsfaktionen und Hofparteien ist; dies gilt im übrigen vermutlich auch dort, wo Günstlinge im Spiel sind. Jenseits der jeweiligen Spezifika des Einzelfalls lassen die beobachteten Parteikonstellationen nämlich durchaus Ähnlichkeiten erkennen, die in bestimmten Punkten als strukturelle Kontinuitäten interpretiert werden können. Dies gilt insbesondere für das Engagement der Princes du sang und vor allem der Königsbrüder, die in den meisten Konstellationen einen wichtigen – und tendenziell oppositionellen – Pol im Spannungsgefüge der französischen politischen Gesellschaft zu besetzen scheinen. Ob diese Annahme struktureller Kontinuitäten zutrifft und worin gegebenenfalls deren besonderer Charakter besteht, bleibt freilich noch zu untersuchen.

5.1.3 Ungreifbare Parteien und fluide Konfliktkontinuitäten? Analyseansätze

Bei der Untersuchung der Konflikte um Robert von Artois haben wir uns zur Erklärung der beobachteten Parteikonstellationen und Konfliktkontinuitäten aus forschungsgeschichtlichen Gründen vor allem mit einem klassisch politikgeschichtlichen Ansatz auseinandergesetzt, der Hofparteien als relativ stabile Bündnisse zur Bearbeitung konstanter, materiell oder territorialpolitisch radizierter Spannungen innerhalb der politischen Gesellschaft begreift. Raymond Cazelles und seine Nachfolger haben den Fokus ihrer Forschungen vor allem auf die Interessen verschiedener Fürsten- und Adelsgruppierungen und deren jeweiliger Verbündeter in den zentralen Verwaltungsinstitutionen des Königreiches gerichtet. Sie haben dabei wichtige Einsichten in die Auseinandersetzungen und Bündnisschlüsse innerhalb der politischen Gesellschaft des Königreiches erarbeitet.

Eher am Rande haben wir auch weitere Ansätze berührt, deren Augenmerk auf der Untersuchung von Patronagebeziehungen und informellen Netzwerken liegt. Diesem wichtigen Untersuchungsfeld hat insbesondere die Frühneuzeit-

282 Vgl. oben Kapitel 4.3, besonders S. 200.

forschung in den letzten Jahrzehnten besondere Aufmerksamkeit gewidmet²⁸³. Aber auch bei der Aufarbeitung spätmittelalterlicher Parteikonstellationen ist die Berücksichtigung von Patronageverhältnissen unabdingbar: Mehr noch als Kenntnis materieller Interessengegensätze zwischen fürstlichen Akteuren erlaubt sie es, die Verbindungen und Interaktionen zwischen den verschiedenen Ebenen der Gesellschaft und die dabei zu beobachtende Durchdringung ganz unterschiedlich gearteter Interessen zu beschreiben.

Beide Ansätze nehmen wesentliche Aspekte in den Blick, reichen jedoch nicht hin, um die Parteigegegensätze und Kontinuitäten im französischen Königreich des späten 13. und 14. Jahrhunderts in ihrer Spezifik zu erklären. Der Blick auf einige der oben betrachteten Parteikonstellationen läßt die fundamentale Bedeutung wie auch die Begrenztheit der betreffenden Erklärungsansätze hervortreten. So haben wir beispielsweise gesehen, daß der Gegensatz zwischen einer pro-englischen und einer englandfeindlichen Partei am französischen Hof in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die divergierenden machtpolitischen, territorialen und dynastischen Interessen der fürstlichen Protagonisten befeuert wird. Ja, seine Entstehung ist vielleicht sogar in erster Linie das Resultat dieser gegensätzlichen Interessen: Ohne die Auseinandersetzungen um das provenzalische Erbe hätten Karl von Anjou und Marguerite de Provence wohl wenig Grund gehabt, hinsichtlich der dem englischen König gegenüber einzuschlagenden Politik so tiefgreifend gegeneinander zu opponieren²⁸⁴. Zugleich haben wir aber auch gesehen, daß der innerfranzösische Konflikt zwischen Gegnern und Freunden des englischen Königs gewissermaßen als Konstante durch die Generationen des kapetingischen Königshauses und seiner Nebenlinien weitergereicht wird, obwohl der auslösende Streit um das provenzalische Erbe längst irrelevant geworden ist. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts wird die Opposition des Königsbruders Karl von Valois gegen die vermeintlich englandfreundliche Politik seines Bruders unter Rekurs auf Pamphlete der 1260er Jahre in ganz ähnlicher Weise literarisch inszeniert wie die Opposition des Königsbruders Karl von Anjou gegen die Politik Ludwigs IX.²⁸⁵ Die klassisch politikgeschichtliche Perspektive, die die innerfranzösischen Konflikte auf die materiellen Interessengegensätze verfeindeter Fürstengruppen zurückführt, eröffnet daher wesentliche Einsichten, erlaubt aber nur in begrenztem Umfang die Analyse von Kontinuitäten.

283 Wesentliche Impulse verdankt die Patronageforschung Reinhard, Freunde und Kreaturen. Verflechtung als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 14), München 1979; italienische und näherhin römische Fallbeispiele bilden weiterhin wichtige Gegenstände der Frühneuzeitforschung, vgl. mit einschlägigen Literaturangaben sowie Diskussion unterschiedlicher Formalisierungsgrade von Patronage und Untersuchung des Verhältnisses zwischen formellen und informellen Strukturen z. B. Emich, Formalisierung des Informellen, und ead., Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit; sowie allgemein zur Ausrichtung der derzeitigen Forschung Emich/Reinhardt/von Thiessen/Wieland, Stand und Perspektiven der Patronageforschung.

284 Vgl. dazu oben Kapitel 5.1.1, S. 235–237.

285 Vgl. dazu oben Kapitel 5.1.1, S. 237.

Eine ähnliche Beobachtung gilt auch für die Untersuchung der allgegenwärtigen Patronagebeziehungen. Bereits ein knapper Blick auf die stürzenden Günstlinge des 14. Jahrhunderts zeigt, wie sehr die Konflikte, die um diese im Rampenlicht der Chronistik stehenden Gestalten entbrennen, durch informelle Netzwerke und Patronageverhältnisse überformt sind. Neben den oben bereits diskutierten Fällen des Henri de Taperel, der offenkundig zur Klientel der Königin Jeanne de Bourgogne und ihrer Mutter Mahaut von Artois gehörte, sowie des königlichen Finanziers Gérard Gayte und seiner Erben sind in diesem Zusammenhang auch Pierre Remi und Pierre des Essarts zu nennen. Sie alle können auf die Protektion hochadliger oder fürstlicher Patrone zählen, wobei die stabilsten Beziehungen häufig in jenes lehensfürstliche Milieu verweisen, dessen Mitglieder Raymond Cazelles der burgundischen Partei am Hof Philipps VI. zugeordnet hat. Henri de Taperel, Gérard Gayte und Pierre des Essarts verfügen jeweils über artesische bzw. freigräflich-burgundische, herzoglich-burgundische oder flandrische Unterstützung. Pierre des Essars etwa kann nach seinem Sturz durch Vermittlung des Grafen von Flandern die geforderte Bußzahlung von 100.000 l. t. um die Hälfte verringern²⁸⁶, er ist insofern glücklicher als Taperel und Gayte, bei denen die fortbestehende Protektion nur noch den jeweiligen Erben zugute kommt. Nur am Rande sei hier bemerkt, daß eine detailliertere Untersuchung von Patronagenetzwerken in diesen und anderen, vergleichbaren Fällen wichtige Aufschlüsse über Gruppendynamiken und Defektionsprozesse innerhalb der politischen Gesellschaft erbringen wird: So wäre beispielsweise der Vermutung nachzugehen, daß Günstlinge und andere Amtsträger vor ihrem Sturz eine Phase weitgehender Isolation erleben, in denen die sie stützenden Netzwerke innerhalb kürzester Zeit kollabieren; nur sehr hochrangige Akteure wie die oben genannten fürstlichen Protektoren können sich diesem Zwang zum Beziehungsabbruch offen widersetzen²⁸⁷.

Indes erschließt auch die Analyse von Patronage- und Klientelbeziehungen die beobachteten Dynamiken und Auseinandersetzungen innerhalb der französischen ‚Société politique‘ nur zum Teil. Zwar läßt sie schlechthin fundamentale Rahmenbedingungen von Partekonflikten hervortreten, kann und will aber deren Ursprünge und Hintergründe in der Regel nicht erklären. Die Untersuchung der oft ungreifbar erscheinenden, fluiden Parteigegegensätze und Konfliktkontinuitäten bedarf daher weiterer Instrumente. Solche zusätzlichen Instrumente für die Vermessung spätmittelalterlicher Partekonstellationen können aus soziologischen, politikwissenschaftlichen und anthropologischen Ansätzen der Faktionsanalyse und der Erforschung anderer Formen informeller Organisation entwickelt werden.

286 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 181.

287 Vgl. hierzu die gewissermaßen komplementäre Beobachtung bei Emich/Reinhardt/von Thiesen/Wieland, *Stand und Perspektiven der Patronageforschung*, S. 247: Die Verfasser verweisen darauf, daß Patronagenetzwerke sensibel auf den *Machtgewinn* potentieller Patrone reagierten, fragen aber auch skeptisch, ob „wir daraus schließen [können], dass sich die Eliten der Frühen Neuzeit nach jenen, denen Macht zugefallen war, wie Eisenspäne in einem Magnetfeld richten?“.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen von Faktionen und Faktionismus stellt primär nicht die Untersuchung eines klar definierten, *per se* existenten ‚Typus‘ gesellschaftlicher Gruppenbindung dar. Vielmehr besteht der erste, grundlegende Schritt der Analyse in der Identifizierung bzw. der privilegierten Betrachtung eines charakteristischen Sets vertikaler Zuordnungs- und horizontaler Abgrenzungsrelationen. Wer eine bestimmte Gruppe als Faktion anspricht, der nimmt sie als Teil einer größeren Einheit in den Blick, auf die diese Faktion primär bezogen ist – und zwar sowohl in ihren Zielsetzungen wie auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihrer spezifischen, identitätsstiftenden Differenz gegenüber anderen Akteuren²⁸⁸. Die politikwissenschaftliche Forschung hat unter dem Gesichtspunkt des Faktionismus vor allem die unterschiedlich ausgerichteten Gruppierungen innerhalb moderner politischer Parteien in den Blick genommen, die teils durch gemeinsame inhaltliche Zielsetzungen, teils eher durch klientelistische Bindungen geprägt sind²⁸⁹. Aber auch in anders strukturierten, nicht dem westlichen Typus entsprechenden Gesellschaften hat man Faktionen ausgemacht und komparativ untersucht: Von anthropologischer Warte aus hat bereits Ralph W. Nicholas die Faktionsbildungen in segmentären und (rudimentär) stratifizierten Gemeinschaften Afrikas und Indiens analysiert, mit ähnlichen Strukturen innerhalb der japanischen Parteienlandschaft der 1960er Jahre verglichen und auf dieser Grundlage einen deskriptiv-phänomenologischen Rahmen für die weitere Erforschung solcher Gruppen erarbeitet²⁹⁰.

Der grundlegende Bezug von Faktionen auf einen übergeordneten institutionellen Rahmen bedingt, daß diese selbst in aller Regel als informelle Entitäten wahrgenommen werden²⁹¹. Selbst wenn sie beispielsweise über Ansätze einer expliziten Programmatik und formalisierter Strukturen verfügen, so erscheinen diese doch tendenziell als irrelevant: Faktionen stellen als solche keine eigenständigen Strukturen dar, sondern lassen sich immer nur als Bestandteile eines von ‚Faktionismus‘ geprägten Systems fassen. Oder anders ausgedrückt: Der Sinnhorizont faktionsinterner Kommunikationen liegt prinzipiell jenseits der Grenzen der betreffenden Faktionen. Nicht zuletzt deshalb weisen Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Faktionen nicht nur ein zentrifugales, sondern zugleich immer auch ein zentripetales Moment auf. Man erkennt leicht, daß diese spezifische Struktur im Kern dem dialektischen Verhältnis von Parteigegensatz und gesamtgesellschaftlicher Kohäsion entspricht, nach dem wir im

288 Die vorgestellte Konzeptualisierung des Begriffs ‚Faktion‘ entspricht sowohl dem gängigen Sprachgebrauch wie auch seiner Verwendung in einschlägigen politikwissenschaftlichen Arbeiten, vgl. dazu mit einem Überblick über die ältere Forschung etwa Beller/Belloni, *The Study of Factions*, S. 3 („The word *faction* is used frequently in the general sense of internal factions of an organization or group“), sowie Köllner/Basedau, *Faktionismus in politischen Parteien: Eine Einführung*, hier v. a. S. 11 mit einem Überblick über einschlägige lexikographische Definitionen.

289 Vgl. neben den bereits genannten Arbeiten auch Matthias Trefs, *Faktionen in westeuropäischen Parteien. Italien, Großbritannien und Deutschland im Vergleich*.

290 Nicholas, *Factions: a Comparative Analysis*, S. 23–29.

291 So wieder mit Blick auf Faktionen innerhalb politischer Parteien Köllner/Basedau, *Faktionismus in politischen Parteien. Eine Einführung*, S. 14.

Blick auf die französische ‚Société politique‘ des 14. Jahrhunderts fragen. Es gibt daher gute Gründe, die spätmittelalterlichen Hof- und Adelsparteien in Analogie zu den oben skizzierten Faktionsbildungen zu analysieren.

Um Mißverständnissen vorzubeugen: Der Rekurs auf die politikwissenschaftliche, soziologische und anthropologische Faktionenforschung dient hier nicht dazu, aus historischen Quellen komparatistisch nutzbares Material herauszudestillieren, um auf dieser Grundlage die einschlägige Theoriediskussion der betreffenden Disziplinen weiterzutreiben – auch wenn entsprechende Anknüpfungspunkte selbstverständlich gegeben sind. So hat man Faktionen beispielsweise als klienteläre Strukturen interpretiert, wie sie in Auseinandersetzung mit Modernisierungsparadigmen auch von der geschichtswissenschaftlichen Patronageforschung auf ihre Bedeutung für die politische und administrative Integration frühneuzeitlicher Herrschaftsgebilde hin untersucht worden sind²⁹². Die Frage nach den Wechselwirkungen zwischen formellen und informellen Strukturen in der politischen Gesellschaft des spätmittelalterlichen französischen Königreiches mag jenseits der Dichotomie von Funktionalität und Dysfunktionalität bzw. dem Verweis auf den parasitären Charakter solcher ‚korrupten‘ Konstellationen später weitergehende Perspektiven eröffnen; dies gilt nicht nur für die in diesem Kapitel zu diskutierenden Parteikonstellationen, sondern auch im Blick auf unser übergeordnetes Interesse an der problematischen Koexistenz verschiedener Interaktionsmodi bzw. der ihnen affinen Strukturen. Daß eine solche Ausweitung der Diskussion prinzipiell sinnvoll ist, hat Boris Holzer vor wenigen Jahren im Blick auf die Bedeutung informeller Strukturen in verschiedenen Bereichen der heutigen ‚Weltgesellschaft‘ gezeigt²⁹³.

Ungeachtet solcher Perspektiven dienen die Konzepte der Faktionenforschung im Rahmen dieser Arbeit in erster Linie als heuristische und analytische Hilfsmittel, um die uns interessierenden spätmittelalterlichen Parteikonstellationen zu erschließen. Die folgenden Überlegungen gehen dabei von der Formulierung grundlegender Charakteristika aus, die bereits Ralph Nichols in einem ersten, phänomenologischen Zugang an das Thema vorgenommen hat. Nichols bestimmt den spezifischen Charakter von Faktionen mithilfe einer definitorischen Trias, die er um zwei weitere Feststellungen hinsichtlich der Rekrutierung von Faktionsmitgliedern ergänzt. Faktionen sind „conflict groups“, „political groups“ und „not corporate groups“; sie agglutinieren um eine Führungsgestalt („faction members are recruited by a leader“) und sind in ihrer Zusammensetzung ausdrücklich nicht einem einheitlichen Rekrutierungsprinzip verhaftet („Faction members are recruited on diverse principles“)²⁹⁴. Ob die von Nichols aufgeführten Charakteristika eine umfassende und in jedem Punkt stringente Definition moderner wie nicht-moderner Faktionen bilden, ist hier nicht zu diskutieren. Auch sind nicht alle aufgeführten Merkmale in gleicher Weise hilfreich für die weitere Analyse: Ob man bestimmten Gruppierungen etwa einen ‚politischen‘ Charakter zuweist, hängt letztlich vollständig von der

292 Vgl. in diesem Sinne etwa Emich, Formalisierung des Informellen.

293 Holzer, Spielräume der Weltgesellschaft; vgl. dazu unten Kapitel 8.2.3.

294 Nichols, Factions, S. 27–29.

jeweils gewählten Definition des ‚Politischen‘ und damit von einer sehr grundsätzlichen theoretischen Vorannahme ab²⁹⁵.

Nichols Aussagen zur Rekrutierung des Faktionspersonals lassen darüber hinaus die Ähnlichkeiten zwischen Faktionen und klientelären Strukturen hervortreten, die schon mehrfach angesprochen worden sind. Daß die Bindungen zwischen dem Anführer einer Faktion und seinen Gefolgsleuten auf verschiedenartigen Beziehungstypen beruhen, weist Faktionen als typische Beispiele informeller und tendenziell korrupter Netzwerke aus, insofern ‚Korruption‘ in funktional ausdifferenzierten Gesellschaften ja gerade durch eine informelle und übermäßige ‚parasitäre‘ Kopplung verschiedener Funktionssysteme gekennzeichnet ist²⁹⁶. Gleichwohl wird es sinnvoll sein, Nichols Beobachtungen zur Rekrutierung und internen Struktur von Faktionen bei der Analyse spätmittelalterlicher Parteikonstellationen im Hinterkopf zu behalten – allerdings nicht als Ausschlußkriterien, sondern in der Form heuristischer Fragen: Welche Akteure innerhalb der französischen ‚Société politique‘ sind als Anführer einer Partei oder Faktion zu identifizieren? Welche Rolle spielen sie, welche wird ihnen zugeschrieben? Wo rekrutiert sich die Mitgliedschaft einer bestimmten Faktion – und aus welchen Gründen schließen sich die betreffenden Akteure jeweils den beobachteten Parteiungen an?

Problematischer ist Nichols‘ Kennzeichnung von Faktionen als ‚not corporate groups‘. Sofern damit nur ihr üblicherweise informeller Charakter gemeint ist, wird dagegen kein Einspruch zu erheben sein²⁹⁷. Bedeutet Informalität indes auch Nicht-Institutionalität? Sind moderne Faktionen (zum Beispiel innerhalb politischer Parteien) und spätmittelalterliche Hofparteien in erster Linie als ad hoc entstandene Bündnisse zu verstehen, die der Bearbeitung kurz- oder längerfristiger Problemstellungen innerhalb der übergeordneten Gemeinschaft dienen? Oder besitzen sie eine institutionelle Qualität, insofern sie in ihrem jeweiligen Umfeld spezifische Handlungs- und gegebenenfalls sogar Erwartungserwartungen generieren?²⁹⁸ Auch hier bietet es sich an, die Frage nach dem

295 Die von Nichols, *Factions*, S. 28, gegebene Definition des Politischen als „organized conflict about the use of public power“ bezieht sich auf ein Kriterium, das aus diachronischer wie synchronischer Sicht hochproblematisch ist – was ist in verschiedenen Gesellschaftsformationen jeweils als „public power“ zu betrachten? – Zum hier genutzten Verständnis des ‚Politischen‘ vgl. Kapitel 1.3.1.

296 Vgl. zu dieser Problematik Fischer, *Korruption als Problem und Element politischer Ordnung*, S. 49f. (zum parasitären Charakter) sowie S. 56f. (zur systemtheoretischen Analyse von Korruption).

297 Köllner/Basedau, *Faktionalismus in politischen Parteien. Eine Einführung*, S. 14, weisen darauf hin, daß „der informelle Charakter (...) in der Regel, jedoch nicht zwingend ein Faktionsmerkmal ist“. Die von ihnen angeführten Beispiele formal konstituierter Faktionen wie „Jugendverbände oder Sektoralvereinigungen [von Parteien]“ sind jedoch kritisch zu bewerten: Selbstverständlich stellen Parteijugenden formal Bestandteile der betreffenden Parteien dar, doch ist zu bezweifeln, ob diese satzungsgemäßen Gliederungen oder auch nur ihr Führungskreis tatsächlich mit den Faktionen identifiziert werden können, die in den Jugendorganisationen aktiv sind oder sie dominieren.

298 Zur Untersuchung ‚informeller Institutionen‘ vgl. grundlegend Helmke/Levitsky, *Informal Institutions*, S. 726–728; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Autoren in

institutionellen – oder gegebenenfalls auch nicht-institutionellen – Charakter als offene, heuristische Kategorie an die Analyse der Parteikonstellationen des französischen 14. Jahrhunderts heranzutragen. In welchen Bereichen und unter welchen Gesichtspunkten lassen sich Ansätze einer Institutionalisierung des Informellen beobachten? Welche Elemente der betrachteten Konstellationen sind gegebenenfalls als Institutionen zu analysieren – und welche nicht?

Den zentralen Ausgangspunkt unserer weiteren Untersuchung aber bildet Nichols' erste elementare Erkenntnis: Faktionen sind ‚conflict groups‘: Sie dienen der Organisation von Konflikten²⁹⁹. Man kann diese Feststellung in erster Linie als Bestimmung des instrumentellen Charakters von Faktionen begreifen, wie dies die oben angeführte politikwissenschaftliche Forschung getan hat. Doch eröffnet die Charakterisierung von Faktionen als ‚conflict groups‘ noch eine weitere, wirklich fundamentale Perspektive: Faktionen sind auf Konflikt ausgerichtet; sie werden im und durch den Konflikt geformt. Der Konflikt ist nicht nur ihr primäres Ziel, sondern auch ihre jeweilige ‚differentia specifica‘, durch die sie ihre eigene Identität betätigen. Um die spätmittelalterlichen Parteikonstellationen zu begreifen, die den Gegenstand dieses Kapitels bilden, werden wir also in erster Linie nach den Konflikten fragen müssen, die diese Konstellationen hervorbringen, indem sie deren grundlegende, identitätsstiftende Differenz begründen. Worin also besteht dieser konstitutive Konflikt? Worauf erstreckt er sich, auf welchen Ebenen ist er zu beobachten, und in welcher Form drückt er sich aus? Besitzt er eine Radizierung in sozialen Gegensätzen oder erwächst er aus bestimmten Brüchen und Widersprüchen innerhalb des gesellschaftlichen Diskursuniversums? Erst nach der Auseinandersetzung mit diesen grundlegenden Fragen können die beobachteten Parteigegensätze in der französischen politischen Gesellschaft dann auch aus anderen Perspektiven fruchtbar diskutiert werden.

* * *

Die erste Annäherung an das Thema der Parteikonstellationen innerhalb der ‚Société politique‘ des späten 13. und 14. Jahrhunderts hat die eingangs formulierte Annahme bestätigt: Parteigegensätze sind allgegenwärtig, aber zumeist nur schwer nachzuweisen. Greifbar werden sie in vielen Fällen anhand ihrer Epiphänomene: So läßt sich der Sturz königlicher Amtsträger oder Günstlinge in der Regel auf bisweilen recht stabile Konflikte zwischen unterschiedlich gear teten Hofparteien zurückführen, auch wenn die zeitgenössischen Quellen und zum Teil auch die mediävistische Forschung andere, stärker individualisierende Deutungen bevorzugen.

Anlehnung an gängige soziologische Definitionen Institutionen von Organisationen unterscheiden, insofern erstere als „rules and procedures (...) that structure social interaction by constraining and enabling actors' behavior“ gefaßt werden.

299 Vgl. dazu auch Köllner/Basedau, Faktionismus in politischen Parteien. Eine Einführung, S. 14 („Faktionismus (...) als eine Form der Konfliktorganisation (...), welche die Tendenz [der] Akteure reflektiert, kollektiv zu handeln, um gemeinsame Ziele zu erreichen“).

Für die Untersuchung dieser Parteikonstellationen können sowohl klassisch politikgeschichtliche Ansätze wie auch die Konzepte der geschichtswissenschaftlichen Patronageforschung fruchtbar gemacht werden. Ergänzt werden diese Analyseinstrumente durch zwei Fragestellungen, die in Auseinandersetzung mit der vorwiegend politikwissenschaftlichen Faktionenforschung entwickelt worden sind. Wir versuchen, die Spezifik der Parteikonstellationen im spätmittelalterlichen französischen Königreich näher zu bestimmen, indem wir zum einen nach dem Institutionalisierungsgrad der betreffenden Parteien bzw. Parteauseinandersetzungen fragen, zum anderen und vor allem aber die Charakterisierung informeller Partei- bzw. Faktionsbildungen als ‚conflict groups‘ in spezifischer Weise ernst nehmen: Welche Konfliktlinien definieren die Parteikonstellationen in der französischen politischen Gesellschaft? Welche Konflikte sind konstitutiv für die Identität und Solidarität der beobachteten Faktionen? Eine solche Untersuchung endet nicht, aber sie beginnt mit der Frage nach der Wahrnehmung des Gegners – und dieser Gegner ist zuallererst und noch einmal: der Günstling.

5.2 Grundmotive der Konfliktkommunikation: Unzulässige Nähe und ungreifbare Übermächtigung

Das vielleicht prägnanteste Feindbild in spätmittelalterlichen Parteikonflikten ist die Figur des Günstlings. Dessen historische Gestalt weist viele Facetten auf. Günstlinge können alte Freunde des Herrschers sein oder auch Fremde, Fachleute ebenso wie Verwandte; ihren Aufstieg verdanken sie langjährig erwiesener Treue, beruflichem Können oder auch persönlicher Anziehungskraft. Günstlinge steigen im Schatten anderer mächtiger Akteure und Parteiungen auf; in der Zeit ihres Einflusses stellen sie selbst wichtige Knotenpunkte in Patronagenetzen dar.³⁰⁰ Zum Problem wird die vielgestaltige Figur des Günstlings indes vor allem durch zwei Zuschreibungen: Der Favorit steht dem Herrscher in unzulässiger Weise nahe und konzentriert zugleich dessen Machtfülle in seiner eigenen Person. Die hier als These vorgetragene Beobachtung ist für die Untersuchung der Parteikonstellationen innerhalb der französischen ‚Société politique‘ von besonderer Bedeutung, denn die beiden Grundelemente der Günstlingsstellung – oder vielmehr: die beiden diskursiven Kernpunkte der Rede über den als Problem empfundenen Günstling – stehen in engem Zusammenhang mit der semantischen Struktur der beobachtbaren Parteigegensätze. Der Kampf gegen den Günstling – oder vielmehr: der Kampf gegen das, was der Günstling in extrem kondensierter Form verkörpert – bildet den idealtypischen Urkonflikt jedes Parteigegensatzes; er entspricht im Kern jener konstitutiven Konfliktlinie, die die Identität der beobachteten Parteiungen definiert. Diese These wird im folgenden

300 Vgl. Paravicini, Fall des Günstlings, S. 17 („Günstlinge‘ waren (...) Jugendfreunde, mitgebrachte Fremde, bewährte Fachleute, mächtige Verwandte“), sowie 18 f.

bei der Untersuchung französischer Konstellationen des späten 13. und 14. Jahrhunderts erläutert und konkretisiert.

5.2.1 Der Kampf gegen den Günstling als Idealtyp des Parteikonflikts

Daß die Allmacht des Günstlings ein oftmals topisch überformtes Grundmerkmal seiner Stellung ist, haben wir bereits bei der Diskussion entsprechender Zuschreibungen an Robert von Artois vermutet³⁰¹. Der knappe Überblick über weitere einschlägige Beispiele ist geeignet, diese Annahme zu stützen. Schon Pierre de la Broce, der Chambellan Philipps III., wird in der zeitgenössischen Chronistik und Dichtung als derjenige beschrieben, der die Schlüssel Frankreichs verwaltet und die Geschicke des Königreiches bestimmt: „Les chroniques, en effet, sont unanimes à dire que le roi ne faisait rien sans l’avis de Pierre“³⁰². Noch deutlicher drücken sich die Chronisten hinsichtlich Enguerrands de Marigny aus. Der Fortsetzer des Nangis-Chronicon bezeichnet ihn als „neuen Hausmeier oder sogar noch mehr“; als erster Ratgeber Philipps IV. habe er Frankreich beherrscht, alle Regierungsgeschäfte vorgenommen und einem jeden Befehle erteilen können³⁰³. Bei Jean d’Outremeuse wird Enguerrand aus der Rückschau heraus sogar buchstäblich zu dem, der ‚die Puppen tanzen läßt‘ – der König und Fürsten wie Marionetten an Fäden führt³⁰⁴. Vergleichbare Vorwürfe erheben die Zeitgenossen darüber hinaus nicht nur gegen Pierre Remi, den Schatzmeister Karls IV., der durch seinen Sturz gewissermaßen als Günstling beglaubigt ist³⁰⁵, sondern auch gegen Jean de Cherchemont, der Philipp VI. ebenso wie dessen

301 Vgl. oben Kapitel 4.4, S. 211–213. Das Streben nach Macht (wenn auch nicht unbedingt deren Besitz) ist im übrigen ein Stereotyp, das im Blick auf alle Arten von Amtsträgern angewandt wird, vgl. Scordia, *Vivre du sien*, S. 203; Gauvard, *De Grace especial*, S. 557; ead., *Officiers royaux et opinion publique*, S. 592: „L’officier est (...) perçu comme avide de puissance“.

302 Héлары, *Ost de Sauveterre*, S. 284. Zur sicher auch durch den Namen des Chambellan angeregten Darstellung Pierres als Inhaber der Schlüsselgewalt in Frankreich vgl. *Complainte de Pierre de la Broce*, ed. Schneegans, S. 536, V. 61–64: *Las! dolent qu’ai je fet? La clef de France avoie./N’estoit ne dus ne conte, se l’encontraise en voie,/Se je le saluaise qui n’en eüst grant joie.*

303 Vgl. *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 1, S. 415 f: *Enguerrannus de Marigniac miles (...) regis Franciae Philippi nuper defuncti praecipuus inter caeteros et principalis consiliarius; qui etiam quasi vel plus quam alter major-domus effectus, totius regni Franciae praesidebat regimini; per quem expediebantur ardua omnia disponenda, et ad ejus nutum tamquam praecellentis obedebant omnes et singuli.*

304 Wie Jean d’Outremeuse am Ende des 14. Jahrhunderts – wohl unhistorisch – berichtet, habe der Thronfolger Ludwig (X.) noch zu Lebzeiten Philipps IV. ein entsprechendes satirisches „Puppentheater“ zur Aufführung bringen lassen: Jean d’Outremeuse, *Myreur des historis*, Bd. 6, S. 19, zitiert nach Petit, Charles de Valois, S. 147.

305 Vgl. *Renart le Contrefait*, ed. Raynaud/Lemaître, Bd. 1, V. 2921–2944, besonders V. 2934, 2942–2940: *Le plus grant de la court vault estre ;/(...) Et tant le surmonta orgueil,/Et outrecuidance et maniere,/Que des fourches [sc. patibulaires] tint la chariere;* vgl. zu Pierre Remi auch Dutour, *Affaires de Favoris*, S. 143 f.

Vorgängern bis zu seinem Tod als Kanzler diente³⁰⁶. Schließlich haben wir bereits gesehen, daß auch Charles de la Cerda von Jean le Bel und Froissart aus der Rückschau ganz ähnlich dargestellt wird wie Robert von Artois und die anderen hier genannten Günstlinge³⁰⁷. Um es mit Philippe Contamine zu sagen: Der Günstling ist „alles in allem“; er ist „Anfang, Mitte und Ende“ aller Geschäfte mit dem König³⁰⁸. Jean le Bel drückt denselben Gedanken vielleicht noch prägnanter aus: *Par luy est tout fait et sans luy riens n'est fait*³⁰⁹.

Zum Skandalon wird die tatsächlich oder vermeintlich allmächtige Stellung des Günstlings indes deshalb, weil dieser sie auf unzulässige Weise erlangt oder besitzt. Die Machtfülle als solche ist nicht verwerflich: Sie ist diejenige des Königs, gegen den man zwar bisweilen opponiert, dessen Stellung man aber grundsätzlich akzeptiert. Problematisch ist hingegen, daß der Günstling, obwohl er nicht König ist, dennoch vollumfänglich auf dessen Macht zugreift und diese gegebenenfalls sogar kontrolliert, indem er anderen Akteuren den ungehinderten Zugang zum Herrscher verlegt. Damit aber beschneidet er ebendiese Akteure in ihren berechtigten Ansprüchen auf Teilhabe an der königlichen Gunst³¹⁰.

Das tiefgreifende Unbehagen, das mit der vermeintlichen Allmacht des Favoriten einhergeht, wird im Diskurs der Günstlingskritik rationalisiert und dabei vielfach in soziale Kategorien gefaßt: Der Günstling ist der Aufsteiger, der Parvenu, der sich aus niedrigsten Anfängen über Fürsten und Königssöhne erhebt³¹¹. Zugleich ist aber auch eine andere Form des Umgangs mit der Günstlingsproblematik zu beobachten: Warum der Favorit ein Skandalon darstellt, erklären dessen Gegner auch durch den Verweis auf die per se problematische Art seiner Beziehung zum Herrscher. Am Beispiel des Connétable d'Espagne, des Günstlings, Freundes oder Vertrauten Johanns II., läßt sich dies gut illustrieren. So berichten viele zeitgenössischen Chronisten über dessen enge Bindung an Johann und über den unmäßigen Schmerz, den der König angesichts

306 Vgl. BnF 10132, 410r–413v, ed. Viard, *Grandes Chroniques de France*, Bd. IX, S. 338: *Li chanceliers (...) estoit, selonc la commune renommée, ourgueilleus et de telle outrecuidance, que nulz sus li n'apparaoit à la court de France ne à la court du pape, comme cilz qui par sa malicieuse soutilité faisoit et empetroit et vers pape et vers roy ce que il voloit, et eslevoit et abbassoit ce que il li plaisoit.*

307 Vgl. dazu oben Kapitel 4.4, S. 214.

308 Vgl. Contamine, *Pouvoir et vie de cour*, S. 547 (in Bezug auf Philippe de Commynes): „En 1476, les ambassadeurs milanais notaient qu'il était ‚principe, moyen et fin‘, qu'il était le seul à gouverner et dormir avec le roi, bref qu'il était tout ‚in omnibus et per omnia“.

309 Vgl. Jean le Bel, *Chroniques*, ed. Déprez/Viard, Bd. 1, S. 96 (hier in Bezug auf Robert von Artois). – Das Stereotyp des Günstling-Ministers, durch den alles geschieht und alles sich zum schlechteren entwickelt, ist selbstverständlich auch in späterer Zeit verbreitet, vgl. etwa Weferling, *Wandel politischer Ordnung*, S. 119f., im Blick auf die Darstellung des Sire de Giac in der *Chronique de la pucelle*.

310 Folgt man Paravicini, *Fall des Günstlings*, S. 17, so beeinträchtigt, ja ersetzt der Günstling die halbformelle Institution des Hofes als „Organ der Zugangsregelung“ zum Herrscher, indem er „den Zugang [noch weiter] einengt, ihn gar monopolisiert“.

311 Vgl. zum Topos des Parvenu-Günstlings die oben, Kapitel 5.1.2, S. 240–242 et passim diskutierten Belege.

der Ermordung seines Connétable empfunden habe³¹². Einige Zeitgenossen gehen indes noch weiter: Sie behaupten, daß der König seinem Favoriten weit über die Grenzen des Vernünftigen und Ehrbaren hinaus ergeben gewesen sein. Robert le Coq etwa, der mit Karl ‚dem Bösen‘ verbündete Bischof von Laon, verbreitet an der römischen Kurie in Avignon nicht nur, daß Charles d’Espagne das ganze Königreich schände, weil König Johann keinen Gott mehr kenne außer ihm, sondern äußert sich zudem über beider Verhältnis in so lästerlichen Worten, daß sie „weder niederzuschreiben noch auszusprechen“ seien *pour la très grant horribleté d’icelles*³¹³.

Die hier referierten Anschuldigungen gegen den König und seinen Connétable, hinter denen unschwer das *crimen nefandum*, die ‚unaussprechliche‘ bzw. ‚rufende‘, ‚himmelschreiende‘ Sünde homosexueller Praktiken zu erkennen ist³¹⁴, entstammen einer Denkschrift, die ihrerseits das Ziel verfolgt, Klage gegen den Bischof von Laon zu führen. Aufgrund ihrer strikten Parteilichkeit ist diese Quelle daher mit Vorsicht zu behandeln, soweit sie Robert le Coq und die ihm zur Last gelegten Vergehen betrifft. Daß entsprechende Behauptungen über sodomitische Beziehungen zwischen Johann II. und Charles d’Espagne innerhalb wie außerhalb des Königreiches tatsächlich umliefen, wird indes durch das unabhängige Zeugnis des Matteo Villani ausdrücklich bestätigt. Aufgrund der „einzigartigen Liebe“, die der König dem Connétable bezeigt habe, und wegen dessen *grande stato* hätten die anderen hohen Barone großen Neid empfunden; „und wer Übles reden wollte, warf dem König eine ungehörige Liebe (*disordinato amore*) zu diesem Jüngling vor“³¹⁵. Wenn Villani den König später nach Charles’ Ermordung einen „unmäßigen Schmerz“ empfinden läßt, so ist dies wohl als indirekte Bestätigung der zuvor wiedergegebenen Gerüchte zu lesen: Nach mittelalterlicher Auffassung stellt gerade die Unfähigkeit zu Mäßigung und

312 Vgl. Matteo Villani, Cronica, l. III, c. 95, ed. Muratori, SRI, Bd. 14, Sp. 219 f.: *Della quale cosa il Re di Francia si turbò di cuore con smisurato dolore, e più di quattro dì stette senza lasciarsi parlare, sowie unten, Kapitel 6.0.*

313 Acte d’accusation contre Robert le Coq, ed. Douët-d’Arcq, S. 366, § 7: *Le dit Robert (...) dist plusieurs paroles injurieuses du dit connestable: et que c’estoit un bastart qui onques bien n’avoit fait; et qui honnissoit le royaume de France; et que le roy n’avoit autre dieu que lui, et plusieurs autres injurieuses paroles du roy et du dit connestable, qui ne sont à escripre, ne à dire, pour la très grant horribleté d’icelles. – ibd., § 8: Item. Que le dit Robert dist les dictes horribles choses, et qui fausses estoient et sont, aus plus notables personnes de la court de Rome et autres plusieurs.*

314 Zu den einzelnen Umschreibungen der Sodomie bzw. des homosexuellen *peccatum contra naturam* vgl. z. B. Bernd-Ulrich Hergemöller, Artikel „Homosexualität I. Westlicher Bereich, in: LexMA V, Sp. 113 f.; Thoma/Limbeck, „Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle“. Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Vorwort, S. 7.; Lutterbach, Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten. Ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit.

315 Chronik des Matteo Villani, ed. Muratori, SRI 14, Sp. 219: *Il Re gli mostrava singulare amore, e inmanzi a gli altri Baroni seguitava il consiglio di costui, e chi voleva mal parlare, criminavano il Re di disordinato amore in questo giovane, e del grande stato di costui nacque materia di grande invidia, che gli portavano gli altri maggiori Baroni. – Zur wahrscheinlichen Herkunft dieser Nachricht Villanis aus Avignon – die zu den Angaben der Klageschrift paßt – vgl. Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 82.*

Selbstbeherrschung – und nicht eine spezifische Ausrichtung des sexuellen Begehrens – den Hintergrund sodomitischer Handlungen dar³¹⁶.

Obwohl an der Parteilichkeit der betreffenden Unterstellungen kein Zweifel besteht und ihre politischen Implikationen nicht nur auf der Hand liegen, sondern von Villani auch klar benannt werden, hat die ältere Forschung die Denunziation von Johanns devianter Sexualität zwar als Aussage über dessen Persönlichkeit und den Charakter seiner ‚privaten‘ Beziehung zu Charles d’Espagne ernst genommen, nicht aber als Ausdruck ernstzunehmender politischer Opposition gewertet³¹⁷. Raymond Cazelles, dem wir die letzte umfassende Studie über die Regierungszeit der ersten Valois-Könige verdanken, behandelt Villanis Verweis auf den „*disordinato amore* entre le roi et son connétable“ denn auch im Zusammenhang der „*relations humaines*“ Johanns II. Tatsächlich sei dieser König emotional auf die Liebe seiner nächsten Mitarbeiter und Ratgeber angewiesen gewesen; und ungeachtet seiner kinderreichen Ehe mit Bonne von Luxemburg sei Johann seiner ganzen Persönlichkeit nach wohl mehr auf männliche als auf weibliche Freundschaft hin ausgerichtet gewesen, wie auch das verdächtige Fehlen von Bastarden nahelege³¹⁸.

Der hier skizzierte Umgang mit den Sodomievorwürfen gegen Johann II. muß verwundern; denn wie auch die ältere Forschung schon wissen konnte, waren solche diffamierenden Denunziationen des Herrschers und seiner Günstlinge durchaus keine Einzelfälle, sondern begegneten im Spätmittelalter

316 Vgl. in diesem Sinne van Eickels, (Homo)sexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes, S. 51: „Sexuelles Verhalten wurde nicht gedeutet als gesteuert von Triebrichtung und persönlichen Vorlieben, sondern als bestimmt von Einsicht und Charakterstärke. (...) *Sodomia* ist somit ein Laster. (...) Haltlose oder irregeleitete Menschen geben der Versuchung sexueller Ausschweifung nach (und zwar oft der hetero- wie der homosexuellen, so daß Schilderungen zügelloser heterosexueller Betätigung durch Vergewaltigung von Jungfrauen und Verführung von Ehefrauen und Witwen nicht selten in dem als letzte Steigerung begriffenen Ausruf gipfeln: ‚... und außerdem war er ein Sodomit‘“; sowie id., Inszenierter Konsens, S. 351–353 (in kritischer Auseinandersetzung mit den Homosexualitäts-Zuschreibungen an Richard I. Löwenherz von England).

317 Vgl. Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 82.

318 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 44 f.: „Jean le Bon a besoin d’être aimé de ceux qu’il emploie (...). Il semble qu’il lui était difficile de travailler avec des hommes qui ne seraient pas en même temps des amis (...). Il nous paraît même que les amitiés masculines de Jean II avaient plus de chaleur que ses relations féminines. (...) Quant à d’autres relations féminines de Jean II, nous devons observer que nous ne lui connaissons aucun bâtard“. Die hier nicht offen ausgesprochene Vermutung einer homosexuellen Veranlagung des zweiten Valois-Königs – die Cazelles auch in seiner Untersuchung der Regierungszeit Philipps VI. nur in einer Fußnote andeutet, vgl. id., *Société Politique et crise de la royauté*, S. 258, Anm. 5 – soll im übrigen offenbar durch den Verweis auf zwei englische Chronisten konterkariert werden, die von der sexuell motivierten Entführung von Nonnen durch Johann berichten. Diese hinsichtlich ihrer Historizität zweifelhaften Belege sind im Rahmen der hier angestellten Überlegungen durchaus aufschlußreich: Zwar widersprechen sie dem modernen Konstrukt einer homosexuellen Veranlagung, passen aber genau zu dem, was das Mittelalter von einem sodomitischen Tyrannen erwartet hätte; vgl. dazu die oben bereits angeführte Beobachtung von van Eickels, (Homo)sexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes, S. 51.

und erst recht im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder³¹⁹. Schon über Philipp III. liefen unter den Zeitgenossen vergleichbare Gerüchte um, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dessen Verhältnis zu Pierre de la Broce zielten; wir sind darüber durch das Zeugnis des päpstlichen Legaten Simon de Brie, des späteren Martin IV., unterrichtet. Wohl im Spätsommer 1276 habe König Philipp den Legaten beiseite genommen und berichtet, ihm seien entsprechende Vorwürfe zur Kenntnis gebracht worden. Simon mußte die Existenz des Gerüchts bestätigen, das er zudem in einer verschärften Version kannte, die ihm und der Königinmutter Marguerite de Provence zugetragen worden war: Tatsächlich sei das königliche *peccatum contra naturam* einer Prophezeiung zufolge der Grund dafür gewesen, daß Philipps ältester Sohn vor kurzem gestorben sei³²⁰. Da das betreffende Gerücht bereits in der Aussage des Legaten im Zusammenhang mit Giftmordvorwürfen erscheint, die von einem Vertrauten des Pierre de la Broce zuvor gegen die Königin Marie de Brabant erhoben worden waren, und da eben dieser Vertraute dann auch die Untersuchung der gegen König Philipp gerichteten Verleumdungen dazu nutzt, den Mordvorwurf gegen die Königin erneut ins Spiel zu bringen, spricht alles dafür, die Gerüchte über Philipps sodomitische Ausschweifungen auf dessen Verbindung zu Pierre de la Broce zu beziehen und als Glied einer Kette von Verleumdungen und Gegenverleumdungen zweier Hofparteien zu deuten³²¹.

Weit bekannter ist ein anderer zeitgenössischer Fall – der des englischen Königs Eduards II. und seiner Günstlinge Piers Gaveston und Hugh Despenser,

319 Einen einschlägigen Fall aus dem Königreich Sizilien-Neapel des späten 13. Jahrhunderts stellt Adenolfo d' Aquino, ein Vertrauter Karls II., dar, der wegen Verrats und Sodomie angeklagt und hingerichtet wurde (nach Aussage des Guillaume de Nangis, *Chronicon*, ed. Gérard, Bd. 1, S. 286 f. durch Pfählung mit einem glühenden Eisen); die Verurteilung des Grafen wie auch eines jüngeren Bruders scheint zunächst auf Betreiben Roberts II. von Artois, des Reichsverwesers während der Gefangenschaft Karls II., und später auf Drängen des Thronfolgers Karl „Martell“ erfolgt zu sein, vgl. Héлары/Provost, *Exécrable sodomite*. Zu den ‚Mignons‘ Heinrichs III. vgl. Le Roux, *Faveur du roi*; zu Sodomievorwürfen im 17. Jahrhundert Clarke, *Sovereign's vice*.

320 Die betreffenden Aussagen des Legaten sind im Zusammenhang einer Untersuchung gegen Pierre de Benais, Bischof von Bayeux, einen Schwiegercousin und Vertrauten des Pierre de la Broce gemacht worden und im *Trésor des Chartes* überliefert (AN J 429, Nr. 1); Edition durch de Gaulle, *Documents historiques*, S. 87–100, hier S. 89 f.: *Li Rois le trest a une part tout soul, et li dist que (...) un chanoines de Laon que len apele vidame, li diffamoit moult vileinement et moult outrageusement de pechié contre nature (...). Et demanda li Rois au legat se il en avoit unques oi parler; et li dist que oil. (...) Et li dist que len li avoit dit (...) que un saint hom avoit dit que il savoit par revelacion de Nostre Seigneur, que li Rois estoit coupables dou pechié dessus dit; et dist plus, qar il dist que se li Rois ne se repentoit prochainement de ce pechié, il morroit un de ses enfants dedenz demi an. (...) Et si ne les li avoit pas oi dire li legaz a celui jor mes a madame la Roine la mere le Roi, qui lavoit oi dire au vidame meesmes; et li legaz ausint les li oi puis dire*. Vgl. zu diesem Beleg und zur Datierung der Unterredung Héлары, *Trahison et échec militaire*, S. 190; id., *La reine, le légat et le chambellan*; sowie dessen unveröffentlichte Habilitationsschrift, *L'ascension et la chute de Pierre de la Broce*, S. 214–227, besonders S. 214–219.

321 Vgl. Aussage des Simon de Brie gegen Pierre de Benais, ed. de Gaulle, *Documents historiques*, S. 88 f., 91.

die beide einer Magnatenopposition zum Opfer fielen³²². Strukturelle Parallelen zum Fall des Connétable d'Espagne weist insbesondere die Geschichte des aus vergleichsweise niedrigem aquitanischen Adel stammenden und zusammen mit Eduard aufgewachsenen Piers Gaveston auf. Auch hier stoßen sich die Großen an der Bevorzugung des Günstlings und der symbolischen Hervorhebung seiner Nähe zum König, die in demonstrativen Küssen und Umarmungen zum Ausdruck kommt; auch hier spricht man davon, daß Piers der Abgott seines Gönners sei, was an die Aussage des Robert Le Coq über Johanns Liebe zu Charles d'Espagne erinnert; auch hier kommentieren mehrere Quellen ausdrücklich die lasterhaften sodomitischen Praktiken des Königs³²³. Wiederum liegen die politischen Implikationen der Vorwürfe auf der Hand, und wiederum haben Teile der Forschung die betreffenden Quellenbelege statt dessen primär als Aussagen über Persönlichkeit und sexuelle Orientierung gedeutet, wie Klaus van Eickels herausgearbeitet hat³²⁴. Er weist dabei darauf hin, daß die Diskussion um Edu-

322 Die Gestalten Eduards II. und seiner Gegner und Günstlinge sind von der englischsprachigen Mediävistik umfassend bearbeitet worden, vgl. Phillips, Edward II; Chaplais, Piers Gaveston; Fryde, Tyranny and Fall of Edward II; Hamilton, Piers Gaveston; Phillips, Aymer de Valence; Maddicott, Thomas of Lancaster; . Vgl. zu den Konflikten um Edward II. aus der übergeordneten Perspektive eines baronialen Kampfes gegen königliche 'Tyrannei' auch Allmand, Opposition to royal power, S. 55–61.

323 Vgl. zur Bevorzugung Gavestons durch Eduard mit Angabe von Quellen und Literatur van Eickels, Inszenierter Konsens, S. 192f.; vgl. ibd., S. 196, Anm. 44, zur Bezeichnung Piers' als *amasius* oder *ydolus* seines Herrn (ohne Quellenangaben). Als Belege für den Sodomievorwurf führt van Eickels, ibd., nur Thomas de Burton, *Chronica monasterii de Melsa*, ed. Bond, *Rolls Series* 43, Bd. 2, S. 355, an; nicht verzeichnet sind die z. T. von Zeitgenossen verfaßten französischsprachigen Chroniken aus dem niederländischen Raum, die Edward II. bzw. seinen Günstling Hugh Despenser ebenfalls ausdrücklich als Sodomiten bezeichnen: Jean le Bel, *Chroniques*, ed. Viard/Déprez, Bd. 1, S. 28 (zu Hughs Sturz und Hinrichtung); Froissart, *Chroniques*. Ms. de Rome, ed. Diller, S. 92; Ms. d'Amiens, Bd. 1, S. 34; Jean d'Outremeuse, *Myreur des historis*, ed. Borgnet, Bd. 6, S. 333. Knapper Kommentar zu den einschlägigen Belegen bei Froissart und Jean le Bel bei Oschema, *Cruel End of the Favourite*, S. 173, Anm. 5.

324 Vgl. dazu mit Literaturüberblick van Eickels, *Inszenierter Konsens*, S. 194f., insbesondere Anm. 37f.; als besonders prägnantes Beispiel für eine solche Deutung vgl. J. R. Maddicott, Artikel „Gaveston, Piers“, in: *LexMA IV*, Sp. 1147 („zweifelloso homosexuell geprägtes Freundschaftsverhältnis“). Unter der später erschienenen Literatur vgl. insbesondere W. M. Ormrod, *The Sexualities of Edward II*, in: Gwilym Dodd/Anthony Musson (Hgg.), *The Reign of Edward II: New Perspectives*, New York 2006, S. 22–47, der stärker als van Eickels die 'politikgeschichtliche' Dimension älterer Wertungen hervorhebt: „In general, it has been concluded that the comments of fourteenth-century chroniclers on these relationships ought not to be assumed to carry sexual innuendo; it has been argued many a time that those who criticised the king for his intimacy with these men did so not because they were embarrassed by the possibility of sexual impropriety but because they were deeply concerned about the *political* consequences of favouritism“ [Hervorhebung durch Autor]. Ian Mortimer, *Sermons of Sodomy: A Reconsideration of Edward II's Sodomitical Reputations*, in: ibd., S. 48–57, hat eine Predigt des Bischofs von Hereford, Adam von Orleton, als Ausgangspunkt oder zumindest Erstbeleg der Sodomievorwürfe gegenüber Eduard II. ausgemacht; seine Beobachtungen suggerierten „a propaganda origin for the accusation, based on Nogaret's charges against Pope Boniface VIII and the Templars, repeated by Orleton“. Literaturüberblick zu Fragen der Sexualgeschichtsschreibungen zur Vormoderne und zu Edwards II. Beziehung zu Hugh Despenser d. Jüngeren bei Stahuljak, *Sexuality of History*,

ards Verhältnis zu seinen Günstlingen noch durch ein zusätzliches Problem kompliziert werde: „Alle genannten Darstellungen leiden (...) daran, daß sie – zustimmend oder ablehnend – moderne Vorstellungen ‚sexueller Orientierung‘ auf das mittelalterliche Quellenmaterial anwenden, ohne zu berücksichtigen, daß das Mittelalter kein dem modernen Konstrukt ‚Homosexualität‘ äquivalentes umfassendes Konzept gleichgeschlechtlicher Attraktion kannte“³²⁵. Aber selbst dann, wenn die Spezifika der mittelalterlichen Rede über Sexualität berücksichtigt werden, ist jede Untersuchung problematisch, welche die in den Quellen zum Ausdruck kommende Kritik am Verhältnis des Königs zu seinem Günstling in erster Linie auf den problematischen Charakter der bilateralen, sexualisierten Beziehung zwischen diesen beiden Personen beziehen oder sie gar als Anzeichen der Entwicklung und diskursiven Aushandlung bestimmter Sexualitätsnormen deuten will³²⁶.

Eine solche Deutung hat erst jüngst Zrinka Stahuljak im Blick auf die Darstellung des Sturzes Eduards II. und der Despenser bei den niederländischen Chronisten Jean Le Bel, Jean Froissart und Jean d’Outremeuse vorgelegt. Indem sie das Verhältnis zwischen Eduard und Hugh Despenser d. Jüngeren hinsichtlich der daran geübten Kritik und der Verurteilung und Hinrichtung des Günstlings mit den entsprechenden Aussagen zur Beziehung zwischen Eduards Gemahlin Isabelle de France und Roger Mortimer vergleicht, arbeitet sie heraus, daß die zeitgenössischen Beobachter weniger die Art als vielmehr die Maßlosigkeit der sexuellen Beziehungen zwischen Herrscher(in) und Günstling als eine Gefahr betrachteten: „It is repetition – and, specifically, the compulsion to repeat sex acts, whether between men or between men and women – and not the nature of the acts themselves that provokes violent events that shape history“³²⁷. Das ist im Blick auf die allgemeinen Tendenzen der spätmittelalterlichen Auffassung von devianter Sexualität so richtig, wie es zumindest aus politikgeschichtlicher Perspektive an der Zielrichtung der konkret geäußerten Sodomie- bzw. Devianzvorwürfe gegen Eduard II. und später auch dessen Gattin vorbeigeht: Nicht die deviante Sexualität mit ihren negativen sozialen Folgen steht hier im Vordergrund, sondern die Kritik am Herrscher und dessen Günstling. Stahuljak erkennt die politischen Implikationen der betreffenden historiographischen Darstellungen durchaus; ja, ihre ganze Argumentation dreht sich um das Verhältnis von Sexualität bzw. sexualisierter Macht einerseits und der „violation of the body politic“ andererseits³²⁸. Aber sie verkehrt die Zusammenhänge von

S. 134, Anm. 6f. Vgl. daneben auch Linkinen, *Same-sex Sexuality in Later Medieval English Culture*.

325 Van Eickels, *Inszenierter Konsens*, S. 194, Anm. 37. Zur Kritik an einem „widespread denial of such a thing as a homosexual identity in the early modern period“ vgl. Clarke, *Sovereign’s vice*, S. 47.

326 So – in Fortführung von John Boswells bekannter These eines bis ins 13. Jahrhundert hinein de facto nicht-repressiven christlichen Umgangs mit (homo-)sexueller Devianz – im Blick auf Edward II. etwa Sponsler, *King’s Boyfriend*.

327 Stahuljak, *Sexuality of History*, S. 134.

328 Vgl. Stahuljak, *Sexuality of History*, S. 143: „[The] link between sex and speech highlights the political nature of the sex act; it is the political effect of sex acts that interests Despenser’s and

Ursache und Wirkung in ihr Gegenteil – oder besser: Sie übernimmt auf einem ausgesprochen unmitttelalterlichen analytischen Abstraktionsniveau die ausgesprochen naive Perspektive eines potentiellen mittelalterlichen Rezipienten der Chroniken Le Bels und Froissarts. Gewiß wird niemand die dialektische Spannung zwischen der instrumentellen Verwendung des Vorwurfs sexueller Devianz und der dafür notwendigen gesellschaftlichen bzw. diskursiv verbürgten Plausibilität ebendieses Vorwurfs leugnen wollen. Doch wird man der Schärfe spätmittelalterlicher Parteiauseinandersetzungen, die sich in der Unterstellung unzulässiger sexueller Kontakte zwischen Herrschern und ihren Günstlingen niederschlägt, nicht gerecht, wenn man den betreffenden Unterstellungen hinsichtlich ihrer Historizität ohne weiteres Glauben schenkt und die angeblich vollzogenen Sexualakte als „politische Sprechakte“ interpretiert, „that have the capacity to violate the body politic to the point of being judged and condemned as treason“³²⁹. Richtig ist vielmehr das Gegenteil: Verräterische Bestrebungen und persönliche Bindungen, die sich gegen die Harmonie des ‚body politic‘ und die rechte Ordnung der politischen Gesellschaft richten, sind Beispiele ‚politischer Sodomie‘ und werden als solche von den jeweiligen Gegnern und öfter noch von späteren Historiographen angeprangert. Nicht unregulierte Sexualität ist die primäre Ursache unerwünschter politischer Entwicklungen, sondern politische Konflikte erzeugen den Vorwurf sexueller Perversion³³⁰. Und so stellt die Kritik, die an Eduards II. Verhältnis zu seinen Günstlingen geübt wird, wohl keine Reaktion auf sein sexuelles, sondern auf sein politisches Verhalten dar: „Nicht daß Eduard einen Mann liebte, war den Chronisten Anlaß zur Kritik, sondern daß er einen einzelnen Mann, der noch dazu auswärtiger und allenfalls mittelmäßiger Herkunft war, so liebte, wie er die großen Barone seines Reiches insgesamt hätte lieben sollen“³³¹.

Die hier vorgetragenen Überlegungen bedeuten selbstverständlich nicht, daß die persönlichen Beziehungen Eduards II. und auch der französischen Könige Philipps III. und Johanns II. zu ihren jeweiligen Günstlingen keine Bedeutung besessen hätten oder daß sie nur hinsichtlich ihrer politischen Implikationen zu analysieren wären. Tatsächlich lassen sich personale Beziehungen im Mittelalter nicht trennscharf in ‚persönliche‘ und ‚politische‘ Komponenten aufteilen. Gerade dies begründet ja ihre große Bedeutung: Bindungsformen wie Ehe und Freundschaft, die wir heute dem privaten Bereich zuordnen, besitzen in

Mortimer's historians. (...) Without distinction of sex acts, sex between men *and* sex between men and women in positions of power can become an act of sexual violence perpetrated against the body politic“.

329 Stahuljak, *Sexuality of History*, S. 144 f.

330 Sollte Stahuljak bewußt die Entscheidung getroffen haben, die Historizität der betreffenden Sodomievorwürfe im Rahmen einer fingiert ‚naiven‘ Quellenlektüre zu akzeptieren? Auf alle Fälle kennt sie den topischen Charakter solcher Unterstellungen, vgl. Stahuljak, *Sexuality of History*, S. 139, Anm. 13: „Le Bel's accusation of ‚herites et sodomites‘ was, by the fourteenth century, a fairly standard libel against one's political enemies. The widespread use of the heresy-sodomy formula may indicate that Despenser (and the king) did not practice sodomy, as Danielle Westerhoff suggests“.

331 Van Eickels, *Inszenierter Konflikt*, S. 196.

der Vormoderne auf der Ebene der Fürsten und des Adels einen eminent politischen Charakter, ohne deshalb notwendig ihre emotionale Komponente zu verlieren. Dadurch werden sie indes besonders anfällig für Verleumdungen und Diskreditierungsversuche, die dort ansetzen, wo wir heute den Bereich des Privaten verorten. Gerade das Verhältnis einzelner Akteure zum Herrscher, der innerhalb des nie eindeutig als ‚privat‘ oder ‚politisch‘ zu kennzeichnenden Beziehungsgeflechts der politischen Gesellschaft eine zentrale Stellung einnimmt, wird daher immer wieder negativen Umdeutungen unterzogen – und der Vorwurf der Sodomie eignet sich dazu besonders gut.

Das weit verbreitete Phänomen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Favoriten, Günstlinge und Mignons und der gegen sie gerichteten Sodomievorwürfe sollte daher auch in anderen Fällen nicht primär als Problem devianten sexuellen Verlangens verhandelt werden. Dies gilt umso mehr, als die Chronisten bei der Beschreibung von Günstlingsbeziehungen bisweilen nicht nur auf stereotype Diffamationen, sondern sogar auf stereotype Erzählmuster zurückgreifen: So erklärt etwa Jean d’Outremeuse den Konflikt zwischen Königin Isabella und Hugh Despenser, zwischen Gattin und Günstling Eduards II., unter Rückgriff auf dasselbe Motiv, das zuvor bereits Lodewijk van Velthem bei der Schilderung des Konfliktes zwischen Marie de Brabant und Pierre de la Broce am Hof Philipps III. von Frankreich verwendet hatte: Um sich für eine sexuelle Zurückweisung seitens der Königin zu rächen, bringt der Günstling den König durch magische und/oder sodomitische Praktiken unter seine Kontrolle und geht auf der Grundlage der so erworbenen Stellung gegen die Königin vor³³². Die sodomitischen Beziehungen zwischen Fürst und Favorit sind also wohl ein Stereotyp, das während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit immer wieder vorgebracht wird und – streng positivistisch betrachtet – wohl nur in den seltensten Fällen Glauben verdient. Der Vorwurf der Sodomie stellt eine politische Invektive dar und muß daher auch in erster Linie als solche interpretiert werden.

5.2.2 ‚Politische Sodomie‘ als Ursünde des Herrschers

Als Kampfbegriff begegnet der Sodomit – oder vielmehr die Unterstellung sodomitischer Praktiken – lange bevor in den Quellen auch die Gestalt des herrscherlichen Günstlings der Vormoderne faßbar wird. Als eher unspezifische Diffamierung findet sich der Vorwurf unmännlicher homosexueller Praktiken

332 Vgl. zur Darstellung des Lodewijk van Velthem Hélyary, *Ascension et chute de Pierre de la Broce*, S. 284: „‚Pirs‘ (c’est comme ça que l’appelle Van Velthem) est le conseiller du roi ; on dit qu’il aurait voulu avoir une liaison avec la femme du roi ; pour se venger de son refus, il empoisonne les enfants du roi, nés de sa première femme, et accuse la reine, dont l’objectif, selon lui, serait d’apporter la succession à son propre fils“. Die von Hélyary verwendete, noch unveröffentlichte Edition der Chronik durch Jelle Koopmans ist mir bislang nicht zugänglich. – Zur entsprechenden Darstellung der Gegnerschaft zwischen Hugh Despenser und der englischen Königin Isabella bei Jean d’Outremeuse, *Myreur des historis*, ed. Borgnet, Bd. 6, S. 270; vgl. Stahuljak, *Sexuality of History*, S. 136f., 140–144.

bereits in lateinischen Invektiven der klassischen Antike³³³. Auch in den kirchlichen Auseinandersetzungen der Kirchenreformzeit wird er zur Verleumdung des Gegners genutzt: So gibt der – prokaiserliche und vielleicht auch nikolaitische – Klerus von Cambrai auf dem Höhepunkt des Konfliktes zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. seinen reformerisch gesinnten Gegnern durch die Blume zu verstehen, daß sie den klerikalen Zölibat nur aufgrund ihrer Vorliebe für das „unaussprechliche Laster“ forderten³³⁴.

Schließlich spielt der Sodomit als Prototyp des Widernatürlichen auch in der mittelalterlichen Literatur eine Rolle. André Pézard etwa hat bereits vor mehr als 60 Jahren vermutet, daß Dante seinen verehrten Lehrer Brunetto Latini vor allem wegen seines literarischen Verstoßes gegen die Ordnung der Natur, die in der Benutzung der französischen Literatursprache zum Ausdruck komme, in den entsprechenden Höllenkreis versetzt habe; und spätere Forscher haben weitere metaphorische Deutungen von Dantes Sodomiezuschreibung geliefert und dabei je nach Interesse verschiedene politische, literarische oder religiöse Aspekte in den Vordergrund gestellt³³⁵. Bereits in früheren Werken wird auch eine stärker politische Verwendung von Sodomievorwürfen greifbar: Im mittelalterlichen Aeneasroman etwa versuchen Turnus und Amata, der Lavinia die Unfähigkeit ihres Bräutigams Aeneas zur Ehe und damit zur Herrschaft darzutun, indem sie auf seine angebliche Vorliebe für das männliche Geschlecht verweisen³³⁶.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung interessieren Sodomievorwürfe und vergleichbare sexualisierte Konstrukte vor allem in genuin herrschaftlichen

333 Die *mollities* des *cinaedus* wird ebenso wie andere Vorwürfe sexueller Devianz zum Beispiel in den – zumeist wohl nicht ganz ernst gemeinten – Invektiven des Catull als Standardmotiv zur Verspottung der jeweiligen Gegner genutzt, vgl. etwa C. Valerii Catulli Carmina, ed. R.A.B. Mynors, Oxford 1958, c. XXV, LVII (gegen Caesar und seinen Heereslieferanten Mamurra), LIX et passim.

334 Vgl. hierzu etwa den Brief des Klerus von Cambrai an die Kirche von Reims, ed. Böhmer, MGH Libelli de lite III, S. 575: *Qui [= die Vertreter des klerikalen Zölibats] etiam ideo abhominari dicuntur coniugium, quia inreverenter et impie operantur quod abhominabile est et nefarium.* – Überhaupt stellen kirchen- und ordenspolitische Kontroversen ein breites Anwendungsfeld für Sodomievorwürfe dar; in den Auseinandersetzungen des 13. und 14. Jahrhunderts werden entsprechende Invektiven – etwa von und gegen die Mendikanten – immer wieder vorgetragen. Zur anti-mendikantischen Polemik in der mittelalterlichen Literatur allgemein vgl. Szittyta, *The Antifraternal Tradition in Medieval Literature*; Steckel, *Perversion as Argument. Sex and Geschlechterordnung in innerkirchlichen Polemiken des lateinischen Hoch- und Spätmittelalters*, besonders S. 70–74. Für diese und weitere Hinweise danke ich Sita Steckel (Münster).

335 Vgl. Dante, *Divina Commedia*, Inferno XV, hier benutzt in der deutschen Übersetzung von Hermann Gmelin, Stuttgart 1951, S. 58–61. Vgl. mit einem Überblick über entsprechende Deutungen Camille, *Pose of the Queer*, S. 61 f., mit einer heftigen und offen engagierten Kritik an diesen Deutungen, die seiner Ansicht nach die z. T. schon von mittelalterlichen Zeitgenossen vorgenommene Ausblendung des ‚sodomitischen Körpers‘ perpetuierten. Anzumerken ist, daß Camille sich weder dafür interessiert, ob Dante „was engaged in some kind of ‚Outing‘ of contemporary eminences“ (ibid., S. 63) noch die an sich unbestreitbare Möglichkeit einer metaphorischen Nutzung von Sodomievorwürfen diskutiert; vielmehr geht sein Beitrag von der Frage nach der spezifischen Kodierung sodomitischer Körperlichkeit aus.

336 Vgl. Brall, *Homosexualität als Thema mittelalterlicher Dichtung und Chronistik*, S. 359 f.

bzw. politischen Kontexten. In den folgenden Abschnitten untersuchen wir das Konzept ‚politischer Sodomie‘ dort, wo es eindeutig als Instrument der Diffamierung und Diskreditierung politischer Bindungen zu erkennen ist – und das bedeutet: außerhalb der potentiell ‚realistisch‘ zu deutenden Günstlingskonstellationen. Einen solchen Fall bilden die Auseinandersetzungen um die Englandpolitik des französischen Königiums in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die wir beim Überblick über günstlingsfreie Parteikonstellationen oben schon berührt haben. Das Sodomiekonzept findet dabei im Rahmen eines literarisch-satirischen Diskurses Verwendung, um den Standpunkt der anti-englischen Partei und ihre Deutung der englisch-französischen Ausgleichsbemühungen vor einer – vermutlich adelig-höfischen – Teilöffentlichkeit in charakteristischer Weise zu inszenieren.

In den 50er und 60er Jahren des 13. Jahrhunderts und an der Wende zum 14. Jahrhundert diskutiert die politische Gesellschaft des Reiches wenigstens zwei Mal intensiv das französische Verhältnis zum englisch-aquitанischen König-Herzog. Nach der Aussöhnung zwischen der kapetingischen Monarchie und den englischen Plantagenêt im Vertrag von Paris (1259) plädiert die anti-englische Partei in den 1260er Jahren nachdrücklich gegen eine weitere Unterstützung des englischen Königs. In den 1290er Jahren hingegen geht es um die Konfiskation der Guyenne und die tatkräftige Führung des Krieges. Als Wortführer oder Galionsfiguren der Anti-Engländer fungieren zunächst Karl von Anjou und Alfons von Poitiers, die Brüder Ludwigs IX.; unter der Regierung Philipps IV. übernehmen dann Robert II. von Artois und der Königsbruder Karl von Valois diese Rolle³³⁷. Karl bewahrt auch in den folgenden Jahrzehnten innerhalb Frankreichs die Reputation eines Englandfeindes; eine seiner letzten politischen Handlungen wird die militärische Konfiskation der Guyenne im sogenannten Krieg von Saint-Sardos (1324–1325) sein³³⁸.

Die Auseinandersetzungen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft haben eine literarisch-publizistische Tätigkeit stimuliert, die vermutlich deutlich umfangreicher war als die drei erhaltenen, miteinander verwandten Werke, die im folgenden besprochen werden. Bei diesen Werken handelt sich zum einen um die halb-dramatische *Paix aux Anglais*, die über eine fiktive Sitzung des englischen Kronrates und die dabei vorgetragenen Pläne zur Eroberung

337 Vgl. zu den Hintergründen dieser Parteiauseinandersetzungen oben Kapitel 5.1.1, S. 235–238.

338 Daß Karl von Valois zu den Gegnern des englischen Königiums gerechnet wurde, dürfte u. a. der Grund für die unfreundliche Berichterstattung des ausgesprochen pro-englischen, im Umkreis der zentralen Verwaltungsinstitutionen angesiedelten Verfassers der *Chronique parisienne anonyme* sein, vgl. dazu den Kommentar des Herausgebers Hellot, in: *Mémoires de la société de l'histoire de Paris* 11 (1885), S. 9: „Les relations [privilégiés avec l'Angleterre] expliquent (...) son animosité ou son dédain à l'égard de Charles, comte de Valois, adversaire ordinaire des Anglais dès le temps de Philippe le Bel“. Zu Karls Rolle bei der französischen Konfiskation der Guyenne vgl. Petit, Charles de Valois, S. 207–215. Daß Karls Haltung gegenüber dem englischen Königium sich unterschiedlichen dynastischen und politischen Interessen verdankte und ebenso wie die weiterer Akteure alles andere als unwandelbar war, braucht nicht eigens betont zu werden; während der Regierungszeit Philipps V. bemühte er sich beispielsweise um die Eheschließung seiner Tochter mit Edward (III.), vgl. *ibid.*, S. 207.

rung Frankreichs berichtet, sowie über zwei Urkundenparodien, in denen der englische König seinen französischen Vasallen mit der Normandie belehnt: die sogenannte *Charte de la paix aux Anglais* und die fragmentarisch überlieferte *Nouvelle Charte. Paix* und *Charte* sind vermutlich ins Frühjahr 1264 zu datieren; überliefert sind sie in einer Sammelhandschrift, deren Entstehung sich in erster Linie literarisch-antiquarischen Interessen verdankt. Die als Vorsatzblatt fragmentarisch erhaltene *Nouvelle Charte* ist wahrscheinlich im Jahr 1299 zu verorten³³⁹.

Alle drei Texte geben sich nach außen hin als Äußerungen englischer Sprecher bzw. Urkundensteller; sie sind daher durch einen grotesk-obszönen englisch-französischen Jargon geprägt. Diese Eigenart läßt sie unschwer als anti-englische Satiren erkennen. Zugleich zeigt eine genauere Analyse jedoch auch, daß sich die Gedichte nicht minder scharf auch gegen den eigenen, französischen König wenden. So ironisieren die älteren Texte etwa die Reliquienverehrung Ludwigs IX. und seine scharfe Blasphemiegesetzgebung. Kern der Invektiven ist indes die Polemik gegen die königliche Bereitschaft zur Verständigung mit den unkultivierten englischen Barbaren – und hier spielt der Vorwurf der politischen Sodomie eine zentrale Rolle.

Die beiden Urkundenparodien zeichnen das Bild einer invertierten Ordnung der Welt: Der französische König, der seit dem 13. Jahrhundert in weltlichen Dingen niemanden über sich anerkennt, wird hier zum Mann seines englisch-aquitainischen Vasallen und erkennt diese Lehensabhängigkeit durch die Zahlung eines Rekognitionszinses von zwei „vertrockneten Lauchstangen“ (*porons sorés = poireaux séchés*) an. Es handelt sich hierbei sicherlich in erster Linie um die parodistische Verfremdung oder Verballhornung einer üblichen lehensrechtlichen Abgabe: Die *porons sorés* sind als (*e*)*sporons* (*d*)*orés*, als Goldsporen, zu deuten, die der Mann seinem Herrn zu geben hatte³⁴⁰. Auf einer zweiten Deutungsebene läßt sich der vertrocknete Lauch indes vielleicht auch als Symbol eines devirilisierten Phallus, eines impotenten männlichen Gliedes begreifen: Der französische König liefert dem englischen Gegenüber seine Hoheitsansprüche und seine Männlichkeit zugleich aus. Eine solche Interpretation paßt gut

339 Edition, neufranzösische Übersetzung und philologischer Kommentar der drei Texte bei Edmond Faral, *Mimes français du XIIIe siècle. Contribution à l'histoire du théâtre comique au Moyen Âge*, Paris 1910, S. 41–47 (*Paix*), 48–50 (*Charte*) und 51 (*Nouvelle Charte*). Eine philologische und literaturwissenschaftliche Untersuchung der beiden Texte bietet Borghi Cedrini, Luciana, *Approcci con la satira nell'837* (ms. fr. B.N. di Parigi). Zur (Neu-)Datierung und historischen Kontextualisierung der Textzeugnisse vgl. ausführlicher Jostkleigrew, *Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit*, und id., *Parler d'ennemi national au Moyen Âge ? – Die problematische Überlieferung primär ‚politischer‘ Gebrauchsdichtung ist bei der Einschätzung der Quellenlage immer mitzubeherrschenden: Paix und Charte sind in einer der wenigen zeitgenössischen Anthologien nicht-lyrischer literarischer Kleinformen überliefert (BnF fr. 837) und offensichtlich nicht aufgrund ihres spezifisch politischen Charakters in diese Sammlung aufgenommen worden.*

340 *Charte de la paix aux Anglais*, S. 48: *Quant ce rai Hari d'Ingleterre voudra [che]vauchier par son terre, ce riche homme Loys a Parris voudra donier a ce rai Hari meismes .II. porons sorés a mester soz son houses, por ester plus minet ; et quant ce rai hari voudra aler de mort a vie, cestui riche homme Loys a Parris devra donier a d'Adouart sa fis cesti chos meism sous vise, quitement, francement.*

zum übrigen Text der Urkunden: Keinem Zweifel unterliegt nämlich die ungebrochene Virilität des englischen Königs und der phallische Charakter seines Siegelstempels, den er dem französischen Lehensmann zur Bekräftigung des Vertrages „von hinten auf den Arsch“ drückt³⁴¹.

Daß die Siegelmetaphorik von den mittelalterlichen Rezipienten in einem homosexuell-sodomitischen Sinn zu dechiffrieren war, erhellt aus weiteren Bestimmungen der *Nouvelle Charte*. Diese verpflichten Philipp IV. zu einem grotesk-obszönen Tafeldienst, während dessen Leistung er nackt die Überlegenheit des englischen Königs anzuerkennen habe: „Wenn [Eduard I.] essen will, wird sich König Philippchen ganz nackt ausziehen und dem König *Dadoarz* vorschneiden; und König *Dadoarz* wird sagen: ‚Schwacher König Philippchen, ich werde Herr sein und du mein Knabe; und Philippchen wird sagen: ‚*Foire, foure*, Ihr sprecht wahr³⁴². In der zeitgleich mit der ersten *Charte* entstandenen *Paix aux Anglais* wird der Gedanke eines sodomitischen Kontaktes zwischen englischem und französischem Monarchen darüber hinaus in einer weiteren Form vorgebracht. Hier nämlich malt der englische König Heinrich III. in Gedanken aus, wie er seinem französischen Gegner auf dem Schlachtfeld entgegentreten und ihn durch den Stoß seiner „Lanze“ auf den *cul* zu Fall bringen werde: *Se je pois rai François a bataille contrier, / Et je porrai mon lance desus son cul poier, / Je crai que je ferra si dourrement chier, / Qu’il se brisa son test, ou ma cul fu rompier*³⁴³. Wie schon in den *Chartes* geht die ‚sodomitische‘ Klärung des englisch-französischen Verhältnisses mit der vollständigen Unterwerfung des französischen Königs unter seinen Gegner einher.

Hält man das hier vorgestellte Beispiel eines literarisch-publicistischen Gebrauchs des Sodomiekonzeptes mit den oben referierten Vorwürfen zusammen, die im Umfeld von Günstlingsbeziehungen zu beobachten sind, so ergeben sich drei Erkenntnisse. Zum einen bekräftigt der Blick auf die drei Satiren die oben schon vorgetragene These, daß Sodomievorwürfe, die sich gegen mittelalterliche

341 *Charte de la paix aux Anglais*, S. 49: *Et por ce que veele que ce chos fout fiens en estable, je veele pendez ma saiele a ce cul par derrier*; *Nouvelle charte de la paix aux Anglais*, S. 51: *Et par ço que ço soit femier en estable, je penderer le seal Phelippote a cest cul par derer*. Der altfranzösische Obliquus ‚Phelippote‘ ist an dieser Stelle wohl dativisch zu deuten, wie der Vergleich mit der ersten *Charte* nahelegt: „Ich werde dem Philipp das Siegel (...) anhängen“. – Beide Satiren spielen parodistisch mit Elementen des Urkundenformulars, die sie skatologisch umdeuten; so wird aus der Formel *ferme et stable* die ebenfalls auf den – penetrierten? – Anus hindeutende Formulierung *fumier en estable* (= ‚Mist im Stall‘). Zu erwähnen ist schließlich noch, daß das „Siegel am Arsch“ ein klassisches Motiv der spätmittelalterlichen Schandbriefe darstellt, vgl. dazu Lentz, Schandbriefe und Schandbilder, S. 196, sowie Abbildung 1 (S. 206); allgemeiner id., Konflikt, Ehre, Ordnung.

342 *Nouvelle Charte*, S. 51: *Quant il [= Edward I. von England] voleré mangier, roi Phelippote [= Philipp IV von Frankreich] devastirer soi toz nuz, et trancher devant Dadoarz (...) et roi Dadoarz dirré: ‚Chetis rois Phelippote, je serré sire, et tu serré mon garçon‘, et Phelipotte dirré: ‚Foire, foure, vos dirré voir‘.*

343 *Paix aux Anglais*, S. 44, V. 41–44. Die Satire spielt auch hier mit der – durch den anglo-französischen Jargon ermöglichten – skatologischen Umdeutung zentraler Begriffe: So wird (nach Meinung des Herausgebers Faral, vgl. ibd.) aus dem ‚cœur‘ der ‚cul‘ und aus dem Verb *cheer* (= ‚cheoir‘, ‚choir‘: fallen) das Verb *chier* (= scheißen).

Herrscher und ihre jeweiligen Vertrauten, ‚Minister‘ oder Bündnispartner richten, weit eher ein Ausdrucksmittel politischer Opposition als ein Ergebnis des Widerstreits konfligierender sexueller Normen und Praktiken sind. Die Verfasser der Satiren nutzen die Metapher der Sodomie mit einer gewissen selbstverständlichen Geläufigkeit, um ihre Kritik an der königlichen Politik zum Ausdruck zu bringen, und setzen offenbar auch voraus, daß ihre Andeutungen von den Rezipienten problemlos dechiffriert werden.

Die Analyse der drei Texte zeigt zum anderen, daß der Sodomievorwurf – erwartungsgemäß – zur Kennzeichnung und Stigmatisierung widernatürlicher Bindungen dient. Sie zeigt aber auch, daß der widernatürliche Charakter der jeweils inkriminierten Konstellationen auf ganz unterschiedliche Ursachen zurückgeführt werden kann. Dominiert hinsichtlich des ‚sodomitischen‘ Günstlings der Gedanke einer vor allem in sozialen Kategorien zu fassenden Umkehrung der politischen Ordnung, die in der Monopolisierung der königlichen Gunst durch den minderrangigen Favoriten besteht, so betonen die Satiren andere Ordnungsbrüche, die neben der Inversion der Lebensbeziehungen zwischen englischem und französischem König möglicherweise auch schon Ansätze einer frühnationalen Argumentation beinhalten³⁴⁴.

Schließlich ermöglicht der Vergleich der drei Satiren mit den oben diskutierten Sodomievorwürfen es auch, genauere Aussagen zur semantischen Struktur des Konzepts ‚politischer Sodomie‘ zu treffen, das sich charakteristisch von heutigen Vorstellungen über den Zusammenhang von Macht und Sexualität unterscheidet. Aus heutiger Perspektive stellt sich dieser Konnex zumeist als eine Art Tauschbeziehung dar: Der Inhaber von Macht ‚tauscht‘ die Teilhabe an ebendieser Macht gegen sexuelle Gefälligkeiten ein. Das Bild, das die *Paix aux Anglais* und in abgeschwächter Form auch die Urkundenparodien zeichnen, ist indes ein anderes: Der Prototyp des homosexuell-sodomitischen Kontaktes besteht in der Vergewaltigung bzw. in der mehr oder weniger stark ausgeprägten Ausübung von Dominanz durch den (aktiven) Sodomiten gegenüber seinem (passiven) Opfer oder Partner. Diese Feststellung ist wichtig, weil sie auch für die zeitgenössische Wahrnehmung von Günstlingsbeziehungen gilt: Der Günstling ist weniger derjenige, der den Fürsten etwa durch seine körperlichen Reize in den Bann zieht als vielmehr derjenige, der ihn sich ‚sodomitisch‘ unterwirft³⁴⁵. Dieselbe Auffassung schlägt sich auch im spätmittelalterlichen Sprachgebrauch nieder. Jean le Bel etwa schreibt im Blick auf Eduard II. und Hugh Despenser nicht von einer Beziehung – er schreibt vielmehr von einem Laster des Günst-

344 Vgl. dazu Jostkleigrew, *Parler d’ennemi national ?*; sowie id., *Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit. Zur Möglichkeit, nationale Konzepte bereits im Blick auf Hoch- und Spätmittelalter anzuwenden*, vgl. mit durchaus unterschiedlichen Positionen und Überblick über die ältere Forschungsliteratur Claudius Sieber-Lehmann, *Spätmittelalterlicher Nationalismus*, und Moeglin, *Historiographische Konstruktion der Nation*.

345 So auch Ormrod, *Sexualities of Edward II*, S. 39, im Hinblick auf Edwards angebliche Ermordung durch Pfählung mit einem glühenden Eisen: „The anal rape effectively committed upon the king’s body in the Berkeley Castle story significantly casts Edward not as sodomiser but as sodomised. (...) The anal rape narrative places the king in a submissive role as (...) recipient of sexual domination“.

lings, deren Gegenstand oder Opfer der König ist: [Hues] *estoit (...) sodomites, ainsy comme on disoit, et mesmement du roy mesmes*³⁴⁶. Das Skandalon der politischen Sodomie besteht daher nicht nur in ihrem immanent widernatürlichen Charakter, sondern ebenso sehr auch in dem skizzierten Machtgefälle. Den Herrscher entehrt der sodomitische Verkehr nicht in erster Linie deshalb, weil er seinen eigenen lasterhaften Neigungen nachgibt. Was ihn – und sein ganzes Reich – vor allem schändet, ist seine eigene Schwäche: Der sodomitische Partner demaskiert die Unfähigkeit des Monarchen, sich sexuell gegen die Penetration seines Körpers und politisch gegen die Penetration seines Rates zur Wehr zu setzen³⁴⁷.

Aus diesem knappen Überblick über Ausdrucksformen politischer Opposition im Rahmen von Partei- und Günstlingskonstellationen ergibt sich das Bild eines instrumentellen und sehr bewußten Umgangs mit dem diffamatorischen und semantischen Potential des Sodomievorwurfes. Im Blick auf konkrete Personen wie auch Bündniskonstellationen nutzten die Akteure das Konzept der Sodomie gezielt dazu, um deviante politische Verhältnisse zu geißeln und deren Reform zu verlangen. Dabei war diese Praxis mit Sicherheit weiter verbreitet, als die relativ geringe Anzahl einschlägiger expliziter Belege auf den ersten Blick vermuten läßt. Die offiziellen, königsnahen Chroniken etwa verschweigen in der Regel das *crimen nefandum* der ‚politischen Sodomie‘, die dem König und seinen Günstlingen gerüchteweise zur Last gelegt wird. Über die entsprechenden Anschuldigungen gegen Philipp III. erfahren wir zum Beispiel nur durch die Aussage des päpstlichen Legaten Simon de Brie, die dieser im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Vertrauten des Pierre de la Broce zu Protokoll gab³⁴⁸. Auch der stärker abstrakte, nicht gegen konkrete Günstlinge gerichtete Gebrauch von Sodomievorwürfen kam wohl öfter vor und betraf vermutlich nicht nur die drei Satiren, die wir oben diskutiert haben.

Ungeachtet ihres instrumentellen Gebrauchs sind die geäußerten Sodomievorwürfe gleichwohl nicht ohne Bezug zur realen Körperlichkeit politischer Beziehungen zu denken. Das Konzept der ‚politischen Sodomie‘ wird nicht unterschiedslos in beliebigen Zusammenhängen zur Diffamierung verwendet; es bedarf offenbar einer gewissen Passung und bezieht gerade daraus einen großen Teil seiner Kraft. Das zeigt sich insbesondere dort, wo politische Akteure oder Autoren sich darum bemühen, das semantische Potential unzulässig-widernatürlicher Bindungen in anderen, nicht-sodomitischen Konstellationen abzurufen. Vergleichsweise leicht fällt dies dann, wenn statt einer sodomitischen eine ehebrecherische Verbindung behauptet werden kann. Daß etwa Isabelle de France des Ehebruchs mit ihrem Günstling oder vielmehr Bündnispartner Roger

346 Jean le Bel, *Chronique*, ed. Déprez/Viard, Bd. 1, S. 28.

347 Vgl. ähnlich Stahuljak, *Sexuality of history*, S. 143: „As the penis penetrates the natural body of the king or the queen, the counselor’s speech penetrates the mind“.

348 Vgl. Aussage des Simon de Brie, ed. de Gaulle, *Documents historiques*, S. 89f. Zur historiographischen Auseinandersetzung mit dem Sturz des Pierre de la Broce und seinen Hintergründen vgl. den Überblick bei Hélyar, *Ascension et chute de Pierre de la Broce*, Kapitel 10, S. 262–288.

Mortimer bezichtigt wird, kann kaum verwundern. Nachdem die Einheit der Magnatenpartei aufgebrochen ist, mit deren Hilfe sie zuvor ihren Gatten Eduard II. von England abgesetzt hatte, liegt es für ihre Feinde nahe, den – nunmehr tyrannischen – Charakter ihrer Herrschaft auf diese Weise zu geißeln³⁴⁹.

Viel spannender und aufschlußreicher sind demgegenüber die Versuche, auch solche Verbindungen mit dem Signum der Widernatürlichkeit, des in sich Perversen zu versehen, die für sich genommen völlig unanstößig sind. Ein einschlägiges Beispiel stellt die Ehe zwischen Philipp VI. und seiner Gattin Jeanne de Bourgogne dar. Innerhalb der französischen ‚Société politique‘ besitzt diese Verbindung zweifellos eine hohe Bedeutung. Jeanne fungiert als Bindeglied zwischen ihrer burgundischen Verwandtschaft und dem König, dessen politische Präferenzen von Haus aus eher den Gegnern der burgundisch-artistisch-flandrischen Fürstengruppe zuneigen. Wie wir bereits im Blick auf die Konflikte um Robert von Artois gesehen haben, füllt Jeanne diese Rolle mit genügend Energie aus, um von Robert als seine Hauptfeindin am Hof betrachtet zu werden³⁵⁰. Aber auch nach Roberts Vertreibung aus dem Königreich vertritt sie an der Seite des Königs die burgundischen Interessen und zieht sich damit den Haß derer zu, die Raymond Cazelles als „gens de l’Ouest“ zusammengefaßt hat³⁵¹. Der im normannischen Milieu verankerte Verfasser der sogenannten *Chronique des quatre premiers Valois* charakterisiert Jeanne daher als *male royne boiteuse*.

Da die *Chronique des quatre premiers Valois* am Ende des 14. Jahrhunderts entstanden ist, erscheint Jeannes Bezeichnung als „böse, hinkende Königin“ auf den ersten Blick als eher unspezifische Diffamierung einer mächtigen Fürstin durch einen späten Chronisten: *La male royne boiteuse Jehenne de Bourgoingne (...) estoit comme roy et faisoit destruire ceulx qui contre son plaisir aloient, ou du moins elle les exilloit ou leur touloit le leur*³⁵². Indes hat Aline Vallée aufgezeigt, daß schon zu Jeannes Lebzeiten Gerüchte und Verleumdungen umliefen, die es nahelegen, die Charakterisierung der Königin durch den normannischen Chronisten in der Tat als späten Reflex der sexualisierten Invektiven zeitgenössischer Akteure zu begreifen³⁵³. Tatsächlich berichtet bereits die zeitgenössische *Chronique parisienne anonyme* darüber, daß die eheliche Gemeinschaft von König und Königin im Umfeld des Hofes einen Gegenstand der Schmähkritik bildete. So habe Philippe de Moustiers, *qui, par xxxvj ans ou environ, avoit tant servi le conte de Valoiz comme le roy Philippe son filz*, die Königin nicht nur als *mauvaise fame* bezeichnet, sondern auch ihre Trennung vom König als demnächst anstehendes und wünschens-

349 Zur Parallelisierung der Gestalten und Geschichte des Hugh Despenser als Liebhaber des Königs und des Roger Mortimer als Liebhaber der Königin bei Jean le Bel vgl. Stahuljak, *Sexuality of History*, besonders S. 140–144.

350 Vgl. die Aussage des Henri Sagebran (31.01.1335, n. s.), ANJJ 183v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 752: *[La] royne cest vne deablesse la tant comme elle viue ne fera que moy greuer ne la que elle viue le nauray ma pais*.

351 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 157–163.

352 *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 17.

353 Vgl. Vallée-Karcher, *Reine maudite*, S. 94–96.

wertes Ereignis bezeichnet³⁵⁴. Darüber hinaus hat Vallée in den Registern des Trésor des chartes einen weiteren Hinweis auf den Umlauf ähnlicher verleumderischer Gerüchte gefunden. So habe ein gewisser Pierre Vidal (der von den betreffenden Vorwürfen später freigesprochen wurde) nicht nur den König als *parjurus*, *proditor* und *pravitare heresis [infectus]* beschimpft, sondern auch der Königin vorgeworfen, daß sie aufgrund ihrer Freß- und Trunksucht zahlreiche Kinder verloren habe³⁵⁵. Vallée geht dann in der Folge den verstreuten historiographischen Hinweisen auf die Schwangerschaften der Königin nach und kann wenigstens zwölf Geburten nachweisen, von denen neben dem Thronfolger Johann (II.) indes nur der geistig vielleicht zurückgebliebene Philipp von Orléans das Erwachsenenalter erreichte³⁵⁶.

Sind die einzelnen Vorwürfe und Verleumdungen für sich genommen inkonklusiv, so lassen sie doch zusammen mit der Darstellung der *Chronique des quatre premiers Valois* die oben skizzierten Grundzüge der Günstlingskritik erkennen. Ebenso wie der Günstling strebt auch die Königin an der Seite ihres Mannes nach einer allmächtigen Stellung. Dabei läßt sie sich nicht dadurch irritieren, daß ihre Ratschläge höchst negative Folgen für das Königreich zeitigen – der normannische Chronist etwa führt den Verlust von Calais unmittelbar auf ihr Eingreifen zurück³⁵⁷. Und ebenso wie die sodomitische Beziehung des Günstlings zum Fürsten erweist sich schließlich auch ihr Ehebündnis mit dem König im Kern als widernatürlich: Zwar läßt sich die abstoßende Geschlechtsgemeinschaft zwischen Philipp VI. und der hinkenden Königin mithilfe rechtlicher Kategorien nicht als unzulässig kennzeichnen; doch enthüllt die Natur selbst den wahren Charakter dieser Verbindung, indem sie deren Früchte dem Tode weihet.

* * *

354 *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 253, S. 156: *À ung menger qu'il fit, il dist (...): „Ceste roynne est une mauvoise fame, et je sçay bien par qui m'en voudroit croire que elle et le roy seroient departis; et il seroit bon à faire“*. – Die genaue Bedeutung des Satzes ist nicht ganz klar: Gibt Philippe de Moustier zu wissen vor, daß König und Königin sich bald trennen werden, oder gibt er vor, etwas zu wissen, das, wenn man ihm glaubt, die Trennung von Königin und König unausweichlich macht?

355 Vgl. Vallée-Karcher, *Reine maudite*, S. 95, mit Zitat der Klageschrift nach AN JJ 75, 28v: *Dixit de domina regina quod erat ita gulosa et vino crapulosa quod tam propter ejus gulositatem et crapulositatem multos amisit liberos suos*. – Gerichtliche Verfolgung wegen *laïdes paroles et villaines de nous et de feu nostre très chière et amée compaigne la Roynne* bezeugt auch ein Remissionsbrief Philipps VI. vom 26.06.1350, vgl. RTC III, 7244.

356 Vgl. Vallée-Karcher, *Reine maudite*, S. 96. – Die Geburt des politisch weitgehend unbedeutenden Philippe d'Orléans wird laut dem Bericht der *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 3, durch ein (auch anderweitig belegtes) Unwetter begleitet, *où il avoit malignes esperis*; vgl. auch dazu (ohne Deutung hinsichtlich Philippe d'Orléans) Vallée-Karcher, a. a. O.

357 Vgl. *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 18: *Le roy Philippe vint jusques à une lieue pres de Kalais. Mais par les lettres de la roine le roy out conseil de retourner, qui ne fut bon. Et donc (...) les Anglois pristrent Calais*.

Die körperlichen Beziehungen des Fürsten sind hervorragende Projektionsflächen, um politische Verhältnisse zu thematisieren und zu diskreditieren³⁵⁸. Die Verschränkung personaler und politischer Bindungen im Körper des Königs versieht sexualisierte Invektiven mit ausreichender Virulenz, um ihre Nutzung auch dort sinnvoll erscheinen zu lassen, wo das diffamatorische Potential der inkriminierten Bindungen eingeschränkt ist: So läßt sich die Ehe des Herrschers mit der vermeintlich hinkenden Königin ebenso diskreditieren wie seine vermeintlich sodomitische Beziehung zum Günstling. Jenseits der diskursiven Diffamierung tatsächlich existierender personaler Verbindungen ist der Vorwurf der ‚politischen Sodomie‘ schließlich auch in Kontexten zu beobachten, in denen sich eine ‚realistische‘ Deutung von vorneherein verbietet. Dementsprechend wird die vermeintlich allzu englandfreundliche Politik des französischen Königs von einer anti-englischen Partei am französischen Hof in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ebenfalls als ‚sodomitisch‘ geißelt.

Das Konzept der ‚politischen Sodomie‘, das sich idealtypisch in der Gestalt des allmächtigen Günstlings konkretisiert, ist mehr als nur eine beliebige Invektive gegen einen politischen Gegner. Vielmehr greift es eine tiefsitzende Furcht der politischen Gesellschaft auf, die weit über die jeweiligen Günstlingsfälle und deren individuelle Ausformung hinausreicht. Die einzelnen Glieder der ‚Société politique‘ und insbesondere deren Häupter müssen immer befürchten, aus ihrer Teilhabe an der Herrschaft des Königs vertrieben zu werden – und zwar durch Kräfte, die dazu weit weniger Anrecht haben als sie selbst, und mithilfe von Mechanismen, die geradezu eine Perversion der gesellschaftlichen Ordnung darstellen. Im Rahmen der damit einhergehenden Ausgrenzungs- und Diffamationsbestrebungen fungiert der Sodomievorwurf als *signum*, als zeichenhafte Anklage übermäßiger Bevorzugung und grundsätzlich unzulässiger Bindungen. Die Imagination ‚politischer Sodomie‘ stellt einen metaphorischen Fluchtpunkt der Ängste und Abominationen der politischen Gesellschaft dar und ist insofern als wesentliches Element in deren diskursive Grundstruktur eingeschrieben.

5.2.3 Die Waffen der Übermächtigung: Zauberei und Gift

Wie wir oben gesehen haben, repräsentiert der allmächtige Günstling idealtypisch die Ängste der politischen Gesellschaft. Der tatsächliche oder imaginierte Widerstand gegen Günstlingsherrschaft und analoge Konstellationen stellt insofern die konstitutive Konfliktlinie dar, über die sich die betrachteten Parteienbildungen innerhalb des französischen Königreichs definieren. Das Konzept der ‚politischen Sodomie‘ konkretisiert den Mechanismus, mit dessen Hilfe die vermeintliche Übermächtigung von König und ‚Société politique‘ vollzogen wird, und gibt zugleich Ansatzpunkte für deren Überwindung vor. Die sexua-

358 Vgl. zur Projektion von Konfliktpotential auf die Körper der Konfliktparteien Cuffel, Gendering disgust in Medieval religious polemic. Für den Hinweis danke ich Sita Steckel, Münster.

lisierte Allmacht des Günstlings läßt sich nur durch die Vernichtung seines Körpers beseitigen.

Neben der greifbaren sodomitischen Macht des Günstlings fürchtet die politische Gesellschaft jedoch immer auch ungreifbare Mechanismen der Gewaltausübung, wie sie Zauberei und Gift darstellen³⁵⁹. Dabei hängen beide Formen der Übermächtigung enger zusammen, als es auf den ersten Blick vielleicht erscheinen mag, denn der sodomitische Günstling erringt seinen Einfluß in den Augen der mittelalterlichen Zeitgenossen wohl weniger durch „Schönheit und physische Attraktion“³⁶⁰ als vielmehr durch die Anwendung magischer Künste. So geht etwa Jean d’Outremeuse am Ende des 14. Jahrhunderts davon aus, daß Eduard II. seinem zweiten Günstling Hugh Despenser nur deswegen verfallen sei, weil dieser ihm einen aus dem Gift des *serpent amerois* gewonnenen Liebestrank verabreicht habe³⁶¹. Dazu paßt, daß bereits Piers Gaveston in anderen Quellen nicht nur als Eduards Liebhaber, sondern explizit auch als *maleficus* bezeichnet wird – was in mittelalterlichen Texten zwar nicht immer, aber doch oft denjenigen meint, der magische Praktiken verwendet³⁶².

Der Einsatz von Zauberei und Beschwörungen ist indes nicht auf die Herstellung sodomitischer Beziehungen beschränkt. Vielmehr greift gerade auch der gestürzte Günstling zu diesem letzten und vergeblichen Auskunftsmittel. Dem übereinstimmenden Zeugnis verschiedener Chroniken zufolge hätten Gattin und Schwester des Enguerrand de Marigny nach dessen Verhaftung versucht, durch die Beschwörung von Wachfiguren den König, dessen Brüder und auch Karl von Valois zu Enguerrands Gunsten zu beeinflussen und damit eine Verurteilung zu verhindern³⁶³. Die Register des Trésor des chartes belegen, daß im Zuge der gerichtlichen Verfolgung dieses Deliktes neben den beiden Frauen und ihren in den Chroniken genannten Helfern auch weitere Personen verhaftet wurden³⁶⁴.

Das von Enguerrands Verwandten gewählte Mittel der Beschwörung wächserner *images* begegnet auch im Zusammenhang der Konflikte um Robert von Artois. Sowohl der exilierte Prinz wie auch seine Gegner greifen zu diesem Instrument, um ihren Feinden zu schaden. Oder vorsichtiger formuliert: Beide

359 Vgl. dazu programmatisch mit besonderem Schwerpunkt auf der Zeit ab 1350 Kintzinger, *Maleficium et veneficium*, S. 79–84; Mauntel, *Gewalt in Wort und Tat*, S. 308–316.

360 Vgl. Paravicini, *Fall des Günstlings*, S. 19, zu den „Mechanismen des Aufstiegs“ von Günstlingen: „Bleiben Schönheit und physische Attraktion: (...) Schon die Zeitgenossen haben allzu hübsche Königsfreunde der Homosexualität verdächtig – welcher Verdacht natürlich immer ein politisches Totschlagsargument war. Es hat aber den Anschein, daß Schönheit und Kompetenz, Attraktion und Funktion, Unterhaltung und politisches Geschäft getrennt blieben und die Identität selten war“.

361 Jean d’Outremeuse, *Myreur des historis*, ed. Borgnet, Bd. 6, S. 270; vgl. dazu Stahuljak, *Sexuality of History*, S. 136 f.

362 Vgl. van Eickels, *Inszenierter Konsens*, S. 196, Anm. 44.

363 Vgl. dazu mit Überblick über die einschlägigen Quellenzeugnisse Favier, *Enguerrand de Marigny*, S. 213 f.

364 Vgl. RTC II, 2740 (Freispruch der Jeanne de Lagny vom Vorwurf einer gegen Karl von Valois gerichteten Beschwörung).

Parteien werfen der Gegenseite vor, entsprechende Praktiken geplant, vorbereitet und vollzogen zu haben. Der Aussage des Trinitariers Henri de Sagebran zufolge, der in Roberts Auftrag nach Frankreich gereist und dort im Sommer 1334 festgenommen worden war, habe der Exulant durch einflußreiche Freunde in Frankreich erfahren, daß die Königin einen *voult* für ihn vorbereitet habe – eine Wachspuppe nämlich, die „man taufen lasse, um [dann] denen zu schaden, denen man schaden wolle“³⁶⁵. Im Verlaufe des Verhörs modifiziert Henri seine Angaben freilich dahingehend, daß diese erste Erzählung des Verbannten gar nicht wahr gewesen sei. Vielmehr habe Robert ihm unter dem Beichtsiegel gestanden, daß er selbst entsprechende Beschwörungen plane; er habe ihm dann die getaufte Effigies für den Thronfolger Johann (II.) gezeigt und ihn gebeten, nun auch eine entsprechende Abbildung der „teuflischen“ Königin zu taufen, was Henri allerdings abgelehnt habe³⁶⁶. Robert wendete sich daraufhin mit derselben Bitte an den Lütticher Priester Jean Aymeri, der seiner eigenen Aussage nach aber ebenfalls ablehnte³⁶⁷.

In den Parteikonflikten des 14. Jahrhunderts bilden einschlägige Vorwürfe auch gegen höchstrangige Mitglieder der Adelsgesellschaft offenbar eine gängige Münze: So wird etwa Jeanne de Valois, die Gattin Roberts und Schwester König Philipps VI., den Angaben des Fortsetzers der Nangis-Chronik zufolge aufgrund von Beschwörungsvorwürfen vom Hof entfernt und gefangengesetzt³⁶⁸. Auch gegen ihre Schwägerin, die Gräfin von Alençon, werden aus dem

365 Vgl. Aussage des Robert de Sagebran (31.01.1335, n. s.): AN JJ 20, 183v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 751: [*Robert*] *dist au dit frere henri: (...) de france le ay oy nouueles qui me sont moult grieues len ma enuoie de france I voult que la Royne auoit fait contre moy pour moy pour moy greuer Mes mes Amis qui sont en france pour moy dont le ay de bons et de grans et aus quiex len la Reuele ont tant poursuiui pour moy qui lont trouue et le mont enuoie pour veoir que ce soit verite et pour mieux ausier moy de moy garder. Si li demanda frere Henri quest ce que [ce] vault Si dist monsieur Robert cest I ymage de Cire que len fait pour baptisier pour greuer ceuls que len veult greuer.*

366 Aussage des Robert de Sagebran (31.01.1335, n. s.): AN JJ 20, 183v-184r, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 752f.: *Si dist Monsieur Robert (...) len le ma enuoie de france tout fait et tout baptisie. Il ny faut Riens a cestui et est fait contre lehan de france et en son nom et pour le greuer ce vous di le bien en confession Mais le en vouldroie auoir I autre que le vouldroie que fust baptisie Et pour qui est ce ce dit frere henri Cest contre vne deablese dist Monsieur Robert cest contre la Royne. (...) Si li Respondj Sire par <mon> serement le ne le sauroie faire.* – Daß Henri seine Aussage während seiner Vernehmungen mehrfach ändert, erhellt schon aus einer Inkonsistenz innerhalb des Protokolls. So gibt er auf fol. 183v (S. 752) zunächst an, Robert habe ihm gestanden, daß seine ursprüngliche Erzählung über die Königin nicht wahr sei; auf fol. 184r (S. 752f.) heißt es dann hingegen, Henri habe aufgrund von Roberts eigenen Beschwörungsplänen geschlossen, daß dessen Aussage über die Königin nur eine Lüge sei. Wie auch sonst üblich, gibt das Protokoll nur die im Laufe der Verhöre erzielte – und hinsichtlich der Beschuldigungen gegen die Königin sicher in die erwünschte Form gebrachte – zusammenfassende Gesamtaussage wieder.

367 Vgl. Aussage des Jean Aymeri (31.01.1335), AN JJ 20, 186r, S. 759f. – Vgl. zu den gegen Robert erhobenen Beschwörungsvorwürfen auch die zeitgenössische Chronique parisienne anonyme, ed. Hellot, § 254, S. 158: [*Robert*] *eust entour luy qui luy firent plusieurs vouldz et brevez pour la roynne de France, pour le roy et pour leur filz enorter à faire mourir.*

368 Continuatio Chronici Guillelmi de Nangiaco, ed. Géraud, Bd. II, S. 142: *Eodem anno uxor domini Roberti de Attrebatu, soror regis Franciae, quarumdam inuultationum, ut dicebatur, suspecta, cum filiis*

Umfeld der Königin Jeanne de Bourgogne heraus entsprechende Anschuldigungen geäußert³⁶⁹. Daneben sind auch andere, verwandte Vorwürfe zu verzeichnen. Robert von Artois etwa habe im Exil Umgang mit dem Teufel gehabt – wie auch Enguerrand de Marigny noch im Gefängnis seinen persönlichen Dämon über sein weiteres Schicksal befragt habe³⁷⁰. Weitere Beschuldigungen betreffen den Vorwurf des Giftmordes, dem in den Augen der Zeitgenossen ebenfalls ein magischer Charakter eignet: Gift und Beschwörungen wirken beide auf die gleiche okkulte und ungreifbare Weise³⁷¹. Das Gerücht legt Robert zur Last, seine Konkurrentin Jeanne de Bourgogne, die unerwartet verstorbene Witwe Philipps V. und Erbin des Artois, durch Gift aus dem Weg geräumt zu haben³⁷². Er befindet sich damit im übrigen in guter Gesellschaft. Ähnliche Vorwürfe hatte man bereits gegen Roberts eigene Tante Mahaut erhoben: Angeblich hatte sie Ludwig X. vergiften lassen, um ihrem Schwiegersohn Philipp V. auf den Thron zu helfen³⁷³; und auch ansonsten sind in den Parteiauseinandersetzungen am französischen Hof immer wieder vergleichbare Anschuldigungen zu verzeichnen³⁷⁴.

suis, mater apud Chinonem in Pictavia, filii vero apud Nemosum in Vastinetu sub quadam custodia detinentur.

369 Vgl. Collard, *Meurtres en famille*, S. 188; vgl. dazu auch oben, Kapitel 4.3, S. 200 f.

370 Zu Roberts Unterredung mit dem Teufel vgl. Aussage des Robert de Sagebran (31.01.1335, n. s.): AN JJ 20, 182r, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 746 f.: *Par pluseurs foiz il demeure bien en vne chambre tout seul par soy la chambre fermee sur lui sanz ce que nulle personne est aler seur lui Et y demeure forment par le space de demy Jour Et par pluseurs foiz (...) le dit frere henri & li auoue qui y estoient oyent quil parloit tout seul aussi comme se il parlast aus Oysiaux (...) Et messire Hues des Iardins Respondj certes frere henri Il ne parle mie aus Oysiaux Il parle au deable.* Zu Enguerrand de Marigny vgl. Favier, *Enguerran de Marigny*, S. 214; Jean de Saint-Victor, *Memoriale historiarum*, ed. RHF 21, S. 661, der die Erzählung über Enguerrands Umgang mit dem Dämon wiedergibt, schränkt die Glaubwürdigkeit gleichwohl durch ein *quod tamen non assero* ein.

371 Zur engen Verwandtschaft von Giftmord und Zauberei in der mittelalterlichen Vorstellungswelt vgl. Franck Collard, *Le crime de poison au Moyen Âge*, Paris 2003, S. 137, 158 f. Zugleich weist der Autor darauf hin, daß trotz der engen diskursiven Verknüpfung der beiden Vorwürfe zumindest in den Gerichtsakten des französischen Spätmittelalters in konkreten Prozessen zumeist keine Verbindung festzustellen ist: Nur etwa 10–15 % der Gift- bzw. Zaubereiverbrecher werden auch wegen des korrespondierenden Verbrechens angeklagt.

372 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 228, S. 148: *Mons. Robert d'Artoiz (...) pour lez faiz à luy imposez de par Philippe de Valoiz roy de France, c'est assavoir de faulses lettres et faux seaux (...) et de l'empoisonnement de la roynne Jehanne de Bourgongne, sa cousine, et aussi de l'envenimement que il avoit pourcaché à faire pour le roy et sa fame Jehanne...*

373 Zu Sachverhalt und Quellen vgl. Balouzat-Loubet, *Mahaut d'Artois*, S. 136 f. Vgl. auch die Diskussion dieses Falls bei Wood, *French apanages*, S. 129 f., unter Verweis auf AN JJ 53, 136r-136v, Nr. 325 (= RTC II, 1, 621). In Anlehnung an Charles-Victor Langlois sieht Wood den Königsbruder Karl (IV.) als Urheber des Gerüchtes, da dieser von Johannes XXII. dafür getadelt wurde, in seinem Haushalt den Leuten Schutz zu gewähren, die diese Verleumdungen verbreiteten.

374 Ein erst jüngst umfassend aufgearbeitetes Beispiel entsprechender Vorwürfe ist der Prozeß gegen den Bischof Guichard von Troyes, einen Vertrauten der verstorbenen Königin Jeanne de Champagne, dem in den letzten Regierungsjahren Philipps IV. Giftanschläge u. a. gegen die Königssöhne und Bildzauber mit Wachspüppchen gegen Jeanne, die Tochter seiner einstigen Gönnerin Blanche, zur Last gelegt werden; vgl. dazu Provost, *Domus Diaboli*, sowie id., *La procédure, la norme et l'institution. Le cas de Guichard, évêque de Troyes (1308–1314)*, in: Yves-

All diese Verbrechen, die man Robert von Artois und seinen Gegnern vorwirft, werden während der Pariser Wirren des Jahres 1358 schließlich auch Karl von Navarra zur Last gelegt. In einem vermutlich an Johann von Poitiers, den späteren Herzog von Berry gerichteten Brief vom 31. August [1358] schreibt der Dauphin Karl (V.) nicht nur von der Rolle, die der König von Navarra während der Unruhen in Paris im Bündnis mit den Engländern gespielt habe, sondern berichtet auch von den blasphemischen Eiden, mit denen sich Karl ‚der Böse‘ und seine Verbündeten gegen die Valois verschworen hätten. Zudem habe man im Haus seines ketzerischen Arztes oder Astrologen verschiedene *vuouls*, Zauberringe, Hexereien, Pulver und „andere abscheuliche und unchristliche Dinge“ gefunden. Er müsse davon ausgehen, daß all dies „gegen uns gemacht“ sei, um Karls Zielen zu dienen – wobei er manches gänzlich beiseite lasse *pour garder au dit roy son honneur [le] plus que nous povons, combien qu’il soit notre ennemi*³⁷⁵.

Die Zauberei- und Giftmordvorwürfe, die im Rahmen der von uns analysierten Partei- und Günstlingskonstellationen zu verzeichnen sind, stellen gewiß kein exklusives Spezifikum solcher Konflikte dar. Die Vermutung, daß Bild- und Schadenszauber geübt, Liebes- und Giftränke verabreicht worden seien, ist in vormodernen Gesellschaften zweifellos ubiquär. Franck Collards breit angelegte Untersuchung des mittelalterlichen Giftmordes weist anhand einer Vielzahl von Belegen vorwiegend des französischen und italienischen Spätmittelalters nach, daß Gift und Giftmordvorwürfe auf allen Ebenen der Gesellschaft zum Einsatz kommen – auch wenn das Gift in den Augen der Zeitgenossen vor allem die „heimliche“ Waffe der Marginalisierten oder Ausgeschlossenen gegen hierarchisch Höherstehende darstellt und sein vermeintlicher Gebrauch durch den gestürzten Günstling insofern nicht verwunderlich ist³⁷⁶. Gleichwohl ist die Berücksichtigung von Gift- und Zaubereivorwürfen im Kontext von Partei- und Günstlingskonstellationen trotz ihrer vergleichsweise geringen Spezifität für

Marie Bercé, *Les procès politiques (xiv^e-xvii^e siècle)* S. 83–103. Zu weiteren Giftmordvorwürfen vgl. Collard, *Crime de poison*, S. 248f.; dieser verweist etwa auf die archivalisch und/oder historiographisch belegten Anschuldigungen und Gerüchte, die im Rahmen des Konfliktes zwischen Pierre de la Broce und der Partei der Königin Marie de Brabant und während der „Säuberung“ nach dem Tod Philipps IV. (gegen Enguerrand de Marigny und Pierre de Latilly) vorgebracht wurden. Weitere Belege bei id., *Meurtres en famille*, S. 188–190; neben den bereits genannten Vorwürfen gegen die Gattin des Charles d’Alençon sind hier insbesondere die – freilich nur in zwei späten Chroniken überlieferten – Anschuldigungen gegen Ludwig von Anjou, den Bruder (und gescheiterten Mörder?) Karls V. einschlägig.

375 Brief Karls (V.) vom 31.08.[1358], ed. Kervyn de Lettenhove, *Œuvres de Froissart. Chroniques*, Bd. 6, S. 477f. – Zur Überlieferung vgl. unten Kapitel 6.3, S. 331, Anm. 96.

376 Vgl. Collard, *Crime de poison*, S. 97–136, zusammenfassend S. 136: „[L’imaginaire du poison] vient répondre au manque de visibilité de l’homicide (...). Les chefs de cellule, du couple à l’État, sont visés par le venin. Les gens en marge d’une manière ou d’une autre sont ceux que les visent. L’empoisonnement criminel affecte préférentiellement une relation hiérarchique. (...) Meurtre de l’intérieur, du foyer, de la communauté ou du palais, le crime est pourtant attribué à des gens définis d’une manière ou d’une autre par l’extériorité. Cette extradition peut-être conjuratoire exprime toute l’horreur du *veneficium*“; ähnlich Kintzinger, *Maleficium et veneficium*. – Der Vorwurf von Giftgebrauch und magischen Praktiken spielt auch in den „politischen“ Prozessen der Regierungszeit Philipps IV. eine große Rolle, vgl. dazu etwa Provost, *Domus diaboli*.

unsere weiteren Überlegungen fruchtbar: Der Rekurs des gestürzten Günstlings auf Gift und Hexenkunst charakterisiert zugleich die Herrschaft, die er in der Zeit seiner Macht ausgeübt hat. Denn Gift und Zauberei sind nicht nur die verborgenen Instrumente der Beiseitegedrängten und Fallengelassenen, sondern auch die Waffen des Tyrannen³⁷⁷. Wie aber der Tyrann nicht offen zu herrschen vermag, sondern seine Gegner nur durch Mittel beseitigen kann, deren Wirkungsweise ungreifbar ist, so nutzt auch der Günstling seinen durch Magie oder Liebestränke erworbenen Einfluß, um durch den König als Tyrann zu regieren³⁷⁸.

* * *

In den drei Abschnitten dieses Unterkapitels haben wir die Parteikonstellationen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft daraufhin untersucht, auf welche Weise die damit verbundenen Konflikte von der Gesellschaft imaginiert werden. Die Analyse ging von der Beschäftigung mit der Figur des Günstlings aus. Aus moderner geschichtswissenschaftlicher Perspektive bedarf die Parallelisierung von Parteikonflikt und Günstlingsherrschaft keiner weiteren Rechtfertigung, hat doch schon Paravicini auf die enge Verbindung beider Phänomene hingewiesen³⁷⁹. Aus mittelalterlicher Perspektive hingegen kann diese Parallele zunächst überraschend erscheinen. In den Augen der Zeitgenossen hat der Günstling keine Partei, sondern höchstens eine Klientel, die ihn insgeheim haßt: *Il estoit haï de tous sauf du roi*, wie Jean d’Outremeuse im Blick auf Pierre de la Broce schreibt³⁸⁰. Läßt der Fürst den Favoriten fallen, hat dieser nur noch Feinde.

Es ist unnötig, hier noch einmal zu betonen, was wir etwa im Blick auf Enguerrand de Marigny und andere gestürzte Amtsträger am Rande bemerkt haben – daß nämlich der Günstling de facto keineswegs der allmächtige, sich überhebende Aufsteiger ist, der die Gunst des Herrschers monopolisiert und alle Konkurrenten, seien sie auch allerhöchsten Ranges, aus dem Zentrum der Macht verdrängt. Viel bedeutsamer ist hingegen die Beobachtung, daß dieses unzutreffende Bild aus der Polemik gegen den Favoriten auch auf andere Konflikte und Konstellationen übertragen wird, in denen Günstlingsbeziehungen keine

377 Vgl. zum Zusammenhang zwischen Gift und Tyrannei Collard, *Crime de poison*, S. 258 f.

378 Zum Konzept des ‚Tyrannen‘ und den damit korrespondierenden Vorstellungen einer Begrenzung durch und Bindung der königlichen Prärogative an das Recht vgl. grundlegend Guenée, *Les États*, S. 151–159; mit Überblick über die mittelalterliche Begriffsgeschichte und die Bedeutung des Konzeptes in der politischen Philosophie Jürgen Miethke, Artikel „Tyrann, -enmord“, in: *LexMA* 8, Sp. 1135–1138, der auch auf die Nutzung des Tyrannis-Vorwurfs in spätmittelalterlichen politischen Konflikten eingeht, unter denen am bekanntesten die Ermordung des ‚Tyrannen‘ Ludwig von Orléans im Auftrag des burgundischen Herzogs Johann Ohnefurcht sein dürfte. Eine differenzierte Deutung der Nutzung des Tyrannenbildes im Kontext spätmittelalterlicher französischer Herrscherkritik und Herrscherparänese bietet Ubl, *Figur des Tyrannen*. Zum hier ebenfalls interessierenden Zusammenhang zwischen Tyrannis und Sodomie vgl. Ormrod, *Sexualities of Edward II*, S. 36.

379 Vgl. Paravicini, *Fall des Günstlings*, S. 13.

380 Jean d’Outremeuse, *Myreur des histours*, ed. Borgnet, Bd. 5, S. 418.

vorrangige Rolle spielen. Und so wird der Kampf einer anti-englischen Partei gegen die allzu englandfreundliche Politik Ludwigs IX. und Philipps IV., so wird die Auseinandersetzung zwischen den ‚Burgundern‘ und ihren Gegnern am Hof Philipps VI. in die diskursiven Formen der Günstlingskritik gegossen – ganz gleich, ob man es nun tatsächlich mit Günstlingen, mit Engländern oder nur mit hinkenden Königinnen zu tun hat.

Daß die Konflikte innerhalb der ‚Société politique‘ in erster Linie als Kampf gegen den Günstling konzeptualisiert werden, ist charakteristisch für eine Gesellschaft, die besessen ist von der Furcht vor ungreifbaren Mächten, denen der einzelne ebenso wie die Gesellschaft insgesamt hilflos ausgeliefert ist. In der Macht des Giftes, der Macht der Zauberei und vor allem der Macht des sodomitischen *secundus a rege* versucht sie, diese Kräfte konzeptionell zu fassen und damit tendenziell beherrschbar zu machen. Die Rhetorik der Parteien sagt daher vergleichsweise wenig über die konkreten Konflikte aus, die die Gesellschaft zerreißen; sie sagt mehr aus über deren Vorstellung idealer Herrschaft und viel über ihr Zerrbild einer widernatürlichen, tyrannischen Regierung. Für die Interpretation der Konfliktkonstellationen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft sind die oben erzielten Erkenntnisse daher gewiß grundlegend; aber sie bleiben so lange steril, wie nicht ihre Fundierung in sozial oder institutionell vermittelten Gegensätzen diskutiert oder – allgemeiner – der Stellenwert der oben skizzierten Diskurskonstruktion in konkreten politischen Interaktionen genauer reflektiert ist. Diese Arbeit wird im folgenden Abschnitt zu leisten sein.

5.3 Parteikonflikt als Modernisierungskonflikt? Akteure, Rechtfertigungen und Zielsetzungen des Parteihandelns

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß die spätmittelalterliche Wahrnehmung von Parteikonflikten in hohem Maße durch die Bezugnahme auf die Figur des Günstlings überformt ist. Akteure wie Chronisten bürden dieser Figur die tiefliegenden Ängste der politischen Gesellschaft auf. Als Projektionsfläche wie auch als natürliche Person wird der Günstling zu einem Ort, an dem ebendiese Gesellschaft ihre Furcht vor der Übermächtigung durch namenlose, ungreifbare Kräfte verhandelt und zu kurieren sucht. In der Beseitigung des Favoriten glaubt sie, die Entfremdung zwischen dem König und seinen wahren Getreuen heilen zu können, die den Urgrund all ihrer Probleme bildet.

Daß königliche Amtsträger vielfach als Sündenbock fungieren und ihr Sturz damit ein Vehikel zur Abfuhr von Spannungen innerhalb der sich modernisierenden politischen Strukturen des Königreichs darstellt, ist explizit oder implizit bereits häufiger zur Grundlage geschichtswissenschaftlicher Deutungen gemacht worden³⁸¹. Olivier Canteaut hat etwa darauf hingewiesen, daß die an-

381 Vgl. hierzu im Blick auf das spätmittelalterliche Frankreich Gauvard, *Officiers royaux et l'opinion publique*, S. 592f., 584: „Le pouvoir (...) incarné par le roi est donc, en fait, la cible des critiques : l'officiers en est le bouc émissaire, d'autant plus (...) que la personne royale reste

sonsten eher rätselhaft Hinrichtung des königlichen Trésoriers Pierre Remi zu Beginn der Regierung Philipps VI. zu guten Teilen auf diese Weise zu erklären sein dürfte³⁸². Der reich gewordene Finanzmann Remi, der sowohl von seinen Zeitgenossen wie auch von der modernen Forschung als Günstling Karls IV. wahrgenommen wird, verkörpert in seiner Person nicht nur die Mißstände der königlichen Administration, sondern repräsentiert als Verwalter von Abgaben und Steuern zugleich auch eine der drückendsten Seiten des sich verdichtenden modernen Staates. Gerade die Fachleute der Finanzverwaltung fallen im 14. Jahrhundert vielfach den daraus resultierenden Spannungen zum Opfer; aufgrund der systemimmanent unscharfen Trennung privater und öffentlicher Geschäfte sind sie zweifellos besonders anfällig für Korruptionsvorwürfe³⁸³.

Der Zugriff der königlichen Verwaltungsinstitutionen auf die Ressourcen der adligen und geistlichen Herrschaftsträger und ihrer Untertanen generiert aber auch anderenorts Konfliktpotentiale, die sich in der Kritik an königlichen Amtsträgern aller Art, ja an der königlichen Zentral- und Lokalverwaltung überhaupt entladen. Im Blick auf die königlichen Reformordonnanzen des 14. Jahrhunderts hat Claude Gauvard herausgearbeitet, daß die Beschneidung des vermeintlichen administrativen Wildwuchses und die exemplarische Bestrafung einzelner Missetäter ein probates Mittel zur Erneuerung von Einheit und Einmütigkeit innerhalb der „machine politique“ darstellt: „En mettant en cause les tenants du pouvoirs, baillis, élus, receveurs etc... le pouvoir crée, en accord avec l’opinion, des victimes émissaires génératrices d’une unanimité dans laquelle se régénère et s’entretient la machine politique“³⁸⁴. Der Kampf gegen die Übergriffe königlicher Amtsträger, den die „vom Blut und aus dem Geschlecht“

lointaine et sacrée“; allgemeiner im Blick auf die sowohl profitable wie gefährliche Position von Amtsträgern als ‚Herrschaftsvermittlern‘ Brakensiek, Herrschaftsvermittlung im alten Europa, S. 5: „Wer den Transport von Gütern, Diensten und Informationen über [die Grenzen unterschiedlicher Herrschaftssphären, z. B. kommunaler und höfischer Bereiche] hinweg erfolgreich organisierte, dem winkten besonders hohe Profite, der war allerdings auch besonders gefährdet durch Konkurrenten und Neider“. Im Blick auf verschiedene historische Epochen, Herrschaftsverbände und Situationen wird man diese abstrakten Beobachtungen freilich je unterschiedlich konkretisieren müssen.

382 Vgl. Canteaut, *Confisquer pour redistribuer*, S. 312–314: „Aucun ressentiment partisan n’était venu entacher les relations [entre Pierre et Philippe VI.]: Pierre s’était toujours gardé d’entrer en conflit avec les Valois et (...) avait même œuvré en bonne intelligence avec Charles de Valois. Quant aux fautes qui lui étaient imputées, concussion et faux en écriture, elles étaient fort banales (...). Mais qu’importaient les justifications apportées à l’exécution de Pierre ? Une telle condamnation publique s’avère consubstantielle au système monarchique d’Ancien Régime (...) et en constitue un ‘mode de régulation administrative et politique’. Aussi Pierre subit-il le sort de ces officiers boucs émissaires dont le sacrifice périodique permet de créer une (...) unanimité d’autant plus nécessaire pour un souverain dont la légitimité et la popularité restaient alors à construire“.

383 Überblick über einschlägige Fälle bei Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 394–396. Zur hohen Bedeutung von Unterschlagungsvorwürfen im Rahmen von Günstlings- bzw. Amtsträgerstürzen vgl. Dutour, *Affaires de favoris*, S. 141 f.: „L’imputation d’avoir mal usé de l’argent public, ou la simple hostilité envers celui qui le gère, est très souvent une dimension des affaires de favoris, en particulier dans les années 1328–1360“.

384 Gauvard, *Ordonnance de réforme*, S. 97.

des Königs als Sprecher des baronialen Adels führen, ist ein Kernelement der von François Autrand skizzierten spätmittelalterlichen französischen Reformbestrebungen – „hostiles à l'État moderne, favorables à la royauté traditionnelle, respectueuses des privilèges et des anciennes coutumes“³⁸⁵. Indem dieser Kampf die Spannungen abzubauen hilft, die aus der Verdichtung der administrativen Strukturen und Diskurse des monarchischen Staates resultieren, trägt er im Endeffekt dann freilich auch zu deren Verstetigung bei: „L'ordonnance de réforme est une réponse d'équilibre d'où le pouvoir royal sort conforté“³⁸⁶.

385 Zur den „idées réformatrices“ des französischen 14. Jahrhunderts vgl. Autrand, *Un certain sens de l'État*, S. 344; zur führenden Beteiligung derer *du sang et lignage* an der Erwirkung der Reformordnungen vgl. Gauvard, *Ordonnance de réforme*, S. 92f., 97; zum Nexus zwischen Reformdiskurs und Kritik an Amtsführung und vor allem Zahl der königlichen Amtsträger vgl. mit zahlreichen Belegen Scordia, *Vivre du sien*, S. 201–206. Zum Reformdiskurs im spätmittelalterlichen französischen Königreich allgemein vgl. Cazelles, *Réformation du royaume*; zu seiner Verankerung im intellektuellen Milieu des 14. Jahrhunderts Krynen, *Entre réforme et révolution*, S. 101–111; id., *Aristotélisme et réforme de l'État*. Knappe Zusammenfassung der Grundlinien des Reformprogramm einer „Gruppe adeliger und klerikaler Reformer bei Henneman, Olivier de Clisson, S. 14 („a strong and stable royal currency, control of finances by honest men, inalienability of royal domain, and enough control over the choice of royal councillors to prevent excessive influence on the part of the king's *familiers*“); inwiefern es sich bei diesen Forderungen um das Programm einer klar abzugrenzenden politischen oder sozialen Gruppierung handelt, wird im folgenden zu diskutieren sein. Zur Verbindung von Reformdiskurs und Opposition gegen die königliche Verwaltung im Zusammenhang mit den Ligen der Jahre 1314 und 1315 vgl. Brown, *Reform and Resistance*. – Eine Verortung dieser in ihren Grundlinien wohl nicht außergewöhnlichen französischen Phänomene im weiten Feld der mittelalterlichen europäischen Reformdiskurse, die neben dem politischen insbesondere auch den religiösen, monastischen und kirchlichen, Bereich betreffen, ist hier nicht möglich. Zu den komplementär zu Frankreich zu betrachtenden englischen Reformdiskursen vgl. neben den älteren Arbeiten etwa von Reginald Francis Treharne zur ‚Baronial reform‘ der 1250er und 1260er Jahre auch Valente, *Theory and Practice of Revolt*, insbesondere S. 12–48 (zur politisch-theoretischen Begründung eines Herrscherideals und den korrespondierenden Begründungen für Widerstand gegen schlechte Herrscher) sowie die neue Synthese zu den Ursprüngen des englischen Parlaments von Maddicott, *Origins of the English Parliament*, besonders S. 233–251. Andere einschlägige Arbeiten thematisieren den politischen Gebrauch von Reformdiskursen nur indirekt: Fryde, *Tyranny and fall of Edward II* (mit besonderem Fokus auf die königliche ‚Tyrannei‘ der Jahre 1322–1326, die im Gegensatz zum vorher zu beobachtenden Gegensatz zwischen Königtum und baronialer Opposition bzw. ggf. Reformpartei zu stehen scheine, vgl. *ibid.*, S. 4); Weiler, *Kingship, Rebellion and Political Culture* (im Blick auf die Wahrnehmung – oder Selbstdarstellung? – Heinrichs III. als eines *rex simplex*, vgl. *ibid.*, S. 83). Im Blick auf das römisch-deutsche Reich vgl. grundlegend Angermeier, *Reichsreform; Krieger, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, S. 49–53, 114–118; der Fokus beider Autoren richtet sich besonders auf verfassungs-, struktur- und ideengeschichtliche Fragen. Zur Entwicklung eines spezifischen Reformtopos vgl. Frech, *Reform an Haupt und Gliedern*. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter.

386 Gauvard, *Ordonnance de réforme*, S. 97; vgl. auch *ibid.*, S. 98: „[L'ordonnance de réforme] consiste aussi à réformer, c'est à dire à contester virtuellement pour mieux se consolider effectivement, à court terme pour le roi et les princes, à long terme pour le pouvoir royal et la bureaucratie“. – Daß Reformforderungen und -diskurse immer auch instrumentell im Rahmen machtpolitischer Auseinandersetzungen zwischen Hofparteien und anderen Akteuren genutzt werden, bedarf angesichts der bisherigen Ausführungen keines erneuten Nachweises. Beson-

Man wird angesichts dieser Beobachtungen weitergehen und die naheliegende Vermutung prüfen müssen, ob die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Parteien und Faktionen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft des späten 13. und 14. Jahrhunderts nicht generell als Modernisierungskonflikte zu interpretieren sind. Stellen sie Reaktionen auf den Ausbau der Verwaltungsinstitutionen und die Bedeutungszunahme der juristischen Diskurse dar, die für deren Betrieb notwendig sind? Sind die Auseinandersetzungen, die ja zumindest auf einer Seite durch die Rhetorik der Günstlingskritik geprägt sind, als Kampf um die ‚Reform‘ des Königreichs zu begreifen – als Rückkehr zu einer vermeintlich alten Ordnung traditioneller, konsensgeleiteter Königsherrschaft? Bilden die zu beobachtenden Konflikte und Spannungen also den Ausfluß von Antagonismen innerhalb der ‚Société politique‘, die durch Modernisierungsprozesse hervorgerufen worden sind? Oder besser: Unter welchen Gesichtspunkten lassen sie sich so verstehen? Handelt es sich um Auseinandersetzungen zwischen Modernisierungsgewinnern und -verlierern, um Konflikte zwischen denen, die die ‚modernen‘ Institutionen des monarchischen Staates betreiben und denen, deren Macht auf anderen Grundlagen beruht? Sind die beobachtbaren Parteidiskurse also in erster Linie sozial radiziert? Handelt es sich um soziokulturell begründete Spannungen – um Gegensätze zwischen professionell und sozialständisch fundierten Identitäten? Oder ist der Bezug zwischen Parteidiskurs und Modernisierung auf andere Weise zu fassen – oder eben auch nicht zu fassen? Die folgenden Abschnitte untersuchen diese Fragen, indem sie die soziale Verortung der Akteure und die Zielsetzungen des Parteidiskurses in den Blick nehmen.

5.3.1 Eine Partei des Adels

Die naheliegende Annahme einer sozialen oder soziokulturellen Fundierung der Parteidiskurse innerhalb des spätmittelalterlichen französischen Königreiches findet nicht nur auf den ersten Blick eine Grundlage in den Quellen. Tatsächlich werden die einschlägigen Auseinandersetzungen wesentlich von Parteien getragen, die die Interessen des baronialen Adels gegenüber den Instanzen des monarchischen Staates zu vertreten vorgeben und die ihre Identität aus einer tendenziell modernisierungsfeindlichen, traditionellen Rhetorik gewinnen. Unter diesem Gesichtspunkt erklären sich die auffälligen Kontinuitäten zwischen den Günstlings- bzw. Amtsträgerstürzen der 1310er und 1320er Jahre, die oben bereits hervorgehoben worden sind. Enguerrand de Marigny, Pierre de Latilly und andere Räte Philipps IV., der Prévôt de Paris Henri de Taperel und der Finanzier Géraud Gayte fallen der Feindschaft einer Gruppe zum Opfer, an

ders deutlich tritt dieser Aspekt aus der Retrospektive immer dort zutage, wo die Politik des Königreiches ohnehin stark durch Parteidiskurse geprägt ist wie z. B. am Beginn des 15. Jahrhunderts, in welcher Zeit entsprechende Reformforderungen insbesondere von der burgundischen Partei in Paris erhoben wurden; vgl. dazu Bertrand Schnerb, Caboche et Capeluche.

deren Spitze Karl von Valois und andere Princes du sang stehen³⁸⁷. Der hier aufscheinende Gegensatz zwischen Exponenten der Verwaltungsinstitutionen und Vertretern des kapetingischen Hauses und seiner Nebenlinien, den wir anhand archivalischer und historiographischer Zeugnisse nachgezeichnet haben, entspricht genau dem Bild, das Claude Gauvard auf der Grundlage ganz anderer, normativer Quellen vom Reformdiskurs des 14. Jahrhunderts und seinen konkreten Anwendungsmöglichkeiten gezeichnet hat: Diejenigen, die dem König dynastisch am engsten verbunden sind, bekämpfen die Auswüchse einer wuchernden Administration³⁸⁸. Tatsächlich wird erst vor dem Hintergrund dieses zeitgenössischen Diskurses klar, warum etwa die Beschuldigungen der Princes du sang gegen Gérard Gayte gerade im Rahmen von Bestrebungen zur Reform des Königreiches geäußert werden³⁸⁹. Wenn Philipp V. zusammen mit Karl von Valois, seinem Bruder Karl (IV.) von La Marche, Ludwig von Clermont, Robert von Artois und weiteren hochadligen Räten die Überprüfung und Rückforderung königlicher Vergabungen, Geschenke und Pensionen der letzten Jahrzehnte unternimmt, so geschieht dies deshalb, weil die Verschleuderung von Gütern und Einkünften an unwürdige Amtsträger mehr als alles andere einer Rückkehr zum Ideal des autarken Königtums im Wege steht. Der König kann nur dann im Einklang mit seinen Getreuen herrschen, wenn er allein aus den Erträgen der Domäne lebt und nicht des Rückgriffs auf die Ressourcen des baronialen Adels und seiner Untertanen bedarf³⁹⁰.

Der Rückbau der königlichen Administration, der als Zielsetzung der Reformbestrebungen angegeben wird, stellt eine utopische Forderung dar: Der

387 Vgl. oben Kapitel 5.1.2, S. 241–248.

388 Vgl. Autrand, *Un certain sens de l'Etat*, S. 344; Gauvard, *Ordonnance de réforme*, S. 92 f. – Zur diskursiven Nähe von Reformforderungen und Betonung der Rolle des Adels, vor allem aber der Princes du sang an der Regierung des Königreichs vgl. auch Weferling, *Wandel politischer Ordnung*, S. 238–240, im Blick auf zwei Chronisten des frühen 15. Jahrhunderts: Michel Pintoin, den sogenannten Religieux de Saint-Denys, sowie den Verfasser des *Journal d'un Bourgeois de Paris*.

389 Die Vorwürfe gegen Gérard Gayte lassen sich anhand zweier königlicher Urkunden vom Februar 1321 (n. s.) fassen, die die Untersuchung gegen Gérard und seinen vollständigen Freispruch bezeugen; eine weitere Urkunde bestätigt im selben Zusammenhang eine königliche Schenkung von 40.000 l.t. an Gérard, vgl. RTC II, 3435–3437. Die Untersuchung der Amtsführung seiner Diener, die der König zusammen mit seinem großen Rat vornimmt, wird hier mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Kreuzzug Philipps V. gerechtfertigt (was als Begründungszusammenhang an die Enquêtes Ludwigs IX. erinnert); Gérard wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, er habe dem König aus dem Ertrag von dessen eigenen Einkünften Kredit gewährt; vgl. dazu insbesondere RTC II, 3436. Daß die entsprechenden Untersuchungen „im großen Rat“ ausdrücklich der Reform des Königreiches und der Rückforderung entfremdeter Güter und Rechte des Königs galten, erhellt aus einem weiteren Stück mit selbem Datum, das in unmittelbarem Zusammenhang mit den Urkunden für Gérard registriert ist: Dem Bouteiller de France Henri de Sully wird nach Beratung mit den Princes du sang und anderen Mitgliedern des Rates – darunter auch Gérard Gayte – die Schenkung einer Reihe von Herrschaften bestätigt, vgl. RTC II, 3433.

390 Zur Rhetorik der ‚Reformkampagnen‘ unter Ludwig X., Philipp V. und Karl IV. und ihrer vorrangigen Ausrichtung gegen königliche Amtsträger vgl. Leyte, *Domaine et domanialité*, S. 325–334.

Verwaltungsapparat des französischen Königtums ist im 14. Jahrhundert keineswegs aufgebläht, sondern muß seine personellen Ressourcen vielmehr überdehnen, wie zumindest Françoise Autrand meint³⁹¹. Auch zielen die Revindikationen nie auf alle Empfänger königlicher Vergabungen – selbst dort, wo sie durchaus in die Breite gehen und durch Baillis und Seneschälle von Amts wegen in ihren Sprengeln durchgeführt werden, wie dies etwa unter Philipp V. zu beobachten ist³⁹². Wer der königlichen Gnade würdig ist, braucht keine Rückforderung zu fürchten. So hält König Philipp V. bei der Bestätigung einer umfangreichen Schenkung für Henri de Sully fest, daß Zuwendungen an verdiente Amtsträger „keine Entfremdung von Königsgütern“ darstellen, sondern vielmehr eine Ermunterung zu loyalen Dienst am Königreich bilden³⁹³. Konfiskationen treffen demgemäß vor allem diejenigen, die gerade nicht die Gunst des Königs oder das Wohlwollen der dominierenden Kreise am Hof genießen³⁹⁴.

Die während des ganzen 14. Jahrhunderts zu beobachtenden Bestrebungen zur ‚Reform des Königreiches‘ sind daher kein Instrument des baronialen und fürstlichen Adels zum Generalangriff auf die königliche Verwaltung oder zur völligen Ausschaltung des nicht- und niederadligen Einflusses in den betreffenden Institutionen. Zumindest funktionieren sie nicht auf diese Weise: Der hochadlige ‚Bouteiller de France‘ Henri de Sully und der nichtadlige Géraud Gayte gehören unter Philipp V. beide zum Rat des Königs und nehmen in dieser Eigenschaft trotz der gegen sie gerichteten Vorwürfe und Feindschaften an der Untersuchung gegen den jeweils anderen teil; beide können ihre Stellung zunächst bewahren und verlieren sie erst unter Philipps Nachfolger Karl IV. ganz oder teilweise³⁹⁵. Aber die hier diskutierten Quellenzeugnisse und Fallbeispiele lassen Affinitäten zwischen einem Reformdiskurs, der den fürstlichen und baronialen Interessen und Befindlichkeiten verpflichtet ist, und den tatsächlich zu

391 Vgl. Autrand, *Office et officiers royaux en France sous Charles VI*; dazu auch Gauvard, *Officiers royaux et opinion publique*, S. 585, sowie mit Übersicht über die anderslautenden zeitgenössischen Meinungen Scordia, *Vivre du sien*, S. 202 f. – Die Forderung nach Beschränkung der Zahl der Amtsträger, vor allem der Sergenten, haben wir bereits bei der Untersuchung der problematischen Interaktionspraxis lokaler königlicher Amtsträger, die zwischen gewaltbasiertem und juristischem Modus changiert, als zentrale Reformforderung kennengelernt, vgl. oben Kapitel 3.4, S. 152.

392 Zur Revindikationskampagne des Frühjahrs 1321 (n. s.) vgl. Leyte, *Domaine et Domianialité*, S. 328 f. – Daß die Rückforderung gerade auf der lokalen Ebene nicht mit einer Kriminalisierung der betreffenden Amtsträger einherging, erhellt schon aus der Tatsache, daß die Inhaber käuflicher Ämter durchaus für den von ihnen erlegten Kaufpreis entschädigt wurden, vgl. *ibid.*, S. 326.

393 Vgl. Leyte, *Domaine et Domianialité*, S. 332, mit Zitat aus AN JJ 60, 29r (= RTC II, 3433): „Ce qui est donné à ceux qui servent loyalement, n’est une alienacion des biens du roiaume, aincois est donner cuer et volonté et exemples a touz autres d’accroistre et maintenir l’onneur dou roiaume loiaument“; ähnlich auch die *ibid.*, S. 336, referierte Position der Stände von 1356.

394 Vgl. Canteaut, *Confisquer pour redistribuer*, S. 323: „Les opérations de révocations (...) ne sont jamais générales ni aveugles : elles frappent des hommes en disgrâce, avec lesquels tout lien politique a déjà été rompu“.

395 Zu Henri de Sully vgl. Leyte, *Domaine et Domianialité*, S. 332 f.; zu Géraud Gayte vgl. oben Kapitel 5.1.2, S. 244 f.

beobachtenden Machtkämpfen am königlichen Hof hervortreten. Die abstrakte Frontlinie des Diskurses entspricht insofern den konkreten Parteibildungen der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts: die Princes du sang und ihr Anhang profilieren sich gezielt gegenüber solchen Akteuren, die nur oder vor allem aufgrund ihrer Funktion im Rat über Einfluß verfügen³⁹⁶.

Daß die Fürsten vom Geblüt im späten 13. und 14. Jahrhundert auch in anderen Konstellationen als Repräsentanten des baronialen Adels und seiner Interessen gegenüber dem monarchischen Staat und dessen Vertretern wahrgenommen werden, zeigt ein knapper Überblick über einschlägige historiographische Zeugnisse. So werden etwa die Unterstützer Roberts von Artois, als deren Häupter wir aufgrund weiterer Quellen den Königsbruder Karl von Alençon und die Geschwister Évreux ausgemacht haben, von zeitgenössischen Chronisten als Vertreter des (baronialen) Adels gekennzeichnet³⁹⁷. Auch die Interzedenten, die nach Ermordung des Connétable d'Espagne eine (erste) Versöhnung zwischen Johann II. und seinem Gegner Karl von Navarra zuwege bringen, fungieren dem Fortsetzer des Nangis-Chronicon zufolge als Wortführer der Barone³⁹⁸. Am drastischsten scheint die Allianz von Fürsten und baronialem Adel gegen den königlichen Günstling-Minister im Falle des Pierre de la Broce auf. Die Chronisten berichten übereinstimmend, daß Pierre sich durch seine Stellung bei Philipp III. und seinen sozialen Aufstieg die Feindschaft sowohl des

396 Die Verortung im Machtgefüge des Hofes und der Regierungsinstitutionen läßt sich nicht allein mit sozialen bzw. rechtlichen Standeskategorien fassen; Olivier Canteaut weist darauf hin, daß die „hommes de gouvernement“ der letzten Kapetinger (d. h. diejenigen, die königliche Urkunden in Auftrag gaben), sehr weitgehend adlig oder geadelt waren bzw. (als Kleriker) dem adligen oder patrizischen Milieu entstammten, vgl. Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 423–459.

397 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 131: *L'an de grâce mil CGC XXXII, Robert d'Artois fu bani du royaume de France par les barons, et furent touz ses biens confisqués au roy. Mais encore d'abondant, et aus prières d'aucuns grans seigneurs, voutl le roy que les sollempnés bannies fuissent différées*; *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hello, § 228, S. 149: *Robert (...) du commandement du roy et par le jugement de sa court, contre l'accort et voulté d'aucuns dez barons de France (...) par cry fait par devant le peuple, à tousjours maiz du royaulme de France fut banniz*; daneben *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 2, S. 130, mit Hinweis auf die nur in dieser Situation belegte Intervention Johanns [II.] und Johanns ‚des Blinden‘ von Böhmen: *Rex Boemiae et Johannes primogenitus regis Franciae cum multis aliis baronibus regem instanter rogabant ut dicto domino Roberto quartam dilacionem gratia concederet*; ebenso *Grandes Chroniques de France*, Bd. 9, S. 130. – Zu Roberts Unterstützern unter den Princes du sang vgl. oben, Kapitel 4.3.

398 *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 2, S. 228 f.: *Qui quidem cardinalis [= Gui de Boulogne] una cum domina regina Johanna de Ebroicis, (...) una cum domina Blancha relicta domini Philippi de Valesio regis nuper defuncti, cum multis aliis baronibus et praelatis, apud regem Johannem pro dicto rege Navarrae intercedentes, pacem ejus (...) impetrarunt*. Andere Chroniken betonen diesen Aspekt nicht, aber auch sie unterstreichen die Bündnisse der Évreux-Navarra im normannischen wie im übrigen französischen Adel, vgl. *Chroniques des régnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 38 f.: *Avecques li s'alièrent plusieurs nobles, par especial de Normandie*. Wie weitgespannt die Verbindungen der navarresischen Partei im Adel der Normandie, der Champagne, der Auvergne und der Picardie tatsächlich waren, hat Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 85–92, herausgearbeitet; vgl. auch *ibid.*, S. 47: „[La noblesse] se pressera dans les rangs de Charles de Navarre“.

niederrangigen Adels wie auch der Fürsten und Barone zugezogen habe: Die Herzöge von Burgund und Brabant sowie der kapetingische Graf von Artois führen zusammen mit *pluseurs autres nobles barons* den Zug an, der den Verurteilten zum Galgen geleitet³⁹⁹.

In den bislang betrachteten Fällen verlaufen die hauptsächlichen Konfliktlinien innerhalb gewisser Grenzen also tatsächlich zwischen Vertretern des fürstlichen Adels und insbesondere der Princes du sang einerseits, politischen Akteuren mit privilegiertem Zugriff auf die Verwaltungsinstanzen des Königtums andererseits: Der baroniale Kampf gegen die tatsächlichen oder vermeintlichen Günstlinge Pierre de la Broce und Enguerrand de Marigny, gegen Henri de Taperel und Gérard Gayte entspricht diesem Schema ebenso wie der Konflikt zwischen Robert von Artois und seinen ‚burgundischen‘ Gegnern in Hof und Verwaltung. Umso wichtiger ist angesichts dessen die Beobachtung, daß dieselbe Stilisierung eines Gegensatzes zwischen „Adel“ und „Verwaltung“ auch dort zu beobachten ist, wo die Zuordnung der Akteure weniger eindeutig erscheint – in den Parteikonflikten des späten 13. Jahrhunderts nämlich, die zumindest aus heutiger Sicht eher durch die gegenläufigen territorialpolitischen Interessen zweier Fürstengruppen befeuert scheinen.

Tatsächlich wird die Abgrenzung einer „Adelspartei“ gegenüber den dominierenden Kräften am königlichen Hof und in der Verwaltung während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eher noch deutlicher betont als im 14. Jahrhundert. So treten die Königsbrüder Karl von Anjou und Alfons von Poitiers sowie Robert II. von Artois in der Auseinandersetzung mit ihren Gegnern am königlichen Hof als Repräsentanten und Fürsprecher des baronialen Adels auf oder lassen sich zumindest von zeitgenössischen Dichtern als solche inszenieren. Der *Roi de Sezile*, den Adam de la Halle in den 1280er Jahren im Auftrag Roberts von Artois und zum Ruhme Karls von Anjou verfaßt, zeichnet letzteren demgemäß als idealen Adelskönig. Das panegyrische Kleinepos ist höchstwahrscheinlich im Vorfeld der sogenannten Ligue de Mâcon und im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um das provenzalische Erbe der Königinmutter Marguerite de Provence entstanden⁴⁰⁰; es schreibt seinem Protagonisten all diejenigen Eigenschaften zu, die der Adel an seinem Herrscher schätzt, und spricht ihn von denjenigen Fehlern frei, die den Glanz des französischen Königtums verdunkeln. Karl von Anjou ist ein Fürst, für den Geld keine Rolle spielt, der aber immer dafür sorgt, daß seine Leute genug davon haben: Gerade weil er weiß, daß

399 Zitat aus der französischen Übersetzung der Vita Philippi III. des Guillaume de Nangis, ed. RHF 20, S. 511. Detaillierter Überblick über die historiographische Überlieferung zu Pierre de la Broce in Xavier Hélarys unveröffentlichter Habilitationsschrift, *Ascension et chute de Pierre de la Broce*, S. 262–288. Vgl. zur Feindschaft von Baronen und Adel sowie zu Pierres Hinrichtung auch Jordan, *Struggle for influence*, besonders S. 450–452, 457.

400 Zur Ligue de Mâcon vgl. oben Kapitel 5.1.1, S. 237f.; zur Datierung des *Roi de Sezile* vgl. Jostkleigrewe, *Höfischer Streit und literarische Autorität. Literatur als Parteiargument in der französischen ‚Société politique‘*; der Aufsatz setzt sich kritisch mit der bisherigen Forschung auseinander, die das Werk in erster Linie vor dem Hintergrund des Vesperkrieges gedeutet und dementsprechend später datiert hat.

Ehre wichtiger ist als Besitz, teilt er mit vollen Händen an sein Gefolge aus⁴⁰¹. Er liebt den Klang, den der Aufprall von Schwertern auf Helme verursacht. Anders als sein Bruder Ludwigs IX. und dessen Nachfolger hätte er niemals Turniere, Feste und Spiele verboten; vielmehr organisierte er sie, solange er noch in Frankreich weilte, und förderte nicht zuletzt auch Spielleute und Herolde⁴⁰². Kurz: Karl ist der Gott und die Blüte der Ritterschaft⁴⁰³. Wäre er noch in Frankreich, „so fände man dort auch heute noch Roland, Parzifal und Olivier“. Mit Karls Fortgang aber habe der Niedergang der adligen Ehre begonnen.⁴⁰⁴

Daß das Bild, das Adam de la Halle von seinem Protagonisten zeichnet, mit dem historischen Karl und insbesondere seiner Königsherrschaft in Sizilien nicht viel zu tun hat, ist hier nicht von Belang. Viel wichtiger ist die Tatsache, daß der Dichter im Dienste seines Brotherrn Robert von Artois die Eckdaten eines „adligen“ Herrschaftsprogramms skizziert, das sich in ähnlicher Form auch in anderen Texten finden läßt⁴⁰⁵. So lehnen Dichter und Mäzen eine Monarchie ab, deren Ziel vor allem in der Erhebung von Abgaben besteht: „Verflucht sei das Geld, das den Herrn entstellt! Denn davon [sc. den eingetriebenen Steuern] nährt sich der Kuckuck; Geiz und Wucher blühen, die alten Tugenden hingegen verdunkeln sich“⁴⁰⁶. Das Bild des grau gefiederten Kuckucks bezeichnet an dieser

401 Vgl. Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Badel, V. 301–303: *Honnours essauche plus quant il va loing et dure/C'avoirs dont li tenans honnerer ne s'endure./Hounis soit li avoires qui singneur deffigure*; *ibd.*, V. 194–199: *Nus pour li sievir ne metoit terre en gage,/Mais qui n'avoit de coi, s'estoit de son mainnaige/Ou il avoit au mains bouche a court et fourage./Seur lui pooient tout li bon clamer haussage/Et as osteus paioit si despens et ostage/Que nus ne s'en plaingnoit ne n'i avoit damage.*

402 Vgl. Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Badel, V. 220–224: *Il feïst a envois deffendre ne deffaïre/Tournois, festes ne jeus, ains les faisoit atraire,/Menestreus envoïsier, hiraus crier et braïre./(...)/Et or le[s] veut chascuns tolir et fourtraïre!*

403 Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Badel, V. 19 f.: *Et de royal lignie ensieut ses anchissours/Et de chevalerie est chïex et dieus et flours.*

404 Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Badel, V. 47–54: *Bachelorie est bien depuis muee en mal,/C'est mais tout rebeurie, il n'ont point d'apoial;/Mais s'encore fust Charles en Franche le roial,/Encore trouvast on Roland et Percheval,/Tel gent ot avoec lui pour bien tenir estal,/Nos bons roys de Sezile en maint estour mortal,/Car par le hardement seïr et natural/Fu chascuns Oliviers et seïrs au cheval.* – Die hier angeführte Stelle ist die erste einer Anzahl von Zeitklagen innerhalb des Werkes, die Karls gute alte Zeit vom späteren Niedergang abheben, vgl. z. B. *ibd.*, V. 224–228.

405 Adams Propagierung eines 'adligen' Herrschaftsprogramms geschieht in ausdrücklicher Abgrenzung von der Politik der kapetingischen Monarchie, die im übrigen in der Person des heiligmäßigen Königs Ludwig wo nicht angegriffen, so doch unvorteilhaft mit Karls Herrschaft verglichen wird: Aufgrund seiner persönlichen Qualitäten wie auch seiner Purpurburgen übersteigen Ruhm und Taten des jüngsten Sohnes Ludwigs VIII. diejenigen seines älteren Bruders Ludwig, der zum Zeitpunkt der Abfassung des Epos noch nicht in die Rolle des unangefochtenen dynastischen Referenzpunktes der französischen Monarchie eingerückt ist, vgl. Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Badel, V. 80 f., 83–87: *Li mainés fie leur pere fu Charles li gentiex./Mais (...) Charles [fu] li plus gens et li plus signerieux./Tout furent filz de roy, mais Charles le fu miex./Car au jur qu'i fu nés estoit ja poëstïex/Li peres dou roiaume et sacrés et esliex:/Che n'iert il quant il eut ses .iii. premerains fiex.*

406 Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Badel, V. 303–308: *Hounis soit li avoires qui singneur deffigure;/Car c'est dou cucuel faire le nourreture./Et si regne plus grans avarisse et usure,/(...)/Pour coi toute vertus devient anchois oscure./Ensi va maintenant li siecles male alure.* – Zu den herrscherlichen Mißgriffen zählt der Dichter auch die Erhebung von Abgaben auf kirchliche Einkünfte, wie sie zur

Stelle den juristisch oder theologisch gebildeten Ratgeber, der vom Fürsten anstelle seiner wahren Getreuen gepflegt und gefördert wird. Aber der Verwaltungsfachmann nützt dem König nicht viel, wenn es hart auf hart kommt: „Krieg ist eine andere Wissenschaft als das Recht“⁴⁰⁷. Einen ähnlichen Gedanken hatte zuvor schon der Berufsdichter Rutebeuf plastisch ausgedrückt: Wenn die Mongolen wüßten, daß in Frankreich nicht mehr der Adel, sondern nur noch der gelehrte ‚Clerc‘ zählt, dann würde sie auch die Furcht vor der Überquerung des Meeres nicht von einer Invasion abhalten⁴⁰⁸. Die Fiskalisierung der Königsherrschaft und ihre administrative Überformung sind in den Augen der Ménestrels bzw. ihrer Auftraggeber die Ursachen eines allgemeinen politischen und kulturellen Niedergangs, der sich auch auf anderen Gebieten äußert. So fordert Adam den Herrscher zum Beispiel auf, die adelige Festkultur zu fördern und sie nicht unter dem Vorwand der Kreuzzugsvorbereitung zu behindern⁴⁰⁹. Der Dichter spricht hier selbstverständlich im eigenen Interesse; auch sein Kollege Rutebeuf geißelt etwa die Streichung der königlichen Ausgaben für Spielleute und vergleicht die alexandergleiche Freigiebigkeit des Königsbruders Alfons von Poitiers – den er als *miraours de chevalerie* preist – vorteilhaft mit dem Geiz des königlichen Hofes, der an den des Dareios erinnere⁴¹⁰.

Besonders bedeutungsvoll ist schließlich das Bekenntnis zum Turnieren als einem Grundmodus adliger Lebensfreude und als Vorbereitung auf die Schlacht⁴¹¹. Hier lassen sich Bezüge zu einem auch außerliterarisch manifes-

Kreuzzugsfinanzierung seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Frankreich gängig waren; diese Praxis wird pikanterweise auch als Grund angeführt, warum Karl zu Recht die Staufer aus Sizilien vertrieben hat, vgl. *ibd.*, V. 253–255: *Mainfrois (...) cuida regner/(...) et au pape estriver/ Et encontre l'Eglise usages alever.* – Zu weiterer innerfranzösischen Kritik an königlichen Steuerforderungen vgl. auch Ubl, *Figur des Tyrannen*, im Blick auf entsprechende Mahnungen des Aegidius Romanus sowie des Guillaume Le Maire, Bischof von Angers, an Philipp IV.

407 Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Badel, V. 295: *Autre scienche estuet de guerre que de loys.*

408 Rutebeuf, *Complainte de Constantinople*, ed. Michel Zink, Bd. 1, S. 364, V. 136–138, 142–156: *Li rois ne fait droit ne justize/A chevaliers, ainz les desprize/(Et ce sunt cil par qu'ele [Eglise] est chiere) (...)/En leu de Nainmon de Baviere/Tient li rois une gens doubliere/Vestuz de robe blanche et grise./Tant fas je bien savoir le roi,/S'en France sorsist .I. desroi,/Terre ne fu si orfeline,/Que les armes et le conroi/Et le consoil et tout l'erroi/Laissast hon sor la gent devine./Lors si veïst hon biau couvine/De cex qui France ont en saisine,/Ou il n'a mesure ne roi !/S'ou savoient gent tartarine,/Ja por paor de la marine/Ne laisseroient cest aroi.*

409 Vgl. Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Badel, V.220–224.

410 Rutebeuf, *Renart le Bestourné*, ed. Zink, Bd. 1, S. 256, V. 41–48, insbesondere V. 46–48: *Bien li deüst membreir de Daire/Que li sien firent a mort traire/Por s'avarisce;* *id.*, *Complainte du comte de Poitiers*, ed. Zink, Bd. 2, S. 394–396, V. 68–91, besonders V. 80–88: *Hom nos at parlei d'Alixandre,/De sa largesce, de son sans/Et de se qu'il fist a son tans:/S'en pot chacuns, c'il vot, mentir,/Ne nos ne l'osons desmentir/Car nos n'estions pas adonc./Mais ce por bonteï ne por don/A preudons le regne celeste,/Li cuens Aufons i doit bien estre.*

411 *Der Roi de Sezile* hebt im Blick auf Karl von Anjou beide Motive hervor. Im Turnier war Karl immer dort, wo das Gewühl am dichtesten war, vgl. *ibd.*, V. 207–211: *Sachiés, n'i jouoit mie li ber a reponnaus,/Mais ou plus grant tintin d'espees seur cherviaus./La ou veoit le plus machues et coutiaus/ Et hiaumes effondrer et decauper musiaus./La ert adés li queins et s'ensengne royaus.* Zugleich unterstreicht er aber auch den gewissermaßen propädeutischen Charakter des Turniers: Hätte Karl nicht aufgrund seiner Turnierleidenschaft alle Kniffe des Kampfes gekannt, so hätte er gegen die

tierten Selbstbild des Adels erkennen, das etwa für Robert II. von Artois eine große Rolle spielt. So hat Xavier Héлары diesen geradezu als „prince tournoyeur“ gekennzeichnet und darauf hingewiesen, daß er ganz wie der epische Karl von Anjou für die Turnierverluste seines Gefolges aufkam⁴¹². Die seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts periodisch erneuerten Turnierverbote des französischen Königtums, die sich an die kirchliche Verurteilung solcher Waffenspiele anlehnen, stoßen auf die Ablehnung des Adels: Der Verfasser des *Roman du Hem*, einer zeitgenössischen Turnierbeschreibung, betont denn auch, daß Philipp III. durch entsprechende Verbote viele Leute verärgert habe⁴¹³. Daß die Turnierer angesichts dieses Verbotes ins Reich auswichen, stelle geradezu eine Versklavung des „freien“ Frankreich dar – womit er einen auch anderwärts belegten Topos baronialer Modernisierungskritik aufgreift⁴¹⁴.

Ob die „répugnance“ der französischen Könige gegenüber den Turnieren des Adels tatsächlich so groß war, wie beispielsweise Malcolm Vale annimmt, ist fraglich⁴¹⁵. Xavier Héлары hat in seiner unveröffentlichten Habilitationsschrift mehrere Belege zusammengestellt, die auch Philipp III. als einen durchaus turnierfreudigen Fürsten erkennen lassen⁴¹⁶. Évelyne van den Neste hat darüber hinaus darauf hingewiesen, daß Clemens V. am Beginn des 14. Jahrhunderts das Turnierverbot zwar noch einmal erneuerte, den Söhnen Philipps IV. aber für die

Übermacht seines Gegners Manfred wohl nicht gesiegt, vgl. *ibd.*, V. 295–298: *Autre sciencche estuet de guerre que de loys/Par engien conquiert on sen plus fort mainte fois,/Si fist Charles qui tant ama guerre et tournois/Qu'il en dut bien adont avoir pris tous ses plois.*

412 Héлары, *Chef de guerre*, S. 264f.

413 Vgl. Sarrasin, *Roman du Hem*, ed. Albert Henry, V. 112–116: *Fix fu le bon roi Loöy/Ilcils rois dont je vous recort;/Ou fust a droit ou fust a tort,/Il desfendi le tournoier,/Dont mout de gent dut anoier.* Vgl. dazu auch Vale, *Tournoi*, S. 264; Vale führt die spätere Aufhebung des Turnierverbots auf den Einfluß von Fürsten und Adel zurück, vgl. *ibd.*, S. 268: „La levée du ban [par Jean XXII en 1316] avait été inspirée par les princes et les nobles de France, non par le roi“.

414 *Roman du Hem*, ed. Henry, V. 174–182: *Et Dix doinst que li rois apregne/Comment ses roïames empire,/De çou c'on tournoi en l'empire/Et France est serve, don c'est diex./Rois de France, il vous vaurroit mix/Que artisiens et esterlin/Et couloignois d'oultre le Rin !/Fuissest en France despendu/Que çou qu'il i sont desfendu;* vgl. dazu auch Héлары, *Ascension et chute de Pierre de la Broce*, S. 16, Anm. 1. Der Topos der Versklavung Frankreichs findet sich schon in der sogenannten *Chanson sur les établissements du roi Saint Louis*, ed. Leroux de Lincy, S. 372f., die möglicherweise im Kontext des Prozesses gegen Enguerrand IV. de Coucy entstanden ist: *Gent de France, mult estes esbahie !/Je di à touz ceus qui sont nez des fiez :/Si m'ait Dex, franc n'estes vous mès mie ;/Mult vous a l'en de franchise esloigniez;/Car vous estes par enqueste jugiez./Quant deffense ne vos puet faire aïe/Trop iestes cruelment engingniez;/A touz pri./Douce France n'apiaut l'en plus ensi,/Ançois ait non le país aus sougiez,/Une terre acuertie,/Le raigne as desconseilliez,/Qui en maint cas sont forciez;* er ist auch später beispielsweise in Predigten des Jean Juvénal des Ursins belegt, vgl. dazu Mauntel, *Gewalt in Wort und Tat*, S. 98.

415 Vgl. Vale, *Tournoi*, S. 268.

416 Vgl. Héлары, *Ascension et chute de Pierre de la Broce*, S. 12f., unter Verweis auf die lateinische Vita Philippi III. des Guillaume de Nangis, ed. RHF 20, S. 512 (Turnier im Jahr 1279, anlässlich des Empfangs Karls (II.) von Anjou sowie zu Ehren des kürzlich zum Ritter geschlagenen Königsbruders Robert von Clermont); sowie Register Nikolaus III., S. 345, Nr. 746 („lettre du pape au légat Simon de Brie [du 26 avril 1279] demandant à celui-ci d'admonester le roi qui a pris part à un tournoi“).

Karnevalstage auch eine Ausnahmegenehmigung erteilte, damit sie ihre kürzlich erfolgte Schwertleite angemessen feiern konnten⁴¹⁷. Die königliche Mißbilligung des Turnierwesens war also offenbar weniger monolithisch, als die verbreitete Polemik glauben machen will. Daher muß die Deutung der vorgestellten Quellenzeugnisse an einem anderen Punkt ansetzen: Die Kritik an königlichen Turnierverboten stellte eine großartige Gelegenheit dar, die eigene Opposition gegenüber den Entartungen der Monarchie zu markieren. Wer sich offen zum Turnier bekannte, der kritisierte den Einfluß jener theologisch oder juristisch gebildeten Knicker, die über ihre kleinlichen Rechtsregeln hinaus den einen großen Zusammenhang nicht sehen wollten – daß nämlich die Macht des Königs auf der Stärke seines Adels beruhte. Die offen zur Schau gestellte Turnierleidenschaft großer Fürsten wie des Grafen von Artois ist daher immer auch als Statement für eine stärkere Berücksichtigung adliger bzw. baronialer Interessen zu lesen⁴¹⁸.

In der stark von adligem Mäzenatentum geprägten Dichtung des späten 13. Jahrhunderts fassen wir also das baroniale Idealbild eines ‚ritterlichen‘ Königtums, das unberührt von den Befleckungen des modernen Verwaltungsstaates eine organische Symbiose von König, Fürsten und Adel lebt. Die literarischen Texte des 14. Jahrhunderts tragen dieses utopische und in sich zweifellos inkonsistente Herrschaftsmodell weniger prägnant vor, doch behalten die einzelnen Forderungen und Befindlichkeiten in den Augen der Zeitgenossen ihre Bedeutung und Kohärenz. Wenigstens in einem historiographischen Text werden sie dann auch explizit als Reformprogramm der Princes du sang zusammengefaßt. Als nämlich Philipp IV. im November 1314 den Tod nahen fühlte, da habe er dem Bericht des Jean de Saint-Victor zufolge seine Brüder und Söhne

417 Van den Neste, *Tournois, Joutes, pas d'armes*, S. 163: „Clément V fut obligé de céder en partie en autorisant, de manière exceptionnelle, les fils du roi de France récemment adoués à tournoyer les trois jours avant le Carême“. Vgl. zur finanziellen Unterstützung des Königtums für die Turniertätigkeit seiner Verwandten auch den entsprechenden Eintrag in den *Journaux du trésor* Philipps IV., ed. Viard, Nr. 6068: *Nous avons pris sur le Roy eincy: Messire Ch. conte de Valois, pour deniers et chevaux à li delivrez au tournoiment de Compiegne qui fu à Cavesme prenant l'an 1313, par M. Enguerran seigneur de Marrigny, 1.729 l. 2 s. 6 d. t. fors, par les lettres du Roy seignées du signet dudit seigneur, encols sous le sel le Roy.*

418 Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Darstellung des Sturzes des Pierre de la Broce in den sogenannten *Anciennes Chroniques de Flandre*, ed. Kervyn de Lettenhove, Bd. 1, S. 192, sowie in der *Chronographia regum Francorum*, ed. Moranvillé, Bd. 1, S. 12, eine neue Bedeutung. Laut dem Zeugnis dieser Chroniken aus dem 14. bzw. 15. Jahrhundert sei Pierre deshalb bei Robert von Artois und Johann von Brabant in Ungnade gefallen, weil er den beiden Fürsten nicht genügend Geld zur Verfügung stellen wollte, um ihre Turnierverluste auszugleichen. Héléary, *Ascension et chute de Pierre de la Broce*, S. 281 f., der die *Anciennes Chroniques de Flandre* als eine ebenfalls dem 15. Jahrhundert entstammende Übersetzung der *Chronographia* betrachtet (tatsächlich verwenden die flandrische Chronik und die *Chronographia* wohl eine gemeinsame Quelle, vgl. Gilette Tyl-Labory, Artikel „*Chroniques de Flandre*“, in: *DLFMA*, S. 296), hält diese Erzählung für eine nachträgliche Erfindung. Wenn man die Turnierleidenschaft beider Fürsten indes als ‚Marker‘ einer Parteizugehörigkeit begreift und voraussetzt, daß eine solche Deutung auch den Chronisten (bzw. den Verfassern ihrer Vorlagen) geläufig war, so fügt sich die zweifellos narrativ überformte Darstellung der beiden Werke gut in das oben gezeichnete Gesamtbild ein.

zusammengerufen und ihnen folgende Rede gehalten: Durch schlechten Rat verleitet, habe er viele zu Unrecht durch Steuern, Abgaben und Münzverschlechterungen schwer geschädigt und beinahe alle gegen sich aufgebracht. Sein Sohn Ludwig (X.) solle die väterlichen Missetaten wieder gutmachen und sich dabei auf die Liebe seiner Brüder und den Rat seiner Onkel stützen – womit dieser nach dem Begräbnis seines Vaters sogleich beginnt, indem er eine Beratung über den *status regni* abhält: *cum fratribus suis et avunculis et multis Francorum baronibus*⁴¹⁹.

5.3.2 Eine Partei der Verwaltung?

Angesichts der obigen Ausführungen liegt es nahe, die explizite oder implizite Hypostasierung einer homogenen ‚Verwaltungspartei‘ mehr als Schreckbild bestimmter Kreise denn als ernsthafte politische Realität zu deuten. Ebenso wie der sodomitische Günstling stellt auch der graugekleidete ‚Clerc‘ in der Verwaltung – jener gelehrte Kuckuck, der die Großen aus dem Umfeld des Königs verdrängt und das ‚freie‘ Frankreich der Barone seiner Knechtschaft zu unterwerfen sucht – vielleicht in erster Linie eine Folie dar, vor der all diejenigen ihre adlige Identität profilieren können, die sich am Königshof zurückgesetzt fühlen. Blicken wir daher zunächst auf die soziale Zusammensetzung der Amtsträger in

419 Jean de Saint-Victor, *Memoriale historiarum*, ed. RHF 21, S. 659: *Mense Novembri, rex infirmatus est (...) et post paucos dies in Domino requievit, vocatis prius ad se suis tribus filiis et duobus fratribus, rogans primogenitum Ludovicum (...) ut vellet animae patris misereri. 'Ego enim, fili, malo usus consilio, ut nunc agnosco, multos gravavi injuste talliis et extorsionibus, et frequenti mutatione insolita monetarum. Propter quae, corda fere omnium contra me excitavi (...). Rogo te ergo, fili, supportes et suscipias onus meum et forefacta mea, quantum poteris emendando et votum crucis quod habeo persolvendo'. Quo cum lacrimis promittente, rogavit filios ut mutuo se amarent, et fratres ut foverent filios et eos dirigerent in agendis. (...) Ludovicus igitur, cum fratribus suis et avunculis et multis Francorum baronibus, ad nemus se transtulit Vicenarum, volens scire in eorum praesentia statum regni. Die Schilderung dieser Vorgänge geht offenbar auf mündliche Überlieferung zurück, die im Umfeld des französischen Hofes schon sehr bald nach dem Tode Philipps IV. umlief, vgl. Schreiben des Guillaume Baldrich vom 07. 12. 1314 an den Hof von Mallorca, ed. Baudon de Mony, *Mort et funéraires de Philippe le Bel*, S. 11–14, hier S. 12: *Dixit et recognovit [rex Philippus] defectus et vicia sua et quod in multis erraverat et offenderat Deum, malo concilio ductus, et quod ipsemet erat causa mali concilii sui. (...) Insuper rogavit dictum heredem suum ut haberet ecclesiam romanam in reverenciam et diligeret subditos suos teneretque regnum Francie in bono statu, prout ipsum tenuit beatus Ludovicus, avus ejusdem; et quod regeret se ac regnum predictum concilio avunculorum suorum, scilicet domini Carol[i] et domini Ludovici. Incusavit autem se ipsum idem rex quod summa avaricia regnavit in ipso, rogavitque filium suum ut a se omnem avariciam abdicaret.* – Daß Jean de Saint-Victor den oben skizzierten verwaltungskritischen Positionen zuneigt, erhellt auch aus seiner Darstellung des Todes Philipps V., vgl. *ibd.*, S. 674f. Dieser sei persönlich *mitis, tractabilis et benignus* gewesen, habe aber bei der Regierung zu viel auf den Rat selbstsüchtiger Günstlinge in der Verwaltung gehört (eine französische Übersetzung nennt explizit Henri de Sully, vgl. *ibd.*, S. 675, Anm. 1), exorbitante Steuern erheben und die Maße und Münzen seines Reiches vereinheitlichen wollen und sei deshalb entweder ermordet oder auf das Flehen des Volkes hin von Gott abberufen worden; vgl. dazu auch Guyot-Bachy, *Expediat ut unus homo moreretur pro populo*.*

den Regierungs- und Verwaltungsinstanzen der Monarchie, um diese Annahme zu überprüfen.

Zweifellos bilden diejenigen, die das Königtum im späten 13. und im 14. Jahrhundert in Rat und Verwaltung beruft, keine einheitliche Gruppe, die mittels soziologischer Kriterien klar vom Adel des Königreiches abzuheben wäre. Im Gegenteil entstammen die von Olivier Canteaut identifizierten „hommes de gouvernement“ – d. h. diejenigen, die königliche Urkunden in Auftrag geben konnten – und die Spitzen der zentralen Verwaltungsinstitutionen bereits am Anfang des 14. Jahrhunderts sehr weitgehend dem Adel oder drängen in diesen Stand hinein⁴²⁰. Auch die soziale Abschließung des Milieus der ‚Noblesse de robe‘, die die folgenden Jahrhunderte bis zum Ende des Ancien Régime mehr oder weniger deutlich prägen sollte, beginnt sich im 14. Jahrhundert erst allmählich abzuzeichnen und begründet gewiß keinen fundamentalen soziologischen Gegensatz zwischen den Häuptionen der königlichen Verwaltungsinstitutionen und anderen adligen Eliten⁴²¹. Vielmehr teilen die Mitglieder der Verwaltung die kulturellen Präferenzen des Adels – die als Parteimarker in den oben behandelten Texten so stark in den Vordergrund gerückt werden – und orientieren sich ganz selbstverständlich an den Formen adliger Statusdarstellung und Soziabilität⁴²². So haben wir oben bereits gesehen, daß führende Mitglieder der königlichen Finanzadministration wie Jean Billouart und Martin des Essars im Jahr 1330 eine große Tjostveranstaltung ausrichten, bei der die Söhne des Pariser Patriziats gegen Vertreter anderer nordfranzösischer Städte antreten. Um beim König die Erlaubnis zur Abhaltung des Turniers einzuholen, wenden sie sich bezeichnenderweise an die, denen die Pflege der Adelskultur in besonderer Weise obliegt – die kapetingischen Dynasten Karl von Alençon, Ludwig von Bourbon und Robert III. von Artois, Graf von Beaumont⁴²³.

420 Vgl. dazu Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 423–459. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß Tätigkeiten als Amtsträger und Räte des französischen Königs nicht nur von niederrangigen Adligen, sondern auch von Repräsentanten des baronialen Adels – wie etwa Miles de Noyers – oder sogar auswärtigen Fürsten – wie dem Grafen von Savoyen – wahrgenommen wurden. – Vgl. auch Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 289–293, der zum einen den hohen Anteil des Adels in den zentralen und lokalen Verwaltungsinstitutionen, zum anderen aber auch die Durchlässigkeit der Standesschranken betont.

421 Zur allmählichen Herausbildung eines sozialen Milieus etwa im Umfeld des Parlement de Paris und zur Entwicklung eines entsprechenden Selbstverständnisses der Amtsträger vgl. etwa Autrand, *Gens du Parlement*, besonders S. 95–108 (zur Erbllichkeit der Parlamentsposten); S. 133–157 (zu Selbstverständnis und Selbstdarstellung); Naegle, *Im Dienst von König und Königreich*, besonders S. 312–331.

422 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 80, im Blick auf Robert de Lorris.

423 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 212, S. 135–140, hier S. 137: *Jehan Gencien, Jehan Barbeite, filz jadiz sire Estiene Barbeite, Adam Loncel, prevoost dez marchans, Jehan Billouart, et Martin des Essars, maistre dez comtez, à eux aliez tous lez bourgeois de Paris, supplierent au roy que, de sa grace, il voulsist donner congé auz bourgeois de Paris de faire joustes contre les bourgeois du royaume. (...) [Le roi] par la proiere de son frere le conte d’Alenchon, Louys de Clermont duc de Bourbon, et Robert d’Artoiz conte de Beaumont, leur octroia leur feste à faire sans esmouvoir le peuple. Robert von Artois präsiidiert zudem während des abschließenden Banketts, vgl. ibd., § 212, S. 139 f.*

Gleichwohl ist die Annahme einer gewissen Solidarität der Verwaltungsinstitutionen bzw. ihres Personals gegenüber externer Kritik und eines faktionalen Zusammenhalts nicht völlig abwegig. Die Inhaber administrativer Ämter sind nicht nur per se Projektionsflächen für die Ängste tatsächlicher oder vermeintlicher Modernisierungsverlierer, sondern agieren bisweilen auch als Exponenten von Gruppierungen, die den Ansprüchen der oben skizzierten Adelpartei kritisch gegenüberstehen. Oder genauer ausgedrückt: Innerhalb des gewiß nichts weniger als monolithischen, durch vielfältige Konflikte gespaltenen Milieus der königlichen Verwaltung profilieren sich bestimmte Akteure als Wortführer einer Verwaltungspartei – so wie sich andere Akteure innerhalb der nicht weniger vielfältigen Adelsgesellschaft als Wortführer einer Adelpartei profilieren.

Durch die Untersuchung historiographischer Zeugnisse läßt sich diese Annahme in gewissem Umfang substantiieren. Hinsichtlich einiger der oben angesprochenen Konfliktkonstellationen artikulieren sich in mehreren Chroniken tendenziell adelskritische Diskurse, die eine Herkunft aus dem Milieu der Verwaltungsinstitutionen behaupten und wahrscheinlich auch tatsächlich eine Affinität zu dort vertretenen Positionen besitzen. So fügt der Fortsetzer der *Grandes Chroniques de France* in seinen Bericht über den Sturz des Enguerrand de Marigny eine – gewiß ahistorische – Episode ein, die den Zusammenstoß von adels- und verwaltungskritischem Diskurs inszeniert und diesen Zusammenstoß zum Ausgangspunkt des tödlichen Zerwürfnisses zwischen Enguerrand und Karl von Valois macht. Als nämlich Enguerrand nach dem Tode Philipps IV. auf Betreiben der Königsbrüder und insbesondere Karls von Valois aufgefordert wird, über seine Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung zu legen und zu erklären, „was er mit dem Schatz und den Reichtümern des Königreiches gemacht“ habe, erklärt er sich bereit, dies in angemessener Frist zu tun. Karl von Valois, der Enguerrand dem verwandten Bericht im *Memoriale historiarum* des Jean de Saint-Victor zufolge ganz offen Unterschlagung unterstellt, fordert ihn indes auf, die Rechnungslegung unverzüglich vorzunehmen⁴²⁴. Enguerrand antwortet daraufhin: „Sehr gerne, Herr; den größten Teil des Geldes habe ich Euch gegeben und mit dem Rest die Schulden des Königs, Eures Bruders, bezahlt“. Der höchst erzürnte Karl zieht Enguerrand daraufhin der Lüge; dieser antwortet mit demselben Vorwurf; und wenn man Enguerrand nicht unverzüglich fortgebracht hätte, so wäre er von Karl erschlagen worden⁴²⁵.

424 *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 8, S. 305 f.: *Adonques yceli Engorran devant eulz venu, si li demandèrent où estoit le tresor du roy de France, car il avoient trouvé le tresor tout desnüé. Adonc quant Engorran vit qu'il li convendroit rendre cause, ou se ce non très grant honte en pourroit avoir; si respondi en celle maniere; c'est à savoir qu'il en respondroit et feroit bon conte et loyal. Et lors acertes le conte de Valoys respondant li dist ainsi: 'Rendez le donc tout maintenant'. – Zu den Unterschlagungsvorwürfen Karls von Valois vgl. Jean de Saint-Victor, *Memoriale historiarum*, ed. RHF 21, S. 660: *Tunc dominus Karolus, comes Valesii, dixit ei: 'Kare nepos, vide unde sunt facta tanta palatia, et unde tot aurea et argentea vasa exierunt: in hiis est positus thesaurus patris tui'.**

425 *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard. Bd. 8, S. 306: *Lors li respondi Engorran et dist ainsi: 'Sire, volontiers; je vous en ay baillié la plus grant partie, et le remanant j'ay mis en paiement pour les debtes de monseigneur le roy vostre frere'. Et quant Charles de Valoys oy le conte Engorran, et que premièrement il li faisoit honte, lors fu moult corrouciez et iriez; si li dist: 'Certes, de ce mentez vous Engorran'. Et lors*

Dem Bericht der *Grandes Chroniques* zufolge greift Enguerrand de Marigny die Unterschlagungsvorwürfe, die zum Standardrepertoire der Verwaltungskritik gehören, geschickt auf und wendet sie gegen den Anführer seiner Gegner: Nicht die Unehrllichkeit der königlichen Amtsträger, sondern die Verschwendung der Fürsten verursacht die Finanznot des Königtums! Da Karl von Valois zeit seines Lebens verschuldet war und von Philipp IV. und dessen Söhnen enorme Summen als Kredit, Geschenk oder Pension erhielt, ist die Kritik, die der Fortsetzer der *Grandes Chroniques* dem Enguerrand in den Mund legt, alles andere als unplausibel⁴²⁶. Bedeutet dies, daß der Chronist dem Karl von Valois und allgemeiner der reformorientierten, verwaltungskritischen Partei feindlich gesonnen ist? Dies ist schwer festzustellen; der Bericht der Chronik weist ansonsten hohe Ähnlichkeit zur Darstellung im *Memoriale historiarum* des Jean de Saint-Victor auf, das zumindest an dieser Stelle eindeutig dem Ideal eines Adelskönigtums verpflichtet ist.

Eindeutige Anzeichen einer Gegnerschaft zu Karl von Valois und der von ihm repräsentierten Adelpartei läßt hingegen wenigstens eine weitere Chronik erkennen, die dem Verwaltungsmilieu entstammt: die *Chronique parisienne anonyme*. Sie kritisiert Karls dynastische Politik in Italien, deren Kosten der Valois dem Königreich aufbürden möchte, und unterstreicht den Mißerfolg seines Sohnes im Kampf gegen die oberitalienischen Ghibellinen, der in der Vorlage sehr viel nuancierter dargestellt wird⁴²⁷. Zudem schreibt sie Karl die Verantwortung am Ausbruch des sogenannten Krieges von Saint-Sardos zwischen England und Frankreich zu, unterzieht sein Verhalten als Feldherr einer kriti-

Engorran respondant dist: ‚Par Dieu sire, mais vous mentez‘. Adonc Charles conte de Valois, ce entendu, si sailli d‘autre part et le cuida prendre. Mais pluseurs firent cesti Engorran de ses iex destourner et desparoir, car s‘il le peust avoir tenu en celle heure, il l‘eust occis et fait occirre par les siens, ou mourir de cruel mort.

426 Zu Karls Finanzgebaren und seiner finanziellen Unterstützung durch das Königtum wie auch die Päpste vgl. Petit, Charles de Valois, S. 314–326, besonders S. 323–325. Petit schätzt, daß Karl zum Zeitpunkt seines Todes etwa 120.000 l. p. an Schulden hinterließ, von denen 1332 54.401 l. 12 s. 6 d. p. (und vielleicht mehr) noch nicht bezahlt waren, vgl. *ibd.*, S. 326.

427 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, S. 54, § 54 (zur Expedition gegen die lombardischen Ghibellinen nach Vercelli): *Philippe de Valois, filz Charlez de Valoiz, inglorieux et sans riens faire, dolent et courouché, fut debouté à eux en revenir querir secours en France*. Die Stelle ist eine verschärfende Übersetzung der Fortsetzung des Nangis-Chronicons, ed. Géraud, Bd. 2, S. 28 f., hier S. 29: *Philippus (...) licet dolens, tamen consilio, cum suo exercitu in Franciam ingloriosus est reversus*. Der Nangis-Fortsetzer bietet zuvor indes einen ausführlichen Bericht, aus dem hervorgeht, daß Philipp sich hauptsächlich aufgrund ausbleibender Unterstützung der lombardischen Guelfen zurückziehen mußte und mit Galeazzo (I.) Visconti, dem Führer des ghibellinischen Heeres, eine gesichtswahrende Beilegung des Konflikts vereinbart hatte; vgl. dazu auch Viard, Philipp VI avant son avènement, S. 316 f. – Zur Überbürdung der Kosten von Karls dynastischer Politik auf das Königreich vgl. den Bericht zur angeblich durch Karl veranlaßten Steuerforderung Philipps V. von 1321, vgl. *Chronique parisienne anonyme*, S. 60 f., § 69, mit S. 61, Anmerkung 4: „Le chroniqueur veut sans doute insinuer (...) que les subsides demandé étaient, en réalité, destinés à payer la dot promise à Catherine de Valois [= seit 1313 mit Philipp, dem Sohn Karls II. von Sizilien-Neapel und Fürsten von Tarent] le prince de Tarent et le roi Robert, son frère aîné, étant depuis longtemps engagés dans une lutte ruineuse contre les Gibelins“.

schen Deutung und flicht auch ansonsten valois-kritische Äußerungen in den Bericht ein⁴²⁸.

Spezifische Positionen einer Verwaltungspartei werden schließlich auch in einem Dokument faßbar, das am Ende unseres Untersuchungszeitraums entstanden ist. Dieses Dokument stellt eine Reaktion auf die Angriffe dar, die während der innerfranzösischen Wirren nach der Niederlage von Poitiers (1356) gegen die Räte Johanns II. vorgebracht werden. Unter Führung des Bischofs von Laon, Robert Le Coq, eines einstigen Rates und Maître des requêtes Johanns II., trägt ein Teil der nach Paris einberufenen nordfranzösischen Stände heftige Vorwürfe gegen den größeren Teil des königlichen Rates und des Parlements vor. Im Bündnis mit den Parteigängern Karls ‚des Bösen‘ von Navarra, der von König Johann im Frühjahr 1356 gefangengesetzt worden war und erst im November 1357 befreit werden wird, zwingen sie dem Regenten, Karl (V.), einen von den Ständen gewählten Rat auf und führen eine Säuberung von Parlement und Chambre des comptes durch⁴²⁹. Vermutlich im Frühjahr 1358 verfassen die abgesetzten Räte nun ihrerseits eine Klageschrift gegen Robert Le Coq, an deren Ende die von dessen Partei vorgetragenen Vorwürfe ausdrücklich widerlegt werden⁴³⁰.

Die argumentative Grundlinie dieser *Responce* besteht darin, die gute Verwaltungsführung der Juristen positiv von den desaströsen Aktivitäten des Adels in der Umgebung des Königs abzuheben. Auch wenn die abgesetzten Räte namentlich nur Robert Le Coq als ihren Gegner nennen (*ce Coq et ses complices*), richtet sich ihre Argumentation in erster Linie gegen die Kritik und die Ansprüche des Adels – gegen diejenigen, die sich stets der besonderen königlichen Gunst sicher sein konnten *pour le dongier en quoy [le roy] estoit envers eulz a cause de*

428 Vgl. *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, S. 94 f., § 131: Karl habe den Krieg betrieben, da ein Eheprojekt zwischen dem englischen Thronfolger und seiner eigenen Tochter gescheitert sei; nach dem Einmarsch in die Gascogne habe er die Waffenstillstandsgesuche der dortigen Garnisonen – die nach mittelalterlichem Kriegsbrauch vor einer Kapitulation erst den Erfolg eines Hilfsgesuchs an den englischen König abwarten wollten – ignoriert. Wiederum hat der Verfasser die Tendenz der Vorlage, die den Ausbruch des Krieges der englischen Treulosigkeit zuschreibt, umgekehrt; vgl. *Continuatio Chronici Guillelmi de Nangiaco*, Bd. II, S. 56–59. – Beispiel einer weiteren, unmotivierten Kritik des Pariser Anonymus an Karl von Valois *ibd.*, S. 59, § 64: Der Chronist berichtet von Karls ehrenvollem Empfang nach einer Pilgerreise nach Santiago durch die *confreres de Saint-Jasquez* und fügt die grammatikalisch nicht ganz vollständige negative Einschätzung hinzu [*ce] qui poi de prouffit à eux ne à aultre chose [porta]*.

429 Vgl. zur Entlassung der königlichen Räte im März 1357 die knappe Zusammenfassung bei Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, Bd. 2, S. 202; zur Diskussion einer typologisierenden Deutung dieses ständischen ‚Staatsstreichs‘ und der Ereignisse der Jahre 1356–1358 vgl. Krynen, *Entre réforme et révolution*, S. 95; Douët-d’Arcq, *Acte d’accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon*, S. 353 f. Zum Engagement der navarresischen Partei auf Seiten der Réformer vgl. Autrand, *Offices et officiers royaux*, S. 287 f. Zur Vorgeschichte – dem Konflikt zwischen Karl von Navarra und Johann II. – vgl. ausführlicher unten, Kapitel 6.2/6.3.

430 *Acte d’accusation*, S. 380–382; zur Datierung vgl. die Einschätzung des Herausgebers Douët-d’Arcq, *ibd.*, S. 364 („peu de temps après que le dauphin eut quitté Paris le 25 mars 1358. (...) Ce dut être à l’époque de l’assemblée de Compiègne, qui se tint le 4 mai suivant“).

la guerre und die gleichwohl die Niederlage von Poitiers verschuldet haben⁴³¹. Das ist im Rahmen unserer Untersuchung umso aufschlußreicher, als der ständische Rat – dessen Mitglieder im Anschluß an die *Responce* aufgezählt werden – in seiner Mehrheit gerade nicht dem Adel angehört. Neben neun klerikalen Mitgliedern (darunter Robert le Coq) und 17 Vertretern der *Bonnes villes* (darunter mehrere *maistres* und *maistres en divinité*) sind nur fünf Vertreter des Adels verzeichnet⁴³². Die angesichts dessen nichts weniger als selbstverständliche Gegenüberstellung von Adel und Verwaltungsjuristen prägt gleichwohl alle Abschnitte der Argumentation. Der Adel – und nicht der König mit seinem Rat – ist verantwortlich für die Niederlage von Poitiers. Die Adligen sind verantwortlich für die Mißstände in der lokalen Rechtspflege: Sie hätten dem König geraten, in den grenznahen Bailliages und *Sénéchaussées nobles et chevaleureux pour garder les frontières* einzusetzen, auch wenn diese nur wenig Kenntnisse in römischem und Gewohnheitsrecht besäßen. Die Spitzen der Verwaltung hätten demgegenüber dazu geraten, als *Baillis* und *Seneschälle* Rechtsexperten einzusetzen und Kriegskundige und Ritter zu *Feldhauptleuten* zu machen⁴³³. Hinsichtlich der Ausgaben für den königlichen Hof und Schenkungen an Bittsteller seien die Ratgeber des Königs stets für Sparsamkeit eingetreten; sie hätten beim König oft Vorstellungen deswegen erhoben und dafür harte Worte geerntet. Aber wegen der *grant importunité des requéreurs* – und weil der König so gutmütig und freigiebig sei, daß er die Bitten derer, von denen er wegen des Krieges abhängt, nicht abschlagen könne – habe man keinen Erfolg gehabt⁴³⁴. Ähnliches gelte auch für die Erteilung von *Remissionsbriefen*; auch hier habe man nur begründete Gnadenenerweise befürwortet und *don ou rémission desraisonnable* nach Kräften zu verhindern gesucht, aber wegen der *importunité des requéreurs* keinen Erfolg gehabt⁴³⁵.

Es liegt auf der Hand, daß sich die Argumentation der abgesetzten Räte nicht nur an den Dauphin, Karl (V.), richtet, der 1358 für seinen gefangenen Vater die Regentschaft führt, sondern auch an den königstreuen Teil der Stände und Städte. Wenn die *Responce* der Verwaltungspartei wesentliche Elemente des ursprünglich gegen die überbordende Verwaltung gerichteten Reformdiskurses

431 Vgl. Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, S. 381 (für das Zitat); Erwähnung Robert Le Coqs ibd., S. 380–382, passim; zur (indirekten) Zuschreibung der Verantwortung für die Niederlage von Poitiers vgl. ibd., S. 380: *Et se male fortune est avenue, ne soit imputé au roy, ne aus diz conseillers. (...) Mais ce Coq et ses complices chantent contre ceulz qui n'y ont couples, et ne osent accuser les coupables, comme fait cilz qui bat le chien devant le lion.*

432 Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, S. 382f. Von den adligen Mitgliedern des ständischen Rates zählen wenigstens zwei zu den erklärten Parteigängern des Königs von Navarra: Jean de Picquigny und Renaut de Trie *dît Patrouillard*.

433 Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, S. 380f.: *Et se il y a eu aucuns deffaus en sénéchaus ou bailliz, ce a esté pour occasion de la guerre, car les nobles pour bien li conseilloyent que il meist nobles et chevaleureux pour garder les frontières, combien qu'il fussent assez petitement experts en droit et en costume. Et toutesvoies ceulz des dessus nommez li conseilloyent au contraire, c'est assavoir que il feist sénéchaus et bailliz de sages et experts en droit et en costume, et feist capitaines de chevaliers et experts en la guerre. Mais les dessus nommez n'en poyoient estre creus.*

434 Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, S. 381.

435 Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, S. 381f.

aufgreift und diesen gegen den Adel im Umfeld des Königs wendet, so ist dies sicher zum Teil aus dem Bestreben heraus zu erklären, die Unterstützung der *Bonnes villes* zu erlangen. Wie der Adel den Repräsentanten der Verwaltung undifferenziert Bereicherung auf Kosten des Königs und Reiches vorwirft, so wirft die Verwaltungspartei ihren adligen Gegnern vor, dem Monarchen nicht fachkundig und loyal dienen, sondern ihren persönlichen Einfluß heimlich und verstoßen (*subrepticie*) dazu zu nutzen, ungerechtfertigte Privilegien für sich selbst und ihre Klienten zu erlangen. Der adlige Reformdiskurs und der Subreptionsdiskurs der Verwaltungsinstanzen mögen im konkreten Einzelfall jeweils mit unterschiedlicher Zielrichtung verwendet werden; ihrem Grundgehalt nach aber sind die jeweiligen Forderungen und Kritikpunkte eng miteinander verwandt, wo nicht identisch.

Daß die komplexen Konfliktlinien am Hof und innerhalb der Verwaltungsinstitutionen ungeachtet dieser Tatsache dennoch auf den Gegensatz zwischen Verwaltungsjuristen und Schwertadel reduziert werden, ist daher höchst aufschlußreich. In der *Responce* äußert sich ein Selbstbild juristisch geschulter, fachkundiger und loyaler Ratgeber (*bons clers, sages hommes et experts en droit et en fait, et loyaux*), das deren Fähigkeiten charakteristisch von der nur militärischen Tüchtigkeit des Adels abgrenzt und in dieser Kompaktheit wohl erst jetzt greifbar wird. Der juristisch gebildete Clerc der königlichen Verwaltung stellt also nicht nur ein Schreckbild des Adels dar, sondern steht spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch als Ideal der Selbstdarstellung zur Verfügung.

* * *

Der Blick auf die soziale Verortung der Akteure und ihre Zielsetzungen hat gezeigt, daß das in den Quellen zu beobachtende Parteihandeln kein unmittelbarer Ausdruck sozialer Konflikte, kein zwingendes Resultat ständischer oder soziokultureller Gegensätze ist. Ein Kleriker wie Robert Le Coq, der einer erst kürzlich nobilitierten Amtsträgerfamilie entstammt und jahrelang in der königlichen Verwaltung tätig war, kann den verwaltungskritischen Diskurs des baronialen Adels übernehmen; eine anti-angevinische Fürstenkoalition unter Führung der Königin Marguerite de Provence kann im Auftrag des pro-angevinischen Robert von Artois von einem nicht-adligen Dichter als adelsfeindlich diffamiert werden. Nicht jeder Adlige wird der Adelpartei zugerechnet, nicht jeder Verwaltungsmann schöpft sein Selbstverständnis aus seiner Stellung innerhalb der königlichen Verwaltung.

Vielmehr stellt vor allem die oben umrissene Adelpartei eine mehr oder minder stilisierte Konfliktdentität dar, deren Positionen in den Augen der Zeitgenossen allerdings durchaus eine situationsübergreifende Kohärenz besitzen. Wer für die Belange des Adels eintritt, erfüllt bewußt oder unbewußt eine Rolle, die in der diskursiven Struktur der Gesellschaft grundgelegt ist. Dies gilt insbesondere für die *Princes du sang*, die am königlichen Hof als Vertreter und Fürsprecher des Adels auftreten. Die von ihnen verwendete ‚adlige‘ Konflikt-

identität fungiert so in einer Vielzahl konkreter Konflikte als Bezugs- und Agglutinationspunkt; ähnliches gilt in geringerem Maße wohl auch für das stärker auf professionelle Qualifikationen abhebende Selbstbild einer Verwaltungspartei. Die Diskurse der Adels- und Verwaltungskritik dienen dabei der Markierung von Identitäten und werden zugleich als wohlfeile Waffen gegen die jeweiligen Gegner gebraucht.

All dies bedeutet freilich nicht, daß die oben untersuchten Parteigegensätze und Konfliktstrukturen keine soziale Fundierung besäßen. Sie beziehen im Gegenteil ihre identitätsstiftende Kraft und ihr Mobilisierungspotential gerade aus der Tatsache, daß der diskursiv konstruierte Gegensatz zwischen einer Adels- und einer Verwaltungspartei eine hohe Affinität zu konkreten sozialen Erfahrungen aufweist. Auch wenn die Tätigkeit der königlichen Verwaltung dem durchschnittlichen adligen Herrschaftsträger bisweilen nutzt, so wird ihre Einmischung in der Regel doch als Last und ein Ärgernis wahrgenommen. Im Gegenzug bilden Eigensinn und Widersetzlichkeit der adligen, aber auch geistlichen Herrschaftsträger und deren direkter Zugang zum König ein stetes Hindernis für den reibungslosen Ablauf administrativer Vorgänge: Die Mitglieder der Verwaltungsinstanzen können ihre Vorstellungen und natürlich auch ihre eigenen Interessen nicht verfolgen, wenn der Herrscher auf Bitten adliger Petenten immer wieder ihre Entscheidungen durchkreuzt.

Hinsichtlich des spezifischen Charakters der oben beschriebenen Konfliktstrukturen ergeben sich aus diesen Beobachtungen zwei Folgerungen. Zum einen ist festzuhalten: Obwohl die als Partei- bzw. Faktionsgegensätze analysierten Szenarien nicht mit der Ausbildung stabiler Organisationen bzw. Akteursgruppen einhergehen, die mit einer postulierten Adels- bzw. Verwaltungspartei deckungsgleich wären, stellt doch der Konflikt dieser beiden Parteien selbst ein stabiles Faktum dar. Auch wenn es also im französischen Königreich keine stabilen und kontinuierlichen Parteien gibt, ist doch der Gegensatz zwischen einer Adels- und einer Verwaltungspartei in der spätmittelalterlichen französischen Gesellschaft fest verankert und institutionalisiert. Den betreffenden Konflikt gibt es immer; und er wird stabil als Auseinandersetzung zwischen ‚Adel‘ und ‚Verwaltung‘ konzipiert. Es ist daher anzunehmen, daß er bei den Zeitgenossen klare Erwartungen hinsichtlich der politischen Zuordnung bestimmter Akteure wie auch ihres konkreten Parteihandelns auslöst.

Zum anderen gibt die institutionalisierte Konfliktstruktur eines Gegensatzes zwischen ‚Adel‘ und ‚Verwaltung‘ den konkreten Konflikten innerhalb des Königreichs eine klare Form – und diese Form hängt eng mit der Modernisierung der Gesellschaft und ihres Herrschaftsapparates zusammen. Die Spannungen, die aus dieser Umwälzung erwachsen, erschaffen das vorhandene Konfliktpotential zwar allenfalls zum Teil: Die meisten Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Herrschaftsträgern dürften sich materiell wohl nicht wesentlich von denen unterscheiden, die schon seit Jahrhunderten innerhalb der französischen Adelsgesellschaft ausgefochten wurden. Aber ihre Kennzeichnung als Gegensatz von Adel und Verwaltung macht einen Gutteil dieser Konflikte auf der diskursiven Ebene (wie darüber hinaus) zu einer Auseinandersetzung zwischen Modernisierungsbetreibern und Modernisierungsverlierern.

Insofern erschaffen die Umwälzungen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft nicht unbedingt das konkrete Konfliktpotential, wohl aber die spezifische Gestalt des Konflikts: Verwaltungs- wie auch Adelspartei sind Kinder der administrativen Monarchie und ohne deren Verfestigung nicht zu denken.

5.4 Kohäsion im Konflikt: Stabilisierungspotentiale von Konstellationen des Parteigegensatzes

Am Beginn dieses Kapitels ist die Frage nach möglichen Stabilisierungsleistungen spätmittelalterlicher Parteikonstellationen aufgeworfen worden. Wirken die beobachteten Konflikte innerhalb der politischen Gesellschaft des französischen Königreichs vor allem destruktiv? Bewirken sie also die Auflösung der Kohäsion? Oder tragen sie auch zur Stabilisierung gesellschaftlicher Zusammenhänge bei?

Tatsächlich wird eine phänomenologische Analyse von Partei- bzw. Faktionskonflikten zunächst notwendig deren destruktive, kohäsionsauflösende Aspekte in den Vordergrund rücken, eben weil diese Aspekte die Existenz von Parteien und Faktionen überhaupt erst greifbar werden lassen: Parteikonstellationen erschaffen, formen oder repräsentieren Gegensätze und funktionieren im Modus des Konfliktes. Die Auseinandersetzungen, die wir im französischen Königreich des späten 13. und 14. Jahrhunderts beobachtet haben, sind denn auch von einer nicht zu unterschätzenden Härte und Schroffheit. Dies gilt sowohl für den Gegensatz zwischen ‚Adels‘- und ‚Verwaltungspartei‘ wie auch für den damit verbundenen Kampf gegen ‚politische Sodomie‘, der in der Polemik gegen den Günstling seinen prototypischen Ausdruck findet. Weder die hier verwendeten Diskurse noch der Umgang mit dem unterlegenen Gegner sind in sonderlichem Maße durch Mäßigung und den Willen zum Ausgleich geprägt.

Indes geht der konflikthafte Charakter von Parteikonstellationen bei aller Schärfe der damit verbundenen Auseinandersetzungen nicht notwendig mit einer Destabilisierung des politischen Gesamtsystems einher. Im Gegenteil: Betrachtet man Konflikte aus systemtheoretischer Perspektive, so handelt es sich um hochgradig stabile Phänomene. So hat etwa Niklas Luhmann nicht nur ausgeführt, daß jeder Konflikt durch die Auflösung von Erwartungsunsicherheit per se zur Stabilisierung instabiler Strukturen beiträgt⁴³⁶; vielmehr eröffnen Konflikte auch die Möglichkeit, durch die Hinzufügung eines ‚Dritten‘ und die damit verbundene Produktion neuer Erwartungsunsicherheit das für das Funktionieren von Systemen so grundlegende Gleichgewicht von Stabilität und Instabilität neu auszutarieren. Luhmann reflektiert diese Zusammenhänge im Rahmen seiner Überlegungen zur Ausdifferenzierung des Rechts; er betrachtet

436 Vgl. Luhmann, Konflikt und Recht, S. 97: „Konflikte (...) sind (...) außerordentlich stabil. Sie befreien von Erwartungsunsicherheit dadurch, daß man im Konflikt den Partner als Gegner unterstellt und diese Annahme als ein sicheres Prinzip der Erwartungsbildung nutzt“.

die Kombination der „Sicherheit des Konflikts mit der Unsicherheit in bezug auf den Dritten“ daher in erster Linie als Nährboden für die Entstehung von Rechtsordnungen – und zwar unabhängig davon, ob es sich bei diesem „Dritten“ um einen auslegungsbedürftigen Text, einen Vermittler oder ein Gericht handelt⁴³⁷. Luhmanns zunächst abstrakt formulierter Grundgedanke findet damit eine naheliegende rechtssoziologische Konkretisierung. Aus historischer Perspektive dürften indes auch andere Realisierungen des Stabilisierungspotentials von Konfliktkonstellationen zu beobachten sein.

Im Blick auf das französische Königreich des späten 13. und 14. Jahrhunderts wäre demgemäß zu fragen, auf welcher Ebene und in welcher Form die beobachteten Parteikonstellationen gegebenenfalls systemische Stabilisierungsleistungen erbringen. Bereits im vorangehenden Teilkapitel haben wir ausgeführt, daß die Hypostasierung von Adels- und Verwaltungsparteien sowie die Verwendung einschlägiger Diskurse das konkrete Ergebnis hat, Erwartungssicherheit im Konflikt herzustellen (oder eine solche zumindest zu behaupten, was praktisch auf dasselbe herauskommt). Die politische Gesellschaft erscheint durch die in schroffster Form geführten Auseinandersetzungen zwar in sich gespalten, doch ermöglicht es die diskursiv behauptete Existenz eines gesellschaftlichen Grundkonfliktes, die unübersichtliche Vielzahl komplexer Konfliktlagen zu ordnen und damit in gewissem Umfang vorhersehbar und beherrschbar zu machen.

Zwei weitere Beobachtungen erlauben es darüber hinaus aber auch, konkrete Stabilisierungspotentiale zu benennen, die sich auf den Zusammenhalt der ‚Société politique‘ im ganzen auswirken. Dies betrifft zum einen den Streitgegenstand, um den im Rahmen der beobachteten Konfliktkonstellationen gerungen wird – die Nähe zum König. Indem die Parteien um Einfluß auf die Person des Herrschers und damit zugleich auch um Zugriff auf die der Monarchie zur Verfügung stehenden Ressourcen kämpfen, etablieren sie den Monarchen in der von Luhmann skizzierten Position des Dritten, durchbrechen also regelmäßig den stabilen, aber kohäsionsauflösenden Dualismus des bloßen Konflikts. Ähnliche Überlegungen gelten zum anderen für die Diskurse, die von Adels- und Verwaltungspartei gebraucht werden bzw. diese Parteien überhaupt erst erschaffen. Auch sie enthalten bzw. schaffen ein Element, das in stärker abstrakter Weise den Dualismus des Konflikts durchbricht. Wie oben bereits gesehen, weisen die Diskurse beider Parteiformationen nämlich einen ähnlichen, wenn nicht identischen Fluchtpunkt auf. Sowohl die Adelspartei wie auch die Exponenten der Verwaltung beanspruchen, das eigentliche Interesse des Königs und seines Reiches zu verfechten. Beide zielen auf die Herstellung eines harmonischen, von Antagonismen befreiten Idealzustandes ab – sei es durch Wiederbelebung einer idealisierten Vergangenheit, sei es durch den Übergang zu einer juristisch gerahmten Gemeinwohlorientierung der königlichen Politik. Die

437 Luhmann, *Konflikt und Recht*, S. 109; vgl. auch *ibid.*, S. 107: „Konflikte schaffen (...) in instabilen Situationen Erwartungssicherheit, wenn auch negativer Art. Durch Recht kann solche Sicherheit wieder aufgebrochen und mit Unsicherheit durchsetzt werden“. Allgemeiner zur Analyse von Konflikten als sozialen Systemen vgl. auch *id.*, *Soziale Systeme*, S. 529–541.

verschiedenen Zeugnisse, in denen die Reformdiskurse des französischen Spätmittelalters faßbar werden, spiegeln beide Grundgedanken wider⁴³⁸. Solange der konkrete Bedeutungsgehalt solcher Utopien nirgends exklusiv definiert wird und damit für alle Seiten interpretierbar und anschlussfähig bleibt, erfüllen daher auch diese utopischen Diskurse die Funktion eines ‚Dritten‘, mit dem die Konfliktparteien jenseits ihres binären Gegensatzes rechnen müssen. Trotz ihrer konfliktiven Grundausrichtung ist jede Parteikommunikation insofern ein Bekenntnis zur Einheit des Königreichs und zur Verbundenheit mit dem Herrscher: Zusammen mit seinen Getreuen wird dieser die Reform des Reiches in Angriff nehmen – auf die eine oder auch auf die andere Weise⁴³⁹.

Vielleicht noch wichtiger ist schließlich ein dritter, anders gelagerter Punkt, der die spezifische dynastische Stellung derer betrifft, die als Anführer oder Integrationsfiguren der Adelsopposition fungieren. So haben wir festgestellt, daß seit der Zeit Ludwigs IX. die kapetingischen Agnaten und insbesondere die Königsbrüder eine besondere Rolle als Repräsentanten und Fürsprecher des Adels spielen. Karl von Anjou und Alfons von Poitiers, Karl von Valois und Karl (IV.) von La Marche, Karl von Alençon und später wohl auch die hier nicht mehr diskutierten Brüder Karls V. – sie alle profilieren sich in mehr oder minder ausgeprägter Form als Anführer einer adligen Opposition gegenüber denjenigen Kreisen, die die königliche Verwaltung dominieren. Im späten 13. und 14. Jahrhundert ermöglicht diese spezifische Konstellation es offenbar in besonderem Maße, das innerhalb der politischen Gesellschaft vorhandene Konfliktpotential zum Austrag zu bringen und gleichwohl die destruktiven Tendenzen des Parteigegensatzes zu kontrollieren. Der Bruder des Herrschers ist besser als irgendein anderer Akteur dazu geeignet, die Ansprüche und Befindlichkeiten des

438 Vgl. dazu Rigaudière, *Pouvoirs et institutions*, Bd. 2, S. 199–201, besonders S. 199: „Thème favori de la vie politique des trois derniers siècles du Moyen Âge, (...) la réformation procède d’une double volonté. D’abord, restaurer et établir en sa forme primitive un système, qu’il soit politique, administratif, fiscal ou religieux, pour qu’il soit ‘refourmez et remis a estat deü et ancien’. Ensuite le changer en mieux, l’améliorer et l’adapter aux circonstances nouvelles“. Daß dieselben oder sehr ähnliche Reformforderungen sukzessive in den Dienst verschiedener Parteien gestellt werden können, hat im Blick auf die ‚Revolution‘ der Jahre 1356–1358 und die anschließende ‚Restauration‘ der monarchischen Gewalt schon Krynen, *Entre réforme et révolution*, S. 101–111, betont.

439 Die sehr viel pessimistischere Deutung eines verwandten Phänomens im frühneuzeitlichen Fürstenstaat bietet Brakensiek, *Legitimation durch Verfahren*, S. 372. In der durch das Verfahren vermittelten „Unsichtbarkeit [der] Entscheidungsfindung“ des Fürsten bzw. seiner Kommissare, die „als unabhängige Schiedsrichter angerufen werden“, macht er zwar das Potential aus, das „Bild vom gnädigen, gerechten und legitimen Fürsten [zu] formen“, sieht diese „Stützung der Fürstenmacht“ jedoch „mit der Delegitimation der örtlichen Obrigkeiten teuer erkaufte“, denn „die Vorwürfe sind Legion, lokale Amtsträger hätten ein Verfahren manipuliert“. Wenn man allerdings die betreffenden Klagen als Parteikommunikationen und Ausdruck von stabilen lokalen Konfliktkonstellationen betrachtet, wie wir dies auf anderer Ebene auch im Blick auf das spätmittelalterliche französische Königreich beobachtet haben, so löst sich die von Brakensiek beobachtete Delegitimationsproblematik tendenziell auf; dasselbe gilt dann freilich auch für die Annahme, daß die Legitimation der betreffenden Herrschaftsverhältnisse in besonderer Weise durch Verfahren geleistet werde.

baronialen Adels gegenüber dessen Gegnern zur Geltung zu bringen. Er vermag dies kompromißloser als der König, der aufgrund seiner Stellung immer auch zur Rücksichtnahme auf die Repräsentanten der jeweiligen Gegenpartei gezwungen ist, und viel effektiver als irgend ein anderer Adliger, gegen den bei allzu eifriger Opposition stets der Vorwurf der Rebellion ins Feld geführt werden kann. Der Königsbruder hingegen stellt im Spätmittelalter offenbar keine Gefahr mehr für den Thron dar; doch steht er ihm so nahe, daß er mit mehr Nachdruck als jeder andere seine Beteiligung an der Macht und die Berücksichtigung der Interessen seiner Parteigänger einfordern darf. Kurz: In der Opposition des Königsbruders läßt sich das stabilisierende Potential des Parteikonfliktes nutzen, ohne die Ordnung und den Zusammenhalt des Königreichs in Frage zu stellen.

Es liegt auf der Hand, daß die aus Luhmanns abstrakten Überlegungen extrapolierten Kohäsionsmechanismen bestimmte Umweltbedingungen benötigen, wenn sie wirksam sein sollen. Für die geschichtswissenschaftliche Untersuchung ist die Berücksichtigung dieser Mechanismen daher nur dann von Interesse, wenn zugleich gefragt wird, warum sie in einem Fall tatsächlich zur Aufrechterhaltung der Kohäsion beitragen – und warum dies in einem anderen Fall nicht geschieht. So setzen die oben skizzierten Überlegungen zum gesamtgesellschaftlichen Stabilisierungspotential der Parteikonflikte voraus, daß der Herrscher hier tatsächlich weithin in der Rolle des ‚Dritten‘ wahrgenommen und als solcher akzeptiert wird. In dem Moment hingegen, in dem der König selbst zum Mitglied einer Partei wird oder als deren exklusiver Besitz erscheint, verliert er seine Fähigkeit, den kohäsionsauflösenden Dualismus des Konflikts zu durchbrechen. Den ersten Fall werden wir im nächsten Großkapitel anhand des dort vorrangig aus anderer Perspektive thematisierten Konfliktes zwischen Johann II. und Karl von Navarra noch näher kennenlernen; ein Beispiel für den zweiten Fall dürfte der geistesranke Karl VI. am Beginn des 15. Jahrhunderts darstellen. Beide Male spaltet sich die gesamte politische Gesellschaft, da es nicht mehr gelingt, den stabilen Dualismus des Konfliktes zu durchbrechen.

Aber auch die kohäsionsfördernde Funktion der Königsbrüderopposition ist ein durch und durch historisches Phänomen: Sie funktioniert nur solange, wie alle Beteiligten den Anspruch und die Rolle der betreffenden Akteure in gleicher Weise akzeptieren. Am Beginn der Regierungszeit Johanns II. etwa scheint Karl von Navarra als Schwiegersohn des Königs und kapetingischer Dynast in die Rolle des Anführers der Adelsopposition einrücken zu wollen, und mangels eines geeigneten Königsbruders wird er in diesem Anspruch von vielen Akteuren offenbar auch akzeptiert. Nur der König und seine Unterstützer in der Verwaltung widersetzen sich dem – und riskieren damit einen jahrelangen Bürgerkrieg⁴⁴⁰. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind die Rahmenbedingungen indes andere: Hier gelingt die Aufrechterhaltung von Kohäsion im Konflikt. Insofern bildet die oft als Krisenphase betrachtete Zeit der letzten Kapetinger und des ersten Valois zwar eine Epoche vielfältiger Konflikte, aber – aus systemischer Perspektive betrachtet – zugleich auch eine Zeit der Stabilität.

440 Zum Konflikt zwischen Johann II. und Karl II. von Navarra vgl. unten, Kapitel 6, hier besonders 6.5, S. 340–343.

5.5 Parteien und Konflikte: Ergebnisse und Perspektiven für die weitere Untersuchung politischer Kohäsion

In den beiden Kapiteln dieses Untersuchungsabschnittes haben wir den Einfluß konfliktiver Parteikonstellationen auf den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft des französischen Königreiches untersucht. Eine erste detaillierte Fallstudie der Konflikte um Robert von Artois hat gezeigt, daß die französische ‚Société politique‘ durch Gegensätze und Konflikte zwischen unterschiedlich konstituierten Gruppen geprägt ist, die über Jahrzehnte hinweg immer wieder zum gewaltsamen oder gerichtlichen Austrag gelangen, ohne doch auf diese Weise endgültig beigelegt zu werden. Die anschließende systematische Untersuchung hat vergleichbare Konfliktkonstellationen als Ausdruck charakteristischer Parteigegensätze gedeutet. Es ist deutlich geworden, daß die oft in schroffster Form geführten Auseinandersetzungen im späten 13. und 14. Jahrhundert nicht nur allgegenwärtig sind, sondern daß sie darüber hinaus als Diskursphänomen den Strukturen der ‚Société politique‘ an zentraler Stelle eingeschrieben sind.

Zugleich ist deutlich geworden, daß die zu Auseinandersetzungen zwischen Adel und Verwaltung stilisierten Konflikte im spätmittelalterlichen Frankreich zwar endemisch sind, doch in der Regel nicht mit einem Bruch der Kohäsion einhergehen. Auch wenn die skizzierten Parteikonflikte für einzelne Günstlinge oder Amtsträger bisweilen katastrophal enden, so bleibt der Zusammenhalt der politischen Gesellschaft insgesamt doch gewährleistet. Im letzten Teilkapitel dieses Untersuchungsabschnittes haben wir ausgehend von einem Gedanken Niklas Luhmanns die universalen soziologischen Mechanismen sowie die konkreten Parameter und Rahmenbedingungen reflektiert, die dieser vergleichsweise stabilen „Kohäsion im Konflikt“ zugrundeliegen.

Unter bestimmten Bedingungen freilich kann die Aufrechterhaltung einer solchen politischen Kohäsion im Konflikt nicht mehr gewährleistet werden: Der Zusammenhalt der ‚Société politique‘ zerbricht. Der nächste große Untersuchungsabschnitt, der die Kohäsion der politischen Gesellschaft aus einer weiteren Perspektive heraus in den Blick nimmt, beginnt demgemäß mit der exemplarischen Analyse einer solchen Konstellation des Bruchs. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Bedeutung und dem problematischen Verhältnis unterschiedlicher Kommunikations- bzw. Interaktionsmodi. Am Beispiel der Auseinandersetzungen um das Artois haben wir bereits gesehen, daß die Ausblendung der spezifischen Differenz zwischen juristisch-administrativem und konsensuellem Interaktionsmodus die Protagonisten dazu zwingt, ihre Interaktion mit dem König in ein letztlich destruktives Konfliktsystem zu überführen: Spätestens seit 1331 interpretieren Robert von Artois und dessen Gattin Jeanne de Valois die Interventionen Philipps VI. und seines Gerichtshofes konsequent als Ausdruck eines feindlichen Parteistandpunkts und können die daraus resultierende Verfestigung der Konfliktlinien gegenüber dem König – ihrem Bruder bzw. Schwager und Cousin – schließlich nicht mehr durchbrechen.

Bleibt die Störung der Kohäsion im Falle Roberts von Artois weitgehend auf dessen (Selbst-)Ausschluß aus der politischen Gesellschaft beschränkt, so erstreckt sich der Bruch zwischen Johann II. und seinem Schwiegersohn Karl von Navarra, der im nächsten Kapitel in den Blick genommen wird, auf das gesamte Königreich. Der Gegensatz zwischen Johann und der navarresischen Partei zieht eine derart tiefgreifende Spaltung nach sich, daß die resultierenden Spannungen und Konflikte letztlich erst nach jahrelangem innerem Krieg beigelegt werden können. Die Untersuchung der problematischen Beziehungen und dysfunktionalen Kommunikationen zwischen Johann ‚dem Guten‘ und Karl ‚dem Bösen‘ eröffnet daher wesentliche Einblicke in die Grundlagen wie die Grenzen politischer Kohäsion.

DER ZUSAMMENHALT DER
GESELLSCHAFT:
KONFLIKTE UND
KONSENSKommUNIKATIONEN

6. Der Bruch der Kohäsion: Problematische Beziehungen und dysfunktionale Kommunikationen im Konflikt zwischen Johann ‚dem Guten‘ und Karl ‚dem Bösen‘

6.0 Ein Mord

Der blutige Konflikt zwischen Johann II. von Frankreich und seinem Schwiegersohn Karl II. von Navarra-Évreux beginnt mit einem Paukenschlag. In der Nacht des 8. Januar 1354 (n. s.) dringt ein Trupp Bewaffneter unter Führung des Philippe de Navarre, eines Bruders des navarresischen Königs, in das Gasthaus des normannischen Ortes L'Aigle ein, in dem sich der Connétable de France, Charles de la Cerda, aufhält. Dieser Freund und Vertraute Johanns II., der von den Zeitgenossen zumeist Charles d'Espagne genannt wird, weil er dem kastilischen Königshaus entstammt, ist nach dem Weihnachtsfest ohne bewaffnete Bedeckung in die Normandie gereist; er will dort mit Arnoul d'Audrehem, Maréchal de France, konferieren, wohl weil der Waffenstillstand mit dem englischen König demnächst ausläuft¹. Nun wird er von den Eindringlingen unter seinem Bett hervorgezerrt und vor den Bruder des navarresischen Königs geführt, den er auf Knien um sein Leben bittet. Dieser aber ist von der Erinnerung an eine frühere Beleidigung so aufgewühlt, daß er den Connétable erschlagen läßt – so berichtet es der Verfasser der *Chronique des quatre premiers Valois*². Der König von Navarra selbst ist dem Mord ferngeblieben; ja, bei der Nachricht vom Tode des Connétable habe er sogar *moult tendrement* geweint, wie einer seiner Begleiter später im Verhör angibt³. Gleichwohl übernimmt er sofort die volle Verantwortung für die Tat. Mit seinen Brüdern und Verbündeten zieht er sich auf seine normannischen Festungen zurück, um sich für den zu erwartenden Gegenschlag des französischen Königs zu rüsten⁴.

Die Auseinandersetzung zwischen Karl ‚dem Bösen‘ von Navarra und Johann ‚dem Guten‘ von Frankreich, die im Januar 1354 so spektakulär ausbricht, wird das Königreich in den kommenden Jahren trotz mehrerer Friedensschlüsse

1 Vgl. die entsprechende Aussage des Jean ‚Friquet‘ de Fricamps, ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 49–60, hier S. 52.

2 Vgl. *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 26–28.

3 Aussage des Friquet de Fricamps (05.05.1356), ed. Secousse, *Recueil*, S. 49–59, hier S. 52.

4 Vgl. *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 28 f. – Zur geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Mord am Connétable d'Espagne vgl. die unten, Kapitel 6.1, S. 314–316, genannte Literatur, sowie jüngst den Überblick bei Mauntel, *Gewalt in Wort und Tat*, S. 294–296 und 301–316 (zum Vergleich mit ähnlichen Morden).

und Versöhnungsakte nicht zur Ruhe kommen lassen. Die Protagonisten des Konfliktes repräsentieren buchstäblich die Spitze der französischen politischen Gesellschaft. Karl – dessen gebräuchlicher Beiname ebensowenig zeitgenössisch ist wie der seines Gegners⁵ – ist nächst dem französischen König der höchstrangige Fürst des Reiches. Mit den letzten kapetingischen Königen ist er näher verwandt als die Valois-Könige und ihre englischen Gegner, die seit 1337 um die französische Krone kämpfen: Er stammt sowohl auf väterlicher wie mütterlicher Seite ‚von den Lilien‘ ab. Sein Vater ist ein Enkel Philipps III. aus dessen Ehe mit Maria von Brabant, also im selben Grad mit den Kapetingern verwandt wie die Valois; von ihm erbt Karl die 1317 zur Pairie erhobene Grafschaft Évreux. Seine Mutter ist die Tochter Ludwigs X., des ältesten Sohnes Philipps IV. und seiner Gattin Johanna von Navarra und Champagne. Hätten die französischen Fürsten 1317 und 1328 die Möglichkeit einer weiblichen Thronfolge anerkannt, so wäre Karl seiner Mutter im Jahre 1349 auf den französischen Thron gefolgt und nicht nur auf den des Pyrenäenreichs Navarra.

Indes betrifft die Auseinandersetzung zwischen den Évreux-Navarra und Johann von Frankreich nicht die Thronfolge: Obgleich Karl seinen dynastischen Rang später sowohl in Verhandlungen mit dem englischen König wie auch gegenüber den Einwohnern von Paris vielleicht als Argument einsetzt, zielt das Haus Évreux-Navarra doch niemals offen auf eine Revision der dynastischen Entscheidung von 1328⁶. Trotz diverser Spannungen, die sich bei der Abwick-

5 Vgl. Honoré-Duverger, Surnom de Charles le Mauvais, S. 345–350; André Plaisse, Charles, dit le Mauvais, S. 13; tatsächlich geht der Beiname wohl auf den frühneuzeitlichen navarresischen Chronisten Pisciña zurück. Anders noch Delachenal, Histoire de Charles V, Bd. 1, S. 75, der die im Beinamen zum Ausdruck kommende Deutung auf die Wertung der Zeitgenossen zurückführt: „Ses contemporains lui ont fait un fâcheux renom et la postérité n’a jusqu’à présent aucune raison valable de lui être plus clémente.“ – Zum Beinamen Johanns vgl. P. Contamine, Artikel ‚Jean II., König von Frankreich‘, in: LexMA 5, Sp. 328–330.

6 Gegenüber dem englischen König leistet Karl möglicherweise Verzicht auf Thronansprüche in einem undatierten Vertragsprojekt, ed. Delachenal, Premières Négociations, S. 281 f.: *Et parmi les choses dessusdites et les grantz torzt et defautes qe homme ad fait à meisné [= Karl von Navarra] et as soens il quittera et lessera à l’eisné [= Eduard von England] tout le droit q’il ad ou peut avoir en la corone;* vgl. zu diesem Vertrag unten Kapitel 6.2, S. 320 f. Daß Karl während der Wirren des Jahres 1358 in Paris seine eigenen Ansprüche auf die französische Krone vorteilhaft mit denen Eduards und Johanns verglichen habe, berichten verschiedene Chronisten, vgl. Jean le Bel, Chronique, ed. Déprez/Viard, Bd. 2, S. 253: *Quant il fut a Parys, il fit assembler toutes manieres de gens, clerics, nobles et lays, et les sermonna moult sagement et bellement, soy complainant des griefs et des villanies que on luy avoit fait à tort, et dist que nul ne se doubtast de luy, car il voloit vivre et morir en defendant le royaume de France, et le devoit bien faire, car il en estoit extrait et de pere et de mere de tous costez, et monstra par pluseurs poins que, s’il vouloit calengier la couronne, on trouverroit par pluseurs causes qu’il en estoit plus prochains que cil qui estoit en Angleterre en prison, ne que le roy d’Angleterre n’estoit; Chronographia regum Francorum*, ed. Moranvillé, Bd. 2, S. 267 f.: *Exprimens qualiter corona Francie (...) melius sibi competeat per mortem avi sui Ludovici supradicti et filii ejus Johannis regis, avunculi sui [sc. Ludwig X. und Johann I.] quam Edowardo, regi Anglie, qui eam requirebat; ibd., S. 268: Congregans plebem Parisiensem in pratis Sancti Germani, expressit eis sobolem nobilem a qua descenderat et quod melius sibi competere corona Francie ex propinquitate prolis, quam Johanni regi qui eum incarceraverat;* ähnlich auch die damit verwandte, weniger ausführliche Darstellung der Chronique normande, ed. A./E. Molinier, S. 125; vgl. dazu Denifle, Désolation des églises, Bd. 2,1, S. 153. – Daß Karl

lung des dynastisch-territorialen Kompensationsgeschäfts ergeben, durch das Johannas Erbansprüche auf die Champagne abgegolten werden, besteht während der Regierungszeit Philipps VI. kein prinzipieller Gegensatz zwischen dem Valois-Königtum und den Évreux-Navarra⁷. Zudem sind beide Dynastien durch neugeschlossene Ehebündnisse eng miteinander verknüpft: Wenige Monate vor seinem Tod heiratet der verwitwete König Philipp VI. im Januar 1350 Blanche de Navarre und macht damit eine Schwester Karls ‚des Bösen‘ zur Stiefmutter seines Sohnes Johann; dieser wiederum gibt 1352 seine achtjährige Tochter Jeanne dem König von Navarra zur Ehefrau⁸. Bis ins Frühjahr 1353 herrscht nach außen hin bestes Einvernehmen zwischen den beiden Dynastien⁹.

Warum es in der zweiten Jahreshälfte zum Bruch kommt, ist daher alles andere als klar. Ein Teil der Geschichtsschreiber führt den Konflikt auf latente Spannungen zurück, die durch die Vergabe einer von den Évreux-Navarra beanspruchten Herrschaft an Charles d’Espagne, den Connétable de France, entstanden seien¹⁰. Dieser ist im Umfeld des französischen Hofes aufgewachsen. Sein Großvater, Alfons de la Cerda, hatte einst dasselbe Schicksal erlitten wie Robert von Artois: Obgleich Chef der ältesten Linie des kastilischen Königs-

indes seine Ansprüche auf die französische Krone nicht offen verfolgte, hat sogar die diesem Fürsten ausgesprochen ungünstig gesinnte ältere französische Geschichtswissenschaft anerkannt, vgl. Delachenal, *Premières négociations*, S. 267: „Petit-fils de Louis le Hutin, il aspirait au trône dont sa mère avait été exclue, et, sans se poser ouvertement en rival des Valois, il caressa toujours l’espoir de les supplanter“. – Vgl. zur Frage der französischen Thronansprüche Karls von Navarra auch Charon, *Principauté d’Évreux*, S. 239–248, mit Hinweisen auf navarresische Bemühungen um einen symbolischen Ausgleich des Rangdefizits gegenüber dem französischen Königtum (ibid., S. 247 f.), aber ebenfalls ohne eindeutigen Beleg für darüber hinausgehende Aspirationen.

- 7 Zur Abwicklung der Ansprüche auf die verschiedenen Bestandteile der kapetingischen Erbmasse – Königtum, Navarra, Grafschaft Champagne und Brie – vgl. Delachenal, *Charles V*, Bd. 1, S. 74 f., sowie Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 50. Zum prinzipiell guten Einvernehmen zwischen dem Valois-Königtum und den Évreux-Navarra vgl. Delachenal, *Charles V*, Bd. 1, S. 81. Die Valois-Könige verzichteten beispielsweise wiederholt auf die Ausübung der Vormundschaft über Karl ‚den Bösen‘, der sowohl beim Tod seines Vaters wie auch seiner Mutter noch minderjährig war; Philipp VI. übertrug die treuhänderische Verwaltung der Évreux-Güter, die ihm von Rechts wegen zustand, auf Karls Mutter Jeanne; Johann II. erklärte Karl vorzeitig für volljährig.
- 8 Vgl. Cazelles, Artikel „Blanche von Navarra“, in: *LexMA 2*, Sp. 259 f., sowie id., *Société politique, noblesse et couronne*, S. 148 (dort auch Diskussion der problematischen Datierung des Eheschlusses).
- 9 Vgl. Cazelles, *Société politique, Noblesse et couronne*, S. 155 f. (mit Verweis auf einschlägige Belege).
- 10 Jean le Bel, *Chronique*, Kap. LXXXVIII, ed. Déprez/Viard, Bd. 2, Paris 1905, S. 201 : *Si avint que le roy de France le fit connestable et luy donna une terre qui longuement avoit esté en debat entre le roy Philippe et le roy de Navarre (...), si que à occasion de celle terre, grande envie et grand hayne multiplia ou pays entre le chevalier et le roy Jehan d’une part, couvertement, et le jeune roy de Navarre et son frere d’autre*. Bei der fraglichen Herrschaft handelt es sich wahrscheinlich um die Grafschaft Angoulême, deren Übertragung indes nicht auf Widerstand der Évreux-Navarra gestoßen zu sein scheint, zumal Jeanne de Navarre im Tausch gegen mehrere Châtellenies in der Île-de-France bereits darauf verzichtet hatte, vgl. Raymond Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 238 f.

hauses, war er als bloßer Enkel Alfons X. von seinem Onkel Sancho IV. enterbt worden. Alfons' Mutter, eine Tochter Ludwigs IX., hatte daraufhin in Frankreich Schutz und Unterstützung gesucht, wo ihre Nachfahren im Dienst der französischen Könige und durch Ehebündnisse verschiedene Herrschaften erwarben¹¹. Ihr Urenkel Charles, der spätere Connétable, wird nach dem frühen Tod seines Vaters zunächst dem Miles de Noyers, einem wichtigen Berater Philipps VI., anvertraut und steht seit 1342 unter dem besonderen Schutz des Königs. Seit seinen Kindertagen gehört er überdies zur Umgebung Johanns (II.); nach dessen Regierungsantritt zählt er zu den wichtigsten Vertrauten des Königs, der ihn trotz seiner Jugend mit dem Amt des Connétable und der Grafschaft Angoulême bedenkt¹².

Auch in einem anderen chronikalischen Konfliktszenario steht Charles d'Espagne im Mittelpunkt. Wie wir schon gesehen haben, weiß der Verfasser der *Chronique des quatre premiers Valois* von einer Beleidigung, die Charles den Évreux-Navarra zugefügt habe. In Gegenwart des Königs habe der Connétable Philippe de Navarre, den Bruder Karls ‚des Bösen‘, der Lüge bezichtigt. Dieser sei dadurch so erzürnt gewesen, daß allein König Johann ihn an sofortiger und handgreiflicher Rache hindern konnte¹³. Karl selbst hingegen spricht später in einem Brief an den englischen König sowohl von Beleidigungen, die ihm und seinen *plus prouscheins amis de char* durch den Connétable zugefügt worden seien, wie auch von geheimen Machenschaften, durch die dieser ihn und seine Verwandten geschädigt habe¹⁴. In einem Rundschreiben an verschiedene Städte des Königreichs wiederholt er diese Vorwürfe, bleibt aber hinsichtlich ihres Gegenstandes ebenso vage wie in seinen Andeutungen, aus den *mauvais conseuls, traittemens et grands convoitises* des Connétable hätte dem Königreich schwerer Schaden erwachsen können¹⁵. Belastbare Aussagen zu den Ursachen des Konfliktes lassen sich auf der Grundlage dieser Quellenzeugnisse jedenfalls nicht treffen.

Sicher ist nur, daß es irgendwann im Jahre 1353 zum Bruch kommt: In der zweiten Hälfte dieses Jahres ziehen sich die Évreux-Navarra und die meisten ihrer Gefolgsleute vom Hof zurück¹⁶. Fest steht ebenfalls, daß die Person des Connétable gewissermaßen den Kristallisationspunkt des Konfliktes bildet und deshalb mit einer gewissen Folgerichtigkeit als dessen erstes prominentes Opfer fällt. Zu konstatieren ist schließlich auch, daß die Ermordung des Connétable

11 Vgl. dazu Philippe Contamine, Artikel „Espagne“, in: LexMA 4, Sp. 16 f.; Salvador Claramunt [Rodriguez], Artikel „Cerdeja, Alfonso de la“, in: LexMA 2, Sp. 1626 f.

12 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 235–239.

13 *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 25 f.

14 Brief vom 10. Januar 1354 (n. s.), ed. Kervyn de Lettenhove, *Œuvres de Froissart. Chroniques*, Bd. 18, S. 351: *Charles d'Espaygne nadgaires conestable de Fraunce a dit et parlet en moult de lieux plusours grans vilenies et deshonnourables paroles de ma personne et de mes plus prouscheins amis de char, dont il mentoit mauoësement. (...) Malicieusement et secrètement il a purchacié et traictié grans dommages, ennuis et empeschemens contre moi et mes dits amis.*

15 Brief vom 11. Januar 1354 (n. s.) an Bürger und Einwohner von Reims, ed. *Bulletin de la Société de l'histoire de France* 1, 2 (1834), S. 25–27, hier S. 25 f.

16 Vgl. Raymond Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 157 f.

Charles d'Espagne dem Zeugnis beinahe aller Quellen zufolge für König Johann einen schweren Schlag darstellt. Karl von Navarra selbst macht sich darüber jedenfalls keine Illusionen, als er den Städten des Königreiches schreibt, es könne schon sein, daß der König wegen des Vorgefallenen *un pou troublé* sei¹⁷. Matteo Villani, dessen Gewährsleute sich vermutlich an der avignonesischen Kurie befanden¹⁸, berichtet, daß der König in seinem unmäßigen Schmerz vier Tage lang nicht ansprechbar gewesen sei¹⁹. Der Verfasser der sogenannten *Chronique des quatre premiers Valois* weiß, daß Johann sich geschworen habe, in seinem Herzen keine Freude mehr zu empfinden, bis die Tat gerächt sei²⁰; und auch die meisten anderen Chronisten betonen in mehr oder weniger starken Worten, daß der König den Évreux-Navarra nie verziehen habe²¹.

Gleichwohl ist es ein feststehendes Faktum, daß Johann II. bereits am 8. Februar 1354 den Kardinal Gui de Boulogne und den Herzog Peter von Bourbon, zwei angeheiratete Onkel, beauftragt, mit seinem *très-cher filz Challes Roy de Navarre* und dessen Verbündeten eine Übereinkunft bezüglich der territorialen und finanziellen Ansprüche auszuhandeln, die dieser ihm gegenüber geltend macht. Zugleich erhalten Gui und Peter auch den Befehl und die Vollmacht, Remissionsbriefe für Karl von Navarra und all diejenigen auszustellen, die irgend in die Ermordung des Connétable Charles d'Espagne verwickelt sein könnten. Am 22. Februar schließen die königlichen Kommissare demgemäß in Mantes ein Abkommen, das Karls Wünsche und Forderungen weitgehend erfüllt, auch wenn sich die Umsetzung später noch als schwierig erweisen soll. Durch den Vertrag erhält Karl im Tausch gegen einige seiner französischen Güter einen umfangreichen Herrschaftskomplex in der Normandie, den er zusammen mit seinen sonstigen Besitzungen in Frankreich *à une foi & un homage lige & en Pal[i]rrie* hält. In den normannischen Herrschaften gleicht seine Stellung fortan derjenigen des Herzogs der Normandie *quant Duc y avoit*; zweimal im Jahr wird er dort das Gericht des *Eschiquier* abhalten, und zwar *d'autele & aussi grant nobleice, comme estoit celui du Duc de Normandie* – also je nach Auslegung ohne

17 Brief vom 11. Januar 1354 (n. s.) an Bürger und Einwohner von Reims, ed. Bulletin de la Société de l'histoire de France 1, 2 (1834), S. 25–27, hier S. 26.

18 Vgl. Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 82.

19 Matteo Villani, Cronica, l. III, c. 95, ed. Muratori, SRI XIV, Sp. 219f.: *Della quale cosa il Re di Francia si turbò di cuore con smisurato dolore, e più di quattro dì stette senza lasciarsi parlare.*

20 *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 28: *Dont il [= Jean] fut merueilleusement courchié, car moult affectueusement l'amoit. Et jura moult grant serement que jamais en son cueur joye n'auroit jusques à ce qu'il en fust vengié.*

21 Paradigmatisch Jean Le Bel, *Chronique*, ed. Viard/Déprez, S. 202: *Oncques puis les Il freres de Navarre, non obstans pluseurs accords et traittiez de paix, ne furent si bien amez du roy Jehan de France que toudis il n'y eut guerre couvertement et hayne.* Vgl. zu einem Teil dieser und anderen Belegen die stark den Wertungen des frühen 20. Jahrhunderts verhaftete Übersicht bei Delachenal, Charles V, Bd. 1, S.84f.; dort (S. 85, Anm. 1) auch Hinweis auf päpstliche und aragonesische Schreiben, die Johann zu Gleichmut und Milde aufrufen. Vgl. dazu auch Autrand, Charles V, S. 128f. (aufgrund des besonderen Charakters einer populärwissenschaftlichen Biographie verzichtet die renommierte Historikerin in diesem Werk vollständig auf den Nachweis der von ihr diskutierten Belege).

Berufungsmöglichkeit an das Parlement de Paris²². Alle anderen Forderungen des Königs von Navarra sind später ebenfalls in seinem Sinne zu entscheiden, und hinsichtlich des Mordes an Charles d'Espagne wird er mit seinen Helfershelfern nicht nur vollständig amnestiert, sondern erhält auch noch das Recht, die beteiligten normannischen Adligen in seinen Lehensverband aufzunehmen, wenn diese es wünschen²³. Verbrechen zahlt sich also aus! – so karikiert François Autrand ironisch die Entrüstung der älteren Geschichtswissenschaft über diesen Vertrag²⁴.

Die unerwartete Konzilianz des französischen Königs mag verschiedene Gründe gehabt haben. Die Furcht vor einer englisch-navarresischen Allianz gehörte möglicherweise dazu. Nur wenige Tage nach dem Mord hatte Karl von Navarra den englischen Hof wie auch den Herzog von Lancaster als Befehlshaber der englischen Truppen in Frankreich um Unterstützung gebeten, um sich gegen die erwartete Reaktion der *parents ou amis* des ermordeten Connétable zu wappnen²⁵; und der ihm persönlich verbundene Herzog hatte trotz – oder wegen? – des bestehenden Waffenstillstandes mit dem Valois-König die Entsendung von Truppen in die Normandie vorbereitet²⁶. Zugleich wurde König Johann aber auch vom Papst dazu gedrängt, um des Friedens willen das Gesche-

-
- 22 Vgl. speziell zu dieser Klausel Autrand, Charles V, S. 129. In einem späteren Vertrag (Valognes, 10.09.1355) wird die umstrittene Frage der Appellationen im Sinne der königlichen Souveränität präzisiert, vgl. § 20 des betreffenden Vertrags, ed. Secousse, Recueil de pièces, S. 593. Vgl. dazu auch Cazelles, Société politique, noblesse et couronne, S. 189f. – Allgemeiner zu Karls möglichen Ambitionen auf eine herzogliche Stellung in der Normandie vgl. Charon, Principauté d'Évreux, S. 233–238.
- 23 Der Vertrag von Mantes ist ediert bei Secousse, Recueil de pièces, S. 33–36. Vgl. dazu Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 87; Cazelles, Société politique, noblesse et couronne, S. 159; Autrand, Charles V, S. 128f.
- 24 Autrand, Charles V, S. 131.
- 25 Briefe vom 10. Januar 1354 (n. s.) an König Eduard III. von England, dessen Gemahlin und Thronfolger, sowie an Henry Grosmont, Herzog von Lancaster, ed. Kervyn de Lettenhove, Chroniques de Froissart, Bd. XVIII, S. 350–354.
- 26 Karl begründet seine Bitte an den Herzog *par lignage et sur tout le bien et honneur que vous me povés vouloir*, vgl. Kervyn de Lettenhove, Chroniques de Froissart, Bd. XVIII, S. 354). Tatsächlich hatte Karl dem Zeugnis der *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 25, zufolge ein Jahr zuvor zusammen mit seinem Bruder Philipp den Herzog von Lancaster bei seinem Duell mit Otto von Braunschweig unterstützt: *Après vint en champ le duc Henry de Lencastre et fut amené en champ par noble prince Charles roy de Navarre, conte d'Evreux, et monseigneur Philippe de Navarre son frere, auxquels le susdit duc appartenoit*. Bericht über das Duell ohne Erwähnung der Beteiligung der Évreux-Navarre in der *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 36f.; dort, Anm. 3, auch Verweise auf englische Belege. – Erwähnung der bevorstehenden Entsendung englischer Hilfstruppen im Schreiben an den Herzog vom 1. März 1354, in dem Karl diesem die Versöhnung mit König Johann mitteilt und ihn bittet, die überflüssig gewordene Expedition abzubrechen, sowie im Antwortschreiben des verständlicherweise erzürnten Herzogs, ed. Roland Delachenal, *Premières négociations*, S. 276–279. – Erwähnung des bestehenden Waffenstillstandes und der Notwendigkeit seiner zumindest formalen Einhaltung im Brief des Herzogs von Lancaster an den König von Navarra, Ende Januar 1354, vgl. *ibid.*, S. 274f., hier S. 275: *Chers sires, la cause pur quoi je ne viegne pas efforcement à Caleys, si est pur ce qe je entre autres sui jurréz à tenir les trewes, et, si je fesise guere d'illaques en hors, homme purroit penser qe je ne fesise mie tout à point, car tout plain des gentz ne le saveront mie que je le fesise pur cause de vous*.

hene mit Gleichmut zu ertragen und auf eine Auseinandersetzung mit den Évreux-Navarra zu verzichten²⁷; auch der Kardinal Gui de Boulogne arbeitete in diese Richtung. Karl selber schreibt seine Versöhnung mit dem König indes nicht nur dem Kardinal und seinen anderen Freunden, sondern vor allem zwei Frauen zu – Jeanne d'Évreux und Blanche de Navarre, den Witwen Karls IV. und Philipps VI.: *Parmy le grant travail et bon conseil de mes dames les Reines de France et de nostre très cher cousin le cardinal de Bologne et autres plusieurs bones gentz (...) nous sommes à accort ovesques [Monseigneur le Roy]*²⁸.

Die beiden Königinnen stehen denn auch im Mittelpunkt des letzten Versöhnungsaktes, so wie ihn der Chronist Pierre d'Orgemont beschreibt. Der Vorgang ist als ‚endlicher Rechtstag‘ inszeniert: Am 4. März begibt sich der König von Navarra morgens ins Pariser Palais de la cité, wo ihn König Johann in der Kammer des Parlement mit seinen Räten und mehreren Pairs erwartet. Karl bekennt sich noch einmal zum Mord am Connétable, für den er gute und gerechte Gründe gehabt habe, betont aber, daß seine Tat durchaus nicht gegen den König gerichtet gewesen sei, und bittet diesen darum, ihm das Geschehene nachzusehen. Nun treten die Königinnen Jeanne und Blanche vor Johann hin, nachdem Karl, ihr Neffe und Bruder, vom neuernannten Connétable Jacques de Bourbon fortgeführt worden ist; in ihrem Namen bittet Renaud ‚Patrouillard‘ de Trie den König auf Knien, seinem Schwiegersohn zu vergeben. Daraufhin wird der König von Navarra wieder in den Saal geführt. Zwischen Jeanne und Blanche stehend vernimmt er Johanns Entscheidung, die der Kardinal von Boulogne vorträgt: Obwohl der König zu Recht über Karls Taten erzürnt sei, vergebe er ihm auf Bitten der Königinnen noch einmal. Der Navarrese kniet nieder; zusammen mit Schwester und Tante dankt er dem König, der kurz darauf die Sitzung des Parlements aufhebt²⁹. Der Streit zwischen den Häusern Valois und Navarra ist damit beigelegt; die rasch aufgeflammete, blutige Auseinandersetzung hat scheinbar ein ebenso rasches wie gütliches Ende gefunden.

6.1 Kohäsionsbruch, Kontinuitäten und Konsenskommunikationen. Perspektiven auf die Konflikte um Karl von Navarra

Die durch den Versöhnungsakt im Parlament besiegelte Einigung wird nicht lange halten, wir haben es oben schon angedeutet. Tatsächlich ist das Vertrauen zwischen König Johann und seinem Schwiegersohn Karl gründlicher zerstört, als der rasche Friedensschluß vermuten lassen mag – und anders als im Falle

27 Vgl. Reg. Vat. 236, fol. 29^b (Schreiben Innozenz' VI. vom 16.02.1354), zitiert nach Denifle, *Désolation des églises*, Bd. 2, 1, S. 99f., Anmerkung 5; vgl. dazu auch Delachenal, *Charles V*, Bd. 1, S. 85.

28 Schreiben Karls von Navarra an den Herzog von Lancaster, ed. Delachenal, *Négociations*, S. 276f., hier S. 276.

29 Vgl. *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 42–45.

Roberts von Artois wird der Bruch zwischen den beiden Königen diesmal die gesamte politische Gesellschaft spalten. Weitere Untersuchungen sind nötig, um den vollen Umfang dieses Kohäsionsbruchs zu begreifen. Bereits in der einleitend vorgestellten Episode sind freilich wesentliche Elemente *in nuce* zu fassen. So läßt sich der spezifische Charakter der Auseinandersetzung schon hier näher bestimmen: Auch wenn zwei gekrönte Häupter miteinander streiten, handelt es sich nicht um einen ‚außenpolitischen‘ Konflikt zweier Reiche, zweier rivalisierender Könige, wie dies z. B. hinsichtlich des englisch-französischen Krieges der Fall ist. Es handelt sich auch nicht um einen Konflikt, der ausschließlich auf gewaltbasiertem Weg verhandelt wird. Zwar spielen die tatsächlich ausgeübte Gewalt und mehr noch das militärische Drohpotential des navarresischen Königs und seiner englischen Freunde eine große Rolle; doch wird der Konflikt vorerst mit der Fiktion einer Gerichtsverhandlung beendet. Vor allem aber sind sich die Zeitgenossen darüber einig, daß der Friedensschluß in erster Linie der Vermittlung dreier Personen zu verdanken ist, die nur in sehr eingeschränktem Maße über militärische Macht und juristisch-administrative Zwangsgewalt verfügen: der Kardinal Gui de Boulogne und die Königinwitwen Jeanne d'Évreux und Blanche de Navarre. Will man deren Intervention nicht als bloße Verbrämung einer militärisch erzwungenen Übereinkunft interpretieren – und die Zeitgenossen sind weit von einer solchen Deutung entfernt – so wird man nicht umhin können, bei der Analyse auch ‚weiche‘ Faktoren und insbesondere den konsensualen Interaktionsmodus zu berücksichtigen. Wenn wir im folgenden den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft untersuchen, der durch den Ausbruch des Konflikts zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra ins Wanken geraten ist, dann müssen wir die dabei zu beobachtende komplexe Gemengelage von gewaltbasierten, juristisch-administrativen und konsensualen Interaktionen genau analysieren.

Die einzelnen Kapitel der folgenden Fallstudie erläutern zunächst Abläufe, Kontexte und Hintergründe des Konfliktgeschehens der Jahre 1353 bis 1356, bevor in einem weiteren Schritt die zeitgenössischen Deutungen des Kohäsionsbruchs diskutiert werden. Dabei ist in den einzelnen Abschnitten in unterschiedlichem Umfang der Rückgriff auf ältere Arbeiten möglich. Tatsächlich hat die mediävistische Forschung die Auseinandersetzungen zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra durchaus intensiv untersucht, in der Regel allerdings nur als eine Art Prolog zur Regierungszeit des als vorbildlich wahrgenommenen Königs Karls V. bzw. als Vorgeschichte zu den Wirren der Jahre 1356 bis 1360, in denen der junge Dauphin als Regent für den bei Poitiers gefangenen König seine politische Feuerprobe bestehen mußte. Es ist diese Perspektive, die die biographischen Arbeiten von Roland Delachenal und Françoise Autrand kennzeichnet, die aber auch im zweiten Band von Heinrich Denifles „*Désolation des églises de France*“ zum Tragen kommt; dieses ursprünglich als Geschichte der französischen Ortskirchen des 14. und 15. Jahrhunderts konzipierte Werk des dominikanischen Gelehrten weitet sich hier zu einer ganz aus der Sicht des Valois-Königtums geschriebenen Darstellung der ersten Hälfte des Hundert-

jährigen Kriegen³⁰. Die Ereignisgeschichte des Konflikts ist daher vergleichsweise gut aufgearbeitet, zumal wesentliche archivalische Quellenbestände bereits von Denis Secousse im 18. Jahrhundert ediert und weitere wichtige Dokumente von Kervyn de Lettenhove im Rahmen seiner Edition der Chroniken Froissarts veröffentlicht worden sind³¹.

In jüngerer Zeit ist darüber hinaus auch die Gestalt Karls ‚des Bösen‘ und die Herrschaft seiner Familie in Frankreich und Navarra sowohl monographisch wie auch in Aufsatzpublikationen bearbeitet worden³². Schließlich hat Raymond Cazelles den Gegensatz zwischen Karl von Navarra und dem Valois-Königtum im Sinne seines übergeordneten Forschungsinteresses auf die damit verbundenen Spannungen, Konflikte und Parteibildungen innerhalb der ‚Société poli-

30 Vgl. Delachenal, Charles V, hier Bd. 1; Autrand, Charles V, Denifle, Désolation des églises, Bd. 2, 1. Zur Würdigung von Heinrich Denifles Buch über die Désolation des églises vgl. Moeglin, Heinrich Denifle, historien de la „guerre de Cent ans“.

31 Vgl. Denis-François Secousse, Recueil de pièces servant de preuves aux mémoires sur les troubles excités en France par Charles II dit le Mauvais, roi de Navarre et comte d'Évreux, Paris 1755; Kervyn de Lettenhove, Chroniques de Froissart, Bd. 18 (Pièces justificatives, 1319–1399), besonders Nr. LXXXII, S. 350–361, sowie Nr. LXXXVIII^f, S. 378–385; Nr. XCVI, S. 397–401. Weitere einschlägige Dokumente sind von Roland Delachenal, Henri Moranvillé und anderen, zumeist in Beiträgen zur Bibliothèque de l'École des Chartes, ediert worden.

32 Vgl. zu Karl II. von Navarra die knappe Studie von Plaisse, Charles, dit le Mauvais. Eine populärwissenschaftliche Darstellung der Konflikte zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra findet sich bei Bordenove, Jean le Bon et son temps, S. 109–112, 145–172; der Autor verschmilzt die Darstellung verschiedener, mehrheitlich ungenannter Quellenzeugnisse und älterer Forschungen zu einer nicht immer durch die Quellen gedeckten Erzählung der Ereignisse. Eine stark schematisierende Darstellung der Auseinandersetzungen zwischen Valois-Königtum und Évreux-Navarra bietet auch die nur als Mikrofilm des Typoskripts zugängliche, nicht veröffentlichte Dissertation von David Mark Bessen, Charles of Navarre and John II. Disloyalty in Northern France; der Verfasser analysiert die Konflikte der 1350er Jahre als Gegensatz monolithischer Schichten (Vertreter der Krone, Adel, Städte) und unterstellt dem Königtum von vorneherein ein macchiavellistisches Vorgehen gegenüber dem oppositionellen Adel. Trotz sinnvoller Kritik an unidirektionalen Entwicklungspostulaten der Forschung – Bessen spricht von „particularists“ und „centralizers“ (S. 345f.) – leidet die Arbeit erheblich unter der Kombination einer ausgesprochen etatistischen Auffassung der königlichen Politik und einer unverhohlenen Sympathie für die Opposition Karls von Navarra. Die Auseinandersetzungen zwischen Karl von Navarra und Johann II. thematisiert auch Jean Deviosse, Jean le Bon, S. 223–236. Jüngst ist darüber hinaus eine umfangreiche Analyse der Herrschaft Évreux von Philippe Charon erschienen; der Fokus der mehr als 1000 Seiten umfassenden Thèse richtet sich – unter expliziter Bezugnahme auf das Paradigma der ‚genèse de l'État moderne‘ (ibid., S. 9) – auf den Aufbau der Landesherrschaft in der normannischen Grafschaft Évreux und ihrem Zubehör, behandelt aber am Rande auch politikgeschichtliche Fragen, die über diesen eng verstandenen Rahmen hinausweisen. Eine knappe Zusammenfassung der oben und im folgenden Unterkapitel (6.2) behandelten Ereignisse vgl. ibid., S. 194–202; zu den hier nicht mehr behandelten Konflikten zwischen Valois und Évreux-Navarra in den Jahren 1356–1371 vgl. ibid., S. 203–223. (Für den vorab erfolgten Hinweis auf die bei Vorbereitung dieser Arbeit noch nicht erschienene Arbeit danke ich Olivier Canteaut, École nationale des chartes, Paris.) Zum Verhältnis zwischen Valois und Évreux-Navarra vgl. zuvor bereits Charons knappen Überblick: Révoltes et pardons dans les relations entre Charles II de Navarre et la dynastie des Valois (1354–1378).

tique' des Königreichs hin untersucht³³. Die Rekonstruktion der Konfliktdynamiken und der Parteikonstellationen, in die diese Dynamiken eingebettet sind, kann daher in kritischer Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung geführt werden. Für das abschließende Teilkapitel, das die Grundlagen politischer Kohäsion und die Rahmenbedingungen ihres Bruchs diskutiert, gilt dies indes nicht: Die hier angestellten Überlegungen müssen auf der Basis der zuvor gesicherten Ergebnisse frei entwickelt und durchgeführt werden.

6.2 Die Ereignisse: Eine Kette von Konflikten

Wir haben oben gesagt, daß die Ermordung des Connétable Charles d'Espagne und die im Februar 1354 in Mantes ausgehandelte Versöhnung zwischen Johann ‚dem Guten‘ von Frankreich und Karl ‚dem Bösen‘ von Navarra nur das erste Element einer Kette von Auseinandersetzungen und Friedensschlüssen bildet. Bereits im selben Jahr treten erneut erhebliche Spannungen zutage: Die Umsetzung des Vertrags von Mantes verzögert sich. Das ist dort, wo es um die Taxierung der Karl übertragenen Güter geht, nicht anders zu erwarten: Kommissionen müssen tätig, Zeugen vereidigt und befragt werden. Erst dann kann festgestellt werden, welche Einkünfte König Johann seinem Schwiegersohn zusätzlich zu den bereits ausgegebenen Herrschaften noch überschreiben muß, damit der zugesicherte Rentenwert erreicht wird³⁴. Allerdings entspricht das Vorgehen der Kommissare, die den Wert der Karl zugesagten bzw. von ihm eingetauschten Güter abschätzen sollen, nicht in jedem Punkt den Vorstellungen der navarresischen Seite. Das geht aus einer Liste von Gravamina hervor, die Karls Leute im Sommer 1354 dem königlichen Rat *par maniere de Requeste* vorlegen: Die Navarresen möchten in den Schätzkommissionen vertreten sein, was der Rat ablehnt³⁵.

Weitere Klagen betreffen Verzögerungen bei der Ausstellung oder Übergabe wichtiger Dokumente. Den Gravamina zufolge hat Karl noch keine Ausfertigung des Vertragstextes erhalten; dasselbe gilt für den Vertrag über die Mitgift der Jeanne de France, dessen diplomatische Ausfertigung in Mantes ebenfalls stipuliert worden war. Die zugesagte Registration der Remissionsbriefe bezüglich des Mordes an Charles d'Espagne und die ebenfalls versprochene Beedigung des Vertrags durch die *seigneurs du Sanc de France*, die Mitglieder des großen Rates, der Chambre des Comptes, des Parlement sowie des *procureur général du*

33 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, insbesondere S. 119–385; sowie id., *Parti navarrais*. Vgl. mit ähnlicher Ausrichtung auch Honoré-Duvergé, *Partisans de Charles le Mauvais*; Leroy, *Autour de Charles „le Mauvais“*.

34 Vgl. dazu die Bestimmungen des Vertrags von Mantes, § 6, ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 34. – Eine umfassende Analyse der vor allem territorialen Bestimmungen des Vertragsschlusses von Mantes bietet Philippe Charon, *Principauté d'Évreux*, S. 136–143.

35 Vgl. die navarresischen Gravamina und die jeweiligen Antworten des Rates bei Secousse, *Recueil de pièces*, S. 41–44, hier § 7, S. 42 f.

Roy und der königlichen Avocats steht ebenfalls noch aus³⁶. Darüber hinaus erzeugen die Vertragsbestimmungen selbst neue Probleme. Es ist ungeklärt, wie mit denjenigen Appellationen aus den Gebieten der Évreux-Navarra verfahren werden soll, die beim normannischen Obergericht – dem ‚Échiquier‘ von Rouen – bereits anhängig sind, und es ist ebenfalls unklar, welchen genauen Umfang die Gerichtsrechte haben, die Karl in der Normandie zugestanden worden sind. Unter den Mitgliedern des Parlement gibt es offenkundig Widerstände gegen allzu weitreichende Konzessionen, und der königliche Rat antwortet daher ausweichend auf die navarresischen Forderungen (*L'on en parlera à ceux qui furent au darnier Eschaquier*)³⁷. Schließlich weisen Karls Räte auch auf Diskrepanzen zwischen dem mündlich vereinbarten Vertrag und der schriftlich fixierten Fassung hin³⁸. Hier wie in den meisten anderen Fällen antwortet der Rat, der durchaus nicht nur mit Gegnern Karls von Navarra besetzt ist³⁹, zwar verbindlich, beschränkt sich aber auf die Feststellung, man werde *selon raison* bzw. *selon la forme du Traittié* verfahren.

Angesichts der aufgeführten Gravamina wird man Roland Delachenals Ansicht, die im August 1354 verbliebenen „Schwierigkeiten“ stellen nur mehr „zweitrangige Punkte“ dar, wohl nicht folgen können. Zumindest die Navarresen dürften keineswegs der Ansicht gewesen sein, daß die französische Seite „ihren Verpflichtungen loyal nachgekommen“ sei⁴⁰. Wenn wir uns daran erinnern, welche Probleme es Gautier de Brienne bereitete, die Anerkennung königlicher Lettres de rémission vor den Gerichten des Königreiches durchzusetzen⁴¹, so wird man beispielsweise den navarresischen Beschwerden über die Verzögerungen bei der Registration der Remissionsbriefe für den Mord an Charles d'Espagne und bei der Beedigung des Vertrags von Mantes durch Räte, Prokurator und Avocats du roi am Parlement die Berechtigung nicht absprechen

36 Vgl. *ibd.*, §§ 8, 9, 12, 13, S. 43; die betreffenden Vertragsklauseln vgl. *ibd.*, Vertrag von Mantes, §§ 11, 12, 16, S. 34–36.

37 Vgl. die betreffenden Gravamina *ibd.*, §§ 4, 5, S. 42.

38 Vgl. *ibd.*, § 14, S. 43.

39 Vgl. zur Zusammensetzung der Ratsversammlung, die Karls *requêtes* bescheidet, *ibd.*, S. 44. Der Rat tagt in den Gemächern des Kardinals von Boulogne; neben ausgesprochenen Gegnern Karls wie Simon de Bucy und dem Marschall Arnoul d'Audrehem nehmen indes auch Personen teil, die den Évreux-Navarra freundschaftlich verbunden sind (wie der Kardinal und Robert de Lorris, Sire d'Ermenonville) oder ihnen zumindest mit wohlwollender Neutralität begegnen wie z. B. *Mons. de Bourbon* (der Herzog oder der Connétable?) oder *Geoffroi de Charny*.

40 Delachenal, Charles V, Bd. I, S. 87: „Jean II paraît avoir exécuté loyalement ses engagements, et si, au mois d'août de la même année, toutes les difficultés n'étaient pas aplanies, les négociateurs nommés de part et d'autre n'avaient plus à régler que des points secondaires“. Delachenals Wertung – die sich signifikant von einer zuvor von *id.*, *Premières négociations*, S. 269, vertretenen Position unterscheidet – dürfte auf der auch von Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 159, geteilten und durchaus verständlichen Auffassung beruhen, daß der Vertrag von Mantes letztlich das Ergebnis einer skrupellosen Erpressung darstelle, die der König nur aufgrund des Einflusses voreingenommener Berater akzeptiert habe, vgl. *ibd.*, S. 85. Unter diesen Voraussetzungen fallen ‚kleinere‘ Versäumnisse bei der Umsetzung angesichts der weitreichenden Zugeständnisse an die navarresische Seite dann kaum ins Gewicht.

41 Vgl. dazu oben Kapitel 2.1.

können: Ohne Registrierung im Parlement und ohne die bindende Verpflichtung der dortigen Akteure auf den Vertragstext sind wesentliche Teile des Abkommens Makulatur⁴².

Die fortbestehenden Probleme sind umso gravierender, als durch den Veröhnungsakt vom 4. März offenbar weder ein gutes Einvernehmen noch ein tragfähiges Vertrauen zwischen dem König und seinem Schwiegersohn hergestellt ist. In einem Schreiben an Karl von Navarra beklagt Innozenz VI. im Oktober 1354, daß dieser sich *indecenter* aus Johannis Umgebung zurückgezogen habe und dessen Umgang meide, weshalb der König umso leichter durch falsche Gerüchte gegen ihn eingenommen werden könne⁴³. Die vom Papst geforderte eifrige Teilnahme an Hof und Rat⁴⁴ ist zu diesem Zeitpunkt indes bereits in weite Ferne gerückt. Spätestens im September verschwinden wichtige Stützen Karls von Navarra aus dem französischen Rat: Der Kardinal Gui de Boulogne, der eine so wesentliche Rolle beim Abschluß des Vertrags von Mantes gespielt hatte⁴⁵, fällt offenbar ebenso in Ungnade wie Robert de Lorris, der seit seiner Aus handlung der navarresischen Heirat für Jeanne de France einen Ansprechpartner der Évreux-Navarra am französischen Hof darstellt⁴⁶. Beide ziehen sich nach

42 Die Registrierung im Parlement ist im 14. Jahrhundert noch nicht als formalisierter, geschweige denn als quasi-konstitutioneller Akt zu begreifen; vielmehr stellt sie zunächst ganz praktisch die Voraussetzung für die Berücksichtigung entsprechender königlicher Akte (Gnadenerweise, Privilegien, etc.) in der Tätigkeit des Parlements und seiner Mitglieder dar und impliziert insofern die Verpflichtung widerstrebender Parlamentsangehöriger auf den in den betreffenden Dokumenten zum Ausdruck gebrachten königlichen Willen. Versuche, die Entwicklung des Registrationsrechtes aus verfassungs- bzw. rechtsgeschichtlicher Perspektive heraus zu fassen (wie Famiglietti, *The Role of the Parlement of Paris in the Ratification and Registration of Royal Acts during the Reign of Charles VI.*) gehen daher fehl, wenn sie diese informellen Implikationen des Registrationsaktes, die während des gesamten 14. Jahrhunderts zu beobachten sind, ausblenden.

43 Vgl. Reg. Vat. 236, fol. 186 (Schreiben Innozenz' VI. vom 22.10.1354), zitiert nach Denifle, *Désolation des églises*, Bd. 2.1, S. 101 f., Anm. 3: *Sicut referentibus multis audivimus, tu qui originem de clara Francorum domo ex parentibus utrisque traxisti et qui carissimo in Christo filio nostro Johanni regi Francorum illustri tanta sanguinis proximitate conjungeris ut ipsam quoque filiam ejus habes uxorem, te ab eo indecenter elongas, conversatione facis extraneum ac reddis quibusdam peregrinis moribus alienum. Que tanto molestius... ferimus, tantoque proinde in intimis gravius sauciamur, quanto... non desunt peccatis exigentibus qui tuum erga eosdem regem et domum tepuisse suspicentur amorem, caritatem friguisse dicant, et mentis regie puritatem et rectitudinem animi opinione mendaci opinione extiment immutatam.* – Vgl. zu Karls Fernbleiben vom Hof („affectation à se tenir éloigné de la cour“) auch Delachenal, *Charles V*, Bd. 1, S. 87, der sich an dieser Stelle vermutlich auf Denifle stützt.

44 Vgl. *ibd.*, S. 102: *Eisdem regi et domui per affectum frequentis et grate conversationis approximes, ipsum regem reverentibus prosequaris honoribus, voluntatis que te conformem exhibeas, ei sanis assistas consiliis et quantum regia decencia patitur in omnibus obsequaris; nutrias in domo ipsa concordiam, unitatem augeas, amorem foveas et attendas cotidie caritatem, ut des evidenter intelligi omnibus te cum rege ceterisque regalibus idem sapere idem velle.*

45 Vgl. oben Kapitel 6.0, S. 311 f. Zur Rolle, die Gui de Boulogne zwischen 1352 und 1355 im königlichen Rat spielt, vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 153–168.

46 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 149. Skeptisch gegenüber den von Cazelles postulierten Gründen für die Ungnade des Kardinals Gui de Boulogne äußert sich Jugie, *Gui de Boulogne*, S. 120–122.

Avignon zurück⁴⁷. Sichere Nachricht über die Hintergründe dieser Ungnade besitzt der einzige zeitgenössische Gewährsmann, der Verfasser der *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, nicht. Er bringt sie in Verbindung mit einer zeitweiligen Annäherung zwischen Johann II. und den normannischen Harcourt – die ansonsten zu den wichtigsten Verbündeten der Évreux-Navarra zählen – und vermutet, daß diese den König über die engen Beziehungen zwischen Robert de Lorris und Karl aufgeklärt und Roberts Mitwisserschaft an der Ermordung des Connétable de France offengelegt hätten⁴⁸. Jedenfalls beschließt Johann im Oktober, die normannischen Burgen der Évreux-Navarra zu beschlagnahmen, was allerdings nicht vollständig gelingt. Karl selbst begibt sich daraufhin heimlich an die Kurie in Avignon⁴⁹.

In Avignon verhandeln während des Winters der französische Kanzler Pierre de la Forêt, Erzbischof von Rouen, und der Herzog von Bourbon mit einer

47 Vgl. *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. I, S. 46; Raymond Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 166, hat die Angaben der Chronik mit archivalischen Belegen abgeglichen, bestätigt und mit weiteren Abwesenheiten (Robert le Coq, Bf. von Laon; Geoffroi Charny) in Verbindung gebracht. – Daß sich Robert de Lorris ebenso wie der Kardinal Gui de Boulogne angesichts der königlichen Ungnade nach Avignon zurückzieht (bzw. zurückziehen kann), hängt vermutlich damit zusammen, daß Robert wohl über beste Beziehungen zur Kurie verfügte, vgl. *ibid.*, S. 80.

48 Vgl. *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, Bd. I, S. 46 f.: *Toutesvoies disoit l'en qu'il devoit avoir sceu la mort du dit connestable avant qu'il feust mis à mort, et qu'il devoit avoir revelé au dit roy de Navarre aucuns consaulx secrez du Roy, et que toutes ces choses furent revelées au Roy par les diz conte de Harecourt et monseigneur Loys, son frere*. Zum gut informierten, aus dem Umfeld des Parlement stammenden Verfasser – vermutlich Pierre d'Orgemont oder ein Mitglied seiner Umgebung – vgl. Françoise Vieilliard, Artikel „Orgemont, Pierre d'“, in: *LexMA VI*, Sp. 1452 f., hier 1453: „O. (oder ein unter seiner Kontrolle arbeitender Sekretär) [kann] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Verfasser dieses Teils der *Grandes Chroniques* gelten“.

49 *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. I, S. 47: *Item, assez tost après, c'est assavoir environ le mois de novembre, l'an LIII dessus dit, le dit roy de Navarre se parti de Normandie et s'en ala latitant en divers lieux et jusques à Avignon. (...) En l'an dessus dit, ou dit mois de novembre, se parti le Roy de Paris et ala en Normandie et fu jusques à Caen, et fist prendre et mettre toutes les terres du dit roy de Navarre en sa main, et instituer officiers de par li et mettre gardes es chastiaux du dit roy de Navarre, excepté en VI, c'est assavoir: Evreux, le Pont-Audemer, Cherebourg, Gavrav, Avranches et Mortaing, les quelz ne li furent pas rendus; car il avoit dedenz Navarrois qui respondirent à ceulx que li Roys y envoia que ilz ne les rendroient fors au roy de Navarre*. Zeitlicher und sachlicher Zusammenhang der beiden Nachrichten wird unterschiedlich eingeschätzt, vgl. Denifle, *Désolation des Églises*, Bd. 2,1, S. 102 (Flucht des Königs von Navarra als Reaktion auf die Beschlagnahme seiner normannischen Besitzungen); Delachenal, *Charles V*, Bd. I, S. 87 f. (Beschlagnahme als Reaktion auf die Flucht). Jean ‚Fricquet‘ de Fricamps, der in den 1350er Jahren in den Diensten des Königs von Navarra stand, gibt nach seiner Gefangennahme durch Johann II. im Verhör an, daß Karl aufgrund von Nachrichten über königliche Truppenkonzentrationen in Rouen nach Avignon geflohen sei, ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 54 f.: *Quant est du partir dudit Roy de Navarre hors du Royaume de Frnace, etc. dit que ledit Roy se parti pour paour qu'il avoit: car on li avoit rapporté, si comme il disoit, que le Roy nostre Seigneur avoit fait plusieurs assemblées de Gens-darmes à Rouen & ailleurs, pour le espier e& prandre se il povoit, & s'en ala par Avignon en Navarre*; vgl. dazu Autrand, *Charles V*, S. 141. Vgl. zu den Ereignissen des Herbstes 1354 auch Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 169, der Johanns Aufenthalt in der Normandie unter Heranziehung weiterer Quellen genauer umgrenzt.

englischen Delegation unter Führung des Herzogs von Lancaster über einen Frieden zwischen den beiden Reichen. Karl von Navarra ist an diesen Unterhandlungen nicht beteiligt, aber er nutzte seinen Aufenthalt an der Kurie, um selbständig mit dem Herzog von Lancaster zu verhandeln. Dies geht aus den unter der Folter erzielten Angaben des Jean ‚Friquet‘ de Fricamps hervor, der in den 1350er Jahren einer der Hauptagenten der Évreux-Navarra war. Folgt man seiner Aussage, deren eigentliche Niederschrift freilich verloren und durch den Notar Yvo Darien 30 Jahre später aus dem Gedächtnis rekonstruiert worden ist⁵⁰, so habe sich Karl nach dem Eintreffen der beiden Delegationen noch einige Tage in Avignon aufgehalten und die Stadt dann mit großem Gefolge verlassen – nur um in der Nacht mit seinen Leuten heimlich wieder zurückzukehren und während zweier Wochen nachts in den Häusern der französischen Kardinäle Gui de Boulogne und Pierre Bertrand ‚von Arras‘ mit dem Herzog von Lancaster über ein englisch-navarresisches Bündnis zu verhandeln⁵¹.

Die Forschung hat den Bericht über Karls Geheimverhandlungen mit einem dubiosen, undatierten Vertragsprojekt in Verbindung gebracht, das in der Abschrift des Bischofs von London zusammen mit der englischen Korrespondenz des Königs von Navarra überliefert ist⁵². In dem Dokument teilen die nicht namentlich genannten Vertragspartner – Karl wird als *mainé* („Jüngerer“), Eduard von England als *ainé* („Älterer“) bezeichnet – das französische Königreich untereinander auf. Karl beansprucht neben der Normandie auch die Grafschaften Champagne, Brie, Bigorre, Toulouse sowie den gesamten Rest des Languedoc; zudem fordert er umfangreiche Zahlungen aus dem Trésor für sich und die Königinwitwe Blanche. Im Gegenzug läßt er zugunsten des *ainé* alle Ansprüche auf die französische Krone fallen und verspricht seine Unterstützung bei der Eroberung Frankreichs, wobei die Alliierten zunächst die Normandie besetzen

50 Erhalten ist eine Abschrift von Friquets Aussage vor der Folter (ed. Secousse, Recueil de pièces, S. 49–59) nebst einigen von Yvo Darien aus dem Gedächtnis hinzugefügten Details aus dem späteren Verhör (ibd., S. 59f.); die Niederschrift dieses Verhörs sei auf Veranlassung des Dauphins Karl (V.) während der Gefangenschaft Johanns II. aus dem Haus des Notars weggenommen und an Kaiser Karl IV. zur Aufbewahrung geschickt worden (wohl weil der Dauphin Friktionen mit seinem Vater wegen der zwischenzeitlichen Zusammenarbeit mit Karl von Navarra befürchtete; tatsächlich hatte Friquet auf der Folter Angaben über Pläne Karls von Navarra und Karls (V.) gemacht, Johann II. mit Hilfe des Kaisers gefangenzusetzen, vgl. ibd. S. 60).

51 Vgl. Secousse, Recueil de pièces, S. 60: *Quant lesdis messages [= die englischen und französischen Delegationen] y [= Avignon] furent venuz, encore se tint-il secretement en la Ville par aucuns jours, & eulx estans ylleuc, faigny aler, & s'en alla hors de la Ville à grant compaignie, & la nuit s'en retourna avec sadicte compaignie selément, sen ce que nul en sçeust aucune chose, & fu depuis par quinze jours tant en l'Ostel du Cardinal d'Ostie [= ‚d'Arras‘], comme en celui du Cardinal de Boulongne, parlant & conseillant toutes les nuiz avec ledit Duc de Lencastre qui tant y demoura pour ceste cause; & depuis ala en son país de Navarre.*

52 Vgl. British Museum, Ms. Cottonian, Caligula D III, S. 61: *Ceste copie feust trovée entre les lettres de Navarre, escrite de la main l'evesque de Loundres*, zitiert nach Delachenal, *Premières négociations*, S. 264. – Der Bischof bzw. Elekt von London, Michel de Nor(t)burgh, ist ein führendes Mitglied der englischen Delegation in Avignon, vgl. Delachenal, *Premières négociations*, S. 269; als *sire des lois, secretaire du Roi* war er bereits im Frühjahr 1354 an den Verhandlungen über den Vor-Vertrag von Guines beteiligt, vgl. Bock, *New documents*, Appendix II, S. 91.

werden⁵³. Roland Delachenal hat in diesem Vertragsprojekt den getreuen Ausdruck von Karls „*secrètes convoitises*“ gesehen und die spätere Forschung ist ihm in dieser Einschätzung gefolgt, ohne andere Deutungsmöglichkeiten zu erwägen⁵⁴; so wäre unter anderem zu überlegen, ob das Dokument nicht möglicherweise zu dem Zweck verfaßt worden ist, die navarresische Partei am französischen Hof zu diskreditieren und Karl dadurch in ein englisches Bündnis hineinzuzwingen⁵⁵. Auf alle Fälle steht aber außer Zweifel, daß im Winter und Frühjahr 1355 ernsthafte Verhandlungen zwischen den Königen von Navarra und England geführt worden sind und daß Eduard III. im Spätsommer eine große Flotte sammelte, um von den Kanalinseln aus zu Karl zu stoßen *pur affermer et assurer l’alliance*.⁵⁶

Zur selben Zeit bemüht sich die päpstliche Diplomatie, König Johann und Karl von Navarra wieder miteinander zu versöhnen⁵⁷. Auch die Königinwitwen Jeanne d’Évreux und Blanche de Navarre vermitteln im Frühjahr und Sommer 1355 erneut zwischen Karl und dem französischen König⁵⁸. Dasselbe gilt für weitere hochrangige Mitglieder der Adelsgesellschaft und des königlichen Rates. Die Herzöge von Bourbon und Orléans, der Graf von Foix, Jacques de Bourbon, Graf von Ponthieu und Connétable de France, Guillaume de Melun, Erzbischof von Sens, und Guillaume Flote, Herr von Revel, setzen sich ebenso für ihn ein wie Geoffroy de Charny, Robert de Lorris und Johann von Saarbrücken. Die Verhandlungsbereitschaft der französischen Seite wird dadurch unterstrichen, daß auch Pierre de la Forêt, Erzbischof von Rouen und Kanzler des Kö-

53 Vgl. die Edition des Dokuments bei Delachenal, *Premières négociations*, S. 280–282.

54 Delachenal, *Premières négociations*, S. 267; id., *Charles V*, Bd. 1, S. 90; vgl. ebenso Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 168; Autrand, *Charles V*, S. 144 f.

55 Die Angemessenheit einer solchen Deutung läßt sich kaum methodisch abgesichert nachweisen, doch gibt es immerhin einschlägige Anhaltspunkte: Das gilt insbesondere für die Aufnahme zweier Artikel, die die Königin Blanche gegenüber ihrem Stiefsohn Johann II. kompromittieren (Forderung nach Aufstockung ihres Witwengutes und Zahlung von 100.000 Goldflorenen zwei Jahre nach der französischen Krönung des englischen Königs *pur certains joiaux qe homme lui tient contre reson*, vgl. Delachenal, *Premières négociations*, S. 281. – Außer Zweifel steht jedenfalls, daß der Vertragsentwurf, der Karl in außergewöhnlicher Weise bevorzugt, nie dazu gedacht war, tatsächlich umgesetzt zu werden.

56 Vgl. Delachenal, *Charles V*, S. 90 f., unter Bezugnahme auf die Aussagen des Friquet de Fricamps vor wie unter der Folter (= ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 55/59) sowie die offiziöse Darstellung des Walter of Manny [Masny] vor dem englischen Parlament von November 1355, sowie Denifle, *Désolation des églises*, Bd. 2, 1, S. 103 f. Bereits im Januar hatte Eduard III. den Herzog von Lancaster zum Abschluß eines Bündnisses ermächtigt; Colin Doublet war als Karls Abgesandter nach England geschickt worden. Der – bei formaler Betrachtung vielleicht zu rechtfertigenden – Behauptung Edwards III. in einem Schreiben an Innozenz VI. vom 14. Mai 1356, der König von Navarra und die normannischen Adligen hätten niemals mit ihm konspiriert noch Hilfe versprochen, haben Denifle und Delachenal, a. a. O., folgerichtig keinen Glauben geschenkt.

57 Überblick über die einschlägige Korrespondenz zwischen Innozenz VI., Karl von Navarra und Johann II. bei Denifle, *Désolation des églises*, Bd. 2, 1, S. 104–107.

58 Vgl. die einschlägigen Briefe der beiden Königinnen bei Secousse, *Recueil de pièces*, S. 565 (13. April [1355]), 569, 573, 575 (03./07./27.06.[1355] resp.). Der Brief vom 7. Juni 1355 ist erneut ediert bei Moranvillé, *Une lettre à Charles le Mauvais*, S. 93 f.

nigreichts, sowie der Graf von Tancarville die Bemühungen um eine Aussöhnung unterstützen; beide zählen gewiß nicht zu den Freunden der Évreux-Navarra⁵⁹. Während Karl von Navarra mit mehr als 1.700 Bewaffneten im Cotentin landet und die englische Flotte durch widrige Winde an der Überquerung des Kanals gehindert ist, wird in der Normandie verhandelt. Am 10. September schließen der Herzog von Athen und der Connétable Jacques de Bourbon als Johann Bevollmächtigte in Valognes erneut einen Vertrag mit Karl, durch den einige der zwischenzeitlich entstandenen Streitpunkte ausgeräumt werden⁶⁰. Dann zieht der Dauphin seinem Schwager in die Normandie entgegen und geleitet ihn nach Paris, wo dieser am 24. September erneut die Verzeihung des Königs erbittet und erhält – auch wenn er betont, daß er seit dem Mord an Charles d’Espagne nichts gegen den König unternommen habe, *que loyaus homs ne peust et (!) deust faire*⁶¹.

Ein Ende der Friktionen ist freilich auch jetzt nicht abzusehen. Im Dezember beschließt der Dauphin, Karl (V.), zu seinem kaiserlichen Onkel Karl IV. zu fliehen; der König von Navarra ist in das Komplott eingeweiht. Weil Johann indes einwilligt, seinen Sohn mit der Normandie zu belehnen, nimmt dieser von dem Projekt Abstand, bevor es zur Ausführung gelangt⁶². – In der Normandie wecken Steuerforderungen den Widerstand verschiedener Adliger; der Graf von Harcourt, einer der wichtigsten Verbündeten der Évreux-Navarra, scheint sich als Wortführer des Adels hervorgetan zu haben⁶³. – Schließlich befürchtet Johann II. offenbar weitere Konspirationen zwischen dem König von Navarra, Teilen des normannischen Adels und vielleicht auch dem Dauphin. Jedenfalls dringt er am 5. April 1356 mit Bewaffneten in die Burg von Rouen ein, wo der Dauphin und neuernannte Herzog Karl (V.) mit seinem navarresischen Schwager und einer Reihe normannischer Barone zu Tisch sitzt. Karl ‚der Böse‘ wird festgenommen. Drei Baronen und Rittern – dem Grafen von Harcourt, dem Sire de Graville und Guillaume ‚Maubue‘ de Mainemares – sowie Karls Knappen Colin Doublel läßt Johann noch am selben Tag den Kopf abschlagen; die Körper der Hingerichteten werden zum Galgen von Rouen geschleift, wo sie während

59 Schreiben des Connétable und des Herzogs von Bourbon vom 01. 06. 1355 sowie der Erzbischöfe von Sens und Rouen, der Grafen von Tancarville und Ventadour und des Herrn von Revel vom 05. 06. 1355 bei Kervyn de Lettenhove, *Œuvres de Froissart. Chroniques*, Bd. 13, S. 337–339; Schreiben der Herzöge von Bourbon und Orléans sowie des Connétable vom 05. 06. 1355 (inhaltsgleich mit dem Schreiben vom 01. 06.) sowie des Grafen von Foix vom 08. 06. 1355 bei Secousse, *Recueil de pièces*, S. 572–574. Die Beteiligung von Geoffroy de Charny und Robert de Lorris wird erwähnt in den Schreiben der Königinnen vom 7. und 27. Juni, vgl. oben Anm. 58. – Zu den französischen Versöhnungsbemühungen und Verhandlungen des Jahres 1355 vgl. ausführlich Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 187–190; zum Verhältnis von Pierre de la Forêt und den Tancarville zu Karl von Navarra vgl. unten Kapitel 6.3, S. 326–330.

60 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 189f.; Delachenal, *Charles V*, Bd. 1, S. 107.

61 Vgl. *Chroniques des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 51f., speziell 52.

62 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 211f.

63 Vgl. Delachenal, *Charles V*, Bd. 1, S. 139, unter Verweis auf das Verhör des Friquet de Fricamps, ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 57, sowie *Chroniques des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 64.

zweier Jahre hängen⁶⁴. Karl von Navarra hält man anderthalb Jahre gefangen, ohne daß dies seine Popularität mindert. Seine Befreiung erfolgt erst aufgrund der politischen Wirren, die das französische Königreich nach der Gefangennahme König Johanns in der Schlacht von Poitiers jahrelang erschüttern; eine seiner ersten Handlungen wird die Abnahme vom Galgen und feierliche Bestattung der Hingerichteten von Rouen sein⁶⁵.

6.3 Rahmenbedingungen: Konfliktkontinuitäten und Parteigegegensätze

Schon die Zeitgenossen haben die hier knapp dargestellten Ereignisse nicht nur als mehr oder weniger zufällige Etappen eines Konfliktes zwischen den Évreux-Navarra und dem Valois-Königtum gesehen, sondern Verbindungen zwischen den einzelnen Eskalationsschritten hergestellt. Karl von Navarra selbst hat den Zusammenhang zwischen seinen Aktivitäten während der Wirren des Jahres 1358 und dem Unrecht betont, das ihm Johann II. zuvor angetan habe. Das Zeugnis der Chroniken, die in diesem Sinne über seine Ansprachen an die Bewohner von Paris und anderen Städten berichten, wird durch ähnliche Äußerungen in einem Brief bestätigt, den der Navarrese noch am Tag seiner Befreiung aus der Gefangenschaft an die Bürger von Arras richtet⁶⁶. Die feierliche Rehabilitierung der vier Opfer von Johanns Willkürjustiz, die den symbolischen

64 Vgl. mit Zusammenstellung der einschlägigen historiographischen Belege Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 147–155. – Auf ein in diesem Zusammenhang bislang noch nicht diskutiertes Detail verweist Charon, Principauté d'Évreux, S. 236 f.: Laut dem Absagebrief des Philippe de Navarre, in dem dieser dem französischen König nach der Festnahme seines Bruders die Gefolgschaft aufkündigt, sowie einigen historiographischen Zeugnissen (die freilich mehrheitlich einer entsprechenden Interpretation bedürfen) habe Johann II. den König von Navarra kurz vor dem Drama von Rouen zu seinem Lieutenant in der Normandie gemacht; einschlägige archivalische Zeugnisse liegen freilich nicht vor. Handelt es sich möglicherweise um eine nachträgliche Propaganda der Évreux?

65 Vgl. dazu Denifle, Désolation des églises, Bd. 2, 1, S. 151–154.

66 Vgl. zu Karls Ansprache Chronique normande, ed. A./E. Molinier, S. 125: [Le roy de Navarre] fist assembler grant partie du peuple de Paris es prez Saint Germain, et leur prescha (...) en se plaingnant du roy Jehan et en blasmant le regent [= Karl (V.)] et ses faiz; ebenso Chronographia regum Francorum, ed. Moranvillé, Bd. 2, S. 267 f.; ähnlich Jean le Bel, Chronique, ed. Déprez/Viard, Bd. 2, S. 253 f.; Chronique des quatre premiers Valois, ed. Luce, S. 64 f.; Continuatio Chronici Guillelmi de Nangiaco (Jean de Venette), ed. Géraud, Bd. 2, S. 250 f.; sowie Chronique des règnes de Jean II et de Charles V, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 120: *En la presence de plus de X mille personnes dist moult de choses, en demonstrant que il avoit esté pris sans cause et tenu en prison par XIX mois; et contre pluseurs des gens et officiers du Roy dist pluseurs choses. Et, jà soit ce que contre le Roy, ne contre le duc, il ne deist rien appertement, toutesvoies disoit-il assez de choses deshonnestes et vilainnes à euls par paroles couvertes. (...) Et tout son sermon fu de justifier son fait et de dampner sa prise; ibd., S. 120, Anm. 2, auch Verweis auf Schreiben an die Bürger von Arras.*

Höhepunkt von Karls Rückkehr in die politische Gesellschaft des Königreiches bildet⁶⁷, ist bereits erwähnt worden.

Weitere Verbindungslinien hat die Forschung zwischen den Hinrichtungen von Rouen und dem Mord an Charles d'Espagne gezogen. Eine solche Interpretation drängt sich in der Tat auf: Dem übereinstimmenden Zeugnis mehrerer Quellen zufolge waren die vier Opfer von Rouen in der einen oder anderen Form sämtlich am Attentat auf den Connétable beteiligt. Roland Delachenal hat die einschlägigen Belege aus zeitgenössischen Chroniken und Lettres de rémission zusammengestellt⁶⁸. Françoise Autrand hebt darüber hinaus die Tatsache hervor, daß Johann II. den Überfall auf die Burg von Rouen mit Hilfe des Marschalls d'Audrehem durchgeführt habe, der zu den Vertrauten des Charles d'Espagne gehörte; zudem überträgt der König die konfiszierten Güter der Hingerichteten unter anderem der Stiefverwandschaft und der Kusine des ermordeten Connétable, die dessen Leiche nach der Mordtat hatte bestatten lassen⁶⁹. Die Berichte der zeitgenössischen Chroniken widersprechen der Vermutung eines Zusammenhangs zwischen dem Mord von L'Aigle und den Hinrichtungen von Rouen nicht, bestätigen sie jedoch auch nicht ausdrücklich. Allein der sogenannte Jean de Venette, Fortsetzer der lateinischen Chronik des Guillaume de Nangis, läßt diesen Konnex deutlich hervortreten: Unter allen Chroniken ist sein Werk das einzige, das als Komplizen der Évreux-Navarra beim Attentat auf den Connétable namentlich alle vier Opfer von Rouen – und nur diese – nennt. Wenige Absätze später folgt dann der Bericht über die Hinrichtungen von Rouen, wobei der Chronist die zwischenzeitlich nicht mehr erwähnten Teilnehmer am Mord als [*supra*] *nominati* bezeichnet, also ausdrücklich eine intratextuelle Kontinuität zwischen beiden Ereignissen herstellt. Dessenungeachtet betont auch er, daß er

67 Zusammen mit der Rückgabe konfiszierter Güter bildete die Bestattung der vier Opfer von Rouen offenbar ein Kernanliegen der navarresischen Partei. Wenige Tage nach Karls Einzug in Paris schloß er mit dem Dauphin als Stellvertreter seines Vaters Johann ein Abkommen, demzufolge die Hingerichteten durch die Leute des französischen Königs *senz solemnitez* abzunehmen und an Karl von Navarra zu übergeben seien *pour en faire sa volonté*, vgl. Secousse, Recueil de pièces, S. 65–67, hier S. 67. In der feierlichen Bestattung der Hingerichteten durch Karl von Navarra hat man einen Bruch dieses Vertrages gesehen, vgl. Denifle, Désolation, Bd. II, 1, S. 155; vermutlich sollte die entsprechende Klausel des Abkommens allerdings nur verhindern, daß königliche Amtsträger persönlich und öffentlich zur Abnahme der Kadaver gezwungen würden, wie dies im Fall von Fehlurteilen sonst eine übliche rituelle Wiedergutmachung darstellte, vgl. Gauvard, Violence et ordre public, S. 75–77.

68 Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 140. Delachenal weist zudem darauf hin, daß die Exekutierten auch an der ‚Flucht‘ des Dauphin ins Reich teilnehmen sollten; sie waren neben dem Mord am Connétable mithin an weiteren Unternehmen beteiligt, die König Johann als Verschwörung gegen sein eigenes Königtum deuten konnte: „On remarquera que les familiers du roi de Navarre, victimes de la vengeance de Jean II, furent précisément de ceux dont les noms apparaissent déjà à l’occasion du meurtre du connétable et du projet de fuite du dauphin“; Belege *ibid.*, Anm. 2.

69 Vgl. Autrand, Charles V, S. 180 f.; zur Verbindung zwischen d'Audrehem und Charles d'Espagne vgl. auch Cazelles, Société politique, noblesse et couronne, S. 221.

nicht wisse, aufgrund welcher Vorwürfe man mit dem Haupt der Navarra-Partei – und also wohl auch mit dessen Unterstützern – so hart verfahren sei⁷⁰.

Die Interpretation dieser Beleglage ist hier noch nicht zu leisten⁷¹. Im Licht unserer übergeordneten Fragestellung nach der Kohäsion der politischen Gesellschaft und ihren Brüchen sind vielmehr weitere Kontinuitäten in den Blick zu nehmen, die über den Konflikt zwischen König Johann und den Évreux-Navarra hinausweisen. So haben Raymond Cazelles und Françoise Autrand die Ermordung des Connétable d'Espagne auch als Antwort auf einen weiteren Akt königlicher Willkürjustiz begriffen. Im November 1350 hatte Johann den Connétable Raoul de Brienne-Eu verhaften und wenige Tage später wegen Verrats hinrichten lassen, als dieser nach vierjähriger Kriegsgefangenschaft mit Erlaubnis des englischen Königs nach Frankreich zurückkehrte, um sein Lösegeld aufzubringen. Die Hintergründe von Johanns Vorgehen sind bis heute nicht zufriedenstellend geklärt⁷²; doch führte die Hinrichtung des Connétable den Worten des normannischen Verfassers der *Chronique des quatre premiers Valois* zufolge zu erheblicher Unruhe im französischen Adel⁷³. Tatsächlich ergreifen mehrere Verbündete und Familiaren des Grafen von Eu und seiner Vorfahren später die Partei Karls von Navarra gegen König Johann und gegen Charles d'Espagne, der nach Raouls Hinrichtung das Schwert des Connétable erhält⁷⁴.

Folgt man Autrand, so wirkt die Willkürjustiz am Connétable d'Eu und der darauf antwortende Mord an Charles d'Espagne geradezu stilbildend: „Das Attentat auf den Connétable wird zum Typus einer politischen Handlung, die ihren eigenen Sinn in sich trägt, die durch ihren Bezug auf die Geschichte eine

70 Continuatio Chronici Guillelmi de Nangiaco, ed. Guéraud, Bd. 2, S. 227 f. (Mord am Connétable): *Ad hoc factum fuerunt praesentes comes de Haricuria qui tunc erat, Philippus de Navarra, frater praedicti regis Navarrae, dominus de Gerardi-Villa, unus alius miles vocatus Maubue, et Nicolaus Dubleti scutifer, et quamplures alii; ibd., S. 230 f.* (Überfall auf die Burg von Rouen): *Captis autem comite de Haricuria et aliis tribus nominatis, scilicet domino de Giraldi-Villa, Maubue et Nicolao Dupleti, statim fecit rex ipso (...) duci ad patibulum recta via; ibd., S. 231 f.* (Kommentar zu den Vorwürfen gegen Karl von Navarra): *Imponetur enim sibi quod aliquando machinatus fuerat contra regem et contra Karolum ducem Normanniae primogenitum regis; sed quid et qualia, et utrum verum hoc fuerit, hoc ignoro.*

71 Vgl. dazu unten Kap. 6.5.

72 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 247–252.

73 *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 19 f.: *De laquelle mort ce fut douleur, car c'estoit ung des plus courtois, des plus gracieux chevaliers de France et des plus larges. Nul n'osa parler de la cause de sa mort. De laquelle furent troublés grant partie des nobles de France ne oncques ne fut sceu du peuple la cause de sa mort, jasoit ce que plusieurs en parloient et murmuroient.*

74 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 89. sowie id., *Société politique et crise de la royauté*, S. 252: „Des adhésions à Charles le Mauvais trouvent leur origine dans [l'exécution du comte d'Eu] et certains, comme Colin Doublet et Jean [= ‚Fricquet‘] de Fricamps, croiront venger le comte d'Eu en assassinant Charles d'Espagne“. Zur Bindung von Doublet und Fricamps an den Connétable d'Eu vgl. ibd., Anm. 3; Fricamps war nach eigenem Bekunden aber auch ein Jahr lang Mitglied des Haushalts von Charles d'Espagne, weshalb er sich nicht direkt an seiner Ermordung beteiligt habe und über diese bestürzt gewesen sei, vgl. dazu seine Aussage, ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 52. Weitere Unterstützer Karls wie die pikardischen Picquigny waren mit dem Haus Eu verschwägert, vgl. Honoré-Duvergé, *Partisans de Charles le Mauvais*, S. 83, 90–92.

ganz bestimmte Vorstellung von Herrschaft symbolisch ausdrückt⁷⁵. Ob diese spezifische Kontinuitätskonstruktion wirklich stichhaltig ist, muß hier nicht diskutiert werden; Zweifel sind durchaus angebracht, zumal bereits die Grundannahme – daß nämlich die Zeitgenossen eine Verbindung zwischen der Hinrichtung des Raoul d’Eu und der Ermordung seines Nachfolgers sahen – sich nur bei Jean le Bel und davon abhängig bei Froissart eher vage belegen läßt⁷⁶. Außer Zweifel steht hingegen, daß in der Auseinandersetzung zwischen König Johann und den Évreux weitere Konfliktlinien zusammenlaufen, die zum Teil auf jahrzehntealte Gegensätze zurückverweisen.

Raymond Cazelles, der sich mehr als jeder andere um die Erforschung der personalen Netzwerke und Parteibildungen in der politischen Gesellschaft des frühen Valois-Königreiches verdient gemacht hat, hat zwei große Konflikte identifiziert, die gewissermaßen an den Gegensatz zwischen Johann ‚dem Guten‘ und Karl ‚dem Bösen‘ agglutinieren. Dies betrifft zum einen die Auseinandersetzung zwischen zwei herausragenden normannischen Familien und ihren Verbündeten: zwischen den Harcourt und den Tancarville. Dieser Streit, der schon in der Regierungszeit Philipps IV. die politische Gesellschaft des Königreiches gespalten hat⁷⁷, lebt in den 1340er Jahren wieder auf, als Godefroy de

75 Autrand, Charles V, S. 84: „La ‚cruelle justice‘ faite au comte de Guines a mis le roi dans un redoutable engrenage de violence. Bientôt (...) le connétable Charles d’Espagne tombera sous les coups des assassins. Et quarante ans plus tard, quel acte marquera l’opposition au gouvernement des Marmousets? L’attentat contre le connétable Olivier de Clisson. Par la suite, il y aura encore l’assassinat (...) du connétable d’Armagnac. Désormais la connétable est un office à haut risque. Ou plutôt l’attentat contre le connétable est devenu beaucoup plus que le meurtre d’un homme d’État par ses adversaires, un modèle d’acte politique, contenant en lui-même sa propre explication, exprimant par la référence au passé toute une conception du pouvoir, un geste politique“; ähnlich ibd., S. 134 f., mit Aufzählung einer ganzen „Kette politischer Morde“, die auf die Ermordung des Connétable d’Espagne folgten. – Eine vergleichbare Deutung, die die Ermordung des Charles d’Espagne ebenfalls an die Hinrichtung des Connétable d’Eu rückbindet und mit politischen Auseinandersetzungen zwischen Krone und nordfranzösischem Adel in Bezug setzt, bietet auch Bessen, *Disloyalty*, 116–129, speziell S. 123: „These nobles [i. e., those who supported Charles of Navarre after the assassination of Charles of Spain] attacked a political symbol. To them, the constable (...) represented all the ills that had afflicted them since John’s accession. Because the assassination was a political murder and not the result of a personal feud, the Norman nobility was eager and ready to support Navarre and accept him as their leader“.

76 Vgl. Jean le Bel, *Chroniques*, ed. Déprez/Viard, Bd. 2, S. 225 f.; Froissart, *Chroniques*, ed. Kervyn de Lettenhove, Bd. 5, S. 360–362. Dem von Froissart übernommenen Bericht Jean le Bels zufolge habe Philippe de Navarre befürchtet, daß Johann II. seinen Bruder Karl von Navarra ebenso wie den Connétable d’Eu und Olivier de Clisson *par convoitise d’avoir leur heritage* umbringen lassen würde, ihm deshalb einen Fehde- bzw. Absagebrief gesandt und den König darin ausdrücklich davor gewarnt, mit Karl von Navarra ebenso wie mit Raoul de Brienne und Olivier de Clisson zu verfahren. In die von Kervyn als ‚dritte Rezension‘ bezeichnete Fassung des ersten Buches der Froissartschen Chronik ist sogar ein entsprechender Fehdebrief inseriert; die von Kervyn de Lettenhove, ibd., S. 521–523 abgedruckten, archivalisch überlieferten Briefe enthalten indes keinen Verweis auf den Connétable d’Eu. Ebenfalls nur in der dritten Rezension enthalten ist ein Hinweis König Johanns auf die Verwandtschaft zwischen dem Grafen von Harcourt und dem Connétable d’Eu, mit dem der König sein Vorgehen gegen den Grafen rechtfertigt, vgl. ibd., S. 359.

77 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 146.

Harcourt und der Marschall Robert Bertran(d) de Bricquebec, ein Abkömmling der Tancarville, Krieg um die Hand einer reichen Erbin führen; die Harcourt unterliegen, da ihre Gegner über die milde Unterstützung König Philipps VI. verfügen⁷⁸. Wenig später rächt sich Godefroy, der als nachgeborener Sohn in besonderer Weise von einer reichen Heirat profitiert hätte: Gestützt auf die Unzufriedenheit, die königliche Steuerforderungen ausgelöst haben, und auf die Parteinahme vieler normannischer Adliger zugunsten des ‚englischen‘ Kandidaten im bretonischen Erbfolgestreit erobert er mehrere Besitzungen der Bricquebec, die auf der Seite des Königs stehen, und löst so eine Intervention königlicher Truppen aus⁷⁹. Obwohl Godefroys Verwandte bei Crécy im Heer des Königs stehen und auch dieser selbst nach der Schlacht wieder auf französische Seite übertritt⁸⁰, bleiben die Harcourt weiterhin wichtige Wortführer der normannischen Opposition gegen königliche Steuerforderungen. Der offiziellen *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V* zufolge ist diese Opposition später ausschlaggebend für Verhaftung und Hinrichtung des Grafen⁸¹ – eine Aktion, an der nun wiederum ein Vertreter der Tancarville an prominenter Stelle beteiligt ist⁸². Man erkennt an dieser Stelle wesentliche Elemente einer Verankerung der navarresischen Partei im verwaltungskritischen Adelsdiskurs, dessen Bedeutung wir bereits ausführlich diskutiert haben⁸³. Der regionale Widerstand gegen bestimmte Aspekte der königlichen Herrschaft vermischt sich hier mit lokalen Gegensätzen – eine Konstellation, die in der Folge dann auch die Auseinandersetzungen zwischen König Johann und den Évreux-Navarra prägt.

Zum anderen überlagern sich die Konflikte zwischen Karl ‚dem Bösen‘ und dem Valois-Königtum aber auch mit Spannungen innerhalb des königlichen Rates selbst. Wie oben bereits erwähnt, stützt sich Karl am Hof seines Schwiegervaters nicht allein auf die Königinwitwen Jeanne d’Évreux und Blanche de Navarre, sondern verfügt auch unter den Räten Johanns II. über Ansprechpartner und Unterstützer. Neben Gui de Boulogne⁸⁴, der als Kardinal eine Sonderstellung einnimmt, sind dies insbesondere Robert de Lorris und Robert Le

78 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 146 f. Robert Bertrand ist über seine Großmutter mit den Tancarville verbunden.

79 Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 151–153.

80 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 211.

81 *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, S. 64: *Le conte de Harecourt avoit dit ou chastel de Val-de-Rueil, où estoit faite assemblée pour octroier estre faite ayde au Roy pour sa guerre en la duchie de Normandie, pluseurs injurieuses et orgueilleuses parolles contre le Roy, en destourbant de son povoir ycelle ayde estre accordée et mise à execucion (...). Et, pour ces causes, fist le Roy mettre les dessus nommés en prison...*

82 Vgl. *ibid.*, S. 62 f. Der Chronist nennt nach den Herzögen von Anjou und Orléans sowie den Söhnen Roberts von Artois und vor dem Marschall d’Audrehem auch den Grafen von Tancarville namentlich unter den Anführern der königlichen Truppe, die mit Johann II. in die Burg von Rouen eindringt. Auch die *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 36, nennt den Grafen von Tancarville namentlich unter den Helfern Johanns: *Le roy Jehan entra au chastel de Rouen (...) avec lui le conte Jehan d’Artois et Jehan de Meleun, conte de Tancarville, et le mereschal d’Andrehem o plusieurs gens d’armes.*

83 Vgl. oben Kapitel 5.3.

84 Zur Laufbahn des Kardinals und zu seiner Mission in Frankreich vgl. Jugie, Gui de Boulogne.

Coq, die beide aus kleinen Verhältnissen im Königsdienst aufgestiegen sind. Glaubt man dem in diesen Dingen gewöhnlich gut informierten Verfasser der *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, so nehmen beide neben den offiziellen Bevollmächtigten an der Aushandlung des für die Évreux-Navarra so günstigen Vertrags von Mantes teil⁸⁵. Als Vertrauenspersonen Karls von Navarra firmieren sie daher auch nicht auf der Liste der königlichen Räte, die gemäß dem anderthalb Jahre später geschlossenen Vertrag von Valognes eidlich zum Wohlverhalten gegenüber den Évreux-Navarra verpflichtet werden sollen⁸⁶.

Nun sind die Unterstützer Karls von Navarra im königlichen Rat ihrerseits in vielfältige Konflikte und Feindschaften verwickelt. Zu ihren Gegnern zählen die führenden Vertreter der zentralen Verwaltungsorganisationen: Pierre de la Forêt, Erzbischof von Rouen und Kanzler, Renaud Chauvel, Bischof von Châlons und Präsident der *Chambre des comptes*, sowie Simon de Bucy, erster Präsident des *Parlement*, die alle in den frühen 1350er Jahren zu den Freunden des Charles d'Espagne gehört haben. Dabei läßt sich in vielen Fällen die Genese der Feindschaften und Parteinahmen nicht mehr vollständig nachvollziehen: Unterstützt beispielsweise Robert de Lorris, der nach dem Regierungsantritt Johanns II. mit Gnadenerweisen überhäuft wird, den König von Navarra deshalb, weil sein Verhältnis zu einem anderen Günstling des Königs – nämlich Charles d'Espagne – gestört ist?⁸⁷ Oder ist Roberts Verhältnis zu Charles d'Espagne gerade deshalb gestört, weil er über gute Beziehungen zu Karl von Navarra verfügt? Zudem darf man sich die betreffenden Parteinahmen innerhalb der Verwaltung nicht als monolithische Gegensätze vorstellen. Auch hier ist das Beispiel des Robert de Lorris aufschlußreich. Obwohl er aufgrund seines Engagements für den Navarresen im Sommer 1354 in Ungnade fällt, bemüht er sich doch mit Erfolg, die Verbindungen zu Johann II. und den anti-navarresischen Räten nicht abreißen zu lassen. Nach seiner Wiederaufnahme in Gnaden laviert er während der Jahre 1355 und 1356 zwischen beiden Parteien, was ihn zusammen mit der zwielichtigen Rolle, die er – vielleicht! – bei der Festnahme Karls von Navarra und seiner Familiaren und Verbündeten in der Burg von Rouen spielt, in den Ruch eines Verräters und Doppelagenten gebracht hat⁸⁸. Die Wirren, die nach der Gefangennahme Johanns II. in der Schlacht von Poitiers das französische Königreich erschüttern,

85 Vgl. *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, S. 39f.

86 Vertrag von Valognes, § 12, ed. Secousse, *Recueil*, S. 588f.; die Liste der betreffenden Amtsträger vgl. *ibd.*, S. 597 (*Ceulz qui ont à jurer, lesquix Mons. de Navarre nomme*).

87 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 78f.

88 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 79: „Le roi se méfie de lui et l'utilise pour ses relations dans le camp de ses adversaires. Il semble que Robert de Lorris serve d'informateur au roi, faisant échouer un complot et permettant la capture de Charles le Mauvais à Rouen“. Roberts Rolle als Agent Johanns II. im Umfeld des Dauphin und der Évreux-Navarra ist insbesondere von Françoise Autrand unterstrichen worden, vgl. etwa *ead.*, *Charles V*, S. 173/175. Diese – an sich nicht unplausible – These läßt sich allerdings nur sehr vage belegen: So erfahren wir aus der Schilderung des normannisch gesinnten Verfassers der *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S.35f., etwa, daß Robert de Lorris den bereits vor einem königlichen Anschlag gewarnten Grafen von Harcourt an rechtzeitiger Flucht aus der Burg von Rouen gehindert habe – indem er ihn aufforderte, am Mahl des Dauphin teilzunehmen!

sehen Robert de Lorris dann auf der Seite der Gegner Karls von Navarra. In diesen Jahren, in denen ein Teil der nach Paris berufenen Ständevertreter und der Pariser Bürgerschaft den königlichen Rat zu dominieren und die Handlungsfreiheit des Dauphin einzuschränken versucht, wird er zusammen mit anderen Ratgebern von der navarrafreundlichen Partei um Robert Le Coq und Étienne Marcel, den Pariser Prévôt des marchands, aus dem Rat entfernt und unter Anklage gestellt. Seine nunmehrige Zugehörigkeit zur navarrafeindlichen Partei ist allerdings wohl auch der Tatsache geschuldet, daß er sich zuvor mit Étienne Marcel – seinem Schwager – aus ganz anderen Gründen tödlich überworfen hat⁸⁹.

Anstelle des Robert de Lorris avancieren daher andere Räte zu den Hauptstützen Karls von Navarra – und zu den Hauptfeinden der Spitzen von Parlement, Chambre des comptes und Kanzlei. Zumindest aus der Rückschau des Jahres 1358 kristallisieren diese Gegensätze an der Person des Robert Le Coq. Dieser Prälat, der seit 1352 Bischof von Laon und damit einer von sechs geistlichen Pairs des Königreiches ist, dominiert die Pariser Ständeversammlungen der Jahre 1356 und 1357; er betreibt die Freilassung des seit 1356 inhaftierten Königs von Navarra und führt die Opposition gegen die „schlechten“ Räte Johanns II. an, deren Absetzung er im März 1357 erzwingt⁹⁰. Nach dem offenen Ausbruch des Konflikts zwischen dem Dauphin, der als Regent für seinen Vater amtiert, sowie Karl von Navarra und den Ständen erheben die abgesetzten Amtsträger daher ihrerseits Klagen gegen Robert Le Coq. Laut dieser Klageschrift reicht der Gegensatz zwischen Robert und den Spitzen der Verwaltung bis in die frühen 1350er Jahre zurück – oder wird zumindest in diese Zeit zurückprojiziert. Als notorischer Gegner von Simon de Bucy und Renaud Chauvel habe sich Robert bereits frühzeitig gegen Charles d’Espagne gewandt, da dieser Renaud förderte⁹¹. Er besaß Aspirationen auf das Amt des Kanzlers und habe daher gegen

89 Zum Vorgehen der Stände gegen Robert de Lorris, Simon de Bucy, den Kanzler Pierre de la Forêt und andere Räte vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 231 f., 243; id., Étienne Marcel, S. 184–197. – Zum Konflikt zwischen Robert de Lorris und Étienne Marcel vgl. *ibid.*, S. 78, sowie id., *Société politique et crise de la royauté*, S. 239–242, und id., Étienne Marcel, S. 85–96: Beide hatten jeweils eine Tochter des Pierre des Essars geheiratet, eines wichtigen Finanzmannes und Ratgebers am königlichen Hof. Pierre war 1346 in Ungnade gefallen, hatte sich durch eine Bußleistung von 50.000 Goldstücken freikaufen müssen und war 1349 in relativer Armut gestorben. Nach dem Tod seiner Gattin hatten daher die meisten Erbberechtigten darauf verzichtet, das wahrscheinlich defizitäre Erbe anzutreten; nur Robert de Lorris namens seiner Frau und ein weiterer Sohn hatten sich anders entschieden. Im Februar 1352 bewog Robert dann König Johann, Pierre des Essars posthum zu rehabilitieren und die Bußleistung an diejenigen zurückzuzahlen, die Pierres Erbe angetreten hatten – was Étienne Marcel und die anderen Kinder, die mithin auf legalem Wege um ihr Erbe gebracht waren, verständlicherweise erzürnte.

90 Vgl. Ordonnanz Karls (V.), *Fils aîné & Lieutenant du Roy* 30.03.1357 (n. s.), ed. Ordonnances III, S. 124–146, hier § 11, S. 130. Vgl. dazu Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 243.

91 *Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon*, ed. Douët-d’Arcq, §§ 7, 10 f., S. 366. Bereits zu Beginn der Regierungszeit Johanns II. habe zudem ein Bruder Robert Le Coqs einen Familiaren des Simon de Bucy auf der Schwelle von dessen Haus ermordet, woraufhin Simon beim König – ohne Erfolg! – die Ausstellung eines entsprechenden Remissionsbriefes zu verhindern gesucht habe.

Pierre de la Forêt, dessen Inhaber, intrigiert⁹². Beim Dauphin und bei Karl von Navarra habe er König Johann verleumdet und dessen Räte später mit seinem Haß verfolgt⁹³. Der Klageschrift zufolge verhinderte er schließlich zusammen mit den Ständen auch die Erhebung einer angemessenen Steuer für die Fortführung des Krieges⁹⁴ – womit er nicht nur die Interessen des Königtums schädigte, sondern auch auf die Befindlichkeiten baronialer Gruppierungen einging, wie sie etwa die Harcourt und ihr normannischer Anhang repräsentierten.

Ganz gleich, wie man die verschiedenen, unzweifelhaft tendenziösen Informationen der Quellen im einzelnen bewerten will: Das Gesamtbild, das sich aus ihnen ergibt, ist klar zu erkennen. Der Konflikt zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra trägt je länger je mehr nicht nur die Züge einer Auseinandersetzung zwischen ‚Adels- und ‚Verwaltungspartei‘, sondern überschneidet sich auch mit mikropolitischen Gegensätzen zwischen zwei normannischen Adelsgruppen einerseits und Spannungen im unmittelbaren Umfeld des Königs andererseits. Die Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen personalen Netzwerken und deren Ringen um Einfluß machen die zentralen Verwaltungsinstitutionen so zu einer Bühne, auf der eine Vielzahl anderer Gegensätze ausgetragen werden. Die unterschiedlich gearteten Konfliktlinien, die hier zusammenlaufen, erzeugen eine ebenso komplexe wie fluide Gemengelage, in der makropolitische Positionierungen in hohem Maße durch mikropolitische Interessen beeinflusst werden.

Angesichts dieses Gesamtbildes stellt die von Cazelles geleistete Identifizierung der regionalen und intra-institutionellen Parteigegensätze hinter dem Konflikt zwischen Valois-Königtum und Évreux-Navarra zweifellos eine wichtige Grundlage für das Verständnis der Auseinandersetzungen dar. Vor der Folie unserer eigenen Erkenntnisse zum tief im gesellschaftlichen Diskurs verankerten Gegensatz zwischen Adel und Verwaltung erklärt sie zu guten Teilen das Mißtrauen der Navarra-Partei gegenüber den Institutionen der königlichen Verwaltung, das in den Jahren 1354 und 1355 immer wieder ihre Handlungs- und Verhandlungsweise prägt⁹⁵. Zugleich erzwingen Cazelles Erkenntnisse zum Parteicharakter des Konfliktes aber auch eine neue Herangehensweise an die Darstellungen, Äußerungen und Dokumente, die von den Gegnern der Évreux-Navarra und ihren Verbündeten in Rat und Verwaltung produziert worden sind – denn auch diese zeichnen sich durch ein nicht minder großes Mißtrauen und eine strikte Parteilichkeit aus. So wird man gut daran tun, die oft *ex post* konzipierten Darstellungen der ‚Verwaltungspartei‘ und die in Gefangenschaft oder gar auf der Folter erzielten Aussagen von Parteigängern und Familiaren Karls von Navarra als das zu betrachten, was sie sind – nicht als neutrale Berichte, sondern als Ausdruck eines Parteistandpunktes, der vor Rückprojektionen,

92 Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, §§ 12, 21, 57f., 67, S. 366, 368, 374f.

93 Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, §§ 15f., 20–29, S. 367–369 (zur angeblichen Verleumdung); § 62, S. 374 (inclusive einer Liste der auf Roberts Veranlassung aus dem Königsdienst entfernten und unter Anklage gestellten Räte).

94 Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, § 72, S. 376.

95 Vgl. dazu oben Kapitel 5.3.

Unterstellungen und bisweilen auch bösartigen Verdrehungen nicht zurückschreckt. Darf man etwa mit Heinrich Denifle tatsächlich der Aussage des gefangenen navarresischen Kanzlers Thomas Ladit Glauben schenken, daß Karl ‚der Böse‘ „zusammen mit 14 oder 16 seiner verräterischen Ratgeber geschworen“ habe, niemals von seinen Anschlägen auf das Valois-Königtum Abstand zu nehmen, und zwar ungeachtet aller geschlossenen und noch abzuschließenden Verträge, „seien sie auch durch einen Eid auf den Leib unseres Herrn Jesus Christus“ bekräftigt⁹⁶? Die Diabolisierung Karls ‚des Bösen‘ und seiner Helfer, die noch im 20. Jahrhundert aus der etatistischen Perspektive eines national gedeuteten Königtums gerne aufgegriffen wurde⁹⁷, ist das Ergebnis einer durch und durch von Parteipropaganda geprägten Überlieferung, deren spezifischen

96 Die betreffende Nachricht ist enthalten in einem langen brieflichen Memorandum, in dem der Dauphin Karl (V.) und seine Räte die Pariser Wirren des Jahres 1358 und allgemein die Auseinandersetzung mit Karl von Navarra darstellen und ihr eigenes Verhalten rechtfertigen. Der Brief ist an einen Bruder des Dauphin gerichtet (vermutlich an Johann, den späteren Herzog von Berry) und von diesem vermutlich an den Grafen von Savoyen weitergeleitet worden; jedenfalls ist er überliefert im Turiner Archivio di Stato, Materie politiche. Negoziazioni con Francia, Mazzo 1°, Nr. 7, vgl. dazu Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 466, Anmerkung 4. Edition (ohne Herkunftsangabe) bei Kervyn de Lettenhove, Œuvres de Froissart. Chroniques, Bd. 6, S. 475–479, hier S. 477 f.: *Item, ont confessé plusieurs des dessus nommés, et par especial le dit chancelier [Thomas Ladit], que tantost après la délivrance du dit roy [Charles de Navarre], ycellui roy et XIII ou XVI de ses gens et conseillers traîtres, desquels nous savons bien les noms (...), jurèrent ensemble que pour quelconque pais, accord ou traictié qu’il eussent fait ou feissent, ne pour serement fait ou à faire sur le corps Nostre-Seigneur Jhésu-Crist, ou autres quelconques, le dit roy, ne les dis traîtres ne se désisteroient des emprises et traïsons dessus dictes et de oster du tout le héritage de la coronne de France à monseigneur, à nous, à vous et à nos autres frères, et nous tous déshériter et murtrir (...), fust aus champs, à ville, ou lit, en chappelle ou autre lieu saint (...), et que, se il nous avoient ainsi tous tués, il auroient de légier gagné le demourant. Vgl. auch ibd., S. 476 f.: *Thomas de Ladit, chancelier du dit roy, a confessé, sens force et sens contrainte, de sa bonne volenté, devant nous et nos amés et féaulx le duc d’Orliens, nostre oncle, le conestable de France, nostre cousin, les seigneurs (...), et devant plus de XXX bourgeois de la ville de Paris, que, depuis que le connestable de France fu tués par le dit roy, il ne finèrent, ne cessèrent de machiner la mort et déshériter de monseigneur, de nous, de vous, de nos autres frères, et de notre dit oncle, et de penser (c’est assavoir le dit roy) comment il fust, et euls comment il peussent faire le dit roy, roy de France.* Da die weltlichen Autoritäten Ladit als Kleriker nicht den Prozeß machen konnten, wurde er aus dem Palais de la cité in den Gewahrsam des Bischofs von Paris überstellt, aber bereits während des Transports von Pariser Gesellen erschlagen. – Zu Denifles Interpretation vgl. Désolation, Bd. 2, 1, S. 161 sowie 164: „De même avons-nous vu plus haut que (...) le roi de Navarre et ses intimes, en dépit des traités, avaient fait un pacte, sur la foi du serment, de ne pas renoncer à la trahison et d’attenter à la vie de toute la famille royale. Le caractère de Charles le Mauvais inclinait toujours au mal, et l’historien qui lui supposerait un vestige d’honnêteté ferait une étrange méprise“. Denifle parallelisiert die Ereignisse von 1358 mit zeitgeschichtlichen Erfahrungen wie der Pariser Kommune von 1871 (vgl. ibd., 160); schon deshalb begegnet er der navarresischen Partei mit Vorbehalten.*

97 Vgl. Plaisse, Charles, dit Le Mauvais, S. 6–9 zur ‚Légende noire‘ Karls des Bösen vom 17.-19. Jahrhundert, hier S. 9: „Foncièrement mauvais, démagogue, hypocrite, empoisonneur, assassin, et traître à la France : tel était le prince, si l’on en croit ces historiens et tant d’autres“ . Einschlägige Wertungen wirken im 20. Jahrhundert noch bei Delachenal und anderen fort.

Charakter man auch dort, wo die drastischsten Auswüchse als solche erkannt wurden, nicht überall und in vollem Umfang reflektiert hat⁹⁸.

Indes erklärt die bloße Existenz von Parteikonflikten noch nicht, warum die beobachteten, zweifellos sehr scharfen Gegensätze die Kohäsion der politischen Gesellschaft so tiefgreifend verletzen und das Königreich an den Rand eines Krieges führen – ja, eigentlich darüber hinaus. Wie wir oben bereits gesehen haben, ist der Gegensatz zwischen Adels- und Verwaltungspartei im spätmittelalterlichen Frankreich zumindest als diskursives Phänomen endemisch. Zugleich zeigt schon ein rascher Blick auf Raymond Cazelles' Arbeiten, daß Rat und zentrale Verwaltungsinstitutionen ebenfalls fast immer durch interne Spannungen und Gegensätze geprägt sind. Schließlich bildet auch der Einbezug königlicher Verwaltungsbehörden in die Konflikte regionaler Adelsparteierungen eher die Regel als die Ausnahme, wie wir im ersten großen Untersuchungsabschnitt zur Rolle politischer Gewalt festgestellt haben⁹⁹. Doch führen diese Gegensätze normalerweise eben nicht dazu, daß die Einheit der französischen politischen Gesellschaft in ihrem ausgesprochenen Zentrum aufbricht: Der Bruch der Kohäsion ist nicht – oder nicht nur – durch die Spannungen und Konflikte zwischen verschiedenen Parteien zu erklären.

Warum also bewirkt der Konflikt zwischen den Évreux-Navarra und dem Valois-Königtum einen derart tiefgreifenden Bruch? Bevor wir hier eine eigene Interpretation entwickeln, müssen wir die politische Krise der Jahre 1353–1356 mit ihrer raschen Folge von Zerwürfnissen und Versöhnungen, von Umschwüngen und Parteiwechseln zunächst aus der Perspektive der Zeitgenossen betrachten und deren Wahrnehmungen, Wertungen und Einstellungen als Hinweise auf die Hintergründe der Krise bzw. als deren Symptome deuten.

6.4 Die Ursachen der Krise: Zeitgenössische Urteile zu den Vorgängen der Jahre 1353–1356 und deren mediävistische Deutung

Schon den Zeitgenossen erschienen die eigentlichen Ursachen und Hintergründe des Konflikts zwischen dem Valois-Königtum und den Évreux-Navarra vielfach ungreifbar. Oder besser: Es gelang ihnen nicht, die Ursachen des Konflikts klar zu benennen. Dies bedeutet indes nicht, daß nicht explizit oder implizit eine ganze Reihe von Erklärungen für die einzelnen Ereignisse und Vorfälle des Konfliktes gegeben worden wären. Aber gerade die Vielzahl widersprüchlicher oder zumindest in unterschiedliche Richtungen weisender Ansätze läßt vermuten, daß die zeitgenössischen Beobachter sich letztlich außerstande sahen, die

98 Vgl. etwa Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 466 zur oben zitierten Aussage des Thomas Ladit bzw. zum Zweck des diese Aussage enthaltenden Memorandums des Dauphin („retracer, avec une évidente partialité, le récit officiel [des événements survenus à Paris]“).

99 Vgl. oben Kapitel 3.3.3/3.3.4.

Schärfe, Virulenz und vor allem die jedem Schlichtungsversuch trotzende Widerständigkeit der Auseinandersetzung überzeugend zu erklären.

In ihrer Biographie Karls V. hat Françoise Autrand diesen Quellenbefund mit expliziten Äußerungen einiger Chronisten zusammengeführt¹⁰⁰ und die mangelnde Transparenz des Regierungshandelns Johanns II. und seiner Zielsetzungen zum Signum des Scheiterns dieses Königs erklärt. Die erfolgreichere Kommunikationspolitik seines Nachfolgers hebe sich vor dieser Negativ-Folie dann um so deutlicher ab¹⁰¹. Man wird Autrands These nicht einfach von der Hand weisen können, auch wenn sie erkennbar ihrem spezifischen Darstellungsinteresse verhaftet ist. Doch ist auf der anderen Seite auch zu fragen, ob nicht die Sprachlosigkeit des Königs weniger eine Ursache der politischen Krise und des Kohäsionsbruches darstellt als vielmehr ein Symptom – ein Symptom, das auf der gleichen Ebene angesiedelt ist wie die Ratlosigkeit, mit der die Zeitgenossen der Heftigkeit der Auseinandersetzungen gegenüberstehen. Diese Überlegung zwingt nun freilich um so mehr dazu, die einzelnen Rationalisierungen und Erklärungen des Konfliktes durch zeitgenössische Chronisten und Parteien erneut in den Blick zu nehmen. Für sich genommen greifen diese jeweils zu kurz, wie ja auch die daran anknüpfenden vielfältigen Bemühungen der Parteien um eine Entschärfung des Konfliktes offenkundig scheitern. Aber die Zusammenschau und kritische Sichtung der verschiedenen Deutungen und Lösungsansätze eröffnet eine neue Perspektive auf die Ursachen der Krise, die die politische Gesellschaft des französischen Königreiches in den Jahren 1354–1356 erschüttert, und erlaubt zugleich ein neues Verständnis der Kohäsion des Königreiches, die in diesen Jahren permanent bedroht ist.

Eine der vielen zeitgenössischen Deutungen, die für sich genommen zu kurz greifen und doch jeweils einen wesentlichen Aspekt beleuchten, ist der Rekurs auf das Ethos von Ehre und Rache. Diejenigen Chroniken, deren Wertungen in besonderer Weise einem adeligen Verhaltenskodex verpflichtet sind oder die dem normannischen Umfeld der Évreux-Navarra nahestehen, führen den Konflikt auf den Wunsch nach Rache zurück: Sowohl die Évreux-Navarra wie auch König Johann streben nach Vergeltung für eine erlittene Kränkung. So läßt vor allem der normannische Verfasser der *Chronique des quatre premiers Valois* die Auseinandersetzung als eine Kette aufeinander bezogener Racheakte erscheinen. Charles d'Espagne beleidigt die Évreux-Navarra; diese waschen die Beleidigung mit dem Blut des Connétable ab, und König Johann sucht für den Rest seines Lebens nach einer Möglichkeit, diese Schmach angemessen zu rächen.

100 Autrand, Charles V, S. 179 (bezüglich Johanns Vorgehen in Rouen): „On peut lire toutes les chroniques, normandes ou autres, (...) on n'en tirera jamais qu'une seule conclusion: personne ne sait rien. Bien sûr, ceux qui écrivirent de loin ou plus tard imaginèrent des raisons. (...) Mais les contemporains, les proches restaient sur leurs interrogations. Le chroniqueur Jean de Venette l'indique mieux que tout autre: „On a dit que le roi de Navarre avait machiné contre le roi et le duc de Normandie, mais quoi et comment et si c'est vrai ou non, cela, je l'ignore“.

101 Autrand, Charles V, S. 113: „Rien d'étonnant (...) aux formes que le dauphin, devenu Charles V, donnera à son conseil. Les grandes décisions du règne seront prises après de larges consultations et un débat public. Les mystérieuses conciliabules, les secrets de Polichinelle, les actes à tout jamais inexpliqués, il n'en a que trop vu dans sa jeunesse“.

„Trotz einiger Abkommen und Friedensverträge gelang es den Brüdern Navarra nie wieder, die Liebe König Johanns zu erlangen; vielmehr herrschte unerschwellig stets Krieg und Haß“ – so stellt auch Jean le Bel fest¹⁰².

Wir haben am Beginn dieses Untersuchungsabschnitts gesehen, daß der Konnex von Ehrverletzung und Rache bereits von den Beteiligten selbst hervorgehoben wird: Schon Karl von Navarra rechtfertigt so die Ermordung des Connétable d'Espagne in L'Aigle¹⁰³. Das verwundert nicht: Die Verteidigung der Ehre ist ein Standardargument, auf das der Adel – und nicht nur dieser! – seine gewaltbasierten Konfliktführungspraktiken gründet¹⁰⁴. Wie in vielen anderen Fällen stellt der Ehrdiskurs auch hier unzweifelhaft ein wesentliches Element der Interaktion dar. Gerade deshalb aber sind Zweifel gegenüber seiner allzu bereitwilligen Nutzung durch die Zeitgenossen angebracht: Der historiographische Verweis auf die Ehre der Akteure ist immer plausibel, weil die Behauptung der eigenen Ehre einen Grundparameter nicht nur des adeligen Handelns darstellt. Daß die Quellen einen konkreten Konflikt als Ehrkonflikt darstellen, bedeutet aber noch nicht, daß der betreffende Konflikt tatsächlich in besonderer Weise oder gar ausschließlich durch Ehraspekte geprägt ist.

Im betrachteten Fall gilt diese Überlegung in besonderer Weise. So bedeutungsvoll der Ehrenpunkt für den Konflikt zwischen den Évreux-Navarra und Johann II. auch gewesen sein mag – eine allein auf diesem Konzept beruhende Analyse stößt offenkundig nicht bis zum Grund des Problems vor. Ebenso wie König Johann wußten auch die Brüder Navarra, wie man einen Ehrkonflikt zwischen Fürsten auf unblutigem Wege beilegt. Noch im Jahre 1352 hatten sie in Johanns Auftrag an der Versöhnung zwischen dem Herzog von Lancaster und Otto von Braunschweig-Grubenhagen mitgewirkt, als diese in Paris zum Zweikampf zusammenkamen. Beide Parteien waren hier zum Duell aufgeritten und hatten ihre Bereitschaft bekundet, die eigene Position mit der Waffe in der Hand zu beweisen, bevor König Johann sie miteinander versöhnte; sie wahrten damit ihre Ehre ebenso wie ihren Rechtsstandpunkt, ohne daß es zu Blutvergießen kam¹⁰⁵. Wichtiger noch: Johann II. und die Évreux-Navarra griffen in ihrem Konflikt selbst auf entsprechende Versöhnungspraktiken zurück – nur hatte dies anders als in vergleichbaren Fällen eben keinen nachhaltigen Effekt¹⁰⁶.

102 Jean le Bel, *Chronique*, ed. Déprez/Viard, S. 202 (vgl. oben Kapitel 6.0, S. 311, Anm. 21). Zum Racheschwur König Johanns s. *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, 28.

103 Jean Le Bel, *Chronique*, ed. Déprez/Viard, S. 202.

104 Vgl. dazu oben Kapitel 2.3 sowie 3.1.1, S. 114–117, die ausführliche Diskussion der einschlägigen Forschungsergebnisse insbesondere von Claude Gauvard und ihren Schülern.

105 Vgl. *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 25; zu Hintergründen und weiteren Quellen vgl. oben Kapitel 6.0, S. 304, Anm. 26. – Ein vergleichbares Vorgehen ist übrigens durchaus nicht ungewöhnlich; die wahrscheinlich von einem Clerc oder Advokaten am Parlement verfaßte *Chronique parisienne anonyme*, ed. A. Hellot, in: *Mémoires de la société historique de Paris*, Bd. 11, verzeichnet eine ganze Reihe einschlägiger Vorfälle (vgl. z.B. Nr. 54 f., S. 55 f.; Nr. 83, S. 70). Zur Frage des Gerichtskampfes im späten 13. und 14. Jahrhundert allgemein und seiner Durchführung bzw. häufiger: Nicht-Durchführung s. auch Telliez, *Duel judiciaire*.

106 Zur Inszenierung der Versöhnung zwischen Johann II. und seinem Schwiegersohn Karl am 04.03.1354, die beiden Seiten die Wahrung ihres Rechtsstandpunkts erlaubte und gleichwohl die

Eine andere Erklärung des Konfliktes, die ebenso häufig vorgetragen wird, besteht im Verweis auf materielle Hintergründe und Interessengegensätze. Aus der Rückschau heraus haben viele Zeitgenossen vermutet, daß der Streit zwischen Valois und Évreux-Navarra im wesentlichen ein Streit um Territorien und Herrschaftsrechte war. Die umfangreichen Privilegien und Begünstigungen, die Karl von Navarra 1354 im Vertrag von Mantes zugesprochen bekommt, scheinen die von Jean Le Bel und Froissart vertretene Auffassung zu bestätigen, daß der ganze Konflikt überhaupt nur deshalb entstanden sei, weil Johann II. den Évreux-Navarra ein Besitztum vorenthalten und es dem Connétable d'Espagne übertragen habe¹⁰⁷. Offenbar sind entsprechende Deutungen nicht zuletzt am königlichen Hof und in den zentralen Verwaltungsinstitutionen verbreitet. Von königlichen Kommissaren befragt, wird Karls Vertrauter Friquet de Fricamps 1356 im Verhör unter anderem angeben, daß „der Connétable den König von Navarra um sein Erbe gebracht“ und sich so als sein Feind erwiesen habe¹⁰⁸. Bereits die Tatsache, daß die strittige Herrschaft nirgends klar benannt wird, läßt indes wiederum vermuten, daß auch hier nur eine nachträgliche Rationalisierung des Konfliktes durch Beobachter und Beteiligte vorliegt. Tatsächlich kann das betreffende Besitztum nach Lage der Dinge nur die Grafschaft Angoulême gewesen sein, die den Évreux-Navarra im Rahmen eines dynastischen Tauschgeschäftes zugesprochen worden war, dann aber durch andere Herrschaften ersetzt und im Jahre 1350 schließlich an Charles d'Espagne übertragen wurde¹⁰⁹. Wie bereits Raymond Cazelles herausgearbeitet hat, gibt es jedoch keinen eindeutigen Hinweis darauf, daß sich die Évreux-Navarra durch die Übertragung des Angoumois an den Connétable d'Espagne gekränkt sahen, und mehrere Belege dafür, daß die Beziehungen zwischen Karl von Navarra und Charles d'Espagne auch nach 1350 zunächst durchaus freundschaftlich waren¹¹⁰.

Wenn man die verschiedenen Zeugnisse, die den Konflikt auf die ‚Enteignung‘ der Évreux-Navarra zurückführen, konsequent als nachträgliche Rekonstruktion bzw. Rationalisierung begreift, ist es nicht nötig, in der Nachricht vom Streit um das Angoumois einen historischen Kern zu suchen, wie Cazelles dies später getan hat. Diesem exzellenten Kenner der politischen Gesellschaft des 14. Jahrhunderts zufolge verbirgt sich hinter den einschlägigen Quellenbelegen der mißdeutete Ausdruck des Gegensatzes zweier makropolitischen Konzeptionen: Er identifiziert auf der einen Seite die „communauté des pays de l'ouest“,

gestörte Ordnung des Königreiches wiederherstellen sollte, vgl. oben Kapitel 6.0, S. 313, sowie unten Kap. 6.4, S. 337.

107 Jean Le Bel, *Chronique*, Kap. LXXXVIII, ed. Jules Viard/Eugène Déprez, Bd. 2, Paris 1905, S. 201; Froissart, *Chroniques*, ed. Kervyn de Lettenhove, Bd. 5, S. 310. – Zum Vertrag von Mantes vgl. oben Kapitel 6.0, S. 311 f.

108 Aussage des Friquet de Fricamps, ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 51: *Ledit Roy de Navarre (...) disoit oultre que il li vouloit mal & le courrouceroit, & en avoit bonne cause: car ledit Connestable l'avoit déshérité & tenoit son héritage.*

109 Vgl. Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 81 f.

110 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 238 f. – Vgl. anders Besson, *Disloyalty*, S. 117–122, 143, der die ‚Enterbung‘ Karls und die Übertragung der Grafschaft Angoulême weiterhin als entscheidenden Faktor des Konfliktes deutet.

deren Exponenten aufgrund dynastischer Verbindungen und wirtschaftlicher Interessen auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Küstenprovinzen zwischen Gascogne und Flandern hinarbeiteten und deshalb an engen, freundschaftlichen Beziehungen zum englischen Königreich interessiert waren. Ihre Zielsetzungen hätten sich im Vertragsprojekt von Guines (6. Juni 1354) niedergeschlagen, das wesentliche Bestimmungen des späteren Vertrags von Brétigny-Calais – einschließlich der Übertragung des souveränen Besitzes von Guyenne, Poitou, Limousin, Ponthieu und sogar Anjou und Maine an den englischen König – vorwegnahm und an dessen Aushandlung wichtige Unterstützer Karls von Navarra mitwirkten¹¹¹. Für diese „westlichen“ Interessen hätten die auf die Wahrung der Reichseinheit zielenden Konzeptionen einer gegnerischen Partei – und vor allem die militärischen Erfolge des Charles d’Espagne im Angoumois – ein ernstzunehmendes Hindernis dargestellt, das durch die Beseitigung des Connétable ausgeräumt werden mußte¹¹².

Bei aller Suggestivität stellt Cazelles makropolitische Deutung der Auseinandersetzungen zwischen den Évreux-Navarra und Johann II. letztlich nicht mehr als eine unbewiesene Hypothese dar. Françoise Autrand hat deshalb mit ähnlicher Überzeugungskraft eine entgegengesetzte Position vertreten können: Ihrer Deutung zufolge resultierten die Spannungen zwischen Johann und Karl im Frühjahr und Sommer 1354 gerade daraus, daß sich der Navarrese zum Wortführer der baronialen Opposition gegen das Vertragsprojekt von Guines gemacht habe!¹¹³ Der inhärente Widerspruch zwischen diesen beiden Interpretationen, die der navarresischen Partei jeweils diametral entgegengesetzte Zielsetzungen zuschreiben, läßt vermuten, daß makropolitische Gegensätze ebensowenig die Ursache des Konflikts zwischen Karl ‚dem Bösen‘ und Johann ‚dem Guten‘ bilden wie die oben bereits diskutierten Ehrkonflikte und Besitzinteressen. Makropolitische, dynastische und ehrbasierte Interessen und Motivationen spielen zweifellos eine wichtige Rolle; sie bilden in gewissem Maße die Rahmenbedingungen, vor denen jede Handlung der Akteure zu interpretieren ist.

111 Vgl. die Edition des Vertragsentwurfs bei Bock, *New documents*, Appendix II, S. 91–93

112 Zur ‚communauté des pays de l’ouest‘ vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 143–145; zur Deutung des Mordes am Connétable im oben skizzierten Sinne vgl. *id.*, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 166. Zur Kritik an dieser Auffassung vgl. bereits Jugie, *Gui de Boulogne*, S. 121–123. – Daß am französischen Hof Gegensätze bestanden zwischen ‚westlichen‘ Räten Philipps VI., die diesem zumeist bereits seit dessen Zeit als Graf von Maine verbunden waren, und den ‚burgundischen‘ Räten, die der König teils von seinen kapetingischen Vorgängern, teils aus den Netzwerken seiner burgundischen Schwiegerverwandtschaft übernommen hatte, durchzieht Cazelles Analyse gewissermaßen als Grundton.

113 Autrand, *Charles V*, S. 134: „Quels étaient donc, dans les premiers jours de janvier 1354, les ‚mauvais conseils‘ qui rendaient si pressante la décision de mettre à mort le connétable? À plusieurs reprises, Charles de Navarre fait allusion à de ‚bonnes et loyales causes‘ qu’il ne peut dire ouvertement. Est-ce qu’elles n’auraient pas quelque rapport avec des négociations diplomatiques couvertes par le secret (...)? En faisant périr le connétable, Charles de Navarre aurait (...) manifesté d’avance une opposition à une paix acceptée en passant par les conditions anglaises“; sowie *ibid.*, S. 140: „Les fils du roi sont trop jeunes [pour exprimer leur opposition au traité de Guines] mais Charles de Navarre se charge de faire entendre la voix de la contestation. À nouveau, le climat de la cour s’alourdit“.

Den konkreten Konfliktverlauf, dessen radikale Umschwünge sich die Zeitgenossen nicht zu erklären wußten, erschließen sie indes nicht.

Nehmen wir daher die übrigen Deutungen der Zeitgenossen in den Blick. Sie sind für sich genommen ebenso enigmatisch und unzulänglich wie die oben bereits diskutierten, zeigen aber in der Summe noch eine weitere Perspektive auf. Paradigmatisch läßt sich dies am Bericht desjenigen Chronisten verdeutlichen, der am stärksten seine eigene Ratlosigkeit betont und dessen Erklärungsansatz aus moderner Sicht vollkommen irrelevant erscheint: an der Fortsetzung des Nangis-Chronicon durch den sogenannten Jean de Venette. Jean weiß nicht, warum es immer wieder zum Konflikt kommt oder gibt dies zumindest vor¹¹⁴. Doch wenn er auch die Hintergründe der Auseinandersetzungen nicht benennt, so trifft er doch eine Aussage über deren Natur. Der Konflikt zwischen Johann II. und Karl von Navarra ist ein Unglück, eine Kette von Untaten und *lamentabilia facta* – kurz: eine sündhafte Störung der Ordnung¹¹⁵. Der Bericht über die zwischenzeitliche Versöhnung nach dem Mord am Connétable läßt diese moralisch-religiöse Perspektive klar hervortreten: Unter all den *pacta et condiciones*, die den Friedensschluß von Mantes begleiten, nennt Jean explizit allein die urkundlich nun gerade nicht nachweisbare Verpflichtung Karls zur Einrichtung von Kapellen als Seelgerät für Charles d’Espagne¹¹⁶.

Die im Umfeld des Parlement zu verortende *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V* argumentiert erheblich politischer; aber auch sie legt den Finger in erster Linie auf die Störung der Ordnung, die durch geeignete Mittel zu beheben ist. So schildert sie als einzige Chronik ausführlich zwei Akte, durch die die rechte Ordnung des Königreiches wiederhergestellt wird – die als Gerichtstag inszenierte Versöhnung vom März 1354¹¹⁷, die wir einleitend schon besprochen haben, und die (vielleicht) als Versöhnung von Vater und Schwiegersohn inszenierte Zusammenkunft Johanns und Karls, die nach Abschluß des Vertrags von Valognes am 24. September 1355 im Louvre stattfindet¹¹⁸. Dem Bericht des Chronisten zufolge gelingt es dabei in geradezu klassischer Weise, den widerstreitenden Ansprüchen und Standpunkten Johanns und Karls Rechnung zu tragen und doch die Geltung der verletzten Ordnung in gemeinsamer Inszenierung sinnfälligermaßen vor Augen zu führen. In beiden Fällen betont Karl, daß er kein Unrecht begangen und insbesondere der königlichen Majestät in keiner Weise

114 Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco, ed. Géraud, S. 227: *Karolus de Hispania (...) verbis rancorosis (...) habitis inter Karolum de Ebroicis regem Navarrae et ipsum connestabilem, et aliis causis ignotis nobis, fuit (...) interfectus*; id., S. 232 (zu Verratsvorwürfen gegen Karl von Navarra): *sed quid et qualia, et utrum verum hoc fuerit, hoc ignoro*. – Zum vorgeschützten ‚Unwissen‘ des sogenannten Jean de Venette vgl. aus einer anderen Perspektive auch unten, Kap. 6.5, S. 349.

115 Vgl. Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco, ed. Géraud, S. 228 (*tantum flagitium*), S. 229 (*lamentabile factum*).

116 Vgl. ibd., S. 229: *Pacem ejus cum magnis instantiis et precibus impetrarunt; cum pactis et conditionibus, et specialiter quod dictus rex Navarrae capellas et capellanas multas fundaret, in quibus sacerdotes multi pro anima dicti defuncti de caetero celebrarent*.

117 Vgl. oben Kapitel 6.0, S. 313.

118 Zur Versöhnung im März 1354 (n. s.) vgl. *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, S. 42–45; zum Treffen im September 1355 vgl. ibd., S. 51 f.

habe Eintrag tun wollen. Gleichzeitig aber unterwirft er sich der königlichen Herrschaft und ihren juristischen Normen, deren Gültigkeit und Anwendbarkeit ausdrücklich unterstrichen wird, und erlangt im Gegenzug die königliche Huld zurück¹¹⁹.

Die Darstellung der offiziösen Chronik ist ganz zweifellos dem Standpunkt der anti-navarresischen Partei im Parlement verhaftet. Ihr mutmaßlicher Verfasser – der seit 1356 den Rang eines vierten Präsidenten der Kammer einnahm und zu denjenigen königlichen Räten gehörte, die 1357 durch die navarresisch gesinnten Ständevertreter aus ihren Ämtern entfernt wurden¹²⁰ – läßt keinen Zweifel daran, daß der König von Navarra die Verantwortung für den Ausbruch des Konfliktes mit Johann II. trägt. Auch empfindet er die Forderungen der Évreux-Navarra, denen die Verträge von Mantes und Valognes so weitgehend Rechnung tragen und die die oben beschriebenen Versöhnungsakte überhaupt erst ermöglichen, offenkundig als Unverschämtheit¹²¹. Schließlich läßt er den Gerichtstag vom 22. März 1354 sogar programmatisch in die Drohung münden, bei zukünftigen Verfehlungen werde unweigerlich gemäß dem ‚*rigor justitiae*‘ verfahren¹²² – was man wohl als historiographische Vorausdeutung auf die künftigen Ereignisse und das letztendliche Scheitern der Versöhnungsbemühungen begreifen muß.

Trotz dieser Verwerfungen zeigt der Bericht der *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V* indes, daß die Suche nach Ursachen und Verantwortlichkeiten auch dem parteiischen Beobachter weniger wichtig erscheint als die Tatsache, daß die Einheit der politischen Gesellschaft des Königreiches nun einmal aufgebrochen ist und wiederhergestellt werden muß. Und hierin überschneidet sich die Darstellung dieser Chronik bei aller Verschiedenheit mit dem Zeugnis sämtlicher anderer Quellen: Sie alle halten übereinstimmend fest, daß die Ordnung von Königreich und Adelsgesellschaft durch den Konflikt zwischen den Évreux-Navarra und dem Valois-Königtum tiefgreifend gestört ist. Man mag

119 *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, S. 43: *Et là, en presence de tous, pria li diz roys de Navarre au Roy que il li voulsist pardonner le dit fait du dit connestable, car il avoit eue bonne cause et juste de avoir fait ce qu'il avoit fait, la quelle il estoit prest de dire au Roy, lors ou autre fois, si comme il disoit. Et outre dist lors et jura que il ne l'avoit fait en contempment du Roy ne de son office, et qu'il ne seroit de riens si courroucié comme de estre en l'indignation du Roy; ebenso ibd., S. 52: Et là, en presence de moult grant quantité de genz et des roynes Jehanne, ante, et Blanche, seur du roy de Navarre, fist iceluy roy de Navarre la reverence au dit roy de France et se excusa par devers le Roy de ce qu'il s'estoit partis du royaume de France; (...) et après jura moult forment que il n'avoit onques fait chose, après la mort du connestable, contre le Roy que loyaus homs ne peust et deust faire. Et neantmoins requist au Roy que il luy voulsist tout pardonner et le voulsist tenir en sa grace; et li promist que il li seroit bons et loyaus, si comme filz doit estre à pere, et vassal à son seigneur.*

120 Vgl. Françoise Vieilliard, Artikel „Orgemont, Pierre d'“, in: *LexMA VI*, Sp. 1452f.

121 *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, S. 40: *Jà fust ce que ycelui roy de Navarre eust fait mettre à mort le dit connestable, si comme dessus est dit, il ne li souffisoit pas que le roy de France (...) li pardonnast le dit fait; mais faisoit plusieurs requestes audit roy de France son seigneur*

122 *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, S. 45: *Et encore dist lors le dit cardinal que aucun du lignage du Roy ou autre ne se adventurast d'ores en avant à faire telz fais comme le dit roy de Navarre avoit fait; car vraiment, se il avenoit et fust le filz du Roy qui le feist du plus petit officier que le Roy eust, si en feroit il justice.*

diesen Befund für banal, ja für tautologisch halten. Doch darf er nicht ohne weiteres ignoriert werden – so unbefriedigend er auf den ersten Blick auch erscheint. Wir müssen ihn daher im weiteren als ein historisches Faktum interpretieren, wenn wir die Mechanismen, die die politische Gesellschaft zusammenhalten oder auseinanderbrechen lassen, verstehen wollen. Im folgenden, abschließenden Teilkapitel dieser Fallstudie wird die beobachtete Störung der Ordnung dazu in zwei Schritten zunächst als Störung der Beziehungen zwischen Johann ‚dem Guten‘ und seinem Schwiegersohn Karl ‚dem Bösen‘ und dann in einem weiter ausgreifenden Ansatz als Störung der politischen Kommunikation überhaupt interpretiert.

6.5 Eine Deutung: Der Kohäsionsbruch als Folge problematischer Beziehungen und dysfunktionaler Kommunikationen

Worin also bestehen die Gründe des Konfliktes zwischen Évreux-Navarra und Valois-Königtum, die die Zeitgenossen nicht klar erfassen und die der mediävistischen Forschung bis heute Rätsel aufgeben? Vermag die historische Analyse hier überhaupt Aufschluß zu geben, wenn selbst die Akteure die Hintergründe, Motivationen und Zielsetzungen ihres Konflikthandelns nicht erklären können oder wollen?

Tatsächlich ist Karl von Navarra bei der eifrig betriebenen Rechtfertigung des Mordes am Connétable d’Espagne genauso vage, wie Johann II. hinsichtlich der Willkürjustiz am Connétable d’Eu und an den Opfern von Rouen stumm bleibt. Gewiß: In seinen Schreiben an den englischen Hof und die französischen Städte verweist der König von Navarra stereotyp auf die *grans villenies et deshonnourables paroles*, die Charles d’Espagne über ihn und seine nächsten Verwandten verbreitet habe¹²³. Doch gehört diese Begründung, wie oben bereits gesagt, ganz und gar zum Standardrepertoire spätmittelalterlicher Konfliktführung, und die Zeitgenossen füllen Karls Andeutung denn auch jeweils unterschiedlich¹²⁴. Noch unspezifischer sind die übrigen Vorwürfe, mit denen Karl von Navarra sein Vorgehen gegen den Connétable rechtfertigt. In den Briefen an englische Empfänger betont er, daß Charles d’Espagne den Évreux-Navarra *grans dommages*,

123 Schreiben vom 10. Januar 1354 (n.s.) an den englischen König, ed. Kervyn de Lettenhove, *Œuvres de Froissart. Chroniques*, Bd. 18, S. 351; Schreiben vom 10. Januar 1354 (n.s.) an den Herzog von Lancaster, *ibd.*, S. 352; Schreiben vom 10. Januar 1354 (n.s.) an denselben, *ibd.*, S. 353; Schreiben vom 11. Januar 1354 (n.s.) an Bürger und Einwohner von Reims, ed. *Bulletin de la Société de l’histoire de France* 1, 2 (1834), S. 26: *Ledit Charles a parlé mauvaisement tout plain de villonies et deshonnourables paroles*.

124 Die *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 25, berichtet, daß Charles d’Espagne den Philippe de Navarre der Lüge bezichtigt habe; Jean ‚Friquet‘ de Fricamps gibt 1356 zu Protokoll, daß der Connétable den König von Navarra als *billonneur* und *monnoier* – als Falschmünzer bzw. als Urheber von Münzverschlechterungen – bezeichnet und *autres villaines paroles de li & de ses freres* gebraucht habe, vgl. Secousse, *Recueil*, S. 51.

ennuis et empeschements habe bereiten wollen¹²⁵; in seinen Schreiben an französische Empfänger ergänzt er diese Behauptung um den Hinweis auf die großen Gefahren, die dem Königreich aus dem schlechten Rat wie auch den Begehrlichkeiten des Connétable erwachsen seien¹²⁶. Auch wenn man hinsichtlich der – tatsächlichen oder vorgeblichen – Beleidigungen durch Charles d’Espagne in den Briefen des navarresischen Königs verständlicherweise keine Einzelheiten erwarten wird, so ist die Vagheit der übrigen Vorwürfe doch bezeichnend: Sie sind so unspezifisch, daß sie beinahe in jedem Kontext plausibel erscheinen können.

Daher verwundert es nicht, daß Karl von Navarra dem Zeugnis der offiziellen *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V* zufolge auch bei seiner Rechtfertigung vor dem Parlement erneut nur Andeutungen macht: „Und dort (...) bat der König von Navarra den König, daß er ihm die Sache mit dem Connétable vergebe, denn er hatte guten und gerechten Grund, das zu tun, was er getan hatte – welchen Grund er dem König jetzt oder auch später sagen könne“¹²⁷. Es hat keinen Zweck, hinter diesen Andeutungen nach konkreten Gründen für den Konflikt zu suchen. Natürlich ist die feierliche Sitzung des Parlement, die der König durch die Zurschaustellung seiner Majestät noch überhöht, nicht der Ort für ins einzelne gehende Rechtfertigungen. Aber will man tatsächlich annehmen, daß Karl von Navarra seinem königlichen Schwiegervater auf Nachfrage mit harten Fakten und genauen Details hätte aufwarten können? Die von Karl vorgetragenen, unspezifischen Vorwürfe gegen den Connétable sind Symptome, sind Begleiterscheinungen des Konfliktes; sie sind nicht dessen Ursache.

Als These ist daher zu formulieren: Wenn Karl von Navarra keine konkreten Gründe für sein Vorgehen gegen Charles d’Espagne nennt, so deshalb, weil er keine konkreten Gründe nennen kann. Wenn er die Ursachen seines Konfliktes mit Johann II., der ja über die einzelnen Episoden der Konfrontation hinausgeht, nicht benennt, so deshalb, weil er sie nicht benennen kann. Damit ist natürlich nicht gemeint, daß die Auseinandersetzung durch willkürliche Mordlust, durch Leichtfertigkeit, durch persönliche Abneigung oder durch bloße Händelsucht entstanden ist. Doch nicht die konkreten Spannungen, Interessengegensätze und Zusammenstöße, deren Existenz die zeitgenössischen Chronisten vermuten und die in der einen oder anderen Form zweifellos bestehen, bilden die Ursache des Konflikts. Der eigentliche Grund ist nur tautologisch zu formulieren: Das Ver-

125 Schreiben vom 10. Januar 1354 (n.s.) an den englischen König, ed. Kervyn, *Œuvres de Froissart. Chroniques*, Bd. 18, S. 351; ebenso in den anderen Schreiben an englische Empfänger (vgl. oben Anmerkung 122).

126 Schreiben vom 11. Januar 1354 (n.s.) an Bürger und Einwohner von Reims, ed. *Bulletin de la Société de l’histoire de France* 1, 2 (1834), S. 25 f: *Pour les grands mauls, dommaiges et inconveniens que nous avons veu avenir en royaume de France par les mauvais conseuls, traitemens et grands convoitises de Charles d’Espagne (...) lesquelles choses (...) nous ne pouvions plus longuement souffrir, nous avons fait mourir ledit Charles.*

127 *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, S. 43: *Et là, en presence de tous, pria li diz roys de Navarre au Roy que il li vousist pardonner le dit fait du dit connestable, car il avoit eue bonne cause et juste de avoir fait ce qu’il avoit fait, la quelle il estoit prest de dire au Roy, lors ou autre fois.*

hältnis zwischen dem König von Frankreich und dem König von Navarra ist gestört, weil das Verhältnis gestört ist. Das klingt freilich in Rechtfertigungsschreiben nicht überzeugend, trifft aber den Kern des Problems. Der chronikalische Befund reflektiert dieses Faktum; und auch Friquet de Fricamps, von königlichen Kommissaren verhört, kann letztlich nichts anderes sagen, als daß der ganze Konflikt deswegen ausgebrochen sei, weil sich Karl aus der königlichen Gunst verdrängt sah *entant qu'il ne pouvoit avoir bonne chiere du Roy*.¹²⁸

Die „guten und gerechten“ Gründe, auf die sich Karl von Navarra bei der Rechtfertigung seines Handelns so oft beruft, bestehen also darin, daß Johann ihn nicht so behandelt, wie es ihm aufgrund seiner Geburt, seinem Rang, seiner politischen Bedeutung und seiner Stellung als Schwiegersohn zukommt. Viel leichter als die Analyse dieses offenkundigen und doch so schwer faßlichen Sachverhalts fallen Schuldzuweisungen. Zumindes aus der Rückschau ist für die Évreux-Navarra und ihre Anhänger klar, wer die Verantwortung für das Zerwürfnis mit König Johann trug: der Connétable d'Espagne¹²⁹. Ihn liebte Johann II. *trés durement*; ihn behandelte er als seinen *compaigns de toutes choses* und glaubte ihm vor allen anderen, so daß es nichts gab, was der Connétable nicht erreichen konnte¹³⁰. Diese Auffassung der Évreux-Navarra teilte nicht nur der Lütticher Chronist Jean Le Bel: Auch viele Zeitgenossen sahen in Charles d'Espagne offenbar vor allem den Günstling, der den Fürsten beherrschte. Obgleich der aus königlichem Blut stammende Connétable kaum dem Zerrbild des Parvenüs entsprach, der Hochadel und Fürsten aus der Umgebung des Königs verdrängte, wurden Karls unspezifische Schuldzuweisungen offenbar weithin akzeptiert, stieß die Ermordung des Connétable auf Verständnis. So berichtet etwa Jean de Venette, der die Mordtat selbst keineswegs gutheißt, in seiner Fortsetzung der Nangis-Chronik davon, daß die folgende Versöhnung zwischen Johann und Karl den eindringlichen Wünschen des ganzen Königreichs entsprach, *quia rex Navarrae (...) tunc temporis erat ab omnibus amabilis et dilectus*¹³¹. Und auch der Karl nicht gerade wohlgesonnene Verfasser der *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V* weiß von den durch die Évreux-Navarra veranlaßten *grans alliances et grans semonces en diverses régions*, die den König nach dem Mord zunächst zum Nachgeben gezwungen hätten¹³² – womit offenbar nicht nur die normannischen Unterstützer Karls ‚des Bösen‘ und seine potentiellen englischen Bündnispartner gemeint sind, sondern auch die ihm wohlgesonnenen

128 Aussage des Jean ‚Friquet‘ de Fricamps, ed. Secousse, Recueil de pièces, S. 51.

129 Vgl. ibd.: *Ledit Connestable (...) l'avoit esloingnié & esloingnoit de la grace du Roy, entant...*

130 Jean le Bel, Chronique, ed. Déprez/Viard, Bd. 2, S. 200 f.: *En ce temps amoit très durement le roy Jehan ung gentil chevalier avecq lequel il avoit esté nourri d'enfance, que on clamoit messire Charles d'Espagne; et estoit ses compaigns de toutes choses, et le croyoit devant tout aultre; si ne sçavoit ce gentil chevalier riens deviser ne convoitier que le roy ne luy donnast tantost.*

131 *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. II, S. 229: *Et fuit in ejus gratiam receptus et positus, quia rex Navarrae (...) tunc temporis erat ab omnibus amabilis et dilectus, quae quidem reconciliatio multum placuit toti regno.*

132 *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 40.

Adelsgruppen im gesamten Königreich, deren Umfang Raymond Cazelles umrissen hat¹³³.

Daß die Évreux-Navarra Gehör fanden mit ihrer Klage, sie seien durch die Einflüsterungen ihrer Gegner aus der Gunst des Königs vertrieben worden, erklärt auch die Stellungnahmen und Reaktionen anderer Akteure im weiteren Konfliktverlauf. Anders als Heinrich Denifle muß man es daher nicht auf die besondere Ränke Karls und seiner Unterstützer zurückführen, wenn der Papst in den Jahren 1354 und 1355 mehrfach zugunsten der Évreux-Navarra intervenierte¹³⁴. Ebenso wie seine Gewährsleute akzeptierte wohl auch der französische Papst, daß ein Fürst aus dem Geblüt Ludwigs IX., der zudem das Königreich Navarra beherrschte, die königliche Gunst offensiv einfordern und gegen seine Gegner in der Umgebung des Königs vorgehen durfte – wenngleich der Mord am Connétable d'Espagne natürlich ein Ärgernis blieb (*displicuit valde nobis*)¹³⁵. Sollte es daher verwundern, wenn auch ein Dichter wie der Reimser Kanoniker Guillaume de Machaut dem von Johann II. gefangengesetzten König von Navarra in einem langen Trostgedicht nicht nur versichert, daß man ihn allenthalben für unschuldig halte, sondern auch von den *bele[s] parole[s]* und *bonne[s] chanson[s]* berichtet, die überall in Paris zu seinen Gunsten erklingen?¹³⁶

Obwohl Karl von Navarra seine allgemeinen Vorwürfe gegen Charles d'Espagne nirgends mit konkreten Fakten unterfüttert, kann er angesichts seines Zerwürfnisses mit Johann II. doch auf das Verständnis weiter Teile der politischen Gesellschaft und teils auch auf deren Unterstützung zählen. Daß Karls Gegner die zentralen Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanzen der Monarchie

133 Für eine auf normannische und englische Bündnispartner beschränkte Interpretation vgl. *ibd.*, Anm. 4, die entsprechende Präzisierung des Herausgebers Delachenal; zum – weit größeren – Umfang der innerfranzösischen Unterstützung für die Évreux-Navarra (im Adel der Normandie, der Champagne, der Auvergne und der Picardie) vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 85–92.

134 Vgl. mit Belegen für entsprechende Vermittlungstätigkeiten Innozenz' VI. Denifle, *Désolation des églises*, Bd. 2, 1, S. 101–106. Zur Deutung von Innozenz' Parteinarbeit zugunsten Karls von Navarra vgl. *ibd.*, S. 101: „Innocent VI, mal informé des desseins du roi de Navarre et de ses alliés, pensait (...) que le Navarrais était plein de zèle pour défendre l'honneur du roi. (...) La vertu bien éprouvée de Charles empêchait le Saint-Père de croire à la perfidie de cet homme qui, dans son cœur, était ennemi de la maison de France“.

135 Vgl. das nach Denifle, *Désolation des églises*, Bd. 2, 1, S. 99, Anm. 5, zitierte Schreiben des Papstes vom 16. Februar 1354 (Reg. Vat. 236, fol. 29^b): *Licet casus quondam Caroli de Hispania (...) displicuerit valde nobis, ...* In seiner Korrespondenz mit Johann II. und Karl von Navarra verteilt der Papst seine *displicencia* allerdings gleichmäßig; so versichert er dem Navarresen in einem Schreiben mit gleichem Datum: *Displicuit et displicet nobis valde, si dictus Carolus [sc. de Hispania] vel facto vel verbo offendit in aliquo te vel tuos* (vgl. *ibd.*).

136 Vgl. Guillaume de Machaut, *Confort d'ami*, V. 1803–1824, ed. Hœpffner, Bd. 3, S. 64 f.: *Je te di que la renommee/S'espant par toute la treee/Que po de gens scevent la cause/Dont ta detention se cause./Si en dit chascuns a sa guise./Mais pour un qu'est liès de ta prise,/Des dolens en y a deus mille./On le scet bien parmi la ville./Car chascuns que de toy parole/En dit bonne et bele parole/Et te pleint; nes li enfançons/Chantent de toy bonne chanson./(...) Ce te doit moult reconforter/Et aidier tes maus a porter.* Das Werk des Guillaume de Machaut hat in jüngerer Zeit sowohl aus historischer wie literaturwissenschaftlicher Perspektive wieder Aufmerksamkeit gefunden, vgl. etwa Schwarze, *Voir dit* von Guillaume de Machaut.

dominieren, setzt ihn in den Augen vieler ins Recht – sogar dann, wenn er einen königlichen Amtsträger wie den Connétable überfallen und erschlagen läßt und dem König mit den Engländern droht. Diese Tatsache hat die ebenso national wie etatistisch wertende Mediävistik des 19. und 20. Jahrhunderts verstört: „Le grand, le vrai coupable, Charles le Mauvais, continuait à être l’objet d’une sympathie incompréhensible“¹³⁷. Sie erklärt auch, was noch Philippe Contamine mit Erstaunen zur Kenntnis genommenen hat – wie sehr nämlich „die É[vreux] trotz ihrer geringen Besitzgrundlage die fr[an]z[ösische] Politik in der angespannten Situation des Hundertjährigen Krieges durch Umtriebe und Intrigen zu beeinflussen vermochten“¹³⁸. Als erstes Ergebnis auf dem Weg zu einem Verständnis der Kohäsion des französischen Königreiches und seiner politischen Gesellschaft ist hier daher folgendes festzuhalten. Zumindest im Fall der Évreux-Navarra lastet die politische Gesellschaft die Störung des Verhältnisses zum König vor allem diesem selbst und seiner Umgebung an. Sie toleriert die offensive Einforderung der königlichen Gunst durch einen Exponenten des fürstlichen Adels und leistet damit indirekt der Konflikteskalation Vorschub. Der Zusammenhalt des Königreiches erscheint also vor allem deshalb bedroht, weil das Königtum den – allseits akzeptierten – Ansprüchen eines bedeutenden Dynasten nicht in gebührendem Maße Rechnung trägt.

So wenig die vorgeschlagene Hypothese bereits eine vollständig Erklärung der krisenhaften Entwicklungen zwischen 1353 und 1356 darstellt, so sehr trägt sie dazu bei, die spezifische Problematik des Konflikts zwischen den Évreux-Navarra und dem Valois-Königtum genauer zu fassen. Sie ermöglicht zum einen Aussagen darüber, warum die Ehe zwischen Karl von Navarra und Johans Tochter nicht zu einem engeren Einvernehmen zwischen den beiden Dynastien führt, sondern vielmehr konfliktverschärfend wirkt. Grundsätzlich stellen politisch motivierte Heiraten natürlich auch im 14. Jahrhundert ein wertvolles Instrument der Konfliktbeilegung und des Bündnisschlusses dar: Wir haben bereits gesehen, wie weitgehend sich der navarresische König am französischen Hof auf die Königinnen Jeanne und Blanche stützen kann – und wie sehr der Einfluß von Tante und Schwester die wiederholten Versöhnungen mit Johann II. erleichtert. Für die Verbindung zwischen Karl und Jeanne de France, die zum Zeitpunkt des Eheschlusses noch keine neun Jahre alt ist¹³⁹, gilt dies indes nicht: Es liegt auf der Hand, daß die Tochter Johans II. zumindest in den 1350er Jahren noch nicht jene Rolle eines Bindeglieds zwischen den Dynastien wahrnehmen kann, die Jeanne d’Évreux und Blanche de Navarre so aktiv ausfüllen¹⁴⁰. Warum freilich der Abschluß dieses neuen Ehebündnisses nicht nur seine Funktion

137 Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 157.

138 Philippe Contamine, Artikel „Évreux II. Das Haus Évreux“, in: LexMA IV, Sp. 147: „Frappant bleibt, wie sehr die É. trotz...“ – Zu den Hintergründen der „sympathie incompréhensible“ und dem wohl nicht vorrangig durch Intrigantentum zu erklärenden Einfluß der Évreux-Navarra auf die politische Gesellschaft der 1350er Jahre vgl. die oben, Kapitel 5.3.1, dargelegten Überlegungen zum verwaltungskritischen Reformdiskurs.

139 Vgl. Autrand, Charles V, S. 114.

140 Später wird auch Johans Tochter Jeanne die Rolle eines Bindeglieds zwischen Karl II. und den französischen Königen sehr effektiv erfüllen; vgl. dazu Charon, Jeanne de Valois.

verfehlt, sondern sogar das Konfliktpotential zwischen den beiden Dynastien vergrößert, läßt erst der oben vorgestellte Ansatz erkennen, der die Gegensätze zwischen den Exponenten der beiden Häuser in erster Linie in deren problematischem Verhältnis selbst verortet. Tatsächlich erhöht die Heirat zwischen Karl von Navarra und Jeanne de France die Erwartungen an die jeweils andere Seite – ja sie begründet ganz neue Ansprüche, die um so leichter mißachtet werden können, je vager sie sind, und erzeugt damit ebenso viele Ansatzpunkte für neue Konflikte. Weder gewährt Johann II. seinem Schwiegersohn diejenige Stellung im Rat und am Hof, auf die dieser infolge seiner Ehe umso mehr Anspruch zu haben glaubt, noch verhält sich der Navarrese gegenüber dem französischen König so, wie man es rechtens von einem Sohn erwarten darf. Die *Gens du Roy*, die im Sommer 1355 die Aushandlung des Vertrags von Valognes torpedieren wollen und dem König daher eine Reihe von Forderungen nahelegen, welche für die navarresische Seite unannehmbar sind, verweisen denn auch darauf, wie skandalös die *rébellion* Karls von Navarra gerade aufgrund seiner engen Bindung an den französischen König ist: „Niemals hat es eine größere Auflehnung oder größeren Ungehorsam gegen den französischen König gegeben [als im Falle Karls], wenn man nämlich Abstammung, [Schwieger-]Verwandtschaft, Treue und Mannschaft, Gehorsam und Ehrfurcht berücksichtigt, die der König von Navarra dem König von Frankreich schuldet“¹⁴¹.

Zum anderen relativiert der vorgestellte Ansatz die Bedeutung der konkreten Interessengegensätze zwischen den Évreux-Navarra und dem Valois-Königtum. Er erklärt die Auseinandersetzungen zwischen König Johann II. und Karl von Navarra gewissermaßen selbst-reflexiv aus dem gestörten Verhältnis beider Parteien und weist damit anderen Konfliktlinien, die von Zeitgenossen und Historikern in den Zusammenhang der Konfrontation zwischen Valois und Navarra gestellt worden sind, eine neue Wertigkeit zu, ohne ihre Bedeutung grundsätzlich zu leugnen. Dies gilt insbesondere für die navarresische Verflechtung in den Krieg zwischen Valois-Königtum und englischer Krone.

In den Jahren 1354 und 1355 wird der erneute Ausbruch des englisch-französischen Krieges durch immer kurzfristigere Waffenstillstände aufgeschoben, bis er 1355 schließlich wieder aufflammt. Hier eröffnet die vorgeschlagene neue Sichtweise auf das Verhalten der navarresischen Seite nun einen nuancierteren Blick auf Vorgänge und Quellenzeugnisse. Karls Hilfsgesuche an den englischen König und dessen Befehlshaber in Frankreich etwa sind von der modernen Mediävistik und wohl auch von den englischen Zeitgenossen vor allem im Kontext der englisch-französischen Auseinandersetzung wahrgenommen wor-

141 *Mémoire sur les prétentions du roy Jean contre Charles II. Roy de Navarre (C'est ce que les Gens du Roy dient que le Roy de Navarre doit faire avant toute œuvre)*, ed. Secousse, Recueil de pièces, S. 576 f., hier S. 577, § 5: *Pour les choses dessusdictes, soit faite au Roy amende honorable & convenable tele comme il appartient : quar onques-mais ne fu faite au Roy de France plus grant rébellion ou désobéissance, considérés le linaige, l'afinité, la foy & homaiges, l'obéissance & révérence en quoy est tenus le Roy de Navarre au Roy de France.* Ähnliche Wertung auch in der Ansprache des Kardinals Gui de Boulogne an Karl II. von Navarra im Parlament, vgl. *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 45 : *Vous estes de son sanc, si prochain comme chascun scet : vous estes son homme et son per, et si avez espousée ma dame sa fille, et de tant avez plus mespris.*

den. Tatsächlich hatte Karl den englischen König ja ebenso wie den in Nordfrankreich kommandierenden Herzog von Lancaster nach dem Mord an Charles d'Espagne um Unterstützung gegen seine innerfranzösischen Feinde gebeten – de facto also um Hilfe gegen Johann II.¹⁴² Der Herzog von Lancaster hatte diese Bitte sofort vor dem Hintergrund des englisch-französischen Krieges bewertet, wie der Verweis auf den bestehenden Waffenstillstand zwischen den beiden Reichen in seiner Antwort belegt¹⁴³. Die anschließende navarresische Schaukeldiplomatie, die bis zum erfolgreichen Abschluß des Vertrags von Mantes englische Bündnishoffnungen nährte, und der sehr verständliche Ärger des Herzogs, den dieser in zwei Schreiben darüber zum Ausdruck bringt¹⁴⁴, lassen die Aussöhnung Karls mit seinem Schwiegervater Johann denn auch implizit als englische Niederlage erscheinen. In den Briefen, die Karl von Navarra und der Kardinal Gui de Boulogne ihrerseits an den Herzog von Lancaster richteten, scheinen indes Ansatzpunkte für eine weitere Deutung auf, die weniger auf die „internationalen“ Implikationen als vielmehr auf die oben skizzierte Mechanik des innerfranzösischen Konflikts abhebt. Aus dieser Perspektive ist der nicht zuletzt durch Androhung einer englischen Intervention zustandegekommene Vertrag von Mantes ein leuchtendes Beispiel dafür, wie ein König durch die grenzüberschreitende Solidarität des hohen Adels dazu bewogen werden kann, die berechtigten Ansprüche eines seiner Großen zu berücksichtigen. So betrachtet, stellt der für Karl so günstige Friedensschluß mit Johann nicht nur keine Niederlage des Herzogs von Lancaster dar, sondern vielmehr ein höchst erfreuliches Ergebnis, „denn wir kennen gewiß die Liebe, die Unterstützung und den guten Willen, die wir bei Euch so bereitwillig gefunden haben und für die wir Euch sehr danken (...) – und ihr hättet gewiß nicht gewollt, daß wir uns der Übereinkunft mit dem König verweigern, die er selbst angeboten hat“¹⁴⁵.

Bei der Abfassung ihres Schreibens an den Herzog von Lancaster dürften der König von Navarra und seine Ratgeber wohl vermutet haben, was Gui de Boulogne wenig später auf brieflichem Wege vom Herzog selbst erfuhr – daß dieser nämlich über den maßgeblich von Gui ausgehandelten Vertrag von Mantes und die Durchkreuzung der englischen Interessen in Frankreich höchst erzürnt war. Aber muß man es deshalb für Hohn halten, wenn der Kardinal dem Herzog in seinem Antwortschreiben versicherte, daß er in vergleichbarer Lage jederzeit auf die Hilfe des Königs von Navarra rechnen dürfe?¹⁴⁶ „Wir glauben

142 Vgl. mit Verweis auf die Belege oben Kapitel 6.0, S. 312.

143 Vgl. den Brief des Herzogs von Lancaster an Karl von Navarra von Ende Januar 1354, ed. Delachenal, *Premières négociations*, S. 264 f.

144 Schreiben des Herzogs von Lancaster an Karl von Navarra (13.03.1354) und an Gui de Boulogne (17.03.1354), ed. Delachenal, *Premières négociations*, S. 277–280.

145 Schreiben Karls von Navarra an den Herzog von Lancaster (01.03.1354), ed. Delachenal, *Premières négociations*, S. 276 f. *Quar certes, très cher et amé cousin, nous cognoissons molt bien l'amour, confort et bonne volenté que nous avons trové prestement en vous, dont nous vous mercions très chèrement. (...) Et par Dieu, beau très cher pière, nous tenons fermement que vous ne (...) voudriez pas (...) que nous eussions refusé rayson de Monseigneur le Roi, puis q'il la nous offroit.*

146 Vgl. in diesem Sinne Autrand, Charles V, S. 138: „Le cardinal de Boulogne (...) avait privé les Anglais d'un bon prétexte pour débarquer en Normandie. Il faut dire que le cardinal, non content

euch gerne, daß Ihr dem König von Navarra mit Eurer ganzen Macht ohne Trug geholfen hättet; (...) und diesseits des Kanals sind viele, die Euch gerne helfen und mit all ihrer Macht und ohne Trug unterstützen würden, wenn Ihr einen von denen getötet hättet, die dem König von England am nächsten standen“¹⁴⁷. Aus heutiger Perspektive klingen solche Worte im Munde eines Kardinals nicht gut. Aber im Jahre 1354 lagen die Zeiten, da Vater und Onkel des Herzogs gegen die Günstlinge Eduards II. und gegen Roger Mortimer opponiert und dabei den Kopf verloren hatten, noch nicht so lange zurück, daß man sich nicht mehr daran erinnert hätte¹⁴⁸. In seinem Briefwechsel mit dem Herzog von Lancaster sah der Kardinal zweifellos die machtpolitischen Implikationen der englischen Unterstützung für Karl von Navarra. Aber wir dürfen ihm wohl zugute halten, daß er, der während des Jahres 1354 an einem Ausgleich zwischen England und Frankreich arbeitete¹⁴⁹, die Angelegenheit vom Kopf auf die Füße zu stellen glaubte, als er Lancaster daran erinnerte, worum es im Winter und Frühjahr 1354 wirklich gegangen war – um den vorerst beigelegten Konflikt zwischen König Johann und einem seiner Großen, nicht aber darum, den englischen Truppen „ein Schlupfloch“ in der Normandie zu öffnen¹⁵⁰. So nah die mediävistischen Interpretationen des 19. und 20. Jahrhunderts bisweilen auch an der englischen

de son coup, ne se gênaient pas de narguer les Anglais. Il n'était pas dupe de leur empressement à secourir Charles de Navarre et il l'avait écrit au duc de Lancastre dont il parodiait sans vergogne la langue de bois: si jamais le duc tue un favori d'Édouard III, il trouvera sans peine, en France et en Écosse, de bons parents et amis qui viendront 'l'aider et le secourir', 'de tout leur pouvoir et sans faintise', en faisant la guerre au roi d'Angleterre. Et pour cette fois, très cher et aimé cousin, cherchez une autre porte pour entrer en France, car celle-là, je vous l'ai fermée au nez“.

- 147 Schreiben des Kardinals de Boulogne an den Herzog von Lancaster (08.04.1354), ed. Kervyn de Lettenhove, *Œuvres de Froissart. Chroniques*, Bd. 18, S. 361: *Quant à ce que escript nous avés que vous eussies aidé vostre cousin le roi de Navarre de tout vostre poair sauns feintise nulle, certes nous vous en créons, (...) et aussi y en y a-il tout plein par deçà, qui si vous aviés tué un de ceux qui fust des plus près du roi d'Angleterre, vous yroient volontiers eider et socourir de tout lour poair*. Schon zuvor hatte Karl selbst den Herzog im Schreiben vom 01. März 1354, ed. Delachenal, *Premières négociations*, S. 277, seiner Unterstützung versichert: *Vous promectons loiaument qe à touz jours vous nous trouverez bien prest et en grant desir de faire pur vous toutes choses qe en ce monde faire purrons et devons par honneur, car, en verités, nous nous y reputons pur grantement tenuz*.
- 148 Vgl. Michael C. Prestwich, Artikel „Lancaster. Earls and dukes of“, in: *LexMA V*, Sp. 1635–37. Sowohl Onkel wie Vater des Herzogs hatten regelmäßig in Opposition zum Königtum bzw. dessen Favoriten gestanden; sein Onkel, der 2. Earl von Lancaster, war 1322 in der Schlacht von Boroughbridge gefangengenommen und als führender Gegner der Despenser trotz seiner königlichen Abkunft hingerichtet worden.
- 149 Zur führenden Beteiligung des Kardinals de Boulogne an den Friedensverhandlungen von Guines vgl. Bock, *New documents*, S. 70; Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 162–165; Autrand, *Charles V*, S. 140, hält anders als Cazelles die Aushandlung des Vertragsprojekts von Guines nur für einen Versuch des Kardinals, Zeit zu gewinnen: „Les Français, qui se trouvent en position défensive face à l'agresseur anglais, ont obtenu une trêve d'un an. Comme rien n'est prêt en France pour la guerre, c'est une chance. (...) Le cardinal de Boulogne peut se flatter de leur avoir, pour la seconde fois, fermé la porte au nez. Il le fait.“
- 150 Vgl. das Schreiben des Herzogs von Lancaster an den Kardinal de Boulogne (17.03.1354), ed. Delachenal, *Premières négociations*, S. 280: *Bien sachez q'il nous poise de tout nostre coer quant si bien nous avez le pertus clos*.

Sicht auf den Konflikt liegen mögen: Der vermeintliche Hohn des Gui de Boulogne ist in Wirklichkeit wohl der durchaus ernstgemeinte Ausdruck von Vorstellungen, die innerhalb des französischen Adels verbreitet waren und die die Versöhnung zwischen Karl von Navarra und König Johann erfreut als Wiederherstellung der gestörten Ordnung des Königreiches begrüßten.

Die oben vorgetragene These, derzufolge die Konflikte zwischen Valois-Königtum und Évreux-Navarra nicht in erster Linie einen Ausfluß konkreter Interessengegensätze darstellen, sondern vielmehr das Ergebnis einer in sich problematischen Konstellation widerstreitender Ansprüche hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses sind, erlaubt schließlich auch Aussagen dazu, warum die Auseinandersetzungen durch die Vertragsschlüsse von Mantes und Valognes nicht erfolgreich beigelegt werden – ja warum der Konflikt durch bloßen Vertrag überhaupt nicht beigelegt werden kann. Obwohl der Vertrag von Mantes die materiellen Forderungen der navarresischen Seite weitgehend erfüllt und der Vertrag von Valognes später einige Unzuverlässigkeiten – etwa hinsichtlich der Jurisdiktion über die Normandie – im Sinne des französischen Königtums regelt¹⁵¹, scheitern doch beide an dem erklärten Ziel, die Störung im wechselseitigen Verhältnis auszuräumen. Karl mag dem König im Vertrag von Valognes Liebe, Dienst und Gehorsam *contre toutes personnes* versprechen, wie es *bon filz, vassal & subgiet* schuldig sei; der König mag Karl im Gegenzug versprechen, ihn selbst wie einen der ‚alten‘ Pairs des Königreiches zu behandeln, seine besonderen Vorrechte und Freiheiten zu achten und seinen Brüdern ebenso freundlich wie anderen Prinzen aus dem Geblüt der Lilien zu begegnen¹⁵²: Das loyale Verhältnis „eines Sohnes zu seinem Vater und eines Vasallen zu seinem Herrn“¹⁵³ kann auf der Ebene zweier Fürsten, die beide den Königstitel führen, ebenso wenig vertraglich fixiert werden wie umgekehrt die Liebe eines Vaters zu seinem Sohn und das Wohlwollen eines Herrn gegenüber seinem Vasallen.

Die wiederholten Versöhnungsversuche zwischen den Évreux-Navarra und Johann II. scheitern indes nicht nur deshalb, weil den Konfliktparteien grundsätzlich kein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung steht, um ihr gestörtes Verhältnis wieder ins Lot zu bringen. Vielmehr zeigt die Analyse der Quellen noch ein weiteres Problem auf: Auch die Kommunikationsmittel, mit denen König Johann und sein navarresischer Schwiegersohn ihren Streit zu schlichten

151 Vgl. zu den Verträgen von Mantes und Valognes oben Kapitel 6.0, S. 311 f., sowie 6.2, S. 316–318, 321 f.

152 Vertrag von Valognes (10.09.1355), ed. Secousse, *Recueil de pièces*, § 2, S. 583: *Nous amerons, servirons de bons cuer & obéirons à Mons. le Roy contre toutes personnes qui pevent vivre & mourir, & garderons & pourchacerons à notre loyal povoir, le bien, honneur & bon estat de sa personne & de son Royaume & de ses successeurs Roys de France, comme bon filz, vassal & subgiet*; *ibid.*, § 14, S. 589: *Est accordé que en toutes choses qui toucheront la personne de nous Roy de Navarre ou notre héritage, Mons. le Roy nous traittera ainsi comme les anciens Pers de France ont esté anciennement, sont & doivent estre tractiez, & nous gardera les droiz, noblesces & autres libertez appartenans à Per de France, & traittera Mons. le Roy nozdiz Freres amiablement aussi comme les autres Seigneurs des fleurs des liz.*

153 *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 52 (zum Vertrag von Valognes): *[Le roy de Navarre] li promet que il li seroit bons et loyaus, si comme filz doit estre à pere, et vassal à son seigneur.*

suchen, erweisen sich in der konkreten Interaktion als dysfunktional. Wiederum setzen unsere Überlegungen beim Kommunikationsverhalten eines der Akteure an – in diesem Fall beim König. Nicht anders als Karl von Navarra kann nämlich auch König Johann keine Gründe nennen für seine gewaltbasierte Konfliktführung gegenüber den Évreux-Navarra und deren Verbündeten. Trotz seines unvergleichlichen Vorsprungs an realer Macht ist dies umso problematischer, als er damit im Königreich auf erheblich weniger Verständnis stößt als die navarresische Partei. Auch hier bedeutet dies natürlich nicht, daß Johann keine guten und nachvollziehbaren Gründe für sein Vorgehen besessen hätte. Als Träger der Krone, als Familienoberhaupt wie auch als Freund des ermordeten Connétable ist er durch die Taten der navarresischen Partei wiederholt verletzt und beleidigt worden. Aus allgemein menschlicher Perspektive wie vom Standpunkt adliger Ehrkonzepte aus ist der von verschiedenen Chronisten vermutete Wunsch, den Tod des Charles d'Espagne an dessen Mördern zu rächen, durchaus nachvollziehbar¹⁵⁴. Aus der juristischen Perspektive des sich verdichtenden monarchischen Staates können der Mord am Connétable, die Verhandlungen mit dem englischen König und sogar das Fluchtprojekt des Dauphins, in das die Navarresen und ihre Unterstützer eingebunden sind, als Verrat und Majestätsverletzung betrachtet und geahndet werden. Nur darf König Johann sein Vorgehen gegen die navarresische Partei nicht mit solchen Vorwürfen begründen: Als er Karl von Navarra in Rouen gefangennimmt und dessen Verbündete hinrichten läßt, hat er ihnen all diese Vergehen seit kürzerer oder längerer Zeit in feierlicher Form vergeben, wie schon Roland Delachenal erkannt hat: „Assurément, le Roi avait eu, à plusieurs reprises, les meilleurs raisons pour sévir contre son gendre [Charles de Navarre]; chaque fois il s'était désarmé en lui faisant grâce. Que lui reprochait-il, en avril 1356, qui n'eût été déjà pardonné ou qui méritât un tel éclat?“¹⁵⁵

Ist diese Inkonsequenz, dieser Wechsel zwischen Vergebung und verspäter, plötzlicher Rache eine Folge der sprunghaften und jähzornigen Persönlichkeit König Johanns, die sich so sehr vom Charakter seines ‚weisen‘ Nachfolgers, Karls V., unterscheidet?¹⁵⁶ Das ist gewiß möglich. Aber wir dürfen nie vergessen, daß die Charakterbilder, mit denen Chronisten und Mediävisten das Verhalten Johanns II. zu deuten versuchen, nur sehr selten mehr als unbelegte Zuschreibungen darstellen. Wie in fast allen mittelalterlichen Beispielfällen bleibt die Persönlichkeit des Herrschers auch hier letztlich eine Blackbox, die wir analytisch nicht aufschlüsseln und daher bestenfalls für hypothetische und sehr vage Erklärungen nutzen können. Führt es tatsächlich weiter, wenn wir die Festnahme Karls von Navarra in Rouen und die Hinrichtung seiner Familiaren und Verbündeten dem nervösen Naturell eines Monarchen zuschreiben, dessen Laune durch das vorösterliche Fasten nicht verbessert wurde, wie Françoise Autrand

154 Vgl. dazu oben Kapitel 6.4, S. 333 f.

155 Delachenal, Charles V, Bd. 1, S. 156.

156 So etwa der Titel des wohl auch als Fürstenspiegel zu begreifenden Werks von Christine de Pisan: *Livre des fais et bonnes meurs du sage roy Charles V.*

dies in zweifellos gewollter, literarischer Überspitzung eines späten chronikalischen Berichtes tut?¹⁵⁷

Um die Kohäsion des französischen Königreiches und ihre Probleme genauer zu fassen, ist angesichts dessen ein weiterer Ansatz zu wählen, der Raum läßt für die Persönlichkeit der jeweiligen Akteure, sich aber nicht in psychologisierenden Deutungen erschöpft. Als These ist daher zu formulieren: Die Auseinandersetzung zwischen den Évreux-Navarra und dem Valois-Königtum ist nicht allein deswegen so scharf, weil Karl ‚der Böse‘ sich in seinen Ansprüchen zurückgesetzt fühlt und gestützt auf den stillschweigenden Konsens und zum Teil auch die tatkräftige Unterstützung der Adelsgesellschaft in einer Weise gegen Johann ‚den Guten‘ vorgeht, die dieser nur schwer tolerieren kann. Vielmehr zeitigt sie auch deshalb so tiefgreifende Konsequenzen, weil sowohl die juristischen wie auch die konsensualen Kommunikationen, mittels deren der Konflikt beigelegt werden soll, in auffälliger Weise ihres Sinns und ihrer Verbindlichkeit beraubt erscheinen. Der Mord am Connétable etwa ist wider Erwarten rasch verziehen – und deshalb ist er gar nicht verziehen, wie wohl nicht nur der sogenannte Jean de Venette vermutet¹⁵⁸.

Die Beobachtung, daß die verschiedenen Formen der politischen Kommunikation und Interaktion nicht (mehr) richtig funktionieren, gilt übrigens nicht nur für Johann und seine Umgebung, sondern ebenso für seine Gegner. Erinnerung sei hier nur an die bereits zitierte Aufforderung des Papstes Innozenz an Karl von Navarra, sich nach seiner (ersten) Versöhnung mit Johann II. nun auch entsprechend zu verhalten und eifrig den Umgang mit dem König zu suchen¹⁵⁹. Was aber nützen die wiederholten Versöhnungen zwischen dem König und seinem Schwiegersohn angesichts des offenkundigen Mißtrauens, mit dem sich beide

157 Vgl. Autrand, Charles V, S. 176: „Midi est passé. Le roi (...) est à jeun, ce qui n'arrange pas l'humeur de ce grand nerveux. (...) Dans la salle du château, on est au milieu du dîner. (...) Le roi, armé, casqué et flambant de colère, paraît.“ Ein direkter Beleg für das Fasten des Königs findet sich nur bei Pierre Cochon, *Chronique normande*, ed. Robillard de Beaulieu, S. 85. – Ein ähnliches Charakterbild Johanns II. zeichnet auch Ehlers, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, S. 228–230.

158 Vgl. dazu oben Kapitel 6.3, S. 324. – Eine andere Deutung des Wechsels von Vergebung und harter Bestrafung schlägt im Zusammenhang der Auseinandersetzungen zwischen Évreux-Navarra und Valois Charon, *Révoltes et pardons*, S. 212, vor. Charon weist darauf hin, daß die erste Reaktion des Königtums auf die Infragestellung seiner Autorität in der Unterdrückung bestehen mußte, „mais après les sanctions elle pouvait se montrer clémente“. Die Feststellung als solche trifft zweifellos in den meisten Fällen zu; doch scheint mir zweifelhaft, ob sie die hier diskutierten Ereignisse, die eine andere Struktur aufweisen, phänomenologisch erschließt. Daß sie das hier nicht besprochene Verhalten des Königtums gegenüber der Vielzahl navarresischer Parteigänger angemessen beschreibt, steht außer Zweifel.

159 Vgl. Reg. Vat. 236, fol. 186 (22. 10. 1354), zitiert nach Heinrich Denifle, *La désolation des églises*, Bd. 2.1, S. 101 f., Anm. 3, hier 102.: *Eisdem regi et domui [sc. Francie] per affectum frequentis et grate conversationis approximes, ipsum regem reverentibus prosequaris honoribus, voluntatis que te conformem exhibeas, ei sanis assistas consiliis et quantum regia decentia patitur in omnibus obsequaris; nutrias in domo ipsa concordiam, unitatem augeas, amorem foveas et attendas cotidie caritatem, ut des evidenter intelligi omnibus te cum rege ceterisque regalibus idem sapere idem velle.*

Seiten begegnen?¹⁶⁰ Was nützt die Aushandlung des Zeremoniells von Gerichtssitzungen und Unterwerfungsakten, bei denen beide Seiten das Gesicht wahren¹⁶¹, wenn das dabei dargestellte Einvernehmen nicht zumindest für einige Zeit auch tatsächlich hergestellt wird? Was nützt der Abschluß von Verträgen, wenn die *Officiers & Conseillers* der Krone eidlich dazu verpflichtet werden müssen, dem König weder offen noch heimlich zum Bruch des Vertrages zu raten – ja wenn die Ratgeber, von denen man entsprechende Interventionen erwartet, schon namentlich benannt werden können¹⁶²?

Der Verweis auf die Dysfunktionalität der politischen Kommunikationen stellt neben der ‚tautologischen‘ Erklärung der gestörten Beziehungen zwischen Johann II. und Karl von Navarra einen wichtigen, ja wahrscheinlich den wesentlichen Schritt zur genauen Beschreibung eines Konfliktphänomens dar, das sich monokausal und unidirektional operierenden Analyseschemata verschließt. Beide Ansätze empfehlen sich insbesondere deshalb, weil sie darauf verzichten, die beobachteten Fakten in ein exklusives Ursache-Wirkungs-Verhältnis zu zwingen: Zweifellos stellt die reduzierte Verbindlichkeitserwartung, mit denen die Akteure den verschiedenen Kommunikationen der Gegenpartei begegnen, ebenso sehr ein Resultat wie eine Ursache des Mißtrauens zwischen den Parteien dar. Beide Faktoren wirken aufeinander ein und verstärken sich wechselseitig. Weder die Zeitgenossen noch die Historiker können genau sagen, wo dieser *circulus vitiosus* begonnen hat und an welcher Stelle er zu durchbrechen ist. Und so greifen die Akteure in ihrem Bemühen um die Beilegung des Konfliktes zunehmend zu verzweifelten Mitteln. In Valognes schließen sie einen Vertrag, dessen Klauseln mehrheitlich gar keine materiellen Streitfragen mehr klären, sondern nur noch der Sicherung des Vertragsschlusses selbst dienen. Das reicht

160 Wie weitgehend beide Seiten einander mißtrauten, illustriert das Schreiben, mit dem der Herzog von Bourbon und der Connétable den König von Navarra am 1. Juni 1355 aufforderten, sich zu Verhandlungen – die später in den Vertrag von Valognes münden sollten – nach Frankreich zu begeben, ed. Kervyn de Lettenhove, *Œuvres de Froissart. Chroniques*, Bd. 13, S. 337f. Die Briefsteller versichern Karl darin nicht nur, er solle darauf vertrauen *que, se nous saviens ou sentiens aucune chose douteuse en vostre venue, nous ne le vous conseillierons en nulle manière*, sondern versichern ihn auch, er könne kraft königlichen Geleitsbriefs mit 200 Bewaffneten zu Meer oder zu Land nach Frankreich kommen – *mès nous ameriens trop miex que vous venissies par terre que par mer (...) pour oster toutes souppeçons que l'on pourroit avoir, se vous venies par mer*. Karl hielt sich im übrigen ebenso wenig an diesen Rat wie an die Begrenzung der Zahl seiner Bewaffneten, sondern landete mit einer weit bedeutenderen Streitmacht im Cotentin, vgl. Delachenal, *Charles V*, Bd. 1, S. 107.

161 Zur Aushandlung des Zeremoniells der öffentlichen Versöhnung Karls mit Johann vgl. etwa den Vertrag von Valognes, § 2f., ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 583, sowie den entsprechenden Bericht in der *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 51f.

162 Vgl. dazu Vertrag von Valognes (10.09.1355), ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 588f., § 12: *Est accordé que du commandement du Roy, quarante de ses Officiers & Conseillers telz comme nous Roy de Navarre voudrons nommer, jureront aus Sains Euvangiles de Dieu, que il ne feront ou consentiront par eulz ne par autres, en repost ne en appert, par quelconques voie ne pour quelconques cause que ce soit, aucune chose contre les choses dessusdictes ne aucune d'ycelles, ne conseilleront le Roy en couvert ne en appert, à faire ou venir contre les choses dessusdictes ou aucunes d'icelles, jamais à nul jour ou temps avenir.*

vom detaillierten Schwur, die getroffenen Abmachungen einzuhalten¹⁶³, über die ausdrückliche Verpflichtung der Untergebenen, die Gegenseite von etwaigen Zuwiderhandlungen in Kenntnis zu setzen¹⁶⁴, bis hin zu Vorkehrungen gegen den erwarteten Vertragsbruch. So verpflichten sich beide Seiten, keine päpstliche Dispens von den Vertragseiden anzustreben und eine erteilte Dispens nicht zu nutzen¹⁶⁵; und der Kanzler muß ausdrücklich versprechen, alles in seiner Macht stehende zu tun, damit der geschlossene Vertrag binnen zweier Monate auch tatsächlich ausgefertigt wird¹⁶⁶.

Mehr noch: Der Vertrag von Valognes macht beinahe die gesamte politische Gesellschaft zum Garanten der Übereinkunft. Die großen Lehensfürsten, die Prinzen vom Geblüt, der navarresisch gesinnte Adel, die Räte und Amtsträger des Königs in *Chambre des comptes* und *Parlement*, ja sogar die *Trésoriers de France*, die in der königlichen Zentralverwaltung die einzigen wirklichen Fachbeamten darstellen – sie alle werden auf die in Valognes getroffenen Abmachungen verpflichtet¹⁶⁷. Als sich spätestens am Tag von Rouen zeigt, daß auch dieser Vertrag gescheitert ist, da wird zugleich deutlich, daß die innere Kohäsion des Königreichs und seiner politischen Gesellschaft bis auf weiteres zerstört ist.

6.6 Problematische Kohäsion und konfligierende Interaktionsmodi. Ergebnisse und Perspektiven

Der offene Konflikt zwischen Johann II. und den *Évreux-Navarra* ist Ausdruck und Resultat des grundlegend gestörten Verhältnisses zweier miteinander verbundener Dynasten, zweier politischer Akteure innerhalb des französischen Königreichs. Diese Einsicht erklärt, warum die Suche nach konkreten Ursachen und geheimen Hintergründen der Auseinandersetzung und ihrer einzelnen Episoden so oft ins Leere führt: Nicht die zweifellos zu beobachtenden Interessengegensätze stellen das Problem dar, sondern die kaum zu definierenden, einander widersprechenden Erwartungen hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses.

Der Ausgleich der widerstreitenden Ansprüche und Erwartungen gelingt dabei insbesondere deshalb nicht, weil die politischen Interaktions- und Kommunikationsformen, mittels deren eine Auflösung des Konfliktes erreicht werden könnte, nur eingeschränkt funktionieren. Die vollständige rechtsförmliche Konfiskation sämtlicher Lehen der *Évreux-Navarra* bzw. deren militärische Er-

163 Vertrag von Valognes (10.09.1355), ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 586–589, §§ 6–12.

164 *Ibid.*, S. 587, 589, §§ 9, 13.

165 *Ibid.*, S. 593, § 22: *Est acordé que Mons. le Roy & nous Roy de Navarre, renuncerons en faisant les seremens dessusdiz, à toutes dispensacions eues & à avoir sur ce; & se octroiées estoient, que Mons. le Roy ne nous Roy de Navarre n'en userons, ne aucuns des autres qui feront les seremens dessusdiz.*

166 *Ibid.*, S. 593, § 23.

167 Vgl. *ibid.*, S. 586–593, §§ 8 f., 11–13, die einschlägigen Vertragsbestimmungen mit Auflistung der betreffenden Herren und Personenkategorien, sowie *ibid.*, S. 597, die Liste der von der navarresischen Partei benannten Amtsträger des Königs, die ebenfalls zum Eid verpflichtet sind.

zwingung ist offenkundig nicht durchzusetzen; ein sehr weitgehender Konsens innerhalb des Adels wie auch der unmittelbaren königlichen Verwandtschaft steht dem entgegen. Aber auch die mehrfachen Versöhnungen, die den Wünschen weiter Teile der politischen Gesellschaft entsprechen, erweisen sich als instabil, weil beide Seiten die verbindlichkeitsstiftende Kraft der betreffenden Vertragswerke und der symbolisch inszenierten Unterwerfungs- und Versöhnungsakte nur gering veranschlagen.

Raymond Cazelles hat den Ausbruch des offenen Konfliktes zwischen den beiden Parteien und die anschließende rasche Versöhnung im Frühjahr 1354 als eine Art Vergewaltigung des Königs geschildert. Gestützt auf den normannischen Adel habe Karl von Navarra einen Teil des königlichen Rates korumpiert und nach dem Mord am Connétable die Drohung mit den Engländern genutzt, um den König zum Einlenken zu bewegen. „Der Vertrag von Mantes (...) ist der Schlußstein dieser geschickten Machinationen, bei denen Familiengefühl, Diplomatie und Drohung kundig miteinander vermischt werden“¹⁶⁸. Militärische Gewalt, personale Bindungen und die Beeinflussung des königlichen Rates hätten sich also mit Formen vertraglicher Konfliktbeilegung vermenget und überlagert und so letztlich die Schwächung der jeweiligen Verbindlichkeit bewirkt. Auch Françoise Autrands Deutung der navarresischen Wirren geht in eine ähnliche Richtung. Während der Herrschaft Johanns II. sei deutlich geworden, daß die personal strukturierten politischen Bindungen, die nicht auf Recht und transparenten Entscheidungsverfahren basierenden informellen Herrschaftsmodi nicht länger funktionierten. Erst die konsequente Hervorhebung des Amtscharakters der Krone und die Rückbindung der königlichen Entscheidungen an öffentliche Diskussionen im Rat habe unter Karl V. wieder Ruhe einkehren lassen¹⁶⁹.

Demgegenüber hat die mediävistische Forschung in den letzten 20 Jahren an anderen Beispielen herausgearbeitet, wie grundlegend die Zurschaustellung von Emotionen, die Hervorhebung personaler Bindungen und die Rückbindung politischer Entscheidungen an den Konsens oder zumindest die Akzeptanz eines wechselnden Kreises von Konsensgebern für die Herrschaft des Fürsten sein

168 Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 159: „Non content de s’assurer le concours de la noblesse normande, Charles de Navarre a réussi aussi à placer des amis dévoués au sein du Conseil royal et à convaincre certains membres de ce Conseil de son bon droit. C’est fort de ces atouts qu’il commande le meurtre de Charles d’Espagne, puis qu’il entame une négociation avec le roi d’Angleterre. Les mesures semblent avoir été prises pour interdire toute réaction de la part du roi. Le traité de Mantes du 22 février est l’aboutissement de ces habiles manœuvres où ont été savamment dosées les parts du sentiment familial, de la diplomatie et de la menace“.

169 Vgl. Autrand, *Charles V*, S. 112f.: „Les injures contre la race et le sang, l’amour et la haine entre les lignées mettent en cause ce qu’il y a de plus personnel dans le pouvoir: les liens du sang, la légitimité de la naissance, le sang royal qui coule dans les veines. Et l’on comprendra pourquoi les années suivantes s’efforceront d’établir une nette distinction entre la personne du roi d’un côté et de l’autre le pouvoir qu’il exerce. Rien d’étonnant non plus aux formes que le dauphin, devenu Charles V, donnera à son conseil. Les grandes décisions du règne seront prises après de larges consultations et un débat public. Les mystérieuses conciliabules, les secrets de Polichinelle, les actes à tout jamais inexpliqués, il n’en a que trop vu dans sa jeunesse“.

konnten¹⁷⁰. Im Falle des Konflikts zwischen Valois und Évreux-Navarra erweisen sich die Handlungen der Akteure nun offenkundig nicht als funktional, um die Kohäsion der politischen Gesellschaft wiederherzustellen. Liegt dies daran, daß konsensuale und juristisch-administrative Interaktionen einander in ihrer Wirksamkeit behindern – daß sie sich zu einem unentwirrbaren Knäuel verbunden haben, so daß die heilsamen Distinktionen des modernen Staates und seiner Entscheidungsverfahren nicht greifen können, wie Autrand vermutet? Mißlingt die Heilung des Konfliktes also gerade deshalb, weil sich die Akteure mehrerer inkompatibler Interaktionsmodi bedienen? Oder mißlingt sie, obwohl die Akteure das Potential der ihnen verfügbaren Interaktionsmodi ausschöpften?

Die Frage nach dem Zusammenhalt der politischen Gesellschaft weist damit unmittelbar auf den zweiten Problemkreis zurück, der im Rahmen dieser Studie einen prominenten Platz einnimmt – auf die Frage der Koexistenz unterschiedlicher Interaktionsmodi, die wir im Blick auf die Konflikte zwischen Johann II. und Karl von Navarra als problematisch wahrgenommen haben. Wenn die Aushandlung personaler Beziehungen innerhalb der ‚Société politique‘, die oft informell im konsensualen Modus erfolgt, und die juristisch-administrativen Interaktionen, die den Operationsmodus der Verwaltungsinstitutionen bilden, bisweilen parallel, aber nie deckungsgleich verlaufen – was bedeutet das dann für deren jeweilige Rolle? Im zweiten, systematisch-vergleichenden Kapitel dieses Großteils wird daher das Verhältnis der unterschiedlichen Interaktionsmodi und insbesondere der Stellenwert konsensualer Interaktionen genau in den Blick genommen, bevor dann auf der Basis aller vier Kohäsions-Kapitel ein abschließendes Urteil über den Zusammenhalt der französischen politischen Gesellschaft und dessen Grundlagen formuliert werden kann.

170 Vgl. hier in der deutschsprachigen Forschung paradigmatisch die Forschungen von Althoff, z. B. die im Band „Spielregeln der Politik“ versammelten Beiträge; id., Macht der Rituale.

7. Die Kohäsion der Gesellschaft: Konsenskommunikationen

7.1 Konsens und politische Kohäsion: Ansätze der Forschung

Die vorliegende Studie untersucht Konsens als Medium und distinktives Merkmal eines spezifischen Interaktionsmodus. Wir nehmen unterschiedlich ausgeformte, konkrete Konsenskommunikationen als Bestandteile der politischen Praxis in den Blick und fragen nach deren Verhältnis zu anderen Formen politischer Interaktion. Die bisherige Forschung hat Konsensualität hingegen entweder als Ziel- und Fluchtpunkt zeitgenössischer Diskurse oder als Kernelement politischer Teilhabe aufgefaßt: ‚Konsens‘ wurde entweder als politisches Ideal oder als Ergebnis von Partizipationsverfahren verstanden. Beide Auffassungen sind für sich genommen nachvollziehbar, decken sich aber nur teilweise mit dem hier verfolgten Ansatz.

Von der Geschichtswissenschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ist die Konsensthematik und ihre Bedeutung für den politischen und gesellschaftlichen Zusammenhalt vielfach auf die spätmittelalterlichen Ständeversammlungen zugespißt worden, die seit dem späten 13. Jahrhundert in verschiedenen Provinzen und bisweilen auch auf der Ebene des Gesamtreichs zu beobachten sind. Die Untersuchung dieses Themas entsprang dem nachrevolutionären Interesse an der Herausbildung konstitutioneller Partizipationsmechanismen und wurde von einer liberalen Geschichtsschreibung explizit oder implizit zumeist vor der Folie des englischen Parlamentarismus geführt¹⁷¹. Daß dieser Ansatz zu kurz greift, um die Bedeutung der französischen ‚Assemblées‘ und ihren Einfluß auf die politischen Dynamiken und Aushandlungsprozesse innerhalb des französischen Königreichs zu verstehen, hat Thomas Bisson ausgehend von einem Überblick über die frühere Forschung bereits 1964 unterstrichen. Gegenüber einer weitgehend irreführenden „konstitutionellen“ Deutung betont er die konsultativen und vor allem administrativen Funktionen entsprechender Versammlungen, die auch im Hinblick auf die Entstehung des englischen Parlamentarismus beobachtet worden sind; die ‚Assemblées‘ hätten vor allem dazu

171 Vgl. hierzu mit Überblick über die ältere Forschung Bisson, *Assemblies and Representation in Languedoc in the Thirteenth Century*, S. 1–8, mit Anm. 1, 2, 11. – Nur ganz am Rande wird die Thematik von Repräsentation und politischer Konsensgewährung in dem jüngst erschienenen Aufsatz von Bedos-Rezak, *The Ambiguity of Representation: Semiotic Roots of Political Consent in Capetian France*, behandelt; die Autorin untersucht in der Hauptsache die anhand der Metapher des Siegels diskutierten Repräsentationsvorstellungen und Kausationskonzepte des Wilhelm von Auvergne, die sich gerade nicht ohne weiteres in eine Ideengeschichte der transpersonalen politischen Repräsentation einordnen lassen.

gedient, die Monarchie und ihre Ansprüche im Königreich zu verankern¹⁷². In seiner eigentlichen Studie kommt er denn auch zu dem Schluß, daß die Repräsentation der südfranzösischen Kommunen und Körperschaften auf den Ständeversammlungen mehr eine lästige Pflicht denn ein geschätztes Recht darstellte¹⁷³ – und wenn wir uns an die Praktiken erinnern, mit denen königliche Kommissare wie Pierre de Latilly die Vertreter einzelner Kommunen bisweilen behandelten, ist dies auch kaum überraschend¹⁷⁴.

Zumindest im Blick auf Frankreich ist die von Bisson vor 50 Jahren zusammengefaßte Einschätzung der damaligen Forschung weithin unwidersprochen geblieben¹⁷⁵. Gleichwohl wirkt die „konstitutionalistische“ Interpretation der französischen Ständeversammlungen unterschwellig fort. Noch die 2001 neu-aufgelegte und überarbeitete Überblicksdarstellung von Elizabeth Hallam und

172 Vgl. Bisson, *Assemblies and Representation*, S. 3–8; ebenso J. Russell Major, *Representative Institutions in Renaissance France*, S. 16–20, mit einem Überblick über die prononciert als „tool of the Renaissance Monarchs“ wahrgenommenen Ständeversammlungen europäischer Reiche und der Nutzanwendung auf Frankreich: „It would have been surprising if the French kings had regarded representative assemblies in a manner different from their fellow monarchs, and they did not“ (S. 19); id., *Representative Government*.

173 Vgl. Bisson, *Assemblies and Representation*, S. 290/295: „Attendance was still commonly regarded as an obligation rather than a right (...). Most assemblies in Languedoc served the purposes and convenience of the rulers who convoked them“. – Zur Frage des Verhältnisses zwischen Fürsten und Repräsentativversammlungen vgl. in europäisch-vergleichender Perspektive Hébert, *Parlementer*; Bulst, *Rulers, representative institutions and their members as power elites: rivals or partners?*; sowie mit Blick vornehmlich auf frühneuzeitliche Konstellationen den Sammelband von Peter Blickle (Hg.), *Resistance, Representation, and Community*. Diskussion des klassischen Nexus von Steuergewährung bzw. Finanzbedarf des Königtums und Partizipation bei Harris, *King, Parliament, and Public Finance to 1369*.

174 Zu den Praktiken, mit denen königliche ‚Réformateurs‘ den zu (Einzel-)Konsultationen und Verhandlungen entsandten Konsuln südfranzösischer Kommunen die Zustimmung zu Steuer- bzw. Abgabenzahlungen abpreßten, vgl. oben Kapitel 3.2, S. 123 f.

175 Vgl. hierzu mit Überblick über die Forschung zu den französischen Generalständen des 15. Jahrhunderts Bulst, *Französische Generalstände*, S. 13–20, der die Arbeit von Bisson – aufgrund des anders ausgerichteten Interesses seiner eigenen, prosopographisch-sozialgeschichtlichen Untersuchung? – freilich nicht thematisiert; sowie als Überblick id., *General- und Provinzialstände*; Weferling, *Spätmittelalterliche Vorstellungen vom Wandel politischer Ordnung*. Französische Ständeversammlungen in der Geschichtsschreibung des 14. und 15. Jahrhunderts, Heidelberg 2014, S. 12–22. – Daß John Maddicott 2010 im Blick auf England eine wieder sehr viel klassischere, konstitutionalistisch argumentierende Geschichte des englischen Parlamentarismus vorgelegt hat, sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, wegen der vom Autor selbst vorgenommenen Hervorhebung der Differenz gerade zu den französischen Ständeversammlungen aber nicht ausführlich diskutiert: Maddicott, *Origins of the English Parliament*, besonders S. vii–ix, S. 394–407; eine nuanciertere Deutung der auch von Maddicott thematisierten frühmittelalterlichen angelsächsischen Ratsversammlungen hat demgegenüber Roach, *Kingship and Consent*, vorgelegt. – Die anders gelagerte Problematik von Königswahl und ständisch-kaiserlichem Dualismus im spätmittelalterlichen Reich (wie auch in anderen europäischen Reichen) ist hier nicht zu diskutieren; vgl. überblicksweise Schubert, *König und Reich*; Moraw, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung*; sowie mit Blick auf die Entstehung von Entscheidungsgremien und insbesondere dem Kurfürstenkolleg Kaufhold, *Deutsches Interregnum*.

Judith Everard argumentiert gegen eine Überschätzung der von den Assemblées ausgeübten „limiting function on the monarchy“: Obwohl Ständeversammlungen bisweilen Steuern verweigerten und Reformforderungen erhoben, habe dies keinen nennenswerten Effekt auf die politischen Dynamiken in Frankreich gehabt; sowohl unter den letzten Kapetingern wie unter den Valois-Königen hätten allgemeine und provinzielle Versammlungen in erster Linie der Konsultation und vor allem der Sichtbarmachung von Unterstützung für die königliche Politik gedient¹⁷⁶. All dies bedeutet natürlich nicht, daß die französischen Ständeversammlungen des Spätmittelalters ein vernachlässigenswertes Phänomen darstellten: Die Versammlungen waren zweifellos bedeutsam und wurden von zeitgenössischen Chronisten in vielen Fällen aufmerksam beobachtet und beschrieben¹⁷⁷. Auch spielten sie im Bereich der Steuergewährung und -erhebung, der für die Geschichte des Parlamentarismus von jeher zentral war, eine wichtige Rolle, deren Implikationen hier allerdings nicht näher zu diskutieren sind¹⁷⁸. Hinsichtlich unserer Frage nach der Herstellung politischen Konsenses bleibt indes festzuhalten, was schon Joseph Strayer betont hat: „The assemblies were exercises in propaganda, not in constitutionalism“¹⁷⁹.

Von der französischen Mediävistik, die sich zuletzt verstärkt mit der Frage der ‚öffentlichen Meinung‘ beschäftigt hat, ist Strayers Einschätzung der frühen

176 Hallam/Everard, *Capetian France (987–1328)*, S. 388: „The assemblies summoned by Philip IV and his sons have sometimes been characterised as institutions that, whilst not as ‚representative‘ as the English parliaments, still had a limiting function on the monarchy, since they were required to give consent to taxation and backing for royal policies, and to support and limit royal power as seemed necessary in return for concessions. It is true that later Capetian assemblies often made demands and sometimes refused their agreement to taxation, but their effectiveness in doing so can easily be overestimated. Most of these meetings were called primarily to give counsel, to show support for royal policies, rather than to consent to them; the latter course was necessary only when the king was attempting to infringe the rights of his subjects. They were above all a vehicle for royal propaganda, and their great variations in composition and business are a clear sign that they were still, in 1328, very much in the experimental stage. When they began to make demands the king sometimes paid lip service to meeting them, but made almost no real concessions, even after the 1314 crisis“. Zum Umgang des Valois-Königtums mit Ständeversammlungen vgl. *ibid.*, S. 390.

177 Vgl. Wefers, *Wandel politischer Ordnung*, S. 273: „Die Masse [gemeint: große Mehrzahl, G. J.] der Versammlungen wirkt wichtig, sinnvoll und erfolgreich“. Bezüglich dieser Einschätzung der „französischen Ständeversammlungen in der Geschichtsschreibung des 14. und 15. Jahrhunderts“ ist allerdings zu beachten, daß die Verfasserin von vorneherein nur eine Auswahl an Versammlungen untersucht, die sich ohnehin eines größeren historiographischen Interesses erfreuen.

178 Das Problem der Besteuerung im französischen Königreich hat insbesondere die anglo-amerikanische Forschung umgetrieben, vgl. u. a. Strayer/Taylor, *Studies in early French Taxation*, Cambridge (Mass.) 1939; Henneman, *Royal taxation, 1322–1356*; *id.*, *Royal taxation, 1356–1370*; Brown, *Marriage aid*, sowie Browns frühere einschlägige Aufsätze, die in *ead.*, *Politics and Institution in Capetian France*, gesammelt sind. Die Entwicklung des Steuerstaates ist darüber hinaus auch im Rahmen der Forschungsk Kooperationen zur ‚genèse de l’État moderne‘ bzw. zu den ‚Origins of the Modern State‘ intensiv untersucht worden, vgl. u. a. Rigaudière, *L’essor de la fiscalité royale*.

179 Strayer, *The Reign of Philip the Fair*, S. 384.

Ständeversammlung vor wenigen Jahren wieder aufgegriffen und im Rahmen einer Dissertationsschrift untersucht worden¹⁸⁰. Im Zuge dieser intensivierten Beschäftigung mit dem Problem mittelalterlicher Öffentlichkeiten und der Rolle politischer Propaganda ist die Frage des Konsenses und der damit einhergehenden Erzeugung politischer Kohäsion aus dem Bereich der Verfassungsgeschichte in das Gebiet der Analyse von Ideologien gerückt worden¹⁸¹. Die französische Forschung setzt damit eine Anregung von Wim Blockmans um, der die Herstellung politischen Konsenses 1996 vor dem Hintergrund einer heute vielleicht skeptisch betrachteten Modernisierungs- und Säkularisierungstheorie unter anderem als Ergebnis ideologischer Manipulationen angesprochen hatte¹⁸². Solche „Manipulationen des Konsenses“ können auf sehr unterschiedlichem Wege erfolgen. Eine oft untersuchte Form betrifft den Problembereich von Geschichtsbewußtsein und historiographischer Identitätsstiftung. Die Geschichtsschreibung ist von jeher als ein Instrument untersucht worden, das die Einheit und gleichsam organische Verbundenheit unterschiedlich konstituierter Gruppen bei der Darstellung der Vergangenheit hervorhebt, für die Gegenwart

180 Caroline Decoster, *Les assemblées politiques sous le règne de Philippe le Bel*; die im Jahr 2008 verteidigte rechtsgeschichtliche These ist, soweit ich sehe, bislang noch nicht veröffentlicht. Vgl. auch den vorab veröffentlichten Aufsatz von ead., *La convocation à l'assemblée de 1302, instrument juridique au service de la propagande royale*. – Eine Untersuchung der französischen Ständeversammlungen und allgemeiner der politischen Kommunikationstätigkeit während des Konfliktes zwischen Philipp IV. und Bonifaz VIII. bietet Menache, *Propaganda Campaign*. Zur Kontrolle der politischen Öffentlichkeit bzw. des Zugangs zu ihr durch das französische Königtum vgl. am Beispiel der kritischen Diskussion des angeblichen Rückfalls der Templer die differenzierte Analyse von Karl Ubl und William J. Courtenay, *Gelehrte Gutachten und königliche Politik im Templerprozeß*, Hannover 2010, S. 62–65. Mit Schwerpunkt auf den Ständeversammlungen des späten 15. bis frühen 17. Jahrhunderts vgl. darüber hinaus auch Gosman, *Sujets du père*; der Verfasser untersucht (und betont) in besonderem Maße den Einsatz der „*machine royale*“ et de l'apparat propagandiste au service de la Couronne“, um die Rolle der Ständeversammlungen „dans le lent mais inexorable processus de la transformation des habitants du royaume en sujets de Sa Majesté“ zu begreifen (S. X/IX).

181 Zur spätmittelalterlichen politischen Propaganda vgl. zum einen die einschlägigen Aufsätze des von Paolo Cammarosano herausgegebenen Sammelbandes: *Le forme della propaganda politica nel Due e nel Trecento*. Daß Propaganda nicht nur in diskursiven Medien erfolgt, sondern gerade auch in ikonographischer Form geleistet wird, unterstreicht der einschlägige Band von Ellenius (Hg.), *Iconography, Propaganda, and Legitimation*, sowie im Blick auf das spätmittelalterliche Reich Scales, *Illuminated ‚Reich‘*. – Innerhalb Frankreichs ist die Thematik der Propaganda in besonderer Weise durch die Schule von Claude Gauvard bearbeitet worden, der auch eine einschlägige Festschrift gewidmet ist: *Offenstadt/Mattéoni* (Hg.), *Un Moyen Âge pour aujourd'hui: pouvoir d'État, opinion publique, justice*. Vgl. unter mehreren einschlägigen Arbeiten der Jubilarin grundlegend Gauvard, *Opinion publique aux confins des États*, sowie ead., *Roi de France et l'opinion publique*. Vgl. daneben auch Fargette, *Rumeurs, propagande et opinion publique*, sowie mit einem historiographiegeschichtlichen Schwerpunkt Guenée, *L'opinion publique à la fin du Moyen Âge d'après la Chronique de Charles VI du Religieux de Saint Denis*. Zur mittelalterlichen politischen ‚Öffentlichkeit‘ vgl. den knappen Überblick über Forschung und methodische bzw. konzeptionelle Probleme bei Jostkleigrew, *Öffentlichkeit des Lachens im Mittelalter*, S. 359–365.

182 Blockmans, *Manipulation du consensus*.

bekräftigt und als Idealbild für die Zukunft propagiert¹⁸³. Im Blick auf Frankreich hat man etwa die Chroniken aus dem Umfeld des Klosters Saint-Denis mit gutem Grund als Beispiele einer historiographischen Tradition gewertet, die bei aller Anerkennung partikularer Zielsetzungen doch mittelbar oder unmittelbar den Legitimationsinteressen des französischen Königtums diene¹⁸⁴. In ähnlicher Weise ist das identitätsstiftende Potential der Historiographie auch im Hinblick auf die spätmittelalterlichen französischen Lehensfürstentümer interpretiert worden¹⁸⁵. Die Formung und Nutzung bestimmter Geschichtsbilder ist im übrigen nicht allein auf das historiographische Genre im engeren Sinne beschränkt. Vergleichbare Überlegungen gelten auch für Bereich der religiös-politischen Memorialkultur¹⁸⁶ und die Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Produktion, wie sie etwa am französischen Hof Karls V. zu beobachten ist¹⁸⁷.

Die explizite oder implizite Behauptung oder Unterstellung von Konsens bildet darüber hinaus einen zentralen Bestandteil verschiedener Diskurse, die die Geschichtswissenschaft auf ihre kohäsionsstiftende Funktion hin untersucht hat. Dies gilt etwa in bestimmten Konstellationen für die Verwendung juristischer Konzepte wie *maiestas*, *superioritas* und *fidelitas* und mehr noch für die Rede von Freundschaft, Verwandtschaft und Liebe, die in den letzten beiden Jahrzehnten hinsichtlich ihrer Bedeutung für konsensuale Kommunikationsprozesse analysiert worden sind¹⁸⁸. Allerdings ist das Verhältnis von diskursiver Kon-

183 Vgl. in diesem Sinn Guenée, *Histoire et culture historique*, S. 332–354, besonders S. 339–341.

184 Vgl. zum Nexus von Königsmacht und königsnaher Historiographie etwa Krynen, *Empire du roi*, S. 303: „Avec l'apparition des historiographes officiels [au 14^e siècle], l'histoire, depuis longtemps l'auxiliaire du pouvoir, devient très ouvertement un support du pouvoir“ (unter Verweis auf Guenée, *Histoire et culture historique*, S. 337–342, der die Bedeutung der offiziellen Historiographen allerdings deutlich kritischer einschätzt).

185 So sehr prononciert Moal, *L'Étranger en Bretagne*, die vor allem im dritten Teil ihrer Arbeit („Vision et représentation de l'étranger dans les chroniques bretonnes“) die durch inkludierende wie exkludierende Zuschreibungen vermittelte konsenserzeugende und kohäsionsstiftende Funktion der bretonischen Historiographie hervorhebt. Vgl. zum Konnex von politischer Kohäsion und historiographischer Identitätsbehauptung auch das mittlerweile abgeschlossene Habilitationsprojekt von Élodie Lecuppre-Desjardin („Des pouvoirs et des hommes dans les territoires bourguignons (XIV^e-XV^e siècles)“, Université de Lille 3), allerdings mit umgekehrter Zielrichtung: Die Forscherin wendet sich gegen die postulierte Kohäsion des spätmittelalterlichen ‚burgundischen Staates‘ der Valois-Herzöge, gerade weil eine historiographische Identitätsstiftung auf der Ebene des gesamten Herrschaftskomplexes der burgundischen Herzöge ausbleibt.

186 Zu möglichen politischen Implikationen der spätmittelalterlichen französischen Memorialkultur vgl. etwa die Untersuchung von Anja Rathmann-Lutz, „Images“ Ludwigs des Heiligen im Kontext dynastischer Konflikte des 14. und 15. Jahrhunderts, Berlin 2010.

187 Zur Förderung von Literatur und ‚Künsten‘ im mittelalterlichen Sinne im Umkreis Karls V. und deren politischer Zielsetzung vgl. Autrand, *Charles V*, S. 719–147; für eine nuancierte und gegenüber dem popularisierten Bild Karls V. teilweise kritische Neudeutung der ‚Kulturpolitik‘ dieses Herrschers vgl. jüngst Kopp, *Der König und die Bücher*.

188 Unter den Studien, die in den letzten Jahren das Konzept der Freundschaft als eines der wichtigsten Leitbilder politischer Bindung im Mittelalter herausgearbeitet haben, seien als auf den französischen bzw. franko-burgundischen Raum bezogenen Arbeiten hier exemplarisch ge-

sensbehauptung und tatsächlich erzeugter politischer Kohäsion in all diesen Fällen stets problematisch, wie etwa die Forschungen Klaus van Eickels' zur Bedeutung ‚politischer Intimität‘ verdeutlichen¹⁸⁹. An Beispielen aus der Zeit des englisch-französischen Gegensatzes im 12.–14. Jahrhundert hat van Eickels aufgezeigt, wie sich die Konstruktion von Freundschaft und Nähe zum Ausgleich politischer Spannungen nutzen ließ: Durch die ostentative Herstellung eines Freundschaftsverhältnisses wurde die bisweilen demütigende Unterordnung des einen Herrschers unter den anderen abgemildert, die sich aus der lehensrechtlich vermittelten hierarchischen Beziehung zwischen englischem und französischem König ergab¹⁹⁰. Die im Medium der Person kommunizierte Intimität zweier politischer Akteure und der auf diese Weise dargestellte Konsens lassen sich so in vielen Konstellationen als kohäsionsstiftendes Gegenstück zum konflikterzeugenden Potential herrschaftsbetonter Rechtsdiskurse nachweisen.

Ein Automatismus ist damit freilich nicht verbunden: Van Eickels selbst hat die disjunktiven Tendenzen unterstrichen, die der ostentativ zur Schau gestellten Intimität zweier Akteure im Hinblick auf deren Verhältnis zu Dritten innewohnen¹⁹¹. Zudem hat er ebenso wie Jean-Marie Moeglin und andere darauf hingewiesen, daß auch die strafende Gewalt des Herrschers, die diesen in die Sphäre der Majestät entrückt und damit gewissermaßen als Gegenbild herrscherlicher Milde und Nähe inszeniert, dem inneren Zusammenhalt von Herrschaftsverbänden durchaus förderlich sein kann¹⁹². Sowohl die Darstellung von

nannt: Oschema, Freundschaft und Nähe im spätmittelalterlichen Burgund; Offenstadt, Freundschaft, Liebe und Friede im Krieg (Frankreich, 14.–15. Jahrhundert). Umfassende Untersuchungen zu Formen ‚politischer Freundschaft‘ in anderen mittelalterlichen Teilepochen und Regionen bieten: Althoff, Verwandte, Freunde und Getreue; Verena Epp, Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter; Garnier, Amicus amicis – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert.

189 Vgl. hierzu umfassend die Habilitationsschrift: van Eickels, Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter, vor allem S. 14–29, 183–208. Darüber hinaus hat van Eickels in einer Reihe von Aufsätzen die spezifischen Strukturen vormoderner Intimität und ihrer (nicht nur, aber auch politischen) Nutzung in den Blick genommen: van Eickels, Freundschaft im (spät)mittelalterlichen Europa: Traditionen, Befunde und Perspektiven; id., Gewalt und Intimität im Mittelalter; ein von van Eickels veranstalteter Sammelband zum Thema „Intimität und die Grenzen des Erlaubten im Mittelalter“ im Rahmen der ‚Vorträge und Forschungen‘ des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte befindet sich in Vorbereitung (vgl. Protokoll Nr. 409 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 19.–22. März 2013).

190 Vgl. hierzu besonders van Eickels, Inszenierter Konsens, S. 333–393; id., Gleichrangigkeit in der Unterordnung. Lehensabhängigkeit und die Sprache der Freundschaft in den englisch-französischen Beziehungen des 12. Jahrhunderts.

191 Vgl. van Eickels, Gewalt und Intimität im Mittelalter, S. 38 (im Blick auf den „vehemens amor“ zwischen Richard Löwenherz und Philipp II. von Frankreich und dessen Implikationen hinsichtlich beider Verhältnisses zu Richards Vater Heinrich II. von England).

192 Vgl. ibd., S. 48f.: „Aufständische, die nicht bereit waren sich demütig zu unterwerfen, sondern durch ausdauernden Widerstand die Legitimität des Herrschers selbst in Frage stellten, (...)“

Nähe wie auch die Inszenierung von Distanz kann im Endergebnis kohäsionsfördernd wirken. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch noch ein dritter Punkt zu beachten: Wie wir oben bereits gesehen haben, sind gerade Freundschafts- und Liebesdiskurse in hohem Maße manipulationsanfällig. Sie lassen sich dekonstruieren bzw. defigurieren und in ihr Gegenteil verkehren: Was einer Partei als ideale politische Bindung erscheint, kann von einer anderen Partei als perverser Ausfluß politischer Sodomie diffamiert werden¹⁹³.

An dieser Stelle überschneiden sich die bisher diskutierten Analysemöglichkeiten mit einem letzten, anders ausgerichteten Ansatz, der Konsensualität nicht als Ziel- oder Fluchtpunkt spezifischer Diskurse betrachtet, sondern stattdessen konkrete Konsenskommunikationen als Bestandteile der politischen Praxis in den Blick nimmt. In den oben angeführten Arbeiten ist ein solcher Ansatz bereits dort grundgelegt, wo diese nicht nur die semantische Struktur der betreffenden Diskurse, sondern auch deren tatsächliche Nutzung untersuchen. Sie realisieren insofern einen wesentlichen Impetus von Bernd Schneidmüllers wegweisendem Aufsatz zur ‚konsensualen Herrschaft‘. Schon Schneidmüllers Grundgedanke weist ja in zwei Richtungen: Er begreift ‚konsensuale Herrschaft‘ nicht nur als normatives (und bisweilen durchaus ideologieverdächtiges) politisches Ideal, sondern auch als einen Modus der Aushandlung von Herrschaftsbeziehungen, der nur in konkreten Interaktionen faßbar wird¹⁹⁴. Die konkrete Praxis konsensualer Herrschaft muß man sich dabei als durchaus konfliktträchtig vorstellen, wie Steffen Patzold im Blick auf früh- und hochmittelalterliche Konstellationen ausgeführt hat: Um die Zugehörigkeit zum Kreis der privilegierten Konsenserteiler wurde heftig gerungen¹⁹⁵.

In der derzeitigen französischen Spätmediävistik spielt die Aufarbeitung konsensual geprägter Interaktionen eine gewisse Rolle, ohne daß dabei der Bezug zum Konzept konsensualer Herrschaft reflektiert oder ein verbindender theoretischer Rahmen entwickelt worden wäre. So sind etwa die Praktiken der Verhandlung vor allem zwischen französischen, iberischen und italienischen Höfen, aber auch die Prozeduren der Erteilung von Rat und die Rückbindung politischer Entscheidungen an den Konsens unterschiedlich legitimierter Ratgeber zunehmend ins Blickfeld der Forschung gerückt¹⁹⁶. Daß sich die konkreten

nachsichtig zu behandeln wäre ein *scandalon* gewesen, ein Fehlverhalten, durch das andere Gläubige in ihrem Glauben an Gott und die von ihm eingerichtet gute Ordnung der Welt erschüttert werden konnten“. Ähnlich Moeglin, *Rex crudelis*, prägnant S. 21: „Die crudelitas ist zwar an sich illegitim und in der Praxis eines gerechten Königs zu vermeiden, aber als Antwort auf die crudelitas eines anderen wird sie nicht nur legitim, sondern sogar notwendig“; mit stärkerer Berücksichtigung zweckrationaler Aspekte auch Broekmann, *Rigor iustitiae*, S. 150–152 (im Blick auf einen der seltenen Fälle ‚strengen‘ Vorgehens eines englischen Königs des 12. Jahrhunderts gegen aufrührerische Adlige).

193 Vgl. dazu oben Kapitel 5.2.

194 Vgl. Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*; sowie zum selben Problemkreis, ebenfalls grundlegend, Althoff, *Macht der Rituale*, besonders S. 16–18.

195 Vgl. Patzold, *Konsens und Konkurrenz*, in: *FmSt* 41 (2007), besonders S. 88, 102 f.

196 Zur derzeitigen Aufarbeitung einer ‚Geschichte des Verhandels‘ als Geschichte spezifischer Praxen und Fertigkeiten vgl. grundlegend Waquet, *Négocié au Moyen Âge*; zu Formen der

politischen Interaktionen, die in diesem Zusammenhang zu beobachten sind, zumindest im französischen Königreich des 14. Jahrhunderts durch ein gerütteltes Maß an Konflikthaftigkeit auszeichnen, wird angesichts der oben angelegten Untersuchungen zu den dortigen Parteigegensätzen wohl niemand bezweifeln¹⁹⁷. Es gibt also Material genug, um im Blick auf die ‚Société politique‘ des französischen Königreichs jene „Geschichte konsensualer Herrschaft im Spannungsfeld adliger Konkurrenz“ zu erzählen, die Patzold 2007 als Desiderat der Forschung benannt hat¹⁹⁸.

In diesem Sinne ist das bislang zusammengetragene Material in zwei Schritten noch einmal zu sichten und mit anderen einschlägigen Konstellationen zu vergleichen. Auf der Grundlage des einleitend vorgestellten Verständnisses von Konsensualität als eines Interaktionsmodus, dessen grundlegende kommunikative Differenz in der Gewährung bzw. Verweigerung von Konsens besteht¹⁹⁹, nehmen wir zum einen die spezifische Funktion von Konsenserzeugung als Herrschaftstechnik in den Blick. Zum anderen fragen wir nach den Charakteristika, Grundlagen und Rahmenbedingungen von Konsenskommunikation im französischen 14. Jahrhundert, bevor dann abschließend der Blick auf den Zusammenhang von Konflikt, Konsenskommunikation und politischer Kohäsion zurückgelenkt wird.

7.2 Konsensuale Herrschaft: Konsenserzeugung als Herrschaftstechnik und Machtinstrument

Das Schlagwort des Konsenses weckt Assoziationen von Freiwilligkeit; es läßt an die Herstellung eines Interessenausgleichs auf der Basis freier und tendenziell gleichberechtigter Aushandlungsprozesse denken und scheint gar Anklänge an das Ideal eines herrschaftsfreien Diskurses aufzuweisen²⁰⁰. Niklas Luhmann hat

Beratung und Erteilung von Rat vgl. etwa die Beiträge in dem von Martine Charageat und Corinne Leveux-Teixeira herausgegebenen Sammelband: *Consulter, délibérer, décider : donner son avis au Moyen Âge*; vgl. ibd. mit Blick auf die uns besonders interessierende Zeit des französischen 14. Jahrhunderts vor allem den Beitrag von Olivier Canteaut, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil?*

197 Vgl. oben Kapitel 5.1.1, 5.2, 5.3.

198 Patzold, *Konsens und Konkurrenz*, S. 103: „Die Geschichte konsensualer Herrschaft im Spannungsfeld adliger Konkurrenz (...) differenziert in ihrer langen Dauer zu erzählen bleibt eine Aufgabe der Forschung“. – Zur Diskussion des Verhältnisses von Konsens und Konflikt vgl. jüngst auch die Beiträge eines polnischen Sammelbandes: *Moździuch/Wiszewski (Hgg.), Consensus or Violence? Cohesive Forces in early and high medieval societies (9th-14th c.)*.

199 Zu dem dieser Studie zugrundegelegten Konzept eines ‚konsensualen Interaktionsmodus‘ vgl. oben Kapitel 1.3.2.

200 Zum Ideal eines herrschaftsfreien Diskurses und Ansätzen seiner Verwirklichung in der Zeit der Aufklärung vgl. Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, der eine Anwendung des Konzepts auf vormoderne Konstellationen freilich für unangemessen erklärt, vgl. ibd., S. 42. Zu Perspektiven einer Anwendung des Öffentlichkeitsbegriffs auf das Mittelalter vgl. mit knappem Forschungsüberblick Jostkleigrewe, *Öffentlichkeit des Lachens im Mittelalter*, S. 359–365.

demgegenüber schon 1970 darauf hingewiesen, daß Konsens regelmäßig durch – zumeist nicht explizit artikulierte – Konsensunterstellungen erzeugt wird und daß diese Form der Konsenserzeugung durchaus nicht den oben angeführten Idealen entspricht, sondern in erheblichem Maße durch Machtbeziehungen geprägt ist bzw. Macht erzeugt. Er exemplifiziert diese Überlegung zunächst am Beispiel direkter Kommunikation unter Anwesenden: Da „Aufmerksamkeit und damit Kommunikationschancen knapp“ sind und ein konstanter Aufmerksamkeitsgewinn nur wenigen Kommunikationsteilnehmern gelingt, bildet sich „alsbald eine Art Führungsstruktur, in der einige mehr als andere die Situationsdefinition [= die Rahmenbedingungen dessen, worüber kommuniziert wird, G. J.] bestimmen“. Die so entstandenen thematischen und inhaltlichen Festlegungen werden – „wiewohl nur „unscharf identifiziert“ – auf diese Weise „zu einer das System bindenden Geschichte“. Für die Interaktionsteilnehmer und ihre Möglichkeiten der Konsensgewährung oder -verweigerung hat dieser Sachverhalt Konsequenzen:

Jeder Teilnehmer hat am Anfang die Möglichkeit zu protestieren, diesen oder jenen Punkt anders zu setzen, aber niemand kann, wenn er überhaupt an Interaktionen teilnehmen will, unaufhörlich gegen alles Implizierte explizit protestieren. Praktisch bleibt nur die Wahl zwischen drei Möglichkeiten: die selektive Themenentwicklung selbst zu bestimmen (also Führer zu werden), gegen das System mit seiner bisherigen Geschichte als Ganzes zu protestieren (also das System zu verlassen) oder sich auf das Geschehen einzulassen (also Konsens zu erteilen). So kommt es mit einer gewissen Zwangsläufigkeit in allen sozialen Kontakten zu einem Engagement kraft Dabeiseins, zur Darstellung von pauschal erteiltem Konsens, der, ob gewollt oder nicht, aus der Anwesenheit ersichtlich ist und den übrigen Teilnehmern als Grundlage der Erwartungsbildung dient. Es entstehen kraft Implikation gemeinsam hingegenommene, oft unartikuliert bleibende Selbstverständlichkeiten, für die man Konsens unterstellen kann.²⁰¹

Die Führungsposition des Konsensunterstellers und die Gültigkeit der von ihm unterstellten ‚Selbstverständlichkeiten‘ beruhen in gewisser Weise darauf, daß die kommunikative Beweislast umgekehrt wird. Nicht derjenige, der bestimmte Annahmen erfolgreich als Konsens unterstellt hat, muß die Berechtigung seines Anspruches nachweisen, sondern derjenige, der dagegen opponiert. Wer gegen bereits geformte Konsenserwartungen angeht,

braucht Mut, zumindest Anlässe und gute Gründe, wenn er (...) abweichende Auffassungen bekunden oder Neuerungen vorschlagen will. Er muß die Initiative ergreifen, muß Führungsansprüche anmelden, ohne darin durch unterstellbaren Konsens gedeckt zu sein. Während die anderen unter dem Schirm gemeinsamer Annahmen

201 Luhmann, *Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft*, S. 31.

bleiben, muß er sich hervorwagen und auffallen. Ihm wird die Initiative zugerechnet, (...) er setzt sich einer Abfuhr aus, die ihm auf seinen Charakter angerechnet wird (obwohl andere sie ihm erteilen)²⁰².

Luhmann führt in der Folge aus, daß die beschriebenen Mechanismen der Konsensunterstellung auch jenseits der Wachstums- bzw. Interaktionsgrenzen von Gemeinschaften, die auf *face to face*-Kommunikation beruhen, zu beobachten sind. Er sieht in ihnen das Wesen derjenigen Institutionalisierungsprozesse, die die höchst komplexen Strukturen der spät- oder sogar schon postmodernen Gesellschaften prägen²⁰³; ihre informelle Stabilisierungsleistung stellt er dabei der älteren und nicht mehr leistungsfähigen „Vernünftigkeit der Institutionen“ (wie Kirche, Staat, Familie) gegenüber²⁰⁴. Aber auch im Blick auf vormoderne Verhältnisse, die durch die nichts weniger als schwächlichen Geltungsbehauptungen monarchischer, sozialer und religiöser Institutionen geprägt sind, eröffnen Luhmanns Überlegungen wichtige Einsichten. Tatsächlich stellt der oben beschriebene Mechanismus einer – vermachteten – Konsenserzeugung durch Konsensunterstellung einen effektiven Transmissionsriemen dar, mit dessen Hilfe institutionell begründete Autorität in informelle, nicht institutionell geordnete Aushandlungsprozesse eingebracht werden kann.

Der Blick auf diese strukturelle Koppelung von institutionalisierter Herrschaft und informeller Erzeugung politischen Konsenses ermöglicht ein differenziertes Verständnis der älteren mediävistischen Beobachtung, daß Konsens in vielen Fällen nicht einfach verweigert werden kann. Wie beispielsweise Thomas Bisson im Blick auf die englischen Parlamente des 14. Jahrhunderts ausgeführt hat, bedeutet das Recht, zu Steuererhebungen gehört zu werden, noch nicht, daß später der Konsens verweigert werden kann²⁰⁵. Unter Zugrundelegung des oben skizzierten Mechanismus kann der beobachtete Zwang zur Konsensgewährung aus der Eigenart konsensbasierter Interaktionssysteme selbst heraus erklärt werden, ohne daß die Annahme systemfremder Einwirkungen notwendig wäre; ja, es ist sogar anzunehmen, daß ein solcherart zustandegekommener Konsens eine erheblich größere Effektivität besitzt, als sie der unvermittelte Einsatz administrativer oder sogar gewaltbasierter Zwangsmittel je erreichen könnte.

Was für die tendenziell institutionalisierten oder zumindest ansatzweise formalisierten Beratungen von Ständeversammlungen gilt, gilt a fortiori für die

202 Ibid., S. 32. Entsprechend seinem spezifischen Interesse betrachtet Luhmann den vorgestellten Mechanismus dann im weiteren aus der Perspektive des Systems als einen effektiven „Filter für Änderungsanlässe“, der dessen strukturelle Stabilität schützt, ohne doch notwendige Anpassungen prinzipiell unmöglich zu machen. Die damit einhergehende Vermachtung von Konsenskommunikationen, die aus historischer Sicht bedeutungsvoll ist, wird zwar gesehen, erscheint aber tendenziell irrelevant.

203 Vgl. ibd., S. 32: „Die volle Breitenwirkung dieses Mechanismus der Festlegung auf unterstellten Konsens und die Berechtigung, darin den Prozeß der Institutionalisierung zu sehen, erhellen (...), wenn man die Betrachtungsweise erweitert und auch Nichtanwesende einbezieht“.

204 Vgl. ibd., besonders S. 40f. (Zitat: S. 41).

205 Vgl. Bisson, *Assemblies and Representation*, S. 3: „The right to be consulted on taxation did not necessarily mean that consent could be withheld“.

informelle Aushandlung von Konsens innerhalb der engeren ‚Société politique‘. Die oben angestellten Überlegungen erlauben ein genaueres Verständnis des Herrschaftscharakters konsensualer Interaktionen und schärfen insbesondere den Blick für das Verhältnis von Konsens und Konflikt. Tatsächlich bedeutet die Konsenseinholung durch den Herrscher nicht notwendig, daß die Probleme und Konflikte, die die Herstellung eines Konsenses nötig gemacht haben, auch tatsächlich zu einer stabilen Lösung gelangen. Gerade dies läßt den herrschaftlichen Charakter der Konsenserzeugung hervortreten: Wenn die zugrundeliegenden Konflikte ruhend gestellt, vertagt oder unterdrückt werden, so ist dies dem Herrscher und Teilen seiner Umgebung zu danken, die ihre – freilich unzutreffende – Konsenserwartung darüber als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt und so mit einem beinahe normativen Charakter versehen haben²⁰⁶. Daß etwa Karl von Valois, der Thronfolger Karl (IV.) von La Marche und andere hochrangige Gegner des königlichen Rates und Finanziers Géraud Gayte dessen Entlastung von allen gegen ihn erhobenen Vorwürfen zustimmen, bedeutet daher nicht, daß die Gegnerschaft beendet wäre: Nach dem Tode Philipps V. wird Géraud in den Folterkammern Karls IV. am eigenen Leib erfahren müssen, daß das Gegenteil zutrifft²⁰⁷. Daß Karl von Valois im Januar 1315 der Erteilung eines ‚Quitus‘ für Enguerrand de Marigny zustimmt, nachdem eine Kommission dessen Rechnungslegung geprüft hat, bedeutet nicht, daß er dem Minister seines verstorbenen Bruders künftig ohne Vorbehalte begegnen wird; es bedeutet nur, daß er zu diesem Zeitpunkt keine „Anlässe oder guten Gründe“ für die Bekundung einer Auffassung hat, die vom geltenden Konsens abweicht²⁰⁸. Offenbar dominiert zu diesem Zeitpunkt noch die – wohl auch durch die Autorität Ludwigs X. gestützte – Konsensannahme, daß Enguerrand durch den König gedeckt werde. Allerdings erhellt aus einer externen Quelle, daß sich die entgegengesetzte Annahme rasch Raum verschafft. Bereits wenige Tage nach dem Tod Philipps IV.

206 Vgl. hinsichtlich der gewählten Begrifflichkeiten noch einmal Luhmann, *Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft*, S. 31 f.

207 Zur Stellung des Géraud Gayte am Hof Philipps V. und seinem Sturz vgl. oben Kapitel 4.3, S. 200 f., sowie Kapitel 5.1.2, S. 244 f.

208 Zur anzitierten Begrifflichkeit vgl. Luhmann, *Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft*, S. 32. Zum Sturz des Enguerrand de Marigny, der erst einige Monate nach dem Tode Philipps IV. erfolgte, und den Etappen seines Konfliktes mit Karl von Valois vgl. Favier, *Enguerrand de Marigny*, S. 191–120, sowie oben, Kapitel 5.1.2, S. 237 f. Zur Kommission, aufgrund deren Untersuchungen Enguerrand am 24. 01. 1315 (n. s.) Entlastung für seine Finanzverwaltung erhielt, vgl. Favier, *Enguerrand de Marigny*, S. 205 f.: Die Kommission umfaßte neben einigen noch von Philipp IV. benannten Mitgliedern (darunter dem Grafen von Évreux) seit dem Regierungsantritt auch Personen, die als Gegner Enguerrands identifiziert worden sind (darunter vor allem Karl von Valois), vgl. in diesem Sinne Petit, *Charles de Valois*, S. 149. Die Zusammensetzung der Kommission ist durch die Bestätigung ihres Untersuchungsberichts durch Ludwig X. bekannt, vgl. AN JJ 50, 75r-75v (= RTC II, Nr. 16). Favier, a. a. O., hat sich gegen die von Petit vertretene Auffassung gewandt, daß die Kommission durch Ludwig X. in nennenswertem Umfang mit Enguerrands Feinden besetzt worden sei, da dann dessen Entlastung nicht verständlich sei; die Stichhaltigkeit einer solchen Argumentation wird noch zu diskutieren sein.

berichtet ein Vertrauter dem mallorquinischen König, daß Enguerrand wohl in Ungnade fallen werde²⁰⁹.

Die Fähigkeit des Herrschers zur Durchsetzung von Konsens trotz und jenseits fortbestehender Konflikte und Interessengegensätze ist freilich nicht als Analogon eines postmodernen ‚Durchregierens‘ zu verstehen. Das Beispiel des Enguerrand de Marigny zeigt deutlich, daß ein einmal erzielter Konsens nicht für alle Zeiten fortbestehen muß und der Einfluß der Großen durchaus zu einer Änderung der königlichen Politik, zu einer Neujustierung des geltenden Konsenses führen kann: Auf Druck Karls von Valois und anderer Magnaten läßt Ludwig X. den Minister seines Vaters nach mehreren Monaten der Unschlüssigkeit eben doch fallen²¹⁰. An weiteren Fallbeispielen ist darüber hinaus deutlich geworden, daß das Königtum bei der Einforderung von Konsens nicht immer den gewünschten Erfolg hat. So haben wir gesehen, daß Philipp VI. im Jahr 1334 von verschiedenen Großen einen Eid fordert, den verbannten Robert von Artois nicht zu unterstützen, sondern ihm vielmehr nach Kräften Schaden zuzufügen. Die Analyse der tatsächlich beurkundeten Eide hat dann freilich gezeigt, daß sich die betroffenen Großen der Verpflichtung zum Konsens durchaus zu entziehen vermochten – oder genauer: daß sie den Konsens in einer für sie tragbaren Form zu interpretieren wußten²¹¹.

Das Königtum wie auch die übrigen Akteure sind sich des instabilen Charakters eines solcherart erzielten Konsenses im übrigen durchaus bewußt. Dies gilt gerade für diejenigen Fälle, in denen die Herstellung von Konsens bei gleichzeitigem Fortbestand von Konflikten für uns historisch faßbar wird. Daß der Konsens überhaupt auf die eine oder andere Weise explizit formuliert und schriftlich festgehalten werden muß, weist schon auf seine Fragilität hin²¹².

209 Schreiben des Guillaume Baldrich vom 07.12.1314 an den Hof von Mallorca, ed. Baudon de Mony, *Mort et funérailles de Philippe le Bel*, S. 11–14, hier S. 12 f.: *De domino Gelramo dicitur quod, tempore quo dictus rex laborabat quasi in extremis, idem dominus Gelramus rogavit dictum regem ut recomendaret ipsum domino filio suo regi Navarre. Et dominus rex predictus recomendavit eum sibi, ita quod, si inveniret ipsum fideliter se habuisse in servicio suo, quod non moveret nec auferret sibi aliquid de bonis suis; alioquin faceret quod sibi videretur. Et post obitum dicti regis dicitur quod fuit inhibitum dicto domino Gelramo quod non recederet a curia, quousque reddidisset computum de administratis et quod, extunc, non intromitteret se de thesauro regis nec aliquis pro eodem*; S. 14: *Dicitur etiam pro certo quod dictus dominus rex recepit camarlanos et hostiarios armorum et notarium secretorum, eosdem quos pater suus habebat dum vivebat. De domino Gelramo dubitatur an sit receptus in camarlanum, propter illa que superius scripsi vobis.*

210 Die Ereignisse um Enguerrands Sturz zeugen wahrscheinlich von der ambivalenten Einstellung Ludwigs X., den Petit, *Charles de Valois*, S. 146 f., 149, trotz milder Zweifel wohl zu den Feinden Enguerrands, und Favier, *Enguerrand de Marigny*, S. 193, zu dessen Protektoren zählt. Will man nicht von vorneherein von einer ausgesprochenen Schwäche Ludwigs X. ausgehen, so läßt das Schwanken des Königs die von Favier, *ibid.*, so entschieden zurückgewiesene Möglichkeit, daß Ludwig als Thronfolger im Konflikt mit Marigny gestanden habe, zumindest nicht unplausibel erscheinen.

211 Vgl. dazu oben Kapitel 4.3, S. 155–200, besonders S. 198 f.

212 Vgl. hierzu noch einmal Luhmann, *Institutionalisierung*, S. 32: „In aller Interaktion [lagert sich] ein Fundus von kommunikationslos angenommenen Selbstverständlichkeiten ab, den zu thematisieren das Interesse fehlt. Erst auf dem Umweg über Enttäuschungen (...) ‚lernt‘ ein soziales

Überdeutlich tritt dieser Sachverhalt im Falle des Géraud Gayte zutage. Hier legt König Philipp V. seinen Nachfolgern und allen anderen, „die jetzt und künftig dem Geschlechte Frankreichs“ entstammen, den Schutz seines Günstlings bzw. Ministers ans Herz; er versucht also, den zu seinen Lebzeiten erzielten Konsens über das Grab hinaus zu perpetuieren²¹³. Der weitere Verlauf der Angelegenheit zeigt freilich, daß Philipps Einschätzung des fortbestehenden Konfliktes zwischen Géraud und dessen Gegnern ebenso richtig ist wie sein Ansatz einer Problemlösung scheitert.

Auch in anderen Fällen lassen sich vergleichbare Versuche zur Perennisierung des Konsenses beobachten. Dies gilt etwa hinsichtlich des Pierre de la Broce, des Günstlings Philipps III. Der Erwerb umfangreicher Güter durch Pierre hat bisweilen den Unwillen der davon Betroffenen hervorgerufen²¹⁴; aber zumindest in den ersten Regierungsjahren ist nicht davon auszugehen, daß König Philipp, der die einzelnen Schenkungen und Erwerbungen bestätigt, den Konsens der Großen zu diesen Maßnahmen nicht zu sichern gewußt hätte²¹⁵. Gleichwohl ist zu verzeichnen, daß der König entweder aus eigenem Antrieb oder auf Pierres Drängen darauf bedacht ist, die materielle Stellung seines Chambellans in besonderer Weise auch gegen künftige Infragestellung zu schützen. William Jordan hat als Kuriosum (oder als Ausdruck der Hörigkeit des Königs?) vermerkt, daß Philipp die Bestätigung von Pierres Besitzungen in der aufwendigsten diplomatischen Form vornimmt: „Incredibly, the [highest form of royal order, the diploma] (...) seems otherwise to have been used rarely if ever in Philip III's reign; confirming Pierre de la Broce's holdings was the only matter that evoked in the king's mind the most solemn majesty of the state“. Tatsächlich dürfte der Vorgang wohl am ehesten als Reaktion auf subkutane Spannungen in der ‚Société politique‘ zu interpretieren sein: Auch wenn König Philipp bis in die zweite Hälfte der 1270er Jahre zweifellos in der Lage ist, die Widerstände gegen seinen Chambellan unter dem Deckmantel eines anderslautenden politischen Konsenses zu begraben, hält er die feierliche Bestätigung von Pierres Besitzstand offenbar für notwendig, um dessen Stellung auch für künftige Zeiten abzusichern. In ganz ähnlicher Form versucht später übrigens auch Philipp V., die

System, gewisse Verhaltensprämissen zu artikulieren, sie kognitiv bzw. normativ als Annahmen über Sein oder Sollen zu bestimmen und sie damit auch expliziter Negierung auszusetzen. Eine formulierte *idée directrice* – das ist schon der Anfang vom Ende einer Institution“.

- 213 Vgl. Urkunde Philipps V. vom Februar 1321, RTC II, 3437, mit Anmerkung 1. – Einen ähnlichen Vorgang in Bezug auf Enguerrand de Marigny überliefert übrigens auch Guillaume Baldrich in seinem Schreiben vom 07.12.1314 an den Hof von Mallorca, ed. Baudon de Mony, *Mort et funérailles de Philippe le Bel*, S. 11–14, hier S. 12f.: *De domino Gelramo dicitur quod, tempore quo dictus rex laborabat quasi in extremis, idem dominus Gelramus rogavit dictum regem ut recomendaret ipsum domino filio suo regi Navarre. Et dominus rex predictus recomendavit eum sibi, ita quod, si inveniret ipsum fideliter se habuisse in servicio suo, quod non moveret nec auferret sibi aliquid de bonis suis; alioquin faceret quod sibi videretur.*
- 214 Vgl. dazu Jordan, *Struggle for influence*, S. 450f., mit verschiedenen Beispielen.
- 215 Vgl. Jordan, *Struggle for influence*, S. 450, der die Frage der Kontrolle bzw. Unterdrückung der Äußerung von Dissens gewissermaßen aus der entgegengesetzten Perspektive betrachtet: „On the whole, the barons controlled the resentment revealed by the chroniclers until an opportune time“.

Sicherstellung seiner Günstlinge und Vertrauten durch besondere Solennität zu erreichen: Sowohl Géraud Gayte wie auch Henri de Sully werden nach Abschluß der gegen sie geführten Untersuchungen in höchst feierlicher Form privilegiert – ohne daß dies freilich ihre spätere Ungnade verhindern könnte²¹⁶.

Die Herstellung von Konsens durch das Königtum impliziert also nicht notwendig die Beilegung von Konflikten innerhalb der politischen Gesellschaft; die symbolische oder auch diskursive Darstellung guten Einvernehmens bedingt nicht die Abwesenheit von Gegensätzen. Im Gegenteil: Gerade die Existenz hartnäckiger Spannungen zwischen den Exponenten verschiedener Parteien veranlaßt den Herrscher dazu, nachdrücklich die Abgabe passender Konsensbekundungen einzufordern. Ähnliche Verhältnisse sind im übrigen auch in anderen Reichen zu beobachten. Man muß daher nicht als widersprüchliche oder unerwartete Entwicklung deuten, daß beispielsweise die englischen Magnaten der Erhebung des Piers Gaveston zum Grafen von Cornwall widerspruchslos zustimmen und gleichwohl wenig später dessen Verbannung und schließlich sogar Tod erzwingen: Arndt Reitemeier etwa hat darauf hingewiesen, daß „der Earl of Lancaster, der am Ende die treibende Kraft gegen Gaveston darstellte, sehr freigiebig zu dem sich [an die Erhebung Gavestons zum Earl of Cornwall] anschließenden Fest bei[trug]“²¹⁷. Sicher ist es denkbar, daß Lancaster innerhalb weniger Monate seine Einstellung zu Gaveston grundlegend geändert hat. Wahrscheinlicher aber ist eine andere Interpretation: In einer Zeit, in der sich Eduard II. stark genug fühlt, seinen Günstling aus der noch von Eduard I. veranlaßten Relegation zurückzuholen und zum Grafen von Cornwall zu machen, ist er auch stark genug, einen Grafen aus königlichem Blut trotz dessen Feindschaft gegenüber Gaveston zum Konsens mit diesen Maßnahmen zu veranlassen.

In anderen Fällen ist ähnlich zu argumentieren. So hat beispielsweise Jean Favier die Annahme einer längerfristigen Gegnerschaft zwischen Enguerrand de Marigny und Karl von Valois gerade deshalb zurückgewiesen, weil sich beide Protagonisten jahrelang ohne offene Feindseligkeiten am königlichen Hof begegneten und hinsichtlich der Güter des Templerordens auf dem Konzil von

216 Vgl. RTC II, 3435 (zu Géraud Gayte), sowie 3433 (zu Henri de Sully). Beide Urkunden werden von den Herausgebern der *Registres du trésor des chartes* als „chartes solennelles“ charakterisiert; beide sind vom König in Anwesenheit eines ‚großen Rates‘ persönlich veranlaßt und mit dem Sekretsiegel versehen; die Urkunde für Henri hat Philipp V. laut Registereintrag sogar persönlich unterfertigt (*Ph.: c'est passé par nostre commandement*). – Henri de Sully gehört ebenso wie Gayte zu den ausgesprochenen Vertrauten Philipps V. Auch er zieht sich in dieser Eigenschaft zahlreiche „haines“ zu, auf die der Text der Urkunde ausdrücklich Bezug nimmt, stürzt aber als hochrangiger Adliger und Bouteiller de France nach Philipps Tod nicht so tief wie Géraud Gayte.

217 Reitemeier, Günstlinge am englischen Hof, S. 204, sowie, S. 203f.: „Der Vergleich der nachträglich verfaßten Werke mit zeitnahen offenbart erhebliche Differenzen: So gab es beispielsweise nach Ausweis aller Chroniken keinen Widerspruch gegen die Entscheidung Edwards II., Piers Gaveston unmittelbar nach dem Tod Edwards I. zurückzuholen. Sieben Magnaten besiegelten die Urkunde, mit der Gaveston kurze Zeit später zum Earl of Cornwall erhoben wurde, als Zeugen“.

Vienne sogar dieselbe Position vertraten: „Il est visible qu'en 1312 et en 1313 les deux hommes étaient encore en bons termes. Leur situation était assez ferme pour qu'ils réussissent, s'ils étaient fâchés, à ne point se trouver ensemble en tant d'occasions“²¹⁸. Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Überlegungen ist Faviers Beweisgang indes nicht stichhaltig. Gewiß muß keine jahrelange Gegnerschaft zwischen Karl und Enguerrand bestanden haben; aber die bloße Tatsache, daß beide am Hof Philipps IV. ohne offenen Streit miteinander umgingen, widerlegt diese Annahme auch nicht²¹⁹. Daß die beiden einander im Falle eines Konfliktes hätten aus dem Weg gehen können, wie Favier meint, ist angesichts der Spezifika vormoderner politischer Interaktion jedenfalls zu verneinen. Gerade wenn Karl und Enguerrand als Exponenten zweier gegnerischer Parteien im Rat miteinander konkurrierten, mußten sie regelmäßig gemeinsam in der Umgebung des Königs erscheinen, um den Einfluß des jeweils anderen nicht übermächtig werden zu lassen²²⁰.

Die gemeinsame Anwesenheit am Hof und im Rat ist also kein sicheres Zeichen eines Einvernehmens. Unter den im spätmittelalterlichen französischen Königreich obwaltenden Umständen können sich hinter der Fassade des Konsenses durchaus Konflikte verbergen, deren Existenz freilich im einzelnen herausgearbeitet oder zumindest plausibel gemacht werden muß²²¹. Tatsächlich ist gerade in strittigen Angelegenheiten zu beobachten, daß regelmäßig Vertreter beider Seiten an Beratungen und Untersuchungen teilnehmen – auch dort, wo es am Ende nicht zur Abgabe expliziter Konsensbekundungen kommt. In diesem

218 Favier, Enguerran de Marigny, S. 194. Vgl. ibd. auch zur Übereinstimmung in der Frage der Zuweisung der Templergüter; unsere Kenntnis über beider Stellungnahme beruht auf dem Bericht der aragonesischen Gesandten auf dem Konzil von Vienne vom 22. 04. 1312 (n. s.), ed. Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens, Bd. 2, S. 299f: *Si, senyor, que sabem pro cert (...) que la dita [appl]icatio se fa de tot en tot al Espital e ques fa contra voluntat e conseyl de tots los cardenals, exceptats aquells poch, qui han menats aquest fets. E contra conseyl de tot lo conseyl del rey de Franca, exceptat Karles germa del rey de Franca e Engerra, e contra conseyl de tots les prelats.*

219 Vgl. dazu (mit vorsichtigerer Wertung als Favier) auch Strayer, Reign of Philip the Fair, S. 76: „Judging by what happened after Philip's death, Charles of Valois can hardly have been enthusiastic about the decision to give Marigny control of the finances of the kingdom, but both he and Louis of Navarre (who was at least morally responsible for Marigny's later execution) were present when the decision was made“.

220 Zum vornehmlich diskursiven Gegensatz zwischen ‚Adels- und ‚Verwaltungspartei‘ und zum Gegenstand ihres Konfliktes – der Nähe zum bzw. Einfluß auf den König – vgl. oben Kapitel 5, insbesondere 5.3 und 5.4.

221 Es ist möglich, daß der oben skizzierte Befund ein Spezifikum der vergleichsweise stark integrierten politischen Gesellschaften des französischen und englischen Königreichs ist. Für das Reich des frühen 13. Jahrhunderts hat Robert Gramsch auf der Grundlage einer umfassenden Auswertung positiver wie negativer Bindungen und Kontakte in der Fürstengesellschaft hingegen herausgearbeitet, daß die gleichzeitige Anwesenheit verfeindeter Parteien am Königshof eine absolute Ausnahme darstellt, vgl. Gramsch, Reich als Netzwerk der Fürsten, S. 75, 360f. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Kennzeichnung „negativer“ Kontakte innerhalb des von Gramsch erhobenen, ausgesprochen umfangreichen Materials in erster Linie über das Kriterium des materiell fundierten, offen zutage liegenden Konfliktes erfolgt, mithin die von uns untersuchten, in der Regel als ‚latent‘ zu bezeichnenden Konflikte innerhalb der französischen Adelsgesellschaft ohnehin nicht erfaßt.

Sinne ist es etwa zu verstehen, daß der Königsbruder Karl von Alençon im Sommer 1334 zum Verhör der gefangengenommenen Agenten Roberts von Artois hinzugezogen wird, welches ansonsten weitgehend durch Parteigänger von Roberts burgundischen Gegnern durchgeführt wird²²². Es bestünde wenig Anlaß, den Königsbruder zu dieser Art gerichtlicher Vernehmung hinzuzuziehen, wenn er nicht als führender Repräsentant der Robert freundlich gesinnten Kreise wahrgenommen würde.

Läßt sich aus der Anwesenheit am Hof nicht auf das Fehlen von Konflikten schließen, so kann die Abwesenheit im Gegenzug ein deutliches Zeichen von Dissens darstellen²²³. Wie wir zum Beispiel im Blick auf die Konflikte um Robert von Artois festgestellt haben, gehört der Herzog von Bretagne zu den ganz wenigen Akteuren, die ihren Dissens zu Roberts Verurteilung im Jahre 1332 offen zum Ausdruck bringen. Er tut dies einem unsicheren Beleg zufolge, indem er im Parlement ausdrücklich gegen das Urteil protestiert, wahrscheinlicher aber, indem er der Urteilsfindung und Urteilsverkündung fernbleibt²²⁴. In ähnlicher Weise bringen 15 Jahre zuvor der Herzog von Burgund und der Königsbruder Karl (IV.) von La Marche ihre Opposition gegen die Thronbesteigung Philipps V. zum Ausdruck: Beide bleiben der Königsweihe fern – der eine, weil er die Erbrechte seiner Nichte, der Tochter Ludwigs X. und der Marguerite de Bourgogne, verfißt, der andere, weil seine Apanage zu klein ausgefallen ist²²⁵.

Als Zurschaustellung von Dissens läßt sich Abwesenheit freilich nur aus intimer Kenntnis der Kontexte heraus richtig lesen; für die geschichtswissenschaftliche Forschung bleibt dieses Zeichen daher zumeist vage. Nahm etwa Johann III. von Bretagne möglicherweise aus zufälligen Gründen – Krankheit, anderweitige Verpflichtungen o. ä. – nicht am Prozeß seines Cousins teil und kommunizierte dies dem König auch so, ohne daß wir davon wissen? Wurde eine Anwesenheit überhaupt erwartet? Im Falle Johanns und der Brüder Évreux, die ebenfalls nicht an der betreffenden Sitzung des Parlement teilnahmen, dürfen

222 Vgl. dazu oben Kapitel 4.2, S. 183.

223 Vgl. im Blick auf die ‚Solennitäten‘ des frühneuzeitlichen Reiches Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*, S. 11: „Wer an einem öffentlichen symbolisch-rituellen Akt teilnahm, bekundete seine Zustimmung dazu und gab zu erkennen, dass er sich in Zukunft an die damit verbundenen Erwartungen halten würde. Anwesenheit bedeutete Akzeptanz. Wollte man diese Wirkung verhindern, so musste man entweder die Teilnahme vermeiden oder demonstrativ seinen Protest zum Ausdruck bringen. Wer aber anwesend war, der bekräftigte durch seine schiere körperliche Anwesenheit und Zeugenschaft die Wirkung des Aktes – und dabei kam es auf die innere Einstellung nicht an, solange diese nicht sichtbar war“. – Die deutlichste, weil am klarsten den geforderten Konsens verweigernde Form symbolischer Dissensmarkierung bestand vermutlich in der ostentativen Entfernung; sie ist im Mittelalter immer wieder zu beobachten.

224 Vgl. dazu oben Kapitel 4.3, S. 193 f.

225 Einen Überblick über Ereignisse und Quellenzeugnisse bietet Lehugeur, *Histoire de Philippe le Long*, Bd. 1, S. 80–84. Karl von La Marche reist wie sein Onkel, Karl von Valois, zur Krönung nach Reims, verläßt die Stadt dann aber am Krönungsmorgen doch noch. Karl von Valois hingegen bleibt in Reims, obwohl er möglicherweise ebenfalls Philipps Gegner unterstützt, vgl. *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 1, S. 432: *Multorum concludatur iudicio, (...) nonnullos regni proceres et magnates contra regem ipsum saltem in occulto simultatem habere, cum etiam avunculus ejus Karolus comes Valesii tunc esset partem eorum, ut dicebatur, fovens.*

wir dies zumindest vermuten, weil sie als Pairs des Königreichs oder Princes du sang ausdrücklich geladen wurden²²⁶; in anderen Fällen werden Zweifel bestehen bleiben.

* * *

Für unsere Untersuchung ergeben sich aus diesen Beobachtungen und Überlegungen zwei gewichtige Folgerungen. Die eine betrifft unmittelbar die Fortführung dieses Kapitels. Um abwägen zu können, ob konkrete Abwesenheiten gegebenenfalls als Dissensmarkierung zu interpretieren sind, müssen wir Umfang, Struktur, Stabilität und Instabilität derjenigen Kreise abzuschätzen versuchen, deren Konsens überhaupt gefragt ist. Die andere Folgerung ist sehr viel allgemeiner: Sie betrifft die herrschaftlichen und machtpolitischen Implikationen konsensualer Interaktion. Es ist deutlich geworden, daß die Rückbindung des Königtums an den Konsens der Großen nicht a priori als unidirektionale Abhängigkeitsrelation zu begreifen ist. Vielmehr stellt die konsensuale Einbindung der Fürsten, aber auch anderer Akteure einen eigenständigen Herrschaftsmodus – oder besser: einen eigenständigen Modus der Machtorganisation – dar, der zwar bestimmte Implikationen und historisch je spezifische Ausprägungen aufweist, aber nicht per se als Ausdruck eines schwachen, abhängigen Königtums aufzufassen ist²²⁷. Es führt daher in die Irre, wenn man mit Raymond Cazelles den ‚Wahlkönig‘ Philipp VI. zu einem schwachen Herrscher erklärt, weil er mit Zustimmung der Fürsten und nicht aufgrund eines ‚automatischen‘ Erbrechtes auf den Thron gehoben wurde²²⁸. Eher trifft das Gegenteil zu: Wenn

226 Eine Auflistung der Großen und Räte, die an der Urteilssitzung teilnahmen, findet sich im nachträglich angelegten Register AN JJ 20, 129v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 556–561; weder der bretonische Herzog noch die Brüder Évreux sind als Teilnehmer aufgeführt. Auf der ebenfalls dort überlieferten Liste der ordnungsgemäß zu ladenden Pairs und Großen sind sie hingegen verzeichnet, vgl. *ibid.*, fol. 130v, ed. Sample, *ibid.*, S. 565.

227 Vgl. hierzu mit ähnlichen Überlegungen zum Zusammenhang von Königsherrschaft und Konsensbindung im – freilich signifikant anders strukturierten – hochmittelalterlichen römisch-deutschen Reich Althoff, *Macht der Rituale*, S. 17. Hinsichtlich des Verhältnisses von Konsens und Herrschaft im frühen Mittelalter vgl. daneben die auch für diese Untersuchung durchaus anschließfähigen Überlegungen von Deutinger, *Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich*, hier insbesondere S. 268 f.: „Der Konsens war letztlich keine Beschränkung der Königsherrschaft, sondern Ergebnis derselben“.

228 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 71: „Philippe de Valois a obtenu sa désignation comme régent, puis comme roi, par des pourparlers préliminaires et par des transactions. Si Philippe le Long a négocié, après son sacre, dans une situation de force, le Valois a attendu, au contraire, pour se faire sacrer que les pairs et les grands lui aient donné leur accord. Il se trouve désormais prisonnier de ses engagements et ne peut prendre de décisions importantes sans le consentement de ses barons. On le constate quand il s’agit de remettre le comte de Flandre en possession de son comté“. – Warum der Konsens der Fürsten zu Philipps Flandernpolitik als Schwäche des Königs zu deuten ist, erschließt sich nur bei einer ausgeprägt monarchisch-zentralistischen Deutung von Geschichte. Der Fortsetzer des *Nangis-Chronicon*, ed. Géraud, Bd. II, S. 91 f., und damit verwandt die *Grandes Chroniques*, ed. Viard, Bd. IX, S. 79 f., betonen denn auch in vermutlich starker Übertreibung, daß der König die widerstrebenden Barone durch den

Philipp von Valois im Jahre 1328 anders als sein Vetter Philipp V. vor seiner Krönung den Konsens der Großen abwartet, so äußert sich darin die gelassene Sicherheit, den erwünschten Konsens dann auch zu erhalten – eine Sicherheit, die Philipp V. im Jahre 1317 gerade nicht besaß, als er zur Krönung nach Reims eilte.

Wie jede Form der Herrschaft kann auch konsensuale Herrschaft scheitern. Zweifellos ist auch denkbar, daß ein Anspruch, der sich auf konsensualem Weg nicht durchsetzen läßt, durch militärische Gewalt oder administrative Zwangsmittel zumindest kurz- und mittelfristig dann doch noch gesichert werden kann. Eine besondere Schwäche konsensueller Herrschaft folgt daraus aber nicht. Auch konsensuale Herrschaft ist in erster Linie Herrschaft – und vielfach höchst effektiv.

7.3 Die Struktur der Konsensgemeinschaft

7.3.1 Konsensuale Herrschaft und Konsensgemeinschaft: Methodische Vorüberlegungen

Die historische Analyse konsensueller Herrschaft bedingt die Analyse von Konsensgemeinschaften. Ein adäquates Verständnis konsensueller Herrschaft ist nur dort möglich, wo nicht allein die spezifischen Formen der Konsenserzeugung, sondern auch der Umfang, die Struktur und die Stabilität der betreffenden Konsensgemeinschaften in den Blick genommen werden. Wer ist wann und wo zur Erteilung seines Konsenses aufgerufen – wessen Zustimmung wollen andere Akteure gesichert wissen, bevor sie ihrerseits eine Konsenserklärung abgeben? Wer darf in besonderer Weise darauf pochen, daß seine Stimme vom Königtum und anderen Akteuren gehört wird, bevor Entscheidungen getroffen werden – und warum? Wessen Fehlen in der allgemeinen Harmonie des Konsenses wird vermerkt: Wer kann damit rechnen, daß seine Markierung des Dissenses überhaupt wahrgenommen wird, und wo wird eine solche Konsensverweigerung zum Ausgangspunkt weiterer Aushandlungsprozesse? Und schließlich: Welchen Umfang besitzen die so konstituierten Konsensgemeinschaften?

Wie wichtig die Untersuchung dieser Fragen für ein angemessenes Verständnis der Machtverhältnisse in einer gegebenen Gesellschaft sein kann, hat Steffen Patzold vor wenigen Jahren im Blick auf früh- und hochmittelalterliche Verhältnisse ausgeführt: Konsensuale Herrschaft ist ein hochgradig agonales Phänomen, das durch die beständige Konkurrenz potentieller Konsenserteiler um die bevorzugte Berücksichtigung ihres Rates gekennzeichnet ist²²⁹. Konsens ist nicht gleich Konsens – und so liest Patzold beispielsweise Hinkmars Schrift *De ordine palatii* als Reflex einer politischen Welt, in der die *generalitas uniuersorum*

Einsatz seines Prestiges und die implizite Androhung eines Huldverlustes zum Konsens gezwungen habe; vgl. dazu auch Weferling, Wandel politischer Ordnung, S. 225.

229 Vgl. Patzold, Konsens und Konkurrenz, S. 102 f.

maiorum allen anderslautenden Beteuerungen zum Trotz letztlich nur das konsensual beschließen kann, was ein kleiner Kreis einflußreicher Ratgeber bereits als Entscheidung vorbereitet hat²³⁰. Man mag das von Hinkmar propagierte „zweistufige System von Beratungen“ als den Versuch eines im politischen Abseits stehenden Kirchenfürsten deuten, der die unausweichliche Vermachtung informeller Konsenserzeugung durch die Rationalität eines institutionalisierten Beratungsverfahrens aufzubrechen sucht. Man kann Hinkmar mit Patzold auch die Absicht unterstellen, sich durch die Abfassung des Traktates „für die Wiederaufnahme in den Kreis der tonangebenden Ratgeber des Königs [zu empfehlen]“; beide Perspektiven schließen einander übrigens in keiner Weise aus²³¹. Jenseits der verschiedenen Deutungsmöglichkeiten, die in diesem und anderen Einzelfällen jeweils zur Verfügung stehen, unterliegt Patzolds grundlegende Einsicht aber kaum einem Zweifel: Das Ringen um Berücksichtigung des Anspruchs, als wichtiger Ratgeber gehört zu werden, ist in mittelalterlichen Gesellschaften allenthalben zu beobachten.

Die Konkurrenz unterschiedlich legitimierter Ratgeber und Konsenserteiler prägt auch das spätmittelalterliche Frankreich. Gewiß unterscheidet sich das französische Königreich des 14. Jahrhunderts sowohl hinsichtlich seiner zunehmend administrativ fundierten Herrschaftsbasis wie auch bezüglich des institutionellen Rahmens der Konsenserteilung tiefgreifend von den fränkischen Teilreichen des 9. und 10. Jahrhunderts oder auch dem römisch-deutschen Reich des Hochmittelalters²³². Aber die Auseinandersetzungen darüber, wessen Meinung innerhalb der politischen Gesellschaft in besonderer Weise zu hören ist, bestehen ungeachtet dessen in unverminderter Stärke fort. Die Konstellationen des Parteigegensatzes, die wir oben ausführlich untersucht haben, verhandeln letztlich genau dieses Problem²³³.

An dieser Stelle soll die Frage nach Struktur und Umfang von Konsensgemeinschaften nun mit einer anderen Zielsetzung aufgegriffen werden. Im Fokus steht hier nicht länger der Kampf um Einfluß auf die Entscheidungen des Königtums. Wenn wir im folgenden danach fragen, welche Akteure überhaupt zur Konsenserteilung aufgerufen sind und welche Eigenschaften sie dazu in besonderer Weise prädestinieren, so geht es dabei vielmehr um eine strukturelle Analyse der Rahmenbedingungen, die das Ringen um die Kontrolle des politischen Konsenses und dessen Manipulation prägen.

230 Vgl. Patzold, *Konsens und Konkurrenz*, S. 78. Patzold weist ausdrücklich darauf hin, daß Hinkmar diesen vermachteten Charakter des von ihm entworfenen „zweistufigen Systems von Beratungen“ gerade nicht herausstellt, sondern die „agonale Dimension der politischen Ordnung“ hinter einer harmonisierenden Darstellung konsensueller Aushandlungsprozesse verbirgt. – Vgl. zu Hinkmars Konzeption auch Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*, S. 79.

231 Patzold, *Konsens und Konkurrenz*, S. 78.

232 Eine Diskussion früh- und hochmittelalterlicher Konstellationen der Konsenserteilung bieten u. a. Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*; Roach, *Kingship and Consent* (im Blick auf das angelsächsische England); sowie jüngst Althoff, *Kontrolle der Macht*, im Blick auf die Beratung des Königs im karolingischen und ostfränkisch-deutschen Reich.

233 Vgl. oben Kapitel 5, besonders 5.2 und 5.3.

Im römisch-deutschen Reich hat Patzold eine zunehmende Verrechtlichung des Zugangs zum Kreis der tonangebenden Konsenserteiler ausgemacht. Diese Beobachtung korreliert mit der Entwicklung „von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung“, die Peter Moraw im Blick auf das deutsche Spätmittelalter hervorgehoben hat; sie mündet perspektivisch in die rechtlich normierten Partizipationsformen des frühneuzeitlichen Reiches (auch wenn deren Verfahrenscharakter gewiß weit nuancierter einzuschätzen ist als ältere Analysen der Reichs-„Verfassung“ nahelegen)²³⁴. Lassen sich Ansätze vergleichbarer Entwicklungen indes auch im französischen Königreich feststellen? Mit anderen Worten: Werden die informellen Mechanismen der Konsensaushandlung auch in Frankreich tendenziell in formalisierte Verfahren politischer Partizipation überführt, was letztlich einen Wechsel des dominanten Interaktionsmodus bedeutet? Oder erfolgt die Aushandlung und Legitimierung der Zugehörigkeit zum Kreis der maßgebenden Konsenserteiler weiterhin ausschließlich über die offeneren Diskurse des Parteigegensatzes, die wir oben bereits behandelt haben? Eine fundierte Analyse dieser Fragen setzt die Aufarbeitung von Umfang und konkreter Zusammensetzung dieser politisch relevanten Konsensgemeinschaften voraus.

Eine solche Aufarbeitung von Umfang und Zusammensetzung der tonangebenden Konsensgemeinschaften im französischen Königreich stellt methodisch allerdings ein hochproblematisches Unterfangen dar. Gewiß lassen die bisher angestellten Detailstudien die Relevanz konsensualer Interaktion deutlich erkennen. So zeigt die an Peripetien reiche Geschichte der Auseinandersetzungen zwischen Johann II. von Frankreich und den Évreux-Navarra, welches Gewicht dem Konsens hochrangiger Akteure beigemessen wurde. Die wiederholten Versöhnungen zwischen den Konfliktparteien kamen nicht zuletzt auf den Druck und durch die Vermittlung solcher Personen zustande, die allenfalls über ein eingeschränktes militärisches und administratives Zwangspotential, im Gegenzug aber über ein hohes Prestige verfügten: die französischen Königinnen Jeanne d'Évreux und Blanche de Navarre sowie der Kardinal Gui de Boulogne²³⁵. Tatsächlich zwang der anderslautende Konsens wesentlicher Teile der politischen Gesellschaft den König während zweier Jahre, auf ein ernsthaftes militärisches oder gerichtliches Vorgehen gegen die Évreux-Navarra zu verzichten – und als er sich im Frühjahr 1356 dann doch dazu entschloß, waren die politischen Folgen desaströs²³⁶.

Die konsensuale Interaktion zwischen dem Königtum und Teilen der ‚Société politique‘ spielt also zweifellos eine wichtige Rolle; im vorangehenden Unterkapitel haben wir weitere einschlägige Beispiele aus der Regierungszeit Phil-

234 Vgl. Patzold, *Konsens und Konkurrenz*, S. 103. Die Charakterisierung der spätmittelalterlichen Entwicklung des Reiches ist angelehnt an Peter Moraws einflußreiche Studie: *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung*, besonders S. 21–26. Zur Unangemessenheit einer formaljuristischen Deutung der ‚Reichsverfassung‘ im Sinne des Verfassungsstaats des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. auch Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*, S. 12–16.

235 Vgl. oben Kapitel 6.0, S. 313, sowie 6.2, S. 321.

236 Vgl. oben Kapitel 6.2, S. 322 f.

ipps IV. und der letzten Kapetinger diskutiert. Aber die informellen Mechanismen der Erteilung, Erzwingung oder auch Verweigerung von Konsens schlagen sich in der großen Masse der überlieferten Dokumentation nur sehr eingeschränkt oder gar nicht nieder. In den Chroniken lassen sich Konsenserteilung und Konsensverweigerung nur selten fassen; wenn die Geschichtsschreiber doch einmal davon berichten, so bleiben sie zumeist vage. Laut den *Grandes Chroniques* und der *Chronique parisienne anonyme* geht etwa der Widerstand gegen die Verbannung Roberts von Artois von einer nicht näher definierten Gruppe von Baronen aus²³⁷. Auch die Intervention der Königinnen Jeanne d'Évreux und Blanche de Navarre, die König Johann zum Friedensschluß mit dem Mörder seines Connétable zwingt, stützt sich dem Zeugnis des sogenannten Jean de Venette zufolge auf die nicht näher spezifizierte Unterstützung „vieler Barone und Prälaten“²³⁸; und schon im 13. Jahrhundert berichtet Matthaeus Paris, daß die Opposition gegen die Englandpolitik des französischen Königs auf dessen Brüder und ganz allgemein die *optimates Francorum* zurückgehe²³⁹. Diese Art der Darstellung entspricht ganz der diskursiven Konstruktion einer Adelspartei, die wir oben diskutiert haben, bietet aber leider kaum Aufschluß über den tatsächlichen Umfang und die Zusammensetzung der jeweiligen konsensverweigernden Gruppen²⁴⁰. Ausführlichere Informationen bieten die Chronisten nur in Ausnahmefällen; daß mehrere Chroniken vergleichsweise ausführliche Listen der Gegner von Pierre de la Broce und Enguerrand de Marigny enthalten, hängt wohl vor allem mit der als spektakulär wahrgenommenen Fallhöhe der beiden Günstlingsstürze zusammen²⁴¹.

Ebenso wie die Historiographie bieten auch die archivalischen Zeugnisse nur selten genaueren Aufschluß über Struktur und Umfang der relevanten Konsensgemeinschaften. Zwar bildet das Schriftgut der zentralen Herrschaftsorgane und Verwaltungsinstitutionen den Alltag königlicher Regierungstätigkeit sehr viel umfassender ab als die Chroniken, deren Fokus tendenziell auf dem Besonderen und Außergewöhnlichen liegt; der Bestand der französischen Zen-

237 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 131 (Aufschub der Verkündung der Verbannung *aus prières d'aucuns grans seigneurs*); *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, § 228, S. 149 (*contre l'accort et voullenté d'aucuns dez barons de France*). In den *Grandes Chroniques*, S. 130, werden zuvor der König von Böhmen sowie der Thronfolger Johann *aveques moult d'autres barons* als Interzedenten genannt, die Philipp VI. um die Erteilung einer außerordentlichen vierten Ladungsfrist gebeten hätten.

238 *Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Géraud, Bd. 2, S. 228 f.: *Qui quidem cardinalis [= Gui de Boulogne] una cum domina regina Johanna de Ebroicis, (...) una cum domina Blanca relicta domini Philippi de Valesio regis nuper defuncti, cum multis aliis baronibus et praelatis, apud regem Johannem pro dicto rege Navarrae intercedentes, pacem ejus (...) impetrarunt.*

239 Matthaeus Paris, *Chronica maiora*, Bd. 5, 649 f. (hinsichtlich der Forderung einer englischen Gesandtschaft, die Festlandslehen zurückzugeben): *Quibus rex Francorum modeste respondisset, sed fratres eius et optimates Francorum asperere nimis et negatorie et nugatorie responderunt*; vgl. dazu ausführlicher Jostkleigrew, *Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit*, besonders S. 25 f.

240 Zur diskursiven Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Adels- und Verwaltungspartei vgl. oben Kapitel 5.3.1.

241 Vgl. dazu mit Quellen- und Literaturnachweisen oben Kapitel 5.1.2, S. 245 f. (zu Marigny); Kapitel 5.3.1, S. 285 f. (zu Pierre de la Broce).

tralarchive ermöglicht insofern zweifellos eine sehr viel detailliertere Beschreibung ‚normaler‘ Herrschaftsprozesse als die Auswertung historiographischer Zeugnisse. Gleichwohl lassen sich gerade die konsensual geprägten Interaktionen im königlichen Rat – d. h. die Interaktionen, die auf der Gewährung, Verweigerung oder Erzwingung von Konsens beruhen – auch in den archivalischen Quellen aufgrund deren spezifischer Natur nur schwer fassen. So erlaubt die Auswertung einschlägiger Konsultationsvermerke im Urkundentext wie auch die Analyse der mehr oder weniger standardisierten Kanzleivermerke zwar die Feststellung, daß bestimmte Personen oder Gruppen auf die eine oder andere Weise in königliche Regierungsakte involviert sind²⁴²; doch sind die hier zu erzielenden Erkenntnisse hinsichtlich der informellen Einflußnahme auf königliche Entscheidungen weder vollständig noch auch stets besonders aufschlußreich²⁴³.

Im Blick auf die Herrschaft der Söhne Philipps IV. hat Olivier Canteaut exemplarisch untersucht, welche Personen als Auftraggeber königlicher Urkunden unmittelbar an der Erarbeitung und Umsetzung königlicher Beschlüsse beteiligt sind. Dabei ist unter anderem deutlich geworden, daß die Gruppe dieser besonders privilegierten Ratgeber zwar sehr viele hochrangige Barone und Fürsten umfaßt, letztere aber nur vergleichsweise selten als Auftraggeber von Schriftstücken aktiv werden. Grafen, Herzöge und (auswärtige) Könige bilden etwa 15 Prozent des innersten Regierungszirkels, veranlassen aber nur vier Prozent der tatsächlichen Urkundenexpeditionen²⁴⁴. Über das tatsächliche Gewicht des politischen Einflusses dieser Magnaten sagt die archivalisch nachweisbare Beteiligung an der Ausstellung königlicher Urkunden indes wenig aus. Im Blick auf die Regierung Philipps IV. hat dies schon Joseph Strayer unterstrichen: „Even when it is known that a man was present, there is no way of estimating his influence. This is especially true of the great nobles, who were not involved in the day-to-day operations of government and who therefore have left little record of their interests and policies“²⁴⁵. Strayer führt dann aus, daß dies möglicherweise zu einer Unterschätzung des hochadligen Einflusses auf die königliche Politik geführt habe, da Fürsten und Princes du sang die besten Voraussetzungen be-

242 Vgl. dazu mit Erläuterungen zur unterschiedlichen Bedeutung von Kanzleivermerken (‚mentions hors teneur‘) und Konsultationsvermerken ‚dans la teneur‘ Canteaut, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil?*, S. 161–164.

243 Vgl. Canteaut, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil ?*, S. 172: „Dans la mesure où le roi peut consulter à tout moment ses conseillers en dehors du Conseil, l’absence sur un acte de mention de délibération ou d’une mention hors teneur signalant l’intervention du Conseil ne signifie donc nullement que le roi ait pris seul sa décision correspondante“.

244 Vgl. dazu umfassend Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 423–459, hier S. 451 f.: „Près de 20% des nobles du gouvernement portent un titre comtal, ducal ou royal. (...) Il s’avère cependant qu’à l’exclusion des rois de France eux-mêmes, ces hommes sont loin d’être les plus actifs au sein du gouvernement royal: ils ne commandent en moyenne qu’une douzaine d’actes chacun, ce qui représente à peine 4% du total des mentions de commandement“. Der Anteil von Adligen und Nobilitierten insgesamt liegt bei ca. 67% bzw. 75%., vgl. *ibd.*, S. 447.

245 Strayer, *Philip the Fair*, S. 76. – Zu den Problemen, die nicht allein die qualitative, sondern auch die quantitative Untersuchung des Hofes der letzten Kapetinger aufwirft, vgl. Canteaut, *Quantifier l’entourage politique des derniers Capétiens*.

saßen, um den Herrscher „in private and unofficial conversations“ zu beeinflussen²⁴⁶.

Es ist nicht anzunehmen, daß der informelle Einfluß des Hochadels unter den letzten Kapetingern und dem ersten Valois-König grundsätzlich geringer ausgeprägt war als während der Regierungszeit Philipps IV. Im Schriftgut der königlichen Kanzlei und der zentralen Verwaltungsinstitutionen schlägt sich diese Einflußnahme aber auch weiterhin kaum nieder. Dies gilt umso mehr, als die Urkunden, in denen Vertreter des fürstlichen Adels explizit als Interzedenten, Teilnehmer am Rat oder Auftraggeber der Urkunde genannt werden, nicht unbedingt denjenigen Konstellationen entstammen, in denen die betreffenden Akteure ihr politisches Gewicht am stärksten in die Waagschale werfen. So war Karl von Alençon während der 1330er Jahre beispielsweise ein führender Unterstützer Roberts von Artois und wurde vom Königtum auch als solcher behandelt, wie wir oben gesehen haben²⁴⁷. Die Register des Trésor des chartes spiegeln diese politische Rolle des Königsbruders indes nicht wieder: Wo Karl von Alençon in den ‚mentions hors teneur‘ oder auch im Urkundentext selbst explizit als Ratgeber genannt wird, handelt es sich in der Regel um die Erteilung königlicher Privilegien für seine Klienten²⁴⁸.

Die quantitative Analyse des Umfangs und der Struktur von Konsensgemeinschaften wie auch die Bestimmung des relativen Gewichts einzelner Akteure ist auf der Basis der archivalischen Quellen daher zum Scheitern verurteilt. Die Bedeutung informeller Konsenserzeugung läßt sich im verfügbaren Material nur in Ausnahmefällen fassen: Konsensuale Interaktionen sind in der Regel nur dort eindeutig zu identifizieren, wo es früher oder später zum Ausbruch offener Konflikte kommt, die dann in einem anderen Modus fortgeführt werden. Im oben bereits ausführlich behandelten Fall des Géraud Gayte etwa ist die Erzwingung von Konsens durch den König ebenso wie die Rückbindung der königlichen Politik an die spezifischen Befindlichkeiten von Gérauds baronialen Gegnern nur deshalb klar zu erkennen, weil der Konflikt zum einen zu einer förmlichen Untersuchung gegen Géraud und andere Amtsträger des Königs

246 Vgl. Strayer, Philip the Fair, S. 76. Strayers Feststellung ist umso bemerkenswerter, als seine eigene Analyse weit stärker auf die ‚Bürokraten‘ als auf den baronialen Adel fokussiert, vgl. *ibid.*, S. 77: „In any case, when one looks for specific instances of influence on Philip’s policies, one has to concentrate on the bureaucrats rather than on the nobles“.

247 Vgl. dazu oben Kapitel 4.3, S. 193–204.

248 Vgl. etwa RTC III, 3634, 3850, 5489, vielleicht auch 4695; die explizite Erwähnung des Grafen hat in all diesen Fällen möglicherweise vor allem eine praktische Bedeutung, insofern sie die – in allen Fällen ausdrücklich vermerkte – Befreiung der Empfänger von den Kanzleigebühren begründet, die für Verwandte des königlichen Hauses üblich war (vgl. die einschlägige Bestimmung hinsichtlich des Siegels des Châtelet in der Ordonnanz Philipps V. vom Februar 1321 (n. s.), ed. Ordonnances I, S. 740, § 14). Die explizite Übertragung dieses ‚Verwandtschaftsrabatts‘ auf einen Klienten haben wir bereits bei der Nobilitierung des Jean Bonnet beobachtet, vgl. AN JJ 77, fol. 175v: *Sine financia quia Rex dedit eam duci Athenarum per litteras suas datas xxii jan. signatas ‚par le roy‘.*

führt und der vom Herrscher erzwungene Konsens zum anderen sofort nach dessen Tod aufbricht²⁴⁹.

Angesichts des informellen Charakters konsensualer Herrschaftspartizipation, die im verfügbaren Quellenmaterial oft nur indirekt nachzuweisen ist, bleibt jeder Versuch einer auch nur ansatzweise umfassenden Aufarbeitung der Konsenserteilung innerhalb des französischen Königreiches bis auf weiteres aussichtslos. Solange die verschiedenen Interessen, Beziehungen und tatsächlichen Interaktionen innerhalb der ‚Société politique‘ nicht sehr viel umfassender erhoben sind, als dies selbst Raymond Cazelles in seinen Studien zur politischen Gesellschaft des frühen Valois-Königtums gelungen ist, läßt sich die Gestalt relevanter Konsensgemeinschaften nur im Rahmen von Spezialstudien zu besonders geeigneten Einzelkonstellationen bestimmen. Ausgehend von den bislang erzielten Ergebnissen können daher im folgenden nur Thesen zu Umfang und politischem Gewicht der Konsensgemeinschaften aufgestellt und gegebenenfalls weitere Forschungsdesiderate benannt werden.

7.3.2 Der Umfang der Konsensgemeinschaft und der Gegenstand des Konsenses

Das Ideal politischen Konsenses ist während aller mittelalterlichen Jahrhunderte verbreitet²⁵⁰. Im späteren Mittelalter wird der Gedanke der Konsensbindung zusätzlich gestützt durch den Grundsatz *Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*, der sowohl in römischrechtlichen Kontexten wie im Kirchenrecht Verwendung findet: Entscheidungen, die alle betreffen, müssen auch von allen beraten und gebilligt werden²⁵¹. Auf den Kirchen- und Ständeversammlungen des hohen und späten Mittelalters wird dieses Prinzip offenkundig umgesetzt und zum Teil auch explizit zu deren Begründung herangezogen²⁵²: Wer neue Steuern von seinem Eigentum bzw. aus seinen Einkünften zahlen soll, muß diesen vorher zugestimmt haben. Wo aber werden politische Akteure jenseits ihrer eigenen unmittelbaren Rechtsansprüche und Interessen zur Konsenserteilung aufgerufen? Und welche Akteure bzw. Akteursgruppen betrifft dies? Diese Ausgangsfrage läßt sich in zwei Richtungen entfalten. Sie wird zumeist institutionell aufgefaßt – d. h. im Hinblick auf die Gremien, in denen Konsens eingeholt wird. Sie kann aber auch sachbezogen gestellt werden: In welchen Zusammenhängen

249 Vgl. oben Kapitel Kapitel 4.3, S. 202 f.; Kapitel 7.2, S. 365.

250 Zur Bedeutung des Konsensideals und zur Verbreitung konsensualer Praktiken im Früh- und Hochmittelalter vgl. Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*, besonders S. 64–76; Wefers, *Wandel politischer Ordnung*, S. 43.

251 Vgl. Weferling, *Wandel politischer Ordnung*, S. 44 (mit besonderer Betonung der an die Arbeiten von Gaines Post anschließenden Forschungen); vgl. dazu auch Bisson, *Assemblies and Representation*, S. 2, sowie Congar, *Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet*.

252 So z. B. im Ladungsschreiben, mit dem der Klerus zum sogenannten ‚Model Parliament‘ von 1295 geladen wurde, vgl. Michael C. Prestwich, Artikel „Model Parliament“, in: *LexMA VI*, Sp. 708.

und in Bezug auf welche Gegenstände ist wer zur Erteilung von Konsens ‚in fremder Sache‘ aufgefordert?

Fragen wir nun zunächst nach der institutionellen Verortung konsensbasierter Interaktion im französischen Königreich des 14. Jahrhunderts, so tritt sogleich die damit verbundene Problematik zutage. Gerade die Gremien, die auf den ersten Blick in besonderer Weise für die Herstellung politischen Konsenses geeignet erscheinen, lassen sich tatsächlich nur begrenzt als Orte konsensualer Interaktion innerhalb der ‚Société politique‘ nachweisen. Dies gilt für die sporadischen Ständeversammlungen, die jenseits der Bewilligung oder gegebenenfalls auch Ablehnung von Steuerzahlungen wohl mehr der Implementation bereits getroffener Entscheidungen oder auch der Darstellung politischer Einheit als der konsensualen Entscheidungsfindung dienen. Sie sind ungeachtet dessen als Elemente konsensualer Herrschaft keineswegs zu unterschätzen – die herrschaftlich geprägte Veranlassung von Konsensbekundungen bildet ja eine wesentliche Grundlage dieses Herrschaftstyps – stellen aber nur in Ausnahmefällen ein Forum für dynamischere Formen der Aushandlung von Konsens dar²⁵³.

In ähnlicher Weise ist auch die Funktion des königlichen Rates als privilegierter Ort der Konsenserzeugung zu hinterfragen²⁵⁴. Damit sollen die dort vorhandenen Möglichkeiten konsensualer Interaktion natürlich nicht geleugnet werden. Selbstverständlich kann dieses Gremium nicht nur zur Einholung sachkundigen Rats, sondern auch zur Herstellung eines Konsenses mit den Großen des Königreichs genutzt werden; wir haben entsprechende Beispiele oben bereits diskutiert. Die herrschaftsbetonte Ausprägung dieser Form der Konsenserzeugung korrespondiert dabei nicht zuletzt mit dem spannungsgeladenen Verhältnis von *consilium* und *consensus*, das den Verhandlungen des Königs mit anderen politischen Akteuren seines Reiches unterliegt²⁵⁵. Tatsächlich ermöglicht die wenig formalisierte und offene Gestalt des Rates – der im 14. Jahrhundert ja kein institutionell verfestigtes Regierungsorgan mit klaren Kompetenzen darstellt – in solchen Fällen ein zwangloses Changieren zwischen der fachlichen Beratung im engeren Sinne und der Herstellung politischen

253 Vgl. dazu oben Kapitel 7.1, S. 355 f.

254 Zum königlichen Rat im Frankreich des frühen 14. Jahrhunderts vgl. vor allem die Arbeiten von Olivier Canteaut: *Quantier l'entourage politique des derniers Capétiens; Le roi de France gouverne-t-il par conseil?; Gouvernement et hommes de gouvernement. Zur Herausbildung des Conseil im 12. und 13. Jahrhundert* vgl. Bournazel, *Réflexions sur l'institution du conseil aux premiers temps capétiens (XIIe-XIIIe siècles)*; zu seiner Bedeutung im 15. Jahrhundert vgl. den Überblick von Lewis, *Être au conseil au XVe siècle*.

255 Vgl. Canteaut, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil*, S. 170 f.: „[Le roi peut] selon une tradition ancienne, s'adresser aux barons et prélats du royaume. Il cherche alors à obtenir d'eux, non seulement des conseils plus avisés, mais aussi leur consentement aux décisions royales, afin d'en renforcer l'autorité: certains actes sont établis ‚du conseil et de l'assentement des prelates et barons de nostre royaume‘“. Vgl. *ibd.*, S. 171, Anm. 84, zur Forschungsdiskussion um das Verhältnis von *consilium* und *consensus*; weitere Überlegungen zu diesem Problem bietet im selben Band auch der Beitrag von Leveleux-Teixeira, *Opinion et conseil dans la doctrine juridique savante. (XII^e-XIV^e siècles)*, S. 37–39.

Konsenses²⁵⁶. Neben den Amtsträgern und Inhabern spezifischer Funktionen, die zumeist dem mittleren Adel und Klerus entstammen und die Hauptlast der täglichen Regierungsarbeit tragen, nehmen bisweilen auch andere, hochrangige Vertreter des fürstlichen Adels und der Princes du sang am Rat teil oder werden jedenfalls vom König zu Beratungen herangezogen²⁵⁷. Diese sind mit großer Wahrscheinlichkeit in der Lage, ihre Interessen und gegebenenfalls auch politischen Konzeptionen jederzeit eigenständig zu artikulieren und deren Berücksichtigung einzufordern.

Indes ist es fraglich, ob die Interaktion der Großen mit dem König vornehmlich im Rat erfolgt. Wie Olivier Canteaut im Blick auf die Urkundenproduktion der letzten direkten Kapetinger herausgearbeitet hat, nehmen gerade die hochrangigsten Fürsten den geringsten Anteil an der tatsächlichen Regierungsarbeit. Die archivalisch nachweisbare Beteiligung der Princes du sang an der Leitung des Königreiches ist so schwach, daß Canteaut geradezu von deren politischer Ausschaltung gesprochen hat²⁵⁸. Daß mit der schwachen Präsenz der kapetingischen Fürsten in der königlichen Regierung eine grundsätzliche Beschneidung ihres Einflusses einhergeht, muß allerdings bezweifelt werden. Zum einen haben wir oben bereits ausgeführt, daß die verfügbaren archivalischen Zeugnisse es zumeist nicht erlauben, das relative Gewicht des Einflusses verschiedener Akteure und Akteursgruppen auf die Politik des Königtums zu bestimmen. Darüber hinaus lassen sich die informellen Formen konsensualer Interaktion im Schriftgut der Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen ohnehin nur schwer fassen²⁵⁹.

Zum anderen beobachten wir immer wieder Perioden, in denen die Rückbindungen des Königtums an die Beratungstätigkeit eines erweiterten Rates

256 Daß die ostentative Einholung von Rat angesichts des vielfältig belegten Ideals eines ‚beratenen‘ Königs jenseits ihres instrumentellen Charakters auch eine symbolische Funktion besitzt, liegt auf der Hand. Spannend wäre unter diesem Gesichtspunkt eine vergleichende Untersuchung der Formen, mittels derer die Fundierung von Entscheidungen durch (fachlichen) Rat symbolisch kommuniziert wird. Im Blick auf die Frühe Neuzeit und gestützt auf einschlägige Studien hat Krischer, *Problem des Entscheidens*, S. 55, beispielsweise die überbordende Schriftproduktion städtischer und fürstlicher Verwaltungen, deren Informationen in der Praxis nicht in einschlägige Entscheidungsprozesse eingespeist werden konnten, als symbolischen Ausdruck der Wohlfundiertheit eben dieser Prozesse gedeutet. Eine ähnlich überschießende Produktion von Verwaltungsschriftgut ist auch im Blick auf die Registrationspraxis der französischen Zentralbehörden am Beginn des 14. Jahrhunderts festzustellen. Beobachten wir hier einen ähnlichen Prozeß symbolischer Legitimierung (wogegen aber die spätere Reduktion der Registrationspraxis ebenso spricht wie die anti-administrativen Affekte in der ‚Société politique‘, die wir oben, Kapitel 5.3, diskutiert haben)? Handelt es sich um die Auswirkungen des ‚Eigengewichts‘ einer realisierbar gewordenen administrativen Technik? Lassen sich beide Deutungen ggf. verbinden?

257 Vgl. Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 423–459, besonders S. 424–427, 451–455.

258 Vgl. Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 452: „Même les parents les plus proches du souverain, loin d’être associés à la direction du royaume, en sont souvent écartés: indéniablement les grands, et particulièrement les princes du sang, se voient ainsi relégués à une place secondaire dans le gouvernement royal, et cette situation semble perdurer sous Philippe VI“.

259 Vgl. oben Kapitel 7.3.1, S. 375–377.

deutlicher ausgeprägt erscheint. Hinsichtlich der letzten Regierungsjahre Philipps VI. und der Herrschaft Johanns II. hat Raymond Cazelles festgestellt, daß die Intensivierung der archivalisch nachweisbaren Beratungstätigkeit zumeist mit anderweitig bekannten politischen Krisen koinzidiert²⁶⁰. Olivier Canteaut hat diese Beobachtung im Blick auf die Regierungszeit Ludwigs X. und Philipps V. bestätigt²⁶¹. In vielen Fällen steigt in derselben Periode auch die politische Sichtbarkeit der Großen. Die Auseinandersetzungen mit den Adelsligen der Jahre 1314–1316 und die Herausforderungen der Regentschaftszeit nach dem Tode Ludwigs X. veranlassen zuerst Ludwig und dann seinen Bruder Philipp V. dazu, ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit einem ‚großen‘ Rat zu treffen oder zumindest durch entsprechende Beratungen zu legitimieren; diese Versammlung umfaßt neben wichtigen Mitgliedern der königlichen Zentralverwaltung und einigen Baronen und Fürsten – darunter zeitweilig Amadeus V. von Savoyen und dem Dauphin de Viennois – die Häupter sämtlicher kapetingischer Nebenlinien mit Ausnahme der italienischen Anjou²⁶². In ähnlicher Weise bewirken die Auseinandersetzungen zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra einen deutlichen Anstieg der Tätigkeit des Rates²⁶³; zugleich treten auch hier die Princes du sang und andere Lehensfürsten verstärkt in Erscheinung²⁶⁴. Nach dem Abbau der Spannungen fällt sowohl die Beratungstätigkeit wie auch die Beteiligung des fürstlichen Adels wieder auf das frühere, niedrigere Niveau zurück.

Die verstärkte Ratstätigkeit und die ausdrückliche Beteiligung von Fürsten und Princes du sang an der Regierung sind also zweifellos ein Krisensymptom. Wie ist dieser Befund nun aber historisch zu deuten? Stellen diese Krisen in erster Linie eine Infragestellung der monarchischen Gewalt des Königtums dar, dessen üblicherweise autoritäre oder zumindest autonome Regierungsweise nicht mehr funktioniert und das den entstehenden oppositionellen Druck nur durch die zeitweilige konsensuale Fundierung seiner Herrschaft abfangen kann, wie Cazelles vermutet hat?²⁶⁵ Oder äußert sich die Krise vielmehr darin, daß im Gegenteil gerade die normalerweise im Verborgenen ablaufenden konsensualen Aushandlungsprozesse ins Stocken geraten und angesichts der dadurch her-

260 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 108–116.

261 Vgl. Canteaut, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil*, S. 167 f.; id., *Hommes de gouvernement*, S. 583–595 (mit Darstellung von Forschungsdiskussion und Quellenlage hinsichtlich der Ratstätigkeit während der Herrschaft Philipps V.).

262 Vgl. dazu Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 588 f.; Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 37.

263 Vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 112 (mit Verweis auf den abrupten Anstieg der Beratungstätigkeit nach dem Mord am Connétable).

264 Angesichts der Spannungen, die trotz des Vertragsschlusses von Mantes während der Jahre 1354 und 1355 fortbestehen, agieren neben verschiedenen niederrangigen Räten Johanns II. nicht nur die Königinwitwen aus dem Hause Évreux, sondern auch die Herzöge von Orléans und Bourbon, der Graf von Foix und der neue Connétable Jacques de Bourbon als Vermittler zwischen dem Valois-Königtum und den Évreux-Navarra; vgl. dazu oben Kapitel 6.2, S. 321 f.

265 Vgl. Cazelles, *Mouvements révolutionnaires*, S. 305, der hier die Metapher des Sicherheitsventils verwendet; vgl. dazu auch Canteaut, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil*, S. 168.

vorgerufenen krisenhaften Entwicklung in einer stärker formalisierten und expliziten Form reinitiiert werden müssen? Mit anderen Worten: Ist die konsensuale Beschränkung der königlichen Regierungsgewalt eine Ausnahme – oder bildet die praktische Rückbindung der theoretisch unbeschränkten Vollgewalt des Königs an den Konsens der Großen vielmehr die Regel, wie schon Charles Wood im Blick auf das Verhältnis zwischen Königtum und apanagierten Prinzen vermutet hat?²⁶⁶

Stellt die konsensuale Bindung der königlichen Gewalt die Ausnahme oder die Regel dar? Diese Frage wird wohl auch zukünftig kontrovers erörtert werden. Dies gilt um so mehr, als die beiden Alternativen sachlich gar nicht so weit auseinanderliegen, wie es zunächst den Anschein hat: Tatsächlich dürfte das Königtum – zumal der König selbst – den Wünschen und Bedürfnissen der Großen bereits aus eigenem Antrieb weitgehend Rechnung getragen haben. Ob man die königliche Regierungspraxis als autoritär oder konsensual deutet, hängt zudem von Vorannahmen darüber ab, welches Gewicht den informellen und in den Quellen nur schwer zu fassenden Formen genuin konsensualer Interaktion überhaupt zuzutrauen ist. Vor dem Hintergrund unserer bisherigen Erkenntnisse zur Struktur der französischen politischen Gesellschaft wird man die politische Bedeutung von Konsensgewährung, Konsenserzwingung und Konsensverweigerung allerdings nicht zu gering veranschlagen dürfen. Insbesondere die beobachteten Parteikonflikte sind deutliche Indizien dafür, daß der politische Einfluß des baronialen Adels und vor allem der *Princes du sang* nicht zu unterschätzen ist: Diese mögen zwar oft genug einen gefühlten Bedeutungsverlust gegenüber den Institutionen der königlichen Verwaltung und ihren Repräsentanten beklagen, können aber gleichwohl das Königtum immer wieder zur Berücksichtigung ihrer Interessen und Befindlichkeiten bewegen²⁶⁷. Die Rückbindung an den Konsens des fürstlichen Adels sollte daher nicht in erster Linie als krisenhafte Ausnahme, sondern vielmehr als Regelfall königlicher Herrschaft gedeutet werden; die zyklisch wiederkehrenden Krisen lassen den konsensualen Charakter der Herrschaft nicht notwendig stärker werden, sondern machen ihn vor allem sichtbar.

Angesichts dieser Überlegungen ist die zweite Leitfrage dieses Teilkapitels zu präzisieren. Wir erinnern uns: Um festzustellen, wo politische Akteure jenseits ihrer eigenen unmittelbaren Interessenssphäre zur Konsenserteilung aufgerufen sind, haben wir zum einen institutionell nach den Orten, zum anderen aber auch sachbezogen nach den Gegenständen der Konsenserteilung gefragt.

266 Vgl. Wood, *French Apanages*, S. 134: „In a time of trouble for any member of the [Capetian] family, all the other members soon became involved, and even in more tranquil times the king was under pressure to look to the family for advice, simply to avoid the difficulties that would arise if any of the princes of the blood felt their counsel was being neglected. One cannot speak, therefore, only in terms of the sovereignty of the king over the apanages, but rather in terms of a more complex relationship in which the king, while clearly head of the family and fully in control, took cognizance of family opinion and acted in concert with it. In other words, the king in a legal sense had a great deal of authority over the princes, but in a practical family sense they had a great deal of authority over him“.

267 Vgl. dazu oben Kapitel 5, insbesondere 5.2 und 5.3.1.

Diese s a c h b e z o g e n e Frage muß nun genauer gefaßt werden: In welchen Angelegenheiten legt das Königtum Wert darauf, den Konsens vor allem des fürstlichen Adels und der *Princes du sang* explizit einzuholen – und zwar sowohl innerhalb wie auch außerhalb ausgesprochener Krisenperioden? Aufgrund der oben dargelegten Schwierigkeiten, das Gewicht konsensualer Interaktionen anhand des überlieferten Archivmaterials zu bestimmen, ist an eine quantifizierende Analyse auch hier vorerst nicht zu denken; gleichwohl können zwei Vermutungen als Ausgangspunkte für die weitere Diskussion thesenartig vorgestellt werden.

Eine erste Vermutung betrifft die Beteiligung von baronialem Adel und *Princes du sang* am Erlaß der regelmäßig erneuerten Reformordonnanzen. Wie Claude Gauvard ausgeführt hat, tragen diese Verordnungen nicht nur den Interessen des Adels Rechnung, sondern werden vielfach auf die Intervention derer ‚vom Blut und Geschlecht‘ Frankreichs hin erlassen²⁶⁸. Tatsächlich werden Gesetzestexte und königliche Urkunden von allgemeiner Bedeutung ausweislich der entsprechenden Deliberationsvermerke deutlich häufiger im Rat beraten als andere Regierungsakte; unter den ersten drei Valois-Königen trägt etwa ein Drittel der Ordonnanzgesetzgebung entsprechende Vermerke, während dies beim restlichen Schriftgut viel seltener vorkommt²⁶⁹. Eine generelle Bindung der königlichen Legislationstätigkeit an die Zustimmung des – in seiner Zusammensetzung zudem ja höchst variablen – Rates läßt sich daraus aber selbstverständlich nicht ableiten, zumal die Häufung von Deliberationsvermerken möglicherweise auch nur eine Bekräftigungsstrategie der Kanzlei darstellt. Darüber hinaus wäre auch zu fragen, ob die explizite Einholung bzw. Darstellung des Konsenses von Adel und *Princes du sang* im Fall von Gesetzgebungsakten nicht eigentlich überflüssig ist, insofern diese entweder weitgehend den Interessen von Adel und Fürsten entsprechen oder aber im Gegenteil deren Interessensphäre gar nicht berühren. Verweise auf den Konsens von Adel und Fürsten wären in solchen Fällen eher als symbolische Darstellungen der Einheit des Königreiches zu werten.

Wesentlich wichtiger erscheint der Einbezug von Adel und Fürsten in einem anderen Bereich – nämlich dort, wo es um die Zugehörigkeit zum Kreis der großen Barone bzw. zum Kreis derer geht, die aufgrund ihrer Stellung in besonderer Weise zur Teilhabe an der Herrschaft berufen sind. Als zweite These ist daher die Vermutung zu diskutieren, daß die Notwendigkeit der Herstellung eines Konsenses vor allem die Zusammensetzung und den Zusammenhalt der ‚*Société politique*‘ sowie die Beziehungen zwischen deren führenden Akteuren

268 Vgl. Gauvard, *Ordonnances de réforme*, S. 92f., 97. Auch die späteren Bestätigungen entsprechender Ordonnanzen erfolgen ggf. auf Bitten des Adels, vgl. beispielsweise RTC III, 2301 (Bestätigung Philipps VI. der Reformordonnanz Philipps IV. vom März 1303 (n. s.)), auf Bitten von Adligen der Seneschallate von Toulouse, Carcassonne und Béziers, Périgord und Quercy, Beaucaire und Nîmes, Rouergue, Bigorre und Agenais).

269 Vgl. Canteaut, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil*, S. 167f., unter Verweis auf die Untersuchung von Petit-Renaud, „*Faire loy*“ au royaume de France de Philippe VI à Charles V (1328–1380), besonders S. 326, sowie auf zwei französische Formelbücher von Anfang und Ende des 14. Jahrhunderts.

betrifft. In den einleitenden Fallstudien der beiden Untersuchungsabschnitte zur ‚Kohäsion der Gesellschaft‘ haben wir entsprechende Konstellationen bereits beobachten können. Die Auseinandersetzungen zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra involvieren die gesamte politische Gesellschaft, in besonderer Weise aber den lehensfürstlichen Adel und die ‚Herren vom Blut‘. Wie wir bereits gesehen haben, macht der Vertrag von Valognes eine Reihe von Lehensfürsten und insbesondere die *Seigneurs du Sanc de France* zu Garanten dieses letzten Versöhnungsversuchs zwischen König Johann und seinem navarresischen Schwiegersohn. Die Grafen von Flandern, Foix, Armagnac und Savoyen, die Herzöge von Athen und Bretagne, vor allem aber der Dauphin und seine Brüder, die Herzöge von Bourbon und Orléans, die Kinder von Alençon, der Graf von Étampes und der Graf von Eu nebst ihren Brüdern – sie alle sollen die Einigung beschwören und zusammen mit dem neu formulierten Verhältnis des Valois-Königs zu seinem vornehmsten Vasall zugleich auch die (wieder-)hergestellte Ordnung der politischen Gesellschaft bestätigen²⁷⁰. Und auch der förmliche Ausschluß Roberts von Artois soll offenbar durch den Konsens der gesamten politischen Gesellschaft oder doch zumindest ihrer Häupter sanktioniert werden: Die Liste der Prälaten, Barone und anderen Ratgeber des Königs, die der Verkündung der Bannsentenz am 8. April 1332 im Louvre beiwohnten, umfaßt 17 Bischöfe und Äbte, darunter alle geistlichen Pairs mit Ausnahme des Bischofs von Langres. Sie nennt weiterhin mehr als 20 Könige, Herzöge und Grafen aus Frankreich, dem Reich und Aragón; an ihrer Spitze steht König Johann von Böhmen, an zweiter Stelle der französische Thronfolger. Schließlich folgen die Namen von mehr als 30 niederrangigen Herren, Klerikern und nichtadligen Räten²⁷¹. Sie alle bekunden durch ihre Anwesenheit, daß sie das gegen Robert ergangene Urteil zu akzeptieren bereit sind.

Ähnliche Beobachtungen zum Konsens von Fürsten und Princes du sang sind auch im Blick auf andere Konstellationen anzustellen, in denen die Zusammensetzung der ‚Société politique‘ und das relative Gewicht der einzelnen Akteure zur Verhandlung stehen. Zu nennen sind hier zunächst die Entscheidungen, die die Spitze der politischen Gesellschaft betreffen – die Wahl des Königs bzw. die Bestimmung desjenigen, der ihn als Regent vertritt. Angesichts der unklaren Erb- und Sukzessionsverhältnisse nach dem söhnelosen Tod Ludwigs X. und Karls IV. beobachten wir bekanntlich wenigstens zweimal die Herstellung eines Konsenses der wichtigsten Großen bezüglich Regentschaft und Thronfolge. Die jeweiligen Regenten und späteren Thronfolger sehen sich dabei jeweils mit derselben dynastischen Ausgangslage konfrontiert: Beide Male hinterläßt der Vorgänger eine schwangere Witwe, deren Niederkunft abgewartet werden muß, ehe über die weitere Zukunft des Königreiches entschieden werden kann. Angesichts dessen legitimieren sowohl Philipp V. als auch Philipp VI. die einzelnen Schritte der Machtübernahme mit der Zustimmung der Großen.

270 Vertrag von Valognes (10.09.1355), ed. Secousse, *Recueil de pièces*, S. 588, § 11; vgl. dazu oben Kapitel 6.5, S. 350 f.

271 Liste der am 08.04.1332 (n. s.) im Louvre anwesenden Prälaten und Herren, AN JJ 20, 129v, ed. Sample, *Case of Robert of Artois*, S. 556–561.

Den gängigen geschichtswissenschaftlichen Darstellungen zufolge tut Philipp V. dies jeweils nach der handstreichartigen Übernahme von Regentschaft bzw. Krone, Philipp VI. hingegen vor den betreffenden Schritten; die Chroniken berichten in beiden Fällen von entsprechenden Versammlungen der Fürsten, Barone und Prälaten²⁷². Es ist allerdings möglich, daß der hier beobachtete Gegensatz zwischen dem Verhalten der beiden Vettern in erster Linie als historiographischer Reflex unterschiedlich konfliktgeladener Ausgangssituationen zu deuten ist: Philipp V. mußte seine Ansprüche auf die Regentschaft gegenüber der ausgeprägten Opposition seines Onkels und Bruders durchsetzen und sah sich deshalb möglicherweise Usurpationsvorwürfen ausgesetzt, während Philipp von Valois nach dem Tode seines Vetzters Karl IV. der einzige Kandidat für die anstehende Regentschaft und nach der Niederkunft von Karls Witwe Jeanne mit einer Tochter auch der einzige ernsthafte (französische) Thronanwärter war. Ob das tatsächliche Vorgehen der beiden Fürsten sich indes wirklich voneinander unterschied, ist zumindest nicht erwiesen; Raymond Cazelles hat Hinweise darauf zusammengestellt, daß auch Philipp von Valois bereits unmittelbar nach dem Tod seines Vorgängers – ja vielleicht schon während dessen Agonie – als Regent fungierte²⁷³.

Die tatsächlichen oder vermeintlichen Unterschiede zwischen dem Vorgehen der beiden Philippe erscheinen um so bedeutungsvoller, je stärker man sie aus einer konstitutionalistischen Perspektive heraus betrachtet. Wenn die Nachfolge im Königtum während der betreffenden Sukzessionskrisen tatsächlich von der Wahl der Großen abhängt, dann hat Philipp V. sich mittels eines „Staatsstreichs“ der Krone bemächtigt²⁷⁴; wenn Philipp VI. tatsächlich nur durch die Wahl der Großen zum König wird, dann ist klar, warum Raymond Cazelles ihn für einen schwachen, vor allem aber für einen von seinen Großen abhängigen Herrscher hält²⁷⁵. In den Quellen findet eine solche verfassungsrechtliche Deutung indes nur wenig Stütze. Eine formale oder gar juristische Rahmung läßt sich für die Versammlungen, die die Regentschaftsübernahme bzw. Thronbesteigung Philipps V. und Philipps VI. sanktionieren, nicht erkennen. In beiden Fällen

272 Zu Philipp V. vgl. Lehugueur, Philippe le Long, S. 33–47, 73–93; Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 38 f.; zu Philipp VI. vgl. id., S. 46–57 (jeweils mit Überblick über die vor allem chronikalischen Zeugnisse).

273 Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 46 f.

274 Vgl. Lehugueur, Philippe le Long, S. 86: „Il est clair que Philippe le Long n'a pas l'esprit parlementaire; la discussion lui paraît oiseuse, et, sachant que nul droit ne s'exerce que s'il est soutenu avec énergie, il préfère les actes aux paroles; il s'empare de la couronne par une sorte de coup d'État où il est appuyé par la majorité de la nation; il impose silence à ses adversaires non par des arguments qu'il tient en médiocre estime, mais par le spectacle de sa force et de sa popularité“. Bei der Einschätzung von Lehugueurs Interpretation ist zu berücksichtigen, daß sein Werk aus einer Perspektive der Wertschätzung, ja der Bewunderung Philipps V. heraus geschrieben ist.

275 Zur Annahme der Schwäche des Königtums Philipps VI. vgl. Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 71 f., vgl. dazu auch oben Kapitel 7.2, S. 371 f. Zu Cazelles konstitutionalistischer Perspektive vgl. ibd., S. 53 et passim, z. B. die Bezeichnung von Philipps Wählern als ‚grands électeurs‘, die bewußt oder unbewußt einen verfassungsrechtlichen Terminus der 3. (und später auch der 5.) französischen Republik aufgreift.

wissen wir von den betreffenden Zusammenkünften in erster Linie aufgrund des Zeugnisses verschiedener Chroniken, die die zumeist eher knapp geschilderten Vorgänge durchaus unterschiedlich darstellen. Überall gleichermaßen berichtet wird allein die Tatsache, daß die wichtigsten Großen der Erhebung des Königs ihre Zustimmung erteilt haben; wie diese Zustimmung zustande gekommen ist, wird von den Geschichtsschreibern dagegen unterschiedlich gedeutet. Die *Grandes Chroniques* etwa berichten davon, daß die Barone und Adligen nach dem Tode Karls IV. zusammengerufen worden seien, um „über die Regierung des Königreichs zu verhandeln“²⁷⁶; in der Fassung des Manuskriptes BnF fr. 10132 ist sogar die Rede von „Beratungen und Anordnungen“ der Barone in Bezug auf die Regierung des Reiches²⁷⁷. Auf der anderen Seite konstatiert die *Chronique parisienne anonyme*, daß Philipp „mit Zustimmung der Barone, die dies ohne Widerspruch (*paisiblement*) akzeptierten, die Regentschaft ergriffen“ habe²⁷⁸. Und der etwa 60 Jahre später schreibende Verfasser der *Chronique des quatre premiers Valois* hält lapidar fest: *Philyppe de Vallois se saizi du royaume de France de l'acord et volenté des princes du dit royaume*²⁷⁹.

Will man den von den Chronisten geschilderten Konsens der Barone allein vor dem Hintergrund moderner Verfahrenskonzepte begreifen, so steht man vor der Alternative, den ganzen Vorgang entweder als freie Wahl zu interpretieren – oder als bestenfalls akzessorische Bestätigung der anderweitig begründeten Thronbesteigung Philipps VI. in der weiteren Untersuchung nicht mehr zu berücksichtigen²⁸⁰. Im ersten Fall hätten wir es mit starken Wählern und einem schwachen Königtum zu tun, wie Cazelles dies angenommen hat. Im zweiten Fall wäre die Beteiligung der Fürsten an der Königserhebung nicht mehr als ein Ehrenrecht und ihre Teilhabe an der Regierung des Reiches letztlich eine Fiktion – ein Bild, das zumindest auf den ersten Blick zu dem von Olivier Canteaut erhobenen archivalischen Befund einer äußerst geringen Involvierung der Fürsten in die Urkundenproduktion der königlichen Regierung paßt²⁸¹. Doch wird diese Alternative den

276 *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 71 f.: *Après la mort du roy Karle le Bel qui avoit laissiée la royne Jehanne sa femme grosse, furent assemblez les barons et les nobles à traictier du gouvernement du royaume*; in der Folge ist dann ausdrücklich von Beratungen (*délibérer*) die Rede.

277 Ms. BnF fr. 10132, ed. Viard, *Grandes Chroniques de France*, Bd. 9, S. 330 (ältere Edition als ‚Continuation anonyme de la Chronique de Jean de S. Victor‘, im 21. Band der HdF, S. 688): *En cel temps, s'assemblèrent li barons pour traictier du gouvernement, et ordenèrent du royaume*.

278 *Chronique parisienne anonyme*, ed. Hellot, S. 113, § 169: *Après ce [= Begräbnis Karls IV.], Philippe conte de Valoiz, son cousin germain (...), prist tantost, par l'assentement dez barons de France, qui à ce paisiblement le rechurent, le gouvernement des royaumes (...), en ces [!] lettres son tiltre en telle magniere disant selon lez latins: Philippus, Valesie et andegavie comes, Francorum et Navarre regna regens*.

279 *Chronique des quatre premiers Valois*, ed. Luce, S. 1.

280 Die Problematik wie auch das heuristische Potential einer – „vorsichtig gehandhabten“ – Anwendung moderner soziologischer Konzepte und insbesondere des Modells des Verfahrens diskutiert Weller, *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren* – Einleitung, besonders S. 6–10.

281 Zu Cazelles Deutung der Schwäche von Philipps Herrschaft vgl. oben, Kap. 7.2, S. 371 f, Anm. 228; zu Canteauts Feststellung einer äußerst schwachen Involvierung insbesondere der Princes du sang in die Urkundenexpeditionen der königlichen Kanzlei Kapitel 7.3.1. S. 376 f.

Verhältnissen im spätmittelalterlichen französischen Königreich wohl nicht gerecht²⁸². Bei der Wahl des Königs handelt es sich nicht um eine Wahl im modernen Sinne: Das Gewicht des fürstlichen Konsenses beruht nicht auf dem Recht, den ihnen genehmsten Kandidaten auszuwählen. Vielmehr äußern sich Einfluß und Bedeutung der dominierenden Konsensgeber darin, daß es ihnen obliegt, den vorrangigen Herrschaftsanspruch des letztlich erfolgreichen Prätendenten festzustellen; dies bestätigen auch diejenigen Chroniken, die stärker den Verhandlungscharakter der Adelsversammlungen betonen²⁸³.

Bedeutungslos ist das Konsensrecht von Fürsten und Baronen indes nicht. Der König ist seinen „Wählern“ ebenso verpflichtet, wie diese sich ihrerseits ihm verpflichten²⁸⁴. Diese wechselseitige Bindung läßt sich zweifellos in handfeste politische und finanzielle Vorteile ausmünzen. Vor allem aber unterstreichen die Fürsten, Barone und Prälaten, die zur Regelung der Sukzessionsfrage zusammengerufen sind, durch ihr Handeln implizit die Tatsache, daß jeglicher Geltungsanspruch innerhalb der ‚Société politique‘ des Königreichs letztlich an ihre Anerkennung gebunden ist und daß ihre eigene Stellung stets auf diesem grundlegenden Recht fußen wird.

Die Verhandlungen über die Ansprüche und Rechte der Jeanne de France, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regelung der Sukzessionsfrage 1316 bzw. 1328/29 geführt werden, lassen beide Aspekte erkennen. Jeanne de France bzw. Johanna von Navarra wird als Tochter Ludwigs X. und der des Ehebruchs verdächtigen Marguerite de Bourgogne bei der französischen Thronfolgeregelung 1316/1317 übergangen; die Proteste ihres burgundischen Onkels und ihrer Großmutter – der Herzoginwitwe Agnes, einer Tochter Ludwigs IX. – ändern daran nichts²⁸⁵. Unabhängig davon besitzt Jeanne aber auch

282 Die ‚Wahl‘ Philipps VI. wie überhaupt die gesamte Herrschaft dieses Königs ist von der Mediävistik mit relativ geringer Aufmerksamkeit beobachtet worden. Jenseits der alten, ereignisgeschichtlich ausgerichteten Darstellung von Viard, Philippe VI de Valois. Début du règne (février-juillet 1328), besonders S. 259–263, und den Forschungen von Raymond Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 46–57, wird die Wahl des Valois-Königs vor allem im Rahmen von Überblicksdarstellungen zum französischen Königtum oder zum Hundertjährigen Krieg thematisiert, die sachlich weitgehend auf den vorgenannten Untersuchungen beruhen, vgl. etwa Töpfer, Philipp VI. 1328–1350; Sumption, Trial by battle, S. 100–109; Ehlers, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, S. 197–200.

283 Vgl. Grandes Chroniques de France, ed. Viard, Bd. 9, S. 72 (zu Philipps Regentschaft und späterer Thronbesteigung): *Estoit question auquel, tant comme plus prochain, devoit estre commis le gouvernement du royaume. Si fu delibéré que audit Phelippe appartenoit ledit gouvernement, lequel estoit cousin germain du roy Karle (...). Lequel Phelippe ot le gouvernement du royaume depuis la mort dudit roy Karle, jusques au venredy aouré que la dite royne Jehanne enfanta une fille. Et pour ce que fille ne herite pas au royaume, li vint le dit royaume et en fu coronné par raison; Version der Grandes Chroniques im Ms. BnF fr. 10132, ed. Viard, Grandes Chroniques de France, Bd. 9, S. 330: *Li barons baillèrent com au plus prochain le gouvernement du royaume à monseigneur Philippe conte de Valois.**

284 Vgl. dazu Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 72 f., der in der Selbstverpflichtung der Wähler einen der wenigen machtpolitischen Trümpfe des Valois gegenüber seinem englischen Widersacher sieht.

285 Vgl. Continuatio chronici Guillelmi de Nangiaco, ed. Géraud, Bd. 1, S. 431 f.: *Dux etiam Burgundiae venire [sc. ad coronationem] non voluit, imo etiam et antiqua ducissa Burgundiae appellatione ut*

unbezweifelbare Rechte auf das Königreich Navarra und die Grafschaft Champagne, die zumindest abgegolten werden müssen: Von Philipp V. wird ihr eine Entschädigung in Grundrenten zugesichert, und nach dem Aussterben der Kapetinger im direkten Mannesstamm stimmt Philipp von Valois ihrer Thronfolge im Königreich Navarra zu²⁸⁶. Die Aushandlung beider Abmachungen involviert in hohem Maße den baronialen und fürstlichen Adel und insbesondere die Princes du sang. Der Vertrag zwischen Odo von Burgund und dem Regenten Philipp (V.), der dem Herzog und seiner Mutter Agnes die Vormundschaft über Jeanne de France überträgt, wird in Anwesenheit und mit Zustimmung von Princes du sang, Fürsten und wichtigen Mitgliedern des Rates geschlossen. Der Text erwähnt die Onkel und den Bruder des Regenten, weitere Prinzen aus den Häusern Valois und Clermont-Bourbon, die artesische Gräfin Mahaut und ihre Schwägerin Blanche de Bretagne, die Mutter Roberts von Artois, sowie andere Barone und Fürsten (darunter Amadeus V. von Savoyen und den Dauphin de Vienne). Zudem sind diese und alle anderen *Prelats, Pers, Barons et Contes dou Reaume* dazu aufgefordert, den Vertrag durch ihr Siegel zu bekräftigen²⁸⁷. Mehr noch: Der burgundische Herzog muß sich ausdrücklich dazu verpflichten, sein Mündel nur mit Zustimmung der Princes du sang zu verheiraten – und tatsächlich nimmt Jeanne später mit Philipp von Évreux auch ein Mitglied dieses Kreises zum Gatten²⁸⁸. Die fortbestehende Mißstimmung Herzog Odos von Burgund wegen der Zurücksetzung seiner Nichte wird bald darauf durch ein weiteres Heiratsbündnis ausgeräumt: Nach Philipps V. Thronbesteigung verlobt er sich mit dessen Tochter, die den Anspruch auf die Freigrafschaft und später auch auf das Artois in die Ehe einbringt.

* * *

dicebatur facta, intimari fecit paribus qui coronationi intererant, et praecipue praelatis, ne in ipsam procederent, donec tractatum esset de jure quod Johanna, juvencula puella Ludovici regis defuncti primogenita, habebat in regno Franciae et Navarrae.

- 286 Vgl. z. B. Version der Grandes Chroniques im Ms. BnF fr. 10132, ed. Viard, *Grandes Chroniques de France*, Bd. 9, S. 331 f.: *En lan mil ccc.et xxviii fu acordés, après pluseurs alter[cl]acions du conseil, et du consentement du roy et des barons, et de la volonté de ceus de Navare qui le requirent et voloient, que le droit du royaume de Navare appartenoit à la contesse d'Esveureus. Et par ainssinc le conte d'Esveureus fu rois de Navarre par cause de sa fame, fille jadis du roy Lois, prumier filz du roy Philippe le Bel.*
- 287 Vertrag vom 17. 07. 1316 zwischen Odo von Burgund und Philipp (V.), ed. Plancher, *Histoire de Bourgogne*, S. CLXII-CLXIV, hier S. CLXIII; VI. auch Lehugueur, *Philippe le Long*, S. 43 f., mit Anm. 3–5 zu den verschiedenen Überlieferungen des Vertrags und seiner Datierung; zumindest ein Textzeuge und die Plancher-Edition datieren auf den 17. Juni.
- 288 Vgl. Vertrag vom 17. 07. 1316 zwischen Odo von Burgund und Philipp (V.), ed. Plancher, *Histoire de Bourgogne*, S. CLXIII: *Fasent bone sehurte quele ne serai marree que par le grey de nous Philipe, ou de celui qui gouverneray le Reaume de France, de nostre chier oncle de Valois (...) & de nostre chier cousin Philipe son fil, se nostredit oncle de Vallois defailloit; de nostre chier oncle Loys Conte de Evreux (...); de nostre chier frer Challes Conte de la Marche (...); & se ils defailloient, dont Deux les gart, par le grey dautant des plus pruchains dou lignaige de France.* – Die Bestimmung ist offenkundig auf eine längerfristige Geltung ausgelegt, bindet aber dem Wortlaut nach nur den Regenten und vielleicht nicht den König.

Die konsensuale Interaktion von Baronen und Fürsten mit dem Königtum betrifft also in erster Linie die Zusammensetzung der politischen Gesellschaft des Königreiches und die Anerkennung der jeweiligen Herrschaftsrechte. Hier sind die Großen – und insbesondere die Lehensfürsten und Princes du sang – zur Teilhabe an der Herrschaft des Königs aufgerufen; hier setzen sie ihr nirgends normiertes Konsensrecht als Druckmittel ein; hier sichern sie in der Interaktion mit anderen Akteuren zugleich auch ihren eigenen Rang innerhalb der ‚Société politique‘ des Königreiches. Was wir am Beispiel der dynastischen Entscheidungen von 1316/1317 und 1328 beobachtet haben, gilt entsprechend auch in anderen Konstellationen. Überall dort, wo die politische Gesellschaft in ihren Gliedern selbst zur Verhandlung steht, werden wir gut daran tun, das Gewicht des Konsenses nicht zu unterschätzen. Je nach Bedeutung nehmen die fürstlichen und baronialen Akteure ganz selbstverständlich das Recht für sich in Anspruch, über die Angelegenheiten der ‚Société politique‘ zu entscheiden – nicht weil sie dazu ein verbrieftes Recht besäßen, sondern weil sie das Grundgerüst dieser politischen Gesellschaft bilden, die hier mehr als in anderen Zusammenhängen einfach nur ‚Gesellschaft‘ ist.

Wie weit sich eine solche, hochgradig informelle konsensuale Fundierung der Herrschaft in den Quellen und insbesondere im Schriftgut des Königtums niederschlägt, hängt von weiteren Faktoren ab. Wo der gefundene Konsens förmlich festgestellt und dokumentiert wird, dürfte dies in vielen Fällen als Indikator für fortbestehende Konflikte zu deuten sein: Daß die Könige von Navarra und Mallorca, der Erzbischof von Reims, der Herzog von Bourbon und andere Herren im großen Rat vertreten sind, als Philipp VI. im Sommer 1335 dem Dauphin Humbert in dessen Gegenwart ein ligisches Kammerlehen von 2.000 l.t. zuspricht, mag ebenso dem Bedürfnis nach Repräsentation wie der Notwendigkeit konsensueller Absicherung dieser immerhin nicht unerheblichen Unterstützung für einen Reichsfürsten entsprechen, der in beständiger Konkurrenz zu französischen wie nicht-französischen Akteuren in der südöstlichen Grenzregion steht²⁸⁹. Deutlicher ist der konfliktive Hintergrund, der zur förmlichen Beurkundung des Konsenses führt, im Falle der oben diskutierten Erbregelungen für Jeanne de France zu erkennen; eindeutig gilt dies für die scheiternde Aussöhnung zwischen Johann II. und Karl von Navarra im Vertrag von Valognes sowie für den Ausschluß Roberts von Artois aus der politischen Gesellschaft. Im letzteren Fall haben wir gesehen, daß sich Philipp VI. angesichts der fortbestehenden Unterstützung für den Exulanten genötigt sieht, ein zweites Mal explizit den Konsens wichtiger Großer zur Verbannung seines Schwagers einzuholen²⁹⁰.

Der Einfluß der wechselnden baronialen und fürstlichen Konsensgemeinschaften, mit denen das französische Königtum zu tun hat, ist nicht als eine Art verfassungsmäßiger ständischer Mitwirkung zu verstehen, wie sie sich in der

289 Vgl. hierzu den Vertrag zwischen Philipp VI. und Humbert II. vom 17. Juli 1335: RTC III, 2814: *Par le Roy en son grant conseil, presenz les Roys de Navarre et de Mallorgues, l'arcevesque de Reyns, le duc de Bourbonnais, le seigneur de Noyers et plusieurs autres du dit conseil. J. Chambellan. Doublée. Present le Daulphin.*

290 Vgl. oben Kapitel 4.3, S. 195–201.

Frühen Neuzeit in vielen europäischen Regionen in unterschiedlicher Form entwickelt²⁹¹. Vielmehr handelt es sich um konsensuale Prozesse innerhalb einer Gemeinschaft, auf deren Zusammensetzung das Königtum einerseits durchaus Einfluß hat, von der es andererseits aber auch selbst abhängig ist. Wir beobachten Interaktionen innerhalb einer Gemeinschaft, in der etwa die Princes du sang allein aufgrund ihrer Geburt ein natürliches Anrecht auf eine hervorragende Rolle zu beanspruchen haben, in der aber auch nieder- und nichtadlige Akteure gehört werden. Und schließlich haben wir es mit Konsensgemeinschaften zu tun, die zwar auf das französische Königtum ausgerichtet sind, der aber auswärtige Fürsten an prominenter Stelle angehören: Der König von Navarra, der als Graf von Évreux ein Pair des Königreiches ist, der König von Mallorca, der dem frz. Lehensverband nur als Herr von Montpellier angehört, und der König von Böhmen, dessen Territorien im römisch-deutschen Reich liegen – sie alle werden innerhalb der politischen Gesellschaft ganz selbstverständlich als herausragende Akteure behandelt. Jeder Versuch, die relevanten Konsensgemeinschaften innerhalb des französischen Königreiches in rechtlich eindeutige Kategorien zu fassen, muß daher scheitern. Gerade an den oben diskutierten Konstellationen wird so noch einmal deutlich, daß konsensuale Interaktion, wenn sie auch immer wieder ins Feld des Juristisch-Administrativen hinüberspielt, einen eigenständigen politischen Handlungsmodus darstellt.

7.4. Die Grenzen des Konsenses: Administrativer Staat und konsensuale Herrschaft

An die Untersuchung der schwer zu fassenden und nie exakt zu definierenden Konsensgemeinschaften schließt sich systematisch ein letzter Analyseschritt an: Wir fragen nach den Anwendungsgrenzen konsensueller Interaktion. Damit knüpfen wir an Überlegungen an, die bereits im letzten Teilkapitel diskutiert worden sind, und führen diese aus zwei Perspektiven fort. Wo und aus welchen Gründen verzichten das Königtum und seine Interaktionspartner darauf, ihre Interaktionen im konsensualen Modus weiterzuführen, und gehen zur Nutzung anderer Interaktionsmodi über? Oder genauer: Wo gehen sie von der parallelen Nutzung des gewaltbasierten, konsensualen und juristisch-administrativen Modus dazu über, die Interaktion sehr weitgehend oder ausschließlich im juristischen (seltener: gewaltbasierten) Modus zu führen? Und zweitens: Wo finden politische Interaktionen innerhalb der französischen ‚Société politique‘ von vorneherein weitgehend im juristisch-administrativen Modus statt?

291 Daß auch die frühneuzeitlichen Parlamente und Landtage nicht auf die Rolle eines Verfassungsorgans zu reduzieren sind, sondern viele andere, in den Augen der Zeitgenossen vielleicht wichtigere Funktionen besaßen (wie etwa die Konstituierung adliger Standesqualität), ist hier nicht zu erörtern; vgl. zu diesem Problemfeld paradigmatisch etwa die Studie von Harding, Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650–1800.

Wir fassen die ‚Grenzen des Konsenses‘ also in einem doppelten Zugriff: Zum einen betrachten wir den Abbruch von Konsenskommunikationen und fragen nach dessen Verhältnis zum Aufbruch politischer Kohäsion. Zum anderen nehmen wir die Abgrenzung zu denjenigen Bereichen in den Blick, die strukturell durch die Dominanz juristisch-administrativer Kommunikationen geprägt sind, und charakterisieren knapp die Spezifika der dort zu beobachtenden Interaktionen. Beide Herangehensweisen ergeben wichtige Aufschlüsse über Struktur und Funktionsweise der französischen politischen Gesellschaft.

7.4.1 Verzicht auf Konsenskommunikation – Bruch der Kohäsion

Die Aufnahme von Interaktionen im juristisch-administrativen Modus bedeutet für die betroffenen Parteien in vielen Fällen die Entscheidung zum offenen Konflikt. Wer seine Ansprüche gegenüber einem Gegner in das Gewand des Rechts kleidet und vor Gericht trägt, der tut dies mit dem Ziel, Recht zu bekommen und so über seinen Gegner zu triumphieren – unabhängig davon, welches salomonische Urteil der Richter am Ende tatsächlich fällen mag. Dies gilt prinzipiell auch für den König: Als Philipp VI. im Jahre 1337 all seine Vasallen – und also auch den englisch-aquitinischen König-Herzog – unter Strafandrohung dazu verpflichtet, den verbannten Majestätsverbrecher Robert von Artois auszuliefern, da geht es ihm nicht darum, den Flüchtling in seine Hand zu bekommen, und auch nicht darum, seine Fürsten zu eifriger Umsetzung der königlichen Politik zu veranlassen. Vielmehr dient die *lettre par laquelle le roy a declare que Monsieur Robert d’Artois est son anemi mortel* dazu, den englischen König, der Robert seit längerer Zeit beherbergt, angesichts des bevorstehenden Krieges ins Unrecht zu setzen und den unvermeidlichen Bruch zu legitimieren²⁹².

Betrachtet man die Beziehungen des Königs zu seinen Großen, so stellen sich die Dinge etwas komplexer dar. Auch hier aber koinzidiert der Übergang zum juristischen Konfliktaustrag in vielen Fällen mit dem möglicherweise bewußt in Kauf genommenen Bruch der Kohäsion. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Herrscher, der juristische Aktionen in aller Regel von dazu befähigten Amtsträgern und Vertretern vornehmen läßt, darauf verzichtet, zugleich in eigener Person die Interaktion im konsensualen Modus weiterlaufen zu lassen oder doch zumindest eine entsprechende Bereitschaft zu signalisieren. Simon Cuttler hat solche juridifizierten Konflikte zwischen dem König und einzelnen Großen, die oft mit Hinrichtung, Verbannung oder Güterkonfiskation enden, als Beispiele der Kriminalisierung und Verfolgung von Hochverrat untersucht. Seiner Analyse zufolge gewinnt das Konzept des Hochverrats und der auf Verratsdelikten beruhenden Anklage wegen Majestätsverletzung seit der Thronbesteigung Philipps VI. plötzlich an Bedeutung – eine Beobachtung, die für die Fragestel-

292 Vgl. Mandat Philipps VI. vom 07.03.1337 (n.s.), AN JJ 20, 194v-195v, ed. Sample, Case of Robert of Artois, S. 791–794, mit Ausführungen zu Roberts Qualität als Majestätsverbrecher und Androhung von Strafen *en corps et en bien*; dort als Rubrik auch der oben zitierte Titel des Dokuments.

lung dieses Kapitels von hoher Bedeutung ist: „The reign of Philippe VI represents a perceptible break with the past. (...) It is indeed significant that Philippe VI did not hesitate to exact the full penalties of the law against men like Olivier III de Clisson, Jean de la Roche-Tesson, Richard de Percy and Guillaume Bacon“²⁹³.

Cuttlerns Darstellung ist nicht unwidersprochen geblieben; kritisiert hat man insbesondere seine Unterschätzung älterer Verratsdiskurse und die allzu einseitige Betonung der unnachgiebigen Strenge gegenüber adligen Verrätern, die dem Ausmaß der von Philipp VI. und seinen Nachfolgern gezeigten Milde nicht gerecht werde²⁹⁴. Seine suggestive Zusammenstellung und Interpretation einschlägiger Belege ist aber weiterhin in vielen Bereichen grundlegend und trotz aller Kritik auch bedenkenswert; sie bedarf daher einer ausführlichen Erörterung²⁹⁵. Dies gilt besonders hinsichtlich etwaiger Parallelen zwischen einer verschärften Verfolgung des Verratsdeliktes und der Infragestellung königlicher Autorität und Legitimität, die mit dem Dynastiewechsel von 1328 und dem Ausbruch des Hundertjährigen Krieges einhergeht; Cuttlerns Deutung überschneidet sich hier mit Positionen, die aus etwas anderer Perspektive bereits von Raymond Cazelles vertreten worden sind²⁹⁶. Die Tatsache, daß das frühe Valois-Königtum angesichts der Herausforderungen des Krieges „with the full severity of the law“ gegen tatsächliche oder vermeintliche Verräter und Rebellen voring, ist hinsichtlich ihrer Ursachen und Hintergründe genau zu analysieren – nicht zuletzt deshalb, weil ein solcher Rekurs auf den ‚rigor iustitiae‘ in verschiedenen Fällen zur Vertiefung der Gräben und Spaltungen in der politischen Gesellschaft beitrug²⁹⁷.

293 Cuttler, *Law of Treason*, S. 153. Cuttlerns Forschungsperspektive ist beeinflusst von Bellamy, *The Law of Treason in England in the Later Middle Ages*.

294 Vgl. in diesem Sinne vor allem Moeglin, *Rex crudelis*, S. 44–49.

295 Cuttlerns Monographie stellt bis heute ein Referenzwerk für die Beschäftigung mit Hochverrat und Verratsprozessen im mittelalterlichen französischen Königreich dar, vgl. Maité Billoré, *Présentation*, in: ead./Myriam Soria, *La trahison au Moyen Âge. De la monstruosité au crime politique (v^e-xv^e siècle, Rennes 2009, S. 11–14, hier S. 12f.*: Neben Cuttlerns Studie und dem von Yves-Marie Bercé herausgegebenen Sammelband zu den „Procès politiques“ sind ansonsten nur monographische Arbeiten zu einzelnen Hochverrats- bzw. Majestätsprozessen zu verzeichnen. Vgl. zur positiven Aufnahme und Bewertung des Werks auch die Rezension von William C. Jordan, in: *The American Journal of Legal History* 27/1 (1983), S. 103f.

296 Vgl. Cuttler, *Law of Treason*, S. 145: „Not surprisingly, the beginning of the Hundred Years War raised the curtain on a drama in which several of the leading actors and many of the minor performers were accused of, if not prosecuted for, treason“; S. 153: „Even before the English invasion of Normandy in July 1346 Philippe VI's obsession with his legitimacy was patent“ (es folgen Verweise auf Hinrichtungen bzw. Verfahren wegen Infragestellung dieser Legitimität). Ähnlich Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 166f., im Blick auf die durch die ersten politischen und militärischen Mißerfolge des Hundertjährigen Krieges verursachte Bedeutungszunahme des Verratsdiskurses: „Les nombreux exemples de fidélité reniée et d'entente avec l'ennemi créent une véritable hantise de la trahison. (...) L'atmosphère politique est empoisonnée par le soupçon et tout soldat malheureux risque d'être pendu comme traître“.

297 Vgl. Cuttler, *Law of Treason*, S. 145 (zum Zitat); S. 150 (zur Annahme einer Verstärkung der Spannungen im Adel der Normandie infolge repressiver Maßnahmen gegen die dortigen Alliierten des mit dem englischen König verbündeten bretonischen Prätendenten Johann von

Cuttler betrachtet das Problem des Verrats nun ganz aus der Perspektive des administrativen Staates und seines juristischen Fundaments. Aus verschiedenen Tatbeständen und auf der Grundlage der römischen Majestätsgesetze konstruiert er dabei ein Hochverratsdelikt, das man trotz der durchgängig zu beobachtenden moralischen wie politischen Verurteilung der ‚proditio‘ als juristisches Konzept im französischen Mittelalter nur in Umrissen ausmachen kann²⁹⁸. Mehr noch: Er versteht dieses Konzept in erster Linie als ein Instrument, dessen vielseitige Gestalt vom Königtum ganz bewußt geformt worden sei, um es möglichst oft einsetzen zu können²⁹⁹. Ob solch eine idealisierende und obendrein auf das Repressionspotential des monarchischen Staates zugespitzte Analyse der Komplexität der tatsächlich zu beobachtenden Interaktionen gerecht wird, muß indes bezweifelt werden. Bereits im ersten Großteil dieser Studie haben wir gesehen, daß die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen auch gegen hochrangige Mitglieder der Adelsgesellschaft vielfach durch regionale Amtsträger erfolgt und oft auf örtliche Feindschaften zurückzuführen ist³⁰⁰. Wir haben im selben Zusammenhang auch gelernt, den hochtönenden Kriminalisierungsdiskursen der Amtsträger und anderer Akteure zu mißtrauen; die Vorwürfe von Rebellion und Majestätsverletzung sind gängige Münze in derlei lokalen Konflikten³⁰¹. Vor diesem Hintergrund ist es höchst unwahrscheinlich, daß die von Cuttlern reichsweit beobachtete verschärfte Verfolgung von Verratsdelikten tatsächlich als gezielte Politik des Königtums zu begreifen ist – daß also „Stellvertreter und lokale Amtsträger“ nach dem Vorbild des Königs seit den 1330er Jahren Fälle von „Verrat rasch[er] und streng[er] straft“³⁰². Selbst wenn die gerichtliche Repression von Verrat bzw. die Nutzung entsprechender juristischer Vorwürfe in diesem Zeitraum signifikant zugenommen haben sollte – eine Beobachtung, die

Montfort); in ähnlicher Weise ist auch auf die negativen Folgen des oben, Kapitel 6.2, S. 322 f., vorgestellten königlichen Vorgehens gegen Karl von Navarra und seine Verbündeten zu verweisen.

- 298 Vgl. dazu Cuttler, *Law of Treason*, S. 2, selbst: „Roman law of treason, essentially the *leges Quisquis* and *Julia maiestatis*, became the basic written authority for the French law of treason“; ausführlicher *ibid.*, S. 4–27. – Zur Bedeutung des ‚proditio‘-Konzeptes in allen Jahrhunderten des französischen Mittelalters vgl. mit kritischer Wendung gegen Cuttler Moeglin, *Rex crudelis*, S. 46.
- 299 Cuttler, *Law of Treason*, S. 28–54, stellt die vom Verratskonzept erfaßten Anwendungsbereiche zusammen und deutet die Weite des Konzepts dann so: „Most certainly this interpretation of treason was a wide one by design. (...) The kings could thus invoke the law of treason more readily to punish, if not to deter, political opposition“ (S. 54).
- 300 Vgl. hierzu allgemein den ersten großen Untersuchungsabschnitt zu ‚Société politique und politischer Gewalt‘ und insbesondere die detaillierte Fallstudie zu Gautier de Brienne, Kapitel 2.4 und 2.5.
- 301 Jolanta Komornicka, „The Parlement Of Paris And Crimes Of Lese Majesty In France, 1328–1350“, hat diesen Aspekt in ihrer Bostoner Dissertationsschrift, die zur Zeit für den Druck überarbeitet wird, umfassend untersucht; tatsächlich stellt das *crimen maiestatis* ein Instrument dar, das weniger vom König als vielmehr von dessen Untertanen gerne und zielgerichtet genutzt wird.
- 302 Cuttler, *Law of Treason*, S. 153: „Not only the king but also his lieutenants and local officers – *baillis*, *sénéchaux* and *prévôts* – who surely took their lead from the king, punished treason quickly and severely“.

hier nicht überprüft werden kann – so ist die Ursache dafür wohl eher in der Verschärfung regionaler Konflikte und einer allgemeinen Destabilisierung während der ersten Phase des Hundertjährigen Krieges zu erblicken³⁰³.

Für die Frage nach den Grenzen konsensualer Interaktion ist der Blick auf die lokalen (und zum Teil auch zentralen) Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen allerdings vergleichsweise irrelevant. Zum einen können wir aufgrund der spezifischen Beschaffenheit des dort produzierten Quellenmaterials in den meisten Fällen ohnehin nur juristisch-administrative Interaktionen beobachten. Zum anderen sind die Grenzen des Konsenses noch nicht überschritten, solange der König ungeachtet der von seinen Amtsträgern angestrebten Verfahren die konsensuale Interaktion weiterführt. Wie wir am Beispiel des Gautier de Brienne exemplarisch gesehen haben, setzen Philipp VI. und Johann II. den juristischen Prozeduren ihrer Prokuratoren die Betonung guten Einvernehmens mit ihrem „lieben und treuen Vetter“ entgegen – ein Verhalten, das die gütliche Beilegung der aufgetretenen Streitigkeiten bezweckt und bei den beteiligten Amtsträgern nicht unbedingt auf freudige Zustimmung stößt³⁰⁴.

Daher müssen wir in besonderer Weise den König in den Blick nehmen – einen König, der oft die Aussöhnung sucht oder gewährt, der rebellische Adlige und Barone bisweilen aber auch töten läßt. Hier deckt sich das Widerspiel von konsensorientierter Konfliktbeilegung und rechtsförmigem oder auch gewaltbasiertem Vorgehen einmal nicht mit der institutionalisierten Differenz zwischen juristisch fundierter Verwaltungspraxis und persönlichem Gnadenerweis des Herrschers. Vielmehr ist das Spannungsverhältnis der unterschiedlichen Interaktionsmodi gewissermaßen auf derselben Ebene zu beobachten. Sowohl Philipp VI. wie auch sein Sohn Johann gewähren freigiebig ihre Gnade – aber beide greifen auch ebenso bedenkenlos zum Richtschwert. Olivier de Clisson, die beiden Geoffroys de Malestroit und weitere bretonische Adlige, daneben die Normannen Jean Tesson und Richard de Percy werden 1343 und 1344 exekutiert; Johann II. läßt 1350 den kurz zuvor aus englischer Gefangenschaft zurückgekehrten Connétable Raoul de Brienne, den Grafen von Eu, aufgrund unbekannter Vorwürfe enthaupten und wird 1356 noch drastischer und ohne jedes förmliche Verfahren gegen die normannischen Verbündeten des navarresischen Königs und diesen selbst vorgehen³⁰⁵. Wie ist dieser Wechsel von Milde und Strenge zu erklären?

303 Die erste Hinrichtungs-„Welle“ (die freilich kaum mehr als eine Handvoll Adliger hinwegrafft) erfolgt bezeichnenderweise im Zusammenhang mit dem bretonischen Erbfolgekrieg, der die bretonische und normannische Adelsgesellschaft tiefgreifend durcheinanderwirbelt; vgl. dazu Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 151–155. – Zu den konjunkturellen Hintergründen der vereinzelt zu beobachtenden quantitativen Zunahme repressiver Maßnahmen gegen ‚Verräter‘ vgl. auch Moeglin, *Rex crudelis*, S. 47–49.

304 Vgl. hierzu Kapitel 2, insbesondere Kapitel 2.5.1.

305 Vgl. mit Belegen Cuttler, *Law of Treason*, S. 146–149, 154 f.; Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 153 f., 251 f.; id., *Société politique, noblesse et couronne*, S. 131; zum Vorgehen gegen die normannischen Verbündeten Karls von Navarra vgl. ausführlich auch oben Kapitel 6.2, S. 322 f., sowie 6.3–6.5, passim.

Eine erste, unspezifische Antwort auf diese Frage wird zweifellos lauten, daß es hier nichts zu erklären gibt. Das Schwanken zwischen ‚clementia‘ und ‚rigor iustitiae‘ stellt ein Grunddatum mittelalterlicher Königsherrschaft dar, wie etwa Theo Broekmann, Klaus van Eickels und mit Blick auf Philipp von Valois gerade auch Jean-Marie Moeglin ausgeführt haben³⁰⁶. Nicht anders als die hochmittelalterlichen Könige hat auch Philipp VI. in seiner Stellung als ‚christus domini‘ Milde zu zeigen – und muß doch von Zeit zu Zeit Härte beweisen, damit seine Milde nicht als Schwäche angesehen wird. Am Beispiel des Godefroy d’Harcourt, des Herrn von Saint-Sauveur im Cotentin, ist dieses Zusammenspiel von Härte und Verzeihung gut zu illustrieren. Godefroy, ein nachgeborener Bruder des Grafen von Harcourt, fühlt sich sowohl in seinen Heiratsaussichten wie auch in seiner Privatkriegsführung durch König Philipp unzulässig beeinträchtigt; er vermengt daher den Krieg gegen seine persönlichen Gegner mit einer Parteinahme zugunsten der englischen Partei im bretonischen Erbfolgekrieg und bemächtigt sich zu Beginn des Jahres 1343 im Handstreich der Plätze Montebourg und Carentan. Die königliche Riposte unter Führung des Maître des arbalétriers Le Galois de la Baume (sowie wahrscheinlich auch von Godefroys lokalem Gegner, dem Maréchal Robert Bertran de Bricquebec) ist erfolgreich, und Godefroy verbringt die folgenden Jahre in Brabant und im Heer des englischen Königs, während seine Verwandten weiterhin auf französischer Seite kämpfen³⁰⁷. Im Dezember 1346 wechselt er dann auch selbst ins Lager Philipps VI. zurück: Er erbittet und erhält er die Verzeihung des Königs. Zwei seiner Gefolgsleute hingegen, die vielleicht schon 1343 an der Eroberung von Carentan teilgenommen hatten, nach der erneuten Eroberung des Ortes durch Eduard III. und Godefroy dort jedenfalls später in englischen Diensten standen und bei der französischen Rückeroberung gefangengenommen wurden, werden zur selben Zeit vor den Markthallen von Paris enthauptet³⁰⁸.

Die hier beobachtete Mischung von Gnade und unerbittlicher Strenge entspricht zweifellos dem oben skizzierten Grundsatz, daß der Herrscher Milde, aber keine Schwäche zeigen darf. Nicholas de Grouchy und Roland de Verdun, die beiden hingerichteten Adligen, sind im Dienst von Philipps englischem Feind mit der Waffe in der Hand ergriffen worden³⁰⁹; Godefroy d’Harcourt hingegen ist

306 Vgl. van Eickels, *Gewalt und Intimität im Mittelalter*, S. 48 f.; Broekmann, *rigor iustitiae*, S. 150–152; Moeglin, *Rex crudelis*, S. 47: „Den (...) begrenzten Umfang der Änderungen gegenüber dem alten normativen Rahmen kann man am Beispiel von Philipp VI. gut analysieren. Seine Herrschaft zeigt in der Tat das charakteristische Schwanken zwischen der Politik der Nachsicht beziehungsweise der symbolischen Gewalt und der Strenge“.

307 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 146 f., 151–153.

308 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 290.

309 Vgl. Richardi Scoti *chronici continuatio*, ed. Jean Lemoine, S. 71 [zu 1345 ; tatsächlich 1346]: *Rex Anglie cum Gaufrido de Haricuria et armatorum copia (...) Normanniam intrans, (...) Carenten villam cepit et predatus est. Et cum ville custodiam Rolando de Verduno et Nicholao de Grossi, militibus, commississet, Normanni cum domino le Despensier huc accedentes, illos ceperunt et Parisius miserunt, qui tandem ut proditores fuerunt decollati*; zur Hinrichtung vgl. auch *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 290. – Bei den Hingerichteten dürfte es sich um dieselben Personen handeln, die Cazelles als Nicolas de Grancy und Roland de Verdun bereits 1343 an der Seite und

aus eigenem Antrieb um Verzeihung eingekommen. Zudem ist der königliche Gnadenerweis in Godefroys Fall durchaus weltklug: In der angespannten Situation nach der verlorenen Schlacht von Crécy und während der monatelangen Bemühungen um den Entsatz von Calais kann König Philipp jeden Verbündeten im bedrohten Nordwesten seines Reiches gebrauchen – zumal dann, wenn es sich dabei um ein einflußreiches Mitglied der normannischen Adelsgesellschaft handelt, dessen Verwandte überdies im königlichen Heer stehen.

Mit diesen Feststellungen ist das Potential des Fallbeispiels indes noch nicht ausgeschöpft. Gewiß zeigt es in aller Deutlichkeit, daß der König Verrat – wie übrigens jedes andere Delikt auch – bald bestrafen, bald vergeben kann. Die Form von Godefroys Unterwerfung und Begnadigung zeigt aber auch, daß Verrat in den Augen des Königs nicht immer gleich Verrat und Verzeihung nicht immer gleich Verzeihung ist. Jenseits der juristischen Deliktkategorien – Majestätsverletzung, Rebellion, Ungehorsam usf. – nimmt der König wesentliche Unterschiede wahr: Was seine Amtleute als Majestätsverbrechen bezeichnen, vergibt er einmal als Ärgernis³¹⁰ – und einmal als todwürdiges Verbrechen. Im Blick auf die Begnadigung des Godefroy d’Harcourt hat Jean-Marie Moeglin jüngst darauf hingewiesen, daß die königliche Gnade hier die auch anderenorts zu beobachtende Form einer symbolischen Hinrichtung annimmt. Dem Zeugnis der *Grandes Chroniques* zufolge tritt Godefroy dem König als Büsser, als schuld- bewußter Delinquent entgegen: Er legt mit eigenen Händen die Schlinge um seinen Hals, bekennt seinen Verrat gegenüber König und Königreich und bittet um die Verzeihung, die ihm der Herrscher „in seiner Güte“ dann gewährt³¹¹.

Die Inszenierung von Godefroys Wiederaufnahme in Gnaden unterscheidet sich wesentlich von den Vorgängen, die in anderen Fällen zur Ausstellung von Remissionsbriefen führen. Gui de Comminges etwa, ein nachgeborener Sohn des Grafen von Comminges, führt seit 1316 im Albigeois einen fast 30jährigen

als Stellvertreter des Godefroy d’Harcourt in Carentan sieht; seine Informationen entstammen indes einem genealogischen Werk des 17. Jahrhunderts und gehen möglicherweise auf eine mißverständene oder fehlerhafte Lesung der Lescot-Chronik oder eines damit verwandten Werkes zurück. – Daß die Hinrichtungen ebenso wie Godefroys Begnadigung im Dezember 1346 stattfanden, belegt neben dem angeführten Zeugnis der *Grandes Chroniques* auch urkundliche und archivalische Evidenz, die ebendort sowie in der Edition der Chronik des Richard Lescot angegeben ist. – Wenn die Angabe in der Lescot-Chronik zutrifft, bestand das Vergehen der beiden Adligen, anders als Viard, *La campagne de juillet-août 1346*, S. 15, auf der Grundlage der *Chronique normande*, ed. A./É. Molinier, S. 75, angibt, wohl nicht im ‚Verkauf‘ bzw. der verräterischen Übergabe des Platzes an den englischen König, sondern in der Tatsache, daß beide dort als Garnisonskommandanten in englischen Diensten gestanden hatten.

310 Wobei der Ärger bisweilen mehr die Amtleute als die betreffenden ‚Majestätsverbrecher‘ trifft; vgl. auch hier noch einmal das Beispiel der Remissionsbriefe für Gautier de Brienne, Kapitel 2.5.1, S. 93, mit Anm. 133.

311 *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 290: *En ce meismes temps, se presenta au roy de France messire Godefroy de Hairecourt, chevalier normant, la touaille mise de ses propres mains en son col, et disant telles parolles: „J’ay esté traitre du roy et du royaume, si requier miséricorde et pais“. Lesquelles miséricorde et pais le roy, de sa bénignité li ottroia.* Vgl. dazu Moeglin, *Rex crudelis*, S. 47 f.; sowie mit Diskussion weiterer Beispiele symbolischer Hinrichtungen aus literarischen und historiographischen Quellen id., *Bourgeois de Calais*, S. 386–406.

Konflikt mit seiner mütterlichen Verwandtschaft um das Erbe ebendieser mütterlichen Verwandtschaft; dabei wechseln sich Prozesse und Privatkrieg immer wieder ab. Glaubt man den königlichen Amtsträgern in den Seneschallaten Toulouse und Carcassonne, so haben Gui und seine Verbündeten sich in diesem Zusammenhang alle möglichen Verbrechen zuschulden kommen lassen: Mißachtung königlicher Befehle, Mißhandlung königlicher Amtsträger, Bruch der königlichen Sauvegarde, Gewalttaten auf königlichen Straßen, unberechtigte Erhebung von Zöllen, Vergewaltigung, Raub, Folter, Angriff auf Kirchengut, schließlich auch heimliche Verständigung mit englischen Truppen. Zudem habe sich Gui als *roy d'Aubigoy*s bezeichnen lassen³¹². Gleichwohl zögert Johann (II.) in Stellvertretung seines Vaters nicht, Gui einen umfassenden Pardon zu gewähren, als dieser ihn während seines Aufenthalts im Languedoc darum bittet; der Herzog von Burgund sowie Jean de Marigny, Bischof von Beauvais und einer der einflußreichsten Ratgeber Philipps VI., bestärken ihn in dieser Entscheidung. Denn der Gnadenerweis für Gui de Comminges ist gerechtfertigt „angesichts des guten Willens und der Treue, die der betreffende Ritter und sein Geschlecht stets gegenüber dem König, Johanns Vater, und diesem selbst bekundet haben“³¹³.

Die Begründung des Remissionsbriefes für Gui de Comminges erklärt zugleich auch die Schlinge für Godefroy d'Harcourt. Ganz gleich, ob Gui und sein Geschlecht sich den Valois gegenüber tatsächlich stets als so loyal erwiesen hatten, wie Johanns Urkunde behauptet – Godefroy war es jedenfalls nicht gewesen. Gewiß wird man den Loyalitätsbekundungen der Petenten, die sich ähnlich auch in anderen Remissionsbriefen niederschlagen, ebenso mißtrauisch gegenüberstehen wie den maßlosen Anklagen, die gegen sie vorgebracht werden³¹⁴; der Bischof von Beauvais, der jahrelang als ‚Lieutenant du roi‘ im

312 Königliche Bestätigung (vom Januar 1345) eines Remissionsbriefes Johanns (II.) (vom September 1344), vgl. RTC III, 5847; vgl. dazu auch die Darstellung in dem von Auguste Molinier überarbeiteten Werk der Mauriner Benediktiner Devic/Vaissete, *Histoire générale du Languedoc*, Bd. 9, S. 568–571, mit Fußnote 2. – Die Selbstbezeichnung als *roy d'Aubigoy*s – wenn sie tatsächlich mehr ist als eine Beschuldigung seitens der Gegner – ist vermutlich ähnlich zu deuten wie die *prima facie* ehrabschneidenden Äußerungen von Gautier de Briennes Amtmann Jean Bonnet über den König (vgl. Remissionsbrief vom 01. 10. 1349 für Gautier de Brienne, AN JJ 68, fol. 502r: [*Jehan Bonet*] *avoit respondu (...) quil nen feroit rien pour Roi ne pour Roq; ibd., fol. 502v: Va querir ton roi!*), nämlich als emphatische Zurückweisung konkurrierender Ansprüche und Forderungen lokaler königlicher Amtsträger durch die betreffenden Adligen („Hier bin ich der König, nicht du!“).

313 AN JJ 75, 183v, zitiert nach Devic/Vaissete, *Histoire générale du Languedoc*, ed. A. Molinier, S. 568 (dort zunächst fälschlich dem Register JJ 76 zugeordnet): Ausstellung des Remissionsbriefes *attendu la bonne volonté & loyauté que ledit chevalier & son lignage avoient toujours eu à son seigneur père et à lui*.

314 Die Behauptung erprobter Treue bzw. geleisteter Kriegsdienste als Motivation für die Gewährung der Gnade bzw. die Ausstellung des Remissionsbriefes findet sich auch anderenorts; vgl. dazu neben den Remissionsbriefen für Gautier de Brienne (vgl. oben Kapitel 2.1) z. B. die entsprechenden Urkunden für Marquis und Gaillard de Cardaillac, denen ebenfalls *lèse-majesté* vorgeworfen worden war: AN JJ 74, 324r-325r, hier 324r: *Gnadenerweis in aliquali remuneracione mortis patris quondam dictorum fratrum qui in servicio (...) domini regis seu eius predecessoris in guerris apud Sanctum Maquarium fuerat interfectus et in recompensacione plurium serviciorum dicto domino nostro regis impensorum per dictos fratres*.

Languedoc amtiert hatte, dürfte dem Thronfolger Johann (II.) denn auch einen illusionslosen Blick auf die Vorgänge vermittelt haben. Doch selbst wenn Gui im Rahmen seiner Privatkriege nicht nur feindlich gesinnte Amtsträger des Königs mißhandelt, sondern auch mit englischen Marodeuren gemeinsame Sache gemacht haben sollte – er hatte niemals das getan, was Godefroy d’Harcourt getan hatte, als er an der Seite Eduards III. in die Normandie eingefallen war und dem englischen König den Weg nach Crécy und Calais geöffnet hatte: Er hatte niemals gemeinsame Sache mit demjenigen gemacht, der Philipp von Valois seine Königskrone absprach, weil er sie für sich selbst beanspruchte.

Die hier beobachtete Differenzierung ist ganz und gar grundlegend: Solange der König seine Stellung anerkannt weiß, kann er andere Delikte problemlos verzeihen – selbst wenn es sich dabei technisch gesehen um Majestätsverletzung handeln sollte. Die Möglichkeit konsensualer Interaktion mit den betreffenden adligen Delinquenten besteht fort – ja, die Tatsache, daß die Petenten durch die Betonung ihrer Loyalität implizit ihren Konsens zur königlichen Herrschaft kommunizieren, bildet geradezu die Grundlage des königlichen Gnadenerweises. Godefroy d’Harcourt hingegen darf so leichten Kaufes nicht davonkommen. Er muß die Folgen seines Verrats in vollem Umfang auf sich nehmen; er muß freiwillig die demütigende Prozedur einer Hinrichtung durchlaufen, bevor seiner Anerkennung von Philipps königlicher Stellung wieder Bedeutung und Gewicht beigemessen und er selbst in die Konsensgemeinschaft reintegriert werden kann.

Der Blick auf die Grenze des Konsenses, die im Vergleich der oben diskutierten Beispiele aufscheint, ermöglicht ein genaueres Verständnis konsensualer Herrschaft. Er erlaubt es, das Verhalten des Königs mit dem anderer Akteure zu parallelisieren. Tatsächlich agieren Philipp VI. und Johann II. nicht anders als etwa Robert von Artois. Wie wir oben dargestellt haben, gründet dessen Bruch mit dem König in dem Bewußtsein, daß Philipp VI. ihn in seinen eigenen, berechtigten Ansprüchen gekränkt und verkürzt habe, obwohl er zuvor jahrzehntelang eine entgegengesetzte Haltung zur Schau getragen hatte³¹⁵. Dieser tatsächliche oder vermeintliche Vertrauensbruch des Königs – die Nicht-Anerkennung von Roberts elementaren Geltungsansprüchen – veranlaßt Robert dazu, auch seinerseits mit Philipp VI. zu brechen; die *Grandes Chroniques de France* kleiden diese Entscheidung in den plastischen Ausspruch, er wolle den von ihm gemachten König nun auch wieder absetzen³¹⁶. In ihren Konsequenzen erweist sich Roberts Entscheidung für den Bruch freilich als fatal – und darin ähnelt sie wiederum den spektakulären Akten königlicher Willkürjustiz, die die

315 Vgl. dazu oben Kapitel 4.4 (hier S. 217–229) sowie die Zusammenfassung, Kapitel 4.5.

316 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Jules Viard, Bd. 9, Paris 1937, S. 126: *Quant messire Robert d’Artois vit par quelle manière les choses aloient, si se doubta et fu moult corroucié de ce que le roy procedoit par celle manière contre lui. Si dust dire ces paroles: ‚Par moy a esté roy, et par moy en sera demis, se je puis‘.*

französische Gesellschaft in den ersten Regierungsjahren Johanns II. erschüttern³¹⁷.

Die Kohäsion der politischen Gesellschaft beruht auf der Bereitschaft zur wechselseitigen Anerkennung der elementaren Geltungsansprüche ihrer Akteure. Wo diese Anerkennung ausbleibt, da stößt die konsensuale Interaktion an ihre Grenzen: Auf die Infragestellung oder Leugnung ihrer Stellung reagieren König und Große mit der Schärfe der Waffe oder der Macht des Rechts. Wo König, Fürsten und Adel auf die Wiederherstellung von Konsens verzichten und dazu übergehen, im juristisch-administrativen (oder bisweilen: gewaltbasierten) Modus mit- und gegeneinander zu agieren, da sind im Hintergrund unvereinbare oder gelegnete Herrschafts- und Rangansprüche zu suchen. Diese Überlegung erlaubt es, die verschiedentlich beobachtete Zunahme von Verratsvorwürfen und deren Verfolgung durch die Zentralgewalt in der Regierungszeit Philipps VI. neu zu perspektivieren. Zweifellos durchlebt die politische Gesellschaft des französischen Königreichs nach den ersten Mißerfolgen des Hundertjährigen Krieges eine Phase der „Besessenheit vom Verrat“, wie Cazelles formuliert hat³¹⁸. Gewiß erlebt sie in dieser Zeit zum ersten Mal die Vierteilung eines Hochverrätters, der öffentlich gesagt hatte, „daß Eduard, König von England, einen besseren Anspruch auf das Königreich Frankreich besitze als Philipp von Valois“³¹⁹. Selbstverständlich sind in derselben Periode auch weitere Strafprozesse wegen hochverräterischer Reden zu verzeichnen³²⁰. Aber obwohl das Vorgehen gegen tatsächliche oder vermeintliche Verräter oft genug in juristischer

317 Vergleichbare Überlegungen hat übrigens bereits Cuttler, *Law of Treason*, S. 150, im Blick auf den „Moment der Grausamkeit“ (Moeglin, *Rex crudelis* [im Druck]) im Jahr 1343 angestellt: „Indeed, one might argue that by his judicial repression in the early 1340 s Philippe VI exacerbated an already fragile situation and made the [English] invasion [of 1346] possible“. Auf alle Fälle dürften die Exekutionen wegen Hochverrats das Engagement des französischen Königs auf Seiten des Prätendenten Karl von Blois bzw. der bretonischen Penthièvre unterstrichen und den Entschluß eingefleischter Montfort-Anhänger, nun im Gegenzug den englischen König gegen Philipp VI. zu unterstützen, erleichtert haben.

318 Vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 166 („hantise de la trahison“).

319 Es handelt sich um die Exekution des Simon Pouillet, eines Bürgers aus Compiègne im Sommer 1346; vgl. dazu den kritischen Bericht der *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 269 f.: *En celui an, le samedi premier jour de juillet, fu faite à Paris une horrible justice, ne onques mais n'a voit esté faite samblable ou royaume de France, (...) d'un bourgeois de Compiegne appelé Symon Poulliet, assez riche, qui fu jugié à mort et mené aus halles de Paris, et fu estendu et lié sus l'estal de boys aussi comme la char en la boucherie, et fu ylec copé et desmembre, premièrement les braz, puis les cuisses, et après le chief, et après, pendu au gibet commun où l'en pent les larrons; et tout pour ce qu'il avoit dit, si comme l'en li imposoit, que le droit du royaume de France apartenoit miex à Edouart roy d'Angleterre que à Phelippe de Valois*; sehr viel knapper die Fortsetzung der Chronik des Richard Lescot, ed. Lemoine, S. 75, die den Bericht über die Hinrichtung mit dem über die Begnadigung des Godfrey d'Harcourt parallelisiert.

320 Vgl. Cuttler, *Law of Treason*, S. 153, mit einer Aufzählung einschlägiger Fälle aus den 1340er Jahren; ironischerweise besteht wenigstens die Hälfte der von Cuttlern angeführten Beispiele aus Freisprüchen oder Remissionsbriefen ohne Verhängung einer schweren Sühne (AN JJ 75, Nr. 52 = RTC III, 5587, AN JJ 77, Nr. 145 = RTC III, 6706; AN JJ 78, Nr. 235 = RTC III, 7244), so daß damit zwar die Relevanz des Konzeptes hochverräterischer Rede, nicht aber deren konsequente und strenge Bestrafung belegt werden kann.

Form erfolgt, hat das, was der König wirklich als Verrat fürchtet und mit den schärfsten Mitteln bekämpft, im Kern nichts mit den Kategorien der Juristen zu tun: Verrat besteht vielmehr ganz einfach in der Abwendung von ihm als König.

Wenn wir das Wagnis eingehen, die Handlungen des Herrschers auf diese naive Maxime zurückzuführen, dann verstehen wir leichter, warum die Zeitgenossen den personal vermittelten Beziehungsqualitäten eine solche Bedeutung hinsichtlich der Herstellung wie auch des Bruchs politischer Kohäsion zumessen: Wer dem König nahe steht, der kann sein Vertrauen auch leichter enttäuschen. Dies impliziert nicht notwendig eine emotionale Komponente. Aber es ist klar, daß der Verrat eines Mannes wie Olivier de Clisson, den Philipp VI. selbst zum Ritter gegürtet hat und der seit mehr als 20 Jahren zu seiner weiteren Gefolgschaft zählt, schwerer wiegt als derjenige eines Unbekannten³²¹. Es ist klar, warum der Verrat des Henri de Malestroit, der als königlicher Maître des requêtes im Winter 1342 zu Verhandlungen mit Unterstützern der Montfort-Partei in die Bretagne entsandt worden war, den König so erzürnt, daß er diesen Kleriker unter schlecht kaschierter Umgehung des geistlichen Gerichtsprivilegs am Pranger tödlich verletzen läßt³²². Und es ist leicht erklärbar, warum der Verrat eines normannischen Barons wie Godefroy d'Harcourt, der sich oft am Hof aufgehalten hat, den Herrscher mehr beeindruckt als entsprechende Vorwürfe gegen südfranzösische Magnaten.

Wenn Verrat – und damit der Bruch politischer Kohäsion – nicht in erster Linie als juristisches Problem, sondern vielmehr als Abbruch der wechselseitigen konsensualen Bestätigung von Geltungsansprüchen zu begreifen ist, dann muß man auch die Willkürjustiz Johanns II. gegen den Connétable d'Eu und die Hinrichtungen von Rouen nicht in ein rechtsförmliches Schema pressen, wie das einige Vertreter der zentralen Verwaltungsinstitutionen wohl aus apologetischen Gründen nachträglich zu tun versuchten³²³. Natürlich dürfte sich Johann II. im Recht gesehen haben, als er seinen Schwiegersohn Karl von Navarra einkerkern und den Grafen von Harcourt und andere navarresische Verbündete enthaupten ließ. Doch auch wenn er seinem Schwiegersohn vorwarf, dieser habe „mehrere Sachen zum Schaden und gegen die Ehre des Königs, seines Sohnes und des

321 Vgl. *Grandes Chroniques de France*, ed. Viard, Bd. 9, S. 242: *Le roy de France (...) avoit fait ledit messire Olivier chevalier et moult l'avoit amé*. Zur Vorgeschichte, Gefangennahme und Hinrichtung vgl. Cazelles, *Société politique et crise de la royauté*, S. 153; Cuttler, *Law of Treason*, S. 147.

322 Zum Verrat des Henri de Malestroit und seiner de facto-Hinrichtung durch einen Pariser Mob vgl. Cuttler, *Law of Treason*, S. 149; zur Verhandlungstätigkeit im bretonischen Erbfolgestreit vgl. Moeglin, *Rex crudelis* [im Druck]; Malestroits Entsendung dürfte als Friedenssignal aufzufassen gewesen sein, da sich unter den Montfort-Anhängern Bruder und Neffe befinden.

323 Seitens des Königtums wurden die Hinrichtungen von Rouen in einem Rundschreiben rechtfertigt, das auf Betreiben des Simon de Bucy, ersten Präsidenten am Parlement, dann aber nicht veröffentlicht wurde und nicht überliefert ist, vgl. Gauvard, *Charles V*, S. 181; die im Umfeld des Parlement entstandene Chronik des Pierre d'Orgemont gibt in sehr vager Form entsprechende Rechtfertigungen wieder, die Autrand, *ibd.*, als Verweis auf das *crimen laesae maiestatis* bzw. „atteinte à la souveraineté royale“ gedeutet hat; vgl. *Chroniques des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Delachenal, Bd. 1, S. 63 f.

ganzen Königreiches ins Werk gesetzt“³²⁴, so dürfte die Anwendung juristischer Deliktskategorien in seinen Augen zweitrangig geblieben sein. Nicht die juristische Qualität der inkriminierten Taten war ausschlaggebend für die Reaktion des Königs: Entscheidend war vielmehr die Tatsache, daß Johann sich aus Gründen, die uns wohl immer unbekannt bleiben werden, dazu entschied, die zwei Jahre lang geübte Praxis der Nachsicht und Verzeihung aufzugeben – daß er entweder keine Grundlage mehr sah für ein einvernehmliches Miteinander oder nicht länger den Willen dazu besaß.

* * *

Anders als die ältere Forschung angenommen hat, ist der Bruch politischer Kohäsion nicht als Folge einer genuin juristischen Bewertung von Handlungen bzw. Verfehlungen, nicht als unmittelbares Ergebnis administrativer Prozeduren anzusehen. Die juristischen Konzepte des Verrats, der Majestätsverletzung, des ‚contempt de la souveraineté du roi‘ usf. sind Instrumente, die bei Bedarf sowohl vom König wie auch – häufiger! – von seinen Untertanen gegen ihre jeweiligen Gegner genutzt werden, wenn der Bruch vollzogen ist. Es führt in die Irre, direkte Korrelationen zwischen dem politischen Agieren des Königs und spezifischen Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Hochverrats herzustellen – und es ist noch irriger, diese Rechtsentwicklungen unmittelbar auf die Bedürfnisse und Absichten des Königs zurückzuführen. Auf der Ebene des Königreichs stellt der Rückgriff auf Konzepte der Majestätsverletzung und die Anwendung juristischer Prozeduren eine häufige und naheliegende Folge des Kohäsionsbruchs dar; der Vorwurf der Majestätsverletzung aber ist die Folge und nicht die Ursache des Bruchs.

Im Gegenzug bedeutet dies: Die Grenzen des Konsenses lassen sich in all diesen Fällen nicht juristisch fassen. Entscheidend ist nicht die rechtliche Bewertung des Konflikthandelns, das in der Interaktion zwischen dem Königtum und seinen fürstlichen, baronialen und adligen Herrschaftskonkurrenten zu beobachten ist: Der Vorwurf der Majestätsverletzung ist für die Betroffenen in den allermeisten Fällen völlig unproblematisch – und bisweilen fatal. Wichtig ist allein die Frage, ob der König und sein jeweiliges Gegenüber an der wechselseitigen Anerkennung ihrer grundsätzlichen Ansprüche festhalten – ob also die Grundlage für eine Fortführung konsensualer Interaktionen erhalten bleibt oder nicht. Im Blick auf ebendiese konsensualen Interaktionen besitzt das Ergebnis unserer Überlegungen daher tendenziell einen tautologischen Charakter: Der durch wechselseitige Anerkennung der elementaren Geltungsansprüche anderer Akteure vermittelte Zusammenhalt der politischen Gesellschaft bleibt genau so lange stabil, wie die zugrundeliegenden konsensualen Prozesse der Aner-

324 Chroniques des règnes de Jean II. et de Charles V., ed. Delachenal, Bd. 1, S. 63 f.: *La cause fu que (...) le dit roy de Navarre avoit machiné et traictié plusieurs choses, au domage, deshonneur et mal du Roy et de monseigneur son ainsné filz et de tout le royaume de France.*

kennung funktionieren. Im Blick auf die Konflikte und Versöhnungsversuche zwischen dem Valois-Königtum und dem Haus Évreux-Navarra haben wir diesen tautologischen – oder vielmehr reflexiven – Mechanismus der Herstellung und Zerstörung politischer Kohäsion bereits beobachten können³²⁵.

Zum Aufbruch politischen Zusammenhalts kommt es dann, wenn der König oder andere Akteure nicht bereit oder in der Lage sind, die Kommunikation von Konsens fortzuführen – wenn sie die Geltungsansprüche anderer Akteure nicht länger anerkennen wollen oder können. Die militärische, politische und dynastische Ausgangslage des Hundertjährigen Krieges schafft eine Situation, in der sich der französische König zum ersten Mal seit mehr als hundert Jahren in seinen berechtigten Ansprüchen, in seiner ganzen Stellung herausgefordert und in Frage gestellt sieht. Allein aus diesem Grund geht Philipp VI. dazu über, von Zeit zu Zeit rebellierende Barone umzubringen; die Entwicklung neuer, rigoroserer Vorstellungen vom *crimen laesae maiestatis* hat damit zunächst einmal gar nichts zu tun. Seine kapetingischen Vorgänger – die ‚verräterische‘ Bündnisse großer Barone mit auswärtigen Kriegsgegnern durchaus kannten³²⁶ – hatten zu einem vergleichbaren Vorgehen hingegen einfach keinen Anlaß.

7.4.2 Strukturelle Grenzen konsensualer Interaktion: Die Aushandlung von Sachentscheidungen

Die bisherigen Untersuchungen haben den Befund ergeben, daß die im konsensualen Modus erfolgende Herrschaftspartizipation weiter Teile der politischen Gesellschaft vor allem dort zu beobachten ist, wo Zusammensetzung und Struktur ebendieser Gesellschaft verhandelt werden. Konsensuale Interaktion erfolgt nicht nur vielfach im Medium symbolischer Rangkommunikation, sondern dient auch in erster Linie der Anerkennung bzw. Leugnung von Geltungsansprüchen einzelner Akteure oder Akteursgruppen. Welchen Platz die Repräsentanten der königlichen Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen gegenüber dem fürstlichen und baronialen Adel in der politischen Gesellschaft einnehmen sollen, ist eine Frage, zu der sich alle politischen Akteure positionieren müssen. Ob Robert von Artois und seine Nachkommen als Prinzen vom Geblüt weiterhin eine bedeutende Rolle innerhalb der politischen Gesellschaft spielen oder als Exulanten und halbe Staatsgefangene dahinvegetieren sollen, ist ein Problem, dessen stabile Regelung letztlich nur im Konsens aller relevanten Akteure erfolgen kann.

325 Vgl. dazu oben Kapitel 6.5.

326 Vgl. dazu etwa den ‚Verrat‘ des Vizegrafen Aymeri IV. von Narbonne im Jahr 1283, der für alle Beteiligten mehr oder weniger glimpflich bereinigt wurde: „Affaire Amaury de Narbonne (Archives nationales, J 1025, n°2)“, ed. ELISABETH LALOU / XAVIER HÉLARY, in: *Enquêtes menées sous les derniers capétiens*, ed. ELISABETH LALOU / CHRISTOPHE JACOBS, Paris: Centre de ressources numériques TELMA, 2007 (*Ædilis*, Publications scientifiques, 4) [<http://www.cn-telma.fr/enquetes/enquete48>].

Eine Aussage darüber, wie Entscheidungen dort gefällt werden, wo es tendenziell stärker um Sach- als um Statusfragen geht, ergibt sich aus den bisherigen Überlegungen indes noch nicht. Diese Frage – die ich an anderer Stelle noch umfassend untersuchen werde³²⁷ – muß für die Zwecke der vorliegenden Arbeit aber zumindest so weit beantwortet werden, wie dies für die Bestimmung des Anwendungsbereichs konsensualer Interaktion nötig ist. In diesem Zusammenhang ist nicht von vorneherein davon auszugehen, daß die Entscheidung politischer Sachfragen auf der Ebene des Königreiches weniger komplex verlief als die Aushandlung von Rangansprüchen. Tatsächlich mußte das Königtum hier unterschiedliche, teils sehr gewichtige Interessen verschiedenrangiger Akteure berücksichtigen und gegebenenfalls ausgleichen – wenn wir nicht voraussetzen wollen, daß der Herrscher und seine Amtsträger in solchen Angelegenheiten autokratisch „durchregierten“.

Zudem war das soziale Spektrum der Beteiligten hier vielfach größer als in den Konstellationen, die wir in den vorangehenden Kapiteln in den Blick genommen haben. Wurde der Prozeß gegen Robert von Artois vor den Spitzen der politischen Gesellschaft geführt – vor Pairs, Fürsten, hochrangigen Prälaten und Baronen sowie weiteren Mitgliedern des königlichen Rates, die die Verkündung der Verbannungssentenz durch ihre Gegenwart sanktionierten – so berührten etwa handels- und zollpolitische Entscheidungen einen weit größeren Personenkreis ganz unmittelbar. Die Inhaber grenznaher oder grenzüberschreitender Baronien und Güterkomplexe, die Hafenstädte des Königreiches, Fernhandelskompagnien sowie die Kaufleute und Einwohner von Paris und anderen großen Binnenstädten, Vertreter unterschiedlicher Verwaltungsorgane wie die ‚Gardes des ports et passages‘ und nicht zuletzt Ausländer innerhalb wie außerhalb des Königreiches – sie alle waren auf die eine oder andere Weise in ihren Interessen betroffen. Ausfuhrbeschränkungen für Edelmetalle, wie sie während des ganzen 14. Jahrhunderts zur Aufrechterhaltung einer stabilen Münzwährung und gegebenenfalls auch zur Sicherung der französischen Rüstungsfähigkeit immer wieder festgelegt wurden, betrafen nicht allein den Außenhandel des Königreiches und die daran hängenden Wirtschaftszweige, sondern berührten auch all diejenigen Geistlichen, die Zahlungen an die Kurie leisten mußten³²⁸. Die Verpflichtung zum Verkauf von münzbarem Edelmetall an die königlichen Münz-

327 Eine vertiefte Untersuchung der Aushandlung politischer Sachentscheidungen werde ich demnächst im Blick auf die Mittelmeerpolitik des französischen Königtums und weiterer französischer Akteure vorlegen: Entscheiden in der ‚Société politique‘. Die Mittelmeerpolitik des französischen Königtums (Arbeitstitel).

328 Zur Umsetzung königlicher Handelsbeschränkungen und ihren Auswirkungen auf unterschiedliche Lebens- und Wirtschaftsbereiche innerhalb des Königreiches vgl. als Überblick Élisabeth Lalou, Artikel „Maître des ports et passages“, in: LexMAVI, Sp. 147 f., sowie Robert-Henri Bautier, Artikel „Chalon, M^e Pierre de“, in: LexMA 2, Sp. 1662 f.; Pierre de Chalon ist bestimmend am Aufbau des französischen Zollsystems und der Außenwirtschaftskontrollen in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts beteiligt.

stätten konnte den Alltag eines jeden vermögenden Haushaltes beeinflussen³²⁹; die Bestimmungen von Marktordnungen betrafen unmittelbar und elementar gerade auch die ärmeren Schichten³³⁰; man könnte die Zahl einschlägiger Beispiele leicht vermehren.

Mittels seines rudimentären Erzwingungsapparates allein konnte das Königtum die umfassende Umsetzung all dieser Entscheidungen nicht sicherstellen, auch wenn das Zwangspotential der königlichen Verwaltungsinstanzen in konkreten Situationen immer wieder zum Einsatz gebracht wurde³³¹. Um tatsächlich umgesetzt zu werden, bedurften die Entscheidungen des Königs eines gewissen Maßes an Akzeptanz; zumindest durften sie nicht auf allgemeinen Widerstand stoßen. Zur Vermeidung von Problemen bei der Umsetzung seiner Gesetze und Erlasse schritt das Königtum daher häufig im Vorhinein zur Konsultation der Betroffenen. Die dabei verwendete Verwaltungspraktik der ‚Inquisitio‘ bzw. ‚Enquête‘ läßt sich durchaus als Instrument der Konsenseinholung und -erzeugung interpretieren. Die Befragung örtlicher Gewährleute bot den lokalen Gemeinschaften die Möglichkeit, ihre jeweiligen Standpunkte gegenüber den königlichen Behörden zur Geltung zu bringen. Im Jahr 1324 etwa wurden mehrere Réformateurs-Enquêteurs in verschiedene Regionen des Reiches gesandt, die den Auftrag hatten, dort die besten Möglichkeiten einer Erhebung von Verbrauchsabgaben zu sondieren – *subtiliori modo quam possent*. Sie sollten dazu in den ‚Bonnes villes‘ jeweils mit drei oder vier der vertrauenswürdigsten Bürger sprechen, die bei ihrer Beratungstätigkeit gewiß nicht nur den Vorteil des Königs, sondern auch die Interessen ihrer eigenen Bürgerschaft im Blick behielten³³². Im Gegenzug band die Teilnahme am Untersuchungsprozeß die Untertanen dann aber auch an dessen Ergebnisse. Darüber hinaus verankerten zumindest die offiziellen ‚Enquêtes‘ mit ihrer rechtsförmlichen Gestalt auch die königlichen Verwaltungsinstanzen und deren juristischen Kommunikationsmodus fester im Gefüge des Königreichs³³³.

329 Vgl. etwa die Ordonnanz Philipps IV. vom 23. 03. 1295, ed. Ordonnances I, S. 324f.: Verpflichtung aller, die über weniger als 6.000 l.t. Rente verfügen, zum Verkauf von Gold- und Silbergeschirr an die königlichen Münzstätten.

330 Vgl. hier etwa die Ordonnance sur l'épicerie vom Januar 1313 (n. s.), AN P 2289, S. 20–28, ed. Ordonnances I, S. 511; vgl. dazu Petit, *Restitution des plus anciens Mémoires*, Nr. 68.

331 Gerade Regulierungen des Wirtschafts- und Geldverkehrs machten immer wieder den Einsatz von Zwangsmitteln notwendig, konnten aber gegen verbreiteten Widerstand nicht durchgesetzt werden. Michaud-Quantin, *Politique monétaire royale*, 143 f., zitiert in diesem Sinne aus einem Pariser Quodlibet des Gérard d'Abbeville von 1265 beispielsweise die Beobachtung, daß das Königtum angesichts der allgemeinen Mißachtung des Kursverbots für Sterling-Münzen keinen Versuch zu dessen Durchsetzung unternahm (worin die Untertanen Gérard zufolge legitimerweise eine implizite Rücknahme des Verbots sehen durften).

332 Vgl. Ordonnances I, S. 784: *Missi fuerunt reformatores, seu inquisitores in diversas partes regni quibus fuit commissum procurare istam impositionem subtiliori modo quam possent, loquendo cum tribus vel quatuor probioribus hominibus quibuslibet bonne ville, super modo procurande ejusdem* [sc. *impositionis*].

333 Zum ‚gouvernement par enquête‘ vgl. allgemein die Beiträge in Claude Gauvard (Hg.), *L'Enquête au Moyen Âge*, sowie Thierry Pécout (Hg.), *Quand gouverner c'est enquêter*, sowie insbesondere Laure Verdon, *La voix des dominés*.

Elemente konsensualer Herrschaft mit ihrem dialektischen Nexus von Konsenseinholung und Konsenserzeugung bzw. -erzwingung spielten bei der Entscheidung von Sachfragen auf allen Ebenen des Königreichs also durchaus eine Rolle. Die Konsultation von Ratgebern wie Untertanen, die Sophie Petit-Renaud im Blick auf den spätmittelalterlichen französischen Gesetzgebungsprozeß als „*étape obligée*“ jeder Entscheidungsfindung bezeichnet hat, ist in ihrer Bedeutung daher keineswegs zu unterschätzen. Schon die Zeitgenossen aber, die die Befragung von Räten, Ständeversammlungen wie auch Vertretern lokaler Gemeinschaften nicht selten als Umsetzung des Beratungsideals der theodosianischen *Lex Humanum* interpretierten³³⁴, nahmen eine enge Kopplung zwischen solchen Formen der Konsenseinholung und dem juristisch-administrativen Interaktionsmodus wahr. Aus moderner Perspektive wird man diese Beobachtung noch unterstreichen müssen. Gerade die ‚*Enquêtes*‘ mit ihrem Rückgriff auf juristische Prozeduren des Inquisitionsverfahrens wiesen die inhärente Tendenz auf, Akte der Zustimmung bzw. Akzeptanz in Rechtsansprüche umzukodieren und in dieser Form für Anschlußkommunikationen verfügbar zu machen. Augenfällig wird dieser Übergang in den juristischen Modus vor allem dort, wo die konfligierenden Interessen partikularer Parteien über einen längeren Zeitraum hinweg auf die Ausgestaltung der königlichen Politik einwirkten.

Die Spezifika der Aushandlung politischer Sachentscheidungen im juristisch-administrativen Modus sollen in den folgenden Absätzen anhand einiger hier nur skizzenhaft anzureißender Fälle aus dem Bereich der königlichen Mittelmeer- und Handelspolitik illustriert werden. Ein erstes Beispiel betrifft die Einrichtung und Durchsetzung eines Hafenmonopols in Aigues-Mortes. Während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind mehrfach Ansätze zu beobachten, den königlichen Kreuzzugshafen Aigues-Mortes zum Monopolhafen für den Mittelmeerhandel der französischen Küstenstädte zumindest bis zum Cap d’Agde zu erklären; entsprechende Vorstöße gingen nicht zuletzt auf die genuesischen Unternehmer zurück, die den Betrieb des Hafens gepachtet hatten. Seit den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts wurde die Monopolstellung von Aigues-Mortes dann durch die Behörden der *Sénéchaussée Beaucaire* unter Einsatz von Zwangsmitteln offensiv eingefordert³³⁵.

Der Zwang zur Nutzung von Aigues-Mortes führte unmittelbar zu Konflikten mit den Kaufleuten von Montpellier und deren aragonesischen bzw. mallorquinischen Stadtherren. Letztere veranlaßten den französischen König, durch seine Kommissare mehrere Untersuchungen durchführen zu lassen, um auf diese Weise die Unzulässigkeit des Hafenmonopols darzutun³³⁶. Zwar

334 Vgl. Petit-Renaud, „*Faire loy*“ au royaume de France, S. 316–324 (zum Beratungsideal; vgl. dazu auch Canteaut, *Le roi de France gouverne-t-il par conseil*, S. 157f.) sowie S. 324–341 (zu den einzelnen Ebenen und Akteuren, die vom Königtum konsultiert wurden).

335 Vgl. dazu ausführlicher Jostkleigrewe, *Herrschaft im Zwischenraum*, S. 128f.

336 Protokolle zweier Untersuchungen aus den Jahren 1299 und 1300/1301 sind überliefert in AN J 892, ed. Germain, *Commerce de Montpellier*, Bd. 1, S. 326–378, vgl. hier S. 333f.: *Protestamur quod a tribus vel a IIIIor annis citra [...] officiales illustrissimi domini regis Francie indebite et injuste conati*

scheiterten sie mit dieser Absicht – nicht zuletzt deshalb, weil die Prokuratoren der Sénéchaussée verfahrenstechnische Einwände erhoben³³⁷ – doch erreichten die Bürger von Montpellier in den folgenden Jahren und Jahrzehnten durch Eingaben und Klagen verschiedene Abmilderungen des Zwangs zur Nutzung von Aigues-Mortes. Das generelle Monopol blieb zwar bestehen, doch erstritt die Kommune beispielsweise die Anerkennung partieller Ausnahmen etwa bezüglich kleiner Schiffe und Holztransporte³³⁸. Auch wurde das Monopol zeitweilig ausgesetzt, sooft den Bürgern der Nachweis gelang, daß dessen sachliche Voraussetzungen nicht länger gegeben waren, weil der Hafen und die (Binnen-) Wasserwege zwischen Aigues-Mortes und Montpellier nicht nutzbar waren³³⁹.

In anderen Fällen gelang es interessierten Parteien noch weit erfolgreicher, königliche Entscheidungen zu beeinflussen und abzuändern – und zwar selbst in zentralen politischen Angelegenheiten. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Seit etwa 1334 bemühten sich Vertreter des französischen Königs mit Nachdruck darum, die französischen Beziehungen zu Genua zu verbessern, um genuesische Schiffe für einen geplanten Kreuzzug und ab 1337 auch für den englisch-französischen Krieg anwerben zu können. Dazu mußte zunächst ein handelspolitisches Problem ausgeräumt werden: Infolge der Aktivitäten genuesischer Kaperfahrer hatten französische Gerichte den Geschädigten sogenannte *marcae*

*sunt impedire [...] quominus mercatores et navigantes cum navibus, lignis et navigiis libere, ut consueverant, possent [...] applicare ad plagiam et gradus [...] et honerare et exhonerare ibidem, et per ipsos gradus intrare et exire, et declinare ad portum Latarum [...] nisi primitus vadant et declinent ad portum Aquarum Mortuarum; et per violentiam et de facto quosdam mercatores et navigantes compulerunt apud Aquas Mortuas applicare; sowie AN J 915, Nr. 28, ed. Elisabeth LALOU, Xavier HÉLARY. „Enquête sur le denier pour livre payé à Aigues-Mortes. 1301 (Archives nationales, J 915, n°28)“, in: *Enquêtes menées sous les derniers capétiens*, Élisabeth LALOU, Christophe JACOBS, éds, Paris: Centre de ressources numériques TELMA, 2007. (Ædilis, Publications scientifiques, 4) (<http://www.cn-telma.fr/enquetes/enquete47/>).*

337 Vgl. AN J 915, Nr. 28, 2v, ed. Lalou/Hélary (s. Anm. 333): *Regius procurator (...) dixit, proposuit et protestatus fuit, excipiendo, dictos dominos domini nostri regis commissarios non debere de jure novum processum inchoare cum predictis procuratoribus dicti domini regis Aragonum, pro eo quod de isto eodem negocio, de quo in effectu in articulis per eos redditus fit mentio, aliter fuit ordinatum iudicium et processus inceptus, testesque producti.*

338 Vgl. Germain, Commerce de Montpellier, Bd. 1, S. 457–459, 464.

339 Probleme ergaben sich vor allem aufgrund der Versandung der Wasserwege, darüber hinaus auch aufgrund der Aktivitäten genuesischer Kaperfahrer im Gebiet von Aigues-Mortes. Vgl. einschlägige Belegstücke bei Germain, Commerce de Montpellier, Bd. 1, 485–488 (Supplik der Bürger von Montpellier betreffs Nutzung ihrer Graus (= Verbindungen zwischen Lagunen und Mittelmeer) und Bescheid Philipps VI. vom Juli 1333, der zunächst die Reparatur der Roubines zwischen Aigues-Mortes und Montpellier vorsieht); Bd. 2, S. 158 f., 162 f., 183 f. (Erlaubnis Philipps VI. zur Nutzung der Graus vom 31. März 1338 (n. s.); Verlängerung der genannten Erlaubnis vom 6. April 1339 (n. s.), mit expliziter Erwähnung der Piraterieproblematik; erneute Verlängerung vom 29. Juli 1340); S. 214 f. (Anordnung Philipps VI., die Opportunität einer grundsätzlichen Öffnung des Grau de Cauquillouse für den Handel von Montpellier zu prüfen); S. 255 f., 275–277 (Erlaubnis des Arnoul d’Audrehem, Lieutenant du roi im Languedoc, vom 6. September 1364, Getreide durch den Grau de Cauquillouse nach Montpellier zu führen; entsprechende Erlaubnis Karls V. vom 4. August 1369).

Vgl. AN J 915, Nr. 28, fol. 2v.

oder ‚Lettres de marque‘ zugestanden – also Repressalienrechte, die die Beschlagnahme genuesischer Schiffe und Waren im gesamten Königreich ermöglichen. Diese Rechte mußten aufgehoben oder abgegolten werden, bevor an die Charter genuesischer Schiffe zu denken war³⁴⁰. Vertreter des Königtums schlossen daher um die Jahreswende 1334/1335 einen Vertrag mit Genua, der zum einen die Reduktion der französischen Ansprüche und zum anderen deren Abgeltung mittels einer zusätzlichen Steuer auf den genuesischen Handel mit Frankreich vorsah³⁴¹.

Der Vertragsschluß kam denjenigen (zumeist nordfranzösischen) Kreisen entgegen, die an der Mobilisierung des genuesischen militärischen Potentials oder an der Intensivierung des französisch-genuesischen Handels interessiert waren. Er verletzte die Interessen derer, die eine empfindliche Kürzung ihrer Repressalienansprüche hinnehmen mußten und wahrscheinlich auch an einer Stärkung der genuesischen Handelsaktivität in Frankreich nicht interessiert waren. Die meisten Inhaber anti-genuesischer *marcae* nützten daher eine sich aus dem Vertragstext ergebende Obstruktionsmöglichkeit, um dessen Umsetzung zu verhindern. Die Gesellschaft des Arnaud de Dent aus Narbonne und des Jean Cholet aus Montpellier, deren Ansprüche von etwa 55.000 Livres tournois gängiger Münze auf 25.000 Livres reduziert worden waren, klagte zusätzlich vor dem Parlement de Paris: Da der Vertrag ohne ihre Zustimmung und zu ihrem Schaden erfolgt sei, müsse er annulliert werden³⁴². Das Parlement gab diesem Antrag im Juli 1336 statt – *non obstantibus rationibus per dictos Januenses et Saronenses propositis et exhibitis seu etiam ordinatione predicta*³⁴³; das zugrundeliegende königliche Ordonnanzgesetz wurde damit de facto kassiert. In der Folge handelten Vertrauensleute der *marcae*-Inhaber dann einen neuen Vertrag aus, der deutlich höhere Entschädigungszahlungen und einen anderen Modus für die Erhebung der Abgeltungssteuer vorsah³⁴⁴.

Ein letztes Beispiel betrifft ebenfalls das französisch-genuesische Verhältnis und dessen Implikationen für die südfranzösischen Handelsstädte. Am 16. Dezember 1339 schloß Philipp VI. unter Zustimmung des großen Rates einen

340 Zum Phänomen der *marcae* vgl. allgemein Chavarot, *Lettres de marques*. Chavarots Arbeit ist als Überblick angelegt; ihre knappen Ausführungen zum oben erwähnten Fall (vgl. *ibd.*, 65f.) bleiben unvollständig, weil sie wichtige einschlägige Quellen nicht kennt. Eine umfassende Aufarbeitung dieses höchst instruktiven Fallbeispiels werde ich demnächst in monographischer Form vorlegen: Entscheiden in der ‚Société politique‘. Die Mittelmeerpolitik des französischen Königtums (Arbeitsstitel).

341 Edition des Vertragsschlusses, der im Januar 1335 (n. s.) beurkundet bzw. in französisches Ordonnanzrecht umgesetzt wurde, bei Germain, *Commerce de Montpellier*, Bd. 1, S. 497–505.

342 Vgl. den betreffenden Arrêt des Parlement vom 20.07.1336, AN X^{1A} 7, 146v-147r (Furgeot, Nr. 1743), hier 147r: *Super hoc nobis conquesti fuissent mercatores predicti asserentes dictam ordinationem factam esse et fuisse in eorum magnum praeiudicium atque dampnum, ipsi non consencientibus, et quod dicte marche executio fieri debebat et dicta ordinatio annullaretur, plures ad hoc rationes allegando.*

343 *Ibd.*

344 Vgl. Vertrag vom 04.12.1337, ed. Germain, *Commerce de Montpellier*, Bd. 2, S. 139–156 (nach einem Vidimus Karls VI. vom 12.04.1400, n. s.). Auch dieser Vertrag sieht eine Reduktion der genuesischen Zahlungsverpflichtungen vor, begrenzt sie jedoch auf etwas mehr als ein Viertel der nominalen Schuldsomme.

Vertrag mit den Genuesen Carlo Grimaldi und Aytonio Doria und übertrug ihnen für zwei Jahre die exklusive Durchführung aller Seetransporte, die von französischen Kaufleuten über den Monopolhafen von Aigues-Mortes abgewickelt wurden³⁴⁵. Im Gegenzug verpflichteten sich die beiden Genuesen dazu, jederzeit eine ausreichende Anzahl bewaffneter Galeeren und anderen Schiffsraum zu angemessenem Preis für Transportzwecke bereitzuhalten, die Waren der Kaufleute gegen Seeraub zu versichern, gegen Korsaren vorzugehen und ihrerseits auf Überfälle gegen fremde Schiffe zu verzichten³⁴⁶. Zudem versprachen sie, dem französischen König gegen Soldzahlung zu Land und zur See, *pour vivre et pour mourir*, gegen alle potentiellen Gegner außer der Kommune von Genua beizustehen und insbesondere die mediterrane Atlantikfahrt und den Handel mit England und feindlich gesinnten Gebieten des Reiches zu unterbinden³⁴⁷.

Gegen das Projekt, das in der Tradition ähnlicher genuesischer Versuche zur Kontrolle des Seehandels im Golfe du Lion stand, erhob sich seitens der südfranzösischen Kommunen und Kaufleute unverzüglich ein Proteststurm. Die Konsuln von Montpellier etwa wiesen den König nicht nur auf politische und kommerzielle Nachteile hin, die sich aus dem Abkommen ergeben mochten, sondern bestanden auch auf ihrem freien Charterrecht, das sich aus dem für sie geltenden *ius scriptum* ergebe. Angesichts dessen entsandte Philipp VI. am 04. April 1340 (n. s.) Raymond des Salgues und Thomas *de Garibaldo* als seine ‚Enquêteurs‘ und gab ihnen den Auftrag, die Gewährung des Monopols für die beiden Genuesen zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerrufen – was diese am 14. Juni 1340 auch taten³⁴⁸.

345 Urkunde Philipps VI. vom 16.12.1339, ed. Germain, Commerce de Montpellier, Bd. 2, S. 164–167, hier S. 165: *Pour ce, en tant que a nous appartient, leur avons donné et donnons (...) le traffic ou naule de toutes marchandises de nostre royaume, jusques a deus ans prochain a venir, le quel traffic se doit penre ou port d'Aigues mortes.* – Zur Überlieferung der Urkunde vgl. unten, Anm. 348; zur Kontextualisierung und Deutung vgl. Reyerson, Montpellier and Genoa, S. 370f., sowie Jostkleigrew, Affaires étrangères?, S. 201–203.

346 Vgl. ibd., S. 165f.: *Noz conseillers et capitaines dessusdiz (...) doivent tenir tant de galées armées qu'il puisse souffire a amener les marchandises par tout le monde, exceptez les lieux deffendus de par l'Eglise (...); et ou cas que les merchans requerroient avoir nefz, noz diz conseillers et capitaines seroient tenez de trouver les. (...) Item, noz diz conseillers (...) doivent assurer les marchans de mener et ramener sauvement leurs marchandises contre touz cousaires.* Dort auch Bestimmungen zu den Charterpreisen: *qu'il [= Grimaldi/Doria] en aient aussi grant marchié comme il en ont eu puis deux ans darrenierement passez; et ou cas que plainte en vendroit, que nous i metons atemperment).*

347 Vgl. ibd., S. 165: *[Les merchans] ne doivent pas passer les destroiz de Marroch par de ça, se ce n'estoit de nostre volonté; et se aucuns marchanz voloient aler es parties d'Angleterre et d'Alemaigne, les quiex fussent certifiez (...) estre noz anemis, il [= Grimaldi/Doria] seront tenez de euls destourber a leur foial poir.*

348 ‚Protestatio‘ der Konsuln von Montpellier gegen das königliche Transportmonopol für Carlo Grimaldi und Aytonio Doria (25.01.1340, n. s.), ed. Germain, Commerce de Montpellier, Bd. 2, S. 163–175, insbesondere S. 172: *Item, certum est quod, de jure scripto, quo regitur magna pars regni Francie, et presertim villa Montispassulani, cuilibet est licitum nauleiare in quacumque navi voluerit.* In das betreffende Notariatsinstrument sind auch Abschriften des ansonsten nicht überlieferten Privilegs für Grimaldi und Doria vom 16.12.1339 sowie die Publikationsanweisung an den Seneschall von Beaucaire vom 17.12.1339 inseriert. Das Schriftstück ist erhalten in den Archives

Betrachtet man die angeführten Beispiele von einer übergeordneten Warte aus, so fällt zunächst auf, daß die Entscheidung politischer Sachfragen in erheblichem Maße durch die Interaktion mit den Untertanen beeinflusst wurde. Die Ausgestaltung des französisch-genuesischen Verhältnisses etwa, die für das Königtum zeitweilig eine zentrale Rolle spielte, wurde in den 1330er Jahren vielleicht stärker durch die divergierenden Interessen des Bürgertums der nord- und südfranzösischen Städte als durch den König und seine Ratgeber bestimmt – und dies, obwohl die erstgenannten Akteure noch auf Jahrhunderte hinaus keinerlei ‚verfassungsrechtliche‘ Kompetenz besitzen sollten, um die Stellungnahme des Königturns in solchen Angelegenheit zu präjudizieren.

Anders als bei der Aushandlung von Rangansprüchen innerhalb der ‚Société politique‘, die wir zuvor untersucht haben, erfolgte die Einflußnahme auf die königliche Politik in den hier betrachteten Fällen indes nicht im konsensualen Modus, sondern wurde von juristisch-administrativen Interaktionen dominiert. Die Aushandlung von Sachentscheidungen geschah vor allem durch die aufeinander bezogenen Akte des formellen Beschlusses bzw. Vertragsschlusses und deren Obstruktion auf dem Rechtsweg. Diese Beobachtung impliziert nicht notwendig, daß die Entscheidungsfindung im Rahmen institutioneller Verfahren stattfand: Über die Prozeduren der Entscheidungsfindung etwa im königlichen Rat wissen wir so gut wie nichts. Die über punktuelle Akte der Beschlußfassung hinausweisenden, längerfristigen Entscheidungsprozesse jedenfalls, die wir oben beispielhaft skizziert haben, sind in ihrer Gänze zumeist wohl nicht als geregelte Verfahren zu interpretieren. Dies ändert indes nichts an der Dominanz juristisch-administrativer Interaktionsformen: Welche Entscheidung sich am Ende durchsetzte, handelten die beteiligten Akteure in erster Linie durch die Setzung und Bekräftigung eigener oder durch die Infragestellung anderer, konkurrierender Rechtsansprüche aus.

Entscheidungsrelevant waren innerhalb dieses Spektrums wohl vor allem negative Einflüsse – das heißt diejenigen Einflüsse, die einen bestimmten Entwicklungspfad blockierten oder ihn als zukünftig ungangbar erwiesen. So setzten sich bei der Ausgestaltung der französisch-genuesischen Handelsverträge die konkreten und einklagbaren Finanzinteressen südfranzösischer Kommunen und Finanzleute gegen die abstrakten Handelsinteressen anderer Akteure durch: Deren Berücksichtigung hätte zwar möglicherweise sowohl dem Königtum wie auch der Allgemeinheit Nutzen gebracht, doch wiesen die be-

municipales de Montpellier (Arm. H, Cass. V, Nr. 15) sowie abschriftlich in BnF Languedoc 84, fol. 169r, vgl. Germain, Commerce de Montpellier, Bd. 1, S. 165, Anm. 1. – Zu den zeitgleich bzw. wenig später von den genuesischen Dogen erhobenen Ansprüchen auf die Kontrolle des Seehandels der einstmals dem Grafen von Toulouse unterstehenden Städte und Länder vgl. Devic/Vaissette, Histoire générale de Languedoc, ed. Molinier, Bd. 9, S. 1179, unter Verweis auf ein Schreiben Simone Boccanegras vom 03.06.1340 an die Konsuln von Nîmes wegen „plusieurs marchands de la sénéchaussée [qui] trafiquoient en mer sans la permission des consuls & de la commune de Gênes“; Germain, Commerce de Montpellier, Bd. 2, Text CXXXI, S. 209–211 (Verbot des Giovanni da Murta, Dogen von Genua, an die Kaufleute von Montpellier, anders als auf genuesischen Schiffen mit der Levante Handel zu treiben; 26.04.1347); vgl. dazu auch Reyerson, Montpellier and Genoa, S. 371.

treffenden Interessen kein effektives Obstruktionspotential auf: Sie ließen sich gerade aufgrund ihrer Abstraktheit vor Gericht nicht geltend machen.

Die Dominanz des juristisch-administrativen Modus bei der Aushandlung politischer Sachentscheidungen impliziert selbstverständlich nicht, daß konsensuale Interaktion auf diesem Gebiet überhaupt keine Bedeutung besessen hätte. So gibt es keinen Grund zu der Annahme, daß etwa interessierte Große nicht versucht hätten, die königliche Politik (auch) durch informelle Akte der Konsensbekundung bzw. -verweigerung zu beeinflussen; inwieweit sich entsprechende Versuche im überlieferten Quellenmaterial nachweisen lassen, ist durch künftige Forschungen noch zu überprüfen. Doch bleibt auf alle Fälle festzuhalten, daß der konsensuale Modus bei der Entscheidung von Sachfragen einen geringeren Stellenwert besaß als in anderen Kontexten. Dies zeigt sich schon darin, daß hier die Kommunikation von Dissens weit offener möglich war als bei der Aushandlung von Statusfragen. Im letzteren Fall mußten sich die Beteiligten selbst bei der Markierung von Dissens stets um die Wahrung einer darüber hinausweisenden Konsensfassade bemühen, wenn sie nicht den offenen Kohäsionsbruch provozieren wollten³⁴⁹. Bei der Aushandlung von Sachfragen hingegen konnten abweichende Meinungen zum Teil ganz offensiv vertreten werden. So sind bezüglich des französisch-genuesischen Verhältnisses der 1330er Jahre aus dem unmittelbaren Umfeld des königlichen Rates wenigstens zwei Memoranden überliefert, die mit allem Nachdruck eine andere Politik einforderten, als sie das Königtum verfolgte³⁵⁰.

* * *

Als Hypothese, die in weiteren Untersuchungen zu überprüfen ist, läßt sich daher folgendes festhalten. Die politischen Sachentscheidungen, die in unterschiedlichen Kontexten auf der Ebene der Zentralgewalt getroffen werden, sind zwar ebenso stark durch partikuläre Interessen beeinflußt wie beispielsweise das Handeln örtlicher Amtsträger des Königs oder auch die Aushandlung von Rang- und Statusfragen an der Spitze der politischen Gesellschaft. Doch ist der Gebrauch der Interaktionsmodi und deren Verhältnis jeweils anders. Die Aus-

349 Zur Notwendigkeit, die Markierung von Dissens durch Aufrechterhaltung einer Konsensfassade einzuhegen und abzumildern, vgl. insbesondere das instruktive Beispiel der ‚Eide von Le Moncel‘ (s. oben, Kapitel 4.3, S. 195–200).

350 Es handelt sich zum einen um das Memorandum eines aus Genua stammenden Pariser Abgabenpächters, der 1336 eine pro-genuesische Handelspolitik einfordert; seine Stellungnahme wird vermutlich durch wichtige Mitglieder der Chambre des comptes, darunter Mathieu de Trie, gestützt, vgl. *Avis au roi et supplique d'Angelin Baloce*, ed. Cazelles, Société politique et crise de la royauté, S. 446–450, nach AN P 2291, S. 235 f. Zu nennen ist zum anderen die Stellungnahme des Vizeadmirals Nicolas Behuchet, der vermutlich im Winter oder Frühjahr 1339/1340 mit allem Nachdruck gegen den Rückgriff auf genuesische Militärressourcen polemisiert; vgl. hierzu das von Behuchet (oder in seinem Auftrag) verfaßte Memorandum: AD Côte-d'Or, B 11875, ed. Jusselin, *Comment la France se préparait à la guerre de Cent ans*, S. 233 f. In beiden Fällen setzt sich die im Memorandum vertretene Auffassung nicht durch.

handlung lokaler Herrschaftsansprüche ist durch das Changieren zwischen gewaltbasierten und juristisch-administrativen Interaktionen geprägt. Die bisweilen hochgradig konfliktiven Prozesse, die auf der Ebene des Gesamtreichs der Herstellung politischer Kohäsion dienen, finden in der Regel im konsensualen Modus statt.

Die Entscheidung von Sachfragen hingegen geschieht im juristisch-administrativen Modus, wenn auch in der Regel wohl nicht im Rahmen institutionalisierter Verfahren. Dies geht keineswegs mit einer geringeren Konfliktivität der betreffenden Interaktionen einher; im Gegenteil läßt sich allenthalben beobachten, daß lange und heftig um die Ausgestaltung der königlichen Politik gerungen wird. Doch birgt der juristisch-administrative Interaktionsmodus auf diesem Gebiet in der Regel nicht die Gefahr, die Kohäsion der politischen Gesellschaft grundlegend zu stören. Bei der Entscheidung von Sachfragen können die Vorteile juristischer Kommunikation – nicht zuletzt ihr hohes Maß an Formalität und die dadurch erleichterte Kontrolle von Folgekommunikationen – daher genutzt werden, ohne den Zusammenhalt des Königreiches aufs Spiel zu setzen.

7.5 Der Zusammenhalt der Gesellschaft: Konflikte und Konsenskommunikationen. Zusammenfassung und Perspektivierung

Die Konsenskommunikationen, die wir in diesem Kapitel untersucht haben, prägen wesentlich die Funktionsweise der politischen Gesellschaft und ihre Kohäsion. Die Herstellung von Konsens ist zum einen ein zentrales Herrschaftsmittel des Königtums: Es erlaubt die Vermittlung von dessen Interessen mit denen des baronialen und fürstlichen Adels und trägt damit indirekt auch zur Implementation der Prozeduren und Prinzipien des administrativen Staates in die Adelsgesellschaft bei. Allerdings sollten wir uns hüten, die konsensuale Interaktion als rechtlich normierte Form der Partizipation oder auch nur als Instrument eines automatischen und weitgehenden Interessenausgleichs zwischen dem Königtum und den baronialen Akteuren innerhalb der ‚Société politique‘ zu interpretieren: Auch konsensuale Herrschaft ist Herrschaft und kann bisweilen sehr einseitig zur Durchsetzung von Interessen benutzt werden.

Zum anderen bestimmen konsensuale Interaktionen grundlegend die Zusammensetzung und Struktur der politischen Gesellschaft. Konsensuale Interaktion kann im spätmittelalterlichen Frankreich in vielen Bereichen erfolgen; aber sie zielt wesentlich auf der Aushandlung von Rang und Bedeutung innerhalb der ‚Société politique‘ und leistet so auch einen zentralen Beitrag zur Konstituierung dieser elementaren Parameter politischer Interaktion. Im französischen Königreich des Spätmittelalters bildet konsensuale Interaktion insofern die hauptsächliche Grundlage einer Form politischer Kohäsion, die auf der wechselseitigen Anerkennung der verschiedenen Akteure und ihrer jeweiligen Geltungsansprüche beruht. Es ist bezeichnend, daß diese Kohäsion, die in an-

deren Gesellschaftsformationen auch durch juristisch-administrative Akte gewährleistet wird, im spätmittelalterlichen Frankreich so eben nicht hergestellt wird.

Gerade wegen ihrer fundamentalen Bedeutung für die politische Gesellschaft ist die Kommunikation von Konsens indes auch ein ausgesprochen vages, schwer zu fassendes Phänomen, dessen konkrete Ausformungen höchst variabel ausfallen können. Die konsensual vermittelte Kohäsion der Gesellschaft beruht auf der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Rang-, Partizipations- und Herrschaftsansprüche; wie diese Anerkennung im einzelnen aber ausgedrückt wird, variiert von Fall zu Fall und macht so stets neue interpretatorische Bemühungen nötig. In vielen Fällen wird Konsens bereits durch bloße Präsenz erteilt – um aber im Gegenzug Abwesenheit korrekt als Ausdruck von Dissens entschlüsseln zu können, bedarf es genauer situativer Kenntnisse. In anderen Fällen erweisen sich Konsenskommunikationen als sehr viel komplexer: Im Zusammenhang mit den Konflikten um Robert von Artois haben wir zum Beispiel beobachtet, daß verschiedene Große dem König anstelle der geforderten Zustimmung zu seiner Politik vielmehr einen genau abgewogenen Eid leisten, der die allgemeine Anerkennung der Ansprüche des Königs mit der Zurückweisung seiner speziellen Forderungen verbindet.

Derselbe vage und undeutliche Charakter eignet der konsensualen Interaktion auch in anderen Bereichen. Oft läßt sich leichter festhalten, was konsensuale Herrschaft nicht ist, als worin sie besteht. So handelt es sich insbesondere nicht um ein in Rechtsnormen faßbares Phänomen, nicht um eine verfahrensrechtlich definierte Form der Partizipation oder der Entscheidungsfindung. Dies zeigt schon der Blick auf den wechselnden Umfang der Konsensgemeinschaften: In den 1330er und 1340er Jahren gehört ein auswärtiger Fürst wie der König von Böhmen ebenso dazu wie der Graf von Évreux; ein enterbter kapetingischer Prinz wie Robert von Artois zählt ebenso zu ihr wie der mächtige Herzog von Burgund, der in den 1330er Jahren neben seinem angestammten Herzogtum auch das Artois und die Freigrafschaft beherrscht; ein Ratgeber aus dem Herrenstand wie Miles de Noyers, ja sogar ein kürzlich nobilitierter Bürger wie Robert de Lorris nicht anders als der Königsbruder Karl von Alençon. Klare, stabile Strukturen und Abgrenzungen besitzen die im französischen Königreich des 14. Jahrhunderts beobachteten Konsensgemeinschaften nicht: Es gehört dazu, wer – aus welchen Gründen auch immer – dazugehört.

Den hier aufscheinenden, reflexiven Charakter konsensual vermittelter Kohäsion haben wir an mehreren Stellen unserer Untersuchung beobachtet. Die zur Beschreibung dieses Sachverhalts gewählten tautologischen Formulierungen sind analytisch natürlich trivial: Sie mögen wahr sein, besitzen aber keinen Erklärungswert. Aussagekraft erhalten sie indes, wenn wir sie mit Beobachtungen zur Bedeutung anderer Interaktionsmodi korrelieren. Wenn sowohl die Kohäsion der politischen Gesellschaft wie auch ihr Bruch in erster Linie als selbstreflexive, aus den personalen Beziehungen zwischen den Akteuren der ‚*Société politique*‘ erwachsende Phänomene zu verstehen sind, dann lassen sich die fundamentalen Konflikte innerhalb dieser Gesellschaft nicht durch materiell fundierte, herrschaftsbezogene Interessengegensätze erklären; und die Beile-

gung solcher Konflikte kann auch nicht auf den Einsatz der juristischen Konzepte und administrativen Instanzen des monarchischen Staates zurückgeführt werden.

Besonders deutlich zutage getreten ist dies in den beiden detaillierten Fallstudien zum ‚Zusammenhalt der Gesellschaft‘. Sowohl der Streit zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra wie auch die Konflikte um Robert von Artois entstehen deshalb, weil die innere Ordnung der politischen Gesellschaft gestört ist: In beiden Fällen werden die Auseinandersetzungen in erster Linie um die Stellung der beteiligten Akteure in der politischen Gesellschaft des Königreiches und um die rechte Beziehung zueinander geführt. Im Falle Roberts entzündet sich der Streit zunächst an der einfachen Frage, wer der rechtmäßige Graf des Artois sei. Man hat diese Konfliktkonstellation bislang so gedeutet, als ob die gegnerischen Parteien in erster Linie um den Erwerb bzw. die Verteidigung einer Herrschaftsstellung gekämpft hätten. Zumindest für Robert, und vermutlich auch für seine Gegner, ging es indes vor allem um die Behauptung ihres fürstlichen Selbstverständnisses, wenngleich sie die materiellen Implikationen der Auseinandersetzung natürlich nicht ausblendeten. Noch deutlicher tritt die „relationale“ Seite des Konfliktes im Blick auf die Auseinandersetzungen zwischen Johann II. und Karl von Navarra zutage. Diese Auseinandersetzungen sind ganz wesentlich ein Streit um das richtige Verhältnis des Königs zu seinem vornehmsten Großen: Hier wird tatsächlich Krieg geführt, damit Vater und Schwiegersohn einander künftig in rechter Weise lieben und ehren.

Die politische Kohäsion des französischen Königreiches beruht wesentlich auf personalen Beziehungen und sozialen Bindungen; ihr Bruch ist zuallererst und unmittelbar die Folge von Störungen dieser Beziehungen. Die personalen Bindungen zwischen politischen Akteuren sind daher nicht nur wichtige Instrumente zur Austarierung materiell begründeter Interessengegensätze, nicht nur Hilfsmittel zur Wiederherstellung der durch Konflikte aufgebrochenen Kohäsion. Vielmehr bilden sie in einem grundsätzlichen Sinne ganz wesentlich deren Substrat: Die Kohäsion der politischen Gesellschaft ist letztlich nichts anderes als die Existenz funktionierender Bindungen zwischen den einzelnen politischen Akteuren. Dieses stetigen Fluktuationen unterworfenen Beziehungsgeflecht ist Urgrund aller beobachteten Probleme und zugleich Fluchtpunkt aller Lösungsansätze: Die tiefgreifenden Spannungen innerhalb der ‚Société politique‘ werden sowohl erzeugt als auch gelöst durch personale Bindungen mit all ihren Implikationen und daraus resultierenden Ansprüchen. Im Blick auf den Konflikt zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra haben wir so erklären können, warum der Eheschluß zwischen Karl von Navarra und Johanns Tochter Jeanne in den 1350er Jahren nicht zu der ursprünglich angestrebten Verbesserung der Beziehungen führt, sondern im Gegenteil geradezu als Konfliktgenerator fungiert. Zum Zeitpunkt der Hochzeit ist Jeanne noch auf Jahre hinaus zu jung, um ernsthaft als Vermittlerin aufzutreten; zugleich aber erhöht die Heirat und das dadurch hergestellte enge Verhältnis zwischen Karl und Johann die wechselseitigen Ansprüche der Parteien und damit auch das Konfliktpotential. Ganz ähnliche Beobachtungen gelten auch für die Konflikte um Robert von Artois. Auch hier bewirken Veränderungen an einer einzigen Stelle des Bezie-

hungsgeflechts eine Steigerung des Konfliktpotentials. Als Philipp von Valois den Thron besteigt, vergrößert dies auf eklatante Weise die Diskrepanz zwischen der Stellung, auf die Roberts Gattin Jeanne de Valois als Schwester des Königs Anspruch zu haben glaubt, und der Stellung, die sie innerhalb des Königreiches tatsächlich einnimmt. Daß Philipp trotz der neugewonnenen königlichen Macht seinem Schwager nicht zum Besitz des Artois verhilft, ist daher in den Augen des Paares ein weit schwererer Affront, als ihn sich der Graf von Valois jemals hätte zuschulden kommen lassen können.

Die Betonung der elementaren und letztlich ausschlaggebenden Bedeutung personaler Bindungen als eines Kohäsions- wie auch Konfliktgenerators ist natürlich nicht so zu verstehen, also ob materielle und rechtliche Aspekte für die Konfliktführung innerhalb der politischen Gesellschaft keine Rolle gespielt hätten. Sowohl die französischen Könige wie auch ihre Magnaten wußten den Wert einer Provinz oder eines gut ausgestatteten Lehens ebenso zu würdigen wie den politischen, fiskalischen und nicht zuletzt auch symbolischen Nutzen juristischer Prärogative. Aber die Prioritäten der zeitgenössischen Akteure lagen in den meisten Fällen nicht auf dem Gebiet materieller Vorteile. Es ging ihnen nicht in erster Linie um Besitz und auch nicht um die ausgeklügelten Rechtstitel der Juristen, sondern um die Anerkennung ihrer Geltungsansprüche durch die ‚Société politique‘. Die Gattin Roberts von Artois brachte dies prägnant zum Ausdruck, als sie sagte, sie wolle die Grafschaft Artois gern als Almosen verschenken, wenn sie sie nur überhaupt erhalte³⁵¹: Wichtiger als der Besitz der Grafschaft mitsamt ihren Machtmitteln ist die Tatsache, Graf von Artois zu sein. Eine ähnliche Beobachtung gilt auch für den französischen König: Auch ihm ist die generelle Anerkennung seiner königlichen Stellung viel wichtiger als die von seinen Amtleuten als Verrat gebrandmarkte Verletzung einzelner Prärogative³⁵². Angesichts dieser Überlegung kann es nicht verwundern, daß König Johann II. und Teile seines Rates sich vor wie nach der verlorenen Schlacht von Poitiers beispielsweise dazu bereifinden, einen erheblichen Teil der königlichen Souveränitätsansprüche gegen die Aufgabe der französischen Thronansprüche Eduards III. einzutauschen.

Wenn aber die innerhalb der politischen Gesellschaft konsensual prozessierten Geltungsansprüche nicht identisch sind mit den korrespondierenden Rechtsansprüchen, die die Juristen formulieren, so führt dies unmittelbar zur Frage nach dem Verhältnis von konsensualen und juristisch-administrativen Interaktionen und dessen Rückwirkungen auf die Kohäsion der Gesellschaft. Auf der Grundlage der erzielten Untersuchungsergebnisse läßt sich nun ein differenziertes Urteil bezüglich der am Ende des letzten Großkapitels aufgeworfenen Frage entwickeln – ob nämlich die Koexistenz von konsensualen und juristisch-administrativen Interaktionen den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft befördert oder im Gegenteil zu dessen Auflösung beiträgt. Wir erinnern uns: Bei der Aufarbeitung der Konflikte zwischen den Évreux-Navarra und dem Valois-Königtum haben wir beobachtet, daß die Verbindlichkeit der

351 Vgl. dazu oben Kapitel 4.4, S. 218, mit Anm. 192.

352 Vgl. dazu oben Kapitel 7.4.1.

unterschiedlichen Kommunikationen, mit denen verschiedene Akteure den entstandenen Bruch zu heilen versuchen, tiefgreifend geschädigt ist. In Fortführung eines Gedankens von Françoise Autrand haben wir dann unter Zugrundelegung unserer eigenen Analysekatégorien weiter gefragt, ob die beobachtete Beeinträchtigung der Verbindlichkeit und damit einhergehend der Bruch der Kohäsion *t r o t z* oder *w e g e n* der parallelen Nutzung konsensualer und juristischer Interaktionen erfolgt³⁵³. Angesichts der in diesem Kapitel angestellten weiteren Überlegungen wird man diese Frage nun zunächst einmal neu formulieren müssen: In welchen Konstellationen – und inwiefern – läßt die parallele Nutzung konsensualer und juristischer Interaktionen auf eine Beeinträchtigung der politischen Kohäsion schließen?

Tatsächlich ist die Koexistenz konsensualer und juristisch-administrativer Interaktionen nicht ungewöhnlich und in der Regel auch nicht problematisch. Beide Interaktionsmodi gehorchen eigenen Regeln, haben spezifische Implikationen und erfüllen eine je spezifische Funktion: Konsensuale Interaktionen – d. h. die Gewährung, Erzwingung oder auch Verweigerung von Konsens – zielen in der Hauptsache auf die Aushandlung und Anerkennung der personalen Beziehungen und der damit verbundenen Geltungsansprüche, die die ‚*Société politique*‘ wesentlich konstituieren. Der juristische Interaktionsmodus wird demgegenüber in der Regel als Instrument einer konkreten, auf genau abgrenzbare Gegenstände bezogenen Konfliktführung verwendet. Juristische und konsensuale Kommunikationsakte können daher im selben Kontext ganz bewußt mit unterschiedlicher Zielsetzung angewandt werden. Wenn Philipp VI. nach der Verbannung Roberts von Artois seinen Großen einen Eid abfordert, den Exulanten nicht zu unterstützen, so will er sie damit zum Konsens mit seiner Politik zwingen und zugleich die Kohäsion der politischen Gesellschaft sichern. Wenn er im Jahre 1337 dieselbe Forderung hingegen als rechtliche Verpflichtung eines jeden ligischen Lehensmannes proklamiert, so dient dies vor dem Hintergrund des sich verdichtenden englisch-französischen Konfliktes einem diametral entgegengesetzten Ziel: Mit der Waffe des Rechts drängt er den englischen König, der Robert Asyl geboten hat, aus der Gemeinschaft des Königreiches hinaus. Die Konfiskation des vom englischen König beherrschten Herzogtums Guyenne ist die logische Folge dieses Schritts.

Trotz der tendenziell gegensätzlichen Ausrichtung von juristisch-administrativem und konsensualem Modus stellt deren Koexistenz indes bei Interaktionen zwischen dem Königtum einerseits, den Magnaten und Adligen des Königreiches andererseits in der Regel kein Problem dar. Im Gegenteil: Gerade für die am häufigsten zu beobachtende Konstellation ist sogar ein stabilisierender Einfluß auf die Kohäsion der politischen Gesellschaft anzunehmen. Wenn Amtsträger des Königs im juristischen Modus gegen adlige oder geistliche Herren vorgehen, der König selbst aber für eine gütliche Beilegung oder Aussetzung der Konflikte eintritt, so tragen diese in sich widersprüchlichen Interventionen gleichwohl zum Abbau von Spannungen wie auch zur Stärkung des

353 Vgl. dazu oben Kapitel 6.6, S. 353.

Königtums bei. Die Möglichkeit des Rekurses auf die Person des Königs erleichtert gerade dem baronialen Adel zweifellos die Akzeptanz der ansonsten bisweilen als unerfreulich wahrgenommenen lokalen Verwaltungsinstanzen; im Gegenzug verleiht deren Tätigkeit dem König als Urheber und Adressat von Konsenskommunikationen zusätzliche politische Relevanz³⁵⁴.

Probleme sind hingegen dort zu verzeichnen, wo juristische Kommunikationsakte im Kernbereich konsensualer Interaktion stattfinden – wo also die wechselseitigen Verhältnisse und Beziehungen innerhalb der ‚Société politique‘ zum Gegenstand juristischer Definitionen oder administrativer Vorgänge werden. Allerdings ist das Eindringen administrativ-juristischer Interaktionen in diesen Bereich nicht als Ursache, sondern als Symptom des Bruchs zu deuten – als Anzeichen dafür, daß der Zusammenhalt der politischen Gesellschaft tiefgreifend gestört ist. Wenn etwa Johann II. und Karl von Navarra ihr zukünftiges Verhältnis vertraglich regeln; wenn sie gleich mehrfach Abkommen schließen müssen, die die Rechte und Pflichten beider Seiten klar definieren sollen; wenn die Versöhnung von Vater und Schwiegersohn als Rechtsakt ausgedrückt, ja in Form eines Gerichtsverfahrens inszeniert werden muß – dann ist den Zeitgenossen klar, daß die Dinge im Argen liegen. Die bloße Notwendigkeit, die eigenen Geltungsansprüche und die Erwartungen an den jeweils anderen rechtskräftig festzuhalten – und sei es nur durch die Bestätigung eines Friedensschlusses, durch die Beurkundung eines Konsenses – weist auf einen latenten Konflikt hin: Je fundamentaler aber die betreffenden Regelungen das wechselseitige Verhältnis betreffen, desto fundamentaler ist auch der zugrundeliegende Konflikt. In aller Regel sind solche Versuche einer Fixierung dessen, was sich juristisch ohnehin nicht fassen läßt, denn auch zum Scheitern verurteilt: Kann die Kohäsion der politischen Gesellschaft nicht konsensual sichergestellt werden, dann kann sie überhaupt nicht gewährleistet werden.

Das Verhältnis von konsensualen und juristisch-administrativen Interaktionen ist damit indes noch nicht vollständig beschrieben. Vielmehr sind die bisher erzielten Erkenntnisse noch aus einer anderen Perspektive fruchtbar zu machen – indem nämlich nach den Konsequenzen gefragt wird, die die Koexistenz der beiden Interaktionsmodi für die einzelnen politischen Akteure und insbesondere den König hat. Obwohl der juristisch-administrative Interaktionsmodus im 14. Jahrhundert offenkundig (noch) nicht die Fähigkeit besitzt, die Kohäsion der französischen politischen Gesellschaft langfristig zu stabilisieren, ist er für deren Funktionieren gleichwohl unerläßlich. Denn die Institutionen des monarchischen Staates, die sowohl vom Königtum wie auch von anderen Akteuren zunehmend als Machtmittel genutzt werden, können mittels des konsensualen Interaktionsmodus (in der hier zugrundegelegten Bedeutung des Terminus) nicht betrieben werden³⁵⁵. Diese Sachlage fordert von den politischen

354 Vgl. allgemeiner zu dieser Problematik Jostkleigrewe, *Gewalt – Konsens – Recht*. Grundstrukturen politischer Kommunikation im französischen Königreich des 12. und 13. Jahrhunderts.

355 Zur hier verwendeten Definition des konsensualen Interaktionsmodus (der nicht verwechselt werden darf mit den konstitutionell fixierten Verfahren politischer Partizipation und Konsenserteilung, die beispielsweise im Rahmen parlamentarischer Systeme zum Einsatz kommen) vgl.

Akteuren die Bereitschaft, etwaige Spannungen zwischen den beiden Interaktionsmodi auszuhalten. Vor allem der König ist darüber hinaus gefordert, die für sich genommen inkompatiblen Modi in der Praxis miteinander zu vermitteln, wenn die politische Gesellschaft nicht auseinanderbrechen soll. Mit der diskursiven Konstruktion eines Gegensatzes von Adelspartei und königlicher Verwaltung haben wir Ansätze eines solchen Bruchs bereits beobachtet³⁵⁶; tatsächlich grenzen sich Teile der Adelsgesellschaft polemisch von denen ab, die in besonderer Weise mit der Handhabung der Verwaltungsinstanzen des monarchischen Staates und deren spezifischem Betriebsmodus befaßt sind.

In der Realität bedürfen beide Gruppen einander freilich; ihr Gegensatz ist ohnehin mehr Produkt der Parteipolemik als ernsthafter sozialer Spannungen. Die Durchsetzung der königlichen Verwaltungsherrschaft gegen die Fundamentalopposition der fürstlichen, baronialen und seigneurialen Herrschaftsträger ist schlechthin undenkbar; und trotz etwaiger anderslautender Bekundungen haben auch die feudalen Herrschaftsträger an einer Zerschlagung der monarchischen Verwaltung kein Interesse. Gleichwohl fällt die Integration beider Bereiche nicht immer leicht. In der Person des Herrscher kann sie indes gelingen: Als Zentrum der vor allem durch konsensuale Prozesse zusammengehaltenen ‚Société politique‘ und als hierarchische Spitze sowie als Legitimationsbasis des monarchischen Staates stellt er gewissermaßen deren natürliches Bindeglied dar. Wo ein baronialer Akteur wie Robert von Artois sich hartnäckig weigert, diese doppelte Rolle des Königs und die damit verbundenen Spannungen zu akzeptieren, macht er seinen eigenen Verbleib in der politischen Gesellschaft unmöglich³⁵⁷. Wo ein König wie Johann II. nicht willens oder in der Lage ist, in seiner Person die Integration der beiden Interaktionsmodi zu leisten, da bricht die Kohäsion der politischen Gesellschaft in ihrer Gänze auf.

Die hier beobachtete Koexistenz zweier Formen der Herrschaftsorganisation mit ihren je eigenen prototypischen Interaktionsmodi stellt vielleicht das wichtigste Spezifikum der spätmittelalterlichen französischen Gesellschaft dar, das im Laufe der Untersuchung herausgearbeitet worden ist. Die in ihrer Bedeutung für den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft kaum zu überschätzenden, aber wenig formalisierten personalen Beziehungsgeflechte stehen trotz der durch das Königtum in der Regel gewährleisteten Kopplung relativ autonom neben den Institutionen des entstehenden monarchischen Staates. Die französische ‚Société politique‘ unterscheidet sich darin charakteristisch von anderen vormodernen Herrschaftsformationen.

Diese Feststellung bezieht sich natürlich nicht auf die Tatsache, daß die politische Gesellschaft des französischen Königreiches weitgehend durch Bindungskräfte zusammengehalten wird, denen kein genuin politischer Charakter eignet. Daß politische Kohäsion durch Beziehungen gewährleistet wird, die sich nicht trennscharf in ‚nur soziale‘ und ‚nur politische‘ Bindungen aufteilen lassen,

oben Kapitel 1.3.2, S. 43. Zur Nutzung der Institutionen des monarchischen Staates durch dessen Untertanen vgl. oben Kapitel 3.3.3/3.3.4.

356 Vgl. dazu oben Kapitel 5.3.

357 Vgl. dazu oben Kapitel 4.4, S. 227–229.

gilt für die meisten europäischen Gesellschaften vermutlich bis ins 18. Jahrhundert. Zudem spielen Fragen von Rang und Stellung innerhalb der Fürsten-, Adels- oder auch Stadtgesellschaften der Frühen Neuzeit wahrscheinlich eine noch wichtigere Rolle als im französischen Spätmittelalter: Die symbolische Darstellung und Herstellung des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen Akteure zählt zu den vornehmsten Aufgaben politischer Interaktion.

Ein wesentlicher Unterschied sticht gleichwohl ins Auge: Die Fragen von Rang und Präzedenz sind in der Frühen Neuzeit bereits Gegenstand einer – aus mittelalterlich-französischer Perspektive heraus betrachtet – sehr weitgehenden Verrechtlichung und Zeremonialisierung; sie werden nicht allein im konsensualen Modus bearbeitet, sondern zunehmend zum Gegenstand rechtlicher Festlegungen³⁵⁸. Demgegenüber ist die ‚Société politique‘ zur Zeit der ersten Valois-Könige erheblich fluidier. Natürlich ist das Problem der Präzedenz, das auch hier schon teils rechtlich gefaßt wird, im spätmittelalterlichen Frankreich alles andere als unbedeutend: Wir haben oben gesehen, daß eines der Hauptanliegen Roberts von Artois darin besteht, nicht hinter seine Tante zurücktreten zu müssen. Doch werden die personalen Beziehungen, die Geltungsansprüche und das relative Gewicht innerhalb der politischen Gesellschaft noch weit stärker als später *in actu* ausgehandelt: Trotz einiger ‚objektiver‘ Kriterien wie beispielsweise Adelsrang oder baronialer Status weisen die betreffenden Parameter insgesamt einen sehr geringen Institutionalierungsgrad auf³⁵⁹.

An diese Beobachtung knüpft nun ein letzter Gedanke zur strukturellen Stabilität des französischen Königreiches und seiner politischen Organisation an. Die Konstruktion einer politischen Gesellschaft, deren Kohäsion letztlich nur tautologisch durch die Existenz funktionierender Bindungen erklärt werden kann und die zugleich Spannungen zwischen konkurrierenden Interaktionsmodi aushalten muß, ist zweifellos fragil. Bruno Latour hat einmal darauf hingewiesen, welch hoher „Preis für die Tautologie sozialer Bindungen zu zahlen ist, die nur aus sozialen Bindungen bestehen“³⁶⁰; und obgleich die ‚Société politique‘ des französischen Königreiches gewiß wenig mit den Paviangesellschaften gemein hat, auf die sich der französische Soziologe hier bezieht, so öffnen seine

358 Zur zunehmenden Verrechtlichung von Zeremonial- und Rangansprüchen im frühneuzeitlichen Reich vgl. z. B. Thomas Weller, *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800, Darmstadt 2006* (speziell zur Deutung der Verrechtlichungstendenzen und ihrer Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Kommunikationsprozesse S. 289–392). Zu den in der Frühen Neuzeit verstärkt durch Ordonnanzrecht geregelten Präzedenzstreitigkeiten zwischen ‚einfachen‘ Pairs und Princes du sang (darunter später sogar legitimierte Bastarde) vgl. Jackson, *Peers of France and Princes of the Blood*.

359 Zur Fluidität von Rang und relativem Gewicht in der französischen ‚Société politique‘ des 14. Jahrhunderts vgl. (jeweils mit Konzentration auf die Gruppe des Adels) Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 449–551, der den Einfluß von „puissance politique, parentèle, ancienneté de la position acquise, ou encore indépendances par rapport au souverain“ (S. 450 f.) auf die Hierarchien und Machtverhältnisse innerhalb des adligen Segments der politischen Gesellschaft unterstreicht; daneben Lassabatère, Bertrand du Guesclin (im Blick auf die Stellung eines ‚Aufsteigers‘ in der Adelsgesellschaft).

360 Bruno Latour, *Eine neue Soziologie der Gesellschaft*, Frankfurt/Main 2007, S. 121.

Überlegung doch den Blick für die hohen Kosten, die im spätmittelalterlichen Frankreich für die (Wieder-)Herstellung der politischen Kohäsion zu zahlen sind. In den hier untersuchten Konfliktfällen, die durch ein hohes Maß an Mißtrauen zwischen den Parteien gekennzeichnet sind, erweist sich die Heilung der zerbrochenen Einheit in der Tat als ausgesprochen schwierig; sie gelingt, wenn überhaupt, erst nach jahrelangen Kämpfen.

Umso wichtiger ist angesichts dieses Befundes die Feststellung, daß der Bruch der Kohäsion im französischen Königreich des 14. Jahrhunderts nicht die Regel darstellt: Wir beobachten vielfältige Spannungen, aber nur selten tiefgreifende Zerwürfnisse, die jenseits lokaler Konflikte den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft infragestellen. Bei der Untersuchung der ubiquitären Parteikonstellationen, deren diskursive Gestalt in gewisser Weise den Gegensatz von konsensualem und juristisch-administrativem Interaktionsmodus reflektiert, haben wir bereits festgehalten, daß diese Parteikonflikte aufgrund ihrer spezifischen Struktur nicht ausschließlich destabilisierend wirken, sondern auch Stabilisierungspotentiale bereitstellen. Oder anders ausgedrückt: Die französische politische Gesellschaft zahlt die Kosten ihrer instabilen, weil auf der Koexistenz inkompatibler Interaktionsmodi beruhenden Organisationsform zum Teil dadurch, daß sie die Existenz eines stabilen Konfliktes in Kauf nimmt.

Im übrigen werden die Kosten der strukturellen Instabilität auch dadurch reduziert, daß der Anwendungsbereich konsensualer Herrschaftspartizipation relativ eng umgrenzt ist. Die konsensuale Aushandlung von Geltungsansprüchen sichert die Kohäsion der politischen Gesellschaft und ist deshalb von fundamentaler Bedeutung; aber letztlich ist dies auch die einzige Aufgabe, die konsensuale Interaktionen hinsichtlich der Gesamtheit der politischen Gesellschaft erfüllen. Zweifellos läßt sich die Durchsetzung grundlegender politischer Geltungsansprüche nicht losgelöst vom Konsens der ‚Société politique‘ erreichen; ein weitergehender Anspruch auf umfassende Beteiligung an der Leitung des Königreichs ist damit aber auch bei den herausragenden fürstlichen und baronialen Akteuren nicht verbunden. Auch diejenigen, die sich als Adelspartei inszenieren und gegen einzelne Exponenten der königlichen Verwaltung opponieren, verfolgen jenseits der utopischen Forderung nach Reform, nach Rückkehr zur guten alten Regierungsweise kein eigentlich politisches Programm³⁶¹. Wie alle anderen Akteure vom Fürsten bis zum Kaufmann bringen sie bei Bedarf ihre unmittelbaren Interessen und Ansprüche gegenüber der königlichen Regierung zur Geltung. Im Blick auf einschlägige Beispiele haben wir bereits gesehen, daß solche Interventionen einen erheblichen Einfluß auf die Ausgestaltung zentraler Bereiche der königlichen Politik ausüben können; die in diesem Zusammenhang angestellten Beobachtungen sind durch künftige Forschungen zu bestätigen und zu vertiefen³⁶². Einen ‚konstitutionellen‘ Anspruch

361 Vgl. dazu oben Kapitel 5.3.1.

362 Vgl. dazu oben Kapitel 7.4.2. Weitere Untersuchungen zur Aushandlung politischer Sachentscheidungen werde ich demnächst im Rahmen einer Studie zur Mittelmeerpolitik des französischen Königtums und weiterer französischer Akteure veröffentlichen: *Entscheiden in der ‚Société politique‘. Die Mittelmeerpolitik des französischen Königtums* (Arbeitstitel).

auf Mitwirkung an der Tagespolitik des Königtums verfolgen auch die höchst-rangigen fürstlichen und baronialen Akteure in der Regel aber nicht³⁶³ – und halten so die Kosten konsensualer Herrschaftspartizipation auf einem tragbaren Niveau.

Solange die wechselseitige Anerkennung von Geltungsansprüchen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft grundsätzlich gesichert ist, können strittige Sachfragen daher im anderenfalls hochproblematischen juristisch-administrativen Modus bearbeitet werden, ohne den Bruch der Kohäsion zu provozieren. Im Blick auf das Fällen von Sachentscheidungen erscheint das französische Königreich daher ‚moderner‘ als in anderen Hinsichten. Sachbezogene Entscheidungsprozesse finden weitgehend in dem Rahmen statt, der durch die Institutionen des monarchischen Staates vorgegeben wird, und sie erfolgen in der Regel auch in deren juristischem Betriebsmodus. Wie wir oben gesehen haben, bedeutet dies nicht, daß das Königtum die anstehenden Entscheidungen diktieren könnte; die angeführten Beispiele unterstreichen vielmehr nachdrücklich, wie unangemessen eine solche ‚absolutistische‘ Deutung der spätmittelalterlichen Monarchie wäre³⁶⁴. Aber die beobachteten Entscheidungsprozesse in ihrer ‚modernen‘, juristisch-administrativen Prägung weisen Züge auf, die das französische Königreich in seiner als ‚absolutistisch‘ bezeichneten späteren Phase wohl auch in anderen Bereichen kennzeichnen – die Züge einer zwar nicht konstitutionell, wohl aber jurisdiktionell beschränkten konsultativen Monarchie.

363 Wo die Forschung dennoch nach den politischen Präferenzen einzelner Akteure im Bereich der ‚gesamtfranzösischen‘ Politik gefragt hat, sind die Ergebnisse deshalb bisweilen widersprüchlich. So haben wir oben, Kapitel 6.4, S. 335 f., z. B. gesehen, daß Raymond Cazelles den Bruch zwischen Johann II. und den Évreux-Navarra darauf zurückführt, daß letztere an einer stärkeren Kooperation mit dem englischen Königtum interessiert waren, während Françoise Autrand auf der Grundlage der gleichen Quellen vermutet, daß der Bruch gerade auf ihre Opposition gegen eine allzu nachgiebige Haltung des Königs gegenüber seinem englischen Konkurrenten zurückgeht.

364 Vgl. dazu oben Kapitel 7.4.2.

KONKLUSION

8. Politische Interaktion und staatliche Verdichtung im spätmittelalterlichen Frankreich. Konklusion

8.1 Administrative, konsensuale und gewaltbasierte Interaktionen im spätmittelalterlichen Frankreich

Die hier zusammenfassende Untersuchung stellt den Entwurf einer systematischen Analyse der französischen politischen Gesellschaft des 14. Jahrhunderts und ihres Zusammenhalts dar. Als primäre Aufgabe hatte sie sich daher das Ziel gesetzt, die politischen Strukturen innerhalb des französischen Königreichs möglichst genau zu beschreiben – und zwar nicht auf der Grundlage zeitgenössischer normativer Vorgaben oder politischer Theorien, sondern aufgrund der Beobachtung konkreter politischer Interaktionen. Sie stützte sich zu diesem Zweck auf die exogene Unterscheidung dreier grundlegender Interaktionsmodi – des gewaltbasierten, des konsensualen und des juristisch-administrativen. Die Untersuchung hat nicht zuletzt gezeigt, daß diese verschiedenen Modi in der konkreten Interaktion vielfältig – wenn auch nicht unterschiedslos – ineinander konvertierbar waren. Analytisch lassen sie sich indes durch den Rekurs auf je verschiedene kommunikative Leitdifferenzen klar voneinander abgrenzen. Interaktion im gewaltbasierten Modus beruht auf der Unterscheidung von ‚Gewalt‘ und ‚Nicht-Gewalt‘ – das heißt auf der Frage, ob Gewalt ausgeübt, angedroht bzw. erwartet wird oder nicht. Interaktion im konsensualen Modus beruht auf der Unterscheidung von ‚Konsens‘ und ‚Nicht-Konsens‘ – das heißt auf der Frage, ob Zustimmung gewährt oder verweigert wird, ganz gleich, in welchen konkreten Formen die Gewährung oder Verweigerung ausgedrückt wird. Interaktion im juristisch-administrativen Modus schließlich beruht auf der Unterscheidung von ‚Recht‘ und ‚Nicht-Recht‘, von einklagbarem Anspruch und ungesetzlicher Usurpation.

Das angestrebte Ziel einer genauen Beschreibung der politischen Interaktionen innerhalb der französischen ‚Société politique‘ leitete sich aus einer übergeordneten Fragestellung her – aus der Frage nämlich, ob das französische Königreich im Spätmittelalter einen Sonderweg eingeschlagen habe, der besonders früh zu einer besonders ausgeprägten Form ‚moderner‘ Staatlichkeit führte, und ob sich die französische Entwicklung insofern von derjenigen anderer spätmittelalterlicher Reiche unterscheidet, die beispielsweise durch eine stärker konsensorientierte Herrschaftspraxis geprägt waren. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist das aufgeworfene Problem eines möglichen französischen Sonderwegs in die Frage nach der relativen Bedeutung ‚moderner‘ Staatlichkeit im politischen Gefüge des spätmittelalterlichen französischen Königreichs überführt worden: Es ging darum, den Stellenwert der Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen des monarchischen Staates und der damit

verbundenen Konzepte und Diskurse in der politischen Gesellschaft zu ermitteln. Auf der Grundlage der analytischen Unterscheidung zwischen den oben skizzierten Interaktionsmodi richtete sich der Fokus der Untersuchung insbesondere auf das Verhältnis zwischen dem gewaltbasierten und konsensualen Modus einerseits sowie dem juristisch-administrativen Modus andererseits; letzterer stellte gewissermaßen den Betriebsmodus der monarchischen Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanzen dar.

Wir haben die damit verbundenen Fragen vor allem im Blick auf das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts diskutiert. Die drei Fallstudien dieser Arbeit erschließen die gesamte Regierungszeit des ersten Valois-Königs, Philipps VI. (1328–1350). Die Untersuchung beginnt mit der Aufarbeitung einer typischen Konfliktkonstellation innerhalb der *Société politique*, die anhand eines Beispiels aus den 1340er Jahren analysiert wird: Das erste Untersuchungskapitel beschäftigt sich mit den Auseinandersetzungen, die auf lokaler Ebene zwischen Gautier de Brienne, dem Titularherzog von Athen, einem bedeutenden französischen Magnaten, sowie den königlichen Amtsträgern und weiteren Akteuren in der Champagne zu beobachten sind. Demgegenüber rahmen die beiden folgenden Fallstudien die Regierungszeit Philipps VI. gewissermaßen ein. Die Auseinandersetzungen zwischen Robert von Artois und seiner Tante Mahaut um die Grafschaft Artois reichen in ihren Ursprüngen bis weit in die Zeit Philipps IV. und seiner Söhne zurück. Der erneute heftige Ausbruch des Konfliktes im Jahre 1329 überschattet die ersten Herrscherjahre Philipps VI. und führt zu dessen Bruch mit seinem Schwager Robert; die Nachwirkungen der Auseinandersetzung prägen das erste Drittel von Philipps Regierungszeit. Die dritte Fallstudie hingegen untersucht die Auseinandersetzungen zwischen Philipps Nachfolger Johann ‚dem Guten‘ und den Évreux-Navarra; hier laufen verschiedene Konfliktlinien zusammen, die bereits in den letzten Jahren Philipps VI. angelegt sind. Der Streit zwischen Johann II. und seinem navarresischen Schwiegersohn Karl potenziert die Bedeutung dieser Konflikte; das damit einhergehende tiefgreifende Zerwürfnis innerhalb des französischen Königreichs, welches durch die Katastrophe von Poitiers 1356 und die auf die Gefangennahme Johanns folgenden Krisenjahre noch akzentuiert wird, markiert hinsichtlich der ‚*Société politique*‘ zugleich eine Zäsur zwischen der Epoche Philipps VI. und der erneuerten Monarchie seines Enkels, Karls V.

In drei vergleichend ausgerichteten Kapiteln sind die anhand der Fallbeispiele gewonnenen Erkenntnisse in größere Zusammenhänge gestellt worden. Die beobachteten Modalitäten lokaler Konfliktführung, der Einfluß von Parteigegensätzen auf den Zusammenhalt der politischen Gesellschaft und die Problematik dysfunktionaler politischer Kommunikation sind vor dem Hintergrund längerfristiger Entwicklungen diskutiert worden. Die Untersuchung ermöglicht so fundierte Aussagen zur Struktur der politischen Gesellschaft des französischen Königreichs in den etwa hundert Jahren zwischen 1250 und 1360.

Argumentativ bauen die aus Fallstudien und systematisch-komparatistisch organisierten Vertiefungskapiteln zusammengesetzten Großteile aufeinander auf. Im ersten Untersuchungsabschnitt haben wir nach der Bedeutung gewaltbasierter Interaktionen auf der lokalen Ebene und ihrem Verhältnis zu den Ak-

tivitäten des monarchischen Staates gefragt. Die Analyse hat dabei zwei wesentliche Ergebnisse erbracht. Zum einen haben wir konstatiert, daß gewaltbasierter und juristisch-administrativer Interaktionsmodus auf der lokalen Ebene nebeneinander koexistieren und von den verschiedenen Konfliktparteien je nach Opportunität verwendet werden. Auffällig ist dabei die hohe Konvertibilität dieser beiden Modi. So wie die – prinzipiell nicht illegale! – Anwendung von Waffengewalt im Rahmen der Privatkriegsführung von gegnerischen Parteien vielfach kriminalisiert wird, um eine gerichtliche Verfolgung des jeweiligen Konfliktgegners zu ermöglichen, so wird andererseits das Zwangspotential von Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen dazu genutzt, um die gewaltbasierte Interaktion fortzuführen. Weit davon entfernt, private Gewalt konsequent zu unterbinden, stellen die Institutionen des monarchischen Staates bisweilen geradezu die Mittel bereit, die den lokalen Konfliktparteien die Fortführung ihrer Kriege erlauben.

Aus diesen Beobachtungen ergab sich nun zum anderen eine erste Schlußfolgerung hinsichtlich des Zusammenhalts der politischen Gesellschaft des Königreiches und der sie durchziehenden Brüche. Tatsächlich hat die Analyse keine Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, daß die Kohäsion der französischen ‚Société politique‘ durch die ubiquitäre politische Gewalt auf der lokalen Ebene in nennenswertem Umfang beeinträchtigt wird. Im Gegenzug haben wir aber auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß sie durch die Tätigkeit der staatlichen Institutionen in nennenswertem Umfang befördert wird, dienen diese Instanzen doch oft genug der Führung partikularer Auseinandersetzungen. Worauf aber beruht dann die Kohäsion der politischen Gesellschaft – und was läßt sie gegebenenfalls aufbrechen?

In den beiden folgenden Großteilen ist deutlich geworden, daß der Zusammenhalt der ‚Société politique‘ auf der Ebene des Königreiches weitgehend durch personale Bindungen konstituiert wird. Er beruht auf der wechselseitigen Anerkennung der jeweiligen Herrschafts- und Rangansprüche, die im Rahmen konsensueller Interaktionen kommuniziert, gegebenenfalls infragegestellt und bisweilen auch erzwungen wird. Aus dieser besonderen Bedeutung konsensueller Interaktionen folgt offenkundig nicht, daß die politische Gesellschaft des Königreiches nicht durch tiefgreifende Spannungen gekennzeichnet wäre. Im Gegenteil: Die Untersuchungen haben vielmehr die gewissermaßen systemische Existenz eines Parteigegensatzes oder vielmehr eines entsprechenden Diskurses innerhalb der ‚Société politique‘ plausibel gemacht. Tatsächlich rekurrieren die Zeitgenossen in unterschiedlicher Form immer wieder darauf, daß die Vertreter einer adelig geprägten Opposition gegen die Repräsentanten der königlichen Verwaltung und deren Übergriffe Front machen – daß sie also im Interesse der Wiederherstellung einer ‚guten alten Regierungsform‘ gegen die Verdichtung des monarchischen Staates opponieren.

Auch die Konflikte, die aus solchen diskursiv überformten Parteigegensätzen resultieren, werden freilich in der Hauptsache im konsensualen Modus ausgetragen – das heißt durch die in unterschiedlichen Formen dargestellte Gewährung oder Verweigerung von Konsens. Der Bruch politischer Kohäsion ist in diesem Zusammenhang in erster Linie als Bruch der zugrundeliegenden

personalen Beziehungen zu deuten. Er besteht in der Verweigerung der Anerkennung von Herrschafts- oder Rangansprüchen und resultiert zumeist aus dem Zusammenprall inkompatibler Geltungsansprüche sowie dem Konflikt unvereinbarer Erwartungen an den jeweiligen Interaktionspartner. Andere Interaktionsmodi kommen auf der Ebene des Königreiches zumeist erst dann zum Einsatz, wenn der Bruch der Kohäsion bereits stattgefunden hat. Genauer: Die auf der lokalen Ebene allenthalben zu beobachtenden gewaltbasierten Übergriffe und juristischen Auseinandersetzungen zwischen dem Königtum und anderen Herrschaftsträgern beeinträchtigen nicht den konsensual vermittelten Zusammenhalt der politischen Gesellschaft auf der Ebene des Königreiches. Ist dieser konsensual vermittelte Zusammenhalt freilich brüchig geworden, so greifen die Parteien unverzüglich nach den ihnen zur Verfügung stehenden gewaltbasierten und juristischen Mitteln, um diese als Waffe im anhebenden Konflikt zu nutzen.

An dieser Stelle können nicht alle Ergebnisse der beiden Untersuchungsabschnitte zur Kohäsion der Gesellschaft zusammengefaßt werden. Über die bereits referierten Resultate hinaus ist vor allem eine weitere Beobachtung hervorzuheben, die zum Ausgangspunkt für die weitere intensive Erforschung der französischen politischen Gesellschaft genommen werden sollte. Wie bereits dargelegt, handelt die politische Gesellschaft des spätmittelalterlichen französischen Königreiches ihre Kohäsion – das heißt die Anerkennung ihrer jeweiligen Ansprüche und die auf dieser Anerkennung beruhenden personalen Beziehungen – weitgehend im konsensualen Modus aus. Bei diesem Vorgang handelt es sich naturgemäß um eine konservative politische Praxis, die in aller Regel zur Aufrechterhaltung des Status quo tendiert. In Anlehnung an einen Gedanken von Bruno Latour haben wir darüber hinaus die Vermutung geäußert, daß sich die französische ‚Société politique‘ diese mit hohen sozialen Kosten verbundene Praxis wohl nur deshalb leisten kann, weil deren Anwendung weitgehend auf die Aushandlung politischer Kohäsion beschränkt bleibt und die Bearbeitung von politischen ‚Sachfragen‘ zumeist im juristisch-administrativen Modus erfolgt.

Wie im Blick auf einige einschlägige Beispiele deutlich geworden ist, bedeutet dies allerdings nicht, daß die Beschlußfassung innerhalb der politischen Gesellschaft im Rahmen formalisierter Entscheidungsverfahren durchgeführt wird. Zu beobachten ist vielmehr, daß die Aushandlung von Sachentscheidungen durch eine Reihe juristischer und administrativer Akte geprägt ist, die nur zum Teil direkt miteinander in Verbindung stehen. Obwohl die betreffenden Entscheidungsprozesse in engem Bezug zu Rat, Parlement, Chambre des comptes und anderen Instanzen des monarchischen Staates stehen, stellt das Königtum durchaus nicht überall den dominierenden Akteur dar. Als entscheidend erweist sich in vielen Fällen vor allem das jeweilige Obstruktionspotential, über das die beteiligten Parteien verfügen: Durch die Weigerung, bestimmte Beschlüsse in Verwaltungshandeln umzusetzen, oder durch Klagen vor dem Parlement können Gruppen wie Einzelpersonen unliebsame Entscheidungen torpedieren und so eine Neuaushandlung erzwingen.

Die Prozesse, die zur Entscheidung politischer Sachfragen innerhalb des spätmittelalterlichen französischen Königreiches führen, sind hochkomplex und

bedürfen dringend einer detaillierten Untersuchung¹. Bereits die im Rahmen dieser Studie angestellten Beobachtungen zur Entscheidung politischer Sachfragen aber ermöglichen die Formulierung einer einschlägigen Hypothese. Sie lassen das Bild einer zwar nicht theoretisch-konstitutionell, wohl aber praktisch-jurisdiktionell beschränkten Königsmacht erkennen. Die Tendenzen, die sich im Blick auf konkrete Sachentscheidungen beobachten lassen, markieren damit möglicherweise den Beginn eines Entwicklungspfades, der zur ‚absolutistischen‘ Monarchie der Frühen Neuzeit führt: Auch diese ist ja nicht als despotische Tyrannis zu verstehen, sondern bietet den Untertanen vielmehr mannigfache Möglichkeiten des Rekurses auf die Justizorgane des monarchischen Staates. Ob sich solche und andere Kontinuitätslinien und Vergleichsperspektiven sinnvoll weiterverfolgen lassen, ist hier freilich nicht mehr ausführlich zu erörtern und muß anderenorts diskutiert werden. Zumindest einige Ansätze des Vergleichs sollen aber im folgenden knapp skizziert werden.

8.2 Interpretations- und Vergleichsperspektiven

Anhand von exemplarischen Fallstudien und weiteren, vergleichend herangezogenen Quellenzeugnissen hat die vorliegende Arbeit eine Analyse der Interaktionsstrukturen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft vorgelegt, wie sie seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vor allem aber in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu beobachten sind. Die dabei erzielten Ergebnisse sind insofern zunächst auf eine relativ klar umrissene historische Konstellation bezogen. Gleichwohl bieten sie selbstverständlich Ansatzpunkte für eine darüber hinausweisende, insbesondere komparatistische Verwertung in der Geschichtswissenschaft und verwandten Disziplinen. In den folgenden Abschnitten sollen drei einschlägige Perspektiven kurz angerissen werden. Aus genuin historischer Sicht bieten die Ergebnisse dieser Studie Anknüpfungspunkte für ein neues Narrativ, eine neue Interpretation der spätmittelalterlichen französischen Geschichte. Aus historisch-komparatistischer Sicht kann danach gefragt werden, inwieweit die am französischen Beispiel beobachteten Formen politischer Interaktion im europäischen Spätmittelalter auch anderenorts zu beobachten sind und worin die Spezifik des französischen Beispielfalles besteht. Aus systematisch-komparatistischer Sicht läßt sich die Frage nach der Spezifik bzw. der Übertragbarkeit des französischen Beispielfalles unter Rückgriff auf soziologische Theorieentwürfe schließlich auch auf weitere historische Formationen jenseits der spätmittelalterlichen Epoche ausweiten.

1 Eine vertiefte Untersuchungen der Aushandlung politischer Sachentscheidungen werde ich demnächst im Blick auf die Mittelmeerpolitik des französischen Königtums und weiterer französischer Akteure vorlegen: *Entscheidungen in der ‚Société politique‘. Die Mittelmeerpolitik des französischen Königtums* (Arbeitstitel).

8.2.1 Historische Perspektiven

In den oben angestellten Untersuchungen ist die hohe Bedeutung des konsensualen Interaktionsmodus für den Zusammenhalt des Königreiches und seiner politischen Gesellschaft zutage getreten. Sowohl die Prozesse der wechselseitigen Anerkennung von Rang und Herrschaftsstellung, die die ‚Société politique‘ wesentlich konstituieren, wie auch die personalen Bindungen zwischen den verschiedenen Akteuren werden in erster Linie auf konsensuellem Wege – das heißt durch die informelle Kommunikation von Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung – ausgehandelt und reproduziert. Juristisch-administrativer und gewaltbasierter Modus hingegen besitzen in diesem Zusammenhang eine viel geringere Bedeutung; sie spielen weder hinsichtlich des Zusammenhalts des Königreiches noch hinsichtlich des zeitweilig zu beobachtenden Aufbruchs der Kohäsion eine entscheidende Rolle.

In bestimmter Hinsicht ist diese Beobachtung nicht überraschend. Vermutlich waren viele vormoderne Gesellschaften und Herrschaftsverbände ganz ähnlich konstituiert und reproduzierten ihre Struktur durch Interaktionen, die sich nur in Ansätzen juristisch fassen ließen. So hat Barbara Stollberg-Rilinger etwa darauf hingewiesen, daß die Repräsentanten des Reichsfürstenstandes bis zum Ende des Alten Reiches gegen die Zulassung neu kreierter Fürsten zum Reichsfürstenrat protestierten, solange diese nicht ihren Konsens besaßen – und dies, obwohl die Formalisierung und Verrechtlichung solcher Rangfragen in der frühneuzeitlichen Reichsverfassung weit über das hinausging, was im spätmittelalterlichen Frankreich zu beobachten ist, und trotz anderslautender Prärogative des Reichsoberhauptes².

Im Blick auf Frankreich kann die Betonung des konsensualen Fundaments der politischen Gesellschaft gleichwohl verwundern. Eine solche Erzählung setzt ganz andere Akzente als das bislang dominierende Narrativ, das besonders die Bedeutungszunahme und Stabilisierung des monarchischen Staates und seiner Jurisdiktions- und Verwaltungsinstanzen hervorgehoben und so über alle Wechselfälle und Krisen des Spätmittelalters hinweg das Bild einer Modernisierung der französischen Gesellschaft gezeichnet hat. Exemplarisch faßbar wird dieses Narrativ beispielsweise in Darstellungen der Zeit Karls VI. (1380–1422) – einer Krisenzeit des französischen Königreiches, die die desaströse zweite Phase des Hundertjährigen Krieges einleitete. So hat Claude Gauvard auf die Tatsache hingewiesen, daß sich der „État bureaucratique du point de vue judiciaire et financier“ an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert endgültig etabliert habe, obwohl der König seit 1392 bekanntlich von einer intermittierenden Geisteskrankheit befallen war und die Regierungsgeschäfte nur noch zeitweilig führen konnte. Daß die staatlichen Institutionen trotz des Ausfalls der Person des Königs – und, so wird man hinzuzufügen haben: trotz der sehr bald ausbrechenden massiven Parteikonflikte und bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen – in der Lage waren, ihre Geschäfte fortzuführen, markiert Gauvard

2 Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*, S. 255f., am Beispiel der (Nicht-)Aufnahme der Fürsten von Thurn und Taxis in den Reichsfürstenrat.

zufolge einen entscheidenden Schritt in der Entwicklung der Monarchie. Das Stadium eines traditionellen, allein auf personalen Beziehungen beruhenden Herrschaftsverbandes habe das französische Königreich auf seinem Weg zum „bürokratischen Staat“ spätestens in diesen Jahren hinter sich gelassen³.

Man muß weder die Annahme einer partiellen Loslösung der königlichen Verwaltungsstrukturen von der Person des Königs noch Gauvards Beobachtung einer langfristigen Stabilisierung staatlicher Strukturen im französischen Spätmittelalter infragestellen, um vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Überlegungen zur Kohäsion der politischen Gesellschaft gleichwohl eine ganz andere Geschichte zu erzählen. Wo Gauvard betont, daß die Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanzen des Königreiches trotz der „absences“ des Königs ihre Stabilität wahren und vielleicht sogar an Gewicht gewinnen, wird man aus der entgegengesetzten Perspektive nun hervorheben müssen, daß diese institutionelle Stabilität gleichwohl nicht den Aufbruch der politischen Kohäsion des Königreiches zu verhindern vermag. Nicht die Stabilität der königlichen Verwaltungsinstitutionen ist entscheidend, sondern die Tatsache, daß sich die institutionelle Stabilität nicht in einer Stabilisierung der politischen Gesellschaft niederschlägt. Ja, man wird als Vermutung sogar erwägen müssen, ob das zunehmende Gewicht monarchischer Staatlichkeit in den Parteiauseinandersetzungen der Zeit Karls VI. nicht geradezu konfliktsteigernd wirkt. Wenn die Instanzen des monarchischen Staates weniger ein integratives Element als vielmehr ein Machtinstrument darstellen, dann ist unmittelbar verständlich, warum der Ausfall des Königs als Vermittlungsinstanz zu heftigen Kämpfen in seiner Umgebung führt: Die Kämpfe zwischen den Herzögen von Burgund und Orléans in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts sind jedenfalls nicht zuletzt auch Kämpfe um die Beherrschung der finanziellen und administrativen Ressourcen der Monarchie⁴.

* * *

-
- 3 Vgl. Gauvard, *Roi de France et opinion publique*, S. 355 f.: „[Le règne de Charles VI] est en effet le moment où se met en place un état (!) bureaucratique du point de vue judiciaire et financier. Surtout, cet état bureaucratique s'avère capable de résister aux longues carences de la personne royale en proie à une douloureuse folie. Incontestablement la marche des institutions dans de telles conditions marque que la coupure est consommée avec un État parfaitement traditionnel, tel que les anthropologues le définissent, quand l'opinion publique entretient des rapports exclusivement personnels avec l'autorité“; ähnlich auch Naegle, *Französische „officiers“ im Spätmittelalter*, S. 312: „Während der unruhigen Zeit des französischen Spätmittelalters waren die allmählich entstehenden zentralen Institutionen, aber auch die dort tätigen ‚officiers‘ aller Rangstufen eine wichtige Stütze des Königtums und ein Element der Stabilisierung. In Herrschaftskrisen und Machtkämpfen, wie zur Zeit der Regierungsunfähigkeit Karls VI., übernahmen sie in mitunter sehr selbständiger Weise wichtige Funktionen der königlichen Gewalt“. Ebenso wie Gauvard leugnet auch Naegle freilich keineswegs die Realitäten spätmittelalterlicher Administrationstätigkeit, die nicht zu dem von den Zeitgenossen propagierten Ideal einer am Gemeinwohl orientierten Verwaltung passen; die Untersuchung der damit verbundenen Diskrepanzen bildet vielmehr einen zentralen Gegenstand ihrer Forschungen.
- 4 Vgl. Nordberg, *Ducs et la royauté*, S. 55–58: Von 1399 an bis zu seiner Ermordung im Auftrag Johann Ohnfurchts von Burgund war es Ludwig von Orléans gelungen, eine zunehmende

Aus der Untersuchung von Kohäsion und Interaktionsstrukturen innerhalb der politischen Gesellschaft des Königreichs Philipps VI. kann ein Plädoyer für eine neue Erzählung der französischen Geschichte auch in späteren Epochen abgeleitet werden. Eine solche Neudeutung beruht nicht darauf, die Existenz von Elementen moderner Staatlichkeit zu leugnen und deren innere Stabilisierung und gegebenenfalls Ausdifferenzierung infragezustellen. Aber sie weist diesen Elementen einen anderen Stellenwert und eine andere Funktion innerhalb der ‚Société politique‘ zu, als dies bislang zumeist geschehen ist. Als These ist daher festzuhalten: Nicht anders als im 14. Jahrhundert fungieren die Jurisdiktions- und Verwaltungsinstanzen der Monarchie im 15. und vielleicht auch im 16. Jahrhundert in erster Linie als Machtinstrumente, integrieren aber nicht die politische Gesellschaft. Die letztgenannte Aufgabe obliegt vielmehr dem König, der sie in seiner Mittlerstellung als Zentrum der personal verfaßten ‚Société politique‘ sowie als Haupt des administrativen Staates erfüllt und dabei gegebenenfalls auftretende Friktionen auszugleichen vermag.

Nicht der monarchische Staat, nicht die Institution der Krone, sondern die Person des Königs bewirkt aus dieser Sicht den Zusammenhalt von Reich und politischer Gesellschaft. Eine solche Feststellung, die den Tendenzen der bisherigen ideengeschichtlichen Forschung klar zuwiderläuft⁵, bedeutet gleichwohl nichts weniger als die Rückkehr zu einer Geschichte der großen Männer, zu einer auf das Königtum fixierten Forschungsperspektive. Im Gegenteil: Die hier vertretene Auffassung macht den König und seine politischen und herrschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten erst aus den Strukturen der Gesellschaft heraus verständlich. Sie öffnet so den Blick dafür, daß das spätmittelalterliche Frankreich mit all seinen modern anmutenden Institutionen zumindest aus einer bestimmten Perspektive heraus mehr Ähnlichkeit mit den „traditionellen“, archaisch-personal fundierten Herrschaftsstrukturen aufweist, die Claude Gauvard am Beginn des 15. Jahrhunderts endgültig überwunden sah, als mit dem idealtypischen Staat der Moderne.

8.2.2 Historisch-komparatistische Perspektiven

Im Bemühen, die am Beispiel des Königreichs der ersten beiden Valois und ihrer unmittelbaren Vorgänger erzielten Untersuchungsergebnisse in einem größeren Rahmen historisch fruchtbar zu machen, sind diese bereits im letzten Kapitel in

Kontrolle über die königliche Finanzverwaltung und die daraus abzuschöpfenden Renditen zu sichern. Vgl. auch Autrand, Charles VI. La folie du roi, S. 387, die die Rivalität der beiden Herzöge „pour l'accapement des finances royales“ als strukturelles Grundproblem erklärt, das mit dem ansonsten unmöglichen Aufbau eines fürstlichen Territorialstaates durch die Apanagisten zusammenhänge.

- 5 Vgl. exemplarisch Krynen, Empire du roi, S. 457: „Au terme de notre exploration, force est bien de constater l'absence de personnalisation du pouvoir. Les historiens qui prennent en charge la renommée du monarque sont avant tout des thuriféraires de la religion et de la continuité royales, gages essentiels, à leurs yeux, de la supériorité nationale. Les juristes (...) démontrent avec les philosophes et les théologiens un sens déjà très élevé de l'État“.

Bezug zu anderen historischen Konstellationen gesetzt worden. Mit dem kriegengeschüttelten Königtum Karls VI. ist eine andere Phase der spätmittelalterlichen französischen Geschichte, mit dem frühneuzeitlichen Reich ein anderer Herrschaftsverband und eine andere Region Europas vergleichend in den Blick genommen worden. Im Rekurs auf das historisch-anthropologische Konzept traditioneller, personal konstituierter Herrschaft, das von Claude Gauvard im Kontext der Forschungen zur ‚Genèse de l’État moderne‘ verwendet worden ist, haben wir sogar einen universellen (bzw. universell gedachten) Herrschaftstypus als Vergleichspunkt herangezogen. Unter Rückbezug auf die Ergebnisse der vorliegenden Studie ist dabei ein Bild entstanden, das das französische Königreich tendenziell als einen durchschnittlichen (und in diesem Sinne: normalen) mittelalterlichen Herrschaftsverband zeichnet. Die Integration des Königreiches und die Kohäsion seiner politischen Gesellschaft beruht auf konsensualen Grundlagen, die – wenn man denn auf solche Gegensatzpaare rekurren möchte – eher ‚archaisch‘ als ‚modern‘ erscheinen.

Dieses Bild steht scheinbar oder tatsächlich im Widerspruch zu einer Wahrnehmung des spätmittelalterlichen französischen Königreiches, wie sie nicht nur von der geschichtswissenschaftlichen Forschung, sondern auch von Zeitgenossen geäußert worden ist. In seiner 2010 erstmals veröffentlichten und schon 2012 erneut aufgelegten Darstellung der „Ursprünge des englischen Parlaments“ zitiert John Maddicott einen vermutlich 1227 aus der Normandie an Heinrich III. gerichteten Brief, der auf die unterschiedliche Regierungspraxis in Frankreich und England Bezug nimmt. Wenn der französische König Philipp II. eines Rates bedurfte, habe er sich an zwei Vertraute gewendet. Der englische König Heinrich hingegen könne nicht über Krieg und Frieden entscheiden, ohne eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure zu konsultieren. Maddicott parallelisiert dieses Zeugnis dann mit einer jüngeren Quelle, die auch in anderen einschlägigen Arbeiten den Ausgangspunkt für einen Vergleich zwischen England und Frankreich bildet: mit den politischen Schriften des Sir John Fortescue. Dieser unterscheidet in den 1470er Jahren bekanntlich zwischen der Regierungsform eines *dominium politicum et regale* – einer zugleich öffentlich-allgemeinen und königlichen Herrschaft, wie sie England kennzeichne – und einem bloßen *dominium regale*, wie es im französischen Königreich zu beobachten sei⁶.

Obwohl beide Zeugnisse durch ein Vierteljahrtausend voneinander getrennt sind, leitet Maddicott daraus die relativ stabile Wahrnehmung eines „contrast (...) between a broadly ‚constitutional‘ system and another in which a later absolutism was already foreshadowed“ ab⁷. Ähnliche Schlußfolgerungen haben bereits frühere Mediävisten gezogen – oder genauer gesagt: Sie sind schon früher

6 Vgl. Maddicott, *Origins of the English Parliament*, S. 376f., mit Nachweis der oben zitierten Kernbegriffe in Fortescues ‚Governance of England‘ und weiteren Schriften desselben Verfassers. Ältere Bezugnahmen auf Fortescues Vergleich zwischen dem englischen und dem französischen Regierungssystem finden sich z. B. bei Richmond, *Ruling Classes and Agents of the State: Formal and Informal Networks of Power*, S. 1f.; Lewis, *Later Medieval France. The Polity*, S. 378–380.

7 Maddicott, *Origins of the English Parliament*, S. 377.

zu Ergebnissen gekommen, die auf den ersten Blick hohe Ähnlichkeit miteinander und mit Maddicotts Formulierungen haben. Sowohl Peter Lewis wie Jacques Krynen schließen ihre Studien der französischen „Polity“ bzw. des „Empire du roi“ mit einem Blick auf den ‚Absolutismus‘ des spätmittelalterlichen französischen Königtums ab. Beide ziehen ihre Schlüsse zumindest teilweise auf der Grundlage ideengeschichtlicher Untersuchungen; sie unterscheiden sich dann freilich in der Einschätzung der – von beiden beobachteten – verschiedenartigen Widerstände gegen die Ansätze einer ‚absolutistischen‘ Monarchie im französischen Königreich⁸. Colin Richmond schließlich verschiebt den Fokus von der Ebene des politischen Systems hin zur Ebene der Praxis: Er sieht die Unterschiede zwischen englischem und französischem Königreich unter anderem in der unterschiedlichen Verwaltungspraxis der königlichen Beamten verkörpert: „The servants of the kings of England were never like those of the kings of France: more royalist than the king himself. These royal servants, whether the great or lesser officers of state, (...) had no sinecures; but neither was their labour only on the king’s behalf“⁹.

Wie schon im vorigen Unterkapitel geht es auch hier nicht in erster Linie darum, die Beobachtungen der älteren Forschung gestützt auf die Ergebnisse der vorliegenden Studie grundsätzlich zu verwerfen. Manche Wertung wird freilich nicht zu halten sein. Colin Richmonds Einschätzung der französischen Beamenschaft etwa ist ebenso verständlich wie falsch: Sie ist verständlich, weil sie mit dem „Royalismus“ der königlichen Beamenschaft einen Aspekt betont, der sowohl dem diskursiven Erscheinungsbild des französischen Verwaltungsschriftguts entspricht wie auch von der mediävistischen Forschung gerne hervorgehoben worden ist¹⁰. Sie ist falsch, insofern sie die Tendenz der archivali-

8 Vgl. Krynen, *Empire du roi*, S. 341–455. Als Wurzeln der spätmittelalterlichen ‚Absolutismus‘-Konzeptionen macht Krynen neben dem römischrechtlichen Konzept einer *potestas absoluta* des *rex imperator in regno suo* die Stellung des französischen Königs als *rex christianissimus* aus (so sehr prägnant auch id., *Rex Christianissimus*); als Grundlage der gegengerichteten Widerstände sieht er die teils aristotelisch fundierten Reformdiskurse des 14. und 15. Jahrhunderts. Bei Lewis, *Later Medieval France*, S. 377–380, dient der Rekurs auf die Idee eines spätmittelalterlichen französischen „absolutism“ einer prägnanten Abschlußwertung. Als dessen Grundlagen sieht er neben der „opportunity for tyranny offered by the civil law“ auch die von Krynen umfassend aufgearbeiteten „myths of monarchy“ (S. 380); in seiner Einschätzung der Widerstände und Hindernisse unterscheidet er sich insofern von Krynen, als er weniger die gegenläufigen theoretischen Diskurse als vielmehr die politische Praxis betont: „The true bridles of the king of France lay in his entourage, in his agents, and in the power of those who effectively resisted them“ (S. 378). – Daß die bei beiden Autoren durch den Rekurs auf die frühneuzeitliche politische Theorie geprägte Auseinandersetzung mit dem Konzept des Absolutismus im Rahmen einer Auseinandersetzung mit dessen mittelalterlichen Wurzeln und vor dem Hintergrund der jüngeren geschichtswissenschaftlichen Forschungen zum französischen Absolutismus (oder Nicht-Absolutismus?) der Frühen Neuzeit einer ausführlichen Diskussion bedarf, die hier indes nicht zu leisten ist, braucht nicht eigens erwähnt zu werden; vgl. zum Überblick über einschlägige Arbeiten Cosandey/Descimon, *L’absolutisme en France. Histoire et historiographie*.

9 Richmond, *Ruling Classes and Agents of the State*, S. 5f.

10 Die Dominanz einer ‚royalistischen‘ Perspektive im überlieferten Schriftgut der Verwaltungsinstanzen und die damit einhergehende Problematik der Vereindeutigung der ambivalenten

schen Quellen mit den Realitäten administrativer Herrschaft im französischen Königreich gleichsetzt: Angesichts der hier wie auch in weiteren Arbeiten erzielten Erkenntnisse wird man festhalten müssen, daß die französischen Beamten nicht anders als ihre englischen Kollegen in verschiedene Patronagenetzwerke und Konfliktzusammenhänge eingebunden waren und daß sie ihren „Royalismus“ in diesem Kontext geschickt als Waffe einsetzten und partikularen Zielsetzungen nutzbar machten¹¹.

Anderen Beobachtungen wird man eine gewisse Plausibilität nicht absprechen und eher Nuancierungen und Schwerpunktverschiebungen als eine grundlegende Neuausrichtung fordern. Dies gilt etwa für die von Maddicott vorgetragene Erklärung des vergleichsweise geringen Stellenwerts französischer Konsultativversammlungen: „[In contrast to England,] the slack hold of royal power on regions outside the domain, and the large degree of autonomy enjoyed by nobles within their lordships, provided little incentive for national legislation in central assemblies [in France]“¹². Britische Verfassungshistoriker mögen an dieser Stelle vielleicht die implizite Überbetonung der zentralen nationalen Legislativfunktion des englischen Parlaments kritisieren. Den auf Frankreich bezogenen Grundgedanken wird man aber nicht von der Hand weisen: Die quasi-konstitutionelle Beschränkung der königlichen Gewalt durch die Rechte einer parlamentarischen Repräsentation der *communitas regni* war in Frankreich in gewisser Weise obsolet, weil die Macht des Königtums in der politischen Realität ohnehin durch die konkurrierenden Ansprüche einer Vielzahl weiterer Akteure begrenzt wurde¹³.

Verwaltungstätigkeit lokaler Amtsträger in der erhaltenen Überlieferung haben wir im Rahmen dieser Studie mehrfach diskutiert, vgl. etwa Kapitel 3.2, S. 125 f.

11 Vgl. hierzu in der vorliegenden Studie vor allem die beiden Kapitel des ersten Großteils („Société politique und politische Gewalt“); auf die Diskrepanz zwischen ‚royalistischem‘ oder sogar staats- bzw. gemeinwohlbezogenem Selbstverständnis der Amtsträger und ihrer tatsächlichen Amtsführung hat neben Claude Gauvard z. B. auch Gisela Naegle hingewiesen: Naegle, Französische „officiers“ im Spätmittelalter, S. 338: „Trotz hoher Ideale blieben königliche ‚officiers‘ untrennbar der spätmittelalterlichen Realität verhaftet. Sie waren in vieler Hinsicht weniger ‚Beamte‘ als ‚Mitunternehmer‘ (P. Moraw). Persönliche Bindungen und die Zugehörigkeit zu Parteien und Klientelsystemen spielten eine zentrale Rolle“.

12 Maddicott, *Origins of the English Parliament*, S. 400.

13 Ob Maddicotts neoklassische Interpretation des englischen Parlamentarismus, die explizit an William Stubbs' Englische Verfassungsgeschichte anknüpft (vgl. *Origins of the English Parliament*, S. vii), und seine Betonung der konstitutionellen und legislativen Funktionen des mittelalterlichen englischen Parlamentes den historischen Phänomenen tatsächlich gerecht wird, ist wiederum nicht zu diskutieren. Maddicott reagiert offenkundig auf ein in der englischen Mediävistik schon länger wahrgenommenes und prinzipiell auch zulässiges Bedürfnis, die Forschungen des letzten Jahrhunderts zum vormodernen englischen Staat und Parlament in eine neue verfassungsgeschichtliche Synthese einzubringen; vgl. in diesem Sinne etwa Powell, *After ‚After McFarlane‘: The Poverty of Patronage and the Case for Constitutional History*; Carpenter, *Before and After McFarlane*. Andere Aspekte spätmittelalterlicher Parlamente und Ständeversammlungen – insbesondere ihr herrschaftsorganisierender und dadurch oft auch drückender Charakter, der während des 20. Jahrhunderts immer wieder hervorgehoben worden ist, vgl. etwa Bisson, *Assemblies and Representation*, S. 3–8 – werden demgegenüber weniger stark

Gleichwohl fordern manche schematischen Gegenüberstellungen von englischem Konstitutionalismus und französischem Absolutismus zu Nachfragen heraus, worin die konstatierten Unterschiede denn nun genau bestehen. Was macht das spätmittelalterliche Frankreich zu dem am weitesten vom englischen Herrschaftsmodell entfernten Land? Maddicott verortet den Unterschied auf konstitutionellem bzw. (staats-)organisatorischem Gebiet: „France, lacking any central institution comparable to a representative parliament, and possessing instead only its judicial parlement and its irregular magnate assemblies, was perhaps the country furthest removed from the English model“¹⁴. Nun lassen sich solche apodiktischen Wertungen nur schwer absichern in einer Zeit, für die keine Verfassungsdokumente im eigentlichen Sinne vorliegen und in der zudem die Form der wiederholt zusammengerufenen ‚Parlamente‘ in England rasch wechselt. Doch selbst wenn die englischen Parlamente des frühen 14. Jahrhunderts mehr als die zeitgenössischen französischen Versammlungen dem geähnelt haben sollten, wofür das britische Parlament dann im 18. Jahrhundert stand – unterschieden sich die politischen Ordnungen Englands und Frankreichs im 14. Jahrhundert deshalb tatsächlich so grundlegend voneinander, wie Maddicott annimmt?

Im Blick auf die politische Praxis wird man hier vermutlich Zweifel anmelden. In Frankreich wie in England waren die Magnaten wesentlich an der Herrschaft des Königs beteiligt und forderten diese Beteiligung auch ein, wie wir im Blick auf die Auseinandersetzungen zwischen ‚Adels-‘ und ‚Verwaltungs-‘parteien‘ am französischen Hof gesehen haben¹⁵. In Frankreich wie in England mußte das Königtum die Zahlung von Abgaben und Steuern regelmäßig mit seinen Untertanen aushandeln – und sei es schlimmstenfalls auf dem Weg von Erpressung und späterer Beschwerde, wie im berühmten Fall des Pierre de Lattily und des Raoul de Breuilly¹⁶. Schließlich dienten die Reichsversammlungen und Parlamente ebenso wie in Frankreich wohl auch in England nicht nur der Beschneidung königlicher Macht, sondern stellten auch Herrschaftsinstrumente dar, die die effektive Verankerung der königlichen Politik im Königreich erlaubten – jedenfalls dann, wenn die gegen die ‚whiggistische‘ Historiographie anschreibenden Parlamentshistoriker des späten 19. und 20. Jahrhunderts nicht vollständig falsch liegen¹⁷.

Im Blick auf die politische Praxis läßt sich der von Maddicott ausgemachte schroffe Gegensatz zwischen England und Frankreich daher wohl nicht nachweisen. Vielleicht lag die grundlegende Differenz zwischen englischem und französischem Königreich indes auf anderem Gebiet? Vielleicht betraf der

betont. – Zum klassischen Nexus von Steuergewährung und Repräsentation vgl. im Blick auf das englische Parlament auch Harris, *King, Parliament, and Public Finance to 1369*.

14 Maddicott, *Origins of the English Parliament*, S. 437.

15 Vgl. oben Kapitel 5.2/5.3.

16 Vgl. oben Kapitel 3.2, S. 123 f., sowie 3.3.2, S. 133 f.

17 Vgl. mit Blick auf einschlägige Forschungen Bisson, *Assemblies and Representation*, S. 2 f. – Zur ‚whiggistischen‘ bzw. verfassungsgeschichtlichen Tradition innerhalb der englischen Geschichtswissenschaft vor allem des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. mit Blick auf die Probleme, aber auch Potentiale knapp Allmand, *Opposition to royal power*, S. 51 f.

grundlegende Unterschied das Gebiet des politischen Diskurses – vielleicht sprachen Engländer und Franzosen ganz einfach anders über Herrschaft und Politik, Königtum und Mitbestimmung? So bemühten sich beispielsweise die englischen Barone, die in den 1250er und 1260er Jahren im Konflikt mit ihrem König lagen, nachdrücklich darum, die Rechte von Krone und Magnaten gegeneinander abzugrenzen und insbesondere eine ständige baroniale Beteiligung an der Auswahl königlicher Amtsträger festzuschreiben¹⁸. Der französische König Ludwig IX. hingegen, der von den englischen Konfliktparteien als Schlichter angerufen worden war, erklärte die Beschränkung der Königsgewalt durch die rebellischen Barone für nichtig und wies dem englischen König Heinrich die *plena potestas* in seinem Reich zu – forderte diesen aber auch dazu auf, die aufständischen Magnaten wieder in seine Huld aufzunehmen¹⁹. Man hat diesen Schiedsspruch – die sogenannte ‚Mise d’Amiens‘ – als Ausdruck von Ludwigs Herrschaftsverständnis und als Beginn einer letztlich in absolutistische Bestrebungen mündenden Expansionsstrategie des kapetingischen Königtums gewertet²⁰. Es ist durchaus möglich und sogar wahrscheinlich, daß entsprechende Entwicklungslinien in der Zeit Ludwigs IX. anknüpfen. Ebenso ist aber auch zu erwägen, ob die Mise d’Amiens nicht Ausfluß eines Herrschaftsverständnisses war, das die Ablehnung ausdrücklicher Beschränkungen der Königsgewalt mit gleichzeitiger Anerkennung der impliziten Begrenzung ihrer Ausübung verband und auch die Partizipation der Magnaten an der Herrschaftsausübung als selbstverständlich voraussetzte²¹ – eine Herrschaftspraxis übrigens, die Ludwig aus eigener Erfahrung als durchaus konfliktrichtig kannte²².

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein solches, traditionell erscheinendes Herrschaftsverständnis auch von den französischen Baronen und Untertanen weithin geteilt wurde – oder besser: daß es die Grundlage ihres Sprechens über Herrschaft war. Wie wir in dieser Studie gesehen haben, erlebte das französische Königreich des 13. und 14. Jahrhunderts ebenso wie das englische immer wieder

-
- 18 Die 1258 in den Provisions von Oxford ausgehandelten bzw. 1264 in der Mise d’Amiens zurückgewiesenen Forderungen der Barone sind ähnlich bereits in früheren Jahren artikuliert worden: Die Forderung nach einem Ratsausschuß von vier Baronen, der beständig in der Umgebung des Königs vertreten zu sein hatte, und nach weitgehenden Mitspracherechten bei der Auswahl königlicher Beamter finden sich bereits in der sogenannten Paper Constitution, vgl. dazu Maddicott, *Origins of the English Parliament*, S. 180 f.; zur Datierung Cheney, *The ‚Paper Constitution‘ preserved by Matthew Paris*.
- 19 Der Schiedsspruch Ludwigs IX. ist die sogenannte Mise d’Amiens vom 23.01.1264; alte Edition bei Rymer, *Foedera I*, S. 776–778; Neuedition bei Treharne, *Documents*, S. 280–290. Einen Überblick über Vorgeschichte und Auswirkungen der Mise (die bei Maddicott nur am Rande erwähnt wird) vgl. bei Treharne, *The Mise of Amiens*, 23 January 1264.
- 20 Vgl. in diesem Sinne Wood, *The Mise of Amiens and Saint-Louis’ Theory of Kingship*, S. 309 f.
- 21 Auch Wood hat eine solche Deutung erwogen, wenn er sie in der politischen Vorstellungswelt Ludwigs IX. auch nicht für dominant hält, vgl. Wood, *The Mise of Amiens and Saint-Louis’ Theory of Kingship*, S. 309.
- 22 Vgl. hierzu beispielhaft die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen Enguerrand IV. de Coucy, s. Faral, *Le procès d’Enguerran de Coucy*; Jostkleigrewe, *Gewalt – Konsens – Recht*, S. 196 f.

Auseinandersetzungen zwischen einer baronialen Opposition und deren Gegnern in der Umgebung und der Verwaltung des Königs²³. Ebenso wie in England (und anderenorts) opponierten Vertreter des baronialen und fürstlichen Adels gegen die tatsächlichen oder vermeintlichen Favoriten des Königs, die dessen Gunst monopolisierten – aber anders als in England verbanden sie diese Opposition nicht mit dem Rekurs auf das Konzept einer Beschränkung der Königsmacht durch die souveränen Ansprüche der *communitas regni*²⁴. Die Reformforderungen fürstlicher, baronialer und auch niederrangiger Kreise richteten sich implizit oder explizit gegen die Auswüchse des sich verdichtenden monarchischen Staates, dessen Ansprüche seinerseits den Gegenstand einer umfangreichen politischen und juristischen Literatur bildeten. Man protestierte gegen die Beamten des Königs und ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Übergriffe, forderte in der Regel aber keine formalisierte Beteiligung an der Herrschaft durch einen ständigen baronialen oder ständischen Rat. Die zwei bekanntesten, wiewohl in ihrem Ausmaß aufgrund einer problematischen Quellenlage nur schwer einzuschätzenden Ausnahmen des 14. Jahrhunderts betrafen ausgesprochene Ausnahmesituationen. Sie richteten sich zudem beide Male weniger gegen die Herrschaftsansprüche des Königs als vielmehr gegen diejenigen eines Regenten: Sowohl Philipp (V.) als Regent für seinen ungeborenen Neffen Johann I. wie auch der Dauphin Karl (V.) als Regent für seinen in England gefangenen Vater Johann II. sahen sich mit entsprechenden Forderungen konfrontiert und gaben ihnen auch zeitweilig nach²⁵. Eine in der politischen

23 Vgl. oben Kapitel 5, besonders Kapitel 5.2–5.4

24 Zum Konzept eines Widerstandsrechtes gegen das Königtum und zur notwendigen Beschränkung der königlichen Gewalt durch die Mitwirkung der Barone und/oder der *Communitas regni* vgl. die Auswertung der englischen politischen Literatur des 13. und 14. Jahrhunderts bei Valente, *Theory and Practice of Revolt*, S. 12–48. Im Blick auf Frankreich hat man demgegenüber den ‚Royalismus‘ von Autoren wie Aegidius Romanus, dem Verfasser des Fürstenspiegels ‚*De regimine principum*‘, hervorgehoben, vgl. dazu unter Bezug auf Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, S. 227, und Krynen, *Empire du roi*, S. 185, Ubl, *Figur des Tyrannen*, S. 216: „Die monarchistische Tendenz des Fürstenspiegels schlägt sich in vielen Bereichen nieder: Aegidius sieht keine institutionelle Begrenzung des Königtums vor, er zieht die Herrschaft des Königs der Herrschaft durch Gesetze vor, er verschweigt die Frage des legitimen Widerstands gegen einen König, er bezeichnet den gerechten Herrscher als Halbgott, er lässt keinen Raum für die im Krönungseid implizierte Wechselseitigkeit zwischen König und Volk und er erwähnt keine Unterordnung des Herrschers unter die Kirche und ihre Repräsentanten“. Ubl schlägt dann freilich mit bedenkenswerten Gründen vor, hierin nicht den Ausdruck einer französischen Sonderstellung als vielmehr ein Kennzeichen der literarischen Gattung des Fürstenspiegels zu sehen: Gerade weil das Werk der Unterweisung des Fürsten diene, müsse seine alleinige Verantwortung so stark herausgehoben werden. Er führt dann weiter aus, „dass die Fürstenspiegel aus der Zeit Ludwigs des Heiligen dieselben Charakteristika aufweisen wie das Werk des Aegidius. Auch in ihnen sind keine Beschränkungen königlicher Macht, kein Widerstandsrecht und keine Gesetzesherrschaft vorgesehen. Nur die Rolle der Kirche als Kontrollinstanz wird in diesen Werken deutlicher hervorgestrichen“.

25 Zu den Reformforderungen der Jahre 1356–1358 vgl. Cazelles, *Société politique, noblesse et couronne*, S. 242–273. Zum ‚großen‘ Rat des Jahres 1316 vgl. Canteaut, *Hommes de gouvernement*, S. 583–595, hier besonders 589 f.: „Le Conseil semble bien subir des bouleversements (...) à la mort de Louis X. L’ordonnance de Saint-Germain-en-Laye, en juillet 1316, est en effet très

Praxis wie im politischen Diskurs verankerte Tradition, wie sie beispielsweise der Rekurs auf die ‚Magna Charta‘ in England darstellte, knüpfte daran indes nicht an.

Überspitzt formuliert: Die französische ‚Société politique‘ hatte kein Problem damit, ihre Könige bei Bedarf drastisch zu attackieren. Man unterstellte ihnen beispielsweise homosexuelle Beziehungen zu ihren Günstlingen oder zeichnete sie satirisch als Opfer sodomitischer Vergewaltigungsakte²⁶. Die explizite Beschränkung der königlichen Prerogative zu verlangen, verstieß indes offenbar gegen den guten Ton. In England hingegen nahm die politische Publizistik schon im 13. Jahrhundert ein Recht zur Absetzung des Königs durch die *communitas regni* in Anspruch²⁷.

* * *

Aus historisch-komparatistischer Perspektive können weitere Untersuchungen nun zum einen die oben skizzierte Diskussion vertiefen, inwieweit sich das französische Königreich hinsichtlich der konkreten politischen Praxis innerhalb seiner ‚Société politique‘ von England und natürlich auch weiteren spätmittelalterlichen Herrschaftsverbänden unterscheidet; dabei wird man sich vor einer unkritischen Rückprojektion späterer Entwicklungen ebenso hüten müssen wie vor der empirisch unbegründeten Leugnung einschlägiger Unterschiede zwischen den betreffenden Reichen. Zum anderen wäre auf der Grundlage solcher vergleichenden Forschungen aber auch entlang der hier zuletzt nur angerissenen Fragestellung weiterzuforschen: Ist die Wahrnehmung typologischer Unterschiede zwischen Frankreich und anderen Ländern, die die mediävistische Forschung in unterschiedlichem Maße prägt, möglicherweise auf eine unterschiedliche politische Sprache zurückzuführen? Und wo, wie und wann wirken

explicité : le Conseil étroit comprendra vingt-quatre membres, dont les noms sont énumérés, et possédera un certain nombre de prérogatives royales. Un Conseil dont les membres sont fixés et qui empiète sur le pouvoir royal, voilà qui est exceptionnel ! Mais il s'agit là d'une régence et il semble naturel de voir dans ce Conseil étroit un Conseil de régence“. – Das Beispiel des ‚großen‘ oder ‚engen‘ (*étroit*) (Regentschafts-)Rates Philipps V. ist insofern aufschlußreich, als der auf fürstlichen Druck hin zustandegewordene Rat schon während der Regentschaftszeit immer seltener zusammentrat und mit der Regierungsübernahme Philipps V. als König in den Augen seiner Initiatoren seine wesentliche Funktion offenbar verloren hatte – ungeachtet der Tatsache, daß verschiedene Princes du sang auch im weiteren Verlauf der Regierung Philipps V. möglicherweise eine Art ‚oppositionellen‘ Einfluß auf die Herrschaftstätigkeit dieses Königs auszuüben versuchten, vgl. dazu oben Kapitel 5.3.1, S. 282f., sowie 7.2, S. 366–368.

26 Vgl. oben Kapitel 5.2.1/5.2.2.

27 Vgl. in diesem Sinne den pro-baronialen ‚Song of Lewes‘, der die Politik der um Simon de Montfort versammelten Barone und ihren Sieg über die königliche Partei bei Lewes (1265) ausdeutet: *Song of Lewes*, ed. Kingsford, V. 729–734, 847–850: *Si princeps amauerit, debet reamari; / si recte regnaverit, debet honorari; / si princeps erraverit, debet revocari / ab hiis quos gravaverit injuste, negari, / Nisi velit corrigi; si vult emendari / Debet ab hiis erigi simul et juvari. (...) Premio preferimus universitatem / Legem quoque dicimus regis dignitatem / regere; nam credimus esse legem lucem, / sine qua concludimus deviare ducem.*

die sich ausdifferenzierenden politischen Diskurse dann gegebenenfalls auf die konkreten Interaktionen innerhalb der politischen Gesellschaften zurück?

8.2.3 Systematisch-komparatistische Perspektiven

Die Zielsetzung der im vorangehenden Kapitel skizzierten historisch-komparatistischen Ansätze bestand darin, aus dem Vergleich konkreter historischer Formationen Aufschlüsse zu gewinnen, die mindestens ebenso sehr dem unmittelbaren Verständnis der untersuchten Formationen wie der Entwicklung darüber hinausweisender, generalisierbarer Erkenntnisse dienen. Systematisch-komparatistische Untersuchungen zielen demgegenüber auf eine höhere Abstraktionsebene: Auch ihre Ergebnisse sollen natürlich für die Deutung konkreter historischer Erscheinungen herangezogen und nutzbar gemacht werden, doch bedürfen sie dazu einer mehr oder weniger umfänglichen (Re-)Historisierung. Aus diesen Überlegungen ergibt sich zugleich, daß systematisch-komparatistische Ansätze die jeweiligen Vergleichsgegenstände unter Zugrundelegung externer Analysekatoren zuallererst konstituieren und die im einzelnen zu betrachtenden Phänomene dadurch überhaupt erst vergleich- und operationalisierbar machen müssen²⁸.

Wenn die in dieser Studie vorgenommenen Untersuchungen der politischen Gesellschaft des spätmittelalterlichen Königreiches und ihrer Interaktionsmechanismen in einen transepochnalen und gegebenenfalls auch transkulturellen Vergleich eingebracht werden sollen, wird man daher tendenziell darauf verzichten, diesen Vergleich an intuitiv erfaßten bzw. idealtypisch aus der beobachteten historischen Wirklichkeit heraus entwickelten Herrschaftsmodellen zu orientieren. Die Verwendung des stets nur ansatzweise enthistorisierten Konzepts der ‚absolutistischen Monarchie‘ etwa, auf das die vorangehenden Absätze in kritischer Auseinandersetzung mit einschlägigen Forschungsmeinungen rekurriert haben, ist auf der Ebene eines systematischen Vergleichs zumeist nicht zielführend. Für die Einordnung der hier erzielten Ergebnisse zur Struktur der französischen politischen Gesellschaft des Spätmittelalters in bipolare historische Entwicklungsmodelle wie die von Gauvard vorgenommene Gegenüberstellung „traditioneller“ und „bürokratischer“ Staatlichkeit²⁹ gelten ähnliche Bedenken. Auf dem Abstraktionsniveau systematisch-komparatistischer Arbeiten geht es sinnvollerweise nicht darum, festzustellen, ob bestimmte historische Formationen traditioneller oder moderner sind als andere. Einmal abge-

28 In diesem Sinne vgl. etwa Fischer, *Korruption als Problem und Element politischer Ordnung*, S. 62 (unter Bezugnahme auf Claude Lévi-Strauss/Didier Erigon, *Das Nahe und das Ferne. Eine Autobiographie in Gesprächen*, Frankfurt/Main 1989, S. 187): „Entgegen landläufiger Annahme zeichnet sich ein komparatives Vorgehen nicht dadurch aus, ‚erst zu vergleichen und dann zu verallgemeinern‘, sondern die Verallgemeinerung konstituiert den Vergleich: ‚Angesichts einer Vielzahl von Befunden beginnt man damit zu untersuchen, welchen Standort man einzunehmen hat, damit die beobachteten und beschriebenen Fakten wechselseitig konvertibel werden können‘, und erst diese Generalisierung begründet und ermöglicht den Vergleich“.

29 Vgl. oben Kapitel 8.2.1, S. 428 f.

sehen vom Problem der interpretativen Verzerrung durch teleologisch begründete Rückprojektionen oder ideologisierte Modernisierungserzählungen ist ein entsprechendes Vorgehen zwar nicht notwendig unzulässig, aber letztlich von geringem Interesse: Was bedeutet es am Ende, ob die Verfaßtheit einer beliebigen nicht-westlichen Gesellschaft der heutigen globalisierten Welt ‚moderner‘ oder ‚traditioneller‘ ist als diejenige des spätmittelalterlichen französischen Königreiches?

Aus diesen Überlegungen folgt indes nicht, daß die Frage nach dem Stellenwert moderner Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Frankreich, die im Rahmen der hier vorgelegten Studie zentrale Bedeutung besitzt, nicht sinnvoll in eine übergeordnete systematisch-komparatistische Perspektive zu integrieren wäre. Insbesondere die Beobachtungen zur Koexistenz verschiedener Interaktionsmodi und zu deren Konversion können fruchtbar in Bezug gesetzt werden zu Forschungen, die sich in ähnlicher Weise mit Konflikten, Überschneidungen und Kopplungen zwischen divergenten gesellschaftlichen Funktions- bzw. Interaktionssystemen beschäftigen. In enger Verbindung zueinander sind hier zum einen soziologische und politikwissenschaftliche Forschungen zur Multiplizität bzw. Multiformität der Moderne in der Weltgesellschaft des späten 20. und 21. Jahrhunderts, zum anderen die bereits stärker in der Geschichtswissenschaft und auch der Vormoderneforschung verankerten Ansätze der Korruptionsforschung zu nennen.

Hinsichtlich der zuletzt genannten Forschungsrichtung wird dabei nicht die Auseinandersetzung mit Korruption als einem Skandalon im Vordergrund stehen. Es geht also nicht in erster Linie um die Aufarbeitung von Korruptionsvorwürfen als immer auch standortabhängiger „pejorativer Fremdbeschreibung“ bestimmter sozialer Praktiken³⁰; freilich böten die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung auch hier ein reiches Vergleichsmaterial, wie etwa der Blick auf die gegen fürstliche Günstlinge gerichteten Diffamationen zeigt³¹. Der hier vorgeschlagene Vergleichsfokus richtet sich vielmehr auf die soziologisch faßbare Grundstruktur von Korruption, die unter Bezugnahme auf systemtheoretische Überlegungen als parasitäre Kopplung innerhalb funktional ausdifferenzierter gesellschaftlicher Systeme beschrieben werden kann³². So gesehen, schließt Korruption gewissermaßen die Möglichkeit indeterminierter Entscheidungsrationaltäten in ausdifferenzierten Funktionssystemen durch kon-

30 Fischer, Korruption als Problem und Element politischer Ordnung, hier S. 49. – Aus historischer Perspektive befaßt sich mit dem Problem vormoderner, insbesondere frühneuzeitlicher ‚Korruption‘ mittlerweile eine reiche Literatur: Vgl. exemplarisch allein die thematischen Sammelbände von Grüne/Slanička, Korruption. Historische Annäherung an eine Grundfigur politischer Kommunikation; der Herausgeber Grüne thematisiert in seiner Einleitung „Und sie wissen nicht, was es ist“. Ansätze und Blickpunkte historischer Korruptionsforschung, S. 24 f., die oben angesprochene semantische Komponente der Erforschung von Korruption; Asch/Emich/Engels (Hgg.), Integration, Legitimation, Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne; Engels/Fahrmeir/Nützenadel (Hgg.), Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa.

31 Vgl. oben Kapitel 5.2.

32 Vgl. in diesem Sinn etwa Luhmann, Inklusion und Exklusion, S. 35–38.

tingenzreduzierende, informelle und intransparente Netzwerke innerhalb formaler Organisationen kurz, womit zugleich die notwendige gesellschaftliche Komplexität durch die übermäßige Integration der kurzgeschlossenen Funktionssysteme beeinträchtigt wird³³.

Das hier aufgerufene problematische Verhältnis von formaler und informeller Institutionalität³⁴ sowie die konkurrierende Koexistenz von formal ausgedrückten und informell erzeugten Kommunikations- bzw. Interaktionserwartungen ist aufs engste verbunden mit dem zweiten Aspekt, der oben als Gegenstand eines fruchtbaren systematischen Vergleichs benannt worden ist. Auch die Auseinandersetzung mit denjenigen Ausprägungen der Moderne, die durch die westliche Selbstbeschreibung der Gesellschaft als eines in erster Linie funktional ausdifferenzierten Systems nicht gedeckt sind bzw. nicht vollständig erfaßt werden, erfordert die Aufarbeitung von informellen, aber gleichwohl institutionalisierten Ordnungen. Natürlich kann man die so konstituierten Verhältnisse aus der Logik ausdifferenzierter Systeme heraus als deviant beschreiben³⁵, kann sie (mit gutem Grund) als Ausdruck der politischen Korruption innerhalb von ‚failing states‘ werten usw. Allerdings haben jüngere soziologische Untersuchungen auch gezeigt, daß es sinnvoll sein kann, nicht bei solchen Wertungen stehen zu bleiben. Tatsächlich stoßen gängige organisationssoziologische Erklärungen, die die Devianz informell-korrupter Strukturen betonen und „eine Dominanz der formalen Ordnung im Konfliktfall“ annehmen, dort an ihre Grenzen, wo informelle Ordnungen weithin gleichrangig neben formalen Ordnungen bestehen, ja wo die institutionalisierte „Informalität gegenüber den Formalstrukturen die Führung übernimmt“³⁶. Wie Boris Holzer unter Bezug auf soziologische und politikwissenschaftliche Untersuchungen ausgeführt hat, ist dies in vielen nicht-westlichen Regionen der Fall – ohne daß daraus freilich auf die vollständige Bedeutungslosigkeit der bestehenden formalen Organisationsstrukturen der Gesellschaft mit ihrer Orientierung am Modell einer funktionalen Ausdifferenzierung geschlossen werden könnte. Vielmehr dienen formale Ordnungen z. B. als Kommunikations-Interface, deren Nutzung den Austausch mit den globalisierten Netzwerken der Weltgesellschaft ermöglicht³⁷.

Aus komparatistischer Sicht wird man die in den peripheren Regionen der heutigen Weltgesellschaft zu beobachtenden Strukturen gewinnbringend mit denen der politischen Gesellschaft des spätmittelalterlichen französischen Königreichs vergleichen, die im Rahmen dieser Studie detailliert untersucht worden sind. Trotz der zeittypischen Spezifik, die das französische Spätmittelalter sehr deutlich von der globalisierten Welt des späten 20. und 21. Jahrhunderts unterscheidet, lassen sich unter Zugrundelegung der von Holzer angeführten

33 Vgl. hierzu unter Bezugnahme auf systemtheoretisch argumentierende Literatur und insbesondere Niklas Luhmann Fischer, Korruption als Problem, S 55–61, insbesondere S. 57.

34 Zum Konzept der informellen Institutionen vgl. Helmke/Levitsky, Informal Institutions.

35 Vgl. in diesem Sinne Luhmann, Inklusion und Exklusion, S. 37 f.

36 Holzer, Spielräume der Weltgesellschaft, S. 261.

37 So wenigstens verstehe ich die von Holzer, Spielräume der Weltgesellschaft, S. 265–268 sowie 275 f., dargelegten Sachverhalte.

Analysekategorien klare strukturelle Ähnlichkeiten erkennen. Auch die spätmittelalterliche ‚Société politique‘ ist durch ein prekäres Gleichgewicht formaler und informeller Institutionen geprägt. Erlauben es die Instanzen des entstehenden monarchischen Staates auf der einen Seite, die Ansprüche und Verpflichtungen der unterschiedlichen Akteure unter Bezugnahme auf juristische Normen in formaler Weise zu prozessieren und dabei abweichende Formen der Interaktion gegebenenfalls als deviant zu markieren, so wird die politische Gesellschaft auf der anderen Seite durch informelle Bindungen zusammengehalten, aus denen Verpflichtungen resultieren, die quer zu den formal begründeten Pflichten und Ansprüchen verlaufen, ja die nicht selten sogar zur faktischen Aufhebung der im juristischen Modus prozessierten Devianzmarkierungen führen.

Man kann diesen Sachverhalt selbstverständlich als Zeichen der unvollständigen funktionalen Ausdifferenzierung einer vormodernen Gesellschaft interpretieren, auch wenn die damit üblicherweise einhergehende Annahme einer dominant stratifikatorischen Kodierung der gesellschaftlichen Differenzierungen den spätmittelalterlichen französischen Gegebenheiten meines Erachtens nicht gerecht wird³⁸. Fruchtbarer indes ist vielleicht ein komparatistischer Zugriff, der die mehr oder minder symmetrische Koexistenz und Konkurrenz formaler und informeller Institutionen, juristisch-administrativer und konsensualer Interaktionsmodi im Blick auf die spätmittelalterliche ‚Société politique‘ ebenso ernst nimmt wie bei der Betrachtung der Peripherien der heutigen Weltgesellschaft. Unter diesen Voraussetzungen kann das französische Königreich des späten 13. und 14. Jahrhunderts dann nicht nur als eine Formation charakterisiert werden, deren formale und informelle Strukturen auf allen Ebenen der Gesellschaft durch die typischen vormodernen Patronagenetze und Klientelbeziehungen miteinander verkoppelt sind. Sie muß auch als ein politisches System beschrieben werden, in dem die gleichrangige Koexistenz formal und informell verbürgter Ansprüche Spannungen erzeugt, die allein durch die strukturelle Kopplung beider Bereiche in der Person des Monarchen aufgefangen werden können³⁹ – als ein System also, das die Aufgaben und Probleme, mit denen sich auch heutige ‚periphere‘ (Teil-)Gesellschaften konfrontiert sehen, in eigenständiger und charakteristischer Weise löst.

38 Vgl. hierzu mit Blick auf andere mittelalterliche Differenzierungsphänomene jüngst die in Form eines Diskussionsforums in den Frühmittelalterlichen Studien 47 (2013) veröffentlichten Beiträge von Detlef Pollack, Die Genese der westlichen Moderne. Religiöse Bedingungen der Emergenz funktionaler Differenzierung im Mittelalter, S. 273–305; Sita Steckel, Differenzierung jenseits der Moderne. Eine Debatte zu mittelalterlicher Religion und moderner Differenzierungstheorie, S. 307–351; Gerd Althoff, Differenzierung zwischen Königtum und Kirche im Mittelalter.

39 Vgl. dazu ausführlicher oben Kapitel 7.5, besonders S. 399.

8.3 Ein Sonderweg?

In den vorausgehenden Abschnitten sind mehrere Ansätze zur komparatistischen Fortführung der hier vorgestellten Studie diskutiert worden. Diese Ansätze haben uns ein gutes Stück vom ursprünglichen Gegenstand der Untersuchung fortgeführt, wie das ja auch das Wesen von Vergleichen ist. Sie haben damit die einer Konklusion zukommende Aufgabe erfüllt, die geschlossene Struktur eines festgelegten Forschungsprogramms nach dessen Durchführung wieder zu öffnen durch den Hinweis auf Forschungsperspektiven, die man zukünftig weiterverfolgen kann, aber nicht weiterverfolgen muß.

Noch wichtiger als diese Öffnung für neue Forschungsprobleme ist freilich der abschließende Rückbezug auf die einleitend aufgeworfene übergeordnete Fragestellung der Untersuchung. Wiederaufzugreifen ist also die Frage nach der Spezifität bzw. Nicht-Spezifität der politischen Entwicklung des französischen Königreiches im Spätmittelalter, die wir in frei interpretierender Umkehrung von Überlegungen Bernd Schneidmüllers und in schlagworthaft-gewagter Anlehnung an das Theorem eines ‚deutschen Sonderwegs in die Moderne‘ einleitend in die Frage nach einem französischen Sonderweg a u s dem Mittelalter h e r a u s gekleidet haben. Hebt sich das französische Königreich durch die Herausbildung von Elementen moderner Staatlichkeit charakteristisch von der mittelalterlichen Normalität „selbstverständlich praktizierter konsensualer Entscheidungsgefüge“⁴⁰ ab?

Angesichts des inhärent vergleichenden Charakters dieser Problemstellung können die oben angestellten Überlegungen zu den Zielen historischen Vergleichens dabei helfen, den Aussagewert bzw. Status der zu gebenden Antworten genauer zu bestimmen. Es geht bei der Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht um die vergleichende Bestimmung totaler Modernitätsgrade, etwa in dem Sinne, daß Frankreich moderner als Deutschland, aber traditioneller als England gewesen sei usf. Vielmehr mündet der Versuch einer genaueren Bestimmung der Spezifität der französischen Entwicklung in eine thesenhafte Antwort auf die Frage, wo sich die Interaktionsmechanismen innerhalb der französischen ‚Société politique‘ des späten 13. und 14. Jahrhunderts von der postulierten gemeineuropäischen Normalität konsensualer Herrschaft unterschieden – und wo sie dies eben nicht taten.

Im Bemühen, hier eine Antwort zu geben, haben wir auf der einen Seite – wenig überraschend – festgestellt, daß das französische Königreich seit dem 13. Jahrhundert durch eine Reihe monarchischer Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanzen geprägt war, die nach Maßgabe juristischer, nicht aber konsensualer Entscheidungspraktiken funktionierten. Wir haben auf der anderen Seite aber auch gesehen, daß diese Institutionen nicht in erster Linie die Integration der politischen Gesellschaft gewährleisteten, sondern vielmehr Machtinstrumente darstellten, deren Leistungen von verschiedenen Akteuren abgerufen und

40 Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft, S. 75.

unterschiedlichen, nicht zuletzt auch partikularen Zwecken dienstbar gemacht werden konnten; die französische politische Gesellschaft wies insofern hohe Ähnlichkeit zu den stark durch Patronagenetzwerke und Klientelverhältnisse geprägten Strukturen auf, die man im Blick auf England als ‚Bastardfeudalismus‘ beschrieben hat. Zugleich bildeten die königlichen Regierungs- und Verwaltungsorganisationen auch einen Rahmen für die Verhandlung politischer Sachfragen und die Austarierung partikularer Interessen – freilich nicht im Sinne eines rationalen Entscheidungsverfahrens, sondern in Form eines nicht zuletzt vor Gericht stattfindenden Selektionsprozesses, bei dem gangbare – das heißt konkret: nicht torpedierbare – von nicht gangbaren Lösungen geschieden wurden. Im Blick auf einige einschlägige Fallbeispiele haben wir dann sogar erwogen, ob hier der Ansatzpunkt eines Entwicklungspfades hin zur frühneuzeitlichen französischen Monarchie zu sehen ist, in der entsprechende Praktiken der Entscheidungsfindung wahrscheinlich einen noch größeren Raum einnahmen als im Spätmittelalter.

Sind damit wesentliche Elemente moderner Staatlichkeit innerhalb des spätmittelalterlichen französischen Königreiches als bedeutsam nachgewiesen (wenn ihr Gebrauch auch nicht unbedingt der idealisierten Selbstbeschreibung staatlich verfaßter Gesellschaften der Moderne entspricht), so haben wir im Gegenzug auch gesehen, daß die zentrale Aufgabe der Stiftung politischer Kohäsion nicht durch die formalisierten Operationen der monarchischen Regierungs- und Verwaltungsinstanzen gewährleistet, sondern von den Akteuren der ‚Société politique‘ informell ausgehandelt wurde. Die Integration der Gesellschaft war nicht das Ergebnis staatlichen Handelns oder des Rekurses auf quasi-konstitutionelle Konzepte, sondern das Ergebnis von Interaktionen im konsensualen Modus, durch die im Fall des Gelingens die wechselseitige Anerkennung von Herrschafts- und Rangansprüchen der beteiligten Akteure sichergestellt wurde.

Nicht anders als etwa im Reich war daher auch in Frankreich ein Kernbereich politischer Interaktion durch den selbstverständlichen, wiewohl keineswegs konfliktfreien Rückgriff auf konsensuale Praktiken geprägt. Mehr noch: Es ist möglich, daß sich diese selbstverständlich praktizierte Konsensualität aufgrund der Spezifika des politischen Diskurses im französischen Königreich als resistenter gegen den Prozeß der Formalisierung und Juridifizierung erwies, als dies anderenorts in Europa zu beobachten ist. Wie ein freilich noch zu vertiefender Blick auf das Verhältnis von politischer Sprache und Praxis vermuten läßt, bildete die konservativ-traditionalistische Prägung des französischen politischen Diskurses im 13. und 14. Jahrhundert möglicherweise den Ausgangspunkt zweier scheinbar gegenläufiger, paradox anmutender Entwicklungen: Auf der einen Seite begünstigte die Betonung einer unbeschränkten Königsgewalt im Verein mit der stets nur impliziten, aber um so selbstverständlicheren Voraussetzung der praktisch-konsensualen Begrenztheit eben dieser Königsgewalt wahrscheinlich die Entwicklung absolutistischer Herrschaftstheorien in der Frühen Neuzeit. Auf der anderen Seite konservierte sie aber eben auch die Praxis der impliziten und informellen Konsensbindung aller Herrschaft.

Wenn man daher das Bild eines spätmittelalterlichen ‚französischen Sonderwegs‘ verwenden möchte, wird man auf alle Fälle auf die Ambivalenz dieses Sonderwegs hinweisen müssen. Gewiß war Frankreich auf der einen Seite durch die Existenz aktionsmächtiger monarchischer Regierungs-, Verwaltungs- und Jurisdiktionsorgane geprägt. Doch standen diese Elemente monarchischer Staatlichkeit auf der anderen Seite in einem spannungsgeladenen Verhältnis zu den konsensual fundierten Interaktionsmechanismen, mittels deren die politische Gesellschaft ihre eigene Kohäsion reproduzierte. Der französische Weg durch das Spätmittelalter ist insofern nicht nur durch die Entwicklung moderner staatlicher Strukturen, sondern auch durch das Beharren auf Praktiken informeller Herrschaftspartizipation geprägt⁴¹.

Wie sind diese Beobachtungen nun aus übergeordneter Perspektive zu bewerten? Die Kritiker historischer Modernisierungstheoreme werden möglicherweise mit Befriedigung feststellen, daß diesem ohnehin seit längerer Zeit unter Druck geratenen Paradigma die Vorgeschichte eines der wenigen verbliebenen Normalverläufe abhandeln zu kommen droht, wenn die spätere absolutistische Entwicklung des französischen Königreichs gerade auf dessen im wesentlichen konsensuale politische Tiefenstruktur zurückgeführt wird.

Fruchtbarer wäre es meines Erachtens indes, wenn die im Rahmen dieser Studie erarbeiteten Ergebnisse und Überlegungen dazu genutzt würden, die von Wolfgang Reinhard postulierte Normalität der Vor- und Zerfallsformen des modernen Staates historisch weiter zu konturieren. Wie in der Einleitung bereits ausgeführt worden ist, plädiert Reinhard nachdrücklich für die Aufgabe der „[Illusion] vom modernen europäischen Staat als weltweitem Erfolgsmodell“⁴² und spricht sich für eine stärkere wissenschaftliche – wie auch politische! – Konzentration auf mikropolitische Interaktionsformen aus⁴³. Vor diesem Hintergrund kann die Betrachtung des spätmittelalterlichen französischen Königreichs zu Reflexionen darüber anregen, wodurch sich die vom Freiburger Emeritus als Normalität apostrophierten „Vor- und Zerfallsformen [des modernen nationalen Machtstaats]“⁴⁴ auszeichnen. Tatsächlich haben wir im Blick auf die in ihrer Gänze zweifellos vor-moderne ‚Société politique‘ des spätmittelalterlichen Frankreich festgestellt, daß die Institutionen des modernen Staates auch dort, wo sie die Gesellschaft noch nicht dominieren, keineswegs bedeutungslos sind. Im Gegenteil spielt der Staat im vormodernen Frankreich eine sehr gewichtige Rolle gerade als Machtinstrument, das teils im Interesse des Königtums, teils aber auch zur Verfolgung partikularer Interesse eingesetzt wird.

41 Die Untersuchung der Interaktionsmechanismen innerhalb der französischen politischen Gesellschaft des 13. und 14. Jahrhunderts bestätigt insofern die bereits in der Einleitung angesprochene, von der frankreichbezogenen Forschung aber oft überlesene Vermutung Bernd Schneidmüllers, daß auch das vermeintlich moderne französische Königreich an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter tiefgreifend durch konsensuale Partizipationspraktiken geprägt blieb, vgl. Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft*, S. 63, 75.

42 Reinhard, *Nase der Kleopatra*, S. 658.

43 Vgl. dazu oben Kapitel 1.1, S. 13 f.

44 Reinhard, *Nase der Kleopatra*, S. 659.

In ähnlicher Weise wird man nun auch im Blick auf die Entwicklungen der Postmoderne fragen müssen, ob der nicht nur von Wolfgang Reinhard konstatierte Verfall moderner Staatlichkeit tatsächlich mit einem nennenswerten Bedeutungsverlust staatlicher Instanzen einhergeht oder ob die mittlerweile sowohl dezentralisierte wie auch globalisierte Staatsgewalt nicht einfach nur in anderer Weise als in den letzten Jahrzehnten mikropolitischen Zielsetzungen dienstbar gemacht wird – etwa im Rahmen eines institutionalisierten Wirtschaftslobbyismus und weniger in Form kriminalisierter Korruption. Tatsächlich gibt es wenig Grund für die Annahme, daß die konzeptionellen Grundlagen moderner Staatlichkeit – wie der Anspruch auf ein Gewaltmonopol oder der teilweise auf die transnationale Ebene verlagerte Souveränitätsanspruch – in absehbarer Zeit ihre gesellschaftliche Akzeptanz verlieren werden. Daß die staatlichen Verwaltungs-, Justiz- und Erzwingungsapparate aus der Lebenswirklichkeit der breiten Bevölkerung verschwinden werden, steht ohnehin nicht zu erwarten⁴⁵.

* * *

Die vorgelegte Untersuchung der politischen Gesellschaft des spätmittelalterlichen französischen Königreiches beginnt mit Wolfgang Reinhard's Vision einer „nachstaatlichen, offen mikropolitischen Form politischer Ordnung“⁴⁶ – und so soll sie mit einem weiteren politischen Statement und der Rückkehr zu einer älteren Vision Wolfgang Reinhard's schließen. Bereits 1999 hatte Reinhard den modernen Staat bekanntlich als „weltgeschichtliche Ausnahme“ charakterisiert und ihn als Ermöglichungsbedingung von Demokratie, Konsensfähigkeit und Gemeinwohldenken vom Normalfall undemokratischer, gewalttätiger und parasitärer Gemeinwesen abgehoben⁴⁷. In den Folgejahren ist der Freiburger Emeritus dann skeptischer geworden, ob der moderne Staat all das hält, was er verspricht – und unser Blick auf die französischen Frühformen moderner Staatlichkeit ist zweifellos dazu geeignet, solcher Skepsis weitere Nahrung zu geben: Tatsächlich wiesen schon die Frühformen moderner Staatlichkeit, die wir im spätmittelalterlichen Frankreich untersucht haben, ein hohes Mißbrauchspotential auf.

Dennoch müssen die Schlußfolgerungen, die Reinhard aus diesen Beobachtungen gezogen hat, mit Skepsis betrachtet werden. Selbstverständlich

45 Vgl. in diesem Sinne auch Brakensiek, Neuere Forschungen zur Geschichte der Verwaltung und ihres Personals in den deutschen Staaten 1648–1848, S. 297, der die beobachtete „Entstaatlichung“ der Postmoderne auch als Begleiterscheinung einer „administrativen ‚Kolonialisierung der Lebenswelten‘“ sieht, die die Entstaatlichungsprozesse überhaupt erst ermöglicht. Mit anderer Zielrichtung zur Interpretation des „Verlusts von Staatlichkeit“ in der Postmoderne Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 16, die die administrative Rationalität des modernen Staates als Leitvorstellung der postmodernen Gesellschaft aus neo-institutionalistischer Perspektive entzaubert sieht.

46 Reinhard, Nase der Kleopatra, S. 659.

47 Vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 15.

können die Institutionen des modernen Staates wie auch die seiner spätmittelalterlichen Vorformen jederzeit in parasitärer Weise mikropolitisch genutzt werden; bereits 1999 wußte auch Reinhard dies schon seit langem. Aber lassen sich die Probleme, die infolge der mikropolitisch-parasitären Nutzung des Staates entstehen, durch anti-staatliche Polemik, ja gegebenenfalls sogar durch anti-staatliche Politik beseitigen? Nehmen wir noch einmal die im Rahmen dieser Studie untersuchten Phänomene in den Blick: Ist eine Gesellschaft, in der die Führung von Privatkriegen zwischen den Mächtigen nicht beschränkt wird, besser als die langsame Einhegung privater militärischer Gewalt durch einen Staat, dessen Gewaltpotential zwar ebenfalls partikularen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, der aber auch die Konzepte öffentlicher Ordnung und Gewaltbeschränkung in die Diskurse und Interaktionspraktiken der Gesellschaft implementiert? Rechtfertigt die Polemik französischer Adliger und ihres Anhangs gegen die Übergriffe königlicher Amtsträger einen Verzicht auf den Ausbau einer wenigstens in Ansätzen gemeinwohlorientierten Staatlichkeit? Kurz: Lassen sich die durch Mißbrauch staatlicher Institutionen erzeugten Probleme durch ein Weniger an gemeinwohlorientierter Staatlichkeit lösen?

Man sollte hier skeptisch sein. Zweifellos bilden die Institutionen des Staates ein Milieu, das von gewiegten Mikropolitikern für ihre eigenen Zwecke genutzt werden kann. Aber staatliche Institutionen eröffnen im besten Fall zugleich auch die Möglichkeit, die dadurch erzeugten Probleme zu bearbeiten und zu beheben. Der partikulare Zielsetzungen verfolgende Mikropolitiker wird nie zögern, die verfügbaren Potentiale moderner Staatlichkeit zu nutzen, um seine Bestrebungen zu realisieren; und er wird sich auch in Konstellationen zerfallender Staatlichkeit diejenigen staatlichen Ressourcen erhalten, die er für die Durchsetzung seiner eigenen Ziele braucht. Eine gemeinwohlorientierte Politik darf sich daher nicht der Illusion hingeben, daß zusammen mit ‚dem Staat‘ auch das Mißbrauchspotential staatlicher Institutionen verschwindet. Vielmehr sollte ihr Bestreben gerade dahingehen, den Staat als Garanten und Ermöglichungsraum einer Politik zu erhalten, die den Interessen aller dient. Aus dieser Überlegung folgt natürlich nicht, daß man die Chancen einer gemeinwohlorientierten Mikropolitik, die Reinhard andeutet, nicht nutzen und fördern sollte⁴⁸. Aber sie ist als Plädoyer dafür zu verstehen, alles daran zu setzen, daß die Geschichte des modernen Staates im positiven Sinne ein Sonderweg bleibt – daß sie der Zeitläufte zum Trotz weiterhin (auch) eine Geschichte von Demokratie, Konsensfähigkeit und Gemeinwohldenken bleibt⁴⁹.

48 Reinhard, *Nase der Kleopatra*, S. 665.

49 Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 15: „Das Problem [der Untersuchung] liegt also nicht darin, warum so viele Gemeinwesen weltweit undemokratisch, gewalttätig und parasitär waren und sind, sondern warum die europäischen, die von Haus aus auch nicht anders aussahen, erstaunlicherweise Demokratie, Konsensfähigkeit und Gemeinwohldenken entwickelt haben“.

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

AN	Archives nationales de France
BEC	Bibliothèque de l'École des Chartes
Beugnot	Auguste-Arthur Beugnot, <i>Les Olim, ou registre des arrêts rendus par la Cour du Roi</i> , 3 Bde. [3 tomes en 4 volumes], Paris 1839–1848
Boutaric	Edgar Boutaric, <i>Actes du Parlement de Paris</i> , 2 Bde., Paris 1863/1867, ND Hildesheim/New York 1975
DLFMA	Dictionnaire des lettres français: Moyen Âge, hrsg. von Michel Zink/Geneviève Hasenohr, Paris 1992
Finke, AA	Finke, Heinrich, <i>Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte. Aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II (1291–1327)</i> , 3 Bde., Berlin 1908–1922, ND Aalen 1966–1968
FMSt	Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterstudien der Universität Münster
Furgeot	Henri Furgeot, <i>Actes du Parlement de Paris. Deuxième série (1328–1350)</i> , 2 Bde, Paris 1920/1960
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bde., Berlin 1964–1998
HZ	Historische Zeitschrift
LexMA	Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., Zürich/München 1977–1999
MFE	Medieval France. An encyclopedia, hrsg. von William Kibler/Grover A. Zinn, New York 1995
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters
Ordonnances	Ordonnances des roys de France de la troisième race. Recueillies par ordre chronologique, ed. Eusèbe Jacob Laurière et al., 22 Bde., Paris 1723–1849
Parl. crim.	Labat-Poussin, Brigitte/Langlois, Brigitte, Lanhers, Yvonne, <i>Actes du Parlement de Paris. Parlement criminel. Règne de Philippe VI de Valois. Inventaire analytique des Registres X2 A 2 à 5</i> , Paris 1987
RH	Revue historique
RHF	Recueil des historiens des Gaules et de la France, ed. Martin Bouquet et al., 24 Bde., Paris 1738–1904
Rubió i Lluch, Diplomatarí	Antoni Rubió i Lluch, <i>Diplomatari de l'Orient català (1301–1409)</i> , Barcelona 1947

- RTC I Robert Fawtier, *Registres du Trésor des Chartes. Tome I: Règne de Philippe le Bel. Inventaire analytique*, Paris 1958
- RTC II Jean Guérout/Henri Jassemin (+), Aline Vallée, *Registres du Trésor des Chartes. Tome II: Règne des fils de Philippe le Bel. Inventaire analytique*, 2 Bde., Paris 1965/1999
- RTC III Jules Viard (+), Aline Vallée, *Registres du Trésor des Chartes. Tome III: Règne de Philippe de Valois. Inventaire analytique*, 3 Bde., Paris 1978/1979/1984
- Tafel/Thomas,
Urkunden Tafel, Gottlieb Lukas Friedrich/Thomas, Georg Martin, *Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante*, 3 Bde., Wien 1856–1857, ND Amsterdam 1964
- Thomas,
Diplomatarium Thomas, Georg Martin, *Diplomatarium veneto-levantinum sive acta et diplomata res Venetas Graecas atque Levantis illustrantia*, 2 Bde., Venedig 1880/1899
- ZHF *Zeitschrift für Historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*

Quellenverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten gedruckten Chroniken, Traktate, literarischen Werke, Rechtssammlungen, nicht im Abkürzungsverzeichnis aufgeführten Quelleneditionen*
- Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon*, ed. Léon-Louis Douët D'Arcq, in: BEC 2 (1841), S. 350–387
- Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, ed. Pierre-Yves Badel, Adam de la Halle, *Œuvres complètes*, Paris 1995, S. 376–393
- Anciennes Chroniques de Flandre*, ed. Joseph Bruno Marie Constantin Kervyn de Lettenhove, *Istore et croniques de Flandre*, 2 Bde., Brüssel 1879/1880
- Beaumanoir, Philippe de, *Coutumes de Beauvaisis*, ed. Amédé Salmon, Bd. 1, Paris 1899, cap. XXX, §§ 825–828, S. 429 f.
- Benôit XII, *Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France, 1334–1342*, ed. Georges Daumet et al., 2 Bde., Paris 1899/1920
- Benôit XII, *Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican*, ed. Jean-Marie Vidal, 3 Bde., Paris 1903–1911
- Breuil, Guillaume du, *Memorandum zum Prozeß des Robert von Artois*, ed. Henri Moranvillé, Guillaume du Breuil et Robert d'Artois, in: BEC 48 (1887), S. 641–650
- Brief des Klerus von Cambrai an die Kirche von Reims*, ed. Johann Friedrich Böhmer, MGH *Libelli de lite imperatorum et pontificum III*, S. 574–576.
- Chanson sur les établissements du roi Saint Louis*, ed. Antoine Jean Victor Leroux de Lincy, *Chansons historiques des treizième, quatorzième et quinzième siècles*, in: BEC 1 (1839), S. 359–388

- Charte de la Paix aux Anglais*, ed. Edmond Faral, Mimes français du XIIIe siècle. Contribution à l'histoire du théâtre comique au Moyen Âge, Paris 1910, S. 48–50
- Chronique métrique attribué à Geoffroy de Paris*, ed. Armand Diverrès, Straßburg 1956
- Chronique normande du 14e siècle*, ed. Auguste und Émile Molinier, Paris 1882
- Chronique parisienne anonyme*, ed. Amédée Hellot, Mémoires de la Société historique de Paris, Bd. 11, S. 1–207
- Chronique des quatre premiers Valois. 1327–1393*, ed. Siméon Luce, Paris 1861
- Chroniques des règnes de Jean II et de Charles V*, ed. Roland Delachenal, 4 Bde., Paris 1910–1920
- Chronographia regum Francorum*, ed. Henri Moranvillé, 3 Bde., Paris 1891–1897
- Cochon, Pierre, *Chronique normande*, ed. Charles de Robillard de Beaurepaire, Rouen 1870
- Complainte de Pierre de la Broce*, ed. Friedrich Eduard Schneegans, Trois poèmes de la fin du 13ième siècle sur Pierre de la Broce, in: Romania 58 (1932), S. 534–539
- Complainte de Pierre de la Broce*, ed. Achille Jubinal, *La complainte et le jeu de Pierre de La Broce, chambellan de Philippe-le-Hardi, qui fut pendu le 30 juin 1278*, Paris 1835, S. 23–28
- Dubois, Pierre, *De recuperatione Terre Sancte*, ed. Charles-Victor Langlois, *De recuperatione Terre Sancte. Traité de politique générale*, Paris 1891
- Froissart, Jean, *Chroniques*, ed. Joseph Bruno Marie Constantin Kervyn de Lettenhove, Œuvres de Froissart. Chroniques, 25 Bde., Brüssel 1867–1877
- Froissart, Jean, *Chroniques*. Le manuscrit d'Amiens. Livre I, ed. George T. Diller, 5 Bde., Genf 1991–1998
- Froissart, Jean, *Chroniques*. Dernière rédaction du premier livre. Edition du manuscrit de Rome Reg. lat. 869, ed. George T. Diller, Genf 1972
- Grandes Chroniques de France* [= *Roman des roys* des Primat von Saint-Denis und dessen Fortsetzungen des 13. und 14. Jahrhunderts], ed. Jules Viard, 10 Bde., hier Bd. 8, Paris 1934, und Bd. 9, Paris 1937
- Guillaume de Machaut, *Œuvres*, ed. Ernest Hœpffner, Œuvres de Guillaume de Machaut, 3 Bde., Paris 1908–1921
- Guillaume de Nangis, *Chronicon/Continuatio Chronici Guillelmi de Nangiaco*, ed. Hercule Gérard, 2 Bde., Paris 1843
- Jan van Hocsem, *Gesta pontificum leodiensium*, ed. Jean Chapeauville, Lüttich 1612
- Jean le Bel, *Chroniques*, ed. Eugene Déprez/Jules Viard, 2 Bde., Paris 1904/1905
- Jean d'Outremeuse, *Myreur des histors*, ed. Adolphe Borgnet, Ly Myreurs des Histors. Chronique de Jean des Preis dit d'Outremeuse, 7 Bde., Brüssel 1864–1887
- Jean de Saint-Victor, *Memoriale historiarum*, ed. Joseph-Daniel Guigniaut/Natalis de Wally, in: RHF 21 (1855), S. 630–675
- Journaux du trésor de Philippe VI de Valois*, ed. Jules Viard, Les Journaux du trésor de Philippe VI de Valois suivis de l'Ordinarium Thesauri de 1338–1339, Paris 1899
- Journaux du trésor de Philippe IV le Bel*, ed. Jules Viard, Paris 1940
- Le Baker de Swynebroke, Geoffrey, *Chronicon*, ed. Edward Maunde Thompson, Oxford 1889
- Matthaeus Paris, *Chronica maiora*, ed. Henry Richards Luard, 7 Bde., London 1872–1884
- Nouvelle Charte de la Paix aux Anglais*, ed. Edmond Faral, Mimes français du XIIIe siècle. Contribution à l'histoire du théâtre comique au Moyen Âge, Paris 1910, S. 51
- Paix aux Anglais*, ed. Edmond Faral, Mimes français du XIIIe siècle. Contribution à l'histoire du théâtre comique au Moyen Âge, Paris 1910, S. 41–47

- Recueil de pièces servant de preuves aux mémoires sur les troubles excités en France par Charles II dit le mauvais, roi de Navarre et comte d'Évreux*, ed. Denis-François Secousse, Paris 1755
- Registre criminel de Saint-Martin-des-Champs*, ed. Louis Tanon, Paris 1877
- Renart le Contrefait*, ed. Gaston Raynaud/Henri Lemaître, 2 Bde., Paris 1914, ND Genf 1975
- Richardi Scoti chronici continuatio*, ed. Jean Lemoine, Chronique de Richard Lescot, religieux de Saint-Denis (1328–1344). Suivie de la continuation de cette chronique (1344–1364), Paris 1896
- Robert von Avesbury, *De gestis mirabilibus regis Edwardi Tertii*, ed. E. Maunde Thompson, *Adae Murimuth continuatio chronicarum*, London 1889
- Rutebeuf, *Ceuvres complètes*, ed. Michel Zink, 2 Bde., Paris 1989–1990
- Sarrasin, *Le roman du Hem*, ed. Albert Henry, Brüssel 1939
- Song of Lewes*, ed. Charles Lethbridge Kingsford, Oxford 1890
- Viard, Jules, *Lettres closes, lettres „de par le roy“ de Philippe de Valois*, Paris 1958
- Villani, Giovanni, *Chronica*, ed. A. Rachi, Chroniche di Giovanni, Matteo e Filippo Vilani secondo le migliori stampe e corredate di note filologiche e storiche, Triest 1857
- Villani, Matteo, *Cronica*, ed. Lodovico Antonio Muratori, *Rerum Italicarum Scriptores XIV*, Mailand 1729, Sp. 1–770

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis verzeichnet keine Nachschlagewerke, Lexikonartikel und ähnliches; Nachweise aus diesen Quellen sind im Anmerkungsapparat vollständig zitiert.

- Algazi, Gadi, The Social Use of Private War. Some Late Medieval Views Reviewed, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 22 (1993), S. 253–273
- id., Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt a.M./New York 1996
- Allmand, Christopher, Opposition to royal power in England in the late Middle Ages, in: Martin Kintzinger/Jörg Rogge, *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa*, Berlin 2004, S. 51–70
- Althoff, Gerd, *Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter*, Darmstadt 2016
- id., *Libertas ecclesiae oder die Anfänge der Säkularisierung im Investiturstreit?*, in: Gabriel, Karl/Gärtner, Christel/Pollack, Detlef (Hgg.), *Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik*, Berlin 2012
- id., *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003
- id., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Krieg und Fehde*, Darmstadt 1997
- id., *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindung im frühen Mittelalter*, Darmstadt 1990
- id., *Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters*, in: *FMSt* 24 (1990), S. 145–167

- Andenmatten, Bernard/Pibiri, Eva, Factions, violence et normalisation à la cour de Savoie (fin *xiv*^e-milieu *xv*^e siècle), in: Bernard Andenmatten/Armand Jamme/Laurence Moulinier-Brogi/Marilyn Nicoud (Hgg.), *Passions et pulsions à la cour*, Florenz 2015, S. 93–114
- Angermeier, Heinz, *Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart*, München 1984
- Artonne, André, *Le mouvement de 1314 et les chartes provinciales de 1315*, Paris 1912
- Asch, Ronald G., Schlußbetrachtung. Höfische Gunst und höfische Günstlinge zwischen Mittelalter und Neuzeit. 18 Thesen, in: Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Hgg.), *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert*, Ostfildern 2004, S. 515–531
- Asch, Ronald G./Emich, Birgit/Engels, Jens Ivo (Hgg.), *Integration, Legitimation, Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, Frankfurt a.M. et al. 2011
- Autrand, Françoise, *Un certain sens de l'Etat. Les conseillers de Charles V*, in: Jean Chapelot/Élisabeth Lalou (Hgg.), *Vincennes aux origines de l'Etat moderne*, Paris 1996, S. 343–353
- ead., *Charles V le sage*, Paris 1994
- ead., *Charles VI. La folie du roi*, [Paris] 1986
- ead., *Naissance d'un grand corps de l'État. Les gens du Parlement de Paris (1345–1454)*, Paris 1981
- ead., *Offices et officiers royaux en France sous Charles VI*, in: *Revue historique* 242 (1969), S. 285–338
- Bakos, Adrianna, *Images of Kingship in Early Modern France. Louis XI in Political Thought 1560–1789*, London/New York 1997
- Balouzat-Loubet, Christelle, *Mahaut d'Artois. Une femme de pouvoir*, Paris 2015
- Baraz, Daniel, *Medieval cruelty. Changing perceptions, late antiquity to the early modern period*, Ithaca (N.Y.) 2003
- Barracough, Geoffrey, *The Origins of Modern Germany*, Oxford ²1947
- Barthélemy, Dominique, *Nouvelle Histoire des Capétiens. 987–1214*, Paris 2012
- id., *L'an mil et la paix de Dieu. La France chrétienne et féodale, 980–1060*, [Paris] 1999
- Baudon de Mony, Charles, *La mort et les funérailles de Philippe le Bel d'après un compte rendu à la cour de Majorque*, in: *BEC* 58 (1897), S. 5–14
- Bauer, Thomas, *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*, Berlin 2011
- Beck, Frank/Reinhardt-Becker, Elke, *Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a.M. 2001
- Bedos-Rezak, Brigitte Miriam, *The Ambiguity of Representation: Semiotic Roots of Political Consent in Capetian France*, in: William C. Jordan/Jenna R. Phillips, *The Capetian Century, 1214–1314*, Turnhout 2017, S. 151–182
- Bellabarba, Marco/Schwerhoff, Gerd/Zorzi, Andrea (Hgg.), *Criminalità e giustizia in Germania e in Italia: pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo medioevo ed età moderna/Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien: Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Bologna/Berlin 2001
- Bellamy, John G., *The Law of Treason in England in the Later Middle Ages*, Cambridge 1970

- Bellanger, Christine, La figure du sergent dans l'enluminure à la fin du Moyen Âge. Entre justice et maintien de l'ordre, in: François Foronda/Christine Barralis/Bénédicte Sère (Hgg.), *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d'une école historique*, Paris 2010, S. 79–89
- Belloni, Frank P./Beller, Dennis C., The Study of Factions, in: iid. (Hgg.), *Faction Politics. Political Parties and Factionalism in Comparative Perspective*, Santa Barbara 1978, S. 3–17
- Bépoix, Sylvie, *Gestion et administration d'une principauté à la fin du Moyen Âge. Le comté de Bourgogne sous Jean sans Peur (1404–1419)*, Turnhout 2014
- Bercé, Yves-Marie (Hg.), *Les procès politiques (xiv^e - xvii^e siècle)*, Rom 2007
- Berges, Wilhelm, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Leipzig 1938
- Berlin, Andrea, *Magie am Hof der Herzöge von Burgund. Aufstieg und Fall des Grafen von Étampes*, Konstanz 2016
- Bessen, David Mark, *Charles of Navarre and John II. Disloyalty in Northern France*, Phil.-Diss. Toronto 1983 [Mikrofilm]
- Billoré, Maïté/Soria, Myriam, *La Trahison au Moyen Âge. De la monstruosité au crime politique (v^e-xv^e siècle)*, Rennes 2009
- Bisson, Thomas N., *Assemblies and Representation in Languedoc in the Thirteenth Century*, Princeton (N. J.) 1964
- Blickle, Peter, *Resistance, Representation, and Community*, Oxford 1997
- Blockmans, Wim/Holenstein, André/Mathieu, Jon (Hgg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham (Surrey)/Burlington (Vt.) 2009
- Blockmans, Wim, La manipulation du consensus. Systèmes de pouvoir à la fin du Moyen-Âge, in: Sergio Gensini (Hg.), *Principi e città alla fine del medioevo*, Pisa 1996, S. 433–447
- Bock, Friedrich, Some new documents illustrating the early years of the Hundred Years War (1355–1356), in: *Bulletin of John Ryland's Library* 15 (1931), S. 60–99
- Bommersbach, Bettina, Gewalt in der *Jacquerie* von 1358, in: Neithard Bulst/Ingrid Gilcher-Holtey/Heinz-Gerhard Haupt (Hgg.), *Gewalt im politischen Raum. Fallanalysen vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert* S. 46–81
- Bonney, Richard (Hg.), *Economic Systems and State Finance*, Oxford 1995
- id., *The European Dynastic States. 1494–1660*, Oxford 1991
- Boone, Marc, Die Grafschaft Flandern im langen 14. Jahrhundert. Ansteckende Gewalt in einer urbanisierten Gesellschaft angesichts der Krisen des Spätmittelalters, in: Neithard Bulst/Ingrid Gilcher-Holtey/Heinz-Gerhard Haupt (Hgg.), *Gewalt im politischen Raum. Fallanalysen vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert* S. 24–45
- Bordenove, Georges, *Jean le Bon et son temps*, Paris 1980
- Borghesi Cedrini, Luciana, *Approcci con la satira nell'837 (ms. fr. B.N. di Parigi). La paix aux Anglais, La charte de la paix aux Anglais*, 2 Bde., Turin 1979–1980
- Borrelli de Serres, Léon-Louis, *Recherches sur divers services publics du xiii^e au xvii^e siècle*, 3 Bde., Paris 1895–1909
- Boudet, Marcellin, *Étude sur les sociétés marchandes et financières au Moyen Âge. Les Gayte et les Chauchat*, Paris 1915 [Die Arbeit ist ursprünglich in mehreren Nummern der Revue d'Auvergne erschienen.]

- Bournazel, Éric, *Réflexions sur l'institution du conseil aux premiers temps capétiens (XIIe–XIIIe siècles)*, in: Gérard Giordanengo, *Droits et pouvoirs = Cahiers de recherches médiévales et humanistes* 7 (2000), 14 S. [Internetressource]
- Boutaric, Edgard, Marguerite de Provence. Son caractère, son rôle politique, in: *Revue des questions historiques* 3 (1867), S. 417–458
- Bove, Boris, *Histoire de France. Le temps de la guerre de Cent Ans. 1328–1453*, [Paris] 2009
- Brakensiek, Stefan, *Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat*, in: Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hgg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010, S. 363–377
- id., *Neuere Forschungen zur Geschichte der Verwaltung und ihres Personals in den deutschen Staaten 1648–1848*, in: *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte* 17 (2005), S. 297–326
- Brakensiek, Stefan/von Bredow, Corinna/Näther, Birgit (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2014
- Brakensiek, Stefan/Wunder, Heide (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln/Weimar/Wien 2005
- Brall, Helmut, *Homosexualität als Thema mittelalterlicher Dichtung und Chronistik*, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 118 (1999), S. 354–371
- Broekmann, Theo, *Rigor iustitiae. Herrschaft, Recht und Terror im normannisch-staufischen Süden*, Darmstadt 2009
- Brown, Warren C., *Violence in medieval Europe*, Edinburgh 2011
- Brown, Elizabeth A. R./Famiglietti, Richard C., *The Lit de justice. Semantics, ceremonial, and the Parlement of Paris 1300–1600*, Sigmaringen 1994
- Brown, Elizabeth A. R., *Customary aids and royal finance in Capetian France. The marriage aid of Philip the Fair*, Cambridge (Mass.) 1992
- ead., *Politics and institutions in Capetian France*, Aldershot 1991
- ead., *Royal Commissioners and Grants of Privilege in Philip the Fair's France. Pierre de Latilli, Raoul de Breuilli, and the Ordonnance for the Seneschalsy of Toulouse and Albi of 1299*, in: *Francia* 13 (1985), S. 151–190
- ead., *Reform and resistance to royal authority in fourteenth-century France. The leagues of 1314–1315*, in: *Parliaments, estates and representation* 1 (1981), S. 109–137
- Brunner, Otto, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*, Baden b. Wien 1939
- Bubenicek, Michelle, *Quand les femmes gouvernent. Droit et politique au XIVe siècle. Yolande de Flandre*, Paris 2002
- ead., *Charles V face à ses nobles. Une affaire-test pour l'imposition de la majesté (1371–1373)*, in: François Foronda/Christine Barralis/Bénédicte Sère (Hgg.), *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d'une école historique*, Paris 2010, S. 217–226
- Bulst, Neithard/Gilcher-Holtey, Ingrid/Haupt, Heinz-Gerhard (Hgg.), *Gewalt im politischen Raum. Fallanalysen vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2008
- iid., *Einleitung*, in: iid. (Hgg.), *Gewalt im politischen Raum. Fallanalysen vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, S. 7–23

- Bulst, Neithard, Rulers, representative institutions and their members as power elites. Rivals or partners?, in: Wolfgang Reinhard (Hg.), *Power Elites and State Building*, Oxford 1996, S. 41–57
- id., Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten, Sigmaringen 1992
- id., Die französischen General- und Provinzialstände im 15. Jahrhundert, in: Ferdinand Seibt, *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, Stuttgart 1987, S. 313–329
- Buschmann, Nikolaus/Murr, Karl Borromäus, „Treue“ als Forschungskonzept? Begriffliche und methodische Sondierungen, in: iid. (Hgg.), *Treue. Politische Loyalität und militärische Gefolgschaft in der Moderne*, Göttingen 2008, S. 11–35
- Callies, Germaine, Le procès civil et criminel de Robert III d’Artois, in: *Positions des thèses soutenues... pour obtenir le diplôme d’archiviste-paléographe. École nationale des Chartes*, Paris 1932, S. 35–41
- Camille, Michael, The Pose of the Queer. Dante’s Gaze, Brunetto Latini’s Body, in: Glenn Burger/Steven Kruger (Hgg.), *Queering the Middle Ages*, Minneapolis 2001, S. 57–86
- Cammarosano, Paolo (Hg.), Le forme della propaganda politica nel Due e nel Trecento. Relazioni tenute al convegno internazionale di Trieste (2–5 marzo 1993), Rom 1994
- Canteaut, Olivier, Quantifier l’entourage politique des derniers Capétiens, in: Alexandra Beauchamp (Hg.), *Les entourages princiers à la fin du Moyen âge. Une approche quantitative*, Madrid 2013, S. 77–91
- id., Registres perdus du Parlement, de Louis IX à Philippe VI : un état des lieux, in: Olivier Descamps/Françoise Hildesheimer/Monique Morgat-Bonnet, *Le Parlement en sa cour. Études en l’honneur de Jean Hilaire*, Paris 2012, S. 75–98.
- id., Confisquer pour redistribuer. La circulation de la grâce royale d’après l’exemple de la forfaiture de Pierre Remi (1328) in: *RH* 313/2 (2011), S. 311–326
- id., Le roi de France gouverne-t-il par conseil? L’exemple de Philippe V, in: Martine Charageat/Corinne Leveleux-Teixeira (Hgg.), *Consulter, délibérer, décider. Donner son avis au Moyen Âge (France-Espagne, VII^e-XVI^e siècles)*, Toulouse 2010, S. 157–176
- id., Composer, ordonner, gracier. Les pratiques d’un enquêteur-réformateur en Languedoc sous Charles IV, in: François Foronda, Christine Barralis, Bénédicte Sère (Hgg.), *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d’une École historique*, Paris 2010, S. 187–194
- id., Le juge et le financier. Les enquêteurs réformateurs des derniers Capétiens (1314–1328), in: Claude Gauvard (Hg.), *L’enquête au Moyen Âge. Études*, Rom 2008, S. 269–318
- id., *Gouvernement et hommes de gouvernement sous les derniers Capétiens (1313–1328)*, Phil.-Diss. Paris 2005 [Microfiche]
- Carbasse, Jean-Marie/Leyte, Guillaume, *L’État royal. XII^e-XVIII^e siècles. Une anthologie*, Paris 2004
- Caron, Marie-Thérèse, *Noblesse et pouvoir en France. XIII^e-XVI^e siècle*, Paris 1994
- Carpenter, Christine, Before and After McFarlane, in: Richard H. Britnell/Anthony J. Pollard (Hgg.), *The McFarlane Legacy. Studies in Late Medieval Politics and Society*, Stroud 1995, S. 175–206
- Cazelles, Raymond, Étienne Marcel. *La révolte de Paris*, Paris 2006
- id., *Société politique, noblesse et couronne sous Jean le Bon et Charles V*, Genf 1982

- id., Les mouvements révolutionnaires du milieu du *xiv*^e siècle et le cycle de l'action politique, in: *RH* 227 (1962), S. 279–312
- id., Une exigence de l'opinion depuis saint Louis. La réformation du royaume, in: *Annuaire-Bulletin de la Société d'Histoire de France* 90 (1962/1963), S. 92–99
- id., La réglementation royale de la guerre privée de Saint Louis à Charles V et la précarité des ordonnances, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 4e série 38 (1960), S. 530–548
- id., Le parti navarrais jusqu'à la mort d'Étienne Marcel, in: *Bulletin philologique et historique* 1960, S. 839–869
- id., *La Société politique et la crise de la royauté sous Philippe de Valois*, Paris 1958
- id., *Lettres closes, lettres „de par le roy“ de Philippe de Valois*, Paris 1958
- Chabrun, César, *Les Bourgeois du roi*, Paris 1908
- Challet, Vincent, Political Topos or Community Principle? Res Publica as a Source of Legitimacy in the French Peasant's Revolts of the Late Middle Ages, in: Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu (Hgg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham (Surrey)/ Burlington (Vt.) 2009, S. 215–218
- Chaplais, Pierre, *Piers Gaveston*, Oxford 1992
- Charageat, Martine/Leveleux-Teixeira, Corinne (Hgg.), *Consulter, délibérer, décider: Donner son avis au Moyen Âge (France-Espagne, *vii*^e-*xvi*^e siècles)*, Toulouse 2010
- Charon, Philippe, *Princes et principautés au Moyen Âge. L'exemple de la principauté d'Évreux (1298–1412)*, Paris 2014
- id., Révoltes et pardons dans les relations entre Charles II de Navarre et la dynastie des Valois (1354–1378), in: François Foronda, Christine Barralis, Bénédicte Sère (Hgg.), *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d'une École historique*, Paris 2010, S. 205–215
- id., Jeanne de Valois, reine de Navarre et comtesse d'Évreux (1343–1373), in: *En la España Medieval* 32 (2009), S. 7–50
- Chavarot, Marie-Claire, La pratique des lettres de marque d'après les arrêts du parlement (*xiii*^e-début *xv*^e siècle), in: *BEC* 149 (1991), S. 51–89
- Cheney, Christopher R., The 'Paper Constitution' preserved by Matthew Paris, in: id., *Medieval studies and texts*, Oxford 1973
- Chevalier, Bernard, Introduction, in: *L'État moderne. Genèse. Bilans et perspectives. Actes du Colloque tenu au CNRS à Paris les 19–20 septembre*, Paris 1990, S. 7–13
- Chiffolleau, Jacques, Le crime de majesté, la politique et l'extraordinaire. Note sur les collections érudites de procès de lèse-majesté du *xvii*^e siècle français et sur leurs exemples médiévaux, in: Yves-Marie Bercé (Hg.), *Les procès politiques (*xiv*^e-*xvii*^e siècle)*, Rom 2007, S. 577–662
- id., Sur le crime de majesté médiéval, in: *Genèse de l'État moderne en Méditerranée. Approches historique et anthropologique des pratiques et des représentations. Actes des tables rondes internationales tenues à Paris les 24, 25, et 26 septembre 1987 et les 18 et 19 mars 1988*, Rom 1993, S. 183–213
- id., *Les Justices du pape. Délinquance et criminalité dans la région d'Avignon au quatorzième siècle*, Paris 1984
- Claessen, Henri J.M./Skalník, Peter (Hgg.), *The Early State*, Den Haag 1978

- Clarke, Danielle, 'The sovereign's vice begets the subject's error'. The Duke of Buckingham, 'sodomy' and narratives of Edward II, 1622–1628, in: Tom Betteridge (Hg.), *Sodomy in early modern Europe*, Manchester/New York 2002, S. 46–64
- Coleman, Janet (Hg.), *The Individual in Political Theory and Practice*, Oxford 1996
- ead., *The individual and the medieval State*, in: ead. (Hg.), *The Individual in Political Theory and Practice*, Oxford 1996, S. 1–35
- Collard, Franck, Meurtres en famille. Les liens familiaux à l'épreuve du poison chez les Valois (1328–1498), in: Christiane Raynaud (Hg.), *Familles royales. Vie publique, vie privée aux XIV^e et XV^e siècles*, Aix-en-Provence 2010, S. 185–195
- id., *Le crime de poison au Moyen Âge*, Paris 2003
- Congar, Yves, „Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet“, in: *Revue de Droit français et étranger* 36 (1958), S. 210–259
- Contamine, Philippe, Charles VII, roi de France, et ses favoris. L'exemple de Pierre, sire de Giac (+ 1427), in: Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Hgg.), *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert*, Ostfildern 2004, S. 139–162
- id. (Hg.), *War and Competition between States*, Oxford 2000
- id., *Pouvoir et vie de cour dans la France du XV^e siècle. Les mignons*, in: *Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes-rendus* (1994), S. 543–554
- id., *Guerre, État et société à la fin du Moyen Âge. Études sur les armées des rois de France, 1337–1494*, Paris 1972
- Cosandey, Fanny/Descimon, Robert, *L'absolutisme en France. Histoire et historiographie*, Paris 2002
- Cuffel, Alexandra, *Gendering disgust in Medieval religious polemic*, Notre Dame 2007
- Cuttler, Simon H., *The Law of Treason and Treason Trials in Later Medieval France*, Cambridge 1981
- Dacier, [Bon-Joseph], Extrait d'un manuscrit de Saint-Martin-des-Champs sur le bannissement de Robert, comte d'Artois, in: C. Leber/J.-B. Salgues/J. Cohen (Hg.), *Collection des meilleurs dissertations, notices et traités particuliers à l'histoire de France*, Bd. 17, Paris 1830, S. 138–145 [= Nachdruck von id., Notice d'une pièce manuscrite qui fournit quelques détails historiques concernant Robert, Comte d'Artois, in: *Histoire de l'Académie Royale des Inscriptions et Belles-Lettres avec les Mémoires de littérature tirés des registres de l'Académie royale* (1773–1776), Bd. 40, S. 170–174.]
- Dartmann, Christoph, *Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune* (11.–14. Jahrhundert), Ostfildern 2012
- id., *Die Repräsentation der Stadtgemeinde in der Bürgerversammlung der italienischen Kommune*, in: Jörg Oberste (Hg.), *Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt*, Regensburg 2008, S. 95–108
- Dartmann, Christoph/Wassilowsky, Günther/Weller, Thomas (Hgg.), *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, München 2010
- Decoster, Caroline, *La fiscalisation des aides féodales sous le règne de Philippe IV le Bel. Une stratégie au service de la souveraineté royale*, in: Philippe Contamine/Jean Kerhervé/Albert Rigaudière (Hgg.), *Monnaie, fiscalité et finances au temps de Philippe le Bel*, Paris 2007, S. 173–198
- ead., *La convocation à l'assemblée de 1302, instrument juridique au service de la propagande royale*, in: *Parliaments, estates and representation* 22 (2002), S. 17–36
- Delachenal, Roland, *Histoire de Charles V*, 5 Bde., Paris 1909–1931

- id., Premières Négociations de Charles le Mauvais avec les Anglais (1354–1355), in: BEC 61 (1900), S. 253–304
- Demurger, Alain, Temps de crises, temps d'espoirs. XIV^e-XV^e siècle, Paris 1990
- Dendorfer, Jürgen, Inszenierung von Entscheidungsfindung auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Zum Zeremoniell der *sessio generalis* auf dem Basler Konzil, in: Jörg Peltzer/Gerald Schwedler/Paul Töbelmann (Hgg.), Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter, Ostfildern 2009, S. 37–53
- Denifle, Heinrich, La guerre de Cent Ans et la désolation des églises, monastères et hôpitaux en France, 2 Bde., Paris 1897–1899
- Déprez, Eugène, Les préliminaires de la guerre de Cent ans. La Papauté, la France et l'Angleterre (1328–1342), Paris 1902
- Desachy, Matthieu, Fasti ecclesiae gallicanae, Bd. 6 (Diocèse de Rodez), Turnhout 2002
- Desjardins, Relations diplomatiques de la France avec la Toscane, Bd. 1, Paris 1859
- Desportes, Pierre, Les pairs de France et la couronne, in: RH 282 (1989), S. 305–340
- Deutscher Sonderweg – Mythos oder Realität? München/Wien 1982 [ohne Herausgeber-nennung veröffentlichte Diskussionsbeiträge zum Thema von Horst Möller, Thomas Nipperdey, Kurt Sontheimer, Ernst Nolte, Michael Stürmer, Karl Dietrich Bracher]
- Devic, Claude/Vaissette, Joseph, Histoire générale du Languedoc. Édition revue par A. Molinier, 16 Bde., Toulouse 1872–1904, ND Osnabrück 1973
- Deviosse, Jean, Jean le Bon, Paris 1985
- Diller, George T., Robert d'Artois et l'historicité des *Chroniques* de Froissart, in: Le Moyen Âge 86/1 (1980), S. 217–231
- Dirks, Florian, Konfliktaustragung im norddeutschen Raum des 14. und 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zu Fehdewesen und Tagfahrt, Göttingen 2015
- Douët D'Arcq, Léon-Louis, Acte d'accusation contre Robert Le Coq, évêque de Laon, in: BEC 2 (1841), S. 350–387
- Douglas, Mary, Purity and Danger. An analysis of concepts of pollution and taboo, London 1966
- Duby, Georges, La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâonnaise, Paris 1953
- Dunbabin, Jean, The French in the kingdom of Sicily. 1266–1305, New York 2011
- Dupont-Ferrier, Gustave, Le rôle des commissaires royaux dans le gouvernement de la France spécialement du XIV^e au XVI^e siècle, in: Mélanges Paul Fournier, Paris 1929, S. 171–184
- id., Gallia regia, ou: État des officiers royaux des bailliages et des sénéchaussées de 1328 à 1515, 6 Bände + Register, Paris 1942–1966
- Dutour, Thierry, Faveur du Prince, immoralité politique et supériorité sociale dans le royaume de France à la fin du Moyen Âge XIII^e-XV^e siècles, in: Cahiers de l'Institut d'anthropologie juridique 16 (2008), S. 421–435
- id., Les affaires de favoris dans le royaume de France à la fin du Moyen Âge (XIII^e-XV^e siècle), in: Luc Boltanski et al. (Hgg.), Affaires, scandales et grandes causes. De Socrate à Pinochet, Paris 2007, S. 133–148
- Edgerton, Samuel Y., Pictures and Punishment. Art and Criminal Prosecution during the Florentine Renaissance, Ithaca, N.Y./London 1985
- Ehlers, Joachim, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Darmstadt 2009

- id., *Die Kapetingen*, Stuttgart 2000
- Eich, Peter/Schmidt-Hofner, Sebastian/Wieland, Christian (Hgg.), *Der wiederkehrende Leviathan: Zur Geschichte und Methode des Vergleichs spätantiker und frühneuzeitlicher Staatlichkeit*, in: id. (Hgg.), *Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit*, Heidelberg 2011, S. 11–40
- Eickels, Klaus van, *Gewalt und Intimität im Mittelalter. An den Grenzen des Erlaubten oder Grundlage sozialer Kohäsion?*, in: Anja Hesse (Hg.), *Tabu. Über den gesellschaftlichen Umgang mit Ekel und Scham*, Berlin 2009, S. 33–56
- id., *Die Konstruktion des Anderen. (Homo)sexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge und die Beschlüsse des Konzils von Nablus 1120*, in: Lev Mordechai Thoma/Sven Limbeck (Hgg.), „Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle“. Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Ostfildern 2009, S. 43–68
- id., *Gleichrangigkeit in der Unterordnung. Lehensabhängigkeit und die Sprache der Freundschaft in den englisch-französischen Beziehungen des 12. Jahrhunderts*, in: Hanna Vollrath (Hg.), *Der Weg in eine weitere Welt. Kommunikation und „Außenpolitik“ im 12. Jahrhundert*, Berlin 2008, S. 13–34
- id., *Freundschaft im (spät)mittelalterlichen Europa: Traditionen, Befunde und Perspektiven*, in: Klaus Oschema (Hg.), *Freundschaft oder „amitié“?*, Berlin 2007, S. 23–34
- id., *Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter*, Stuttgart 2002
- Elias, Norbert, *Über den Prozeß der Zivilisation*, 2 Bde., Bern 1969
- Ellenius, Allan (Hg.), *Iconography, Propaganda, and Legitimation*, Oxford 1998
- Elliott, John Huxtable/Brockliss, Laurence W. B. (Hgg.), *The World of the Favourite*, New Haven/London 1999
- Emich, Birgit, *Die Formalisierung des Informellen. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit*, in: Peter Eich et al. (Hgg.), *Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit*, Heidelberg 2011, S. 81–95
- ead., *Die Formalisierung des Informellen. Der Fall Rom*, in: Reinhardt Butz, Jan Hirschiegel (Hgg.), *Informelle Strukturen bei Hof. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes*, Berlin 2009, S. 149–156
- Emich, Birgit/Reinhardt, Nicole/Thiessen, Hillard von/Wieland, Christian, *Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste*, in: *ZHF* 32 (2005), S. 233–265
- Engels, Jens Ivo/Fahrmeir, Andreas/Nützenadel, Alexander (Hgg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, München 2009
- Epp, Verena, *Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter*, Stuttgart 1999
- Ertmann, Thomas, *Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe*, Cambridge 1997
- Esch, Arnold, *Überlieferungschance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers*, in: *HZ* 240 (1985), S. 529–570
- Eulenstein, Julia, *Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307/08–1354) im Erzstift Trier, Koblenz* 2012

- Eulenstein, Julia/Reinle, Christine/Rothmann, Michael (Hgg.), *Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adeliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung*, Affalterbach 2013
- Falk, Ulrich, *Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 2006
- Falkowski, Wojciech/Schneidmüller, Bernd/Weinfurter, Stefan (Hgg.), *Ritualisierung politischer Willensbildung. Polen und Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, Wiesbaden 2010
- Famiglietti, Richard C., *The Role of the Parlement of Paris in the Ratification and Registration of Royal Acts during the Reign of Charles VI*, in: *Journal of Medieval History* 9 (1983), S. 217–225
- Faral, Edmond, *Le procès d'Enguerran de Coucy*, in: *RHDFE* 4^e sér. 26 (1948), S. 213–258
id., *Mimes français du XIII^e siècle. Contribution à l'histoire du théâtre comique au Moyen Âge*, Paris 1910
- Fargette, Séverine, *Rumeurs, propagande et opinion publique au temps de la guerre civile (1407–1420)*, in: *Le Moyen Age* 113/2 (2007), S. 309–334
- Favier, Jean, *Frankreich im Zeitalter der Lehnsherrschaft. 1000–1515 (Geschichte Frankreichs 2)*, Stuttgart 1989 (*Frankreich im Zeitalter der Lehnsherrschaft*)
id., *Un conseiller de Philippe le Bel. Enguerran de Marigny*, Paris 1963
- Ferrer Mallol, María Teresa/Moeglin, Jean-Marie/Péquignot, Stéphane/Sánchez Martínez, Manuel (Hgg.), *Negociar en la edad media/Négociar au Moyen Âge. (...) Actes du colloque tenu à Barcelone du 14 au 16 octobre 2004*, Barcelona 2005
- Firnhaber-Baker, Justine, *Violence and the State in Languedoc, 1250–1400*, New York 2014
ead., *Jura in medio. Settlement of seigneurial disputes*, in: *French History* 26 (2012), S. 441–459
ead., *From God's Peace to the King's Order. Late Medieval Limitations on Non-Royal Warfare*, in: *Essays in Medieval Studies* 23 (2006), S. 19–30
- Fischer, Karsten, *Korruption als Problem und Element politischer Ordnung. Zu der Geschichtlichkeit eines Skandalons und methodologischen Aspekten historischer Komparatistik*, in: Jens Ivo Engels/Andreas Fahrmeir/Alexander Nützenadel (Hgg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, München 2009, S. 49–65
- Foronda, François, *Violences souveraines. D'une tradition universitaire à un objet historique*, in: id., Christine Barralis, Bénédicte Sère (Hgg.), *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d'une École historique*, Paris 2010, S. 1–6
id. (Hg.), *Avant le contrat social. Le contrat politique dans l'Occident médiéval. XIII^e-XV^e siècle*, Paris 2011
- Foronda, François/Barralis, Christine/Sère, Bénédicte (Hgg.), *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d'une École historique*, Paris 2010
- Foucault, Michel, *Surveiller et punir. Naissance de la prison*, Paris 1975
- Frech, Karl A., *Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter*, Frankfurt a. M. 1992
- Fryde, Natalie, *Tyranny and Fall of Edward II. 1321–136*, Cambridge 1979
- Funck-Brentano, Frantz, *Philippe le Bel en Flandre*, Paris 1896
- Fynn-Paul, Jeff/Hart, Marjolein 't/Vermeesch, Griet, *Entrepreneurs, Military Supply, and State Formation in the Late Medieval and Early Modern Periods. New Directions*, in:

- Jeff Fynn-Paul (Hg.), *War, Entrepreneurs, and the State in Europe and the Mediterranean, 1300–1800*, Leiden/Boston 2014, S. 1–12
- Galland, Bruno, *Deux archevêchés entre la France et l'Empire. Les archevêques de Lyon et les archevêques de Vienne du milieu du XII^e siècle au milieu du XIV^e siècle*, Rom 1994
- Garnier, Claudia, *Amicus amicis – inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert*, Stuttgart 2000
- Gaulle, J. de, *Documents historiques*, in: *Annuaire-bulletin de la société de l'histoire de France 1844* ; S. 87–100
- Gauvard, Claude, *L'Enquête au Moyen Âge. Études*, Rom 2008
- ead., *Violence et ordre public au Moyen Âge*, Paris 2005
- ead., *Le roi de France et le gouvernement par la grâce à la fin du Moyen Âge. Genèse et développement d'une politique judiciaire*, in: Hélène Millet (Hg.), *Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en occident (XII^e-XV^e siècle)*, Rom 2003, S. 371–404
- ead., *Le jugement entre norme et pratique. Le cas de la France du Nord à la fin du Moyen Age*, in: Gerhard Jaritz (Hg.), *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Wien 1997, S. 27–38
- ead., *De grace especial. Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge*, Paris 1991
- ead., *Ordonnance de réforme et pouvoir législatif en France au XIV^e siècle (1303–1413)*, in: André Gouron/Albert Rigaudière (Hgg.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État*, Montpellier 1988, S. 89–98
- ead., *Le roi de France et l'opinion publique à l'époque de Charles VI*, in: *École française de Rome, Culture et idéologie dans la genèse de l'État moderne*, Rom 1985, S. 353–366
- ead., *Officiers royaux et opinion publique en France à la fin du Moyen Âge*, in: Werner Paravicini/Karl Ferdinand Werner (Hgg.), *Histoire comparée de l'Administration (IV^e-XVIII^e siècles)*, Zürich/München 1980, S. 583–592
- ead., *L'opinion publique aux confins des États et des principautés au début du XV^e siècle*, in: Bernhard Guillemain (Hg.), *Les Principautés au Moyen-Age. Actes des congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public (4e congrès)*, Bordeaux 1973, S. 127–152
- Germain, Alexandre, *Histoire du commerce de Montpellier antérieurement à l'ouverture du port de Cette*, 2 Bde., Montpellier 1859/1861
- Gestrich, Andreas, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994
- Giesey, Ralph E., *State-Building in Early Modern France. The Role of Royal Officialdom*, in: *Journal of Modern History* 55 (1983), S. 191–207
- Given, James, *State and Society in Medieval Europe. Gwynedd and Languedoc under Outside Rule*, Ithaca, N. Y./London
- Gosman, Martin, *Les sujets du père. Les rois de France face aux représentants du peuple dans les assemblées de notables et les États Généraux 1302–1615*, Paris/Löwen/Dudley (MA) 2007
- Gramsch, Robert, *Das Reich als Netzwerk der Fürsten. Politische Strukturen unter dem Doppelkönigtum Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) 1225–1235*, Ostfildern 2013
- Groebner, Valentin, *Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gestalt im Mittelalter*, München/Wien 2003

- Grüne, Niels, „Und sie wissen nicht, was es ist“. Ansätze und Blickpunkte historischer Korruptionsforschung, in: id./Simone Slanička (Hgg.), *Korruption. Historische Annäherung an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 11–34
- Grüne, Niels/Slanička, Simone (Hgg.), *Korruption. Historische Annäherung an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010
- Grundlagen des SFB 619 RITUALDYNAMIK. Soziokulturelle Prozesse in historischer und kulturvergleichender Perspektive (Diskussionsbeiträge des SFB 619 „Ritualdynamik“ der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, herausgegeben von Dietrich Harth und Axel Michaels, Nr. 1 (Dezember 2003)) [ohne Autornennung]
- Guenée, Bernard, *L'opinion publique à la fin du Moyen Âge d'après la Chronique de Charles VI du Religieux de Saint Denis*, Paris 2002
- id., *L'occident aux XIV^e et XV^e siècles. Les États*, Paris 1993, S. 151–159
- id., *Histoire et culture historique dans l'occident médiéval*, Paris 1980
- id., *Espace et État en France au Moyen Âge*, in: *Annales ESC* 22 (1968), S. 744–758
- id., *Etat et nation en France au Moyen Age*, in: *RH* 237 (1967), S. 17–30
- id., *L'histoire de l'État en France à la fin du Moyen Âge, vue par les historiens français depuis cent ans*, in: *RH* 232 (1964), S. 331–360
- id., *Tribunaux et gens de justice dans le bailliage de Senlis à la fin du Moyen Age (vers 1380 – vers 1550)*, Paris 1963
- Guerrieri, Giovanni, *Nuovi documenti intorno a Gualtieri VI di Brienne duca d'Atene*, in: *Archivio Storico Italiano, Serie 5, Bd. 21* (1898), S. 297–306
- Guillot, Olivier/Sassier, Yves, *Pouvoirs et institutions dans la France médiévale, Bd. 1: Des origines à l'époque féodale*, Paris 2006
- Guyot-Bachy, Isabelle, *Expedit ut unus homo moreretur pro populo. Jean de Saint-Victor et la mort du roi Philippe V*, in: Françoise Autrand/Claude Gauvard/Jean-Marie Moeglin (Hgg.), *Saint-Denis et la royauté. Études offertes à Bernard Guenée*, Paris 1999, S. 493–503
- Guyot-Bachy, Isabelle/Moeglin, Jean-Marie, *Comment ont été continuées les Grandes Chroniques de France dans la première moitié du XIV^e siècle*, in: *BEC* 163/2 (2005), S. 385–433
- Habermas, Jürgen, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Darmstadt 1982
- Hallam, Elizabeth/Everard, Judith, *Capetian France (987–1328)*, London 2001
- Hamel, Sébastien, *Être sergent du roi de la prévôté de Saint-Quentin à la fin du Moyen Âge*, in: Claire Dolan (Hg.), *Entre justice et justiciables. Les auxiliaires de la justice du Moyen Âge au XX^e siècle*, Saint-Nicholas (Québec) 2005, S. 55–68
- Hamilton, Jeffrey S., *Piers Gaveston*, Detroit 1988
- Harding, Elizabeth, *Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650–1800*, Münster 2011
- Harrington, Joseph Emmett, *Games, strategies and decision making*, New York 2009
- Harris, Gerald L., *King, Parliament, and Public Finance in Medieval England to 1369*, Oxford 1975
- Hébert, Michel, *Parlementer. Assemblées représentatives et échange politique en Europe occidentale à la fin du Moyen Age (Romanité et modernité du droit)*, Paris 2014

- Hélary, Xavier, L'ascension et la chute de Pierre de La Broce, chambellan du roi († 1278). Étude sur le pouvoir royal au temps de Saint Louis et de Philippe III (v. 1250-v. 1280) [unveröffentlichte Habilitationsschrift]
- id., La reine, le légat et le chambellan. Un „péché contre nature“ à la cour de Philippe III, in: Bernard Andenmatten/Armand Jamme/Laurence Moulinier-Brogi/Marilyn Nicoud (Hgg.), Passions et pulsions à la cour, Florenz 2015, S. 159–170
- id., Les dernières volontés de Philippe d'Artois († 1298) et la naissance du culte de Saint Louis dans la famille capétienne, in: id./Alain Marchandisse (Hgg.), Autour des testaments des Capétiens. Themenheft in: *Le Moyen Âge* 119/1 (2013), S. 27–56
- id., L'armée du roi de France. La guerre de Saint Louis à Philippe le Bel, Paris 2012
- id., Qu'est-ce qu'un chef de guerre de la fin du XIII^e siècle? L'exemple de Robert II, comte d'Artois (1284–1302), in: *Rivista di studi militari* (1/2012), S. 69–81
- id., Robert d'Artois et les Angevins (1274–1302), d'après le chartrier des comtes d'Artois, in: Alain Provost (Hg.), Les comtes d'Artois et leurs archives. Histoire, mémoire et pouvoir au Moyen Âge, Arras 2012, S. 119–132
- id., Trahison et échec militaire. Le cas Pierre de la Broce (1278), in: Maité Billoré/Myriam Soria (Hgg.), La Trahison au Moyen Âge. De la monstruosité au crime politique (v^e-xv^e siècle), Rennes 2009, S. 185–195
- id., Pierre de la Broce, seigneur féodal, et le service militaire sous Philippe III. L'ost de Sauveterre (1276), in: *Journal des savants* (2006), S. 275–305
- Hélary, Xavier/Provost, Alain, „Exécrable sodomite et traître envers son seigneur“. La sentence portée contre Adenolfo d'Aquino, comte d'Acerra, in: Benoît Garnot/Bruno Lemesle (Hgg.), Autour de la sentence judiciaire du Moyen Âge à l'époque contemporaine, Dijon 2012, S. 143–152
- Helmke, Gretchen/Levitsky, Steven, Informal Institutions and Comparative Politics. A Research Agenda, in: *Perspectives on Politics* 2 (2004), S. 725–740
- Henneman, John Bell, Olivier de Clisson et la société politique française sous les règnes de Charles V et Charles VI, Rennes 2011
- id., Olivier de Clisson and political society in France under Charles V and Charles VI, Philadelphia (Pa.) 1996
- id., Royal taxation in Fourteenth-Century France. The Captivity and Ransom of John II, 1356–1370, Philadelphia 1976
- id., Royal taxation in Fourteenth-Century France. The development of war financing, 1322–1356, Princeton 1971
- Hesse, Christian, Amsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515, Göttingen 2015
- Hick, Helmut, Obrigkeitliche Gewalt bei der Niederschlagung der englischen Erhebung von 1381, in: Neithard Bulst/Ingrid Gilcher-Holtey/Heinz-Gerhard Haupt (Hgg.), Gewalt im politischen Raum. Fallanalysen vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2008, S. 82–133
- Hirschbiegel, Jan, Zur theoretischen Konstruktion der Figur des Günstlings, in: id./Werner Paravicini (Hgg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2004, S. 23–39
- id., Nahbeziehungen bei Hof. Manifestationen des Vertrauens: Karrieren in reichsfürstlichen Diensten am Ende des Mittelalters, Köln 2015

- Hirschbiegel, Jan/Paravicini, Werner (Hgg.), *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert*, Ostfildern 2004
- Hoareau-Dodinau, Jacqueline, *L'injure au roi dans les lettres de rémission*, in: *La faute, la répression et le pardon [107^e congrès national des sociétés savantes, Brest, 1982]*, Paris 1984, S. 223–240
- ead., *Dieu et le Roi: la répression du blasphème et de l'injure au roi à la fin du Moyen Âge*, Limoges 2002
- Hofmann, Hasso, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 2003
- Holenstein, André, *Introduction: Empowering Interactions. Looking at Statebuilding from Below*, in: *Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu (Hgg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham (Surrey)/Burlington (Vt.) 2009, S. 1–31
- Holzer, Boris, *Spielräume der Weltgesellschaft. Formale Strukturen und Zonen der Informalität*, in: *Thomas Schwinn (Hg.), Die Vielfalt und Einheit der Moderne. Kultur- und strukturvergleichende Analysen*, Wiesbaden 2006, S. 259–279
- Honoré-Duverger, Suzanne, *L'origine du surnom de Charles le Mauvais*, in: *Mélanges Louis Halphen*, Paris 1951, S. 345–350
- ead., *Des partisans de Charles le Mauvais. Les Picquigny*, in: *BEC 107 (1948)*, S. 82–92
- Jackson, Richard A., *Peers of France and Princes of the Blood*, in: *French Historical Studies 7/1 (1971)*, S. 27–46
- Jordan, William C., *The struggle for influence at the court of Philip III: Pierre de la Broce and the French aristocracy*, in: *French Historical Studies 24 (2001)*, S. 439–468
- Jostkleigrewe, Georg, *Herrschaft im Zwischenraum. Politik von oben, außen und unten in den Küstenlagunen des Rhone-Mittelmeer-Systems (14. Jahrhundert)*, in: *Gerlinde Huber-Rebenich/Christian Rohr/Michael Stolz (Hgg.), Wasser in der mittelalterlichen Kultur. Gebrauch – Wahrnehmung – Symbolik*, Berlin/Boston 2017, S. 118–133
- id., *„Rex imperator in regno suo“ – an ideology of Frenchness? Late medieval France, its political élite, and juridical discourse*, in: *Andrzej Pleszczyński et al. (Hgg.), Imagined Communities: Constructing Collective Identities in Medieval Europe*, Leiden/Boston 2018, S. 46–82
- id., *Entre pratique locale et théorie politique : Consolidation du pouvoir, annexion et déplacement des frontières en France (début xiv^e siècle). Le cas du Lyonnais et des frontières méditerranéennes*, in: *Stéphane Péquignot/Pierre Savy (Hgg.), Annexer ? Les déplacements de frontières à la fin du Moyen Âge*, Rennes 2016, S. 75–96
- id., *Höfischer Streit und literarische Autorität. Literatur als Parteiargument in der französischen ‚Société politique‘*, in: *Susanne Friede, Michael Schwarze (Hgg.), Autorschaft und Autorität in den romanischen Literaturen des Mittelalters*, Berlin/Boston 2015, S. 168–198
- id., *Gewalt – Konsens – Recht. Grundstrukturen politischer Kommunikation im französischen Königreich des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Norbert Kersken/Grischa Vercaemer (Hgg.), Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik*, Wiesbaden 2013, S. 173–198
- id., *Affaires Étrangères? Les acteurs politiques français et les réseaux méditerranéens : questions et perspectives de recherche*, in: *Rania Abdellatif et al. (Hgg.), Acteurs des transferts culturels en Méditerranée médiévale*, München 2012, S. 191–205

- id., Politisches Argument, Propagandainstrument, Waffe? Überlegungen zur Öffentlichkeit des Lachens im Mittelalter, in: Christian Kuhn/Stefan Bießenecker (Hgg.), Valenzen des Lachens in der Vormoderne (1250–1750) (Bamberger Historische Studien), Bamberg 2012, S. 355–383
- id., Noch ein weißer Reiter? Zwei Kaiserbesuche in Paris. Zur Funktion eines politischen Symbols im Spannungsfeld von diplomatischer Inszenierung, juristischer Fiktion und kultureller Differenz, in: Ingrid Bennewitz/Andrea Schindler (Hgg.), Farbe im Mittelalter. Materialität – Medialität – Semantik, Bamberg 2011, S. 919–932
- id., Parler d’ennemi national au Moyen Âge ? L’instrumentalisation d’invectives anti-anglaises dans les conflits internes de la cour française, in: Jörg Ulbert (Hg.), Ennemi juré, ennemi naturel, ennemi héréditaire. Construction et instrumentalisation de la figure de l’ennemi. La France et ses adversaires (XIVe-XXe siècles), Hamburg 2011, S. 23–33
- id., Auswärtige Politik und interne Öffentlichkeit. Polemik, Propaganda und Persiflage im Diskurs um den Vertrag von Paris (1259), in: ZHF 37 (2010), S. 1–36
- Juchs, Jean-Philippe, Die „Nahme“ als wesentliche Beziehung in der Fehde. Das Beispiel des Königreichs Frankreich zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert, in: Mathis Pange (Hg.), Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, Göttingen 2014, S. 143–162.
- Jugie, Pierre, L’activité diplomatique du cardinal Gui de Boulogne en France au milieu du ^{xiv}^e siècle, in: BEC 145/1 (1987), S. 99–127
- Jusselin, Maurice, Comment la France se préparait à la guerre de Cent ans, in: BEC 73 (1912), S. 209–236
- Kaeuper, Richard W., Chivalry and the ‚Civilizing Process‘, in: id. (Hg.), Violence in Medieval Society, Woodbridge 2000, S. 21–38
- id., Chivalry and Violence in Medieval Europe, Oxford 1999
- id., War, justice, and public order. England and France in the Later Middle Ages, Oxford 1988
- Kaiser, Michael/Pečar, Andreas (Hgg.), Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit, Berlin 2003
- iid., Reichsfürsten und ihre Favoriten. Die Ausprägung eines europäischen Strukturphänomens unter den politischen Bedingungen des Alten Reiches, in: iid. (Hgg.), Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 9–20
- Kaufhold, Martin, Deutsches Interregnum und europäische Politik: Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280, Hannover 2000
- Kervyn de Lettenhove, Joseph Bruno Marie Constantin, Le procès de Robert d’Artois, in: Bulletin de l’Académie royale de Belgique, 2e série, Bd. 10 (1860), S. 641–668; Bd. 11 (1861), S. 107–125
- Kieserling, André, Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Frankfurt a.M. 1999
- Kintzinger, Martin, *Coronam sustentare*. Krönung und Konsens in Frankreich und im deutschen Reich im Spätmittelalter, in: Wojciech Fafkowski/Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Hgg.), Ritualisierung politischer Willensbildung. Polen und Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Wiesbaden 2010, S. 47–63

- id., *Maleficium et veneficium. Gewalt und Gefahr für den Fürsten im französischen Spätmittelalter*, in: id./Jörg Rogge (Hgg.), *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa*, Berlin 2004, S. 71–99
- Kintzinger, Martin/Rexroth, Frank/Rogge, Jörg, (Hgg.), *Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters*, Ostfildern 2015
- Kintzinger, Martin/ Rogge, Jörg, Einführung, in: iid./Frank Rexroth (Hgg.), *Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters*, Ostfildern 2015, S. 9–18
- Kintzinger, Martin/Rogge, Jörg, Einleitung, in: iid. (Hgg.), *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa*, Berlin 2004, S. 1–6
- Klein, Christian, *Von der Aktualität einer überholten Fragestellung. Der Sybel-Ficker-Streit und der Diskurs über den deutschen Nationalstaat*, in: Christina Jostkleigrewe et al. (Hgg.), *Geschichtsbilder. Konstruktion – Reflexion – Transformation*, Köln 2005, S. 203–242
- Köller, André, *Agonalität und Kooperation. Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches 1250–1550*, Göttingen 2015
- Köllner, Patrick/Basedau, Matthias, *Faktionalismus in politischen Parteien. Eine Einführung*, in: iid./Gerdo Erdmann (Hgg.), *Innerparteiliche Machtgruppen. Faktionalismus im internationalen Vergleich*, Frankfurt a. M. 2006, S. 7–37
- Kopp, Vanina, *Der König und die Bücher. Sammlung, Nutzung und Funktion der königlichen Bibliothek am spätmittelalterlichen Hof in Frankreich*, Stuttgart 2016
- Kortüm, Hans-Henning, *Otto Brunner über Otto den Großen. Aus den letzten Tagen der reichsdeutschen Mediävistik*, in: HZ 299 (2014), S. 297–333
- id., „Wissenschaft im Doppelpaß“?: Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: HZ 282 (2006), S. 585–617
- Krieger, Karl-Heinz, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, München 2005
- Krischer, André, *Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive*, in: id./Barbara Stollberg-Rilinger (Hgg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010, S. 35–64
- Krynen, Jacques, *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France. XIII^e-XV^e siècle*, Paris 1993
- id., *Aristotélisme et réforme de l'État, en France, au XIV^e siècle*, in: Arnold Bühler/Jürgen Miethke (Hgg.), *Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert*, München 1992, S. 225–236
- id., „Rex Christianissimus“. A medieval theme at the roots of French absolutism, in: Jean-Claude Galey, *Kinghip and the kings*, Chur 1990, S. 79–96
- id., *Entre la réforme et la révolution: Paris, 1356–1358*, in: Frédéric Bluche/Stéphane Rials (Hgg.), *Les Révolutions françaises*, Paris 1989, S. 87–111
- Krynen, Jacques/Rigaudière, Albert (Hgg.), *Droits savants et pratiques françaises du pouvoir (XI^e-XV^e siècles)*, Bordeaux 1992
- Labat-Poussin, Brigitte/Langlois, Brigitte, Lanhers, Yvonne, *Actes du Parlement de Paris. Parlement criminel. Règne de Philippe VI de Valois. Inventaire analytique des Registres X2 A 2 à 5*, Paris 1987
- Labatut, Jean-Pierre, *Les ducs et pairs de France au XVII^e siècle. Étude sociale*, Paris 1972
- Lacey, Helen E., *The royal pardon. Access to mercy in fourteenth-century England*, York 2009

- ead., ‚Grace for the rebels‘. The role of the royal pardon in the Peasants’ Revolt of 1381, in: *Journal of Medieval History* 34 (2008), S. 36–63
- Laiou, Angeliki, Constantinople and the Latins. The Foreign Policy of Andronicus II (1282–1328), Cambridge (Mass.) 1972
- Lalou, Élisabeth, L’apparition des grands officiers de l’hôtel du roi et la stratification du service domestique du roi de France. La situation à la fin du XIII^e siècle, in: Patrick Gilli/Jacques Paviot (Hgg.), *Hommes, cultures et sociétés à la fin du Moyen Âge. Liber discipulorum en l’honneur de Philippe Contamine*, Paris 2012, S. 191–203
- Lancelot, Antoine, Mémoires pour servir à l’histoire de Robert d’Artois, in: *Mémoires de littérature tirez des registres de l’académie royale des inscriptions et belles lettres* 10, Paris 1736
- Langlois, Charles-Victor, Les doléances des communautés du Toulousain contre Pierre de Latilli et Raoul de Breuilli (1297–1298), in: *RH* 95 (1907), p. 23–53
- id., *Le règne de Philippe III le Hardi*, Paris 1887
- Lassabatère, Thierry, Bertrand du Guesclin et la société militaire de son temps. Une gloire fabriquée?, in: Patrick Gilli/Jacques Paviot (Hgg.), *Hommes, cultures et sociétés à la fin du Moyen Âge. Liber discipulorum en l’honneur de Philippe Contamine*, Paris 2012, S. 205–220
- Latour, Bruno, *Eine neue Soziologie der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2007
- Ledwidge, Frank, Le Procès de Robert d’Artois. Coupable – mais de quoi?, in: John F. Sweets, *Proceedings of the tenth Annual Meeting of the Western Society for French History*, Lawrence (Ks.) 1984, S. 28–37
- Lehugueur, Paul, *Histoire de Philippe le Long, roi de France (1316–1322)*, 2 Bde., Paris 1897
- Lentz, Matthias, *Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchung zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600)*, Hannover 2004
- id., *Rechtsstreit, Kommunikation und Öffentlichkeit im späten Mittelalter. Das Beispiel der Schmähbriefe und Schandbilder*, in: Karel Hruza (Hrsg.), *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit*, Wien 2002, S. 189–209
- Le Roux, Nicolas, *La faveur du roi. Mignons et courtisans au temps des derniers Valois (vers 1547-vers 1589)*, Paris 2001
- Leroy, Béatrice, Autour de Charles „le Mauvais“. Groupes et personnalités, in: *RH* 273/1 (1985), S. 3–17
- Leuker, Tobias, Le Roi de Sezile. Adam de la Halle und die Tradition der Chanson de geste, in: Susanne Friede/Dorothea Kullmann (Hg.), *Das Potenzial des Epos. Die altfranzösische Chanson de geste im europäischen Kontext*, Heidelberg 2012, S. 389–410
- Leveleux-Teixeira, Corinne, Opinion et conseil dans la doctrine juridique savante. (XII^e-XIV^e siècles), in: ead./Martine Charageat (Hgg.), *Consulter, délibérer, décider. Donner son avis au Moyen Âge (France-Espagne, VII^e-XVI^e siècles)*, Toulouse 2010, S. 33–50
- Lewis, Peter S., Être au conseil au XV^e siècle, in: Jacques Paviot/Jacques Verger (Hgg.), *Guerre, pouvoir et noblesse au Moyen Âge. Mélanges en l’honneur de Philippe Contamine*, Paris 2000, S. 462–469
- id., *Later Medieval France. The Polity*, London et al. 1968
- Leyte, Guillaume, *Domaine et domanialité publique dans la France médiévale (XII^e-XV^e siècles)*, Straßburg 1996

- Lind, Gunner, Great friends and small friends. Clientelism and the power elite, in: Wolfgang Reinhard (Hg.), *Power Elites and State Building*, Oxford 1996, S. 123–146
- Linkinen, Tom, *Same-sex Sexuality in Later Medieval English Culture*, Amsterdam 2015
- Lot, Ferdinand/Fawtier, Robert, *Histoire des institutions françaises au Moyen Âge*, 2 Bde., 1957–1958
- Luchaire, Achille, *Manuel des institutions françaises. Période des Capétiens directs*, Paris 1892
- Lüdtke, Alf, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: id. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien*, Göttingen 1991, S. 9–63
- Luhmann, Niklas, Inklusion und Exklusion, in: Helmut Berding (Hg.), *Nationales Bewußtsein und kollektive Identität*, Frankfurt a.M. 1994, S. 15–45
- id., *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. Main 1990
- id., *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M. 1984
- id., *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a.M. 1983 [seitengleiche Taschenbuchausgabe der Ausgabe Frankfurt a.M. ³1978]
- id., *Konflikt und Recht*, in: id., *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a.M. 1981, S. 92–112
- id., *Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft*, in: Helmut Schelsky (Hg.), *Zur Theorie der Institution*, Düsseldorf 1970, S. 28–41
- Lutterbach, Hubertus, Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten. Ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit, in: *HZ* 267 (1998), S. 281–311
- Maddicott, John R., *The Origins of the English Parliament, 924–1327*, Oxford ²2012
- id., *Simon de Montfort*, Cambridge 1994
- id., *Thomas of Lancaster (1307–1322). A study in the reign of Edward II*, London 1970
- Major, J. Russell, *Representative Government in Early Modern France*, New Haven/London 1980
- id., *Representative Institutions in Renaissance France. 1421–1559*, Madison 1960
- Mattéoni, Olivier, *La Chambre des comptes du roi de France et l’affirmation de l’État au milieu du xv^e siècle. Le registre KK 889 (Musée AE II 523) des Archives nationales de France*, in: Corinne Leveux-Teixeira (Hg.), *Le gouvernement des communautés politiques à la fin du Moyen Âge. Entre Puissances et négociations: Villes, finances, État. Actes du colloque en l’honneur d’Albert Rigaudière*, Paris 2011, S. 279–292
- id., *Institutions et pouvoirs en France. xiv^e-xv^e siècle*, Paris 2010
- id., *Servir le prince. Les officiers des ducs de Bourbon à la fin du Moyen Âge*, Paris 1998
- Mauntel, Christoph, *Gewalt in Wort und Tat. Praktiken und Narrative im spätmittelalterlichen Frankreich*, Ostfildern 2014
- id., *Behauptete und bestrittene Legitimität. Die historiographische Darstellung und Interpretation von Aufständen im 14. Jahrhundert*, in: *Francia* 39 (2012), S. 89–114
- Melville, Gert, Ein Exkurs über die Präsenz der Gewalt im Mittelalter. Zugleich eine Zusammenfassung, in: Martin Kintzinger/Jörg Rogge (Hgg.) *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa (ZHF. Beiheft 33)*, Berlin 2004, S. 119–134
- Menache, Sophia, *A Propaganda Campaign in the Reign of Philip the Fair, 1302–1303*, in: *French History* 4/4 (1990), S. 427–454

- Mercier, Franck, „Un homme plein du diable“. Astrologie, magie et sorcellerie dans le procès pour crime de lèse-majesté de Jean II d'Alençon (1456–1458), in: id./Isabelle Rosé (Hgg.), *Aux marges de l'hérésie. Inventions, formes et usages polémiques de l'accusation d'hérésie au Moyen Âge*, Rennes 2018, S. 331–351.
- Michaud-Quantin, Pierre, La politique monétaire royale à la Faculté de Théologie de Paris en 1265, in: *Le Moyen Âge* 68 (1962), S. 137–151
- Millet, Hélène (Hg.), *Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en Occident (XIIe – XVe siècle)*, Rom 2003
- Moal, Laurence, *L'Étranger en Bretagne au Moyen Âge. Présence, attitudes, perceptions*, Rennes 2008
- Moeglin, Jean-Marie, „Rex crudelis“. Über die Natur und die Formen der Gewalt der Könige vom XI. zum XIV. Jahrhundert (Frankreich, Reich, England), in: Martin Kintzinger/Frank Rexroth/Jörg Rogge (Hgg.), *Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters*, Ostfildern 2015, S. 19–52
- id., Heinrich Denifle, historien de la „guerre de Cent ans“, in: Andreas Sohn/Jacques Verger/Michel Zink (Hgg.), *Heinrich Denifle 1844–1905. Un savant dominicain entre Graz, Rome et Paris/Ein dominikanischer Gelehrter zwischen Graz, Rom und Paris*, Paris 2015, S. 223–242
- id., À la recherche de la „paix finale“. Guerre et paix dans les relations des rois de France et d'Angleterre au XIV^e siècle. Références normatives et pratiques politiques, in: Gisela Naegle (Hg.), *Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter/Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge*, München 2012, S. 51–82
- id., Négociier pour concilier. Les „ négociations “ d'Avignon en 1344–1345 entre le roi d'Angleterre et le roi de France, in: Franck Collard/Monique Cottret (Hgg.), *Conciliation, réconciliation aux temps médiévaux et modernes*, Nanterre 2012, S. 67–100
- id., La frontière comme enjeu politique à la fin du XIII^e siècle. Une description de la frontière du Regnum et de l'Imperium au début des années 1280, in: Nils Bock/Georg Jostkleigrewe/Bastian Walter (Hgg.), *Faktum und Konstrukt. Politische Grenzziehungen im Mittelalter: Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion*, Münster 2011, S. 203–220
- id., *Kaisertum und allerchristlichster König. 1214–1500*, Darmstadt 2010
- id., Französische Ausdehnungspolitik am Ende des Mittelalters. Mythos oder Wirklichkeit, in: Franz Fuchs/Paul-Joachim Heinig/Jörg Schwarz (Hgg.), *König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 349–374
- id., Froissart, le métier d'historien et l'invention de la guerre de Cent Ans, in: *Romania* 124 (2006), S. 429–470
- id., *Les bourgeois de Calais. Essai sur un mythe historique*, Paris 2002
- id., Die historiographische Konstruktion der Nation – „französische Nation“ und „deutsche Nation“ im Vergleich, in: Joachim Ehlers (Hg.), *Deutschland und der Westen Europas*, Stuttgart 2002, S. 353–377
- Moos, Peter von, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: id. (Hg.), *Öffentliches und Privates, Gemeinsames und Eigenes*, Münster 2007, S. 121–202
- id., Die Begriffe „öffentlich“ und „privat“ in der Geschichte und bei den Historikern, in: *Saeculum. Zeitschrift für Universalgeschichte* 49 (1998), S. 161–193

- Moranvillé, Henri, *Extraits des Journaux du trésor (1345–1419)*, in: BEC 49 (1888), S. 149–214, 368–452. [Verwendete Seitenzählung nach dem Einzeldruck des Beitrags: *Extraits des Journaux du trésor (1345–1419)*, Paris 1888]
- id., *Une lettre à Charles le Mauvais*, in: BEC 49 (1888), S. 91–94
- id., *Guillaume du Breuil et Robert d’Artois*, in: BEC 48 (1887), S. 640–650
- Moraw, Peter, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter, 1250–1490*, Frankfurt a.M. 1985
- Moździoch, Sławomir/Wiszewski, Przemysław (Hgg.), *Consensus or Violence? Cohesive Forces in early and high medieval societies (9th–14th c.)*, Breslau 2013
- Naegle, Gisela, *Im Dienst von König und Königreich. Französische „officiers“ im Spätmittelalter*, in: Rainer Christoph Schwinges/Christian Hesse/Peter Moraw (Hgg.), *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, München 2006, S. 312–338
- ead., *Stadt, Recht und Krone. Französische Städte, Königtum und Parlement im späten Mittelalter*, 2 Bde., Husum 2002
- Nederman, Cary J., *The Theory of Political Representation. Medieval Repraesentatio and Modern Transformations*, in: Massimo Faggioli/Alberto Melloni (Hgg.), *Repraesentatio. Mapping a Keyword for Churches and Governance*, Berlin 2006, S. 41–59
- Neste, Évelyne van den, *Tournois, joutes, pas d’armes dans les villes de Flandre à la fin du Moyen Âge (1300–1486)*, Paris 1996
- Neuhaus, Helmut, *Der Streit um den richtigen Platz. Ein Beitrag zu reichsständischen Verfahrensformen in der Frühen Neuzeit*, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001, S. 281–302
- Neveux, Hugues, *Les révoltes paysannes en Europe. XIV^e–XVII^e siècle*, Paris 1997
- Nicholas, Ralph W., *Factions. A Comparative Analysis*, in: *Political Systems and the Distribution of Power (Association of Social Anthropologists of the Commonwealth)*, London 1965, S. 21–61
- Nietzsche, Friedrich, *Unzeitgemäße Betrachtungen [II: Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben]*, Stuttgart 1955
- Nordberg, *Les ducs et la royauté. Études sur la rivalité des ducs d’Orléans et de Bourgogne (1392–1407)*, Stockholm 1964
- Offenstadt, Nicolas, *Über einige öffentliche Bekanntmachungen, die schlecht verliefen. Die Proklamation als Prüfstein der Realität im Spätmittelalter*, in: Martin Kintzinger/Jörg Rogge (Hgg.), *Gewalt in der politischen Kultur des späten Mittelalters*, Ostfildern 2015 [im Druck]
- id., *De quelques cris publics qui ont mal tourné. La proclamation comme épreuve de réalité à la fin du Moyen Âge*, in: François Foronda, Christine Barralis, Bénédicte Sère (Hgg.), *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d’une École historique*, Paris 2010, S. 153–163
- id., *Freundschaft, Liebe und Friede im Krieg (Frankreich, 14.–15. Jahrhundert)*, in: Klaus Oschema (Hg.), *Freundschaft oder „amitié“? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne im zwischensprachlichen Vergleich (15.–17. Jahrhundert)*, ZHF Beiheft 40 (2007), S. 67–80.
- Offenstadt, Nicolas/Mattéoni, Olivier (Hgg.), *Un Moyen Âge pour aujourd’hui. Pouvoir d’État, opinion publique, justice. Mélanges offerts à Claude Gauvard*, Paris 2010

- Ollivier, Maud, Le procès de Robert d'Artois (1329–1337), in: *L'émoi de l'histoire. Bulletin de l'Association Historique du Lycée Henri IV* 18 (1997), S. 20–29
- Oschema, Klaus, The Cruel End of the Favourite. Clandestine Death and Public Retaliation at Late Medieval Courts in England and France, in: Karl-Heinz Spieß/Immo Warntjes (Hg.), *Death at Court*, Wiesbaden 2012
- id., Freundschaft und Nähe im spätmittelalterlichen Burgund. Studien zum Spannungsfeld von Emotion und Institution, Köln (u. a.) 2006
- Padoa-Schioppa, Antonio (Hg.), *Les origines de l'État moderne en Europe. Justice et législation*, Paris 2000
- id. (Hg.), *Legislation and Justice*, Oxford 1997
- Pange, Mathis (Hg.), *Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa*, Göttingen 2014
- Paoli, Cesare, Nuovi documenti intorno a Gualtieri VI duca d'Atene e signore di Firenze, *Archivio Storico Italiano, serie III, Bd. 16, 1872*, S. 37–38
- Paravicini, Werner, Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, in: id./Jan Hirschbiegel (Hgg.), *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert*, S. 13–20
- Patzold, Steffen, Human security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter. Zur Fragwürdigkeit der Scheidung von Vormoderne und Moderne, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), S. 406–422
- id., Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), S. 75–103
- Pécout, Thierry (Hg.), *Quand gouverner, c'est enquêter. Les pratiques politiques de l'enquête princière. Occident, XIII^e-XIV^e siècles*, Paris 2010
- Peltzer, Jörg, Das Reich ordnen: Wer sitzt wo auf den Hoftagen des 13. und 14. Jahrhunderts, in: id./Gerald Schwedler/Paul Töbelmann (Hgg.), *Politische Versammlungen und ihre Rituale: Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter*, Ostfildern 2009, S. 93–111
- id., Révoltes en Angleterre au Moyen Âge central et tardif, in: Philippe Depreux (Hg.), *Revolte und Sozialstatus von der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit/Révolte et statut social de l'Antiquité tardive aux Temps modernes*, München 2008, S. 167–184
- Peltzer, Jörg/Schwedler, Gerald/Töbelmann, Paul (Hgg.), *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter*, Ostfildern 2009
- Péquignot, Stéphane, Les marchands dans la diplomatie des rois d'Aragon, in: Lorenzo Tanzini/Sergio Tognetti (Hgg.), *Il governo dell'economia. Italia e Penisola Iberica nel basso Medioevo* S. 179–204
- Perroy, Édouard, Une émeute fiscale à Montbrison sous Philippe le Bel, in: *Mélanges offerts à Monsieur Jean Dufour, Montbrison 1940*, S. 61–70
- Peruzzi, Simone Luigi, *Storia del commercio et dei banquieri di Firenze in tutto il mondo conosciuto dal 1200 al 1345*, Florenz 1868, anastatischer ND Rom 1966
- Petit, Joseph, *Charles de Valois (1270–1325)*, Paris 1900
- id., *Restitution des plus anciens Mémoires de la chambre des comptes de Paris*, Paris 1899
- Petit-Renaud, Sophie, „Faire loy“ au royaume de France de Philippe VI à Charles V (1328–1380), Paris 2001

- Phillips, John Roland Seymour, *Edward II*, New Haven 2010
- id., *Simon de Montfort (1265), The Earl of Manchester (1644) and other Stories. Violence and Politics in Thirteenth- and Early Fourteenth-Century England*, in: William R. Kaeuper (Hg.), *Violence in Medieval Society*, Woodbridge 2000, S. 79–90
- id., *Aymer de Valence, Earl of Pembroke, 1307–1324. Baronial politics in the reign of Edward II*, Oxford 1972
- Plaisse, André, *Charles, dit le Mauvais, comte d'Évreux, roi de Navarre, capitaine de Paris, Évreux* 1972
- Plancher, Urbain, *Histoire générale et particulière de Bourgogne*, 4 Bde., Dijon 1739–1781
- Pohl, Walter (Hg.), *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, Wien 2009
- Popitz, Heinrich, *Phänomene der Macht*, Tübingen ²1992
- Powell, Edward, *After ‚After McFarlane‘: The Poverty of Patronage and the Case for Constitutional History*, in: Dorothy J. Clayton/Richard G. Davies/Peter McNiven (Hgg.), *Trade, Devotion and Governance. Papers in Later Medieval History*, Stroud 1994, S. 1–16
- Provost, Alain, *Domus Diaboli. Un évêque en procès au temps de Philippe le Bel*, Paris 2010
- id., *La procédure, la norme et l'institution. Le cas de Guichard, évêque de Troyes (1308–1314)*, in: Yves-Marie Bercé (Hg.), *Les procès politiques (xiv^e-xvii^e siècle)*, Rom 2007, S. 83–103
- Reinhard, Wolfgang, *Die Nase der Kleopatra. Geschichte im Licht mikropolitischer Forschung. Ein Versuch*, in: *HZ* 293 (2011), S. 631–666
- Id., *No Statebuilding from Below! A Critical Commentary*, in: Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu (Hgg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham (Surrey)/Burlington (Vt.) 2009, S. 299–304
- id., *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München ³2002
- id., (Hg.), *Power Elites and State Building*, Oxford 1996
- id., *Freunde und Kreaturen. Verflechtung als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 14)*, München 1979
- Reinle, Christine, *Legitimation und Delegitimierung von Fehden in juristischen und theologischen Diskursen des Spätmittelalters*, in: Gisela Naegle (Hg.), *Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter/Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge*, München 2012, S. 83–120
- Reitemeier, Arnd, *Günstlinge und ihre Wahrnehmung am englischen Hof des 14. Jahrhunderts*, in: Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Hgg.), *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert*, Ostfildern 2004, S. 191–207
- Reumont, Alfred v., *Der Herzog von Athen*, in: *HZ* 26/1 (1871), S. 1–74
- Reuter, Timothy, *The Medieval German Sonderweg? The Empire and its Rulers in the High Middle Ages*, in: Anne J. Duggan (Hg.), *Kings and Kingship in Medieval Europe*, London 1993, S. 179–211, Seitenzahlen angegeben nach: ND in id., *Medieval politics and modern mentalities*, Cambridge et al. 2006, S. 388–412
- Reyerson, Kathryn, *Montpellier and Genoa: The dilemma of dominance*, in: *Journal of Medieval History* 20 (1994), S. 359–372

- Richard, Jules-Michel, Mahaut. Comtesse d'Artois et de Bourgogne (1302–1329), Paris 1887
- Richmond, Colin, Ruling Classes and Agents of the State: Formal and Informal Networks of Power, in: *Journal of Historical Sociology* 10/1 (1997), S. 1–26
- Rigaudière, Albert, Un enjeu pour la construction de l'État. Penser et écrire la loi dans la France du *xiv*^e siècle, in: Antonio Padoa-Schioppa (Hg.), *Les origines de l'État moderne en Europe. Justice et législation*, Paris 2000, S. 101–132
- id., Pouvoirs et institutions dans la France médiévale, Bd. 2: Des temps féodaux aux temps de l'État, Paris 2006
- id., L'essor de la fiscalité royale, du règne de Philippe le Bel (1285–1314) à celui de Philippe VI (1328–1350), in: *Europa en los umbrales de la crisis (1250–1350)*. XXI Semanas de Estudios Medievales, Estella, 18 a 22 julio de 1994, Pampelune, Gobierno de Navarra, Departamento de Educacion y Cultura, 1995, S. 323–391
- Roach, Levi, *Kingship and Consent in Anglo-Saxon England, 871–978. Assemblies and the State in the Early Middle Ages*, Cambridge 2013
- Roserot, Alphonse, *Dictionnaire historique de la Champagne méridionale (Aube) des origines à 1790*, Bd. 1, Langres 1942, Bd. 3, Langres 1948
- Rothmann, Michael, Adlige Eigenmacht und Landesherrschaft: Die Fehde als politisches Instrument in Thüringen und Meißen, in: id./Julia Eulenstein/Christine Reinle (Hgg.), *Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adeliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung*, Affalterbach 2013, S. 145–164
- Sample, Dana L., Philip VI's mortal enemy: Robert of Artois and the beginning of the Hundred Years War, in: *Different vistas* 2 (2008), S. 261–284 (Mortal enemy)
- ead., *The Case of Robert of Artois*, Phil.-Diss. New York 1996 [Mikrofilm: UMI Nr. 9630503]
- Sautel-Boulet, Marguerite, Le rôle juridictionnel de la cour des pairs aux *xiii*^e et *xiv*^e siècles, in: *Recueil de travaux offert à M. Clovis Brunel*, Paris 1955, S. 507–520
- Scales, Leonard E., *The shaping of German identity. Authority and crisis, 1245–1414*, Cambridge 2012
- id., The illuminated ‚Reich‘. Memory, crisis, and the visibility of monarchy in late medieval Germany, in: Jason P. Coy/Benjamin Marschke/David Warren Sabean (Hgg.), *The Holy Roman Empire reconsidered*, New York 2010, S. 73–92
- Schlögl, Rudolf, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 155–224
- Schneidmüller, Bernd, Gerechtigkeit und politische Praxis im Mittelalter zwischen Konsens und Transzendenz, in: Gert Melville (Hg.), *Gerechtigkeit*, Köln 2014, S. 97–114
- id., Kaiser Ludwig IV. Imperiale Herrschaft und reichsfürstlicher Konsens, in: *ZHF* 40 (2013), S. 369–392
- id., Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim Heinig et al. (Hgg.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, Berlin 2000, S. 53–87
- Schnerb, Bertrand, Caboché et Capeluche. Les insurrections parisiennes au début du *xv*^e siècle, in: Frédéric Bluche/Stéphane Rials (Hgg.), *Les révolutions françaises*, Paris 1989, S. 113–130

- Schraut, Sylvia, Die Bischofswahl im Alten Reich seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Symbolische Formen einer Wahl mit verabredetem Ausgang, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001, S. 119–137
- Schubert, Ernst, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979
- Schulz, Günther (Hg.), Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, München 2002
- Schwalm, Jakob, Beiträge zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts aus dem vaticanischen Archive, in: NA 25 (1900), S. 559–584
- Schwarze, Michael, Inszenierte (Ko-)Autorschaft und imitative Autorisierung im *Voir dit* von Guillaume de Machaut, in: id./Susanne Friede, Autorschaft und Autorität in den romanischen Literaturen des Mittelalters, Berlin/Boston 2015, S. 247–272
- Schwerhoff, Gerd, Gewaltkriminalität im Wandel (14.–18. Jahrhundert). Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, in: Claudia Opitz/Brigitte Studer/Jakob Tanner (Hgg.), Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren/Criminaliser – décriminaliser – normaliser, Zürich 2006, S. 55–72
- id., Zungen wie Schwerter: Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200–1650, Konstanz 2005
- Scordia, Lydwine, „Le roi doit vivre du sien“. La théorie de l'impôt en France (XIII^e-XV^e siècles), Paris 2005
- Secousse, Denis-François, Mémoires pour servir à l'histoire de Charles II, roi de Navarre et comte d'Évreux, surnommé le Mauvais, 2 Bde., Paris 1758
- Sieber-Lehmann, Claudius, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft, Göttingen 1995
- Sivéry, Gérard, Marguerite de Provence. Une reine au temps des cathédrales, Paris 1987
- Smail, Daniel L., The consumption of justice: emotions, publicity, and legal culture in Marseille, 1264–1423, Ithaca (N. Y.) 2003
- Sofsky, Wolfgang/Paris, Rainer, Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition, Opladen 1991
- Sponsler, Claire, The King's Boyfriend. Froissart's Political Theater of 1326, in: Glenn Burger/Steven Kruger (Hgg.), Queering the Middle Ages, Minneapolis 2001, S. 143–167
- Spufford, Peter, Handbook of Medieval Exchange, London 1986.
- Stahuljak, Zrinka, The Sexuality of History: The Demise of Hugh Despenser, Roger Mortimer and Richard II in Jean Le Bel, Jean Froissart, and Jean d'Outremer, in: ead./Noah David Guynn (Hgg.), Violence and the writing of history in the medieval francophone world, Cambridge 2013, S. 133–150
- Steckel, Sita, Perversion als Argument. Sex und Geschlechterordnung in innerkirchlichen Polemiken des lateinischen Hoch- und Spätmittelalters, in: Barbara Stollberg-Rilinger, „Als Mann und Frau schuf er sie“: Religion und Geschlecht, Würzburg 2014, S. 47–85
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Einleitung, in: ead./André Krischer (Hgg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010, S. 9–31
- ead., Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008

- ead., Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen, in: ead. (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen, Berlin 2005, S. 9–26
- ead. (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2001
- Stollberg-Rilinger, Barbara/Krischer, André (Hgg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010
- Stollberg-Rilinger, Barbara/Neu, Tim/Brauner, Christina (Hgg.), Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation, Köln 2013
- Strayer, Joseph R., *The Reign of Philip the Fair*, Princeton (N. J.) 1980
- id., *On the medieval origins of the modern state*, Princeton 1970
- Strayer, Joseph R./Taylor, Charles H., *Studies in early French Taxation*, Cambridge (Mass.) 1939
- Sumption, Jonathan, *Trial by Battle (The Hundred Years War I)*, London 1990
- Szittyá, Penn R., *The Antifraternal Tradition in Medieval Literature*, Princeton 1986
- Tacke, Veronika, Rationalität im Neo-Institutionalismus. Vom exakten Kalkül zum Mythos, in: Konstanze Senge/Kai-Uwe Hellmann (Hgg.), Einführung in den Neo-Institutionalismus. Mit einem Beitrag von W. Richard Scott, Wiesbaden 2006, S. 89–101
- Takayama, Hiroshi, The local administrative system of France under Philip IV (1285–1314) – *baillis* and *seneschals*, in: *Journal of Medieval History* 21 (1995), S. 167–193
- Telliez, Romain, *Per potentiam officii. Les officiers devant la justice dans le royaume de France au XIVe siècle*, Paris 2005
- id., Preuves et épreuves à la fin du Moyen Âge. Remarques sur le duel judiciaire à la lumière des actes du Parlement, 1254–1350, in: Patrick Gilli (Hg.), *Hommes, cultures et sociétés à la fin du moyen âge: liber discipulorum en l'honneur de Philippe Contamine*, Paris 2012, S. 107–122
- Théry, Julien, Enormia. Éléments pour une histoire de la catégorie de „crime énorme“ au second Moyen-Âge, in: *Annuaire. Comptes-rendus des cours et conférences 2005–2006*. EHESS, Paris 2007, S. 535–537
- Thoma, Lev Mordechai/Limbeck, Sven, Vorwort, in: id. (Hgg.), „Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle“. Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, S. 7–11
- Thomas, Heinz, *Zwischen Regnum und Imperium. Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Kaiser Karls IV.*, Bonn 1973
- Tilly, Charles, *Coercion, Capital, and European States, AD 990–1990*, Cambridge 1990
- Töpfer, Bernd, Philipp VI. 1328–1350, in: Joachim Ehlers/Heribert Müller/Bernd Schneidmüller (Hgg.), *Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888–1498*, München 1996
- Tourelle, Valérie, Les sergents du Châtelet ou la naissance de la police parisienne à la fin du Moyen Âge, in: Claire Dolan (Hg.), *Entre justice et justiciables. Les auxiliaires de la justice du Moyen Âge au xx^e siècle*, Saint-Nicholas (Québec) 2005, S. 69–83
- ead., La désobéissance d'un sire au XV^e siècle: Le damoiseau de Commercy, in: François Foronda, Christine Barralis, Bénédicte Sère (Hgg.), *Violences souveraines au Moyen Âge. Travaux d'une École historique*, Paris 2010, S. 133–141
- Trefs, Matthias, *Faktionen in westeuropäischen Parteien. Italien, Großbritannien und Deutschland im Vergleich*, Baden-Baden 2007

- Treharne, Reginald Francis, *Documents of the baronial movement. 1258–1267*, Oxford 1973
- id., *The Mise of Amiens, 23 January 1264*, in: Richard W. Hunt et al. (Hgg.), *Studies in Medieval History presented to Frederick Maurice Powicke*, Oxford 1948, S. 223–239
- id., *The Baronial Plan of Reform, 1258–1263*, Manchester 1932
- Troubat, Olivier, *Maria di Borbone, imperatrice di Costantinopoli*, in: *Archivio Storico Italiano* 148 (1990), S. 739–765
- Ubl, Karl, *Die Figur des Tyrannen. Herrscherkritik im Zeitalter Philipps des Schönen (1285–1314)*, in: Martin Kintzinger/Frank Rexroth/Jörg Rogge (Hgg.), *Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters*, Ostfildern 2015, S. 211–246 [im Druck]
- Ubl, Karl/Courtenay, William J., *Gelehrte Gutachten und königliche Politik im Templerprozeß*, Hannover 2010
- Vale, Malcolm G.A., *Aristocratic Violence. Trial by battle in the Later Middle Ages*, in: William R. Kaeuper (Hg.), *Violence in Medieval Society*, Woodbridge 2000, S. 159–182
- id., *Le tournoi dans la France du Nord, l'Angleterre et les Pays-Bas (1280–1400). Étude comparative*, in: *Moyen Âge et Renaissance* 1 (1991), S. 263–271
- id., *The Origins of the Hundred Years War. The Angevin Legacy 1250–1340*, Oxford et al. 1990
- Valente, Claire, *The Theory and Practice of Revolt in Medieval England*, Aldershot 2003
- Vallée-Karcher, Aline, *Jeanne de Bourgogne, épouse de Philippe VI de Valois. Une reine maudite?* in: *BEC* 138 (1980), S. 94–96
- Vanderputten, Steven, *Monks, Knights, and the Enactment of Competing Social Realities in Eleventh- and Early-Twelfth-Century Flanders*, in: *Speculum* 84 (2009), S. 582–612
- Verdon, Laure, *La voix des dominés. Communautés et seigneurie en Provence au bas Moyen Âge*, Rennes 2012
- Viard, Jules, *Les projets de Croisade de Philippe de Valois*, in: *BEC* 97 (1936), S. 305–316
- id., *Philippe VI de Valois. Début du règne (février-juillet 1328)*, in: *BEC* 95 (1934), S. 259–283
- id., *La campagne de juillet-août 1346 et la bataille de Crécy*, in: *Le Moyen Âge* 27 (1926), S. 1–84
- Waquet, Jean-Claude, *Négociation au Moyen Âge. La négociation avant la négociation?*, in: *Francia* 35 (2008), S. 539–549
- Watts, John L., *The Making of Polities. Europe, 1300–1500*, Cambridge 2009
- Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D., *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, Bern 1969
- Weber, Max, *Soziologische Grundbegriffe*, Tübingen⁵1981
- id., *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen⁴1956
- Weferling, Sandra, *Spätmittelalterliche Vorstellungen vom Wandel politischer Ordnung. Französische Ständeversammlungen in der Geschichtsschreibung des 14. und 15. Jahrhunderts*, Heidelberg 2014
- Weiler, Björn, *Kingship, Rebellion and Political Culture. England and Germany, c. 1215–1250*, Basingstoke 2007
- Weller, Thomas, *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren – Einleitung*, in: id./Christoph Dartmann/Günther Wassilowsky (Hgg.), *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, München 2010, S. 1–16

- Westerhof, Danielle, *Death and the noble body in medieval England*, Woodbridge 2008
- Winkler, Heinrich August, *Der lange Weg nach Westen*, 2 Bde., München 2000
- Wood, Charles T., *The Mise of Amiens and Saint-Louis' Theory of Kingship*, in: *French Historical Studies* 6/3 (1970), S. 300–310
- id., *The French Apanages and the Capetian Monarchy. 1224–1328*, Cambridge (Mass.) 1966

Ortsindex

- Agde, dép. Hérault 405
Agen, dép. Lot-et-Garonne, Sitz einer kgl. Senéchaussée 383
Aigues-Mortes, dép. Gard, kgl. Monopolhafen am Mittelmeer 405, 408
Alençon, normannische Grafschaft 192
Amiens, dép. Somme 173
Angoulême, Grafschaft 310, 335 f.
Anjou, Grafschaft 336
Aragón, Krone 17, 205
Arras, dép. Pas-de-Calais 20, 190, 323
Artois, Grafschaft 21, 164, 166–172, 174–177, 179–182, 189–192, 198 f., 217–219, 222, 228–230, 276, 388, 412, 414
Auxerre, dép. Yonne, westburgundische Stadt und Bistum 136
Avignon, dép. Vaucluse 163 f., 319 f.
Azincourt, Schlacht von, 1415 49
- Bagneux, dép. Yonne
Priorat 121, 127 f.
Bar-sur-Aube, champagnische Stadt und Messeplatz 61 f.
Barra, Labarthe, dép. Tarn-et-Garonne, Castrum der Baronnie Castelnau 144
Beaucaire, dép. Gard, Sitz einer kgl. Sénechaussée 21, 145, 147, 383, 405, 408
Beaumont-le-Roger, normannische Grafschaft, Pairie 164, 175, 177, 192
Beauvais, dép. Oise, Bistum, Pairie 20
Bechoiseau, Schloß bei Montcerf, dép. Seine-et-Marne 209
Bechoiseau, Vertrag von (1330) 188, 209
Bigorre, Grafschaft 320, 383
Brétigny-Calais, Vertrag von (1360) 336
Brienne, Grafschaft in der Champagne 51, 56, 62, 90 f., 93 f., 99, 102 f., 105, 110, 114, 119, 135, 155 f.
- Brienne-le-Château, dép. Aube 66
Brioude, dép. Haute-Loire
Konvent 154
Burgund, Grafschaft 388, 412
- Cahors, dép. Lot, Bischofssitz 142, 145
Calais, dép. Pas-de-Calais 272, 396
Cambrai, dép. Nord, Reichsbistum 265
Carcassonne, dép. Aude, Sitz einer kgl. Sénechaussée 21, 146, 383
Carentan, dép. Manche 395
Cassel, Schlacht von (1328) 177
Châlons-en-Champagne, Châlons sur-Marne, dép. Marne
Bistum und Pairie 132
Champagne und Brie, Grafschaft 21, 171, 309, 320, 388
Champignole, *Champigneulle*, aufgelassener Weiler in der Herrschaft Lassicourt 65, 68, 70, 74–76, 90, 115
Channay, dép. Côte-d'Or 136
Chaumont, dép. Haute-Marne, champagnische Stadt und Sitz einer königlichen Bailliage 93
Clermont, Clermont-Ferrand, dép. Puy-de-Dôme, Bistum 20
Clermont(le-Fort), dép. Haute-Garonne 131
Compiègne, dép. Oise 20
Cotentin, frz. Landschaft in der Normandie, Zentrum der navarresischen Herrschaft 322, 350
Crécy, Schlacht von, 1346 55, 196, 240, 327, 396, 398
Crécy-en-Brie, heute Crécy-la-Chapelle, dép. Seine-et-Marne; spätmittelalterliche Châtellenie 120
- England 17, 88, 111, 113, 116, 133, 164, 184, 214, 221, 235, 249, 266, 314, 339, 344, 355, 375, 391, 408, 431–437, 442 f.

- Évreux, normannische Grafschaft, Pairie 192, 308
- Flaugnac, dép. Lot, Castrum der Baronnie Castelnau 144
- Florenz, toskanische Kommune 62–64, 70, 72, 112, 125
- Fontaines, dép. Haute-Marne 149
- Genf 163
- Genua, ligurische Kommune 406–409, 410
- Guines, (Vor-)Vertrag von (1354) 320, 336, 346
- Guyenne, Aquitanien, Herzogtum 266, 336, 415
- Île de France, Kerngebiet des frz. Königums 20
- Labarthe-sur-Grèze, dép. Haute-Garonne 131
- Lagny, champagnische Stadt und Messeplatz 62
- L'Aigle, dép. Orne 307, 324, 334
- Laon, dép. Aisne, Bistum und Pairie 20, 140
Kathedralkapitel 123, 126, 156
- Lassicourt (*Larcicourt*), dép. Aube 65–70, 74–76, 80, 90, 115
- Le Moncel lez Pont-Sainte-Maxence, dép. Oise, Abtei 195, 196, 202, 203
- Lhuître, dép. Aube 77, 89
- Limousin, Limoges, Grafschaft 336
- Mâcon, dép. Saône-et-Loire, Sitz einer königlichen Bailliage 236
- Maine, Grafschaft 336
- Mallorca, Sekundogenitur der Krone Aragón 205
- Mantes, Vertrag von (1354) 311, 316–318, 328, 335, 337 f., 345, 347, 352
- Monéteau, dép. Yonne 136 f.
- Montbrison, dép. Loire, Ortschaft im Forez 133
- Montebourg, dép. Manche 395
- Montgaillard, dép. Tarn 124
- Montier-en-Der, dép. Haute-Marne, Abtei 128
- Montpellier, dép. Hérault, sfrz. Handelsstadt 163, 405, 408
- Moussy, dép. Marne 122
- Muret, dép. Haute-Garonne 131
- Navarra, Königreich 21, 171, 308, 388
- Normandie, Herzogtum 21, 311 f., 317, 320, 322
- Orléans, dép. Loiret, Bistum und Sitz einer königlichen Bailliage 20
- Paris, Hauptstadt des frz. Königreichs 55, 143, 190, 194, 207, 308, 313, 322 f., 329, 334, 342, 395, 403
- Paris, Vertrag von (1259) 266
- Paulin, heute Paulinet, dép. Tarn 123
- Périgord, kgl. Sénéchaussée 383
- Pimorin, dép. Jura 209
- Piney, *Pigny*, dép. Aube, Hauptort der Grafschaft Brienne 61, 82
- Poitiers, Schlacht von, 1356 56, 113, 296, 314, 323, 328
- Poitou, Poitiers, Grafschaft 21, 336
- Ponthieu, Grafschaft 336
- Pothières, dép. Côte-d'Or 122
- Provence, Grafschaft 163, 236, 249, 286
- Provins, dép. Seine-et-Marne, champagnische Stadt und Messeplatz 62, 134
Saint-Ayoul, Konvent und Pfarrei 134, 148
- Ramerupt, dép. Aube 78
Priorat 76, 98 f.
- Reich, röm.-dt. Kaiserreich, *imperium, empire* 16 f., 117, 196, 373 f., 384, 389 f., 408
- Reims, dép. Marne, champagnische Stadt, Metropolitansitz und Pairie 20, 310, 372

- Rouen, dép. Seine-Maritime, Metropolitansitz 317, 322, 324, 328, 339, 348, 351, 400
- Rouergue, kgl. Sénéchaussée 141, 145, 147, 383
- Ruilly, Ortschaft in der Grafschaft Brienne 82
- Saint-Denis, dép. Seine-Saint-Denis, königsnahe Abtei bei Paris, Zentrum französischer Historiographie 359
- Saint-Maur-des-Fossés, Abtei 120
- Saint-Seine (Saint-Seine l'abbaye, dép. Côte-d'Or) 137, 139 f.
- Sainte-Menehould, dép. Marne, Sitz der Bailliage Vitry 150
- Sens, dép. Yonne, Erzbistum und Sitz einer königlichen Bailliage 20, 121, 136, 138–140
- Sizilien, Königreich 17
- Sizilien-Neapel, Königreich 205
- Toulouse, dép. Haute-Garonne, Sitz einer königlichen Sénéchaussée 132, 383
- Toulouse, Grafschaft 21, 320
- Tours, dép. Indre-et-Loire, Metropolitansitz 20
- Troyes, dép. Aube, champagnische Stadt, Messeplatz und Sitz einer königlichen Bailliage 61 f., 75, 77, 93, 95, 97 f., 102, 153
- Kapitel Saint-Étienne 66
- Valognes, Vertrag von (1355) 322, 328, 337 f., 344, 347, 350 f., 384, 389
- Vienne, Konzil von (1311–1312) 369
- Vincennes, königliche Residenz bei Paris 55
- Vitry-en-Perthois, dép. Marne, champagnische Stadt, Sitz einer königlichen Bailliage 132, 149–151, 153

Personenindex

Der Personenindex verzeichnet ‚regierende‘ Fürstinnen und Fürsten unter der üblichen deutschen Namensform (wenn vorhanden), andere Angehörige der betreffenden Dynastien sowie alle weiteren Personen in der Regel unter der jeweiligen nationalsprachlichen Namensform. Die Zuordnung mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Familien- oder Herkunftsnamen bedeutet nicht notwendig eine Verwandtschaft.

- Aelis, Gattin des Jean Bonnet 100 f.
Agnès de France, Tochter Ludwigs IX.,
Gattin Herzog Roberts II. von Bur-
gund 387
Albinhac, Bernard d', sfrz. Adliger aus
dem Rouergue 145
Albinhac, Pons d', sfrz. Adliger 146
Alençon, Grafen *siehe* Karl
Alfons, Graf von Poitiers und Toulouse,
Bruder Ludwigs IX. von Frk. 235,
266, 286, 288, 301
Alfons X. ‚der Weise‘, König von Kastilien 310
Alips, Gattin des *Jehan Nantoy*s, Diener
der Königin Jeanne de Bourgogne
200
Amadeus V., Graf von Savoyen 381,
388
Amadeus VI., Graf von Savoyen 384
Amaurici, Raymond 146
Amboise, Georges d', Kardinal, Ebf.
von Rouen, Minister Ludwigs XII.
von Frankreich 211
Arcy, Hugues d', Bf. von Laon 144
Armagnac, Grafen *siehe* Johann I.
Arpajon, Bérenger d', sfrz. Adliger, Co-
Seigneur von Lincou 142
Arpajon, Hugues d', sfrz. Adliger
141–148
Arpajon, Jean d', Sohn des Hugues
d'Arpajon, sfrz. Adliger 141–148
Artois, Grafen und Gräfinnen, Angehö-
rige des Grafenhauses und Ehegat-
ten *siehe* Blanche de Bretagne, Jean
d'Artois, Jeanne de Bourgogne,
Jeanne de France, Jeanne de Valois,
Mahaut, Philipp, Robert II., Robert
III.
Audrehem, Arnoul d', Maréchal de
France 307, 317, 324, 327, 406
Auxerre, Pierre d', königlicher Kom-
missar 109, 123
Aymeri, Jean, Lütticher Priester, Agent
Roberts von Artois 183, 191, 196,
275, 370
Baldrich, Guillaume, Informant
Sanchos I. von Mallorca am frz.
Hof 366 f.
Baloce, Angelin, genuesischer Abga-
benpächter, Bürger von Paris 410
Bar, Grafen *siehe* Eduard I., Heinrich IV.
Bardilly, Ligier de, kgl. Kommissar
143, 146
Barthe, Géraud de la, sfrz. Adliger
141–147
Baudet, Gui, Dekan des Kathedralkapi-
tels von Paris, frz. Kanzler 191,
196, 204
Beatrix von Provence, Gattin Karls von
Anjou, Gräfin von Provence 236
Behuchet, Nicolas, Trésorier du roi, Vi-
zeadmiral 191, 410
Belagent, Pierre 191
Bérard, Bernard, Lieutenant des Bayle
von Muret 131
Bernard VII., Graf von Comminges
242, 244
Bertrand, Guilhem, *de grauleto* 131
Bertrand, Pierre d. Jüngere, Bf. von
Nevers und Arras, Kardinalbischof
von Ostia 320

- Bertrand, Robert, Herr von Bricquebec, Maréchal de France 327, 395
- Billouart, Jean, Maître an der Chambre des comptes 292
- Blanche de Bretagne, Gattin Philipps von Artois, Mutter Roberts (III.) von Artois 172, 177, 388
- Blanche de France, Gattin Ferdinands de la Cerda, Tochter Ludwigs IX. von Frankreich 310
- Blanche de Navarre, Gattin Philipps VI. von Frankreich, Schwester Karls II. von Navarra 309, 313 f., 320 f., 327, 343, 374 f.
- Blois, Grafen und Angehörige des Grafenhauses *siehe* Karl, Ludwig, Marie
- Böheim, Könige *siehe* Johann der Blinde, Karl IV.
- Boileau* (Jean Boileau?), königlicher Sonderkommissar in der Grafschaft Brienne 135
- Bonnet, Jean, Amtmann des Herzogs von Athen in der Grafschaft Brienne 56, 135, 377, 397; *siehe auch* Aelis
- Bourbon, Herzöge und Angehörige des Hauses *siehe* Jacques de Bourbon, Ludwig von Clermont, Peter I.
- Bournost, Pierre, Huissier du parlement 137 f.
- Brabant, Herzöge und Angehörige des Hauses *siehe* Johann I., Johann III., Marie de Brabant
- Braunschweig-Grubenhagen, Herzöge *siehe* Otto
- Bretagne, Herzöge und Herzoginnen, Angehörige des Herzogshauses *siehe* Blanche de Bretagne, Jean de Bretagne, Johann III.
- Breuil, Guillaume de, frz. Jurist 179, 222, 226
- Breuilly, Raoul de, königlicher Kommissar im Languedoc, conseiller am Parlement 124, 130, 133
- Brienne, Grafen und Gräfinnen *siehe* Gautier VI., Jeanne de Châtillon
- Broce, Pierre de la, Chambellan Philipps III. von Frankreich 211, 239, 241 f., 256, 260, 264, 270, 278, 285 f., 367, 375
- Brosse, Guillaume II de, Bf. von Le Puy, Meaux, Bourges, Ebf. von Sens 191, 204
- Bucy, Simon de, Premier président du Parlement 317, 328 f., 400
- Burgund, Herzöge und Herzoginnen sowie Angehörige des Herzogshauses *siehe* Agnès de France, Jeanne de Bourgogne, Jeanne de France, Marguerite de Bourgogne, Odo IV., Philipp II., Robert II.
- Cardaillac, Bertrand de, Bf. von Cahors 145
- Cardaillac, Bertrand de, sfrz. Adliger, Anführer einer Kompagnie von Gens d'armes 144, 146
- Castelnau, Hélène de, Tochter des Ratier de Castelnau, sfrz. Adlige 141
- Castelnau, Pierre de, Bischof von Rodez 142
- Castelnau, Ratier de, sfrz. Adliger, Herr eines Güterkomplexes um Castelnau-Montratier 141
- Caucinel, François, Sergent d'armes des frz. Kgs. 137 f.
- Cerda, Alphonse de la, Enkel Alfons' X. von Kastilien und Ludwigs IX. von Frankreich 309
- Cerda, Charles de la, Charles d'Espagne, Abkömmling des kastilischen Königshauses und Nachfahre Ludwigs IX. von Frk., Günstling Johanns II. von Frk., Connétable de France 94, 214, 240, 257–259, 261, 285, 307, 309–313, 316 f., 322, 324 f., 328 f., 333–337, 339–342, 345, 348, 352, 375
- Cerda, Marie de la, 2. Gattin Karls von Alençon 200, 324

- Chambre, Guillaume de la, Zeuge zugunsten Roberts von Artois 179
- Champagne, Grafen *siehe* Johanna von Navarra und Champagne
- Charenes, Jeannette de, Zofe der Jeanne de Divion 224
- Charny, Geoffroi de, kgl. Rat 143 f., 146, 317, 321, 319, 322
- Chastelier, Jean du 191
- Châtillon, Gaucher de, Graf von Porcien, Connétable de France 176
- Chauciee, Sohler de la, kgl. Sergent, Zeuge Roberts von Artois 189 f.
- Chauvel, Renaud, Bf. von Châlons, Pair, Président der Chambre des comptes 328 f.
- Cherchemont, Jean de, frz. Kanzler 214 f., 256
- Chévrier, Gui, Ritter, Maître an der Chambre des comptes 191, 205 f.
- Cholet, Jean, Kaufmann aus Montpellier 407
- Clemens VI. (Pierre Roger), Papst 72, 191
- Clementia von Ungarn, Gattin Ludwigs X. von Frankreich 384
- Clisson, Olivier de, Herr von Clisson, bretonischer Adliger, Vater des späteren gleichnamigen Connétable de France 392, 394, 400
- Cochon, Lambert, *receptor* des Grafen von Brienne 98
- Cochon, Symon, *procurator* des Grafen von Brienne 99
- Commings, Grafenhaus *siehe* Bernard VII., Gui
- Coq, Robert le, Bf. von Laon, Parteigänger Karls ‚des Bösen‘ von Navarra 258, 261, 295, 297, 328 f.
- Craon, Amaury III. de, Herr von Craon 242
- Crolebois, Jean, Archidiakon des Kathedralkapitels von Troyes 76, 98
- Crusy, Hugues de, Prévôt de Paris, Président am Parlement 242
- Darien, Yvo, kgl. Notar 320
- Dent, Arnaud de, Kaufmann aus Narbonne 407
- Despenser, Hugh d. Jüngere, Günstling Eduards II. von England 260, 261, 262, 264, 269, 271, 274
- Dinteville, Jean de, Conseiller am Parlement 66, 149–152
- Divion, Jeanne de, artesische Adlige 177 f., 180, 182, 190, 213, 218, 222, 224 f., 227
- Doria, Aytonio, genuesischer Adliger und Kriegsunternehmer 205, 408
- Doublel, Colin, Knappe Karls II. von Navarra 322–324, 339, 348, 394, 400
- Eduard I., König von England 268, 368
- Eduard II., König von England 133, 260, 262 f., 269, 271, 274, 346, 368
- Eduard III., König von England 55, 167, 214, 308, 310, 321, 325, 345, 391, 395, 399, 414
- Eduard I., Graf von Bar 187, 195 f., 205, 236
- England, Könige und Königinnen *siehe* Eduard I., Eduard II., Eduard III., Eleonore de Provence, Heinrich III., Isabelle de France
- Eleonore von Provence, Gattin Heinrichs III. von England 235 f.
- Esmere, Jean, kgl. Sergent 78, 90
- Essars, Martin des, Président der Chambre des comptes 187, 191, 196, 205–207, 240, 292
- Essars, Pierre des, Maître an der Chambre des comptes 205, 240, 250
- Flandern, Grafen *siehe* Ludwig von Male, Ludwig von Nevers, Robert von Béthune
- Flote, Guillaume, Herr von Revel, frz. Kanzler, Rat des Königs 321
- Foix, Grafen *siehe* Gaston III.

- Fontaine, Guillaume de, champagnischer Adliger, Vater des Guy (Guiot?) de Fontaine 150–152
- Fontaine, Guiot de, champagnischer Adliger, Neffe des Érard de Lignol 149–152
- Fontaine, Jacquet de, champagnischer Adliger, Neffe des Érard de Lignol 149–152
- Fontaine, Robert de, champagnischer Adliger, Neffe des Érard de Lignol 67, 149–152
- Forêt, Pierre de la, Ebf. von Rouen, frz. Kanzler 319, 321, 328, 330
- Forget, Pierre, Trésorier du roi 187, 205, 207
- Frankreich, Könige und Königinnen *siehe* Blanche de Navarre, Clementia von Ungarn, Karl IV., Karl V., Karl VI., Jeanne de Bourgogne, Jeanne d'Évreux, Johann II., Johanna von Navarra und Champagne, Ludwig VIII., Ludwig IX., Ludwig X., Marguerite de Bourgogne, Marguerite de Provence, Marie de Brabant, Philipp II., Philipp III., Philipp IV., Philipp V., Philipp VI.
- Fricamps, Jean ‚Fricquet‘ de, Vertrauter Karls II. von Navarra 307, 320, 335, 341
- Galois de la Baume, Étienne, Le Maître des arbalétriers 144, 395
- Garibaldo, Thomas de, Rat Philipps VI. von Frankreich 408
- Gaston III. Fébus, Graf von Foix 321, 384
- Gautier VI. de Brienne, Herzog von Athen 51, 55–103, 105, 112, 115, 117–119, 125 f., 135, 139, 159, 317, 322, 384, 393, 394, 396 f.
- Gaveston, Piers, aquitanischer Adliger, Günstling Eduards II. von England 260 f., 274, 368
- Gayte, Géraud, Clermonteser Bankier, Trésorier du roi, Maître an der Chambre des comptes 176, 202 f., 211, 240, 244, 247, 250, 282, 284, 286, 365, 367 f., 377
- Gayte, Mathieu, Clermonteser Bankier, Trésorier du roi 202, 205
- Geldern, Herzöge *siehe* Rainald II.
- Gran, Guiot de, kgl. Sergeant 78
- Graville, Malet de, Herr von Graville 322–324, 339, 348, 394, 400
- Grimaldi, Carlo, genuesischer Adliger und Kriegsunternehmer 408
- Grouchy, Nicholas de 395
- Guenaud, Aymeri, Bf. von Auxerre 204
- Gui de Boulogne, Ebf. von Lyon, Kardinalbf. von Porto 311, 313 f., 318, 320, 327, 345, 347, 374
- Gui de Comminges, nachgeborener Sohn des Bernard VII von Comminges 396 f.
- Guichard, Bischof von Troyes 135
- Gyen, Étienne 191
- Ham, Ferry de, pikardischer Adliger 140
- Hanière, Jean, kgl. Kommissar 143
- Harcourt, Godefroy d', Herr von Saint-Sauveur 326 f., 395–398, 400
- Harcourt, Johann IV. von, Herr, später Graf von Harcourt 395
- Harcourt, Johann V., Graf von Harcourt 319, 322–324, 326 f., 330, 339, 348, 394, 400
- Harcourt, Louis d', Herr von Châtellerauld 319, 327
- Heinrich III., König von England 236, 268
- Heinrich IV., Graf von Bar 195 f.
- Henry, Earl of Leicester, Earl of Lancaster 346
- Henry Grosmont, Earl of Derby, Herzog von Lancaster 312, 320, 334, 345 f.
- Hugo von Genf, Herr von Anthon 163
- Humbert II., Dauphin des Viennois 389

- Huy, Gautier de, niederländischer Adliger, Vertrauter des Robert von Artois 194, 225
- Innozenz VI. (Étienne Aubert), Papst 312, 318, 342, 349
- Isabelle de France, Königin von England, Gattin Eduards II. 55, 133, 262, 270
- Isle-Jourdain, Bertrand de, Herr, später Graf, von Isle-Jourdain 132
- Jacques de Bourbon, Graf von Ponthieu und Connétable de France 313, 321
- Jakob III., König von Mallorca 389
- Jean d'Artois, Graf von Eu, Sohn Roberts (III.) von Artois 384
- Jean de Bretagne, Graf von Richmond 174
- Jeanne de Bourgogne, Gattin Philipps V., Gräfin von Artois und Burgund 173, 180 f., 219 f., 243, 271 f., 276, 279
- Jeanne de Bourgogne, Gattin Philipps VI., Schwester Herzog Odos IV. von Burgund 181, 194 f., 204, 272 f., 275
- Jeanne de Châtillon, Mutter Gautiers VI. von Brienne 84
- Jeanne de France, Johanna von Navarra, Tochter Ludwigs X., Gattin Philipps von Évreux, Königin von Navarra 192, 308 f., 387, 389
- Jeanne de France, Tochter Johanns II. von Frankreich, Gattin Karls II. von Navarra 309, 316, 318, 343 f., 413
- Jeanne de France, Tochter Philipps V., Gattin Herzog Odos IV. von Burgund, Gräfin von Artois und Burgund 180 f., 219 f., 388
- Jeanne de Valois, Tochter Karls von Valois und der Katharina von Courtenay, Gattin Roberts (III.) von Artois 176, 184, 191, 218, 224–230, 275, 303, 414
- Jeanne d'Évreux, Gattin Karls IV. von Frankreich 183, 195, 198–200, 203, 313 f., 321, 327, 343, 374 f., 384 f.
- Johann ‚der Blinde‘, Kg. von Böhmen, Statthalter des frz. Königs im Languedoc 153, 182, 384, 412
- Johann II. ‚der Gute‘, Kg. von Frankreich 49, 84, 88, 93–96, 113, 165, 182, 233 f., 239 f., 257–259, 261, 263, 272, 275, 285, 295 f., 302, 304, 307–353, 370, 374 f., 381, 384, 389, 394, 397–400, 402, 413 f., 416 f.
- Johanna von Navarra, Königin von Navarra und Gräfin von Champagne, Gattin Philipps IV. von Frankreich 308
- Johann I., Graf von Armagnac 384
- Johann I., Herzog von Brabant 286
- Johann III., Herzog von Brabant 183, 220
- Johann III., Herzog von Bretagne 193, 195, 370
- Johann, Graf von Namur 174
- Johann, Graf von Poitiers, Herzog von Berry 277, 301, 384
- Johann II., Graf von Saarbrücken 321
- Johann II., Graf von Tancarville 322, 326 f.
- Johann II., Dauphin des Viennois 381, 388
- Joinville, Anseau de, Seneschall der Champagne 242
- Jülich, Grafen, Markgrafen, Herzöge und Angehörige des Hauses *siehe* Walram Ebf. von Köln, Wilhelm V. (I.)
- Karl IV. von Luxemburg, Kaiser, König von Böhmen 322
- Karl IV., Graf von La Marche, König von Frankreich 49, 120, 170, 172, 174, 176 f., 192, 202 f., 214, 240, 243 f., 283 f., 291, 301, 313, 357, 365, 370, 375–377, 384–386, 388

- Karl V., König v. Frankreich 277,
295 f., 301, 314, 322, 329 f., 333, 348,
352, 359, 384, 406
- Karl VI., König v. Frankreich 49, 302
- Karl II. ‚der Böse‘, König von Navarra
165, 233, 240, 258, 277, 285, 295, 302,
304, 307–353, 374, 381, 384, 389, 394,
400, 402, 413 f., 416
- Karl I., König von Sizilien, Graf von
Anjou und Provence 235, 237, 249,
266, 286, 289, 301
- Karl, Graf von Alençon, Bruder
Philipps VI. von Frk. 174, 183, 191,
193–196, 198–201, 203, 206–209, 211,
222, 234, 285, 292, 301, 370, 377, 412
- Karl von Blois, Herzog von Bretagne
384
- Karl, Graf von Étampes, Bruder
Philipps von Évreux 184, 194 f.,
198–200, 209, 222, 370
- Karl, Graf von Valois, Bruder Phil-
ipps IV. von Frk. 172–174, 176,
192, 203, 214, 227, 237, 243–249, 266,
274, 283, 291, 293 f., 301, 365 f., 368,
388
- Kastilien, Könige *siehe* Alfons X.,
Sancho IV.
- Katharina von Courtenay, lat. Kaiserin
von Konstantinopel, Gattin Karls
von Valois 226
- Katharina von Valois, lat. Kaiserin von
Konstantinopel, Tochter Karls von
Valois, Gattin Philipps von Tarent
226
- Ladit, Thomas, Kanzler Karls II. von
Navarra 331, 332
- Lagny, Jeanne de, im Zusammenhang
mit Zaubereivorwürfen gegen
Gattin und Schwester Enguerrands
de Marigny festgenommene Per-
son 247
- Laignes, Jacques de, und Ehefrau Mar-
garete, Gegner des Brienneschen
Amtmannes Jean Bonnet 98
- Lancaster, Grafen und Herzöge *siehe*
Henry, Henry Grosmont, Thomas
- Latilly, Pierre de, königlicher Kommis-
sar im Languedoc, Kanzler des fran-
zösischen Königreichs 124, 130,
133, 239, 356
- Lignol, Énard de (de Lignoto), Bailli von
Vitry 149, 152 f.; *siehe auch* Pierre,
Bastard des Énard de Lignol
- Lignol, Jeanne de Schwester des Énard
de Lignol, Mutter des Jacques de
Fontaine, Ko-Herrin von Fontaine
149
- Lorris, Robert de, Rat Johanns II. von
Frankreich 207, 240, 318 f., 321,
327–329, 412
- Lothringen, Herzöge *siehe* Raoul
- Ludwig VIII., Kg. von Frankreich 21,
164
- Ludwig IX. d. Hl., Kg. von Frankreich
24, 235–237, 249, 266 f., 279, 301,
310, 342, 387
- Ludwig X., Kg. von Frankreich 49,
172 f., 176, 192, 245, 291, 308, 357,
365 f., 370, 375–377, 381, 384, 387
- Ludwig I., Graf von Anjou und Maine,
Herzog von Anjou 301, 384
- Ludwig, Graf von Blois 195, 197
- Ludwig, Graf von Clermont, Herzog
von Bourbon 174, 176, 195, 203,
206 f., 292
- Ludwig, Graf von Évreux und
Étampes, Halbbruder Philipps IV.
von Frk. 172–174, 291, 388
- Ludwig II., Graf von Étampes 384
- Ludwig von Male, Graf von Flandern
250, 384
- Ludwig von Nevers, Graf von Flan-
dern 187, 189, 197, 209
- Machaut, Guillaume de, Kanoniker,
mfrz. Dichter 342
- Mahaut, Gräfin von Artois und Bur-
gund 164, 170–181, 185, 189, 218–
220, 233, 243, 246, 250, 276, 388

- Mainemares, Guillaume ‚Maubué‘ de,
frz. Söldnerführer 322–324, 339,
348, 394, 400
- Malestroit, Geoffroy de, bretonischer
Adliger, Sohn des Geoffroy de Ma-
lestroit 394
- Malestroit, Geoffroy de, bretonischer
Adliger, Vater des Geoffroy de Ma-
lestroit 394
- Malestroit, Henri de, kgl. Maître des re-
quêtes, Bruder bzw. Onkel der
beiden Geoffroys de Malestroit
400
- Mallorca, Könige *siehe* Jakob III.
- Mandevilain, Bonnet, Clermonteser
Bankier 202
- Mandevilain, Guillaume, Clermonteser
Bankier 202
- Mandevilain, Jean, Bruder von Bonnet
und Guillaume, Bischof von Arras
191, 202
- Mandevilain, Renarde, Gattin des
Mathieu Gayte 202
- Marcel, Étienne, Prévôt des marchands
von Paris 329
- Marguerite de Bourgogne, Gattin
Ludwigs X. 370, 387
- Marguerite de Provence, Gattin
Ludwigs IX. von Frankreich 235–
237, 249, 260, 286, 297
- Marie de Blois, Tochter des Guy von
Blois und der Marguerite de Valois,
Nichte Philipps VI. 197
- Marie de Brabant, Gattin Philipps III.
von Frankreich 260, 264, 277, 308
- Marigny, Enguerrand de, Rat und
Minister Philipps IV. 25, 211, 240–
242, 245–247, 256, 274, 276, 278, 282,
286, 293 f., 365 f., 368 f., 375
- Marigny, Jean de, Bf. von Beauvais, Ebf.
von Rouen 144, 397
- Martin IV. (Simon de Brie) 260, 270
- Martrai, Robin du, kgl. Sergent in
Montpellier 163
- Melun, Guillaume II de, Ebf. von Sens
321
- Melun, Jean de, Vizegraf von Melun,
burgundischer Gouverneur des Ar-
tois 190, 196, 204
- Milon, Jean de (*Nevelon?*), trésorier du
roi 191, 196, 205
- Mirabel, Guillaume de 146
- Miramont, Aycard de, sfrz. Adliger
123, 126
- Moine, Jean le, Lieutenant des Baillis
von Troyes in Provins 134
- Mortimer, Roger, Earl of March, Günst-
ling der Isabelle de France, Gattin
Eduards II. von England 262, 271,
346
- Moustiers, Philippe de, Diener Karls
und Philipps von Valois 271
- Munerat, Felix le, königlicher Prévôt
von La Rivière 121
- Murta, Giovanni da, Doge von Genua
409
- Namur, Grafen *siehe* Johann
- Navarra, Könige und Königinnen *siehe*
Johanna von Navarra und Champa-
gne, Jeanne de France, Évreux-
Navarra
- Neufport, Martin de, Komplize der
Jeanne de Divion 180
- Noyers, Miles de, burgundischer
Adliger, Conseiller des Königs
149, 175, 181, 187 f., 292, 310, 389,
412
- Odo IV., Herzog von Burgund 181,
187, 189 f., 192, 195, 202, 204–206,
209, 220, 226 f., 229, 242, 370, 388,
397, 412
- Orgemont, Pierre d’, Quatrième prési-
dent du Parlement 313, 338
- Otto, Herzog von Braunschweig-Grü-
benhagen 334
- Paste*, Thomas, artesischer Ritter 179
- Paulin, Sicard de, sfrz. Adliger 123

- Penne, Catherine de, Gattin des Ratier de Castelnaud, Mutter der Helena de Castelnaud 141
- Percy, Richard de, normannischer Adliger 392, 394
- Perrueux, Guichard de, *secrétaire du roi* 196
- Peter I., Herzog von Bourbon 311, 319, 321, 384, 389
- Petrus*, Archidiakon von Paris 191
- Philipp II., Kg. von Frankreich 21
- Philipp III., Kg. von Frankreich 55, 260, 270, 285, 308, 367
- Philipp IV., Kg. von Frankreich 21, 24 f., 49, 55, 119, 170–174, 187, 237, 246, 256, 266, 268, 279, 282, 289, 308, 326, 358, 365 f., 369, 375–377, 404
- Philipp V. Graf von Poitiers, Kg. von Frankreich 49, 170, 172 f., 175 f., 192, 204, 214, 219, 223, 228, 240, 244, 247, 276, 283 f., 291, 357, 367, 370, 372, 375–377, 381, 384 f., 388
- Philipp VI. (von Valois), Kg. von Frankreich 19, 21, 49, 55–59, 61, 63–67, 71, 73, 75, 92, 94–96, 100, 112, 115, 123, 144, 164–169, 174, 176–179, 181–189, 193, 195–197, 199–205, 207–217, 219–224, 226–230, 271–273, 275, 279, 303, 309 f., 313, 366, 371, 381, 384–386, 389, 391 f., 394–400, 402, 407 f., 414 f.
- Philipp, König von Navarra, Graf von Évreux 194 f., 308, 370, 388 f., 412
- Philipp von Tarent, Fürst von Achaia, lat. Titularkaiser von Konstantinopel 227
- Philipp II. ‚der Kühne‘, Herzog von Burgund 301
- Philipp, Herzog von Orléans, Sohn Philipps VI. von Frankreich 272, 321, 327, 381, 384
- Philippe d’Artois, Sohn Roberts II. von Artois, Vater Roberts (III.) von Artois 170 f., 177
- Philippe de Navarre, Bruder Karls II. von Navarra 307, 310, 312, 323, 339
- Picquigny, Robert de, pikardischer Adliger, königlicher Kommissar 109, 123
- Pierre, Bastard des Énard de Lignol 153
- Presles, Raoul de (der Ältere), Clerc du roi 239
- Provence, Grafen und Gräfinnen, Angehörige des Grafenhauses *siehe* Beatrix von Provence, Eleonore de Provence, Karl von Anjou, Marguerite de Provence
- Putvilain*, Guillaume, Prévot des Bischöfs von Langres in Moussy 122
- Rainald II., Graf und Herzog von Geldern 220
- Raoul, Herzog von Lothringen 195, 197
- Raoul II de Brienne, Graf von Eu, Connétable de France 325 f., 339, 394, 400
- Remi, Pierre, Trésorier du roi, Bankier Karls IV. 240–242, 250, 256, 280
- Robert der Weise, König von Sizilien-Neapel 118
- Robert II., Graf von Artois 164, 171, 237 f., 266, 286 f., 289 f.
- Robert (III.) von Artois, Graf von Beaumont 164–231, 233, 240, 244, 248, 256 f., 271, 274, 276 f., 283, 285 f., 292, 303 f., 309, 314, 366, 370, 375, 377, 384, 388 f., 391, 398, 402 f., 412–415, 417 f.
- Robert, Graf von Boulogne 244
- Robert II., Herzog von Burgund 286
- Robert, Graf von Clermont-en-Beauvaisis 172
- Robert von Béthune, Graf von Flandern 192, 246
- Roye, Mathieu de, Maître des arbalétriers 144

- Sabran, Guillaume de 146
- Sagebran, Henri de, Trinitarier, Agent Roberts von Artois 183, 191, 196, 205, 207, 225, 275, 370
- Sainte-Maure, Guillaume de, frz. Kanzler 187 f., 191, 196, 204–207, 234
- Saint-Just, Jean de, Oberrichter (Juge mage) der Sénéchaussée Toulouse 143
- Salgues, Raymond des, Rat Philipps VI. von Frankreich 408
- Sancho IV., König von Kastilien 310
- Sauvin (*Saumin*), Jaque, Florentiner Kaufmann, Königsbürger von Troyes 60–62, 64 f., 68, 71 f., 74–76, 80, 90, 112
- Savoyen, Grafen von *siehe* Amadeus V., Amadeus VII
- Sizilien(-Neapel), Könige *siehe* Karl von Anjou, Robert der Weise
- Soyecourt, Gille de (*le Borgne de Soyecourt?*), Mundschenk Philipps VI. von Frankreich 196
- Sully, Henri de, Bouteiller de France, Rat Philipps V. von Frankreich 283, 284, 291, 368
- Taperel, Henri de, Prévôt de Paris 242–244, 247, 250, 282, 286
- Tesson, Jean, normannischer Adliger 392, 394
- Thomas, Earl of Lancaster 346, 368
- Thorel von Lüttich, kgl. Sergent 132
- Trémoille, Georges de la, Höfling Karls VII. von Frankreich 211
- Trie, Mathieu de, Maréchal de France 187, 205 f., 410
- Trie, Renaud ‚Patrouillard‘ de 313
- Verdun, Roland de 395
- Vers, Hugues de, Abt von Corbie 144
- Vienne, Jean II de, Ebf. von Reims 389
- Viennois, Dauphins *siehe* Humbert II., Johann II.
- Walram von Jülich, Ebf. von Köln 220
- Wilhelm V., Graf, Markgraf und Herzog von Jülich 220

Quellenindex: Autoren und Werke

- Adam de la Halle, *Roi de Sezile*, frz. Kleinepos 286–288
- Charte aux Anglais*, frz. Satire 236, 267 f.
- Chronique anonyme finissant en 1286* 241
- Chronique des quatre premiers Valois* 271 f., 307, 310 f., 325, 333, 386
- Chronique métrique attribuée à Geffroi de Paris* 246
- Chronique parisienne anonyme* 191, 207, 242, 244, 266, 294, 334, 375, 386
- Complainte de Pierre de la Broce* 241
- Dubois, Pierre, *De recuperatione terrae sanctae* 97
- Froissart, Jean, *Chroniques* 168, 212, 214, 257, 262 f., 315, 326, 335
- Grandes Chroniques de France*, Fortsetzung des *Roman des roys* des Primat von Saint-Denis 168, 189, 215, 220, 222, 224, 245, 247, 293 f., 375, 386, 396, 398
- Guillaume de Nangis, Chronik Fortsetzung des sogenannten Jean de Venette 324, 337, 341, 349, 375
1. und 2. Fortsetzung 184, 224, 256, 275, 285
- Hinkmar von Reims, *De ordine palatii* 372
- Jan van Hocsem, *Gesta pontificum leodensium* 212
- Jean de Saint-Victor, *Memoriale historiarum* 215, 241, 246, 290, 293 f.
- Jean d'Outremeuse, Chronik 256, 262, 264, 274, 278
- Jean le Bel, *Chronique* 212, 214 f., 257, 262 f., 269, 326, 334 f., 341
- Matthaeus Paris, *Chronica maiora* 375
- Ms. BnF fr. 10132, Fortsetzung der *Grandes Chroniques de France* 215, 219, 386
- Nouvelle charte aux Anglais*, frz. Satire 267 f.
- Orgemont, Pierre d', *Chronique des règnes de Jean II et de Charles V* 313, 319, 327 f., 337 f., 340 f.
- Paix aux Anglais*, frz. Satire 236, 266, 268 f.
- Renart le Contrefait*, zeitkritische Umarbeitung des Fuchsepos 245
- Richard Lescot, Chronik 224
- Roman du Hem*, mfrz. Turnierbeschreibung 289
- Rutebeuf, mfrz. Dichter 288
- Villani
Giovanni, *Chronica* 63
Matteo, *Chronica* 258 f., 311

Sachindex

- Amtsmissbrauch, Amtsanmaßung
129–131, 133, 151–153, 157
- Amtsstäbe der Sergents, deren Zerstörung *siehe* Sergent
- Anjou, französischstämmige Dynastie im Königreich (Sizilien)Neapel und in der Grafschaft Provence 163, 197, 226 f.
- Apanage, Ausstattung nachgeborener Söhne des frz. Kgs. 171
- assecuramentum, assurement*, eidlich zugesicherter Verzicht auf weitere gewaltbasierte Konfliktmaßnahmen
98, 130
Bris d'assûrement 131
- Bailli, grundherrlicher Amtmann 98, 101 f., 120
- Bailliage, Bailli, königlicher Amtsbezirk bzw. Bezirksamtman 22, 62, 78, 89, 93, 95, 97, 121, 128 f., 132, 134, 136, 149, 151, 153, 156, 280, 296
- Barons' War (1264–1267) 235
- Bayle, Domonialverwalter des Königtums (in sfrz. Provinzen) 131
- Bourguignons, sogenannte, frz. Hofpartei 149, 187, 189–192, 194, 200, 202, 204–206, 210, 222, 225, 234, 250, 279, 286
- Bretonischer Erbfolgekrieg 165
- Bris d'assûrement *siehe* *assecuramentum*
- Chambre des comptes, Rechnungskammer, zentrale Regierungsinstanz während der Herrschaft Philipps VI. 24, 202, 242, 316, 328 f., 351
- Châtelêt, Sitz der Pariser Gerichtsinstitutionen 138, 163
- Conduit *siehe* Garde
- Conseil, königlicher Rat 25, 55, 144, 172, 193, 284, 316–318, 321, 327–330, 332, 344, 352, 368 f., 376 f., 379 f., 383, 388, 403, 409 f., 414
- conseil secret 64
- großer Rat, *magnum consilium*, grand conseil, conseil étroit
173, 175, 316, 368, 381, 389, 407
- Coutumes, *consuetudines*, Gewohnheitsrechte einzelner Provinzen 22, 69, 130, 150, 170 f.
- crimen plagii*, Gefangensetzung *siehe* gewaltbasierte Konfliktführung
- diffidatio* *siehe* gewaltbasierte Konfliktführung/Privatkrieg
- Échiquier, normannisches Obergericht 311, 317
- Ehre, Ehrdiskurs 74
- Enquêteurs-réformateurs, kgl. Kommissare in den Provinzen 22, 24, 129, 151, 404, 408
- Entfremdung von Königsgut, Kritik an Entfremdung von Königsgut *siehe* Modernisierungskritik
- Garde, Königsschutz 67 f., 77, 80, 89, 123, 132, 134, 136, 143 f., 148, 150, 185, 397
- Geleit, Conduit 62, 73
- pannonceaux*, Schutzzeichen, die die Unterstellung unter Königsschutz kenntlich machen 134, 136
- gelehrte Räte, Kritik an gelehrten Räten *siehe* Modernisierungskritik
- gewaltbasierte Konfliktführung 19, 30, 103, 105–160, 172 f., 186, 189, 303, 314, 334, 391
- Gefangensetzung 120–122, 124, 127 f., 132, 150
- gerichtlicher Zweikampf 111, 151, 153, 334
- gewaltsame Pfändung 83, 120, 124, 133, 397
- Mord 307, 310, 341–343, 346, 348, 352, 375

- Privatkrieg 62, 66, 106–108, 111, 130, 132, 136–153, 156 f., 166, 173, 185, 304, 307, 395, 397
diffidatio, Herausforderung zum Privatkrieg 130, 136, 150, 173, 218
 Steuerproteste 139, 157
 Waffentragen 77
 Gift, Giftmordvorwürfe 200, 276–278
 großer Rat *siehe* Conseil
 Günstling, Favorit, Vorwurf einer Günstlingsstellung 211–216, 238–242, 244 f., 248, 250, 254–264, 266, 268–270, 272–274, 277–280, 282, 285 f., 291, 299, 303, 341, 367 f., 375
 Hochgerichtsinhaber, Haut-justicier 84, 88, 99, 121, 127, 154, 156
 Hof, Königshof 29, 153, 164, 166, 174, 187, 192, 201, 223, 228, 233, 237, 247, 266, 275, 296 f., 318
 Hofpartei, Parteikonflikt 165 f., 187 f., 191, 200–203, 208, 210–212, 216, 222, 228–231, 233–304, 315, 321, 326–332, 362, 368 f., 373–375, 382, 413, 417, 419
 Hundertjähriger Krieg 167, 205, 315, 343, 392, 394, 399, 402
Jacquerie, bäuerliche Aufstandsbewegung in Nordwestfrankreich (1358) 113
 Jours de Troyes, königliches Obergericht in der Champagne 57, 59, 83, 92, 119, 132
 Königsbürger, Bourgeois du roi 65, 82–86, 88 f., 97, 119, 122
 Korruption, Vermengung privater und öffentlicher Interessen 23, 99, 135, 152, 202, 242, 253, 280, 293 f.
 Krieg von Saint-Sardos, englisch-französische Auseinandersetzung im Herzogtum Aquitanien (1324–1325) 266, 294
 Kurie, Papsthof 163
 Ligue de Mâcon, Bündnis frz. Fürsten mit Marguerite de Provence gg. Karl von Anjou (1281) 236 f., 286
 Lösegeld, Rançon 60 f., 72, 74, 90, 325
 Magiemord, Beschwörung zu Mordzwecken *siehe* Zaubereidelik
maiores de foris, *maieurs de hors*, erstinstanzliche königliche Reiserichter in der Champagne 77, 85 f., 90
 Majestät, Majestätsverletzung 19, 28, 56, 68, 79, 81, 89, 105, 128, 135, 156, 163, 185 f., 337, 340, 348, 359 f., 391, 393, 396, 398, 401 f.
 Mangeurs, *comestores*, königliche Sergents, die konfiszierte Güter besetzt halten und deren Erträge verzehren 137
 Modernisierungskritik, adelige 282
 Kritik an Entfremdung von Königsgut 283 f.
 Kritik an gelehrten Räten 288, 291, 297, 343
 Kritik an Steuererhebung 287 f., 291, 322, 327, 330
 Kritik an Turnierverboten 287 f., 290
 Mord *siehe* gewaltbasierte Konfliktführung
 Nouvelleté, *causa novitatis*, (Klage wg.) Usurpation von Herrschafts- oder Besitzrechten 151
 Ordonnanzgesetzgebung, statutarische Gesetzgebung der frz. Kge. 86, 93, 119, 127, 130, 154, 156, 404; *siehe* auch Reformordonnanz
 Ordonnanz Philipps IV. vom 18.3.1303 (n. s.) *siehe* Reformordonnanz
 Pairie, Pair 24, 167, 182, 218 f., 308, 313, 329, 347, 371, 384, 388, 390, 403
pannonceaux *siehe* Garde
 Parlement de Paris, kgl. Obergerichtshof 24, 55, 57, 59, 91 f., 108, 122,

- 125, 128, 132–134, 136–138, 141 f.,
145 f., 149–153, 164, 221, 229, 242,
312 f., 316 f., 328 f., 337 f., 340, 351,
370, 400, 407
- Peasants' Revolt, bäuerliche Aufstands-
bewegung in Südostengland 113
- Pfändung, gewaltsame *siehe* gewalt-
basierte Konfliktführung
- Ports et passages, Maître und Gardes
403
- Prévôt, grundherrlicher Domanialver-
walter 98, 122
- Prévôt de Paris (königlicher Amtmann,
der im Bereich der Prévôté de Paris
etwa die Obliegenheiten von Baillis
bzw. Seneschällen in den anderen
Amtsbezirken erfüllt und nicht mit
den übrigen Prévôts zu verwech-
seln ist) 242, 244, 282
- Prévôté, Prévôt, königlicher Domanial-
bezirk bzw. Domanialverwalter
22, 77, 79, 89, 97, 120 f., 127 f., 132,
134
- Princes du sang, Fürsten vom Geblüt,
Agnaten des frz. Königshauses
175, 177, 192–194, 196, 200–205,
207–211, 244, 247 f., 283, 285 f., 290,
297, 316, 341 f., 347, 351, 371, 376,
380–384, 388–390, 418
- Privatkrieg *siehe* gewaltbasierte Kon-
fliktführung
- Prokurator, königlicher, *procureur du*
roi, Vertreter der Krone an frz. Ge-
richtshöfen 24, 57, 59–62, 65, 67 f.,
73–75, 77 f., 83–87, 89–91, 93, 95, 98,
100–103, 127 f., 135, 317, 394, 406
- quarantaine*, Frist zur Klageerhebung
gegen königliche Amtsträger nach
deren Ablösung 23, 129, 243
- Rebellion, Ungehorsam (gg. den Kg.
und seine Amtsträger) 41, 62, 68,
75, 89, 119, 139, 156, 302, 344, 392–
394, 396 f.
- Reformdiskurs 244, 280, 283, 297, 300,
357, 383, 419
- Reformordonnanz 280, 383
,Grande Ordonnance' Ludwigs IX.
von 1254 23, 99, 129
Ordonnanz Philipps IV. vom
18.3.1303 (n. s.) 23, 78, 84, 87,
99, 127, 383
- Repressalien, Lettres de marque, *mar-*
cae 407
- Sauvegarde *siehe* Garde
- Schutzzeichen, kgl. *siehe* Garde
- Sénéchaussée, Sénéchal 23, 129, 132,
145, 280, 296, 406
- Sergent 77 f., 97, 120, 127, 132, 136,
150 f., 154, 163
Übergriffe auf Sergents 80, 89,
123, 137, 397 f.
Wegnahme der zur Amtsausübung
notwendigen Mandate 78 f.
Wegnahme/Zerstörung der Amts-
stäbe 79, 81
- Sodomie, Sodomievorwürfe in der poli-
tischen Auseinandersetzung 258–
270, 272–274, 279, 291, 299, 361
- Souveränität 105, 312
souverainete 56, 68, 401
superioritas 359
- Ständeversammlung 95, 295 f., 329 f.,
338, 355–358, 364, 378 f., 405
Steurgewährung 357, 364, 378 f.
- Statthalter des Königs, Lieutenant du
roi 132
- Steuererhebung, Kritik an Steuererhe-
bung *siehe* Modernisierungskritik
- Steurgewährung *siehe* Stände-
sammlung
- Steuerproteste *siehe* gewaltbasierte
Konfliktführung
- subreptio*, unrechtmäßige Erschleichung
von Gnadenerweisen 28, 58, 93,
296 f.
- superioritas* *siehe* Souveränität
- Tätigkeit von Amts wegen, *d'office* 65

- Trésor du roi, Trésorier 25, 187, 196, 205, 280, 320, 351
- Treue, *fidelitas*, *féauté* 95 f., 344, 359
- Turnierverbote, Kritik an Turnierverboten *siehe* Modernisierungskritik
- Untersuchung, Enquête, *inquisitio*, *informatio* 27, 84, 86, 96, 135, 177, 404 f., 408
- Usurpation königlicher Rechte 84, 148, 151
- Verrat 28, 163, 167, 263, 325, 348, 391–393, 396–401, 414
- voulz*, *invultuationes*, *imagines cerei*, wächserne Zauberpuppen für Beschwörungszwecke 274, 277
- Waffentragen, port d'armes *siehe* gewaltbasierte Konfliktführung
- Zaubereideliht 167, 245, 247, 264
- Magiemord 183, 191, 201, 274–278
- Zweikampf, gerichtlicher *siehe* gewaltbasierte Konfliktführung